PROSPEKTAUSZUG

DIESER PROSPEKTAUSZUG IST EIN AUSZUG AUS DEM PROSPEKT NUR FÜR DIE SCHWEIZ UND STELLT NACH DEM ANWENDBAREN IRISCHEN RECHT KEINEN PROSPEKT DAR

MAN FUNDS VI PLC

(Ein als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital in Irland gegründeter Umbrella-Fonds mit Haftungstrennung zwischen den Teilfonds, eingetragen unter der Registernummer 449860 und von der irischen Zentralbank (Central Bank of Ireland) gemäß der irischen Durchführungsverordnung zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren von 2011 in der jeweils gültigen Fassung zugelassen)

PROSPEKT
FÜR DIE SCHWEIZ

16. APRIL 2026

(Stand 27. Oktober 2026)

Mit inkorporierter Ergänzung bezüglich der Man GLG-TEILFONDS vom 10. August 2026
Mit inkorporierter Ergänzung bezüglich der GLG LLC-TEILFONDS vom 16. April 2026
Mit inkorporierter Ergänzung bezüglich der Man AHL-TEILFONDS vom 5. Oktober 2026
Mit inkorporierter Ergänzung bezüglich der Man Solutions-TEILFONDS vom 5. Oktober 2026
Mit inkorporierter Ergänzung bezüglich der Man Numeric-TEILFONDS vom 28. Juli 2026
Mit Nachtrag vom 13. August 2026 zum Prospekt der Gesellschaft vom 16. April 2026

WICHTIGE INFORMATIONEN

DIESER PROSPEKT

Die Verwaltungsratsmitglieder der Man Funds VI plc („die **Gesellschaft**"), deren Namen auf Seite viii aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um dies sicherzustellen) sind die in diesem Dokument enthaltenen Angaben richtig und lassen keine Tatsachen aus, die die Aussage dieser Angaben wahrscheinlich verändern können. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Dieser Prospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden, wobei die Übersetzungen nur dieselben Angaben wie dieser Prospekt enthalten dürfen. Im Fall von Abweichungen oder Mehrdeutigkeiten in Bezug auf die Bedeutung eines Wortes oder eines Satzteils in einer Übersetzung ist der englische Text maßgeblich, und alle Streitigkeiten bezüglich Begriffen dieses Prospekts unterliegen irischem Recht und sind entsprechend auszulegen.

DIE TEILFONDS

Die Gesellschaft bietet verschiedene Teilfonds an, von denen jeder eigene Anteilsklassen ausgibt, damit die Anleger eine Auswahl nach strategischen Gesichtspunkten treffen können.

Dieser Prospekt enthält auch allgemeine Informationen zu der Gesellschaft als Ganzes.

Weitere Informationen zu den Man GLG-Teilfonds (wie nachfolgend aufgeführt) der Gesellschaft sind in der Man GLG-Ergänzung zu finden, die Bestandteil dieses Prospekts ist und im Kontext von und in Verbindung mit diesem gelesen werden sollte.

Man Alpha Select Alternative
Man High Yield Opportunities
Man High Yield Opportunities DE
Man Asia Pacific (ex-Japan) Equity Alternative
Man GLG Senior Secured Opportunities*
Man European High Yield Opportunities
Man Emerging Markets Corporate Credit Alternative
Man Financial Credit Opportunities
Man Global Technology Equity Alternative

*Mit Wirkung vom 25. April 2025 wurde Man GLG Senior Secured Opportunities in Man Credit Opportunities Alternative umbenannt.

Weitere Informationen zum GLG LLC-Teilfonds (wie nachfolgend aufgeführt) der Gesellschaft sind der GLG LLC-Ergänzung zu entnehmen, die Bestandteil dieses Prospekts ist und im Kontext von und in Verbindung mit diesem gelesen werden sollte.

Man Global Emerging Markets Debt Total Return
Man Event Driven Alternative

Weitere Informationen zu den Man AHL-Teilfonds (wie nachfolgend aufgeführt) der Gesellschaft sind in der Man AHL-Ergänzung zu finden, die Bestandteil dieses Prospekts ist und im Kontext von und in Verbindung mit diesem gelesen werden sollte.

Man TargetRisk

Man Active Balanced
Man AHL Target Growth Alternative

Weitere Informationen zu den Man Numeric-Teilfonds (wie nachfolgend aufgeführt) der Gesellschaft sind in der Man Numeric-Ergänzung zu finden, die Bestandteil dieses Prospekts ist und im Kontext von und in Verbindung mit diesem gelesen werden sollte.

Man Systematic Equity Alternative

Weitere Informationen zu den Man Solutions-Teilfonds (wie nachfolgend aufgeführt) der Gesellschaft sind in der Man Solutions-Ergänzung zu finden, die Bestandteil dieses Prospekts ist und im Kontext von und in Verbindung mit diesem gelesen werden sollte.

Man Alternative Style Risk Premia
Man Dynamic Diversification

Die Verwaltungsgesellschaft hat derzeit GLG Partners LP mit der Verwaltung der Vermögenswerte der Man GLG-Teilfonds, GLG LLC mit der Verwaltung der Vermögenswerte des GLG LLC-Teilfonds und AHL Partners LLP mit der Verwaltung der Vermögenswerte der Man AHL-Teilfonds, Numeric Investors LLP mit der Verwaltung der Vermögenswerte der Man Numeric-Teilfonds und Man Solutions Limited mit der Verwaltung der Vermögenswerte des Man Solutions-Teilfonds beauftragt.

VERFÜGBARE ANTEILSKLASSEN UND NAMENSKONVENTION FÜR DIE ANTEILSKLASSEN

Informationen zu den derzeit in den einzelnen Teilfonds erhältlichen Anteilsklassen finden Sie auf der Website. Die Gesellschaft kann in Zukunft weitere Anteilsklassen in den Teilfonds gemäß den Anforderungen der Zentralbank einrichten. Einzelheiten zu diesen Anteilsklassen finden Sie ebenfalls auf der Website.

Nicht alle Kombinationen von Anteilsklasseneigenschaften, die in der folgenden Tabelle aufgeführt sind, stehen für die Zeichnung zur Verfügung. Beispielsweise sind die Anteilsklassen „L“ und „M“ nicht in jedem Teilfonds verfügbar. Anleger sollten sich auf der Website über die Anteilsklassen der Man Teilfonds informieren, die derzeit für die Zeichnung verfügbar sind.

Die Anteilsklassen können auf der Grundlage der Gebühr und/oder der Kosten für die betreffende Anteilsklasse unterschieden werden (siehe den Unterabsatz jeder Ergänzung „*Teilfondsspezifische Informationen – Management- und Performancegebühren*“ des jeweiligen Teilfonds für die in den einzelnen Teilfonds erhobenen Gebühren und die verfügbaren Anteilsklassen). Der Nettoinventarwert je Anteil für eine Anteilsklasse wird aufgrund dieser unterschiedlichen Gebührenniveaus und in manchen Fällen aufgrund einer Differenz zwischen dem Erstzeichnungspreis je Anteil und dem Nettoinventarwert je Anteil der bereits im Umlauf befindlichen Anteilsklassen von den anderen Anteilsklassen abweichen.

Gemäß der von der Gesellschaft hinsichtlich der Benennung von Anteilsklassen (die „**Namenskonvention**“) eingeführten Konvention haben die folgenden Buchstaben folgende Bedeutungen:

Anlegerkategorien	
D	Für diese Anteilsklassen gelten in der Regel eine höhere Managementgebühr, Performancegebühr und/oder ein niedrigerer Mindestzeichnungsbetrag als für andere Anteilsklassen der Gesellschaft.
I	Für diese Anteilsklassen gelten in der Regel eine niedrigere Managementgebühr, Performancegebühr und/oder ein höherer Mindestzeichnungsbetrag als für Anteilsklassen mit der Bezeichnung „D“. „I“-Anteilsklassen können bei der Anlage über Vertriebsstellen oder Vermittler, die aufgrund von aufsichtsrechtlichen Anforderungen oder auf der Grundlage individueller Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Bestandspflegekommissionen annehmen oder behalten dürfen, nur mit Zustimmung des Managers erworben werden.

R	Für diese Anteilsklassen gilt in der Regel eine höhere anfängliche Managementgebühr als für andere Anteilsklassen der Gesellschaft. Ein Teil der anfänglichen Managementgebühr kann an Vertriebsstellen oder Vermittler in Bezug auf Vertriebsstellenkosten und/oder Provisionen gezahlt werden. Die anfängliche Managementgebühr kann nach dem Ermessen des Managers nach der Einführung bestimmter aufsichtsrechtlicher Änderungen, die die Zahlung von Vertriebsstellenkosten und/oder Provisionen in den Staaten, in denen die Mehrheit der Inhaber von Anteilsklassen mit der Bezeichnung „R" ansässig sind, verbieten, verringert werden. Nach einer solchen Verringerung der anfänglichen Managementgebühr wird erwartet, dass keine weiteren Zahlungen an Vertriebsstellen oder Vermittler in Bezug auf Vertriebsstellenkosten und/oder Provisionen getätigt werden.
Absicherungspolitik	
H	Abgesicherte Anteilsklassen. Diese Anteilsklassen werden gegenüber der Basiswährung eines Teilfonds abgesichert, falls sie auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten.
C	Diese Anteilsklassen beinhalten ein Währungsengagement, auch als Währungsrisiko bezeichnet, wie im Abschnitt „Currency-Exposure-Anteilsklassen" dieses Verkaufsprospekts näher erläutert.
H (BRL)	In BRL abgesicherte Anteilsklassen. Diese Anteilsklassen lauten in der Regel auf die Basiswährung eines Teilfonds und beabsichtigen ein Engagement in BRL mittels nicht lieferbarer Devisenterminkontrakte.
Methode der Performancegebühr	
L	Klassen mit IBOR oder alternativen RFRs als Benchmark. Die Performancegebühr für solche Klassen basiert auf der Outperformance gegenüber dem entsprechenden IBOR (d. h. USD LIBOR und EURIBOR) oder alternativen nahezu risikolosen Zinssätzen („**RFRs**") in der entsprechenden Währung (d. h. GBP SONIA, TONA oder ein sonstiger RFR, der eventuell anstelle des IBOR für die jeweilige Währung verwendet wird), wie in den Abschnitten „*Teilfondsspezifische Informationen – Anlageziele und Anlagepolitik"* der jeweiligen Ergänzung und „*Gebühren und Aufwendungen*" des Prospekts und insbesondere in der Tabelle „*IBOR und alternative RFRs*" im Unterabschnitt „*L-Anteilsklassen*" dargelegt.
M	Anteilsklassen mit Markt-/Index-Benchmark. Die Performancegebühr für diese Klassen basiert auf der Outperformance des entsprechenden Marktes oder Index oder der Festzinsrendite, die in den Abschnitten „*Teilfondsspezifische Informationen – Anlageziele und Anlagepolitik"* der jeweiligen Ergänzung und „*Gebühren und Aufwendungen*" des Prospekts erläutert werden.
N	Klassen ohne Benchmark. Die Performancegebühr für diese Klassen basiert auf dem gesamten Wertzuwachs der entsprechenden Klassen, vorbehaltlich der Bestimmungen im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*" des Prospekts bezüglich der Outperformance des entsprechenden Referenz-NIW.
Gebührenindikatoren	
X	Für diese Anteilsklassen gelten in der Regel eine niedrigere Managementgebühr, Performancegebühr und/oder ein höherer Mindestzeichnungsbetrag als für Anteilsklassen mit der Bezeichnung „D" oder „I".
XX	Für diese Anteilsklassen gelten in der Regel niedrigere Managementgebühren, Performancegebühren und/oder höhere Mindestzeichnungsbeträge als für Anteilsklassen mit der Bezeichnung „D", „I" oder „X".
F	Diese Anteilsklassen sind für Erst- und Gründungsinvestoren des entsprechenden Teilfonds vorgesehen und weitere Einzelheiten zu deren Verfügbarkeit sind gegebenenfalls im Abschnitt „Zeichnungen" des Prospekts und der jeweiligen Ergänzung enthalten.
Y	Diese Anteilsklassen können eine andere Gebührenstruktur aufweisen, wie in der Tabelle zu dem jeweiligen Teilfonds in den Unterabschnitten „*Teilfondsspezifische Informationen – Management- und Performancegebühren"* und „*Gebühren*" der jeweiligen Ergänzung dargelegt. Ein Teil dieser Gebühren wird gegebenenfalls an Vertriebsgesellschaften gezahlt.
U	Diese Anteilsklassen können eine andere Gebührenstruktur aufweisen, wie in den Tabellen zum jeweiligen Teilfonds in den Unterabschnitten „*Teilfondsspezifische Informationen – Management- und Performancegebühren*" der jeweiligen Ergänzung dargelegt. Diese Anteilsklassen können nach Ermessen

	des Anlageverwalters entweder in Abhängigkeit der geografischen Region oder des Anlegertyps auf bestimmte Anleger beschränkt werden.
Z	Diese Anteilsklassen können eine andere Gebührenstruktur aufweisen, wie in der Tabelle im Abschnitt „*Teilfondsspezifische Informationen – Anlageziele und Anlagepolitik"* der jeweiligen Ergänzung und im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*" des Prospekts und der jeweiligen Ergänzung dargelegt. Für diese Anteilsklassen gelten in der Regel eine höhere Performancegebühr und ein höherer Mindestzeichnungsbetrag als für andere Anteilsklassen. In dieser Anteilsklassenkategorie können Anteilsklassen mit variablen Gebührenbelastungen bis zur maximalen Höhe der Management- bzw. Performancegebühr aufgelegt werden, wobei höhere Performancegebühren durch eine niedrigere Managementgebühr ausgeglichen werden. Die einzelnen aufgelegten Z-Anteilsklassen müssen jeweils vorab von der Zentralbank genehmigt werden. Diese Anteilsklassen können nach Ermessen des Anlageverwalters entweder in Abhängigkeit der geografischen Region oder des Anlegertyps auf bestimmte Anleger beschränkt werden.
V	Diese Anteilsklassen können eine andere Gebührenstruktur aufweisen, wie in den Tabellen zum jeweiligen Teilfonds in den Unterabschnitten „Management- und Performancegebühren" der jeweiligen Ergänzung dargelegt. Ein Teil dieser Gebühren wird gegebenenfalls an Vertriebsgesellschaften gezahlt. Zusätzlich wird in diesen Anteilsklassen möglicherweise auch eine Erstverkaufsprovision von bis zu 5 % an Vertriebsgesellschaften gezahlt.
J	Diese Anteilsklassen können eine andere Gebührenstruktur aufweisen, wie in den Tabellen zum jeweiligen Teilfonds in den Unterabschnitten „*Teilfondsspezifische Informationen – Management- und Performancegebühren*" der jeweiligen Ergänzung dargelegt. Ein Teil dieser Gebühren wird gegebenenfalls an Vertriebsgesellschaften gezahlt. Für diese Anteilsklassen kann gegebenenfalls auch eine CDSC gelten. Nähere Angaben hierzu sind dem Unterabschnitt „*Rücknahme, Umtausch und Übertragung von Anteilen – CDSC*" des Prospekts zu entnehmen.
W	Diese Anteilsklassen können eine andere Gebührenstruktur aufweisen, wie in den Tabellen zum jeweiligen Teilfonds in den Unterabschnitten „Management- und Performancegebühren" der jeweiligen Ergänzung dargelegt. Ein Teil dieser Gebühren wird gegebenenfalls an Vertriebsgesellschaften gezahlt. Zusätzlich wird in diesen Anteilsklassen möglicherweise auch eine Erstverkaufsprovision von bis zu 2 % an Vertriebsgesellschaften gezahlt.
E	Für diese Anteilsklassen werden in der Regel keine Verwaltungsgebühr und keine Performancegebühr erhoben. Diese Anteilsklassen stehen in der Regel nur Anlegern zur Verfügung, die eine separate Vereinbarung mit dem Manager geschlossen haben.
Währung der Anteilsklasse	
AUD	Anteilsklassen, die auf die gesetzliche Währung Australiens lauten.
CAD	Anteilsklassen, die auf die gesetzliche Währung Kanadas lauten.
CHF	Anteilsklassen, die auf die gesetzliche Währung der Schweiz lauten.
CNH	Anteilsklassen, die auf die gesetzliche Währung der Volksrepublik China lauten.
DKK	Anteilsklassen, die auf die gesetzliche Währung Dänemarks lauten.
EUR	Anteilsklassen, die auf die gesetzliche Währung der Eurozone lauten.
GBP	Anteilsklassen, die auf die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs lauten.
JPY	Anteilsklassen, die auf die gesetzliche Währung Japans lauten.
NOK	Anteilsklassen, die auf die gesetzliche Währung Norwegens lauten.
SEK	Anteilsklassen, die auf die gesetzliche Währung Schwedens lauten.
SGD	Anteilsklassen, die auf die gesetzliche Währung Singapurs lauten.

HKD	Anteilsklassen, die auf die gesetzliche Währung Hongkongs lauten.
USD	Anteilsklassen, die auf die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten von Amerika lauten.
PLN	Anteilsklassen, die auf die gesetzliche Währung Polens lauten.
NZD	Anteilsklassen, die auf die gesetzliche Währung Neuseelands lauten.
Ausschüttungspolitik	
Net-Dist	Die Politik dieser Dist-Anteilsklassen besteht darin, Ausschüttungen aus den Nettoerträgen für den betreffenden Abrechnungszeitraum nach Abzug von Gebühren, Kosten und Aufwendungen vorzunehmen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass in den Nettoerträgen keine während eines betreffenden Zeitraums realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinne und -verluste enthalten sind. Bitte beachten Sie den Abschnitt „*Ausschüttungspolitik*“ für weitere Einzelheiten hierzu, einschließlich der speziellen Namenskonvention für die Net-Dist-Anteilsklassen.
G-Dist	Die Politik dieser Dist-Anteilsklassen besteht darin, Ausschüttungen aus den Nettoerträgen für den betreffenden Abrechnungszeitraum vor Abzug von Gebühren, Kosten und Aufwendungen vorzunehmen. Die „G-Dist“-Klassen können Gebühren, Kosten und Aufwendungen vom Kapital abziehen, und die Ausschüttungen können auch realisierte und nicht realisierte Kapitalgewinne umfassen. Dies kann zu einer Kapitalerosion führen und eliminiert daher das Potenzial für ein zukünftiges Kapitalwachstum. Bitte beachten Sie den Abschnitt „*Ausschüttungspolitik*“ für weitere Einzelheiten hierzu, einschließlich der speziellen Namenskonvention für die G-Dist-Anteilsklassen.
Fix-Dist	Die Politik dieser Dist-Anteilsklassen besteht darin, einen festen Betrag für den betreffenden Abrechnungszeitraum an die Anteilinhaber auszuschütten. Die Ausschüttungen erfolgen aus den Nettoerträgen sowie den während des betreffenden Abrechnungszeitraums realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinnen und -verlusten. Die „Fix-Dist“-Klassen können auch Ausschüttungen aus dem Kapital vornehmen und gegebenenfalls Vergütungen, Gebühren und Aufwendungen vom Kapital abziehen, um sicherzustellen, dass der festgelegte Betrag ausgeschüttet werden kann. Dies kann zu einer Kapitalerosion führen und die Möglichkeit eines künftigen Kapitalzuwachses daher einschränken. Weitere diesbezügliche Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „*Ausschüttungspolitik*“.

Ausschüttungshäufigkeit bei ausschüttenden Anteilsklassen	
A	Auszuschüttende Beträge werden einmal im Jahr innerhalb von vier Wochen nach dem letzten Tag eines jeden Jahres ausgezahlt.
BA	Auszuschüttende Beträge werden halbjährlich innerhalb von vier Wochen nach dem 30. Juni bzw. 31. Dezember ausgezahlt.
Q	Auszuschüttende Beträge werden vierteljährlich innerhalb von vier Wochen nach dem letzten Tag eines jeden Kalenderquartals ausgezahlt.
MO	Auszuschüttende Beträge werden monatlich innerhalb von vier Wochen nach dem letzten Tag eines jeden Monats ausgezahlt.

VERANTWORTUNG DER ANLEGER

Potenzielle Anleger sollten diesen Prospekt und die jeweilige(n) Ergänzung(en) sorgfältig in ihrer Gesamtheit prüfen und sich bezüglich (i) der rechtlichen Bedingungen in ihren Heimatländern für den Kauf, den Besitz, den Umtausch, die Rückgabe oder die Veräußerung von Anteilen; (ii) der etwaigen devisenrechtlichen Beschränkungen, denen sie in ihren Heimatländern in Bezug auf den Kauf, den Besitz, den Umtausch, die Rückgabe oder die Veräußerung von Anteilen unterliegen; und (iii) der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen oder sonstigen Folgen der Zeichnung, des Kaufs, des Besitzes, des Umtauschs, der Rückgabe oder der Veräußerung von Anteilen an ihre Rechts-, Steuer- und Finanzberater wenden. Potenzielle Anleger sollten sich an ihre Rechts-, Steuer- und Finanzberatern wenden, wenn sie Fragen zum Inhalt dieses Prospektes haben.

GENEHMIGUNG DER ZENTRALBANK

Die Gesellschaft wurde von der irischen Zentralbank (die **„Zentralbank"**) als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß der Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren von 2003 (S.I. 211 von 2003) in der jeweils gültigen Fassung zugelassen. Alle aktuellen Teilfonds der Gesellschaft unterliegen den EG-Richtlinien (Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren) 2011 (S.I. 352 von 2011) in der jeweils gültigen Fassung. **Die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank stellt keine Gewährleistung der Zentralbank für die Wertentwicklung der Gesellschaft dar, und die Zentralbank ist nicht für die Wertentwicklung oder einen etwaigen Ausfall der Gesellschaft haftbar. Die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank stellt keine Empfehlung oder Garantie bezüglich der Gesellschaft durch die Zentralbank dar, und die Zentralbank ist nicht für den Inhalt dieses Prospektes verantwortlich.**

REFERENZWERTE-VERORDNUNG

Die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, in der jeweils geltenden Fassung (die „**Referenzwerte-Verordnung**"), findet Anwendung auf „Beitragsleistende" zu, „Verwaltungsstellen" von und „Nutzer" von Indizes in der EU. Sie verlangt, dass EU-Referenzwerte-Verwaltungsstellen von kritischen oder signifikanten Referenzwerten oder bestimmten klimabezogenen und Rohstoff-Referenzwerten (wie in der Referenzwerte-Verordnung näher beschrieben) (jeweils ein „**Betroffener Index**") gemäß der Referenzwerte-Verordnung autorisiert oder registriert werden müssen.

Die Referenzwerte-Verordnung verpflichtet die Gesellschaft, beim Einsatz eines Betroffenen Index einen robusten Notfallplan auszuarbeiten und aufrechtzuerhalten, der die Maßnahmen darlegt, die im Falle einer wesentlichen Änderung oder Einstellung der Bereitstellung eines solchen Index greifen würde (der **„Index-Notfallplan**").

Es kann notwendig sein, das durch bestimmte Finanzinstrumente erreichte Engagement oder den zur Berechnung der Wertentwicklung genutzten Referenzwert (bzw. „Benchmark") zu ändern, damit die Referenzwerte-Verordnung eingehalten wird. Für alle Teilfonds, die Betroffene Indizes verwenden, stellt die Gesellschaft sicher, dass die Referenzwert-Administratoren in dem von der ESMA im Rahmen der Referenzwerte-Verordnung geführten Register aufgenommen sind.

VERTRIEBS- UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Der Vertrieb dieses Prospektes und das Angebot oder der Kauf der Anteile kann in einigen Rechtsordnungen beschränkt sein. Eine Person, die diesen Prospekt oder das beigefügte Zeichnungsantragsformular in einer solchen Rechtsordnung erhält, darf diesen Prospekt oder das Zeichnungsantragsformular nicht als Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen ansehen und das Zeichnungsantragsformular unter keinen Umständen verwenden, es sei denn, eine solche Aufforderung darf in der entsprechenden Rechtsordnung rechtmäßig erfolgen und ein solches Zeichnungsantragsformular darf rechtmäßig ohne Einhaltung von Registrierungsvorschriften bzw. anderen gesetzlichen Beschränkungen verwendet werden.

Die Gesellschaft qualifiziert sich als OGAW und ist durch die FCA (Financial Conduct Authority) im Vereinigten Königreich gemäß Section 264 des Financial Services and Markets Act 2000 anerkannt worden.

Anteile werden außer gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts nicht in den Vereinigten Staaten oder an eine US-Person ausgegeben.

In den Vereinigten Staaten oder US-Personen gegenüber dürfen keine Anteile ausgegeben werden, sofern der Verwaltungsrat nicht in seinem Ermessen einer abweichenden Regelung zustimmt und vor dieser Zustimmung die maßgeblichen Offenlegungen in den Vereinigten Staaten erfolgen.

Die Anteile wurden und werden nicht gemäß dem Securities Act oder gemäß den anwendbaren Wertpapiergesetzen irgendeines US-Bundesstaates oder einer anderen politischen Untergliederung der Vereinigten Staaten von Amerika registriert oder erfüllen irgendwelche darunter vorgesehenen Voraussetzungen. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten oder an eine US-Person angeboten, verkauft, übertragen oder geliefert werden, es sei denn, dass dies vom Verwaltungsrat anderweitig in eigenem Ermessen genehmigt wurde. Alle Verkäufe oder Übertragungen von Anteilen, die gegen vorstehende Bestimmung verstoßen, sind untersagt und werden von der Gesellschaft als unwirksam behandelt. Alle Personen, die den Kauf von Anteilen beantragen oder an die Anteile übertragen werden, müssen einen Zeichnungsantrag ausfüllen, in dem sie unter anderem bestätigen, dass der Kauf bzw. die Übertragung von Anteilen keinen Verkauf und keine Übertragung an eine Person oder eine US-Person zur Folge hat, der der Kauf von Anteilen gemäß diesem Prospekt untersagt ist, es sei denn, dass dies anderweitig vom Verwaltungsrat genehmigt wurde.

Sofern Anteile in den Vereinigten Staaten oder an oder auf Rechnung oder zugunsten von „US-Personen“ im Sinne von Regulation S des Securities Act („**Regulation S**“) angeboten oder verkauft werden, erfolgen diese Angebote und Verkäufe durch Transaktionen, die gemäß Section 4(a)(2) des Securities Act und Rule 506(b) im Rahmen der im Rahmen des Securities Act erlassenen Regulation D von der Registrierung im Rahmen des Securities Act befreit sind. Weder die SEC noch die CFTC, die Wertpapieraufsichtsbehörden irgendwelcher Bundesstaaten der Vereinigten Staaten oder die Wertpapieraufsichtsbehörden irgendwelcher sonstigen Länder haben sich zum Wert der Anteile geäußert, Empfehlungen zu deren Kauf ausgesprochen, dieses Angebot genehmigt oder dessen Genehmigung verweigert oder sich zur Angemessenheit oder Richtigkeit dieses Prospekts geäußert. Gegenteilige Aussagen stellen eine Straftat dar.

Die Anteile unterliegen Beschränkungen in Bezug auf ihre Übertragbarkeit und ihren Weiterverkauf und dürfen nur übertragen oder weiterverkauft werden, soweit die maßgeblichen wertpapierrechtlichen Vorschriften dies zulassen, im Rahmen einer Registrierung oder einer Befreiung davon und unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Prospekts und der Gründungsdokumente der Gesellschaft.

Die Gesellschaft gestattet keine Anlagen durch sogenannte „benefit plan investors“. Der Begriff „benefit plan investor“ (Versorgungsplananleger) bezieht sich auf (i) jeden sog. „employee benefit plan“ (Mitarbeiterversorgungsplan) gemäß der Definition im US Employee Retirement Income Security Act von 1974 in seiner jeweils geltenden Fassung („**ERISA**“) und der dessen Bestimmungen zur treuhänderischen Verantwortung unterliegt, (ii) jeden „Plan“ gemäß der Definition in Section 4975 des IRC und der dieser Bestimmung unterliegt, sowie (iii) jegliche Struktur, bei der für die Zwecke des ERISA oder von Section 4975 des IRC davon ausgegangen wird, dass sie aufgrund von Anlagen in diese Struktur durch bereits beschriebene Versorgungsplananleger Vermögenswerte solcher Mitarbeiterversorgungspläne oder Pläne hält.

BÖRSENZULASSUNG

Informationen zu ggf. bei der unter Euronext Dublin firmierenden Irish Stock Exchange plc („**Euronext Dublin**“) gestellten Anträgen auf Zulassung von Anteilsklassen der Teilfonds zur amtlichen Notierung und zum Handel am Global Exchange Market oder am geregelten Markt der Euronext Dublin werden auf https://www.euronext.com/en/markets/dublin**Fehler! Linkreferenz ungültig.** veröffentlicht. Zum Datum dieses Prospekts sind keine Anteilsklassen der Teilfonds an der Euronext Dublin notiert.

Der Verwaltungsrat geht nicht davon aus, dass sich ein aktiver Sekundärmarkt für die Anteile der Gesellschaft entwickeln wird.

MASSGEBLICHKEIT DIESES PROSPEKTS

Anteile an der Gesellschaft werden ausschließlich auf der Basis der Angaben in diesem Prospekt, dem jüngsten geprüften Jahresabschluss und dem etwaigen nachfolgenden Halbjahresbericht der Gesellschaft angeboten. Alle darüber hinausgehenden Angaben oder Erklärungen von Händlern, Maklern oder anderen Personen sollten nicht beachtet und dementsprechend nicht auf sie vertraut werden. Niemand wurde autorisiert, im Zusammenhang mit dem Angebot von Anteilen der Gesellschaft andere Angaben zu machen oder Erklärungen abzugeben als diejenigen, die in diesem Prospekt und in einem nachfolgenden Halbjahresbericht oder Jahresabschluss der Gesellschaft enthalten sind. Sollten solche Angaben gemacht bzw. Erklärungen abgegeben werden, darf nicht darauf vertraut werden, dass sie von der Gesellschaft, den Verwaltungsratsmitgliedern, der Verwaltungsgesellschaft, der entsprechenden Anlageverwaltungsgesellschaft, der Vertriebsgesellschaft, der Verwaltungsstelle oder der Verwahrstelle autorisiert worden wären. Die Angaben in diesem Prospekt basieren auf der Rechtslage und Praxis, die zum Datum dieses Prospekts in Irland gültig sind und die sich ändern können. Weder die Zustellung dieses Prospektes noch die Ausgabe von Anteilen lassen unter irgendwelchen Umständen den Schluss zu oder stellen eine Zusicherung dar, dass sich die Angelegenheiten der Gesellschaft seit dem Datum des Prospektes nicht geändert hätten. Weder die Zulassung der Anteile der Teilfonds zum Global Exchange Market oder geregelten Markt der Euronext Dublin noch die Genehmigung der Börsenzulassungsdokumente gemäß den Zulassungsvorschriften der Euronext Dublin stellen eine Gewährleistung oder Zusicherung der Euronext Dublin für die Kompetenz der für die Gesellschaft tätigen Dienstleister oder einer anderen mit der Gesellschaft verbundenen Partei, die Angemessenheit der in den Zulassungsdokumenten enthaltenen Angaben oder die Eignung der Gesellschaft für Anlagezwecke dar.

RISIKEN

Die Anlage in die Gesellschaft bringt ein gewisses Risiko mit sich. Es ist zu beachten, dass der Preis der Anteile und die etwaig daraus resultierenden Erträge sowohl sinken als auch steigen können und es keine Garantie gibt, dass das angegebene Anlageziel des Teilfonds erreicht wird, und es ist möglich, dass die Anleger weniger als den investierten Betrag zurückerhalten. Eine Anlage in der Gesellschaft sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlagebestands darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Bitte beachten Sie auch den Abschnitt „Bestimmte Anlagerisiken". Der jeweilige Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreis von Anteilen der Gesellschaft bedeutet, dass die Anlage als mittel- bis langfristig betrachtet werden sollte.

Eine Anlage in die Gesellschaft unterscheidet sich von einer Einlage auf einem Bankkonto und ist durch keine Sicherungseinrichtung eines Staates, einer staatlichen Stelle oder einer sonstigen Stelle geschützt, die für den Inhaber einer Einlage auf einem Bankkonto möglicherweise zur Verfügung steht. Daher besteht das Risiko, dass der Wert des in die Gesellschaft investierten Kapitalbetrags Schwankungen unterliegt, und es besteht ein wesentliches Risiko des Verlusts des gesamten Betrags, den ein Anleger investiert hat.

Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass der Verwaltungsrat für die ausschüttenden Anteilsklassen (d. h. die Anteilsklassen, deren Name das Kürzel „Dist" beinhaltet) Ausschüttungen aus Kapital erklären kann und dass es in diesem Fall zu einer Erosion des Kapitals solcher Anteile kommt, solche Ausschüttungen einen Verzicht auf ein mögliches zukünftiges Kapitalwachstum darstellen und diese Vorgehensweise regelmäßig fortgesetzt werden kann, bis das gesamte Kapital dieser Anteile aufgebraucht ist. Die Anleger in ausschüttenden Anteilsklassen sollten sich ferner darüber im Klaren sein, dass die Zahlung von Ausschüttungen aus Kapital durch die Gesellschaft andere steuerliche Folgen für sie haben kann als Ausschüttungen aus Erträgen, weshalb Ihnen empfohlen wird, diesbezüglich mit einem Steuerberater Rücksprache zu halten.

ANSCHRIFTENVERZEICHNIS

MAN FUNDS VI PLC

Verwaltungsratsmitglieder:
Bronwyn Wright
Ronan Daly
John Morton
Samantha McConnell

Verwaltungsgesellschaft:
Man Asset Management (Ireland) Limited
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Anlageverwalter für den GLG LLC-Teilfonds:
GLG LLC
452 Fifth Avenue
27th Floor
New York
New York 10018
USA

Verwahrstelle:
The Bank of New York Mellon SA/NV, Niederlassung
Shipping Office
20-26 Sir John Rogerson's Quay
Grand Canal Dock
Dublin, Ireland
D02 Y049

Rechtsberater für irisches Recht:
Matheson
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Abschlussprüfer:
Deloitte Ireland LLP
Deloitte & Touche House,
29 Earlsfort Terrace,
Dublin,
D02 AY28

Sponsoring Broker für die Euronext Dublin:
Matheson LLP
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Ireland

Vertriebsgesellschaft für die Teilfonds:
Man Investments AG
Huobstrasse 3
8808 Pfäffikon SZ
Switzerland

Gesellschaftssekretär und Sitz:
Matsack Trust Limited
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Anlageverwalter für die Man GLG-Teilfonds:
GLG Partners LP
Riverbank House
2 Swan Lane
London EC4R 3AD
England

Anlageverwalter für die Man AHL-Teilfonds:
AHL Partners LLP
Riverbank House
2 Swan Lane
London EC4R 3AD
England

Anlageverwalter für die Man Numeric-Teilfonds:
Numeric Investors LLC
470 Atlantic Avenue
6th Floor
Boston
MA 02210
USA

Anlageverwalter für die Man Solutions-Teilfonds:
Man Solutions Limited
Riverbank House
2 Swan Lane
London EC4R 3AD
England

Verwaltungsstelle:
BNY Mellon Fund Services (Ireland) DAC
Shipping Office
20-26 Sir John Rogerson's Quay
Grand Canal Dock
Dublin, Ireland
D02 Y049

DER ANLAGEVERWALTER

Informationen zu GLG LP, dem Anlageverwalter für die Man GLG-Teilfonds, sind im Abschnitt *„Der Anlageverwalter“* der Man GLG-Ergänzung enthalten.

Informationen zu GLG LLC, dem Anlageverwalter für die GLG LLC-Teilfonds, sind im Abschnitt *„Der Anlageverwalter“* der GLG LLC-Ergänzung enthalten.

Informationen zu AHL Partners LLP, dem Anlageverwalter für die Man AHL-Teilfonds, sind im Abschnitt „*Der Anlageverwalter*“ der Man AHL-Ergänzung enthalten.

Informationen zu Numeric Investors LLC, dem Anlageverwalter für die Man Numeric-Teilfonds, sind im Abschnitt „*Der Anlageverwalter*“ der Man AHL-Ergänzung enthalten.

Informationen zu Man Solutions Limited, dem Anlageverwalter für den Man Solutions-Teilfonds, sind im Abschnitt *„Management und Verwaltung – Der Anlageverwalter“* der Man Solutions-Ergänzung enthalten.

INHALTSVERZEICHNIS

ABSCHNITT **SEITE**

Wichtige Informationen ii
Anschriftenverzeichnis x
Der Anlageverwalter xi
Anlageziele und Anlagepolitik 2
Anlagebefugnisse und -beschränkungen 4
Effizientes Portfoliomanagement 9
Bestimmte Anlagerisiken 19
Kreditaufnahmepolitik und Einsatz von Hebelprodukten 72
Zeichnungen 73
Rücknahme, Umtausch und Übertragung von Anteilen 80
Gebühren und Aufwendungen 86
Ausschüttungspolitik 96
Ermittlung, Veröffentlichung und vorübergehende Aussetzung des Nettoinventarwerts 98
Auflösung von Teilfonds 103
Die Gesellschaft 104
Die Verwaltungsgesellschaft 107
Fondsverwaltung 110
Die Verwahrstelle 112
Die Vertriebsgesellschaft 114
Lokale Vermittler 115
Besteuerung 117
Allgemeines 130
Anhang I Definitionen 145
Anhang II Definition des Begriffes „US-Person“ 155
Anhang III Anerkannte Märkte 158
Anhang IV Weitere Vertriebs- und Verkaufsbeschränkungen 162
Anhang V Delegierte und Unterdelegierte der Verwahrstelle 175
Anhang VI Berechnungsbeispiele für die Performancegebühr 186
Anhang VII Zusätzliche Informationen für Anleger in bestimmten Rechtsordnungen 234
Anhang VIII Ergänzung bezüglich der Man GLG-Teilfonds 236
Anhang IX Ergänzung bezüglich der GLG LLC Teilfonds 127
Anhang X Ergänzung bezüglich der Man AHL-Teilfonds 162
Anhang XI Ergänzung bezüglich der Man Solutions Teilfonds 213
Anhang XII Ergänzung bezüglich der Man Numeric-Teilfonds 255

ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Die Gesellschaft wurde zu dem einzigen Zweck errichtet, in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften beim Publikum beschaffte Gelder nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen in Regulation 68 der OGAW-Vorschriften genannten liquiden Anlagen zu investieren. Das Anlageziel und die Anlagepolitik jedes Teilfonds werden von den Verwaltungsratsmitgliedern zum Zeitpunkt der Errichtung dieses Teilfonds bestimmt. Das Vermögen der Gesellschaft wird gemäß den Beschränkungen und Grenzen, die in den OGAW-Vorschriften festgelegt sind, sowie den zusätzlichen Anlagebeschränkungen, die gegebenenfalls von den Verwaltungsratsmitgliedern beschlossen werden, angelegt.

Da die Gesellschaft von den Bestimmungen des Companies Act von 2014 Gebrauch macht, ist beabsichtigt, dass zwischen den Teilfonds eine Haftungstrennung besteht und die Gesellschaft als Ganzes gegenüber Dritten nicht für die Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds haftet. Anleger sollten jedoch den Risikofaktor „Verbindlichkeiten der Gesellschaft“ im nachstehenden Abschnitt „Bestimmte Anlagerisiken“ beachten.

Anlegern, die in die Gesellschaft investieren, wird die Möglichkeit gegeben, auf professionelle Art und Weise anzulegen, um eine optimale Rendite ihres investierten Kapitals zu erreichen.

Die Gesellschaft bietet verschiedene Teilfonds an, von denen jeder eine eigene Anteilsklasse ausgibt, damit die Anleger eine Auswahl nach strategischen Gesichtspunkten treffen können.

RISIKOMANAGEMENTVERFAHREN

Die Verwaltungsgesellschaft bedient sich für die Gesellschaft eines Risikosteuerungsverfahrens, das es ihr ermöglicht, die verschiedenen mit Derivaten verbundenen Risiken genau zu messen, zu überwachen und zu steuern. Eine Darstellung dieses Risikosteuerungsverfahrens ist bei der Zentralbank eingereicht worden. Die Gesellschaft wird auf Wunsch Anteilinhabern zusätzliche Angaben über Risikosteuerungsmethoden einschließlich festgelegter quantitativer Grenzen, die von der Gesellschaft für einen bestimmten Teilfonds angewandt werden sollen, und über die neuesten Entwicklungen bei den Risiko- und Ertragsmerkmalen der Hauptanlagekategorien machen. In diesem Prospekt beschriebene FDI, die nicht in das Verfahren zum Risikomanagement integriert sind, werden nicht eingesetzt, solange die Zentralbank kein überarbeitetes Verfahren zum Risikomanagement bereitgestellt hat.

ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DER TEILFONDS

Anleger werden darauf hingewiesen, dass es nicht garantiert werden kann, dass ein Teilfonds sein Anlageziel erreichen wird.

Die Anlageziele und Anlagepolitik sowie die Anlagebeschränkungen bezüglich der einzelnen Man GLG-Teilfonds sind in der Man GLG-Ergänzung angegeben. Die Anlageziele und Anlagepolitik sowie die Anlagebeschränkungen bezüglich des GLG LLC-Teilfonds sind in der GLG LLC-Ergänzung angegeben. Die Anlageziele und Anlagepolitik sowie die Anlagebeschränkungen bezüglich der einzelnen Man AHL-Teilfonds sind in der Man AHL-Ergänzung angegeben. Die Anlageziele und Anlagepolitik sowie die Anlagebeschränkungen bezüglich des Man Numeric-Teilfonds sind in der Man Numeric-Ergänzung gegeben. Die Anlageziele und Anlagepolitik sowie die Anlagebeschränkungen bezüglich der Man Solutions-Teilfonds sind in der Man Solutions-Ergänzung angegeben.

ANLAGE IN ANDEREN TEILFONDS DER GESELLSCHAFT

Manche Teilfonds der Gesellschaft können in offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Ein Teilfonds kann nur dann in einen anderen Teilfonds der Gesellschaft investieren, wenn der Teilfonds, in den er investiert ist, selbst keine Anteile eines anderen Teilfonds der Gesellschaft hält. Sämtliche Provisionen (einschließlich rückvergütete Provisionen), die der Manager oder Anlageverwalter in Bezug auf solche Anlagen erhält, werden in das Vermögen des Teilfonds gezahlt. Wenn ein Teilfonds (der „**investierende Teilfonds**“) in einen anderen Teilfonds der Gesellschaft investiert (der „**aufnehmende Teilfonds**“), darf der Satz der jährlichen Verwaltungsgebühr, die von den Anteilinhabern des investierenden

Teilfonds in Bezug auf den in den aufnehmenden Teilfonds investierten Teil des Vermögens des investierenden Teilfonds erhoben wird, (unabhängig davon, ob diese Gebühr direkt auf der Ebene des investierenden Teilfonds gezahlt wird oder indirekt auf der Ebene des aufnehmenden Teilfonds oder ob eine Kombination aus beiden Regelungen besteht) den Satz der maximalen jährlichen Verwaltungsgebühr, die von den Anlegern des investierenden Teilfonds in Bezug auf das übrige Vermögen des investierenden Teilfonds erhoben werden darf, nicht überschreiten, sodass die jährliche Verwaltungsgebühr aufgrund seiner Anlagen in den aufnehmenden Teilfonds nicht doppelt vom investierenden Teilfonds erhoben wird.

ETHISCHES INVESTMENT

Jeder Anlageverwalter kann bei der Umsetzung der Anlagepolitik eines Teilfonds ethische Anlageansätze verfolgen, die den individuellen Anlagestrategien des Teilfonds angemessen sind. Der Anlageverwalter kann über alle Anlageklassen hinweg nichtfinanzielle Faktoren und Nachhaltigkeitsthemen in die Anlageprozesse einbeziehen. Ethisches Investment konzentriert sich auf die Entwicklung, Einbeziehung und Anwendung nichtfinanzieller Erwägungen - Umwelt-, Sozial- und Governance- (ESG-) Faktoren - in den Anlageentscheidungsfindungsprozess. Dies kann dazu führen, dass der Anlageverwalter bestimmte Aktien ausschließt, dass er ein ESG-Screening in Bezug auf ein potenzielles Anlagenportfolio vornimmt oder bestimmte Anlagen verkauft (unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktbedingungen und der Interessen der Anteilinhaber). Ein derartiger ethischer Anlageansatz muss mit dem Anlageziel, der Anlagepolitik und der Anlagestrategie des jeweiligen Teilfonds konform sein.

OFFENLEGUNGSVERORDNUNGEN

Siehe die Ergänzungen zu den maßgeblichen Offenlegungen gemäß der EU-Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „**SFDR**“) in Bezug auf die Teilfonds.

Im Einklang mit dem gemäß Artikel 4(1)(b) der SFDR eingeräumten Ermessensspielraum berücksichtigt der Manager derzeit die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („**PAI**“) von Anlageentscheidungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht und er gibt auf seiner Website keine Erklärung zu den Due-Diligence-Richtlinien in Bezug auf diese Auswirkungen auf Ebene des Managers ab. Der Manager unterstützt die Ziele der PAI-Regelung, die Transparenz für Kunden, Anleger und den Markt in Bezug darauf zu verbessern, wie Finanzmarktteilnehmer die Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen ihrer Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren integrieren. In Anbetracht der Größe des Managers, der Art und des Umfangs seiner Aktivitäten und der Arten von Produkten, die der Manager anbietet, ist der Manager jedoch der Ansicht, dass es unverhältnismäßig wäre, die spezifischen Regelungen der SFDR zum jetzigen Zeitpunkt einzuhalten. Der Manager wird seine Position in Bezug auf die Berücksichtigung und Veröffentlichung nachteiliger Auswirkungen weiterhin überprüfen, und wenn er zu einem zukünftigen Zeitpunkt beschließt, solche Informationen bereitzustellen, werden dieser Prospekt und die Website des Managers entsprechend aktualisiert.

Das Ausmaß, in dem PAI in Bezug auf die Teilfonds berücksichtigt werden, ist in der jeweiligen Ergänzung dargelegt.

ÄNDERUNGEN DER ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Die Verwaltungsratsmitglieder werden mindestens drei Jahre nach Zulassung der Anteile zur Euronext Dublin nur unter außergewöhnlichen Umständen eine Änderung der wesentlichen Anlageziele und der Anlagepolitik eines Teilfonds vornehmen. Eine Änderung des Anlageziels und/oder eine wesentliche Änderung der Anlagepolitik eines Teilfonds erfolgen nur mit Genehmigung durch einen ordentlichen Beschluss der betreffenden Anteilinhaber. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik eines Teilfonds wird der Verwaltungsrat die Anteilinhaber mit einer angemessenen Frist im Voraus davon benachrichtigen, um ihnen die Rückgabe ihrer Anteile vor der Durchführung dieser Änderungen zu ermöglichen.

ANLAGEBEFUGNISSE UND -BESCHRÄNKUNGEN

Das Vermögen jedes Teilfonds wird in Übereinstimmung mit den Anlagebeschränkungen, die in den OGAW-Vorschriften enthalten und nachstehend zusammenfasst sind, und den etwaigen weiteren Anlagebeschränkungen, die die Verwaltungsratsmitglieder für einen Teilfonds beschließen können, angelegt.

1 Zulässige Anlagen

Anlagen eines OGAW sind beschränkt auf:

1.1 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates oder eines Drittlandes amtlich notiert sind oder an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaates oder Drittlandes, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden.

1.2 Wertpapiere aus Neuemissionen, sofern die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen Markt (wie oben beschrieben) vor Ablauf eines Jahres erlangt wird.

1.3 Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden.

1.4 Anteile von OGAW.

1.5 Anteile von Nicht-OGAW.

1.6 Einlagen bei Kreditinstituten.

1.7 Derivative Finanzinstrumente („DFI").

2 Anlagebeschränkungen

2.1 Ein OGAW darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in anderen als den in Ziffer 1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.

2.2 Ein OGAW darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren aus Neuemissionen anlegen, deren Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen Markt (wie in Ziffer 1.1 beschrieben) vor Ablauf eines Jahres erlangt wird. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen des OGAW in bestimmten US-Wertpapieren, die als „Rule 144A-Wertpapiere" bekannt sind, unter der Voraussetzung, dass:

- die Wertpapiere mit der Verpflichtung emittiert werden, sie innerhalb eines Jahres nach der Emission bei der Securities and Exchanges Commission der Vereinigten Staaten registrieren zu lassen; und
- die Wertpapiere keine illiquiden Wertpapiere sind, also von dem OGAW innerhalb von sieben Tagen zu dem Kurs oder ungefähr zu dem Kurs, mit dem sie von dem OGAW bewertet worden sind, realisiert werden können.

2.3 Ein OGAW darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Jedoch muss der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen er jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, weniger als 40 % seines Nettovermögens betragen.

2.4 Die in Ziffer 2.3 genannte Grenze von 10 % wird für Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, auf 25 % angehoben. Legt ein OGAW mehr als 5 % seines Nettovermögens in derartigen Schuldverschreibungen an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettoinventarwerts des OGAW nicht übersteigen.

2.5 Die in Ziffer 2.3 genannte Grenze von 10 % wird auf 35 % angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

2.6 Die in Ziffer 2.4 und 2.5 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Ziffer 2.3 genannten Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

2.7 Auf Konten verbuchte und als zusätzliche flüssige Mittel gehaltene Barmittel dürfen nicht mehr als 20 % des Nettovermögens des OGAW ausmachen.

2.8 Das Ausfallrisiko eines OGAW in Bezug auf eine Gegenpartei eines OTC-Derivats darf 5 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

Diese Grenze wird für Kreditinstitute, die in einem EWR-Mitgliedstaat oder in einem Unterzeichnerstaat des Basler Kapitalkonvergenzabkommens von Juli 1988, der kein EWR-Mitgliedstaat ist, oder in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassen sind, auf 10 % angehoben.

2.9 Ungeachtet der vorstehenden Ziffern 2.3, 2.7 und 2.8 darf ein OGAW bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettovermögens in einer Kombination aus zwei oder mehr der Folgenden investieren:

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;
- Einlagen bei dieser Einrichtung, und/oder
- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-DFI.

2.10 Die in den vorstehenden Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher darf das Gesamtengagement bei ein und derselben Einrichtung 35 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

2.11 Gesellschaften einer Unternehmensgruppe sind für die Zwecke der Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als ein und derselbe Emittent anzusehen. Jedoch können Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe einer Grenze von 20 % des Nettovermögens unterliegen.

2.12 Ein OGAW kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder von einem der folgenden internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen einer oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.

Die einzelnen Emittenten müssen im Prospekt genannt sein und sind der folgenden Liste zu entnehmen: Regierungen von OECD-Mitgliedstaaten und die Regierung von Singapur, Brasilien, China, Indien, Indonesien, Russland und Südafrika (sofern die betreffende Emission jeweils über ein „investment grade“-Rating verfügt), Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Internationale Finanz-Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, Asiatische Entwicklungsbank, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, Afrikanische Entwicklungsbank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Interamerikanische Entwicklungsbank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority und Straight A Funding LLC.

Ein OGAW, der 100 % seines Nettovermögens in dieser Weise angelegt hat, muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten und die Wertpapiere aus ein und derselben Emission dürfen 30 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

3 Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“)

3.1 Jeder Teilfonds kann Anteile in OGA erwerben, vorausgesetzt, dass insgesamt nicht mehr als 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in Anteile eines OGA angelegt werden.

3.2 Die OGA dürfen höchstens 10 % ihres Nettovermögens in Anteilen von anderen OGA des offenen Typs anlegen.

3.3 Legt ein OGAW in Anteilen anderer OGA an, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft wie der des OGAW oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft des OGAW durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung, den Umtausch oder die Rückgabe von Anteilen dieses anderen OGA durch den OGAW keine Gebühren berechnen.

3.4 Falls der Manager, Investmentmanager oder Anlageberater des OGAW aufgrund einer Anlage in Anteilen anderer OGA eine Provision (einschließlich einer rückvergüteten Provision) erhält, ist diese Provision dem Vermögen des OGAW zuzuführen.

4 OGAW, die einen Index nachbilden

4.1 Ein OGAW darf bis zu 20 % seines Nettovermögens in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten anlegen, wenn die Anlagepolitik des OGAW darin besteht, einen Index nachzubilden, der die in den OGAW-Vorschriften festgelegten Kriterien erfüllt und von der Zentralbank anerkannt wurde.

4.2 Die in Ziffer 4.1 genannte Grenze kann auf höchstens 35 % angehoben werden, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist. In diesem Fall ist eine Anlage bis zu dieser Obergrenze auch bei nur einem einzigen Emittenten möglich.

5 Allgemeine Bestimmungen

5.1 Eine Investmentgesellschaft oder Verwaltungsgesellschaft darf für keine der von ihr verwalteten OGA Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

5.2 Ein OGAW darf höchstens erwerben:

(i) 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
(ii) 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
(iii) 25 % der Anteile ein und desselben OGA; und
(iv) 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

HINWEIS: Die in den vorstehenden Ziffern (ii), (iii) und (iv) vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

5.3 Die Ziffern 5.1 und 5.2 sind nicht anzuwenden auf:

(i) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;

(ii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;

(iii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;

(iv) Aktien, die ein OGAW an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den OGAW aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates

zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die in den Ziffern 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Grenzen nicht überschreitet und, sofern diese Grenzen überschritten werden, die Ziffern 5.5 und 5.6 eingehalten werden;

(v) von einer Investmentgesellschaft oder mehreren Investmentgesellschaften gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für diese Investmentgesellschaft oder -gesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilseigner ausüben.

5.4 Ein OGAW braucht die in diesem Abschnitt vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, nicht einzuhalten.

5.5 Die Zentralbank kann neu zugelassenen OGAW gestatten, während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Bestimmungen der Ziffern 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 abzuweichen, sofern sie den Grundsatz der Risikostreuung einhalten.

5.6 Werden die in diesem Abschnitt festgelegten Grenzen von einem OGAW unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat der OGAW bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anzustreben.

5.7 Weder Investmentgesellschaften noch für die Rechnung von Investmentfonds handelnde Verwaltungsgesellschaften oder Verwahrstellen noch für einen Common Contractual Fund handelnde Verwaltungsgesellschaften dürfen Leerverkäufe von Folgendem tätigen:

- Wertpapieren;
- Geldmarktinstrumenten;
- Anteilen von OGA; oder
- DFI.

5.8 Ein OGAW darf zusätzlich flüssige Mittel halten.

6 Derivative Finanzinstrumente („DFI“)

6.1 Das Gesamtrisiko des OGAW in Verbindung mit Derivaten darf seinen Gesamtnettoinventarwert nicht übersteigen.

6.2 Die durch Derivate, einschließlich Derivaten, die in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebettet sind, eingegangenen Positionen in deren Basiswerten, falls maßgeblich zusammen mit den durch Direktanlagen eingegangenen Positionen, dürfen die in den OGAW-Vorschriften/Mitteilungen der Zentralbank genannten Anlagegrenzen nicht übersteigen. (Diese Bestimmung ist im Fall von indexbasierten Derivaten nicht anzuwenden, sofern der zugrunde liegende Index die in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Kriterien erfüllt.)

6.3 Ein OGAW darf in DFI anlegen, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern:

- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Zentralbank zugelassen wurden.

6.4 Anlagen in DFI unterliegen den Bedingungen und Grenzen, die von der Zentralbank festgelegt werden.

Der Verwaltungsrat kann es mit Genehmigung der Zentralbank einem Teilfonds gestatten, während eines Zeitraums von bis zu sechs (6) Monaten nach dem Zeitpunkt der Genehmigung von den vorstehend aufgeführten Anlagebeschränkungen abzuweichen, sofern der Teilfonds während dieser Zeit weiterhin den Grundsatz der Risikostreuung beachtet.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind ohne Einschränkung berechtigt, gemäß den Vorschriften der Zentralbank zusätzliche Anlagebeschränkungen zu beschließen, um den öffentlichen Vertrieb der Anteile in einem bestimmten Hoheitsgebiet zu erleichtern. Ferner können die Verwaltungsratsmitglieder die obengenannten Anlagebeschränkungen von Zeit zu Zeit aufgrund einer Änderung geltender Gesetze und Vorschriften in einem Hoheitsgebiet, in dem die Anteile derzeit angeboten werden, ändern, sofern das Vermögen des betreffenden Teilfonds stets gemäß den Anlagebeschränkungen, die in den OGAW-Vorschriften genannt sind, angelegt ist. Sollten solche zusätzlichen Anlagebeschränkungen oder Änderungen von Anlagebeschränkungen für einen Teilfonds beschlossen werden, wird die Gesellschaft die Anteilinhaber mit einer angemessenen Frist im Voraus informieren, um ihnen vor Inkrafttreten der Änderungen die Rückgabe ihrer Anteile zu ermöglichen. Die Gesellschaft wird die Anlagebeschränkungen ausschließlich in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Zentralbank und (solange die Anteile an der Euronext Dublin notiert sind) der Euronext Dublin ändern.

Die Gesellschaft wird ferner die Beschränkungen der Euronext Dublin einhalten, solange die Anteile an der Euronext Dublin notiert sind, wobei diese Beschränkungen die Bestimmungen der OGAW-Vorschriften nur ergänzen und in keinem Fall vorrangig vor irgendeiner OGAW-Vorschrift gelten. Keine der Anlagebeschränkungen darf ohne Genehmigung der Zentralbank und keine wesentlichen Änderungen dürfen ohne die Zustimmung der Anteilinhaber durch einen ordentlichen Beschluss geändert werden.

EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Rahmen der Bedingungen und Grenzen, die von der Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften festgelegt werden und nachstehend beschrieben sind, Anlagetechniken und -instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung des Vermögens eines Teilfonds, unter anderem zur Absicherung gegen Marktbewegungen, Währung- und Zinssatzrisiken, verwenden.

Unter Techniken und Instrumenten, die für das effiziente Portfoliomanagement eingesetzt werden (einschließlich DFI, die nicht der direkten Anlage dienen), verstehen wir Techniken und Instrumente, die folgende Kriterien aufweisen:

(i) sie sind dahingehend aus wirtschaftlicher Sicht geeignet, dass sie kosteneffizient sind;

(ii) sie werden mit einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele genutzt:

 (a) Risikoreduzierung;

 (b) Kostenreduzierung;

 (c) Generierung von zusätzlichem Kapital oder zusätzlicher Erträge für ein Portfolio bei angemessenem Risiko, das im Risikoprofil des Portfolios gemäß der Beschreibung in diesem Prospekt, in den Regeln zur Risikodiversifizierung in den OGAW-Vorschriften berücksichtigt wird;

(iii) ihre Risiken werden durch das von der Verwaltungsgesellschaft umgesetzte Risikosteuerungsverfahren angemessen berücksichtigt, und

(iv) sie können nicht zu einer Änderung des erklärten Anlageziels des Teilfonds führen oder im Vergleich zu der in den Verkaufsunterlagen beschriebenen, allgemeinen Risikopolitik wesentliche zusätzliche Risiken hervorrufen.

Während der Einsatz derartiger Techniken und Instrumente im besten Interesse der Gesellschaft liegt, können einzelne Techniken ein erhöhtes Gegenparteirisiko und potenzielle Interessenkonflikte zur Folge haben. Im Folgenden finden Sie nähere Informationen zu den vorgeschlagenen Techniken zum effizienten Portfoliomanagement und der von der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit deren Verwendung durch die Teilfonds gewählte Politik. Einzelheiten zu den relevanten Risiken finden Sie im Abschnitt „Bestimmte Anlagerisiken“ dieses Prospekts.

Es ist die Politik der Gesellschaft, dass jegliche Erträge aus der Nutzung von effizienten Portfoliomanagement-Techniken (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihe) und Total Return Swaps, die nicht direkt von der Gesellschaft erhalten werden, nach Abzug direkter und indirekter Gebühren sowie Betriebskosten (die keine versteckten Einnahmen umfassen), dem jeweiligen Portfolio zurückgeführt werden.

Hinsichtlich der Wertpapierleihe, wie im jährlichen Bericht der Gesellschaft offengelegt wird, ist die Wertpapierleihstelle berechtigt, eine Gebühr aus den Erträgen der Wertpapierleihe zu erhalten. Diese Gebühr stellt direkte Kosten (und gegebenenfalls relevante indirekte Betriebskosten/Gebühren) der Wertpapierleihaktivitäten des entsprechenden Portfolios dar. Alle Erträge aus den Wertpapierleihaktivitäten werden nach Abzug der Gebühr der Wertpapierleihstelle dem jeweiligen Portfolio zurückgeführt. Falls Einnahmen aus der Wertpapierleihe generiert werden, erhält die Wertpapierleihstelle eine Gebühr von bis zu 20 % dieser Einnahmen und übernimmt alle damit verbundenen betriebsbedingten und administrativen Kosten Dritter aus seiner Gebühr. Soweit die an Dritte zahlbaren Kosten für die Wertpapierleihe die von der Wertpapierleihstelle erhaltenen Gebühren übersteigen, wird die Wertpapierleihstelle etwaige darüber hinausgehende Beträge aus eigenen Mitteln begleichen. Detaillierte finanzielle Angaben zu den erzielten Einnahmen und angefallenen Kosten in Bezug auf Wertpapierleihen der Portfolios, einschließlich gezahlter oder zahlbarer Gebühren, werden auch in den Jahres- und Halbjahresabschlüssen enthalten sein. Die Vereinbarungen zur Wertpapierleihe sowie die damit verbundenen Kosten werden mindestens einmal jährlich überprüft.

Soweit die Gesellschaft Wertpapierleihen in Bezug auf ein Portfolio eingeht, wird sie die Bank of New York Mellon als Wertpapierleihstelle ernennen, die keine verbundene Partei des Managers, jedoch eine verbundene Partei der Verwahrstelle ist. Keine Gesellschaft innerhalb der Man Group plc oder eine verbundene Partei des Managers oder der Verwahrstelle oder ein Dritter, der nicht die Wertpapierleihstelle der Gesellschaft ist, erhält direkte oder indirekte Betriebskosten/Gebühren aus den Einnahmen aus Wertpapierleihvereinbarungen.

Wenn ein Portfolio einen Total Return Swap-Vertrag eingeht, können dabei Transaktionskosten anfallen, die nicht gesondert identifizierbar sind und stattdessen Bestandteil der Anlagerendite des entsprechenden Portfolios sind. Solche Beträge werden von keiner Einheit innerhalb der Man Group oder einer verbundenen Partei des Managers oder der Verwahrstelle erhalten.

Wenn ein Portfolio ein Pensionsgeschäft oder umgekehrtes Pensionsgeschäft eingeht, können dabei Transaktionskosten anfallen, die nicht gesondert identifizierbar sind und stattdessen Teil des auf die Transaktion angewendeten Repo-Satzes sind. Solche Beträge werden von keiner Einheit innerhalb der Man Group plc Unternehmensgruppe oder einer verbundenen Partei des Managers oder der Verwahrstelle erhalten.

Die Gesellschaft wird jederzeit sicherstellen, dass die Bedingungen der verwendeten Techniken und Instrumente, einschließlich jeglicher Investitionen in Barsicherheiten, nicht ihre Fähigkeit beeinträchtigen, ihren Rücknahmeverpflichtungen nachzukommen.

Der Jahresbericht der Gesellschaft wird Details enthalten zu (i) dem Gegenparteienrisiko, das durch Anlagetechniken und -instrumente zur effizienten Portfoliosteuerung erreicht wurde, (ii) den Gegenparteien der Anlagetechniken und -instrumente zur effizienten Portfoliosteuerung, (iii) der Art und Höhe der vom Portfolio erhaltenen Sicherheiten zur Reduzierung des Gegenparteienrisikos sowie (iv) den Erträgen aus Anlagetechniken und -instrumenten zur effizienten Portfoliosteuerung für den Berichtszeitraum, einschließlich der angefallenen direkten und indirekten Kosten und Gebühren.
Die genannten Techniken und Instrumente können vom Anlageverwalter genutzt werden, um das Risiko oder die Kosten für ein Portfolio zu senken oder zusätzliches Einkommen bzw. Kapital für das Portfolio mit einem angemessenen Risikoniveau zu generieren. Da ein Portfolio generell Engagements durch die unten beschriebenen Techniken eingehen kann, wobei nur ein Bruchteil der Vermögenswerte benötigt wird, die für den direkten Kauf der entsprechenden Wertpapiere erforderlich wären, können die verbleibenden Vermögenswerte des Portfolios in andere Arten von Wertpapieren investiert werden. Der Anlageverwalter kann daher versuchen, höhere Renditen zu erzielen, indem er die unten beschriebenen Techniken einsetzt und die verbleibenden Vermögenswerte des Portfolios in andere Arten von Wertpapieren investiert, um eine überschüssige Rendite zu erzielen.

Die genannten Techniken und Instrumente können vom Anlageverwalter genutzt werden, um das Risiko oder die Kosten für ein Portfolio zu senken oder zusätzliches Einkommen bzw. Kapital für das Portfolio mit einem angemessenen Risikoniveau zu generieren. Da ein Portfolio generell Engagements durch die unten beschriebenen Techniken eingehen kann, wobei nur ein Bruchteil der Vermögenswerte benötigt wird, die für den direkten Kauf der entsprechenden Wertpapiere erforderlich wären, können die verbleibenden Vermögenswerte des Portfolios in andere Arten von Wertpapieren investiert werden. Der Anlageverwalter kann daher versuchen, höhere Renditen zu erzielen, indem er die unten beschriebenen Techniken einsetzt und die verbleibenden Vermögenswerte des Portfolios in andere Arten von Wertpapieren investiert, um eine überschüssige Rendite zu erzielen.**EINSATZ VON DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN**

Der Einsatz von Derivaten (unter anderem einschließlich Terminkontrakte und Optionen, börsengehandelte Aktienindexkontrakten, börsengehandelte und außerbörslich gehandelte Differenzkontrakte, Total-Return-Swaps und Credit-Default-Swaps, Optionsscheine, Bezugsrechte und Wandelschuldverschreibungen) ist zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung und vorbehaltlich der allgemeinen Beschränkungen, die unter „Anlagebeschränkungen“ und im vorstehenden Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ genannt sind, gestattet. Wenngleich die Gesellschaft durch den Einsatz von Derivaten ihren Investitionsgrad steigern kann (Leverage), strebt das Risikosteuerungsverfahren bezüglich der Gesellschaft an sicherzustellen, dass das Risikopotenzial des Teilfonds an keinem Tag die im Abschnitt „Anlageziele und

Anlagepolitik“ angegebenen Grenzen überschreitet. Dieses Verfahren wird im Einzelnen in der Darstellung der Risikosteuerungsverfahren der Gesellschaft beschrieben.

Die Gesellschaft kann zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung Put- und Call-Optionen, Kassa- und Terminkontrakte, Finanzterminkontrakte, Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte abschließen.

Ein Teilfonds kann ferner von Zeit zu Zeit zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung börsengehandelte Aktienindex- und andere Futureskontrakte einsetzen, um eine adäquate Position an Aktienmärkten entsprechend der Gesamtvermögensallokation, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft empfohlen wird, sicherzustellen. Der Einsatz von börsengehandelten Aktienindex- und anderen Futureskontrakten durch die Gesellschaft unterliegt den Bedingungen und Grenzen, die von der Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften festgelegt werden.

Des Weiteren kann ein Teilfonds von Zeit zu Zeit zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung außerbörslich gehandelte Differenzkontrakte und Total-Return-Swaps einsetzen, um die Kosten des Erwerbs, der Veräußerung und des Haltens von Aktienanlagen zu verringern. Ein „Differenzkontrakt“ (Contract for Difference) ist ein Kontrakt zur Erzielung eines Gewinns oder Vermeidung eines Verlustes aufgrund von Schwankungen im Wert oder Preis eines Vermögenswerts jeglicher Art oder eines Index oder anderen Faktors, der in dem Kontrakt festgelegt ist. Wenn ein Teilfonds einen „Total-Return-Swap“ in Bezug auf Aktien, Finanzindizes, Anleihen oder Rohstoffindizes abschließt, erhält er einen Ertrag, der vorwiegend auf der Wertentwicklung der dem Swap zugrunde liegenden Vermögenswerte basiert, zuzüglich oder abzüglich der mit der Gegenpartei vereinbarten Finanzierungsgebühren. Bei solchen Swapvereinbarungen geht der Teilfonds dasselbe Marktrisiko ein, dem er ausgesetzt wäre, wenn er in die dem Swap zugrunde liegenden Vermögenswerte direkt angelegt hätte, und der angestrebte Ertrag ist dieselbe finanzielle Vergütung wie in dem Fall, in dem der Teilfonds in das zugrunde liegende Wertpapier bzw. den zugrunde liegenden Index direkt angelegt hätte, zuzüglich oder abzüglich der Finanzierungskosten, die angefallen wären, wenn die Transaktion von Anfang an vollständig „funded“ gewesen wäre, d. h. der Kapitaltransfer zu Beginn der Transaktion stattgefunden hätte.

Die Gesellschaft hat bei der Zentralbank ein zugelassenes Verfahren zum Risikomanagement zum Einsatz von DFI durch die Gesellschaft eingereicht. Die Gesellschaft setzt nur DFI ein, die im Verfahren zum Risikomanagement angegeben sind, das von der Zentralbank freigegeben wurde. Der Prospekt und das Risikomanagementverfahren werden aktualisiert, wenn zukünftig neue Derivatekategorien in Betracht gezogen werden.

Ein Teilfonds kann von Zeit zu Zeit von Optionsscheinen, Bezugsrechten und Wandelschuldverschreibungen Gebrauch machen, um sich auf effizientere Weise in Übereinstimmung mit der Anlagestrategie des Teilfonds in verschiedenen Anlageinstrumenten zu engagieren. Ein Bezugsrecht ist ein Wertpapier, das den Teilfonds berechtigt, vom Emittenten ausgegebene junge Aktien in einem bestimmten Verhältnis zu der vom Teilfonds bereits gehaltenen Anzahl Aktien zu einem im Voraus festgelegten Preis zu kaufen. Der Einsatz von Optionsscheinen gibt dem Teilfonds das Recht, innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens Wertpapiere eines Emittenten zu einem bestimmten Preis zu zeichnen. Eine Wandelschuldverschreibung ist eine Schuldverschreibung, die gewöhnlich nach dem Ermessen des Inhabers der Schuldverschreibung zu festgelegten Zeiten während ihrer Laufzeit in einem bestimmten Betrag des Kapitals des Emittenten umgewandelt werden kann. Bis das Wandelwertpapier fällig wird oder zurückgezahlt, gewandelt oder umgetauscht wird, würde eine Wandelschuldverschreibung dem Teilfonds den Anspruch auf Zinsen, die auf Fremdkapital gezahlt werden oder auflaufen, oder auf die gezahlte Dividende gewähren.

Soweit ein Teilfonds Derivate einsetzt, kann ein Risiko bestehen, dass die Volatilität des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds zunimmt. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass keiner der Teilfonds als Folge des Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten ein überdurchschnittliches Risikoprofil haben wird, und obgleich ein Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten gehebelt werden kann, strebt das Risikosteuerungsverfahren bezüglich der Gesellschaft an sicherzustellen, dass das Risikopotenzial des Teilfonds an keinem Tag die im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ angegebenen Grenzen überschreitet. Anleger sollten bezüglich der Risiken, die mit dem Einsatz von Derivaten verbunden sind, den Abschnitt „Bestimmte Anlagerisiken“ lesen.

Die Verwaltungsgesellschaft bedient sich für die Gesellschaft eines Risikosteuerungsverfahrens, das es ihr ermöglicht, die verschiedenen mit Derivaten verbundenen Risiken genau zu messen, zu überwachen und zu steuern. Eine Darstellung dieses Risikosteuerungsverfahrens ist bei der Zentralbank eingereicht worden. Sollte ein Teilfonds beabsichtigen, neben den vorstehend beschriebenen derivativen Finanzinstrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung weitere Arten von derivativen Finanzinstrumenten einzusetzen, wird die Gesellschaft die Zentralbank im Voraus unterrichten und ist das Risikosteuerungsverfahren zu ändern, um diese Absicht zu berücksichtigen.

WERTPAPIERGESCHÄFTE PER ERSCHEINEN ODER PER TERMIN

Ein Teilfonds kann Wertpapiere „per Erscheinen" kaufen und Wertpapiere „per Termin" kaufen oder verkaufen. Der Preis, der in der Regel als Rendite ausgedrückt wird, wird bei Geschäftsabschluss festgesetzt, während die Lieferung der Wertpapiere und Zahlung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Wertpapiergeschäfte per Erscheinen und per Termin können vor dem Erfüllungstag verkauft werden, doch wird ein Teilfonds solche Geschäfte normalerweise nur mit der Absicht abschließen, die Wertpapiere tatsächlich zu erhalten bzw. zu liefern, oder gegebenenfalls um ein Währungsrisiko zu vermeiden. Auf Wertpapiere, die per Termin oder per Erscheinen gekauft wurden, fallen bis zur Lieferung keine Erträge an. Falls der Teilfonds sein Recht zum Erwerb eines Wertpapiers per Erscheinen vor dessen Erwerb oder sein Recht zur Lieferung bzw. zum Erhalt von Wertpapieren per Termin veräußert, kann ihm ein Gewinn oder Verlust entstehen. Der Abschluss von Wertpapiergeschäften per Erscheinen oder per Termin unterliegt den Anlagebeschränkungen und den Beschränkungen für den Einsatz von DFI.

PENSIONSGESCHÄFTE/UMGEKEHRTE PENSIONSGESCHÄFTE UND WERTPAPIERLEIHGESCHÄFTE

Ein Teilfonds kann Pensionsgeschäfte abschließen, bei denen er Wertpapiere von einem Verkäufer (wie z. B. einer Bank oder einem Wertpapierhändler) kauft, der sich zum Zeitpunkt des Verkaufs verpflichtet, das Wertpapier zu einem vereinbarten Termin (in der Regel höchstens sieben (7) Tage nach dem Tag des Kaufs) und Preis, durch den die Rendite des maßgeblichen Teilfonds für die Laufzeit des Pensionsgeschäfts bestimmt wird, zurückzukaufen. Der Rückkaufpreis entspricht dem Kaufpreis zuzüglich eines Marktzinssatzes, der von der Verzinsung oder Laufzeit des erworbenen Wertpapiers unabhängig ist. Ein Teilfonds kann umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen, bei denen er ein Wertpapier verkauft und sich verpflichtet, es zu einem vereinbarten Termin und Preis zurückzukaufen. Der Abschluss von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften durch einen Teilfonds unterliegt den in den OGAW-Vorschriften genannten Bedingungen und Grenzen.

Gemäß den OGAW-Richtlinien darf ein Teilfonds Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte („Repo-Kontrakte") nur im Einklang mit den normalen Marktusancen abschließen. Repo-Kontrakte und Wertpapierleihgeschäfte stellen gemäß den OGAW-Vorschriften 103 und 111 keine Kreditaufnahmen oder -vergaben dar. Ein Teilfonds kann seine Wertpapiere an Broker, Händler und andere Finanzinstitute verleihen.

Für von der Gesellschaft eingegangene Repo-Kontrakte und Wertpapierleihvereinbarungen gelten folgende Bestimmungen, die die Anforderungen der Zentralbank widerspiegeln und deren Änderungen unterliegen:

(a) Die Verwaltungsgesellschaft muss das Recht haben, alle von ihr eingegangenen Wertpapierleihvereinbarungen jederzeit zu kündigen oder die Rückgabe aller verliehenen Wertpapiere zu fordern.

(b) Repo-Kontrakte, das Verleihen oder Leihen von Wertpapieren gelten für die Zwecke der OGAW-Vorschriften nicht als Kreditaufnahmen oder -vergaben.

(c) Wenn im Namen der Gesellschaft für einen Teilfonds umgekehrte Pensionsgeschäfte eingegangen werden, muss die Gesellschaft jederzeit in der Lage sein, alle von dem umgekehrten Pensionsgeschäft betroffenen Wertpapiere zurückzufordern bzw. das eingegangene umgekehrte Pensionsgeschäft zu kündigen. Umgekehrte Pensionsgeschäfte mit einer festen Laufzeit von höchstens sieben (7) Tagen müssen als Vereinbarungen betrachtet werden, deren Bedingungen jederzeit die Rückforderung der Vermögenswerte durch die Gesellschaft zulassen.

(d) Wenn im Namen der Gesellschaft für einen Teilfonds Pensionsgeschäfte eingegangen werden, muss die Gesellschaft jederzeit in der Lage sein, den Barbetrag in voller Höhe zurückzufordern oder das Pensionsgeschäft entweder auf der Basis des aufgelaufenen Werts oder des Marktwerts zu beenden. Wenn die Barmittel jederzeit auf Marktwertbasis zurückgefordert werden können, hat der Marktwert des Pensionsgeschäfts als Grundlage für die Berechnung des Nettoinventarwerts zu dienen. Pensionsgeschäfte mit einer festen Laufzeit von höchstens sieben (7) Tagen sind als Vereinbarungen zu betrachten, deren Bedingungen jederzeit die Rückforderung der Vermögenswerte durch die Gesellschaft zulassen.

(e) Alle Zinsen und Dividenden für Wertpapiere, die Gegenstand solcher Wertpapierleihverträge sind, laufen zugunsten des betroffenen Teilfonds auf.

Die Investitionen jedes Teilfonds in Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Total Return Swaps, Repo-Kontrakte und Wertpapierleihverträge) werden ausführlich in der jeweiligen Ergänzung erläutert.

In dem Umfang, in dem ein Teilfonds in Total Return Swaps, Repo-Kontrakte und Wertpapierleihen anlegt, können die zulässigen Anlagen eines Teilfonds von solchen Transaktionen betroffen sein.

VERWALTUNG DER SICHERHEITEN

Die für einen Repo-Kontrakt oder Wertpapierleihvertrag oder für im Freiverkehr gehandelte DFI (OTC DFI) erhaltenen Sicherheiten („Sicherheiten“) müssen jederzeit folgende Kriterien erfüllen:

(i) **Liquidität:** Die Sicherheiten (keine Barmittel) müssen extrem liquide sein und an einem regulierten Markt oder über ein multilaterales Handelssystem mit transparenter Preisbildung gehandelt werden, damit sie schnell zu einem stabilen Preis, der nahe bei ihrer Bewertung vor dem Verkauf liegt, verkauft werden können. Die Sicherheiten müssen den Bestimmungen von Artikel 56 der OGAW-Richtlinie entsprechen.

(ii) **Bewertung:** Die Sicherheiten müssen täglich bewertet werden können, und Vermögenswerte mit hoher Preisvolatilität werden nur als Sicherheiten akzeptiert, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge erfolgen. Sicherheiten können von der Gegenpartei täglich zum Marktpreis bewertet werden unter Verwendung ihrer Verfahren – unter Berücksichtigung vereinbarter Haircuts – und bei Wiedergabe der Marktwerte und Liquiditätsrisiken und können täglich schwankenden Margenanforderungen unterliegen;

(iii) **Bonität der Emittenten:** Die Sicherheiten müssen eine hohe Qualität aufweisen. Um dies zu ermitteln, muss die Verwaltungsgesellschaft Folgendes sicherstellen (i) wenn der Emittent ein Kreditrating durch eine von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („**ESMA**“) zugelassene und beaufsichtigte Rating-Agentur erhalten hat, muss dieses Rating bei der Bonitätsbewertung von der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt werden; und (ii) wenn ein Emittent auf ein Rating unterhalb der zwei höchsten kurzfristigen Kreditratings der in Unterabsatz (i) genannten Rating-Agentur herabgestuft wird, muss unverzüglich eine neue Bonitätsbewertung des Emittenten durchgeführt werden;

(iv) **Korrelation:** Die Sicherheiten müssen von einem Unternehmen begeben werden, das von der Gegenpartei unabhängig ist und von dem keine hohe Korrelation mit der Performance der Gegenpartei erwartet wird.

(v) **Diversifizierung:**

(1) Gemäß (2) unten müssen Sicherheiten im Hinblick auf die Länder, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert sein. Unbare Sicherheiten gelten als hinreichend diversifiziert, wenn der Teilfonds von einer Gegenpartei einen Sicherheitenkorb erhält, in dem das maximale Engagement in einem Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds beträgt. Wenn das Portfolio über ein Engagement in verschiedenen Gegenparteien verfügt, darf das Engagement in einem einzelnen Emittenten bei der Kumulierung aller Sicherheitenkörbe 20 % des Nettoinventarwerts nicht übersteigen.

(2) Ein Teilfonds kann vollständig in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlichrechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Die Wertpapiere eines solchen Teilfonds sollten aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei die Wertpapiere einer einzelnen Emission nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds darstellen sollten. Ein Teilfonds kann Sicherheiten in Höhe von bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Form von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten akzeptieren, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Nicht-EU-Mitgliedstaat oder internationalen Einrichtungen öffentlichrechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

(vi) **Umgehende Verfügbarkeit:** Die Sicherheiten müssen von der Gesellschaft jederzeit in voller Höhe eingefordert werden können, ohne dass hierzu die Bezugnahme auf die oder die Zustimmung der Gegenpartei erforderlich ist.

Alle für einen Teilfonds im Rahmen der Techniken des effizienten Portfoliomanagements erhaltenen Vermögenswerte werden für die Zwecke der OGAW-Vorschriften als Sicherheiten betrachtet und entsprechen den oben aufgeführten Kriterien. Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, einschließlich operativer und rechtlicher Risiken, werden durch die von der Gesellschaft angewendeten Risikosteuerungsverfahren identifiziert und gemindert.

Bei Besitzübertragung wird die erhaltene Sicherheit durch die Verwahrstelle oder ihren Beauftragten gehalten. Bei Sicherheitenvereinbarungen anderer Art kann die Sicherheit von einer außenstehenden Verwahrstelle gehalten werden, die der Aufsicht durch eine Aufsichtsbehörde unterliegt und vom Sicherheitsgeber unabhängig und nicht mit ihm verbunden ist.

Bis zum Ablauf des Repo-Kontrakts oder Wertpapierleihgeschäfts muss für die im Rahmen eines solchen Geschäfts erhaltenen Sicherheiten Folgendes gelten: Sie müssen täglich mit dem Marktwert bewertet werden, und es muss beabsichtigt werden, dass sie mindestens dem Wert des investierten Betrags oder der verliehenen Wertpapiere entsprechen. Im Falle von DFI muss der Wert der Sicherheiten den erforderlichen Grenzen entsprechen, die unter 2.9 im Abschnitt „Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ des Prospekts festgelegt sind.

ZULÄSSIGE ARTEN VON SICHERHEITEN

In Übereinstimmung mit den oben aufgeführten Kriterien wird vorgeschlagen, dass ein Teilfonds folgende Arten von Sicherheiten akzeptiert:

(i) Barmittel;

(ii) Staatsanleihen und andere Wertpapiere der öffentlichen Hand;

(iii) von einem EU-Kreditinstitut, einer in den restlichen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) (Norwegen, Island, Liechtenstein) zugelassenen Bank, einer in einem Unterzeichnerstaat (außer den EU-Staaten und EWR-Mitgliedstaaten) des Basler Kapitalkonvergenzabkommens vom Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, Vereinigte Staaten) zugelassenen Bank oder einem auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassenem Kreditinstitut („maßgebliche Kreditinstitute“) emittierte Einlagenzertifikate;

(iv) von maßgeblichen Kreditinstituten oder anderen Emittenten als Banken emittierte Anleihen/Commercial Paper, bei denen die Emission oder der Emittent über ein Rating von A1 oder ein gleichwertiges Rating verfügen;

(v) von maßgeblichen Kreditinstituten emittierte Akkreditive mit einer Restlaufzeit von höchstens drei Monaten, die uneingeschränkt und unwiderruflich sind; oder

(vi) an einer Börse im EWR, im Vereinigten Königreich, in der Schweiz, in Kanada, Japan, den USA, auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland gehandelte Aktien.

AKZEPTABLE GEGENPARTEIEN

Ein Teilfonds darf nur gemäß der Anforderungen der Central Bank UCITS Regulations OTC-DFI, Repo-Kontrakte und Wertpapierleihgeschäfte mit Gegenparteien abschließen, wenn eine Bonitätsbewertung durchgeführt wurde. Diese Gegenparteien verfügen über eine Rechtspersönlichkeit und sind normalerweise in einem Mitgliedsstaat der OECD ansässig. Wenn die Gegenpartei ein Kreditrating durch eine von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zugelassene und beaufsichtigte Agentur erhalten hat, muss dieses Rating bei der Bonitätsbewertung berücksichtigt werden. Wenn eine Gegenpartei von einer solchen Rating-Agentur auf A2 oder geringer (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft wird, muss unverzüglich eine neue Bonitätsbewertung der Gegenpartei durchgeführt werden.

WIEDERANLAGE VON SICHERHEITEN

Als Sicherheit erhaltene Barmittel dürfen nur gemäß den folgenden Bedingungen investiert oder verwendet werden:

(i) bei maßgeblichen Kreditinstituten eingezahlt oder in Einlagenzertifikate (mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten) von solchen investiert werden;

(ii) in Staatsanleihen von hoher Qualität investiert werden;

(iii) für umgekehrte Pensionsgeschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, diese Geschäfte werden mit Kreditinstituten getätigt, die der Aufsicht durch eine Aufsichtsbehörde unterliegen, und der Teilfonds kann die Barmittel jederzeit in voller Höhe auf der Basis der aufgelaufenen Summen zurückfordern; oder

(iv) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeit gemäß der Definition in den ESMA-Richtlinien über eine gemeinsame Definition für europäische Geldmarktfonds investiert werden.

Wiederangelegte, bare Sicherheiten müssen gemäß den für unbare Sicherheiten geltenden Diversifizierungsanforderungen diversifiziert werden. Die Gesellschaft muss jederzeit sicher sein können, dass alle Anlagen von baren Sicherheiten sie befähigt, ihren Rückzahlungsverpflichtungen nachzukommen. Investierte bare Sicherheiten dürfen nicht bei der Gegenpartei oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen eingezahlt werden oder in von diesen emittierte Wertpapiere investiert werden.

Unbare Sicherheiten können weder verkauft, noch gepfändet noch wieder angelegt werden.

STRESSTEST-POLITIK

Sollte ein Teilfonds Sicherheiten für mindestens 30 % seines Nettovermögens erhalten, wird er eine Stresstest-Politik anwenden, um sicherzugehen, dass regelmäßig Stresstests unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, um ihm zu ermöglichen, das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko zu beurteilen.

POLITIK DES BEWERTUNGSABSCHLAGS

Die Verwaltungsgesellschaft hat für jede Anlageklasse, die sie als Sicherheit erhalten hat, eine Politik des Bewertungsabschlags eingeführt. Diese Politik berücksichtigt die Eigenschaften der betreffenden Anlageklasse, einschließlich der Bonität des Emittenten der Sicherheit, die Preisvolatilität der Sicherheit und die Ergebnisse der gemäß der Stresstest-Politik durchgeführten Stresstests. Der mit Hilfe der Politik des Bewertungsabschlags angepasste Wert der Sicherheit muss jederzeit mindestens dem Wert des Engagements der betreffenden Gegenpartei entsprechen. Die Verwaltungsgesellschaft muss sicherstellen, dass jede Entscheidung, einen Sicherheitsabschlag anzuwenden oder nicht anzuwenden, dokumentiert wird.

ENGAGEMENT

Das Risikoengagement in einer Gegenpartei, das sich aus OTC DFI-Transaktionen und effizienten Portfoliomanagement-Techniken ergibt, muss bei der Berechnung der im Abschnitt Anlagebeschränkungen des Prospekts aufgeführten Grenzen für das Gegenparteirisiko kombiniert werden.

Aktivitäten im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements sowie dem Einsatz von Total Return Swaps, Rückkaufvereinbarungen, Wertpapierleihgeschäften und der Verwaltung von Sicherheiten in Verbindung mit solchen Aktivitäten, einschließlich der Wiederanlage von Barsicherheiten, sind mit bestimmten Risiken verbunden. Bitte konsultieren Sie die entsprechenden Abschnitte dieses Prospekts mit den Titeln „*Bestimmte Anlagerisiken*“ und „*Allgemeines – Interessenkonflikte*“ und insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, die Risikofaktoren im Zusammenhang mit „*Liquiditätsmanagement*“, „*Pensions- und umgekehrten Pensionsgeschäften*“, „*Termin- und Optionskontrakten und Hedgingstrategien*“, „*Allgemeines Gegenparteirisiko*“, „*Risiko der Wiederanlage von Sicherheiten*“ und „*Vereinbarungen zur Wertpapierleihe*“. Durch diese Risiken kann das Verlustrisiko für die Anleger zunehmen.

Der Einsatz effizienter Portfoliomanagement-Techniken kann sich positiv oder negativ auf die Performance eines Teilfonds auswirken.

DEVISENGESCHÄFTE

Die Basiswährungen der einzelnen Teilfonds sind in der entsprechenden Ergänzung angegeben.

Jeder Teilfonds kann Anteilsklassen ausgeben, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten, und Einzelheiten zur Währung der jeweiligen Anteilsklassen sind auf der Website beschrieben.

Absicherung von Teilfonds

Jeder Teilfonds kann in Wertpapieren anlegen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds lauten, und die Anlageverwaltungsgesellschaft kann bestrebt sein, ihre Anlagen durch den Einsatz von Absicherungsgeschäften gegenüber Währungsschwankungen abzusichern, die sich negativ auf die Basiswährung des betreffenden Teilfonds auswirken können.

Jeder Teilfonds kann vorbehaltlich der vorstehend beschriebenen Beschränkungen für den Einsatz von Derivaten und der Beschränkungen gemäß den OGAW-Vorschriften, verschiedene Devisengeschäfte tätigen, d. h. Devisentermingeschäfte, Währungsswaps, Devisenoptionen oder Fremdwährungsgeschäfte, um sich gegen ungewisse zukünftige Wechselkurse abzusichern oder die Risikomerkmale von übertragbaren Wertpapieren zu ändern, die vom Teilfonds gehalten werden. Devisentermingeschäfte sind Vereinbarungen über den Tausch einer Währung gegen eine andere, also z. B. eines bestimmten Betrags in GBP gegen einen bestimmten Betrag in EUR, zu einem zukünftigen Termin. Der Termin (der nach Ablauf einer vereinbarten festen Anzahl von Tagen in der Zukunft liegen kann), der Betrag der Währung, die getauscht wird, und der Preis, zu dem der Tausch stattfindet, werden ausgehandelt und zum Zeitpunkt

des Kontraktabschlusses für die Laufzeit des Kontrakts festgelegt. Gemäß den OGAW-Vorschriften sind ungedeckte Positionen in DFI nicht zulässig. Die Gesellschaft darf jedoch DFI, die durch liquide Finanzinstrumente gedeckt sind, zu Anlagezwecken und zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen.

Alle derartigen Devisengeschäfte müssen in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds eingesetzt werden.

Ein Teilfonds kann eine Position in einer Währung durch Cross Hedges absichern, indem eine Währung, die mit der Position eng korreliert, gegen die Basiswährung des Teilfonds verkauft wird. Ferner werden in Schwellen- oder Entwicklungsmärkten lokale Währungen häufig durch einen Korb aus Währungen größerer Märkte wie USD, EUR oder JPY ausgedrückt. Ein Teilfonds kann sein Risiko gegenüber anderen Währungen als seiner Basiswährung, die in dem Währungskorb enthalten sind, durch Terminverkauf eines gewichteten Durchschnitts dieser Währungen gegen die Basiswährung absichern.

Absicherung von Anteilsklassen

Eine Klasse von Anteilen kann auf eine andere Währung als die Basiswährung des entsprechenden Teilfonds lauten. Unter solchen Umständen können nachteilige Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung eines Teilfonds und der Währung der betreffenden Klasse zu einer sinkenden Rendite und/oder zu einem Kapitalverlust für Anteilinhaber führen. Der Anlageverwalter kann versuchen, dieses Risiko durch in diesem Dokument beschriebene effiziente Portfolioverwaltungstechniken und -instrumente innerhalb der Bedingungen und Grenzen der Zentralbank zu verringern (einschließlich Währungsoptionen und Devisentermingeschäfte), um das Fremdwährungsrisiko dieser Klassen gegenüber der Basiswährung der entsprechenden Teilfonds abzusichern.

Entsprechend der Namenskonvention ist der Anlageverwalter bestrebt, das Fremdwährungsrisiko aller Anteilsklassen mit einem „H“ in ihrem Namen abzusichern.

Im Falle abgesicherter Anteilsklassen kann eine vollständige oder angemessene Absicherung aller Währungsrisiken gegenüber der Basiswährung des entsprechenden Teilfonds unmöglich sein, und es besteht keine Garantie, dass das Risiko der Währung, auf die die Anteile lauten, vollständig gegenüber der Basiswährung des entsprechenden Teilfonds abgesichert werden kann. Wenngleich dies vom Anlageverwalter nicht beabsichtigt ist, können Positionen aus vom Anlageverwalter nicht zu vertretenden Gründen übermäßig oder unzureichend abgesichert sein. Übermäßig abgesicherte Positionen dürfen jedoch keinesfalls mehr als 105 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse ausmachen oder unter 95 % des Anteils des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse fallen, die gegenüber dem Währungsrisiko abgesichert wird. Der Anlageverwalter wird die Absicherung überwachen, und diese Überwachung umfasst ein Verfahren, um sicherzustellen, dass Positionen, die erheblich über 100 % liegen, nicht von einem Monat auf den nächsten weitergeführt werden.

In BRL abgesicherte Anteilsklassen sind ausschließlich für brasilianische Feeder-Fonds vorgesehen und zielen darauf ab, ein Währungsengagement in BRL zu bieten, indem der Nettoinventarwert der abgesicherten BRL-Anteilsklassen mittels nicht lieferbarer Devisenterminkontrakte in BRL umgewandelt wird. Die in BRL abgesicherten Anteilsklassen lauten in der Regel auf die Basiswährung des entsprechenden Teilfonds, und der Nettoinventarwert je Anteil wird in dieser Basiswährung berechnet. Die Schwankung der Wertentwicklung der in BRL abgesicherten Anteilsklassen wird erwartungsgemäß der Schwankung des Wechselkurses zwischen BRL und der jeweiligen Basiswährung entsprechen. Aus diesem Grund kann sich die Wertentwicklung dieser in BRL abgesicherten Anteilsklassen wesentlich von der Wertentwicklung der anderen Anteilsklassen des jeweiligen Teilfonds unterscheiden. Gewinne bzw. Verluste sowie Kosten und Aufwendungen in Bezug auf diese Absicherungsstrategie der in BRL abgesicherten Anteilsklassen spiegeln sich im Nettoinventarwert der jeweiligen in BRL abgesicherten Anteilsklasse wider.

Während eine Devisenabsicherung Anteilinhaber vor einem Rückgang der Basiswährung gegenüber der Klassenwährung schützt, sollten Anleger beachten, dass diese Strategie den Gewinn der Anteilinhaber der betreffenden abgesicherten Klasse erheblich einschränken kann, falls der Kurs der Währung, auf die die Klasse lautet, gegenüber der Basiswährung des entsprechenden Teilfonds und/oder der bzw. den Währung(en) sinkt, auf die die Vermögenswerte des entsprechenden Teilfonds lauten. Unter solchen Umständen können Anteilinhaber der abgesicherten Klasse Schwankungen des Nettoinventarwertes je

Anteil ausgesetzt sein, die die Gewinne bzw. Verluste aus den jeweiligen Finanzinstrumenten und deren Kosten widerspiegeln.

Da die Fremdwährungsabsicherung zugunsten einer bestimmten Anteilsklasse eingesetzt wird, werden die Kosten und entsprechenden Verbindlichkeiten und/oder Erträge nur dieser Anteilsklasse berechnet. Folglich spiegeln sich diese Kosten und dazugehörigen Verbindlichkeiten und/oder Gewinne im Nettoinventarwert je Anteil für die Anteile einer solchen Klasse wider. Transaktionen können der betreffenden Klasse eindeutig zugeordnet werden, und das Währungsrisiko verschiedener Währungsklassen wird nicht kombiniert oder verrechnet, und das Währungsrisiko der Anlagen des Teilfonds wird nicht auf einzelne Anteilsklassen aufgeteilt.

Wenn mehrere abgesicherten Klassen in einem Teilfonds auf dieselbe Währung lauten (die nicht der Basiswährung des entsprechenden Teilfonds entspricht) und beabsichtigt ist, das Fremdwährungsrisiko dieser Klassen gegenüber der Basiswährung des entsprechenden Teilfonds abzusichern, kann der Anlageverwalter die für diese abgesicherten Klassen eingegangenen Devisengeschäfte zusammenfassen und die Gewinne/Verluste und Kosten der entsprechenden Finanzinstrumente jeder dieser abgesicherten Klassen des entsprechenden Teilfonds anteilsmäßig zurechnen.

Currency-Exposure-Anteilsklassen

Die Teilfonds können Anteilsklassen mit Währungsengagement anbieten („**Currency-Exposure-Anteilsklassen**“). Bei den Currency-Exposure-Anteilsklassen versucht die Anlageverwaltungsgesellschaft, den Anlegern das mit den zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds oder einer angemessenen Benchmark verbundene Währungsrisiko zu bieten. Dieses Währungsrisiko wird nicht abgesichert.

Ist beispielsweise der betreffende Teilfonds oder der Vergleichsindex zu 50 % in Wertpapiere investiert, die auf die Basiswährung des Teilfonds lauten (z. B. EUR) und zu 50 % in auf JPY lautende Wertpapiere, so wird die Anlageverwaltungsgesellschaft versuchen, das mit der Anlage in auf JPY lautende Wertpapiere verbundene Währungsengagement zu bieten. Die Anteilinhaber sind einem Anstieg oder Rückgang des JPY gegenüber dem EUR ausgesetzt. Die Currency-Exposure-Anteilsklassen können mit einem höheren oder geringeren Risiko verbunden sein. Dies ist abhängig von der Basiswährung der Anteilsklasse und den Währungen der zugrunde liegenden Anlagen des betreffenden Teilfonds bzw. der Benchmark.

Entsprechend der Bezeichnungskonvention ist die Anlageverwaltungsgesellschaft bestrebt, das Währungsengagement für alle Anteilsklassen anzubieten, deren Bezeichnungen ein „C“ enthält.

Die Currency-Exposure-Anteilsklassen können ein hohes Engagement in der Basiswährung des Teilfonds beinhalten (falls die Basiswerte des betreffenden Teilfonds auf die Basiswährung des Teilfonds lauten). Dieses Engagement kann jedoch auch gering oder gar nicht gegeben sein (falls die Basiswerte des betreffenden Teilfonds auf eine andere Währung lauten). Bitte beachten Sie, dass das Währungsengagement der Currency-Exposure-Anteilsklassen im Laufe der Zeit schwanken kann und dass Währungsgewinne und -verluste sowie die entsprechenden Renditen stärkeren Schwankungen unterliegen können als bei den anderen Anteilsklassen desselben Teilfonds, die kein Währungsengagement beinhalten.

Folglich müssen sich die Anteilinhaber darüber im Klaren sein, dass die Anlage in Currency-Exposure-Anteilsklassen ihre gesamten Anlagen beeinflussen kann, wenn die Währung der Currency-Exposure-Anteilsklasse gegenüber den Währungen, auf die einige oder alle der Anlagen des betreffenden Teilfonds lauten, steigt oder fällt. Die Auswirkungen von Währungsschwankungen können dazu führen, dass die Performance einer Anteilsklasse mit Währungsrisiko wesentlich hinter Anteilsklassen ohne Währungsrisiko und Anteilsklassen mit Währungsrisiko in anderen Währungen desselben Portfolios zurückbleibt.

BESTIMMTE ANLAGERISIKEN

Anlagen in der Gesellschaft sind mit einer Reihe von Risiken verbunden, von denen einige, jedoch nicht alle, nachstehend aufgeführt sind. Die nachstehende Aufzählung von Anlagerisiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten diesen Prospekt in seiner Gesamtheit prüfen und mit ihren Beratern besprechen, bevor sie einen Antrag auf Ausgabe von Anteilen stellen. Manche der nachstehend ausgeführten Risiken sind eventuell für manche Teilfonds relevanter als für andere. Für jeden Teilfonds können andere Risikofaktoren gelten, und es kann nicht garantiert werden, dass ein Teilfonds sein Anlageziel erreichen wird. Der Nettoinventarwert der Anteile und die Erträge aus ihnen können sowohl fallen als auch steigen und Anleger erhalten möglicherweise den investierten Betrag nicht zurück oder erzielen keine Rendite.

Wenn für Anteile eines Teilfonds verschiedene Ausgabe- und Rücknahmegebühren gelten, bedeutet die Differenz zwischen dem Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile unter Berücksichtigung solcher Gebührenunterschiede, dass eine Anlage in diesen Teilfonds von einem Anleger als mittel- bis langfristig angesehen werden sollte.

Bestimmte Anlagerisiken sind mit Techniken und Instrumenten verbunden, die die Anlageverwaltungsgesellschaft zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen kann. Einige, jedoch nicht alle diese Risiken sind nachstehend beschrieben. Sollten sich die Erwartungen der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf den Einsatz solcher Techniken und Instrumente als falsch erweisen, kann ein Teilfonds einen erheblichen Verlust erleiden, der den Nettoinventarwert der Anteile nachteilig beeinflussen kann.

Die Gesellschaft wird Anteilinhabern eines Teilfonds auf Anfrage ergänzende Informationen über die von einem solchen Teilfonds verwendeten Methoden des Risikomanagements zur Verfügung stellen, einschließlich der angewendeten quantitativen Grenzen, sowie Angaben zu allen jüngsten Entwicklungen in den Risiko- und Renditemerkmalen der wichtigsten Anlagearten.

Obgleich einige der nachstehend dargelegten Risiken für bestimmte Teilfonds eher relevant sind als für andere, sollten die Anleger sicherstellen, dass sie sämtliche in diesem Prospekt und der jeweiligen Ergänzung erläuterten Risiken verstehen, soweit sie für den Teilfonds, in den sie investieren möchten, relevant sind.

Die nachstehenden Risikohinweise beschreiben bestimmte Risiken, die mit einer Anlage in der Gesellschaft verbunden sind. Anleger sollten diese Risiken mit ihren sachkundigen Beratern besprechen. Die Ausführungen erheben keinen Anspruch darauf, einen umfassenden Überblick über alle mit einer Anlage in der Gesellschaft verbundenen Risiken zu bieten.

Allgemeine Risiken

Spekulative Anlage

Es kann nicht zugesichert werden, dass ein Teilfonds sein Anlageziel erreichen wird. Eine Anlage in den Anteilen wird nicht garantiert und unterliegt keinem Kapitalschutz. Anleger könnten daher einen Teil oder das gesamte investierte Kapital verlieren. Sowohl eine Anlage in einen Teilfonds als auch die Anlagen, die die Teilfonds zu tätigen beabsichtigen, sind spekulativ. Darüber hinaus können die Anlagen der Teilfonds plötzlichen, unerwarteten und beträchtlichen Wertschwankungen unterliegen (die z. B. durch Zinssatzänderungen, Wechselkursänderungen oder wirtschaftliche und politische Ereignisse ausgelöst werden können, die außerhalb der Kontrolle des Anlageverwalters liegen und für diesen nicht vorhersehbar sind). Unerwartete und beträchtliche Wertschwankungen können zu erheblichen Schwankungen des Nettoinventarwerts je Anteil innerhalb eines kurzen Zeitraums führen. Dementsprechend sollte eine Anlage in den Anteilen nur von Personen getätigt werden, die einen Verlust durch eine solche Anlage verkraften können. Unabhängig von der Tatsache, dass der Anlageverwalter beabsichtigt, einen Teilfonds stets in dem Bestreben zu verwalten, das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, kann keine Garantie oder Zusicherung gegeben werden, dass das Anlageziel eines Teilfonds erreicht wird und dass dessen Strategie erfolgreich ist, dass die verschiedenen angewendeten Anlage- und Handelsstrategien eine geringe Korrelation zueinander haben oder dass die Renditen eines Teilfonds eine geringe Korrelation mit dem klassischen Anlageportfolio eines Anlegers aufweisen. Der Teilfonds kann eine Vielzahl an Anlagetechniken

verwenden, von denen jede einzelne eine beträchtliche Volatilität beinhalten und unter bestimmten Umständen die negativen Auswirkungen, denen das Anlageportfolio eines Teilfonds möglicherweise unterliegt, erheblich verstärken kann.

Betriebs- und Performancehistorie

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Informationen über den Anlageverwalter oder die Anlagestrategien, die im Prospekt und/oder in den jeweiligen Ergänzungen, in den wesentlichen Anlegerinformationen oder in anderen Dokumenten dargelegt sind, einschließlich Informationen über die frühere Wertentwicklung, Rückschlüsse darauf zulassen, wie sich die Anteile zukünftig entwickeln werden (hinsichtlich der Rentabilität oder geringen Korrelation mit anderen Anlagen). Die Ergebnisse, die von der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter in der Vergangenheit erzielt wurden, sind kein Anhaltspunkt für die zukünftigen Ergebnisse einer Anlage in der Gesellschaft. Es kann nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft ihr Anlageziel erreichen wird.

Abhängigkeit vom Anlageverwalter

Der Erfolg eines Teilfonds hängt in erheblichem Maße von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, die Anlageziele des Teilfonds zu entwickeln und effektiv umzusetzen. Soweit nicht anderweitig im Prospekt und in der jeweiligen Ergänzung dargelegt, verlassen sich die Anleger vollständig darauf, dass der Anlageverwalter die Geschäfte eines Teilfonds führt und verwaltet. Subjektive Entscheidungen des Anlageverwalters können zu Verlusten eines Teilfonds oder zu entgangenen Gewinnmöglichkeiten führen, die andernfalls hätten genutzt werden können.

Die Leistung des Anlageverwalters hängt zum großen Teil von den Talenten und den Bemühungen der Mitarbeiter des Anlageverwalters ab. Der Erfolg eines Teilfonds hängt von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, talentierte Anlagespezialisten und andere Mitarbeiter zu finden, sowie von der Bereitschaft des Anlageverwalters, diesen Spezialisten und Mitarbeitern eine angemessene Vergütung zu zahlen, um sie für sich zu gewinnen, zu binden und zu motivieren. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anlagefachleute des Anlageverwalters während der gesamten Lebensdauer eines oder mehrerer Teilfonds für den Anlageverwalter tätig sind und es gibt keine Garantie dafür, dass die Talente der Anlagefachleute des Anlageverwalters ersetzt werden können. Das Unvermögen, solche Anlagefachleute zu gewinnen und zu halten, kann erhebliche negative Auswirkungen auf die Teilfonds haben.

Darüber hinaus können bestimmte Ereignisse, wie Pandemien, Epidemien oder Ausbrüche von Krankheiten zur Schließung des Geschäftsbetriebs des Anlageverwalters oder anderer Unternehmen im Rahmen von Quarantänen, die von Regierungen verhängt werden, führen. Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter verfügen zwar über robuste Verfahren für Fernarbeit und Geschäftskontinuität, solche Ereignisse könnten sich jedoch auf die Fähigkeit des Anlageverwalters sowie der eingesetzten Dienstleister auswirken, die Anlagestrategien und -ziele der Teilfonds zu verfolgen und umzusetzen, was sich letztlich nachteilig auf die Teilfonds auswirken kann. Darüber hinaus können die Mitarbeiter des Anlageverwalters von solchen Ereignissen direkt betroffen sein, insbesondere im Falle des Ausbruchs einer Krankheit, im Zuge derer sie sowohl durch direkte Exponierung als auch durch eine Exponierung gegenüber Familienmitgliedern von der Ausbreitung betroffen sein können. Die Ausbreitung einer Krankheit unter den Mitarbeitern des Anlageverwalters könnte seine Fähigkeit, das Portfolio eines Teilfonds ordnungsgemäß zu beaufsichtigen, erheblich beeinträchtigen, was die Möglichkeit einer vorübergehenden oder dauerhaften Aussetzung eines Teilfonds oder der Anlagetätigkeit oder des Betriebs der Gesellschaft zur Folge haben könnte.

Operationelles Risiko

Die Gesellschaft ist bei der Entwicklung geeigneter Systeme und Verfahren zur Kontrolle des operationellen Risikos von der Anlageverwaltungsgesellschaft und den mit ihr verbundenen Gesellschaften abhängig. Möglicherweise decken die eingesetzten Systeme und Verfahren nicht alle tatsächlichen oder potenziellen Störungen in der operativen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft auf. Das Geschäft der Gesellschaft ist komplex und entwickelt sich dynamisch, weshalb bestimmte operationelle Risiken in der Natur der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft begründet sind, insbesondere aufgrund des Volumens, der Vielfalt und der Komplexität der Transaktionen, die die Gesellschaft täglich ausführt. Das Geschäft der Gesellschaft ist in hohem Maße von der Fähigkeit der Anlageverwaltungsgesellschaft und deren verbundenen Unternehmen abhängig, tagtäglich Transaktionen über zahlreiche und vielfältige Märkte hinweg

abzuwickeln. Daher ist die Gesellschaft in hohem Maße von den Finanz-, Rechnungslegungs- und anderen Datenverarbeitungsverfahren der Anlageverwaltungsgesellschaft abhängig. Die Fähigkeit dieser Systeme zur Verarbeitung eines steigenden Volumens an Transaktionen in zunehmender Vielfalt und Komplexität, könnte auch die Fähigkeit der Gesellschaft zur ordnungsgemäßen Verwaltung ihres Portfolios beeinträchtigen. Wenn die Systeme ausfallen, die die Anlageverwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle und/oder die Gegenparteien, Börsen und ähnlichen Clearing- und Abwicklungseinrichtungen und andere Parteien einsetzen, kann dies zu Fehlern in der Bestätigung oder der Abwicklung von Transaktionen oder dazu führen, dass Transaktionen nicht ordnungsgemäß erfasst, bewertet oder verbucht werden. Die beschriebenen und ähnliche Störungen im operativen Geschäft könnten für einen Teilfonds unter anderem finanzielle Verluste, eine Unterbrechung der Geschäftstätigkeit, eine Haftung gegenüber Dritten, aufsichtsrechtliche Auflagen oder eine Schädigung seiner Reputation zur Folge haben.

Mit Handels- und Abrechnungssystemen verbundene Risiken

Die einzelnen Teilfonds sind darauf angewiesen, dass der Anlageverwalter und seine sonstigen Serviceanbieter geeignete Systeme für die Bearbeitung der Handels- und Abrechnungsaktivitäten der einzelnen Teilfonds entwickeln und einsetzen.

Darüber hinaus ist der Anlageverwalter für verschiedene Zwecke auf Systeme und Technologie angewiesen (und er kann in der Zukunft ggf. auf neue Systeme und Technologien angewiesen sein), darunter der Handel, die Abrechnung und die Abwicklung von Transaktionen, die Bewertung bestimmter Finanzinstrumente, die Überwachung seines Portfolios und Nettokapitals sowie die Erstellung von Risikomanagement- und anderen Berichten, die für die Überwachung der Aktivitäten eines Teilfonds von entscheidender Bedeutung sind. Bestimmte Betriebsabläufe des Anlageverwalters sind von Systemen abhängig, die von Dritten betrieben werden, einschließlich unter anderem von ausführenden Brokern, Prime-Brokern, den Verwaltungsstellen der Marktkontrahenten und ihren Unterdepotbanken sowie sonstigen Dienstleistern. Diese Programme, Systeme und/oder Technologie Dritter können bestimmten Einschränkungen unterliegen, darunter insbesondere durch Computerwürmer, Computerviren, Stromausfälle und/oder sonstige technologiebezogene Mängel verursachte Einschränkungen. Die Geschäftstätigkeit des Anlageverwalters hängt in hohem Maße von jedem einzelnen dieser Systeme und Technologien ab und der erfolgreiche Betrieb dieser Systeme und Technologien befindet sich häufig außerhalb der Kontrolle des Anlageverwalters. Der Ausfall eines bzw. einer oder mehrerer Systeme oder Technologien oder das Unvermögen solcher Systeme, die derzeitigen und wachsenden Anforderungen des Anlageverwalters zu erfüllen, kann erhebliche negative Auswirkungen auf den Teilfonds haben. Beispielsweise können Systemausfälle die Abwicklung von Geschäften verhindern, zu fehlerhaften Abrechnungen, Aufzeichnungen oder Verarbeitungen von Geschäften sowie zu fehlerhaften Berichten führen, was insgesamt oder jeweils die Fähigkeit des Anlageverwalters zur Überwachung und/oder Steuerung des Anlageportfolios und der Risiken beeinträchtigen kann.

Nichtausführung von Orders

Orders werden aufgrund verschiedener Umstände, darunter insbesondere Handelsvolumenspitzen oder Systemausfälle, die dem Anlageverwalter, den Gegenparteien des Anlageverwalters, Maklern, Händlern, Erfüllungsgehilfen oder anderen Serviceanbietern zuzuschreiben sind, möglicherweise nicht fristgerecht und effizient ausgeführt. In diesem Fall könnte der Anlageverwalter nur in der Lage sein, einige, aber nicht alle Bestandteile einer solchen Position zu erwerben oder zu veräußern, oder, falls die Gesamtposition angepasst werden müsste, könnte der Anlageverwalter nicht in der Lage sein, eine solche Anpassung vorzunehmen. Infolgedessen wären die Teilfonds nicht in der Lage, die vom Anlageverwalter festgelegte Marktposition einzugehen, was zu einem Verlust führen kann.

Risiko in Verbindung mit Handelsfehlern

Die komplexen, vom Anlageverwalter betriebenen Ausführungsmodalitäten und die Geschwindigkeit und der Umfang der Handelsaktivitäten führen unweigerlich dazu, dass gelegentlich Geschäfte getätigt werden, die sich im Nachhinein als nicht von der Ausführungsstrategie angefordert oder beabsichtigt erweisen, oder dass gelegentlich Geschäfte nicht getätigt werden, die hätten durchgeführt werden sollen. Wenn ein Handelsfehler von einer Gegenpartei, z. B. einem Makler, verursacht wird, versucht der Anlageverwalter im Allgemeinen, soweit dies angemessen und praktikabel ist, die mit diesem Handelsfehler

verbundenen Verluste von der Gegenpartei wiederzuerlangen. Für Handelsfehler, die durch den Anlageverwalter verursacht werden, gibt es einen formellen Prozess zu deren Dokumentierung und Behebung. Angesichts des Umfangs, der Vielfalt und der Komplexität von Transaktionen, die von dem Anlageverwalter im Namen der einzelnen Teilfonds durchgeführt werden, sollten Anleger davon ausgehen, dass Handelsfehler gelegentlich vorkommen. Falls solche Handelsfehler für den bzw. die Teilfonds zu Gewinnen führen, werden diese von dem bzw. den Teilfonds einbehalten. Falls ein Handelsfehler jedoch zu Verlusten führt, werden diese vom Anlageverwalter in Übereinstimmung mit seinen internen Richtlinien getragen, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt.

Sicherheitsverletzungen in der Informationstechnologie

Der Anlageverwalter und die Verwaltungsstelle unterhalten weltweite Informationstechnologiesysteme, bestehend aus Infrastruktur, Anwendungen und Kommunikationsnetzen, die die Geschäfte der Gesellschaft sowie seine eigene Geschäftstätigkeit unterstützen. In diesen Systemen kann es zu Sicherheitsverletzungen wie „Cyber-Kriminalität" kommen. Diese können zu Diebstahl, Störungen bei der Glattstellung von Positionen sowie zur Offenlegung oder Verfälschung vertraulicher Informationen führen. Sicherheitsverletzungen können auch zur Veruntreuung von Vermögen führen und die Gesellschaft erheblichen finanziellen und/oder rechtlichen Risiken aussetzen. Der Anlageverwalter und die Verwaltungsstelle sind bemüht, Angriffe auf ihre eigenen Systeme zu minimieren. Sie sind jedoch nicht in der Lage, die Risiken der Systeme von Dritten zu kontrollieren, mit denen ihre Systeme möglicherweise verbunden sind. Sicherheitsverletzungen in den Systemen des Anlageverwalters oder der Verwaltungsstelle können zu materiellen Schäden für den Anlageverwalter oder die Verwaltungsstelle führen und für die Gesellschaft finanzielle Verluste, eine Unterbrechung der Geschäftstätigkeit, Haftung gegenüber Dritten, aufsichtsrechtliche Auflagen oder eine Schädigung ihrer Reputation zur Folge haben.

Cash Management

Die Gesellschaft kann Vereinbarungen treffen, aufgrund derer von einem Teilfonds nicht für Handelszwecke benötigte Barmittel vom Anlageverwalter verwaltet werden. Solche Vereinbarungen können den Abschluss von Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften und anderen Cash-Management-Vereinbarungen durch einen Teilfonds umfassen, darunter den Besitz von Bankguthaben oder besicherten bzw. unbesicherten Einlagen oder die Anlage dieser Barmittel in Unternehmens- oder Staatsanleihen oder anderen Instrumenten, die der Anlageverwalter für geeignet erachtet.

Ein Pensionsgeschäft beinhaltet den Verkauf von Wertpapieren durch einen Verkäufer an einen Käufer zu einem Kaufpreis und eine Vereinbarung darüber, dass der Verkäufer diese Wertpapiere an einem einvernehmlich vereinbarten zukünftigen Datum für denselben Kaufpreis zuzüglich Zinsen zu einem ausgehandelten Zinssatz zurückkauft. Aus der Perspektive des Käufers wird das Geschäft als umgekehrtes Pensionsgeschäft bezeichnet und beinhaltet den Kauf von Wertpapieren gegen die Zahlung eines Barpreises, wobei der Käufer zustimmt, die Wertpapiere zu einem späteren Datum wieder zu verkaufen, und der ursprüngliche Verkäufer zustimmt, solche Wertpapiere zum selben Preis zuzüglich Zinsen zu einem ausgehandelten Zinssatz zurückzukaufen. Solche Geschäfte entsprechen wirtschaftlich gesehen einem durch die Wertpapiere besicherten Bardarlehen.

Der Einsatz von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften durch einen Teilfonds beinhaltet bestimmte Risiken. Wenn beispielsweise der Verkäufer, der im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts Wertpapiere an den Teilfonds verkauft, seiner Verpflichtung, die zugrunde liegenden Wertpapiere zurückzukaufen, aufgrund eines Konkurses oder aus anderen Gründen nicht nachkommt, wird der Teilfonds versuchen, diese Wertpapiere zu veräußern, was mit Kosten oder Verzögerungen verbunden sein könnte. Der Teilfonds kann einen Verlust erleiden, soweit der Erlös aus der Veräußerung der zugrunde liegenden Wertpapiere niedriger ist als der vom säumigen Verkäufer fällige Rückkaufpreis.

Kreditaufnahme für operative Zwecke

Die Teilfonds können zum Zweck der Barmittelverwaltung und zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen, die andernfalls zur vorzeitigen Liquidation ihrer Anlagen führen würden, vorübergehend Geld leihen. Kurzfristige Kreditaufnahmen bergen zusätzliche Risiken für einen Teilfonds. Wenn ein Teilfonds die Schulden nicht zurückzahlen kann, könnte ein besicherter Darlehensgeber die Position des Teilfonds in einigen oder allen Finanzinstrumenten auflösen, die als Sicherheit verpfändet wurden, und dem Teilfonds dadurch erhebliche Verluste bescheren. Andere erhebliche Ausfälle sowie andere Finanzierungsvereinbarungen können zu einem Drittverzug im Rahmen der Vereinbarungen der Gesellschaft mit anderen

Maklern, Kreditgebern, Clearing-Firmen oder anderen Gegenparteien führen und dadurch die negativen Auswirkungen auf den jeweiligen Fonds um ein Vielfaches verstärken. Der Schuldenbetrag, der bei den Teilfonds zu einem beliebigen Zeitpunkt ausstehen kann, kann im Verhältnis zu ihren Vermögenswerten hoch sein. Somit wirken sich die Höhe der Zinssätze im Allgemeinen und die Zinssätze, zu denen die Teilfonds im Besonderen ein Darlehen aufnehmen können, auf die Betriebsergebnisse der Teilfonds aus.

Performancegebühren

Die für einen Teilfonds zu zahlenden Performancegebühren, die im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts beschrieben sind, basieren auf dem Nettoinventarwert pro Anteil einer Klasse des jeweiligen Teilfonds, welcher realisierte und nicht realisierte Gewinne und Verluste zu jedem Berechnungstag einschließt. Dementsprechend könnte eine Performancegebühr für nicht realisierte Gewinne gezahlt werden, die möglicherweise nie realisiert werden. Die auf die Anteile entfallende Performancegebühr ist mit zusätzlichen Risiken verbunden, die in diesem Prospekt im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen – Performancegebühren*“ beschrieben sind.

Im Falle eines Teilfonds, der eine Performancegebühr erhebt, sollten die Anleger beachten, dass keine Ausgleichsmethoden zum Zweck der Ermittlung der zahlbaren Performancegebühr verwendet werden. Es besteht das Risiko, dass ein Anteilinhaber, der Anteile zurückgibt, eine Performancegebühr bezüglich der Anteile zahlen muss, obwohl er einen Anlagekapitalverlust erlitten hat.

Performancegebühren können einen Anlageverwalter dazu bewegen, Investitionen zu tätigen, die risikoreicher sind als solche, bei denen keine erfolgsabhängigen Gebühren gezahlt werden.

Bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr

In Bezug auf bestimmte Anteilsklassen kann eine bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr (Contingent Deferred Sales Charge, „**CDSC**“) zahlbar sein, wenn Anteile wie in diesem Prospekt angegeben innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums zurückgegeben werden. Unter diesen Umständen sollten Anteilinhaber beachten, dass die Gesellschaft bei der Bestimmung, ob eine CDSC auf zurückgegebene Anteile zu erheben ist, im Fall von Teilrücknahmen einen First-In-First-Out-Ansatz verfolgt, was bedeutet, dass die zurückgegebenen Anteile diejenigen sind, die zuerst gezeichnet wurden. Dieser Ansatz wird verfolgt, sofern der Anteilinhaber im Rücknahmeantragsformular in Bezug auf die jeweilige Rücknahme nicht festlegt, welche Anteile er zurückgeben möchte. Darüber hinaus gilt für im Rahmen der Wiederanlage von Ausschüttungen erworbene Anteile keine CDSC. Im Fall einer Teilrücknahme von Anteilen einer Klasse, für die eine CDSC gelten kann, werden durch die Wiederanlage von Ausschüttungen erworbene Anteile zuletzt zurückgenommen.

Zudem kann eine CDSC unter bestimmten Umständen auch in Bezug auf einen Umtausch oder eine Übertragung anfallen.

Nähere Einzelheiten zur CDSC sind dem Unterabschnitt „*Rücknahme, Umtausch und Übertragung von Anteilen – CDSC*“ des Prospekts zu entnehmen.

Auswirkungen von Rücknahmen in wesentlichem Umfang

Wenn Anteilinhaber ihre Anteile in einem Umfang zur Rücknahme einreichen, der den Betrag der Barmittel oder anderer liquider Vermögenswerte übersteigt, die dem Fonds unmittelbar zur Erfüllung dieser Rücknahmen zur Verfügung stehen, muss ein Teilfonds möglicherweise zusätzliche Vermögenswerte veräußern, um die entsprechenden Rücknahmekosten zu bedienen. Wenn Anteile in wesentlichem Umfang zur Rücknahme eingereicht werden, hat dies unter verschiedenen Aspekten Risiken für die Anteilinhaber zur Folge. Ein Teilfonds verfolgt ein breites Spektrum an Anlagestrategien, deren Entwicklung und Umsetzung eine gewisse Zeit erfordern. Ein Teilfonds ist möglicherweise nicht in der Lage, die betreffenden Wertpapiere unmittelbar zu veräußern und ist mitunter aufgrund vertraglicher oder regulatorischer Beschränkungen für eine bestimmte Zeitspanne möglicherweise nicht befugt, die betreffenden Wertpapiere zu veräußern. Dass Anteile in wesentlichem Umfang zur Rücknahme eingereicht werden, kann durch verschiedene Ereignisse oder Umstände ausgelöst werden. Hierzu zählen unter anderem: die Anlageperformance; Änderungen des herrschenden Zinsniveaus oder der allgemeinen Entwicklung der Finanzmärkte; Umschichtungen in andere Fonds mit anderen Gebührenvereinbarungen; wesentliche Än-

derungen auf Mitarbeiter- oder Führungsebene der Anlageverwaltungsgesellschaft; Rücktritt der Anlageverwaltungsgesellschaft oder Ernennung einer anderen Anlageverwaltungsgesellschaft als Anlageverwalter eines Teilfonds; Reaktion der Anleger auf Rücknahmen von anderen Konten, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft oder einer mit ihr verbundenen Gesellschaft verwaltet werden („**andere Konten**"); oder rechtliche oder aufsichtsrechtliche Faktoren, die nach Ansicht der Anleger Auswirkungen auf den Teilfonds oder die Anlageverwaltungsgesellschaft haben könnten. Die Maßnahmen, die ein Teilfonds ergreift, um Rücknahmen in wesentlichem Umfang zu erfüllen, (und ähnliche Maßnahmen, die parallel für andere Konten ergriffen werden), könnten dazu führen, dass die Preise der Wertpapiere im Bestand eines Teilfonds sinken und die Kosten der Gesellschaft steigen (z. B. durch Transaktionskosten und Kosten für die Kündigung von Vereinbarungen). Ein Teilfonds könnte ferner gezwungen sein, seine liquideren Positionen zu veräußern, was zu einem Ungleichgewicht im Portfolio führen kann, das sich für die verbleibenden Anteilinhaber nachteilig auswirken könnte. Wenn Anteile in wesentlichem Umfang zur Rücknahme eingereicht werden, könnte dies zudem zur Folge haben, dass die Fähigkeit eines Teilfonds, die Anlagepositionen in seinem Bestand zu verwalten und mit ihnen zu handeln, eingeschränkt wird, so unter anderem auch die Fähigkeit, die Finanzmittel aufzubringen oder Gegenparteien für DFI zu finden, die der Teilfonds für seine Anlage- und Handelsstrategien benötigt, was sich zusätzlich in wesentlichem Maße nachteilig auf die Wertentwicklung eines Teilfonds auswirken würde.

Verwendung von Schätzwerten für Zeichnungen und Rücknahmen

Der Nettoinventarwert der Anteile kann zum Teil auf geschätzten Bewertungen basieren, die sich als fehlerhaft erweisen oder die erhebliche Ermessensfaktoren beinhalten können. Wenn Zeichnungs- und/oder Rücknahmepreise auf geschätzten Nettoinventarwerten basieren, ist zu beachten, dass diese Preise möglicherweise nicht geändert werden, wenn sich die Schätzwerte als fehlerhaft erweisen. Wenn Zeichnungen oder Rücknahmen zu Preisen ausgeführt werden, die ganz oder teilweise auf Schätzwerten basieren, bieten Netto-Neuzeichnungen zu diesem Preis, soweit die Schätzwerte zu hoch sind, bestehenden Anlegern einen Vorteil, sind jedoch von Nachteil für Antragsteller, während Netto-Neurücknahmen für bestehende Anleger zu einer Verwässerung des Wertes ihrer Anteile führen und für Anteilinhaber, die Anteile zurückgeben, von Vorteil sind. Wenn diese Schätzwerte zu niedrig sind, führen Netto-Neuzeichnungen zu diesem Preis für bestehende Anleger zu einer Verwässerung des Wertes ihrer Anteile, während Antragsteller profitieren, und Netto-Neurücknahmen bieten bestehenden Anlegern einen Vorteil, während sie für Anteilinhaber, die Anteile zurückgeben, von Nachteil sind.

Eventualverbindlichkeiten

Unter bestimmten Umständen kann ein Teilfonds Rücklagen und Reserven für aufgelaufene Kosten, Verbindlichkeiten und Eventualverpflichtungen in geschätzter Höhe bilden, die die Höhe der Rücknahmeerlöse schmälern könnten.

Betrug

Bei jeder Kapitalanlage spielt die Möglichkeit, dass eine Gegenpartei wesentliche Informationen falsch darstellt oder verschweigt, eine wesentliche Rolle. Solche ungenauen oder unvollständigen Informationen können sich auf den Wertansatz der Sicherheiten, die einer Anlage zugrunde liegen, nachteilig auswirken. Die Anlageverwaltungsgesellschaft wird sich in angemessenem Maße darauf verlassen, dass die Erklärungen der Gegenparteien richtig und vollständig sind, kann jedoch nicht zusichern, dass dies immer der Fall sein wird. Unter bestimmten Umständen können Zahlungen, die die Gesellschaft erhalten hat, zurückgefordert werden, wenn später festgestellt wird, dass eine solche Zahlung oder Ausschüttung eine betrügerische Vermögensübertragung oder bevorzugte Gläubigerbefriedigung dargestellt haben.

Fehlverhalten von Mitarbeitern der Anlageverwaltungsgesellschaft und externer Dienstleistungsstellen und Abhängigkeit von externen Dienstleistern

Für die Gesellschaft ist eine große Zahl von Mitarbeitern der Anlageverwaltungsgesellschaft und der mit ihr verbundenen Gesellschaften, Gegenparteien und anderen Dienstleistungsstellen tätig. Daher sind die Geschäftstätigkeiten und die Transaktionen der Gesellschaft zwangsläufig mit dem Risiko verbunden, dass diesen Mitarbeitern Fehler unterlaufen. Ein Fehlverhalten dieser Mitarbeiter könnte dazu führen, dass der Gesellschaft wesentliche Verluste entstehen oder dass sie an Transaktionen gebunden ist, die nicht ordnungsgemäß genehmigt wurden, nicht annehmbare Risiken darstellen oder nicht erfolgreiche Handelsaktivitäten verbergen (was wiederum zu unbekannten und ungesteuerten Risiken oder Verlusten

führen kann). Zudem können Verluste durch das Fehlverhalten von Mitarbeitern zum Beispiel dadurch entstehen, dass Geschäftsvorfälle nicht verbucht und Vermögenswerte veruntreut werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass diese Mitarbeiter vertrauliche Informationen missbräuchlich verwenden oder weitergeben. Jedes Fehlverhalten dieser Mitarbeiter könnte Rechtstreitigkeiten oder wesentliche finanziellen Nachteile für die Gesellschaft zur Folge haben und unter anderem auch die Geschäftspotenziale oder zukünftige Handelsaktivitäten der Gesellschaft einschränken. Auch wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft Maßnahmen zur Verhinderung und Aufdeckung von Fehlverhalten ihrer Mitarbeiter getroffen hat und ihre Geschäfte mit zuverlässigen Gegenparteien und externen Dienstleistungsstellen durchführt, sind solche Maßnahmen möglicherweise nicht immer wirksam.

Die Gesellschaft beschäftigt keine Mitarbeiter, und die Verwaltungsratsmitglieder üben ihr Amt nicht geschäftsführend aus. Folglich muss die Gesellschaft für die Ausübung der geschäftsführenden Tätigkeiten auf externe Dienstleister zurückgreifen. Insbesondere die von der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle erbrachten Dienstleistungen sind für die Geschäftstätigkeiten der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung. Wenn eine Dienstleistungsstelle ihre Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft gemäß den in der jeweiligen Vereinbarung festgelegten Bedingungen nicht erfüllt, unter anderem durch Verletzung der entsprechenden Vertragspflichten, könnte sich dies auf die Geschäfte der Gesellschaft wesentlich nachteilig auswirken.

Fehlende Aushandlung von Verträgen

Die Anlageverwaltungsgesellschaft, die Vertriebsgesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben eine gemeinsame Eigentumsstruktur, weshalb Vereinbarungen zwischen diesen Parteien nicht so ausgehandelt wurden, wie sie möglicherweise zwischen voneinander unabhängigen Parteien ausgehandelt worden wären.

Barmittel-Sammelkonten

Zeichnungsgelder, die in Bezug auf einen Teilfonds vor der Ausgabe von Anteilen eingehen, werden im Namen des Teilfonds im Barmittel-Sammelkonto gehalten und gelten als Vermögenswert des entsprechenden Teilfonds. Anleger sind ungesicherte Gläubiger dieses Teilfonds in Bezug auf den gezeichneten Betrag, bis die entsprechenden Anteile ausgegeben werden. Sie profitieren erst dann von einem Anstieg des Teilfonds-NIW oder von Anteilinhaberrechten (einschließlich dem Dividendenanspruch), wenn die entsprechenden Anteile ausgegeben wurden. Im Falle der Insolvenz eines Teilfonds kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds oder die Gesellschaft über ausreichend Mittel verfügt, um ungesicherten Gläubigern den ausstehenden Betrag vollständig zurückzuzahlen.

Die Zahlung von Rücknahmeerlösen und Dividenden durch den Teilfonds kann nur erfolgen, wenn die Verwaltungsstelle alle Zeichnungsunterlagen im Original sowie Nachweise über die Einhaltung der Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche erhalten hat. Ungeachtet dessen sind Anteilinhaber, die Anteile zurückgeben, ab dem entsprechenden Rückgabedatum in Bezug auf diese zurückgegebenen Anteile keine Anteilinhaber mehr. Zurückgebende Anteilinhaber und Anteilinhaber, die Anspruch auf Ausschüttungen haben, werden ab dem Rückgabe- bzw. Ausschüttungsdatum in Bezug auf den Rückgabe- bzw. Ausschüttungsbetrag zu ungesicherten Gläubigern des Teilfonds und profitieren nicht mehr von einem Wertzuwachs des Teilfonds-NIW oder sonstigen Anteilinhaberrechten (einschließlich weiterer Dividendenansprüche). Im Falle der Insolvenz des Teilfonds in diesem Zeitraum kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds über ausreichend Mittel verfügt, um ungesicherten Gläubigern den ausstehenden Betrag vollständig zurückzuzahlen. Zurückgebende Anteilinhaber und Anteilinhaber, die Anspruch auf Ausschüttungen haben, sollten daher sicherstellen, dass sie der Verwaltungsstelle alle erforderlichen Unterlagen und Informationen umgehend zukommen lassen. Wenn sie dies nicht tun, erfolgt dies auf eigenes Risiko der Anteilinhaber.

Bewertungsmethoden können sehr subjektiv sein

Unter bestimmten Umständen, unter anderem bei extremen Marktlagen, wenn der Verwaltungsrat feststellt, dass es angezeigt ist, die Bewertung einer Anlage gemäß den im nachstehenden Abschnitt „Ermittlung, Veröffentlichung und vorübergehende Aussetzung des Nettoinventarwerts“ genannten Bewertungsvorschriften anzupassen, und/oder unter Umständen, wo ein Teilfonds in neu ausgegebenen Wertpapieren anlegt, die innerhalb eines Jahres zum amtlichen Handel an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen Markt zugelassen werden (siehe auch Anlagebeschränkung 2.2 im Abschnitt „Anlagebefugnisse und -beschränkungen“), kann sich die Verwaltungsstelle auf Methoden für die Ermittlung des Wertes von

Vermögenswerten, in die die Teilfonds anlegen, verlassen, die von Dritten zur Verfügung gestellt werden. Solche Methoden sind nur empfehlend, werden jedoch nicht im Voraus von Dritten überprüft, und die Art mancher Anlagen der Teilfonds ist so, dass die Methoden sehr subjektiv sein können und einer geringen Überprüfung oder anderen Due Diligence unterliegen und möglicherweise nicht mit allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen oder anderen Bewertungsgrundsätzen übereinstimmen. Jede Behauptung oder Feststellung, dass solche Methoden insgesamt oder teilweise unrichtig oder irreführend sind oder geworden sind, könnte sich auf die Bewertung der betreffenden Teilfonds nachteilig auswirken.

Fehlen eines Sekundärmarktes

Es wird nicht erwartet, dass es einen Sekundärmarkt für Anteile gibt, und entsprechend wird nicht erwartet, dass es den Anteilinhabern möglich sein wird, ihre Anteile der Teilfonds auf diese Weise zu veräußern. Die Anteilinhaber haben die im Abschnitt „*Rücknahme, Umtausch und Übertragung von Anteilen – Rücknahme von Anteilen*“ des Prospekts und im Abschnitt „*Rücknahme von Anteilen*“ der jeweiligen Ergänzung dargelegten Rückgaberechte.

Benchmark-Reform und die Auswirkungen auf LIBOR und IBORs

Der **LIBOR** (London Interbank Offered Rate) ist ein allgemein verwendeter Referenzsatz auf den globalen Finanzmärkten. Die Umstellung vom LIBOR auf alternative RFRs ist in vollem Gange. Alle GBP-, EUR-, CHF- und JPY-LIBOR-Einstellungen sowie die 1-Woche- und 2-Monats-USD-LIBOR-Einstellungen wurden unmittelbar nach dem 31. Dezember 2021 nicht mehr bereitgestellt oder als nicht repräsentativ erklärt. Die verbleibenden USD-LIBOR-Einstellungen werden nach dem 30. Juni 2023 nicht mehr zur Verfügung gestellt bzw. für nicht repräsentativ erklärt. Ähnliche Reformen finden im Zusammenhang mit anderen auf Interbankenkrediten basierenden Zins-Benchmarks statt (zusätzlich zum LIBOR, „**IBORs**“).

Es ist nicht möglich, die Gesamtauswirkungen der IBOR-Reform mit Sicherheit vorherzusagen, die Abschaffung des LIBOR und bestimmter anderer IBORs sowie die Umstellung auf RFRs birgt jedoch eine Reihe von Risiken. Wenn es nicht möglich ist oder war, ein bestehendes IBOR-Engagement an den entsprechenden RFR anzupassen (ein Prozess, der als Umstellung („Remediation“) bezeichnet wird), kann der Preis von Vermögenswerten, die an den Zinssatz gebunden sind, negativ beeinflusst oder es kann Wert übertragen werden, und sie können illiquide und schwer zu bewerten werden, wenn der entsprechende IBOR nicht mehr verfügbar ist oder nicht mehr wie ursprünglich beabsichtigt funktioniert. Wenn ein IBOR weiterhin auf einer so genannten „synthetischen“ Basis festgelegt wird, wird dies von den Regulierungsbehörden wahrscheinlich als nicht repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt und die wirtschaftliche Realität, die er messen soll, angesehen. Dementsprechend ist zu erwarten, dass synthetische IBORs im Hinblick auf anwendbare Einstellungen begrenzt sein werden und die zulässige Verwendung eingeschränkt und kontrolliert sein wird. Eventuell ist es nicht möglich, bestimmte Vermögenswerte von IBOR auf die neuen RFRs umzustellen oder eine Absicherung und die ihr zugrunde liegende Position gleichzeitig umzustellen, was zu einem Missverhältnis oder einem „Basisrisiko“ führt. Besonders schwierig dürfte die Umstellung bei Vermögenswerten sein, die an mehrere Anleger begeben wurden oder bei denen die Zustimmungsschwellen für eine Änderung des Zinssatzes hoch sind. Verzögerungen oder Versäumnisse bei der Einholung der Zustimmung von Anlegern oder Gegenparteien oder der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden können sich nachteilig auf die Umstellung auswirken.

RFRs unterscheiden sich konzeptionell von IBORs und funktionieren nicht auf derselben Grundlage. Die Umstellung von IBOR auf RFRs kann dazu führen, dass ein Teilfonds für einen Vermögenswert mehr zahlt oder weniger erhält, als wenn dieser sich weiterhin auf den IBOR bezogen hätte. Spread-Anpassungen, die auf RFRs angewendet werden, um dem historischen Unterschied in der Wertentwicklung gegenüber IBORs Rechnung zu tragen, sind grobe Näherungswerte und entsprechen nicht genau der Wertentwicklung des jeweiligen IBOR-Satzes, den sie ersetzen, was bedeutet, dass ein gewisser Werttransfer unvermeidlich ist. Einige der RFRs sind im Vergleich zu einigen IBORs relativ neue Zins-Benchmarks, und es ist nicht bekannt, wie sich diese Sätze und etwaige Anpassungsspreads unter angespannten Marktbedingungen oder über längere Zeiträume entwickeln werden. Im Rahmen der Umstellung hat die Gesellschaft alle Anteilsklassen, deren Wertentwicklung zuvor an einem IBOR-Satz gemessen wurde, der am 31. Dezember 2021 eingestellt wurde, aktualisiert, so dass die Wertentwicklung nun seit dem 1. Januar 2022 an einem entsprechenden RFR gemessen wird. Die Gesellschaft wird zu anderen entsprechenden RFRs übergehen, sobald die verbleibenden IBOR-Sätze in der Zukunft eingestellt werden. Auf-

grund der unterschiedlichen Renditen eines IBOR-Satzes und des entsprechenden RFR, wie oben beschrieben, können diese Anteilsklassen einer anderen Performancegebühr unterliegen, als dies zuvor bei einer Berechnung unter Bezugnahme auf den LIBOR der Fall gewesen wäre. Die Branchen- und Marktlösungen für den Übergang von IBORs zu RFRs in verschiedenen Anlageklassen und Währungen sind nicht aufeinander abgestimmt und entwickeln sich unterschiedlich schnell.

Wenn die Umstellung das rechtliche, kommerzielle, steuerliche, buchhalterische oder sonstige wirtschaftliche Ergebnis der betreffenden Transaktion(en) verändert, auch im Verhältnis zwischen einer Transaktion und ihrer Absicherung, besteht das Risiko eines Nachteils für einen Teilfonds und folglich für die Anteilinhaber und Anleger. Bei Neuanlagen, einschließlich wenn ein bestehender IBOR-referenzierter Vermögenswert verkauft und in der Übergangsphase durch einen RFR-referenzierten Vermögenswert ersetzt wird, kann es dem Markt für den betreffenden RFR-referenzierten Vermögenswert an Liquidität und/oder Preistransparenz fehlen, insbesondere im Vergleich zu historischen IBOR-Volumina.

Stimmrechtsvertretung und Engagement

Die jeweiligen Anlageverwalter haben Richtlinien und Verfahren eingeführt, um sicherzustellen, dass jegliche Stimmrechte, die im Namen ihrer Kunden ausgeübt werden, auf eine Art und Weise ausgeübt werden, die den besten Interessen dieser Kunden entspricht.

Dem Teilfonds zustehende Stimmrechte werden nach Ermessen des jeweiligen Anlageverwalters ausgeübt. Stimmrechte werden beurteilt und im besten Interesse des Teilfonds mit dem Ziel einer Steigerung des wirtschaftlichen Gesamtwerts der Anlage ausgeübt. Es sei darauf hingewiesen, dass es Situationen geben kann, in denen der jeweilige Anlageverwalter im Rahmen der Verwaltung anderer Anlagestrategien und/oder Kunden in dieselben Wertpapiere/Vermögenswerte investiert. Dementsprechend kann es in bestimmten Fällen angemessen sein, dass die Stimmrechte für diese Wertpapiere/Vermögenswerte für unterschiedliche Anlagestrategien und/oder Kunden auf Basis der jeweiligen Anlagethese sowie sonstiger Portfolioerwägungen jeweils unterschiedlich ausgeübt werden. Der jeweilige Anlageverwalter übt Stimmrechte nur für Wertpapiere aus, die derzeit vom Teilfonds gehalten werden bzw. an denen der Teilfonds wirtschaftlich beteiligt ist. Für Wertpapiere, die verliehen wurden oder einem Differenzkontrakt/Swap unterliegen, werden generell keine Stimmrechte ausgeübt. Darüber hinaus kann der Teilfonds von Zeit zu Zeit Aktienpositionen ausschließlich zu Finanzierungszwecken halten. Das Nettoergebnis dieser Positionen bedeutet, dass der Teilfonds keine wirtschaftliche Beteiligung am Emittenten hält. Daher sieht der jeweilige Anlageverwalter in diesen Fällen von einer Stimmabgabe ab.

Der jeweilige Anlageverwalter wird versuchen, wesentliche Interessenkonflikte zu identifizieren, die gegebenenfalls zwischen dem betreffenden Anlageverwalter und einem oder mehreren Emittenten von im Portfolio des Teilfonds gehaltenen Wertpapieren in Bezug auf von diesen Emittenten vorgeschlagene Abstimmungen und/oder Abstimmungen, die Auswirkungen auf diese haben, entstehen könnten, um sicherzustellen, dass sämtliche Stimmen im insgesamt besten Interesse des Teilfonds abgegeben werden. Der jeweilige Anlageverwalter hat einen Ausschuss für Stewardship ins Leben gerufen, der für die Lösung von Angelegenheiten im Bereich der Stimmrechtsvertretung, wenn dies als erforderlich erachtet wird, sowie für das Treffen von Abstimmungsentscheidungen, wenn gegebenenfalls wesentliche Interessenkonflikte vorliegen, die Überwachung der Einhaltung der globalen Stimmrechtspolitik des jeweiligen Anlageverwalters und die Vorgabe einer neuen und/oder die Abänderung einer bestehenden entsprechenden Richtlinie verantwortlich ist.

Der jeweilige Anlageverwalter hat einen oder mehrere Stimmrechtsvertretungsdienstleister bestellt und wird ihn bzw. sie von Zeit zu Zeit mit der Erbringung von Stimmrechtsvertretungsdiensten beauftragen. Sofern anwendbar, wird der jeweilige Anlageverwalter Stimmrechte generell gemäß seinen Richtlinien für die Stimmrechtsabgabe ausüben, es sei denn, er wird vom Portfoliomanager des Teilfonds ausdrücklich anderweitig angewiesen.

Der jeweilige Anlageverwalter hat einen unabhängigen Dritten beauftragt, der Stellvertreter- und Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Stimmrechtsausübungen erbringt.

Die Gesellschaft und der jeweilige Anlageverwalter werden ebenfalls Teil des Engagement-Prozesses des Ausschusses für Stewardship sein, wobei der Anlageverwalter einen unternehmensweiten Ansatz verfolgt und mit bestimmten Unternehmen zusammenarbeitet, um durch verschiedene Techniken opti-

male Ergebnisse für das betreffende Portfolio zu erzielen. Dazu gehören direkte Gespräche mit den Zielunternehmen und/oder die Zusammenarbeit mit anderen Stakeholdern, Investorenbriefe oder die Teilnahme an Brancheninitiativen.

Sammelklagen und Rechtsstreitigkeiten über Wertpapiere

Der jeweilige Anlageverwalter wird sich nur dann im Namen des Teilfonds an Sammelklagen beteiligen, wenn dies möglich und praktikabel ist und er der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse des Teilfonds ist. Es kann Umstände geben, in denen eine Rückzahlung möglich ist, der Anlageverwalter jedoch nicht der Ansicht ist, dass es im besten Interesse des Teilfonds ist, sich daran zu beteiligen. Der jeweilige Anlageverwalter nimmt die Dienste eines externen Dienstleisters für Sammelklagen in Anspruch, um Ansprüche einzureichen und an Vergleichen für Sammelklagen teilzunehmen. Nur gegenwärtige Anleger des Teilfonds erhalten Erlöse aus etwaigen Erstattungszahlungen im Rahmen von Sammelklagen. Anleger, die ihre Anteile vollständig zurückgegeben haben, erkalten keine Erlöse aus Sammelklagen. Der Anlageverwalter kann in Bezug auf die Ausschüttung erhaltener Erlöse einen bestimmten Mindestbetrag ansetzen.

Der jeweilige Anlageverwalter kann gegebenenfalls von Zeit zu Zeit über Rechtsstreitigkeiten bezüglich der vom Teilfonds gehaltenen Anlagen informiert werden und/oder beschließen, sich an diesen zu beteiligen oder an ihnen mitzuwirken. Der jeweilige Anlageverwalter kann sich an denjenigen Rechtsstreitigkeiten beteiligen, bei denen der betreffende Anlageverwalter zu der Auffassung gelangt ist, dass der potenzielle Nutzen für den Teilfonds die Kosten der Beteiligung an dem Rechtsstreit übersteigt. Jegliche Gelder, die infolge eines solchen Rechtsstreits rückerstattet werden, werden anteilig oder auf einer anderen angemessenen Basis dem bzw. den Kunden zugewiesen, einschließlich des Teilfonds, der die fragliche Anlage hält/gehalten hat. Der jeweilige Anlageverwalter ist nicht für die Rückerstattung von Geldern an Anleger des Teilfonds verantwortlich, die während des Zeitraums, der Gegenstand eines Rechtsstreits ist, investiert waren, diese Anlage jedoch vor der entsprechenden Rückerstattung zurückgegeben oder zurückgezogen haben. Der jeweilige Anlageverwalter kann in Bezug auf die Ausschüttung erhaltener Erlöse einen bestimmten Mindestbetrag ansetzen.

Entschädigungspflichten der Anleger

Gemäß dem Antragsformular und/oder der Satzung sind Anleger verpflichtet, das Unternehmen sowie andere darin genannte Parteien für bestimmte Angelegenheiten zu entschädigen. Dazu gehören unter anderem: (i) Verluste, die dadurch entstehen, dass der Anleger als U.S. Person eine Benachrichtigung, Übertragung oder Lieferung seiner Anteile nicht vornimmt, wenn dies von den Direktoren angewiesen wurde; (ii) Verluste, die durch falsche Angaben des Anlegers oder durch Verstöße gegen Zusicherungen, Bedingungen, Verpflichtungen oder Vereinbarungen im Antragsformular entstehen; sowie (iii) Verluste, die sich daraus ergeben, dass ein Anleger die Zeichnungsbeträge nicht fristgerecht überweist. Aufgrund der Insolvenz eines Anlegers oder anderer Umstände, etwa im Zusammenhang mit der rechtlichen Struktur eines Anlegers, können solche Entschädigungen eingeschränkt sein und/oder es kann für das Unternehmen nicht möglich sein, die dem Anleger gemäß diesen Entschädigungen geschuldeten Beträge ganz oder teilweise zurückzufordern.

Risiken in Verbindung mit Anlagen

Aktuelle Marktlage und Regierungsmaßnahmen

Die weltweiten Renten-, Aktien-, Rohstoff- und Devisenmärkte waren in den letzten Jahren von extremer Unsicherheit und Volatilität geprägt. Zu Beginn des vierten Quartals 2008 waren die weltweiten Finanzmärkte außergewöhnlichen Marktbedingungen ausgesetzt, insbesondere extremen Verlusten und Volatilität auf den Wertpapiermärkten sowie nicht funktionierenden Kreditmärkten. Diese Ereignisse wurden weitgehend der Kombination aus einer Immobilienblase und der Verbriefung sowie der Deregulierung von Immobilienhypotheken zurückgeführt, wobei letztere in einer solchen Weise erfolgten, dass Risiken von hypothekenbesicherten Wertpapierne schwer zu beurteilen waren. In Reaktion auf diese Ereignisse ergriffen die Regulierungsbehörden im Vereinigten Königreich und anderen Ländern nie dagewesene regulatorische Maßnahmen. Diese Regulierungsbehörden prüfen weitere Maßnahmen zur Stabilisierung und Förderung des Wachstums auf den globalen Finanzmärkten und setzen diese um. Dennoch ist nicht sicher, ob die von Regulierungsbehörden ergriffenen oder sonstige Regulierungsmaßnahmen weitere Verluste und Volatilitäten auf Wertpapiermärkten verhindern oder die Kreditmärkte stimulieren können.

Umwelt- und öffentliche Gesundheitsrisiken wie Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, Krankheitsausbrüche oder weit verbreitete Angst vor dem Eintritt solcher Ereignisse können sich ebenfalls nachteilig auf die Märkte auswirken und sowohl kurz- als auch langfristig Marktvolatilität verursachen. So kam es beispielsweise im Dezember 2019 in China zum Ausbruch einer neuen und äußerst ansteckenden Form der Coronavirus-Krankheit, COVID-19, welche sich dann weltweit rasch ausbereitete. Als Reaktion hierauf ordneten Regierungen zur Eindämmung der Ausbreitung der Krankheit Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, Ausgangssperren, Quarantänemaßnahmen und Betriebsschließungen.

Die Gesellschaft kann durch die vorstehend genannten Ereignisse und ähnliche oder andere Ereignisse, die in Zukunft eintreten können, erheblich und nachteilig beeinflusst werden. Auf lange Sicht kann eine Vielzahl neuer regulatorischer Vorschriften erlassen werden, die die Aktivitäten und Anlagemöglichkeiten der Gesellschaft einschränken oder die Abläufe an den Kapitalmärkten ändern könnten, und möglicherweise hält der starke Einbruch der weltweiten Konjunktur noch Jahre lang an. Folglich kann es sein, dass die Gesellschaft nicht in der Lage sein wird oder es ihr nicht gelingen wird, den Wert ihres Vermögens zu erhalten, positive Anlagerenditen zu erzielen oder ihre Risiken effizient zu managen.

Risiko der unfreiwilligen Offenlegung

In Bezug auf bestimmte Teilfonds verlässt sich der Anlageverwalter in hohem Maße auf Computerprogramme, Systeme, Technologie, Daten und Modelle zur Umsetzung seiner Ausführungsstrategien und Algorithmen. Die Anlage- und Handelsstrategien und Algorithmen des Anlageverwalters hängen von seiner Fähigkeit ab, eine Gesamtmarktposition in einer Kombination aus Finanzinstrumenten aufzubauen und aufrechtzuerhalten, die vom Anlageverwalter ausgewählt werden. Es besteht ein Risiko, dass die proprietären algorithmischen Handelssystemen des Anlageverwalters möglicherweise nicht in angemessener Weise und ohne schwerwiegende Störungen auf ein Marktereignis reagieren können. Auch kann es bei Handelsstrategien und -algorithmen zu Fehlfunktionen kommen, die zu schweren Verlusten führen können. Der Anlageverwalter hat zwar Hilfsmittel eingesetzt, die ein menschliches Eingreifen in Reaktion auf erhebliche Systemstörungen ermöglichen, es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass z. B. bei unvorhergesehenen Marktereignissen und Störungen sowie Ausführungssystemproblemen keine Verluste entstehen.

Begrenzte Diversifizierung und Risikomanagementfehler

Außer wie im Prospekt und in den Ergänzungen, insbesondere in den für die Teilfonds relevanten Abschnitten zu den Anlagezielen und zur Anlagepolitik und im Abschnitt zu den Anlagebefugnissen und -beschränkungen des Prospekts beschrieben, bestehen für die Gesellschaft keine formellen Richtlinien zur Diversifizierung. Daher könnte der Teilfonds im Rahmen der geltenden Gesetze und der allgemeinen Anlagerichtlinien und -beschränkungen dieses Prospekts auf eine begrenzte Anzahl von Wertpapieren, Arten von Finanzinstrumenten, Industrien, Sektoren, Strategien, Ländern oder geografischen Regionen konzentriert sein, was das Verlustrisiko des Teilfonds vergrößern kann. Diese begrenzte Diversifizierung könnte dem Teilfonds Verluste bescheren, die in keinem Verhältnis zu den allgemeinen Marktbewegungen stehen. Auch wenn der Anlageverwalter versucht, die Risiken zu kontrollieren und das Portfolio zu diversifizieren, können Risiken in Verbindung mit verschiedenen Vermögenswerten unerwartete Korrelationen aufweisen, was dazu führen kann, dass der Teilfonds in konzentrierter Weise bestimmten Risiken ausgesetzt ist. Darüber hinaus verfolgen viele gepoolte Anlageinstrumente ähnliche Strategien, was das Risiko mit sich bringt, dass viele Fonds dazu gezwungen würden, Positionen gleichzeitig zu liquidieren, was die Liquidität verringern, die Volatilität erhöhen und Verluste verschärfen würde. Obwohl der Anlageverwalter versucht, Risiken zu identifizieren, zu überwachen und zu verwalten, berücksichtigen diese Anstrengungen nicht alle Risiken und es kann keine Garantie dafür geben, dass sie wirksam sind. Viele Risikomanagementtechniken basieren auf dem beobachteten historischen Marktverhalten. Das künftige Marktverhalten kann jedoch ganz anders sein. Unzulänglichkeiten oder Fehler beim Risikomanagement des Anlageverwalters können zu erheblichen Verlusten für die Gesellschaft führen.

Verzögerung beim Erhalt von Zeichnungsbeträgen

Angesichts der Tatsache, dass Zeichnungsbeträge bezüglich eines Annahmeschlusses für Zeichnungen erst nach dem betreffenden Annahmeschluss für Zeichnungen fällig sind, ist die Anpassung des Anlageengagements des Teilfonds in Erwartung der Zahlung der besagten Zeichnungsbeträge unvermeidbar. Während die Marktpraxis darauf hindeutet, dass dies ein seltenes Szenario ist, können Umstände eintreten, unter denen ein Anleger solche Zeichnungsbeträge aus irgendeinem Grund nicht an den Teilfonds

zahlt. Die Performance des Teilfonds kann jedoch (positiv oder negativ) beeinflusst werden, bis das Anlageengagement angepasst werden kann. Dementsprechend kann der Teilfonds wesentlich in der Anlagestrategie überengagiert sein (abhängig von der Höhe des Betrags der betreffenden Zeichnungsbeträge im Verhältnis zum Nettoinventarwert des Teilfonds), und während der Verwaltungsrat das Recht besitzt, eine Anpassung nach seinem alleinigen und ausschließlichen Ermessen vor dem nächsten Annahmeschluss für Zeichnungen vorzunehmen, wird eine solche Anpassung normalerweise erst am nächsten Annahmeschluss für Zeichnungen vorgenommen. Dies bedeutet, dass die Anteilinhaber die vollständigen Auswirkungen eines Überengagements tragen, bis die nächste Anpassung des Anlageengagements erfolgt, und keine außerordentlichen Schritte zur Minderung dieses Risikos unternommen werden. Bitte beachten Sie, dass keine zweckgebundene Fazilität vorhanden ist, durch die die Auswirkungen der Nichtzahlung ausstehender Zeichnungsbeträge durch einen Anleger gemildert würden. Sollte eine Transaktion nicht abgewickelt werden, so ist der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen dazu berechtigt, die betreffenden Anteile, die in Verbindung mit einer solchen Transaktion ausgegeben wurden, zu löschen.

Allgemeine Risiken von Anlagen in Wertpapieren

Eine Anlage in der Gesellschaft ist mit Risiken verbunden, einschließlich des Risikos des Totalverlusts des angelegten Betrags. Ein Teilfonds investiert in Wertpapiere und andere Finanzinstrumente und handelt aktiv damit. Dabei verwendet er Anlagetechniken, die mit bestimmten Risiken verbunden sind, unter anderem dem mit der Volatilität der Aktienmärkte verbundenen Risiko, der möglichen Illiquidität von Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten sowie dem Risiko eines Verlusts infolge des Ausfalls einer Gegenpartei. Es kann nicht zugesichert oder garantiert werden, dass ein Teilfonds seine Anlageziele erreicht. Ein Teilfonds kann Anlagetechniken wie etwa Hebel- und Margingeschäfte, Geschäfte mit beschränkter Risikostreuung sowie Options- und DFI verwenden. Solche Techniken können unter bestimmten Umständen etwaige nachteilige Auswirkungen auf einen Teilfonds noch verstärken.

Auswahl der Anlagen

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann die Anlagen auf der Grundlage von Informationen und Daten auswählen, die die Emittenten der betreffenden Wertpapiere bei den verschiedenen Aufsichtsorganen eingereicht haben oder die die Emittenten der Wertpapiere oder sonstigen Instrumente der Anlageverwaltungsgesellschaft direkt zur Verfügung stellen oder die aus anderen Quellen bezogen werden. Auch wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft diese Informationen und Daten stets prüft und von unabhängiger Seite bestätigen lässt, wenn sie dies für angebracht hält und eine solche Bestätigung in zumutbarer Weise zugänglich ist, ist die Anlageverwaltungsgesellschaft nicht in der Lage, die Vollständigkeit, Echtheit oder Genauigkeit solcher Informationen und Daten zuzusichern.

Anlaufphasen

Während der Anlaufphase einer neuen Strategie ist ein Teilfonds möglicherweise nicht vollständig investiert, um Auswirkungen auf die relevanten Märkte zu vermeiden. Dies kann für die Dauer dieses Zeitraums zu geringeren als den erwarteten Anlagerenditen führen.

Wettbewerb; Verfügbarkeit von Anlagen

An einigen Märkten, in denen ein Teilfonds investieren kann, herrscht ein extrem starker Wettbewerb um attraktive Anlagemöglichkeiten, weshalb unter Umständen niedrigere Anlagerenditen zu erwarten sind. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Anlageverwaltungsgesellschaft in der Lage sein wird, in einem solchen Umfeld attraktive Anlagemöglichkeiten zu finden oder erfolgreich einzusetzen. So kann die Verfügbarkeit von Anlagemöglichkeiten unter anderem durch den Wettbewerb um geeignete Anlagen mit anderen gepoolten Anlageinstrumenten, den Aktienmärkten und anderen Anlegern eingeschränkt sein. Die Zahl der Gesellschaften, die mit dem Ziel solcher Anlagen gegründet wurden, ist zuletzt maßgeblich gestiegen, wodurch die Teilfonds bei der Suche nach geeigneten Anlagen einem stärkeren Wettbewerb ausgesetzt sind.

Marktrisiko

Die Kapitalanlagen jedes Teilfonds unterliegen den normalen Marktschwankungen und den Risiken, die typischerweise mit Anlagen an internationalen Wertpapiermärkten verbunden sind; es kann nicht garantiert werden, dass ein Wertzuwachs erreicht wird. Jeder Teilfonds wird versuchen, ein diversifiziertes

Portfolio aus Kapitalanlagen in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften zu unterhalten, um das Risiko zu verringern; dennoch kann der Preis der Anteile sowohl fallen als auch steigen und Anleger erhalten möglicherweise ihren ursprünglichen Kapitaleinsatz nicht zurück.

Anlagen in weniger entwickelten Ländern bringen im Allgemeinen besondere Risiken mit sich. Der Wert von Anlagen in bestimmten Ländern kann von einer Vielzahl von Faktoren abhängen, unter anderem Schwankungen des Wechselkurses, Devisenkontrollvorschriften, Enteignung oder Verstaatlichung der Vermögenswerte eines Unternehmens, Steuern, Verzögerungen bei der Abwicklung von Transaktionen, Änderungen der staatlichen Wirtschafts- oder Geldpolitik oder sonstigen politischen und wirtschaftlichen Faktoren. Ferner kann die Verwahrung von Wertpapieren bei Unter-Verwahrstellen in Entwicklungs- oder Schwellenländern mit zusätzlichen Risiken verbunden sein.

Kapitalanlagen in Schwellenländern können neben den obengenannten Risiken für Anlagen in internationalen Wertpapieren weitere Risiken beinhalten. Die Volkswirtschaften von Schwellenländern hängen im Allgemeinen stark vom internationalen Handel ab und wurden und werden möglicherweise auch in Zukunft durch Handelsbeschränkungen, Devisenkontrollen, staatliche Eingriffe in Wechselkurse und andere protektionistische Maßnahmen nachteilig beeinflusst, die ihnen von den Ländern, mit denen sie Handel treiben, auferlegt oder mit diesen ausgehandelt worden sind. Diese Volkswirtschaften wurden und werden möglicherweise auch in Zukunft durch die Wirtschaftslage in den Ländern, mit denen sie Handel treiben, in Mitleidenschaft gezogen. Wertpapiere von Schwellenländern sind möglicherweise nur in beschränktem Umfang liquide, Zinssätze und maßgebliche Wechselkurse können schwankungsanfälliger sein, staatliche Beschränkungen für solche Anlagen sind wahrscheinlicher, es können signifikante Zahlungsbilanzdefizite eintreten, und die Volkswirtschaften und Märkte dieser Länder reagieren möglicherweise volatiler auf wirtschaftliche Veränderungen als in entwickelten Ländern.

Der Mangel an adäquaten Depotbanksystemen in einigen Schwellenländern könnte Anlagen in bestimmten Ländern verhindern oder zur Folge haben, dass die Gesellschaft höhere Depotrisiken als in entwickelten Ländern in Kauf nehmen muss, um in solchen Ländern anlegen zu können. Anteilinhaber sollten berücksichtigen, dass Abwicklungsverfahren in Schwellenländern im Allgemeinen weniger entwickelt und zuverlässig sind als in höher entwickelten Ländern und dass dies das Risiko einer Nichterfüllung erhöht, die zu erheblichen Verlusten für die Gesellschaft in Bezug auf ihre Anlagen in Schwellenländern führen könnte. Ferner bieten die rechtliche Infrastruktur und die Rechnungslegungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Berichtsstandards in Schwellenländern, in denen die Gesellschaft anlegen kann, den Anlegern möglicherweise nicht dasselbe Maß an Information, das im Allgemeinen in höher entwickelten Ländern üblich ist. Insbesondere können die Bewertung von Vermögenswerten, Abschreibungen, Umrechnungsdifferenzen, die latente Besteuerung, Eventualverbindlichkeiten und die Konsolidierung anders behandelt werden als in den Bilanzierungsstandards höher entwickelter Länder.

Anlagen in Wertpapieren, die an russischen Börsen notiert sind, unterliegen erhöhten Risiken. Es könnte eine instabile politische und wirtschaftliche Lage eintreten, die wahrscheinlich beträchtliche Auswirkungen auf die Wertpapiermärkte und die russische Wirtschaft hätte. Auslandsinvestitionen sind von der Kapitalrückführung und Konvertierbarkeit der Währung abhängig. Ferner können die Anlagen des Teilfonds durch nachteilige Regierungspolitik und Steuergesetze beeinflusst werden. Die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen sind manchmal unsicher und die Corporate Governance-, Rechnungslegungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Berichtsstandards bieten den Anlegern möglicherweise nicht dasselbe Maß an Information und Schutz, das in höher entwickelten Märkten üblich ist. Des Weiteren können die Abwicklungs-, Clearing-, Registrierungs- und Depotverfahren weniger entwickelt sein, was das Risiko von Fehlern, Betrug oder Ausfällen erhöht.

Systemisches Risiko

Ein Kreditrisiko kann durch einen Zahlungsausfall einer von mehreren großen Institutionen entstehen, die in der Erfüllung ihrer Liquiditäts- oder Betriebsanforderungen voneinander abhängig sind, sodass der Ausfall einer Institution eine Reihe von Ausfällen der anderen Institutionen nach sich ziehen würde. Dies wird mitunter als „systemisches Risiko“ bezeichnet und kann sich negativ auf Finanzmittler auswirken, z. B. Abrechnungsstellen, Clearinghäuser, Banken, Wertpapierunternehmen und Börsen, mit denen die Teilfonds täglich interagieren.

Zins- und Wechselkursrisiken

Schwankungen von Zinssätzen können sowohl die Rendite, die aus den Anlagen eines Teilfonds erzielt wird, als auch den Marktwert solcher Anlagen und die Höhe der entsprechenden Gewinne oder Verluste aus solchen Anlagen erheblich beeinflussen.

Schwankungen der Devisenkurse können zur Folge haben, dass der Wert der von Anteilinhabern getätigten Anlagen fällt oder steigt. Die Teilfonds können Wechselkurs- und/oder Zinsrisiken ausgesetzt sein. Der Anlageverwalter kann versuchen, die Risiken der Anteilsklassen durch Absicherungsgeschäfte zu vermindern. In dem Maße, in dem diese Deckungsgeschäfte unzureichend sind oder nur für einen Teil der anvisierten Anlageposition abgeschlossen werden, werden die jeweiligen Anteilinhaber die daraus entstehenden Gewinne oder Verluste realisieren.

Die Teilfonds können Vermögenswerte halten, die auf andere Währungen als die Basiswährung des jeweiligen Teilfonds lauten, und sie können daher einem Währungsrisiko und Wechselkursschwankungen ausgesetzt sein, die sich auf die Performance auswirken können.

Wenn die Anteile einer Anteilsklasse eines Teilfonds in einer anderen Währung als der Basiswährung des Teilfonds gezeichnet und zurückgenommen werden können, könnte eine Wechselkursschwankung den Wert einer Anlage eines Anteilinhabers unabhängig von der Performance erhöhen oder reduzieren und somit die Performance dieser Anteilsklasse in der Währung der entsprechenden Anteilsklasse erheblich beeinflussen. Der Anlageverwalter kann versuchen, diese Risiken durch Absicherungsgeschäfte wie z. B. Treasury Locks, Terminkontrakte, Futures-Kontrakte und Währungsswaps zu reduzieren. Die Kosten und damit verbundenen Verbindlichkeiten und/oder Vorteile der Währungsabsicherung gehen in den Nettoinventarwert pro Anteil ein. Es ist eventuell nicht praktikabel, diese Absicherungsgeschäfte entsprechend anzupassen, um den Änderungen des Fremdwährungsengagements zwischen zwei Rolldaten Rechnung zu tragen, und in diesem Fall haben die Anteilinhaber dieser Anteilsklasse sämtliche Verluste zu tragen, die durch ungünstige Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Anteilsklasse und der Basiswährung des Teilfonds verursacht werden. Darüber hinaus haben die Anteilinhaber dieser Anteilsklasse die daraus entstehenden Gewinne oder Verluste zu tragen, sofern diese Absicherungsgeschäfte unzureichend sind oder nur für einen Teil des Fremdwährungsengagements abgeschlossen werden. Es kann nicht zugesichert werden, dass das gesamte Währungsrisiko ausgeschaltet werden kann.

Es sei weiterhin auf das Risiko hingewiesen, dass in Bezug auf die verschiedenen Währungsanteilsklassen innerhalb eines Teilfonds Währungstransaktionen für eine Anteilsklasse in extremen Fällen den Nettoinventarwert der übrigen Anteilsklassen innerhalb des betreffenden Teilfonds beeinträchtigen können, weil die einzelnen Anteilsklassen keine rechtlich unabhängigen Portfolios darstellen. Über den Abschluss der vorgenannten Absicherungsgeschäfte wird ein Teilfonds der Bonität des Kontrahenten dieser Transaktionen ausgesetzt. Im Falle des Konkurses oder der Insolvenz eines Kontrahenten könnte sich die Auflösung der Position durch den Teilfonds verzögern und ihm könnten bei der Durchsetzung seiner Rechte Gebühren und Kosten entstehen. Es besteht außerdem die Möglichkeit, dass die vorgenannten Vereinbarungen und DFI-Techniken z. B. aufgrund eines Kurses oder deshalb beendet werden, weil bestimmte Mechanismen illegal werden, oder weil sich die Steuer- oder Rechnungslegungsvorschriften gegenüber der Rechtslage zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung ändern.

Den Anlegern sollte außerdem bewusst sein, dass Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Anteilsklasse und der Referenzwährung der Anleger den Wert einer Anlage in einem Teilfonds beeinträchtigen können.

Sofern sie nicht abgesichert sind, schwankt der Wert der direkten und indirekten Positionen eines Teilfonds in Anlagen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds lauten, mit den Wechselkursen der Referenzwährung des Teilfonds sowie mit den Kursschwankungen der Anlagen in den verschiedenen lokalen Märkten und Währungen. In diesen Fällen führt eine Erhöhung des Werts der Basiswährung eines Teilfonds im Vergleich zu den anderen Währungen, in denen der jeweilige Teilfonds Anlagen tätigt, zu einer Verringerung der Auswirkungen eines Anstiegs und zu einer Erhöhung der Auswirkungen eines Kursrückgangs bei den Finanzinstrumenten des jeweiligen Teilfonds in ihren lokalen Märkten, was zu einem Verlust für den jeweiligen Teilfonds führen kann. Im Gegensatz dazu hat ein Rückgang des Wertes der Basiswährung eines Teilfonds die umgekehrte Wirkung auf die Anlagen eines Teilfonds in einer anderen Währung als der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds.

Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds wird in seiner Basiswährung berechnet, während die Kapitalanlagen, die für Rechnung eines solchen Teilfonds gehalten werden, in anderen Währungen erworben werden können. Der Wert der Kapitalanlagen jedes solchen Teilfonds, die auf eine andere Währung lauten, kann je nach Wechselkursschwankungen der betreffenden Währung gegenüber der Basiswährung steigen oder fallen. Nachteilige Änderungen von Wechselkursen können eine Verringerung der Erträge und einen Kapitalverlust zur Folge haben. Es könnte nicht immer möglich oder praktikabel sein, das entstehende Währungsrisiko unter allen Umständen erfolgreich abzusichern. Eine Anteilsklasse kann auf eine andere Währung als die Basiswährung des betreffenden Teilfonds lauten.

Schwellenmärkte

Einige Teilfonds können Anlagen an verschiedenen Märkten tätigen, von denen einige als „Schwellenmärkte“ oder „Frontier-Märkte“ bezeichnet werden. Viele Schwellenmärkte oder Frontier-Märkte befinden sich wirtschaftlich und politisch in der Entwicklungsphase und haben eine relativ unstabile Regierung und eine Wirtschaft, die nur auf wenigen Rohstoffen oder Branchen basiert. Viele Schwellenländer oder Frontier-Märkte besitzen keine fest etablierten Produktmärkte und Unternehmen verfügen möglicherweise über keine Tiefe des Managements oder sind der Gefahr von politischen oder wirtschaftlichen Entwicklungen wie z. B. der Verstaatlichung von Schlüsselindustrien ausgesetzt. Anlagen in Unternehmen und anderen Einrichtungen in Schwellenmärkten oder Frontier-Märkten und in Staatsanleihen von Schwellenmärkten oder Frontier-Märkten können sehr risikoreich und spekulativ sein. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass Frontier-Märkte den Schwellenmärkten ähnlich sind. Sie umfassen jedoch kleinere und weniger Unternehmen, weniger Anleger und eine geringere Handelsaktivität als Schwellenmärkte. Frontier-Märkte kennzeichnet zudem geringere Regulierung, weniger Informationen über Unternehmen und geringere Transparenz. Es wird allgemein davon ausgegangen, dass die Frontier-Märkte die nächste Generation der Schwellenmärkte darstellen.

Zu den Risiken zählen (i) ein höheres Risiko der Enteignung, konfiskatorischen Besteuerung, Verstaatlichung, sozialer und politischer Instabilität (einschließlich des Risikos eines Regierungswechsels nach Wahlen oder in sonstiger Weise) sowie wirtschaftlicher Instabilität; (ii) die derzeit noch relativ geringe Größe einiger Märkte für Wertpapiere und andere Beteiligungen an Schwellenmarkt-Emittenten und das derzeit noch relativ geringe Handelsvolumen, das Liquiditätsmangel und Kursvolatilität zur Folge hat; (iii) eine bestimmte staatliche Politik, die die Anlagemöglichkeiten eines Teilfonds beschränken kann, einschließlich Beschränkungen für die Anlage in Emittenten oder Branchen, mit denen bestimmte nationale Interessen verbunden sind; (iv) das Fehlen entwickelter Rechtsstrukturen für private oder ausländische Anlagen und Privateigentum; (v) eine potenziell höhere Inflationsrate oder die Möglichkeit einer Hyperinflation; (vi) das Währungsrisiko und das Risiko der Einführung, Ausweitung oder Verlängerung von Devisenkontrollen; (vii) das Zinsrisiko; (viii) das Kreditrisiko; (ix) eine geringere demokratische Verantwortlichkeit; (x) andere Rechnungslegungs- und Abschlussprüfungsstandards, die zur Folge haben können, dass Finanzinformationen nicht als verlässlich angesehen werden können; (xi) unterschiedliche Corporate Governance-Rahmenwerke; (xii) mangelnde Qualität, Aktualität und Zuverlässigkeit der von Staaten und staatlichen Stellen veröffentlichen offiziellen Daten; und (xiii) politische Instabilität aufgrund von staatlichen oder militärischen Eingriffen in die Entscheidungsfindung, Terrorismus, zivilen Unruhen, Extremismus, Feindseligkeiten zwischen Nachbarländern.

Die oben genannten Risiken in Bezug auf Schwellenmärkte oder Frontier-Märkte führen für diejenigen Teilfonds, die an diesen Märkten anlegen, zu höheren Kontrahentenrisiken. Ferner kann eine Risikoaversion von Anlegern gegenüber Schwellenmärkten oder Frontier-Märkten erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wert und/oder die Liquidität von Anlagen haben, die an Schwellenmärkten getätigt werden oder durch die eine Risikoposition gegenüber solchen Märkten eingegangen wird, und eine durch einen der obengenannten Faktoren ausgelöste Abwärtsentwicklung in dem tatsächlichen oder erwarteten Wert solcher Anlagen noch verstärken.

Schwellenmärkte oder Frontier-Märkte sind durch eine Reihe von Markteffizienzen geprägt, deren Analyse eine langjährige Erfahrung am Markt und zusätzliches Expertenwissen erfordert. Zu solchen Ineffizienzen zählen (i) die Auswirkungen der Politik auf das Hoheitsrisiko und die Dynamik von Asset-Preisen; (ii) institutionelle Ineffizienzen an Schwellenmärkten, wie z. B. Mängel im Verwaltungsapparat und in historischen oder kulturellen Verhaltensnormen auf der Ebene einzelner Wirtschaftsfaktoren; (iii) der Umstand, dass sich die Asset-Klassen an Schwellenmärkten noch im Stadium der Entwicklung befinden und dass die Informationen, die die Märkte steuern, nur einen kleinen Teil der verfügbaren Informationen bilden und dass es Tage, Monate und manchmal Jahre dauern kann, bis sich die zugrunde liegenden

Fundamentaldaten zur Entwicklung und zum Hoheitsrisiko auf die Asset-Preise auswirken; (iv) Liquiditätsineffizienzen und die Nichtvorhersehbarkeit der Marktkonzentration; und (v) asymmetrische Informationsverteilung, die in der Regel auf Erfahrung und Kenntnis der lokalen Gegebenheiten und dem Umstand beruhen, dass einige Marktteilnehmer Zugang zu relevanten Marktinformationen haben und andere nicht. Die Anlageverwaltungsgesellschaft wird versuchen, diese Marktineffizienzen auszunutzen, um die Anlageziele der betreffenden Teilfonds zu erreichen. Es besteht jedoch keine Gewähr, dass sie hierzu immer in der Lage sein wird.

In der jüngsten Vergangenheit waren die Steuersysteme einiger Schwellenländer oder Frontier-Märkte durch schnelle Veränderungen gekennzeichnet, die mitunter ohne vorherige Ankündigung und rückwirkend vorgenommen wurden. In diesen Ländern führt ein hohes Haushaltsdefizit häufig zu einem dringenden Bedarf des Staates an Steuereinnahmen, während aufgrund der Wirtschaftslage die Möglichkeiten der potenziell Steuerpflichtigen zur Erfüllung ihrer Steuerpflichten eingeschränkt sind. In manchen Fällen ist die Nichteinhaltung von Steuervorschriften weit verbreitet, die Steuerbehörden verfügen nicht über genügend Personal zur Durchsetzung und unerfahrene Steuerbeamte wenden die Steuervorschriften nicht konsequent an.

Ferner sind die Marktusancen in Bezug auf die Abwicklung von Wertpapiergeschäften und die Verwahrung von Vermögenswerten möglicherweise nicht im selben Maße entwickelt wie in entwickelten Ländern, wodurch sich das Risiko, das mit der Durchführung von Geschäften in Schwellenländern verbunden ist, erhöht.

Anlagen in der VRC

Stock Connect

Ein Teilfonds kann über das Shanghai-Hongkong Stock Connect- bzw. das Shenzhen-Hongkong Stock Connect-Modell zum gegenseitigen Marktzugang („**Stock Connect**“) Investitionen tätigen. Dabei bestehen folgende Risiken:

(a) *Kontingentbeschränkungen:* Stock Connect unterliegt Kontingentbeschränkungen. Das Anlagekontingent gehört nicht der Gesellschaft und wird nach dem Windhundprinzip genutzt („first-come-first-serve“). Das bedeutet insbesondere, dass neue Kauforder abgelehnt werden, wenn die tägliche Handelsquote im Nordwärtshandel auf null fällt oder die tägliche Handelsquote im Nordwärtshandel während der Öffnungszeiten überschritten wird (wobei der Verkauf der grenzüberschreitenden Wertpapiere unabhängig von dem Kontingent jederzeit möglich ist). Dadurch kann die Fähigkeit eines Portfolios, über Stock Connect in chinesische A-Aktien zu investieren, beeinflusst werden.

(b) *Risiko der Aussetzung:* Die Börsen Stock Exchange of Hong Kong Limited („**SEHK**“), Shanghai Stock Exchange („**SSE**“) und Shenzhen Stock Exchange („**SZSE**“) behalten sich das Recht vor, den Nordwärts- und/oder Südwärtshandel falls notwendig jederzeit auszusetzen, um einen ordnungsgemäßen und fairen Markt zu gewährleisten und eine umsichtige Steuerung der Risiken zu ermöglichen. Vor der Veranlassung einer Aussetzung würde die Einwilligung der zuständigen Aufsichtsbehörde eingeholt. Fall der Nordwärtshandel ausgesetzt wird, kann die Fähigkeit eines Teilfonds, über Stock Connect Zugang zum chinesischen Markt zu erhalten, negativ beeinflusst werden.

(c) *Operatives Risiko:* Stock Connect stellt einen Kanal bereit, durch den Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland direkt Zugang zum Aktienmarkt der VRC erhalten. Marktteilnehmer können an diesem Programm teilnehmen, wenn sie bestimmte Anforderungen hinsichtlich IT-Funktionen, Risikomanagement und andere Anforderungen erfüllen, die von der entsprechenden Börse und/oder der Clearing-Stelle festgelegt werden können. Da sich die Wertpapier- und die Rechtssysteme der beiden Märkte wesentlich voneinander unterscheiden, müssen sich die Marktteilnehmer mit den Problemen, die sich aus diesen Unterschieden ergeben, auf fortlaufender Basis befassen, damit das Programm funktioniert.

Zudem macht es die „Vernetzung“ in Stock Connect erforderlich, dass Orders grenzüberschreitend geleitet werden. Dafür müssen auf Seiten der SEHK und der Marktteilnehmer neue IT-Systeme entwickelt werden. Es kann nicht garantiert werden, dass die Systeme der SEHK und

der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren werden oder dass sie sich weiterhin den Änderungen und Entwicklungen in beiden Märkten anpassen. Falls die entsprechenden Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte der Handel in beiden Märkten durch das Programm gestört werden.

(d) *Entfernung zugelassener Aktien:* Falls eine Aktie aus dem Umfang der für den Handel über Stock Connect zugelassenen Aktien zurückgenommen wird, kann diese Aktie nur noch verkauft und nicht mehr gekauft werden. Dies kann das Anlageportfolio bzw. die Strategie eines Teilfonds beeinflussen, falls beispielsweise der Anlageverwalter eine Aktie kaufen möchte, die aus dem Umfang der zugelassenen Aktien entfernt wurde.

(e) *Abwicklungsrisiko:* Hong Kong Securities and Clearing Company Limited („**HKSCC**") sowie China Securities Depositary and Clearing Corporation Limited („**CSDCC**") haben die Clearing Links eingeführt und beide Organisation sind jeweils Teilnehmer geworden, um eine Abwicklung der grenzüberschreitenden Handel zu erleichtern. Bei in einem Markt initiierten grenzüberschreitenden Transaktionen muss das Clearing-Haus dieses Markts zum einen die Abwicklung mit den eigenen Clearing-Teilnehmern übernehmen und zum anderen dafür Sorge tragen, dass die Abwicklungspflichten der Clearing-Teilnehmer der Clearing-Stelle der Gegenpartei erfüllt sind. In dem unwahrscheinlichen Fall, dass die CSDCC in Verzug gerät und sie als Restant ausgewiesen wird, werden die Verpflichtungen der HKSCC beim Nordwärtshandel im Rahmen der Marktverträge mit den Clearing-Teilnehmern darauf beschränkt, die Clearing-Teilnehmer bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche gegenüber der CSDCC zu unterstützen. Die HKSCC wird in gutem Glauben versuchen, eine Rückerstattung für die ausstehenden Aktien und Gelder von der CSDCC zu erhalten, durch die zur Verfügung stehenden rechtlichen Kanäle oder durch die Liquidation der CSDCC. In diesem Fall kann ein Teilfonds im Rückerstattungsprozess eine Verzögerung hinnehmen oder kann seine Verluste nicht vollständig von der CSDCC zurückerhalten.

(f) *Nomineevereinbarungen:* HKSCC ist Nominee-Inhaber der SSE- und SZSE-Wertpiere, die von Anlegern aus Hongkong und dem Ausland über Stock Connect erworben wurden.

Die chinesischen Regeln für Stock Connect sehen ausdrücklich vor, dass den Anlegern in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen die Rechte und Vorteile der Wertpapiere zustehen, die sie über Stock Connect erworben haben. Diese Regeln sind Fachbereichsverordnungen, die in China Rechtskraft haben. Die Anwendung dieser Regeln wurde jedoch nicht getestet und es gibt keine Garantie, dass die chinesischen Gerichte diese Regeln anerkennen (z. B. bei Liquidationsverfahren von Unternehmen aus der VRC).

Daher sollte beachtet werden, dass HKSCC im Rahmen der Regeln des Central Clearing and Settlement System („**CCASS**") als Nominee-Inhaber keiner Verpflichtung untersteht, rechtliche Schritte oder Gerichtsverfahren einzuleiten, um im Namen der Anleger in der VRC oder andernorts jegliche Rechte in Bezug auf die SSE- bzw. SZSE-Wertpapiere durchzusetzen. Auch wenn letztlich das Eigentum der Gesellschaft anerkannt wird, kann ein Teilfonds Probleme haben oder von Verzögerungen betroffen sein, wenn er seine Rechte in Verbindung mit SSE- bzw. SZSE-Wertpapieren durchsetzen möchte.

(g) *Teilnahme an Kapitalmaßnahmen und Versammlungen der Anteilinhaber:* Die HKSCC wird die CCASS-Teilnehmer bezüglich Kapitalmaßnahmen der SSE- bzw. SZSE-Wertpapiere auf dem Laufenden halten. Anleger aus Hongkong und dem Ausland (einschließlich der Gesellschaft) müssen die Vereinbarungen und Fristen einhalten, die sie mit ihren jeweiligen Brokern oder ihrer Depotbank (d. h. den CCASS-Teilnehmern) vereinbart haben. Die Zeit, die ihnen zur Verfügung steht, um an jeglicher Form von Kapitalmaßnahmen der SSE- bzw. SZSE-Wertpapiere teilzuhaben, kann auf bis zu einen Geschäftstag begrenzt sein. Aus diesem Grund ist es möglich, dass ein Teilfonds nicht rechtzeitig an Kapitalmaßnahmen teilnehmen kann.

Anleger aus dem Ausland (einschließlich der Gesellschaft) halten SSE- bzw. SZSE-Wertpapiere, die durch ihre Broker oder Depotbank über das Stock Connect-Programm gehandelt werden. Gemäß der geltenden Praktik in der VRC sind mehrfache Stellvertreter nicht möglich. Aus diesem Grund ist die Gesellschaft womöglich nicht in der Lage, Stellvertreter zu ernennen, die für sie an Versammlungen der Anteilinhaber hinsichtlich SSE- bzw. SZSE-Wertpapieren teilnehmen.

(h) *Kein Schutz durch Anlegerentschädigungsfonds:* Investitionen durch das Stock Connect-Programm erfolgen über Broker und unterliegen dem Risiko, dass diese(r) Broker seinen bzw. ihren Verpflichtungen nicht nachkommt bzw. nachkommen. Die über den Nordwärtshandel von Stock Connect getätigte Investition eines Teilfonds wird nicht durch den Anlegerentschädigungsfonds („Investor Compensation Fund") von Hongkong oder dem Äquivalent der VRC gedeckt. Die Anleger sollten beachten, dass die Gesellschaft dem Risiko ausgesetzt ist, dass der oder die von der Gesellschaft für den Handel über das Programm beauftragte(n) Broker ausfallen.

(i) *Aufsichtsrechtliche Risiken:* Stock Connect entwickelt sich weiter und unterliegt Vorschriften der Aufsichtsbehörden und Durchführungsbestimmungen der Börsen in China und Hongkong. Außerdem können im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit und der grenzüberschreitenden rechtlichen Durchsetzung in Bezug auf die grenzüberschreitenden Handel im Rahmen von Stock Connect von Zeit zu Zeit neue Verordnungen von den Aufsichtsbehörden erlassen werden. Die Verordnungen wurden nicht getestet und es ist nicht klar, wie sie angewendet werden und welchen Veränderungen sie unterliegen. Es gibt keine Garantie, dass die Stock Connect nicht abgeschafft wird.

(j) *Steuerliche Risiken:* Obwohl die zuständigen Behörden angekündigt haben, dass Erträge von Anlegern aus Hongkong und dem Ausland (einschließlich der Gesellschaft) aus dem Handel mit über Stock Connect gehandelten chinesischen A-Aktien vorläufig von der Körperschaftsteuer und Mehrwertsteuer befreit sind, werden die den Anlegern in Hongkong und dem Ausland gezahlten Dividenden auf Anlagen in über Stock Connect erworbenen chinesischen A-Aktien weiterhin einer chinesischen Quellensteuer in Höhe von 10 % unterliegen und die Einbehaltungspflicht obliegt der Gesellschaft, welche die Dividenden erhält. Die Aufsichtsbehörden der VRC haben ein Rundschreiben bezüglich der steuerlichen Behandlung der Shanghai-Hongkong Stock Connect (Caishui [2014] No. 81 – The Circular Concerning the Tax Treatment for the Pilot Program of the Shanghai-Hong Kong Stock Connect) (die „Mitteilung Nr. 81") und ein Rundschreiben bezüglich der steuerlichen Behandlung der Shenzhen-Hongkong Stock Connect (Caishui [2016] No. 127 – The Circular Concerning the Tax Treatment for the Pilot Program of the Shenzhen-Hong Kong Stock Connect) (die „Mitteilung Nr. 127") veröffentlicht, gemäß denen die Körperschaftsteuer auf Erträge aus dem Handel mit chinesischen A-Aktien über Stock Connect vorübergehend ausgesetzt wird. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Steuerbefreiung im Rahmen der Mitteilung Nr. 81 und der Mitteilung Nr. 127 nur vorübergehend gewährt wurde und dass es keine Garantie gibt, dass die Gesellschaft weiterhin lange Zeit von der Steuerbefreiung profitieren wird. Falls die Befreiung gemäß Mitteilung Nr. 81 und Mitteilung Nr. 127 zurückgenommen wird oder falls eine Leitlinie hinsichtlich der steuerlichen Position der über Stock Connect gehandelten chinesischen A-Aktien ausgegeben wird, die von der aktuellen Praktik abweicht, können jegliche Steuern auf Kapitalerträge aus dem Handel mit chinesischen A-Aktien über Stock Connect direkt vom entsprechenden Teilfonds getragen werden und können sich in erheblichem Maße auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auswirken.

Die chinesischen steuerlichen Regeln und Praktiken in Bezug auf Stock Connect sind noch relativ neu und ihre Umsetzung wurde noch nicht getestet und ist ungewiss. Es ist möglich, dass künftige Ankündigungen von der chinesischen Steuerbehörde den Teilfonds unerwarteten steuerlichen Verpflichtungen aussetzen, die eine rückgreifende Wirkung haben.

(k) *Unterschiede bezüglich der Handelstage:* Stock Connect ist nur an den Tagen in Betrieb, an denen der SEHK-Markt und der Festlandmarkt (SSE und SZSE) zum Handel geöffnet sind und an denen Bankdienstleistungen in beiden Märkten an den entsprechenden Abwicklungstagen verfügbar sind. Daher kann es vorkommen, dass es ein Handelstag für den VRC-Markt, aber kein Handelstag für den Hongkong-Markt ist. In diesen Fällen kann ein Teilfonds dem Risiko von Preisschwankungen der chinesischen A-Aktien unterliegen, kann aber über Stock Connect keine chinesischen A-Aktien handeln.

(l) *Bestimmte Risiken im Zusammenhang mit Shenzhen-Hongkong Stock Connect:* Die Einführung des Shenzhen-Hongkong Stock Connect-Programms ist in jüngerer Zeit erst erfolgt und verfügt über keine Betriebshistorie, sodass die oben aufgeführten Risiken aufgrund der begrenzten Betriebsdauer insbesondere für Shenzhen-Hongkong Stock Connect gelten. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich die Leistung von Shenzhen-Hongkong Stock Connect von der bisherigen Leistung von Shanghai-Hongkong Stock Connect unterscheiden kann.

(m) *Risiko bezüglich einer lückenlosen Überwachung:* Die Verordnungen der VRC sehen vor, dass, wenn ein Anleger chinesische A-Aktien verkaufen möchte, genügend chinesische A-Aktien im Konto des Anlegers vorhanden sein müssen, bevor der Markt an diesem Tag öffnet. Falls im Konto des Anlegers nicht ausreichend chinesische A-Aktien vorhanden sind, wird die Verkaufsorder von der SSE oder der SZSE abgelehnt. Die SEHK führt vor dem Handel Überprüfungen bezüglich der Verkaufsorders ihrer Teilnehmer (d. h. Stock Broker) für SSE- und SZSE-Wertpapiere durch, um sicherzustellen, dass diese Anforderung erfüllt ist. Falls der Teilfonds bestimmte chinesische A-Aktien aus seinem Bestand verkaufen möchte, muss er diese Wertpapiere zunächst – bevor der Markt an dem Handelstag öffnet – in das Konto seines Brokers übertragen (sofern der Broker nicht anderweitig bestätigen kann, dass der Teilfonds über ausreichend chinesische A-Aktien in seinem Konto verfügt). Falls er diese Frist nicht einhalten kann, kann er an dem entsprechenden Handelstag keine chinesischen A-Aktien verkaufen. Aufgrund dieser Anforderung ist es möglich, dass der Teilfonds nicht rechtzeitig chinesische A-Aktien veräußern kann.

Alternativ gilt: Falls die chinesischen A-Aktien des Teilfonds von einer Depotbank gehalten werden, die stellvertretender Teilnehmer oder allgemeiner Clearing-Teilnehmer von CCASS ist, kann die Gesellschaft beantragen, dass diese Depotbank ein gesondertes getrenntes Konto (Special Segregated Account; „SPSA“) bei CCASS eröffnet, um seinen Bestand an chinesischen A-Aktien im Rahmen eines erweiterten Vorhandel-Überprüfungsmodell zu verwalten. Jedem SPSA wird von CCASS eine einmalige „Anleger-ID“ zugewiesen, damit das Stock Connect-System die Bestände eines Anlegers, z. B. die des Teilfonds, einfacher verifizieren kann. Vorbehaltlich der Tatsache, dass im SPSA ausreichend Bestände vorhanden sind, muss der Teilfonds, wenn ein Broker die Verkaufsorder des Teilfonds eingibt, die chinesischen A-Aktien dann erst nach der Ausführung von seinem SPSA in das des Brokers übertragen, und nicht vor der Platzierung der Order. So unterliegt der Teilfonds nicht dem Risiko, dass er seine Bestände an chinesischen A-Aktien aufgrund einer nicht rechtzeitig erfolgten Übertragung der chinesischen A-Aktien in das Konto des Brokers nicht rechtzeitig veräußern kann. Falls der Teilfonds dieses Modell nicht verwenden kann, muss er die chinesischen A-Aktien vor dem Handelstag an seinen Broker übertragen und die oben aufgeführten Risiken gelten weiterhin.

(n) *Risiken im Zusammenhang mit dem Small and Medium Enterprise („**SME**“) Board und/oder dem ChiNext Board:* Ein Teilfonds kann von Zeit zu Zeit über Shenzhen-Hongkong Stock Connect in das SME Board (Small and Medium Enterprise Board; Gremium für kleine und mittlere Unternehmen) und/oder das ChiNext Board anlegen. Anlagen in dem SME Board und/oder ChiNext Board können zu erheblichen Verlusten für einen Teilfonds und seine Anleger führen. Zusätzlich gelten folgende Risiken:

- Höhere Schwankung der Aktienpreise – Unternehmen, die im SME Board und/oder dem ChiNext Board notiert sind, sind in der Regel aufstrebender Natur mit geringerem Tätigkeitsumfeld. Aus diesem Grund können sie größeren Preisschwankungen und einer geringeren Liquidität unterliegen und somit höheren Risiken und Turnover Ratios als Unternehmen, die auf dem Main Board der SZSE geführt werden.

- Risiko der Überbewertung – Im SME Board und/oder dem ChiNext Board geführte Unternehmen können überbewertet sein, und diese außergewöhnlich hohe Bewertung kann womöglich nicht beibehalten werden. Aufgrund der geringeren Anzahl an im Umlauf befindlichen Anteilen, können die Aktienkurse anfälliger für Manipulationen sein.

- Unterschiedliche Vorschriften – Die Regeln und Vorschriften für die im ChiNext Board geführten Unternehmen sind hinsichtlich Rentabilität und Anteilskapital weniger streng als die des Main Boards und des SME Boards.

- Risiko der Dekotierung – Im SME Board und/oder dem ChiNext Board geführte Unternehmen können häufiger und schneller dekotiert werden. Wenn Unternehmen dekotiert werden, in die der Teilfonds investiert, kann sich das negativ auf diesen auswirken.

Zugangsprodukte

Ein Teilfonds kann ein Engagement in den Markt der chinesischen A-Aktien erlangen, indem er in Wertpapiere anlegt (z. B. Schuldtitel, Optionsscheine, Optionen oder Genussscheine), die an chinesische A-Aktien oder Portfolios mit chinesischen A-Aktien gekoppelt sind und die den wirtschaftlichen Nutzen der

entsprechenden chinesischen A-Aktien bzw. der Portfolios mit chinesischen A-Aktien synthetisch nachbilden wollen (jeweils ein „**Zugangsprodukt**“).

Ein Zugangsprodukt stellt eine Verpflichtung der das Zugangsprodukt ausgebenden Gegenpartei dar, dem Teilfonds die wirtschaftliche Wertentwicklung zu bieten, die der Wertentwicklung einer Investition in chinesischen A-Aktien entspricht. Ein Zugangsprodukt ist mit keinen Eigentums- oder gleichberechtigten Ansprüchen oder einer Beteiligung an den chinesischen A-Aktien verbunden, an die das Zugangsprodukt gekoppelt ist. Ein Zugangsprodukt stellt eine ungesicherte vertragliche Verpflichtung für den entsprechenden Emittenten dar. Dementsprechend unterliegt der Teilfonds dem Kreditrisiko des Emittenten eines Zugangsprodukts, in den der Teilfonds investiert. Ein Teilfonds kann Verluste erleiden, die möglicherweise dem vollständigen Wert des Zugangswerts entsprechen, falls der Emittent insolvent wird oder aufgrund finanzieller Schwierigkeiten anderweitig seinen Verpflichtungen im Rahmen des Zugangsprodukts nicht nachkommt.

Jedes Zugangsprodukt unterliegt den vom Emittenten festgelegten Bedingungen und diese Bedingungen können zu einer Verzögerung bei der Umsetzung der Anlagestrategie des Teilfonds führen. Zugangsprodukte verfügen in der Regel über keinen aktiven Sekundärmarkt und haben nur begrenzte Liquidität. Um Anlagen zu liquidieren, ist der Teilfonds darauf angewiesen, dass der Emittent einen Preis festlegt, zu dem ein Teil des Zugangsprodukts liquidiert werden kann. Dementsprechend ist die Fähigkeit des Teilfonds, Positionen anzupassen, eingeschränkt, was sich auf die Wertentwicklung eines Teilfonds auswirken kann.

Gemäß den entsprechenden Gesetzen und Vorschriften der VRC kann die Fähigkeit eines QFII, chinesische A-Aktien bestimmter Unternehmen der VRC zu erwerben, gelegentlich aufgrund bestimmter Anlagebeschränkungen begrenzt werden. Diese Beschränkungen begrenzen die Fähigkeit eines Emittenten, Zugangsprodukte, die an bestimmte chinesische A-Aktien gekoppelt sind, auszugeben, was sich somit auch auf die Fähigkeit des Teilfonds auswirkt, diese zu kaufen. Unter extremen Marktbedingungen kann der Anlageverwalter aufgrund solcher Beschränkungen womöglich nicht die Anlagestrategie des Teilfonds umsetzen bzw. verfolgen.

Auf die Zahlung von Dividenden und Zinsen an QFIIs von Unternehmen, die in der VRC notiert sind, wurde eine Quellensteuer von 10 % festgelegt (sofern diese nicht im Rahmen eines Steuerabkommens gesenkt wurde).

Die am 14. November 2014 veröffentlichte „Notice on the temporary exemption of Corporate Income Tax on capital gains derived from the transfer of PRC equity investment assets such as PRC domestic stocks by QFII and RQFII“ (Caishui [2014] No. 79) (die „Mitteilung Nr. 79“) besagt, dass (i) in Übereinstimmung mit den Gesetzen die Körperschaftsteuer der VRC auf Kapitalerträge erhoben wird, die vor dem 17. November 2014 von QFIIs und RQFIIs durch die Übertragung von Kapitalinvestitionsvermögen der VRC (einschließlich inländischer Aktien der VRC) erzielt wurden, und (ii) QFIIs und RQFIIs, die keine Niederlassung oder Betriebssitz in der VRC haben, oder die eine Niederlassung oder Betriebssitz in der VRC haben, wobei die Erträge in China faktisch nicht mit solch einer Niederlassung in Zusammenhang stehen, mit Wirkung ab dem 17. November 2014 vorübergehend von der Körperschaftsteuer auf Erträge, die durch die Übertragung von Kapitalinvestitionsvermögen der VRC (einschließlich chinesischer A-Aktien) erzielt werden, befreit werden.

Wenn die Steuerbehörden in der VRC Quellensteuer auf Kapitalerträge einziehen möchten, die von einem QFII durch den Verkauf von chinesischen A-Aktien erzielt wurden, ist diese Steuer vom QFII zu zahlen. Die Bedingungen eines von einem QFII ausgegebenen Zugangsprodukts können vorsehen, dass jegliche dem QFII auferlegten und von ihm zu zahlenden Steuern an den Teilfonds weitergegeben werden, sofern dieses Steuer indirekt dem Teilfonds zurechenbar ist. Darüber hinaus gilt: Wenn der Teilfonds einen Teil eines Zugangsprodukts verkauft, kann in den Verkaufspreis die mögliche Steuerpflicht des entsprechenden QFII eingerechnet werden.

Bestimmte Emittenten von Zugangsprodukten haben ihre Absicht bekundet, einen Betrag einzubehalten, der der Quellensteuer entspricht, die in Bezug auf Kapitalerträge aus dem tatsächlichen Verkauf chinesischer A-Aktien, an die das Zugangsprodukt gekoppelt ist, zahlbar sein kann. Abhängig von den Bedingungen des entsprechenden Zugangsprodukts können die einbehaltenen Beträge für einen bestimmten Zeitraum oder unbegrenzt zurückbehalten werden. Eine Klärung der steuerlichen Regeln durch die zuständigen Steuerbehörden steht noch aus. Wenn nach der Klärung durch die zuständigen Steuerbehörden letztlich festgelegt wird, dass der einbehaltene Betrag die tatsächliche Steuerpflicht übersteigt oder

für deren Begleichung unzureichend ist, kann der Teilfonds die entsprechende Differenz erhalten oder zur Zahlung verpflichtet werden, je nach Fall. Abhängig von den Bedingungen des entsprechenden Zugangsprodukts können das Recht zum Erhalt und die Verpflichtung zur Zahlung der Differenz, je nach Fall, verfallen, falls nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums eine Festsetzung getroffen wird.

In der VRC anlegen

Zusätzlich zu den üblichen Anlagerisiken, unterliegen Anlagen in der VRC bestimmten anderen inhärenten Risiken und Unsicherheiten.

Rechnungslegungs- und Berichterstattungsstandards: Unternehmen in der VRC müssen die dortigen Rechnungslegungsstandards und -methoden anwenden, die bis zu einem gewissen Grad den internationalen Rechnungslegungsstandards IAS (International Accounting Standards) entsprechen. Die in der VRC anzuwendenden Standards und Methoden hinsichtlich Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und Finanzberichterstattung können jedoch weniger streng sein und es kann wesentliche Unterschiede zwischen den Finanzberichten geben, die gemäß den Rechnungslegungsstandards und -methoden der VRC erstellt wurden und denen, die gemäß IAS erstellt wurden. Da die Finanzberichterstattungsstandards und die regulatorischen Vorgaben in der VRC weniger streng sind als in weiter entwickelten Märkten, kann es wesentlich weniger öffentlich verfügbare Informationen über die Emittenten in der VRC geben, auf deren Grundlage der Anlageverwalter seine Anlageentscheidungen treffen kann.

Entwicklung des rechtlichen und regulatorischen Systems: Bei dem Rechtssystem des VRC handelt es sich um ein kodifiziertes Rechtssystem, das aus schriftlich festgelegten Statuten, Verordnungen, Rundschreiben, Verwaltungsvorschriften, internen Richtlinien und deren Auslegung vom Obersten Volksgerichtshof der Volksrepublik China besteht. Seit 1979 hat die Regierung der VRC ein umfassendes Wirtschaftsrechtssystem entwickelt und große Fortschritte dabei erzielt, Gesetze und Vorschriften zu erlassen, die sich mit wirtschaftlichen Aspekten wie Auslandsinvestitionen, Unternehmensorganisation und -führung, Besteuerung des Gewerbes und Handel beschäftigen. Die Erfahrung mit der Umsetzung, Auslegung und Vollstreckung der Gesetze und Vorschriften sowie der abgeschlossenen Handelsverträge und eingegangenen Verpflichtungen ist jedoch ebenfalls begrenzt.

Devisenkontrolle: Die Regierung der VRC verhängt weiterhin Devisenkontrollen, weshalb es unmöglich ist, lokale Währung ungehindert in andere Währungen umzutauschen. Die Auferlegung der Währungskontrollen durch die Regierung der VRC kann sich negativ auf die Wertentwicklung und Liquidität eines Teilfonds auswirken, wenn Kapital in der VRC festsitzt.

Seit 2005 wurde der Wechselkurs des RMB nicht mehr an den US-Dollar gekoppelt und ist ein kontrollierter flexibler Wechselkurs geworden, der auf Marktangebot und -nachfrage basiert und auf einen Korb an Fremdwährungen Bezug nimmt. Der tägliche Handelspreis der RMB gegenüber anderen großen Währungen im Interbanken-Devisenmarkt kann innerhalb einer schmalen Bandbreite schwanken, im Bereich des von der VRC veröffentlichten Leitkurses. Da der Wechselkurs vorwiegend auf Marktfaktoren basiert, ist der Wechselkurs des RMB gegenüber anderen Währungen anfällig für auf externen Faktoren basierenden Veränderungen. Es ist zu beachten, dass der RMB derzeit keine frei konvertierbare Währung ist, da sie den Devisenkontrollgrundsätzen der Regierung der VRC unterliegt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Aufwertung des RMB beschleunigt. Auf der anderen Seite gibt es keine Garantie, dass der RMB keine Abwertung erfährt. Jede Abwertung des RMB könnte sich negativ auf die Investitionen der Anleger in einem Teilfonds auswirken. Darüber hinaus kann die Auferlegung von Beschränkungen bezüglich der Rückführung des RMB aus der VRC durch Chinas Regierung die Tiefe des RMB-Markts in Hongkong einschränken und die Liquidität der Investitionen eines Teilfonds verringern. Die Politik der Regierung der VRC bezüglich Devisenkontrollmaßnahmen und Rückführungsbeschränkungen kann Änderungen unterliegen, die sich negativ auf die Position eines Teilfonds oder der Anleger auswirken können.

Anleger können durch Veränderungen der Wechselkurse zwischen dem RMB und anderen Währungen negativ beeinflusst werden: Wenn ein Teilfonds in auf RMB lautende Vermögenswerte investiert, entsteht ein Währungsrisiko; (i) wenn ein Anleger Anteile zeichnet (die auf eine andere Währung als RMB lauten) und die Zeichnungsbeträge (die auf eine andere Währung als RMB lauten) in RMB umgewandelt werden müssen, um auf RMB lautende Portfolioinvestitionen zu tätigen, und (ii) wenn auf RMB lautende Portfolioinvestitionen liquidiert werden und die auf RMB lautenden Mittel zurück in die entsprechende Währung konvertiert werden, um die Rücknahmeerlöse zu zahlen. Die Berechnung des Nettoinventarwerts einer

Klasse, die nicht auf RMB lautet, wird ebenfalls negativ von Veränderungen der Wechselkurse zwischen RMB und der Basiswährung des Teilfonds beeinflusst.

Nationalisierung und Zwangsenteignung: Nach der Gründung des chinesischen sozialistischen Staates im Jahr 1949 hat die chinesische Regierung verschiedene Schuldverschreibungen aufgegeben und Privatvermögen nationalisiert, ohne jegliche Form der Entschädigung. In den letzten Jahren hat die Regierung der VRC eine gegenüber ausländischen Investitionen in der VRC freundlicher gesinnte Einstellung angenommen. Es gibt jedoch keine Garantie, dass die VRC in Zukunft nicht ähnliche Maßnahmen ergreifen wird.

Politische und wirtschaftliche Überlegungen: Seit 1978 hat die VRC wirtschaftliche Reformen umgesetzt, die bei der Entwicklung der chinesischen Wirtschaft einen stärkeren Fokus auf die Nutzung von Marktkräften und ein hohes Maß an Verwaltungsautonomie legen. Die chinesische Wirtschaft ist in den letzten 20 Jahren deutlich gewachsen, es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Regierung der VRC weiterhin die gleiche Politik verfolgt bzw., wenn sie es tut, dass diese Politik weiterhin erfolgreich ist. Das Wirtschaftswachstum war sowohl geografisch als auch in Bezug auf die verschiedenen Wirtschaftszweige ungleichmäßig verteilt. Das Wirtschaftswachstum ging auch mit Phasen hoher Inflation einher. Die Regierung der VRC kann von Zeit zu Zeit korrigierende Maßnahmen ergreifen, um die Wachstumsrate zu beschränken und/oder die Inflation zu kontrollieren, was sich negativ auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken kann. Die Wirtschaft der VRC hängt stark vom internationalen Handel ab. Dementsprechend war sie durch Handelsbarrieren, Devisenkontrollen und andere protektionistische Maßnahmen, die von anderen Handelspartnerländern auferlegt oder ausgehandelt wurden, beeinträchtigt und dies kann fortdauern. Politische Veränderungen, soziale Instabilität und nachteilige diplomatische Entwicklungen in der VRC können dazu führen, dass zusätzliche staatliche Beschränkungen auferlegt werden, unter anderem die Zwangsenteignung von Vermögen, konfiskatorische Besteuerung oder Nationalisierung sowie andere Maßnahmen, die das Vermögen des Teilfonds negativ beeinflussen können.

Vorschriften: Die Vorschriften der VRC, gemäß denen nicht ansässige Anleger, z. B. die Gesellschaft, direkt in Aktien und Schuldtitel inländischer Unternehmen investieren können, sind neu, entwickeln sich und sind gerichtlich nicht getestet. Zusätzlich wurde das begleitende regulatorische Rahmenwerk, z. B. Abgabenordnungen und Devisenbestimmungen hinsichtlich ihrer Anwendung für ausländische Anleger sowie für von ausländischen Anlegern gehaltene Investitionen noch nicht ausdrücklich verändert oder klargestellt. Aus diesem Grund können diese Vorschriften und die dazugehörige Gesetzgebung in der Zukunft durch gerichtliche Anordnung oder Verwaltungsordnung verändert, verdeutlicht, ausgelegt oder aufgehoben werden. Diese Veränderungen könnten sich negativ auf die Tätigkeit und die Wertentwicklung eines Teilfonds auswirken.

Wertpapiermärkte: Die Börsen und Märkte in der VRC haben in Bezug auf die Kurse von Wertpapieren erhebliche Schwankungen erlebt. Es gibt keine Garantie, dass diese Volatilität in Zukunft endet. Die Wertpapiermärkte der VRC erleben eine Phase des Wachstums und der Veränderung, was bei der Abwicklung und der Registrierung von Transaktionen sowie bei der Auslegung und Anwendung der entsprechenden Vorschriften zu Schwierigkeiten führen kann. Den Aufsichtsbehörden der VRC wurde erst kürzlich die Befugnis und Pflicht erteilt, betrügerische und unfaire Handelspraktiken bezüglich der Wertpapiermärkte zu verbieten, einschließlich Insiderhandels und Marktmissbrauchs, und umfangreiche Käufe von Anteilen und die Übernahme von Unternehmen zu regulieren.

Durchsetzbarkeit gesetzlicher Rechte: Da das Justiz- und Rechtssystem der VRC vergleichsweise weniger stabil ist, kann die Gesellschaft (bzw. jedes Unternehmen, in das ein Teilfonds investiert) im Vergleich zu anderen weiter entwickelten Ländern Schwierigkeiten haben, seine Forderungen in der VRC erfolgreich vor Gericht geltend zu machen. Insofern die Gesellschaft (bzw. jedes Unternehmen, in das ein Teilfonds investiert) ein Urteil erwirken kann, aber die Vollstreckung vor den Gerichten der VRC erwirken muss, kann zudem nicht garantiert werden, dass dieses Urteil vollstreckt wird bzw. vollstreckt werden kann.

QFII-System:

Die Gesellschaft selbst ist kein QFII, kann aber über das QFII-Anlagekontingent eines oder mehrerer externer QFIIs in chinesische A-Aktien investieren. Sofern ein Teilfonds für Anlagen in der VRC das Anlagekontingent eines QFII in Anspruch nimmt, gelten folgende zusätzliche Risiken:

Entwicklung des Systems: Die Anwendung und Auslegung der Verordnungen, die Anlagen von QFII in der VRC regeln, und die Rückführung sowie Währungsumwandlung sind relativ ungetestet und es ist nicht klar, wie sie angewendet werden. Der China Securities Regulatory Commission („**CSRC**“) und dem Staatlichen chinesischen Devisenamt (State Administration of Foreign Exchange; „**SAFE**“) wurden bei den Verordnungen weite Ermessensspielräume gewährt und es ist nicht klar, inwiefern diese Ermessensspielräume genutzt werden. Es ist nicht möglich, die künftige Entwicklung des QFII-Systems vorherzusagen und es gibt keine Garantie, dass Änderungen der Verordnungen nicht QFIIs beeinträchtigen werden oder dass die QFII-Anlagekontingente, die von Zeit zu Zeit von CSRC und SAFE überprüft werden, nicht in wesentlichem Maße oder vollständig entfernt werden. Jede dieser Änderungen kann sich negativ auf den Teilfonds auswirken.

QFII-Steuerrisiko: Gemäß der Mitteilung Nr. 79 sind QFIIs mit Wirkung ab dem 17. November 2014 vorübergehend von der Körperschaftsteuer auf Erträge, die durch die Übertragung von Festland-Wertpapieren der VRC (einschließlich chinesischer A-Aktien) erzielt werden, befreit. Darüber hinaus besagen Caishui [2016] No. 36 (die „Mitteilung Nr. 36“) und Caishui [2016] No. 70 (die „Mitteilung Nr. 70“), dass Erträge von QFIIs, die mit dem Handel mit Festland-Wertpapieren der VRC (einschließlich chinesischer A-Aktien) erzielt werden, mit Wirkung zum 1. Mai 2016 von der Mehrwertsteuer ausgenommen sind. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass jegliche Steuerbefreiung nur vorübergehend gewährt wurde und dass es keine Garantie gibt, dass der QFII bzw. die Gesellschaft weiterhin lange Zeit von der Steuerbefreiung profitieren werden. Sie werden zudem darauf hingewiesen, dass sich die tatsächlich anzuwendende von den Steuerbehörden der VRC auferlegte Steuer unterscheiden und von Zeit zu Zeit geändert werden kann. Es ist möglich, dass sich die Regeln und Praktiken ändern und dass Steuern rückwirkend angewendet werden. Da im Rahmen des chinesischen Rechts nur die Beteiligung des QFII an chinesischen A-Aktien berücksichtigt wird, wäre jede eventuell aufkommende Steuerpflicht vom QFII zu zahlen. In diesem Fall würde jedoch jegliche dem QFII in der VRC auferlegte und von ihm zu zahlende Steuer an den Teilfonds weitergegeben und ihm zu Lasten gehen.

Anlagebeschränkungen für QFII: Obwohl der Anlageverwalter nicht annimmt, dass Anlagebeschränkungen für QFII die Fähigkeit eines Teilfonds, sein Anlageziel zu erreichen, beeinflussen würden, werden die Anleger darauf hingewiesen, dass die entsprechenden Gesetze und Vorschriften der VRC die Fähigkeit eines QFII, chinesische A-Aktien bestimmter Emittenten der VRC zu erwerben, gelegentlich eingeschränkt werden kann. Dies kann unter vielen Umständen vorkommen, wie etwa: (i) wenn der QFII zusammengenommen 10 % des gesamten Anlagekapitals eines notierten Emittenten der VRC hält (unabhängig davon, dass der QFII seine Beteiligung im Namen vieler verschiedener Endkunden halten kann); und (ii) wenn die Beteiligungen aller QFIIs zusammengenommen (unabhängig davon, ob sie mit der Gesellschaft in Verbindung stehen) 20 % des gesamten Anlagekapitals eines notierten Emittenten der VRC entsprechen. Falls diese Grenzen überschritten werden, können die entsprechenden QFIIs verpflichtet werden, chinesische A-Aktien zu verkaufen, um den entsprechenden Anforderungen gerecht zu werden und in Bezug auf Punkt (ii) wird jeder QFII die entsprechenden chinesischen A-Aktien nach dem „LIFO-Prinzip“ („last in, first out“; in umgekehrter Reihenfolge) verkaufen.

Rückführung: Die Rückführung von Kapital bedarf der Genehmigung von SAFE und es gibt Beschränkungen hinsichtlich des Rückführungsbetrags und der Zeitspanne. Die Vorschriften bezüglich der Rückführung von Kapital und Gewinnen wird auf jedes QFII-Anlagekontingent als Ganzes angewendet. In dieser Hinsicht wird die Fähigkeit eines Teilfonds, Anlagen in chinesischen A-Aktien zu tätigen, sowie die Fähigkeit, Gelder aus einem QFII gewährten QFII-Anlagekontingent zurückzuführen, negativ beeinflusst durch die Anlagen, Wertentwicklung und/oder Rückführung von Geldern, die von anderen Kunden des QFII unter der Verwendung seines QFII-Anlagekontingents investiert wurden.

QFII-Depotbank: Jegliche chinesische A-Aktien sowie andere zulässige Wertpapiere, die von einem QFII über das QFII-Anlagekontingent für einen Teilfonds erworben wurden, werden von der Depotbank des QFII verwaltet. Dies erfolgt in elektronischer Form über ein Wertpapierkonto bei der CSDCC auf den Namen, wie es gemäß chinesischem Recht zulässig oder erforderlich ist. Aufgrund der Handlungen oder Unterlassungen der Depotbank des QFII kann der Teilfonds Verluste erleiden und ist dem Risiko ausgesetzt, das mit der Durchführung oder Abwicklung jeglicher Transaktion oder der Übertragung von Mitteln oder Wertpapieren in das Abwicklungssystem der VRC verbunden ist.

Inhaberverhältnis von chinesischen A-Aktien: Obwohl ein QFII ein Verzeichnis der Vermögenswerte führt, die einem Teilfonds zurechenbar sind, ist es möglich, dass die Gerichte in der VRC im Falle eines Insolvenzverfahrens, das in der VRC gegen den QFII geführt wird, das Recht des Teilfonds auf die von dem

QFII gehaltenen Vermögenswerte dieses Teilfonds nicht anerkennt wird. In diesen Fällen würde der Teilfonds als ungesicherter Gläubiger des QFII betrachtet und er könnte seine Vermögenswerte somit nicht in vollem Umfang zurückerhalten.

Risiken in Verbindung mit Anlagen in notleidenden Schuldtiteln

Ein Teilfonds kann Anlagen in Wertpapieren von Schuldnern und Emittenten mit einer schlechten Vermögens- oder Ertragslage, einem beträchtlichen Bedarf an Finanzmitteln, einem negativen Eigenkapital oder besonderen Wettbewerbsschwierigkeiten oder von Schuldnern und Emittenten, die sich in einem Konkurs- oder Reorganisationsverfahren befinden, tätigen. Zu den Problemen, die mit Anlagen bei Schuldnern und Emittenten, die sich in Schwierigkeiten befinden, verbunden sind, gehört, dass es häufig schwierig sein kann, vollständige Informationen über die Lage dieser Schuldner und Emittenten zu erhalten. Darüber hinaus können sich die Marktpreise solcher Anlagen plötzlich und sprunghaft ändern und sind sehr schwankungsanfällig, und die Spanne zwischen den Geld- und Briefkursen solcher Anlagen kann größer sein, als normalerweise zu erwarten ist. Es kann eine Reihe von Jahren dauern, bis der Marktpreis solcher Anlagen ihren inneren Wert widerspiegelt. Einige der Anlagen eines Teilfonds werden möglicherweise nicht in großem Umfang gehandelt und je nach dem Anlageprofil eines bestimmten Teilfonds kann das Engagement des Teilfonds in solchen Anlagen im Verhältnis zum Markt für solche Anlagen erheblich sein. Ferner besteht möglicherweise kein anerkannter Markt für eine der Anlagen eines Teilfonds mit der Folge, dass solche Anlagen wahrscheinlich illiquide sind. Aufgrund dieser Faktoren kann es schwieriger sein, die Anlageziele des betreffenden Teilfonds zu erreichen.

Mögliche Illiquidität von Vermögenswerten

Ein Teilfonds kann an Märkten anlegen oder dort Handelspositionen halten, die volatil sind und illiquide werden können. Eine rechtzeitige Auflösung oder ein rechtzeitiger Verkauf von Handelspositionen kann durch geringe Handelsumsätze, hohe Kursvolatilität, konzentrierte Handelspositionen, Beschränktheit der Möglichkeit zur Übertragung von Positionen in hochgradig spezialisierten oder strukturierten Transaktionen, an denen der Teilfonds beteiligt sein kann, und Änderungen in Branchenregelungen und staatlichen Vorschriften beeinträchtigt werden. Es kann für den Teilfonds unmöglich oder kostspielig sein, Positionen schnell aufzulösen, um Aufforderungen zur Erbringung Sicherheitsleistungen (Margin Calls), Rücknahmeanträge oder Sonstiges erfüllen zu können, insbesondere wenn es andere Marktteilnehmer gibt, die zur selben Zeit ähnliche Vermögenswerte veräußern wollen, oder wenn der betreffende Markt sich in anderer Weise gegen eine Position bewegt oder wenn der Handel eingestellt wird oder wenn tägliche Limits für Kursbewegungen am Markt erlassen werden oder Sonstiges.

Annahmen in Bezug auf geschäftliche Risiken und Risiken in Verbindung mit Terrorismus und Katastrophen sowie Ausbrüchen von Krankheiten

Von Zeit zu Zeit können Anlagemöglichkeiten in Betracht gezogen werden, bei denen ein Teilfonds bestimmte Annahmen in Bezug auf verschiedene Risiken trifft, mit denen bestimmte Vermögenswerte, Märkte oder Ereignisse verbunden sind. Der Anlagenbestand eines Teilfonds unterliegt dem Risiko eines Verlusts aus Risikopositionen, der direkt oder indirekt durch das Eintreten verschiedener Ereignisse entstehen kann, wozu unter anderem Wirbelstürme, Erdbeben und andere Naturkatastrophen, Terrorismus, andere Katastrophenereignisse, Pandemien, Epidemien oder Ausbrüche von Krankheiten und sonstige Ereignisse zählen, die die Bewegungsfreiheit, Gesundheit oder die Lebenserwartung von Menschen beeinträchtigen könnten. Solche Verlustrisiken können maßgeblich sein und die Höhe aller Erträge und sonstigen Gewinne, die ein Teilfonds gegebenenfalls unter Annahme dieser Risiken erzielt hat, übersteigen und die Rendite des betreffenden Teilfonds je nach Höhe des Verlusts beeinträchtigen.

Darüber hinaus werden die Risiken im Zusammenhang mit Pandemien, Epidemien oder Krankheitsausbrüchen durch die Ungewissheit, ob ein solches Ereignis als höhere Gewalt einzustufen ist, erhöht. Die Anwendbarkeit bzw. Nichtanwendbarkeit von Bestimmungen zu höherer Gewalt könnte im Zusammenhang mit Verträgen, die ein Teilfonds und seine Anlagen abgeschlossen haben, von Bedeutung sein, was sich letztlich nachteilig auf sie auswirken könnte. Die Faktoren, die bei der Feststellung, ob ein Ereignis höherer Gewalt eingetreten ist, berücksichtigt werden, hängen von und ganz von der im jeweiligen Vertrag enthaltenen jeweiligen Bestimmung zu höherer Gewalt ab. Wenn festgestellt wird, dass ein Ereignis höherer Gewalt eingetreten ist, kann eine Gegenpartei eines Teilfonds oder einer Teilfonds-Anlage von ihren Verpflichtungen aus bestimmten Verträgen, bei denen sie Vertragspartei ist, befreit werden, oder, falls

dies nicht der Fall ist, können der Teilfonds und seine Anlagen trotz potenzieller Einschränkungen ihres Betriebs und/oder ihrer finanziellen Stabilität gezwungen sein, ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen. Beide Resultate könnten sich zudem nachteilig auf die Anlagen eines Teilfonds und die Rendite des betreffenden Teilfonds auswirken.

Allgemeines Gegenparteirisiko

Ein Teilfonds unterliegt signifikanten Kredit- und operationellen Risiken in Bezug auf seine Gegenparteien, die es erforderlich machen, dass die Gesellschaft Sicherheiten hinterlegt, um ihre Verpflichtungen in Verbindung mit Transaktionen wie Termingeschäften, Swaps, Futures, Optionen und anderen DFI erfüllen zu können. Außerdem kann die Gesellschaft beispielsweise Wertpapiere auf besicherter und unbesicherter Basis aus dem Portfolio eines Teilfonds verleihen.

Anlagen werden normalerweise zwischen der Gesellschaft und Maklern als Eigenhändler (nicht als Vermittler) getätigt. Dementsprechend ist die Gesellschaft dem Risiko ausgesetzt, dass Makler im Falle einer Insolvenz oder eines ähnlichen Ereignisses nicht in der Lage sind, ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft zu erfüllen. Wird eine Gegenpartei, die Geschäfte mit der Gesellschaft tätigt, zahlungsunfähig, sind Ansprüche der Gesellschaft gegenüber dieser Gegenpartei für gewöhnlich nicht abgesichert.

Dieses „Gegenparteirisiko“ ist bei Kontrakten mit längerer Laufzeit höher, weil Ereignisse eintreten könnten, aufgrund derer die Erfüllung unmöglich wird. Dieses Risiko ist ebenfalls höher, wenn die Gesellschaft Transaktionen nur mit einer oder wenigen Gegenparteien abgeschlossen hat. Kommt die Gegenpartei einer Transaktion ihren Verpflichtungen nicht nach, stehen der Gesellschaft gemäß den jeweils getroffenen Vereinbarungen normalerweise vertragliche Rechtsbehelfe und manchmal Sicherheiten zur Verfügung. Die Ausübung solcher Vertragsrechte kann jedoch Verzögerungen oder Kosten zur Folge haben, wodurch der Nettoinventarwert eines Teilfonds möglicherweise niedriger ist, als wenn die Gesellschaft die betreffende Transaktion nicht eingegangen wäre.

Sofern eine oder mehrere Gegenparteien der Gesellschaft in Insolvenz gehen oder Gegenstand eines Liquidationsverfahrens werden, besteht das Risiko, dass Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte der Gesellschaft von der betreffenden Gegenpartei nur mit Verzögerung oder zu einem Preis wiedererlangt werden können, der unter dem Wert liegt, den die Wertpapiere oder Vermögenswerte zum Zeitpunkt der Überlassung zugunsten des betreffenden Prime Brokers oder Broker-Dealers hatten.

Die Gesellschaft kann zudem Geschäfte mit Gegenparteien in verschiedenen Rechtsgebieten abschließen. Solche lokalen Gegenparteien unterliegen in den verschiedenen Rechtsgebieten verschiedenen Gesetzen und Vorschriften zum Schutz ihrer Kunden im Insolvenzfall. In der Praxis sind diese Gesetze und ihre Anwendung auf die Vermögenswerte der Gesellschaft jedoch mit wesentlichen Einschränkungen und Unwägbarkeiten verbunden. Aufgrund der Vielzahl der möglichen beteiligten Rechtsträger und Rechtsgebiete sowie des breiten Spektrums an möglichen Sachverhalten, die bei einer Insolvenz einer Gegenpartei zum Tragen kommen können, ist eine allgemeine Darstellung der Folgen einer solchen Insolvenz für die Gesellschaft und ihre Vermögenswerte nicht möglich.

Anleger sollten davon ausgehen, dass die Insolvenz einer Gegenpartei zu einem möglicherweise beträchtlichen Verlust für die Gesellschaft führt.

Grundsätzlich unterliegt die Gesellschaft in Bezug auf die Gegenparteien, mit denen sie handelt, keinerlei Beschränkungen. Eine Einschätzung der Bonität der Gegenparteien der Gesellschaft durch die Anlageverwaltungsgesellschaft kann sich als nicht hinreichend erweisen. Das Fehlen einer vollständigen und „zweifelsfreien“ Beurteilung der finanziellen Kapazitäten der Gegenparteien der Gesellschaft sowie das Fehlen eines geregelten Marktes, der die Abwicklung erleichtern würde, kann das Verlustpotenzial der Gesellschaft erhöhen.

Unabhängig von den Maßnahmen, die die Gesellschaft gegebenenfalls zur Verringerung des in Bezug auf Gegenparteien entstehenden Kreditrisikos trifft, kann nicht garantiert werden, dass es zu keinem Ausfall einer Gegenpartei kommt oder dass der Gesellschaft infolgedessen keine Verluste entstehen. Die Gesellschaft wird jedoch sicherstellen, dass der im Abschnitt zu den Anlagebefugnissen und -beschränkungen im Prospekt als das maximale Engagement gegenüber einem einzelnen derartigen Kontrahenten angegebene Betrag nicht überschritten wird.

Außerbörsliche Transaktionen

Ein Teilfonds kann außerbörsliche Transaktionen abschließen. Außerbörsliche Kontrakte sind nicht reguliert und nicht von einer Börse oder einer Clearingstelle garantiert. Daher ist der Handel mit diesen Kontrakten mit höheren Risiken verbunden als Futures oder Optionen, die an einer geregelten Börse gehandelt werden, beispielsweise mit dem Risiko, dass eine Gegenpartei ihre Verpflichtungen nicht erfüllt. Außerbörsliche Transaktionen sind zudem mit rechtlichen Risiken verbunden, unter anderem dem Risiko, dass eine Gegenpartei rechtlich nicht befugt ist, einen bestimmten Kontrakt abzuschließen, oder dem Risiko, dass eine Klasse von Kontrakten für rechtswidrig oder nicht durchsetzbar erklärt wird.

Risiken in Verbindung mit der Zahlungsunfähigkeit von Clearingstellen, Gegenparteien oder Börsen

Die Liquidität eines Sekundärmarktes für Derivate kann durch die Einstellung oder Unterbrechung des Handels, durch einen Ausfall der Vorrichtungen der Börsen oder Clearingstellen, durch staatliche Eingriffe, durch die Zahlungsunfähigkeit einer Brokergesellschaft, einer Clearingstelle oder einer Börse oder durch Unterbrechungen der normalen Handelsaktivität aus anderen Gründen beeinträchtigt werden.

Hebelung und Finanzierungsvereinbarungen

Die Gesellschaft kann vorübergehend Kredite aufnehmen und/oder verschiedene Formen der Hebelung nutzen, darunter fremdfinanzierte oder Short-Positionen unter Derivaten. Einerseits bietet die Hebelung Möglichkeiten zur Steigerung der Gesamtrendite. Andererseits kann sie jedoch auch zu höheren Verlusten führen. Dementsprechend würde jedes Ereignis, das sich negativ auf den Wert einer Anlage auswirkt, in dem Maße verstärkt, in dem die Hebelung eingesetzt wird, und es können wesentliche Verluste aus der Glattstellung von Short-Positionen resultieren.

Generell können die Banken und Händler, die der Gesellschaft eine Finanzierung zu Zwecken der vorübergehenden Kreditaufnahme bereitstellen, im Wesentlichen diskretionäre Richtlinien für Einschüsse, die Sicherheitsabschlagsfinanzierung sowie die Wertpapier- und Sicherheitenbewertung anwenden. Sollten beispielsweise die Finanzinstrumente, die an Makler verpfändet werden, um die Einschusskonten der Gesellschaft abzusichern, an Wert verlieren, muss die Gesellschaft ggf. einen Nachschuss leisten. Dies bedeutet, dass die Gesellschaft entweder zusätzliche Mittel oder Finanzinstrumente beim Makler hinterlegen muss oder eine zwangsweise Liquidation der verpfändeten Finanzinstrumente zum Ausgleich des Wertverlusts erfolgt. Falls der Wert des Portfolios der Gesellschaft plötzlich sinkt, ist die Gesellschaft möglicherweise nicht in der Lage, schnell genug Finanzinstrumente zu liquidieren, um die Einschussanforderungen zu erfüllen. Erhöhungen des Betrags von Einschüssen oder ähnlichen Zahlungen könnten Handelsaktivitäten zu Zeiten und Preisen erforderlich machen, die für die Gesellschaft möglicherweise nachteilig sind.

Infolge der Hebelung können die Zinsaufwendungen als Prozentsatz der Vermögenswerte der Gesellschaft wesentlich sein. Zinsaufwendungen könnten eine Verringerung des Engagements der Anteile in den relevanten Anlagestrategien erzwingen. Der Einsatz einer solchen Hebelung bedeutet, dass selbst vergleichsweise geringe Verluste oder zum Ausgleich der Ausgaben nicht ausreichende Gewinne das der Gesellschaft zur Verfügung stehende Kapital schnell erschöpfen und sein Gewinnpotenzial verringern oder zunichtemachen könnten. Es können außerdem weitere Gebühren in Zusammenhang mit ggf. bestehenden Finanzierungsvereinbarungen (zu Zwecken der vorübergehenden Kreditaufnahme), wie Vereinbarungs-, Verpflichtungs-, Mindestnutzungs- und Erneuerungsgebühren, zahlbar sein. Änderungen, die von Banken und Händlern an solchen Richtlinien vorgenommen werden, oder die Auferlegung anderer Kreditbegrenzungen oder -beschränkungen, egal, ob aufgrund von Marktumständen oder staatlichen, aufsichtsrechtlichen oder gesetzlichen Maßnahmen, können zu umfangreichen Nachschüssen, Finanzierungsverlusten, erzwungenen Liquidationen von Positionen zu ungünstigen Preisen, der Beendigung von Swap- und Pensionsgeschäften sowie Drittverzug bei Vereinbarungen mit anderen Händlern führen. Solche nachteiligen Auswirkungen können sich in dem Fall verschärfen, dass solche Begrenzungen oder Beschränkungen plötzlich und/oder von mehreren Marktteilnehmern auferlegt werden. Die Auferlegung solcher Begrenzungen oder Beschränkungen könnte die Gesellschaft dazu zwingen, ihr Portfolio oder einen Teil davon zu ungünstigen Preisen zu liquidieren, was zu einem vollständigen Verlust des Eigenkapitals der Gesellschaft führen kann.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, angemessene Finanzierungsvereinbarungen aufrechtzuerhalten oder Positionen mit Verlusten glattzustellen, die gewinnbringend gewesen wären, wenn sie gehalten worden wären. Es kann ebenfalls nicht zugesichert werden, dass eine Finanzierungsvereinbarung erneuert wird, und bei einer Erneuerung einer Finanzierungsvereinbarung bezüglich der Anteile ist es möglich, dass sie zu weniger günstigen Bedingungen erneuert wird. Insbesondere stehen möglicherweise keine Dritten als Finanzierungsanbieter zur Verfügung und die Man Group selbst kann aufsichtsrechtlichen, kommerziellen oder anderen Beschränkungen unterliegen, aufgrund derer sie keine Finanzierungsvereinbarung anbietet oder eine bestehende Finanzierungsvereinbarung nicht erneuert. Außerdem kann jede Finanzierungsvereinbarung einer frühzeitigen Beendigung in Übereinstimmung mit ihren Bedingungen unterliegen und von einer Gegenpartei beendet werden. Ein Verlust, eine Beendigung oder eine Reduzierung einer Finanzierungsvereinbarung kann zur Folge haben, dass die Gesellschaft ihr Gesamtanlageengagement bezüglich der Anteile reduziert und die Anlagerenditeerwartungen entsprechend verringert werden. Die Erneuerung einer Finanzierungsvereinbarung kann einer Änderung der Bedingungen dieser Finanzierungsvereinbarung unterliegen, insbesondere einer Änderung der anwendbaren Zinsmargen.

Einzelne Regionen/Länder/Branchen

Manche Teilfonds sind eventuell landesspezifische oder Regionalfonds und die Anlage kann mit einem höheren Risiko verbunden sein als bei stärker international diversifizierten Portfolios.

Diese Teilfonds können sich auf einzelne oder eine eingeschränkte Anzahl von Branchen konzentrieren und können daher größeren Risiken und Marktschwankungen ausgesetzt sein als Investitionen in ein breiteres Spektrum von Anlagen über verschiedene Wirtschaftssektoren hinweg.

Modell- und Datenrisiko

Der Anlageverwalter stützt sich in Bezug auf bestimmte Teilfonds stark auf proprietäre mathematische quantitative Modelle (jeweils ein „**Modell**“ und zusammen „**Modelle**“) und Daten, die vom Anlageverwalter entwickelt oder von Dritten bereitgestellt wurden (zusammen „**Daten**“), statt den Anlagefachleuten des Anlageverwalters in Bezug auf einzelne Transaktionen Ermessensfreiheit zu gewähren. Modelle und Daten werden in Kombination verwendet, um Anlageentscheidungen zu konstruieren, aktuelle und potenzielle Anlagen zu bewerten (insbesondere zu Handelszwecken und zum Zwecke der Festlegung des Nettoinventarwerts der Gesellschaft), Einblicke in das Risikomanagement zu bieten und die Absicherung der Positionen und Anlagen des Teilfonds zu unterstützen. Modelle und Daten weisen bekanntermaßen Fehler, Auslassungen, Unvollkommenheiten und Störungen auf (zusammen „**Systemereignisse**“).

Der Anlageverwalter ist bestrebt, durch eine Kombination aus internen Tests, Simulation, Echtzeitüberwachung, dem Einsatz unabhängiger Sicherheitsmaßnahmen im gesamten Portfoliomanagementprozess und häufig im Software-Code selbst das Auftreten und die Auswirkungen von Systemereignissen zu reduzieren, soweit dies machbar ist. Trotz dieser Tests, Überwachung und unabhängigen Sicherheitsmaßnahmen führen Systemereignisse unter anderem zur Ausführung unerwarteter Handelsgeschäfte, zur Nichtausführung erwarteter Handelsgeschäfte, zu Verzögerungen bei der Ausführung erwarteter Handelsgeschäfte, zum Fehlschlagen der ordnungsgemäßen Zuweisung von Handelsgeschäften, zum Fehlschlagen der ordnungsgemäßen Erfassung und Organisation verfügbarer Daten, zur Nichtergreifung bestimmter Absicherungs- oder Risikominderungsmaßnahmen und/oder zur Ergreifung von Maßnahmen, die bestimmte Risiken erhöhen. All dies kann wesentliche negative Auswirkungen auf die Teilfonds haben. Systemereignisse in von Dritten bereitgestellten Daten entziehen sich im Allgemeinen vollständig der Kontrolle des Anlageverwalters. Die Research- und Modellprozesse, die der Anlageverwalter für die von ihm verwalteten Teilfonds durchführt, sind äußerst komplex und erfordern die Anwendung finanzieller, volkswirtschaftlicher, ökonometrischer und statischer Theorien, Research und Modelle; das Ergebnis dieses Anlageansatzes muss anschließend in Computercode umgesetzt werden. Der Anlageverwalter bemüht sich zwar, für diese Funktionen kompetentes Personal einzustellen und eine angemessene Beaufsichtigung zu erbringen und sonstige Abhilfemaßnahmen und Prozesse anzuwenden; die Komplexität der einzelnen Aufgaben, die Schwierigkeit der Integration dieser Aufgaben und die eingeschränkten Möglichkeiten zur Prüfung des Endprodukts unter realistischen Bedingungen, selbst mithilfe von Simulationen oder ähnlichen Methoden, erhöhen jedoch die Chancen, dass der Modell-Code einen oder mehrere Fehler enthält, was zu einem Systemereignis führen könnte, und wobei ein oder mehrere solcher Code-Fehler die Anlageperformance der Teilfonds beeinträchtigen könnten.

Die Anlagestrategien des Anlageverwalters sind stark von der Erfassung, Bereinigung, Aussortierung (Culling) und Analyse großer Datenmengen abhängig. Dementsprechend sind die Modelle stark von angemessenen Dateneingaben abhängig. Es ist jedoch nicht möglich oder praktikabel, alle relevanten verfügbaren Daten in Prognosen, Anlageentscheidungen und sonstigen Parametern der Modelle einzubeziehen. Der Anlageverwalter legt nach seinem Ermessen fest, welche Daten bezüglich der einzelnen Anlagestrategien erfasst werden und welche Untermenge dieser Daten die Modelle berücksichtigen, um Prognosen zu erstellen, die sich letztlich auf Anlageentscheidungen auswirken können. Außerdem ist es aufgrund der automatisierten Datenerfassung, des Umfangs und der Tiefe der verfügbaren Daten, der Komplexität der Datenbereinigung, die zudem häufig manuell durchgeführt wird, sowie aufgrund der Tatsache, dass die wesentliche Mehrheit der Daten von Dritten stammt, unvermeidbar, dass nicht immer alle gewünschten und/oder relevanten Daten des Anlageverwalters zur Verfügung stehen oder von diesem verarbeitet werden. Unabhängig von den Vorzügen, dem Wert und/oder der Stärke eines bestimmten Modells kann es nicht wie beabsichtigt funktionieren, wenn unrichtige Daten eingespeist werden. Dies kann zu einem Systemereignis führen und dem Teilfonds möglicherweise einen Verlust verursachen. Des

Weiteren können selbst bei Eingabe der richtigen Daten die „Modellpreise“, die die Daten durch die Modelle vorhersagen, erheblich von den Marktpreisen abweichen, insbesondere bei Finanzinstrumenten mit komplexen Eigenschaften, wie z. B. Derivaten, in die die Teilfonds möglicherweise investieren.

Wenn falsche oder unvollständige Daten verfügbar sind, kann der Anlageverwalter weiterhin auf der Grundlage der ihm verfügbaren Daten Prognosen generieren und Anlageentscheidungen treffen (und wird dies auch häufig tun). Außerdem kann der Anlageverwalter festlegen, dass bestimmte verfügbare Daten zwar potenziell nützlich für die Erstellung von Prognosen und/oder das Treffen von Anlageentscheidungen sind, ihre Erfassung unter anderem aufgrund der Technologiekosten oder Fremdanbieterkosten jedoch nicht kosteneffizient ist. In solchen Fällen verwendet der Anlageverwalter diese Daten nicht. Die Auswahl der verwendeten Daten liegt im freien Ermessen des Anlageverwalters. Der Anlageverwalter kann sich für oder gegen die Verwendung spezifischer Daten oder Datentypen bei der Erstellung von Prognosen oder beim Treffen von Handelsentscheidungen in Bezug auf die Modelle entscheiden. Die zur Erstellung von Prognosen oder zum Treffen von Anlageentscheidungen, die den Modellen zugrunde liegen, verwendeten Daten sind eventuell nicht (i) die genauesten verfügbaren Daten oder (ii) fehlerfrei. Der in Verbindung mit den Modellen verwendete Datenbestand ist beschränkt. Die vorstehenden Risiken in Verbindung mit der Erfassung, Bereinigung, Aussortierung und Analyse umfangreicher Datenmengen sind integraler Bestandteil der Anlage über einen quantitativen, prozessorientierten, systematischen Berater wie den Anlageverwalter.

Wenn sich Modelle und Daten als falsch, irreführend oder unvollständig erweisen, können darauf basierende Entscheidungen die Gesellschaft möglichen Verlusten aussetzen, und diese Verluste können im Laufe der Zeit zunehmen. Indem sich der Anlageverwalter auf Modelle und Daten verlässt, kann er sich beispielsweise veranlasst sehen, bestimmte Anlagen zu überhöhten Preisen zu kaufen oder andere Anlagen unter Wert zu verkaufen, oder er verpasst günstige Gelegenheiten. Gleichermaßen kann sich eine Absicherung, die auf fehlerhaften Modellen und Daten basiert, als erfolglos erweisen, und bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts des Teilfonds können sich alle Bewertungen der Anlagen des Teilfonds, die auf Bewertungsmodellen basieren, als falsch herausstellen. Modelle können außerdem ein falsches zukünftiges Verhalten prognostizieren, was zu potenziellen Verlusten auf Cashflow- und/oder Marktwert-Basis führen kann. Des Weiteren können Modelle in unvorhergesehenen oder bestimmten Szenarien von geringer Wahrscheinlichkeit (die häufig ein Marktereignis oder eine Marktstörung beinhalten) unerwartete Ergebnisse erzeugen, bei denen es sich um Systemereignisse handeln kann.

Fehler in Modellen und Daten sind oft sehr schwierig zu erkennen, und im Falle von Modellen kann die Schwierigkeit der Erkennung von Systemereignissen durch das Fehlen von Design-Dokumenten oder Spezifikationen verschärft werden. Unabhängig davon, wie schwierig ihre Erkennung rückblickend betrachtet erscheint, bleiben manche Systemereignisse für lange Zeit eventuell unerkannt und einige werden möglicherweise niemals erkannt. Schließlich wird der Anlageverwalter bestimmte Systemereignisse erkennen, die er nach alleinigem Ermessen nicht berücksichtigen oder beheben wird, und die Drittanbieter-Software wird zu Systemereignissen führen, die dem Anlageverwalter bekannt sind, die er nach seinem alleinigen Ermessen nicht berücksichtigen oder beheben wird. Die Verschlechterung bzw. die Auswirkungen, die diese Systemereignisse hervorrufen, können sich im Laufe der Zeit verstärken. Der Anlageverwalter führt im Allgemeinen keine Wesentlichkeitsanalyse in Bezug auf die möglichen Auswirkungen eines Systemereignisses durch. Der Anlageverwalter glaubt, dass ihm die Tests und die Überwachung, die in Bezug auf Modelle durchgeführt werden, ermöglichen, die Systemereignisse zu identifizieren und zu beheben, die eine umsichtige Person, welche ein quantitatives, systematisches und computergestütztes Anlageprogramm verwaltet, identifizieren und beheben würde, indem sie die zugrunde liegenden Probleme, die zu den Systemereignissen führen, korrigiert; der Erfolg solcher Prozesse kann jedoch nicht garantiert werden. Anleger sollten davon ausgehen, dass Systemereignisse und die aus ihnen entstehenden Risiken und Auswirkungen fester Bestandteil der Anlage mit einem prozessorientierten, systematischen Anlageverwalter wie dem Anlageverwalter sind. Dementsprechend erwartet der Anlageverwalter nicht, dass er entdeckte Systemereignisse seinen Anlegern gegenüber offenlegen wird.

Die Teilfonds tragen die mit der Verwendung von Modellen und Daten verbundenen Risiken, wobei sie unter anderem alle mit Systemereignissen verbundenen Verluste tragen.

Risiko der Obsoleszenz

Der Anlageverwalter wird beim Einsatz seiner quantitativen, systematischen Anlagestrategien vermutlich nicht erfolgreich sein, wenn die Annahmen, die den Modellen zugrunde liegen, nicht realistisch sind und nicht realistisch und relevant bleiben und nicht an die Änderungen des allgemeinen Marktumfelds angepasst werden. Wenn solche Annahmen falsch sind oder sich später als falsch erweisen und nicht zeitnah angepasst werden, ist es wahrscheinlich, dass die Modelle keine gewinnbringenden Handelssignale generieren. Wenn die Modelle bestimmte maßgebliche Faktoren nicht berücksichtigen und der Anlageverwalter diese Auslassungen durch Tests und Bewertungen nicht erfolgreich behebt, indem er die Modelle entsprechend ändert, kann es zu größeren Verlusten kommen, die alle von den Teilfonds getragen werden. Der Anlageverwalter wird kontinuierlich neue Modelle testen, bewerten und hinzufügen, was dazu führen kann, dass die bestehenden Modelle von Zeit zu Zeit geändert werden. Die Anleger werden nicht über die Aufnahme, Änderung oder Entfernung der Modelle und Anlagestrategien informiert und ihre diesbezügliche Zustimmung ist nicht erforderlich. Es gibt keine Garantie hinsichtlich der (positiven oder negativen) Auswirkungen von Änderungen einschließlich der Aufnahme, Abänderung oder Entfernung der Modelle oder Anlagestrategien auf die Performance eines Teilfonds.

Crowding/Konvergenz

Es herrscht ein erheblicher Wettbewerb unter quantitativ ausgerichteten Anlageverwaltungsgesellschaften, und die Fähigkeit der Anlageverwaltungsgesellschaft, Renditen zu liefern, die eine geringe Korrelation mit den weltweiten Aktienmärkten und anderen Hedgefonds haben, hängt von ihrer Fähigkeit ab, Modelle einzusetzen, die gewinnbringend sind und sich dabei gleichzeitig von den Modellen anderer Verwaltungsgesellschaften unterscheiden. Wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft nicht in der Lage ist, ausreichend differenzierte Modelle zu entwickeln, werden die Anlageziele der Gesellschaft möglicherweise nicht erfüllt, auch wenn die Modelle absolut gesehen gewinnbringend sind. Wenn zudem die Modelle den Modellen anderer Anlageverwaltungsgesellschaften ähneln, besteht ein erhöhtes Risiko, dass sich eine Marktstörung negativ auf voraussagende Modelle, wie die von der Gesellschaft verwendeten Modelle, auswirkt, da eine solche Störung aufgrund des gleichzeitigen Handels in verschiedenen Fonds auf dem Markt, die solche Modelle (oder ähnlich quantitativ ausgerichteten Anlagestrategien) verwenden, die Reduzierung der Liquidität oder die Neubewertung beschleunigen könnte.

Absicherungsgeschäfte

Die Anlageverwaltungsgesellschaft ist nicht verpflichtet, eine Absicherung der Anlagen im Bestand eines Teilfonds anzustreben. Zudem ist die Anlageverwaltungsgesellschaft möglicherweise nicht in der Lage, ein bestimmtes Risiko zu erkennen und entsprechend abzusichern. Ein Teilfonds kann sowohl zu Anlage- als auch zu Risikomanagementzwecken eine Vielfalt an Finanzinstrumenten (einschließlich Optionen und anderer Derivate) einsetzen: (i) um eine Absicherung gegen potenzielle Änderungen im Marktwert der Anlagen im Bestand eines Teilfonds aufgrund von Schwankungen an den Wertpapiermärkten und der Wechselkurse zu erreichen; (ii) um nicht realisierte Wertzuwächse einer Anlage im Bestand eines Teilfonds abzusichern; (iii) um den Verkauf einer Anlage zu ermöglichen; (iv) um Renditen, Spreads oder Gewinne aus einer Anlage im Bestand eines Teilfonds zu steigern oder zu sichern; (v) um den für eine Verbindlichkeit oder einen Vermögenswert eines Teilfonds geltenden Zinssatz oder Wechselkurs abzusichern; (vi) um den Preis eines Wertpapiers gegen eine Kurssteigerung abzusichern, wenn dieses Wertpapier zu einem späteren Zeitpunkt erworben werden soll; oder (vii) aus irgendeinem anderen Grund, den die Anlageverwaltungsgesellschaft als angemessen betrachtet.

Der Erfolg der Absicherungsstrategie der Anlageverwaltungsgesellschaft hängt von der Fähigkeit der Anlageverwaltungsgesellschaft ab, den Grad der Korrelation zwischen der Wertentwicklung des zur Absicherung eingesetzten Instruments und der Wertentwicklung der damit abgesicherten Anlagen im Bestand richtig einzuschätzen. Die Merkmale zahlreicher Wertpapiere ändern sich mit den sich verändernden Märkten oder im Laufe der Zeit, weshalb der Erfolg von Absicherungsgeschäften, die die Anlageverwaltungsgesellschaft für die Anlagen im Bestand eines Teilfonds durchführt, auch von der Fähigkeit der Anlageverwaltungsgesellschaft abhängt, Absicherungsgeschäfte laufend, effizient und schnell neu zu berechnen, anzupassen und auszuführen. Wenn ein Teilfonds zur Risikoreduzierung bestimmte Absicherungsgeschäfte abschließt, können diese Geschäfte dazu führen, dass sich der Wert dieses Teilfonds insgesamt schlechter entwickelt, als es der Fall gewesen wäre, wenn solche Absicherungsgeschäfte nicht abgeschlossen worden wären. Es gibt eine Reihe an Gründen, weshalb die Anlageverwaltungsgesellschaft möglicherweise keine perfekte Korrelation zwischen solchen Absicherungsinstrumenten und den

abzusichernden Anlagen im Bestand eines Teilfonds anstrebt. Eine solche unvollständige Korrelation kann dazu führen, dass ein Teilfonds die beabsichtigte Absicherung nicht erlangt oder einem Verlustrisiko unterworfen wird. Die erfolgreiche Verwendung von Transaktionen zu Zwecken der Absicherung oder der Risikosteuerung erfordert neben den Fähigkeiten, die bei der Auswahl der Anlagen eines Teilfonds erforderlich sind, weitere Kompetenzen.

Termin- und Optionskontrakte und Hedgingstrategien

Jeder Teilfonds kann zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung und zur Absicherung und Verringerung des Gesamtrisikos aus seinen Anlagen oder zu Anlagezwecken wie im Abschnitt „*Anlageziele und Anlagepolitik*“ beschrieben, Futures- und Optionskontrakte einsetzen. Die Möglichkeit des Teilfonds zum Einsatz solcher Strategien kann durch Marktbedingungen, aufsichtsrechtliche Beschränkungen und steuerliche Aspekte eingeschränkt sein. Mit diesen Strategien sind bestimmte spezielle Risiken verbunden, darunter: (i) die Abhängigkeit von der Fähigkeit des Anlageverwalters, Bewegungen des Kurses abgesicherter Wertpapiere sowie die Bewegungen von Zinssätzen zu prognostizieren; (ii) eine unvollkommene Korrelation zwischen den Bewegungen der Wertpapiere oder der Währung, auf denen bzw. auf der ein Futures- oder Optionskontrakt basiert, und den Bewegungen der Wertpapiere oder Währungen in dem entsprechenden Teilfonds; (iii) das Fehlen eines liquiden Marktes für bestimmte Instrumente zu einem bestimmten Zeitpunkt; (iv) das Risiko der Nichterfüllung durch den Kontrahenten, einschließlich der Risiken in Bezug auf die finanzielle Gesundheit und Bonität des Kontrahenten (siehe „Kontrahentenrisiko“); (v) Umfang der Hebelwirkung (Leverage), die für Futures-Geschäfte typisch ist, d. h., die niedrige Sicherheitsleistung (Margin), die bei Futures-Geschäften normalerweise verlangt wird, hat zur Folge, dass eine starke Hebelwirkung eintreten kann; und (vi) mögliche Behinderungen der effektiven Portfolioverwaltung oder der Fähigkeit zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen oder anderer kurzfristiger Verbindlichkeiten aufgrund des Prozentsatzes der Vermögenswerte eines Teilfonds, die zur Deckung seiner Verbindlichkeiten abgesondert wurden. Somit kann eine relativ geringe Änderung im Preis eines Futureskontrakts zu einem sofortigen und erheblichen Verlust für die Gesellschaft führen.

Risikomanagementaktivitäten können die Rendite aus Anlagen eines Teilfonds beeinträchtigen

Beim Management seiner Marktrisikopositionen kann ein Teilfonds von Zeit zu Zeit Forwardkontrakte, Optionen, Swaps, Credit-Default-Swaps, Caps, Collars und Floors einsetzen oder andere Strategien verfolgen oder andere Arten von Derivaten einsetzen, um seine Anfälligkeit für Änderungen in den relativen Werten von Anlagen zu verringern, die sich aus Marktentwicklungen, einschließlich Änderungen in den aktuellen Zinssätzen, Wechselkursen und Rohstoffpreise ergeben können. Der Erfolg von Hedging- oder anderen Derivatgeschäften im Allgemeinen wird von der Fähigkeit, Marktveränderungen vorherzusagen, dem Grad der Korrelation zwischen Preisschwankungen eines Derivats, der abgesicherten Position, der Bonität der Gegenpartei und anderen Faktoren abhängen. Daher kann, wenn ein Teilfonds ein Geschäft abschließt, um seine Marktrisikoposition zu verringern, dieses Geschäft zu einer schlechteren Gesamtanlageperformance führen, als wenn er es nicht abgeschlossen hätte. Solche Geschäfte können auch die Möglichkeit verringern, Gewinne zu erzielen, wenn der Wert einer abgesicherten Position steigt. Ein Teilfonds kann versuchen, eine komplexe Hedging-Strategie umzusetzen, indem er ein Engagement in einem Rohstoffindex eingeht, der sich auf bestimmte Wertpapiere oder Branchen bezieht, in die der Teilfonds investiert ist. So kann der Teilfonds beispielsweise in einen Ölindex investieren, wenn er Wertpapiere von Fluggesellschaften oder Transportunternehmen hält. Auch wenn der zugrunde liegende Rohstoffindex möglicherweise die Performance dieser Titel beeinflusst, kann nicht garantiert werden, dass eine angestrebte Korrelation erreicht wird oder dass Kursverluste eines bestimmten Wertpapiers oder in einer bestimmten Branche durch einen Anstieg des besagten Index ausgeglichen werden. Die Anteilinhaber werden zudem darauf hingewiesen, dass das Risikoprofil eines Teilfonds durch eine solche Strategie erhöht sein kann.

Due Diligence

Vor der Vornahme einer Anlage wird die Anlageverwaltungsgesellschaft eine sorgfältige Prüfung (Due Diligence) durchführen, die sie auf der Basis der Fakten und Gegebenheiten bezüglich jeder Anlage für angemessen und geeignet hält. Bei der Durchführung der Due Diligence kann es erforderlich sein, dass die Anlageverwaltungsgesellschaft bedeutende und komplexe wirtschaftliche, finanzielle, steuerliche, buchhalterische, umweltbezogene und rechtliche Fragen beurteilt. Zu der Due Diligence können in unterschiedlichem Umfang, der von der Art der Anlage abhängt, externe Berater, Rechtsberater, Wirtschafts-

prüfer und Investmentbanken hinzugezogen werden. Nichtsdestotrotz wird sich die Anlageverwaltungsgesellschaft bei der Durchführung der Due Diligence und der Beurteilung einer Anlage auf diejenigen Ressourcen stützen, die ihr selbst zur Verfügung stehen, einschließlich Informationen, die von dem Ziel der Anlage bereitgestellt werden, und unter bestimmten Umständen auch Ergebnisse von Prüfungen Dritter. Die Due-Diligence-Prüfung, die die Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine Anlagemöglichkeit durchführen wird, wird möglicherweise bestimmte Fakten nicht aufdecken oder besonders hervorheben, die sich nachteilig auf den Wert einer Anlage auswirken könnten.

Aktien

Die Teilfonds können in Aktienwerte und Aktienderivate investieren. Der Wert dieser Finanzinstrumente wird im Allgemeinen mit der Performance des Emittenten und Bewegungen der Aktienmärkte schwanken. Infolgedessen können die Teilfonds Verluste erleiden, wenn sie in Aktien von Emittenten investieren, deren Performance von den Erwartungen des Anlageverwalters abweicht, oder wenn sich die Aktienmärkte generell in eine einzige Richtung bewegen und der Teilfonds keine Absicherung gegen eine solche allgemeine Bewegung vorgenommen hat. Die Teilfonds können auch Risiken der Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen seitens der Emittenten ausgesetzt sein, z. B. im Falle von Wandelanleihen der Lieferung marktgängiger Stammaktien beim Umtausch von Wandelanleihen und der Registrierung beschränkter Wertpapiere für den öffentlichen Wiederverkauf.

Kauf im Rahmen von öffentlichen Erstemissionen/Neuemissionen

Wenn dies in der jeweiligen Ergänzung vorgesehen ist, kann ein Teilfonds Wertpapiere von Unternehmen im Rahmen von öffentlichen Erstemissionen/Neuemissionen bzw. kurz im Anschluss daran kaufen. Eine „Neuemission“ ist eine öffentliche Erstemission eines Aktienwerts, der von einem Mitglied der Financial Industry Regulatory Authority („FINRA“) verkauft oder vertrieben wird. Zu den besonderen Risiken, die mit diesen Wertpapieren verbunden sein können, zählen gegebenenfalls eine begrenzte Anzahl von Aktien, die für den Handel zur Verfügung stehen, eine fehlende Vorgeschichte, geltende Sperrfristen, mangelndes Wissen der Anleger über das Unternehmen und eine beschränkte betriebliche Vorgeschichte. Diese Faktoren können zu erheblicher Kursvolatilität bei den Aktien dieser Unternehmen und somit auch bei den Anteilen eines Teilfonds führen. Sofern dies gemäß lokaler Marktpraxis und geltenden Verordnungen angemessen ist, kann sich ein Teilfonds verpflichten, als „Anker“- bzw. „Cornerstone“-Investor in eine öffentliche Erstemission zu investieren. Wenn ein Teilfonds zustimmt, auf diese Weise in eine öffentliche Erstemission zu investieren, unterliegt er gegebenenfalls Beschränkungen hinsichtlich seiner Fähigkeit, die ihm im Rahmen einer solchen Emission zugeteilten Aktien zu veräußern. Wenn ein Teilfonds beabsichtigt, in Neuemissionen zu investieren, muss die Gesellschaft vor Tätigung einer solchen Anlage sicherstellen, dass die Anlegerkriterien der FINRA in Bezug auf die Anlage in Neuemissionen erfüllt sind. Die Gesellschaft bestimmt, ob diese Kriterien erfüllt sind, indem sie die von Anlegern auf dem Antragsformular bereitgestellten Erklärungen überprüft. Die bei einigen Erstemissionen beschränkte Anzahl für den Handel verfügbarer Aktien kann es schwieriger machen, bedeutende Mengen von Aktien zu kaufen oder zu verkaufen, ohne dass dies ungünstige Auswirkungen auf die vorherrschenden Marktkurse hat. Darüber hinaus sind einige Unternehmen bei öffentlichen Erstemissionen/Neuemissionen in relativ neuen Branchen oder Geschäftszweigen tätig, die von Anlegern gegebenenfalls nicht weitläufig verstanden werden. Einige dieser Unternehmen könnten über eine unzulängliche Kapitalausstattung verfügen oder als Unternehmen in der Entwicklungsphase ohne Umsätze oder betriebliche Erträge bzw. Aussichten auf eine kurzfristige Erreichung dieser angesehen werden.

Zugrunde liegende Fonds

Die Teilfonds können ihre Vermögenswerte oder einen Teil davon in regulierte Organismen für gemeinsame Anlagen einschließlich anderer Teilfonds der Gesellschaft oder in andere gepoolte Instrumente investieren, die vom Anlageverwalter und/oder anderen Mitgliedern der Unternehmensgruppe der Man Group plc und/oder unabhängigen Anlageverwaltern verwaltet werden. Darüber hinaus würden die Anleger der Gesellschaft Gebühren (außer den Gebühren, die im Falle von auf diese Weise verwalteten Fonds einem Mitglied der Unternehmensgruppe der Man Group plc zuzuschreiben sind) sowohl auf der Ebene der Gesellschaft als auch auf der Ebene des zugrunde liegenden Fonds unterliegen. Falls ein zugrunde liegender Fonds, durch den die Gesellschaft direkt oder indirekt investiert, aus irgendeinem Grund zahlungsunfähig wird (insbesondere in Zusammenhang mit Betrug, der Geschäftstätigkeit, Bewertungen oder der Verwahrung von Vermögenswerten), kann sich der Nettoinventarwert je Anteil entsprechend verringern.

Börsennotierte Fonds („ETF“)

Die Teilfonds können in ETF investieren, bei denen es sich um Anteile von öffentlich gehandelten Anlagefonds, offenen Fonds oder Depository Receipts handelt, die die Nachbildung der Performance und Dividendenrendite bestimmter Indizes oder Unternehmen in verbundenen Branchen anstreben. Diese Indizes können entweder breit angelegt, sektorbezogen oder international sein. Die Anteilinhaber von ETF unterliegen jedoch im Allgemeinen demselben Risiko wie die Inhaber der zugrunde liegenden Wertpapiere, die sie nachbilden sollen. ETF unterliegen darüber hinaus bestimmten zusätzlichen Risiken, insbesondere dem Risiko, dass ihre Preise möglicherweise nicht perfekt mit Änderungen der Preise der zugrunde liegenden Wertpapiere korrelieren, die sie nachbilden sollen, und dem Risiko der Unterbrechung des Handels in einem ETF aufgrund von Marktbedingungen oder anderen Gründen, basierend auf den Richtlinien der Börse, an der der ETF gehandelt wird. Außerdem können die Teilfonds zusammen mit anderen Anteilinhabern eines ETF ihren anteiligen Betrag der Ausgaben des ETF, einschließlich Verwaltungsgebühren, tragen. Dementsprechend können Anteilinhaber abgesehen davon, dass sie ihren anteiligen Betrag der Ausgaben des Teilfonds (z. B. Verwaltungsgebühr und Betriebskosten) tragen, ebenfalls direkt oder indirekt ähnliche Ausgaben eines ETF tragen, was wesentliche negative Auswirkungen auf die Kapitalrendite des Teilfonds haben kann.

Schuldtitel

Die Gesellschaft kann in Schuldverschreibungen und -instrumente von Unternehmen und Regierungen investieren sowie Short-Positionen in diesen Wertpapieren nutzen. Die Gesellschaft kann in diese Wertpapiere investieren, wenn sie Gelegenheiten für einen Kapitalzuwachs (oder eine Kapitalminderung im Falle von Short-Positionen) bieten, und sie kann auch für vorübergehende defensive Zwecke und zur Aufrechterhaltung der Liquidität in diese Wertpapiere investieren. Zu den Schuldverschreibungen gehören unter anderem: Anleihen, Notes und Debentures, die von Unternehmen ausgegeben werden, Schuldverschreibungen, die von einer souveränen Regierung ausgegeben oder garantiert werden, kommunale Wertpapiere und hypothekenbesicherte Wertpapiere („MBS“) sowie forderungsbesicherte Wertpapiere („ABS“), einschließlich durch Collateralised Debt Obligations („CDO“) besicherte Wertpapiere. Die Gesellschaft kann auch durch den Einsatz von Credit Default Swaps („CDS“) der zugrunde liegenden Bonität von (unter anderem) Unternehmen, Gemeinden und souveränen Staaten ausgesetzt sein, wie nachfolgend unter „*Derivate allgemein*“ und „*Swaps*“ beschrieben. Diese Wertpapiere können fest- oder variabel verzinslich sein und Nullkupon-Anleihen umfassen.

Schuldverschreibungen unterliegen der Fähigkeit des Emittenten, in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Verpflichtungen Zinsen zu zahlen und Kapital zurückzuzahlen (d. h. dem Kreditrisiko) und der Kursvolatilität, die unter anderem aus der Zinsanfälligkeit, der Einschätzung der Kreditwürdigkeit des Emittenten am Markt und der allgemeinen Marktliquidität entsteht (d. h. dem Marktrisiko). Eine Wirtschaftsrezession könnte den Markt für die meisten dieser Wertpapiere stark stören und sich nachteilig auf den Wert solcher Instrumente auswirken. Es ist wahrscheinlich, dass sich ein solcher Wirtschaftsabschwung negativ auf die Fähigkeit der Emittenten solcher Wertpapiere zur Rückzahlung von Kapital und zur Zahlung von Zinsen auf das Kapital auswirken und die Zahlungsausfälle für solche Wertpapiere erhöhen könnte.

Die Gesellschaft kann sowohl in Schuldverschreibungen mit einem Rating von „Investment Grade“ als auch in Schuldverschreibungen mit einem Rating unter „Investment Grade“ (häufig als Junk Bonds bezeichnet) sowie in Schuldverschreibungen ohne Rating investieren. Schuldverschreibungen mit einem Rating unter „Investment Grade“ in den niedrigsten Rating-Kategorien und Schuldverschreibungen ohne Rating können ein wesentliches Ausfallrisiko beinhalten oder im Zahlungsverzug sein. Bei Schuldverschreibungen mit einem Rating unter „Investment Grade“ ist die Wahrscheinlichkeit, dass nachteilige Änderungen der wirtschaftlichen Bedingungen oder Entwicklungen bezüglich des einzelnen Emittenten Kursvolatilität verursachen und die Fähigkeit des Emittenten zum Leisten von Kapital- und Zinszahlungen schwächen, größer als bei Schuldverschreibungen mit einem höheren Rating. Darüber hinaus kann der Markt für Schuldverschreibungen mit einem niedrigeren Rating weniger Teilnehmer haben und weniger aktiv sein als der Markt für Schuldverschreibungen mit einem höheren Rating.

Die Finanzkrise machte deutlich, dass selbst Wertpapiere, die durch sehr umfangreiche Vermögenspools besichert sind, Volatilität unterliegen können, wenn die Märkte einen höheren Grad an Volatilität erfahren, als normalerweise zu erwarten wäre. Vor der Krise wurden durch CDO besicherte Schuldverschreibungen als risikoarme Instrumente angesehen, da historische Statistiken zu zeigen schienen, dass Cashflows aus einem ausreichend großen Vermögenspool, wie Kreditkarten- oder Hypothekenschulden, äußerst

stabil sein sollten. Dementsprechend erteilten Rating-Agenturen diesen Wertpapieren häufig Investment-Grade-Ratings und in vielen Fällen „AAA"- oder entsprechende Ratings. Trotz solch hoher Ratings erlitten die Inhaber vieler dieser Schuldverschreibungen während der Finanzkrise wesentliche Verluste, was neben anderen Faktoren auf ein laut Statistik noch nie da gewesenes Ausmaß an Zahlungsausfällen zugrunde liegender Schuldner zurückzuführen war. Es kann nicht zugesichert werden, dass von der Gesellschaft gehaltene MBS oder ABS auf vergleichbaren Märkten keine ähnlichen Verluste erleiden würden.

Wenn die Gesellschaft in MBS und andere durch Immobilien besicherte Schuldverschreibungen investiert, ist sie den Wertschwankungen und -zyklen ausgesetzt, die für Immobilienmärkte charakteristisch sind. Außerdem bestehen dabei u. a. die folgenden besonderen Risiken: nachteilige Änderungen der nationalen oder internationalen Wirtschaftsbedingungen; Änderungen des Angebots von oder der Nachfrage nach Immobilien; die Finanzlage von Mietern, Käufern und Verkäufern von Immobilien; Änderungen der Verfügbarkeit der Schuldenfinanzierung; Änderungen der Zinssätze, Devisenkurse, Immobiliensteuersätze und anderer Betriebskosten; und Regierungsmaßnahmen wie potenzielle Verordnungen zur Mietenregelung, Umweltgesetze und -verordnungen, Immobiliengesetze und -verordnungen, Flächennutzungs- und Planungsgesetze und -verordnungen sowie andere Vorschriften und steuerpolitische Maßnahmen.

Hypothekarisch besicherte TBA-Wertpapiere

Sofern dies in der entsprechenden Ergänzung vorgesehen ist, kann ein Teilfonds mit hypothekarisch besicherten Wertpapieren auf Forward-Pass-Through- oder TBA-Basis („TBA") handeln. Bei einem TBA-Geschäft vereinbaren Verkäufer und Käufer zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses die Art des Wertpapiers, den Kupon, den Nennwert, den Preis und das Abwicklungsdatum (das in der Regel mindestens einen Monat in der Zukunft liegt), sie legen jedoch erst kurz vor dem Abwicklungsdatum den tatsächlichen Pool der zu handelnden Wertpapiere fest. In der Zeit zwischen dem Handels- und dem Abwicklungstag ist ein Teilfonds einem Kontrahentenrisiko ausgesetzt und hält einen Betrag in bar oder in bargeldnahen Mitteln in Höhe der TBA-Kaufverpflichtungen. Umgekehrt werden bei einem Verkauf von TBA-Wertpapieren gleichwertige lieferbare Wertpapiere oder eine kompensatorische TBA-Kaufverpflichtung (die am oder vor dem Datum der Verkaufsverpflichtung lieferbar sind) zur Deckung der Transaktion gehalten.

Futures

Der Wert von Futures ist vom Preis der ihnen zugrunde liegenden Finanzinstrumente, z. B. Aktienwerte, abhängig. Die Preise von Futures sind hochgradig volatil und Kursbewegungen von Futures-Kontrakten können unter anderem von Zinssätzen, einem sich verändernden Verhältnis von Angebot und Nachfrage, Handels-, Steuer-, Finanz- und Devisenkontrollprogrammen und einer entsprechenden Politik von Regierungen sowie nationalen und internationalen politischen und wirtschaftlichen Ereignissen und der nationalen und internationalen Politik beeinflusst werden. Darüber hinaus unterliegen Anlagen in Futures auch dem Risiko des Konkurses der Börsen, an denen die Positionen der Gesellschaft gehandelt werden, oder von seinen Clearingstellen oder Gegenparteien.

Futures-Positionen können illiquide sein, da bestimmte Börsen die Kursschwankungen für bestimmte Futures im Laufe eines einzigen Tages durch Bestimmungen einschränken, die als „tägliches Kursschwankungslimit" oder „Tageslimit" bezeichnet werden. Im Rahmen dieser Tageslimits sind an einem bestimmten Handelstag unter Umständen keine Transaktionen zu Preisen jenseits der Tageslimits möglich. Sobald der Kurs eines bestimmten Futures-Kontrakts um einen dem Tageslimit entsprechenden Betrag gestiegen oder gesunken ist, können Positionen in diesem Kontrakt weder eingerichtet noch liquidiert werden, es sei denn, dass Händler bereit sind, Transaktionen bis zu dem Limit durchzuführen. Dies könnte verhindern, dass die Gesellschaft unvorteilhafte Positionen unverzüglich schließt, und so zu erheblichen Verlusten für die Gesellschaft führen oder sie am Abschluss gewünschter Geschäfte hindern. Unter außergewöhnlichen Umständen könnte eine Terminbörse oder eine andere Regulierungsbehörde den Handel mit einem bestimmten Futures-Kontrakt aussetzen oder die Liquidation oder Glattstellung aller offenen Positionen in einem solchen Kontrakt anordnen.

Der Preis von Aktienindex-Futures-Kontrakten korreliert aufgrund bestimmter Marktverzerrungen möglicherweise nicht perfekt mit der Bewegung des zugrunde liegenden Aktienindex. Erstens unterliegen alle Teilnehmer am Futures-Markt Anforderungen bezüglich Einschüssen und deren Aufrechterhaltung. Statt

zusätzliche Einschuss-Anforderungen zu erfüllen, können Anteilinhaber Futures-Kontrakte durch Ausgleichsgeschäfte schließen, die die normale Beziehung zwischen dem Index und den Futures-Märkten verzerren. Zweitens sind aus Sicht von Spekulanten die Einlagenanforderungen auf dem Futures-Markt weniger streng als die Einschuss-Anforderungen auf dem Wertpapiermarkt. Daher kann eine gesteigerte Teilnahme von Spekulanten am Futures-Markt ebenfalls Preisverzerrungen hervorrufen. Ein erfolgreicher Einsatz von Aktienindex-Futures-Kontrakten durch die Gesellschaft unterliegt auch der Fähigkeit des Anlageverwalters zur korrekten Vorhersage von Bewegungen der Marktrichtung.

Optionen

Der Gesellschaft können Risiken im Zusammenhang mit dem Verkauf und Kauf von Kaufoptionen und/oder Verkaufsoptionen entstehen.

Der Verkäufer (Zeichner) einer Kaufoption, die gedeckt ist (d. h. der Verkäufer hält das zugrunde liegende Wertpapier), trägt das Risiko eines Absinkens des Marktpreises des zugrunde liegenden Wertpapiers unter den Kaufpreis des zugrunde liegenden Wertpapiers abzüglich der erhaltenen Prämie und gibt die Gelegenheit für einen Gewinn aus dem zugrunde liegenden Wertpapier über dem Ausübungspreis der Option auf. Der Verkäufer einer ungedeckten Kaufoption trägt das Risiko eines theoretisch unbegrenzten Anstiegs des Marktpreises des zugrunde liegenden Wertpapiers über den Ausübungspreis der Option. Die Wertpapiere, die erforderlich sind, um die Ausübung einer ungedeckten Kaufoption zu bedienen, sind möglicherweise nicht zum Kauf verfügbar, außer zu deutlich höheren Preisen, was den Wert der Prämie verringert oder vernichtet. Der Kauf von Wertpapieren zum Bedienen der Ausübung einer ungedeckten Kaufoption kann zu einer Erhöhung des Preises der Wertpapiere führen, wodurch sich der Verlust verschärft. Der Käufer einer Kaufoption trägt das Risiko des Verlusts seiner gesamten Prämieninvestition in die Kaufoption.

Der Verkäufer (Zeichner) einer Verkaufsoption, die gedeckt ist (d. h. der Verkäufer hält eine Short-Position im zugrunde liegenden Wertpapier), trägt das Risiko eines Anstiegs des Marktpreises des zugrunde liegenden Wertpapiers über den Verkaufspreis (durch Aufbau der Short-Position) des zugrunde liegenden Wertpapiers zuzüglich der erhaltenen Prämie und gibt die Gelegenheit für einen Gewinn aus dem zugrunde liegenden Wertpapier auf, falls der Marktpreis unter den Ausübungspreis der Option sinkt. Der Verkäufer einer ungedeckten Verkaufsoption trägt das Risiko, dass der Marktpreis des zugrunde liegenden Wertpapiers unter den Ausübungspreis der Option fällt. Der Käufer einer Verkaufsoption trägt das Risiko des Verlusts seiner gesamten Anlage in der Verkaufsoption.

Terminkontrakte

Die Gesellschaft kann in großem Umfang Terminkontrakte einsetzen. Terminkontrakte sind Geschäfte, die eine Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf eines bestimmten Instruments oder Rechts zu einem späteren Datum und einem festgelegten Preis beinhalten. Terminkontrakte können von der Gesellschaft zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, z. B. zum Schutz vor Ungewissheiten bezüglich des Niveaus zukünftiger Devisenkurse. Terminkontrakte können auch zu dem Versuch verwendet werden, den Wert der bestehenden Wertpapierpositionen der Gesellschaft zu schützen, die in anderen Währungen als der Basiswährung des relevanten Teilfonds gehalten werden. Wie bei jedem Versuch der Absicherung des Downside-Risikos besteht das Risiko, dass es eine unvollkommene Korrelation zwischen dem Wert der Wertpapiere und den Terminkontrakten gibt, die bezüglich dieser Positionen eingegangen wurden, was zu einem ungeschützten Verlust führt. Terminkontrakte können auch zu Anlagezwecken, bei denen es sich nicht um eine Absicherung handelt, verwendet werden, um das Anlageziel der Gesellschaft zu verfolgen, z. B., wenn erwartet wird, dass der Wert einer bestimmten Währung steigt oder fällt.

Terminkontrakte und Optionen darauf werden im Gegensatz zu Futures-Kontrakten nicht an Börsen gehandelt und sind nicht standardisiert; vielmehr fungieren Banken und Händler an diesen Märkten als Eigenhändler, die jedes Geschäft einzeln aushandeln. Bestimmte Devisenterminkontrakte werden jedoch von der CFTC als Swaps reguliert und sie werden freiwillig auf Swap-Plattformen gehandelt. Sofern die Swap-Gegenpartei des Anlageverwalters (für die Zwecke der Swap-Bestimmungen der CFTC) eine US-Person ist, müssen manche dieser Kontrakte eventuell durch eine regulierte US-amerikanische Clearingstelle zentral abgerechnet werden, und sie müssen eventuell zukünftig an regulierten Börsen oder Ausführungsplattformen gehandelt werden. Siehe dazu den nachstehenden Abschnitt „Erweiterte Regulierung der OTC-Derivatmärkte“. Interbank-Termingeschäfte und Kassageschäfte sind im Wesentlichen ungeregelt; es bestehen keine Beschränkungen für tägliche Kursschwankungen

oder spekulative Positionen. Wie im Falle eines Futures-Kontrakts muss bei einem Terminkontrakt in der Regel nur ein deutlich geringerer Einschussbetrag im Vergleich zu dem wirtschaftlichen Engagement bereitgestellt werden, das der Terminkontrakt der relevanten Anlage bereitstellt; er schafft einen Gearing- oder Hebeleffekt. Dies bedeutet, dass ein geringer Einschuss sowohl zu höheren Verlusten als auch zu höheren Gewinnen führen kann. Es bedeutet auch, dass eine relativ geringe Bewegung des zugrunde liegenden Instruments eine deutlich größere proportionale Bewegung des Wertes des Terminkontrakts zur Folge haben kann. Die an den Terminmärkten tätigen Eigenhändler sind nicht verpflichtet, weiterhin einen Markt in den von ihnen gehandelten Währungen zu unterhalten, und diese Märkte können zuweilen über einen deutlich langen Zeitraum hinweg illiquide sein. Es hat Zeiträume gegeben, in denen sich bestimmte Teilnehmer dieser Märkte geweigert haben, Preise für bestimmte Währungen anzugeben, oder Preise mit einem ungewöhnlich breiten Spread zwischen dem Preis, zu dem sie zum Kaufen bereit waren, und dem Preis, zu dem sie zum Verkaufen bereit waren, angegeben haben. Auf den Terminmärkten, insbesondere den Währungsmärkten, können aufgrund von einem ungewöhnlich hohen Handelsvolumen, politischer Einflussnahme, Marktverwerfungen, unerwarteten Drittlandereignissen, die sich auf den Basiswert auswirken, außerplanmäßigen Feiertagen und Marktschließungen oder anderen Faktoren Störungen auftreten. Die Umsetzung von Kontrollmaßnahmen durch staatliche Behörden kann die Termingeschäfte ebenfalls auf einen geringeren Wert sinken lassen als den, der vom Anlageverwalter unter normalen Umständen bevorzugt würde, und so zu einem möglichen Nachteil für die Gesellschaft führen. Die Illiquidität eines Marktes oder eine Marktstörung könnte für die Gesellschaft zu größeren Verlusten führen.

Differenzkontrakte („CFD“)

Ein Differenzkontrakt ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, dem Käufer und dem Verkäufer, der vorsieht, dass der Verkäufer dem Käufer die Differenz zwischen dem aktuellen Wert eines Vermögenswerts (eines Wertpapiers, Instruments, Korbs oder Index) und dessen Wert zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zahlt. Wenn die Differenz negativ ist, zahlt stattdessen der Käufer den entsprechenden Betrag an den Verkäufer. Differenzkontrakte ermöglichen den Anlegern, synthetische Long- oder synthetische Short-Positionen mit variabler Marge einzugehen, die im Gegensatz zu Futures-Kontrakten kein festgelegtes Fälligkeitsdatum und keinen festgelegten Kontraktumfang haben. Anders als bei Anteilen haftet der Käufer bei Differenzkontrakten potenziell für weit mehr als den Betrag, den er als Einschuss gezahlt hat.

Swapvereinbarungen

Ein Teilfonds kann Swapgeschäfte eingehen. Mit dem Abschluss von Swapgeschäften wird versucht, eine bestimmte Rendite zu erzielen, ohne den zugrunde liegenden Referenzvermögenswert kaufen zu müssen. Der Einsatz von Total Return Swaps, Price Return Swaps, Volatilitätsswaps, Varianzswaps, Performance-Swaps, Zinsswaps, Basisswaps, Zinstermingeschäften, Swaptions, Basketswaps, Indexswaps, Cap-Geschäften, Parkettgeschäften, Collargeschäften, Währungsswapgeschäften, Zinswährungsswapgeschäften oder ähnlichen Geschäften, ungeachtet ob mit Bezug auf festverzinsliche, Aktien- oder hybride Wertpapiere, Darlehen, Zinssätze, Währungen, Körbe oder Indizes (einschließlich aller Optionen hinsichtlich dieser Geschäfte) ist eine hoch spezialisierte Aktivität, die andere Anlagetechniken und -risiken mit sich bringt als gewöhnliche Wertpapiergeschäfte. Swaps sind individuell ausgehandelte Geschäfte, bei denen jede Partei zustimmt, eine einmalige Zahlung oder regelmäßige Zahlungen an die andere Partei zu leisten. Bestimmte Swapvereinbarungen verlangen, dass die Zahlungen einer Partei vorab und nach einem anderen Zeitplan erfolgen müssen als die Zahlungen der anderen Partei (wie es häufig bei Währungsswaps der Fall ist). In diesem Fall kann der gesamte Kapitalwert des Swaps dem Risiko unterliegen, dass die andere Partei des Swaps ihren vertraglichen Lieferverpflichtungen nicht nachkommt. Andere Swapvereinbarungen, z. B. Zinsswaps, verpflichten in der Regel die Parteien nicht dazu, „Kapitalzahlungen“ zu leisten, sondern nur zur Zahlung der vereinbarten Zinssätze oder Beträge, die auf einen vereinbarten „fiktiven“ Betrag angewendet werden. Dementsprechend kann das Kreditverlustrisiko der Gesellschaft den Betrag an Zinszahlungen umfassen, zu dessen Erhalt sie auf Nettobasis berechtigt ist. Da Swapgeschäfte in der Regel nicht vollständig finanziert sind, wird häufig ein Einschuss von der Gegenpartei verlangt. Wenn ein Handel „im Geld“ ist, ist ein Teilfonds weiter der Bonität der Gegenpartei ausgesetzt, bis ggf. ein überschüssiger Einschuss zurückgezahlt wird.

Swapvereinbarungen sind derzeit Geschäfte zwischen Eigenhändlern, bei denen die Performance in der Verantwortlichkeit der einzelnen Gegenpartei liegt und nicht einer organisierten Börse oder Clearingstelle. Dementsprechend ist ein Teilfonds dem Ausfallrisiko und dem Kreditrisiko der Gegenpartei ausgesetzt. Darüber hinaus liegt der mit dem Geschäft verbundene Margensatz häufig im Ermessen der Gegenpartei

des Teilfonds, was für den Teilfonds unter bestimmten Bedingungen zu einem unerwartet hohen Nachschuss und einem damit verbundenen Liquiditätsabfluss führen kann. Die globalen Regulierungsbehörden sind jedoch in letzter Zeit zu einer strengeren Regulierung des OTC-Marktes übergegangen und werden dementsprechend fordern, dass ein wesentlicher Anteil der OTC-Swaps in regulierten Märkten ausgeführt wird, über regulierte Clearingstellen zur Abrechnung übermittelt wird und vorgegebenen Einschussanforderungen unterliegen muss. Es ist unklar, wie effektiv diese regulatorische Änderung dabei sein wird, das Gegenparteirisiko zu reduzieren und die Effizienz des Marktes zu steigern. Die in Zukunft mit solchen Geschäften verbundenen Kosten und die Liquiditätsauswirkungen der Bereitstellung von Sicherheiten sind ebenfalls unsicher und können wesentlich höher sein, als es derzeit der Fall ist, wodurch sich die Renditen möglicherweise verringern. Darüber hinaus ist ein Swapgeschäft ein Vertrag, dessen Wert sich aus einem anderen Basiswert ergibt. Dementsprechend kann eine Bewegung des Preises des Basiswerts aufgrund der in den Swap eingebetteten Hebelung aus dem Geschäft entstehende Gewinne oder Verluste vergrößern. Wie bei allen Geschäften mit Derivaten können die absicherungsbasierten Preisgestaltungs- und Finanzierungskosten der Gegenpartei bei Ausgabe und Rücknahme teurer sein als der direkte Kauf des zugrunde liegenden Referenzvermögenswertes. Darüber hinaus können die Prognosen des Anlageverwalters für Marktwerte, Zinssätze und Wechselkurse fehlerhaft sein und schlechtere Gesamtergebnisse für die Anlagenentwicklung zur Folge haben, als wenn der Teilfonds keine Swapgeschäfte tätigen würde.

OTC-Derivate- und Kontrahentenrisiko

Im Allgemeinen unterliegen Transaktionen auf den OTC-Märkten in einem geringeren Maße der staatlichen Regulierung und Aufsicht, als dies bei Transaktionen an organisierten Börsen der Fall ist. Ein großer Teil der Schutzmechanismen, welche die Teilnehmer an organisierten Börsen genießen, etwa die Leistungsgarantie durch ein Clearinghaus einer Börse, steht in Verbindung mit OTC-Transaktionen möglicherweise nicht zur Verfügung. Daher besteht das Risiko des Ausfalls der Gegenpartei. Um dieses Risiko zu mindern, muss die Gesellschaft Verträge mit Gegenparteien abschließen, die den OGAW-Anforderungen entsprechen, und sie kann bevorzugte Gegenparteien verwenden, die sie als kreditwürdig erachtet, und das in Verbindung mit solchen Transaktionen entstandene Risiko durch ein Akkreditiv oder Sicherheiten reduzieren. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass eine Gegenpartei nicht ausfallen wird oder die Gesellschaft infolge dessen keine Verluste erleiden wird.

Der Anlageverwalter wird das Kredit- oder Gegenparteirisiko sowie das potenzielle Risiko fortlaufend bewerten, bei dem es sich für Handelsaktivitäten um das Risiko handelt, das aus nachteiligen Veränderungen des Niveaus der Volatilität der Marktpreise entsteht. Außerdem wird der Anlageverwalter die Effektivität der Absicherung fortlaufend beurteilen. Der Anlageverwalter wird spezielle interne Grenzwerte für diese Art von Vorgängen definieren und die für diese Transaktionen akzeptierten Gegenparteien überwachen.

Zusätzlich zum Vorstehenden kann der OTC-Markt illiquide sein und es ist unter Umständen nicht möglich, eine Transaktion schnell zu einem attraktiven Preis auszuführen. Gelegentlich stellen die Gegenparteien, mit denen die Gesellschaft die Transaktionen tätigt, für bestimmte Instrumente den Markt oder die Veröffentlichung von Preisen ein. In solchen Fällen ist die Gesellschaft mitunter nicht in der Lage, eine gewünschte Transaktion in Devisen, Credit Default Swaps oder Total Return Swaps einzugehen oder eine offene Position glattzustellen, was sich negativ auf die Performance auswirken kann. Des Weiteren kann der Anlageverwalter bei Termingeschäften sowie Spot- und Optionskontrakten auf Devisen im Gegensatz zu den börsengehandelten Instrumenten die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht durch eine gleichartige, entgegengesetzt wirkende Transaktion glattstellen. Aus diesem Grunde kann die Gesellschaft beim Abschluss von Termingeschäften sowie Spot- und Optionskontrakten zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen aufgefordert werden und muss in der Lage sein, diese Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Gesellschaft ist in Bezug auf Gegenparteien, mit denen sie außerbörsliche Termin- und Optionskontrakte, Zinsswaps und irgendwelche anderen Transaktionen im Freiverkehr („over-the-counter“) abschließt, einem Kreditrisiko ausgesetzt. Solche Instrumente bieten nicht denselben Schutz, der den Teilnehmern des Futures- und Optionshandels an organisierten Börsen zur Verfügung steht, wie z. B. die Leistungsgarantie der Clearing-Stelle einer Börse. Außerbörslich gehandelte Futures und Optionen sind Geschäfte, die speziell auf die Bedürfnisse eines einzelnen Anlegers zugeschnitten sind und es der Person, die sie abschließt, ermöglichen, den Termin, Marktpreis und Betrag einer bestimmten Position genau zu strukturieren. Die Gegenpartei solcher Geschäfte ist keine anerkannte Börse, sondern das jeweilige

Unternehmen, mit dem das Geschäft vereinbart wird. Daher könnte die Insolvenz, der Konkurs oder der Ausfall einer Gegenpartei, mit der die Gesellschaft solche Optionen oder Differenzkontrakte abschließt, zu erheblichen Verlusten für die Gesellschaft führen. Die Teilnehmer an den außerbörslichen oder Händlermärkten sind in der Regel keiner aufsichtsrechtlichen Kontrolle unterworfen, wie dies bei den Teilnehmern an den „Börsen"-Märkten üblich ist. Weil an den außerbörslichen Märkten Kontrollen fehlen, kann die Gesellschaft dem Risiko unterliegen, dass eine Gegenpartei eine Transaktion wegen Streitigkeiten über die Vertragsbestimmungen (ob gutgläubig oder nicht) oder wegen Kredit- bzw. Liquiditätsproblemen nicht wie vereinbart abwickelt, wodurch der Gesellschaft ein Verlust entstehen kann. Dieses „Kontrahentenrisiko" ist bei Kontrakten mit längerer Laufzeit höher, weil Ereignisse eintreten könnten, aufgrund derer die Erfüllung unmöglich wird. Dieses Risiko ist ebenfalls höher, wenn die Gesellschaft Transaktionen nur mit einer oder wenigen Gegenparteien abgeschlossen hat. Kommt die Gegenpartei einer Transaktion ihren Verpflichtungen nicht nach, stehen der Gesellschaft gemäß den jeweils getroffenen Vereinbarungen normalerweise vertragliche Rechtsbehelfe und manchmal Sicherheiten zur Verfügung. Die Ausübung solcher Vertragsrechte kann jedoch Verzögerungen oder Kosten zur Folge haben, wodurch der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds möglicherweise niedriger ist, als wenn der Teilfonds die betreffende Transaktion nicht eingegangen wäre.

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Im Falle der Insolvenz, des Konkurses oder des Ausfalls des Verkäufers unter einem Pensionsgeschäft können der Gesellschaft sowohl Verzögerungen bei der Veräußerung der zugrunde liegenden Wertpapiere als auch Verluste entstehen, unter anderem ein möglicher Wertverlust der Wertpapiere in dem Zeitraum, in dem die Gesellschaft versucht, ihre diesbezüglichen Rechte durchzusetzen, möglicherweise geringere Erträge als üblich und ein fehlender Zugang zu Erträgen in dem Zeitraum sowie Kosten in Verbindung mit der Durchsetzung ihrer Rechte.

Festverzinsliche Wertpapiere

Festverzinsliche Wertpapiere unterliegen dem Risiko, dass der Emittent nicht in der Lage ist, Tilgungs- und Zinszahlungen auf die Verbindlichkeit zu leisten (Kreditrisiko), und können ferner Kursschwankungen unterliegen, die von solchen Faktoren wie Zinssensibilität, Bewertung der Kreditwürdigkeit des Emittenten am Markt und Liquidität des Gesamtmarktes (Marktrisiko) beeinflusst werden. Die festverzinslichen Wertpapiere, in denen jeder Teilfonds anlegen kann, sind zinssensibel. Daher führt ein Zinsanstieg im Allgemeinen zu einem Kursrückgang der Wertpapiere, während ein Zinsrückgang im Allgemeinen zu einem Kursanstieg führt. Die Performance jedes Teilfonds hängt daher zum Teil von der Fähigkeit ab, solche Marktzinsschwankungen vorauszusehen und darauf zu reagieren, sowie von der Fähigkeit, angemessene Strategien einzusetzen, um die Erträge zu maximieren und gleichzeitig die damit verbundenen Risiken für das Anlagekapital zu minimieren.

Wertpapiere mit niedrigerem Rating

Wertpapiere mit niedrigerem oder ohne Rating können eine höhere Rendite abwerfen als Wertpapiere, die ein Rating von „A1" oder besser von Moody's oder „A" oder besser von S&P besitzen. Sie sind jedoch voraussichtlich anfälliger für Entwicklungen, die das Markt- und Kreditrisiko beeinflussen, als solche Wertpapiere mit einem höheren Rating, die vor allem auf Änderungen des allgemeinen Zinsniveaus reagieren. Wertpapiere mit niedrigerem oder ohne Rating unterliegen im Allgemeinen einem höheren Ausfallrisiko als Wertpapiere mit einem höheren Rating. Ein Wirtschaftsabschwung oder eine Phase steigender Zinssätze könnten den Markt für diese Wertpapiere beeinträchtigen und Auswirkungen auf die Liquidität besitzen und die Fähigkeit eines Teilfonds, diese Wertpapiere zu verkaufen, reduzieren. Der Markt für Wertpapiere, die ein niedriges oder kein Rating besitzen, kann weniger Teilnehmer haben und weniger aktiv sein als der Markt für Wertpapiere von höherer Qualität, was negative Auswirkungen auf den Preis besitzen kann, zu dem Wertpapiere verkauft werden können. Soweit es keinen regulären Sekundärmarkthandel für bestimmte Wertpapiere mit niedrigerem Rating oder ohne Rating gibt, können Schwierigkeiten bei der Bewertung solcher Wertpapiere und somit der Vermögenswerte eines Teilfonds auftreten.

Derivate allgemein

Jeder Teilfonds kann Swaps und andere Derivate wie z. B. Kreditderivate abschließen. Solche Swaps, Optionen und anderen Derivate unterliegen verschiedenen Arten von Risiken, unter anderem dem Marktrisiko, dem Liquiditätsrisiko, dem Risiko der Nichterfüllung durch die Gegenpartei, einschließlich der Risiken in Verbindung mit der finanziellen Solidität und Bonität der Gegenpartei (siehe vorstehenden Abschnitt „Kontrahentenrisiko"), dem Rechtsrisiko und dem Betriebsrisiko. Diese Derivate können zu ungewöhnlich oder unerwartet hohen Verlusten führen. Ferner kann ein Teilfonds in der Zukunft Möglichkeiten bezüglich bestimmter anderer Derivate ausnutzen, deren Verwendung derzeit nicht beabsichtigt ist oder die derzeit nicht zur Verfügung stehen. Ein Teilfonds kann solche anderen Derivate erst dann verwenden, wenn die Bedingungen für ihre Verwendung in das Risikomanagementverfahren der Gesellschaft aufgenommen wurden und der Zentralbank vorgelegt und von ihr genehmigt wurden. In der Zukunft können besondere Risiken anwendbar sein, die derzeit nicht absehbar sind. Die regulatorischen und steuerlichen Rahmenbedingungen für Derivate, an denen sich die Teilfonds beteiligen können, entwickeln sich ständig und Änderungen in der Regulierung oder Besteuerung der betreffenden Wertpapiere könnten erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Teilfonds haben.

Ein Teilfonds kann Derivate auch einsetzen, um in bestimmten Positionen short zu gehen. Wenn der Wert dieser Positionen steigt, schlägt sich dies negativ auf den Wert des Teilfonds nieder. In extremen Marktlagen kann der Teilfonds einem theoretisch unbegrenzten Verlustrisiko ausgesetzt sein. Solche extremen Marktlagen können dazu führen, dass ein Anteilinhaber unter bestimmten Umständen nur sehr geringe oder gar keine Erträge erzielt und im Extremfall auch das investierte Kapital verlieren kann.

Es besteht keine Gewähr, dass die Ziele dieser Strategie erreicht werden, oder dass insbesondere der Wert der Long-Positionen nicht zurückgeht und der Wert der Short-Positionen nicht steigt, wodurch dem Fonds in beiden Komponenten der Transaktion Verluste entstünden. Viele Rechtsordnungen haben in letzter Zeit Beschränkungen und Anforderungen für das Berichtswesen für Leerkäufe erlassen. Insbesondere im Herbst 2008 setzte die SEC Leerverkäufe auf Aktien von mehr als 950 öffentlich gehandelten Gesellschaften aus, und als Reaktion auf eine hohe Volatilität auf den Finanzmärkten erließen verschiedene Rechtsordnungen im Sommer 2011 Beschränkungen oder Verbote für Leerverkäufe. Diese Beschränkungen und Anforderungen an das Berichtswesen können den Fonds an einer erfolgreichen Umsetzung seiner Anlagestrategien, unter anderem als Teil einer Long-/Short-Strategie oder in Verbindung mit der Absicherung seiner Investments, sowie am Erreichen seiner Anlageziele hindern. Selbst wenn er seine Anlageziele erreichen kann, ist dies im Vergleich zu einer Situation ohne solche Vorschriften eventuell nur zu deutlich höheren Kosten möglich. Zusätzlich können Anforderungen an das Berichtswesen für Leerverkäufe für die Wettbewerber des Fonds zu Transparenz über seine Short-Positionen führen und dadurch einen negativen Einfluss auf die Renditen des Fonds haben.

Risiko der Wiederanlage von Sicherheiten

Wenn Barsicherheiten, die von einer Gegenpartei erhalten werden, wieder angelegt werden, kann dies zu einer Verringerung des Werts des Sicherungskapitals führen (falls die Investition im Wert sinkt). Dies könnte wiederum Verluste für das betreffende Portfolio verursachen, da es verpflichtet ist, Sicherheiten in einem Wert zurückzugeben, der dem Wert der ursprünglich erhaltenen Sicherheiten entspricht.

Vereinbarungen zur Wertpapierleihe

Ein Portfolio trägt ein Kreditrisiko gegenüber der Gegenpartei jedes Wertpapierleihvertrags. Das Risiko besteht darin, dass der Entleiher eines Wertpapiers seinen Verpflichtungen zur Rückgabe des Wertpapiers nicht nachkommt, was zu Verlusten des betreffenden Portfolios führen könnte. Daher sind Entleiher verpflichtet, Sicherheiten in Form von Bargeld oder Wertpapieren zu stellen, um das Portfolio vor dem Ausfallrisiko zu schützen. Zu den Risiken, die mit der Verleihung von Portfoliowertpapieren verbunden sind, zählt der mögliche Verlust von Rechten an den Sicherheiten für die Wertpapiere, falls der Entleiher zahlungsunfähig wird. Darüber hinaus können Stimmrechte in Bezug auf die verliehenen Wertpapiere im Rahmen der Entleihung übergehen, und Bemühungen, diese Wertpapiere schnell zurückzufordern, könnten erfolglos sein, insbesondere bei ausländischen Wertpapieren oder wenig gehandelten Wertpapieren wie Small-Cap-Aktien.

Wenn ein Wertpapierleihvertrag abgeschlossen wird, hat der Verleiher die Möglichkeit, das verliehene Wertpapier jederzeit zurückzurufen, und der Entleiher hat die Möglichkeit, das Wertpapier jederzeit an den Verleiher zurückzugeben. Da Sicherheiten jederzeit zurückgegeben werden müssen, ist es wichtig, dass die Sicherheiten verfügbar sind, um sie dem Wertpapierentleiher zurückzugeben. Die Gesellschaft

unterhält die in diesem Prospekt dargelegten Beschränkungen für die Wiederanlage von Sicherheiten, um dieses Risiko zu mindern. Diese Beschränkungen zielen darauf ab, das Sicherungskapital zu erhalten und ausreichende Liquidität für die Gesellschaft bereitzustellen, um: (i) Rücknahmeaufträge zu bedienen und (ii) Sicherheiten an Entleiher zurückzugeben, die die verliehenen Wertpapiere zurückgeben.

Die Gesellschaft geht keine Wertpapierleihgeschäfte mit irgendwelchen Einheiten innerhalb der Man Group plc Unternehmensgruppe ein.

Wertpapiere ohne Investment Grade

Manche Teilfonds können einen erheblichen Teil ihres Vermögens in Wertpapiere ohne Investmentqualität (wie z. B. hochrentierliche Wertpapiere) investieren. Diese gelten als riskantere Anlagen, die dem jeweiligen Fonds Ertrags- und Kapitalverluste verursachen können. Es handelt sich dabei um Instrumente, denen Kreditagenturen ein Rating zugewiesen haben, das auf ein höheres Ausfallrisiko hindeutet. Die Marktwerte von Hochzinsanleihen und sonstigen hochverzinslichen Instrumenten sind tendenziell volatil und sie sind weniger liquide als Wertpapiere mit Investmentqualität.

Hybride Wertpapiere

Manche Teilfonds können in bedingt wandelbare Anleihen (sog. „CoCo-Bonds“) investieren. Die Performance solcher Anleihen hängt von einer Reihe von Faktoren ab, einschließlich der Zinssätze, der Kredit- und Aktienperformance und den Korrelationen zwischen Faktoren. Daher verursachen diese Wertpapiere ein erhebliches zusätzliches Risiko bei einer Anlage in den jeweiligen Teilfonds.

Erfüllungsrisiken

Die Gesellschaft unterliegt ferner einem Kreditrisiko in Bezug auf Parteien, mit denen sie Wertpapiergeschäfte tätigt, und kann dem Risiko der Nichterfüllung ausgesetzt sein, insbesondere bei Schuldtiteln wie Anleihen, Schuldverschreibungen und vergleichbaren Instrumenten. Anteilinhaber sollten ferner beachten, dass die Abwicklungsverfahren in Schwellenländern im Allgemeinen weniger entwickelt und zuverlässig sind als in höher entwickelten Ländern und dass dies das Risiko einer Nichterfüllung erhöht, die zu erheblichen Verlusten für die Gesellschaft in Bezug auf ihre Anlagen in Schwellenländern führen könnte. Darüber hinaus sollten Anteilinhaber beachten, dass die Wertpapiere von Unternehmen mit geringer Kapitalisierung sowie von Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern weniger liquide und volatiler sind als Wertpapiere an höher entwickelten Wertpapiermärkten; dies kann sich in Preisschwankungen der Anteile niederschlagen.

Hinterlegungsscheine

Teilfonds können gesponserte oder nicht gesponserte ADRs, EDRs und GDRs (zusammen „Hinterlegungsscheine“) erwerben, die üblicherweise von einer Bank oder einer Treuhandgesellschaft ausgegeben werden und das Eigentum an den zugrunde liegenden von einem Unternehmen ausgegebenen Wertpapieren nachweisen. Im Allgemeinen werden Hinterlegungsscheine, die im US-Wertpapiermarkt verwendet werden, in Form von Namenspapieren und Hinterlegungsscheine, die in Wertpapiermärkten außerhalb der Vereinigten Staaten verwendet werden, in Form von Inhaberpapieren ausgegeben. Hinterlegungsscheine müssen nicht unbedingt in derselben Währung ausgegeben werden wie die ihnen zugrunde liegenden Wertpapiere, in die sie umgetauscht werden können. Hinterlegungsscheine können im Rahmen von gesponserten oder nicht gesponserten Programmen ausgegeben werden. Bei gesponserten Programmen hat der Emittent Maßnahmen getroffen, damit seine Wertpapiere in Form von Hinterlegungsscheinen gehandelt werden. Bei nicht gesponserten Programmen ist der Emittent möglicherweise nicht direkt an der Auflegung des Programms beteiligt. Obwohl die regulatorischen Anforderungen an gesponserte und nicht gesponserte Programme weitgehend gleich sind, kann es in einigen Fällen einfacher sein, Finanzinformationen von einem Emittenten zu erlangen, der an der Auflegung eines gesponserten Programms beteiligt ist. Dementsprechend könnten weniger Informationen über die Emittenten von Wertpapieren erhältlich sein, die gesponserten Programmen zugrunde liegen, und unter Umständen besteht keine Korrelation zwischen diesen Informationen und dem Marktwert der Hinterlegungsscheine.

Währungsrisiko von CNH-Anteilsklassen

Die Teilfonds können Anteilsklassen anbieten, die auf CNH lauten. Anleger sollten beachten, dass eine Anlage über CNH zusätzliche Risiken mit sich bringen kann, die über die Risiken einer Anlage in oder über andere Währungen hinausgehen. Die CNH-Wechselkurse können innerhalb kurzer Zeit erheblich schwanken und in Kombination mit anderen Faktoren auch zu Schwankungen des Nettoinventarwerts je auf CNH lautender Anteilsklasse führen.

Anleger sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass der CNH einem verwalteten, frei schwankenden Wechselkurs unterliegt, der auf Marktangebot und -nachfrage basiert und sich an einem Währungskorb orientiert. Derzeit wird der chinesische Renminbi auf zwei Märkten gehandelt: einem auf dem chinesischen Festland und einem außerhalb des chinesischen Festlands (vornehmlich in Hongkong). Der auf dem chinesischen Festland gehandelte Renminbi ist nicht frei konvertierbar und unterliegt Devisenkontrollen und bestimmten Vorgaben der Regierung des chinesischen Festlands. Der außerhalb des chinesischen Festlands gehandelte Renminbi ist dagegen frei handelbar.

Die auf Renminbi lautenden Anteilsklassen nehmen am Offshore-Renminbi-Markt (CNH) teil, der den Anlegern ermöglicht, Renminbi-Transaktionen (CNH) außerhalb des chinesischen Festlands mit zugelassenen Banken in Hongkong und anderen Offshore-Märkten durchzuführen.

Infolgedessen ist der Wechselkurs, der für auf Renminbi lautende Anteilsklassen verwendet wird, der Offshore-Renminbi (CNH). Der Wert des Offshore-Renminbi (CNH) könnte aufgrund einer Reihe von Faktoren, insbesondere der jeweils von der chinesischen Regierung verfolgten Devisenkontrollmaßnahmen und Rückführungsbeschränkungen sowie anderer externer Marktkräfte, eventuell erheblich vom Wert des chinesischen Onshore-Renminbi (CNY) abweichen.

Derzeit werden von der chinesischen Regierung bestimmte Beschränkungen für die Rückführung von Renminbi außerhalb des chinesischen Festlands auferlegt. Anleger sollten beachten, dass diese Beschränkungen die Tiefe des außerhalb des chinesischen Festlands verfügbaren Renminbi-Marktes begrenzen und dadurch die Liquidität der CNH-Anteilsklassen verringern können.

Die Politik der chinesischen Regierung bezüglich Devisenkontrollmaßnahmen und Rückführungsbeschränkungen kann Änderungen unterliegen, die sich negativ auf die CNH-Anteilsklassen und die Position ihrer Anleger auswirken können.

Außerdem können die Währungsmärkte in CNH geringere Handelsvolumina besitzen als die Währungen besser entwickelter Länder, weshalb die Märkte in CNH deutlich weniger liquide und größeren Handelsspreads unterworfen sein können sowie eine deutlich höhere Volatilität aufweisen können als diejenigen anderer Währungen. Die staatliche Beaufsichtigung und Regulierung des Umtauschs von CNH ist ebenfalls weniger weit entwickelt als in vielen besser entwickelten Ländern und es besteht ein höheres Maß an rechtlicher Unsicherheit bezüglich der Rechte und Pflichten von Marktteilnehmern hinsichtlich Handelsgeschäften in CNH. Daher werden Anleger von auf CNH lautenden Klassen auf die Beschränkungen und Begrenzungen unter „Abwicklungsverfahren“ im Abschnitt „Rücknahme, Umtausch und Übertragung von Anteilen“ des Prospekts aufmerksam gemacht, einschließlich der möglichen Auferlegung eines Rücknahmeschlusses von 10 % aller an einem Handelstag im Umlauf befindlichen Anteile durch den Verwaltungsrat.

Die unter „Absicherungsgeschäfte“ dargelegten Risiken sollten in Verbindung mit dem Vorstehenden gelesen werden, um die zusätzlichen Risiken in Verbindung mit abgesicherten Klassen zu verstehen.

Nachhaltigkeitsdaten

Bei der Bewertung eines Wertpapiers auf der Grundlage nachhaltiger Merkmale kann sich der Anlageverwalter auf Daten von externen ESG-Datenanbietern stützen, die unvollständig, unrichtig oder nicht verfügbar sein können, und/oder auf Informationen und Datenquellen, die von internen Research-Teams bereitgestellt werden. Externe ESG-Datenanbieter sind private Unternehmen, die ESG-Daten für diverse Emittenten bereitstellen. Die ESG-Datenanbieter können die Beurteilung von Emittenten oder Instrumenten in ihrem Ermessen gelegentlich aufgrund von Änderungen der Methodik, unternehmensspezifischen Ereignissen oder sonstigen Faktoren ändern. Daher besteht ein Risiko, dass der Anlageverwalter ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch bewertet, so dass ein Wertpapier zu Unrecht ins Portfolio aufgenommen oder daraus ausgeschlossen wird. Der Anlageverwalter unternimmt angemessene Anstrengungen, um Unternehmen in das Anlageuniversum aufzunehmen, die die Nachhaltigkeitsmerkmale eines

Teilfonds erfüllen. Weder die Gesellschaft noch der Manager oder der Anlageverwalter geben irgendwelche ausdrücklichen oder impliziten Zusicherungen oder Gewährleistungen in Bezug auf die Angemessenheit, Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser ESG-Bewertung ab. In dem Maße, in dem sich die Bewertung eines bestimmten Wertpapiers ändert, wird sich der Anlageverwalter bemühen, das betreffende Wertpapier so schnell wie möglich zu veräußern, und der Manager, die Gesellschaft oder der Anlageverwalter können nicht für direkte oder indirekte Verluste haftbar gemacht werden, die darauf beruhen, dass das betreffende Wertpapier auf der Grundlage einer gutgläubigen Bewertung der zum Zeitpunkt der Bewertung verfügbaren Informationen gehalten wurde.

Nachhaltigkeitsrisiken

Umwelt

Umweltrisiken stehen im Zusammenhang mit Umweltereignissen oder -bedingungen und deren Auswirkungen auf den Wert der Vermögenswerte, in die ein Teilfonds investiert sein kann. Solche Risiken können in Bezug auf ein Unternehmen selbst, seine verbundenen Unternehmen oder in seiner Lieferkette entstehen und/oder sich auf einen bestimmten Wirtschaftssektor, eine geografische oder politische Region beziehen. Zu den Umweltrisiken gehören:

Klimawandel: Risiken, die sich aus dem Klimawandel ergeben, einschließlich des Auftretens extremer Wetterereignisse (z. B. größere Dürren, Überschwemmungen oder Stürme), können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Umsatz und die Kosten in bestimmten Branchen auswirken und können zu einem physischen Verlust, einer Beschädigung oder anderweitigen Wertminderung von Vermögenswerten, insbesondere von Sachwerten wie Immobilien und Infrastruktur, führen. Die globale Erwärmung kann zu extremen Hitzewellen, vermehrten lokalen oder großflächigen Überschwemmungen und einem Anstieg des Meeresspiegels führen. Dies gefährdet die Infrastruktur, die Landwirtschaft und die Ökosysteme und erhöht das Betriebsrisiko sowie die Kosten für Versicherungen, was den Nutzen und den Wert von Investitionen beeinträchtigen kann. Soweit Unternehmen, in die ein Teilfonds investiert, in der Vergangenheit zum Klimawandel beigetragen haben, könnten sie mit Durchsetzungsmaßnahmen seitens der Aufsichtsbehörden konfrontiert werden und/oder Geldbußen oder anderen Sanktionen unterliegen. Die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß derartiger Maßnahmen sind zum Zeitpunkt der Anlage möglicherweise nicht bekannt.

Natürliche Ressourcen: Die Beziehung zwischen Unternehmen und natürlichen Ressourcen gewinnt aufgrund der Verknappung von Süßwasser, des Verlusts der Biodiversität und der Risiken, die sich aus der Landnutzung ergeben, zunehmend an Bedeutung. Wasser ist von entscheidender Bedeutung für die Landwirtschaft, die Industrie, die privaten Haushalte, die Energieerzeugung, die Freizeitgestaltung und den Umweltschutz. Eine verringerte Versorgung oder Zuteilung von Wasser und/oder erhöhte Kosten für die Versorgung und die Kontrolle der Nutzung können sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit, Erträge und Aufwendungen in bestimmten Branchen auswirken, in die ein Teilfonds investieren darf. Biodiversität ist die Grundlage für Ökosystemleistungen wie Nahrung, sauberes Wasser, genetische Ressourcen, Hochwasserschutz, Nährstoffkreislauf und Klimaregulierung. Ein fortgesetzter Verlust an Biodiversität kann sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit, Erträge und Aufwendungen in bestimmten Branchen auswirken, in die ein Teilfonds investieren darf, beispielsweise Landnutzung und Meerestechnik, Landwirtschaft, Rohstoffindustrie (Zement und Zuschlagstoffe, Öl, Gas und Bergbau), Forstwirtschaft und Tourismus. Die Landnutzung und die Verfahren zur Steuerung der Landnutzung haben einen großen Einfluss auf die natürlichen Ressourcen. Insbesondere in Branchen, die von mit Abholzung verbundenen Rohstoffen abhängig sind, wie die Soja- und Palmölindustrie, Rinderzucht und Holzwirtschaft, können Maßnahmen zur Steuerung der Landnutzung negative Auswirkungen auf Geschäftstätigkeit, Erträge und Ausgaben zur Folge haben.

Verschmutzung und Abfall: Verschmutzung schädigt die Umwelt und kann z. B. negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, Schäden an Ökosystemen und Biodiversität sowie geringere Ernteerträge zur Folge haben. Maßnahmen, die von Regierungen oder Aufsichtsbehörden eingeführt werden, um den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft zu erreichen und im weiteren Sinne die Umweltverschmutzung zu verringern und die Abfallmenge zu kontrollieren und zu reduzieren, können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, Erträge und Aufwendungen in Branchen auswirken, in die ein Teilfonds

investieren darf. Technologien, die mit umweltschädlichen Materialien oder Praktiken verbunden sind, können obsolet werden, was zu einer Wertminderung der Investitionen führt.

Soziales

Soziale Risiken können innerhalb oder außerhalb eines Unternehmens auftreten und stehen im Zusammenhang mit Mitarbeitern, lokalen Gemeinschaften und Kunden von Unternehmen, in denen ein Teilfonds anlegen bzw. ein anderweitiges Engagement eingehen darf. Soziale Risiken beziehen sich auch auf die Anfälligkeit eines Unternehmens in Bezug auf breitere gesellschaftliche „Megatrends" und seine Fähigkeit, diese zu nutzen. Solche Risiken können in Bezug auf ein Unternehmen selbst, seine verbundenen Unternehmen oder in seiner Lieferkette entstehen. Zu den sozialen Risiken gehören:

Interne soziale Faktoren: Humankapital-Aspekte wie Menschenrechtsverletzungen, fehlender Zugang zu sauberem Wasser, Nahrung und sanitären Einrichtungen, Menschenhandel, moderne Sklaverei / Zwangsarbeit, unzureichende Gesundheit und Sicherheit, Diskriminierung, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte und Einsatz von Kinderarbeit. Diese können insbesondere zu negativer Verbraucherstimmung, Geldbußen und anderen regulatorischen Sanktionen und/oder Untersuchungen und Rechtsstreitigkeiten führen. Die Rentabilität eines Unternehmens, das sich auf eine schlechte Behandlung seiner Mitarbeiter stützt, kann wesentlich höher erscheinen, als dies bei Anwendung angemessener Praktiken der Fall wäre.

Externe soziale Faktoren: Beispielsweise Einschränkungen oder Missbrauch von Verbraucherrechten, einschließlich der personenbezogenen Daten von Verbrauchern, Management von Produktsicherheit, Qualität und Haftung, Beziehungen zu und Verletzungen der Rechte lokaler Gemeinschaften und der einheimischen Bevölkerung. Diese können insbesondere zu negativer Verbraucherstimmung, Geldbußen und anderen behördlichen Sanktionen und/oder Untersuchungen und Rechtsstreitigkeiten führen.

Gesellschaftliche „Megatrends": Trends wie Globalisierung, Automatisierung und der Einsatz von künstlicher Intelligenz im Produktions- und Dienstleistungssektor, Ungleichheit und Vermögensbildung, digitale Disruption und soziale Medien, Veränderungen bei Arbeit, Freizeit und Bildung, Veränderungen der Familienstrukturen und der individuellen Rechte und Pflichten von Familienmitgliedern, Veränderungen der Demografie, einschließlich Gesundheit und Langlebigkeit, und die Urbanisierung sind Beispiele für gesellschaftliche Trends, die wesentliche Auswirkungen auf Unternehmen, Sektoren und geografische Regionen haben können. Die Anfälligkeit gegenüber diesen Trends und die Unfähigkeit, sich ihnen anzupassen oder sie zu nutzen, kann zu wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Anlagen eines Teilfonds führen.

Governance (Unternehmensführung)

Governance-Risiken stehen im Zusammenhang mit der Qualität, der Effektivität und dem Prozess zur Überwachung der täglichen Geschäftsführung der Unternehmen, in denen ein Teilfonds anlegen bzw. ein anderweitiges Engagement eingehen darf. Solche Risiken können in Bezug auf ein Unternehmen selbst, seine verbundenen Unternehmen oder in seiner Lieferkette entstehen. Zu diesen Risiken gehören:

Fehlende Diversität auf Vorstands oder Leitungsebene: Das Fehlen vielfältiger und maßgeblicher Kompetenzen innerhalb eines Vorstands oder Leitungsorgans kann dazu führen, dass weniger fundierte Entscheidungen ohne angemessene Debatte getroffen werden und ein erhöhtes Risiko für „Gruppendenken" besteht. Darüber hinaus kann das Fehlen eines unabhängigen Vorstandsvorsitzenden, insbesondere wenn diese Rolle mit der Funktion des Chief Executive Officers verbunden ist, zu einer Konzentration von Befugnissen führen und die Fähigkeit des Vorstands behindern, seine Aufsichtspflichten auszuüben, die strategische Planung und Leistung zu hinterfragen und zu diskutieren, sich zu Themen wie Nachfolgeplanung und Vergütung der Führungskräfte zu äußern und anderweitig die Agenda des Vorstands zu bestimmen.

Unzureichende externe oder interne Revision: Unwirksame oder anderweitig unzureichende interne und externe Prüfungsfunktionen können die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass dolose Handlungen und andere Probleme innerhalb eines Unternehmens nicht aufgedeckt werden und/oder dass wesentliche Informationen, die im Rahmen der Bewertung eines Unternehmens und/oder der Anlageentscheidung der Verwaltungsgesellschaft verwendet werden, unrichtig sind.

Verletzung oder Beschneidung der Rechte von (Minderheits-)Aktionären: Das Ausmaß, in dem die Rechte von Aktionären und insbesondere von Minderheitsaktionären (zu denen auch ein Teilfonds gehören kann) innerhalb des formellen Entscheidungsfindungsprozesses eines Unternehmens angemessen respektiert werden, kann sich darauf auswirken, inwieweit das Unternehmen im besten Interesse seiner Aktionäre als Ganzes (und beispielsweise nicht im Interesse einer kleinen Anzahl dominanter Aktionäre) geführt wird, und somit den Wert einer Anlage in dem Unternehmen beeinflussen.

Bestechung und Korruption: Die Effektivität der Kontrollen eines Unternehmens zur Aufdeckung und Verhinderung von Bestechung und Korruption sowohl innerhalb des Unternehmens und seines Leitungsorgans als auch bei seinen Lieferanten, Auftragnehmern und Unterauftragnehmern kann sich darauf auswirken, inwieweit ein Unternehmen zur Erreichung seiner Geschäftsziele betrieben wird.

Mangelnde Kontrolle der Vergütung von Führungskräften: Das Versäumnis, die Höhe der Vergütung von Führungskräften an der Leistung und der langfristigen Unternehmensstrategie auszurichten, um Werte zu schützen und zu schaffen, kann dazu führen, dass die Führungskräfte nicht im langfristigen Interesse des Unternehmens handeln.

Unzureichende Sicherheitsvorkehrungen für personenbezogene Daten / IT-Sicherheit (in Bezug auf Mitarbeiter und/oder Kunden): Die Wirksamkeit der Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten von Mitarbeitern und Kunden und die IT- und Cybersicherheit im weiteren Sinne beeinflussen die Anfälligkeit eines Unternehmens für unbeabsichtigte Datenschutzverletzungen und seine Widerstandsfähigkeit gegenüber „Hacking“.

Das Fehlen angemessener und wirksamer Schutzmaßnahmen für arbeitsplatzbezogene Risiken: Diskriminierende Beschäftigungspraktiken, Belästigung am Arbeitsplatz, Diskriminierung und Mobbing, Achtung der Rechte auf Tarifverhandlungen oder Gewerkschaften, der Gesundheit und Sicherheit der Belegschaft, der Schutz von Whistleblowern und die Nichteinhaltung von Mindestlöhnen oder (gegebenenfalls) existenzsichernden Löhnen können letztlich den für das Unternehmen verfügbaren Talentpool, das Wohlbefinden, die Produktivität und die Gesamtqualität der Belegschaft verringern und zu erhöhten Beschäftigungs- und anderen Geschäftskosten führen.

Rechtliche, aufsichtsrechtliche und steuerliche Risiken

Wirtschaftliche und regulatorische Risiken

Während der Dauer des Bestehens der Gesellschaft werden voraussichtlich rechtliche, steuerliche und regulatorische Veränderungen stattfinden, und solche Änderungen können sich mitunter, möglicherweise auch in erheblichem Maße, nachteilig auf die Gesellschaft auswirken. Die Finanzdienstleistungsbranche im Allgemeinen und die Geschäftstätigkeit von Organismen für gemeinsame Anlagen und ihren Verwaltungsgesellschaften im Besonderen unterliegen einer zunehmend intensiveren und strengeren Regulierung. Eine strengere Regulierung kann das Risiko erhöhen, dass der Gesellschaft potenzielle Verbindlichkeiten und Rechts-, Compliance- und andere damit verbundene Kosten entstehen. Eine strengere Finanzaufsicht kann zudem dazu führen, dass die Anlageverwaltungsgesellschaft einen höheren Verwaltungsaufwand leisten muss, etwa weil zusätzliche Prüfungen durchzuführen und neue Richtlinien und Verfahren einzurichten sind. Dies kann zur Folge haben, dass der Anlageverwaltungsgesellschaft weniger Zeit, Aufmerksamkeit und Mittel für die Portfolioverwaltung zur Verfügung stehen. Darüber hinaus können bestimmte regulatorische Veränderungen einschließlich auferlegter Einschränkungen in Bezug auf das gesamte von der Anlageverwaltungsgesellschaft verwaltete Vermögen und nicht nur in Bezug auf das Vermögen der Gesellschaft erfolgen. Unter diesen Umständen kann die Einhaltung derartiger Einschränkungen durch die Anlageverwaltungsgesellschaft zu einem Interessenkonflikt führen.

Zudem unterliegen die Märkte für Wertpapiere und Terminkontrakte umfassenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften und Anforderungen an Sicherheitsleistungen (Margin). Die Zentralbank, die FCA und andere Aufsichtsbehörden sowie Selbstregulierungseinrichtungen und Börsen sind im Fall von Notsituationen am Markt berechtigt, außerordentliche Maßnahmen zu ergreifen. Die Regulierung von Derivategeschäften und Fonds, die solche Geschäfte eingehen, ist ein sich entwickelndes Rechtsgebiet und kann sich aufgrund von staatlichen Maßnahmen und gerichtlichen Entscheidungen ändern.

In den Vereinigten Staaten wurde im Juli 2010 der Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (der „**Dodd-Frank Act**“) verabschiedet, der auf eine umfassende Reformierung der US-Finanzmärkte abzielt. Die Regelungen des Dodd-Frank Act betreffen verschiedenste Marktteilnehmer, so unter anderem Banken, Nichtbanken, Ratingagenturen, Hypothekenmakler, Kreditgenossenschaften (*credit unions*), Versicherungsgesellschaften, Kreditbüros (*payday lenders*), Makler und Händler sowie Anlageberater. Der Dodd-Frank Act wirkt sich unmittelbar auf den Anlageverwalter aus, indem er zusätzliche neue Berichtsanforderungen einschließlich unter anderem von Positionsinformationen sowie Angaben zum Einsatz von Hebelung sowie zum Kontrahenten- und Kreditrisiko vorschreibt. Diese Berichtsanforderungen nehmen mehr Zeit, Aufmerksamkeit und Ressourcen des Anlageverwalters in Anspruch. Der Dodd-Frank Act kann auch eine Reihe anderer Auswirkungen auf die Gesellschaft haben. Der Dodd-Frank Act errichtete den Financial Stability Oversight Council, der für die Überwachung und Reduzierung des systemischen Risikos zuständig ist. Im Rahmen dieser Verantwortung ist der Financial Stability Oversight Council befugt, Banken und sonstige Finanzfirmen der Regulierung durch das Federal Reserve Board zu unterwerfen, wodurch die Risikoübernahme durch die Gesellschaft eingeschränkt werden könnte.

Darüber hinaus könnten die vor Kurzem erfolgte Wahl eines neuen Präsidenten in den Vereinigten Staaten und die Ergebnisse der jüngsten Kongresswahlen in den Vereinigten Staaten zu erheblichen Änderungen der für die Gesellschaft und/oder den Anlageverwalter geltenden Vorschriften sowie zu sonstigen Änderungen der Wirtschafts- und Steuerpolitik und Gesetzgebung in den Vereinigten Staaten führen. Es ist unklar, welche Auswirkungen diese Entwicklungen auf die Gesellschaft und den Anlageverwalter haben könnten.

Allgemeiner ausgedrückt ist es nicht möglich abzusehen, wie sich die Regulierungsvorschriften künftig entwickeln werden, denen die Gesellschaft, der Anlageverwalter und die Märkte, in denen sie handeln und investieren, oder die Gegenparteien, mit denen sie Geschäfte abschließen, unterliegen. Die Folgen, die künftige Änderungen der aufsichtsrechtlichen Vorschriften nach sich ziehen, können für die Gesellschaft maßgeblich und nachteilig sein.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass sich das Geschäft der Gesellschaft dynamisch entwickelt und voraussichtlich im Laufe der Zeit verändern wird. Daher kann die Gesellschaft in Zukunft neuen oder zusätzlichen regulatorischen Auflagen unterliegen. Dieser Prospekt kann nicht jede möglicherweise bestehende oder zukünftige regulatorische Vorschrift angeben oder vorhersagen, die für die Anlageverwaltungsgesellschaft, die Gesellschaft oder ihre Geschäfte nachteilige Auswirkungen haben kann. Solche regulatorischen Vorschriften können erhebliche Folgen für die Anteilinhaber oder die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft haben und unter anderem dazu führen, dass die Art der Anlagen, in die die Gesellschaft investieren kann, beschränkt wird oder dass die Gesellschaft Stimmrechte in Bezug auf bestimmte Finanzinstrumente nicht mehr ausüben kann oder dass sie verpflichtet ist, die Identität ihrer Anleger offenzulegen. Die Verwaltungsratsmitglieder können nach Absprache mit der Anlageverwaltungsgesellschaft entscheiden, dass ein Teilfonds solchen Vorschriften unterliegt, wenn sie der Ansicht sind, dass eine Anlage oder geschäftliche Aktivität im Interesse des Teilfonds liegt, auch wenn sich solche Vorschriften auf einen oder mehrere Anteilinhaber nachteilig auswirken können. Potenzielle Anteilinhaber sollten sich im Hinblick auf eine Anlage in der Gesellschaft an ihre eigenen Berater wenden.

Erweiterte Regulierung der OTC-Derivatmärkte

Die European Market Infrastructure Regulation („**EMIR**“) strebt erstmals eine umfassende Regulierung der OTC-Derivatmärkte in Europa an, in deren Rahmen insbesondere eine obligatorische zentrale Abrechnung, eine Meldepflicht für Handelsgeschäfte und, bei nicht zentral abgerechneten Handelsgeschäften, Risikomanagementverpflichtungen für Gegenparteien auferlegt werden, einschließlich der zeitnahen Bestätigung, Portfolioumstrukturierung, Beilegung von Streitigkeiten und Marginanforderungen. Darüber hinaus werden die überarbeitete Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (die „**MiFID II-Richtlinie**“) und die Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente („**MiFIR**“ und zusammen mit der MiFID II-Richtlinie „**MiFID II**“) vorschreiben, dass bestimmte standardisierte OTC-Derivate (einschließlich derer, die einer obligatorischen Clearingpflicht gemäß EMIR unterliegen) an regulierten Handelsplätzen ausgeführt werden. Darüber hinaus führt MiFID II eine neue Handelsplattform, die „Organised Trading Facility“, ein, die größere Preistransparenz und mehr Wettbewerb bei bilateralen Transaktionen bieten soll. Die Gesamtauswirkungen dieser Änderungen auf die Gesellschaft sind äußerst unsicher und es ist unklar, wie sich die OTC-Derivatmärkte an diese neuen aufsichtsrechtlichen Regelungen anpassen werden.

Gleichermaßen enthält der Dodd-Frank Act Bestimmungen, die die Regulierung der OTC-Derivatmärkte erstmalig erheblich verstärken. Der Dodd-Frank Act wird verlangen, dass ein wesentlicher Anteil der OTC-Derivate auf geregelten Märkten ausgeführt und zur Abrechnung an regulierte Clearingstellen übermittelt werden muss. So schreibt die CFTC zum Beispiel vor, dass bestimmte Zinsswaps einschließlich von bestimmten Devisenterminkontrakten, die von der CFTC als Swaps definiert werden, und Credit Default Index Swaps zum Clearing vorgelegt werden, wenn sie von US-Personen gehandelt werden. Diese OTC-Transaktionen, die zum Clearing vorgelegt werden, unterliegen von der jeweiligen Clearingstelle festgelegten Mindesteinschluss- und -änderungsmargenanforderungen sowie von der CFTC, SEC und/oder sonstigen Aufsichtsbehörden auf der Bundesebene vorgeschriebenen Margenanforderungen. OTC-Derivatehändler müssen der Clearingstelle, über die sie die Transaktionen ihrer Kunden abwickeln, ebenfalls Margen stellen, statt diese Margen in ihrer Geschäftstätigkeit zu verwenden, wie dies vor dem Dodd-Frank Act weitgehend zulässig war. Dies hat die Kosten der Händler erhöht und wird dies weiterhin tun, wobei diese Kosten im Allgemeinen in Form von höheren Gebühren und weniger günstigen Händlerpreisen an andere Marktteilnehmer weitergegeben werden. Insgesamt werden diese regulatorischen Entwicklungen die Kosten der OTC-Derivatehändler erhöhen und es ist zu erwarten, dass diese erhöhten Kosten in Form von einer höheren Vorab- und Mark-to-Market-Marge, weniger günstigen Handelspreisen und neuen oder erhöhten Gebühren einschließlich von Clearingkontoführungsgebühren an andere Marktteilnehmer weitergegeben werden.

Die CFTC schreibt nunmehr ebenfalls vor, dass bestimmte Derivatetransaktionen, die zuvor auf den Freiverkehrsmärkten auf bilateraler Basis ausgeführt wurden, über eine regulierte Futures- oder Swap-Börse oder Ausführungsplattform abgewickelt werden. Die SEC wird ebenfalls voraussichtlich demnächst ähnliche Anforderungen für bestimmte wertpapierbasierte Derivate verhängen, wobei jedoch noch nicht klar ist, wann diese parallelen SEC-Anforderungen in Kraft treten und wie sich der vorstehend erwähnte kürzliche Regierungswechsel in den Vereinigten Staaten auf diese Anforderungen auswirken wird. Falls die Gesellschaft beschließt, ein unmittelbares Mitglied einer oder mehrerer dieser Börsen oder Ausführungsplattformen zu werden, würde die Gesellschaft allen Regeln der Börse oder Ausführungsplattform unterliegen, was zusätzliche Risiken und Verbindlichkeiten sowie mögliche zusätzliche aufsichtsrechtliche Anforderungen mit sich bringen würde. Gleichermaßen können die europäischen Regulierungsbehörden im Rahmen der EMIR verlangen, dass ein wesentlicher Anteil solcher Derivatgeschäfte an eine Börse gebracht und/oder zentral abgerechnet werden muss. Solche Anforderungen können es für Anlagefonds einschließlich der Gesellschaft schwieriger und teurer machen, in hohem Maße individuell zugeschnittene oder angepasste Geschäfte einzugehen. Sie können auch dazu führen, dass bestimmte Strategien, die die Gesellschaft ansonsten verfolgen könnte, unmöglich oder so teuer werden, dass ihre Umsetzung nicht länger wirtschaftlich ist. Außerdem können sie die Gesamtkosten für OTC-Derivatehändler erhöhen, die wahrscheinlich zumindest zum Teil in Form von höheren Gebühren oder weniger vorteilhaften Händleraufschlägen an die Marktteilnehmer weitergegeben werden. Die Gesamtauswirkungen von EMIR, MiFID II und des Dodd-Frank Act auf die Gesellschaft sind äußerst unsicher und es ist unklar, wie sich die OTC-Derivatmärkte auf diese neuen aufsichtsrechtlichen Anforderungen einstellen werden.

Die „Volcker Rule“-Komponente des Dodd-Frank Act sieht eine erhebliche Beschränkung des spekulativen Eigenhandels durch Banken, „Bankholdinggesellschaften“ und sonstige regulierte Strukturen vor. Dies hat zu einem erheblichen Zufluss neuer Portfoliomanager zu privaten Investmentfonds geführt, die zuvor institutionelle Mandate betreut hatten. Dieser Zufluss kann die Konkurrenz für die Gesellschaft durch andere talentierte Portfoliomanager, die im Anlagesektor der Gesellschaft handeln, nur erhöhen.

Positionslimits

Die von verschiedenen Regulierungsbehörden oder Börsen auferlegten „Positionslimits“ können die Fähigkeit der Gesellschaft zur Ausführung gewünschter Handelsgeschäfte einschränken. Positionslimits sind die Höchstbeträge von Brutto-, Netto-Long- oder Netto-Short-Positionen, die eine einzelne Person oder juristische Person in einem bestimmten Finanzinstrument besitzen oder kontrollieren darf. Alle Positionen, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle derselben Person oder juristischen Person befinden (auch wenn es sich um verschiedene Konten handelt), können zum Zwecke der Ermittlung, ob die anwendbaren Positionslimits überschritten worden sind, kumuliert werden. Daher ist es selbst dann, wenn die Gesellschaft keine Überschreitung der anwendbaren Positionslimits beabsichtigt, möglich, dass die anderen Konten des Anlageverwalters zusammen mit der Gesellschaft kumuliert werden. Soweit die Positionslimits der Gesellschaft mit den Positionslimits einer verbundenen Person zusammengelegt wurden, können die Auswirkungen auf die Gesellschaft und die daraus resultierende Einschränkung ihrer Investi-

tionstätigkeiten wesentlich sein. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt vom Anlageverwalter verwaltete Positionen anwendbare Positionslimits überschreiten würden, müsste der Anlageverwalter in dem zur Einhaltung dieser Limits erforderlichen Umfang Positionen liquidieren, was Positionen der Gesellschaft einschließen kann. Des Weiteren muss die Gesellschaft möglicherweise, um eine Überschreitung der Positionslimits zu vermeiden, auf bestimmte von ihr in Betracht gezogene Handelsgeschäfte verzichten oder diese abändern.

Darüber hinaus erweitert der Dodd-Frank Act die Befugnis der CFTC zur Auferlegung von Positionslimits in Bezug auf Futures-Kontrakte, Optionen auf Futures-Kontrakte, Swaps, die wirtschaftlich mit Futures oder Optionen auf Futures gleichgestellt sind, Swaps, die an einer regulierten US-Börse gehandelt werden, und bestimmte Swaps, die eine bedeutende Preisfeststellungsfunktion erfüllen, erheblich. In Reaktion auf diese Erweiterung ihrer Befugnisse hat die CFTC im Jahr 2012 eine Reihe neuer spekulativer Positionslimits in Bezug auf Futures und Optionen auf Futures auf sogenannte „befreite Rohstoffe“ (wozu die meisten Energie- und Metallkontrakte gehören) sowie in Bezug auf Agrarrohstoffe vorgeschlagen. Diese geplanten spekulativen Positionslimits wurden von einem District Court in den Vereinigten Staaten für ungültig erklärt, die CFTC hat jedoch erneut neue Regelungen für spekulative Positionen vorgeschlagen, die noch nicht abgeschlossen (oder in Kraft) sind. Falls dieser zweite Versuch der CFTC erfolgreich ist, könnten die Kontrahenten, mit denen die Gesellschaft handelt, das Volumen oder die Dauer der für die Gesellschaft verfügbaren Positionen weiter beschränken. Für die Zwecke spekulativer Positionslimits werden alle vom Anlageverwalter gehaltenen oder verwalteten Konten wahrscheinlich zusammengefasst. Die Gesellschaft könnte gezwungen sein, von ihr gehaltene Positionen aufzulösen, um diese Limits einzuhalten, oder sie ist eventuell nicht in der Lage, von ihren Handelsmodellen erzeugte Handelsanweisungen vollständig umzusetzen, um diese Limits einzuhalten. Eine derartige Veräußerung oder eingeschränkte Ausführung könnte der Gesellschaft erhebliche Kosten verursachen.

MiFID II führt Positionslimit- und Positionsberichtsanforderungen in Bezug auf bestimmte Rohstoffderivate ein. Die genauen Implikationen und das Ausmaß dieser Anforderungen sind noch nicht bekannt, da die Umsetzungsmaßnahmen noch nicht abgeschlossen sind. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass diese Maßnahmen die Positionen beschränken werden, die die Gesellschaft und der Anlageverwalter für alle von ihm gehaltenen oder verwalteten Konten in bestimmten Rohstoffderivaten halten können, und dass sie den Anlageverwalter dazu verpflichten werden, solche Positionen aktiver zu überwachen. Wenn die Positionen der Gesellschaft und/oder des Anlageverwalters die Positionslimits erreichen, muss der Anlageverwalter diese Positionen reduzieren, um diese Limits einzuhalten.

Gerichtsverfahren

Hinsichtlich bestimmter Anlagen der Gesellschaft besteht die Möglichkeit, dass der Anlageverwalter und/oder die Gesellschaft bei Zivilverfahren Kläger oder Beklagte sein können. Die Kosten für die Verfolgung von Ansprüchen, für die es keine Erfolgsgarantie gibt, und/oder die Kosten für die Verteidigung gegen Ansprüche Dritter und die Zahlung von Beträgen gemäß Vergleichen oder Urteilen würden im Allgemeinen von der Gesellschaft getragen und könnten das Nettovermögen verringern.

Rechtliches Risiko in Schwellenmärkten

Viele der Gesetze, die private und ausländische Investitionen, Transaktionen mit Finanzinstrumenten, die Gläubigerrechte und andere vertragliche Beziehungen in Schwellenmärkten regeln, sind neu und weitgehend unerprobt. Demzufolge kann die Gesellschaft verschiedenen ungewöhnlichen Risiken unterliegen, beispielsweise einem unzulänglichen Anlegerschutz, einer widersprüchlichen Gesetzgebung, unvollständigen, unklaren und sich ändernden Gesetzen, der Unkenntnis oder Verletzungen von Vorschriften seitens der anderen Marktteilnehmer, dem Fehlen etablierter oder effektiver Wege für Rechtsbehelfe, dem Fehlen von Standardpraktiken und Vertraulichkeitsgepflogenheiten, die für entwickelte Märkte charakteristisch sind, und einer mangelnden Durchsetzung bestehender Vorschriften.

Behördenkontrollen und die Corporate Governance von Unternehmen in Entwicklungsländern tragen möglicherweise nur wenig zum Schutz der Anleger bei. Die Gesetze gegen Betrug und Insiderhandel sind häufig rudimentär. Das Konzept der Treuhänderpflichten ist im Vergleich zu solchen Konzepten in entwickelten Ländern ebenfalls eingeschränkt. In bestimmten Fällen kann die Verwaltung bedeutende Maßnahmen ohne die Zustimmung der Anleger ergreifen. Diese Schwierigkeit beim Schützen und Durchset-

zen von Rechten kann wesentliche negative Auswirkungen auf die Gesellschaft und ihre Geschäftstätigkeit haben. Darüber hinaus kann es in bestimmten Schwellenmarktländern, in denen die Vermögenswerte der Gesellschaft investiert sind, schwierig sein, ein Urteil zu erwirken und zu vollstrecken.

Diese Schwierigkeit beim Schützen und Durchsetzen von Rechten kann wesentliche negative Auswirkungen auf die Gesellschaft und ihre Geschäftstätigkeit haben. Darüber hinaus kann es in bestimmten Schwellenmarktländern, in denen die Vermögenswerte der Gesellschaft investiert sind, schwierig sein, ein Urteil zu erwirken und zu vollstrecken.

Anlage- und Rückführungsbeschränkungen

Einige Schwellenländer haben Gesetze und Vorschriften erlassen, nach denen Direktanlagen in den Wertpapieren der dort ansässigen Unternehmen durch ausländische Anleger derzeit nicht möglich sind. Hingegen sind indirekte Anlagen durch Ausländer in den Wertpapieren von Unternehmen, die an den Börsen dieser Länder notiert sind und gehandelt werden, in manchen Schwellenländern über Investmentfonds erlaubt, die zu diesem Zweck zugelassen wurden. Vorbehaltlich der Bestimmungen gemäß seiner Anlagepolitik und den OGAW-Vorschriften kann ein Teilfonds in solchen Investmentfonds anlegen. Wenn ein Teilfonds in solchen Investmentfonds anlegt, sind von den Anlegern nicht nur die Kosten in Verbindung mit dem betreffenden Teilfonds, sondern indirekt auch vergleichbare Kosten für den Investmentfonds zu zahlen, in den der Teilfonds investiert hat. Zusätzlich zu den vorstehenden Anlagebeschränkungen müssen Anlagen von Ausländern in einigen Schwellenländern unter bestimmten Umständen behördlich genehmigt werden.

In einigen Schwellenländern muss die Rückführung von Anlageerträgen, Vermögenswerten und Verkaufserlösen durch ausländische Anleger möglicherweise behördlich angemeldet und/oder genehmigt werden. Wenn eine beantragte behördliche Anmeldung oder Genehmigung einer solchen Rückführung verweigert oder mit zeitlicher Verzögerung gewährt wird, oder wenn ein Schwellenland von Zinsen oder Dividenden auf Wertpapiere im Bestand eines Teilfonds oder von Gewinnen aus der Veräußerung solcher Wertpapiere einen Quellensteuerabzug vornimmt, kann dies für den betreffenden Teilfonds von Nachteil sein.

Zahlungen aus den Vereinigten Staaten können im Rahmen des FATCA einer Quellensteuer unterliegen

Das allgemein als Foreign Account Tax Compliance Act („**FATCA**“) bezeichnete US-Gesetz sieht allgemein eine Quellensteuer in Höhe von 30 % für bestimmte Zahlungen von Erträgen und Erlösen aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen eines Typs, der Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen abwerfen kann, aus US-Quellen an Finanzinstitute (einschließlich von Anlageunternehmen) außerhalb der Vereinigten Staaten vor, sofern das Finanzinstitut dem IRS nicht den Namen, die Adresse und die Steuerzahleridentifikationsnummer bestimmter US-Personen meldet, die direkt oder indirekt ein Konto bei dem Finanzinstitut haben, sowie bestimmte sonstige Informationen in Bezug auf derartige Konten. Die Vereinigten Staaten und Irland haben in Bezug auf FATCA ein zwischenstaatliches Abkommen gemäß „Modell 1“ abgeschlossen (das „**US-IGA**“). Das US-IGA ändert die vorgenannten Anforderungen, es schreibt im Allgemeinen jedoch ähnliche Angaben gegenüber dem irischen Staat und letztendlich dem IRS vor. Die Gesellschaft und die einzelnen Teilfonds beabsichtigen, sämtliche Verpflichtungen zu erfüllen, die ihnen gemäß dem FATCA und dem US-IGA auferlegt werden, um die Erhebung einer Quellensteuer von ihnen gemäß FATCA zu vermeiden, es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass sie diesbezüglich erfolgreich sein werden.

Steuerliche Aspekte

Der Verwaltungsrat kann zu bestimmten steuerlichen Angelegenheiten, die von rechtlichen Schlussfolgerungen abhängig sind, die noch nicht von den Gerichten behandelt wurden, Stellung beziehen. Darüber hinaus kann nicht zugesichert werden, dass keine gesetzlichen, administrativen oder gerichtlichen Änderungen eintreten werden, die die in diesem Prospekt angegebenen steuerlichen Aspekte oder Risikofaktoren zukünftig oder rückwirkend ändern.

Die Gesellschaft kann von einer oder mehreren Steuerbehörden geprüft werden. Eine Ertragsteuerprüfung kann auch zu einer erhöhten Steuerverbindlichkeit für die Gesellschaft führen, einschließlich in Bezug auf Jahre, in denen ein Anleger kein Anteilinhaber der Gesellschaft war, und dies könnte den Nettoinventarwert der Gesellschaft reduzieren und wiederum die Rendite aller Anteilinhaber beeinflussen.

Bestimmte EU-Mitgliedstaaten haben Schritte unternommen, um eine „Finanztransaktionssteuer" (Financial Transactions Tax, „**FTT**") einzuführen, die für Transaktionen mit Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten gilt, wenn mindestens eine Partei der Transaktion, der Emittent der Wertpapiere oder anderen Finanzinstrumente oder der relevante Makler, in der Europäischen Union ansässig ist. Falls die FTT umgesetzt wird, kann sie zu wesentlichen Verlusten für die Gesellschaft führen, sowohl direkt durch höhere Transaktionskosten als auch indirekt durch eine verringerte Liquidität auf den Märkten für Wertpapiere und andere Finanzinstrumente. Die FTT kann auch bestimmte Anlagestrategien wirtschaftlich unrentabel machen, die der Anlageverwalter anderenfalls möglicherweise verfolgt hätte, was die Fähigkeit des Anlageverwalters zur Erzielung von Renditen für die Anteilinhaber beeinträchtigen kann.

Das aufsichtsrechtliche oder Steuerumfeld für Derivate und damit zusammenhängende Instrumente befindet sich in der Entwicklung und kann Gegenstand staatlicher oder gerichtlicher Maßnahmen sein, die sich auf den Wert oder die Liquidität von Anlagen, die (direkt oder indirekt) von der Gesellschaft gehalten werden, oder auf die Fähigkeit der Gesellschaft, die Hebelung zu erzielen, die sie ansonsten erzielen würde, auswirken können.

Wenn die Gesellschaft in Wertpapiere investiert, die zum Zeitpunkt des Erwerbs keiner Quellensteuer unterliegen, kann nicht gewährleistet werden, dass nicht infolge von Änderungen der geltenden Gesetze, Abkommen oder Bestimmungen oder deren Auslegung künftig eine Steuer einbehalten wird. Die Gesellschaft bekommt diese Quellensteuer nicht erstattet, und jegliche Änderung würde negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der Anteile haben. Wenn die Gesellschaft Wertpapiere leerverkauft, die zum Zeitpunkt des Verkaufs einer Quellensteuer unterliegen, spiegelt der erhaltene Preis die Quellensteuerverbindlichkeit des Käufers wider. Wenn diese Wertpapiere zukünftig nicht mehr der Quellensteuer unterliegen, kommt dies dem Käufer und nicht der Gesellschaft zugute.

Bilanzierung der Ungewissheit bei Ertragsteuern

Accounting Standards Codification Topic Nr. 740 „Income Taxes" (vormals teilweise als „**FIN 48**" bezeichnet) („**ASC 740**") enthält Leitlinien zur Erfassung ungewisser Steuerpositionen. ASC 740 regelt die Untergrenze für die Erfassung einer Steuerposition im Abschluss eines Unternehmens. Es bietet außerdem Leitlinien zur Erfassung, Bewertung und Klassifizierung sowie zu Zinsen und Bußgeldern in Bezug auf Steuerpositionen. Einem potenziellen Anleger sollte bewusst sein, dass ASC 740 unter anderem erhebliche negative Auswirkungen auf die regelmäßigen Berechnungen des Nettoinventarwerts eines Teilfonds haben könnte, einschließlich einer Reduzierung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds, um Rücklagen für eventuell von einem Teilfonds zu zahlende Ertragsteuern wie US-amerikanische und ausländische Quellensteuern und Ertragsteuern Rechnung zu tragen, die auf effektiv mit einer Handels- oder Geschäftstätigkeit verbundene Erträge zahlbar sind. Dies könnte bestimmten Anlegern abhängig vom Zeitpunkt ihres Ein- und Austritts in einen bzw. aus einem Teilfonds Vor- oder Nachteile verursachen.

Ausländische Steuern

Die Gesellschaft kann in anderen Ländern als Irland zur Zahlung von Steuern (einschließlich Quellensteuer) auf erwirtschaftete Erträge und Kapitalgewinne, die auf ihre Anlagen anfallen, verpflichtet sein. Möglicherweise hat die Gesellschaft keinen Anspruch auf eine Reduzierung des Satzes solcher ausländischen Steuern gemäß den Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und anderen Ländern. Daher kann es der Gesellschaft unter Umständen nicht möglich sein, ausländische Quellensteuer, die sie in bestimmten Ländern zahlen musste, zurückzufordern. Sollte sich diese Position ändern und die Gesellschaft für einen Teilfonds eine Rückerstattung ausländischer Steuern erhalten, wird der Nettoinventarwert des Teilfonds nicht neu berechnet, und der Ertrag wird den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Anteilinhabern des Teilfonds anteilmäßig zum Zeitpunkt der Rückerstattung zugewiesen.

Automatische Übermittlung von Anteilinhaberinformationen an andere Steuerbehörden

Das als „gemeinsamer Meldestandard" bekannte Regime für den automatischen Informationsaustausch gilt in Irland. Im Rahmen dieser Maßnahmen muss die Gesellschaft den irischen Steuerbehörden (Irish

Revenue Commissioners) Informationen in Bezug auf Anteilinhaber melden, einschließlich der Identität, des Sitzes und der Steueridentifikationsnummer von Anteilinhabern und Einzelheiten zum Betrag der von Anteilinhabern in Bezug auf die Anteile erhaltenen Erträge und Verkaufs- oder Rücknahmeerlöse. Daher sind die Anteilinhaber eventuell verpflichtet, der Gesellschaft diese Informationen bereitzustellen. Solche Informationen werden nur aus Compliance-Gründen erfasst und nicht an unbefugte Personen weitergegeben werden.

Verbindlichkeiten der Gesellschaft

Nach irischem Recht dürfte die Gesellschaft nicht als Ganzes gegenüber Dritten haften und eine gegenseitige Haftung für Verbindlichkeiten zwischen verschiedenen Teilfonds dürfte ausgeschlossen sein. Es kann jedoch nicht hundertprozentig garantiert werden, dass die Haftungstrennung zwischen den Teilfonds zwingend beibehalten wird, wenn vor Gerichten einer anderen Rechtsordnung ein Verfahren gegen die Gesellschaft eingeleitet wird.

Marktmissbrauchsregelung

Die Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 596/2014) („**MAR**"; Market Abuse Regulation) hat die vorherigen EU-Regelungen über Marktmissbrauch im zivilrechtlichen Bereich, die Bestandteil der Marktmissbrauchsrichtlinie (Richtlinie 2003/6/EG) („**MAD**"; Market Abuse Directive) und der Rechtsvorschriften zu ihrer Umsetzung sind, mit Wirkung zum 3. Juli 2016 aufgehoben und abgelöst. Die Richtlinie über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulation (Richtlinie 2014/57/EU) („**CSMAD**"; Directive on Criminal Sanctions for Market Abuse) musste zudem bis zum 3. Juli 2016 in das nationale Recht der teilnehmenden Mitgliedstaaten umgesetzt werden.

Die MAR hat den zivilrechtlichen Geltungsbereich der in der MAD vorgesehenen Regelungen zum Marktmissbrauch erweitert, um erstmals unterschiedlichen Handelssystemen und Finanzinstrumenten Rechnung zu tragen. Darüber hinaus finden technologische Entwicklungen, insbesondere der algorithmische Handel und der Hochfrequenzhandel, Berücksichtigung. Die MAR behandelt die Interaktionen zwischen Spotmärkten und Derivatemärkten, einschließlich Warenmärkten, und mögliche Quellen für Missbrauch und Manipulationen zwischen diesen Märkten. Dazu gehören unter anderem Bestimmungen, die den Mitgliedstaaten die Verhängung strafrechtlicher Sanktionen für Marktmissbrauchsdelikte erlauben.

Ungeachtet der Tatsache, dass die Inkraftsetzung eines gemeinsamen Rechtsrahmens zum Marktmissbrauch im zivilrechtlichen Bereich in der EU größere Rechtssicherheit und Einheitlichkeit an den Märkten der Mitgliedstaaten, in denen die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit ausübt, schaffen dürfte, sind die Anforderungen im Hinblick auf die Betriebsführung und Compliance sowie die Kosten für Marktteilnehmer, einschließlich der Gesellschaft, seit dem 3. Juli 2016 mit dem erweiterten Geltungsbereich der Marktmissbrauchsregelung gestiegen.

MiFID II

Durch die MiFID II-Richtlinie, einschließlich aller in diesem Zusammenhang erlassenen delegierten Verordnungen und EU-Durchführungsverordnungen, Rechtsvorschriften und Bestimmungen, die von Mitgliedstaaten der EU zu deren Umsetzung eingeführt wurden (zusammen „**MiFID II**" genannt), werden jenen Anlageverwaltern, die als Wertpapierfirmen in der EU beaufsichtigt werden und dem Unionsrecht unterstehen (zum Datum dieses Prospekts sind dies GLG LP, AHL LLP und Man Solutions Limited), neue regulatorische Verpflichtungen auferlegt.

Diese regulatorischen Verpflichtungen könnten sich auf die Anlagestrategie eines Teilfonds auswirken und deren Umsetzung einschränken. Folglich kann der Aufwand für die Einhaltung und Prüfung dieser Verpflichtungen mit entsprechend höheren Kosten für den Anlageverwalter und/oder die Gesellschaft steigen.

Erweiterung der Vor- und Nachhandelstransparenz

Mit MiFID II werden umfassendere Regeln zur Transparenz an Handelsplätzen der EU und Gegenparteien innerhalb der EU eingeführt. MiFID II erweitert die Regelungen zur Vor- und Nachhandelstransparenz von an einem geregelten Markt gehandelten Eigenkapitalinstrumenten, um eigenkapitalähnliche Finanzinstrumente, wie beispielsweise Hinterlegungsscheine, börsengehandelte Fonds und Zertifikate, die

an geregelten Handelsplätzen gehandelt werden, sowie Nichteigenkapitalfinanzinstrumente, wie beispielsweise Schuldverschreibungen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate, einzubeziehen.

Die umfassenderen Transparenzregelungen im Rahmen von MiFID II sowie die Einschränkungen für die Nutzung von „Dark Pools" und anderen nicht regulierten Handelsplätzen könnten zu vermehrten Preisbildungen für eine größere Auswahl von Anlageklassen und Instrumenten führen, die die Gesellschaft vor allem an den Rentenmärkten benachteiligen könnten. Dieses höhere Maß an Transparenz und Preisfindungsprozessen könnte Makroeffekte auf die weltweite Handelstätigkeit haben, die den Nettoinventarwert eines Teilfonds beeinträchtigen könnten.

Eigenkapitalinstrumente – obligatorischer Handel an einer Börse

Mit MiFID II wird eine neue Regelung eingeführt, der zufolge durch Unionsrecht regulierte Wertpapierfirmen Handelsgeschäfte mit Eigenkapitalinstrumenten nur an einem Handelsplatz der EU (oder über eine Firma, die ein systematischer Internalisierer ist, oder an einem gleichwertigen Handelsplatz in einem Drittland) ausführen können. Die Instrumente, die unter diese Anforderung fallen, sind für den Handel an einem Handelsplatz der EU zugelassene Eigenkapitalinstrumente, einschließlich derer, die nur für den Sekundärhandel in der EU notiert sind. Der Zweck dieser Regelung ist es, eine klare Grenze für die Möglichkeiten des außerbörslichen oder OTC-Handels in EU-notierten Eigenkapitalinstrumenten mit Gegenparteien innerhalb der EU festzulegen. Inwieweit sich diese Regelung auf die Fähigkeit eines betroffenen Anlageverwalters, das Anlageziel und die Anlagestrategie eines Teilfonds umzusetzen, auswirkt, ist ungewiss.

Zugang zu Research

Gemäß MiFID II ist es einer in der EU zugelassenen Wertpapierfirma untersagt, Research-Leistungen zu beauftragen, sofern diese nicht direkt aus eigenen Mitteln der Firma oder über ein gesondertes Konto für Research-Leistungen („Research-Zahlungskonto") bezahlt werden. In der EU ansässige Anbieter von Research-Leistungen, die Wertpapierfirmen im Sinne der MiFID sind, werden verpflichtet sein, ihre Research-Leistungen separat von ihren Ausführungsdiensten zu berechnen. Sollten ein Anlageverwalter und die Gesellschaft die Nutzung eines Research-Zahlungskontos für einen Teilfonds vereinbaren, wird die entsprechende Ergänzung diesbezüglich weitere Einzelheiten enthalten.

Änderungen bezüglich der Nutzung des direkten Marktzugangs

MiFID II stellt neue Anforderungen an EU Banken und Makler, die einen direkten Marktzugang („**DMA**"; Direct Market Access) anbieten, um ihren Kunden den Handel an Handelsplätzen der EU über ihre Handelssysteme zu ermöglichen. DMA-Anbieter der EU werden verpflichtet, ihren Kunden Handels- und Kreditobergrenzen zu setzen, und sind befugt, deren Einhaltung zu überwachen. DMA-Anbieter der EU müssen zudem eine verbindliche schriftliche Vereinbarung mit ihren Kunden treffen, deren Gegenstand die Einhaltung von MiFID II und der Handelsplätze betreffenden Vorschriften ist. Diese Änderungen können sich auf die Umsetzung der Anlagestrategie der Gesellschaft auswirken.

Änderungen der Verhaltensregeln für Makler der EU

In der Vergangenheit haben bestimmte EU-Wertpapierfirmen auf der Verkäuferseite Neuemissionen („**IPO**") und Zweitplatzierungen als Möglichkeit genutzt, ihre besonders geschätzten Kunden auf der Käuferseite (nach Handels- oder Provisionsvolumen) für die der Firma bereits erteilten Aufträge zu honorieren oder Anreize für weitere Aufträge zu schaffen. Gemäß den Auflagen von MiFID II ist ein solches Verhalten ausdrücklich verboten, da MiFID II einer Wertpapierfirma auf der Verkäuferseite untersagt, Kunden Emissionen zuzuteilen, um entweder (a) Anreize für die Zahlung hoher Gebühren für nicht damit verbundene, von dieser Firma erbrachte Leistungen zu schaffen, oder (b) die Zuteilung von der Erteilung zukünftiger Aufträge oder dem Erwerb sonstiger Leistungen der Wertpapierfirma durch einen Kunden abhängig zu machen. Die Art und Weise, wie dem Anlageverwalter Neuemissionen und Zweitplatzierungen durch seine Dienstleistungsanbieter auf der Verkäuferseite zugewiesen werden, dürfte sich daher maßgeblich verändern. Der Anlageverwalter könnte dadurch in seiner Fähigkeit, die Anlagestrategie der Gesellschaft umzusetzen, beeinträchtigt werden.

Änderungen der Grundsätze, Verfahren und Compliance-Kosten

MiFID II wird möglicherweise erhebliche Änderungen der Grundsätze und Verfahren, einschließlich in Bezug auf die bestmögliche Ausführung, die Zahlung für und den Zugang zu Research-Leistungen, den algorithmischen Handel, den Hochfrequenzhandel und Interessenkonflikte, jedes betroffenen Anlageverwalters nach sich ziehen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anlagestrategie der Gesellschaft durch diese Änderungen nicht beeinträchtigt wird. Die Einhaltung dieser Anforderungen dürfte erhebliche Kostenauswirkungen haben, und die Gesellschaft muss unter Umständen direkt oder indirekt einen Anteil der für die Gesellschaft relevanten Kosten, die dem Anlageverwalter durch die Einhaltung der MiFID II-Auflagen entstehen, tragen.

Potenzielle Auswirkungen des Brexit

Am 31. Januar 2020 trat das Vereinigte Königreich offiziell aus der Europäischen Union (die „EU“) aus und ist seitdem kein EU-Mitgliedstaat mehr. Danach trat das Vereinigte Königreich in eine Übergangszeit ein, die das restliche Jahr 2020 über andauerte und in der das Vereinigte Königreich den geltenden EU-Rechtsvorschriften unterlag. Die Übergangszeit ist am 31. Dezember 2020 abgelaufen und das EU-Recht gilt im Vereinigten Königreich nicht mehr.

Am 30. Dezember 2020 unterzeichneten das Vereinigte Königreich und die EU ein Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich („Handelsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU“), das seit dem 1. Januar 2021 gilt und die Grundlage für den wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmen des Handels zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU bildet. Da es sich bei dem Handelsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU um einen neuen rechtlichen Rahmen handelt, kann die Umsetzung des Abkommens in absehbarer Zukunft zu Unsicherheiten bei seiner Anwendung und zu Phasen der Volatilität sowohl im Vereinigten Königreich als auch auf den europäischen Märkten im Allgemeinen führen. Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU wird voraussichtlich zu zusätzlichen Handelskosten und Störungen in dieser Handelsbeziehung führen. Das Handelsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU legt zwar den freien Warenhandel fest, bei Dienstleistungen umfasst es aber nur allgemeine Verpflichtungen für den Marktzugang sowie eine Meistbegünstigungsklausel, die zahlreichen Ausnahmen unterliegt. Außerdem könnte eine der beiden Parteien in Zukunft Zölle auf den Handel erheben, wenn die Regulierungsstandards zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich voneinander abweichen. Die Bedingungen der künftigen Beziehung könnten zu anhaltender Unsicherheit auf den globalen Finanzmärkten führen und die Wertentwicklung der Fonds beeinträchtigen.

In der Folge der durch diese Unsicherheit entstehenden Volatilität könnten die Erträge der Anlagen der Fonds durch Marktbewegungen, den potenziellen Wertverlust bei Pfund und/oder Euro und mögliche Herabstufungen der Kreditwürdigkeit des Vereinigten Königreichs geschmälert werden.

Lokale Vermittler

Lokale Vorschriften in manchen Rechtsordnungen können von Zeit zu Zeit die Bestellung von Zahlstellen und/oder anderen lokalen Beauftragten und die Führung von Konten durch solche Beauftragte, über die Zeichnungs- und Rücknahmegelder gezahlt werden können, erfordern. Solche lokalen Vermittler werden in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Zentralbank bestellt. Anleger, die aufgrund lokaler Vorschriften berechtigt oder verpflichtet sind, Zeichnungs- bzw. Rücknahmegelder über einen solchen Vermittler anstatt direkt an die bzw. von der Verwahrstelle (z. B. eine Untervertriebsgesellschaft oder einen Vertreter in der lokalen Rechtsordnung) zu zahlen bzw. zu erhalten, sind durch den Vermittler einem Kreditrisiko in Bezug auf (a) Zeichnungsgelder vor der Überweisung dieser Gelder an die Verwahrstelle und (b) Rücknahmegelder, die von dem Vermittler an den jeweiligen Anleger zu zahlen sind, ausgesetzt.

Spezifische Risiken in Verbindung mit CIBM Direct Access

Aufsichtsrechtliche Risiken

Eine Anlage am CIBM durch den Teilfonds unterliegt aufsichtsrechtlichen Risiken. Die entsprechenden Regeln und Verordnungen zu Anlagen am CIBM sind Änderungen unterworfen, die möglicherweise rück-

wirkend gelten können. Für den Fall, dass die Kontoeröffnung bzw. der Handel am CIBM durch die zuständigen Behörden der VRC ausgesetzt wird, ist die Fähigkeit eines Teilfonds zur Anlage am CIBM eingeschränkt, und nach Ausschöpfung anderer Handelsalternativen können dem Teilfonds wesentliche Verluste entstehen.

Darüber hinaus müssen relevante Informationen über die Anlagen eines Teilfonds, z. B. die Dauer der Anlage, bei der PBOC eingereicht werden, auch wenn es gemäß den CIBM-Anlageverordnungen keine Quotenbeschränkungen gibt. Sollten sich die eingereichten Informationen erheblich ändern, müssen zudem aktualisierte Informationen eingereicht werden. Es ist nicht vorhersehbar, ob die PBOC Anmerkungen zu diesen Informationen macht oder Änderungen im Hinblick auf die Einreichung dieser Informationen verlangt. Wenn dies verlangt wird, muss der Teilfonds den Anweisungen der PBOC Folge leisten und die entsprechenden Änderungen vornehmen, was aus wirtschaftlicher Sicht möglicherweise nicht im besten Interesse des betreffenden Teilfonds und der Anteilinhaber ist.

Liquidität und Volatilität

Die Volatilität des Marktes und der potenzielle Mangel an Liquidität infolge eines niedrigen Handelsvolumens bestimmter festverzinslicher Wertpapiere am CIBM können zu erheblichen Preisschwankungen von bestimmten auf diesem Markt gehandelten festverzinslichen Wertpapieren führen. Ein Teilfonds, der an einem solchen Markt investiert, unterliegt demnach Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken. Die Geld- und Briefkurse dieser Wertpapiere können stark voneinander abweichen, sodass dadurch einem Teilfonds beim Verkauf derartiger Anlagen erhebliche Handels- und Veräußerungskosten entstehen können.

Abwicklungsstelle und -verfahren

Eine Onshore-Abwicklungsstelle wird vom betreffenden Anlageverwalter mit der Antragstellung im Namen des Teilfonds und mit der Durchführung von Handels- und Abwicklungsdienstleistungen für den betreffenden Teilfonds beauftragt. Soweit ein Teilfonds Transaktionen am CIBM durchführt, kann er zusätzlichen Risiken im Zusammenhang mit den Abwicklungsverfahren und einem Ausfall der Gegenparteien ausgesetzt sein. Es ist möglich, dass die Gegenpartei, die eine Transaktion mit dem betreffenden Teilfonds eingegangen ist, ihrer Verpflichtung zur Abwicklung der Transaktion durch Auslieferung des entsprechenden Wertpapiers oder Zahlung des Wertes nicht nachkommt.

Nachdem die entsprechenden Anträge und Kontoeröffnungen für die Anlage am CIBM über eine Onshore-Abwicklungsstelle durchgeführt werden müssen, unterliegt der Teilfonds dem Ausfallrisiko sowie dem Risiko von Fehlern seitens der Onshore-Abwicklungsstelle.

Des Weiteren unterstehen die Onshore-Abwicklungsstelle und die Handelsaktivitäten des betreffenden Teilfonds im Rahmen der CIBM-Anlageverordnungen der ständigen Aufsicht durch die PBOC. Wenn diese Verordnungen entweder von der Onshore-Abwicklungsstelle oder vom betreffenden Teilfonds nicht eingehalten werden, kann die PBOC entsprechende administrative Maßnahmen ergreifen, z. B. die Aussetzung des Handels oder der Geschäftstätigkeit und den Zwangsausstieg der Onshore-Abwicklungsstelle, des betreffenden Teilfonds und/oder des betreffenden Anlageverwalters. Der betreffende Teilfonds und die Anteilinhaber können durch eine solche Aussetzung oder einen Zwangsausstieg erhebliche Verluste erleiden.

Überweisung und Rückführung

Gemäß den CIBM-Anlageverordnungen können ausländische Anleger Anlagekapital in RMB oder einer Fremdwährung zur Anlage auf dem CIBM nach China überweisen. Für die Rückführung von Geldern aus China durch den entsprechenden Teilfonds sollte das Verhältnis von CNH zur Fremdwährung generell dem ursprünglichen Währungsverhältnis zu dem Zeitpunkt entsprechen, als das Anlagekapital nach China überwiesen wurde. Eine Abweichung von maximal 10 % ist zulässig. Diese Auflagen können sich künftig ändern, was nachteilige Auswirkungen auf die Anlage des Teilfonds am CIBM haben kann.

KREDITAUFNAHMEPOLITIK UND EINSATZ VON HEBELPRODUKTEN

Gemäß der Satzung sind die Verwaltungsratsmitglieder bevollmächtigt, vorbehaltlich der Beschränkungen der OGAW-Vorschriften alle Befugnisse der Gesellschaft zur Kreditaufnahme auszuüben und solche Kreditaufnahmen mit dem Vermögen der Gesellschaft zu besichern. Gemäß den OGAW-Vorschriften darf die Gesellschaft keine Kredite aufnehmen oder gewähren oder für Dritte als Bürge einstehen, außer dass: (i) Fremdwährungen durch ein „Back-to-Back"-Darlehen erworben werden dürfen, und (ii) die Gesellschaft für Rechnung eines Teilfonds vorübergehend Kredite bis zu einer Höhe aufnehmen darf, die 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt, und solche Kredite mit dem Vermögen des betreffenden Teilfonds besichert werden dürfen.

Informationen zu den Verpfändungsverträgen, die die Gesellschaft für die Teilfonds abgeschlossen hat, finden Sie im Abschnitt „*Teilfondsspezifische Informationen – Kreditaufnahmepolitik und Einsatz von Hebelprodukten"* der entsprechenden Ergänzung.

Ein Teilfonds kann infolge des Einsatzes von Derivaten gehebelt werden. Jegliche Hebelung unterliegt jedoch der Grenze für den Value-at-Risk, wie in der entsprechenden Ergänzung dargelegt, sowie den für jeden Teilfonds im Abschnitt „*Teilfondsspezifische Informationen*" der entsprechenden Ergänzung in Bezug auf Hebelung und Long-Short-Engagements angegebenen Grenzen.

ZEICHNUNGEN

Die Verwaltungsratsmitglieder werden ermächtigt, Anteile aller Serien oder Klassen für einen Teilfonds auszugeben und mit Genehmigung der Zentralbank neue Serien oder Klassen von Anteilen zu den Bedingungen, die sie jeweils für die einzelnen Teilfonds festlegen, aufzulegen. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt mit Wirkung zu einem Handelstag.

Die Tabelle unten enthält Informationen in Bezug auf die Mindesterstzeichnungsbeträge und Anforderungen an den Mindestanteilsbestand der Anteilsklassen der Gesellschaft mit den jeweiligen Buchstaben-Bezeichnungen. Einzelheiten zu den spezifischen Anteilsklassen der Teilfonds entnehmen Sie bitte der Website.

D, DF, DR, DY, DL, DLY, DM, DMF, DN, DNF, DNFY, DNV, DNW, DNY, DJ, DRV, DV, DW, J, DWU	**DU, DNU, J**	**I, IF, IL, IM, IMF, IN, INF, INV, INW, IV, IW, E, ILF**	**IU, ILU, IMU, INU, IRV**	**IX, IXE, IXN, IXU**	**INZ**	**IXX, IXXN, IXXL, IXXNU**	**INE**
Mindeserstzeichnungsbetrag / Mindestanlagebestand	**Mindeserstzeichnungsbetrag / Mindestanlagebestand**	**Mindeserstzeichnungsbetrag / Mindestanlagebestand [1]**	**Mindeserstzeichnungsbetrag / Mindestanlagebestand**	**Mindeserstzeichnungsbetrag / Mindestanlagebestand**	**Mindeserstzeichnungsbetrag / Mindestanlagebestand**	**Mindeserstzeichnungsbetrag / Mindestanlagebestand**	**Mindeserstzeichnungsbetrag / Mindestanlagebestand**
AUD 1.000	AUD 1.000	AUD 1.000.000	AUD 1.000.000	AUD 100.000.000	AUD 10.000.000	AUD 150.000.000	
CAD 1.000	CAD 1.000	CAD 1.000.000	CAD 1.000.000	CAD 100.000.000	CAD 10.000.000		
CHF 1.000	CHF 1.000	CHF 1.000.000	CHF 1.000.000	CHF 100.000.000	CHF 10.000.000	CHF 150.000.000	
DKK 5.000	DKK 5.000	DKK 5.000.000	DKK 5.000.000	DKK 800.000.000	DKK 50.000.000	DKK 1.200.000.000	
EUR 1.000	EUR 1.000	EUR 1.000.000	EUR 1.000.000	EUR 100.000.000	EUR 10.000.000	EUR 150.000.000	
GBP 1.000	GBP 1.000	GBP 1.000.000	GBP 1.000.000	GBP 100.000.000	GBP 10.000.000	GBP 150.000.000	GBP 300.000.000
HKD 1.000	HKD 1.000	HKD 1.000.000	HKD 1.000.000	HKD 100.000.000	HKD 10.000.000	HKD 150.000.000	
JPY 500.000	JPY 500.000	JPY 100.000.000	JPY 100.000.000	JPY 12.000.000.000	JPY 1.000.000.000	JPY 18.000.000.000	
NOK 5.000	NOK 5.000	NOK 5.000.000	NOK 5.000.000	NOK 800.000.000	NOK 50.000.000	NOK 1.200.000.000	
NZD 1.000	NZD 1.000	NZD 1.000.000	NZD 1.000.000	NZD 100.000.000	NZD 10.000.000		
PLN 2.000	PLN 2.000	PLN 2.000.000	PLN 2.000.000	PLN 200.000.000	PLN 20.000.000		
SEK 5.000	SEK 5.000	SEK 5.000.000	SEK 5.000.000	SEK 800.000.000	SEK 50.000.000	SEK 1.200.000.000	
SGD 1.000	SGD 1.000	SGD 1.000.000	SGD 1.000.000	SGD 100.000.000	SGD 10.000.000	SGD 150.000.000	
USD 1.000	USD 1.000	USD 1.000.000	USD 1.000.000	USD 100.000.000	USD 10.000.000	USD 150.000.000	

1. Anleger, die vor dem 3. Januar 2018 in die Teilfonds investiert haben, unterliegen dieser Mindesthaltedauer nicht, da sie zum Zeitpunkt ihrer Zeichnung noch nicht galt.

Die oben mit einem Mindesterstzeichnungsbetrag aufgeführten Anteilsklassen werden hierin im Folgenden als die „verfügbaren Anteilsklassen“ bezeichnet. Die Anteilsklassen unterscheiden sich in der Währung, auf die sie lauten, und in der Höhe der Gebühren, die für jede Klasse bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt werden, wie in diesem Prospekt beschrieben.

Mit Ausnahme der „F“- und „U“-Anteilsklassen, stehen die verfügbaren Anteilklassen, die noch nicht aufgelegt sind, zum Erstausgabepreis zur Zeichnung zur Verfügung, wie in der folgenden Tabelle dargelegt. Danach erfolgt die Ausgabe zum geltenden Nettoinventarwert der Anteilsklasse.

Währung der Anteilsklasse	**Erstzeichnungspreis**
AUD	AUD 100
BRL	BRL 100
CAD	CAD 100
CHF	CHF 100
CNH	CNH 100
DKK	DKK 100
EUR	EUR 100
GBP	GBP 100
HKD	HKD 100
JPY	JPY 10.000
NOK	NOK 100
NZD	NZD 100
PLN	PLN 100
SEK	SEK 100
SGD	SGD 100
USD	USD 100

Der Erstausgabezeitraum für die Anteilsklassen, die Anlegern nach Genehmigung eines Teilfonds angeboten werden sollen, beginnt am nächsten Geschäftstag nach dem Datum der betreffenden Ergänzung um 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) und endet sechs Monate später um 13:00 Uhr oder zu demjenigen früheren Zeitpunkt, an dem die Verwaltungsstelle den ersten Antrag auf Zeichnung der jeweiligen Klasse erhält, oder an einem sonstigen Tag, den der Verwaltungsrat gemäß den Anforderungen der Zentralbank festlegt.

Der Erstausgabezeitraum für zusätzliche Anteilsklassen eines Teilfonds, die gegebenenfalls künftig aufgelegt werden, beginnt am Auflegungsdatum der Anteilsklasse (wie jeweils in den Dokumenten mit den wesentlichen Anlegerinformationen angegeben, die online unter www.man.com verfügbar sind) um 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) und endet um 13:00 Uhr (Ortszeit Irland) an diesem Tag oder an einem anderen Tag, den der Verwaltungsrat gemäß den Anforderungen der Zentralbank festlegt.

Einzelheiten zu den verfügbaren Anteilsklassen finden Sie ebenfalls auf der Website.

„F“- und „U“-Anteilsklassen sind bei der Vertriebsgesellschaft auf Antrag nur so lange verfügbar, bis der Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse eine Höhe erreicht, die der Verwaltungsrat jeweils festlegen kann.

Unter Umständen, in denen ein Portfolio eines anderen, vom Anlageverwalter oder einer anderen Tochtergesellschaft der Man Group plc verwalteten Organismus für gemeinsame Anlagen (das „**übertragende Portfolio**“) in ein Portfolio der Gesellschaft übertragen wird (das „**übernehmende Portfolio**“), kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen festlegen, dass der Erstausgabepreis für Anteile des übernehmenden Portfolios gleich dem letzten Nettoinventarwert je Anteil des übertragenden Portfolios ist.

Danach (und im Falle von allen anderen verfügbaren Anteilsklassen der Gesellschaft ab dem Datum dieses Prospekts) erfolgt die Zeichnung und Ausgabe von Anteilen zum Nettoinventarwert pro Anteil, wie er an diesem Handelstag berechnet wurde, zuzüglich gegebenenfalls anfallender Zeichnungsgebühren sowie steuerlicher Abgaben und Gebühren, die beim Tausch von Wertpapieren in Anteile anfallen.

Die Anteile aller verfügbaren Anteilsklassen jedes Teilfonds stehen gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts und der entsprechenden Ergänzung zur Zeichnung zur Verfügung.

Zeichnung von Aktien

Jeder Geschäftstag ist sowohl ein Handelstag als auch ein Bewertungstag für den Teilfonds. Zeichnungsanträgen, die vor dem Annahmeschluss eines Handelstages eingehen, werden Anteile zu dem Nettoinventarwert pro Anteil zugeteilt, der am Bewertungszeitpunkt dieses Handelstags berechnet wurde, wie in der Ergänzung des entsprechenden Prospekts dargelegt.

Die nachstehende Tabelle verdeutlicht diesen Vorgang*:

Handelstag	**Annahmeschluss für Zeichnungen**	**Bewertungszeitpunkt**	**Ausführungsanzeige**	**Abwicklung**
Jeder Geschäfts-tag	Aufträge, die vor 13:00 Uhr (Ortszeit Irland) eingehen, werden an diesem Handelstag berücksichtigt.	Für einen bestimmten Handelstag berücksichtigte Aufträge werden auf Basis des für den betreffenden Teilfonds festgesetzten Bewertungszeitpunkts an diesem Handelstag bearbeitet.	Ausführungsbestätigungen werden in der Regel innerhalb von 24 Stunden nach Festlegung des Nettoinventarwerts ausgestellt.	Abwicklungserlöse müssen innerhalb der in der entsprechenden Ergänzung angegebenen Abwicklungsfrist eingehen.

***** Bitte beachten Sie, dass die obige Tabelle nur der Veranschaulichung dient. Weitere Einzelheiten zu den Handelsverfahren für jeden Teilfonds, insbesondere zum Annahmeschluss für Zeichnungen, finden Sie im Unterabschnitt „*Teilfondsspezifische Informationen – Handelsverfahren"* der entsprechenden Ergänzung.

Anleger sollten beachten, dass weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft dafür verantwortlich ist, die Höhe der Anlagen der Anteilinhaber in den Anteilsklassen der Gesellschaft zu überwachen oder angemessene, von den Anteilinhabern zu ergreifende Maßnahmen in Bezug auf die Höhe ihrer Anlagen, beispielsweise einen Umtausch zwischen Anteilsklassen, zu empfehlen.

Anträge auf Zeichnung

Zeichnungsanträge sind unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars per Post, Fax oder in anderer, vorab mit der Verwaltungsstelle und der Zentralbank vereinbarter elektronischer Form an die im Antragsformular angegebenen Kontaktdaten zu übermitteln.

Um Anteile zu ihrem in Bezug auf diesen Handelstag berechneten Nettoinventarwert je Anteil zu erhalten, müssen Zeichnungsanträge bis spätestens zum maßgeblichen Annahmeschluss für Zeichnungen (wie im Unterabschnitt „*Handelsverfahren*" der entsprechenden Ergänzung dargelegt) oder zu einem von der Verwaltungsgesellschaft eventuell gelegentlich unter außergewöhnlichen Umständen zugelassenen späteren Zeitpunkt eingehen (wobei die Verwaltungsgesellschaft sicherzustellen hat, dass diese außergewöhnlichen Umstände umfassend dokumentiert werden), jedoch mit der Maßgabe, dass Anträge in keinem Fall nach dem Bewertungszeitpunkt für den entsprechenden Handelstag angenommen werden. Nach dem Annahmeschluss für Zeichnungen eingegangene Anträge werden (wenn die Verwaltungsgesellschaft keinen späteren Zeitpunkt für den Eingang zugelassen hat) am darauf folgenden Handelstag zu dem für diesen Handelstag berechneten Nettoinventarwert je Anteil ausgeführt.

Wenn der Zeichnungsantrag per Fax oder in einer anderen Form der elektronischen Kommunikation, die vorab mit der der Verwaltungsstelle vereinbart wurde, gesendet wird, müssen dem Antrag die Unterlagen für die Prüfung nach den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche beigefügt werden, und der unterschriebene Original-Zeichnungsantrag muss unmittelbar danach zusammen mit den Unterlagen für die

Prüfung nach den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche im Original per Post nachgesandt werden. Ungeachtet des Vorstehenden kann die Verwaltungsstelle in ihrem alleinigen Ermessen Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für bestimmte Anleger mit geringem Risiko (gemäß der Definition der Verwaltungsstelle) auch dann bearbeiten, wenn kein Original-Zeichnungsformular und Originale oder amtlich beglaubigte Kopien von Dokumenten zur Verhinderung von Geldwäsche vorliegen. Jegliche Änderungen der Zahlungsanweisungen eines Anlegers werden jedoch erst nach Eingang der Originaldokumente durchgeführt.

Mindestzeichnungsbetrag

Die Mindesterstzeichnung für jede Anteilsklasse eines Teilfonds ist der in der vorstehenden Tabelle angegebene Betrag oder im Falle von Anlegern aus bestimmten Ländern ein höherer Betrag, der in dem länderspezifischen Nachtrag für die betreffenden Länder angegeben ist, falls dies erforderlich ist, um lokale aufsichtsrechtliche Vorschriften dieser Länder zu erfüllen.

Die Verwaltungsratsmitglieder können nach freiem Ermessen auf den Mindestbetrag für Erstzeichnungen und den Betrag des Mindestanteilsbestands verzichten. Die Verwaltungsratsmitglieder haben bezüglich Anlegern, die in einem Land ansässig sind, in dem eine regulatorische Beschränkung oder ein regulatorisches Verbot für die Zahlung oder den Erhalt von Provisionen gilt, auf den Mindestbetrag für Erstzeichnungen und die für den Mindestanteilsbestand geltenden Beträge des Mindestanteilsbestands verzichtet. Der Verwaltungsrat hat für bestimmte Vertriebsplattformen und andere institutionelle Beziehungen, die nach angemessener Ansicht des Verwaltungsrats zu erheblichen Zuflüssen in die Teilfonds geführt haben oder wahrscheinlich zu diesen führen werden und darüber hinaus vom Verwaltungsrat festgelegte genehmigte Kriterien erfüllen, auf den Mindestbetrag für Erstzeichnung und die für den Mindestanteilsbestand geltenden Beträge verzichtet.

Abwicklung

Die Zeichnung von Anteilen muss durch elektronische Überweisung der Zeichnungsgelder auf die im entsprechenden Antragsformular genannten Konten zum Annahmeschluss (wie im Abschnitt „*Zeichnungen*“ der entsprechenden Ergänzung angegeben) erfolgen.

Zeichnungen von Anteilen einer Klasse erfolgen in der jeweiligen Währung der Anteilsklasse, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder beschließen, Zeichnungen in jeder frei konvertierbaren Währung zu akzeptieren, die von der Verwaltungsstelle anerkannt wird, in welchem Fall solche Zeichnungsgelder zum geltenden Wechselkurs in die entsprechende Währung umgetauscht werden, die der Verwaltungsstelle zugänglich ist, und die Umtauschkosten von den Zeichnungsgeldern abgezogen werden. Habenzinsen, die auf Zeichnungsgelder anfallen, die vor dem für diese geltenden Annahmeschluss eingegangen sind, sind dem Konto des betreffenden Teilfonds gutzuschreiben. Überziehungszinsen, die infolge des verspäteten Eingangs von Zeichnungsgeldern berechnet werden, können im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder dem Konto des betreffenden Teilfonds belastet werden. Die Verwaltungsratsmitglieder haben diese Entscheidungsbefugnis wahrgenommen und festgelegt, dass solche Überziehungszinsen unter bestimmten Umständen dem Konto des jeweiligen Teilfonds belastet werden.

Gegen die Zeichnungsgelder nicht vor der Zeichnungshandelsfrist bei der Gesellschaft ein, werden die Anteile vorläufig zugeteilt und die Gesellschaft kann (vorbehaltlich der Einschränkungen im Abschnitt „Kreditaufnahme“) vorübergehend einen den Zeichnungsgeldern entsprechenden Kreditbetrag aufnehmen und diese Gelder entsprechend den Anlagezielen und -politiken der Gesellschaft investieren. Nach Eingang der Zeichnungsgelder wird die Gesellschaft diese zur Rückzahlung des aufgenommenen Betrages verwenden und behält sich das Recht vor, von dem Anleger die Zahlung marktüblicher Zinsen auf die ausstehenden Zeichnungsgelder zu verlangen. Zudem behält sich die Gesellschaft das Recht vor, die vorläufige Zuteilung von Anteilen unter diesen Umständen zu stornieren. Ferner muss der Anleger der Gesellschaft, der Vertriebsgesellschaft und der Verwaltungsstelle jeglichen Schaden ersetzen, der ihnen dadurch entstanden ist, dass der Anleger es versäumt hat, die Zeichnungsgelder fristgerecht zu überweisen. Zusätzlich kann die Gesellschaft die Gesamtheit oder einen Teil des Bestands eines Anteilinhabers zurücknehmen und aus dem Erlös einen Verlust ausgleichen, der daraus entstanden ist, dass der Anleger den Zeichnungsbetrag nicht innerhalb der in der jeweiligen Ergänzung genannten Frist gezahlt hat.

Ausgabe von Anteilen

Eine Ausführungsanzeige wird innerhalb von einem Geschäftstag nach Veröffentlichung des Nettoinventarwertes versandt. Die Ausführungsanzeige enthält die vollständigen Einzelheiten der Transaktion und eine Anteilinhabernummer. Die Anteilinhabernummer ist bei allen zukünftigen Transaktionen mit der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle zu verwenden.

Von einem Antragsteller über ein Abrechnungssystem wie Euroclear, Fundsettle oder Clearstream erworbene und bezahlte Anteile werden auf den Nominee-Namen dieser Gesellschaft eingetragen.

Die Verwaltungsratsmitglieder können Anteile im Tausch gegen Kapitalanlagen ausgeben, in welche die Gesellschaft gemäß den OGAW-Vorschriften und den jeweiligen Anlagezielen und der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds anlegen darf. Anteile dürfen nur dann im Tausch gegen derartige Kapitalanlagen ausgegeben werden, wenn die Verwaltungsratsmitglieder davon überzeugt sind, dass (i) die Anzahl der ausgegebenen Anteile des betreffenden Teilfonds nicht höher ist als die Anzahl der Anteile, die bei einer Zeichnung gegen Zahlung von Geld ausgegeben worden wäre, wenn die im Tausch erhaltenen Kapitalanlagen gemäß der in der Satzung dargelegten und hier zusammengefassten Bewertungsvorschriften bewertet wurden; und (ii) alle steuerlichen Abgaben und Gebühren, die in Zusammenhang mit der Übertragung solcher Kapitalanlagen an die Verwahrstelle für Rechnung des betreffenden Teilfonds anfallen, von der Person gezahlt werden, an die die Anteile des Teilfonds ausgegeben werden sollen oder, je nach Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder, teils von dieser Person und teils aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt werden, und wenn die Verwahrstelle davon überzeugt ist, dass die Bedingungen des Tausches die Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds nicht wesentlich benachteiligen und dass die Kapitalanlagen an die Verwahrstelle übertragen wurden.

Die Anteile werden als Namensanteile, jedoch in entmaterialisierter Form ausgegeben. Ein schriftlicher Eigentumsnachweis wird innerhalb von zehn (10) Tagen nach der Registrierung an die Anteilinhaber versandt. Die entmaterialisierte Form ermöglicht es der Gesellschaft, Rücknahmeanträge unverzüglich auszuführen. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile wird auf das nächste Tausendstel eines Anteils gerundet und ein etwaiger überschüssiger Betrag wird der Gesellschaft gutgeschrieben. Der Erwerb von Anteilen durch Anleger in bestimmten Rechtsgebieten kann für den auftraggebenden Anleger auf der Grundlage von Nomineevereinbarungen (und vorbehaltlich der Einhaltung der geltenden Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche wie nachstehend beschrieben) erfolgen. In bestimmten Rechtsgebieten ist der Erwerb von Anteilen über Pläne möglich, die vorsehen, dass Anleger den Zeichnungspreis in regelmäßigen Teilzahlungen in der jeweils vereinbarten Höhe entrichten.

Identifizierung von Antragstellern zur Verhinderung von Geldwäsche

Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche können eine detaillierte Überprüfung der Identität des Antragstellers erfordern. Abhängig von den Umständen jedes Antrags ist eine detaillierte Überprüfung nicht erforderlich, wenn der Antrag über einen anerkannten Vermittler gestellt wird. Diese Ausnahme findet nur Anwendung, wenn sich der Vermittler (wie vorstehend genannt) in einem Land befindet, das von Irland als Land mit vergleichbaren Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche anerkannt wird.

Die Gesellschaft, die Vertriebsgesellschaft, die Verwaltungsstelle und die Verwaltungsgesellschaft behalten sich das Recht vor, solche zusätzlichen Daten und/oder Bestätigungen anzufordern, die erforderlich sind, um die Identität eines Antragstellers (z. B. Zeichners oder Übertragungsempfängers) zu überprüfen, bevor ein Antrag bearbeitet werden kann. Wenn ein Antragsteller die zur Überprüfung notwendigen Informationen nicht bzw. nicht rechtzeitig liefert, kann die Gesellschaft (sowie die Verwaltungsstelle, die im Namen der Gesellschaft handelt) die Annahme des Antrags und jeglicher Zeichnungsgelder ablehnen. In diesem Fall können die eingegangenen Beträge unverzinst an das Konto zurücküberwiesen werden, von denen sie abgebucht wurden. Beispielsweise kann von einer natürlichen Person die Vorlage einer notariell beglaubigten Kopie des Passes oder des Personalausweises zusammen mit einem Nachweis ihrer Anschrift, z. B. in Form einer Rechnung eines Versorgungsunternehmens oder eines Kontoauszuges, und des Geburtsdatums verlangt werden. Von Antragstellern, die Gesellschaften sind, können eine beglaubigte Kopie der Gründungsbescheinigung (und der Urkunde über eine etwaige Änderung der Firma), der Gründungsurkunde und der Satzung (oder eines vergleichbaren Dokuments) sowie eine Liste der Namen, Tätigkeiten, Geburtsdaten, Wohn- und Geschäftsanschriften aller Geschäftsführer verlangt werden. Die Vertriebsgesellschaft, die Verwaltungsstelle, die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft

sind schadlos zu halten und zu entschädigen für Verluste, die daraus entstehen, dass angeforderte Informationen nicht vom Antragsteller bereitgestellt wurden.

Gebühren und Aufwendungen

Die Gesellschaft kann Bruchteilanteile (auf das nächste Tausendstel eines Anteils gerundet) ausgeben. Für den Fall, dass Anteile der Teilfonds gegen Übertragung von Kapitalanlagen ausgegeben werden, sind die Verwaltungsratsmitglieder berechtigt, einen Betrag für steuerliche Abgaben und Gebühren, die in Zusammenhang mit einem zulässigen Tausch von Kapitalanlagen in Anteile anfallen, abzuziehen.

Anträge während vorübergehender Aussetzung

Anträge auf Ausgabe von Anteilen, die während eines Zeitraums eingehen, in dem die Ausgabe oder Wertermittlung der Anteile vorübergehend ausgesetzt wurde, wie im Abschnitt „Ermittlung, Veröffentlichung und vorübergehende Aussetzung des Nettoinventarwerts“ beschrieben, werden bis zur Wiederaufnahme des Handels nicht ausgeführt. Derartige Anträge werden am ersten Handelstag ausgeführt, der auf die Wiederaufnahme des Handels folgt, es sei denn, diese Anträge wurden während des Zeitraums der Handelsaussetzung zurückgezogen.

Ablehnung von Anträgen

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich das Recht vor, einen Antrag auf Ausgabe von Anteilen ganz oder teilweise abzulehnen, wobei in diesem Fall die Zeichnungsgelder bzw. der verbleibende Teil von diesen an den Antragsteller durch Überweisung auf das Konto des Antragstellers oder per Post auf Kosten und Gefahr des Antragstellers zurückgezahlt werden.

Führung der Sammelkonten für Zeichnungen und Rücknahmen

Die Gesellschaft hat einzelne Sammelkonten auf Teilfondsebene eingerichtet (die „Barmittel-Sammelkonten“). Alle Zeichnungen und Rücknahmen und Ausschüttungen in Bezug auf die Teilfonds werden aus den entsprechenden Barmittel-Sammelkonten gezahlt.

Bis zur Ausgabe von Anteilen und bis zur Zahlung von Rücknahmeerlösen oder Ausschüttungen sind diese Gelder im Barmittel-Sammelkonto Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds und der entsprechende Anleger ist ein ungesicherter Gläubiger des Teilfonds in Bezug auf von diesem oder an diesen gezahlten Beträgen.

Alle Zeichnungen (einschließlich Zeichnungen, die vor der Ausgabe von Anteilen eingehen), die einem Teilfonds zuzurechnen sind, und alle Rücknahmen oder Barmittel-Ausschüttungen, die von einem Teilfonds zu zahlen sind, werden über das Barmittel-Sammelkonto des entsprechenden Teilfonds geleitet und verwaltet. Rücknahmen und Ausschüttungen, einschließlich blockierter Rücknahmen oder Ausschüttungen, werden bis zum Fälligkeitstermin (oder bis zu dem Termin, an dem blockierte Zahlungen freigegeben werden) im entsprechenden Barmittel-Sammelkonto gehalten und werden dann an den entsprechenden Anteilinhaber gezahlt.

Die Barmittel-Sammelkonten wurden im Namen des jeweiligen Teilfonds bei der entsprechenden Bank eröffnet, die im Antragsformular angegeben ist. Die Verwahrstelle ist für die Verwahrung und Überwachung der Gelder in den Barmittel-Sammelkonten verantwortlich. Gelder im Barmittel-Sammelkonto werden bei der Berechnung des NIW und bei der Beurteilung der Einhaltung der Anlagebeschränkungen durch den entsprechenden Teilfonds berücksichtigt.

Wenn Zeichnungsgelder ohne ausreichende Belege zur Identifikation des Anlegers in ein Barmittel-Sammelkonto eingehen, werden diese Gelder innerhalb von fünf Tagen an den entsprechenden Anleger zurücküberwiesen. Zeichnungsgelder, die im falschen Barmittel-Sammelkonto eingehen, werden im selben Zeitraum an den entsprechenden Anleger zurücküberwiesen. Die Nichtbereitstellung der erforderlichen vollständigen und korrekten Belege und/oder die Zahlung auf das falsche Barmittel-Sammelkonto erfolgen auf Risiko des Anlegers.

DATENSCHUTZHINWEIS

Potenzielle Anleger und Anteilinhaber werden auf den Datenschutzhinweis der Gesellschaft hingewiesen, der als Nachtrag zum Zeichnungsantrag zur Verfügung gestellt wird (der „**Datenschutzhinweis**“).

Der Datenschutzhinweis beschreibt, wie die Gesellschaft personenbezogene Daten über Personen verarbeitet, die in die Teilfonds investieren und die beantragen, in die Teilfonds zu investieren. Der Datenschutzhinweis erklärt auch, wie die Gesellschaft personenbezogene Daten über die Verwaltungsratsmitglieder, leitende Angestellte und wirtschaftlich Berechtigte von institutionellen Anlegern verarbeitet.

Die Gesellschaft kann den Datenschutzhinweis von Zeit zu Zeit aktualisieren. Die neueste Version des Datenschutzhinweises kann unter https://www.man.com/privacy-notice-investor aufgerufen werden und ist auf Anfrage an privacy@man.com oder an Data Protection, Man Group plc, Riverbank house, 2 Swan Lane, London EC4A 3AD, Großbritannien, auch von der Man Group erhältlich.

Durch die Unterzeichnung des Zeichnungsantrags wird davon ausgegangen, dass potenzielle Anleger den Datenschutzhinweis erhalten haben.

RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

Rücknahme von Anteilen

Jeder Geschäftstag ist sowohl ein Handelstag als auch ein Bewertungstag für den Teilfonds. Anteilinhaber können bei der Gesellschaft die Rücknahme ihrer Anteile an einem Teilfonds an und mit Wirkung zu einem Handelstag zu einem Preis, der auf dem Nettoinventarwert je Anteil an diesem Handelstag basiert (vorbehaltlich etwaiger Anpassungen, die gegebenenfalls für einen Teilfonds gelten können, unter anderem einer erforderlichen Anpassung um Abgaben und Gebühren), gemäß den nachstehend beschriebenen Verfahren zur Abwicklung von Rücknahmen beantragen. Wenn ein Rücknahmeantrag dazu führen würde, dass der Anteilsbesitz eines Anteilinhabers unter den erforderlichen Mindestanlagebetrag für einen Teilfonds sinkt, kann dieser Auftrag nach Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder als Auftrag zur Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes behandelt werden. Rücknahmeanträge werden bei Empfang per Fax übermittelter Weisungen nur dann bearbeitet, wenn die Zahlung auf das registrierte Konto erfolgt. Die nachstehende Tabelle verdeutlicht diesen Vorgang:

Handelstag	**Annahmeschluss für Rücknahmen***	**Bewertungs-zeitpunkt**	**Ausführungsanzeige**	**Abwicklung**
Jeder Geschäfts-tag	Aufträge, die vor 13:00 Uhr Ortszeit Irland eingehen, werden an diesem Handelstag berücksichtigt.	Für einen bestimmten Handelstag berücksichtigte Handelsgeschäfte werden auf Basis des für den betreffenden Teilfonds festgesetzten Bewertungs-zeitpunkts an diesem Handelstag bearbeitet.	Ausführungsbestätigungen werden in der Regel innerhalb von 24 Stunden nach Festlegung des Nettoinventarwerts ausgestellt.	Die vorgesehene Frist für die Auszahlung von Rücknahmeerlösen wird in der entsprechenden Ergänzung angegeben.

* Bitte beachten Sie, dass die obige Tabelle nur der Veranschaulichung dient. Weitere Einzelheiten zu den Handelsverfahren für jeden Teilfonds, insbesondere zum Annahmeschluss für Rücknahmen, finden Sie im Unterabschnitt „*Teilfondsspezifische Informationen – Handelsverfahren“* der entsprechenden Ergänzung.

Rücknahmeanträge

Damit der Nettoinventarwert je Anteil, der an diesem Handelstag berechnet wurde, berücksichtigt werden kann, muss ein Rücknahmeantragsformular per Post, Fax oder in anderer, vorab mit der Verwaltungsstelle und der Zentralbank vereinbarter elektronischer Form so bei der Verwaltungsstelle eingereicht werden, dass es bei der Verwaltungsstelle spätestens zum geltenden Annahmeschluss für Rücknahmen (wie im Abschnitt „*Handelsverfahren“* der entsprechenden Ergänzung angegeben) eingeht. Unter außergewöhnlichen Umständen (wobei die Verwaltungsgesellschaft sicherzustellen hat, dass diese außergewöhnlichen Umstände umfassend dokumentiert werden) kann die Verwaltungsgesellschaft Rücknahmen zu einem späteren, auf den Annahmeschluss für Rücknahmen folgenden Zeitpunkt, der von der Verwaltungsstelle von Zeit zu Zeit festgelegt werden kann, genehmigen, jedoch mit der Maßgabe, dass Anträge in keinem Fall nach dem Bewertungszeitpunkt für den entsprechenden Handelstag angenommen werden. Anteilinhaber können sich, bevor sie ihren Rücknahmeantrag stellen, an die Verwaltungsstelle wenden, um zu erfahren, ob für einen Teilfonds der Gesellschaft ein späterer Annahmeschluss festgelegt wurde. Wenn ein Rücknahmeantrag nach dem Zeitpunkt, der für den Eingang von Rücknahmeanträgen zur Ausführung an einem bestimmten Handelstag vorgeschrieben ist, bei der Verwaltungsstelle eingeht, wird er als Antrag auf Rücknahme der Anteile zum nächstfolgenden Handelstag behandelt und mit dem am folgenden Handelstag berechneten Nettoinventarwert pro Anteil bearbeitet.

Rücknahmeerlöse werden erst gezahlt, wenn alle von der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle geforderten Dokumente vorliegen (einschließlich im Zusammenhang mit Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche geforderter Dokumente) und die Auflagen im Rahmen der Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche erfüllt wurden.

Wenn ein Anteil zu einem anderen Zeitpunkt als einem Berechnungstag (wie im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen"* der entsprechenden Ergänzung angegeben) zurückgegeben wird, gilt Folgendes: (i) Die auf diesen Anteil entfallende Performancegebühr kann sich von der Performancegebühr unterscheiden, die zu zahlen wäre, wenn dieser Anteil nicht vor dem Berechnungstag zurückgegeben worden wäre; und (ii) der Anteilinhaber, der den Anteil zurückgibt, erhält möglicherweise nicht die Vorteile oder Nachteile, die die Verteilung der Performancegebühr auf die gesamte Klasse mit sich bringt, wie im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen – Performancegebühren*" dieses Prospekts näher beschrieben.

Rücknahmeanträge können nur mit Zustimmung der Gesellschaft zurückgezogen werden, es sei denn, Rücknahmen von Anteilen wurden unter den im Abschnitt „Ermittlung, Veröffentlichung und vorübergehende Aussetzung des Nettoinventarwerts" beschriebenen Umständen ausgesetzt.

Abwicklungsverfahren

Die Gesellschaft erwartet, dass sie die Rücknahmeerlöse innerhalb des in der jeweiligen Ergänzung angegebenen Zeitrahmens auszahlt. Gelegentlich kann die Auszahlung der Rücknahmeerlöse länger dauern, wobei sie jedoch zwingend innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen ab dem entsprechenden Handelstag ausgezahlt werden müssen. Die Rücknahmeerlöse werden per Überweisung auf das im Rücknahmeantrag angegebene Konto des Anteilinhabers gezahlt. Falls das im Rücknahmeantrag genannte Konto jedoch von dem Konto abweicht, das der Anteilinhaber vorher für den Erhalt von Rücknahmeerlösen angegeben hat, muss bei Bedarf erst das Original-Rücknahmeantragsformular bei der Verwaltungsstelle eingehen, bevor der Erlös ausgezahlt werden kann.

Rücknahmeerlöse (gegebenenfalls abzüglich der maßgeblichen CDSC) können mit Einwilligung des Anteilinhabers durch einen Austausch von Vermögenswerten erfolgen, soweit die Art der zu übertragenden Vermögenswerte durch den Verwaltungsrat in alleinigem Ermessen als angemessen erachtet wird und keine erhebliche Beeinträchtigung der Interessen der restlichen Anteilinhaber darstellt und die Allokation der Vermögenswerte durch die Verwahrstelle genehmigt wurde. Für die vorgenannten Zwecke wird der Wert der Vermögenswerte auf derselben Grundlage ermittelt, die für die Berechnung des Rücknahmepreises der auf diese Weise zurückgekauften Anteile verwendet wird.

Im Fall von Anteilen, für die ein Anteilszertifikat ausgestellt wurde, wird der Rücknahmeerlös erst ausgezahlt, wenn das ordnungsgemäß ausgefüllte Anteilszertifikat in Bezug auf die betreffenden Anteile bei der Gesellschaft oder bei einem ihrer Beauftragten eingegangen ist. Bei einer teilweisen Rücknahme eines Anteilsbestands, für den ein Anteilszertifikat ausgestellt wurde, wird dem Anteilinhaber innerhalb von achtundzwanzig (28) Tagen nach dem betreffenden Handelstag ein Zertifikat über den verbleibenden Bestand an Anteilen nach einer solchen Rücknahme übersandt.

Einhaltung geltender Gesetze und Verordnungen

Die Anteilinhaber sind verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich zu jedem Zeitpunkt nach der Erstzeichnung von Anteilen der Gesellschaft davon zu unterrichten, wenn sie US-Personen oder in Irland ansässige Personen werden oder keine steuerbefreiten Anleger mehr sind oder die maßgebliche Erklärung, die von ihnen oder in ihrem Namen abgegeben wurde, nicht mehr gültig ist. Die Anteilinhaber sind außerdem verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich davon zu unterrichten, wenn sie Anteile für Rechnung oder zugunsten von US-Personen oder in Irland ansässigen Personen oder in Irland ansässigen Personen, die keine steuerbefreiten Anleger mehr sind und in Bezug auf die die maßgebliche Erklärung, die in ihrem Namen abgegeben wurde, nicht mehr gültig ist, halten oder wenn sie Anteile der Gesellschaft unter Verstoß gegen Gesetze oder Vorschriften oder unter anderen Umständen halten, die aufsichtsrechtliche, finanzielle, rechtliche oder wesentliche verwaltungsmäßige Nachteile für die Gesellschaft oder die Gesamtheit der Anteilinhaber haben oder haben können; oder wenn die in einem von ihnen ausgefüllten Zeichnungsantrag für Anteile enthaltenen Angaben nicht mehr zutreffend sind.

Wenn die Verwaltungsratsmitglieder erfahren, dass ein Anteilinhaber in der Gesellschaft (a) eine US-Person ist oder Anteile für Rechnung einer US-Person hält, oder (b) Anteile unter Verstoß gegen Gesetze oder Vorschriften oder unter sonstigen Umständen hält, die aufsichtsrechtliche, geldliche, steuerliche oder wesentliche verwaltungsmäßige Nachteile für die Gesellschaft, den betreffenden Teilfonds oder die Gesamtheit der Anteilinhaber haben oder haben können, so können die Verwaltungsratsmitglieder: (i) den Anteilinhaber anweisen, diese Anteile an eine Person zu veräußern, welche die Voraussetzungen erfüllt oder berechtigt ist, diese Anteile zu halten bzw. zu besitzen, oder (ii) die betreffenden Anteile zu

ihrem Nettoinventarwert an dem Handelstag, der unmittelbar auf den Tag der Mitteilung über eine solche zwangsweise Rücknahme an den betreffenden Anteilinhaber folgt, zurücknehmen.

Gemäß der Satzung sind Personen, die erfahren, dass sie Anteile unter Verstoß gegen eine der vorgenannten Bestimmungen halten und diese Anteile nach einer Aufforderung der Verwaltungsratsmitglieder nicht nach diesen Bestimmungen übertragen oder zur Rücknahme einreichen oder die es versäumen, die Gesellschaft in angemessener Weise zu unterrichten, dazu verpflichtet, die Verwaltungsratsmitglieder, die Gesellschaft, die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle, die Anlageverwaltungsgesellschaft und die Anteilinhaber der Gesellschaft (jeweils eine „**freigestellte Partei**“) von allen Ansprüchen, Forderungen, Klagen, Verbindlichkeiten, Schäden, Verlusten, Kosten und Aufwendungen, die einer solchen Freigestellten Partei unmittelbar oder mittelbar aus oder im Zusammenhang mit der Nichterfüllung der Verpflichtungen dieser Person gemäß den obengenannten Bestimmungen entstehen, freizustellen bzw. schadlos zu halten.

Der Verwaltungsrat kann die Rücknahmeerlöse eines Anlegers insoweit reduzieren, als dass die Gesellschaft gemäß US-amerikanischem Recht, einem Abkommen mit dem US-Finanzministerium oder einer vergleichbaren staatlichen Behörde oder Stelle oder gemäß einschlägiger zwischenstaatlicher Abkommen oder Durchführungsverordnungen verpflichtet ist, Beträge aus der Zahlung von Rücknahmeerlösen an diesen Anteilinhaber einzubehalten oder für diesen Anteilinhaber bestimmte Beträge in anderer Form einzubehalten.

Rücknahme Schranke

Bei allen Teilfonds gilt Folgendes: Wenn sich die ausstehenden Rücknahmeanträge von allen Anteilinhabern einer bestimmten Serie an einem Handelstag insgesamt auf mehr als 10 % aller Anteile dieser Serie beziehen, die sich an diesem Handelstag im Umlauf befinden, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, nach eigenem Ermessen die Rücknahme der über die Grenze von 10 % hinausgehenden Anzahl von Anteilen dieser Serie, die sich an diesem Handelstag im Umlauf befinden und deren Rücknahme beantragt wurde, abzulehnen. Lehnt die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen aus diesem Grund ab, werden die an diesem Tag eingegangenen Rücknahmeanträge anteilig gekürzt, und die Anteile, auf die sich der jeweilige Rücknahmeantrag bezog und die aufgrund dieser Ablehnung nicht zurückgenommen wurden, sind so zu behandeln, als ob ein Rücknahmeantrag für jeden darauf folgenden Handelstag erteilt worden wäre, jedoch mit der Maßgabe, dass die Verwaltungsgesellschaft nicht verpflichtet ist, mehr als 10 % der Gesamtanzahl der an einem Handelstag umlaufenden Anteile einer bestimmten Serie zurückzunehmen, bis alle Anteile der Serie, auf die sich der ursprüngliche Rücknahmeantrag bezog, zurückgenommen worden sind. Wenn die Ausführung von Rücknahmeanträgen für eine Serie nach den vorstehenden Bestimmungen für einen Zeitraum von zehn aufeinanderfolgenden Handelstagen beschränkt wird, wird der Verwaltungsrat eine Sitzung einberufen und entscheiden, ob es angebracht ist, den Handel in dem betreffenden Teilfonds nach den Bestimmungen des Abschnitts „*Ermittlung, Veröffentlichung und vorübergehende Aussetzung des Nettoinventarwerts*“ vorübergehend auszusetzen. Der Verwaltungsrat kann mit Bezug auf bestimmte Teilfonds in seinem alleinigen Ermessen Beschränkungen im Hinblick auf Rücknahmeanträge auferlegen, die von den in diesem Absatz genannten abweichen, und die Einzelheiten zu solchen möglichen Beschränkungen sind in der entsprechenden Ergänzung darzulegen.

Der Manager wendet diese Maßnahme vorübergehend, verhältnismäßig und einheitlich auf alle Anteilinhaber des jeweiligen Teilfonds an, und ihre Aktivierung verändert nicht die Handelsfrequenz des Teilfonds.

Rücknahme unter besonderen Umständen

Entsprechend den Angaben in der Tabelle im vorstehenden Abschnitt „*Zeichnungen*“ kann die Gesellschaft die Anteile von Anteilinhabern zurücknehmen, deren Anteilsbestand an einem Teilfonds unter den Betrag des Mindestanteilsbestands der entsprechenden Anteilsklasse fällt.

Die Gesellschaft kann alle im Umlauf befindlichen Anteile einer Serie oder Klasse zurücknehmen, wenn die Anteilinhaber dieser Serie oder Klasse auf einer Hauptversammlung der Anteilinhaber dieser Serie oder Klasse einen Sonderbeschluss über eine solche Rücknahme fassen oder wenn die Rücknahme der Anteile dieser Serie oder Klasse durch einen schriftlichen Beschluss, der von allen Anteilinhabern der

betreffenden Serie oder Klasse unterzeichnet wurde, gebilligt wird oder wenn der Nettoinventarwert dieser Serie oder Klasse unter den nachstehend genannten Betrag sinkt. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „*Auflösung von Teilfonds*" dieses Prospekts. In solchen Fällen erfolgt die Rücknahme der Anteile zum Nettoinventarwert pro Anteil an dem betreffenden Handelstag abzüglich der Beträge, die die Verwaltungsratsmitglieder nach freiem Ermessen von Zeit zu Zeit als angemessenen Betrag für Abgaben und Gebühren im Zusammenhang mit der Veräußerung oder Entwertung der zurückzunehmenden Anteile bestimmen.

Gemäß der Satzung ist es der Gesellschaft gestattet, Anteile zurückzunehmen, wenn sie nicht innerhalb von sechs (6) Jahren eine Bestätigung über den Empfang von Anteilszertifikaten, Ausführungsanzeigen oder anderen Nachweisen des Eigentums an den Anteilen, die an den Anteilinhaber versandt wurden, erhält; in diesem Fall muss die Gesellschaft die Rücknahmegelder auf einem gesonderten verzinslichen Konto hinterlegen.

Ferner darf die Gesellschaft in folgenden Fällen Anteile eines Teilfonds zwangsweise zurücknehmen:

(1) Wenn ein Rücknahmeantrag dazu führen würde, dass der Nettoinventarwert der von einem Anteilinhaber gehaltenen Anteile unter den in der vorstehenden Tabelle angegebenen Mindestanlagebetrag sinkt, kann die Gesellschaft den Rücknahmeantrag als Auftrag zur Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes behandeln; oder

(2) wenn der Nettoinventarwert des Teilfonds zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Bewertungstag nach dem ersten Jahrestag der ersten Zuteilung von Anteilen eines Teilfonds auf unter 50.000.000 USD sinkt.

CDSC

„J"-Anteilsklassen

Für „J"-Anteilsklassen gilt eine CDSC in Höhe von 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil jedes zurückgegebenen Anteils, wenn der betreffende Anteil über einen Zeitraum von weniger als zwölf Monaten gehalten wurde. Die entsprechende CDSC ist an die Vertriebsgesellschaft zu zahlen.

Die CDSC je Anteil wird bei Rücknahme auf Basis des Nettoinventarwerts je Anteil zum Zeitpunkt der Rücknahme des betreffenden Anteils berechnet. Bei der Einreichung eines Rücknahmeantrags sind Anleger berechtigt, anzugeben, welche gehaltenen Anteile zurückgegeben werden sollen. Sofern keine entsprechende Angabe erfolgt, wird angenommen, dass die zurückgegebenen Anteile diejenigen sind, die zuerst vom Anteilinhaber gezeichnet wurden.

Für im Rahmen der Wiederanlage von Ausschüttungen erworbene Anteile gilt keine CDSC. Im Fall einer Teilrücknahme von Anteilen einer Klasse, für die eine CDSC gelten kann, werden durch die Wiederanlage von Ausschüttungen erworbene Anteile zuletzt zurückgenommen.

Eine CDSC kann auch beim Umtausch oder einer Übertragung von Anteilen dieser „J"-Anteilsklassen zahlbar sein, wie nachstehend näher ausgeführt.

Umtausch von Anteilen

Sofern der Handel in Anteilen nicht unter den in diesem Prospekt beschriebenen Umständen vorübergehend ausgesetzt wurde, sind die Anteilinhaber berechtigt, einzelne oder alle von ihnen gehaltenen Anteile einer Serie eines Teilfonds (die „ursprüngliche Klasse") in Anteile einer anderen Serie eines anderen Teilfonds, die zu diesem Zeitpunkt zur Ausgabe erhältlich ist, (die „neue Klasse") umzutauschen. Der Umtausch erfolgt durch schriftlichen Antrag an die Gesellschaft in der von den Verwaltungsratsmitgliedern vorgeschriebenen oder genehmigten Form. Für jeden Umtausch gelten die allgemeinen Bestimmungen und Verfahren für die Rücknahme von Anteilen der ursprünglichen Klasse und die Zeichnung von Anteilen der neuen Klasse. Dementsprechend wird ein Antrag auf Umtausch als Rücknahmeantrag für Anteile der ursprünglichen Klasse und als Zeichnungsantrag für Anteile der neuen Klasse behandelt. Die Anzahl von Anteilen der neuen Klasse, die aufgrund des Umtauschs auszugeben sind, berechnet sich nach der folgenden Formel:

$$N = R \times \frac{(RP \times ER)}{SP}$$

Dabei entspricht:

N = der Anzahl der auszugebenden Anteile der neuen Klasse;

R = der Anzahl der umzuschichtenden Anteile der ursprünglichen Klasse;

ER = (i) falls die Anteile der ursprünglichen Klasse und der neuen Klasse auf dieselbe Währung lauten, 1; und

(ii) in allen anderen Fällen dem von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegten Währungsumrechnungsfaktor, der den effektiven Wechselkurs für die Abwicklung zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt wiedergibt;

RP = dem Rücknahmepreis pro umzuschichtendem Anteil der ursprünglichen Klasse zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt; und

SP = dem Zeichnungspreis pro Anteil der neuen Klasse zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt.

Anteilinhaber, deren Antrag auf Umtausch die erstmalige Anlage in einem Teilfonds zur Folge hat, müssen sicherstellen, dass der Nettoinventarwert der umgeschichteten Anteile mindestens dem gegebenenfalls vorgeschriebenen Mindestanlagebetrag des betreffenden Teilfonds entspricht. Falls nur ein Teil eines Anteilsbestands umgeschichtet wird, muss der Wert der verbleibenden Anteile ebenfalls mindestens dem Mindestanlagebetrag des betreffenden Teilfonds entsprechen. Falls die Anzahl der Anteile der neuen Klasse, die bei einem Umtausch auszugeben ist, keine ganzzahlige Zahl ist, kann die Gesellschaft Bruchteilanteile der neuen Klasse ausgeben oder den überschüssigen Betrag an den Anteilinhaber auszahlen, der den Umtausch der Anteile der ursprünglichen Klasse beantragt hat.

Auf den Umtausch von Anteilen zwischen den Teilfonds kann gegebenenfalls eine Gebühr gemäß den Bestimmungen des Abschnitts „Gebühren und Aufwendungen“ in diesem Prospekt erhoben werden, die vom Nettoinventarwert der umzuschichtenden Anteile der ursprünglichen Klasse abgezogen wird, wobei eine solche Umtauschgebühr einen etwaigen Ausgabeaufschlag, der für eine Zeichnung von Anteilen der ursprünglichen Klasse erhoben wird, nicht übersteigen darf.

Im Fall von „J“-Anteilsklassen kann bei einem Umtausch entsprechender „J“-Anteile eine CDSC zahlbar sein, wenn am Tag des Umtausches eine CDSC für die Rücknahme der umzutauschenden Anteile angefallen wäre. Unter diesen Umständen wird der Umtausch für die Zwecke der Feststellung und Berechnung einer gegebenenfalls zahlbaren CDSC als Rücknahme behandelt.

Übertragung von Anteilen

Die Übertragung von Anteilen muss durch eine schriftliche Urkunde in einer üblichen oder allgemein verbreiteten Form oder einer sonstigen von den Verwaltungsratsmitgliedern nach freiem Ermessen von Zeit zu Zeit genehmigten Form erfolgen. Jede Übertragungsurkunde muss den vollständigen Namen und die Anschrift sowohl des Übertragenden als auch des Erwerbers enthalten und vom Übertragenden oder in dessen Namen unterzeichnet sein. Die Verwaltungsratsmitglieder können die Eintragung von Anteilsübertragungen ablehnen, bis die Übertragungsurkunde beim Sitz der Gesellschaft oder einem anderen Ort, welcher von den Verwaltungsratsmitgliedern mit angemessenem Grund festgelegt werden kann, zusammen mit anderen Nachweisen in Bezug auf die Berechtigung des Übertragenden zur Durchführung der Übertragung, welche die Verwaltungsratsmitglieder mit angemessenem Grund verlangen können, hinterlegt worden ist. Der Übertragende bleibt bis zur Eintragung des Erwerbers in das Register der Anteilinhaber. Die Übertragung wird nur in das Register eingetragen, wenn der Erwerber, sofern er noch nicht Anteilinhaber der Gesellschaft ist, ein Zeichnungsantragsformular (und, soweit anwendbar, ein Zusatzantragsformular für US-Personen) ausgefüllt hat und dieser von den Verwaltungsratsmitgliedern akzeptiert wird.

Die Anteile sind frei übertragbar, wobei jedoch der Verwaltungsrat die Eintragung einer Anteilsübertragung ablehnen kann, wenn (a) die Übertragung innerhalb der Vereinigten Staaten oder an eine US-

Person erfolgt; (b) die Übertragung gegen US-Wertpapiergesetze verstößt; (c) die Übertragung nach Ansicht des Verwaltungsrats gesetzwidrig wäre oder aufsichtsrechtliche, rechtliche, geldliche, steuerliche oder wesentliche verwaltungsmäßige Nachteile für die Gesellschaft, den betreffenden Teilfonds oder die Gesamtheit der Anteilinhaber hätte oder administrative Belastungen zur Folge bzw. wahrscheinlich zur Folge hätte; (d) kein zufriedenstellender Nachweis über die Identität des Erwerbers vorliegt; oder (e) die Gesellschaft verpflichtet ist, eine entsprechende Anzahl von Anteilen zurückzunehmen oder zu entwerten, um maßgebliche Steuer des Anteilinhabers, die aufgrund einer solchen Übertragung zu zahlen ist, zu begleichen. Ein potenzieller Erwerber kann dazu verpflichtet sein, diejenigen Zusicherungen oder Gewährleistungen abzugeben oder Unterlagen vorzulegen, die die Verwaltungsratsmitglieder in Bezug auf die obengenannten Angelegenheiten verlangen können. Falls die Gesellschaft keine maßgebliche Erklärung in Bezug auf den Erwerber erhält, ist sie verpflichtet, von jeder Zahlung an den Erwerber oder in Verbindung mit einem Verkauf, einer Übertragung, einer Entwertung, einer Rücknahme, einem Rückkauf oder einer sonstigen Zahlung in Bezug auf die Anteile die maßgebliche Steuer abzuziehen, wie im nachstehenden Abschnitt „*Besteuerung*“ beschrieben.

Im Fall von „J“-Anteilsklassen kann eine CDSC nur dann gegebenenfalls auf eine Übertragung entsprechender „J“-Anteile zahlbar sein, wenn:

(i) die Übertragung eine Änderung am wirtschaftlichen Eigentum an den Anteilen zur Folge hat; und

(ii) eine CDSC am Tag der Übertragung angefallen wäre, wenn die zu übertragenden Anteile zurückgegeben worden wären.

Unter diesen Umständen wird die Übertragung für die Zwecke der Feststellung und Berechnung einer gegebenenfalls zahlbaren CDSC als Rücknahme behandelt.

Für entsprechend übertragene Anteile fällt keine neue CDSC an, es sei denn, der Übertragungsempfänger, der die Anteile im Rahmen der Übertragung erhalten hat, wurde vom Netzwerk von Unter-Vertriebsgesellschaften der Vertriebsgesellschaft vermittelt, so dass dementsprechend von der Vertriebsgesellschaft eine Vertriebsgebühr in Bezug auf diesen Übertragungsempfänger gezahlt wurde. Unter diesen Umständen, unter denen der Übertragungsempfänger entsprechend vermittelt wurde, gilt innerhalb des standardmäßigen 12-Monats-Zeitraums für die CDSC eine neue CDSC für Übertragungen oder Rücknahmen durch diesen Übertragungsempfänger.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

MANAGEMENTGEBÜHREN

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf den Erhalt von Managementgebühren in Bezug auf die verschiedenen Anteilsklassen, die für jeden Teilfonds im Abschnitt „*Teilfondsspezifische Informationen – Management- und Performancegebühren*“ der entsprechenden Ergänzung beschrieben sind. Diese Gebühren werden aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds gezahlt. Die Höhe der Managementgebühr wird anhand der Anlegerkategorie ermittelt, die unter der Namenskonvention beschrieben ist.

Berechnung der Verwaltungsgebühren

Die im Abschnitt „*Teilfondsspezifische Informationen – Management- und Performancegebühren*“ für jede Anteilsklasse in der Ergänzung festgelegten Verwaltungsgebühren werden von der Verwaltungsstelle berechnet und laufen anteilig zu jedem Bewertungszeitpunkt auf. Sie sind monatlich rückwirkend zu einem Satz von 1/12 des im Abschnitt „*Teilfondsspezifische Informationen – Management- und Performancegebühren*“ der entsprechenden Ergänzung für diese Anteilsklasse festgelegten Satzes des durchschnittlichen Nettoinventarwerts dieser Anteilsklasse für den entsprechenden Monat zahlbar.

PERFORMANCEGEBÜHR

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Erhalt von Performancegebühren in Bezug auf die verschiedenen Anteilsklassen, die für jeden Teilfonds in der entsprechenden Ergänzung beschrieben sind. Diese Gebühren werden aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds gezahlt. Anleger sollten die Informationen zur Namenskonvention im Abschnitt „Wichtige Informationen“ dieses Prospekts lesen, die eine Aufschlüsselung der Anteilsklassen enthalten. Anteilsklassen mit der Bezeichnung „L“ sind IBOR- oder alternative RFR-Benchmark-Anteilsklassen. Anteilsklassen mit der Bezeichnung „M“ sind Markt/Index-Benchmark-Anteilsklassen. Anteilsklassen mit der Bezeichnung „N“ sind Anteilsklassen ohne Benchmark-Bezug.

Einzelheiten über die Art und Weise der Berechnung von Performancegebühren werden nachfolgend näher erläutert.

Darüber hinaus sind Beispiele für die Berechnung und das Auflaufen der Performancegebühr für die „L“-Anteilsklassen, die „M“-Anteilsklassen und die „N“-Anteilsklassen in Anhang VI zu diesem Prospekt dargelegt.

Berechnung der Performancegebühren

Für jede Anteilsklasse sind die nachstehend angegebenen Performancegebühren zu zahlen. Das Verfahren zur Berechnung des Wertzuwachses im Falle der Anteilsklassen „L“ und der Anteilsklassen „N“ und der Outperformance der Anteilsklassen „M“ für diese Zwecke, wird nachfolgend ebenfalls näher beschrieben. Darüber hinaus werden die Einzelheiten der Berechnung der Benchmarkrendite für die Anleger zum Zwecke der Berechnung der Performancegebühr ebenfalls nachfolgend näher beschrieben.

Die Berechnung der Performancegebühr wird von der Verwahrstelle überprüft und kann nicht manipuliert werden.

„L“-Anteilsklassen

Für alle Anteilsklassen mit einem „L“ im Namen (die „L“-Anteilsklassen) wird die Performancegebühr durch die Anwendung des Satzes berechnet, der in der Tabelle des Abschnitts „*Teilfondsspezifische Informationen – Management- und Performancegebühren“* der maßgeblichen Ergänzung angegeben ist. Die Anwendung des Satzes erfolgt auf den gesamten Wertzuwachs der Anteile jedes Anlegers dieser Klasse, der über der Benchmarkrendite des maßgeblichen IBOR- oder alternativen RFR-Satzes für die entsprechende „L“-Anteilsklasse liegt, wie nachfolgend ausführlicher beschrieben, wobei die nachstehenden Bestimmungen gelten, dass eine Performancegebühr nur für einen Anstieg über den Referenz-NIW zahlbar ist.

Berechnungsmethode

Der Wertzuwachs des Nettoinventarwerts der Anteile jedes Anlegers in der relevanten Anteilsklasse „L“ wird an jedem Berechnungstag berechnet, indem der „Referenznettoinventarwert“ für diese Anteile vom „Endnettoinventarwert“ der Anteile in Bezug auf die betreffende Performanceperiode abgezogen wird (der „**aktuelle Wertzuwachs**“). Für die Zwecke dieser Berechnung ist der „Referenznettoinventarwert“ für jeden Anteil der Nettoinventarwert pro Anteil, zu dem eine Performancegebühr für diesen Anteil zu zahlen war, oder bei Anteilen, für die zuvor keine Performancegebühr zu zahlen war, der Nettoinventarwert pro Anteil, zu dem diese Anteile ausgegeben wurden, je nachdem, welcher Wert höher ist. Der „Endnettoinventarwert“ ist der Nettoinventarwert pro Anteil zum Berechnungstag, an dem die Berechnung erfolgt, vor Berücksichtigung der Performancegebühr (nach Abzug aller Kosten und vor Abzug eventueller Rückstellungen für die Performancegebühr, sofern dies im besten Interesse der Anleger liegt). Falls jedoch ein Anleger Anteile in der betreffenden Performanceperiode zu einem anderen Zeitpunkt als zum Berechnungstag zurückgibt, so ist der Endnettoinventarwert der Nettoinventarwert pro Anteil zum Rücknahmetag (nach Abzug aller Kosten und vor Abzug eventueller Rückstellungen für die Performancegebühr, sofern dies im besten Interesse der Anleger liegt).

Wie nachstehend näher beschrieben, erfolgt die Berechnung der Performancegebühr auf Basis der jeweiligen Anteile, um einen einheitlichen Nettoinventarwert pro Anteil innerhalb jeder Klasse sicherzustellen. Zu jedem Berechnungstag wird die Gesamthöhe des aktuellen Wertzuwachses des Nettoinventarwerts in Bezug auf alle Anteile einer Klasse für die betreffende Performanceperiode ermittelt. Daraufhin wird der Klasse insgesamt eine Performancegebühr belastet in Höhe eines Prozentsatzes des Betrages, um den dieser Gesamtbetrag des aktuellen Wertzuwachses die Benchmarkrendite der Anleger in diesen Anteilen (wie in der maßgeblichen Ergänzung dargelegt) übersteigt. Dies hat zur Folge, dass dann, wenn in Bezug auf eine Klasse eine Performancegebühr zu zahlen ist, der Nettoinventarwert pro Anteil aller Anteile dieser Klasse in gleichem Umfang reduziert wird, um die Zahlung des auf jeden Anteil entfallenden Durchschnittsbetrags der für die Klasse insgesamt zu zahlenden Performancegebühr widerzuspiegeln (und nicht die individuelle Wertentwicklung dieser Anteile während der betreffenden Performanceperiode). Daher ist es möglich, dass der Nettoinventarwert von Anteilen einer Klasse, die von einem Anteilinhaber gehalten werden, die Zahlung einer Performancegebühr widerspiegelt, obwohl der Nettoinventarwert dieser Anteile in dem betreffenden Zeitraum keinen Wertzuwachs oder sogar einen Wertverlust verzeichnet hat. Da der Nettoinventarwert pro Anteil sämtlicher Anteile der jeweiligen Klasse reduziert wird, um die Zahlung der auf diese Klasse entfallenden Performancegebühr widerzuspiegeln, ist es ferner möglich, dass dem Nettoinventarwert von Anteilen, die von einem Anteilinhaber gehalten werden, ein Betrag an Performancegebühr belastet wird, der gemessen an dem realen Wertzuwachs, den diese Anteile in dem betreffenden Zeitraum verzeichnet haben, unverhältnismäßig hoch ist. Die Performancegebühr, die auf einen Anteil entfällt, der zu einem anderen Zeitpunkt als einem Berechnungstag zurückgegeben wird, basiert dagegen auf der Differenz zwischen dem Endnettoinventarwert dieses Anteils (vor Berücksichtigung der Performancegebühr) zum Ende des Handelstages, an dem dieser Anteil zurückgegeben wird, und dem Referenznettoinventarwert dieses Anteils. Daher gilt, wenn ein Anteil zu einem anderen Zeitpunkt als einem Berechnungstag zurückgegeben wird, Folgendes: (i) Die auf diesen Anteil entfallende Performancegebühr kann sich von der Performancegebühr unterscheiden, die zu zahlen wäre, wenn dieser Anteil nicht vor dem Berechnungstag zurückgegeben worden wäre; und (ii) der Anteilinhaber, der den Anteil zurückgibt, erhält möglicherweise nicht die Vorteile oder Nachteile, die die Verteilung der Performancegebühr auf die gesamte Klasse mit sich bringt.

Anwendung der Benchmarkrendite

Für die Anteilsklassen „L“ ist die Benchmarkrendite der Anleger in Bezug auf eine Performanceperiode die fiktive Gesamtrendite, die in dieser Performanceperiode angefallen wäre, wenn zu Beginn der Performanceperiode ein Betrag in Höhe des Nettoinventarwerts pro Anteil am vorhergehenden Berechnungstag zum Durchschnittssatz des maßgeblichen (i) 3-Monats-IBOR-Satzes (oder seines Devisengegenwerts) entsprechend den Angaben dieses Prospekts, der am ersten Geschäftstag eines jeden Kalenderquartals festgelegt wird, angelegt und täglich (ohne Zinseszinseffekt) auf der Basis eines Jahres mit 360 Tagen verzinst worden wäre, oder (ii) des hierin angegebenen alternativen RFR (für die jeweilige Währung), dreimonatlich rückwirkend kumuliert, zuzüglich des anwendbaren branchenabhängigen Fallback-Spreads, der gegebenenfalls für die Anteilsklassen gilt, deren Benchmarks vom LIBOR umgestellt wurden, und der an jedem Geschäftstag auf kumulierter täglicher Basis aufläuft. Bitte beachten Sie, dass der anwendbare branchenabhängige Fallback-Spread die historische Differenz zwischen der zuvor verwendeten 3-Monats-LIBOR-Benchmark und dem anwendbaren RFR (je nach Währungsäquivalent) unter

Verwendung einer Methode widerspiegelt, die durch Konsultationen in der Branche und einen allgemeinen Konsens erzielt wurde.

Berechnung der Benchmarkrendite

Einzelheiten zu den jeweiligen Benchmarkrenditen für die „L"-Anteilsklassen finden Sie nachstehend:

IBOR und alternative RFRs

Die entsprechenden Anteilsklassen der Teilfonds werden weiterhin die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten relevanten IBOR-Sätze verwenden, bis der entsprechende Satz für die nachstehend vorgesehene Duration oder Einstellung nicht mehr veröffentlicht wird. Sobald ein solcher Satz nicht mehr veröffentlicht wird, werden die entsprechenden Anteilsklassen zu einem entsprechenden RFR als Benchmark übergehen, und dieses Dokument wird entsprechend aktualisiert.

IBOR

Darstellungswährung	Referenzsatz	Bloomberg Ticker
EUR	EURIBOR	EUR003M <INDEX>
AUD	AUD LIBOR	AU1303M <INDEX>
CAD	CAD LIBOR	CD0R03 <INDEX>
DKK	DKK LIBOR	CIDB03M <INDEX>
NOK	NOK LIBOR	NIBOR3m <INDEX>
PLN	PLN LIBOR	WIBR3M <INDEX>
SEK	SEK LIBOR	STBB3M <INDEX>
SGD	SGD LIBOR	SIBF3M <INDEX>

RFR

Darstellungswährung	Referenzsatz	Bloomberg Ticker
USD	SOFR	VUS0003M <INDEX>
GBP	SONIA	VBP0003M <INDEX>
CHF	SARON	VSF0003M <INDEX>
JPY	TONA	VJY0003M <INDEX>

„M"-Anteilsklassen

Für alle Anteilsklassen mit einem „M" im Namen (die „M"-Anteilsklassen) wird die Performancegebühr durch die Anwendung des Satzes berechnet, der in der Tabelle des Abschnitts „*Teilfondsspezifische Informationen – Management- und Performancegebühren*" der maßgeblichen Ergänzung angegeben ist. Die Anwendung des Satzes erfolgt auf die gesamte Outperformance der Anteile jedes Anlegers der entsprechenden „M"-Anteilsklasse, der über der markt- oder indexbasierten Benchmarkrendite oder Festzinsrendite in Bezug auf diese Anteile liegt, wie nachfolgend ausführlicher beschrieben.

Berechnungsmethode

Die Outperformance der entsprechenden Benchmark oder die Festzinsrendite für die Anteile jedes Anlegers in der entsprechenden Anteilsklasse „M" wird zu jedem Berechnungsdatum durch Abzug des „Benchmarkniveaus" für diese Anteile vom „Schluss-NIW" für diese Anteile für diesen Performancezeitraum (die „Outperformance") berechnet. Zum Zwecke dieser Berechnung gilt als „Benchmarkniveau" der Nettoinventarwert pro Anteil zum vorhergehenden Berechnungsdatum zuzüglich der Benchmarkrendite.

Die Benchmarkrendite für jeden Anteil ist die fiktive Gesamtrendite, die im Performancezeitraum aufgelaufen wäre, wenn eine dem Nettoinventarwert pro Anteil zum vorhergehenden Berechnungsdatum entsprechende Summe zu Beginn des Performancezeitraums im entsprechenden Markt oder Index oder zur entsprechenden Festzinsrendite in der Währung investiert worden wäre, auf die die betreffende Klasse lautet. Der „Endnettoinventarwert" ist der Nettoinventarwert pro Anteil zum Berechnungstag, an dem die Berechnung erfolgt, vor Berücksichtigung der Performancegebühr. Falls jedoch ein Anleger Anteile in der betreffenden Performanceperiode zu einem anderen Zeitpunkt als zum Berechnungstag zurückgibt, so ist der Endnettoinventarwert der Nettoinventarwert pro Anteil zum Rücknahmetag (nach Abzug aller Kosten und vor Abzug eventueller Rückstellungen für die Performancegebühr, sofern dies im besten Interesse der Anleger liegt).

Falls die Performance eines Anteils über einen Performancezeitraum hinter der Benchmarkrendite zurückbleibt, ist keine Performancegebühr für diesen Anteil zahlbar, bis diese Underperformance im Vergleich zu seiner Benchmarkrendite aufgeholt wurde.

Wie nachfolgend näher beschrieben erfolgt die Berechnung der Performancegebühr auf der Basis einzelner Anteile, um einen einzelnen Nettoinventarwert pro Anteil innerhalb jeder Klasse beizubehalten. Zu jedem Berechnungstag wird die Gesamthöhe der Outperformance in Bezug auf alle Anteile einer Klasse für die betreffende Performanceperiode ermittelt. Daraufhin wird der Klasse insgesamt eine Performancegebühr in Höhe eines Prozentsatzes der gesamten Outperformance (wie in der maßgeblichen Ergänzung dargelegt) belastet. Dies hat zur Folge, dass dann, wenn in Bezug auf eine Klasse eine Performancegebühr zu zahlen ist, der Nettoinventarwert pro Anteil aller Anteile dieser Klasse in gleichem Umfang reduziert wird, um die Zahlung des auf jeden Anteil entfallenden Durchschnittsbetrags der für die Klasse insgesamt zu zahlenden Performancegebühr widerzuspiegeln (und nicht die individuelle Wertentwicklung dieser Anteile während der betreffenden Performanceperiode). Daher ist es möglich, dass der Nettoinventarwert von Anteilen einer Klasse, die von einem Anteilinhaber gehalten werden, die Zahlung einer Performancegebühr widerspiegelt, obwohl der Nettoinventarwert dieser Anteile in dem betreffenden Zeitraum keine Outperformance oder sogar eine Underperformance verzeichnet hat. Da der Nettoinventarwert pro Anteil sämtlicher Anteile der jeweiligen Klasse reduziert wird, um die Zahlung der auf diese Klasse entfallenden Performancegebühr widerzuspiegeln, ist es ferner möglich, dass dem Nettoinventarwert von Anteilen, die von einem Anteilinhaber gehalten werden, ein Betrag an Performancegebühr belastet wird, der gemessen an der realen Outperformance, die diese Anteile in dem betreffenden Zeitraum verzeichnet haben, unverhältnismäßig hoch ist. Die Performancegebühr, die auf einen Anteil entfällt, der zu einem anderen Zeitpunkt als einem Berechnungstag zurückgegeben wird, basiert dagegen auf der Differenz zwischen dem Endnettoinventarwert dieses Anteils (vor Berücksichtigung der Performancegebühr) zum Ende des Handelstages, an dem dieser Anteil zurückgegeben wird, und dem Benchmarkniveau im Hinblick auf einen solchen Anteil. Daher gilt, wenn ein Anteil zu einem anderen Zeitpunkt als einem Berechnungstag zurückgegeben wird, Folgendes: (i) Die auf diesen Anteil entfallende Performancegebühr kann sich von der Performancegebühr unterscheiden, die zu zahlen wäre, wenn dieser Anteil nicht vor dem Berechnungstag zurückgegeben worden wäre; und (ii) der Anteilinhaber, der den Anteil zurückgibt, erhält möglicherweise nicht die Vorteile oder Nachteile, die die Verteilung der Performancegebühr auf die gesamte Klasse mit sich bringt.

Anwendung der Benchmarkrendite

Für die Anteilsklassen „M" ist die Benchmarkrendite der Anleger in Bezug auf eine Performanceperiode die fiktive Gesamtrendite, die in dieser Performanceperiode angefallen wäre, wenn zu Beginn der Performanceperiode ein Betrag in Höhe des Nettoinventarwerts pro Anteil am vorhergehenden Berechnungstag in den maßgeblichen Markt oder Index oder eine angefallene Festzinsrendite in der Währung der betreffenden Anteilsklasse angelegt worden wäre.

Berechnung der Benchmarkrendite

Einzelheiten zu den jeweiligen Benchmarkrenditen für die „M"-Anteilsklassen finden Sie nachstehend:

MSCI EM Index

Darstellungswährung	Index	Bloomberg Ticker	Quelle

USD	MSCI EM Index (TRND)	NDUEEGF	Bloomberg
Nicht-USD	MSCI EM Index (TRND)	NDUEEGF - umgerechnet zu den zum Handelsschluss der WMCL geltenden Devisenkursen	Bloomberg World Market Company London

DJ-UBSCISM

Darstellungswährung	**Index**	**Bloomberg Ticker**	**Quelle**
USD	Dow Jones-UBS Commodity Index Total ReturnSM (DJ-UBSCI$^{SM)}$	DJUBSTR	Bloomberg
EUR	Dow Jones-UBS Commodity Index Euro Hedged Daily Total ReturnSM	DJUBDET	Bloomberg
CHF	Dow Jones-UBS Commodity Index Swiss Franc Hedged Daily Total ReturnSM	DJUBDET	Bloomberg
GBP	Dow Jones-UBS Commodity Index Pound Sterling Hedged Daily Total ReturnSM	DJUBDPT	Bloomberg
CAD	Dow Jones-UBS Commodity Index Canadian Dollar Hedged Daily Total ReturnSM	DJUBDCT	Bloomberg
JPY	Dow Jones-UBS Commodity Index Yen Hedged Daily Total ReturnSM	DJUBDYT	Bloomberg
AUD	Dow Jones-UBS Commodity Index Australian Dollar Hedged Daily Total ReturnSM	DJUBDAT	Bloomberg
Alle sonstigen Währungen	Falls der Dow Jones-UBS Commodity Index Total ReturnSM nicht in einer börsentäglich währungsabgesicherten Variante zur Verfügung steht, wird eine gleichwertige Währungsabsicherungsmethode angewandt, um die entsprechende Benchmarkrendite zu ermitteln		

Weitere Informationen zum DJ-UBSCISM einschließlich der Währungsabsicherungsmethode sind beim Anlageverwalter oder unter http://www.djindexes.com/commodity/ erhältlich.

„N"-Anteilsklassen

Bei allen Anteilsklassen mit „N" in der Bezeichnung (die „N"-Anteilsklassen) wird die Performancegebühr zu dem im Abschnitt „*Teilfondsspezifische Informationen – Management- und Performancegebühren*" der jeweiligen Ergänzung angegebenen Satz auf die im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*" der jeweiligen Ergänzung dargelegte Weise berechnet. Dieser Satz wird auf den gesamten Wertzuwachs der Anteile jedes Anlegers der jeweiligen „N"-Anteilsklasse angewendet, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abschnitts „Gebühren und Aufwendungen" des Prospekts, gemäß denen eine Performancegebühr nur zahlbar ist, wenn der Referenznettoinventarwert übertroffen wird, sofern die maßgebliche Ergänzung keine abweichende Regelung vorsieht.

Berechnungshäufigkeit

Der Wertzuwachs des Nettoinventarwerts der Anteile jedes Anlegers in der relevanten Anteilsklasse „N" wird an jedem Berechnungstag berechnet, indem der „Referenznettoinventarwert" für diese Anteile vom „Endnettoinventarwert" der Anteile in Bezug auf die betreffende Performanceperiode abgezogen wird (der „aktuelle Wertzuwachs"). Für die Zwecke dieser Berechnung ist der „Referenznettoinventarwert" für jeden Anteil der Nettoinventarwert pro Anteil, zu dem eine Performancegebühr für diesen Anteil zu zahlen war, oder bei Anteilen, für die zuvor keine Performancegebühr zu zahlen war, der Nettoinventarwert pro Anteil, zu dem diese Anteile ausgegeben wurden, je nachdem, welcher Wert höher ist. Der „Endnettoinventarwert", der zur Ermittlung des aktuellen Wertzuwachses (und damit der überschüssigen Performance) herangezogen wird, ist der Nettoinventarwert pro Anteil zum Berechnungstag, an dem die Berechnung vorgenommen wird (nach Abzug aller Kosten und vor Abzug eventueller Rückstellungen für die Performancegebühr, sofern dies im besten Interesse der Anleger liegt). Falls jedoch ein Anleger in dieser Performanceperiode Anteile an einem anderen Tag als dem Berechnungstag zurückgibt, so ist der Endnettoinventarwert der Nettoinventarwert pro Anteil zum Zeitpunkt der Rücknahme (nach Abzug aller Kosten und vor Abzug eventueller Rückstellungen für die Performancegebühr, sofern dies im besten Interesse der Anleger liegt).

Wie nachstehend näher beschrieben, erfolgt die Berechnung der Performancegebühr auf Basis der jeweiligen Anteile, um einen einheitlichen Nettoinventarwert pro Anteil innerhalb jeder Klasse sicherzustellen. Zu jedem Berechnungstag wird die Gesamthöhe des aktuellen Wertzuwachses des Nettoinventarwerts in Bezug auf alle Anteile einer Klasse für die betreffende Performanceperiode ermittelt. Daraufhin wird der Klasse insgesamt eine Performancegebühr in Höhe eines Prozentsatzes des Betrages belastet, um den dieser Gesamtbetrag des aktuellen Wertzuwachses die Benchmarkrendite der Anleger in diesen Anteilen (wie in dieser Ergänzung dargelegt) übersteigt. Dies hat zur Folge, dass dann, wenn in Bezug auf eine Klasse eine Performancegebühr zu zahlen ist, der Nettoinventarwert pro Anteil aller Anteile dieser Klasse in gleichem Umfang reduziert wird, um die Zahlung des auf jeden Anteil entfallenden Durchschnittsbetrags der für die Klasse insgesamt zu zahlenden Performancegebühr widerzuspiegeln (und nicht die individuelle Wertentwicklung dieser Anteile während der betreffenden Performanceperiode). Daher ist es möglich, dass der Nettoinventarwert von Anteilen einer Klasse, die von einem Anteilinhaber gehalten werden, die Zahlung einer Performancegebühr widerspiegelt, obwohl der Nettoinventarwert dieser Anteile in dem betreffenden Zeitraum keinen Wertzuwachs oder sogar einen Wertverlust verzeichnet hat. Da der Nettoinventarwert pro Anteil sämtlicher Anteile der jeweiligen Klasse reduziert wird, um die Zahlung der auf diese Klasse entfallenden Performancegebühr widerzuspiegeln, ist es ferner möglich, dass dem Nettoinventarwert von Anteilen, die von einem Anteilinhaber gehalten werden, ein Betrag an Performancegebühr belastet wird, der gemessen an dem realen Wertzuwachs, den diese Anteile in dem betreffenden Zeitraum verzeichnet haben, unverhältnismäßig hoch ist. Die Performancegebühr, die auf einen Anteil entfällt, der zu einem anderen Zeitpunkt als einem Berechnungstag zurückgegeben wird, basiert dagegen auf der Differenz zwischen dem Endnettoinventarwert dieses Anteils (vor Berücksichtigung der Performancegebühr) zum Ende des Handelstages, an dem dieser Anteil zurückgegeben wird, und dem Referenznettoinventarwert dieses Anteils. Daher gilt, wenn ein Anteil zu einem anderen Zeitpunkt als einem Berechnungstag zurückgegeben wird, Folgendes: (i) Die auf diesen Anteil entfallende Performancegebühr kann sich von der Performancegebühr unterscheiden, die zu zahlen wäre, wenn dieser Anteil nicht vor dem Berechnungstag zurückgegeben worden wäre; und (ii) der Anteilinhaber, der den Anteil zurückgibt, erhält möglicherweise nicht die Vorteile oder Nachteile, die die Verteilung der Performancegebühr auf die gesamte Klasse mit sich bringt.

Für die Anteilsklassen „N" gibt es keine Benchmarkrendite und es ist eine Performancegebühr für den Gesamtwertzuwachs der Anteile jedes Anlegers in dieser Klasse entsprechend den vorstehenden Bestimmungen im Hinblick auf den Referenz-NIW zu entrichten.

Anwendung der Benchmarkrendite

Einzelheiten zu den „N"-Anteilsklassen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*" der maßgeblichen Ergänzung.

Berechnungshäufigkeit

Die Performancegebühren laufen zu jedem Bewertungszeitpunkt auf und werden von der Verwaltungsstelle zu den im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen" der maßgeblichen Ergänzung aufgeführten Terminen (jeweils ein „**Berechnungsdatum**") für die einzelnen Anteilsklassen berechnet.

Falls ein Anteil zu einem anderen Zeitpunkt als einem Berechnungstag zurückgegeben wird, wird eine auf den zurückgegebenen Anteil aufgelaufene Performancegebühr realisiert und von der Gesellschaft so bald wie möglich zu Beginn des Monats, der unmittelbar auf den Monat der Rückgabe folgt, an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt.

Für die Zwecke der Berechnung der Performancegebühren beginnt eine Performanceperiode im Allgemeinen an dem Geschäftstag, der auf den unmittelbar vorhergehenden Berechnungstag folgt, und endet an dem Berechnungstag, an dem die Performancegebühr berechnet werden soll. Falls jedoch ein Anteil nach dem vorhergehenden Berechnungstag ausgegeben wurde, so beginnt die Performanceperiode für diesen Anteil an seinem Ausgabetag und endet an dem Berechnungstag, an dem die Performancegebühr berechnet werden soll. Wurde ein Anteil zwischen dem unmittelbar vorhergehenden Berechnungstag und dem Berechnungstag, an dem die Performancegebühr berechnet werden soll, zurückgenommen, beginnt die Performanceperiode für diesen Anteil an dem Geschäftstag, der auf den unmittelbar vorhergehenden Berechnungstag oder das Ausgabedatum des Anteils (wie jeweils anwendbar) folgt, und endet am Rücknahmetag des Anteils.

Im Falle noch nicht gehandelter Anteile dauert der erste Berechnungszeitraum nach der Ausgabe dieser Anteile vom Ende des entsprechenden Erstausgabezeitraums oder einem späteren Datum, zu dem sie in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Prospekts ausgegeben werden können, bis zum nächsten maßgeblichen Berechnungsdatum im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank. Der Referenz-NIW für diese Anteile ist der entsprechende Erstausgabepreis.

Allgemeine Informationen

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen kann die Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit nach alleinigem Ermessen und aus eigenen Mitteln die Management- und Performancegebühren ganz oder teilweise an einige oder alle Anteilinhaber oder Vermittler zurückerstatten. Diese Rückerstattungen werden zur Bezahlung von zusätzlich an die Anteilinhaber ausgegebenen Anteilen verwendet. Solche Anteile werden an die Anteilinhaber zu ihrem Nettoinventarwert ausgegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft hat ferner Anspruch auf Erstattung aller Auslagen, die zugunsten der Gesellschaft anfallen, einschließlich der Auslagen des Anlageverwalters, der Verwaltungsstelle und/oder der Vertriebsgesellschaft, die ihr in Rechnung gestellt worden sind. Die Verwaltungsgesellschaft zahlt die Gebühren des Anlageverwalters aus ihren Management- und Performancegebühren und die Anlageverwaltungsgesellschaft zahlt die Gebühren etwaiger Anlageberater aus ihren Gebühren.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich nach eigenem Ermessen direkt an Aufwendungen beteiligen, die der Gründung und/oder dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder irgendeines Teilfonds und/oder dem Marketing, Vertrieb und/oder Verkauf der Anteile zuzurechnen sind, und kann von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen auf einen Teil der Managementgebühr für einen bestimmten Zahlungszeitraum verzichten.

VERWALTUNGS- UND VERWAHRSTELLENGEBÜHREN

Die folgenden Informationen beziehen sich auf alle Teilfonds.

Der Gesellschaft entstehen die folgenden zusätzlichen Kosten, Gebühren und Aufwendungen (zusammen die „Kosten“) für die Verwaltung jedes Teilfonds:

- Kosten für Verwaltungsdienstleistungen, die für die Gesellschaft erbracht werden. Diese enthalten an die Verwaltungsstelle gezahlte Gebühren und können Dienstleistungen umfassen, die von anderen Unternehmen außerhalb der Man Group erbracht werden („**Verwaltungskosten**“, wie unten beschrieben); und

- Kosten für die Überwachung administrativer Unterstützungsleistungen, die von GLG LP oder ihren Vertretern gemäß dem Verwaltungsdienstleistungsvertrag erbracht wird („**administrative Unterstützungsdienstleistungen**“, wie unten beschrieben).

Die Gesellschaft unterliegt einer jährlichen „Verwaltungsgebühr“ von 0,30 % des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds, um die Verwaltungskosten und die administrativen Unterstützungsdienstleistungen abzudecken. Die Verwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich rückwirkend am letzten Geschäftstag jedes Monats zum Satz von 1/12 von 0,30 % des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds im relevanten Monat zahlbar.

Einen Teil der Verwaltungsgebühr bezüglich der Verwaltungskosten zahlt die Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft (für eventuelle Weiterleitungen der Zahlungen an Unternehmen außerhalb der Man Group) und den Rest der Verwaltungsgebühr zahlt die Gesellschaft an den Anlageverwalter oder dessen Vertreter für administrative Dienstleistungen.

Darüber hinaus entstehen der Gesellschaft Kosten, die unter anderem Folgendes umfassen können: Fondsregistrierungen, Aufwendungen für regulatorische, Aufsichts- oder Steuerbehörden in verschiedenen Rechtsordnungen, Honorare (z. B. für Abschlussprüfer und Rechtsberater) und Steuerreporting-Dienstleistungen („**Sonstige Auslagen**“). Die sonstigen Auslagen werden jedem Teilfonds zusätzlich zur Verwaltungsgebühr in Rechnung gestellt. Wenn ein Aufwandsposten nicht eindeutig einem Teilfonds zugerechnet werden kann, können die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen eine Grundlage bestimmen, nach der dieser Aufwandsposten zwischen den Teilfonds aufgeteilt wird. In solchen Fällen

kann der Aufwandsposten allen Teilfonds *anteilig im Verhältnis* zum Nettoinventarwert der jeweiligen Teilfonds zugerechnet werden.

Die Gesellschaft erstattet der Verwaltungsgesellschaft aus dem Vermögen der Gesellschaft außerdem alle angemessenen Auslagen, die der Verwaltungsstelle und GLG LP entstehen. Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Erstattung dieser Auslagen an die Verwaltungsstelle und GLG LP verantwortlich. GLG LP oder ihre Vertreter können gegenüber einem einzelnen Teilfonds auf einen Teil oder den gesamten Betrag, den sie aus der Verwaltungsgebühr für die Erbringung von administrativen Unterstützungsdienstleistungen erhalten, verzichten oder einen ermäßigten Betrag verlangen. GLG LP oder ihre Vertreter können zudem beschließen, der Gesellschaft alle oder einen Teil der Verwaltungskosten und/oder der sonstigen Auslagen, die einem Teilfonds entstehen, zu erstatten.

Zu den Verwaltungskosten zählen unter anderem folgende:

- Fondsverwaltungskosten, darunter Fondsbewertungsdienstleistungen sowie Transferstellen- und Kundendienstleistungen
- Middle-Office-Kosten einschließlich aller relevanten Positions- und Barabgleichsverfahren, Barmittel-Management und sonstiger Verifizierungsverfahren
- Zusätzliche unabhängige Bewertungsdienstleistungen, sofern zutreffend
- Anlegerbezogene Handelsauftragsverarbeitungs- und Auftragsweiterleitungssysteme
- Berichterstattung gegenüber Aufsichtsbehörden
- Relevante Middle- und Back-Office-Software und -Systeme
- Branchendatenströme in Verbindung mit der Bereitstellung von administrativen Unterstützungsdienstleistungen
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zusammenführung von Aufträgen
- SWIFT oder ähnliche Messaging-Dienste
- Mitgliedschaft bei relevanten Branchen-, Rating- und Klassifizierungskörperschaften
- Postversand an Anleger und damit verbundene Kosten

Die administrativen Unterstützungsdienstleistungen können unter anderem Folgendes umfassen:

- Bereitstellung und Unterstützung von Portfolioverwaltungs- und Risikosystemen für den Betrieb der Gesellschaft, die Bewertung von Positionen, tägliche Informationen zu Preisen, Gewinnen und Verlusten;
- Erstellung einer täglichen Gewinn-und-Verlust-Analyse und Performancezurechnung;
- Abgleich und Bestätigung des Nettoinventarwerts in Verbindung mit der Verwaltungsstelle;
- Täglicher Abgleich von liquiden Mitteln und Positionen für alle Anlagen der Gesellschaft;
- Bereitstellung von operativer Unterstützung für die Gesellschaft;
- Dienstleistungen in Verbindung mit außerbörslichen Geschäften, einschließlich der Überprüfung und Überwachung der Dokumentation;
- Abstimmung und Erleichterung der Abwicklung; und
- Dienstleistungen in Verbindung mit Wertpapierleihen für die Gesellschaft, um eine effiziente Finanzierung und Abwicklung von Transaktionen zu ermöglichen.

Verwahrstellengebühr

Die Gesellschaft zahlt der Verwahrstelle eine Verwahrstellengebühr in Höhe von maximal 0,04 % p. a. des Nettoinventarwertes des betreffenden Teilfonds zuzüglich etwaiger Mehrwertsteuer.

Außerdem erstattet die Gesellschaft der Verwahrstelle aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds alle angemessenen Auslagen, die der Verwahrstelle entstehen, und die Gebühren (in marktüblicher Höhe) und angemessenen Auslagen jeglicher Unterverwahrstellen, die von der Verwahrstelle ernannt werden, und übernimmt die Transaktionskosten. Die Gebühren und Auslagen der Verwahrstelle laufen auf täglicher Basis auf und sind monatlich nachträglich zahlbar.

GEBÜHREN DER VERTRIEBSGESELLSCHAFT

Alle an die Vertriebsgesellschaft zu zahlenden Gebühren werden von der Verwaltungsgesellschaft aus den Vorab-Verkaufsgebühren, Verwaltungsgebühren oder Performancegebühren bezahlt, die die Verwaltungsgesellschaft von der Gesellschaft erhalten hat. Dementsprechend werden die oben beschriebenen Vorab-Verkaufsgebühren an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt, die dann die Gebühren der Vertriebsgesellschaft zahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jeweils weitere Vertriebsgesellschaften für den Vertrieb und den Verkauf von Anteilen ernennen. Die Gebühren dieser Vertriebsgesellschaften werden von der Verwaltungsgesellschaft aus den ihr zugeflossenen Management-, Performance- oder Vertriebsgebühren oder aus den Ausgabeaufschlägen entrichtet.

CDSC

Für „J"-Anteilsklassen kann eine CDSC zahlbar sein, wie im Unterabschnitt „*Rücknahme, Umtausch und Übertragung von Anteilen – CDSC*" des Prospekts näher beschrieben.

UMTAUSCH ZWISCHEN TEILFONDS

Für den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds der Gesellschaft wird keine Verkaufs- oder Vertriebsgebühr erhoben, mit der Ausnahme, dass für „J"-Anteilsklassen eine CDSC in Bezug auf „J"-Anteilsklassen zahlbar sein kann, wie vorstehend im Unterabschnitt „*Rücknahme, Umtausch und Übertragung von Anteilen – Umtausch von Anteilen*" des Prospekts näher beschrieben.

GRÜNDUNGS- UND BETRIEBSKOSTEN

Die Gründungskosten und der Abschreibungszeitraum für jeden Teilfonds sind im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen – Gründungskosten*" der maßgeblichen Ergänzung angegeben.

In allen Fällen begann oder beginnt der Abschreibungszeitraum unmittelbar nach der Auflegung des entsprechenden Teilfonds, und die Tabellen der jeweiligen Ergänzungen enthalten Angaben zu jenen Teilfonds, die ihre Kosten zum Datum der maßgeblichen Ergänzung vollständig abgeschrieben haben.

Unter Umständen, unter denen sie der Ansicht sind, dass die Gründungskosten im Kontext des Gesamt-Nettoinventarwerts eines Teilfonds nicht wesentlich sind und dass es gerecht und angemessen sein kann, dass die anfänglichen Inhaber der Anteile eines Teilfonds nicht alle Gründungskosten tragen, können die Verwaltungsratsmitglieder festlegen, dass der Teilfonds seine Gründungskosten im Laufe der ersten fünf Jahre nach der Auflegung des entsprechenden Teilfonds abschreibt. Die Verwaltungsratsmitglieder sind davon überzeugt, dass der Ansatz, den die Gesellschaft verfolgen wird, den Marktusancen in Irland entspricht, und dass ausgehend von den ihnen zur Verfügung stehenden Informationen die Abschreibungen wahrscheinlich nicht wesentlich sein werden und der Bericht der Abschlussprüfer wahrscheinlich nichts Derartiges enthalten wird.

Darüber hinaus übernimmt die Gesellschaft gegebenenfalls gewisse andere Kosten und Aufwendungen, die aufgrund ihres Geschäftsbetriebes entstehen, unter anderem Quellensteuern, die auf Kapitalanlagen anfallen können, Clearing- und Eintragungsgebühren und andere Aufwendungen, die an Regulierungs-, Aufsichts- oder Steuerbehörden in verschiedenen Rechtsordnungen zu zahlen sind, Versicherungskosten, Zinsen, Maklergebühren, Werbe- und Marketingkosten, Entgelte für Markt-, Risiko-, Verbraucher- und Branchendaten sowie weitere Wege der Datenerhebung (z. B. für Nachrichten und Kursnotierungen bestimmte Ausrüstung und Dienstleistungen, einschliesslich zu zahlender Gebühren an Daten- und Softwareanbieter, Wertpapierbörsen und sonstige Drittanbieter von Daten und Informationen (einschliesslich Expertennetzwerken – abonnementbasierte Netzwerke, die es Investoren, wie dem Anlageverwalter, und Experten aus der Fondsbranche ermöglichen, miteinander in Verbindung zu treten – sowie andere ausserordentliche Daten- und Informationsquellen)), sämtliche Gebühren für akademische Forschungsdaten sowie Kosten im Zusammenhang mit der externen Konzeption, Entwicklung und Bereitstellung massgeschneiderter Werkzeuge, Analysen und Arbeitsabläufe zur Unterstützung und Verbesserung des Betriebs

der Teilfonds und ihrer Anlageprozesse (zusammen „**laufende Datenkosten**“ genannt), sowie alle Sachverständigenhonorare, Rechtskosten und sonstigen Gebühren und Aufwendungen in Verbindung mit dem Betrieb der Gesellschaft und ihrer Teilfonds sowie die Kosten der Veröffentlichung des Nettoinventarwertes der Anteile. Wenn nicht anderweitig in der Ergänzung angegeben, entstehen jedem Teilfonds in direkter oder indirekter Weise die laufenden Datenkosten im Rahmen ihres Betriebs.

Die über den nachstehenden Hyperlink erhältlichen Kosten- und Gebührenblätter veranschaulichen, in welcher Höhe den einzelnen Anteilsklassen Kosten und Gebühren in einem Zwölfmonatszeitraum entstehen können und wie sich diese Kosten und Gebühren auf hypothetische Anlagebeträge auswirken könnten. Die in diesen Informationsblättern angegebenen Zahlen basieren auf Kosten- und Gebührendaten der Vergangenheit, die als Richtwert für die in Zukunft zu erwartenden Kosten und Gebühren dienen. Die Zahlen werden nach bestem Wissen und Gewissen berechnet, unterliegen der Überprüfung und können von den tatsächlichen Kosten und Gebühren, die den Anteilsklassen in den Zwölfmonatszeiträumen entstanden sind, abweichen. Die Informationsblätter zu den Kosten und Gebühren finden Sie unter: www.man.com/ccd/man-funds-vi-plc.

Aufwendungen werden dem Teilfonds bzw. den Teilfonds zugerechnet, auf den sie sich nach Auffassung der Verwaltungsratsmitglieder beziehen. Wenn ein Aufwandsposten nicht eindeutig einem Teilfonds zugerechnet werden kann, können die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen eine Grundlage bestimmen, nach der dieser Aufwandsposten zwischen den Teilfonds aufgeteilt wird. In solchen Fällen kann der Aufwandsposten allen Teilfonds anteilig im Verhältnis zum Nettoinventarwert der jeweiligen Teilfonds zugerechnet werden.

Gemäß der Satzung haben die Verwaltungsratsmitglieder als Vergütung für ihre Dienste Anspruch auf ein Honorar in Höhe eines Prozentsatzes, der von Zeit zu Zeit von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegt wird; jedoch darf der Gesamtbetrag der Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder in einem Jahr 50.000 USD für jeden Teilfonds nicht übersteigen. Den Verwaltungsratsmitgliedern und stellvertretenden Verwaltungsratsmitgliedern werden ferner sämtliche Reise-, Hotel- und andere Kosten erstattet, die ihnen durch die Teilnahme an und Rückreise von Verwaltungsratssitzungen oder anderen Terminen, die mit dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft in Zusammenhang stehen, entstehen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich nach eigenem Ermessen direkt an Aufwendungen beteiligen, die der Gründung und/oder dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder irgendeines Teilfonds und/oder dem Marketing, Vertrieb und/oder Verkauf der Anteile zuzurechnen sind, und kann von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen auf einen Teil der Managementgebühr für einen bestimmten Zahlungszeitraum verzichten.

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Satzung gestattet dem Verwaltungsrat, Ausschüttungen in Bezug auf alle ausschüttenden Anteilsklassen („**Dist-Anteilsklassen**“) aus dem Nettoertrag (einschließlich Dividenden- und Zinserträgen) und dem Betrag, um den die Summe der realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinne die Summe der realisierten und nicht realisierten Verluste aus Anlagen der Gesellschaft und aus Kapital übersteigt, festzusetzen.

Arten von Dist-Anteilsklassen

Net-Dist	Die Politik dieser Dist-Anteilsklassen besteht darin, Ausschüttungen aus den Nettoerträgen für den betreffenden Abrechnungszeitraum nach Abzug von Gebühren, Kosten und Aufwendungen vorzunehmen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass in den Nettoerträgen keine während eines betreffenden Zeitraums realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinne und -verluste enthalten sind.
G-Dist	Die Politik dieser Dist-Anteilsklassen besteht darin, Ausschüttungen aus den Nettoerträgen für den betreffenden Abrechnungszeitraum vor Abzug von Gebühren, Kosten und Aufwendungen vorzunehmen. Bei den „G-Dist“-Anteilsklassen können Gebühren, Kosten und Aufwendungen vom Kapital abgezogen werden. Ferner können Ausschüttungen auch realisierte und nicht realisierte Kapitalgewinne enthalten. Dies kann zu einer Kapitalerosion führen und die Möglichkeit eines künftigen Kapitalzuwachses daher einschränken.
Fix-Dist	Die Politik dieser Dist-Anteilsklassen besteht darin, einen festen Betrag für den betreffenden Abrechnungszeitraum an die Anteilinhaber auszuschütten. Die Ausschüttungen erfolgen aus den Nettoerträgen sowie den während des betreffenden Abrechnungszeitraums realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinnen und -verlusten. Die „Fix-Dist“-Klassen können auch Ausschüttungen aus dem Kapital vornehmen und gegebenenfalls Vergütungen, Gebühren und Aufwendungen vom Kapital abziehen, um sicherzustellen, dass der festgelegte Betrag ausgeschüttet werden kann. Dies kann zu einer Kapitalerosion führen und die Möglichkeit eines künftigen Kapitalzuwachses daher einschränken.

Berechnung der Ausschüttung an die Anteilinhaber von Dist-Anteilsklassen – Net-Dist- und G-Dist-Anteilsklassen

Für die Berechnung des Ausschüttungsbetrags je Anteil werden die (für die Art der jeweiligen Dist-Anteilsklasse maßgeblichen) ausschüttungsfähigen Erträge auf Tagesbasis über den Ausschüttungszeitraum der entsprechenden Klasse zugeordnet. Die Zuteilung basiert auf dem Anteil der Klasse am Nettoinventarwert des Teilfonds an jedem Tag. Die Summe der über den Ausschüttungszeitraum zugeteilten Erträge wird sodann durch den durchschnittlichen Nettoinventarwert der Klasse während dieses Zeitraums dividiert, um einen Ausschüttungssatz zu ermitteln. Dieser Ausschüttungssatz wird auf den endgültigen Nettoinventarwert je Anteil der Klasse am Ausschüttungsberechnungstag angewendet, um den Ausschüttungsbetrag je Anteil zu berechnen.

Fix-Dist-Anteilsklassen

Die Fix-Dist-Anteilsklassen schütten einen festen Betrag für den betreffenden Abrechnungszeitraum an die Anteilinhaber aus. Der feste Ausschüttungssatz wird auf der Website veröffentlicht, ausgedrückt als entsprechender jährlicher Prozentsatz. Der Verwaltungsrat kann den festen Ausschüttungssatz nach seinem Ermessen nach vorheriger Mitteilung an die Anteilinhaber verringern oder erhöhen. Auch die Ausschüttungshäufigkeit wird im Namen der Anteilsklasse angegeben, wie nachstehend dargelegt.

Zur Berechnung des Ausschüttungsbetrags je Anteil wird der Nettoinventarwert je Anteil am Ausschüttungsberechnungstag durch den deannualisierten festen Ausschüttungssatz dividiert. Der feste Ausschüttungssatz wird in Bezug auf die Ausschüttungshäufigkeit der Klasse deannualisiert, z. B. wird der feste Ausschüttungssatz durch zwölf geteilt, wenn die Ausschüttungshäufigkeit einer Klasse monatlich ist.

Ausschüttungshäufigkeit bei ausschüttenden Anteilsklassen

Dist-Anteilsklassen können sich im Hinblick auf die Häufigkeit ihrer Ausschüttungen unterscheiden. Ausschüttungen für Dist-Anteilsklassen können zu monatlichen, vierteljährlichen, halbjährlichen oder jährlichen Terminen, die bei Auflegung der jeweiligen Anteilsklasse festgelegt werden, erfolgen. Für Dist-Anteilsklassen werden die folgenden Buchstaben zur Bezeichnung der Zahlungsfrequenz verwendet.

Bezeichnung der Anteilsklassen	**Beschreibung**
A	Auszuschüttende Beträge werden einmal im Jahr innerhalb von vier Wochen nach dem letzten Tag eines jeden Jahres ausgezahlt
BA	Auszuschüttende Beträge werden halbjährlich innerhalb von vier Wochen nach dem 30. Juni bzw. 31. Dezember ausgezahlt
F	Auszuschüttende Beträge werden vierteljährlich innerhalb von vier Wochen nach dem letzten Tag eines jeden Kalenderquartals ausgezahlt
MO	Auszuschüttende Beträge werden monatlich innerhalb von vier Wochen nach dem letzten Tag eines jeden Monats ausgezahlt

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Häufigkeit der Zahlungen für eine Dist-Anteilsklasse im eigenen Ermessen nach vorheriger Mitteilung an die Anteilinhaber der maßgeblichen Anteilsklasse zu erhöhen oder zu verringern.

Dividendenzahlungen an die Anteilinhaber von Dist -Anteilsklassen

Auszuschüttende Beträge werden per Überweisung an die vom Anteilinhaber auf dem Antragsformular angegebene Bankverbindung gezahlt, falls der Anteilinhaber nicht festgelegt hat, dass ansonsten bar zahlbare Ausschüttungen automatisch in weitere Anteile des entsprechenden Teilfonds reinvestiert werden sollen. Der auszuschüttende Betrag für solche Anteilsklassen kann vom Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen und nach Benachrichtigung der Anteilinhaber der entsprechenden Klassen verringert werden.

Für im Rahmen der Wiederanlage von Ausschüttungen erworbene Anteile gilt keine CDSC. Im Fall einer Teilrücknahme von Anteilen einer Klasse, für die eine CDSC gelten kann, erfolgen Rücknahmen für die jeweils letzten entsprechend erworbenen Anteile.

Nach dem Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder können Dividenden in Bezug auf Anteile jedes Teilfonds in einer anderen Währung als der Währung, auf die die betreffende Anteilsklasse lautet, gezahlt werden, wobei die Umrechnung zu dem an dem betreffenden Ausschüttungstag geltenden Wechselkurs erfolgt. Dividenden, die nicht innerhalb eines Zeitraumes von sechs (6) Jahren nach dem Tag der Festsetzung geltend gemacht werden, verfallen und fließen an den betreffenden Teilfonds zurück.

ERMITTLUNG, VERÖFFENTLICHUNG UND VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Ermittlung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

In Bezug auf jeden Teilfonds, sofern in der entsprechenden Ergänzung nicht anders angegeben, haben die Verwaltungsratsmitglieder beschlossen, dass der Nettoinventarwert an jedem Geschäftstag berechnet wird, jeder Geschäftstag als Bewertungstag gilt und ein Bewertungstag als Handelstag gilt.

Die Bewertungsstrategien und -verfahren bezüglich der Gesellschaft streben die Schaffung eines einheitlichen Rahmenwerks und Verfahrens für die Ermittlung, Bewertung, Genehmigung, regelmäßige Überwachung und Überprüfung der Preisbestimmung aller Positionen an, die zur Ermittlung des Nettoinventarwerts der Teilfonds verwendet werden. Die Gesellschaft ist bestrebt, Standards für die Bewertung von Vermögenswerten aufrechtzuerhalten, die mit den Best Practices der Branche im Einklang stehen. Eine Ergänzung, die nähere Erläuterungen zur aktuellen Bewertungspolitik der Gesellschaft enthält, ist auf Anfrage erhältlich.

Der Verwaltungsrat hat ein unabhängiges Preisbestimmungskomitee (Independent Pricing Committee, „**IPC**“) für die Erbringung bestimmter Dienstleistungen bezüglich der Bewertungsstrategien und -verfahren in Zusammenhang mit der Gesellschaft ernannt.

Das IPC ist ein unabhängiges Organ, das für folgende Aufgaben eingerichtet wurde: (1) Schaffung einer Preismatrix (einer Tabelle, die eine Preisquelle für bestimmte Vermögenswerte und Verbindlichkeiten angibt), die der Verwaltungsrat für die Gesellschaft eingeführt hat und die von der Verwaltungsstelle verwendet wird, um den Wert der von der Gesellschaft gehaltenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu berechnen; und (2) Festlegung der Preise aller in der Gesellschaft gehaltenen Positionen, die keinen unabhängig bestimmbaren Wert gemäß der Preismatrix besitzen. Darüber hinaus bietet das IPC eine allgemeine Governance und Beaufsichtigung des Bewertungsprozesses.

Weder der Verwaltungsrat noch die Verwaltungsstelle, der Investment-Manager oder die Verwahrstelle können haftbar gemacht werden, wenn sich ein von ihnen jeweils zum letzten verfügbaren Kurs oder gegebenenfalls zur mittleren Marktnotierung als angemessen angesehener Preis als Irrtum herausstellt.

Der Nettoinventarwert eines Teilfonds wird ermittelt, indem der Wert des Vermögens eines Teilfonds berechnet und von diesem Betrag die Verbindlichkeiten des Teilfonds (einschließlich aller Gebühren und Aufwendungen, die von der Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle zu zahlen sind und/oder aufgelaufen sind und/oder schätzungsweise zu zahlen sind) abgezogen werden. Der Nettoinventarwert pro Anteil jedes Teilfonds wird berechnet, indem der Nettoinventarwert des Teilfonds durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds dividiert wird, wobei gegebenenfalls Anpassungen vorgenommen werden, die erforderlich sein können, um unterschiedliche Gebührenvereinbarungen bezüglich der unterschiedlichen Klassen von Anteilen des Teilfonds widerzuspiegeln; der Nettoinventarwert wird in der Währung der betreffenden Anteilsklasse ausgedrückt. Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann Währungsrisiken der währungsgesicherten Anteilsklassen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten, absichern, damit Anleger in einer solchen währungsgesicherten Anteilsklasse eine Rendite in der Währung der betreffenden währungsgesicherten Anteilsklasse erhalten, die im Wesentlichen dem Anlageziel des Teilfonds entspricht. Da die Absicherung des Währungsrisikos zugunsten einer bestimmten Anteilsklasse durchgeführt wird, werden die Kosten und damit verbundenen Verbindlichkeiten und/oder Gewinne nur der betreffenden Anteilsklasse zugerechnet. Dementsprechend spiegeln sich solche Kosten und damit verbundene Verbindlichkeiten und/oder Gewinne in dem Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Anteilsklasse wider. Es kann nicht garantiert werden, dass das Risiko, das mit der Währung, auf die Anteile lauten, verbunden ist, vollständig gegenüber der Basiswährung des betreffenden Teilfonds abgesichert werden kann. Anteilsklassen dürfen durch Währungsabsicherungsgeschäfte nicht gehebelt werden.

Anleger sollten Folgendes beachten: Der Besitz von Anteilen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des betreffenden Teilfonds lauten, bietet einerseits einen Schutz vor einem Wertverlust, wenn die Basiswährung gegenüber der Währung, auf die die Anteile lauten, abwertet. Andererseits profitieren

die Inhaber von solchen Anteilen jedoch nicht von Wertzuwächsen, wenn die Währung, auf die ihre Anteile lauten, gegenüber der Basiswährung aufwertet.

Der aktuelle Nettoinventarwert pro Anteil wird auf Bloomberg (www.bloomberg.com) und/oder in denjenigen Zeitungen oder über diejenigen anderen Medien, die die Verwaltungsratsmitglieder von Zeit zu Zeit festlegen können, an jedem Geschäftstag veröffentlicht. Der Nettoinventarwert pro Anteil ist ferner bei der Verwaltungsstelle in dessen Büros unter der Adresse Shipping Office, 20-26 Sir John Rogerson's Quay, Grand Canal Dock, Dublin, Irland, D02 Y049, erhältlich.

Zur Ermittlung des Werts des Vermögens eines Teilfonds wird jede Kapitalanlage, die an einem anerkannten Markt oder gemäß den Vorschriften eines anerkannten Marktes notiert oder gehandelt wird, auf der Grundlage des Kurses bewertet, der nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft der letzte gehandelte Kurs oder (wenn Geld- und Briefkurse gestellt werden) der letzte verfügbare Mittelkurs an dem betreffenden anerkannten Markt zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt ist. Der Wert von Kapitalanlagen, die an einem anerkannten Markt notiert oder gehandelt werden, aber außerhalb des anerkannten Marktes mit einem Auf- oder Abschlag erworben oder gehandelt werden, kann unter Berücksichtigung des Auf- oder Abschlags zum Tag der Bewertung der jeweiligen Anlage angesetzt werden und die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass die Anwendung eines solchen Verfahrens im Zusammenhang mit der Ermittlung des wahrscheinlichen Realisierungswerts des entsprechenden Vermögens gerechtfertigt ist. Wenn eine Kapitalanlage normalerweise an mehreren anerkannten Märkten oder gemäß den Vorschriften mehrerer anerkannter Märkte notiert oder gehandelt wird, wird derjenige Markt für die Bewertung herangezogen, der nach Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Bevollmächtigten die angemessensten Kriterien für die Bewertung der Kapitalanlage bietet. Falls zum Bewertungszeitpunkt für eine Kapitalanlage, die an dem betreffenden anerkannten Markt notiert oder gehandelt wird, keine Kurse verfügbar sind oder solche Kurse nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft nicht repräsentativ sind, wird eine solche Kapitalanlage zu dem Wert bewertet, der von einer kompetenten sachverständigen Person oder Gesellschaft (die für diesen Zweck von der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Beauftragten ernannt wird und für diesen Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wird) mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben als wahrscheinlicher Realisationswert der Kapitalanlage bescheinigt wird, oder zu einem anderen Wert, der von der Verwaltungsgesellschaft (in Abstimmung mit dem Anlageverwalter und der Verwaltungsstelle und mit Genehmigung der Verwahrstelle) unter den jeweiligen Umständen als wahrscheinlicher Realisationswert der Kapitalanlage angesehen wird. Keines der Verwaltungsratsmitglieder oder die Verwaltungsstelle, die Anlageverwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle haften dafür, wenn sich ein Kurs, der von ihnen nach vernünftigem Ermessen als gehandelter Kurs bzw. Mittelkurs zum jeweiligen Zeitpunkt angesehen wurde, nicht als solcher herausstellt.

Der Wert einer Anlage, die nicht regulär an einem anerkannten Markt oder nach dessen Regeln notiert, gelistet oder gehandelt ist (einschließlich OTC-Derivaten), wird mit Sorgfalt und in gutem Glauben zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert von der Verwaltungsgesellschaft nach Abstimmung mit dem Anlageverwalter oder durch eine Person mit entsprechender Kompetenz bewertet, die von der Verwaltungsgesellschaft zu diesem Zweck bestellt und für diesen Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wurde.

Festverzinsliche Wertpapiere können unter Bezugnahme auf die Bewertung von Wertpapieren bewertet werden, deren Rating, Rendite, Fälligkeitstermin und sonstige Merkmale als vergleichbar angesehen werden, wenn keine verlässlichen Marktbewertungen verfügbar sind. Hierbei wird eine Methodik angewandt, die von der Verwaltungsgesellschaft oder seinem Vertreter erarbeitet wird.

Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen, die nicht gemäß den obengenannten Bestimmungen bewertet werden, werden auf der Grundlage des letzten verfügbaren Nettoinventarwerts pro Anteil, der von dem betreffenden Anlageorganismus veröffentlicht wird, bewertet.

Bareinlagen und ähnliche Anlagen werden zu ihrem Nominalwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet, es sei denn, nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft (in Abstimmung mit dem Anlageverwalter und der Verwahrstelle) ist eine Anpassung erforderlich, um ihren angemessenen Wert abzubilden.

Derivate, insbesondere ETF, derivative Finanzinstrumente einschließlich Zinsfutures und anderer Finanztermin- und Optionskontrakte, die an einem anerkannten Markt gehandelt werden, werden auf der Grundlage des Preises bewertet, der nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft der Abrechnungspreis zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt ist, der von dem betreffenden anerkannten Markt festgestellt wird;

falls die Feststellung eines Abrechnungspreises an dem betreffenden anerkannten Markt nicht üblich ist oder ein Abrechnungspreis aus anderen Gründen nicht verfügbar ist, werden die Instrumente zu ihrem wahrscheinlichen Realisationswert bewertet, der von einer kompetenten Person (die für diesen Zweck von der Verwaltungsgesellschaft ernannt und von der Verwahrstelle genehmigt wird) mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben geschätzt wird.

Derivative Finanzinstrumente und Devisenterminkontrakte, die nicht an einem anerkannten Markt gehandelt werden, müssen von der Gegenpartei mindestens täglich bewertet werden und die Bewertung muss mindestens wöchentlich von dem Anlageverwalter oder einer anderen unabhängigen Partei (die von der Gegenpartei unabhängig ist und für diesen Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wird) überprüft werden. Wenn ein derivatives Instrument in anderer Weise bewertet wird, ist diese Bewertung mindestens auf monatlicher Basis mit einer von der Gegenpartei gelieferten Bewertung abzugleichen und ist jeder wesentliche Unterschied unverzüglich zu untersuchen und zu erklären.

Im Freiverkehr („OTC“) gehandelte Derivate werden auf der Grundlage der Bewertung des Kontrahenten oder einer alternativen Bewertung, einschließlich einer Bewertung durch die Gesellschaft oder einen unabhängigen, vom Verwaltungsrat bestellten und für diesen Zweck von der Verwahrstelle genehmigten Kursanbieter, bewertet. OTC-Derivate müssen mindestens täglich bewertet werden. Bei einer Verwendung der Bewertung des Kontrahenten muss diese Bewertung von einer vom Kontrahenten unabhängigen Partei (dies kann die Gesellschaft oder eine Partei einschließen, die mit dem OTC-Kontrahenten verbunden ist, jedoch mit der Maßgabe, dass es sich um eine unabhängige Einheit innerhalb derselben Gruppe handelt, die nicht dieselben Preisfeststellungsmodelle nutzt, die auch vom Kontrahenten verwendet werden) genehmigt oder geprüft werden. Ferner muss sie von der Verwahrstelle genehmigt werden. Wenn eine alternative Bewertung verwendet wird, hält sich die Gesellschaft an die internationalen Best Practices und an die Bewertungsgrundsätze für OTC-Instrumente, die von Organen wie der IOSCO und AIMA festgelegt werden. Falls sich die Gesellschaft für die Verwendung einer alternativen Bewertungsmethode entscheidet, bedient sich die Gesellschaft einer kompetenten Person, die vom Verwaltungsrat bestellt und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wurde, oder verwendet eine auf anderem Weg ermittelte Bewertung, vorausgesetzt, der Wert wird von der Verwahrstelle genehmigt. Sämtliche alternativen Bewertungen werden mindestens auf monatlicher Basis mit den Bewertungsergebnissen des Kontrahenten abgestimmt. Alle wesentlichen Differenzen bezogen auf die Bewertung des Kontrahenten werden umgehend untersucht und geklärt. Devisentermin- und Zinsswap-Kontrakte können in Einklang mit den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes oder alternativ unter Heranziehung frei erhältlicher Marktnotierungen bewertet werden.

Wenn die Anlagepolitik eines Teilfonds überwiegend darin besteht, in Barmittel und qualitativ hochwertige Geldmarktitel mit einer Restlaufzeit von maximal 397 Tagen (oder mit regelmäßigen Zinsanpassungen in Abständen von höchstens 397 Tagen oder einem Risikoprofil, das Finanzinstrumenten mit einer Laufzeit von bis zu 397 Tagen entspricht) anzulegen, kann der Teilfonds durch Anwendung der Restbuchwertmethode bewertet werden, anhand der das jeweilige Wertpapier zu seinen Anschaffungskosten berichtigt um die Abschreibung von Agios oder Disagios des Wertpapiers bewertet wird. Darüber hinaus können, falls ein anderer Teilfonds in Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von höchstens drei Monaten und ohne spezifische Sensibilität gegenüber Marktparametern wie dem Kreditrisiko investiert, solche Wertpapiere auch durch Anwendung der Restbuchwertmethode bewertet werden. Die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwaltungsstelle als ihr Vertreter überprüft die Bewertung solcher Wertpapiere in Übereinstimmung mit den Auflagen der Zentralbank.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann die Verwaltungsgesellschaft nach vorheriger Genehmigung der Verwahrstelle und in Absprache mit dem Anlageverwalter die Bewertung jeder Kapitalanlage anpassen oder die Verwendung einer anderen Bewertungsmethode genehmigen, wenn sie unter Berücksichtigung der Währung, des anwendbaren Zinssatzes, der Laufzeit, der Marktgängigkeit und/oder anderer Überlegungen, die sie für relevant hält, der Auffassung ist, dass solche Anpassungen notwendig sind, um den Wert angemessener wiederzugeben.

Der Wert von Vermögenswerten, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des betreffenden Teilfonds lauten, wird von der Verwaltungsstelle zum Bewertungszeitpunkt zum letzten verfügbaren Wechselkurs in die Basiswährung des betreffenden Teilfonds umgerechnet.

Sofern nicht Arglist oder offensichtliche Fehler vorliegen, ist jede im Namen der Gesellschaft bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil oder des Nettoinventarwerts eines Teilfonds getroffene Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder einer ordnungsgemäß bevollmächtigten Person endgültig und für die Gesellschaft und die bestehenden, ehemaligen und zukünftigen Anteilinhaber bindend.

Eventuelle Dividenden, Zinsen und Kapitalerträge, die die Gesellschaft im Hinblick auf ihre Anlagen (mit Ausnahme von Wertpapieren von irischen Emittenten) erhält, unterliegen ggf. in bestimmten Ländern, in denen die Emittenten der Anlagen ihren Geschäftssitz haben, Steuern, einschließlich Quellensteuern. Es wird erwartet, dass die Gesellschaft möglicherweise nicht von verringerten Quellensteuersätzen im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und solchen Ländern profitieren kann. Falls sich dies künftig ändert und die Anwendung eines niedrigeren Satzes zu einer Rückerstattung an die Gesellschaft führt, wird der Nettoinventarwert nicht neu berechnet. Diese Einnahme wird den bestehenden Anteilinhabern vielmehr zum Zeitpunkt der Rückerstattung anteilig angerechnet.

Swing-Pricing

Wenn an einem Bewertungstag die gesamten Netto-Transaktionen in Anteilen eines Teilfonds einen vorab festgelegten Schwellenwert überschreiten (basierend auf einer Bewertung der Netto-Handelsaktivitäten im jeweiligen Teilfonds an einem Bewertungstag), wie vom Manager für jeden Teilfonds festgelegt, kann der Nettoinventarwert pro Anteil nach oben bzw. nach unten angepasst werden, um die Auswirkungen von Nettozuflüssen bzw. Nettoabflüssen auf bestehende Anleger widerzuspiegeln. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass der Schwellenwert nicht erreicht wird, aber der Manager der Meinung ist, dass es im besten Interesse der bestehenden Anleger liegt, den Nettoinventarwert pro Anteil anzupassen, hat der Manager das Ermessen, dies zu tun. Die Auswirkungen der in diesem Absatz erwähnten Anpassung bestehen darin, die Handels- und sonstigen Kosten auszugleichen. Die Anpassung umfasst geschätzte explizite Transaktionskosten (d. h. Kosten, die direkt vom Teilfonds getragen werden) und, falls zutreffend, geschätzte implizite Transaktionskosten (d. h. Kosten, die indirekt vom Teilfonds getragen werden). Die Auswirkungen der Nettozuflüsse und Nettoabflüsse werden basierend auf den zum Zeitpunkt der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil vorliegenden relevanten Informationen bestimmt. Diese Anpassung des Nettoinventarwerts kann von Teilfonds zu Teilfonds variieren, und der Faktor, der zur Bestimmung der Swing-Pricing-Anpassung verwendet wird (der sogenannte Swing-Pricing-Faktor), wird in der Regel 3 % des ursprünglichen Nettoinventarwerts pro Anteil nicht überschreiten.

Vorübergehende Aussetzung des Nettoinventarwerts

Der Manager kann mit Genehmigung der Verwahrstelle in folgenden Fällen jederzeit die (i) Bewertung und/oder (ii) die Ausgabe, den Verkauf, den Kauf, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen vorübergehend aussetzen:

(a) während eines Zeitraums, in dem ein anerkannter Markt, an dem ein erheblicher Anteil der zu dieser Zeit bestehenden Kapitalanlagen des betreffenden Teilfonds notiert oder gehandelt wird, aus anderen Gründen als gewöhnlichen Feiertagen geschlossen ist, oder in dem der Handel an einem solchen anerkannten Markt eingeschränkt oder ausgesetzt ist;

(b) während eines Zeitraums, in dem die Veräußerung oder Bewertung der zu dieser Zeit bestehenden Kapitalanlagen des betreffenden Teilfonds nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder aufgrund politischer, militärischer, wirtschaftlicher oder finanzieller Ereignisse oder sonstiger Umstände, die nicht dem Einfluss, der Verantwortung und Verfügungsbefugnis der Verwaltungsratsmitglieder unterliegen, nicht auf normale Art und Weise oder nicht ohne Beeinträchtigung der Interessen der Anteilinhaber durchgeführt oder abgeschlossen werden kann;

(c) während eines Zeitraums, in dem die Gesellschaft nicht zur Rückführung von Kapital fähig ist, um Rücknahmezahlungen vorzunehmen, oder in dem die Veräußerung von zu dieser Zeit bestehenden Kapitalanlagen des betreffenden Teilfonds oder die Überweisung oder Zahlung von Geldern in diesem Zusammenhang nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder nicht zu normalen Preisen oder normalen Wechselkursen vorgenommen werden kann; oder

(d) während eines Zeitraums, in dem die Gesellschaft nicht zur Rückführung von Kapital fähig ist, um Rücknahmezahlungen vorzunehmen, oder in dem die Veräußerung von zu dieser Zeit bestehenden Kapitalanlagen des betreffenden Teilfonds oder die Überweisung oder Zahlung von Geldern

in diesem Zusammenhang nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder nicht zu normalen Preisen oder normalen Wechselkursen vorgenommen werden kann.

(e) eines Zeitraums ab dem Versand einer Einberufungsmitteilung zu einer Versammlung der Anteilinhaber zum Zwecke der Auflösung der Gesellschaft oder eines aufgelegten Teilfonds und bis einschließlich zum Datum einer solchen Versammlung der Anteilinhaber;

(f) eines Zeitraums, in dem der Handel mit Anteilen an einem Organismus für gemeinsame Anlagen, in den der Teilfonds einen wesentlichen Teil seines Vermögens investiert hat, ausgesetzt ist;

(g) eines Zeitraums, in dem der Rückkauf der Anteile nach Ansicht des Verwaltungsrats zu einem Verstoß gegen die geltenden Gesetze führen würde; oder

(h) eines Zeitraums, in dem es nach Ansicht des Verwaltungsrats im besten Interesse der Anteilinhaber ist, so zu handeln.

Der Manager darf eine Aussetzung nur in Ausnahmefällen vornehmen, wenn die Umstände dies erfordern und dies unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Eine solche Aussetzung wird von der Gesellschaft an ihrem Sitz und in denjenigen Zeitungen und über diejenigen anderen Medien bekanntgemacht, die die Verwaltungsratsmitglieder von Zeit zu Zeit für den jeweiligen Teilfonds festlegen können, wenn die Aussetzung nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder voraussichtlich länger als 14 Tage anhalten wird, und wird unverzüglich der Zentralbank und (wenn ein Teilfonds kotiert ist) der Euronext Dublin und den Anteilinhabern mitgeteilt. Soweit möglich, werden alle erforderlichen Schritte unternommen, um eine Aussetzung so bald wie möglich zu beenden. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge von Anteilinhabern, die die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen einer Serie oder Klasse beantragt haben, werden am ersten Handelstag nach Aufhebung der Aussetzung ausgeführt, es sei denn, der entsprechende Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrag wurde vor Aufhebung der Aussetzung zurückgezogen. Die Aufhebung einer Aussetzung ist unverzüglich der Zentralbank mitzuteilen.

Die Gesellschaft hat die Zentralbank unmittelbar nach Aufhebung einer solchen vorübergehenden Aussetzung zu informieren. In Fällen, in denen eine vorübergehende Aussetzung nicht innerhalb von 21 Werktagen nach dem entsprechenden Antrag aufgehoben wurde, hat die Gesellschaft der Zentralbank nach Ablauf dieses Zeitraums von 21 Werktagen sowie nach Ablauf jedes weiteren darauffolgenden Zeitraums von 21 Werktagen, in dem die vorübergehende Aussetzung weiterhin gilt, aktuelle Informationen zum Status der vorübergehenden Aussetzung bereitzustellen.

Sofern die Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Anteil nicht unter den vorstehend beschriebenen Umständen vorübergehend ausgesetzt wurde, wird der Nettoinventarwert pro Anteil mit Stand vom letzten Bewertungstag mindestens alle 14 Tage am Sitz der Verwaltungsstelle veröffentlicht und von der Verwaltungsstelle (gegebenenfalls) unverzüglich der Euronext Dublin mitgeteilt.

Sollte die Gesellschaft gemäß US-amerikanischem Recht, einem Abkommen mit dem US-Finanzministerium oder einer vergleichbaren staatlichen Behörde oder Stelle oder gemäß einschlägiger zwischenstaatlicher Abkommen oder Rechtsvorschriften zu deren Umsetzung verpflichtet sein, Beträge in Bezug auf Anteilinhaber einzubehalten, kann die Gesellschaft im Ermessen des Verwaltungsrats verfügen, dass diesen Anteilinhabern solchen Einbehalt oder solche Rücknahme aller oder eines Teils der Anteile solcher Anteilinhaber berechnet werden, um sicherzustellen, dass keine anderen Anteilinhaber der Gesellschaft eine Minderung des Wertes ihrer Anteile in Folge eines solchen Einbehalts erleiden.

AUFLÖSUNG VON TEILFONDS

Die Gesellschaft kann einen Teilfonds oder eine Klasse auflösen und alle Anteile dieses Teilfonds oder einer Klasse zurücknehmen, wenn:

(a) die Anteilinhaber des Teilfonds bzw. der Klasse einen Sonderbeschluss zur Rücknahme aller Anteile des Teilfonds bzw. der Klasse fassen; oder

(b) der Nettoinventarwert des Teilfonds zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem ersten Jahrestag der ersten Zuteilung von Anteilen dieses Teilfonds auf unter 50.000.000 USD fällt oder der Nettoinventarwert der Klasse unter 10.000.000 USD fällt; oder

(c) die Verwahrstelle ihre Absicht mitgeteilt hat, gemäß den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags zurückzutreten (und diese Mitteilung nicht widerrufen hat) und innerhalb von sechs Monaten nach dieser Mitteilung von der Gesellschaft mit Genehmigung der Zentralbank noch keine neue Verwahrstelle ernannt worden ist.

DIE GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und Haftungstrennung zwischen den Teilfonds, die am 28. November 2007 in Irland mit der Registernummer 449860 gegründet und von der Zentralbank als OGAW gemäß der Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren von 2011 in der jeweils gültigen Fassung zugelassen wurde. Der ausschließliche Zweck der Gesellschaft gemäß Artikel 2 der Gründungsurkunde ist es, in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen in Regulation 68 der OGAW-Vorschriften genannten liquiden Finanzanlagen zu investieren. Die Zulassung durch die Zentralbank stellt keine Gewährleistung der Zentralbank für die Kreditwürdigkeit oder finanzielle Lage der Gesellschaft dar, und die Zentralbank ist nicht aufgrund dieser Zulassung oder der Ausübung der ihr durch die OGAW-Vorschriften übertragenen Funktionen für einen etwaigen Ausfall der Gesellschaft haftbar. Die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank stellt keine Empfehlung oder Garantie bezüglich der Gesellschaft durch die Zentralbank dar, und die Zentralbank ist nicht für den Inhalt dieses Prospektes verantwortlich.

Die Gesellschaft hat die Struktur eines Umbrella-Fonds, d. h., die Verwaltungsratsmitglieder können von Zeit zu Zeit nach vorheriger Genehmigung der Zentralbank verschiedene Teilfonds errichten. Jeder Teilfonds wird durch verschiedene Serien von Anteilen repräsentiert und in Übereinstimmung mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik angelegt, die für den jeweiligen Teilfonds maßgeblich sind. Die Anteile der einzelnen Serien können in verschiedene Klassen eingeteilt sein, für die unterschiedliche Gebühren für Zeichnungen und/oder Rücknahmen und/oder Gebührenvereinbarungen gelten, und die Verwaltungsratsmitglieder können nach vorheriger Mitteilung an die Zentralbank und nach vorheriger Genehmigung durch diese neuen Anteilsklassen zu den jeweils von der Gesellschaft festgelegten Bedingungen auflegen. Nach irischem Recht dürfte die Gesellschaft nicht als Ganzes gegenüber Dritten haften und eine gegenseitige Haftung für Verbindlichkeiten zwischen verschiedenen Teilfonds dürfte ausgeschlossen sein. Es kann jedoch nicht hundertprozentig garantiert werden, dass die Haftungstrennung zwischen den Teilfonds zwingend beibehalten wird, wenn vor Gerichten einer anderen Rechtsordnung ein Verfahren gegen die Gesellschaft eingeleitet wird. Zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Prospekts war dem Verwaltungsrat keine solche bestehende oder bedingte Haftung bekannt.

Der Promoter der Gesellschaft ist die GLG LP, die im Abschnitt „*Anlageverwalter*“ der Man GLG-Ergänzung näher beschrieben ist.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind für die Leitung der Geschäfte der Gesellschaft verantwortlich. Gemäß den Bestimmungen der Satzung haben die Verwaltungsratsmitglieder bestimmte Befugnisse, Pflichten, Ermessensspielräume und/oder Aufgaben auf die Verwaltungsgesellschaft übertragen, welche ihrerseits (i) die Verwaltung der Vermögenswerte und Anlagen der Gesellschaft auf die Anlageverwaltungsgesellschaft, (ii) die laufende Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft (einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwertes und des Nettoinventarwertes pro Anteil, der Registrierung der Anteilinhaber, der Aufgaben der Transferstelle und Vertriebs- und damit zusammenhängende Dienstleistungen) auf die Verwaltungsstelle und (iii) das Marketing, den Vertrieb und den Verkauf der Anteile auf die Vertriebsgesellschaft übertragen hat.

Die Verwaltungsratsmitglieder und stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieder sind nachfolgend unter Angabe ihrer wichtigsten Aufgaben aufgeführt. Keines dieser Verwaltungsratsmitglieder hat einen Dienstvertrag mit der Gesellschaft abgeschlossen, noch ist ein solcher Vertrag geplant, und keines der Verwaltungsratsmitglieder ist ein leitender Angestellter der Gesellschaft. Die Gesellschaft hat den Verwaltungsratsmitgliedern Freistellungen von allen Verlusten oder Schäden, die ihnen entstehen, gewährt, soweit diese nicht auf Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Pflichtverletzung der Verwaltungsratsmitglieder zurückzuführen sind. Die Satzung legt kein Ruhestandsalter für die Verwaltungsratsmitglieder fest und bestimmt kein turnusmäßiges Ausscheiden der Verwaltungsratsmitglieder. Die Anschrift der Verwaltungsratsmitglieder ist der Sitz der Gesellschaft.

Verwaltungsratsmitglieder

Bronwyn Wright (Irin) war zuvor geschäftsführende Direktorin bei Citigroup und im Bereich Capital Markets and Banking tätig, wo sie die Funktion des Head of Securities and Fund Services bei Citi Ireland inne hatte. In dieser Position war sie für die Verwaltung, das Wachstum und die strategische Leitung des

Wertpapier- und Fondsdienstleistungsgeschäfts verantwortlich, wozu Fonds, Verwahrung, Wertpapierfinanzierung sowie weltweite Agency- und Trust-Dienstleistungen zählten. Bedingt durch ihre Funktion bei der Verwaltung, der Leitung und dem Ausbau des europäischen Treuhandgeschäfts von Citi besitzt Bronwyn Wright umfangreiche Kenntnisse hinsichtlich aufsichtsrechtlicher Auflagen und der Marktgepflogenheiten im Vereinigten Königreich, Luxemburg, Jersey und Irland. Sie war Mitglied und Vorsitzende der Verwaltungsräte der jeweiligen juristischen Vehikel für das Treuhandgeschäft in den einzelnen Rechtsordnungen. Aufgrund ihrer Verantwortlichkeit für Due-Diligence-Angelegenheiten ist sie auch mit Skandinavien und Asien vertraut. Bronwyn Wright hat einen Abschluss in Wirtschaft und Politik sowie einen Master in Wirtschaft des University College Dublin inne. Sie war Vorsitzende des Ausschusses der Irish Funds Industry Association für Treuhanddienstleistungen. Sie ist ehemalige Dozentin am Institute of Bankers für das Certificate and Diploma in Mutual Funds. Sie ist Mitautorin des Institute of Bankers Diploma in Legal and Regulatory Studies. Sie hat zahlreiche Branchenartikel verfasst sowie Branchenseminare in Europa und den USA geleitet und an diesen teilgenommen. Sie war Mitglied eines Leitungsgremiums der School of Accounting and Finance am DIT.

Ronan Daly (Brite mit Wohnsitz in Irland) ist Mitglied des Verwaltungsrats mehrerer Investmentfonds. Herr Daly ist seit 1992 in England und Wales und seit 1995 in den Bermudas als Rechtsanwalt zugelassen. Er ist einer der Gründer von Centaur Fund Services Limited und hat zuvor von 1994 bis 2008 leitende Stellen bei Citi Fund Services, BISYS, Hemisphere Management und The Bank of Bermuda Limited bekleidet. Herr Daly hat an der University of Manchester und dem College of Law, London, studiert. Er hat von 1989 bis 1993 bei der Londoner Kanzlei Berwin Leighton gearbeitet. Herr Daly war Redner auf zahlreichen Konferenzen und hat zahlreiche Publikationen über die Fondsbranche veröffentlicht. Er hat am IOSCO-Bericht über die Grundsätze zur Bewertung von Hedgefondsportfolios und an den AIMA-Berichten über bewährte Praktiken der Hedgefondsbewertung und Alternative Fonds-Verwaltungsräte mitgewirkt. Herr Daly hat die britische Staatsbürgerschaft und ist in Irland gebietsansässig.

John Morton (Brite) ist gelernter Jurist und Mitglied der Law Society of England and Wales. Bevor er 1994 als unternehmensinterner Jurist zum Team von Morgan Grenfell Asset Management kam, war John Morton als Unternehmensjurist bei Cameron McKenna LLP tätig. Im Jahr 2000 kam er als Leiter der Rechtsabteilung zu Société Générale Asset Management UK (SGAM UK), wo sein Aufgabenbereich 2003 auf die Verantwortung für Compliance ausgeweitet wurde. Nach der Übernahme von SGAM UK durch GLG LP im Jahr 2009 wurde John Morton die Verantwortung für die Rechtsberatung für eine breite Palette regulierter Fonds und Produkte übertragen, bevor er im Oktober 2016 seine vorherige Position als Global Co-Head of Legal bei der Man Group plc. übernahm. Im Dezember 2018 wurde Herr Morten zum Chief Executive Officer („**CEO**“) der Verwaltungsgesellschaft bestellt.

Samantha McConnell (Irin) verfügt über mehr als 20 Jahre Erfahrung in der irischen Investmentbranche und war über 14 Jahre lang CIO bei einem MIFD-regulierten Investmentmanager. In dieser Zeit leitete sie ein internes Anlageteam. Sie verlässt nun ihre Rolle an der Spitze von TAS Ireland (Teil von WillisTowersWatson) und wird in Vollzeit als unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied tätig sein, nachdem sie sich von einer beachtlichen und vielseitigen Karriere in leitenden Positionen in den Bereichen Investmentmanagement, Renten und Beratung in Irland zurückgezogen hat. Sie ist derzeit INED in einer Reihe von Verwaltungsräten (Fonds, Verwaltungsgesellschaften und Mifid) und Vorsitzende der Anlageausschüsse von zwei großen Verwaltungsgesellschaften, die über 120 verschiedene Investmentfonds verwalten, die das gesamte Spektrum der Vermögensverwaltung abdecken. Sie ist unternehmerisch orientiert und hat Erfahrung darin, verschiedene Teams durch tiefgreifende Umwälzungen zu führen. Sie verfügt über umfangreiche Erfahrungen als geschäftsführendes und nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied in verschiedenen Verwaltungsräten von Fonds, Verwaltungsratsgesellschaften und Mifid. Seit 2004 ist sie von der irischen Zentralbank als PCF zugelassen und hat Erfahrung im Vorsitz von Anlageausschüssen. Derzeit ist sie Vorstandsmitglied von CFA Ireland und war zuvor im Vermögensverwaltungsausschuss des irischen Premierministers und in anderen Branchengremien tätig. Sie ist CFA-Charterholder, hat ein Diplom in Corporate Governance des Institute of Directors und erzielte sowohl bei den Diplomprüfungen als auch bei den ACCA-Prüfungen die besten Ergebnisse weltweit.

Der Gesellschaftssekretär der Gesellschaft ist Matsack Trust Limited mit Sitz in 70 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland.

Keines der Verwaltungsratsmitglieder ist wegen schwererer Vergehen vorbestraft oder in irgendeiner Form Gegenstand einer Insolvenz, einer individuellen außergerichtlichen Vergleichsvereinbarung zwischen einem Kreditnehmer und seinen Gläubigern, einer Zwangsverwaltung, einer zwangsweisen Liquidation, einer freiwilligen Liquidation zugunsten von Gläubigern, eines Administrations-Verfahrens, einer

außergerichtlichen Vergleichsvereinbarung einer Gesellschaft mit ihren Gläubigern, eines Vergleichs oder einer allgemeinen Schuldenregelung mit Gläubigern oder einer Gruppe von Gläubigern einer Gesellschaft, bei der es die Position eines Verwaltungsratsmitglieds (Director) oder Gesellschafters (Partner) mit geschäftsführender Funktion innehatte, gewesen. Keines der Verwaltungsratsmitglieder ist von staatlichen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich anerkannter Berufsverbände) öffentlich gerügt worden oder ist von einem Gericht für nicht geeignet erklärt worden, als Verwaltungsratsmitglied (Director) einer Gesellschaft zu fungieren oder im Management oder in der Führung der Geschäfte einer Gesellschaft tätig zu sein.

DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft ist Man Asset Management (Ireland), die am 17. Juni 1996 in Irland als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*private limited liability company*) gegründet wurde und unter der Registernummer 250493 eingetragen ist. Das autorisierte Kapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt € 1.499.750 und das ausgegebene und eingezahlte Kapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt € 138.888,75. Die Verwaltungsgesellschaft ist eine indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaft der Man Group. Die Verwaltungsgesellschaft ist von der Zentralbank als OGAW-Verwaltungsgesellschaft und Manager von alternativen Investmentfonds zugelassen. Die Verwaltungsgesellschaft fungiert für mehrere andere Man-Investmentfonds als Manager alternativer Investmentfonds und für mehrere irische OGAW-Fonds von Man als Verwaltungsgesellschaft. Der Gesellschaftssekretär der Verwaltungsgesellschaft ist Matsack Trust Limited.

Gemäß dem Verwaltungsvertrag (*Management Agreement*) zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft vom 21. Dezember 2007 (der „**Verwaltungsvertrag**“) erbringt oder vermittelt die Verwaltungsgesellschaft Dienstleistungen in den Bereichen Management, Verwaltung, Rechnungslegung, Registerführung, Transferstellenaufgaben, Vertrieb und Anlageverwaltung oder Beratungsleistungen für die oder zugunsten der Gesellschaft. Jede Partei kann den Verwaltungsvertrag jederzeit mit einer Frist von dreißig (30) Tagen durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen; die Gesellschaft kann allerdings nur dann eine Kündigung aussprechen, wenn sich die Inhaber von mindestens 50 % der im Umlauf befindlichen ausgegebenen Anteile der Gesellschaft zuvor auf einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung der Gesellschaft für eine Beendigung des Vertrags ausgesprochen haben. Jede Partei kann den Verwaltungsvertrag fristlos kündigen, wenn die andere Partei: (i) erheblich oder dauerhaft gegen den Vertrag verstößt und diese Verstöße nicht behoben werden können oder nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen behoben werden, nachdem die nicht vertragsbrüchige Partei zur Behebung der Verstöße aufgefordert hat; (ii) unfähig wird, ihren Aufgaben und Verpflichtungen aus dem Vertrag nachzukommen; (iii) nicht in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen oder anderweitig zahlungsunfähig wird oder einen Vergleich oder eine Vereinbarung mit oder zugunsten ihrer Gläubiger oder einer Gruppe von Gläubigern trifft; (iv) Gegenstand eines Antrages auf Ernennung eines amtlichen Verwalters (*examiner* bzw. einer ähnlichen Person) in Bezug auf ihre Geschäfte oder Vermögenswerte ist; (v) ein Insolvenzverwalter (*receiver*) für die Gesamtheit oder einen wesentlichen Teil ihres Unternehmens, ihres Vermögens oder ihrer Einnahmen ernannt wird; (vi) ihre Abwicklung rechtswirksam beschlossen wird (es sei denn, es handelt sich um eine freiwillige Abwicklung zum Zwecke der Restrukturierung oder Verschmelzung zu Bedingungen, denen die andere Partei im Voraus schriftlich zugestimmt hat); oder (vii) ihre Abwicklung bzw. Liquidation gerichtlich beschlossen wird. Die Gesellschaft kann den Verwaltungsvertrag jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Verwaltungsgesellschaft kündigen, falls die Steuerbescheinigung der Verwaltungsgesellschaft nach Section 446 des Taxes Consolidation Act von 1997 aufgehoben wird oder falls die Verwaltungsgesellschaft eine Mitteilung über die beabsichtigte Aufhebung dieser Bescheinigung erhält oder falls der Verwaltungsgesellschaft in anderer Weise von der Zentralbank nicht länger gestattet wird, ihren Aufgaben oder Befugnissen gemäß dem Verwaltungsvertrag nachzukommen.

Der Verwaltungsvertrag besagt, dass die Verwaltungsgesellschaft für Verluste oder Schäden, die aufgrund der Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen gemäß dem Verwaltungsvertrag entstehen, nur haftet, wenn Fahrlässigkeit, vorsätzliche Pflichtverletzung, Betrug oder Arglist vorliegen. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht für konkrete Schäden, mittelbare Schäden oder Folgeschäden oder für entgangene Gewinne oder entgangene Geschäfte, die aufgrund oder im Zusammenhang mit der Ausübung bzw. Nichtausübung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen gemäß dem Verwaltungsvertrag entstehen. Weiterhin besagt der Verwaltungsvertrag, dass die Gesellschaft die Verwaltungsgesellschaft (sowie alle ihre Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten und Beauftragten) von allen Ansprüchen, Klagen, Verfahren, Schäden, Verlusten, Verbindlichkeiten, Kosten und Aufwendungen (einschließlich Rechtskosten und Anwaltsgebühren) freistellen muss, die der Verwaltungsgesellschaft direkt oder indirekt aufgrund oder im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Pflichten und/oder der Ausübung ihrer Befugnisse gemäß dem Verwaltungsvertrag (unter anderem einschließlich der Übertragung einzelner oder aller ihrer Pflichten und Befugnisse auf die Verwaltungsstelle, die Vertriebsgesellschaft und/oder die Anlageverwaltungsgesellschaft) entstehen, soweit sie nicht auf Fahrlässigkeit, vorsätzliche Pflichtverletzung, Betrug oder Arglist der Verwaltungsgesellschaft zurückzuführen sind.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft sind John Morton (Einzelheiten zu dieser Person sind im Abschnitt „Die Gesellschaft“ aufgeführt) und Gary Palmer, Karen Nolan, Paul Bastable und Tara Doyle, zu denen nachstehend weitere Informationen gegeben werden.

Gary Palmer (Ire) ist Chief Executive der Irish Debt Securities Association und nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied. Bis April 2012 war Herr Palmer dreizehn Jahre lang Chief Executive der Irish Funds Industry Association (IFIA). Herr Palmer ist ehemaliger Director, ehemaliges Board-Mitglied und ehemaliges Mitglied des Management Committee der European Funds and Asset Management Association (EFAMA), wo er dem Valuations Committee vorsaß. Außerdem ist er ehemaliger Director der in den USA ansässigen National Investment Company Service Association (NICSA). Herr Palmer gehörte der Clearing House Group des irischen Premierministers an und saß dort dem Investment Funds Committee vor. Außerdem war er Mitglied im Financial Regulator’s Consultative Industry Panel und Vorsitzender der Beratergruppe für EU-Fragen und internationale Fragen. Herr Palmer hat neben dem Abschluss seines Studiums der Wirtschaftswissenschaften einen Abschluss als MBS des University College Dublin und wurde vom Institute of Banking zum Certified Investment Fund Director ernannt.

Paul Bastable (Ire) ist Head of Global Sales Operations der Man Group, bei der er seit Mai 2006 tätig ist. Er ist im globalen Sales Management-Team von Man für das Vertriebsmanagement, die Vertriebsinfrastruktur und den Kundenservice zuständig. Herr Bastable war zuvor bei Man für den Vertrieb in den Vereinigten Arabischen Emiraten und im Vereinigten Königreich zuständig. Er verfügt über Vertriebserfahrung bei verschiedenen Produkttypen und in mehreren Märkten und kennt die verschiedenen relevanten Vorschriften. Vor seiner Tätigkeit bei Man war Herr Bastable Operations Manager bei Irish Life International, einem international tätigen Lebensversicherer, der zum IFSC in Dublin gehört. Herr Bastable hat einen Abschluss als BBS (Hons) der Dublin City University und gehört dem Vorstand der Man (Europe) AG an.

Karen Nolan (Irin) ist eine in Irland ansässige Compliance-Beraterin (LCOI) und gelernte Wirtschaftsprüferin (ACCA). Sie hat mehr als 25 Jahre Erfahrung in der Fonds-Branche. Frau Nolan verfügt über umfangreiche Qualifikationen und Erfahrung in verschiedenen Aufgabenbereichen wie etwa Compliance für die Verwaltung, UCITS-/AIFMD-Fonds und -Managementunternehmen sowie im Fondsrechnungswesen, bei der Rechnungslegung und im Finanzwesen. Zuvor war sie als Head of Designated Persons Services bei Bridge Consulting tätig, arbeitete bei International Fund Managers (Ireland) Limited (der früheren Verwaltungssparte für irische Fonds bei Baring Asset Management, jetzt zu Northern Trust gehörend) und bei der Bank of Ireland Securities Services Limited (jetzt zu Northern Trust gehörend). Außerdem arbeitete sie als unabhängige Compliance-Beraterin für eine Reihe von Finanzdienstleistern in Dublin. Frau Nolan hat einen Abschluss in Rechnungs- und Finanzwesen der Dublin City University, ist Fellow der Association of Chartered Certified Accountants und Lizenziatin der Association of Compliance Officers in Ireland.

Tara Doyle (Irin) ist Partnerin bei Matheson, dem Rechtsberater der Gesellschaft und des Managers für irisches Recht. Sie kam 1994 zu Matheson und wurde 2002 Partnerin. Sie ist Mitglied der Law Society of Ireland und verfügt über umfangreiche Erfahrung in der Beratung eines breiten Spektrums inländischer und internationaler Kunden bei der Strukturierung, Gründung, Vermarktung und dem Verkauf von Investmentvehikeln und -produkten in Irland und anderen Ländern. Frau Doyle hat einen LL.B. des Trinity College Dublin und einen LL.M (Internationales Wirtschaftsrecht) der London School of Economics and Political Science.

VERGÜTUNGSGRUNDSÄTZE UND -PRAKTIKEN

Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt Vergütungsgrundsätzen, -verfahren und -praktiken (zusammen die „**Vergütungspolitik**“). Die Vergütungspolitik entspricht und fördert ein solides und effektives Risikomanagement. Sie dient dazu, das Eingehen von Risiken zu verhindern, da dies dem Risikoprofil des Teilfonds widerspräche. Die Vergütungspolitik entspricht der Geschäftsstrategie sowie den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der Teilfonds und beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Vergütungspolitik gilt für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren berufliche Tätigkeiten wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft oder der Teilfonds haben, und stellt sicher, dass keine einzelnen Personen bei der Festlegung oder Genehmigung ihrer eigenen Vergütung beteiligt sind. Die Vergütungspolitik wird jährlich überprüft.

Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung der Berechnung der Vergütung und Leistungen, Angaben zu den für die Vergabe der Vergütung und Leistungen verantwortlichen Personen und der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses (sofern vorhanden) sind unter http://www.man.com/gpam-remuneration-policy. Die Vergütungspolitik wird zur Einsicht zur Verfügung gestellt und ein gedrucktes Exemplar ist kostenlos beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

FONDSVERWALTUNG

Die Verwaltungsgesellschaft hat BNY Mellon Fund Services (Ireland) DAC als Verwaltungs-, Register- und Transferstelle der Gesellschaft ernannt mit der Verantwortung, bestimmte laufende administrative Aufgaben für die Gesellschaft, einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwertes und des Nettoinventarwertes pro Anteil jedes Teilfonds, zu übernehmen.

Die Verwaltungsstelle ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von The Bank of New York Mellon Corporation. BNY Mellon ist ein weltweit tätiges Finanzdienstleistungsunternehmen mit Schwerpunkt auf Dienstleistungen für Kunden im Bereich der Verwaltung und Betreuung von Finanzwerten, das in 35 Ländern vertreten ist und mehr als 100 Märkte betreut. BNY Mellon ist ein führender Anbieter von Finanzdienstleistungen für institutionelle Anleger, Unternehmen und vermögende Privatpersonen, für die es überragende Anlage- und Vermögensverwaltungs-, Vermögensbetreuungs-, Emittenten-, Clearing- und Treasury-Dienstleistungen über ein weltweites kundenorientiertes Team erbringt. Ende Dezember 2019 hatte das Unternehmen Vermögenswerte in Höhe von 35,8 Billionen USD unter Verwahrung (Assets under Custody) oder unter einem Anlageberatungsmandat (Assets under Administration) und Vermögenswerte in Höhe von 1,9 Billionen USD unter Verwaltung (Assets under Management).

Der Verwaltungsstellenvertrag (*Administration Agreement*) zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle vom 21. Dezember 2007 ist bis zur Kündigung durch schriftliche Mitteilung einer der Parteien an die andere Partei mit einer Frist von neunzig (90) Tagen gültig und kann von jeder Partei fristlos durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei (die „vertragsbrüchige Partei“) gekündigt werden, falls die andere Partei innerhalb der Laufzeit des Vertrages: (i) erheblich oder dauerhaft gegen den Vertrag verstößt und diese Verstöße nicht behoben werden können oder nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen behoben werden, nachdem die andere Partei die vertragsbrüchige Partei zur Behebung der Verstöße aufgefordert hat; (ii) nicht in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen oder anderweitig zahlungsunfähig wird oder einen Vergleich oder eine Vereinbarung mit oder zugunsten ihrer Gläubiger oder einer Gruppe von Gläubigern trifft; (iii) Gegenstand eines Antrages auf Ernennung eines amtlichen Verwalters (*examiner* bzw. einer ähnlichen Person) in Bezug auf ihre Geschäfte oder Vermögenswerte ist; (iv) ein Insolvenzverwalter (*receiver*) für die Gesamtheit oder einen wesentlichen Teil ihres Unternehmens, ihres Vermögens oder ihrer Einnahmen ernannt wird; (v) ihre Abwicklung rechtswirksam beschlossen wird (es sei denn, es handelt sich um eine freiwillige Abwicklung zum Zwecke der Restrukturierung oder Verschmelzung zu Bedingungen, denen die andere Partei im Voraus schriftlich zugestimmt hat); oder (vi) ihre Abwicklung bzw. Liquidation gerichtlich beschlossen wird. Die Verwaltungsgesellschaft kann den Verwaltungsstellenvertrag fristlos kündigen, falls die Verwaltungsstelle eine Mitteilung über die beabsichtigte Aufhebung der Steuerbescheinigung erhält, die ihr gemäß Section 446 des Taxes Consolidation Act von 1997 erteilt wurde, (die „Steuerbescheinigung“) oder falls die Steuerbescheinigung aufgehoben wird oder falls der Verwaltungsstelle in anderer Weise nicht länger gestattet ist, ihren Verpflichtungen nach anwendbarem Recht nachzukommen.

Die Verwaltungsstelle haftet nur dann für Verluste, die aus der Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen aus dem Verwaltungsstellenvertrag resultieren, wenn diese auf Fahrlässigkeit, vorsätzliche Pflichtverletzung oder Betrug zurückzuführen sind. Die Verwaltungsgesellschaft hat sich verpflichtet, die Verwaltungsstelle von allen Verlusten freizustellen, die ihr im Rahmen der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen aus dem Vertrag entstehen, soweit diese nicht auf Fahrlässigkeit, vorsätzliche Pflichtverletzung oder Betrug der Verwaltungsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen aus dem Vertrag zurückzuführen sind. Der Verwaltungsstellenvertrag kann bei Kündigung des Verwaltungsvertrags von jeder der beiden Parteien unverzüglich beendet werden.

Neben den Dienstleistungen, die die Verwaltungsstelle für die Gesellschaft erbringt, hat die Gesellschaft ferner die entsprechende Anlageverwaltungsgesellschaft dazu ernannt, in Bezug auf die von ihr verwalteten Teilfonds bestimmte weitere administrative Dienstleistungen zu erbringen, einschließlich der Bereitstellung und Unterstützung von Portfoliomanagement- und Risikosystemen für den Betrieb der Gesellschaft, die Bewertung von Positionen, tägliche Informationen zu Preisen, Gewinnen und Verlusten, Erstellung einer täglichen Gewinn-und-Verlust-Analyse und Performancezurechnung, Abgleich und Bestätigung des Nettoinventarwerts mit der Verwaltungsstelle, täglicher Abgleich von liquiden Mitteln und Positionen für alle Anlagen der Gesellschaft, Bereitstellung von operativem Support für die Gesellschaft, einschließlich Buchung, Abwicklung und Matching von Geschäftsabschlüssen, Management von Kapitalmaßnahmen für die Gesellschaft, Dienstleistungen in Verbindung mit außerbörslichen Geschäften, ein-

schließlich der Überprüfung und Überwachung der Dokumentation und der Abstimmung und Erleichterung der Abwicklung, sowie Dienstleistungen in den Bereichen Treasury und Wertpapierleihe für die Gesellschaft, um eine effiziente Finanzierung und Abwicklung von Transaktionen zu ermöglichen. Gemäß dem entsprechenden Verwaltungsdienstleistungsvertrag kann der entsprechende Anlageverwalter auch mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft eine oder mehrere dieser Aufgaben und Zuständigkeiten, die ihm gemäß dem Verwaltungsdienstleistungsvertrag übertragen wurden, an Dritte übertragen.

DIE VERWAHRSTELLE

Die Gesellschaft hat The Bank of New York Mellon SA/NV, Niederlassung Dublin gemäß dem Verwahrstellenvertrag als Verwahrstelle für die Vermögenswerte der Gesellschaft bestellt. Die Verwahrstelle ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die in Irland am 13. Oktober 1994 gegründet wurde. Die Hauptgeschäftstätigkeit der Verwahrstelle besteht darin, Verwahrungsleistungen für die Vermögenswerte von Investmentfonds zu erbringen. Die Verwahrstelle ist von der Zentralbank nach dem Investment Intermediaries Act von 1995 zugelassen.

Die Aufgabe der Verwahrstelle besteht in der Verwahrung, Aufsicht und Prüfung der Vermögenswerte der Gesellschaft und jedes Teilfonds gemäß den Bestimmungen der OGAW-Vorschriften. Die Verwahrstelle erbringt auch Barmittelüberwachungsdienstleistungen bezüglich der Cashflows und Zeichnungen jedes einzelnen Teilfonds.

Die Verwahrstelle hat u. a. die Pflicht zu gewährleisten, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme und die Stornierung von Anteilen der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften und der Satzung der Gesellschaft erfolgen. Die Verwahrstelle wird die Anweisungen der Gesellschaft ausführen, sofern diese nicht den OGAW-Vorschriften oder der Satzung widersprechen. Die Verwahrstelle ist ferner verpflichtet, das Geschäftsgebaren der Gesellschaft in jedem Geschäftsjahr zu überprüfen und den Anteilinhabern anschließend darüber Bericht zu erstatten.

Im Rahmen des Verwahrstellenvertrags hat die Verwahrstelle die Befugnis, ihre Verwahrungsaufgaben ganz oder teilweise Dritten zu übertragen. Die Haftung der Verwahrstelle wird jedoch nicht davon berührt, dass sie das von ihr verwahrte Vermögen ganz oder teilweise einem Dritten anvertraut hat. Die Verwahrstelle hat ihre Verwahrungsaufgaben bezüglich verwahrten Finanzinstrumenten an The Bank of New York Mellon SA/NV und/oder an The Bank of New York Mellon übertragen. Die Liste der von The Bank of New York Mellon SA/NV oder The Bank of New York Mellon ernannten Unterdelegierten ist in Anhang V enthalten. Die Verwendung bestimmter Unterdelegierter hängt von den Märkten ab, in denen die Gesellschaft investiert.

Gelegentlich können potenzielle Interessenkonflikte, die die Verwahrstelle und ihre Delegierten betreffen, auftreten, beispielsweise dann, wenn die Verwahrstelle oder ein Delegierter ein Interesse am Ergebnis einer für die Gesellschaft erbrachten Dienstleistung oder Aktivität oder einer im Namen der Gesellschaft durchgeführten Transaktion hat, das sich vom Interesse der Gesellschaft unterscheidet, oder wenn die Verwahrstelle oder ein Delegierter ein Interesse am Ergebnis einer für einen anderen Kunden oder eine andere Kundengruppe erbrachten Dienstleistung oder Aktivität hat, das den Interessen der Gesellschaft widerspricht. Gelegentlich können Konflikte auch zwischen der Verwahrstelle und ihren Delegierten oder verbundenen Unternehmen entstehen, z. B. wenn ein beauftragter Delegierter eine Konzerngesellschaft ist und der Gesellschaft ein Produkt oder eine Dienstleistung bereitstellt und ein finanzielles oder geschäftliches Interesse an diesem Produkt oder dieser Dienstleistung hat. Die Verwahrstelle hat eine Interessenkonfliktrichtlinie zur Handhabung solcher Konflikte implementiert.

Wenn ein Konflikt oder potenzieller Interessenkonflikt entsteht, muss die Verwahrstelle ihre Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft, geltendes Recht und ihre Interessenkonfliktrichtlinie einhalten. Aktuelle Informationen zu den Aufgaben der Verwahrstelle, zu Interessenkonflikten, die auftreten können, und zu den Übertragungsvereinbarungen der Verwahrstelle werden Anlegern auf Anfrage von der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

Bei Verlust eines von der Verwahrstelle oder deren Delegierten verwahrten Finanzinstruments muss die Verwahrstelle dieses Finanzinstrument ersetzen oder dessen Gegenwert unverzüglich an die Gesellschaft zahlen, es sei denn, die Verwahrstelle kann beweisen, dass der Verlust durch ein externes Ereignis verursacht wurde, das außerhalb der angemessenen Kontrolle der Verwahrstelle liegt und dessen Folgen trotz aller angemessenen Anstrengungen zu seiner Verhinderung nicht zu vermeiden gewesen wären.

Neben dem Verlust eines von ihr verwahrten Finanzinstruments ist die Verwahrstelle zudem haftbar für alle Verluste, die der Gesellschaft oder den Anteilinhabern aufgrund von Fahrlässigkeit seitens der Verwahrstelle oder der absichtlichen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der OGAW-Vorschriften entstehen. Der Verwahrstellenvertrag sieht die Entschädigung der Verwahrstelle für Verluste vor, die bei der ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im Rahmen des Verwahrstellenvertrags entstanden

sind. Hiervon ausgenommen sind Fälle von Fahrlässigkeit seitens der Verwahrstelle oder die absichtliche Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der OGAW-Vorschriften. Gemäß den OGAW-Vorschriften ist die Verwahrstelle dazu verpflichtet, in jedem Geschäftsjahr Auskünfte über die Führung der Gesellschaft einzuholen und die Anteilinhaber davon in Kenntnis zu setzen, ob die Gesellschaft nach Auffassung der Verwahrstelle in Übereinstimmung mit den Beschränkungen der Anlage- und Kreditaufnahmebefugnisse der Gesellschaft und der Verwahrstelle gemäß dem vorliegenden Prospekt sowie in jeder anderen Hinsicht entsprechend der Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft und den OGAW-Vorschriften geführt wurde und, sollte dies nicht der Fall sein, inwiefern sie nicht so geführt wurde und welche Schritte die Verwahrstelle unternommen hat, um Abhilfe zu schaffen.

Der Verwahrstellenvertrag bleibt in Kraft, bis eine der Parteien ihn mit einer Frist von neunzig (90) Tagen schriftlich gegenüber der anderen Partei kündigt, wobei die Kündigung nur wirksam werden kann, wenn mit Genehmigung der Zentralbank ein Nachfolger ernannt wird. Außerdem können beide Parteien den Depotbankvertrag jederzeit kündigen, (i) sobald oder nachdem für die Gegenpartei ein Liquidationsverfahren eröffnet wird, mit Ausnahme einer freiwilligen Liquidation zu Zwecken einer Umstrukturierung oder Verschmelzung zu im Voraus von der Gegenpartei schriftlich genehmigten Bedingungen, wobei diese Genehmigung nicht ohne guten Grund vorenthalten werden darf; (ii) wenn die Gegenpartei ihre Schulden im Sinn von Section 570 des Companies Act 2014 of Ireland nicht begleichen kann; (iii) wenn ein Zwangsverwalter für Vermögenswerte der Gegenpartei eingesetzt wird; (iv) wenn für die Gegenpartei ein Konkursverwalter eingesetzt wird oder bei Eintreten eines Ereignisses mit gleicher Wirkung; oder (v) wenn die Gegenpartei gegen eine wesentliche Verpflichtung aus dem Depotbankvertrag verstößt und keine Heilung dieses Verstoßes innerhalb einer Frist von dreißig (30) Tagen nach Eingang der diesbezüglichen Aufforderung durch die Gegenpartei erfolgt. Die Gesellschaft kann den Verwahrstellenvertrag jederzeit kündigen, wenn die Verwahrstelle nach anwendbarem Recht ihre Befugnis verliert, ihre Pflichten aus dem Verwahrstellenvertrag auszuüben.

Die Verwahrstelle ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von The Bank of New York Mellon Corporation. BNY Mellon ist ein weltweit tätiges Finanzdienstleistungsunternehmen mit Schwerpunkt auf Dienstleistungen für Kunden im Bereich der Verwaltung und Betreuung von Finanzwerten, das in 35 Ländern vertreten ist und mehr als 100 Märkte betreut. BNY Mellon ist ein führender Anbieter von Finanzdienstleistungen für institutionelle Anleger, Unternehmen und vermögende Privatpersonen, für die es überragende Anlage- und Vermögensverwaltungs-, Vermögensbetreuungs-, Emittenten-, Clearing- und Treasury-Dienstleistungen über ein weltweites kundenorientiertes Team erbringt. Ende Dezember 2019 hatte BNY Mellon Vermögenswerte in Höhe von 35,8 Billionen USD unter Verwahrung (Assets under Custody) oder unter einem Anlageberatungsmandat (Assets under Administration) und Vermögenswerte in Höhe von 1,9 Billionen USD unter Verwaltung (Assets under Management).

DIE VERTRIEBSGESELLSCHAFT

Die Verwaltungsgesellschaft hat Man Investments AG („**MIAG**“) als nicht exklusive Vertriebsgesellschaft für den Vertrieb und den Verkauf von Anteilen der Teilfonds ernannt.

Im Rahmen der Vertriebsvereinbarung vom 14. Oktober 2010 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und MIAG hat sich MIAG verpflichtet, Anteile der Teilfonds direkt an Anleger zu vertreiben und weltweite Vertriebsnetzwerke für den Vertrieb der Anteile der Teilfonds über unabhängige Unter-Vertriebsgesellschaften, die von MIAG ernannt werden, einzurichten, zu optimieren, zu koordinieren und zu unterhalten.

MIAG ist verpflichtet, ihren Pflichten entsprechend geltendem Recht nachzukommen. Gemäß der Vertriebsvereinbarung übernehmen MIAG (oder ihre Anteilinhaber, Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Angestellten und Beauftragten) und ihre jeweiligen Rechtsnachfolger oder Zessionare gegenüber der Verwaltungsgesellschaft keinerlei Haftung bezüglich irgendwelcher Handlungen oder Unterlassungen, mit der Ausnahme, dass MIAG gegenüber der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf Handlungen oder Unterlassungen durch sie oder ihre Anteilinhaber, Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Angestellten und Beauftragten in Zusammenhang mit der Bereitstellung von Dienstleistungen im Rahmen der Vereinbarung haftet, bei denen es sich um Fahrlässigkeit, vorsätzliche Pflichtverletzung, Betrug oder Arglist handelt. Für den Fall, dass MIAG infolge von Handlungen, Unterlassungen oder Fehlern seitens eines Teilfonds von einer dritten Partei Klagen oder Gerichtsverfahren angedroht werden und keine Fahrlässigkeit, vorsätzliche Pflichtverletzung, Arglist und kein Betrug seitens MIAG vorliegt, hat sich die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, MIAG von jedweder Haftung und allen Geldstrafen, Bußgeldern, Kosten oder Ausgaben, die MIAG entstehen (insbesondere Rechtskosten), aus den Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds schadlos zu halten.

Die Vertriebsvereinbarung bleibt in Kraft, bis sie von einer Partei schriftlich gegenüber der anderen Partei mit einer Frist von neunzig (90) Tagen gekündigt wird. Darüber hinaus können beide Parteien die Vertriebsvereinbarung kündigen, wenn (i) ein Vermögensverwalter für die andere Partei bestellt wird, ein Konkursverwalter für die Vermögenswerte der anderen Partei bestellt wird, oder in dem Fall, dass die andere Partei insolvent wird, in die Liquidation geht (sofern es sich nicht um eine freiwillige Liquidation zum Zwecke einer Umstrukturierung oder Zusammenlegung handelt) oder anstrebt, einen Vergleich mit Gläubigern zu schließen, oder Gegenstand ähnlicher Verfahren in Übereinstimmung mit den für die Gerichtsbarkeit dieser Partei geltenden Gesetzen ist; (ii) festgestellt wird, dass die Vertriebsvereinbarung oder ein Teil davon gegen ein anwendbares Gesetz oder eine Rechtsprechung oder aufsichtsbehördliche Vorschrift verstößt; und (iii) bezüglich der Ernennung von MIAG in Verbindung mit den Teilfonds, wenn der Anlageverwaltungsvertrag gekündigt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jeweils weitere Vertriebsgesellschaften für den Vertrieb und den Verkauf von Anteilen ernennen. Diese Ernennungen müssen den Vorgaben der Zentralbank entsprechen.

Von MIAG oder der Verwaltungsgesellschaft beauftragte Vertriebsgesellschaften müssen Informationen über den maßgeblichen Teilfonds und seine Anteilsklassen, die der entsprechende Anlageverwalter im Sinne der Regelungen zu Produktüberwachungspflichten zur Verfügung stellt, einschließlich unter anderem Informationen zu Zielmärkten und negativer Informationen zu Zielmärkten, berücksichtigen.

Vertriebsgesellschaften und Vermittler können auf diese Informationen zugreifen, indem sie sich in dem Vertriebsgesellschaften vorbehaltenen Bereich der Website des Anlageverwalters unter www.man.com/emt/man-funds-vi-plc anmelden.

LOKALE VERMITTLER

Lokale Vorschriften in manchen Rechtsordnungen können von Zeit zu Zeit die Bestellung von Zahlstellen und/oder anderen lokalen Beauftragten und die Führung von Konten durch solche Beauftragte, über die Zeichnungs- und Rücknahmegelder gezahlt werden können, erfordern. Solche lokalen Vermittler werden in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Zentralbank bestellt.

Solche Vermittler erhalten Gebühren in marktüblicher Höhe, die von der Verwaltungsgesellschaft aus ihren Managementgebühren oder von denjenigen Anteilinhabern, die die Dienstleistungen des Beauftragten nutzen, getragen. Unter bestimmten Umständen können solche Gebühren von der Gesellschaft aus dem Vermögen des bzw. der betreffenden Teilfonds getragen werden. Wenn die Gebühr auf dem Nettoinventarwert des Teilfonds basiert, sind alle Anteilinhaber berechtigt, die Dienstleistungen des lokalen Vermittlers zu nutzen, oder die Gebühr ist nur aus dem Nettoinventarwert zu zahlen, der der bzw. den Klassen des Teilfonds zuzurechnen ist, in denen Anteilinhaber berechtigt sind, diese Dienstleistungen zu nutzen.

Anleger, die aufgrund lokaler Vorschriften berechtigt oder verpflichtet sind, Zeichnungs- bzw. Rücknahmegelder über einen solchen Vermittler anstatt direkt an die bzw. von der Verwahrstelle (z. B. eine Untervertriebsgesellschaft oder einen Vertreter in der lokalen Rechtsordnung) zu zahlen bzw. zu erhalten, sind durch den Vermittler einem Kreditrisiko in Bezug auf (a) Zeichnungsgelder vor der Überweisung dieser Gelder an die Verwahrstelle und (b) Rücknahmegelder, die von dem Intermediär an den jeweiligen Anleger zu zahlen sind, ausgesetzt.

Informationen für Anleger zu den in den jeweiligen EU-Mitgliedstaaten, in denen die Portfolios zum Vertrieb registriert sind, verfügbaren Einrichtungen erhalten Sie bei FE Fundinfo unter der folgenden E-Mail-Adresse: fa_gfr@fefundinfo.com.Zum Zeitpunkt dieses Dokuments hat die Gesellschaft folgende Gesellschaften als lokale Vermittler in Bezug auf die Teilfonds ernannt:

Allfunds Bank, S.A.U.
Via Bocchetto
20123 Mailand
Italien

Société Générale
Bâtiment B
1-5 rue du Débarcadère
92700 COLOMBES
Frankreich

ODDO BHF Aktiengesellschaft
Bockenheimer Landstraße 10
60323 Frankfurt am Main
Deutschland

Raiffeisen Bank International AG.
Am Stadtpark 9
A-1030 Wien
Republik Österreich

Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ) über ihre Tochtergesellschaft Custody Services, SEB Merchant Banking
Sergels Torg 2
SE-106 40 Stockholm
Schweden

Nordea Bank Danmark A/S
Strandgade 3
DK-0900 Kopenhagen C
Dänemark

The Bank of New York Mellon (Luxembourg) S.A.
Vertigo Building - Polaris
2-4, rue Eugène Ruppert
L-2453 Luxemburg

CACEIS Belgium (vormals Fund Administration Service & Technology Network Belgium S.A.)
Avenue du Port 86 C b320
B-1000 Brüssel
Belgien

RBC Investor Services Bank S.A., Niederlassung Zürich
Bleicherweg 7
CH-8027 Zürich
Schweiz

ALLFUNDS BANK, S.A.
c/ Calle Estafeta, 6
La Moraleja
Complejo Plaza de la Fuente -Edificio 3-
C.P. 28109, Alcobendas – Madrid
Spanien
Betrieb über Zweigniederlassung:
Via Santa Margherita, 7
20121 Mailand
Italien

BEST - BANCO ELECTRONICO DE SERVIÇO TOTAL, S.A.
Pç. Marquês de Pombal
3 3º 1250-161 Lissabon
Portugal

LGT Bank AG
Herrengasse 12
FL-9490 Vaduz
Liechtenstein

BESTEUERUNG

Im Folgenden werden bestimmte steuerliche Folgen zusammengefasst, die sich auf den Kauf, den Besitz und die Veräußerung von Anteilen in Irland auswirken. Diese Zusammenfassung versteht sich nicht als umfassende Beschreibung sämtlicher relevanter Folgen für die Besteuerung in Irland. Die Zusammenfassung bezieht sich nur auf die Position von Personen, bei denen es sich um die absoluten wirtschaftlichen Eigentümer von Anteilen handelt, und gilt möglicherweise nicht für andere Kategorien von Personen.

Die Zusammenfassung basiert auf irischen Steuergesetzen und den Methoden der für die Besteuerung zuständigen irischen Behörde zum Datum dieses Prospekts (und unterliegt zukünftigen oder rückwirkenden Änderungen). Potenzielle Anleger in Anteilen sollten im Hinblick auf die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Besitzes und der Veräußerung in Irland ihre eigenen Berater zu Rate ziehen.

Besteuerung der Gesellschaft

Die Gesellschaft beabsichtigt, ihre Geschäfte so zu führen, dass sie als in Irland steueransässig gilt. Vorausgesetzt, die Gesellschaft ist in Irland steueransässig, gilt sie für steuerliche Zwecke in Irland als Anlageorganismus (investment undertaking), und daher fällt auf ihre Erträge und Kapitalgewinne keine irische Steuer an.

Die Gesellschaft wird verpflichtet sein, bei den zuständigen Behörden in Irland Einkommensteuer zu zahlen, wenn Anteile von nicht befreiten, in Irland ansässigen Anteilinhabern gehalten werden (und unter bestimmten anderen Umständen), wie unten beschrieben. Erklärungen der Begriffe ‚*steuerlicher Wohnsitz*' und ‚*gewöhnlicher Aufenthalt*" finden Sie am Ende dieser Zusammenfassung.

Besteuerung von nicht-irischen Anteilinhabern

Wenn ein Anteilinhaber im Zusammenhang mit der Besteuerung in Irland nicht seinen steuerlichen Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) in Irland hat, zieht die Gesellschaft für die Anteile dieses Anteilinhabers keine irischen Steuern ab, nachdem sie die im Antragsformular aufgeführte Erklärung, die bestätigt, dass der Anteilinhaber nicht in Irland ansässig ist, erhalten hat. Die Erklärung kann von einem Vermittler bereitgestellt werden, der Anteile im Auftrag von Anlegern hält, die keinen Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) in Irland haben, vorausgesetzt, dass die Anleger nach bestem Wissen des Vermittlers keinen Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) in Irland haben. Eine Erläuterung des Begriffs „*Vermittler*" befindet sich am Ende dieser Zusammenfassung.

Erhält die Gesellschaft diese Erklärung nicht, wird sie für die Anteile des Anteilinhabers irische Steuern abziehen, als wäre der Anteilinhaber in Irland ansässig (siehe unten). Die Gesellschaft wird ebenfalls irische Steuern abziehen, wenn sie über Informationen verfügt, aus denen sich angemessen ableiten lässt, dass die Erklärung eines Anteilinhabers nicht korrekt ist. Ein Anteilinhaber hat generell keinen Anspruch auf Rückerstattung solcher irischen Steuern, es sei denn, bei dem Anteilinhaber handelt es sich um ein Unternehmen, das die Anteile über eine irische Niederlassung hält, und in einigen wenigen anderen Fällen. Wenn ein Anteilinhaber seinen steuerlichen Wohnsitz nach Irland verlegt, muss die Gesellschaft hierüber informiert werden.

Im Allgemeinen sind Anteilinhaber ohne steuerlichen Wohnsitz in Irland für ihre Anteile nicht zur Zahlung von anderen irischen Steuern verpflichtet. Handelt es sich bei einem Anteilinhaber jedoch um ein Unternehmen, das seine Anteile über eine Niederlassung oder Vertretung in Irland hält, kann der Anteilinhaber zur Zahlung der irischen Körperschaftsteuer auf mit den Anteilen erzielte Gewinne und Erträge verpflichtet sein (auf Selbstveranlagungsbasis).

Besteuerung von steuerbefreiten irischen Anteilinhabern

Wenn ein Anteilinhaber zu steuerlichen Zwecken in Irland seinen steuerlichen Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) hat und unter eine der in Abschnitt 739D(6) TCA aufgeführten Kategorien fällt, zieht die Gesellschaft für die Anteile dieses Anteilinhabers keine irischen Steuern ab, nachdem sie die im Antragsformular aufgeführte Erklärung, die bestätigt, dass der Anteilinhaber in Irland steuerbefreit ist, erhalten hat.

Die in Abschnitt 739D(6) TCA aufgeführten Kategorien können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Pensionspläne (im Sinne von Abschnitt 774, Abschnitt 784 oder Abschnitt 785 TCA).

2. Lebensversicherungsgesellschaften (im Sinne von Abschnitt 706 TCA).

3. Organismen für Anlagen (im Sinne von Abschnitt 739B TCA).

4. Investment-Kommanditgesellschaften (im Sinne von Abschnitt 739J TCA)

5. Besondere Anlagepläne (im Sinne von Abschnitt 737 TCA).

6. Nicht genehmigte Investmentgesellschaften (für die Abschnitt 731(5)(a) TCA gilt).

7. Wohltätigkeitsorganisationen (im Sinne von Abschnitt 739D(6)(f)(i) TCA).

8. Berechtigte Verwaltungsgesellschaften (im Sinne von Abschnitt 734(1) TCA).

9. Bestimmte Gesellschaften (im Sinne von Abschnitt 734(1) TCA).

10. Berechtigte Verwalter von Fonds und Sparvermögen (im Sinne von Abschnitt 739D(6)(h) TCA).

11. Verwalter von Personal Retirement Savings Accounts (PRSA) (im Sinne von Abschnitt 739D(6)(i) TCA).

12. Irische Genossenschaftsbanken (im Sinne von Abschnitt 2 des Credit Union Act 1997).

13. Die National Asset Management Agency.

14. Die National Treasury Management Agency oder ein Fonds-Anlagevehikel (im Sinne von Abschnitt 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act 2014), dessen alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer der Finanzminister von Irland ist, oder Irland, das durch die National Treasury Management Agency handelt.

15. Das Motor Insurers' Bureau of Ireland in Bezug auf eine von ihm getätigte Investition und Gelder, die dem Motor Insurers Insolvency Compensation Fund gemäß dem Insurance Act 1964 (geändert durch den Insurance (Amendment) Act 2018) gezahlt wurden.

16. Berechtigte Gesellschaften (im Sinne von Abschnitt 110 TCA).

17. Die Behörde (im Sinne von Abschnitt 739B TCA), wenn die Anteile im Namen eines Teilnehmers (im Sinne von Abschnitt 739B TCA) gehalten werden und die Behörde diesbezüglich eine Erklärung gegenüber der Gesellschaft abgegeben hat.

18. Die Behörde (im Sinne von Abschnitt 739B TCA), wenn die Anteile im Namen eines Teilnehmers (im Sinne von Abschnitt 739B TCA) gehalten werden und die Behörde diesbezüglich eine Erklärung gegenüber der Gesellschaft abgegeben hat.

19. Alle anderen Personen mit Wohnsitz in Irland, die (entweder von Gesetzes wegen oder mit ausdrücklicher Genehmigung der Irish Revenue Commissioners) berechtigt sind, Anteile der Gesellschaft zu halten, ohne dass die Gesellschaft irische Steuern abziehen oder berücksichtigen muss.

Anteilinhaber mit steuerlichem Wohnsitz in Irland, die die Steuerbefreiung beantragen, sind verpflichtet, die fälligen irischen Steuern auf Selbstveranlagungsbasis zu entrichten.

Erhält die Gesellschaft diese Erklärung für einen Anteilinhaber nicht, wird sie für die Anteile des Anteilinhabers irische Steuern abziehen, als wäre der Anteilinhaber ein nicht steuerbefreiter Anteilinhaber mit steuerlichem Wohnsitz in Irland (siehe unten). Ein Anteilinhaber hat generell keinen Anspruch auf Rückerstattung solcher irischen Steuern, es sei denn, bei dem Anteilinhaber handelt es sich um ein Unternehmen, das zur Zahlung der irischen Körperschaftsteuer verpflichtet ist, und in einigen wenigen anderen Fällen.

Besteuerung von sonstigen irischen Anteilinhabern

Hat ein Anteilinhaber seinen steuerlichen Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) zu Zwecken der irischen Steuer in Irland und ist kein steuerbefreiter Anteilinhaber (siehe oben), wird die Gesellschaft von Ausschüttungen, Rücknahmen und Übertragungen sowie bei den unten beschriebenen „Ereignissen im Zusammenhang mit dem achten Jahrestag“ irische Steuern abziehen.

Ausschüttungen durch die Gesellschaft

Zahlt die Gesellschaft eine Ausschüttung an einen nicht steuerbefreiten Anteilinhaber mit Wohnsitz in Irland, zieht die Gesellschaft von der Ausschüttung irische Steuern ab. Die zum Abzug gebrachte, irische Steuer erreicht folgende Höhe:

1. 25 % der Ausschüttung, wenn die Ausschüttungen an einen Anteilinhaber gezahlt werden, bei dem es sich um ein Unternehmen handelt, das die entsprechende Erklärung abgegeben hat, damit der Steuersatz von 25 % gilt; und

2. in allen anderen Fällen 38 % der Ausschüttung.

Die Gesellschaft wird diese zum Abzug gebrachten Steuern an die Irish Revenue Commissioners zahlen.

Ein Anteilinhaber hat im Allgemeinen keine weiteren irischen Steuerverbindlichkeiten in Bezug auf die Ausschüttung. Handelt es sich bei dem Anteilinhaber jedoch um ein Unternehmen, für das die Ausschüttung einen Handelsertrag darstellt, ist der ausgeschüttete Bruttobetrag (einschließlich der zum Abzug gebrachten irischen Steuer) zum Zweck der Selbstveranlagung Teil seines steuerpflichtigen Einkommens, und der Anteilinhaber kann die abgezogene Steuer mit seiner Körperschaftsteuerverbindlichkeit aufrechnen.

Rücknahmen und Übertragungen von Anteilen

Wenn die Gesellschaft von einem nicht steuerbefreiten Anteilinhaber mit Wohnsitz in Irland Anteile zurücknimmt, zieht sie die irischen Steuern von dem durch sie an den Anteilinhaber ausgezahlten Rücknahmepreis ab. Wenn in gleicher Weise ein Anteilinhaber mit Wohnsitz in Irland (durch Verkauf oder auf eine andere Art und Weise) einen Anspruch auf Anteile überträgt, wird die Gesellschaft für diese Übertragung irische Steuern zum Abzug bringen. Der Betrag der zum Abzug gebrachten oder beglichenen irischen Steuer wird unter Bezugnahme auf den Gewinn (falls vorhanden) berechnet, der für den Anteilinhaber auf die zurückzunehmenden oder zu übertragenden Anteile aufgelaufen ist, und entspricht:

1. 25 % eines solchen Gewinns, wenn es sich bei dem Anteilinhaber um ein Unternehmen handelt, das die entsprechende Erklärung abgegeben hat, damit der Steuersatz von 25 % gilt; und

2. in allen anderen Fällen 38 % des Gewinns.

Die Gesellschaft wird diese zum Abzug gebrachten Steuern an die Irish Revenue Commissioners zahlen. Im Falle einer Übertragung von Anteilen kann die Gesellschaft andere vom Anteilinhaber gehaltene Anteile verwenden oder stornieren, um diese irische Steuerverbindlichkeit zu begleichen. Dies kann dazu führen, dass weitere irische Steuern fällig werden.

Ein Anteilinhaber hat generell keine weiteren irischen Steuerverbindlichkeiten in Bezug auf die Rücknahme oder Übertragung von Anteilen. Handelt es sich bei dem Anteilinhaber jedoch um ein Unternehmen, für das die Ausschüttung einen Handelsertrag darstellt, ist der ausgeschüttete Bruttobetrag (einschließlich der zum Abzug gebrachten irischen Steuer) abzüglich der Erwerbskosten der Anteile zum

Zweck der Selbstveranlagung Teil seines steuerpflichtigen Einkommens, und der Anteilinhaber kann die abgezogene Steuer mit seiner Körperschaftsteuerverbindlichkeit aufrechnen.

Lauten die Anteile nicht auf Euro, kann der Anteilinhaber für alle Wechselkursgewinne, die sich aus der Rücknahme oder Übertragung der Anteile ergeben (auf Selbstveranlagungsbasis) der irischen Besteuerung von Kapitalgewinnen unterliegen.

Ereignisse im Zusammenhang mit dem achten Jahrestag

Wenn ein nicht steuerbefreiter Anteilinhaber mit Wohnsitz in Irland innerhalb von acht Jahren nach dem Erwerb keine Anteile veräußert, wird zu irischen Steuerzwecken davon ausgegangen, dass der Anteilinhaber seine Anteile am achten Jahrestag ihres Erwerbs (und jedem weiteren achten Jahrestag) veräußert hat. Bei einer solchen fiktiven Veräußerung wird die Gesellschaft für den Wertzuwachs (falls vorhanden) dieser Anteile während des Achtjahreszeitraums irische Steuern entrichten. Die Höhe der zu entrichtenden irischen Steuer entspricht:

1. 25 % dieses Wertzuwachses, wenn es sich bei dem Anteilinhaber um ein Unternehmen handelt, das die entsprechende Erklärung abgegeben hat, damit der Steuersatz von 25 % gilt; und

2. in allen anderen Fällen 38 % dieses Wertzuwachses.

Die Gesellschaft wird diese Steuern an die Irish Revenue Commissioners zahlen. Um diese irische Steuerverbindlichkeit zu begleichen, kann die Gesellschaft vom Anteilinhaber gehaltene Anteile verwenden oder löschen.

Werden allerdings weniger als 10 % der Anteile (am Wert gemessen) der Gesellschaft von nicht steuerbefreiten Anteilinhabern mit Wohnsitz in Irland gehalten, kann die Gesellschaft beschließen, bei dieser fiktiven Veräußerung keine irischen Steuern zu entrichten. Um von diesem Recht Gebrauch zu machen, muss die Gesellschaft:

1. den Irish Revenue Commissioners jährlich bestätigen, dass diese 10 %-Anforderung erfüllt wird und den Irish Revenue Commissioners sämtliche Informationen über alle nicht steuerbefreiten Anteilinhaber mit Wohnsitz in Irland mitteilen (einschließlich des Werts von deren Anteilen und deren irischen Steuernummern); und

2. allen nicht steuerbefreiten Anteilinhabern mit Wohnsitz in Irland mitteilen, dass die Gesellschaft beschlossen hat, von dieser Ausnahme Gebrauch zu machen.

Wenn von dieser Ausnahme Gebrauch gemacht wird, müssen alle nicht steuerbefreiten Anteilinhaber mit Wohnsitz in Irland auf Selbstveranlagungsbasis die irischen Steuern zahlen, die die Gesellschaft sonst am achten Jahrestag (und allen folgenden achten Jahrestagen) hätte zahlen müssen.

Alle irischen Steuern, die infolge des Wertzuwachses während des Achtjahreszeitraums gezahlt werden, können anteilsmäßig mit zukünftigen irischen Steuern verrechnet werden, die für diese Anteile zu zahlen wären, und Überschüsse können bei der endgültigen Veräußerung der Anteile zurückgefordert werden.

Anteilstausch

Wenn ein Anteilinhaber Anteile auf der Grundlage der Marktpreise gegen andere Anteile der Gesellschaft oder Anteile eines anderen Teilfonds der Gesellschaft tauscht und der Anteilinhaber keine Zahlung erhält, bringt die Gesellschaft für den Tausch keine irischen Steuern zum Abzug.

Stempelgebühr

Bei der Ausgabe, Übertragung oder Rücknahme von Anteilen fällt keine irische Stempelgebühr (oder andere irische Übertragungssteuer) an. Erhält ein Anteilinhaber eine Ausschüttung in bar aus dem Vermögen der Gesellschaft, könnte möglicherweise eine irische Stempelgebühr fällig werden.

Schenkungs- und Erbschaftsteuer

Auf geschenkte oder geerbte irische Vermögenswerte kann die irische Kapitalerwerbssteuer (in Höhe von 33 %) fällig werden, wenn entweder die Person, von der das Geschenk bzw. die Erbschaft stammt, ihren Wohnsitz, steuerlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat oder die Person, die das Geschenk oder die Erbschaft erhält, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat.

Die Anteile könnten als irische Vermögenswerte behandelt werden, weil sie von einem irischen Unternehmen ausgegeben wurden. Als Geschenk oder Erbschaft erhaltene Anteile sind jedoch von der irischen Schenkungs- oder Erbschaftsteuer befreit, wenn:

1. die Anteile sowohl zum Datum des Geschenks bzw. der Erbschaft als auch zum ‚Wertstellungsdatum' (gemäß der Definition zu Zwecken der irischen Kapitalerwerbssteuer) im Geschenk oder in der Erbschaft enthalten sind;

2. die Person, von der der Anteilinhaber das Geschenk bzw. die Erbschaft erhalten hat, zum Zeitpunkt des Ereignisses weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat; und

3. die Person, die das Geschenk bzw. die Erbschaft erhält, zum Zeitpunkt des Geschenks oder der Erbschaft weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat.

FATCA

Irland hat eine zwischenstaatliche Vereinbarung mit den Vereinigten Staaten von Amerika (die „**IGA**") im Hinblick auf FATCA geschlossen. Man bezeichnet diese Art von Vereinbarung üblicherweise als Vereinbarung nach „Model 1". Irland hat zudem Vorschriften verabschiedet, um die Bestimmungen der IGA in irisches Recht zu überführen. Die Gesellschaft beabsichtigt, ihre Geschäfte in einer solchen Weise zu führen, dass sichergestellt ist, dass sie als FATCA-konform gemäß den Bestimmungen der IGA behandelt wird. Soweit keine Befreiung gilt, muss die Gesellschaft sich beim US Internal Revenue Service als „reporting financial institution" zu FATCA-Zwecken registrieren lassen und an die irische Finanzbehörde Informationen zu Anteilinhabern weitergeben, die zu FATCA-Zwecken „specified US persons", „non-participating financial institutions" oder „passive non-financial foreign entities" sind, die unter der Kontrolle von „specified US persons" stehen. Befreiungen von der Registrierungspflicht zu FATCA-Zwecken und von der Meldepflicht zu FATCA-Zwecken sind nur unter speziellen Umständen möglich. Von der Gesellschaft an die irische Finanzbehörde gemeldete Informationen werden gemäß der IGA an den US Internal Revenue Service weitergegeben. Möglicherweise gibt die irische Finanzbehörde diese Informationen gemäß den Bedingungen geltender Doppelbesteuerungsabkommen, zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder Systemen zum Informationsaustausch auch an andere Steuerbehörden weiter.

Die Gesellschaft sollte im Allgemeinen nicht der FATCA-Quellensteuer im Hinblick auf ihre Einkünfte aus US-Quellen unterliegen, solange sie ihren FATCA-Verpflichtungen nachkommt. Die FATCA-Quellensteuer sollte voraussichtlich nur für Zahlungen aus US-Quellen anfallen, falls die Gesellschaft nicht ihre Registrierungs- und -Meldeverpflichtungen unter FATCA erfüllt und der US Internal Revenue Service die Gesellschaft spezifisch als „non-participating financial institution" zu FATCA-Zwecken klassifiziert.

Gemeinsamer Meldestandard der OECD

Der automatische Informationsaustausch, der als „Gemeinsamer Meldestandard" der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung bekannt ist, findet in Irland Anwendung. Im Rahmen dieser Maßnahmen ist die Gesellschaft verpflichtet, Informationen über Anteilinhaber, z. B. deren Identität, Wohnort und Steueridentifikationsnummer sowie Einzelheiten zu den in Bezug auf die Anteile erhaltenen Erträgen sowie Verkaufs- oder Rücknahmeerlösen, den irischen Steuerbehörden (Irish Revenue Commissioners) zu melden. Die irischen Steuerbehörden können diese Informationen im Folgenden an Steuerbehörden in anderen EU-Mitgliedstaaten sowie in Drittländern weiterleiten, die den Gemeinsamen Meldestandard der OECD anwenden.

Der Gemeinsame Meldestandard der OECD wurde von der Europäischen Union in der Richtlinie 2014/107/EU angenommen. In Irland traten die Durchführungsbestimmungen zum Gemeinsamen Meldestandard der OECD am 31. Dezember 2015 in Kraft.

Begriffsbestimmungen

Bedeutung von „Ansässigkeit“ bei Gesellschaften

Eine Gesellschaft, deren zentrales Management und Kontrolle sich in Irland befinden, hat, unabhängig vom Ort ihrer Eintragung, ihren Steuersitz in Irland. Eine Gesellschaft, deren zentrale Verwaltung und Kontrolle nicht in Irland ist, die jedoch am oder nach dem 1. Januar 2015 in Irland gegründet wurde, ist in Irland steueransässig, außer wenn sie im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland steueransässig gilt.

Eine Gesellschaft, deren zentrales Management und deren Kontrolle sich nicht in Irland befinden, die jedoch vor dem 1. Januar 2015 in Irland gegründet wurde, hat ihren Steuersitz in Irland, es sei denn:

1. die Gesellschaft (oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen) üben in Irland ein Gewerbe aus, und die endgültige Kontrolle über die Gesellschaft wird durch Personen mit Wohnsitz in EU-Mitgliedstaaten oder Ländern ausgeübt, mit denen Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat, oder die Gesellschaft (oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen) sind an einer anerkannten Börse in der EU oder einem Land, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen vorliegt, notierte Unternehmen; oder

2. die Gesellschaft gilt gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland steueransässig.

Eine Gesellschaft, die vor dem 1. Januar 2015 in Irland gegründet wurde, gilt als in Irland steueransässig, wenn sie (i) in einem Gebiet verwaltet und kontrolliert wird, in dem ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Irland in Kraft ist (ein „relevantes Gebiet“) und diese Verwaltung und Kontrolle bei Ausübung in Irland ausreichen würde, um die Gesellschaft in Irland steueransässig zu machen; und (ii) die Gesellschaft im relevanten Gebiet nach dessen Gesetzen steueransässig wäre, wenn sie dort gegründet worden wäre; und (iii) die Gesellschaft nicht anderweitig kraft Gesetzes eines anderen Gebietes als in diesem Gebiet zu Steuerzwecken ansässig angesehen würde.

Bedeutung von ‚Steuerwohnsitz‘ für Privatpersonen

Eine Privatperson wird als für ein Kalenderjahr in Irland steueransässig betrachtet, wenn diese Privatperson:

1. im entsprechenden Kalenderjahr 183 Tage oder mehr in Irland verbringt; oder

2. insgesamt 280 Tage in Irland verbracht hat, wobei die Anzahl der im betreffenden Kalenderjahr in Irland verbrachten Tage und die Zahl der im vorhergehenden Jahr in Irland verbrachten Tage berücksichtigt werden. Eine weniger als 30 Tage dauernde Anwesenheit in Irland während eines Kalenderjahres wird für diesen „Zweijahrestest“ nicht berücksichtigt.

Eine Privatperson gilt als an einem Tag in Irland anwesend, wenn sie zu jedem Zeitpunkt an diesem Tag persönlich in Irland anwesend ist.

Bedeutung von ‚gewöhnlichem Aufenthalt‘ für Privatpersonen

Der Begriff ‚gewöhnlicher Aufenthalt‘ (im Gegensatz zu ‚Wohnsitz‘) bezieht sich auf den normalen Lebenswandel einer Person und bezeichnet einen Aufenthalt mit einer gewissen Kontinuität an einem Ort. Eine Privatperson, die drei Steuerjahre in Folge ihren Wohnsitz in Irland hat, hat mit Wirkung zum Beginn des vierten Steuerjahres ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland. Eine Privatperson, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, verliert diesen Status am Ende des dritten aufeinanderfolgenden Steuerjahres, in dem sie nicht mehr in Irland wohnt. So behält z. B. eine Person, die im Jahr 2024 ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat und in diesem Jahr Irland verlässt, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland bis zum Ende des Steuerjahres 2029.

Bedeutung von ‚Vermittler'

Als ‚Vermittler' wird eine Person bezeichnet, die:

1. einem Gewerbe nachgeht, das darin besteht, für andere Personen Zahlungen von einem regulierten Organismus für Anlagen mit Sitz in Irland zu erhalten; oder

2. für andere Personen Anteile an einem solchen Organismus für Anlagen hält.

VEREINIGTE STAATEN

Der folgende Abschnitt enthält eine Zusammenfassung bestimmter, die Gesellschaft, ihre Teilfonds und ihre Anteilinhaber betreffende Aspekte zur Einkommensteuerveranlagung auf Bundesebene in den Vereinigten Staaten, die von einem potenziellen Anleger zu berücksichtigen sind. Diese Zusammenfassung gründet auf die US-Bundeseinkommensteuer betreffenden Rechtsvorschriften, Verordnungen, staatlichen Regelungen und Gerichtsentscheidungen, die zum Datum dieses Prospekts rechtswirksam oder verfügbar waren. Es kann nicht zugesichert werden, dass keinerlei staatliche, juristische oder gesetzliche Änderungen eintreten werden, infolge derer sich die hierin getroffenen Aussagen als falsch oder unvollständig erweisen. Diese Zusammenfassung erfasst nicht alle steuerlichen Auswirkungen, die relevant sein könnten für einen bestimmten Anleger oder gewisse Anleger, die nach der US-Bundesabgabeordnung einer Sonderbehandlung unterliegen. Darüber hinaus werden in dieser Zusammenfassung keine Aspekte der US-Bundeseinkommensteuer behandelt, die eine Anlage in die Gesellschaft durch andere Personen als nicht ansässige Ausländer und ausländische Kapitalgesellschaften betreffen. Potenzielle Anleger sollten mit ihren Steuerberatern die Auswirkungen der US-Bundeseinkommensteuer auf eine Anlage in die Gesellschaft erörtern.

Die Gesellschaft und die einzelnen Teilfonds. Der Verwaltungsrat und die Gesellschaft beabsichtigen eine Position zu vertreten, der zufolge jeder Teilfonds für Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer zukünftig als separate Kapitalgesellschaft behandelt wird. Sie werden daher alle Steuererklärungen, zu deren Abgabe die Gesellschaft oder ein Teilfonds verpflichtet ist, in einer dieser steuerlichen Behandlung entsprechenden Form einreichen. Im Übrigen wird in dieser Erörterung von US-Steuerfragen davon ausgegangen, dass diese Behandlung für jeden Teilfonds gelten wird. Als eine ausländische Kapitalgesellschaft unterliegen die durch Handelsgeschäfte und Anlagetätigkeiten erzielten Einkünfte und Gewinne eines Teilfonds im Allgemeinen nicht der US-Bundeseinkommensteuer, sofern dieser Teilfonds nicht an einem US-amerikanischen Gewerbe oder -Unternehmen beteiligt oder mutmaßlich beteiligt ist und Einkünfte oder Gewinne erzielt hat, die als unmittelbar zusammenhängend damit behandelt werden. Ein Teilfonds gilt nicht als ein in einer solchen Weise Beteiligter, solange (i) dieser Teilfonds nicht als Aktien-, Wertpapier- oder Rohstoffhändler gilt, und er nicht in regelmäßigen Abständen anbietet, Positionen in Derivaten bei Kunden einzugehen, anzunehmen, glattzustellen, zuzuteilen oder in anderer Weise aufzulösen, (ii) die Geschäftstätigkeit dieses Teilfonds in den Vereinigten Staaten (wenn überhaupt) ausschließlich Anlagen in und/oder den Handel mit Aktien oder Wertpapieren und Waren einer Art, die gewöhnlich an einer geregelten Warenbörse gehandelt werden (wenn die Transaktion zu den typischerweise an einem solchen Handelsplatz ausgeführten Geschäften zählt) und Derivaten auf eigene Rechnung zum Gegenstand hat, und (iii) alle Rechtsträger, in die ein solcher Teilfonds investiert, die im Sinne der US-Bundeseinkommensteuer steuerlich unbeachtete Rechtsträger oder Personengesellschaften sind, nicht an einem US-amerikanischen Gewerbe oder Unternehmen beteiligt sind oder als beteiligt gelten. Generell beabsichtigt jeder Teilfonds seine Geschäfte in einer Form zu führen, die im Einklang mit diesen Anforderungen steht. Da ein Teilfonds jedoch keine absolute Gewähr geben kann, dass er nicht so behandelt werden wird, als würde er in den Vereinigten Staaten gewerblich oder unternehmerisch tätig sein, wird darauf hingewiesen, dass ein Teilfonds (nicht aber die einzelnen Anteilinhaber), wenn er in einem Jahr behandelt wird, als würde er an einem US-amerikanischen Gewerbe oder Unternehmen beteiligt sein, verpflichtet wäre, im entsprechenden Jahr eine Einkommensteuererklärung bei der US-Bundessteuerbehörde einzureichen und die unmittelbar mit einem US-Gewerbe oder -Unternehmen zusammenhängenden Einkünfte und Gewinne nach den geltenden US-Körperschaftsteuersätzen zu versteuern. Darüber hinaus wäre dieser Teilfonds generell verpflichtet, eine sogenannte Branch Profits Tax („Filialsteuer") in Höhe von 30 % auf die Einkünfte und Gewinne, die aus diesem US-Gewerbe oder Unternehmen erzielt und nicht wieder darin angelegt wurden, zu zahlen.

Ein Teilfonds unterliegt außerdem einer US-Quellensteuer in Höhe von 30 % des Bruttobetrages (i) aller in den USA erzielten Zinserträge, die nicht unter die Ausnahmeregelung für Zinseinkünfte des Teilfonds („Portfolio Interest Exception“) oder eine andere vorgesehene Befreiung von der US-Quellensteuer fallen, (ii) aller Dividendenerträge oder Dividenden gleichgestellten Zahlungen aus US-Quellen, und (iii) aller sonstigen festen oder feststellbaren jährlichen oder regelmäßigen Erträge, Gewinne oder Einkünfte aus US-Quellen, sofern diese Beträge nicht jeweils unmittelbar mit einem US-Gewerbe oder -Unternehmen zusammenhängen. In diesem Sinne fallen Zinsen generell unter die Ausnahmeregelung für Zinseinkünfte, wenn sie auf eine Obligation gezahlt werden, die nach dem 18. Juli 1984 begeben und (i) verbrieft wurde, sofern der Teilfonds die bestimmten, erforderlichen Bescheinigungen vorgelegt hat; oder (ii) die am oder vor dem 18. März 2012 begeben wurde und bestimmte Anforderungen einer für an ausländische Märkte gerichteten Obligation im Sinne der US-Bundeseinkommensteuer erfüllt. Darüber hinaus fallen Zinsen auf eine Obligation nicht unter die Ausnahmeregelung für Zinseinkünfte eines Teilfonds, wenn (i) der Teilfonds mutmaßlich eine Beteiligung in Höhe von 10 % am Emittenten der Obligation hat; (ii) der Teilfonds eine beherrschte ausländische Kapitalgesellschaft ist und im Hinblick auf den Emittenten der Obligation als verbundene Person gilt; oder (iii) dieser Zinssatz unter Bezugnahme auf bestimmte Finanzinformationen des Emittenten der Obligation (z. B. Eingänge, Umsatz-, Einkommens- oder Gewinnentwicklung des Emittenten) ermittelt oder in anderer Weise als Eventualzinssatz betrachtet wird.

Nicht in den Vereinigten Staaten ansässige Anteilinhaber. Gewinne oder Erträge von Anteilinhabern, die nicht-gebietsansässige Ausländer (non-resident alien individuals) oder ausländische Kapitalgesellschaften (jeweils ein „Nicht-US-Anteilinhaber“) sind, die aus dem Verkauf, Umtausch oder der Rücknahme von als Kapitalanlage gehaltenen Anteilen bzw. aus Ausschüttungen erzielt wurden, unterliegen im Allgemeinen nicht der US-Einkommensteuer, sofern diese Gewinne oder Erträge nicht in anderer Weise unmittelbar mit einem US-Gewerbe oder -Unternehmen zusammenhängen, oder sich die betreffende Person, im Falle eines nicht-gebietsansässigen Ausländers, in einem Steuerjahr nicht 183 Tage oder länger in den Vereinigten Staaten aufgehalten hat und bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt sind.

Einhaltung der Anforderungen zum Abzug der Quellensteuer in den Vereinigten Staaten

Gemäß FATCA unterliegen bestimmte Zahlungen an nicht in den Vereinigten Staaten ansässige Finanzinstitute (einschließlich Wertpapierfirmen) auf der Grundlage von Erträgen aus US-Quellen und Erlösen aus der Veräußerung von Anlagevermögen einer Art, die Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen generieren kann, allgemein einer Quellensteuer in Höhe von 30 %, sofern das Finanzinstitut nicht den Namen, die Anschrift und die Steuernummer (Taxpayer Identification Number) bestimmter US-Personen, die unmittelbar oder mittelbar über ein Konto bei dem Finanzinstitut verfügen sowie gewisse andere Informationen hinsichtlich eines solchen Kontos gegenüber dem IRS offenlegen. Die Vereinigten Staaten und Irland haben ein zwischenstaatliches Abkommen (Intergovernmental Agreement, das „US IGA“) abgeschlossen. Das US IGA stellt eine Abwandlung der vorgenannten Anforderungen dar, erfordert aber die Offenlegung vergleichbarer Informationen gegenüber der irischen Regierung und letztendlich der Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten (IRS). Die Gesellschaft und die einzelnen Teilfonds beabsichtigen den Verpflichtungen, die ihnen nach FATCA und dem US IGA auferlegt sind, um eine Quellenbesteuerung gemäß FATCA zu vermeiden, nachzukommen. Es kann allerdings nicht garantiert werden, dass sie in dieser Hinsicht erfolgreich sein werden.

Anleger sollten sich in Bezug auf die Frage, welche möglichen Auswirkungen diese Regeln für ihre Anlage nach sich zieht, an ihren Steuerberater wenden.

Besteuerung im Vereinigten Königreich

Im Folgenden finden Sie einen kurzen Überblick über die steuerliche Behandlung in Großbritannien. Diese Zusammenfassung gilt nur für Personen, die Anteile an der Gesellschaft als Anlage halten, und die ihren Steuerwohnsitz in Großbritannien haben (es sei denn, es wird ausdrücklich auf die Behandlung von nicht in Großbritannien ansässigen Personen Bezug genommen). Die Zusammenfassung bezieht sich nicht auf besondere Klassen von Anteilinhabern wie Trader, Pensionsfonds oder Versicherungsgesellschaften, für die eigene Regeln gelten können. Die Zusammenfassung basiert auf den aktuell in Großbritannien geltenden Gesetzen und den zum Veröffentlichungsdatum dieses Dokuments veröffentlichten Vorgehensweisen, die sich grundsätzlich im Laufe der Zeit ändern können. Sollten Sie Zweifel in Bezug auf Ihre Steuerposition haben, sollten Sie Ihre eigenen professionellen Berater fragen. Insbesondere

wenn Sie Ihren Wohnsitz in einem anderen Land als Großbritannien haben oder Staatsbürger eines solchen sind, können für Sie die Steuergesetze und -anforderungen dieser Rechtsräume gelten, und Sie sollten sich im Hinblick auf Ihre Besteuerung in diesen Rechtsräumen selbst professionell beraten lassen.

Die Gesellschaft

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft so zu verwalten und zu führen, dass diese im Sinne des Steuerrechts des Vereinigten Königreichs nicht als im Vereinigten Königreich ansässig angesehen wird. Unter diesen Umständen sollten die Erträge und Gewinne der Gesellschaft nicht der britischen Steuer unterliegen (mit Ausnahme einer möglichen britischen Quellensteuer auf Zinserträge oder andere Arten von Erträgen, die die Gesellschaft von Quellen im Vereinigten Königreich erhält), sofern nicht zu britischen Steuerzwecken angenommen wird, dass die Gesellschaft ein Gewerbe im Vereinigten Königreich über einen festen Gesellschaftssitz oder einen dort ansässigen Vertreter unterhält, der die „ständige Niederlassung" der Gesellschaft im Vereinigten Königreich darstellt.

Die Gesellschaft kann nach britischem Steuerrecht als Person angesehen werden, die über die Anlageverwaltungsgesellschaft ein Gewerbe im Vereinigten Königreich betreibt. Es ist jedoch beabsichtigt, dass die Geschäfte der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters so geleitet und geführt werden, dass die Anlageverwaltungsgesellschaft und die mit ihr verbundenen Personen oder Entitäten, die Gesellschafter des Anlageverwalters sind, aufgrund einer Befreiungsregelung in Section 1142 und 1146 bis 1150 (einschließlich) des Corporation Tax Act des Vereinigten Königreichs von 2010 keine britische Zweigniederlassung oder Betriebsstätte (*permanent establishment*) der Gesellschaft darstellen. Diese Befreiungsregelung wird häufig als „Investment Manager Exemption" („**IME**") (Befreiung für Anlageverwaltungsgesellschaften) bezeichnet.

Bei der Organisation ihrer Geschäfte in einer Weise, durch die die Voraussetzungen für die IME erfüllt werden, werden die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageverwaltungsgesellschaft eine neugefasste Stellungnahme der britischen Finanzbehörden zur Besteuerungspraxis berücksichtigen, in der die gesetzlichen Regelungen ausgelegt werden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft die Voraussetzungen für die IME stets erfüllen wird. Im Fall einer Nichterfüllung der Voraussetzungen für die IME könnte die Gesellschaft einer Steuerpflicht im Vereinigten Königreich in möglicherweise erheblicher Höhe unterliegen.

Die Anteilinhaber

(A) Erträge

Die Verwaltungsratsmitglieder gehen davon aus, dass für die Anteile keine Dividenden ausgeschüttet werden. Dennoch verweisen wir auf den nachfolgenden Abschnitt „Kapitalgewinne", in dem erläutert wird, wie die von einer Anteilsklasse berichteten Erträge (*reported income*) besteuert würden, wenn die betreffende Anteilsklasse den Status eines „berichtenden Fonds" (*reporting fund*) beantragen und erlangen würde.

(B) Kapitalgewinne

Anteilinhaber mit steuerlichem Wohnsitz im Vereinigten Königreich werden darauf hingewiesen, dass ihre Anteile eine Beteiligung an einem „Offshorefonds" (wie in Section 355 des Taxation (International and Other Provisions) Act von 2010 definiert) im Sinne der britischen Offshore Funds (Tax) Regulations von 2009 in ihrer jeweils gültigen Fassung, die zum 1. Dezember 2009 in Kraft getreten sind, darstellen.

Jede Anteilsklasse eines Teilfonds stellt einen „Offshorefonds" dar und unterliegt demnach den neuen Regelungen für solche Fonds, die für Rechnungszeiträume, die am oder nach dem 1. Dezember 2009 beginnen, in Kraft getreten sind. Danach unterliegen Gewinne, die ein im Vereinigten Königreich steuerpflichtiger Anleger aus der Veräußerung von Anteilen erzielt, der Einkommensteuer, es sei denn, die betreffende Klasse ist während der Haltedauer der Anteile des jeweiligen Anlegers ein „berichtender Fonds" (*reporting fund*). Potenzielle Anleger sollten diesbezügliche Auswirkungen mit ihren eigenen Fachberatern erörtern.

Eine Liste der Teilfonds, die derzeit den Status eines „meldepflichtigen Fonds“ haben, finden Sie unter https://www.gov.uk/government/publications/offshore-funds-list-of-reporting-funds. Das berichtspflichtige Einkommen jeder berichtenden Klasse ist auch unter www.man.com (Abschnitt „Fund Centre“) aufgeführt. Berichtende Fonds müssen ihre Erträge innerhalb von sechs (6) Monaten nach Ende ihres Rechnungszeitraums berichten. Bitte wenden Sie sich alternativ unter +44 207 016 7000 an Ihre Vertriebsgesellschaft.

Wird eine Klasse in einem Rechnungszeitraum nicht als berichtender Fonds geführt, so ändert sich für die im Vereinigten Königreich steuerpflichtigen Anteilinhaber, die während des betreffenden Rechnungszeitraums Anteile der betreffenden Klasse halten, die steuerliche Behandlung. Kapitalgewinne, die ein im Vereinigten Königreich steuerpflichtiger Anleger aus dem Verkauf oder der Rücknahme der Anteile oder einer anderweitigen Verfügung über die Anteile (auch infolge des Versterbens des Anteilinhabers) erzielt, sind demnach im Zeitpunkt des Verkaufs oder der Rücknahme der Anteile oder der anderweitigen Verfügung darüber der Einkommen- und nicht der Kapitalertragsteuer zu unterwerfen. Somit unterliegt ein solcher Gewinn bei solchen natürlichen Personen der Einkommen- und nicht der Kapitalgewinnsteuer, und es wird bei solchen Unternehmen der Kapitalgewinn als Ertrag behandelt und somit der Körperschaftsteuer unterworfen. Dies bedeutet, dass die für Kapitalgewinne geltenden steuerlichen Freibeträge und Ermäßigungen nicht greifen.

Wenn eine Klasse in jedem Rechnungszeitraum, in dem der betreffende Anteilinhaber Anteile der betreffenden Klasse gehalten hat, ein berichtender Fonds ist, unterliegen die Gewinne, die eine im Vereinigten Königreich steuerpflichtige natürliche Person bei der Veräußerung von Anteilen dieser Klasse erzielt, abhängig von ihren persönlichen Umständen der Kapitalgewinnsteuer, und unterliegen solche Gewinne, wenn sie von einem im Vereinigten Königreich steuerpflichtigen Unternehmen erzielt werden, als steuerpflichtige Gewinne der Körperschaftsteuer.

Sehr allgemein ausgedrückt muss eine Klasse, um als berichtender Fonds geführt zu werden, jedes Jahr alle Erträge an die Anleger ausschütten bzw. sie ihnen gegenüber offenlegen. Wir weisen im Vereinigten Königreich steuerpflichtige Anteilinhaber darauf hin, dass alle berichteten Erträge zu versteuern sind, unabhängig davon, ob solche Erträge an sie effektiv ausgeschüttet werden oder nicht.

Unter bestimmten Bedingungen gelten bei der Ermittlung der Erträge einer Klasse mit dem Status eines berichtenden Fonds besondere Regelungen. Investiert eine Klasse in Anteile eines anderen Fonds, der seinerseits ein berichtender Fonds ist, müssen sämtliche Erträge, die aus einem solchen Fonds erzielt oder von diesem Fonds berichtet werden, im betreffenden Rechnungszeitraum den berichtspflichtigen Erträgen der Klasse zugerechnet werden. Investiert eine Klasse indes in Anteile eines nicht berichtenden Fonds, gibt es zwei Möglichkeiten: Grob umrissen, hat die Klasse, sofern sie über hinreichende Informationen verfügt, mit denen die Erträge des zugrunde liegenden Fonds ermittelt werden können, grundsätzlich die Möglichkeit, den entsprechenden Anteil dieser Erträge als Grundlage für die Berechnung der eigenen Erträge heranzuziehen und die Anteile des zugrunde liegenden Fonds im Bestand der Klasse als Anteile an einem berichtenden Fonds zu behandeln. Sofern dies nicht möglich ist, muss die Klasse den Marktwertzuwachs der Anteile des zugrunde liegenden Fonds in seinem Bestand über den Rechnungszeitraum der Klasse hinweg ertragswirksam verbuchen (in Höhe der Differenz zwischen dem Marktwert zu Beginn der Rechnungsperiode und dem Marktwert zum Ende der Rechnungsperiode). Dies hätte zur Folge, dass dieser Betrag an die Anteilinhaber der Klasse als Einkommen berichtet wird, was in der Regel für Anteilinhaber, die im Vereinigten Königreich steuerpflichtig sind, ungünstig wäre. Dabei ist vorgesehen, dass Marktwertverluste vorgetragen werden können, so dass sie mit späteren Marktwertgewinnen verrechnet werden können.

Sofern dies vertretbar ist und für die Gesamtheit der Anteilinhaber einer Klasse als vorteilhaft angesehen wird, ist beabsichtigt, dass der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen die Geschäfte der Gesellschaft so führt, dass festgelegt werden kann, dass die Klasse ab dem Tag der Auflegung als berichtender Fonds geführt wird. In diesem Fall wird bei der britischen Steuerbehörde ein entsprechender Antrag gestellt. Sofern sich dies als vorteilhaft erweist, wird sich der Verwaltungsrat nach Kräften bemühen, um den Status als berichtender Fonds zu erlangen und aufrechtzuerhalten. Jedoch kann nicht garantiert werden, dass dies gelingt. Wir bitten die Anteilinhaber, sich mit der Verwaltungsstelle oder dem Anlageverwalter in Verbindung zu setzen, um in Erfahrung zu bringen, ob eine bestimmte Klasse den Status eines berichtenden Fonds erlangt hat (und aufrechterhält).

Wenn eine Klasse als berichtender Fonds geführt wird, unterliegen die berichteten Erträge, die ein im Vereinigten Königreich steuerpflichtiger Anteilinhaber dieser Klasse erzielt, je nach der persönlichen Steuersituation des Anlegers im Allgemeinen der britischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer.

Für die Zwecke des Vorstehenden umfassen die berichteten Erträge die ausgeschütteten Erträge und den Überschussbetrag zwischen den berichtspflichtigen Erträgen und den Ausschüttungen. Dieser Überschuss gilt zum Schlusstag der betreffenden Rechnungsperiode in steuerlicher Hinsicht im Vereinigten Königreich als ausgeschüttet.

Überschüssige meldepflichtige Erträge werden im Allgemeinen wie Dividenden besteuert. In diesem Fall haben natürliche Personen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich in der Regel bei einer Dividendenausschüttung Anspruch auf eine (nur verrechenbare) Steuergutschrift in Höhe von einem Neuntel der ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträge. Natürliche Personen, die im Vereinigten Königreich dem höheren Einkommensteuersatz unterliegen, müssen die vereinnahmten oder ausschüttungsgleichen Erträge nach Abzug der Steuergutschrift zu einem Einkommensteuersatz von fünfundzwanzig (25) Prozent versteuern. (Für Steuerpflichtige, die der Zusatzeinkommensteuer unterliegen, beträgt dieser Satz jedoch nach Abzug der Steuergutschrift etwa einunddreißig (31) Prozent der vereinnahmten Nettoausschüttungen bzw. der ausschüttungsgleichen Nettoerträge.) Natürliche Personen, die von der britischen Einkommensteuer befreit sind, müssen auf die Dividenden keine Steuern entrichten, allerdings haben sie auch keinen Anspruch auf eine Steuergutschrift. Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge, die ein im Vereinigten Königreich körperschaftsteuerpflichtiger Anteilinhaber erzielt, unterliegen in der Regel nicht der britischen Körperschaftsteuer, sofern es sich nicht um ein „Kleinunternehmen“ handelt oder bestimmte Regelungen zur Verhinderung der Steuerumgehung greifen.

Dividenden und andere Ertragsausschüttungen, die ein Teilfonds an natürliche Personen auszahlt, werden als Zinserträge besteuert, wenn dieser Teilfonds die Kriterien für die Befreiung der Anlagen (*qualifying investments test*) nicht erfüllt. Sollte dies der Fall sein, verfällt der Anspruch auf eine Steuergutschrift für Dividendenausschüttungen, und diese wären von Steuerpflichtigen, die dem Basissatz unterliegen, mit einem Satz von zwanzig (20) Prozent und von Steuerpflichtigen, die dem höheren Satz unterliegen, mit einem Satz von vierzig (40) Prozent zu versteuern (bzw. fünfundvierzig (45) Prozent für Steuerpflichtige, die der Zusatzeinkommensteuer unterliegen). Solche zinsgleichen Erträge sind von natürlichen Personen, die von der britischen Einkommensteuer befreit sind, nicht zu versteuern. Ferner weisen wir Personen, die der britischen Körperschaftsteuer unterliegen, darauf hin, dass – sofern sie zu einem beliebigen Zeitpunkt während eines Rechnungszeitraums eine Beteiligung an einem Teilfonds halten und dieser Teilfonds bzw. diese Klasse zu einem Zeitpunkt während dieses Rechnungszeitraums nicht dem „qualifying investments test“ genügt – die gehaltene Beteiligung in diesem Abrechnungszeitraum so interpretiert wird, als handele es sich um Ansprüche im Rahmen einer Gläubigerbeziehung im Sinne des „loan relationships regime“. Ein Teilfonds genügt dem „qualifying investments test“ dann nicht, wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt mehr als sechzig (60) Prozent seiner bzw. ihrer Vermögenswerte (insgesamt, jedoch ohne Barmittel, die für Anlagen zur Verfügung gehalten werden) nach ihrem Marktwert aus Staats- oder Unternehmensanleihen, Wertpapieren, Bareinlagen, bestimmten Derivatkontrakten oder Beteiligungen an anderen Fonds bestehen, die zu einem beliebigen Zeitpunkt während der maßgeblichen Rechnungsperiode ebenfalls nicht die Kriterien im Sinne des „qualifying investments test“ erfüllen.

Bestimmungen zur Verhinderung der Steuerumgehung

Die britische Steuergesetzgebung sieht eine Reihe von Vorschriften zur Verhinderung der Steuerumgehung vor, die für britische Anleger in Offshore-Fonds unter bestimmten Umständen greifen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Vorschriften für die Anteilinhaber in der Regel jedoch nicht anwendbar sind. Im Vereinigten Königreich steuerpflichtige Anleger, die (zusammen mit verbundenen Personen) eine Beteiligung von mehr als fünfundzwanzig (25) Prozent an der Gesellschaft halten, sollten sich jedoch diesbezüglich beraten lassen.

Besteuerung in Hongkong

Die Gesellschaft

Die in Hongkong geltende Ertragsteuer fällt nur an, wenn die Gesellschaft als in Hongkong gewerbe- oder geschäftstätig behandelt wird, sei es auf eigene Rechnung oder über einen Anlageberater als ihren Stellvertreter. Falls die Gesellschaft als in Hongkong geschäftstätig behandelt wird, besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Ertragsteuer von derzeit sechzehneinhalb Prozent (16,5 %) nur im Hinblick auf Gewinne, die aus dieser Gewerbe- oder Geschäftstätigkeit in Hongkong entstehen und bei denen es sich nicht um Kapitalgewinne handelt. Zu solchen Beträgen können Gewinne aus der Veräußerung von an der Börse von Hongkong notierten Wertpapieren (ausgenommen solchen, die als Kapitalvermögen gehalten werden), nicht notierten Wertpapieren, deren Kauf- oder Verkaufsvertrag in Hongkong geschlossen wird, und Zinserträge aus bestimmten Schuldinstrumenten zählen, bei denen die Kreditmittel dem Emittenten zunächst in Hongkong zugeflossen sind. Dividenden unterliegen nicht der Quellensteuer.

Gemäß der Revenue (Profits Tax Exemption for Offshore Funds) Ordinance 2006 sind Fonds mit Sitz außerhalb Hongkongs („**Offshore-Fonds**“) von der Ertragsteuer in Hongkong ausgenommen, wenn sie bestimmte Bedingungen erfüllen. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft so weit wie möglich in einer Weise zu führen, die den Bedingungen für eine Befreiung von der Ertragsteuer entspricht.

Sonstige Steuern

Potenzielle Anteilinhaber sollten sich bezüglich der Steuergesetze und -vorschriften anderer Rechtsordnungen, die auf sie anwendbar sein können, an ihre eigenen Berater wenden.

DIE DARSTELLUNG DER BESTEUERUNG UND ANDERER ASPEKTE IN DIESEM PROSPEKT STELLT KEINE RECHTS- ODER STEUERBERATUNG FÜR POTENZIELLE ANTEILINHABER DAR UND DARF NICHT ALS SOLCHE ANGESEHEN WERDEN.

ALLGEMEINES

KAPITAL

Das genehmigte Grundkapital (*authorised share capital*) der Gesellschaft beträgt 500.000.000.002 EUR, eingeteilt in zwei Zeichneranteile mit einem Nennwert von je 1 EUR und 500.000.000.000 Anteile ohne Nennwert, die ursprünglich als unklassifizierte Anteile ausgewiesen worden sind. Die Verwaltungsratsmitglieder sind ermächtigt, bis zu 500.000.000.000 Anteile ohne Nennwert als Anteile einer Serie oder Klasse zu den Bedingungen, die sie für richtig halten, auszugeben.

Die Zeichneranteile verleihen ihren Inhabern ein Recht auf Teilnahme an und Abstimmung auf Hauptversammlungen der Gesellschaft, jedoch kein Recht auf Beteiligung an den Gewinnen und Vermögenswerten der Gesellschaft, außer im Falle einer Kapitalrückzahlung im Fall einer Liquidation. Die Anteile verleihen ihren Inhabern ein Recht auf Teilnahme an und Abstimmung auf Hauptversammlungen der Gesellschaft und auf Beteiligung an den Gewinnen und Vermögenswerten der Gesellschaft. Für die Anteile werden keine Vorkaufsrechte gewährt.

ÄNDERUNGEN DES KAPITALS

Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit durch einen ordentlichen Beschluss ihr Kapital erhöhen, ihre Anteile oder einen Teil davon zu einer kleineren Anzahl von Anteilen zusammenfassen, in eine größere Anzahl von Anteilen unterteilen oder Anteile, die von keiner Person übernommen wurden bzw. zu deren Übernahme sich keine Person verpflichtet hat, entwerten. Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit durch Sonderbeschluss ihr Kapital in Übereinstimmung mit irischem Recht herabsetzen.

ÄNDERUNGEN VON RECHTEN DER ANTEILINHABER

Die mit jeder Serie von Anteilen (und in diesem Zusammenhang bezieht sich eine Serie von Anteilen immer auch auf alle Klassen, die in dieser Serie enthalten sind) verbundenen Rechte können unabhängig davon, ob die Gesellschaft sich in Liquidation befindet oder nicht, mit schriftlicher Zustimmung der Anteilinhaber, die zusammen drei Viertel der ausgegebenen Anteile der betreffenden Serie halten, oder durch einen Sonderbeschluss, welcher auf einer gesonderten Hauptversammlung der Inhaber der Anteile der betreffenden Serie gefasst worden ist, geändert werden. Die Vorschriften der Satzung in Bezug auf Hauptversammlungen sind auf jede solche gesonderte Hauptversammlung anzuwenden, mit der Ausnahme, dass die notwendige Mindestzahl für die Beschlussfähigkeit einer solchen Versammlung zwei Personen beträgt, die mindestens ein Drittel der ausgegebenen Anteile der betreffenden Serie halten und die persönlich anwesend oder durch Stimmrechtsbevollmächtigten vertreten sind, oder – im Fall einer vertagten Versammlung – eine Person, die Anteile der betreffenden Serie hält oder ein Stimmrechtsbevollmächtigter einer solchen Person. Jeder Anteilinhaber, der ein Zehntel der ausgegebenen Anteile der betreffenden Serie hält und persönlich anwesend oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertreten ist, kann eine Abstimmung nach Kapitalanteilen (*poll*) beantragen. Die mit einer Serie von Anteilen verbundenen Rechte werden durch die Schaffung oder Ausgabe neuer Anteile dieser Serie oder anderer Serien, die mit den bereits ausgegebenen Anteilen gleichrangig sind, nicht verändert, soweit dies nicht ausdrücklich in den Ausgabebedingungen dieser Anteile vorgesehen ist.

STIMMRECHTE

Die Satzung sieht vor, dass bei einer Abstimmung durch Handaufheben auf einer Hauptversammlung der Gesellschaft jeder Anteilinhaber und jeder Inhaber von Zeichneranteilen, der persönlich anwesend oder durch Stimmrechtsbevollmächtigten vertreten ist, eine Stimme hat und dass bei einer Abstimmung nach Kapitalanteilen auf einer Hauptversammlung jeder Anteilinhaber und jeder Inhaber von Zeichneranteilen eine Stimme für jeden von ihm gehaltenen Anteil hat; falls jedoch ein Beschluss nach Auffassung der Verwaltungsratsmitglieder mehr als eine Serie oder Klasse von Anteilen betrifft oder zu einem Interessenkonflikt zwischen Anteilinhabern der betreffenden Serien oder Klassen führen könnte, so gilt ein solcher Beschluss nur dann als ordnungsgemäß gefasst, wenn er anstatt auf einer gemeinsamen Versammlung der Anteilinhaber der betreffenden Serien bzw. Klassen auf einer gesonderten Versammlung der Anteilinhaber jeder dieser Serien oder Klassen gefasst wird.

GRÜNDUNGSURKUNDE UND SATZUNG

Der ausschließliche Zweck der Gesellschaft, wie in Ziffer 2 der Gründungsurkunde und Satzung niedergelegt, ist die Anlage von öffentlich aufgenommenem Kapital für gemeinsame Rechnung in Wertpapieren und/oder anderen flüssigen Mitteln gemäß Regulation 68 der OGAW-Vorschriften nach dem Grundsatz der Risikostreuung.

Alle Anteilinhaber sind berechtigt, von den Bestimmungen der Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft zu profitieren, sind daran gebunden und gelten als davon in Kenntnis gesetzt; Kopien der Gründungsurkunde und Satzung sind so erhältlich, wie im Abschnitt „Allgemeines – Dokumente zur Einsichtnahme“ beschrieben.

INTERESSENKONFLIKTE

Allgemeines

Die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle, die Anlageverwaltungsgesellschaften und die Vertriebsgesellschaft können von Zeit zu Zeit als Verwaltungsgesellschaft, Registerstelle, Verwaltungsstelle, Treuhänder, Verwahrstelle, Anlageverwaltungsgesellschaft oder Berater, Dienstleister oder Vertriebsgesellschaft für andere Fonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen, die ähnliche Anlageziele wie die Gesellschaft bzw. ein Teilfonds verfolgen, fungieren oder in anderer Art und Weise daran beteiligt sein. Daher ist es möglich, dass einer von ihnen oder ihre jeweiligen Geschäftsführer, Anteilinhaber, Gesellschafter, Verwaltungsratsmitglieder, Angestellten oder Vertreter im normalen Geschäftsverlauf in potenzielle Interessenkonflikte mit der Gesellschaft oder einem Teilfonds geraten. Jeder von ihnen wird in einem solchen Fall stets seine Verpflichtungen beachten, denen er gemäß der Gründungsurkunde und Satzung und/oder einer anderen Vereinbarung, die er in Bezug auf die Gesellschaft oder einen Teilfonds abgeschlossen hat bzw. an die er gebunden ist, unterliegt, unter anderem seine Verpflichtungen, im besten Interesse der Anteilinhaber zu handeln, wenn er Anlagen tätigt, bei denen Interessenkonflikte auftreten können; außerdem wird sich jeder von ihnen bemühen sicherzustellen, dass solche Konflikte auf faire Art und Weise geregelt werden. Insbesondere hat sich jede Anlageverwaltungsgesellschaft verpflichtet, bei der Zuteilung von Anlagemöglichkeiten an die Gesellschaft in einer Weise vorzugehen, die die Anlageverwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben als fair und gerecht ansieht.

Gesellschaften, die mit der Verwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft, einer Anlageverwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsgesellschaft verbunden sind, ist es nicht untersagt, mit Vermögenswerten der Gesellschaft zu handeln, vorausgesetzt, dass solche Geschäfte zu Bedingungen, die einem Drittvergleich standhalten, und im besten Interesse der Anteilinhaber ausgeführt werden. Geschäfte mit Vermögenswerten der Gesellschaft gelten als Geschäfte, die zu Bedingungen, die einem Drittvergleich standhalten, ausgeführt, wenn (i) eine bestätigte Bewertung eines solchen Geschäfts durch eine Person, die von der Verwahrstelle als unabhängig und kompetent akzeptiert wurde, beschafft worden ist oder (ii) das betreffende Geschäft zu besten Bedingungen an einer organisierten Anlagebörse gemäß deren Regeln ausgeführt worden ist oder (iii) – wenn (i) oder (ii) nicht durchführbar ist – das betreffende Geschäft zu Bedingungen ausgeführt worden ist, die nach Auffassung der Verwahrstelle (oder des Verwaltungsrats bei einem Geschäft, an dem die Verwahrstelle beteiligt ist) dem Grundsatz entsprechen, dass diese Geschäfte zu marktüblichen Bedingungen, die einem Drittvergleich standhalten, auszuführen sind, und sofern jegliches solches Geschäft im besten Interesse der Anteilinhaber ist. Die Verwahrstelle (oder die Verwaltungsgesellschaft, im Falle einer Transaktion, an der die Verwahrstelle beteiligt ist) muss dokumentieren, wie den oben genannten Anforderungen entsprochen wurde. Bezüglich (iii) oben muss die Verwahrstelle (oder die Verwaltungsgesellschaft, falls die Verwahrstelle an der Transaktion beteiligt ist) dokumentieren, warum ihrer Ansicht nach die Transaktion den oben genannten Anforderungen entsprach.

Insbesondere (jedoch ohne darauf beschränkt zu sein) kann die Verwahrstelle Gelder für die Gesellschaft gemäß den Bestimmungen der Central Bank Acts 1942 bis 1989 in der gültigen Fassung halten.

Konflikte, die Personen der Man Group betreffen

Die Gesellschaft unterliegt verschiedenen tatsächlichen und potenziellen Interessenkonflikten, welche die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter, die Vertriebsgesellschaft und andere Mitglieder der Man Group plc Unternehmensgruppe („**Personen der Man Group**“) betreffen. Eine Person der Man Group kann zuweilen als Geschäftsführer, Anlageverwalter, Marketingberater, Treuhänder, Berater oder Unterberater für andere Fonds oder Kundenkonten, die von der Verwaltungsgesellschaft, einem Anlageverwalter und/oder einer anderen Person der Man Group (jeweils ein „**Anderes Konto**“, die Gesellschaft und Anderen Konten zusammen werden als ein „**Konto**“ bezeichnet), einschließlich zugrundeliegender Fonds, in die ein Teilfonds investiert („**Portfoliofonds**“), geführt werden, tätig sein oder in anderer Weise daran beteiligt sein oder Leistungen für diese erbringen.

Jede Person der Man Group wird bestrebt sein sicherzustellen, dass auftretende Konflikte erkannt und gelöst oder gemindert werden, soweit dies in angemessener und fairer Weise und im Einklang mit den Pflichten der betreffenden Partei praktisch möglich ist. Darüber hinaus können Personen der Man Group im gesetzlich zulässigen Rahmen als Eigenhändler oder Vermittler Vermögenswerte der Gesellschaft erwerben, halten, veräußern oder in anderer Weise damit handeln, unter der Maßgabe, dass diese Geschäfte im Einklang mit den vorstehenden Bestimmungen so ausgeführt werden, als seien sie zu marktüblichen Bedingungen, die einem Drittvergleich standhalten, und im besten Interesse der Anteilinhaber abgeschlossen worden. Personen der Man Group können gelegentlich über erhebliche Beteiligungen an einem Teilfonds und/oder an Anderen Konten, die eine grundlegend mit der Anlagestrategie der Gesellschaft vergleichbare Anlagestrategie verfolgen, verfügen.

Mitarbeiter oder Angestellte der Anlageverwalter oder mit ihnen verbundener Unternehmen können direkt oder indirekt Anteile erwerben. Jeder Erwerb bzw. jede Veräußerung von Anteilen durch solche Personen wird nicht zu günstigeren Bedingungen durchgeführt als denjenigen, die für alle Anteilinhaber gelten. Jeder Anlageverwalter stellt mit Hilfe interner Verfahren sicher, dass der Umfang und der Zeitpunkt einer Zeichnung oder Rückgabe von Anteilen durch solche Personen nicht zu Konflikten mit Pflichten führt, die die Anlageverwalter oder mit ihr verbundene Unternehmen bzw. ihre Mitarbeiter oder Angestellten gegenüber den Anteilinhabern und der Gesellschaft zu erfüllen haben.

Konflikte, die die Anlageverwalter betreffen

Richtlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten

Jeder Anlageverwalter verfügt über Richtlinien und Verfahren für den Umgang mit Interessenkonflikten, durch die mögliche und tatsächliche Interessenkonflikte in Verbindung mit seiner Geschäftstätigkeit und den durch ihn erbrachten Leistungen für die Gesellschaft und die Anderen Konten erkannt und gemindert werden sollen. Einige dieser Konflikte werden zusammenfassend in diesem Abschnitt dargestellt. Manche Konflikte entstehen naturgemäß durch die Art und Weise, wie der Anlageverwalter seine Tätigkeit ausübt, und lassen sich unter Umständen und trotz bester Bemühungen des Anlageverwalters nicht vollständig beseitigen.

Co-Management

Ein Anlageverwalter kann Anlageverwaltungsleistungen mit Dispositionsbefugnis für Andere Konten erbringen und dadurch in Interessenkonflikte geraten. Beispielsweise könnte der Anlageverwalter Andere Konten verwalten, deren Anlageziele und -strategien weitgehend denen eines Teilfonds der Gesellschaft entsprechen. Diese Anderen Konten bieten möglicherweise günstigere Liquiditätsbedingungen als die Gesellschaft, was sich unter gewissen Marktentwicklungen nachteilig auf die Gesellschaft auswirken könnte. Außerdem können sie sich im Hinblick auf Gebührenstruktur und/oder andere Konditionen von der Gesellschaft unterscheiden (was heißen kann, dass der Anlageverwalter und sein Personal finanzielle oder sonstige Anreize haben können, um diese Anderen Konten gegenüber der Gesellschaft zu bevorzugen). Der Anlageverwalter kann unterschiedliche Anlageentscheidungen für die Gesellschaft und diese Anderen Konten treffen, selbst wenn sie identische oder ähnliche Anlageziele und -strategien verfolgen.

Zusammenlegung von Aufträgen und Allokation von Handelsgeschäften

Ein Anlageverwalter kann Aufträge zusammenführen, die sich auf dasselbe Finanzinstrument beziehen, das an oder um denselben Zeitpunkt für einen Teilfonds der Gesellschaft und/oder ein oder mehrere Andere Konten gehandelt wird. Sammelaufträge werden generell in einem anteiligen Verhältnis zugeteilt, entweder nach der Reihenfolge der eingegangenen Aufträge (nach dem „Fill-by-fill-Grundsatz) oder anhand eines ermittelten Durchschnittspreises. Beim Zusammenführen von Aufträgen wird der Anlageverwalter bestrebt sein, mögliche Nachteile, die eine solche Zusammenführung auf ein Konto haben könnten, zu mindern. Es kann allerdings nicht zugesichert werden, dass aus der Zusammenführung von Aufträgen Vorteile erwachsen. Es besteht zudem die Möglichkeit, dass ein oder mehrere Konten, ebenso wie die Gesellschaft, durch die Zusammenlegung von Aufträgen und anteilige Allokation benachteiligt werden.

Einsatz von verbundenen Unternehmen

Im gesetzlich zulässigen Rahmen kann ein Anlageverwalter bestimmte Kapazitäten eines oder mehrerer seiner verbundenen Unternehmen für die Anlageverwaltung und/oder die Auftragsabwicklung und den Handel nutzen. Wenn der Anlageverwalter bestimmte Anlageverwaltungs- und/oder Ausführungsbefugnisse an ein verbundenes Unternehmen delegiert, wird er das betreffende verbundene Unternehmen nicht durch Provisionen vergüten. In solchen Fällen kann das verbundene Unternehmen ebenfalls ähnliche Leistungen für Andere Konten erbringen und dementsprechend in einen Interessenkonflikt geraten, wenn es solche Leistungen für die Gesellschaft erbringt. Insbesondere dürfen Aufträge, die durch ein verbundenes Unternehmen auf Weisung des Anlageverwalters ausgeführt werden, von dem verbundenen Unternehmen des Anlageverwalters im Zusammenhang mit Anderen Konten, die von diesem verbundenen Unternehmen verwaltet werden, nicht zusammengeführt werden.

Eigenhandel

Personen der Man Group können Anteile an der Gesellschaft in Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kaufen, halten und einlösen und gelegentlich einen signifikanten Prozentsatz der von der Gesellschaft ausgegebenen Anteile an einer oder mehreren Anteilsklassen oder Serien halten. Bestimmte Personen der Man Group sind maßgeblich an Märkten für Aktien, Rentenpapiere, globale Devisen, Waren, Derivate und andere Finanzwerte beteiligt. Infolgedessen könnten Personen der Man Group aktiv an Transaktionen mit denselben Finanzinstrumenten beteiligt sein, in denen die Gesellschaft möglicherweise anlegt. Personen der Man Group stehen unter Umständen mit der Gesellschaft im Wettbewerb um geeignete Anlagegelegenheiten (und könnten, um es unmissverständlich auszudrücken, als Andere Konten eingestuft werden, denen nach den Allokationsgrundsätzen eines Anlageverwalters zusammen mit der Gesellschaft Anlagegelegenheiten zugeteilt werden). Personen der Man Group sind in keiner Weise verpflichtet, eine Anlagegelegenheit, Idee oder Strategie mit der Gesellschaft zu teilen.

Anlagen in die Gesellschaft durch Andere Konten

Andere Konten, einschließlich jener, die durch einen Anlageverwalter geführt werden, können in der Gesellschaft anlegen. Wird diese Möglichkeit genutzt, kann der betreffende Anlageverwalter in einen Interessenkonflikt geraten, insbesondere, weil der Anlageverwalter aktuell Kenntnis von der Zusammensetzung der von den Teilfonds verwalteten Beteiligungen der Gesellschaft hat. Beispielsweise könnten Anteilsrücknahmen, die der Anlageverwalter für Andere Konten ausführt, andere Anteilinhaber benachteiligen. Ungeachtet des Vorstehenden wird jeder Anlageverwalter stets bestrebt sein, gegenüber seinen Kunden (einschließlich der Gesellschaft und der Anderen Konten) in Übereinstimmung mit seinen treuhänderischen Pflichten zu handeln.

Anlagen in die Gesellschaft durch Angestellte oder leitende Angestellte eines Anlageverwalters

Mitarbeiter oder Angestellte der Anlageverwalter oder mit ihnen verbundener Unternehmen können direkt oder indirekt Anteile erwerben. Jeder Erwerb bzw. jede Veräußerung von Anteilen durch solche Personen wird nicht zu günstigeren Bedingungen durchgeführt als denjenigen, die für alle Anteilinhaber gelten. Jede Anlageverwaltungsgesellschaft stellt mit Hilfe interner Verfahren sicher, dass der Umfang und der Zeitpunkt einer Zeichnung oder Rückgabe von Anteilen durch solche Personen nicht zu Konflikten mit Pflichten führt, die die Anlageverwaltungsgesellschaft oder mit ihr verbundene Unternehmen bzw. ihre Mitarbeiter oder Angestellten den Anteilinhabern und der Gesellschaft gegenüber haben.

Bewertung von nicht börsennotierten Wertpapieren

Falls die für die Bewertung von nicht börsennotierten Wertpapieren zuständige Person eine der Gesellschaft nahestehende Person ist, können potenzielle Interessenkonflikte entstehen, da die von der Gesellschaft zu zahlenden Gebühren, die auf dem Nettoinventarwert basieren, desto höher sein können, je höher der Wert der Anlagen der Gesellschaft ist.

Handel auf eigene Rechnung und Kompensationsgeschäfte

Eigenhandel (Principal Trade) ist ein Geschäft, bei dem eine Person der Man Group ein „Eigengeschäft" (Principal Transaction) (einschließlich Swaps, bei denen die betreffende Person der Man Group die jeweiligen Kriterien zur Qualifizierung als Gegenpartei erfüllt) mit der Gesellschaft abschließt und bei dem jede Person der Man Group als Eigenhändler in Bezug auf den Verkauf eines Wertpapiers (oder eines anderen Vermögenswerts) an die Gesellschaft oder auf den Kauf eines Wertpapiers (oder eines anderen Vermögenswerts) von der Gesellschaft handelt. Jeder Anlageverwalter geht derzeit davon aus, dass im Wesentlichen alle Eigengeschäfte, bei denen eine Person der Man Group mit der Gesellschaft Abschlüsse als Eigenhändler tätigt, unter Umständen erfolgen, denen gemäß eine Person der Man Group in hinreichendem Maße derart an einem Anderen Konto beteiligt ist, dass dieses Andere Konto als eigenes Konto einer Person der Man Group angesehen werden kann (d. h., die Person der Man Group hält eine Kapitalbeteiligung von über 25 % an diesem Anderen Konto) (ein „**Eigenkonto**"). Diese Formen von Eigengeschäften können auftreten, wenn der Anlageverwalter einen neuen Fonds zur Mittelbeschaffung auflegt, welcher aber in seiner „Anlaufphase" ausschließlich oder vorwiegend über Kapital aus dem Eigenbestand verfügt, beispielsweise im Zusammenhang mit einer Person der Man Group, die ein neues Anderes Konto gründet. Alle Eigengeschäfte werden im Einklang mit geltendem Recht ausgeführt. Gemäß Section 206(3) des U.S. Investment Advisers Act von 1940 in der jeweils gültigen Fassung (der „**Advisers Act**") ist für Eigengeschäfte eine vorherige Offenlegung und die Zustimmung der Kunden erforderlich. Section 206(3) des Advisers Act (i) gilt jedoch nur für Eigengeschäfte, die den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren (und der Klarheit halber, nicht von Waren, Währungen oder sonstigen Finanzinstrumenten, die von der Gesellschaft gehandelt werden könnten) betreffen und (ii) gilt nicht für Eigengeschäfte, die zwischen nicht in den Vereinigten Staaten ansässigen Wertpapierfirmen, wie GLG LP, AHL Partners LLP und Man Solutions Limited, und einem Nicht-US-Fonds wie die Gesellschaft getätigt werden.

Ein Kompensationsgeschäft (Cross Trade) ist ein Geschäft, bei dem der Anlageverwalter oder eines seiner verbundenen Unternehmen eine Kauf- oder Verkaufstransaktion (oder sonstige Geschäfte) zwischen der Gesellschaft und einem Anderen Konto tätigt, wenn der Anlageverwalter nach bestem Wissen und Gewissen feststellt, dass eine solche Transaktion für die Gesellschaft und dieses Andere Konto in fairer und gerechter Weise von Vorteil ist. In bestimmten Fällen, d. h. wenn ein Anderes Konto gleichzeitig als Eigenkonto eingestuft wird, wie vorstehend erläutert, können Kompensationsgeschäfte auch als Eigengeschäft angesehen werden. Der Anlageverwalter kann die Gesellschaft des Weiteren veranlassen, eine Anlage zu kaufen oder zu verkaufen, die gleichzeitig vom Anlageverwalter, einem verbundenen Unternehmen oder einem Anderen Konto verkauft bzw. gekauft wird.

Darüber hinaus könnte der Anlageverwalter die Gesellschaft veranlassen, Anteile an einem Teilfonds zum gleichen Zeitpunkt zu kaufen oder zurückzunehmen, an dem ein Anderes Konto Anteile an demselben Teilfonds zurücknimmt oder erwirbt. Obgleich diese Transaktionen unabhängig voneinander erfolgen (d. h., die Gesellschaft und das Andere Konto schließen keine Geschäfte miteinander ab), handelt es sich dabei um „verbundene Geschäfte", da die Gesellschaft möglicherweise Zugang zu dem Teilfonds erhält, da das Andere Konto Anteile zurücknimmt und umgekehrt. Um beispielsweise Anteilsrücknahmen zu finanzieren, muss die Gesellschaft möglicherweise die Anteile eines Teilfonds zurückgeben, der wegen Kapazitätsengpässen für neue Anleger geschlossen ist. In diesem Fall könnte der verbundene Teilfondsverwalter die Vermögen bieten, die von der Gesellschaft gemäß der Geschäftspolitik der Man Group an Andere Konten abgegeben wurden. Der Anlageverwalter und/oder eine andere Person der Man Group können im Weiteren beschließen, diese Anlage im Rahmen ihres für die Teilfonds vorgesehenen Allokationsverfahrens und im Einklang mit ihren Grundsätzen für eines oder mehrere Andere Konten zu tätigen. Obgleich es sich bei diesen „verbundenen Transaktionen" nicht um Kompensationsgeschäfte handelt, wird der Anlageverwalter sich nur dann an diesen „verbundenen Transaktionen" beteiligen, wenn er der Ansicht ist, dass diese Transaktionen angemessen sind und im besten Interesse der Gesellschaft und der beteiligten Anderen Konten liegen.

Im Zusammenhang mit Eigengeschäften, Kompensationsgeschäften und anderen „verbundenen Transaktionen“ kann der Anlageverwalter in einen Konflikt geraten, der aus dem Handeln im besten Interesse der Gesellschaft und dem Nutzen im eigenen Interesse und anderer Personen der Man Group (einschließlich Eigenkonten, indem ein bestimmtes Wertpapier (oder ein anderer Vermögenswert) verkauft oder erworben wird) erwächst. Nach Ansicht des Anlageverwalters werden derartige Konflikte durch die von ihm eingerichteten Kontrollverfahren jedoch gemindert, sodass die Gesellschaft und die Anderen Konten (einschließlich Eigenkonten) eine faire und gerechte Behandlung erfahren.

Zeitaufwand

Personen der Man Group (einschließlich jeder Anlageverwalter) werden die von ihnen für erforderlich und angemessen erachtete Zeit für Tätigkeiten der Gesellschaft aufwenden und nicht ausschließlich für die Gesellschaft tätig sein. Die Erbringung von Dienstleistungen für Andere Konten kann einen hohen Aufwand an Zeit und Ressourcen erforderlich machen. Personen der Man Group können daher in einen Interessenkonflikt geraten, wenn sie ihre Zeit zwischen der Gesellschaft und den Anderen Konten aufteilen müssen.

Mit Anlagen verbundene Stimmrechte

Die Gesellschaft ist möglicherweise berechtigt, Stimmrechte hinsichtlich bestimmter Anlagen auszuüben. Jeder Anlageverwalter kann Stimmrechte im Namen der Gesellschaft (üblicherweise kraft einer Stimmrechtsvollmacht) wahrnehmen und wird bestrebt sein, seine Stimme im besten Interesse der Gesellschaft, wie es von dem betreffenden Anlageverwalter unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände nach bestem Wissen und Gewissen ermittelt wird, abzugeben. Jeder Anlageverwalter wird bestrebt sein, wesentliche Konflikte, die zwischen den Interessen des Anlageverwalters (oder jenen Anderer Konten) und denen der Gesellschaft auftreten können, anzusprechen, bevor er im Namen der Gesellschaft abstimmt. Jeder Anlageverwalter kann auf die Stimmrechtsausübung verzichten, falls der betreffende Anlageverwalter feststellt, dass diese nicht erforderlich oder aus einem anderen Grund unvertretbar ist. Jeder Anlageverwalter beauftragt einen unabhängigen Dritten, der bei Bedarf Stellvertreter- und Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Stimmrechtsausübungen erbringen kann.

Auswahl von Maklern und Handelspartnern

Jeder Anlageverwalter oder andere Personen der Man Group können in Bezug auf die Wahl der Makler und Handelspartner für die Gesellschaft Konflikten unterliegen. Jeder Anlageverwalter wird verschiedene Faktoren berücksichtigen, wenn er festlegt, welcher Makler oder Handelspartner für die Ausführung eines Auftrags oder einer Reihe von Aufträgen für die Gesellschaft und Anderen Konten herangezogen wird. Zu diesen Faktoren zählen unter anderem die Fähigkeit eines Maklers oder einer Gegenpartei zur Ausführung dieser Geschäfte, ihre Fähigkeit, das bestmögliche Ergebnis bei der Ausführung zu erzielen, sowie die Fazilitäten, die Zuverlässigkeit und die finanzielle Haftung dieses Maklers oder Handelspartners.

Unter bestimmten Umständen kann ein Makler oder Handelspartner andere Dienstleistungen erbringen, die für den Anlageverwalter und/oder Personen der Man Group, aber nicht unbedingt für die Gesellschaft von Vorteil sind, wie unter anderem Erschließung von Kapital, Unterstützung beim Marketing, Finanzierung, Beratung zu Technologien, Geschäftsaktivitäten oder Ausrüstung und sonstigen Leistungen oder Produkten. Diese Leistungen werden nur im zulässigen Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften und Bestimmungen angenommen.

Von Zeit zu Zeit können Makler die Gesellschaft bei der Beschaffung weiterer Gelder von Anlegern unterstützen (sind hierzu jedoch nicht verpflichtet), und Vertreter der Anlageverwalter können auf Konferenzen und im Rahmen von Programmen auftreten, die von solchen Maklern gesponsert wurden und die sich an Anleger richten, die an einer Anlage in Investmentfonds interessiert sind. Durch solche „Kapitalvermittlungs“-Veranstaltungen haben potenzielle Anleger in die Gesellschaft die Möglichkeit, die Anlageverwalter kennenzulernen. Derzeit zahlen weder die Anlageverwalter noch die Verwaltungsgesellschaft noch die Gesellschaft einem Makler für die Organisation solcher Veranstaltungen oder für Anlagen, die letztlich von potenziellen Anlegern getätigt werden, die solche Veranstaltungen besucht haben, eine Vergütung und beabsichtigen dies auch in Zukunft nicht. Durch Teilnahme an einer von einem bestimmten Makler organisierten Veranstaltung unterliegen die Anlageverwalter keiner Verpflichtung, diesen Makler

in Verbindung mit Makler-, Finanzierungs- und sonstigen Aktivitäten der Gesellschaft und der Anlageverwalter zu beauftragen und die Anlageverwalter werden sich nicht verpflichten, einem Makler in diesem Fall ein bestimmtes Geschäftsvolumen zuzuteilen.

Die Anlageverwalter können zu gegebener Zeit auf die Ausführungsdienste anderer Personen der Man Group zurückgreifen, die zur Erbringung derartiger Dienstleistungen berechtigt sind.

Bei der Formulierung von Handels- und Anlageentscheidungen kann die Gesellschaft Gedanken und Vorschläge berücksichtigen, die einem Anlageverwalter von Brokern vorgelegt werden, durch die die Gesellschaft jeweils Geschäfte durchführt. Diese Verwendung von Gedanken und Vorschlägen von Brokern wird jedoch so erfolgen, dass der Gesellschaft oder dem entsprechenden Anlageverwalter keine Verpflichtungen entstehen, entweder an diese Broker wegen dieser Gedanken oder Vorschläge eine Zahlung zu leisten oder mit diesen Brokern oder durch diese Broker Geschäfte für Rechnung der Gesellschaft durchzuführen.

Best Execution

Die Zuteilung von für die Gesellschaft auszuführenden Transaktion an Makler, Händler und/oder Handelsplätze (im Sinne der EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente) erfolgt nach dem Grundsatz der bestmöglichen Ausführung (gemäß den Bestimmungen der FCA, SEC und MiFID II) unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren, wie unter anderem: Ausführungskosten einschließlich Provisionssätzen, Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung, Auswirkungen auf den Marktkurs, Verfügbarkeit von besseren Preisen, Liquidität des Instruments, Finanzkraft des Maklers, Fähigkeit zur Mittelbeschaffung, Stabilität und Verantwortung, Ansehen, Zuverlässigkeit, Umfang der in der Vergangenheit erbrachten Leistungen insgesamt, Reaktionsbereitschaft im Kontakt mit dem maßgeblichen Anlageverwalter sowie Kommunikationsmittel, Qualität von Empfehlungen, Handelskalender, Fähigkeit, Handelsgeschäfte unter Abbildung der Merkmale eines bestimmten Handelsgeschäfts auszuführen, Technologie und Handelssysteme, Handelstätigkeit in einem bestimmten Wertpapier, Block-Trading und Block-Positioning-Trading, Art und Frequenz der Vertriebskanäle, Nettopreis, Tiefe der verfügbaren Dienstleistungen, Arbitragegeschäfte, Verbriefungsmöglichkeiten und Optionsgeschäfte, Abdeckung des Investmentbanking-Geschäfts, Möglichkeit von Konsortialgeschäften, Bereitschaft, verbundene oder nicht verbundene komplexe Transaktionen auszuführen, Bearbeitungsreihenfolge, Backoffice, Zahlungsabwicklung und spezielle Ausführungsmöglichkeiten, Effizienz und Geschwindigkeit der Ausführung sowie Fehlerbeseitigung. Der Anlageverwalter wird alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um den Auftrag in einer Form auszuführen, die durchgängig die Realisierung bester Ergebnisse für die Gesellschaft gewährleistet. Der Anlageverwalter muss jedoch nicht für jedes einzelne Geschäft das beste Ergebnis anstreben, und wird dies auch nicht tun. Er stellt jedoch sicher, dass durch die angewandten Methoden insgesamt die bestmögliche Ausführung im Auftrag der Gesellschaft erzielt wird. Der Anlageverwalter hat ein „Best Execution"-Ausschuss gebildet, um die Ausführungsleistungen und andere ausführungsbezogene Entscheidungen, die der Anlageverwalter im Namen der Gesellschaft getroffen hat, prüfen zu lassen.

Provisionen und Ermäßigungen

Vorbehaltlich der jeweils geltenden Bestimmungen kann ein Anlageverwalter Dritten, wie Vertriebsgesellschaften und/oder anderen Vermittlern, Gebühren und Provisionen oder nicht-monetäre Vorteile zahlen bzw. gewähren. Werden bestimmte Anteilsklassen durch einen bevollmächtigten Vermittler erworben, kann der Anlageverwalter Dritten wie Vertriebsgesellschaften Gebühren, Provisionen oder nicht-monetäre Vorteile zahlen bzw. gewähren, und/oder eine zu seiner Vertretung bevollmächtigte Person kann in ihrem Ermessen gemäß den geltenden Bestimmungen Abschluss- oder Bestandsprovisionen zahlen. Anteilinhaber erhalten auf Anfrage Auskunft von einem Anlageverwalter über die Abschluss- oder Bestandsprovisionen, die bei einem Kauf zu entrichten sind.

Ein Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise, vorbehaltlich der jeweils geltenden Bestimmungen, auf einen Ausgabeaufschlag oder eine CDSC verzichten und mit den Anteilinhabern (einschließlich jener Anteilinhaber, die diese Anteile in ihrer Eigenschaft als bevollmächtigte Vermittler halten) Ermäßigungen in Bezug auf laufende Gebühren für ihre Beteiligungen vereinbaren und erstatten.

Im Rahmen der von ihm ausgeführten Tätigkeiten der gemeinsamen Teilfondsverwaltung kann ein Anlageverwalter im Allgemeinen unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Bestimmungen Gebühren, Pro-

visionen oder nicht-monetäre Zuwendungen von Dritten erhalten. Verfahren in Bezug auf den Bezug dieser Leistungen sind vorhanden und der jeweilige Anlageverwalter wird die Anteilinhaber auf Anfrage über alle von ihm entgegengenommenen Gebühren, Provisionen und nicht-monetären Zuwendungen informieren.

„Soft Dollars“

Im Falle der Man GLG-Teilfonds, der Man AHL-Teilfonds und des Man Solutions-Teilfonds setzen die Anlageverwalter Provisionen oder „Soft Dollars“ nicht für den Bezug bestimmter Research- und Maklerdienstleistungen in Verbindung mit dem Anlageentscheidungsprozess ein.

Im Falle des GLG LLC-Teilfonds kann der jeweilige Anlageverwalter Provisionen und „Soft Dollars“ in den nachstehend dargestellten, begrenzten Fällen einsetzen.

Der jeweilige Anlageverwalter beauftragt verschiedene Makler und Händler mit der Ausführung von Transaktionen mit Finanzinstrumenten. Die Zuteilung von Transaktionen für den maßgeblichen Teilfonds erfolgt nach dem Grundsatz der bestmöglichen Ausführung gemäß geltendem Recht unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren, wie unter anderem: Provisionen/Preis (und sonstige Transaktionsgebühren), Finanzkraft des Maklers, Fähigkeit zur Mittelbeschaffung, Stabilität und Verantwortung, Ansehen, Zuverlässigkeit, Umfang der in der Vergangenheit erbrachten Leistungen insgesamt, Research-Kapazität und betreute Sektoren, Reaktionsbereitschaft im Kontakt mit dem maßgeblichen Anlageverwalter, Qualität von Empfehlungen, Handelskalender, Fähigkeit, Handelsgeschäfte unter Abbildung der Merkmale eines bestimmten Handelsgeschäfts auszuführen, Technologie und Handelssysteme, Handelstätigkeit in einem bestimmten Finanzinstrument, Block-Trading und Block-Positioning-Kapazitäten, Art und Frequenz der Vertriebskanäle Nettopreis, Tiefe der verfügbaren Dienstleistungen, Arbitragegeschäfte, Verbriefungsmöglichkeiten und Optionsgeschäfte, Abdeckung des Investmentbanking-Geschäfts, Möglichkeit von Konsortialgeschäften, Verfügbarkeit der Wertpapierleihe für kurzfristige Geschäfte, Bereitschaft, verbundene oder nicht verbundene komplexe Transaktionen auszuführen, Bearbeitungsreihenfolge, Backoffice, Zahlungsabwicklung und spezielle Ausführungsmöglichkeiten, Effizienz und Geschwindigkeit der Ausführung sowie Fehlerbeseitigung. Der jeweilige Anlageverwalter ist nicht verpflichtet, Ausschreibungen durchzuführen und muss nicht versuchen, die günstigsten Provisionen oder Aufschläge zu ermitteln. Daher werden Handelsprovisionen nur für die Erbringung von Ausführungs- oder Research-Leistungen gezahlt. Darüber hinaus fällt der Einsatz von Provisionen oder „Soft Dollars“ zur Vergütung von Maklerdiensten sowie Researchprodukten und -leistungen unter den Schutz von Section 28(e) des Exchange Act („Section 28(e)“). Soft Dollars, die durch andere Transaktionen als Vermittlungsgeschäfte mit Finanzinstrumenten und risikofreie Eigengeschäfte mit Finanzinstrumenten generiert werden (z. B. Termin- und Devisengeschäfte, Derivat- und Eigengeschäfte mit Finanzinstrumenten, bei denen es sich nicht um risikofreie Eigengeschäfte handelt) fallen nicht unter den Schutz von Section 28(e) und werden nicht eingesetzt, um Maklerdienste sowie Researchprodukte und -leistungen zu beziehen.

Anlagen in verbundenen Fonds

Soweit nach der Anlagepolitik eines Teilfonds zulässig, kann ein Anlageverwalter die Vermögenswerte dieses Teilfonds in Fonds anlegen, die von einer Person der Man Group (ein „**verbundener Teilfondsverwalter**“) verwaltet werden. Durch diese Anlagen kann das erforderliche für solche verbundenen Teilfondsverwalter aufgebracht werden, um den Betrieb eines oder mehrerer Anlagefonds (ein „**verbundener Fonds**“) aufzunehmen oder fortzuführen. Auf diese Weise stehen die verbundenen Fonds der Gesellschaft als mögliche Anlagen zur Verfügung. Wenn die Gesellschaft in einen verbundenen Fonds investiert, für den ein Anlageverwalter oder ein verbundenes Unternehmen als Komplementär, Verwalter oder Anlageverwalter handelt, wird auf die mit einer solchen Anlage verbundenen Gebühren auf Ebene des verbundenen Fonds verzichtet, um doppelte Gebühren zu vermeiden. Wenn die Gesellschaft in einen verbundenen Fonds investiert, kann der verbundene Fonds aufgrund der Anlage der Gesellschaft für andere Anleger an Attraktivität gewinnen, sodass sich das von dem betreffenden verbundenen Teilfondsverwalter verwaltete Vermögen (und dementsprechend die Gebühreneinnahmen der Man Group) erhöht. Darüber hinaus werden die Handelsgeschäfte dieses Anlageverwalters mit den verbundenen Teilfondsverwaltern (z. B. Kapitalanlageentscheidungen, Rücknahmebeschlüsse und Gebührenverhandlungen) nicht zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossen. Obwohl der Anlageverwalter hinsichtlich der Überwachung der Aktivitäten eines Teilfondsverwalters besser positioniert sein kann, gerät der Anlageverwalter bei der Frage, ob er eine Anlage in einem verbundenen Fonds im Namen der Gesellschaft tätigen oder halten soll, in einen Interessenkonflikt.

Die Interessenkonflikte, die für die Gesellschaft in Bezug auf die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, ihre sonstigen Dienstleistungsanbieter und den Verwaltungsrat gelten, treffen im Allgemeinen auch auf jeden verbundenen Fonds in Bezug auf seine verbundenen Teilfondsverwalter, seine sonstigen Dienstleistungsanbieter und Verwaltungsratsmitglieder oder sonstigen Leitungsorgane zu. Es stehen unter Umständen nicht immer Marktnotierungen für bestimmte Anlagen eines verbundenen Fonds zur Verfügung. In solchen Fällen werden diese Anlagen möglicherweise durch ihren verbundenen Teilfondsverwalter bewertet. Der verbundene Teilfondsverwalter gerät bei der Durchführung solcher Bewertungen in einen Interessenkonflikt, da die Bewertung den Nettoinventarwert des Portfoliofonds und folglich die Erfolgsprämie und die Managementgebühren beeinflusst, die der verbundene Teilfondsverwalter für seine Dienstleistungen erhält.

Konflikte, die die Verwaltungsgesellschaft betreffen

Soweit die Verwaltungsgesellschaft unmittelbar Aufgaben der Teilfondsverwaltung oder des Risikomanagements für die Gesellschaft wahrnimmt, gelten alle potenziellen Interessenkonflikte, die dem Anlageverwalter entstehen können, ebenso für die Verwaltungsgesellschaft.

Konflikte, die die Verwaltungs- oder Verwahrstelle betreffen

Die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle und ihre jeweils verbundenen Unternehmen können zuweilen als Prime Broker, Händler, Depotbank, Verwahrstelle, Registerstelle, Verwaltungsstelle oder Vertriebsgesellschaft für Andere Konten (einschließlich Teilfonds) oder andere Fonds, Anlagevehikel oder Konten, die von anderen Parteien als einem Anlageverwalter gegründet wurden und die möglicherweise ähnliche Anlageziele und -strategien wie ein Teilfonds der Gesellschaft verfolgen, tätig sein oder in anderer Weise daran beteiligt sein. Im unternehmerischen Geschäftsverkehr können sich daher für jede dieser Parteien potenzielle Interessenkonflikte mit der Gesellschaft ergeben. In einem solchen Fall werden sie allesamt ihre Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft erfüllen und bestrebt sein sicherzustellen, dass derartige Konflikte auf faire Weise gelöst werden. Die Verwaltungsstelle, die Depotbank und ihre jeweiligen leitenden Angestellten, Angestellten und verbundenen Unternehmen können gelegentlich andere Dienstleistungen für Personen der Man Group erbringen und/oder an Finanz- und Anlagegeschäften sowie beruflichen Tätigkeiten beteiligt sein, die zu Interessenkonflikten mit der Gesellschaft führen oder mit der von der Gesellschaft verfolgten Anlagestrategie im Widerspruch stehen können. Die Verwaltungsstelle, die mit der Berechnung des Nettoinventarwerts beauftragt ist, steht vor einem möglichen Interessenkonflikt, da ihre Gebühr sich nach dem Nettoinventarwert richtet.

Konflikte, die die Verwaltungsratsmitglieder betreffen

Ein Verwaltungsratsmitglied kann an jeder Transaktion oder jeder Vereinbarung mit der Gesellschaft oder an der die Gesellschaft ein Interesse besitzt, als Partei beteiligt oder in anderer Weise ein Interesse besitzen, vorausgesetzt, dass das Verwaltungsratsmitglied den anderen Verwaltungsratsmitgliedern vor Abschluss einer solchen Transaktion oder Vereinbarung die Art und den Umfang eines wesentlichen Interesses des Verwaltungsratsmitglieds an einer solchen Transaktion oder Vereinbarung offengelegt hat. Sofern die Verwaltungsratsmitglieder nichts anderes beschließen, kann ein Verwaltungsratsmitglied bezüglich einer solchen Vereinbarung oder eines solchen Vorschlags seine Stimme abgeben, wenn es dieses Interesse zuvor offengelegt hat. Zum Datum dieser Gründungsurkunde besitzt keines der Verwaltungsratsmitglieder und keine mit einem Verwaltungsratsmitglied verbundene Person ein wirtschaftliches oder nicht wirtschaftliches Interesse am Anteilskapital der Gesellschaft oder ein wesentliches Interesse an der Gesellschaft oder an einem Vertrag oder einer Vereinbarung mit der Gesellschaft mit Ausnahme der Vereinbarungen, die in dieser Gründungsurkunde offengelegt sind. Die Verwaltungsratsmitglieder können Verwaltungsratsmitglieder anderer Fonds sein, für die Man Group Persons Dienstleistungen erbringt, einschließlich Teilfonds. Die Verwaltungsratsmitglieder werden sich bemühen sicherzustellen, dass jeder Interessenkonflikt fair gelöst wird.

John Morton ist CEO des Managers, der Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft.

Aufzeichnung von Telefongesprächen

Die Anlageverwalter sind befugt, telefonische Mitteilungen oder Gespräche (ohne Verwendung eines Warntons) aufzuzeichnen und – im Einklang mit den regulatorischen Auflagen und/oder wenn sie es für die Steuerung von Risiken für angemessen halten – eine Kopie der elektronischen Kommunikation zwischen ihren in Großbritannien tätigen Mitarbeitern, den Kunden und Gegenparteien der Gesellschaft (zusammen die „relevanten Aufzeichnungen") aufzubewahren. Soweit dies erfolgt, um den Bestimmungen der FCA betreffend die „Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation" zu genügen, erhalten Sie auf Anfrage über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren ab dem Datum der Aufzeichnung (oder von sieben Jahren, falls die FCA den betreffenden Anlageverwalter um eine Verlängerung der Aufbewahrungsfrist ersucht) eine Kopie der entsprechenden Aufzeichnungen, die gemäß diesen zum 3. Januar 2018 in Kraft getretenen Bestimmungen zufolge erstellt wurden. Falls erforderlich, kann der FCA ebenfalls eine Kopie zur Verfügung gestellt werden. Sollten Sie eine Kopie einer bestimmten Aufzeichnung benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei der Kundenbetreuung. Sollten Sie Fragen oder Beschwerden zum Umgang des betreffenden Anlageverwalters mit Ihren personenbezogenen Daten haben, bemüht sich der betreffende Anlageverwalter, eine für Sie zufriedenstellende Lösung zu finden. Eine Person, deren personenbezogene Daten möglicherweise bei einem Anlageverwalter hinterlegt sind, ist außerdem berechtigt, unter entsprechenden Umständen eine Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzbehörde einzureichen.

HAUPTVERSAMMLUNGEN

Alle Hauptversammlungen der Gesellschaft finden in Irland statt; jedes Jahr wird mindestens eine Hauptversammlung der Gesellschaft als Jahreshauptversammlung der Gesellschaft abgehalten. Jede Hauptversammlung wird den Anteilinhabern mit einer Frist von mindestens einundzwanzig (21) Tagen bekanntgemacht (einschließlich des Tages, an welchem die Bekanntmachung zugestellt wird bzw. als zugestellt gilt, und des Tages, auf welchen sich die Bekanntmachung bezieht). In der Bekanntmachung müssen Ort, Tag und Uhrzeit der Versammlung und die Bestimmungen der vorgeschlagenen Beschlüsse angegeben sein. Jeder Anteilinhaber kann sich auf Hauptversammlungen durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertreten lassen. Die mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte sind im Abschnitt „Allgemeines – Stimmrechte" dieses Prospektes beschrieben.

BERICHTE UND ABSCHLÜSSE

Die Verwaltungsgesellschaft veranlasst die Erstellung eines Jahresberichtes und geprüften Jahresabschlusses für die Gesellschaft und jeden Teilfonds zum 31. Dezember eines jeden Jahres. Diese Dokumente werden den Anteilinhabern und (gegebenenfalls) der Euronext Dublin innerhalb von 120 Tagen nach dem Ende des betreffenden Rechnungszeitraumes und mindestens einundzwanzig (21) Tage vor der Jahreshauptversammlung zugesandt. Des Weiteren veranlasst die Verwaltungsgesellschaft die Erstellung eines Halbjahresberichtes und seine Versendung an die Anteilinhaber, welcher den ungeprüften Halbjahresabschluss für die Gesellschaft und jeden Teilfonds enthält. Der Halbjahresbericht wird zum 30. Juni eines jeden Jahres erstellt. Ungeprüfte Halbjahresberichte werden den Anteilinhabern und (gegebenenfalls) der Euronext Dublin innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ablauf des betreffenden Rechnungszeitraums zugesandt.

KONTOMITTEILUNGEN

Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwaltungsgesellschaften, die Vertriebsgesellschaft und die Verwaltungsstelle können Anteilinhabern auf elektronischem Wege Kontomitteilungen zustellen, wenn diese Anteilinhaber dieser Vorgehensweise zugestimmt haben. Elektronische Mitteilungen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, der Vertriebsgesellschaft und der Verwaltungsstelle umfassen sowohl die Zustellung per E-Mail als auch die elektronische Bereitstellung auf der entsprechenden Website der Gesellschaft oder der entsprechenden Anlageverwaltungsgesellschaft, soweit zutreffend. Anteilinhaber sind ausdrücklich dazu verpflichtet, die Gesellschaft schriftlich über eine Änderung ihrer E-Mail-Adresse zu benachrichtigen.

Die elektronische Zustellung unterliegt Risiken, beispielsweise Systemausfällen. Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwaltungsgesellschaften, die Vertriebsgesellschaft und die Verwaltungsstelle übernehmen keine Haftung dafür, wenn Kontomitteilungen abgefangen werden.

Es wird beabsichtigt, die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwaltungsgesellschaften, die Vertriebsgesellschaft und die Verwaltungsstelle und ihre jeweiligen Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Vertreter in vollem Umfang schadlos zu halten, und sie sind keinem Anteilinhaber gegenüber haftbar für Verluste, Schäden, Aufwendungen (insbesondere Rechtskosten und Honorare sowie andere in Verbindung mit der Verteidigung von Ansprüchen, Klagen oder Prozessen entstehende Kosten und Aufwendungen), die durch Handlungen oder Unterlassungen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, einer Anlageverwaltungsgesellschaft, der Vertriebsgesellschaft und der Verwaltungsstelle und ihrer jeweiligen Direktoren, leitenden Angestellten und Mitarbeiter in Verbindung mit der elektronischen Zustellung von Kontomitteilungen oder per Fax bzw. auf sonstige elektronische Weise gesendete oder empfangene Transaktionen verursacht wurden, soweit diese nicht aus Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Unterlassung oder Betrug durch irgendeine dieser Personen bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Pflichten in Bezug auf die Gesellschaft resultieren.

Je nach Sachlage und in angemessenem Rahmen können Anleger Informationen oder Marketingunterlagen zur Gesellschaft in einer anderen Sprache als der, in der der Verkaufsprospekt oder das Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen abgefasst sind, erhalten.

VERTRAULICHE INFORMATIONEN

In Verbindung mit dem laufenden Geschäft der Gesellschaft erhalten Anteilinhaber möglicherweise Informationen oder Zugriff auf Informationen hinsichtlich der Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwaltungsgesellschaften oder deren Tochtergesellschaften, die die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageverwaltungsgesellschaften berechtigterweise als Geschäftsgeheimnisse ansehen, oder andere Informationen, deren Offenlegung nach Ansicht der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einer Anlageverwaltungsgesellschaft nicht im besten Interesse der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder der entsprechenden Anlageverwaltungsgesellschaft oder deren Tochtergesellschaften ist oder schädlich für die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die entsprechende Anlageverwaltungsgesellschaft oder deren Tochtergesellschaften bzw. deren jeweilige Geschäftstätigkeit sein könnte oder zu deren Geheimhaltung die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder eine Anlageverwaltungsgesellschaft oder deren Tochtergesellschaften gesetzlich oder aufgrund einer Vereinbarung mit Dritten verpflichtet sind. Hierzu zählen insbesondere jegliche Informationen hinsichtlich der Finanz- und Anlagestrategie der Gesellschaft (z. B. Portfoliopositionen, Geschäfte und beabsichtigte Geschäfte), alle Hinweise, Schreiben und anderen schriftlichen oder mündlichen Mitteilungen zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwaltungsgesellschaft oder deren Tochtergesellschaften und Anteilinhabern, die Namen und Adressen der einzelnen Anteilinhaber der Gesellschaft sowie deren Erst- und Folgezeichnungen (zusammen als „vertrauliche Informationen“ bezeichnet). Jeder Anteilinhaber ist verpflichtet, vertrauliche Informationen vertraulich zu halten und sie nicht zu nutzen (außer für Zwecke, die in nachvollziehbarem Zusammenhang mit seinen Anteilen stehen) oder gegenüber natürlichen oder juristischen Personen offenzulegen, mit Ausnahme seines Verwaltungsrats sowie seiner Mitarbeiter, Vertreter, Berater oder Stellvertreter, die für Angelegenheiten mit Bezug auf die Gesellschaft verantwortlich sind, oder natürlicher oder juristischer Personen, für die eine schriftliche Genehmigung durch die entsprechende Anlageverwaltungsgesellschaft (im eigenen Namen oder im Namen der Gesellschaft) vorliegt (jeweils ein „autorisierter Vertreter“), wobei die Offenlegung auf den notwendigen Umfang zu beschränken ist. Ferner ist eine Offenlegung vertraulicher Informationen zulässig, wenn dies durch eine Aufsichtsbehörde, ein Gesetz bzw. eine Vorschrift oder ein Gerichtsverfahren gefordert wird bzw. erforderlich ist. Anteilinhaber sind nicht befugt, den Prospekt, einen im Prospekt genannten wesentlichen Vertrag, den Gesellschaftsvertrag (in der jeweils gültigen Fassung), die Satzung oder das Antragsformular zu vervielfältigen, zu duplizieren oder an eine andere natürliche oder juristische Person weiterzugeben, bei der es sich nicht um einen autorisierten Vertreter handelt. Jeder Anteilinhaber und jeder seiner Mitarbeiter, Stellvertreter oder sonstigen Vertreter darf beliebigen Personen gegenüber und ohne jede Einschränkung die steuerliche Behandlung und die Steuerstruktur (i) der Gesellschaft oder eines Teilfonds und (ii) beliebiger ihrer Transaktionen sowie alle Materialien jeglicher Art (insbesondere Meinungen oder sonstige steuerliche Analysen) offenlegen, die Anteilinhabern in Verbindung mit einer solchen steuerlichen Behandlung und Steuerstruktur ausgehändigt wurden, wobei „steuerliche Behandlung“ und „Steuerstruktur“ so zu verstehen ist, dass weder der Name der Gesellschaft, eines Teilfonds oder der Parteien einer Transaktion genannt noch Angaben gemacht werden, die Rückschlüsse auf deren Identität zulassen. Vor einer Offenlegung infolge einer Anforderung bzw. Erfordernis durch eine Aufsichtsbehörde, ein Gesetz oder eine Vorschrift oder aufgrund eines Gerichtsverfahrens ist ein Anteilinhaber verpflichtet, in angemessener Weise und nach Kräften zu

versuchen, die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die entsprechende Anlageverwaltungsgesellschaft über eine solche Offenlegung zu benachrichtigen. Vor einer Offenlegung gegenüber seinen autorisierten Vertretern muss ein Anteilinhaber solche autorisierten Vertreter über die im Prospekt dargelegten Verpflichtungen hinsichtlich vertraulicher Informationen unterrichten. Sowohl die Gesellschaft als auch die Verwaltungsgesellschaft und jede der Anlageverwalter haben das Recht, den Anteilinhabern vertrauliche Informationen so lange vorzuenthalten, wie die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die entsprechende Anlageverwaltungsgesellschaft dies für angemessen halten.

ZWISCHENBERICHTE UND ANLEGERMITTEILUNGEN

Die über eine Anlageverwaltungsgesellschaft als ihrem Vertreter handelnde Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit in ihrem alleinigen Ermessen den Anteilinhabern auf Anforderung und gemäß bestimmten Richtlinien und Bedingungen (wie nachstehend beschrieben) regelmäßige Zwischenberichte bereitstellen, die Schätzwerte hinsichtlich der Performance der Gesellschaft sowie Aufstellungen der Anlagepositionen und Aktivitäten der Gesellschaft (möglicherweise einschließlich vollständiger Angaben zu den Portfoliopositionen) oder sonstige Informationen über die Gesellschaft enthalten können (zusammen als „Zwischenberichte“ bezeichnet). Anteilinhaber, die Zwischenberichte erhalten möchten, werden gebeten, sich bei der entsprechenden Anlageverwaltungsgesellschaft zu erkundigen, ob die Gesellschaft solche Berichte bereitstellt. Die Gesellschaft ist nicht zur Bereitstellung von Zwischenberichten für die Anteilinhaber verpflichtet. Falls die Gesellschaft sich jedoch für eine Bereitstellung solcher Berichte entscheidet, wird sich die Gesellschaft entsprechend den Richtlinien und Bedingungen der entsprechenden Anlageverwaltungsgesellschaft (wie nachfolgend beschrieben) bemühen, die Berichte allen Anteilinhabern, die diese anfordern, zu gleichen Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Die Gesellschaft kann die Bereitstellung von Zwischenberichten jederzeit und ohne Vorankündigung einstellen.

Zwischenberichte werden, soweit sie bereitgestellt werden, nicht geprüft und können auf Schätzwerten basieren, die nicht mit den Daten der Verwaltungsstelle oder sonstigen Vertretern der Gesellschaft abgeglichen wurden. Ferner gehen aus Zwischenberichten möglicherweise bestimmte aufgelaufene Aufwendungen und Verpflichtungen der Gesellschaft nicht hervor, insbesondere Gebühren und performancebasierte Honorare, die fällig geworden sind oder zum Ende des Zeitraums fällig werden, in Bezug auf den die im Zwischenbericht enthaltenen Bewertungs- oder Performance-Informationen berechnet werden, und bei deren Anfallen sich die in einem solchen Zwischenbericht genannte Bewertung oder Rendite verringert. Die in einem Zwischenbericht angegebenen geschätzten Erträge unterliegen einem hohen Grad an Unsicherheit und die tatsächlichen Erträge können erheblich von solchen geschätzten Erträgen abweichen. Daher sollten Anteilinhaber solche geschätzten Erträge nicht als Versicherung oder Garantie hinsichtlich der tatsächlichen Erträge auslegen. Der NIW, zu dem Anteile ausgegeben und zurückgenommen werden, kann von den in solchen Zwischenberichten enthaltenen Schätzwerten abweichen. Die Gesellschaft und die Anlageverwaltungsgesellschaften machen keine Zusagen hinsichtlich der Richtigkeit, Vollständigkeit, Eignung für einen bestimmten Zweck oder Aktualität der Informationen in Zwischenberichten, und die Anlageverwaltungsgesellschaften und ihre jeweiligen Tochtergesellschaften sind nicht für Verluste haftbar, die einem Anteilinhaber aufgrund des Vertrauens auf einen solchen Bericht entstanden sind.

Die Gesellschaft oder eine Anlageverwaltungsgesellschaft können sich in ihrem alleinigen Ermessen, jedoch in Übereinstimmung mit zuvor verabschiedeten Richtlinien, bereit erklären, bestimmten Anteilinhabern, auch auf Anfrage, zusätzliche oder abweichende Informationen zukommen zu lassen, die die Empfänger der vorstehend beschriebenen Zwischenberichte nicht erhalten.

Die Entscheidung zur Bereitstellung von Zwischenberichten und sonstigen zusätzlichen oder abweichenden Informationen für die Anteilinhaber in ihrer Gesamtheit oder für einen einzelnen Anteilinhaber unterliegt den Richtlinien und Bedingungen, die die entsprechende Anlageverwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen aufstellen kann. Die Entscheidung der entsprechenden Anlageverwaltungsgesellschaft erfolgt unter Berücksichtigung von Faktoren, die diese in ihrem alleinigen Ermessen als maßgeblich ansieht und zu denen insbesondere die Art oder Natur der angeforderten Informationen, Vertraulichkeitsaspekte, die mögliche Nutzung solcher Informationen und die Absichten des anfordernden Anteilinhabers hinsichtlich solcher Informationen zählen. Beispielsweise kann die entsprechenden Anlageverwaltungsgesellschaft beschließen, solche Berichte und Informationen nicht zur Verfügung zu stellen: (i) für einen Anteilinhaber, der keine Vereinbarung hinsichtlich seiner Verpflichtungen bei der Nutzung der bereitzustellenden Informationen, einschließlich einer Geheimhaltungsverpflichtung, eingegangen ist, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen als zufrieden stellend angesehen

wird, (ii) unter Umständen, unter denen die Anlageverwaltungsgesellschaft berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass ein solche Offenlegung ein erhebliches Risiko der Nutzung der Informationen im Widerspruch zu den besten Interessen der Gesellschaft birgt, oder (iii) wenn eine Offenlegung gegenüber einer Person erfolgen würde, bei der es sich um einen Ansässigen oder den Vertreter eines Ansässigen einer Rechtsordnung handelt, die nicht über Gesetze oder aufsichtsrechtliche Vorschriften verfügt, die nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft angemessenen Schutz für die Gesellschaft im Falle eines Missbrauchs der derart offengelegten Informationen bieten.

Ferner kann eine Anlageverwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen und auf Anfrage eines Anteilinhabers bestimmte Portfoliodaten für eine externe Risikomessungsfirma oder eine Firma, die vergleichbare Dienstleistungen anbietet, bereitstellen, damit diese Firma Risiko- und/oder andere Berichte für einen solchen Anteilinhaber erstellt, unter der Maßgabe, dass eine solche externe Risikomessungsfirma eine Vereinbarung hinsichtlich ihrer Verpflichtungen bezüglich Beschränkungen bei der Nutzung der bereitgestellten Informationen, einschließlich einer Geheimhaltungsvereinbarung und der Vereinbarung, keine Informationen zu spezifischen Positionen des Portfolios an den Anteilinhaber weiterzugeben, eingegangen ist, die von der entsprechenden Anlageverwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen als zufrieden stellend angesehen wird. Falls die Gesellschaft solche Informationen auf Anfrage eines Anteilinhabers einer externen Risikomessungsfirma bereitstellt, wird sich die Gesellschaft bemühen, solche Informationen auch auf Anfrage anderer Anteilinhaber zu vergleichbaren Bedingungen externen Risikomessungsfirmen bereitzustellen, soweit eine solche Anfrage den Richtlinien der entsprechenden Anlageverwaltungsgesellschaft entspricht, die von Zeit zu Zeit in deren alleinigem Ermessen geändert werden können, sowie den Bedingungen, unter denen Anfragen hinsichtlich einer Teilnahme an einem solchen Programm stattgegeben wird.

Die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft können, vorbehaltlich des Grundsatzes der gerechten Behandlung von Anlegern, Vereinbarungen mit Anlegern in Bezug auf die Bereitstellung entsprechender Zwischenberichte oder in Bezug auf andere mit der Anlage eines Anlegers in einem Portfolio verbundene Angelegenheiten eingehen, wenn der betreffende Anleger eine entsprechende Vereinbarung als Teil seiner Anlage im Portfolio erfordert. Jede entsprechende Vereinbarung wird mit den Bedingungen dieses Prospekts in Einklang stehen.

LIQUIDATION

Die Satzung enthält die folgenden Bestimmungen:

(a) Wird die Gesellschaft liquidiert, so verwendet der Liquidator gemäß den Bestimmungen des Companies Act 2014 die Vermögenswerte der Gesellschaft, die den einzelnen Teilfonds zuzurechnen sind, in der Weise und Reihenfolge, die er für richtig hält, um die Gläubigeransprüche in Bezug auf die einzelnen Teilfonds zu befriedigen.

(b) Die zur Verteilung unter den Anteilinhabern verfügbaren Vermögenswerte werden dann in folgender Reihenfolge verwendet:

(i) Zuerst zur Zahlung eines Betrages an die Anteilinhaber jeder Serie in der Währung, auf die die Serie lautet (oder in jeder anderen Währung, welche der Liquidator auswählt), der (zum Wechselkurs, den der Liquidator angibt) dem Nettoinventarwert der von den betreffenden Anteilinhabern gehaltenen Anteile der betreffenden Serie an dem Tag, an welchem die Liquidation beginnt, möglichst nahekommt, soweit das Vermögen in dem betreffenden Teilfonds für eine solche Zahlung ausreicht. Verfügt die Gesellschaft nicht über ausreichend Aktiva im vorstehenden Sinne, um eine volle Bezahlung zu gewährleisten, ist kein Rückgriff auf die Aktiva der Teilfonds vorgesehen.

(ii) Zweitens zur Zahlung von Beträgen an die Inhaber von Zeichneranteilen bis zur Höhe des darauf eingezahlten Nennbetrags aus dem Vermögen der Gesellschaft, das in keinem der Teilfonds enthalten ist, nachdem der Rückgriff auf dieses Vermögen gemäß Ziffer (1)(i) (siehe oben) erfolgt ist. Reicht das vorstehend genannte Vermögen nicht für eine vollständige Zahlung aus, darf kein Rückgriff auf Vermögen erfolgen, das noch in Teilfonds verblieben ist.

(iii) Drittens zur Zahlung des Restbetrages, der dann noch in den Teilfonds verblieben ist, an die Inhaber jeder Serie von Anteilen im Verhältnis zur Anzahl der gehaltenen Anteile jeder Serie.

(iv) Viertens zur Zahlung des noch verbliebenen Restbetrages, der in keinem Teilfonds enthalten ist, an die Anteilinhaber im Verhältnis zur Anzahl der gehaltenen Anteile.

(c) Wenn die Gesellschaft liquidiert wird (ob freiwillig, unter Aufsicht oder auf Gerichtsbeschluss), kann der Liquidator mit Ermächtigung durch einen Sonderbeschluss und allen sonstigen Genehmigungen, die gemäß den irischen Companies Acts vorgeschrieben sind, das Vermögen der Gesellschaft insgesamt oder teilweise und unabhängig davon, ob es sich dabei um eine einzige Vermögensart oder mehrere handelt, unter den Gesellschaftern in natura verteilen und zu diesem Zweck den Wert einer oder mehrerer Vermögensklassen so festlegen, wie er dies für angemessen hält, und bestimmen, wie diese Verteilung auf die Gesellschafter bzw. verschiedene Klassen von Gesellschaftern erfolgen soll. Der Liquidator kann mit der gleichen Ermächtigung jeden Teil des Vermögens zu denjenigen Bedingungen zugunsten der Gesellschafter auf Treuhänder übertragen, die der Liquidator mit der gleichen Ermächtigung für angemessen hält, woraufhin die Liquidation der Gesellschaft abgeschlossen und die Gesellschaft aufgelöst werden kann, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass kein Gesellschafter verpflichtet ist, Vermögenswerte, die mit Verbindlichkeiten belastet sind, zu akzeptieren.

WESENTLICHE VERTRÄGE

Es wurden folgende Verträge, die in den vorstehenden Abschnitten „Management und Verwaltung“ und „Gebühren und Aufwendungen der Gesellschaft“ zusammengefasst sind, abgeschlossen, die wesentlich sind bzw. sein können:

(i) der Verwaltungsvertrag (*Management Agreement*) vom 21. Dezember 2007, in der jeweils gültigen Fassung, zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft, gemäß dem die Verwaltungsgesellschaft damit beauftragt wurde, bestimmte Managementdienstleistungen für die Gesellschaft zu erbringen;

(ii) der Anlageverwaltungsvertrag (Investment Management Agreement) vom 21. Dezember 2007, in der jeweils gültigen Fassung, zwischen der Verwaltungsgesellschaft und GLG LP, gemäß dem GLG LP als Anlageverwalter ernannt wurde, um bestimmte Anlageverwaltungs- und Beratungsdienstleistungen für die Gesellschaft bezüglich der Man GLG-Teilfonds zu erbringen;

(iii) der Anlageverwaltungsvertrag (Investment Management Agreement) vom 3. Januar 2018 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und GLG LLC, gemäß dem GLG LLC als Anlageverwalter ernannt wurde, um bestimmte Anlageverwaltungs- und Beratungsdienstleistungen für die Gesellschaft bezüglich des GLG LLC-Teilfonds zu erbringen;

(iv) der Anlageverwaltungsvertrag (Investment Management Agreement) vom 28. Oktober 2014, in der jeweils gültigen Fassung, zwischen der Verwaltungsgesellschaft und AHL Partners LLP, gemäß dem AHL Partners LLP als Anlageverwalter ernannt wurde, um bestimmte Anlageverwaltungs- und Beratungsdienstleistungen für die Gesellschaft bezüglich der Man AHL-Teilfonds zu erbringen;

(v) der Anlageverwaltungsvertrag (Investment Management Agreement) vom 6. Oktober 2017, in der jeweils gültigen Fassung, zwischen der Verwaltungsgesellschaft und Man Solutions Limited, gemäß dem Man Solutions Limited als Anlageverwalter ernannt wurde, um bestimmte Anlageverwaltungs- und Beratungsdienstleistungen für die Gesellschaft bezüglich des Man Solutions-Teilfonds zu erbringen;

(vi) der Verwaltungsstellenvertrag (Administration Agreement) zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle vom 21. Dezember 2007, in der jeweils gültigen Fassung, gemäß dem die Verwaltungsstelle zur Verwaltungs- und Registerstelle für die Gesellschaft ernannt wurde;

(vii) die Vertriebsvereinbarung vom 14. Oktober 2010 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und Man Investments AG, gemäß der die Verwaltungsgesellschaft Man Investments AG zur Vertriebsgesellschaft und zum Platzeur für den Vertrieb der Anteile der Teilfonds ernannt hat;

(viii) der geänderte und neu gefasste Verwahrstellenvertrag (*Depositary Agreement*) vom 24. März 2016 zwischen der Verwahrstelle und der Gesellschaft, die Grundlage der von der Verwahrstelle erbrachten Dienstleistungen für die Gesellschaft darstellt; und

(ix) der Verwaltungsdienstleistungsvertrag (*Administrative Services Agreement*) vom 21. Dezember 2007 zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwaltungsgesellschaft in der jeweils gültigen Fassung, gemäß dem die Anlageverwaltungsgesellschaft damit beauftragt wurde, bestimmte unterstützende Verwaltungsdienstleistungen für die Gesellschaft zu erbringen.

DOKUMENTE ZUR EINSICHTNAHME

Exemplare der folgenden Dokumente sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft in 70 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, während der normalen Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag einsehbar und erhältlich:

(a) die oben genannten wesentlichen Verträge;

(b) die Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft;

(c) die OGAW-Vorschriften;

(d) der letzte verfügbare geprüfte Jahresbericht,

(e) der letzte verfügbare ungeprüfte Halbjahresbericht; und

(f) eine Liste vergangener und gegenwärtiger Positionen als Verwaltungsratsmitglied (director) und Partner, die jedes Verwaltungsratsmitglied in den vergangenen fünf Jahren innehatte.

Kopien der Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich und stehen an deren Sitz während der normalen Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag zur Einsichtnahme zur Verfügung und werden jedem Anteilinhaber auf Wunsch zugesendet.

Außer wie im Abschnitt „Kreditaufnahmepolitik und Einsatz von Hebelprodukten“ aufgeführt, hat die Gesellschaft zum Datum dieses Prospekts kein Fremdkapital (einschließlich befristeter Darlehen) aufgenommen oder geschaffen, aber nicht ausgegeben, und es bestehen keine Verbindlichkeiten/Verpflichtungen aus Grundpfandrechten, Belastungen oder anderen Kreditaufnahmen oder Schulden im Sinne von Kreditaufnahmen, einschließlich Banküberziehungen und Verpflichtungen aus Akzepten oder Akzeptkrediten, aus Mietkauf- oder Finanzleasinggeschäften, Bürgschaften oder anderen Eventualverbindlichkeiten.

ANHANG I
DEFINITIONEN

In diesem Prospekt haben die folgenden Begriffe die jeweils angegebene Bedeutung:

„Abgesicherte Anteilsklassen“	bezeichnet Anteile der Gesellschaft oder jede andere Anteilsklasse, deren Name zuweilen den Buchstaben „H“ entsprechend der Namenskonvention enthält;
„Abschlussprüfer“	sind Ernst & Young oder eine andere Gesellschaft konzessionierter Abschlussprüfer, die von Zeit zu Zeit als Abschlussprüfer für die Gesellschaft ernannt werden kann;
„AHL“	bezeichnet AHL Partners LLP, der Anlageverwalter für die Man AHL-Teilfonds;
„anerkannte Ratingagentur“	bezeichnet die Standard and Poor’s Ratings Group („S&P“), Moody’s Investor Services („Moody‘s“), Fitch IBCA oder jede vergleichbare Ratingagentur;
„anerkannter Markt“	ist jede Börse oder jeder Markt, die bzw. der die aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Zentralbank erfüllt und in Anhang III dieses Dokuments gemäß den Anforderungen der Zentralbank aufgeführt ist. Die Zentralbank gibt selbst keine Liste anerkannter Märkte heraus;
„Anlageberater“	sind etwaige Gesellschaften, Unternehmen oder Personen, die von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft oder der Anlageverwaltungsgesellschaft mit Genehmigung der Zentralbank als Anlageberater für einen oder mehrere Teilfonds ernannt werden können;
„Anlageverwalter“	ist GLG LP in Bezug auf die Man GLG-Teilfonds, GLG LLC in Bezug auf die GLG LLC-Teilfonds, AHL Partners LLP in Bezug auf die Man AHL-Teilfonds und Man Solutions Limited in Bezug auf den Man Solutions-Teilfonds oder andere Personen, Unternehmen oder Gesellschaften, welche Zeit zu Zeit ernannt werden können, um für die Gesellschaft oder in ihrem Namen Anlageverwaltungs- oder Beratungsleistungen zu erbringen;
„Annahmeschluss“	bezeichnet im Fall von Zeichnungen der Anteile in einem Teilfonds den Annahmeschluss für Zeichnungen, wie im Abschnitt „*Teilfondsspezifische Informationen – Geschäftsbedingungen für den Handel*“ der betreffenden Ergänzung für den jeweiligen Teilfonds dargelegt. In allen Fällen kann jedes Verwaltungsratsmitglied bisweilen unter außergewöhnlichen Umständen einen späteren Zeitpunkt zulassen, unter der Bedingung, dass Anträge nicht nach dem Bewertungszeitpunkt in Bezug auf den maßgeblichen Handelstag angenommen werden;
„Anteil“ oder „Anteile“	bezeichnet, sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, einen Anteil bzw. mehrere Anteile jeglicher Serie oder Klasse am Kapital der Gesellschaft (mit Ausnahme von Zeichneranteilen), der bzw. die dem bzw. den Inhabern einen Anspruch auf Beteiligung an den Gewinnen der Gesellschaft, die dem jeweiligen Teilfonds zuzurechnen sind (wie in diesem Prospekt beschrieben), verleihen;
„Anteilinhaber“	ist eine Person, die als Inhaber von Anteilen registriert ist;
„Antragsformular“	bezeichnet bezüglich der Man GLG-Teilfonds das Antragsformular bezüglich der Man GLG-Teilfonds, bezüglich des GLG LLC-Teilfonds das

	Antragsformular für den GLG-Teilfonds, bezüglich der Man AHL-Teilfonds das Antragsformular für die Man AHL-Teilfonds und bezüglich des Man Solutions-Teilfonds das Antragsformular für den Man Solutions-Teilfonds;
„Ausgleichsmethode“	bezeichnet die Methode, die zur Berechnung der für E-Anteile zahlbaren Performancegebühr verwendet wird und im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ dieses Prospekts näher beschrieben ist;
„auf AUD lautende Anteilsklassen“	bezeichnet die Anteile aller Klassen der Gesellschaft oder jede andere Anteilsklasse, deren Namen zuweilen AUD entsprechend der Namenskonvention enthält;
„auf CAD lautende Anteilsklassen“	bezeichnet die Anteile aller Klassen der Gesellschaft oder jede andere Anteilsklasse, deren Namen zuweilen CAD entsprechend der Namenskonvention enthält;
„auf CHF lautende Anteilsklassen“	bezeichnet die Anteile aller Klassen der Gesellschaft oder jede andere Anteilsklasse, deren Namen zuweilen CHF entsprechend der Namenskonvention enthält;
auf CNH lautende Anteilsklassen“	bezeichnet die Anteile aller Klassen der Gesellschaft oder jede andere Anteilsklasse, deren Namen zuweilen CNH entsprechend der Namenskonvention enthält
„auf DKK lautende Anteilsklassen“	bezeichnet die Anteile aller Klassen der Gesellschaft oder jede andere Anteilsklasse, deren Namen zuweilen DKK entsprechend der Namenskonvention enthält;
„auf EUR lautende Anteilsklassen“	bezeichnet die Anteile aller Klassen der Gesellschaft oder jede andere Anteilsklasse, deren Namen zuweilen EUR entsprechend der Namenskonvention enthält;
„auf GBP lautende Anteilsklassen“	bezeichnet die Anteile aller Klassen der Gesellschaft oder jede andere Anteilsklasse, deren Namen zuweilen GBP entsprechend der Namenskonvention enthält;
„auf HKD lautende Anteilsklassen“	bezeichnet die Anteile aller Klassen der Gesellschaft oder jede andere Anteilsklasse, deren Namen zuweilen HKD entsprechend der Namenskonvention enthält;
„auf JPY lautende Anteilsklassen“	bezeichnet die Anteile aller Klassen der Gesellschaft oder jede andere Anteilsklasse, deren Namen zuweilen JPY entsprechend der Namenskonvention enthält;
„auf NOK lautende Anteilsklassen“	bezeichnet die Anteile aller Klassen der Gesellschaft oder jede andere Anteilsklasse, deren Namen zuweilen NOK entsprechend der Namenskonvention enthält;
„auf NZD lautende Anteilsklassen“	bezeichnet die Anteile aller Klassen der Gesellschaft oder jede andere Anteilsklasse, deren Namen zuweilen NZD entsprechend der Namenskonvention enthält;
„auf PLN lautende Anteilsklassen“	bezeichnet Anteile der Klassen, deren Name zuweilen PLN entsprechend der Namenskonvention enthält;
„auf SEK lautende Anteilsklassen“	bezeichnet die Anteile aller Klassen der Gesellschaft oder jede andere Anteilsklasse, deren Namen zuweilen SEK entsprechend der Namenskonvention enthält;

„auf SGD lautende Anteilsklassen“	bezeichnet die Anteile aller Klassen der Gesellschaft oder jede andere Anteilsklasse, deren Namen zuweilen SGD entsprechend der Namenskonvention enthält;
„auf USD lautende Anteilsklassen“	bezeichnet die Anteile aller Klassen der Gesellschaft oder jede andere Anteilsklasse, deren Namen zuweilen USD entsprechend der Namenskonvention enthält;
„Ausschüttungsberechnungstag“	bezeichnet den letzten Bewertungszeitpunkt im Kalendermonat, Kalenderquartal, Kalenderhalbjahr oder Kalenderjahr (wie jeweils zutreffend), entsprechend der Ausschüttungshäufigkeit der maßgeblichen Dist-Anteilsklasse (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich);
„Ausschüttungsbetrag je Anteil“	bezeichnet den auszuschüttenden Betrag je Anteil in der Währung der jeweiligen Klasse (gerundet auf die gleiche Anzahl von Dezimalstellen wie der Nettoinventarwert der jeweiligen Klasse);
„Ausschüttungssatz“	bezeichnet den auszuschüttenden Anteil des Nettoinventarwerts der jeweiligen Klasse am Ende des Ausschüttungszeitraums, ausgedrückt in Prozent;
„Ausschüttungszeitraum“	bezeichnet den Zeitraum nach a) dem letzten Ausschüttungstag oder b) dem letzten Bewertungszeitpunkt, für den nach einem Zeitraum, in dem keine Anteile der Klasse gezeichnet wurden, Anteile dieser Klasse ausgegeben werden, wobei der frühere Termin maßgeblich ist;
„Basiswährung“	ist in Bezug auf jeden Teilfonds die Währung, in welcher der Nettoinventarwert des Teilfonds zu berechnen ist, wie im Abschnitt „Effizientes Portfoliomanagement – Devisengeschäfte“ beschrieben und wie im Abschnitt „*Teilfondsspezifische Informationen*“ der betreffenden Ergänzung definiert;
„Bewertungstag“	bezeichnet den oder die Geschäftstage, welche die Verwaltungsratsmitglieder von Zeit zu Zeit für einen bestimmten Teilfonds als den Tag festlegen können an dem der Nettoinventarwert festgestellt wird und der in der betreffenden Ergänzung dargelegt ist, wobei für jeden Teilfonds in jedem Kalendermonat mindestens ein Bewertungstag alle zwei Wochen vorhanden sein muss. Sofern der Tag, an dem der Nettoinventarwert eines Teilfonds festgestellt werden soll, kein Geschäftstag ist, so ist der nächstfolgende Geschäftstag der Bewertungstag. Der zum Datum dieses Prospekts geltende Bewertungstag für jeden Teilfonds ist im Abschnitt „*Ermittlung, Veröffentlichung und vorübergehende Aussetzung des Nettoinventarwerts*“ angegeben;
„Bewertungszeitpunkt“	bezeichnet den für jeden Teilfonds in der betreffenden Ergänzung festgelegten Zeitpunkt oder ein oder mehrere andere Zeitpunkte an einem Bewertungstag, welche von den Verwaltungsratsmitgliedern gegebenenfalls festgelegt und den Anteilinhabern im Voraus mitgeteilt werden;
„BRL“	bezeichnet die gesetzliche Währung Brasiliens;
„CDSC“	bezeichnet eine bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr;
„CFTC“	ist die Abkürzung für Commodity Futures Trading Commission, eine Aufsichtsbehörde der Vereinigten Staaten;
„CIBM“	bezeichnet den China Interbank Bond Market;

„Derivate“	sind derivative Finanzinstrumente;
„Ergänzung“	bezeichnet je nach Sachlage entweder alle Ergänzungen oder die Man GLG-Ergänzung, Man AHL-Ergänzung, Man Solutions-Ergänzung und GLG LLC-Ergänzung im Einzelnen;
„ERISA“	Abkürzung für den U.S. Employee Retirement Income Security Act von 1974, in seiner geltenden Fassung;
„Erstausgabefrist“	ist in Bezug auf jede Klasse eines Teilfonds derjenige Zeitraum, der von den Verwaltungsratsmitgliedern als „Erstausgabefrist“ festgelegt wird;
„Erstausgabepreis“	ist der Preis pro Anteil, der von den Verwaltungsratsmitgliedern als anfänglicher Preis pro Anteil festgelegt wird;
„ESMA-Richtlinien“	bezeichnet die ESMA-Richtlinien zu ETF und sonstigen Angelegenheiten von OGAW;
„EU-Mitgliedstaat“	ist ein Mitgliedstaat der Europäischen Union;
„Eurozone“	sind diejenigen Länder, die den Euro als ihre Währung eingeführt haben, gegenwärtig Irland, Spanien, Frankreich, Deutschland, Italien, Österreich, Portugal, Niederlande, Belgien, Luxemburg, Finnland, Slowenien, Slowakei, Griechenland, Zypern, Estland, Malta, Lettland und Litauen;
„EWR-Mitgliedstaat“	ist ein Mitgliedstaat der Europäischen Union, Norwegen, Island und Liechtenstein;
„FCA“	ist die britische Financial Conduct Authority (Finanzregulierungsbehörde);
„G-10“	ist die Zehnergruppe aus elf Industrieländern, bestehend aus Belgien, Kanada, Frankreich, Deutschland, Italien, Japan, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten von Amerika;
„Geschäftstag“	bezeichnet die Tage, die in der betreffenden Ergänzung bezüglich jedes Teilfonds festgelegt sein können oder jeden anderen Tag, der vom Verwaltungsrat mitgeteilt wird;
„Gesellschaft“	ist Man Funds VI plc;
„GLG LLC-Teilfonds“	bezeichnet Man GLG Global Emerging Markets Debt Total Return und Man Event Driven Alternatives sowie alle anderen Teilfonds, die von Zeit zu Zeit eingerichtet werden und für die GLG LLC als Investmentmanager bestimmt wird;
„GLG LLC-Ergänzung“	bezeichnet die Ergänzung zu diesem Prospekt für den GLG LLC-Teilfonds;
„GLG LP“	bezeichnet GLG Partners LP, der Anlageverwalter für die Man GLG-Teilfonds;
„Man GLG-Teilfonds“	Man GLG North American Equity Alternative, GLG EM Equity Alternative, GLG EM Currency & Fixed Income Alternative, GLG EM Diversified Alternative, Man GLG Alpha Select Alternative, Man GLG Atlas Macro Alternative, Man Commodities Fund, Man GLG Financials Alternative, Man GLG Asian Equity Alternative, Man GLG Total Return, Man GLG

	European Alpha Alternative Enhanced, GLG Global Emerging Markets Macro Alternative und Man GLG European Mid-Cap Equity Alternative;
„Handelstag“	ist ein Geschäftstag oder mehrere Geschäftstage, die von den Verwaltungsratsmitgliedern von Zeit zu Zeit in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds festgelegt und als Handelstag bezeichnet werden können, wobei für jeden Teilfonds in jedem Kalendermonat mindestens zwei Handelstage vorhanden sein müssen; Für jeden Teilfonds ist jeder Geschäftstag ein Bewertungstag und ein Bewertungstag ist ein Handelstag;
„in BRL abgesicherte Anteilsklassen“	bezeichnet jede Anteilsklasse, deren Namen zuweilen H (BRL) entsprechend der Namenskonvention enthält;
„in Irland ansässige Person“	ist jede Gesellschaft, die für die Zwecke der irischen Besteuerung ihren Sitz in Irland hat, oder jede andere Person, die für die Zwecke der irischen Besteuerung ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat. Eine Zusammenfassung der Definition der Begriffe „Sitz“ und „gewöhnlicher Aufenthaltsort“ nach Auffassung der irischen Steuerbehörde findet sich vorstehend im Abschnitt „Besteuerung“;
„Inhaber von Zeichneranteilen“	bezeichnet einen oder mehrere Inhaber von Zeichneranteilen;
„IRC“	steht für den US Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung;
„irische Steuerbehörde“	ist die für die Besteuerung zuständige irische Behörde (Irish Revenue Commissioners);
„Kapitalanlagen“	sind sämtliche Wertpapiere, Instrumente oder Schuldtitel jeglicher Art, die nach den OGAW-Vorschriften zugelassen sind;
„Klasse“	bezeichnet Anteile eines bestimmten Teilfonds, die eine im Hinblick auf einen solchen Teilfonds gehaltene Beteiligung an der Gesellschaft repräsentieren, aber zwecks Zuordnung unterschiedlicher Anteile am Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds als eine Anteilsklasse innerhalb dieses Teilfonds bezeichnet werden, um die Möglichkeit unterschiedlicher Gebühren, Dividendenarrangements, Basiswährungen und/oder spezifischer Gebühren- oder sonstiger Regelungen für diese Anteile zu schaffen;
„Kontomitteilungen“	bezieht sich auf alle Mitteilungen an Anteilinhaber im Hinblick auf ihre Anlage in der Gesellschaft, insbesondere alle aktuellen und zukünftigen Kontoauszüge, Dokumente der Gesellschaft (einschließlich aller zugehörigen Ergänzungen und Abänderungen), Hinweise (einschließlich Datenschutzhinweise), Schreiben an Anteilinhaber, geprüfte Jahresabschlüsse, aufsichtsrechtliche Mitteilungen und sonstige Informationen, Dokumente, Daten und Unterlagen;
„Man AHL-Teilfonds“	Man AHL Multi Strategy Alternative, Man AHL TargetRisk, Man AHL Active Balanced, Man AHL TargetRisk Moderate und Man AHL Target Growth Alternative;
„Man AHL- Ergänzung“	bezeichnet die Ergänzung zu diesem Prospekt zur Errichtung der Man AHL-Teilfonds;
„Man GLG-Ergänzung“	bezeichnet die Ergänzung zu diesem Prospekt bezüglich der Man GLG-Teilfonds;

„Man GLG-Teilfonds“	bezeichnet die folgenden Teilfonds: Man GLG Alpha Select Alternative, Man GLG European Mid-Cap Equity Alternative, Man GLG Innovation Equity Alternative, Man GLG High Yield Opportunities, Man GLG Event Driven Alternative, Man GLG High Yield Opportunities DE und Man GLG Asia Pacific (ex-Japan) Equity Alternative;
„Man Numeric- Ergänzung“	bezeichnet die Ergänzung zu diesem Prospekt zur Errichtung der Man Numeric-Teilfonds;
„Man Numeric-Teilfonds“	Man Systematic Equity Alternative sowie alle anderen Teilfonds, die von Zeit zu Zeit eingerichtet werden und für die Numeric als Investmentmanager bestimmt wird;
„Man Solutions-Ergänzung“	bezeichnet die Ergänzung zu diesem Prospekt zur Errichtung des Man Solutions-Teilfonds;
„Man Solutions-Teilfonds“	bezeichnet Man Alternative Style Risk Premia;
„maßgebliche Erklärung“	ist eine gültige Erklärung in einer von der irischen Steuerbehörde (*Irish Revenue Commissioners*) für die Zwecke von Section 739D TCA 1997 (in der jeweils gültigen Fassung) vorgeschriebenen Form;
„maßgebliches Kreditinstitut“	ist ein Kreditinstitut der EU, eine in den übrigen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) (Norwegen, Island, Liechtenstein) zugelassene Bank, eine von einem Unterzeichnerstaat des Basler Kapitalkonvergenzabkommens vom Juli 1988, der kein Mitgliedstaat der EU oder des EWR ist, zugelassene Bank oder ein Kreditinstitut, das gleichwertig ist im Sinne von Artikel 107(4) der Verordnung 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung 648/2012;
„Nettoinventarwert pro Anteil“	ist in Bezug auf eine Serie oder Klasse von Anteilen der Nettoinventarwert, geteilt durch die Anzahl der Anteile der betreffenden Serie bzw. Klasse von Anteilen des entsprechenden Teilfonds, welche sich zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt im Umlauf befinden oder als im Umlauf befindlich gelten, vorbehaltlich derjenigen Anpassungen, die gegebenenfalls in Bezug auf Serien oder eine Klasse von Anteilen eines Teilfonds vorzunehmen sind;
„Nettoinventarwert“	ist der Nettoinventarwert eines Teilfonds, der wie in diesem Prospekt beschrieben bzw. angegeben berechnet wird;
„OECD“	ist die Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung);
„OGAW“	ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der OGAW-Vorschriften;
„OGAW-Richtlinien“	bezeichnet die irische Durchführungsverordnung zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (*European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations*) von 2011 (S.I. 211 von 2011) in der gültigen Fassung und alle gemäß dieser Durchführungsverordnung von der Zentralbank erlassenen anwendbaren Vorschriften (andere als die OGAW-Vorschriften der Zentralbank) oder auferlegten Bedingungen oder erteilten Befreiungen;

„OGAW-Vorschriften der Zentralbank“	bezeichnet die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48 (1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2019 in ihrer jeweils gültigen Fassung, zusätzlich zu von der Zentralbank diesbezüglich herausgegebenen Richtlinien;
„ordentlicher Beschluss“	ist ein Beschluss, der durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anteilinhaber gefasst wird, die zur Teilnahme an und Stimmabgabe auf Hauptversammlungen der Gesellschaft oder bezüglich Angelegenheiten, die die jeweilige Serie von Anteilen betreffen, berechtigt sind;
„PBOC“	bezeichnet The People’s Bank of China, die Zentralbank der VRC und/oder ihre Hauptniederlassung in Shanghai;
„Personen der Man Group“	bezeichnet ein Mitglied der Unternehmensgruppe von Man Group plc.;
„Promoter“	bezeichnet GLG Partners LP;
„Prospekt“	ist dieses Dokument, jede Ergänzung (einschließlich der Man GLG-Ergänzung, der GLG LLC-Ergänzung, der Man AHL-Ergänzung und der Man Solutions-Ergänzung), welche zusammen mit diesem Dokument zu lesen und auszulegen ist und Bestandteil dieses Dokuments ist, und der jüngste Jahresbericht und -abschluss (sofern veröffentlicht) oder, sofern aktueller, der jüngste Zwischenbericht und -abschluss der Gesellschaft;
„Rücknahmeantragsformular“	bezeichnet bezüglich der Man GLG-Teilfonds das Rücknahmeantragsformular für die Man GLG-Teilfonds, bezüglich des GLG LLC-Teilfonds das Rücknahmeantragsformular für den GLG LLC-Teilfonds, bezüglich der Man AHL-Teilfonds das Rücknahmeantragsformular für die Man AHL-Teilfonds und bezüglich des Man Solutions-Teilfonds das Rücknahmeantragsformular für den Man Solutions-Teilfonds;
„SARON“	bezeichnet den von der SIX Group (oder einem nachfolgenden Administrator) verwalteten Swiss Average Rate Overnight Rate;
„Satzung“	ist die jeweils gültige Satzung der Gesellschaft, welche von Zeit zu Zeit geändert werden kann;
„Section 739B“	ist Section 739B des TCA;
„SFDR“ (Offenlegungsverordnung)	bezeichnet die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor;
„Sonderbeschluss“	ist ein Beschluss, welcher mit Zustimmung von 75 % oder mehr der abgegebenen Stimmen der Anteilinhaber gefasst wird, die zur Teilnahme an und Stimmabgabe auf Hauptversammlungen der Gesellschaft oder bezüglich Angelegenheiten, die die jeweilige Serie von Anteilen betreffen, berechtigt sind;
„SONIA“	bezeichnet den von der Bank of England (oder einem nachfolgenden Administrator) verwalteten Sterling Overnight Index Average Rate;
„Steuern und Abgaben“	bezeichnet sämtliche Stempel- und anderen Gebühren, Steuern, staatlichen Abgaben, Auflagen, Erhebungen, Devisenkosten und -provisionen, Übertragungsgebühren und -kosten, Vertretungsgebühren, Maklergebühren, Provisionen, Bankgebühren, Eintragungsgebühren und

sonstigen Aufwendungen und Gebühren, ob in Zusammenhang mit Errichtung, der Erhöhung oder der Verringerung aller Barmittel und anderen Vermögenswerte der Gesellschaft oder der Erstellung, dem Erwerb, der Ausgabe, dem Umtausch, dem Tausch, dem Kauf, dem Halten, dem Rückkauf, der Rücknahme, dem Verkauf oder der Übertragung von Anteilen oder Anlagen durch oder im Namen der Gesellschaft oder bezüglich der Ausgabe oder der Löschung von Anteilszertifikaten oder anderweitig, die in Zusammenhang mit, vor oder bei einer Transaktion, einem Handelsgeschäft oder einer Bewertung zahlbar sind oder werden;

„steuerbefreiter Anleger“ ist jede der folgenden in Irland ansässigen Personen:

(i) eine qualifizierte Verwaltungsgesellschaft (*qualifying management company*) oder spezifizierte Gesellschaft (specified company) gemäß Section 739B;

(ii) ein spezifizierter Organismus für gemeinsame Anlagen (*specified collective investment undertaking*) gemäß Section 739B;

(iii) eine Gesellschaft, die das Lebensversicherungsgeschäft (*life business*) im Sinne von Section 706 TCA betreibt;

(iv) ein Pensionsplan (*pension scheme*) gemäß Section 739B;

(v) ein anderer Anlageorganismus (*investment undertaking*) gemäß Section 739B;

(vi) ein spezieller Anlageorganismus (*special investment scheme*) gemäß Section 739B;

(vii) ein Unit Trust des in Section 739D(6)(e) TCA beschriebenen Typs;

(viii) eine Person, die aufgrund von Section 207(1)(b) TCA Anspruch auf Befreiung von der Einkommen- oder Körperschaftsteuer hat;

(ix) eine Person, die aufgrund von Section 784A(2) TCA oder Section 848E TCA Anspruch auf Befreiung von der Einkommen- und Kapitalgewinnsteuer hat, sofern die gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines genehmigten Pensionsfonds (*approved retirement fund*) oder eines genehmigten Mindestpensionsfonds (*approved minimum retirement fund*) oder eines speziellen Kontos zur Förderung der Vermögensbildung (*savings incentive account*) sind;

(x) eine Person, die aufgrund von Section 787I TCA Anspruch auf Befreiung von der Einkommen- und Kapitalgewinnsteuer hat, sofern die gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines persönlichen Pensionssparplans (*Personal Retirement Savings Account* bzw. *PRSA*) im Sinne von Chapter 2A von Part 30 TCA sind;

(xi) eine Kreditgenossenschaft (credit union) gemäß Section 739B;

(xii) der Courts Service gemäß Section 739B;

(xiii) eine qualifizierte Gesellschaft (*qualifying company*) im Sinne von Section 110 TCA gemäß Section 739D(6)(m) TCA;

(xiv) die National Pensions Reserve Fund Commission;

(xv) die National Asset Management Agency; und

	jede andere in Irland ansässige Person, der es nach irischem Steuerrecht oder aufgrund der Praxis oder einer Genehmigung der irischen Steuerbehörde gestattet ist, Anteile zu besitzen, ohne dass die Gesellschaft verpflichtet ist, eine maßgebliche Steuer in Verbindung mit einer Zahlung an einen Anteilinhaber oder einer Übertragung von Anteilen durch einen Anteilinhaber abzuziehen, und in Bezug auf die der Gesellschaft eine maßgebliche Erklärung vorliegt;
„Superinstitutionelle Anleger“	bezeichnet Anleger, die zum Zeitpunkt des Eingangs des entsprechenden Zeichnungsantrags separate Vereinbarungen mit dem Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen abgeschlossen haben, in denen unter anderem die Bedingungen für die Verwaltungs- und/oder Performancegebühren festgelegt sind, die diese Anleger vereinbarungsgemäß an den Anlageverwalter oder ein verbundenes Unternehmen zahlen müssen;
„TCA“	ist der Taxes Consolidation Act von 1997;
„Teilfonds“	bezeichnet eine oder mehrere Vermögensmassen, einschließlich eines Man GLG-Teilfonds, eines GLG LLC-Teilfonds, eines Man AHL-Teilfonds und eines Man Solutions-Teilfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit mit Genehmigung der Verwahrstelle und der Zentralbank errichtet werden können und jeweils einen gesonderten Teilfonds darstellen, der durch eine gesonderte Serie von Anteilen repräsentiert wird und gemäß den Anlagezielen und der Anlagepolitik, die für einen solchen Teilfonds maßgeblich sind, angelegt wird;
„TONA“	bezeichnet den von der Bank of Japan (oder einem nachfolgenden Administrator) verwalteten Tokyo Overnight Average Rate;
„US-Person“	bezeichnet in Bezug auf eine Person jede natürliche oder juristische Person, die anzusehen wäre als: (i) eine „US-Person“ im Sinne von Regulation S des Securities Act; (ii) natürliche oder juristische Person, die keine „Nicht-US-Person“ im Sinne der Vorschriften der CFTC (17 CFR § 4.7(a)(1)(iv)) in ihrer jeweils geltenden Fassung ist; (iii) eine „US-Person“ nach den von der CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten „Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations“ (Interpretative Auslegungsrichtlinien und Grundsätze im Hinblick auf die Einhaltung bestimmter Swapbestimmungen); oder (iv) eine „US-Person“ im Sinne des IRC. Siehe Anhang II zur Definition des Begriffs US-Person;
„Vereinigte Staaten“ oder „US“	bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien und Besitzungen einschließlich der einzelnen Bundesstaaten und des District of Columbia;
„Vermittler“	ist eine Person, die ein Geschäft betreibt, das aus der Entgegennahme von Zahlungen eines Anlageorganismus im Namen anderer Personen besteht oder diese Entgegennahme beinhaltet, oder Anteile an einem Anlageorganismus im Namen anderer Personen hält;
„Vertriebsgesellschaft“	ist (je nach Kontext des betreffenden Abschnitts in diesem Prospekt): Man Investments AG und/oder andere Personen, Unternehmen oder Gesellschaften, die von Zeit zu Zeit als Vertriebsgesellschaften, Co-Vertriebsgesellschaften oder Unter-Vertriebsgesellschaften für die Verkaufsförderung, den Vertrieb und den Verkauf von Anteilen ernannt werden können;

„Verwahrstelle“	ist The Bank of New York Mellon SA/NV, Niederlassung Dublin oder eine andere Gesellschaft in Irland, welche von Zeit zu Zeit mit Genehmigung der Zentralbank als Verwahrstelle für alle Vermögenswerte der Gesellschaft ernannt werden kann;
„Verwaltungsgesellschaft“	ist Man Asset Management (Ireland) Limited oder eine andere Gesellschaft, die von Zeit zu Zeit als Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft ernannt werden kann;
„Verwaltungsratsmitglieder“	sind die jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft und jeder ordnungsgemäß gebildete Ausschuss von ihnen;
„Verwaltungsstelle“	ist BNY Mellon Fund Services (Ireland) DAC oder eine andere Gesellschaft, die von Zeit zu Zeit ernannt werden kann, um für die Gesellschaft in Irland Verwaltungs- und damit zusammenhängende Dienstleistungen zu erbringen;
„VRC“	bezeichnet die Volksrepublik China (ohne die Sonderverwaltungszonen Hongkong und Macao sowie Taiwan), und der Begriff „chinesisch“ ist entsprechend auszulegen;“
„Website“	bezeichnet www.man.com/man-funds-vi-plc-share-classes
„Zeichneranteile“	ist das anfänglich ausgegebene Kapital von 2 Anteilen zu je 1 EUR, welche anfänglich als Zeichneranteile bezeichnet wurden; und
„Zentralbank“	bezeichnet die Zentralbank von Irland und jede zuweilen in Irland gegründete Nachfolgebehörde.

ANHANG II
DEFINITION DES BEGRIFFES „US-PERSON“

I. Gemäß den geltenden Regelungen der CFTC bezeichnet „United States Person“ eine Person, die keine „Nicht-US-Person“ (Non-United States Person) ist. „Nicht-US-Person“ bezeichnet:

(1) eine natürliche Person, die nicht in den Vereinigten Staaten ansässig ist;

(2) eine Personengesellschaft (*partnership*), Kapitalgesellschaft (*corporation*) oder einen anderen Rechtsträger (mit Ausnahme eines Rechtsträgers, der für passive Anlagen errichtet wurde), die bzw. der nach dem Recht einer anderen Rechtsordnung als der Vereinigten Staaten gegründet ist und seinen Hauptgeschäftssitz (*principal place of business*) außerhalb der Vereinigten Staaten hat;

(3) ein Nachlassvermögen (*estate*) oder einen Trust, dessen Erträge unabhängig von ihrer Quelle nicht der US-Einkommensteuer unterliegen;

(4) einen Rechtsträger, der hauptsächlich für passive Anlagen errichtet wurde, wie ein Commodity Pool, eine Investmentgesellschaft oder ein ähnliches Unternehmen, sofern die Beteiligungen an dem Rechtsträger, die von Personen gehalten werden, die nicht als Nicht-US-Personen oder in andere Weise als qualifizierte berechtigte Personen gelten, insgesamt weniger als 10 % des wirtschaftlichen Eigentums an dem Rechtsträger ausmachen und der Rechtsträger nicht hauptsächlich zu dem Zweck errichtet wurde, Anlagen durch US-Personen in einem Commodity Pool zu erleichtern, dessen Betreiber von bestimmten, in Teil 4 der CFTC-Regulations enthaltenen Vorschriften befreit ist, weil die Teilnehmer des Pools Nicht-US-Personen sind; oder

(5) einen Vorsorgeplan für die Mitarbeiter, leitenden Angestellten oder Geschäftsführer eines Rechtsträgers, der außerhalb der Vereinigten Staaten errichtet ist und seinen Hauptgeschäftssitz außerhalb der Vereinigten Staaten hat.

II. Gemäß Regulation S des Securities Act bezeichnet US-Person (United States Person):

(1) eine natürliche Person, die in den Vereinigten Staaten ansässig ist;

(2) eine nach dem Recht der Vereinigten Staaten gegründete oder errichtete Personengesellschaft (*partnership*) oder Kapitalgesellschaft (*corporation*);

(3) ein Nachlassvermögen *(estate)*, bei dem ein Verwalter *(executor* oder *administrator)* eine US-Person ist;

(4) ein Trust, bei dem ein Treuhänder (trustee) eine US-Person ist;

(5) eine Vertretung oder Zweigniederlassung eines Nicht-US-Rechtsträgers in den Vereinigten Staaten;

(6) ein Konto ohne Dispositionsbefugnis oder ein ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlassvermögens oder Trusts), das von einem Händler (dealer) oder sonstigen Treuhänder (fiduciary) zugunsten oder für Rechnung einer US-Person geführt wird;

(7) ein Dispositionskonto oder ein ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlassvermögens oder Trusts), das von einem Händler (dealer) oder sonstigen Treuhänder (fiduciary) geführt wird, der in den Vereinigten Staaten gegründet, errichtet oder (falls eine Einzelperson) ansässig ist;

(8) eine Personengesellschaft (*partnership*) oder Kapitalgesellschaft (*corporation*), die:

(a) nach dem Recht einer anderen Rechtsordnung als der Vereinigten Staaten gegründet oder errichtet ist; und

(b) von einer US-Person hauptsächlich zu dem Zweck errichtet wurde, in Wertpapieren anzulegen, die nicht nach dem Securities Act registriert sind, sofern sie nicht von zugelassenen Anlegern (accredited investors) (wie in Rule 501(a) des Securities Act definiert) gegründet oder errichtet ist und sich in ihrem Eigentum befindet, die keine natürlichen Personen, Nachlassvermögen oder Trusts sind.

Ungeachtet der vorstehenden Definition sind die Folgenden keine US-Personen für die Zwecke der Regulation S:

(1) ein Dispositionskonto oder ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlassvermögens oder Trusts), das zugunsten oder für Rechnung einer Nicht-US-Person von einem Händler (*dealer*) oder sonstigen professionellen Treuhänder (*fiduciary*) geführt wird, der in den Vereinigten Staaten gegründet oder errichtet oder (im Fall einer natürlichen Person) in den Vereinigten Staaten ansässig ist.

(2) ein Nachlassvermögen, bei dem ein als Verwalter (*executor* oder *administrator*) handelnder professioneller Treuhänder (*fiduciary*) eine US-Person ist, wenn:

a. ein Verwalter des Nachlassvermögens, der keine US-Person ist, alleinige oder gemeinsame Anlagebefugnis über das Nachlassvermögen besitzt; und

b. für das Nachlassvermögen ein anderes Recht als US-Recht maßgeblich ist.

(3) ein Trust, bei dem ein als Treuhänder (*trustee*) handelnder professioneller Treuhänder (*fiduciary*) eine US-Person ist, wenn ein Treuhänder (trustee), der keine US-Person ist, alleinige oder gemeinsame Anlagebefugnis über das Trustvermögen besitzt und kein Begünstigter (*beneficiary*) des Trust (und kein Treugeber (*settlor*), wenn der Trust widerruflich (*revocable*) ist) eine US-Person ist;

(4) ein Versorgungsplan für Arbeitnehmer (*employee benefit plan*), der nach dem Recht eines anderen Landes als der Vereinigten Staaten und nach der üblichen Praxis und den Dokumentationsvorschriften eines solchen Landes errichtet wurde bzw. verwaltet wird.

(5) eine außerhalb der Vereinigten Staaten gelegene Vertretung oder Zweigniederlassung einer US-Person, wenn:

a. die Vertretung oder Zweigniederlassung aus triftigen geschäftlichen Gründen betrieben wird; und

b. die Vertretung oder Zweigniederlassung Versicherungs- oder Bankgeschäfte betreibt und in dem Hoheitsgebiet, in dem sie ihren Sitz hat, der Versicherungs- oder Bankenaufsicht unterliegt.

(6) der Internationale Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Vereinten Nationen sowie ihre Behörden, verbundenen Personen und Pensionspläne und andere ähnliche internationale Organisationen sowie ihre Behörden, verbundenen Personen und Pensionspläne.

III. Im Sinne der von der CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten „Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations“ (Interpretative Auslegungsrichtlinien und Grundsätze im Hinblick auf die Einhaltung bestimmter Swapbestimmungen) ist eine „US-Person“:

(1) eine natürliche Person, die in den Vereinigten Staaten ansässig ist;

(2) ein Nachlassvermögen eines Erblassers, der zum Zeitpunkt des Todes in den Vereinigten ansässig war;

(3) eine Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*Limited Liability Company*), ein als Treuunternehmen (*Business Trust*) oder in anderer Form organisierten Trust, eine Vereinigung, Kommanditgesellschaft auf Aktien, einen Fonds oder alle sonstigen Unternehmen, die mit einer der vorgenannten Rechtsformen vergleichbar sind (mit Ausnahme eines der unter den nachstehenden Ziffern (4) oder (5) beschriebenen Rechtsträger), (ein „Rechtsträger"), die jeweils nach den Gesetzen eines Bundesstaates oder einer anderen Rechtsordnung der Vereinigten Staaten organisiert oder gegründet wurden oder die ihren Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten haben;

(4) ein Vorsorgeplan für die Arbeitnehmer, leitenden Angestellten oder Geschäftsführer eines der unter vorstehender Ziffer (3) genannten Rechtsträger, sofern dieser Vorsorgeplan nicht überwiegend für ausländische Mitarbeiter dieses Rechtsträgers bestimmt ist;

(5) ein Trust, der den Gesetzen eines Bundesstaates oder einer anderen Rechtsordnung der Vereinigten Staaten unterliegt, sofern ein Gericht der Vereinigten die Möglichkeit hat, die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung dieses Trusts auszuüben;

(6) ein Commodity Pool, Anlagefonds oder ein sonstiges Vehikel für gemeinsame Kapitalanlagen, das nicht unter Ziffer (3) aufgeführt ist und sich im Mehrheitsbesitz einer oder mehrerer der unter den vorgenannten Ziffern (1), (2), (3), (4) oder (5) aufgeführten Personen befindet. Davon ausgenommen sind Commodity Pools, Poolkonten, Anlagefonds oder sonstige Vehikel für gemeinsame Anlagen, die ausschließlich zum öffentlichen Vertrieb an Nicht-~~US~~-Personen bestimmt sind und ~~US~~-Personen nicht angeboten werden;

(7) ein Rechtsträger (mit Ausnahme einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (LLC), Personengesellschaft mit beschränkter Haftung (Limited Liability Partnership) oder eines Unternehmens mit vergleichbarer Rechtsform, bei dem alle Besitzer nur beschränkt haftbar sind), der sich direkt oder indirekt im Mehrheitsbesitz einer oder mehrerer der unter den vorgenannten Ziffern (1), (2), (3), (4) oder (5) aufgeführten Personen befindet und bei dem diese Person(en) unbeschränkt für die Pflichten und Verbindlichkeit dieses Rechtsträgers haften; und

(8) ein Einzel- oder Gemeinschaftskonto (mit oder ohne Dispositionsbefugnis), dessen wirtschaftlicher Begünstigter eine Person ist, die in eine der unter den vorgenannten Ziffern (1), (2), (3), (4), (5), (6) oder (7) beschriebenen Kategorien fällt (wobei dies im Falle eines Gemeinschaftskontos für einen oder mehrere wirtschaftlich Begünstige gilt).

IV. Gemäß IRC bezeichnet US-Person (*United States Person*):

(1) eine Person, die ein Bürger oder Gebietsansässiger der Vereinigten Staaten ist,

(2) eine in den Vereinigten Staaten errichtete Personengesellschaft (*partnership*),

(3) eine in den Vereinigten Staaten errichtete Kapitalgesellschaft (corporation),

(4) ein Nachlassvermögen (das kein ausländisches Nachlassvermögen im Sinne von Absatz (31) Section 7701 des IRC ist), und

(5) einen Trust, sofern (A) ein Gericht der Vereinigten Staaten die Möglichkeit hat, die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung dieses Trusts auszuüben, und (B) ein oder mehrere US-Personen die Befugnis haben, alle wesentlichen Entscheidungen dieses Trusts zu kontrollieren.

„Vereinigte Staaten" bezeichnet für die Zwecke dieses Anhangs II die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Gebiete und Besitzungen einschließlich der einzelnen Bundesstaaten und des District of Columbia. Andere in Abschnitt 4 dieses Anhangs II nicht definierte Begriffe haben die Bedeutung, die ihnen gemäß dem IRC und den in dessen Rahmen erlassenen Treasury Regulations zugewiesen ist.

ANHANG III
ANERKANNTE MÄRKTE

Die nachstehenden anerkannten Märkte werden gemäß den Anforderungen der Zentralbank aufgeführt. Die Zentralbank gibt selbst keine Liste der anerkannten Märkte heraus. Mit Ausnahme von Anlagen gemäß den Absätzen 2.1 und 2.2 des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ dieses Prospekts dürfen Anlagen nur in zulässigen Vermögenswerten getätigt werden, die an den nachstehend genannten anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden.

(i) Jede Börse und jeder Markt in einem EWR-Mitgliedstaat, einem kooperierenden Land oder einem OECD-Mitgliedstaat, einschließlich deren vom OECD-Abkommen abgedeckten Gebiete:

(ii) Folgende Börsen bzw. Märkte:

Ägypten	Egyptian Exchange
Bahrain	Bahrain Stock Exchange
Bangladesch	Dhaka Stock Exchange
Bermuda	Stock Exchange (BSX)
Brasilien	BOVESPA – Bolsa de Valores de Bahia-Sergipe-Alagoas Brasilia Stock Exchange BM&F BOVESPA SA Extremo Sul Porto Alegre Stock Exchange Minas Esperito Santo Stock Exchange Parana Curitiba Stock Exchange Regional Fortaleza Stock Exchange
China	Shanghai Stock Exchange Shenzhen Stock Exchange China Inter-Bank Bond Market
Hongkong	Hong Kong Stock Exchange Growth Enterprise Market
Indien	Bombay Stock Exchange National Stock Exchange of India (NSE)
Indonesien	Indonesia Stock Exchange
Jordanien	Amman Stock Exchange
Kaimaninseln	Cayman Islands Stock Exchange
Kasachstan	Kazakhstan Stock Exchange
Kenia	Nairobi Stock Exchange
Katar	Qatar Stock Exchange Doha Securities Exchange
Kolumbien	Bolsa de Valores de Colombia SA
Kuwait	Kuwait Stock Exchange
Libanon	Beirut Stock Exchange

Malaysia	Bursa Malaysia Bhd
Marokko	Casablanca Stock Exchange
Mauritius	Mauritius Stock Exchange
Nigeria	Nigerian Stock Exchange
Oman	Musca Securities Market (MSM)
Pakistan	Karachi Stock Exchange
Peru	Bolsa de Valores de Lima
Philippinen	Philippines Stock Exchange
Russland	Level 1 and Level 2 RTS Stock Exchange Moscow Exchange
Saudi-Arabien	The Tadawul Stock Exchange
Singapur	Singapore Exchange
Sri Lanka	Colombo Stock Exchange
Südafrika	Bond Exchange of South Africa JSE Limited
Südkorea	Korea Exchange Inc.
Taiwan	Taiwan Stock Exchange
Thailand	Stock Exchange of Thailand
Tunesien	Tunisia Stock Exchange
Vereinigte Arabische Emirate	Abu Dhabi Securities Exchange Dubai Financial Market NASDAQ Dubai
Vietnam	Ho Chi Minh Stock Exchange

(iii) Folgende Börsen bzw. Märkte:

- der von den Mitgliedern der International Capital Market Association organisierte Markt;

- der von den „zugelassenen Geldmarktinstituten“ (*listed money market institutions*), die in der Publikation der Bank of England „The Regulations of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets in GBP, Foreign Exchange and Bullion“ vom April 1988 (in der gültigen Fassung) beschrieben sind, betriebene Markt;

- (a) NASDAQ in den Vereinigten Staaten; (b) der von den Primärhändlern, die durch die Federal Reserve Bank of New York reguliert werden, betriebene Markt in US-Staatspapieren; und (c) der von Primär- und Sekundärhändlern, die von der Securities and Exchange Commission und der National Association of Securities Dealers reguliert werden, und von Bankinstituten, die von dem US Comptroller of the Cur-

rency, dem Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation reguliert werden, betriebene Freiverkehrsmarkt (OTC) in den Vereinigten Staaten;

- der von der Securities Dealers Association of Japan regulierte Freiverkehrsmarkt (OTC) in Japan;

- der französische Markt für „Titres de Créances Négociables“ (Freiverkehrsmarkt (OTC) für marktfähige Schuldtitel);

- der britische Markt (i), der von Banken und anderen Instituten betrieben wird, die von der FCA reguliert werden und den „Inter-Professional Conduct“-Bestimmungen im Market Conduct Sourcebook der FCA unterliegen, und (ii) in Nicht-Investmentprodukten, die den im „Non-Investment Products Code“ enthaltenen Richtlinien unterliegen, der von den Mitgliedern des Londoner Marktes, unter anderem der FCA und der Bank of England, erstellt wurde (früher unter der Bezeichnung „The Grey Paper“ bekannt).

- der britische Alternative Investment Market, der von der London Stock Exchange reguliert und betrieben wird.

- der ausserbörsliche Markt in Australien, der von der Australian Securities and Investments Commission reguliert wird.

(iv) Organisierte Börsen bzw. Märkte im Europäischen Wirtschaftsraum, an denen regelmäßig Termin- und Optionskontrakte gehandelt werden.

(v) Alle in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassenen Wertpapierbörsen.

Derivative Finanzinstrumente

Im Fall einer Anlage in börsennotierte oder gehandelte derivative Finanzinstrumente: (i) auf einem beliebigen zugelassenen Derivatmarkt in einem EWR-Mitgliedstaat, einem kooperierenden Land oder einem OECD-Mitgliedstaat, einschließlich deren vom OECD-Abkommen abgedeckten Gebiete; und (ii) an den folgenden Börsen bzw. auf den folgenden Märkten:

Ägypten	Egyptian Exchange
Brasilien	BM&F BOVESPA SA
Hongkong	Growth Enterprise Market Hong Kong Stock Exchange
Indien	National Stock Exchange of India (NSE)
Kaimaninseln	Cayman Islands Stock Exchange
Malaysia	Bursa Malaysia Bhd Bursa Malaysia Derivatives
Singapur	Singapore Exchange
Südafrika	JSE Limited South Africa Futures Exchange
Südkorea	Korea Exchange Inc.
Taiwan	Taiwan Exchange

Thailand	Thailand Futures Exchange

ANHANG IV
WEITERE VERTRIEBS- UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Der Vertrieb dieses Prospektes und das Angebot oder der Erwerb der Anteile ist in einigen Gerichtsbarkeiten unter Umständen gewissen Beschränkungen unterworfen. Eine Person, die diesen Prospekt oder das beigefügte Zeichnungsantragsformular in einer solchen Rechtsordnung erhält, darf diesen Prospekt oder das Zeichnungsantragsformular nicht als Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen ansehen und das Zeichnungsantragsformular unter keinen Umständen verwenden, es sei denn, eine solche Aufforderung darf in der entsprechenden Rechtsordnung rechtmäßig erfolgen und ein solches Zeichnungsantragsformular darf rechtmäßig ohne Einhaltung von Registrierungsvorschriften bzw. anderen gesetzlichen Beschränkungen verwendet werden.

Argentinien

Die Anteile werden derzeit und in Zukunft nicht in Argentinien mittels eines öffentlichen Angebots von Wertpapieren gemäß der Definition in Abschnitt 16 von Gesetz Nr. 17.811 in der jeweils gültigen Fassung vermarktet. Es ist kein Antrag bei der argentinischen Comisión Nacional de Valores, der Wertpapierbehörde der argentinischen Regierung, für das Angebot der Anteile in Argentinien gestellt worden und dies wird auch in Zukunft nicht erfolgen.

Australien

Wertpapiere und andere Finanzprodukte werden in Australien nur für Anleger angeboten, auf die die beiden folgenden Bedingungen zutreffen: (i) Anleger, die Großhandelskunden gemäß der Definition in Abschnitt 761G des Corporations Act (Cth) von 2001 sind; und (ii) Anleger, die erfahrene Anleger gemäß der Definition in Abschnitt 708(8) des Corporations Act (Cth) von 2001 oder professionelle Anleger gemäß der Definition in Abschnitt 708(11) des Corporations Act (Cth) von 2001 sind.

Dieser Verkaufsprospekt ist nicht bei der Australian Securities and Investments Commission als Offenlegungsdokument für die Zwecke des Corporations Act (Cth) von 2001 hinterlegt worden und dies wird auch in Zukunft nicht erfolgen.

Alle Anteile, die nach der Annahme des Angebots ausgegeben werden, dürfen für einen Zeitraum von mindestens zwölf (12) Monaten nach ihrer Ausgabe nicht Anlegern in Australien zum Verkauf angeboten (oder an diese übertragen, abgetreten oder auf andere Weise veräußert) werden, außer in Fällen, in denen eine Offenlegung gegenüber Anlegern gemäß Kapitel 6D des Corporations Act (Cth) von 2001 nicht erforderlich ist, oder wenn ein Offenlegungsdokument, das dem Corporations Act (Cth) von 2001 entspricht, bei der Australian Securities and Investments Commission hinterlegt wird.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft in Australien nicht zur Bereitstellung von Finanzproduktberatung bezüglich der Anteile zugelassen ist. Bezüglich des Erwerbs von Anteilen besteht kein Widerrufsrecht.

Bahrain

Dieses Angebot ist eine Privatplatzierung. Es unterliegt nicht den für öffentliche Angebote von Wertpapieren geltenden Regelungen der Zentralbank von Bahrain und den in diesen Regelungen enthaltenen umfassenden Offenlegungspflichten und sonstigen Schutzmaßnahmen. Dieser Prospekt ist daher nur für „zugelassene Anleger“ gedacht.

„**Zugelassene Anleger**“ sind definiert als:

a. Natürliche Personen, die finanzielle Vermögenswerte (entweder allein oder gemeinsam mit ihrem Ehepartner) in Höhe von mindestens USD 1.000.000 halten;
b. Gesellschaften, Partnerschaften, Trusts oder sonstige gewerbliche Unternehmen mit finanziellen Vermögenswerten von mindestens USD 1.000.000, die zur Anlage zur Verfügung stehen; oder

c. Regierungen, supranationale Organisationen, Zentralbanken oder sonstige nationale Währungsbehörden und staatliche Organisationen, deren Hauptaktivität die Anlage in Finanzinstrumente ist (z. B. staatliche Pensionsfonds).

Die über eine private Platzierung angebotenen Finanzinstrumente dürfen nur in Mindestzeichnungen von USD 100.000 (oder dem Gegenwert in anderen Währungen) angeboten werden.

Die Zentralbank von Bahrain übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Dokument enthaltenen Aussagen und Informationen und schließt ausdrücklich jegliche Haftung für Verluste aus, die im Vertrauen auf den gesamten Inhalt oder Teile des Inhalts dieses Dokuments entstanden sind.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Unternehmensführung des Emittenten übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Angaben. Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen) den Tatsachen und lassen nichts unberücksichtigt, was die Zuverlässigkeit dieser Angaben beeinträchtigen könnte.

Brasilien

Die Anteile sind nicht bei der brasilianischen Börsenaufsichtsbehörde (die **„CVM**“) registriert oder gemäß von dieser veröffentlichten Regeln oder geltenden brasilianischen Wertpapiergesetzen zugelassen worden und dies wird auch in Zukunft nicht erfolgen. Sie werden in Brasilien derzeit und in Zukunft nicht öffentlich angeboten. Deshalb können die Anteile in Brasilien nicht öffentlich vermarktet, angeboten oder verkauft werden. Alle Angebote oder Verkäufe von Anteilen, die gegen das Vorstehende verstoßen, werden als regelwidriges öffentliches Angebot von Wertpapieren in Brasilien angesehen und von der Gesellschaft als nichtig behandelt.

Dieser Prospekt ist streng vertraulich und wurde an eine exklusive und beschränkte Gruppe potenzieller Anleger verteilt, die frühere und/oder regelmäßige Geschäftsbeziehungen zu der Vertriebsgesellschaft und/oder anderen Personen, Firmen oder Gesellschaften, die von Zeit zu Zeit als Vertriebsgesellschaft oder Mit- oder Untervertriebsgesellschaft ernannt werden können, und/oder anderen Einheiten innerhalb ihrer Gruppe haben. Dieser Prospekt ist nur für die Person gedacht, an die er verteilt wurde, und stellt kein öffentliches Angebot von Wertpapieren oder irgendeiner Art von Anlage in Brasilien dar. Die Weitergabe dieses Prospekts an andere Personen als die Person, an die er verteilt wurde, ist nicht genehmigt, und jede Offenlegung des Inhalts dieses Prospekts ist untersagt. Jede Person, an die dieser Prospekt verteilt wurde, stimmt durch ihre Entgegennahme dieses Prospekts dem Voranstehenden zu und verpflichtet sich, keine Kopien dieses Prospekts oder von Teilen dieses Prospekts zu erstellen.

Kanada

Die Anteile dürfen nicht in Kanada oder Personen mit Wohnsitz in Kanada angeboten oder verkauft werden und dieser Prospekt darf nicht in Kanada oder an Personen mit Wohnsitz in Kanada verteilt werden, sofern und solange dieser Prospekt nicht zusammen mit einer angemessenen kanadischen Ergänzung („wrapper“) verteilt wird. Darüber hinaus dürfen die Anteile nur qualifizierten Anlegern in Kanada in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Wertpapiervorschriften des Ortes des Wohnsitzes oder Domizils des Anlegers angeboten oder verkauft werden.

Kaimaninseln

Es darf auf den Kaimaninseln keine öffentliche Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen gemacht werden, sofern die Anteile nicht an der Cayman Islands Stock Exchange notiert sind. Zum Datum dieses Prospekts wird nicht erwartet, dass eine solche Notierung erfolgen wird.

Chile

Fecha de inicio de la oferta: [date of commencement of the offer]

(a) La presente oferta se acoge a la Norma de Carácter General N° 336 de la Superintendencia de Valores y Seguros de Chile.

(b) La presente oferta versa sobre valores no inscritos en el Registro de Valores o en el Registro de Valores Extranjeros que lleva la Superintendencia de Valores y Seguros, por lo que los valores sobre los cuales ésta versa, no están sujetos a su fiscalización;

(c) Que por tratarse de valores no inscritos, no existe la obligación por parte del emisor de entregar en Chile información pública respecto de estos valores; y

Estos valores no podrán ser objeto de oferta pública mientras no sean inscritos en el Registro de Valores correspondiente.

China

Die Anteile dürfen in der Volksrepublik China (ausgenommen Hongkong, Macao und Taiwan) (die „VRC") nicht direkt oder indirekt angeboten, verkauft oder geliefert werden, sofern die lokalen Gesetze und Verordnungen dies nicht anderweitig zulassen. Die Anteile dürfen nur den Anlegern in der VRC angeboten oder verkauft werden, die zum Erwerb der Anteile, die angeboten oder verkauft werden, berechtigt sind. Anleger in der VRC sind selbst dafür verantwortlich, alle ggf. relevanten Genehmigungen/Lizenzen der Regierung einzuholen, insbesondere alle Genehmigungen/Lizenzen, die vom staatlichen chinesischen Devisenamt und anderen zuständigen Aufsichtsbehörden erforderlich sind, und alle ggf. relevanten Verordnungen der VRC einzuhalten, insbesondere alle relevanten Devisenbestimmungen und/oder Bestimmungen für Auslandsinvestitionen.

Die Gesellschaft gewährleistet nicht, dass in Übereinstimmung mit allen geltenden Registrierungs- oder anderen Anforderungen in der VRC oder gemäß einer in deren Rahmen verfügbaren Ausnahme dieser Prospekt rechtmäßig verteilt werden darf oder Anteile rechtmäßig angeboten werden dürfen und übernimmt keine Verantwortung für die Ermöglichung einer solchen Verteilung bzw. eines solchen Angebots. Insbesondere hat die Gesellschaft keine Schritte unternommen, die ein öffentliches Angebot von Anteilen oder eine Verteilung dieses Dokuments in der VRC erlauben würden. Dementsprechend werden die Anteile in der VRC nicht mittels dieses Prospekts oder irgendeines anderen Dokuments angeboten oder verkauft. Weder dieser Prospekt noch Werbe- oder andere Angebotsmaterialien dürfen in der VRC verteilt oder veröffentlicht werden, außer in Fällen, in denen alle geltenden Gesetze und Verordnungen eingehalten werden.

Costa Rica

Zweck dieses Prospekts ist die Bereitstellung von Informationen über die Anteile. Er wir maximal 50 Anlegern je Fonds in Costa Rica zur Verfügung gestellt, die institutionelle oder erfahrene Anleger gemäß in den Regulations on Public Offers of Values festgelegten Ausnahmen sind. Dieser Prospekt wird unter der Bedingung zur Verfügung gestellt, dass er nur vom Empfänger genutzt und nicht an andere Personen weitergegeben oder teilweise bzw. vollständig reproduziert werden darf. Die Anteile wurden und werden nicht im Rahmen eines öffentlichen Angebots oder einer vergleichbaren Vermarktung in Costa Rica angeboten.

Die Anteile sind das Produkt eines privaten Angebots in Übereinstimmung mit den in der Verordnung zum öffentlichen Angebot von Wertpapieren festgelegten Ausnahmen. Es wurden keine kollektiven Kommunikationsmedien verwendet. Der Inhaber erklärt sich damit einverstanden und akzeptiert die Rechts- und Steuervorschriften, die für das private Angebot von Wertpapieren gelten.

Kolumbien

Die Anteile sind nicht in Kolumbien oder an in Kolumbien ansässige Personen vermarktet, angeboten, verkauft oder vertrieben worden und dies wird auch in Zukunft nicht erfolgen, außer in Fällen, die kein öffentliches Angebot von Wertpapieren in Kolumbien im Sinne von Artikel 6.1.1.1.1 von Erlass 2555 von 2010 in der jeweils gültigen Fassung darstellen. Weder die Gesellschaft noch die Anteile werden in Kolumbien durch Werbeaktivitäten (gemäß der Definition des kolumbianischen Rechts) öffentlich angeboten, vermarktet oder begeben, außer in Übereinstimmung mit den Anforderungen der kolumbianischen Verordnungen (insbesondere Erlass 2555 von 2010 des Ministeriums für Finanzen und öffentliche Kreditinstitute [Ministerio de Hacienda y Crédito Público], Gesetz 964 von 2005 und Erlass 663 von 1993 oder das Statut „Estatuto Orgánico del Sistema Financiero") in ihrer jeweils gültigen Fassung und in ihrem Rahmen erfolgten Erlassen und Verordnungen. Die Anteile wurden nicht im

nationalen Wertpapier- und Emittentenregister (Registro Nacional de Valores y Emisores) der kolumbianischen Finanzoberaufsicht (Superintendencia Financiera de Colombia) registriert und es wird nicht beabsichtigt, die Anteile in Kolumbien öffentlich anzubieten.

Gemäß Erlass 2555 von 2010 in seiner unter anderem durch Erlass 2955 von 2010 geänderten Fassung müssen bestimmte Anforderungen erfüllt werden, damit kolumbianische Pensionskassenverwalter in außerhalb Kolumbiens errichtete Private Equity-Fonds investieren können.

Es gibt kolumbianische Gesetze und Verordnungen (speziell Devisen- und Steuerbestimmungen), die möglicherweise für Transaktionen oder Investitionen gelten, die in Verbindung mit diesem Prospekt getätigt werden. Der Anleger trägt die alleinige Verantwortung für die vollständige Einhaltung aller solcher Gesetze und Verordnungen.

Dubai International Financial Centre

Dieser Prospekt bezieht sich auf Anteile, die keiner Form der Regulierung oder Genehmigung durch die Dubai Financial Services Authority („**DFSA**“) unterliegen. Die DFSA ist nicht für die Prüfung oder Verifizierung eines Prospekts oder anderer Dokumente in Verbindung mit den Anteilen verantwortlich. Dementsprechend hat die DFSA diesen Prospekt oder andere zugehörige Dokumente nicht genehmigt und keine Schritte unternommen, um die in diesem Prospekt dargelegten Informationen zu überprüfen, und ist nicht dafür verantwortlich. Die Anteile, auf die sich dieser Prospekt bezieht, können illiquide und/oder Einschränkungen bezüglich ihres Wiederverkaufs unterworfen sein. Potenzielle Käufer sollten die Anteile selbst sorgfältig prüfen. Falls Sie den Inhalt dieses Dokuments nicht verstehen, sollten Sie einen zugelassenen Finanzberater zu Rate ziehen.

Guernsey

Das Angebot der in diesem Prospekt beschriebenen Anteile stellt kein öffentliches Angebot im Bailiwick of Guernsey zu den Zwecken der Prospectus Rules von 2008 (die „Regeln“) dar, die von der Guernsey Financial Services Commission (die „**GFSC**“) herausgegeben wurden. Weder dieser Prospekt noch andere Angebotsmaterialien in Zusammenhang mit den Anteilen werden in Guernsey öffentlich verteilt oder deren öffentliche Verteilung veranlasst. Die Regeln gelten nicht für diesen Prospekt und dementsprechend wurde der Prospekt nicht an die GFSC übermittelt oder von dieser gebilligt oder zugelassen und dies ist nicht erforderlich. Die Anteile werden nicht von der GFSC beaufsichtigt. Die GFSC hat keine laufende Verantwortung zur Überwachung der Performance der Anteile oder zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber.

Soweit im Bailiwick of Guernsey irgendeine Werbung für die Anteile gemacht werden soll, werden die Anteile nur wie folgt im oder vom Bailiwick of Guernsey aus beworben: (i) von Personen, die gemäß dem Protection of the Investors (Bailiwick of Guernsey) Law von 1987 (in der jeweils gültigen Fassung) (das „**POI-Gesetz**“) dazu lizenziert sind; oder (ii) gegenüber Personen, die gemäß dem POI-Gesetz, dem Insurance Business (Bailiwick of Guernsey) Law von 2002 (in der jeweils gültigen Fassung), dem Banking Supervision (Bailiwick of Guernsey) Law von 1994 oder dem Regulation of Fiduciaries, Administration Businesses and Company Directors, etc. (Bailiwick of Guernsey) Law von 2000 lizenziert sind. Es wird keine Werbung auf irgendeine andere Weise gemacht.

Hongkong

Gilt für Teilfonds, die nicht von der Securities and Futures Commission („SFC“) in Hongkong gemäß Section 104 der Securities and Futures Ordinance (Cap. 571, Laws of Hong Kong) („SFO“) zugelassen wurden.

W A R N U N G: Der Inhalt dieses Dokuments wurde von keiner Aufsichtsbehörde in Hongkong geprüft. Wir raten Ihnen, bezüglich des Angebots Vorsicht walten zu lassen. Falls Sie Zweifel bezüglich des Inhalts dieses Dokuments haben, sollten Sie unabhängigen professionellen Rat einholen.

Bitte beachten Sie, dass nur bestimmte Teilfonds der Gesellschaft von der SFC gemäß Section 104 der SFO zugelassen wurden. Die Veröffentlichung dieses Prospekts wird von der SFC nur im Zusam-

menhang mit dem Angebot der Teilfonds genehmigt, die von der SFC für die Öffentlichkeit in Hongkong zugelassen wurden und für die ein separates Angebotsdokument für Hongkong erstellt wurde. Dementsprechend gilt Folgendes: (i) Das Angebot oder der Verkauf der Anteile der Teilfonds, die nicht auf diese Weise von der SFC zugelassen wurden, in Hongkong mittels dieses Prospekts oder irgendeines anderen Dokuments ist nur an „professionelle Anleger" gemäß der Definition in der SFO und allen in deren Rahmen erlassenen Regeln oder in anderen Fällen, in denen das Dokument kein „Prospekt" gemäß der Definition in der Companies (Winding Up and Miscellaneous Provisions) Ordinance (Cap. 32, Laws of Hong Kong) ist oder die kein öffentliches Angebot im Sinne der Companies (Winding Up and Miscellaneous Provisions) Ordinance darstellen, zulässig; und (ii) keine Person darf in Hongkong oder anderenorts eine Werbung, eine Aufforderung oder ein Dokument im Zusammenhang mit den Anteilen der Teilfonds, die nicht von der SFC zugelassen wurden, herausgeben oder zu Zwecken der Herausgabe besitzen, die bzw. das sich an die Hongkonger Öffentlichkeit richtet oder auf deren bzw. dessen Inhalt die Hongkonger Öffentlichkeit wahrscheinlich zugreifen bzw. diesen lesen kann (außer, wenn dies gemäß den Hongkonger Wertpapiergesetzen erlaubt ist), es sei denn, diese bzw. dieses bezieht sich auf die Anteile, die nur an Personen außerhalb von Hongkong oder nur an professionelle Anleger (wie oben dargelegt) veräußert werden oder dafür vorgesehen sind.

Indien

DIE ANTEILE SIND IN INDIEN NICHT ZUM ÖFFENTLICHEN VERTRIEB BESTIMMT, SONDERN WERDEN EINER BEGRENZTEN AUSWAHL VON ERFAHRENEN INSTITUTIONELLEN ANLEGERN UND PRIVATANLEGERN IM WEGE DER PRIVATPLATZIERUNG ANGEBOTEN. FÜR DIE ANTEILE LIEGT WEDER EINE REGISTRIERUNG NOCH EINE ZULASSUNG DURCH DAS SECURITIES AND EXCHANGE BOARD OF INDIA ODER EINE ANDERE INDISCHE REGIERUNGS- / AUFSICHTSBEHÖRDE VOR. DIESER PROSPEKT IST KEIN PROSPEKT IM SINNE DER BESTIMMUNGEN DES COMPANIES ACT 2013 (NR. 18 VON 2013) UND IST AUCH NICHT ALS SOLCHER ZU BETRACHTEN. ER IST NICHT ZUR EINREICHUNG BEI EINER AUFSICHTSBEHÖRDE IN INDIEN BESTIMMT. GEMÄSS DEN BESTIMMUNGEN DES FOREIGN EXCHANGE MANAGEMENT ACT, 1999 UND DEN DIESBEZÜGLICH ERLASSENEN VERORDNUNGEN MUSS JEDER IN INDIEN ANSÄSSIGE ANLEGER GEGEBENENFALLS ERST EINE SONDERGENEHMIGUNG BEI DER RESERVE BANK OF INDIA BEANTRAGEN, BEVOR ER ANLAGEN AUSSERHALB VON INDIEN, EINSCHLIESSLICH EINER ANLAGE IN DIE GESELLSCHAFT, TÄTIGT. DIE GESELLSCHAFT HAT WEDER VON DER RESERVE BANK OF INDIA ODER EINER ANDEREN AUFSICHTSBEHÖRDE IN INDIEN EINE GENEHMIGUNG ERHALTEN NOCH BEABSICHTIGT SIE, EINE SOLCHE ZU BEANTRAGEN. DAHER MUSS JEDER IN INDIEN ANSÄSSIGE ANLEGER VOLLKOMMEN EIGENVERANTWORTLICH SEINE EIGNUNG FÜR ANLAGEN IN DEN ANTEILEN DER GESELLSCHAFT PRÜFEN LASSEN.

Indonesien

Die Anteile wurden und werden auch in Zukunft nicht in Indonesien oder indonesischen Staatsangehörigen, Unternehmen oder indonesischen Staatsbürgern gemäß dem indonesischen Kapitalmarktgesetz (Gesetz Nr. 8/1995), unabhängig von deren Wohnsitz, oder in Indonesien ansässigen Personen angeboten oder verkauft, auch nicht durch Aufforderung, Angebot oder Werbung, und weder dieser Prospekt noch andere Angebotsmaterialien in Zusammenhang mit den Anteilen wurden oder werden in Zukunft in Indonesien oder an indonesische Staatsangehörige, Unternehmen oder in Indonesien ansässige Personen auf eine Weise verteilt, die gemäß den Gesetzen oder Verordnungen der Republik Indonesien ein öffentliches Angebot der Anteile darstellt.

Israel

Weder dieser Prospekt noch das zugehörige Antragsformular stellen einen Prospekt im Sinne des israelischen Wertpapiergesetzes von 1968 („**israelisches Wertpapiergesetz**") dar und sie wurden nicht von der israelischen Wertpapierbehörde genehmigt. Es wurde kein Prospekt in Zusammenhang mit dem Angebot der Anteile im Rahmen dieses Prospekts und Antragsformulars vorbereitet oder bei der israelischen Wertpapierbehörde eingereicht und dies wird auch in Zukunft nicht erfolgen.

Dieser Prospekt und dieses Antragsformular stellen kein öffentliches Angebot und keinen öffentlichen Verkauf von Wertpapieren und/oder Anteilen im Staat Israel gemäß der Definition dieser Begriffe im israelischen Wertpapiergesetz bzw. im israelischen Gesetz zu Gesellschaften für gemeinsame Anlagen von 1994 („**israelisches Gesetz zu Gesellschaften für gemeinsame Anlagen**") dar.

Die Anteile werden nur speziellen Anlegertypen angeboten, die in der ersten Ergänzung des israelischen Wertpapiergesetzes aufgeführt sind („**spezielle Anleger**“) und die zuvor schriftlich bestätigt haben, dass sie die darin angegebenen Berechtigungskriterien für die Behandlung als spezielle Anleger erfüllen, sich über die Bedeutung der Behandlung als spezielle Anleger im Klaren sind und einer solchen Behandlung zustimmen. Zu den speziellen Anlegern gehören: ein Investmentfonds gemäß der Definition im Rahmen des israelischen Gesetzes zu Gesellschaften für gemeinsame Anlagen oder ein Investmentfondsmanager; eine Vorsorgereserve gemäß der Definition im Rahmen des israelischen Gesetzes zur Überwachung von Finanzdienstleistungen (Vorsorgereserven), 5765-2005, oder eine Gesellschaft, die eine Vorsorgereserve verwaltet; ein Versicherer gemäß der Definition im Rahmen des israelischen Gesetzes zur Überwachung des Versicherungsgeschäfts von 1981; eine Bankgesellschaft und Hilfsgesellschaften gemäß der Definition im Rahmen des israelischen Bankengesetzes (Lizenz) von 1981 („**israelisches Bankengesetz**“) (mit Ausnahme einer Gesellschaft, die im Rahmen des israelischen Bankengesetzes als gemeinsame Dienstleistungsgesellschaft lizenziert ist), die Anteile für eigene Rechnung und/oder für Anleger kaufen, die als spezielle Anleger angesehen werden; eine Entität, die gemäß dem Gesetz zur Regulierung von Anlageberatung, Anlage-Marketing und Portfoliomanagement von 1995 („**israelisches Beratungsgesetz**“) für die Bereitstellung von Portfoliomanagement-Dienstleistungen lizenziert ist (vorausgesetzt, dass eine solche Entität Anteile für eigene Rechnung und für Kunden kauft, die für sich genommen als spezielle Anleger betrachtet werden); eine Entität, die im Rahmen des israelischen Beratungsgesetzes für die Bereitstellung von Anlageberatung und/oder Anlage-Marketing-Dienstleistungen lizenziert ist (und Anteile für eigene Rechnung kauft); ein Mitglied der Tel Aviv Stock Exchange (das Anteile für eigene Rechnung und/oder für Kunden kauft, die für sich genommen als spezielle Anleger betrachtet werden); ein bestimmter Typ von Versicherer, der bestimmte Berechtigungsbedingungen erfüllt, die in Abschnitt 56(c) des israelischen Wertpapiergesetzes dargelegt sind (der Anteile für eigene Rechnung kauft); ein Risikokapitalfonds, der hauptsächlich Anlagen in Unternehmen tätigt, die zum Zeitpunkt der Anlage vorwiegend im Bereich der Forschung und Entwicklung oder der Herstellung innovativer und Know-how-basierter Produkte oder Prozesse tätig waren, die mit einem relativ hohen Risiko behaftet sind; eine Gesellschaft, die sich vollständig im Besitz spezieller Anleger befindet; eine Gesellschaft (mit Ausnahme einer Gesellschaft, die zum Zwecke des Erwerbs von Wertpapieren in einem bestimmten Angebot gegründet wurde), deren Aktienkapital 50 Millionen NIS übersteigt; und/oder eine natürliche Person, die die Anteile für eigene Rechnung kauft, bezüglich derer zwei der drei folgenden Bedingungen erfüllt sind: (i) der Gesamtwert ihrer Barmittel, Einlagen, Finanzanlagen und Wertpapiere gemäß der Definition in Abschnitt 52 des israelischen Wertpapiergesetzes übersteigt 12 Millionen NIS; (ii) sie besitzt Sachkenntnis und Fähigkeiten im Bereich des Kapitalmarkts oder war mindestens ein (1) Jahr lang in einer professionalen Position angestellt, die Sachkenntnis bezüglich des Kapitalmarkts erfordert; und (iii) hatte mindestens dreißig (30) Transaktionen durchgeführt (mit Ausnahme von Transaktionen, die von einer Entität durchgeführt wurden, die im Rahmen des israelischen Anlageberatungsgesetzes für die Bereitstellung von Portfoliomanagement-Dienstleistungen für solche natürlichen Personen lizenziert ist).

Dieser Prospekt und das Antragsformular dürfen nicht vervielfältigt oder zu anderen Zwecken verwendet werden und sie dürfen keiner anderen Person zur Verfügung gestellt werden als den Personen, an die die Gesellschaft und/oder die Bevollmächtigten der Gesellschaft Exemplare versandt haben. Jeder Empfänger, der Anteile kauft, kauft solche Anteile zum eigenen Nutzen und für eigene Rechnung und nicht mit dem Ziel oder der Absicht, solche Anteile an andere Parteien zu vertreiben oder sie anderen Parteien anzubieten. Nichts in diesem Prospekt und/oder im Antragsformular darf als Bereitstellung von Anlageberatung, Anlage-Marketing und/oder Portfoliomanagement-Dienstleistungen oder als Angebot zur Bereitstellung von Anlageberatung, Anlage-Marketing und/oder Portfoliomanagement-Dienstleistungen gemäß der Definition dieser Begriffe im Rahmen des Anlageberatungsgesetzes angesehen werden. Potenzielle Anleger sollten eine kompetente Anlageberatung von einer israelischen Stelle in Anspruch nehmen, die gemäß dem Anlageberatungsgesetz für die Bereitstellung von Anlageberatung und/oder Anlage-Marketing-Dienstleistungen lizenziert ist, bevor sie die Anlage tätigen.

Japan

Die Anteile wurden nicht für ein öffentliches Angebot in Japan gemäß Artikel 4, Absatz 1 des Financial Instruments and Exchange Law (das „**FIEL**“) registriert und dies wird auch in Zukunft nicht erfolgen. Die Anteile dürfen nicht in Japan, an in Japan ansässigen Personen bzw. zu deren Nutzen oder anderen zum direkten oder indirekten Wiederangebot oder Wiederverkauf in Japan oder an in Japan ansässige Personen direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden, ausgenommen gemäß einer Befreiung von den Registrierungsanforderungen für das FIEL und anderweitig in Übereinstimmung mit diesem Gesetz und anderen relevanten Gesetzen und Verordnungen. In diesem Artikel bezeichnet „in Japan ansässige Personen“ natürliche Personen mit Domizil oder Wohnsitz in Japan oder juristische Personen mit Hauptsitz in Japan, wie in Punkt 5, Absatz 1, Artikel 6 des Devisen- und Handelsgesetzes von Japan (Gesetz Nr. 228 von 1949) definiert.

Jersey

Es wurde keine Zustimmung im Rahmen des Control of Borrowing (Jersey) Order 1958 (das „**COB Order**“) für die Verteilung dieses Prospekts eingeholt. Dementsprechend kann das Angebot, das Gegenstand dieses Prospekts ist, nur in Jersey gemacht werden, wenn ein solches Angebot kein öffentliches Angebot (gemäß der Definition im COB Order) ist oder wenn es im Vereinigten Königreich oder Guernsey gültig ist und in Jersey nur an ähnliche Personen und auf ähnliche Weise verteilt wird wie zurzeit im Vereinigten Königreich bzw. Guernsey. Der Verwaltungsrat kann in Zukunft eine solche Zustimmung beantragen, ist dazu jedoch nicht verpflichtet.

Kenia

Das Angebot der Anteile stellt kein öffentliches Angebot im Sinne von Abschnitt 57 des Companies Act (Chapter 486, Laws of Kenya) (der „**CA**“) und kein öffentliches Angebot von Wertpapieren im Sinne von Verordnung 5(1) der The Capital Markets (Securities) (Public Offers, Listing and Disclosures) Regulation von 2002 in der durch die The Capital Markets (Securities) (Public Offers, Listing and Disclosures) (Amendment) Regulations von 2008 (die „**Regulations**“) geänderten Fassung dar. Die Gesellschaft und ihre lokalen Vertriebsstellen und die Anleger, denen dieser Prospekt zur Verfügung gestellt wird, stimmen zu, dass die Anteile nicht direkt oder indirekt öffentlich oder anderweitig in Kenia angeboten oder verkauft werden dürfen.

In Übereinstimmung mit dem CA und den Regulations wurden dieser Prospekt und das Angebot der Anteile nicht von der Capital Markets Authority in Kenia genehmigt und dies wird auch in der Zukunft nicht erfolgen. Außerdem werden sie nicht beim Registrar of Companies oder bei der Capital Markets Authority in Kenia zur Registrierung eingereicht.

Libanon

Dieser Prospekt und das dazugehörige Antragsformular stellen kein Angebot und keine Aufforderung zum Verkauf oder zur Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft und keine Bewerbung eines Angebots zum Kauf oder zur Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft auf libanesischem Hoheitsgebiet dar und sind kein Bestandteil eines solchen Angebots, einer solchen Aufforderung oder einer solchen Bewerbung. Des Weiteren bilden sie (oder Teile davon) und die Tatsache ihrer Verteilung keinerlei Grundlage oder verlässliche Aussage im Zusammenhang mit einem diesbezüglichen Vertrag.

Die Anteile sind nicht von der libanesischen Zentralbank (die „**CBL**“) zugelassen oder lizenziert worden, was auch in Zukunft nicht erfolgen wird, und die Anteile dürfen im Libanon nicht vermarktet oder verkauft werden. Im Libanon erfolgt kein öffentliches Angebot der Anteile und es werden keine Massenmedien als Kontaktmittel eingesetzt. Dieser Prospekt richtet sich nur an Institutionen und erfahrene natürliche Personen mit hohem Eigenkapital und er wird Personen im Libanon nur auf schriftliche Anforderung zur Verfügung gestellt.

Die Anteile dürfen nur mit Genehmigung der Gesellschaft verkauft oder übertragen werden und unterliegen bei der Übertragung wesentlichen Einschränkungen.

Empfänger dieses Prospekts sollten den Angaben unter der Überschrift „Bestimmte Anlagerisiken“ in diesem Prospekt besondere Beachtung schenken. Eine Anlage in den Anteilen ist nur für erfahrene

Anleger mit den finanziellen Möglichkeiten und der Bereitschaft zur Akzeptanz der Risiken und der mangelnden Liquidität, die mit einer solchen Anlage verbunden sind, geeignet, und diese Anleger müssen bereit sein, diese Risiken über einen längeren Zeitraum zu tragen.

Malaysia

Es wurde keine Genehmigung von der Wertpapierkommission von Malaysia eingeholt und dies wird auch in Zukunft nicht erfolgen. Außerdem wird kein Prospekt für das Angebot von Anteilen in Malaysia bei der Wertpapierkommission von Malaysia eingereicht oder registriert und dieser Prospekt wird nicht bei der Wertpapierkommission von Malaysia als Informationsmemorandum für das Angebot von Anteilen in Malaysia hinterlegt. Dieser Prospekt stellt keine Aufforderung und kein Angebot zur Zeichnung oder zum Kauf der Anteile gegenüber Personen in Malaysia dar und ist nicht als solche(s) gedacht. Die Anteile dürfen Personen in Malaysia nicht angeboten, verkauft oder verfügbar gemacht werden. Dieser Prospekt und andere Angebotsmaterialien oder Dokumente in Zusammenhang mit den Anteilen dürfen weder direkt noch indirekt in Malaysia veröffentlicht oder an Personen in Malaysia verteilt werden.

Mexiko

Die Anteile sind nicht zum öffentlichen Angebot in Mexiko zugelassen. Die Anteile wurden nicht beim Registro Nacional de Valores (das „**nationale Wertpapierregister**“) der Comisión Nacional Bancaria y de Valores (die „**nationale Banken- und Wertpapierkommission**“ oder „**CNBV**“) registriert, was auch in Zukunft nicht erfolgen wird, und dürfen nicht öffentlich angeboten oder verkauft werden oder auf andere Weise Gegenstand von Makleraktivitäten in Mexiko sein, außer gemäß einer Privatplatzierungsbefreiung in Übereinstimmung mit Artikel 8 des Ley del Mercado de Valores in der jeweils gültigen Fassung (das „**mexikanische Wertpapiermarktgesetz**“).

Für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen ist ausschließlich der Verwaltungsrat verantwortlich und sie wurden nicht von der CNBV geprüft oder zugelassen. Bei Anlageentscheidungen müssen sich alle Anleger, darunter mexikanische Anleger, die von Zeit zu Zeit Anteile erwerben können, auf ihre eigene Überprüfung dieses Prospekts, der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft sowie ihres Anlagesystems und anwendbarer Steuern verlassen.

Neuseeland

Dieser Prospekt ist keine Produktinformation (product disclosure statement) im Sinne des Financial Markets Conduct Act 2013 (der „**FMCA**“) und enthält nicht alle Informationen, die normalerweise Bestandteil solcher Angebotsunterlagen sind.

Dieses Zeichnungsangebot für Anteile an der Gesellschaft stellt kein „reguliertes Angebot“ (regulated offer) im Sinne des FMCA dar. Folglich stehen weder eine Produktinformation noch eine Eintragung in einem Register für dieses Angebot zur Verfügung. Die Anteile an der Gesellschaft können in Neuseeland ausschließlich im Einklang mit dem FMCA und den Financial Markets Conduct Regulations 2014 angeboten werden.

Panama

Die Anteile wurden nicht bei der Wertpapiermarkt-Oberaufsicht der Republik Panama gemäß Gesetzesdekret Nr. 1 vom 8. Juli 1999 in der durch Gesetz 67 vom 1. September 2011 geänderten Fassung (das „**panamaische Wertpapiergesetz“)** registriert und dies wird auch in Zukunft nicht erfolgen, und die Anteile dürfen in der Republik Panama nicht öffentlich angeboten oder verkauft werden, außer in bestimmten beschränkten Privatplatzierungen, die von den Registrierungsanforderungen des panamaischen Wertpapiergesetzes ausgenommen sind. Die Anteile profitieren nicht von den steuerlichen Anreizen, die das panamaische Wertpapiergesetz vorsieht, und unterliegen keiner Regulierung oder Aufsicht durch die Wertpapiermarkt-Oberaufsicht der Republik Panama.

Peru

Die Anteile wurden nicht gemäß dem peruanischen Wertpapiergesetz in der jeweils gültigen Fassung registriert oder zugelassen und dies wird auch in Zukunft nicht erfolgen. Demzufolge dürfen die Anteile nicht in Peru oder an peruanische Personen direkt oder indirekt angeboten, verkauft, übertragen oder geliefert werden, mit Ausnahme von peruanischen qualifizierten Anlegern (wie nachfolgend definiert). Alle Verkäufe oder Übertragungen von Anteilen unter Verletzung des Voranstehenden sind verboten und werden als null und nichtig behandelt, sofern die Anteile nicht gemäß den Verordnungen des peruanischen Wertpapiergesetzes an der peruanischen Börse notiert sind. Zum Datum dieses Prospekts wird nicht erwartet, dass eine solche Notierung erfolgen wird.

In Übereinstimmung mit den anwendbaren peruanischen Verordnungen, die im peruanischen Wertpapiergesetz genannt sind, qualifizieren sich die folgenden Entitäten und natürlichen Personen für die Zwecke dieses Prospekts als „**peruanische qualifizierte Anleger**“: (i) Banken, Finanzentitäten und Versicherungsgesellschaften, Makler-Händler, private Pensionskassen, Investmentfonds und ausländische Entitäten, die ähnliche Aktivitäten durchführen; (ii) die öffentliche Pensionskasse (Oficina de Normalización Previsional), die Entitäten der öffentlichen Gesundheitsversorgung (EsSalud) und Verbriefungsgesellschaften; (iii) Entitäten, die gemäß Rule 144-A der US-Wertpapieraufsichtsbehörde als „qualifizierte institutionelle Anleger“ angesehen werden; (iv) andere Finanzentitäten, die von der Oberaufsicht für Banken, Versicherungen und Privatpensions-Wertpapierverwalter überwacht werden; (v) öffentliche oder private Entitäten, die regelmäßig in Wertpapiere investieren (im Falle privater Entitäten sollte ihr Eigenkapital mindestens 750.000,00 PEN betragen); (vi) natürliche Personen, deren einzelnes oder gemeinsames Eigenkapital mit dem Ehegatten der jeweiligen Person zum Zeitpunkt des Kaufs mindestens 2.000.000,00 PEN beträgt und deren einzelnes oder gemeinsames Nettoeinkommen mit dem Ehegatten der jeweiligen Person während der letzten drei (3) Jahre vor dem Kauf mindestens 750.000,00 PEN betrug; (vii) leitende Angestellte und Manager der vorgenannten Entitäten; (viii) alle Körperschaften, bei denen alle Aktienbesitzer eine der vorgenannten Personen sind; und (ix) Wertpapiere oder Investmentgesellschaften, die von den vorgenannten Personen verwaltet werden, wenn sie die Anlageentscheidungen treffen, wenn das Eigenkapital dieser Fonds oder Investmentgesellschaften mindestens 400.000,00 PEN beträgt.

Philippinen

DIE WERTPAPIERE, DIE HIERIN ZUM KAUF ANGEBOTEN ODER VERKAUFT WERDEN (DIE „**ANTEILE**“), WURDEN NICHT GEMÄSS DEM SECURITIES REGULATION CODE („**SRC**“) BEI DER SECURITIES AND EXCHANGE COMMISSION („**SEC**“) DER PHILIPPINEN REGISTRIERT. ALLE ZUKÜNFTIGEN VERKAUFSANGEBOTE ODER VERKÄUFE DER WERTPAPIERE UNTERLIEGT DEN REGISTRIERUNGSANFORDERUNGEN GEMÄSS DEM SRC, SOFERN SICH SOLCHE VERKAUFSANGEBOTE ODER VERKÄUFE NICHT ALS BEFREITE TRANSAKTION QUALIFIZIEREN.

Die Anteile beziehen sich nicht auf eine bei der SEC registrierte Investmentgesellschaft gemäß dem Republic Act No. 2629 oder dem Investment Company Act. Demzufolge sind die Anteile nicht von der SEC zugelassen oder anerkannt und die Anteile dürfen auf den Philippinen nicht öffentlich an Privatanleger verkauft oder zum Verkauf angeboten werden. Die Gesellschaft hat keine schriftliche Bestätigung der SEC dafür eingeholt, dass der Verkauf oder das Verkaufsangebot der Anteile auf den Philippinen von den Registrierungsanforderungen gemäß dem SRC ausgenommen ist. Die Gesellschaft wird alle anwendbaren Verkaufs- und Vertriebsbeschränkungen der SEC einhalten.

Die Verteilung dieses Prospekts und der Verkauf oder das Verkaufsangebot der Anteile auf den Philippinen unterliegen nicht den Registrierungsanforderungen gemäß dem SRC und qualifizieren sich als befreite Transaktion gemäß Abschnitt 10.1 (l) des SRC, wenn die Anteile nur an qualifizierte einzelne und institutionelle Käufer verkauft oder zum Verkauf angeboten werden. Die qualifizierten einzelnen und institutionellen Käufer sollten bei einer von der SEC zugelassenen Registerstelle registriert sein und besagte Käufer sollten die im SEC Memorandum Circular No. 6, Series of 2007 angegebenen Qualifikationen besitzen. Wenn Sie kein solcher qualifizierter einzelner oder institutioneller Käufer sind, lassen Sie sich bitte von Ihrem Rechts- und Finanzberater beraten.

Gemäß SRC Rule 10.1 muss die Gesellschaft nach dem Verkauf der Anteile in Übereinstimmung mit den Regeln der SEC einen Freistellungsbescheid in Form von SEC Form 10-1 bei der SEC einreichen.

Russische Föderation

Es wurden und es werden auch in Zukunft keine Anteile an oder zum Nutzen von Personen (einschließlich Rechtssubjekte), die in der Russischen Föderation ansässig oder eingetragen sind, errichtet wurden oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder an Personen, die sich innerhalb des Hoheitsgebiets der Russischen Föderation befinden, angeboten, verkauft, übertragen oder anderweitig veräußert (im Rahmen ihrer Erstausgabe oder zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt), sofern und soweit das russische Recht dies nicht anderweitig zulässt.

Da weder die Ausgabe der Anteile noch ein Wertpapierprospekt bezüglich der Anteile beim Föderalen Dienst für Finanzmärkte der Russischen Föderation registriert wurde und dies auch nicht beabsichtigt ist, sind die Anteile nicht zum Erstangebot oder zur öffentlichen Verteilung in der Russischen Föderation zugelassen und dürfen in der Russischen Föderation ausschließlich russischen „qualifizierten Anlegern“ (wie gemäß dem russischen Recht definiert) auf eine Weise, die keine „Werbung“, „Platzierung“ oder „öffentliche Verteilung“ (wie gemäß dem russischen Recht definiert) der Anteile in der Russischen Föderation darstellt, angeboten werden.

Die in diesem Prospekt dargelegten Informationen stellen kein Angebot, keine Werbung und keine Aufforderung zur Durchführung von Angeboten, zum Verkaufen, Umtauschen oder anderweitigen Übertragen der Anteile in der Russischen Föderation an oder zum Nutzen von russischen Personen oder Entitäten dar.

Saudi-Arabien

Dieser Prospekt enthält Informationen, die in Übereinstimmung mit den Verordnungen für Anlagefonds (die „**Verordnungen**“) bereitgestellt werden. Dieser Prospekt darf im Königreich Saudi-Arabien nur an Personen verteilt werden, die gemäß den Verordnungen dafür zugelassen sind. Er darf nicht an andere Personen verteilt oder von diesen geltend gemacht werden.

Die Capital Market Authority übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte des Prospekts, macht keine Zusagen hinsichtlich dessen Richtigkeit oder Vollständigkeit und schließt ausdrücklich jede Haftung für Verluste aus, die aufgrund von Teilen dieses Prospekts oder des Vertrauens darauf entstehen. Potenzielle Käufer der hiermit angebotenen Wertpapiere sollten die Richtigkeit der Informationen bezüglich der Wertpapiere selbst sorgfältig prüfen. Falls Sie den Inhalt dieses Dokuments nicht verstehen, sollten Sie einen zugelassenen Finanzberater zu Rate ziehen.

Singapur

Informationen für Anleger in Singapur bezüglich der Vermarktung und der relevanten Verkaufsbeschränkungen werden in einem separaten Informationsmemorandum enthalten sein, das als länderspezifische Ergänzung dienen wird, die bei der Vermarktung der Gesellschaft an Anleger in Singapur zusammen mit dem Prospekt bereitgestellt werden muss.

Südafrika

Die Gesellschaft ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß der Definition im Collective Investment Schemes Control Act, 2002 (**CISCA**). Die Gesellschaft wurde in Südafrika nicht als ausländischer Organismus für gemeinsame Anlagen genehmigt. Deshalb dürfen die Anteile gemäß dem CISCA nicht gegenüber Mitgliedern der Öffentlichkeit in Südafrika beworben werden, was die Folgenden einschließt: (a) Mitglieder aller Teile der Öffentlichkeit, unabhängig davon, ob sie als Kunden, Mitglieder, Anteilinhaber, Angestellte oder ehemalige Angestellte der Person ausgewählt werden, die eine Aufforderung zum Erwerb einer Beteiligung an einem Organismus für gemeinsame Anlagen ausgibt; und (b) ein durch ein beliebiges Gesetz reguliertes Finanzinstitut; ausgeschlossen sind jedoch Personen, die auf einen eingeschränkten Kreis von natürlichen Personen mit einer gemeinsamen Beteiligung beschränkt sind, die die Aufforderung unter Umständen erhalten, die ordnungsgemäß als inländisches oder privates geschäftliches Unterfangen zwischen diesen Personen und der Person, die die Aufforderung ausgibt, angesehen werden können.

Des Weiteren ist keine Einreichung eines Exemplars der Gründungsurkunde der Gesellschaft und einer Liste der Namen und Adressen ihrer Verwaltungsratsmitglieder bei der Companies and Intellectual Property Commission in Südafrika erfolgt. Außerdem wurde dieser Prospekt nicht in Südafrika registriert. Dementsprechend dürfen gemäß dem Companies Act von 2008 keine Anteile im Rahmen dieses Prospekts in Südafrika öffentlich angeboten werden, was ein Angebot der Anteile gegenüber Mitgliedern aller Teile der Öffentlichkeit beinhaltet, unabhängig davon, ob diese wie folgt ausgewählt wurden: (a) als Inhaber der Anteile; (b) als Kunden der Person, die den Prospekt ausgibt; (c) als Inhaber einer bestimmten Eigentumsklasse; oder (d) auf beliebige andere Weise; dies beinhaltet jedoch keine Angebote, die unter anderem unter den folgenden Umständen gemacht werden:

(i) wenn das Angebot nur gegenüber Folgenden gemacht wird: (A) Personen, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise im Handel mit Wertpapieren besteht, egal, ob als Eigenhändler oder Beauftragte; (B) der Public Investment Corporation gemäß der Definition im Public Investment Corporation Act von 2004; (C) einer Person oder Entität, die von der Reserve Bank of South Africa reguliert wird; (D) einem zugelassenen Anbieter von Finanzdienstleistungen gemäß der Definition im Financial Advisory and Intermediary Services Act von 2002; (E) einem Finanzinstitut gemäß der Definition im Financial Services Board Act von 1990; (F) einer hundertprozentigen Tochterentität einer in Unterabsatz (C), (D) oder (E) genannten Person, die als Beauftragter in der Eigenschaft als autorisierter Portfolio-Manager für eine gemäß dem Pension Funds Act von 1956 registrierten Pensionskasse oder als Manager für einen gemäß dem CISCA registrierten Organismus für gemeinsame Anlagen agiert; oder (G) einer beliebigen Kombination der in den Absätzen (A) bis (F) genannten Personen;

(ii) wenn die genannten Gesamtkosten für den Erwerb der Wertpapiere für einen einzelnen Empfänger, der als Eigenhändler agiert, mindestens dem Betrag entsprechen, der in den Bedingungen von Unterabschnitt 96(2) (a) des Companies Act von 2008 vorgeschrieben ist (zum Datum dieses Prospekts 1 Million R).

Südkorea

Weder die Gesellschaft noch die Anlageverwaltungsgesellschaft geben Zusicherungen hinsichtlich der Fähigkeit von Empfängern dieses Prospekts, die Anteile im Rahmen der Gesetzgebung Koreas, darunter insbesondere des Foreign Exchange Transaction Act und der zugehörigen Regulations, zu kaufen. Die Anteile wurden nicht nach dem Financial Investment Services and Capital Markets Act von Südkorea registriert und keiner der Anteile darf in Südkorea oder an in Südkorea ansässige Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden bzw. zum direkten oder indirekten Wiederangebot oder Wiederverkauf in Korea oder an in Korea ansässige Personen angeboten oder verkauft werden.

Schweiz

Mehrere, aber nicht alle Teilfonds der Gesellschaft sind bei der Schweizer Finanzmarktaufsichtsbehörde FINMA zum Vertrieb registriert. Der Prospektauszug für die Schweiz stellt eine umfassende Liste der Teilfonds bereit, die bei der FINMA registriert sind. Der Vertrieb der Teilfonds und ihrer Anteile, die nicht bei der FINMA registriert sind, in der und von der Schweiz aus ist nicht erlaubt und diese Teilfonds und Anteile werden in der Schweiz ausschließlich qualifizierten Anlegern gemäß Artikel 10, Abs. 3, Buchstabe a oder b des Collective Investment Schemes Act, („CISA“), seiner Ordinance of application („CISO“) und dem FINMA-Rundschreiben 2013/9 über Ausschüttungen von Organismen für gemeinsame Anlagen angeboten. Für den Vertrieb in der Schweiz ist lediglich der Prospektauszug für die Schweiz zu nutzen. Andere Prospektausgaben werden Anlegern nicht ausgehändigt, zur Verfügung gestellt oder offengelegt, die keine qualifizierte Anleger gemäß Artikel 10, Abs. 3, Buchstabe a oder b in der Schweiz sind.

Der Repräsentant in der Schweiz ist Man Investments AG, Huobstrasse 3, 8808 Pfäffikon SZ, Schweiz. Die Zahlstelle in der Schweiz ist Huobstrasse 38808 Pfäffikon SZ, Schweiz. Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen/das Basisinformationsblatt für Finanzinstrumente in Bezug auf die Teilfonds, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos beim Repräsentanten in der Schweiz bezogen werden. Bezüglich der in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen/angebotenen Anteile sind der Erfüllungsort und der Gerichtsstand am Geschäftssitz des Vertreters.

Taiwan

Die Anteile wurden und werden auch in Zukunft nicht bei der Financial Supervisory Commission von Taiwan, Republik China, gemäß relevanten Wertpapiergesetzen und -Verordnungen registriert und die Anteile dürfen nicht in Taiwan, Republik China, durch ein öffentliches Angebot oder unter Umständen, die ein Angebot im Sinne des Securities and Exchange Law von Taiwan, Republik China, darstellen, das eine Registrierung bei oder eine Genehmigung der Financial Supervisory Commission of Taiwan, Republik China, erfordert, angeboten, vertrieben oder verkauft werden.

Thailand

Die Anteile sind nicht von der Securities and Exchange Commission zugelassen und der Prospekt wurde nicht von der Securities and Exchange Commission oder irgendeiner anderen Aufsichtsbehörde des Königreichs Thailand genehmigt oder dort eingereicht. Dementsprechend dürfen die Anteile Personen in Thailand nicht direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden und dieser Prospekt darf nicht direkt oder indirekt an Personen in Thailand verteilt werden, es sei denn, dies geschieht unter Umständen, die zur Einhaltung sämtlicher anwendbarer Gesetze, Verordnungen und Richtlinien der thailändischen Regierung und der thailändischen Aufsichtsbehörden führen, die zum relevanten Zeitpunkt in Kraft sind.

Trinidad und Tobago

Die Anteile sind nicht von der Securities and Exchange Commission zugelassen und der Prospekt wurde nicht von der Securities and Exchange Commission oder irgendeiner anderen Aufsichtsbehörde in Trinidad und Tobago genehmigt oder dort eingereicht. Dementsprechend dürfen die Anteile Personen in Trinidad und Tobago nicht direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden und dieser Prospekt darf nicht direkt oder indirekt an Personen in Trinidad und Tobago verteilt werden, es sei denn, die Personen sind gemäß dem Securities Industry Act registrierte Marktakteure und der Securities Industry Act und dessen Verordnungen werden eingehalten.

IN DEN VEREINIGTEN ARABISCHEN EMIRATEN ANSÄSSIGE PERSONEN

Dieses Dokument und die hierin enthaltenen Informationen stellen kein öffentliches Angebot von Wertpapieren in den Vereinigten Arabischen Emiraten dar und dies ist nicht beabsichtigt. Dementsprechend dürfen sie nicht als solches ausgelegt werden. Die Anteile werden nur einer begrenzten Anzahl von erfahrenen Anlegern in den VAE angeboten, (a) die dazu bereit und in der Lage sind, eine unabhängige Untersuchung der mit einer Anlage in diesen Anteilen verbundenen Risiken durchzuführen, und (b) auf deren spezielle Anforderung. Die Anteile wurden nicht von der Zentralbank der VAE, der Securities and Commodities Authority oder anderen relevanten Lizenzierungs- oder Regierungsbehörden in den VAE genehmigt oder lizenziert oder bei diesen registriert. Das Dokument ist ausschließlich zur Nutzung durch den namentlich genannten Empfänger gedacht und darf keiner anderen Person ausgehändigt oder gezeigt werden (mit Ausnahme von Angestellten, Beauftragten oder Beratern in Zusammenhang mit der Prüfung des Dokuments durch den Empfänger). In den VAE werden keine Transaktionen abgeschlossen und alle Anfragen bezüglich der Anteile sollten an die lokale Vertriebsstelle erfolgen.

USA

Die Anteile wurden und werden nicht gemäß dem Securities Act oder gemäß den anwendbaren Wertpapiergesetzen irgendeines US-Bundesstaates oder einer anderen politischen Untergliederung der Vereinigten Staaten registriert oder erfüllen irgendwelche darunter vorgesehenen Voraussetzungen. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten oder an eine US-Person angeboten, verkauft, übertragen oder geliefert werden, es sei denn, der Verwaltungsrat genehmigt dies. Alle Verkäufe oder Übertragungen von Anteilen, die gegen vorstehende Bestimmung verstoßen, sind untersagt und werden von der Gesellschaft als unwirksam behandelt. Alle Personen, die den Kauf von Anteilen beantragen oder an die Anteile übertragen werden, müssen einen Zeichnungsantrag ausfüllen, in dem sie unter anderem bestätigen, dass der Kauf bzw. die Übertragung von Anteilen keinen Verkauf und keine Übertragung an eine Person oder Entität, bei der es sich um eine US-Person handelt, zur Folge hat, der der Kauf von Anteilen gemäß diesem Prospekt untersagt ist, es sei denn, der Verwaltungsrat genehmigt dies anderweitig.

Soweit Anteile in den Vereinigten Staaten oder für Rechnung oder zugunsten von Personen, die „US-Personen“ im Sinne von Regulation S des Securities Act („Regulation S“) sind, zum Vertrieb angeboten werden, erfolgen solche Angebote und Verkäufe in Form von Transaktionen, die gemäß Section 4(a)(2) des Securities Act und Rule 506(b) im Rahmen der im Rahmen des Securities Act erlassenen Regulation D von einer Registrierung gemäß dem Securities Act befreit sind. Weder die SEC, die CFTC, eine der bundesstaatlichen oder einer anderen Rechtsordnung angehörenden Wertpapieraufsichtsbehörden der Vereinigten Staaten haben über den Wert der Anteile befunden, Empfehlungen zu deren Kauf abgegeben, dieses Angebot genehmigt oder missbilligt oder über die Zweckdienlichkeit oder Richtigkeit dieses Prospekts ein Urteil gefällt. Jede anderslautende Aussage ist strafbar.

Uruguay

Die Anteile wurden nicht bei der Zentralbank von Uruguay registriert und werden in Uruguay nur durch ein privates Angebot angeboten. Darüber hinaus wurde die Gesellschaft nicht gemäß dem im Gesetz 16.774 vom 27. September 1996 (Gesetz zu Investmentfonds) vorgesehenen System errichtet.

Venezuela

Gemäß den in Venezuela geltenden Devisenkontroll- und Wertpapierverordnungen dürfen die Anteile keinen natürlichen Personen oder Entitäten auf venezolanischem Hoheitsgebiet angeboten oder mit diesen gehandelt werden. Venezolanische Anleger (egal, ob natürliche Personen oder Entitäten) dürfen die Anteile außerhalb des venezolanischen Hoheitsgebiets erwerben.

ANHANG V
DELEGIERTE UND UNTERDELEGIERTE DER VERWAHRSTELLE

Land/Markt	Unterdepotbank	Adresse
Argentinien	Niederlassung der Citibank, N.A. in der Republik Argentinien	Bartolome Mitre 530, 3rd floor (C1036AAJ) Ciudad de Buenos Aires Argentinien
Australien	Citigroup Pty Limited	Level 16, 120 Collins Street Melbourne, VIC 3000 Australien
Australien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	1, Queen's Road, Central, Hongkong
Österreich	UniCredit Bank Austria AG	Rothschildplatz 1 1020 Wien, Österreich
Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited	Die Adresse des eingetragenen Sitzes von HSBC Bank Middle East Limited lautet: HSBC Bank Middle East Limited, The Gate Village, Building 8, Level 1, Dubai International Financial Centre (DIFC), P O Box 30444, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate Die Adresse von HSBC Bahrain lautet: HSBC Bank Middle East Ltd Securities Services 4th Floor Building No 2505 Road No 2832 Al Seef 428 Königreich Bahrain
Bangladesch	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	1 Queen's Road Central, SVZ Hongkong
Belgien	The Bank of New York Mellon SA/NV	Rue Montoyer, 46 1000 Brüssel Belgien
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited	37 Front Street, Hamilton HM11 PO Box HM 1020 Hamilton HM DX, Bermuda
Botswana	Stanbic Bank Botswana Limited	Plot 50672, Fairgrounds Office Park Gaborone, Botswana

Land/Markt	Unterdepotbank	Adresse
Brasilien	Citibank N.A., Brasilien	Citibank N.A., Niederlassung Brasilien Avenida Paulista, 1111 Sao Paulo, S.P. Brasilien 01311-920
Brasilien	ItaCi Unibanco S.A.	Praga Alfredo Egydio de Souza Aranha, 100 Sao Paulo, S.P. - Brasilien 04344-902
Bulgarien	Citibank Europe plc, Niederlassung Bulgarien	48 Sitnyakovo Blvd Serdika Offices, 10th floor Sofia 1505, Bulgarien
Kanada	CIBC Mellon Trust Company (CIBC Mellon)	1 York Street, Suite 900 Toronto, Ontario, M5J 0B6 Kanada
Kaimaninseln	The Bank of New York Mellon	240 Greenwich Street New York, NY 10286 USA
Kanalinseln	The Bank of New York Mellon	240 Greenwich Street New York, NY 10286 USA
Chile	Banco de Chile	Ahumada 251 Santiago, Chile Postal code 8320204
Chile	ItaCi Corpbanca S.A.	Avda. Presidente Riesco N° 5537 18th Floor Las Condes Santiago, Chile
China	HSBC Bank (China) Company Limited	33 Floor, HSBC Building, Shanghai ifc 8 Century Avenue, Pudong Shanghai, China (200120)
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria	Carrera 9A No. 99-02 Piso 2 Santa Fe de Bogota, Kolumbien
Costa Rica	Banco Nacional de Costa Rica	1st and 3rd Avenue, 4th Street San José, Costa Rica

Land/Markt	Unterdepotbank	Adresse
Kroatien	Privredna banka Zagreb d.d.	Radnicka cesta 50 10 000 Zagreb Kroatien
Zypern	BNP Paribas Securities Services	2 Lampsakou street 115 28 Athen Griechenland
Tschechische Republik	Citibank Europe plc, organizacni slozka	Bucharova 2641/14 158 02 Prag 5, Tschechische Republik
Dänemark	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)	Kungstredgerdsgatan 8 106 40 Stockholm – Schweden
Ägypten	HSBC Bank Egypt S.A.E.	306 Corniche El Nil, Maadi, Kairo, Ägypten
Estland	SEB Pank AS	Tornimee Str. 2 15010 Tallinn Estland
Eswatini	Standard Bank Eswatini Limited	Corporate Place, Swazi Plaza Mbabane, Eswatini
Euromarkt	Clearstream Banking S.A.	42 Avenue J.F. Kennedy 1855 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg
Euromarkt	Euroclear Bank SA/NV	1 Boulevard du Roi Albert II B-1210 Brüssel – Belgien
Finnland	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)	Kungsträdgårdsgatan 8 106 40 Stockholm – Schweden
Frankreich	BNP Paribas Securities Services S.C.A.	Büroanschrift: Les Grands Moulins de Pantin – 9 rue du Débarcadere 93500 Pantin, Frankreich Offizielle Adresse: 3 rue d'Antin, 75002 Paris, Frankreich
Frankreich	The Bank of New York Mellon SA/NV	Rue Montoyer, 46 1000 Brüssel Belgien
Deutschland	The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main	Friedrich-Ebert-Anlage 49 60327 Frankfurt am Main Deutschland

Land/Markt	Unterdepotbank	Adresse
Ghana	Stanbic Bank Ghana Limited	Stanbic Heights, Plot No. 215 South Liberation RD, Airport City, Cantonments, Accra, Ghana
Griechenland	BNP Paribas Securities Services	2 Lampsakou street 115 28 Athen Griechenland
Hongkong	Citibank N.A. Hongkong	50/F, Champion Tower Three Garden Road, Central Hongkong
Hongkong	Deutsche Bank AG	57/F International Commerce Centre 1 Austin Road West, Kowloon, Hongkong
Hongkong	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	1 Queen's Road, Central, SVZ Hongkong
Ungarn	Citibank Europe plc. Geschäftsräume der ungarischen Niederlassung	Váci Ot 80, 1133 Budapest, Ungarn
Island	Landsbankinn hf.	Adresse der Hauptniederlassung: Austurstrmti 11 155 Reykjavik Island Betriebsadresse: Hafnarstrmti 6 155 Reykjavik Island
Indien	Deutsche Bank AG	4th Floor, Block I, Nirlon Knowledge Park, W.E. Highway Mumbai - 400 063, Indien
Indien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	1 Queen's Road, Central, SVZ Hongkong
Indonesien	Deutsche Bank AG	5th Floor, Deutsche Bank Building Jl. Imam Bonjol No.80, Jakarta – 10310, Indonesien
Irland	The Bank of New York Mellon	240 Greenwich Street New York, NY 10286, USA

Land/Markt	Unterdepotbank	Adresse
Israel	Bank Hapoalim B.M.	63 Yehuda Halevi St. Tel Aviv 6522701 Israel
Italien	The Bank of New York Mellon SA/NV	Rue Montoyer, 46 1000 Brüssel Belgien
Japan	Mizuho Bank, Ltd.	Shinagawa Intercity Tower A, 2-15-1, Konan, Minato-ku, Tokio 108-6009, Japan
Japan	MUFG Bank, Ltd.	1-3-2, Nihombashi Hongoku-cho, Chuo-ku, Tokio 103-0021, Japan
Jordanien	Standard Chartered Bank, Niederlassung Jordanien	Shmeissani, Al-Thaqafa Street , Building # 2, P.O.Box 926190 Amman 11190 Jordanien
Kasachstan	Citibank Kazakhstan Joint-Stock Company	Park Palace Building A, 41 Kazybek Bi Street, Almaty, A25T0A1 Kasachstan
Kenia	Stanbic Bank Kenya Limited	First Floor, Stanbic Bank Centre P.O. Box 72833 00200 Westlands Road, Chiromo, Nairobi, Kenia.
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited, Kuwait	Sharq Area, Abdulaziz Al Sager Street, Al Hamra Tower, 37F P.O. Box 1683, Safat 13017, Kuwait
Lettland	AS SEB banka	Meistaru iela 1 Valdlauci Kekavas pagasts, Kekavas novads LV-1076 Lettland
Litauen	AB SEB bankas	Konstitucijos Ave. 24, LT-08105,

Land/Markt	Unterdepotbank	Adresse
		Vilnius, Litauen
Luxemburg	Euroclear Bank SA/NV	1 Boulevard du Roi Albert II B-1210 Brüssel - Belgien
Malawi	Standard Bank PLC	Standard Bank Centre Africa Unity Avenue P O Box 30380 Lilongwe 3 Malawi
Malaysia	Deutsche Bank (Malaysia) Berhad	Level 20, Menara IMC No 8 Jalan Sultan Ismail 50250 Kuala Lumpur, Malaysia
Malta	The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main	Friedrich-Ebert-Anlage, 49 60327 Frankfurt am Main Deutschland
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	Die Adresse des eingetragenen Sitzes und der Hauptniederlassung von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited lautet: HSBC Main Building 1 Queen's Road Central SVZ Hongkong Adresse in Mauritius: The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited Securities Services, Custody and Clearing Department 6F HSBC Centre 18 CyberCity Ebene Mauritius
Mexiko	Banco Nacional de Mexico S.A., integrante del Grupo Financiero Banamex	Offizielle Adresse: Isabel la Católica No.44 Colonia Centro Mexico City C.P. 06000 Mexiko Securities Services Hauptniederlassung:

Land/Markt	Unterdepotbank	Adresse
		Actuario Roberto Medellin 800, 5° floor north Colonia Santa Fe Ciudad de Mexico , Mexiko
Mexiko	Banco S3 CACEIS Mexico, S.A., Institución de Banca Multiple	Av. Vasco De Quiroga No. 3900 Torre Diamante A, Piso 20. Lomas de Santa Fe, Contadero Ciudad de Mexico - CDMX, 05300 Mexiko
Marokko	Citibank Maghreb S.A.	Zenith Millenium, Immeuble 1 Sidi Maarouf, B.P. 40 20190 Casablanca Marokko
Namibia	Standard Bank Namibia Limited	Standard Bank Campus, No. 1Chasie Street Hill Top Kleine Kuppe Windhoek Namibia
Niederlande	The Bank of New York Mellon SA/NV	Rue Montoyer, 46 1000 Brüssel Belgien
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Tower, Level 21, 188 Quay Street, Auckland 1010, Neuseeland
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc.	Walter Carrington Crescent Victoria Island Lagos, Nigeria
Norwegen	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)	Kungsträdgårdsgatan 8 106 40 Stockholm – Schweden
Oman	HSBC Bank Oman S.A.O.G.	Ground Floor, Head Office Building, P.O. Box 1727, Al Khuwair, Postal Code 111, Sultanat Oman
Pakistan	Deutsche Bank AG	242-243, Avari Plaza, Fatima Jinnah Road Karachi – 75330, Pakistan
Panama	Citibank N.A., Niederlassung Panama	Calle Punta Darien y Punta Coronado

Land/Markt	Unterdepotbank	Adresse
		Torre de las Americas Torre B, Piso 14 Apartado 0834-00555 Panama City, Panama
Peru	Citibank del Peru S.A.	Avenida Canaval y Moreyra, 480, 3rd floor Lima 15047, Peru
Philippinen	Deutsche Bank AG	19th Floor, Four/NEO 31st Street corner 4th Avenue E-Square Zone, Crescent Park West Bonifacio Global City, Taguig City 1634 Philippinen
Polen	Bank Polska Kasa Opieki S.A.	53/57 Grzybowska Street 00-844 Warschau Polen
Portugal	Citibank Europe Plc	North Wall Quay 1, Dublin Irland
Katar	Qatar National Bank	Al Corniche Street PO Box 1000 Doha Qatar
Katar	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	1, Queen’s Road, Central, Hong-kong
Rumänien	Citibank Europe plc Dublin, Niederlassung Rumänien	145, Calea Victoriei 010072 Bukarest Rumänien
Russland	AO Citibank	8-10, building 1 Gasheka Street Moskau 125047 Russland
Russland	PJSC ROSBANK	Mashi Poryvaevoy, 34 107078 Moskau Russland
Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia	HSBC Building, 2nd Floor, 7267 Olaya Al-Murooj, Riyadh 12283-2255, Königreich Saudi-Arabien
Serbien	UniCredit Bank Serbia JSC	Rajiceva Street 27-29, 11000 Bel-grad, Serbien

Land/Markt	Unterdepotbank	Adresse
Singapur	DBS Bank Ltd	12 Marina Boulevard Marina Bay Financial Centre Tower 3 Singapur 018982
Singapur	Standard Chartered Bank (Singapore) Limited	8 Marina Boulevard Marina Bay Financial Centre Tower 1, #27-00 Singapur 018981
Slowakische Republik	Citibank Europe plc, pobocka zahranicnej banky	Dvorakovo nabrezie 8 811 02 Bratislava, Slowakische Republik
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija d.d.	Ameriška ulica 2, SI-1000 Ljubljana, Slowenien
Südafrika	Standard Chartered Bank, Niederlassung Johannesburg	115 West Street, 2nd Floor Sandton 2000 Südafrika
Südafrika	The Standard Bank of South Africa Limited	9th Floor 5 Simmonds Street Johannesburg 2001, Südafrika
Südkorea	Deutsche Bank AG	12F, Centropolis Tower A, 26, Ujeongguk-ro, Jongno-gu, Seoul, Korea, 03261
Südkorea	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	Direct Custody and Clearing Korea, Securities Services 8F, HSBC Building 37, Chilpae-ro, Jung-gu, Seoul, Korea, 04511
Spanien	Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A.	Plaza San Nicolas, 4 48005 Bilbao Spanien
Spanien	CACEIS Bank Spain, S.A.U.	Parque Empresarial La Finca Paseo Club Deportivo 1 - Edificio 4, Planta 2 28223 Pozuelo de Alarcon (Madrid)
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	1 Queen's Road, Central, SVZ Hongkong

Land/Markt	Unterdepotbank	Adresse
Schweden	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)	Kungstradgardsgatan 8 106 40 Stockholm – Schweden
Schweiz	Credit Suisse (Switzerland) Ltd.	Paradeplatz 8 8001 Zürich Schweiz
Schweiz	UBS Switzerland AG	Max-Hogger-Strasse 80 8048 Zürich, Schweiz
Taiwan	HSBC Bank (Taiwan) Limited	11/F, No. 369, Section 7 Zhongxiao East Road Nangang District Taipei City 115 Taiwan
Tansania	Stanbic Bank Tanzania Limited	Plot Number 99A Corner of Ali Hassan Mwinyi and Kinondoni Roads PO Box 72647 Dar es Salaam Tansania
Thailand	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	Level 5, HSBC Building, 968 Rama IV Road, Bangrak Bangkok 10500, Thailand
Tunesien	Union Internationale de Banques	65 Avenue Habib Bourguiba, 1000 Tunis, Tunesien
Türkei	Deutsche Bank A.S.	Esentepe Mahallesi Büyükdere Caddesi Ferko Signature No. 175/149 Sisli Istanbul, Türkei
VAE	HSBC Bank Middle East Limited (HBME)	HSBC Bank Middle East Limited Securities Services UAE- Markets & Securities Services, HSBC Tower, Downtown Dubai, Level 16, PO Box, 66 Dubai, Vereinigte Arabische Emirate.
Vereinigtes Königreich	Depository and Clearing Centre (DCC) Deutsche Bank AG, Niederlassung London	Winchester House 1 Great Winchester Street London EC2N 2DB Vereinigtes Königreich

Land/Markt	Unterdepotbank	Adresse
Vereinigtes Königreich	The Bank of New York Mellon	240 Greenwich Street New York, NY 10286, USA
USA	The Bank of New York Mellon	240 Greenwich Street New York, NY 10286 USA
USA Edelmetalle	HSBC Bank, USA, N.A.	452 Fifth Avenue, New York, NY 10018
Uganda	Stanbic Bank Uganda Limited	Plot 17 Hannington Road Short Tower- Crested Towers P.O. Box 7131, Kampala, Uganda
Ukraine	JSC „Citibank“ Vollständiger Name Joint Stock Company „Citibank“	16G Dilova Street 03150 Kiew Ukraine
Uruguay	Banco ItaCi Uruguay S.A.	Zabala 1463 CP 11.000 Montevideo, Uruguay
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Ltd	Floor 1,2,3,6, The Metropolitan 235 Dong Khoi, District 1 Ho Chi Minh City Vietnam
WAEMU	Societe Generale Cote d'Ivoire	5/7 Avenue Joseph Anoma 01 BP 1355 Abidjan 01 - Elfenbeinküste
Sambia	Stanbic Bank Zambia Limited	Stanbic House, Plot 2375, Addis Ababa Drive P.O Box 31955 Lusaka, Sambia
Simbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited	59 Samora Machel Avenue, Harare, Simbabwe

ANHANG VI
BERECHNUNGSBEISPIELE FÜR DIE PERFORMANCEGEBÜHR

1. "M" und "L" Anteilsklassen (ausser in Bezug auf die AHL-Teilfonds)

Die folgenden Berechnungsbeispiele beziehen sich nur auf die „M"- und „L"-Anteilsklassen. Für die Zwecke der nachstehenden Berechnungsbeispiele, mit Ausnahme von Beispiel 4 und Beispiel 5, liegen alle drei Bewertungszeitpunkte innerhalb desselben Berechnungszeitraums für die Performancegebühr. Gegebenenfalls werden die Zahlen auf die gleiche Anzahl von Dezimalstellen gerundet wie der Nettoinventarwert der jeweiligen Klasse. Diese Beispiele zeigen, wie die Performancegebühr in Bezug auf diese Anteilsklassen auf Basis der Outperformance gegenüber dem entsprechenden Markt oder Index oder der Festzinsrendite berechnet wird. Hierfür wird beispielhaft die Outperformance gegenüber einer Benchmark herangezogen.

Beispiel 1

Sowohl Anleger A als auch Anleger B haben steigende End-NIWs, wobei die Renditen über jenen der Benchmark liegen. Daher trägt die Wertentwicklung der von Anleger A und Anleger B gehaltenen Anteile zur aufgelaufenen Performancegebühr bei. Die gesamte aufgelaufene Performancegebühr wird über die umlaufenden Anteile gemittelt, so dass die Klasse einen einzigen NIW hat.

	Anleger A	**Anleger B**		**Pro Anteil**	**Klasse insgesamt**	**Rendite der Klasse**
Bewertungszeitpunkt 1						
Anleger A zeichnet 1.000 Anteile zum Erstausgabepreis von 100						
Anteile	1.000				1.000	
Referenz-NIW pro Anteil	100,00					
Benchmarkrendite	0,25 %					
Benchmarkniveau	100,25					
Teilfondsrendite					1,00 %	
End-NIW (vor Abzug der Performancegebühr)	101,00				101.000	
Aktueller Wertzuwachs pro Anteil	End-NIW pro Anteil (101,00) – Benchmarkniveau (100,25) = 0,75					

Gesamter aktueller Wertzuwachs	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (0,75) x Anzahl Anteile (1.000) = 750					
Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (0,75) x Performancegebührensatz (20 %) = 0,15			Gesamte aufgelaufene Performancegebühr für Anleger A (150) geteilt durch die Gesamtzahl der umlaufenden Anteile, d. h. (150)/1.000= 0,15		
Gesamtbeitrag zur Performancegebühr	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0,15) x Anzahl der von Anleger A gehaltenen Anteile (1.000) = 150				Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0,15) x Anzahl der umlaufenden Anteile (1.000) = 150	
Nettoinventarwert	100,85			100,85	100.850	0,85 %

	Anleger A	**Anleger B**		**Pro Anteil**	**Klasse insgesamt**	**Rendite der Klasse**
Bewertungszeit-punkt 2						
Anleger B zeichnet 9.000 Anteile zum NIW pro Anteil vom Bewertungszeitpunkt 1						
Anteile	1.000	9.000			10.000	
Referenz-NIW pro Anteil	100,00 (NIW, zu dem die Anteile ausgegeben wurden)	100,85 (NIW, zu dem die Anteile ausgegeben wurden)				
Benchmarkrendite	0,25 %	0,25 %				
Benchmarkniveau	100,50	101,10				
Teilfondsrendite					1,00 %	
End-NIW (vor Abzug der Performancegebühr)	101,87	101,87			1.018.737	

Aktueller Wertzuwachs pro Anteil	End-NIW pro Anteil (101,87) – Benchmarkniveau (100,50) = 1,37	End-NIW pro Anteil (101,87) – Benchmarkniveau (101,10) = 0,77				
Gesamter aktueller Wertzuwachs	Von Anleger A gehaltene Anteile: Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (1,37) x Anzahl Anteile (1.000) = 1.370	Von Anleger B gehaltene Anteile: Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (0,77) x Anzahl Anteile (9.000) = 6.930				
Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (1,37) x Performancegebührensatz (20 %) = 0,27	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (0,77) x Performancegebührensatz (20 %) = 0,15		Summe der gesamten aufgelaufenen Performancegebühren für Anleger A und Anleger B (274 + 1.382) geteilt durch die Gesamtzahl der umlaufenden Anteile, d. h. (274+1.382)/10.000 = 0,17 (auf zwei Dezimalstellen gerundet)		
Gesamtbeitrag zur Performancegebühr	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0,27) x Anzahl der von Anleger A gehaltenen Anteile (1.000) = 274	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0,15) x Anzahl der von Anleger B gehaltenen Anteile (9.000) = 1.382			Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0,17) x Anzahl der umlaufenden Anteile (10.000) = 1.700	
Nettoinventarwert	101,70	101,70		101,70	1.017.037	0,84 %

	Anleger A	**Anleger B**		**Pro Anteil**	**Klasse insgesamt**	**Rendite der Klasse**
Bewertungszeitpunkt 3						
Anleger A lässt 500 Anteile zum NIW pro Anteil vom Bewertungszeitpunkt 2 zurücknehmen						

Zurückgenommene Anteile	500					
NIW pro Anteil bei der Rücknahme	101,70					
Rücknahmeerlöse	50.850					
Bei der Rücknahme zu zahlende Performancegebühr	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0,27) x Anzahl der zurückgegebenen Anteile (500) = 137					
Anteile	500	9.000			9.500	
Referenz-NIW pro Anteil	100,00 (NIW, zu dem die Anteile ausgegeben wurden)	100,85 (NIW, zu dem die Anteile ausgegeben wurden)				
Benchmarkrendite	-0,50 %	-0,50 %				
Benchmarkniveau	100,00	100,60				
Teilfondsrendite					1,00 %	
End-NIW (vor Abzug der Performancegebühr)	102,89	102,89			967.750	
Aktueller Wertzuwachs pro Anteil	End-NIW pro Anteil (102,89) – Benchmarkniveau (100,00) = 2,89	End-NIW pro Anteil (102,89) – Benchmarkniveau (100,60) = 2,29				
Gesamter aktueller Wertzuwachs	Von Anleger A gehaltene Anteile: Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (2,89) x Anzahl Anteile (500) = 1.445	Von Anleger B gehaltene Anteile: Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (2,29) x Anzahl Anteile (9.000) = 20.610				
Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (2,189) x Performancegebührensatz (20 %) = 0,58	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (2,29) x Performancegebührensatz (20 %) = 0,46		Summe der gesamten aufgelaufenen Performancegebühren für Anleger A und Anleger B (289 + 4.128) geteilt durch die Gesamtzahl der umlaufenden Anteile, d. h. (289 + 4.128)/9.500 = 0,46 (auf zwei Dezimalstellen gerundet)		

Gesamte aufgelaufene Performancegebühr	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0,58) x Anzahl der von Anleger A gehaltenen Anteile (500) = 289	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0,46) x Anzahl der von Anleger B gehaltenen Anteile (9.000) = 4.128			Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0,46) x Anzahl der umlaufenden Anteile (9.500) = 4.370	
Nettoinventarwert	102,43	102,43		102,43	973.057	0,72 %

Beispiel 2

Sowohl Anleger A als auch Anleger B haben rückläufige End-NIWs, wobei die Renditen unter jenen des Index und unter ihren jeweiligen Referenz-NIWs liegen, so dass keine Performancegebühr aufläuft.

	Anleger A	**Anleger B**		**Pro Anteil**	**Klasse insgesamt**	**Rendite der Klasse**
Bewertungszeitpunkt 1						
Anleger A zeichnet 1.000 Anteile zum Erstausgabepreis von 100						
Anteile	1.000				1.000	
Referenz-NIW pro Anteil	100,00					
Benchmarkrendite	-0,25 %					
Benchmarkniveau	99,75					
Teilfondsrendite					-1,00 %	
End-NIW (vor Abzug der Performancegebühr)	99,00				99.000	
Aktueller Wertzuwachs pro Anteil	End-NIW pro Anteil (99,00) – Benchmarkniveau pro Anteil (99,75) = -0,75					
Gesamter aktueller Wertzuwachs	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-0,75) x Anzahl Anteile (1.000) = -750					

Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-0,75) x Performancegebührensatz (20 %) = 0			Gesamte aufgelaufene Performancegebühr für Anleger A (0) geteilt durch die Gesamtzahl der umlaufenden Anteile, d. h. (0)/1.000 = 0		
Gesamtbeitrag zur Performancegebühr	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0) x Anzahl der von Anleger A gehaltenen Anteile (1.000) = 0				Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0) x Anzahl der umlaufenden Anteile (1.000) = 0	
Nettoinventarwert	99,00			99,00	99.000	-1,00 %

	Anleger A	**Anleger B**		**Pro Anteil**	**Klasse insgesamt**	**Rendite der Klasse**
Bewertungszeitpunkt 2						
Anleger B zeichnet 9.000 Anteile zum NIW pro Anteil vom Bewertungszeitpunkt 1						
Anteile	1.000	9.000			10.000	
Referenz-NIW pro Anteil	100,00 (NIW, zu dem die Anteile ausgegeben wurden)	99,00 (NIW, zu dem die Anteile ausgegeben wurden)				
Benchmarkrendite	0,50 %	0,50 %				
Benchmarkniveau	100,25	99,50				
Teilfondsrendite					-1,00 %	
End-NIW (vor Abzug der Performancegebühr)	98,01	98,01			980.100	
Aktueller Wertzuwachs pro Anteil	End-NIW pro Anteil (98,01) – Benchmarkniveau (100,25) = -2,24	End-NIW pro Anteil (98,01) – Benchmarkniveau (99,50) = -1,48				

Gesamter aktueller Wertzuwachs	Von Anleger A gehaltene Anteile: Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-2,24) x Anzahl Anteile (1.000) = -2.240	Von Anleger B gehaltene Anteile: Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-1,48) x Anzahl Anteile (9.000) = -13.320				
Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-2,24) x Performancegebührensatz (20 %) = 0	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-1,48) x Performancegebührensatz (20 %) = 0		Summe der gesamten aufgelaufenen Performancegebühren für Anleger A und Anleger B (0 + 0) geteilt durch die Gesamtzahl der umlaufenden Anteile, d. h. (0+0)/10.000 = 0		
Gesamtbeitrag zur Performancegebühr	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0) x Anzahl der von Anleger A gehaltenen Anteile (1.000) = 0	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0) x Anzahl der von Anleger B gehaltenen Anteile (9.000) = 0			Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0) x Anzahl der umlaufenden Anteile (10.000) = 0	
Nettoinventarwert	98,01	98,01		98,01	980.100	-1,00 %

	Anleger A	**Anleger B**		**Pro Anteil**	**Klasse insgesamt**	**Rendite der Klasse**
Bewertungszeitpunkt 3						
Anleger A lässt 500 Anteile zum NIW pro Anteil vom Bewertungszeitpunkt 2 zurücknehmen						
Zurückgenommene Anteile	500					
NIW pro Anteil bei der Rücknahme	98,01					

Rücknahmeerlöse	49.005					
Bei der Rücknahme zu zahlende Performancegebühr	0					
Anteile	500	9.000			9.500	
Referenz-NIW pro Anteil	100,00 (NIW, zu dem die Anteile ausgegeben wurden)	99,00 (NIW, zu dem die Anteile ausgegeben wurden)				
Benchmarkrendite	0,25 %	0,25 %				
Benchmarkniveau	100,50	99,74				
Teilfondsrendite					-1,00 %	
End-NIW (vor Abzug der Performancegebühr)	97,03	97,03		97,03	931.095,00	
Aktueller Wertzuwachs pro Anteil	End-NIW pro Anteil (97,03) – Benchmarkniveau (100,50) = -3,47	End-NIW pro Anteil (97,03) – Benchmarkniveau (99,74) = -2,71				
Gesamter aktueller Wertzuwachs	Von Anleger A gehaltene Anteile: Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-3,47) x Anzahl Anteile (500) = -1.735	Von Anleger B gehaltene Anteile: Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-2,71) x Anzahl Anteile (9.000) = -24.390				
Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-3,47) x Performancegebührensatz (20 %) = 0	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-0,49) x Performancegebührensatz (20 %) = 0		Summe der gesamten aufgelaufenen Performancegebühren für Anleger A und Anleger B (0 + 0) geteilt durch die Gesamtzahl der umlaufenden Anteile, d. h. (0+0)/9.500 = 0		
Gesamtbeitrag zur Performancegebühr	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0) x Anzahl der von Anleger A gehaltenen Anteile (500) = 0	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0) x Anzahl der von Anleger B gehaltenen Anteile (9.000) = 0			Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0) x Anzahl der umlaufenden Anteile (9.500) = 0	
Nettoinventarwert	97,03	97,03		97,03	921.784	-1,00 %

Beispiel 3

Anleger A hat am Bewertungszeitpunkt 1 einen rückläufigen End-NIW und Renditen unter jenen des Index verzeichnet, so dass keine Performancegebühr aufläuft. Am Bewertungszeitpunkt 2 und am Bewertungszeitpunkt 3 steigt sein End-NIW, liegt aber immer noch unter seinem Benchmarkniveau, so dass Anleger A keinen Beitrag zur Performancegebühr leistet.
Der End-NIW von Anleger B ist an den Bewertungszeitpunkten 2 und 3 seit der Zeichnung gestiegen, und die Renditen liegen über jenen des Index. Somit trägt er zum Auflaufen der Performancegebühr für die Klasse bei.
Der Gesamtbeitrag zur Performancegebühr wird über die umlaufenden Anteile gemittelt, so dass die Klasse einen einzigen NIW hat. Eine Rücknahme von Anleger A führt nicht dazu, dass am Ende von Bewertungszeitpunkt 2 eine Performancegebühr zahlbar ist.

	Anleger A	**Anleger B**		**Pro Anteil**	**Klasse insgesamt**	**Rendite der Klasse**
Bewertungszeitpunkt 1						
Anleger A zeichnet 1000 Anteile zum Erstausgabepreis von 100						
Anteile	1.000				1.000	
Referenz-NIW pro Anteil	100,00					
Benchmarkrendite	-0,50 %					
Benchmarkniveau	99,50					
Teilfondsrendite					-2,00 %	
End-NIW (vor Abzug der Performancegebühr)	98,00				98.000	
Aktueller Wertzuwachs pro Anteil	End-NIW pro Anteil (98,00) – Benchmarkniveau pro Anteil (99,50) = -1,50					
Gesamter aktueller Wertzuwachs	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-1,50) x Anzahl Anteile (1.000) = -1.500					
Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-1,50) x Performancegebührensatz (20 %) = 0			Gesamte aufgelaufene Performancegebühr für Anleger A (0)		

				geteilt durch die Gesamtzahl der umlaufenden Anteile, d. h. (0)/1.000= 0		
Gesamtbeitrag zur Performancegebühr	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0) x Anzahl der von Anleger A gehaltenen Anteile (1.000) = 0				Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0) x Anzahl der umlaufenden Anteile (1.000) = 0	
Nettoinventarwert	98,00			98,00	98.000	-2,00 %

	Anleger A	**Anleger B**		**Pro Anteil**	**Klasse insgesamt**	**Rendite der Klasse**
Bewertungszeitpunkt 2						
Anleger B zeichnet 9.000 Anteile zum NIW pro Anteil vom Bewertungszeitpunkt 1						
Anteile	1.000	9.000			10.000	
Referenz-NIW pro Anteil	100,00 (NIW, zu dem die Anteile ausgegeben wurden)	98,00 (NIW, zu dem die Anteile ausgegeben wurden)				
Benchmarkrendite	0,25 %	0,25 %				
Benchmarkniveau	99,75	98,25				
Teilfondsrendite					0,50 %	
End-NIW (vor Abzug der Performancegebühr)	98,49	98,49			984.900	
Aktueller Wertzuwachs pro Anteil	End-NIW pro Anteil (98,49) – Benchmarkniveau pro Anteil (99,75) = -1,26	End-NIW pro Anteil (98,49) – Benchmarkniveau pro Anteil (98,25) = 0,25				
Gesamter aktueller Wertzuwachs	Von Anleger A gehaltene Anteile: Aktueller Wertzuwachs	Von Anleger B gehaltene Anteile: Aktueller Wertzuwachs				

	pro Anteil (-1,26) x Anzahl Anteile (1.000) = -1.260	pro Anteil (0,25) x Anzahl Anteile (9.000) = 2.250				
Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-1,26) x Performancegebührensatz (20 %) = 0	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (0,25) x Performancegebührensatz (20 %) = 0,5		Summe der gesamten aufgelaufenen Performancegebühren für Anleger A und Anleger B (0 + 441) geteilt durch die Gesamtzahl der umlaufenden Anteile, d. h. (0+441)/10.000 = 0,04		
Gesamtbeitrag zur Performancegebühr	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0) x Anzahl der von Anleger A gehaltenen Anteile (1.000) = 0	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0,5) x Anzahl der von Anleger B gehaltenen Anteile (9.000) = 441			Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0,04) x Anzahl der umlaufenden Anteile (10.000) = 400	
Nettoinventarwert	98,45	98,45		98,45	984.450	0,46 %

	Anleger A	**Anleger B**		**Pro Anteil**	**Klasse insgesamt**	**Rendite der Klasse**
Bewertungszeitpunkt 3						
Anleger A lässt 500 Anteile zum NIW pro Anteil vom Bewertungszeitpunkt 2 zurücknehmen						
Zurückgenommene Anteile	500					
NIW pro Anteil bei der Rücknahme	98,45					
Rücknahmeerlöse	49.225					
Bei der Rücknahme zu zahlende Performancegebühr	0					

Anteile	500	9.000			9.500	
Referenz-NIW pro Anteil	100,00 (NIW, zu dem die Anteile ausgegeben wurden)	98,25 (NIW, zu dem die Anteile ausgegeben wurden)				
Benchmarkrendite	0,50 %	0,50 %				
Benchmarkniveau	100,25	98,74				
Teilfondsrendite					0,75 %	
End-NIW (vor Abzug der Performancegebühr)	99,23	99,23			942.693	
Aktueller Wertzuwachs pro Anteil	End-NIW pro Anteil (99,23) – Benchmarkniveau pro Anteil (100,25) = -1,02	End-NIW pro Anteil (99,23) – Benchmarkniveau pro Anteil (98,74) = 0,49				
Gesamter aktueller Wertzuwachs	Von Anleger A gehaltene Anteile: Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-1,02) x Anzahl Anteile (500) = -510	Von Anleger B gehaltene Anteile: Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (0,49 x Anzahl Anteile (9.000) = 4.410				
Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-1,02) x Performancegebührensatz (20 %) = 0	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (0,49) x Performancegebührensatz (20 %) = 0,10		Summe der gesamten aufgelaufenen Performancegebühren für Anleger A und Anleger B (0 + 889) geteilt durch die Gesamtzahl der umlaufenden Anteile, d. h. (0+889)/9.500 = 0,09 (auf zwei Dezimalstellen gerundet)		
Gesamtbeitrag zur Performancegebühr	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0) x Anzahl der von Anleger A gehaltenen Anteile (500) = 0	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0,10) x Anzahl der von Anleger B gehaltenen Anteile (9.000) = 889			Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0,04) x Anzahl der umlaufenden Anteile (9.500) = 400	
Nettoinventarwert	99,14	99,14		99,14	941.838	0,70 %

Beispiel 4

Festschreibungsereignis am Bewertungspunkt 2
Der End-NIW von Anleger A liegt unter dem Benchmarkniveau und trägt nicht zur Performancegebühr bei, die am Ende von Bewertungszeitpunkt 2 aufgelaufen und zahlbar ist. Zur Klarstellung: Der Referenz-NIW von Anleger A bleibt durch die Festschreibung unverändert.

Der End-NIW von Anleger B liegt am Ende von Bewertungszeitpunkt 2 über dem jeweiligen Benchmarkniveau, so dass die aufgelaufene Performancegebühr festgeschrieben und zahlbar wird. Der Referenz-NIW von Anleger B wird auf den NIW am Ende von Bewertungszeitpunkt 2 festgesetzt, da er eine Wertentwicklung erzielt hat.

	Anleger A	**Anleger B**		**Pro Anteil**	**Klasse insgesamt**	**Rendite der Klasse**
Bewertungszeitpunkt 1						
Anleger A zeichnet 1.000 Anteile zum Erstausgabepreis von 100						
Anteile	1.000				1.000	
Referenz-NIW pro Anteil	100,00					
Benchmarkrendite	0,25 %					
Benchmarkniveau	100,25					
Teilfondsrendite					-2,00 %	
End-NIW (vor Abzug der Performancegebühr)	98,00				98,000	
Aktueller Wertzuwachs pro Anteil	End-NIW pro Anteil (98,00) – Benchmarkniveau (100,25) = -2,25					
Gesamter aktueller Wertzuwachs	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-2,25) x Anzahl Anteile (1.000) = 0					
Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-2,25) x Performancegebührensatz (20 %) = 0			Gesamte aufgelaufene Performancegebühr für Anleger A (0) geteilt durch die Ge-		

				samtzahl der umlaufenden Anteile, d. h. (0)/1.000 = 0		
Gesamtbeitrag zur Performancegebühr	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0) x Anzahl der von Anleger A gehaltenen Anteile (1.000) = 0				Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0) x Anzahl der umlaufenden Anteile (1.000) = 0	
Nettoinventarwert	98,00			98,00	98.000	-2,00 %

	Anleger A	**Anleger B**		**Pro Anteil**	**Klasse insgesamt**	**Rendite der Klasse**
Bewertungszeitpunkt 2						
Anleger B zeichnet 9.000 Anteile zum NIW pro Anteil vom Bewertungszeitpunkt 1						
Anteile	1.000	9.000			10.000	
Referenz-NIW pro Anteil	100,00 (NIW, zu dem die Anteile ausgegeben wurden)	98,00 (NIW, zu dem die Anteile ausgegeben wurden)				
Benchmarkrendite	0,50 %	0,50 %			1,00 %	
Benchmarkniveau	100,75	98,49				
Teilfondsrendite					1,00 %	
End-NIW (vor Abzug der Performancegebühr)	98,98	98,98			989.800	
Aktueller Wertzuwachs pro Anteil	End-NIW pro Anteil (98,98) – Benchmarkniveau (100,75) = -1,77	End-NIW pro Anteil (98,98) – Benchmarkniveau (98,49) = 0,49				
Gesamter aktueller Wertzuwachs	Von Anleger A gehaltene Anteile: Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-1,77) x Anzahl Anteile (1.000) = -1.770	Von Anleger B gehaltene Anteile: Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (0,49) x Anzahl Anteile (9.000) = 4.410				

Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-1,77) x Performancegebührensatz (20 %) = 0	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (0,49) x Performancegebührensatz (20 %) = 0,10		Summe der gesamten aufgelaufenen Performancegebühren für Anleger A und Anleger B (0 + 882,00) geteilt durch die Gesamtzahl der umlaufenden Anteile, d. h. (0 + 882,00)/10.000 = 0,09 (auf zwei Dezimalstellen gerundet)		
Gesamtbeitrag zur Performancegebühr	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0) x Anzahl der von Anleger A gehaltenen Anteile (1.000) = 0	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0,10) x Anzahl der von Anleger B gehaltenen Anteile (9.000) = 882,00			Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0,09) x Anzahl der umlaufenden Anteile (10.000) = 900	
Nettoinventarwert	98,90	98,80		98,90	988.900	0,91 %

	Anleger A	**Anleger B**		**Pro Anteil**	**Klasse insgesamt**	**Rendite der Klasse**
Bewertungszeitpunkt 3						
Anteile	1.000	9.000			10.000	
Referenz-NIW pro Anteil	100,00 (NIW, zu dem die Anteile ausgegeben wurden)	98,89 (NIW, zu dem eine Performancegebühr gezahlt wurde)				
Benchmarkrendite	0,40 %	0,40 %				
Benchmarkniveau	101,15	99,29				
Teilfondsrendite					0,50 %	
End-NIW (vor Abzug der Performancegebühr)	99,38	99,38			988.900	
Aktueller Wertzuwachs pro Anteil	End-NIW pro Anteil (99,38) – Benchmarkniveau (101,15) = -1,77	End-NIW pro Anteil (99,38) – Benchmarkniveau (99,29) = 0,10				

Gesamter aktueller Wertzuwachs	Von Anleger A gehaltene Anteile: Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-1,77) x Anzahl Anteile (1.000) = -1.770	Von Anleger B gehaltene Anteile: Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (0,10) x Anzahl Anteile (9.000) = 900				
Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-1,77) x Performancegebührensatz (20 %) = 0	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (0,10 x Performancegebührensatz (20 %) = 0,02		Summe der gesamten aufgelaufenen Performancegebühren für Anleger A und Anleger B (0 + 178) geteilt durch die Gesamtzahl der umlaufenden Anteile, d. h. (0 + 178)/9.500 = 0,02 (auf zwei Dezimalstellen gerundet)		
Gesamtbeitrag zur Performancegebühr	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0) x Anzahl der von Anleger A gehaltenen Anteile (1.000) = 0	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0,02) x Anzahl der von Anleger B gehaltenen Anteile (9.000) = 178			Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0,02) x Anzahl der umlaufenden Anteile (10.000) = 200	
Nettoinventarwert	99,36	99,36		99,36	993.645	0,48 %

Beispiel 5

Sowohl Anleger A als auch Anleger B haben rückläufige End-NIWs, wobei die Renditen über jenen des Index liegen, so dass beide zur aufgelaufenen Performancegebühr beitragen. Die gesamte aufgelaufene Performancegebühr wird über die umlaufenden Anteile gemittelt, so dass die Klasse einen einzigen NIW hat. Das Festschreibungsereignis am Bewertungspunkt 2 führt dazu, dass eine Performancegebühr für Anleger A und Anleger B zahlbar wird. Der Referenz-NIW wird auf den NIW am Ende von Bewertungszeitpunkt 2 festgesetzt, da er eine Wertentwicklung erzielt hat.

	Anleger A	**Anleger B**		**Pro Anteil**	**Klasse insgesamt**	**Rendite der Klasse**
Bewertungszeitpunkt 1						
Anleger A zeichnet 1.000 Anteile zum						

Erstausgabepreis von 100						
Anteile	1.000				1.000	
Referenz-NIW pro Anteil	100,00					
Benchmarkrendite	-1,00 %					
Benchmarkniveau	99,00					
Teilfondsrendite					-0,50 %	
End-NIW (vor Abzug der Performancegebühr)	99,50				99.500	
Aktueller Wertzuwachs pro Anteil	End-NIW pro Anteil (99,50) – Benchmarkniveau (99,00) = 0,50					
Gesamter aktueller Wertzuwachs	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (0,50) x Anzahl Anteile (1.000) = 500					
Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (0,50) x Performancegebührensatz (20 %) = 0,10			Gesamte aufgelaufene Performancegebühr für Anleger A (100) geteilt durch die Gesamtzahl der umlaufenden Anteile, d. h. (100)/1.000 = 0 ,10		
Gesamtbeitrag zur Performancegebühr	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0,10) x Anzahl der von Anleger A gehaltenen Anteile (1.000) = 100				Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0,10) x Anzahl der umlaufenden Anteile (1.000) = 100	
Nettoinventarwert	99,40			99,40	99.400	-0,60 %

	Anleger A	**Anleger B**		**Pro Anteil**	**Klasse insgesamt**	**Rendite der Klasse**

Bewertungszeitpunkt 2						
Anleger B zeichnet 9.000 Anteile zum NIW pro Anteil vom Bewertungszeitpunkt 1						
Anteile	1.000	9.000			10.000	
Referenz-NIW pro Anteil	100,00 (NIW, zu dem die Anteile ausgegeben wurden)	99,40 (NIW, zu dem die Anteile ausgegeben wurden)				
Benchmarkrendite	-0,50 %	-0,50 %				
Benchmarkniveau	98,51	98,90				
Teilfondsrendite					-0,25 %	
End-NIW (vor Abzug der Performancegebühr)	99,16	99,16			991.615	
Aktueller Wertzuwachs pro Anteil	End-NIW pro Anteil (99,16) – Benchmarkniveau (98,51) = 0,66	End-NIW pro Anteil (99,16) – Benchmarkniveau (98,90) = 0,26				
Gesamter aktueller Wertzuwachs	Von Anleger A gehaltene Anteile: Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (0,66) x Anzahl Anteile (1.000) = 656	Von Anleger B gehaltene Anteile: Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (0,26) x Anzahl Anteile (9.000) = 2.326				
Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (0,66) x Performancegebührensatz (20 %) = 0,13	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (0,26) x Performancegebührensatz (20 %) = 0,05		Summe der gesamten aufgelaufenen Performancegebühren für Anleger A und Anleger B (131,30 + 465,25) geteilt durch die Gesamtzahl der umlaufenden Anteile, d. h. (131,30 + 465,25)/10.000 = 0,06 (auf zwei Dezimalstellen gerundet)		

Gesamtbeitrag zur Performancegebühr	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0,13) x Anzahl der von Anleger A gehaltenen Anteile (1.000) = 131,30	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0,05) x Anzahl der von Anleger B gehaltenen Anteile (9.000) = 465,25			Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0,06) x Anzahl der umlaufenden Anteile (10.000) = 600	
Nettoinventarwert	99,10	99,10		98,90	991.015	-0,30 %

	Anleger A	**Anleger B**		**Pro Anteil**	**Pro Klasse**	**Rendite der Klasse**
Bewertungszeitpunkt 3						
Anteile	1.000	9.000			10.000	
Referenz-NIW pro Anteil	99,10 (NIW, zu dem eine Performancegebühr gezahlt wurde)	99,10 (NIW, zu dem eine Performancegebühr gezahlt wurde)				
Benchmarkrendite	0,40 %	0,40 %				
Benchmarkniveau	99,50	99,50				
Teilfondsrendite					0,50 %	
End-NIW (vor Abzug der Performancegebühr)	99,60	99,60			995.970	
Aktueller Wertzuwachs pro Anteil	End-NIW pro Anteil (99,60) – Benchmarkniveau (99,50) = 0,10	End-NIW pro Anteil (99,60) – Benchmarkniveau (99,50) = 0,10				
Gesamter aktueller Wertzuwachs	Von Anleger A gehaltene Anteile: Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (0,10) x Anzahl Anteile (1.000) = 100	Von Anleger B gehaltene Anteile: Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (0,10) x Anzahl Anteile (9.000) = 900				
Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (0,10) x Performancegebührensatz (20 %) = 0,02	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (0,10) x Performancegebührensatz (20 %) = 0,02		Summe der gesamten aufgelaufenen Performancegebühren für Anleger A und Anleger B (20 + 178) geteilt durch die Gesamtzahl der umlaufenden Anteile, d. h. (20 +		

				178)/10.000 = 0,02 (auf zwei Dezimalstellen gerundet)		
Gesamtbeitrag zur Performancegebühr	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0,02) x Anzahl der von Anleger A gehaltenen Anteile (1,00) = 20	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0,02) x Anzahl der von Anleger B gehaltenen Anteile (9.000) = 178			Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0, 20) x Anzahl der umlaufenden Anteile (10.000) = 200	
Nettoinventarwert	99,58	99,58		99,58	995.770	0,48 %

2 „N"-Anteilsklassen

Die folgenden Berechnungsbeispiele beziehen sich nur auf die „N"-Anteilsklassen. Die Beispiele 1 bis 4 beziehen sich auf die „N"-Anteilsklassen, die nur bei einem Anstieg über den Referenz-NIW eine Performancegebühr zahlen. Die Beispiele 5 bis 8 beziehen sich auf die „N"-Anteilsklassen, die eine Performancegebühr zahlen, die auf alle kumulierten Gewinne dieser Anteilsklasse angewendet wird.

Für die Zwecke der nachstehenden Berechnungsbeispiele, mit Ausnahme von Beispiel 4, liegen alle drei Handelstage innerhalb desselben Berechnungszeitraums für die Performancegebühr. Gegebenenfalls werden die Zahlen auf die gleiche Anzahl von Dezimalstellen gerundet wie der Nettoinventarwert der jeweiligen Klasse.

Beispiel 1

Sowohl Anleger A als auch Anleger B haben steigende End-NIWs, und daher trägt die Wertentwicklung der von Anleger A und Anleger B gehaltenen Anteile zur aufgelaufenen Performancegebühr bei. Die gesamte aufgelaufene Performancegebühr wird über die umlaufenden Anteile gemittelt, so dass die Klasse einen einzigen NIW hat.

	Anleger A	**Anleger B**		**Pro Anteil**	**Klasse insgesamt**	**Rendite der Klasse**
Handelstag 1						
Anleger A zeichnet 1.000 Anteile zum Erstausgabepreis von 100						
Anteile	1.000				1.000	
Referenz-NIW pro Anteil	100,00					
Benchmarkrendite	k. A.					
Endnettoinventarwert	101,00				101.000	
Aktueller Wertzuwachs pro Anteil	End-NIW pro Anteil (101,00) – Referenz-NIW pro Anteil (100,00) = 1,00					
Gesamter aktueller Wertzuwachs	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (1,00) x Anzahl Anteile (1.000) = 1.000					
Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (1,00) x Performancegebührensatz (20 %) = 0,20					
Gesamte aufgelaufene Performancegebühr	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0,20) x Anzahl der von Anleger A gehaltenen Anteile (1.000) = 200			Gesamte aufgelaufene Performancegebühr für Anleger A (200) geteilt durch die Gesamtzahl der umlaufenden Anteile, d. h. (200)/1.000= 0,20	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0,20) x Anzahl der umlaufenden Anteile (1.000) = 200	
Nettoinventarwert	100,80			100,80	100.800	0,80 %

	Anleger A	**Anleger B**		**Pro Anteil**	**Klasse insgesamt**	**Rendite der Klasse**
Handelstag 2						
Anleger B zeichnet 9.000 Anteile zum NIW pro Anteil vom Handelstag 1						
Anteile	1.000	9.000			10.000	
Referenz-NIW pro Anteil	100,00 (NIW, zu dem die Anteile ausgegeben wurden)	100,80 (NIW, zu dem die Anteile ausgegeben wurden)				
Benchmarkrendite	k. A.	k. A.				
Endnettoinventarwert	101,83	101,83			1.018.282	
Aktueller Wertzuwachs pro Anteil	End-NIW pro Anteil (101,83) – Referenz-NIW pro Anteil (100,00) = 1,83	End-NIW pro Anteil (101,83) – Referenz-NIW pro Anteil (100,80) = 1,03				
Gesamter aktueller Wertzuwachs	Von Anleger A gehaltene Anteile: Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (1,83) x Anzahl Anteile (1.000) = 1.830	Von Anleger B gehaltene Anteile: Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (1,03) x Anzahl Anteile (9.000) = 9.270				
Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (1,83) x Performancegebührensatz (20 %) = 0,366	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (1,03) x Performancegebührensatz (20 %) = 0,206				
Gesamte aufgelaufene Performancegebühr	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0,366) x Anzahl der von Anleger A gehaltenen Anteile (1.000) = 366	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0,206) x Anzahl der von Anleger B gehaltenen Anteile (9.000) = 1.854		Summe der gesamten aufgelaufenen Performancegebühren für Anleger A und Anleger B (366 + 1.854) geteilt durch die Gesamtzahl der umlaufenden Anteile, d. h. (366+1.854)/10.000 = 0,22 (auf zwei Dezimalstellen gerundet)	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0,22) x Anzahl der umlaufenden Anteile (10.000) = 2.200	

Nettoinventarwert	100,80	100,80		101,60	1.016.082	0,80 %

	Anleger A	**Anleger B**		**Klasse insgesamt**	**Pro Anteil**	**Rendite der Klasse**
Handelstag 3						
Anleger A lässt 500 Anteile zum NIW pro Anteil vom Handelstag 2 zurücknehmen						
Zurückgenommene Anteile	500					
NIW pro Anteil bei der Rücknahme	101,61					
Rücknahmeerlöse	50.805					
Bei der Rücknahme zu zahlende Performancegebühr	183					
Anteile	500	9.000			9.500	
Referenz-NIW pro Anteil	100,00 (NIW, zu dem die Anteile ausgegeben wurden)	100,80 (NIW, zu dem die Anteile ausgegeben wurden)				
Benchmarkrendite	k. A.	k. A.				
Endnettoinventarwert	102,84	102,84			976.967	
Aktueller Wertzuwachs pro Anteil	End-NIW pro Anteil (102,84) – Referenz-NIW pro Anteil (100,00) = 2,84	End-NIW pro Anteil (102,84) – Referenz-NIW pro Anteil (100,80) = 2,04				
Gesamter aktueller Wertzuwachs	Von Anleger A gehaltene Anteile: Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (2,84) x Anzahl Anteile (500) = 1.420	Von Anleger B gehaltene Anteile: Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (2,04) x Anzahl Anteile (9.000) = 18.360				
Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (2,84) x Performancegebührensatz (20 %) = 0,568	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (2,04) x Performancegebührensatz (20 %) = 0,408				
Gesamte aufgelaufene Performancegebühr	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0,568) x Anzahl der von Anleger A gehaltenen Anteile (500) = 284	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0,408) x		Summe der gesamten aufgelaufenen Performancegebühren für Anleger A	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0,42) x	

		Anzahl der von Anleger B gehaltenen Anteile (9.000) = 3.672		und Anleger B (284 + 3.672) geteilt durch die Gesamtzahl der umlaufenden Anteile, d. h. (284+3.672)/9.500 = 0,42 (auf zwei Dezimalstellen gerundet)	Anzahl der umlaufenden Anteile (9.500) = 3.990	
Nettoinventarwert	102,42	102,42		102,42	972.977	0,80 %

Beispiel 2

Sowohl Anleger A als auch Anleger B haben rückläufige End-NIWs und liegen unter ihren jeweiligen Referenz-NIWs, so dass keine Performancegebühr aufläuft

	Anleger A	**Anleger B**		**Pro Anteil**	**Klasse insgesamt**	**Rendite der Klasse**
Handelstag 1						
Anleger A zeichnet 1.000 Anteile zum Erstausgabepreis von 100						
Anteile	1.000				1.000	
Referenz-NIW pro Anteil	100,00					
Benchmarkrendite	k. A.					
Endnettoinventarwert	99,00				99.000	
Aktueller Wertzuwachs pro Anteil	End-NIW pro Anteil (99,00) – Referenz-NIW pro Anteil (100,00) = -1,00					
Gesamter aktueller Wertzuwachs	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-1,00) x Anzahl Anteile (1.000) = -1.000,00					

Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-1,00) x Performancegebührensatz (20 %) = 0					
Gesamte aufgelaufene Performancegebühr	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0) x Anzahl der von Anleger A gehaltenen Anteile (1.000) = 0			Gesamte aufgelaufene Performancegebühr für Anleger A (0) geteilt durch die Gesamtzahl der umlaufenden Anteile, d. h. (0)/1.000= 0	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0) x Anzahl der umlaufenden Anteile (1.000) = 0	
Nettoinventarwert	99,00			100,80	99.000	-1,00 %

	Anleger A	**Anleger B**		**Pro Anteil**	**Klasse insgesamt**	**Rendite der Klasse**
Handelstag 2						
Anleger B zeichnet 9.000 Anteile zum NIW pro Anteil vom Handelstag 1						
Anteile	1.000	9.000			10.000	
Referenz-NIW pro Anteil	100,00 (NIW, zu dem die Anteile ausgegeben wurden)	99,00 (NIW, zu dem die Anteile ausgegeben wurden)				
Benchmarkrendite	k. A.	k. A.				
Endnettoinventarwert	98,01	98,01			980.100	
Aktueller Wertzuwachs pro Anteil	End-NIW pro Anteil (98,01) – Referenz-NIW pro Anteil (100,00) = -1,99	End-NIW pro Anteil (98,01) – Referenz-NIW pro Anteil (99,00) = -0,99				
Gesamter aktueller Wertzuwachs	Von Anleger A gehaltene Anteile: Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-1,99) x Anzahl Anteile (1.000) = -1.990	Von Anleger B gehaltene Anteile: Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-0,99) x Anzahl Anteile (9.000) = -8.910				
Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-1,99) x Performancegebührensatz (20 %) = 0	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-0,99) x Performancegebührensatz (20 %) = 0				

Gesamte aufgelaufene Performancegebühr	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0) x Anzahl der von Anleger A gehaltenen Anteile (1.000) = 0	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0) x Anzahl der von Anleger B gehaltenen Anteile (9.000) = 0		Summe der gesamten aufgelaufenen Performancegebühren für Anleger A und Anleger B (0 + 0) geteilt durch die Gesamtzahl der umlaufenden Anteile, d. h. (0+0)/10.000 = 0	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0) x Anzahl der umlaufenden Anteile (10.000) = 0	
Nettoinventarwert	98,01	98,01		98,01	980.100	-1,00 %

	Anleger A	**Anleger B**		**Klasse insgesamt**	**Pro Anteil**	**Rendite der Klasse**
Handelstag 3						
Anleger A lässt 500 Anteile zum NIW pro Anteil vom Handelstag 2 zurücknehmen						
Zurückgenommene Anteile	500					
NIW pro Anteil bei der Rücknahme	98,01					
Rücknahmeerlöse	49.005					
Bei der Rücknahme zu zahlende Performancegebühr	0					
Anteile	500	9.000			9.500	
Referenz-NIW pro Anteil	100,00 (NIW, zu dem die Anteile ausgegeben wurden)	99,00 (NIW, zu dem die Anteile ausgegeben wurden)				
Benchmarkrendite	k. A.	k. A.				
Endnettoinventarwert	97,03	97,03			921.784	

Aktueller Wertzuwachs pro Anteil	End-NIW pro Anteil (97,03) – Referenz-NIW pro Anteil (100,00) = -2,97	End-NIW pro Anteil (97,03) – Referenz-NIW pro Anteil (99,00) = -1,97				
Gesamter aktueller Wertzuwachs	Von Anleger A gehaltene Anteile: Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-2,97) x Anzahl Anteile (500) = -1.485	Von Anleger B gehaltene Anteile: Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-1,97) x Anzahl Anteile (9.000) = -17.730				
Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-2,97) x Performancegebührensatz (20 %) = 0	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-1,97) x Performancegebührensatz (20 %) = 0				
Gesamte aufgelaufene Performancegebühr	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0) x Anzahl der von Anleger A gehaltenen Anteile (500) = 0	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0) x Anzahl der von Anleger B gehaltenen Anteile (9.000) = 0		Summe der gesamten aufgelaufenen Performancegebühren für Anleger A und Anleger B (0 + 0) geteilt durch die Gesamtzahl der umlaufenden Anteile, d. h. (0+0)/9.500 = 0	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0) x Anzahl der umlaufenden Anteile (9.500) = 0	
Nettoinventarwert	97,03	97,03		97,03	921.784	-1,00 %

Beispiel 3

Anleger A hat am Handelstag 1 einen rückläufigen End-NIW verzeichnet, so dass keine Performancegebühr aufläuft. Am Handelstag 2 und am Handelstag 3 steigt sein End-NIW, liegt aber immer noch unter seinem Referenz-NIW, so dass Anleger A keinen Beitrag zur Performancegebühr leistet. Der End-NIW von Anleger B ist am Handelstag 2 seit der Zeichnung gestiegen und trägt somit zum Auflaufen der Performancegebühr für die Klasse bei.
Die gesamte aufgelaufene Performancegebühr wird über die umlaufenden Anteile gemittelt, so dass die Klasse einen einzigen NIW hat.

	Anleger A	**Anleger B**		**Pro Anteil**	**Klasse insgesamt**	**Rendite der Klasse**
Handelstag 1						
Anleger A zeichnet 1.000 Anteile zum						

Erstausgabepreis von 100						
Anteile	1.000				1.000	
Referenz-NIW pro Anteil	100,00					
Benchmarkrendite	k. A.					
Endnettoinventar-wert	99,00				99.000	
Aktueller Wertzu-wachs pro Anteil	End-NIW pro Anteil (99,00) – Referenz-NIW pro Anteil (100,00) = -1,00					
Gesamter aktueller Wertzuwachs	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-1,00) x Anzahl Anteile (1.000) = -1.000					
Aufgelaufene Perfor-mancegebühr pro Anteil	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-1,00) x Performance-gebührensatz (20 %) = 0					
Gesamte aufgelau-fene Performance-gebühr	Aufgelaufene Performancege-bühr pro Anteil (0) x Anzahl der von Anleger A gehaltenen Anteile (1.000) = 0			Gesamte aufgelau-fene Performancege-bühr für Anleger A (0) geteilt durch die Ge-samtzahl der umlau-fenden Anteile, d. h. (0)/1.000= 0	Aufgelaufene Performancege-bühr pro Anteil (0) x Anzahl der um-laufenden Anteile (1.000) = 0	
Nettoinventarwert	99,00			100,80	99.000	-1,00 %

	Anleger A	**Anleger B**		**Pro Anteil**	**Klasse insge-samt**	**Rendite der Klasse**
Handelstag 2						
Anleger B zeichnet 9.000 Anteile zum NIW pro Anteil vom Handelstag 1						
Anteile	1.000	9.000			10.000	
Referenz-NIW pro Anteil	100,00 (NIW, zu dem die An-teile ausgegeben wurden)	99,00 (NIW, zu dem die An-teile ausgegeben wurden)				

Benchmarkrendite	k. A.	k. A.				
Endnettoinventarwert	99,50	99,50			994.950	
Aktueller Wertzuwachs pro Anteil	End-NIW pro Anteil (99,50) – Referenz-NIW pro Anteil (100,00) = -0,50	End-NIW pro Anteil (99,50) – Referenz-NIW pro Anteil (99,00) = 0,50				
Gesamter aktueller Wertzuwachs	Von Anleger A gehaltene Anteile: Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-0,50) x Anzahl Anteile (1.000) = -500	Von Anleger B gehaltene Anteile: Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (0,50) x Anzahl Anteile (9.000) = 4.500				
Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-0,50) x Performancegebührensatz (20 %) = 0	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (0,50) x Performancegebührensatz (20 %) = 0,1				
Gesamte aufgelaufene Performancegebühr	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0) x Anzahl der von Anleger A gehaltenen Anteile (1.000) = 0	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0,1) x Anzahl der von Anleger B gehaltenen Anteile (9.000) = 900		Summe der gesamten aufgelaufenen Performancegebühren für Anleger A und Anleger B (0 + 900) geteilt durch die Gesamtzahl der umlaufenden Anteile, d. h. (0+900)/10.000 = 0,09	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0,09) x Anzahl der umlaufenden Anteile (10.000) = 900	
Nettoinventarwert	99,41	99,41		99,41	994.050	0,41 %

	Anleger A	**Anleger B**		**Klasse insgesamt**	**Pro Anteil**	**Rendite der Klasse**
Handelstag 3						
Anleger A lässt 500 Anteile zum NIW pro Anteil vom Handelstag 2 zurücknehmen						
Zurückgenommene Anteile	500					
NIW pro Anteil bei der Rücknahme	99,41					
Rücknahmeerlöse	49.705					

Bei der Rücknahme zu zahlende Performancegebühr	0					
Anteile	500	9.000			9.500	
Referenz-NIW pro Anteil	100,00 (NIW, zu dem die Anteile ausgegeben wurden)	99,00 (NIW, zu dem die Anteile ausgegeben wurden)				
Benchmarkrendite	k. A.	k. A.				
Endnettoinventarwert	99,75	99,75			947.608	
Aktueller Wertzuwachs pro Anteil	End-NIW pro Anteil (99,75) – Referenz-NIW pro Anteil (100,00) = -0,25	End-NIW pro Anteil (99,75) – Referenz-NIW pro Anteil (99,00) = 0,75				
Gesamter aktueller Wertzuwachs	Von Anleger A gehaltene Anteile: Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-0,25) x Anzahl Anteile (500) = -125	Von Anleger B gehaltene Anteile: Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (0,75) x Anzahl Anteile (9.000) = 6.750				
Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-0,25) x Performancegebührensatz (20 %) = 0	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (0,75) x Performancegebührensatz (20 %) = 0,15				
Gesamte aufgelaufene Performancegebühr	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0) x Anzahl der von Anleger A gehaltenen Anteile (500) = 0	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0,15) x Anzahl der von Anleger B gehaltenen Anteile (9.000) = 1.350		Summe der gesamten aufgelaufenen Performancegebühren für Anleger A und Anleger B (0 + 1.350) geteilt durch die Gesamtzahl der umlaufenden Anteile, d. h. (0+1.350)/9.500 = 0,14 (auf zwei Dezimalstellen gerundet)	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0,14) x Anzahl der umlaufenden Anteile (9.500) = 1.330	
Nettoinventarwert	102,42	102,42		102,42	946.278	0,20 %

Beispiel 4

Festschreibungsereignis am Handelstag 2

Der End-NIW von Anleger A liegt unter seinem Referenz-NIW und trägt nicht zur Performancegebühr bei, die am Ende von Handelstag 2 aufgelaufen und zahlbar ist. Zur Klarstellung: Der Referenz-NIW von Anleger A bleibt durch die Festschreibung unverändert.
Der End-NIW von Anleger B liegt am Ende des von Handelstag 2 über dem jeweiligen Referenz-NIW, so dass die aufgelaufene Performancegebühr festgeschrieben und zahlbar wird. Der Referenz-NIW von Anleger B wird auf den NIW am Ende von Handelstag 2 festgesetzt, da er eine Wertentwicklung erzielt hat.

	Anleger A	**Anleger B**		**Pro Anteil**	**Klasse insgesamt**	**Rendite der Klasse**
Handelstag 1						
Anleger A zeichnet 1.000 Anteile zum Erstausgabepreis von 100						
Anteile	1.000				1.000	
Referenz-NIW pro Anteil	100,00					
Benchmarkrendite	k. A.					
Endnettoinventarwert	98,00				98.000	
Aktueller Wertzuwachs pro Anteil	End-NIW pro Anteil (98,00) – Referenz-NIW pro Anteil (100,00) = -2,00					
Gesamter aktueller Wertzuwachs	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-2,00) x Anzahl Anteile (1.000) = -2.000					
Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-2,00) x Performancegebührensatz (20 %) = 0					
Gesamte aufgelaufene Performancegebühr	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0) x Anzahl der von Anleger A gehaltenen Anteile (1.000) = 0			Gesamte aufgelaufene Performancegebühr für Anleger A (0) geteilt durch die Gesamtzahl der umlaufenden Anteile, d. h. (0)/1.000= 0	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0) x Anzahl der umlaufenden Anteile (1.000) = 0	
Nettoinventarwert	98,00			98,00	98.000	-2,00 %

	Anleger A	**Anleger B**		**Pro Anteil**	**Klasse insgesamt**	**Rendite der Klasse**
Handelstag 2						
Anleger B zeichnet 9.000 Anteile zum NIW pro Anteil vom Handelstag 1						
Anteile	1.000	9.000			10.000	
Referenz-NIW pro Anteil	100,00 (NIW, zu dem die Anteile ausgegeben wurden)	98,00 (NIW, zu dem die Anteile ausgegeben wurden)				
Benchmarkrendite	k. A.	k. A.				
Endnettoinventarwert	98,98	98,98			989.800	
Aktueller Wertzuwachs pro Anteil	End-NIW pro Anteil (98,98) – Referenz-NIW pro Anteil (100,00) = -1,02	End-NIW pro Anteil (98,98) – Referenz-NIW pro Anteil (98,00) = 0,98				
Gesamter aktueller Wertzuwachs	Von Anleger A gehaltene Anteile: Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-1,02) x Anzahl Anteile (1.000) = -1.020	Von Anleger B gehaltene Anteile: Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (0,98) x Anzahl Anteile (9.000) = 8.820				
Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-1,02) x Performancegebührensatz (20 %) = 0	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (0,98) x Performancegebührensatz (20 %) = 0,196				
Gesamte aufgelaufene Performancegebühr	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0) x Anzahl der von Anleger A gehaltenen Anteile (1.000) = 0	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (,196) x Anzahl der von Anleger B gehaltenen Anteile (9.000) = 1.764		Summe der gesamten aufgelaufenen Performancegebühren für Anleger A und Anleger B (0 + 1.764) geteilt durch die Gesamtzahl der umlaufenden Anteile, d. h. (0+1.764)/10.000 = 0,18 (auf zwei Dezimalstellen gerundet)	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0,18) x Anzahl der umlaufenden Anteile (10.000) = 1.800	
Nettoinventarwert	98,80	98,80		98,80	988.000	0,82 %

	Anleger A	**Anleger B**		**Klasse insgesamt**	**Pro Anteil**	**Rendite der Klasse**
Handelstag 3 (der in einen neuen Berechnungszeitraum fällt, sodass die Performancegebühr am Handelstag 2 festgeschrieben und gezahlt wurde)						
Anteile	1.000	9.000			10.000	
Referenz-NIW pro Anteil	100,00 (NIW, zu dem die Anteile ausgegeben wurden)	98,80 (NIW, zu dem eine Performancegebühr gezahlt wurde)				
Benchmarkrendite	k. A.	k. A.				
Endnettoinventarwert	99,29	99,29			992.400	
Aktueller Wertzuwachs pro Anteil	End-NIW pro Anteil (99,29) – Referenz-NIW pro Anteil (100,00) = -0,71	End-NIW pro Anteil (99,29) – Referenz-NIW pro Anteil (98,80) = 0,49				
Gesamter aktueller Wertzuwachs	Von Anleger A gehaltene Anteile: Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-0,71) x Anzahl Anteile (1,00) = 710	Von Anleger B gehaltene Anteile: Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (0,49) x Anzahl Anteile (9.000) = 4.410				
Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-0,71) x Performancegebührensatz (20 %) = 0	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (0,49) x Performancegebührensatz (20 %) = 0,098				
Gesamte aufgelaufene Performancegebühr	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0) x Anzahl der von Anleger A gehaltenen Anteile (1.000) = 0	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0,098) x Anzahl der von Anleger B gehaltenen Anteile (9.000) = 882		Summe der gesamten aufgelaufenen Performancegebühren für Anleger A und Anleger B (0 + 882) geteilt durch die Gesamtzahl der umlaufenden Anteile, d. h.	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0,09) x Anzahl der umlaufenden Anteile (10.000) = 900	

				(0+882)/10.000 = 0,09 (auf zwei Dezimalstellen gerundet)		
Nettoinventarwert	99,20	99,20		99,20	992.040	0,41 %

Beispiel 5

Die End-NIWs steigen. An jedem Bewertungszeitpunkt ist der kumulierte Nettowertzuwachs positiv, so dass sowohl Anleger A als auch B zum Auflaufen der Performancegebühr beitragen.

	Anleger A	**Anleger B**		**Pro Anteil**	**Klasse insgesamt**	**Rendite der Klasse**
Handelstag 1 **Anleger A zeichnet 1.000 Anteile zum Erstausgabepreis von 100**						
Anteile	1.000				1.000	
Referenz-NIW pro Anteil	100,00					
Anfangs-NIW				100,00	100.000	
Teilfondsrendite für die Performanceperiode					1,00 %	
Endnettoinventarwert	101,00			101,00	101.000	
Kumulierte Nettowertsteigerung				1,00	1.000	
Aufgelaufene Performancegebühr	0,20			0,20		
Gesamte aufgelaufene Performancegebühr	200				200	
Nettoinventarwert				100,80	100.800	0,80 %

	Anleger A	**Anleger B**		**Pro Anteil**	**Klasse insgesamt**	**Rendite der Klasse**
Handelstag 2						

Anleger B zeichnet 9.000 Anteile zum Nettoinventarwert pro Anteil vom Bewertungszeitpunkt 1						
Anteile	1.000	9.000			10.000	
Referenz-NIW pro Anteil	100,00	100,80				
Anfangs-NIW				100,82	1.008.200	
Teilfondsrendite für die Performanceperiode					1,00 %	
Endnettoinventarwert	101,83	101,83		101,83	1.018.282	
Kumulierte Nettowertsteigerung				1,11	11.082	
Aufgelaufene Performancegebühr	0,2216	0,2216		0,22		
Gesamte aufgelaufene Performancegebühr	222	1.995			2.216	
Nettoinventarwert				101,61	1.016.066	0,80 %

	Anleger A	**Anleger B**		**Klasse insgesamt**	**Pro Anteil**	**Rendite der Klasse**
Handelstag 3 Anleger A lässt 500 Anteile zum Nettoinventarwert pro Anteil vom Bewertungszeitpunkt 2 zurücknehmen						
Zurückgenommene Anteile	500					
Nettoinventarwert pro Anteil	101,61					
Rücknahmeerlöse von Anleger A	50.805					

Bei der Rücknahme zu zahlende Performancegebühr	111					
Anteile	500	9.000			9.500	
Referenz-NIW pro Anteil	100,00	100,80				
Anfangs-NIW				101,83	967.366	
Teilfondsrendite für die Performanceperiode					1,00 %	
Endnettoinventarwert	102,85	102,85		102,85	977.040	
Kumulierte Nettowertsteigerung				2,13	20.202	
Aufgelaufene Performancegebühr	0,43	0,43		0,43		
Gesamte aufgelaufene Performancegebühr	213	3.828			4.040	
Nettoinventarwert				102,42	973.000	0,80 %

Beispiel 6
Die End-NIWs fallen. An jedem Bewertungszeitpunkt ist der kumulierte Nettowertzuwachs negativ, so dass keine Performancegebühr aufläuft.

	Anleger A	**Anleger B**		**Pro Anteil**	**Klasse insgesamt**	**Rendite der Klasse**
Handelstag 1 **Anleger A zeichnet 1.000 Anteile zum Erstausgabepreis von 100**						
Anteile	1.000				1.000	
Referenz-NIW pro Anteil	100,00					
Anfangs-NIW				100,00	100.000	
Teilfondsrendite für die Performanceperiode					-1,00 %	

Endnettoinventar-wert	99,00			99,00	99.000	
Kumulierte Netto-wertsteigerung				-1.00	-1.000	
Aufgelaufene Perfor-mancegebühr	0,00			0,00		
Gesamte aufgelau-fene Performance-gebühr	0				0	
Nettoinventarwert				99,00	99.000	-1,00 %

	Anleger A	**Anleger B**		**Pro Anteil**	**Klasse insge-samt**	**Rendite der Klasse**
Handelstag 2 Anleger B zeichnet 9.000 Anteile zum Nettoinventarwert pro Anteil vom Be-wertungszeitpunkt 1						
Anteile	1.000	9.000			10.000	
Referenz-NIW pro Anteil	100,00	99,00				
Anfangs-NIW				99,00	990.000	
Teilfondsrendite für die Performanceperi-ode					-1,00 %	
Endnettoinventarwert	98,01	98,01		98,01	980.100	
Kumulierte Netto-wertsteigerung				-1,09	-10.900	
Aufgelaufene Perfor-mancegebühr	0,00	0,00		0,00		
Gesamte aufgelau-fene Performancege-bühr	0	0			0	
Nettoinventarwert				98,01	980.100	-1,00 %

	Anleger A	Anleger B		Klasse insgesamt	Pro Anteil	Rendite der Klasse
Handelstag 3 Anleger A lässt 500 Anteile zum Nettoinventarwert pro Anteil vom Bewertungszeitpunkt 2 zurücknehmen						
Zurückgenommene Anteile	500					
Nettoinventarwert pro Anteil	98,01					
Rücknahmeerlöse von Anleger A	49.005					
Bei der Rücknahme zu zahlende Performancegebühr	0					
Anteile	500	9.000			9.500	
Referenz-NIW pro Anteil	100,00	99,00				
Anfangs-NIW				98,01	931.095	
Teilfondsrendite für die Performanceperiode					-1,00 %	
Endnettoinventarwert	97,03	97,03		97,03	921.784	
Kumulierte Nettowertsteigerung				-2.07	-19.666	
Aufgelaufene Performancegebühr	0,00	0,00		0,00		
Gesamte aufgelaufene Performancegebühr	0	0			0	
Nettoinventarwert				97,03	921.784	-1,00 %

Beispiel 7

Am Bewertungszeitpunkt 1 ist der kumulierte Nettowertzuwachs negativ, so dass für Anleger A keine Performancegebühr aufläuft. Danach zeichnet Anleger B. Der kumulierte Nettowertzuwachs wird am Bewertungszeitpunkt 2 positiv, so dass eine Performancegebühr aufläuft. Die gesamte aufgelaufene Performancegebühr wird gleichmäßig über alle umlaufenden Anteile der Klasse hinweg verteilt, so dass die Klasse einen einzigen NIW hat.

	Anleger A	**Anleger B**		**Pro Anteil**	**Klasse insgesamt**	**Rendite der Klasse**
Handelstag 1 Anleger A zeichnet 1.000 Anteile zum Erstausgabepreis von 100						
Anteile	1.000				1.000	
Referenz-NIW pro Anteil	100,00					
Anfangs-NIW				100,00	100.000	
Teilfondsrendite für die Performanceperiode					-1,00 %	
Endnettoinventarwert	99,00			99,00	99.000	
Kumulierte Nettowertsteigerung				-1.00	-1.000	
Aufgelaufene Performancegebühr	0,00			0,00		
Gesamte aufgelaufene Performancegebühr	0				0	
Nettoinventarwert				99,00	99.000	-1,00 %

	Anleger A	**Anleger B**		**Pro Anteil**	**Klasse insgesamt**	**Rendite der Klasse**
Handelstag 2 Anleger B zeichnet 9.000 Anteile zum Nettoinventarwert						

pro Anteil vom Bewertungszeitpunkt 1						
Anteile	1.000	9.000			10.000	
Referenz-NIW pro Anteil	100,00	99,00				
Anfangs-NIW				99,00	990.000	
Teilfondsrendite für die Performanceperiode					0,50 %	
Endnettoinventarwert	99,50	99,50		99,50	994.500	
Kumulierte Nettowertsteigerung				0,39	3.950	
Aufgelaufene Performancegebühr	0,08	0,08		0,08		
Gesamte aufgelaufene Performancegebühr	79	711			790	
Nettoinventarwert				99,42	994.160	0,42 %

	Anleger A	**Anleger B**		**Klasse insgesamt**	**Pro Anteil**	**Rendite der Klasse**
Handelstag 3 Anleger A lässt 500 Anteile zum Nettoinventarwert pro Anteil vom Bewertungszeitpunkt 2 zurücknehmen						
Zurückgenommene Anteile	500					
Nettoinventarwert pro Anteil	99,42					
Rücknahmeerlöse von Anleger A	49.710					
Bei der Rücknahme zu zahlende Performancegebühr	39					

Anteile	500	9.000			9.500	
Referenz-NIW pro Anteil	100,00	99,00				
Anfangs-NIW				99,49	945.201	
Teilfondsrendite für die Performanceperiode					0,25 %	
Endnettoinventarwert	99,74	99,74		99,74	945.201	
Kumulierte Nettowertsteigerung				0,64	6.116	
Aufgelaufene Performancegebühr	0,13	0,13		0,13		
Gesamte aufgelaufene Performancegebühr	64	1.159			1.223	
Nettoinventarwert				99,61	946.340	0,19 %

Beispiel 8
Festschreibungsereignis am Bewertungspunkt 2.
Am Bewertungszeitpunkt 2 ist der kumulierte Nettowertzuwachs positiv, so dass die aufgelaufene Performancegebühr festgeschrieben und zahlbar wird.
Sowohl Anleger A als auch Anleger B tragen tragen proportional zu ihren Anteilsbeständen an der Gesamtsumme zu den gezahlten Performancegebühren bei.

	Anleger A	**Anleger B**		**Pro Anteil**	**Klasse insgesamt**	**Rendite der Klasse**
Handelstag 1 Anleger A zeichnet 1.000 Anteile zum Erstausgabepreis von 100						
Anteile	1.000				1.000	
Referenz-NIW pro Anteil	100,00					
Anfangs-NIW				100,00	100.000	

Teilfondsrendite für die Performanceperiode					-2,00 %	
Endnettoinventarwert	99,00			98,00	98.000	
Kumulierte Nettowertsteigerung				-2.00	-2.000	
Aufgelaufene Performancegebühr	0,00			0,00		
Gesamte aufgelaufene Performancegebühr	0				0	
Nettoinventarwert				98,00	98.000	-2,00 %

	Anleger A	**Anleger B**		**Pro Anteil**	**Klasse insgesamt**	**Rendite der Klasse**
Handelstag 2 Anleger B zeichnet 9.000 Anteile zum Nettoinventarwert pro Anteil vom Bewertungszeitpunkt 1						
Anteile	1.000	9.000			10.000	
Referenz-NIW pro Anteil	100,00	98,00				
Anfangs-NIW				98,00	980.000	
Teilfondsrendite für die Performanceperiode					1,00 %	
Endnettoinventarwert	98,98	98,98		98,98	989.800	
Kumulierte Nettowertsteigerung				0,78	7.800	
Aufgelaufene Performancegebühr	0,16	0,16		0,16		

Gesamte aufgelaufene Performancegebühr	156,00	1.404,00			1.560	
Nettoinventarwert				98,82	988.240	0,84 %

	Anleger A	**Anleger B**		**Klasse insgesamt**	**Pro Anteil**	**Rendite der Klasse**
Handelstag 3 I Der kumulierte Nettowertzuwachs wird auf Null zurückgesetzt, da die Performancegebühren zum Bewertungszeitpunkt 2 festgeschrieben wurden						
Bei der Rücknahme zu zahlende Performancegebühr	1.560					
Anteile	1.000	9.000			10.000	
Referenz-NIW pro Anteil	100,00	98,00				
Anfangs-NIW				98,82	988.240	
Teilfondsrendite für die Performanceperiode					0,50 %	
Endnettoinventarwert	99,32	99,32		99,32	993.181	
Kumulierte Nettowertsteigerung				0,49	4.941	
Aufgelaufene Performancegebühr	0,10	0,10		0,10		
Gesamte aufgelaufene Performancegebühr	98,82	889,42			988	
Nettoinventarwert				99,22	992.193	0,40 %

3 “M” Anteilsklassen (nur für die Man AHL-Teilfonds)

Die folgenden Berechnungsbeispiele beziehen sich nur auf die “M” Anteilsklassen der Man AHL-Teilfonds

Periode 1			
1. Oktober - ursprüngliche Anleger zeichnen beii Markteinführung			
2. Oktober - neue Anleger zeichnen während der Teilfonds unter seinem Höchst-stand liegt			
3. Oktober - Der Teilfonds liegt wieder über dem Höchststand			
	1-Okt-25	**2-Okt-25**	**3-Okt-25**
Eröffnungs-NIW pro Anteil	100	98,00	99,47
Eröffnungs-Anteile	-	10.000	15.000
Zeichnungen	10.000	5.000	-
Rücknahmen			
Schluss-Anteile	10.000	15.000	15.000
Rücknahmenanpassungsfaktor	**0,00%**	**0,00%**	**0,00%**
Eröffnungs-Richtwert	-	1.000.000,00	1.490.000,00
Richtwertanpassung - Rücknahmen	-	-	-
Richtwertanpassung - Zeichnungen	1.000.000,00	490.000,00	-
Referenz-Nettoinventarwert	1.000.000,00	1.490.000,00	1.490.000,00
Eröffnungs NIW Kapitalbereinigt		1.470.000,00	1.492.000,00
Netto-Neuzuwachs in der Periode	**(20.000,00)**	**22,000.00**	**50.000,00**
Schluss-Bruttoinventarwert (NIW vor Leistungsgebühr)	980.000,00	1.492.000,00	1.542.000,00
Hürdenbetrag			
Perioden Richtwert Rendite (%)	**0,10%**	**0,10%**	**0,10%**
Perioden Richtwert Rendite (USD)	1.000,00	1.490,00	1.490,00
Richtwert Renditeanpassung für Rücknahmen	-	-	-
Hürdenbetrag	**1.000,00**	**2.490,00**	**3.980,00**
Schluss aufgelaufene Gewinne (Netto-Neuzuwachs - Hürdenbetrag)	**(21.000,00)**	**(1.490,00)**	**44.530,00**

Leistungsgebühr			
Leistungsgebührensatz	20%	20%	20%
Aufgelaufene Leistungsgebühr	-	-	(8.906,00)
Leistungsgebühr festgeschrieben auf Rücknahmen		-	-
Anreiz festgeschrieben am Jahresende	-	-	-
Schluss NIW	980.000,00	1.492.000,00	1.533.094,00
Schluss NIW pro Anteil	98,00	99,47	102,21

Periode 2			
5. Oktober - neue Anleger zeichnen während der Teilfonds über dem Höchsstand ist			
	4-Okt-25	**5-Okt-25**	**6-Okt-25**
Eröffnungs-NIW pro Anteil	102,21	102,81	102,15
Eröffnungs-Anteile	15.000	15.000	16.000
Zeichnungen	-	1.000	-
Rücknahmen	-		
Schluss-Anteile	15.000	16.000	16.000
Rücknahmenanpassungsfaktor	**0,00%**	**0,00%**	**0,00%**
Eröffnungs-Richtwert	1.490.000,00	1.490.000,00	1.592.812,53
Richtwertanpassung - Rücknahmen	-	-	-
Richtwertanpassung - Zeichnungen	-	102.812,53	-
Referenz-Nettoinventarwert	1.490.000,00	1.592.812,53	1.592.812,53
Eröffnungs NIW Kapitalbereinigt	1.533.094,00	1.645.000,53	1.634.413,10
Netto-Neuzuwachs in der Periode	**10.000,00**	**(15.000,00)**	**12.000,00**
Schluss-Bruttoinventarwert (NIW vor Leistungsgebühr)	1.552.000,00	1.639.812,53	1.651.812,53
Hürdenbetrag			

Perioden Richtwert Rendite (%)	**0,10%**	**0,10%**	**0,10%**
Perioden Richtwert Rendite (USD)	1.490,00	1.592,81	1.592,81
Richtwert Renditeanpassung für Rücknahmen	-	-	-
Hurdle Amount	**5.470,00**	**7.062,81**	**8.655,63**
Schluss aufgelaufene Gewinne (Netto-Neuzuwachs - Hürdenbetrag)	**49.060,00**	**26.997,19**	**30.341,56**
Leistungsgebühr			
Leistungsgebührensatz	20%	20%	20%
Aufgelaufene Leistungsgebühr	(9.812,00)	(5.399,44)	(6.068,31)
Leistungsgebühr festgeschrieben auf Rücknahmen	-	-	-
Anreiz festgeschrieben am Jahresende	-	-	-
Schluss NIW	1.542.188,00	1.634.413,10	1.645.744,22
Schluss NIW pro Anteil	102,81	102,15	102,86

Periode 3			
7. Oktober - Teilfonds ist unter dem Höchsstand			
8. Oktober - Anleger Rücknahmen, Verlustvortrag wird um den Prozentsatz der Rücknahmen gekürzt			
Es werden keine Gebührend festgeschrieben, da der Teilfonds unter dem Höchststand liegt			
	7-Okt-25	**8-Okt-25**	**9-Okt-25**
Eröffnungs-NIW pro Anteil	102,86	99,80	101,30
Eröffnungs-Anteile	16.000	16.000	8.000
Zeichnungen s	-	-	-
Rücknahmen		- 8.000	
Schluss-Anteile	16.000	8.000	8.000
Rücknahmenanpassungsfaktor	**0,00%**	**-50,00%**	**0,00%**
Eröffnungs-Richtwert	1.592.812,53	1.592.812,53	796.406,27
Richtwertanpassung - Rücknahmen	-	(796.406,27)	-

Richtwertanpassung - Zeichnungen	-	-	-
Referenz-Nettoinventarwert	1.592.812,53	796.406,27	796.406,27
Eröffnungs NIW Kapitalbereinigt	1.645.744,22	798.406,27	810.406,27
Netto-Neuzuwachs in der Periode	**(55.000,00)**	**12.000,00**	**10.000,00**
Schluss-Bruttoinventarwert (NIW vor Leistungsgebühr)	1.596.812,53	810.406,27	820.406,27
Hürdenbetrag			
Perioden Richtwert Rendite (%)	**0,10%**	**0,10%**	**0,10%**
Perioden Richtwert Rendite (USD)	1.592,81	796,41	796,41
Richtwert Renditeanpassung für Rücknahmen	-	(5.124,22)	-
Hürdenbetrag	**10.248,44**	**5.920,63**	**6.717,03**
Schluss aufgelaufene Gewinne (Netto-Neuzuwachs - Hürdenbetrag)	**(34.906,88)**	**(11.374,06)**	**(8.091,09)**
Leistungsgebühr			
Leistungsgebührensatz	20%	20%	20%
Aufgelaufene Leistungsgebühr	-	-	-
Leistungsgebühr festgeschrieben auf Rücknahmen	-	-	-
Anreiz festgeschrieben am Jahresende	-	-	-
Schluss NIW	1.596.812,53	810.406,27	820.406,27
Schluss NIW pro Anteil	99,80	101,30	102,55

Periode 4				
Teilfonds liegt über dem Höchststand und es erfolgt ein Rücknahme, Gebühren werden bei der Rücknahme festgeschrieben				
	10-Okt-25	**11-Okt-25**	**12-Okt-25**	**Jahresende**
Eröffnungs-NIW pro Anteil	102,55	104,94	107,26	109,49

Eröffnungs-Anteile	8.000	8.000	4.000	4.000
Zeichnungen	-	-	-	
Rücknahmen		- 4.000		
Schluss-Anteile	8.000	4.000	4.000	4.000
Rücknahmenanpassungsfaktor	**0,00%**	**-50,00%**	**0,00%**	**0,00%**
Eröffnungs-Richtwert	796.406,27	796.406,27	398.203,13	398.203,13
Richtwertanpassung - Rücknahmen	-	(398.203,13)	-	-
Richtwertanpassung - Zeichnungen	-	-	-	-
Referenz-Nettoinventarwert	796.406,27	398.203,13	398.203,13	398.203,13
Eröffnungs NIW Kapitalbereinigt	820.406,27	419.763,59	429.034,12	437.944,74
Netto-Neuzuwachs in der Periode	**20.000,00**	**10.000,00**	**10.000,00**	**10.000,00**
Schluss-Bruttoinventarwert (NIW vor Leistungsgebühr)	840.406,27	430.642,68	440.642,68	450.642,68
Hürdenbetrag				
Perioden Richtwert Rendite (%)	**0,10%**	**0,10%**	**0,10%**	**0,10%**
Perioden Richtwert Rendite (USD)	796,41	398,20	398,20	398,20
Richtwert Renditeanpassung für Rücknahmen	-	(3.756,72)	-	-
Hürdenbetrag	**7.513,44**	**4.154,92**	**4.553,13**	**4.951,33**
Schluss aufgelaufene Gewinne (Netto-Neuzuwachs - Hürdenbetrag)	**4.395,47**	**8.042,81**	**13.489,69**	**18.538,36**
Leistungsgebühr				
Leistungsgebührensatz	20%	20%	20%	20%
Aufgelaufene Leistungsgebühr	(879,09)	(1.608,56)	(2.697,94)	(3.707,67)
Leistungsgebühr festgeschrieben auf Rücknahmen	-	(439,55)	-	-
Anreiz festgeschrieben am Jahresende	-	-	-	(3.707,67)
Schluss NIW	839.527,17	429.034,12	437.944,74	446.935,01
Schluss NIW pro Anteil	104,94	107,26	109,49	111,73

ANHANG VII
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN BESTIMMTEN RECHTSORDNUNGEN

INFORMATION FÜR SCHWEIZERISCHE ANLEGER

1. Vertreter in der Schweiz

Der Vertreter in der Schweiz ist Man Investments AG, Huobstrasse 3, 8808 Pfäffikon/SZ, Schweiz.

2. Zahlstelle

Die Zahlstelle in der Schweiz ist CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung Zürich / Schweiz, Uraniastrasse 28, CH-8001 Zürich.

3. Stelle, von der die entsprechenden Dokumente bezogen werden können

Der Prospekt, die Dokumente mit den wesentlichen Informationen für die Anleger, das Basisinformationsdokument für Finanzinstrumente in Bezug auf die Portfolios (die "KIIDs / KIDs"), die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos beim Repräsentanten in der Schweiz bezogen werden.

4. Veröffentlichungen

a) Veröffentlichungen zur ausländischen kollektiven Kapitalanlage müssen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform der fundinfo AG (www.fundinfo.com) erfolgen.

b) Die Zeichnungs- und die Rücknahmepreise oder der Nettoinventarwert einschlieslich des Hinweises „exklusive Kommissionen“ wrdeen für alle Anteilsklassen bei jeder Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen auf der elektronischen Plattform der fundinfo AG (www.fundinfo.com) veröffentlicht. Preise müssen mindestens zweimal pro Monat veröffentlicht werden (am ersten und dritten Montag oder dem anschliessenden Bankgeschäftstag).

5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

(a) Retrozessionen

Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Investment Manager, der Schweizer Vertreter sowie gegebenenfalls deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebs- bzw. Angebotstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Vermarkten, Werben, Vertreiben, Anbieten oder anderweitiges Anbieten oder Vermitteln von Anlagemöglichkeiten in Anlageprodukte;
- Erbringen von anfänglichen oder fortlaufenden Anlagedienstleistungen zugunsten von Kunden einschliesslich beispielsweise Anlageberatungs- und/oder diskretionäre Vermögensverwaltungsdienstleistungen;
- Unterstützen der Kunden bei der Ausfertigung von Zeichnungsformularen und Zurverfügungstellen von angefordertem Geldwäschereibekämpfungs- und Know your Customer (KYC) Informationen zugunsten des eingesetzten Administrators der Anlageprodukte;
- Erbringen von fortlaufendem administrativem Support für in die Anlageprodukte investierte Anleger einschliesslich der Unterstützung bei der Erstellung von Rücknahmenanträgen und der Bereitstellung von Unterlagen zu den Anlageprodukten, zu Performance-Berichten und zu Aktualisierungen.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn diese letztlich ganz oder teilweise an die Anleger weitergegeben werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für den Vertrieb bzw. das Anbieten erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb bzw. das Angebot der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

(b) Rabatte

Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Investment Manager, der Schweizer Vertreter oder gegebenenfalls deren Beauftrage (die „Rabattzahler“) können im Vertrieb bzw. beim Angebot in der Schweiz und von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie:

- aus Gebühren der Rabattzahler bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die obktiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch den Rabattzahler sind (Kombinationen einzelner Kriterien können bei einzelnen Anlageprodukten kumulativ erforderlich sein):

- das durch den Anleger gezeichnete Fondsvermögen oder das gesamte durch diesen an der Gesellschaft oder, wo anwendbar, an der Produktepalette des Promotors gehaltene Fondsvermögen;
- die Höhe der durch den Anleger generierten Gebühren;
- das Anlageverhalten des Anlegers (beispielsweise (erwarteter) Anlagezeitraum);
- die Bereitschaft des Anlegers zur Unterstützung in der frühen Einführungsphase einer kollektiven Kapitalanlage;
- Strategischer Anleger (beispielsweise ein Türöffner-Anleger („gateway investor“) in ein spezifisches Marktsegment);
- Angestellte: Angestellte der Man Group plc einschliesslich aller Gesellschaften und Divisionen der Man Group plc Gruppe oder deren jeweilige Vorsorgeinrichtung(en);
- Anlagerendite: Anleger, deren Entwicklung ihres Investments deutlich unter dem Rediteziel des Fonds liegt;
- Gebühren für die Verwahrung/Plattform-Gebühren: der Kauf und das Halten von Fondsanteilen durch einen Investor auf Rechnung eines Dritten.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Investment Manager und der Schweizer Vertreter die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

6. Gerichtsstand/Erfüllungsort

Bezüglich der in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen bzw. angebotenen Anteile sind der Erfüllungsort und der Gerichtsstand am Geschäftssitz des Vertreters.

ANHANG VIII
ERGÄNZUNG BEZÜGLICH DER MAN GLG-TEILFONDS

Die Mitglieder des Verwaltungsrats von Man Funds VI plc (die „Verwaltungsratsmitglieder"), die im Prospekt unter der Überschrift „DIE GESELLSCHAFT" aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt und in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen. Die im Prospekt und in dieser Ergänzung enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen) den Tatsachen und lassen nichts unberücksichtigt, was die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die entsprechende Verantwortung.

MAN FUNDS VI PLC

ERGÄNZUNG BEZÜGLICH DER MAN GLG-TEILFONDS

(Teilfonds von Man Funds VI plc, einem Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds der von der irischen Zentralbank gemäß den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 in der jeweils gültigen Fassung, zugelassen wurde)

ANLAGEVERWALTER

GLG PARTNERS LP

Der Anlageverwalter ist ein Mitglied der Man Group plc.

Diese Ergänzung mit Datum vom 10. August 2026 ist Bestandteil des Prospekts vom 16. April 2026 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Prospekt") für die Man Funds VI plc (die „Gesellschaft") und sollte in dessen Kontext und in Verbindung mit diesem gelesen werden. Sie enthält Informationen zu den Teilfonds Man Alpha Select Alternative, Man High Yield Opportunities, Man High Yield Opportunities DE, Man Asia Pacific (ex-Japan) Equity Alternative, Man Credit Opportunities Alternative, Man European High Yield Opportunities, Man Emerging Markets Corporate Credit Alternative, Man Financial Credit Opportunities und Man Global Technology Equity Alternative (jeweils ein „Man GLG-Teilfonds" bzw. zusammen die „Man GLG-Teilfonds"), die separate Teilfonds der Gesellschaft sind und die in dieser Ergänzung aufgeführten Anteilsklassen ausgeben.

Diese Ergänzung ist in Verbindung mit der im Prospekt enthaltenen allgemeinen Beschreibung der Gesellschaft zu lesen. Alle im Prospekt enthaltenen Informationen gelten als in diese Ergänzung einbezogen. Begriffe und Ausdrücke, die in dieser Ergänzung nicht eigens definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, die ihnen im Prospekt zugewiesen wurde. Bei Widersprüchlichkeiten zwischen dieser Ergänzung und dem Prospekt gilt die vorliegende Ergänzung.

WICHTIGE INFORMATIONEN

Die in dieser Ergänzung enthaltenen Angaben beruhen, sofern nichts anderes angegeben ist, auf den gegenwärtig in Irland geltenden Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten, die sich ändern können.

Die Gesellschaft wurde von der irischen Zentralbank (die „**Zentralbank**“) als OGAW zugelassen und reguliert.

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts in seiner jeweils gültigen Fassung (der „**Prospekt**“), der allgemeinen Informationen zur Gesellschaft enthält, und sollte in dessen Kontext und in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Da die Gesellschaft von den Bestimmungen des Investment Funds, Companies and Miscellaneous Provisions Act von 2005 Gebrauch macht, ist beabsichtigt, dass zwischen den Teilfonds eine Haftungstrennung besteht und die Gesellschaft als Ganzes gegenüber Dritten nicht für die Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds haftet. Die Anleger sollten jedoch den Risikofaktor „*Verbindlichkeiten der Gesellschaft*“ im Abschnitt „*Bestimmte Anlagerisiken*“ des Prospekts beachten.

DIE MAN GLG-TEILFONDS

Die Gesellschaft bietet verschiedene Teilfonds an, von denen jeder eigene Anteilsklassen ausgibt, damit die Anleger eine Auswahl nach strategischen Gesichtspunkten treffen können.

Diese Ergänzung enthält Informationen zu den folgenden separaten Teilfonds der Gesellschaft (die „**Man GLG-Teilfonds**“):

1.	Man Alpha Select Alternative
2.	Man High Yield Opportunities
3.	Man High Yield Opportunities DE
4.	Man Asia Pacific (ex-Japan) Equity Alternative
5.	Man GLG Credit Opportunities Alternative
6.	Man European High Yield Opportunities
7.	Man Emerging Markets Corporate Credit Alternative
8.	Man Financial Credit Opportunities
9.	Man Global Technology Equity Alternative

GLG Partners LP („**GLG LP**“), ein Mitglied der Man Group plc-Unternehmensgruppe, wurde zum Anlageverwalter jedes Man GLG-Teilfonds bestellt. Weitere Informationen zu GLG LP sind im Abschnitt „*Der Anlageverwalter*“ dieser Ergänzung enthalten.

Soweit hierin nicht anderweitig angegeben, gelten für jeden der Man GLG-Teilfonds die Bestimmungen des Prospekts.

AUFLÖSUNG VON TEILFONDS

Die Gesellschaft kann jeden Man GLG-Teilfonds unter den im Abschnitt „*Auflösung von Teilfonds*“ dargelegten Umständen auflösen und alle Anteile eines solchen Teilfonds oder einer Anteilsklasse zurücknehmen.

WEITERE INFORMATIONEN

Keine Person ist berechtigt, andere Informationen oder Zusicherungen in Verbindung mit dem Angebot oder der Platzierung von Anteilen als die in dieser Ergänzung und in den unten erwähnten Berichten

genannten zu geben; werden dennoch solche Informationen oder solche Zusicherungen gegeben, so sind sie als nicht von der Gesellschaft genehmigt zu betrachten. Die Übergabe der vorliegenden Ergänzung (gleichgültig, ob die Berichte beigefügt sind oder nicht) oder die Ausgabe von Anteilen implizieren unter keinen Umständen, dass sich die Geschäfte der Gesellschaft seit dem Datum dieser Ergänzung nicht geändert haben.

Die Verbreitung dieser Ergänzung sowie das Angebot und die Platzierung von Anteilen können in bestimmten Rechtsgebieten Beschränkungen unterliegen und infolgedessen werden Personen, in deren Besitz diese Ergänzung gelangt, von der Gesellschaft aufgefordert, sich bezüglich solcher Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Diese Ergänzung stellt kein Angebot bzw. keine Aufforderung an Personen in einem Rechtsgebiet dar, in dem dieses Angebot oder diese Aufforderung nicht erlaubt ist, oder an Personen, gegenüber denen dieses Angebot oder diese Aufforderung rechtswidrig ist.

Diese Ergänzung darf nur verbreitet werden, wenn sie zusammen mit einer Kopie des Prospekts und dem aktuellsten Jahresbericht sowie den geprüften Berichten und/oder dem Halbjahresbericht sowie den ungeprüften Abschlüssen (je nach Sachlage) vorgelegt wird. Diese zusammen vorgelegten Unterlagen umfassen einen vollständigen, aktuellen Prospekt für das Angebot von Anteilen der Man GLG-Teilfonds.

Potenzielle Anleger sollten sich an ihre Rechts-, Steuer- und Finanzberater wenden, wenn sie Fragen zum Inhalt dieser Ergänzung haben.

Eine Anlage in den Man GLG-Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

DER ANLAGEVERWALTER

Die Verwaltungsgesellschaft hat GLG LP zum Anlageverwalter der Gesellschaft ernannt, der Dienstleistungen im Bereich der Anlageverwaltung mit Dispositionsbefugnis und Beratung in Bezug auf die Man GLG-Teilfonds erbringt.

GLG LP ist eine gemäß dem Limited Partnerships Act von 1907, England und Wales, eingetragene Kommanditgesellschaft (limited partnership). GLG LP ist durch die FCA (Financial Conduct Authority) zugelassen und untersteht ihrer Aufsicht. Sein Unternehmensgegenstand sind Dienstleistungen im Bereich der fundierten Anlageberatung und Orderausführung für ausgewählte Institutionen und sehr vermögende Privatpersonen weltweit, wobei er sich auf Vermögensverwaltung mit Dispositionsbefugnis spezialisiert hat. Zum 31. Dezember 2023 verwaltete GLG LP ein Vermögen im Wert von rund 28 Mrd. USD.

GLG LP ist eine indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaft der Man Group plc („**Man Group**"). Die Man Group wird an der Londoner Börse gehandelt. Die Man Group ist über ihre Anlageverwaltungstochtergesellschaften (zusammen „**Man**") ein globaler, auf alternative Anlagen spezialisierter Vermögensverwaltungskonzern mit einem breit gefächerten Angebot an Fondsprodukten und Anlageverwaltungsdiensten für institutionelle und private Anleger weltweit. Das von Man am 31. Dezember 2023 verwaltete Vermögen belief sich nach der Zusammenlegung der Geschäftstätigkeiten auf rund 167,5 Mrd. USD.

GLG LP kann einen Beratungsausschuss einsetzen, der GLG LP jeweils zu Fragen bezüglich der Erbringung von Anlageberatungs- oder Anlageverwaltungsdienstleistungen durch GLG LP für ihre Kunden, einschließlich der Gesellschaft, berät. Ein solcher Beratungsausschuss besteht aus Personen, die Geschäftsführer, Angestellte oder Berater von GLG LP sind und die nach Auffassung von GLG LP ausgewiesene Experten in einem Sektor oder Spezialgebiet sind. GLG LP bleibt weiterhin für die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens verantwortlich; GLG LP berücksichtigt zwar den Rat des Beratungsausschusses, trägt jedoch weiterhin die alleinige Verantwortung für eine Entscheidung darüber, ob solch ein Rat von der Gesellschaft angenommen oder in die Tat umgesetzt werden sollte.

Der Anlageverwaltungsvertrag vom 21. Dezember 2007 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und GLG LP (der „**Anlageverwaltungsvertrag**") legt fest, dass GLG LP sowie ihre Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter bzw. Beauftragten nur in Fällen von Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Pflichtverletzung, Betrug oder Arglist für Verluste oder Schäden haften, die aufgrund der Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen nach diesem Vertrag entstehen. Dem Anlageverwaltungsvertrag zufolge haftet GLG LP unter keinen Umständen für konkrete Schäden, mittelbare Schäden oder Folgeschäden oder für entgangene Gewinne oder entgangene Geschäfte, die aufgrund der Erfüllung ihrer Verpflichtungen oder der Ausübung ihrer Befugnisse gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach dem Anlageverwaltungsvertrag verpflichtet, GLG LP von sämtlichen gegen sie erhobenen Ansprüchen, Klagen, Verfahren, Schäden, Verlusten, Verbindlichkeiten, Kosten und Aufwendungen (einschließlich Rechtskosten und Anwaltsgebühren) freizustellen, die GLG LP direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Pflichten und/oder der Ausübung ihrer Befugnisse gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, soweit sie nicht auf Fahrlässigkeit, vorsätzliche Pflichtverletzung, Arglist oder Betrug von GLG LP zurückzuführen sind.

Gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag ist GLG LP befugt, ihre sämtlichen Funktionen, Befugnisse, Ermessensspielräume, Aufgaben und Verpflichtungen auf eine andere Person, die von der Verwaltungsgesellschaft mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank gebilligt wurde, zu übertragen oder mit ihr einen entsprechenden Vertrag abzuschließen, vorausgesetzt, dass diese Übertragung bzw. dieser Vertrag bei einer Beendigung des Anlageverwaltungsvertrages automatisch enden und ferner vorausgesetzt, dass GLG LP für alle Handlungen und Unterlassungen des Beauftragten in demselben Umfang verantwortlich und haftbar bleibt, als ob sie selbst die Handlung getätigt bzw. unterlassen hätte. Die Gebühren einer in dieser Weise genehmigten Person werden von GLG LP getragen. Nähere Angaben zu Personen, auf die Anlageverwaltungsaufgaben übertragen werden, sind für Anteilinhaber auf Anfrage erhältlich und in den Zwischenberichten der Gesellschaft enthalten.

Die Ernennung von GLG LP gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag ist nicht exklusiv, und die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, andere Personen mit der Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft oder eines einzelnen Teilfonds oder mit der Anlageberatung der Gesellschaft zu beauftragen.

Der Anlageverwaltungsvertrag bleibt in Kraft, bis er von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von dreißig (30) Tagen schriftlich gekündigt wird; diese Kündigung wird erst dann wirksam, wenn die Berufung eines Nachfolge-Anlageverwalters durch die Zentralbank genehmigt wurde. Beide Parteien können den Vertrag jedoch jederzeit früher kündigen, wenn die andere Partei: (i) erheblich oder dauerhaft gegen den Vertrag verstößt und diese Verstöße nicht behoben werden können oder nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen behoben werden, nachdem die nicht vertragsbrüchige Partei zur Behebung der Verstöße aufgefordert hat; (ii) unfähig wird, ihren Aufgaben und Verpflichtungen aus dem Vertrag nachzukommen; (iii) nicht in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen oder anderweitig zahlungsunfähig wird oder einen Vergleich oder eine Vereinbarung mit oder zugunsten ihrer Gläubiger oder einer Gruppe von Gläubigern trifft; (iv) Gegenstand eines Antrages auf Ernennung eines amtlichen Verwalters (examiner, administrator, trustee, official assignee bzw. einer ähnlichen Person) in Bezug auf ihre Geschäfte oder Vermögenswerte ist; (v) ein Insolvenzverwalter (receiver) für die Gesamtheit oder einen wesentlichen Teil ihres Unternehmens, ihres Vermögens oder ihrer Einnahmen ernannt wird; (vi) ihre Abwicklung rechtswirksam beschlossen wird (es sei denn, es handelt sich um eine freiwillige Abwicklung zum Zwecke der Restrukturierung oder Verschmelzung zu Bedingungen, denen die anderen Parteien im Voraus schriftlich zugestimmt haben); oder (vii) ihre Abwicklung bzw. Liquidation gerichtlich beschlossen wird. Der Anlageverwaltungsvertrag kann bei Kündigung des Verwaltungsvertrages ebenfalls unverzüglich enden.

TEILFONDSSPEZIFISCHE INFORMATIONEN

ANLAGEBEFUGNISSE UND -BESCHRÄNKUNGEN

Eine Zusammenfassung der für die Teilfonds geltenden Anlagebefugnisse und -beschränkungen ist im Abschnitt „*Anlagebefugnisse und -beschränkungen*“ des Prospekts enthalten.

EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Rahmen der Bedingungen und Grenzen, die von der Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften festgelegt werden, Anlagetechniken und -instrumente zum effizienten Portfoliomanagement des Vermögens eines Teilfonds, unter anderem zur Absicherung gegen Marktbewegungen, Währung- und Zinssatzrisiken, verwenden.

Diese Anlagetechniken und -instrumente werden im Abschnitt „*Effizientes Portfoliomanagement*“ des Prospekts ausführlicher beschrieben.

Für die Zwecke des Abschnitts „*Effizientes Portfoliomanagement – Währungsgeschäfte“* sollte beachtet werden, dass die Basiswährung jedes Man GLG-Teilfonds nachstehend angegeben oder eine andere Währung ist, die vom Verwaltungsrat jeweils festgelegt und den Anteilinhabern mitgeteilt wird. In seiner Eigenschaft als Anlageverwalter der Man GLG-Teilfonds kann GLG LP die Anlagen in jedem Man GLG-Teilfonds gegen Währungsschwankungen absichern, die sich nachteilig auf die Basiswährung des entsprechenden Teilfonds auswirken.

KREDITAUFNAHMEPOLITIK UND EINSATZ VON HEBELPRODUKTEN

Vorbehaltlich der Bestimmungen der OGAW-Vorschriften und der OGAW-Vorschriften der Zentralbank kann die Gesellschaft von Fall zu Fall, wenn sie in Bezug auf derivative Finanzinstrumente („**DFI**“) Sicherheiten bereitstellen muss, Kapitalanlagen des bzw. der betreffenden Teilfonds, deren Wert den jeweiligen Betrag der erforderlichen Sicherheiten entspricht, an die jeweilige Gegenpartei des DFI verpfänden, sofern zwischen der Gesellschaft und dieser Gegenpartei ein Verpfändungsvertrag abgeschlossen wurde. Zum Datum dieser Ergänzung hat die Gesellschaft mit folgenden Gesellschaften Verpfändungsverträge abgeschlossen: (i) Morgan Stanley & Co International plc für Man Alpha Select Alternative, Man GLG European Alternative Enhanced und Man High Yield Opportunities; (ii) Credit Suisse AG, Niederlassung Dublin für Man Alpha Select Alternative; und (iii) Credit Suisse Securities (Europe) Limited für Man Alpha Select Alternative. Darüber hinaus kann die Gesellschaft für Teilfonds in ihrem eigenen Ermessen zu gegebener Zeit Verpfändungsverträge mit Gegenparteien von DFI schließen.

Ein Teilfonds kann infolge des Einsatzes von DFI gehebelt werden. Jeder Teilfonds unterliegt jedoch weiterhin den in dieser Ergänzung dargelegten Bestimmungen für das Risikopotenzial.

EINSATZ VON DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN

Die Man GLG-Teilfonds dürfen DFI zu Anlage- und/oder Absicherungszwecken einsetzen. Der Umfang, in dem der einzelne Man GLG-Teilfonds in DFI anlegen und die Politik bezüglich des Einsatzes von Hebelinstrumenten festlegen kann, wird vom Verwaltungsrat für jeden einzelnen Teilfonds formuliert und vereinbart. Die Anlageziele der jeweiligen Man GLG-Teilfonds werden weiter unten beschrieben. Der Umfang, in dem der einzelne Man GLG-Teilfonds Hebelinstrumente und DFI einsetzen darf, wird stets innerhalb der Grenzen der OGAW-Vorschriften liegen. Anleger sollten bezüglich der Risiken, die mit dem Einsatz von DFI verbunden sind, den Abschnitt des Prospekts „*Bestimmte Anlagerisiken*“ und den Abschnitt dieser Ergänzung „*Teilfondsspezifische Informationen – Risikohinweise zum Teilfonds*“ lesen.

Wenn ein Teilfonds ein Engagement in einen Index erhält, der DFI verwendet, und die Gewichtungen die Beschränkungen für zulässige OGAW-Anlagen überschritten werden, reduziert der Anlageverwalter das Engagement in den Index in dem Umfang, dass das Engagement den Diversifizierungsbeschränkungen entspricht. Details zu den Indizes, in denen angelegt wird, sind beim

Anlageverwalter erhältlich. Außerdem werden sie in den Geschäftsbericht und den Halbjahresbericht der Gesellschaft aufgenommen.

Im unmittelbar nachfolgenden Abschnitt werden bestimmte der DFI beschrieben, die von den Man GLG-Teilfonds bei der Umsetzung ihrer Anlagepolitik verwendet werden können. Weitere Einzelheiten in Bezug auf die von jedem spezifischen Teilfonds zu verwendenden DFI sind in der Anlagepolitik jedes Teilfonds enthalten.

Futures

Es können Futures verwendet werden, um ein Engagement in Positionen auf effizientere Weise zu erzielen oder sich gegen das Marktrisiko abzusichern. Beispielsweise kann ein Single Stock Future dazu genutzt werden, einem Teilfonds ein Engagement in einem einzelnen Wertpapier zu bieten. Es können auch Index-Futures zur Verwaltung des Risikos verwendet werden, z. B. zur Absicherung des Risikos eines Wertpapiers oder einer Gruppe von Wertpapieren, die im zugrunde liegenden Index gehalten werden oder eine hohe Korrelation mit dem zugrunde liegenden Index besitzen. Eine Futures-Position kann durch die Zahlung einer Einlage geschaffen werden. Da es sich dabei gewöhnlich nur um einen kleinen Teil des Gesamtwerts des Futures-Kontrakts handelt, ist es möglich, durch diesen „Hebeleffekt" an den Preisänderungen der Basiswerte teilzuhaben. Daher kann eine geringe Änderung des Preises des Basiswerts wesentliche Gewinne oder Verluste im Vergleich zum investierten Kapital nach sich ziehen.

Devisentermingeschäfte

Terminkontrakte sind Geschäfte, die eine Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf eines bestimmten Instruments oder Rechts zu einem späteren Datum und einem festgelegten Preis beinhalten. Terminkontrakte können auch zu Anlagezwecken, bei denen es sich nicht um eine Absicherung handelt, verwendet werden, um das Anlageziel der Gesellschaft zu verfolgen, z. B., wenn erwartet wird, dass der Wert einer bestimmten Währung steigt oder fällt. Terminkontrakte können auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, z. B. zum Schutz vor Ungewissheiten bezüglich des Niveaus zukünftiger Devisenkurse. Terminkontrakte können auch zu dem Versuch verwendet werden, den Wert der bestehenden Wertpapierpositionen der Gesellschaft zu schützen, die in anderen Währungen als der Referenzwährung des relevanten Man GLG-Teilfonds gehalten werden.

Terminkontrakte und Optionen darauf werden im Gegensatz zu Futures-Kontrakten nicht an Börsen gehandelt und sind nicht standardisiert; vielmehr fungieren Banken und Händler an diesen Märkten als Eigenhändler, die jedes Geschäft einzeln aushandeln.

Optionen

Eine Option beinhaltet das Recht, eine bestimmte Menge eines bestimmten Vermögenswerts zu einem festgelegten Preis an oder vor einem festgelegten zukünftigen Datum zu kaufen oder zu verkaufen. Es gibt zwei Arten von Optionen: Verkaufsoptionen und Kaufoptionen. Verkaufsoptionen sind Verträge, die gegen eine Prämie verkauft werden und den Käufer dazu berechtigen, jedoch nicht dazu verpflichten, dem Verkäufer eine festgelegte Menge eines bestimmten Vermögenswerts (oder Finanzinstruments) zu einem festgelegten Preis zu verkaufen. Kaufoptionen sind ähnliche Verträge, die gegen eine Prämie verkauft werden und den Käufer dazu berechtigen, jedoch nicht dazu verpflichten, dem Verkäufer eine festgelegte Menge eines bestimmten Vermögenswerts (oder Finanzinstruments oder einer Währung) zu einem festgelegten Preis abzukaufen. Optionen können auch bar abgerechnet werden. Die Gesellschaft kann solche Instrumente zur Absicherung gegen das Marktrisiko verwenden, um ein Engagement in einem Basiswert, z. B. in der relevanten zugrunde liegenden Aktie oder im relevanten zugrunde liegenden aktienähnlichen Wertpapier, einzugehen. Alle von der Gesellschaft eingegangenen Optionen entsprechen den gesetzlich vorgeschriebenen Beschränkungen. Ein Man GLG-Teilfonds kann Optionen bezüglich DFI eingehen, darunter u. a. Optionen auf Futures, Credit Default Swaps und Outperformance-Optionen.

*Asset Swapped Convertible Option Transactions („**ASCOTS**")*

Eine ASCOT besteht aus einer Option auf eine Wandelanleihe, die dazu verwendet wird, die Wandelanleihe in ihre beiden Bestandteile aufzuteilen, d. h. die Anleihe und die Option zum Erwerb von

Aktien. Durch den Einsatz von ASCOTS versucht der Anlageverwalter, einen Teilfonds gegen die möglichen Auswirkungen des Kreditrisikos oder Zinsrisikos einer bestimmten Wandelanleihe zu schützen. Bei einer ASCOT-Transaktion verkauft der Anlageverwalter eine Wandelanleihe und erhält dafür im Gegenzug eine Kombination aus einer Barzahlung und einer Kaufoption, die ihn zum Rückkauf der Wandelanleihe auf Anforderung berechtigt. Die Wandelanleihe wird zurückgekauft, wenn der Anlageverwalter beschließt, dass er den Wert eines Gewinns oder Verlustes dieser Kaufoption realisieren möchte.

Optionsscheine

Ein Wertpapier, das gewöhnlich zusammen mit einer Anleihe oder Vorzugsaktie ausgegeben wird und den Besitzer dazu berechtigt, für einen festgelegten oder nicht festgelegten Zeitraum eine bestimmte Menge an Wertpapieren zu einem festgelegten Preis zu kaufen, der in der Regel über dem aktuellen Marktpreis zum Zeitpunkt der Ausgabe liegt. Falls der Preis des Wertpapiers über den Ausübungspreis des Optionsscheins steigt, kann der Anleger das Wertpapier zum Ausübungspreis des Optionsscheins kaufen und gewinnbringend weiterverkaufen. Anderenfalls verfällt der Optionsschein einfach.

Aktienkaufrechte

Aktienkaufrechte, die einem Teilfonds die Möglichkeit bieten, weitere Aktien zu erwerben, ihn jedoch nicht dazu verpflichten, können nach der Anlage eines Teilfonds in einem bestimmten Wertpapier an diesen ausgegeben werden und in solchen Fällen zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements aufbewahrt und ausgeübt werden, wenn dies angemessen erscheint

Swaps

Swaps sind individuell ausgehandelte Geschäfte, bei denen jede Partei zustimmt, eine einmalige Zahlung oder regelmäßige Zahlungen an die andere Partei zu leisten. Mit dem Abschluss von Swapgeschäften wird versucht, eine bestimmte Rendite zu erzielen, ohne den zugrunde liegenden Referenzvermögenswert kaufen zu müssen. Es gibt ein breites Spektrum an Swaps, darunter Total Return Swaps, Price Return Swaps, Volatilitätsswaps, Varianzswaps, Performance-Swaps, Zinsswaps, Basisswaps, Zinstermingeschäfte, Swaptions, Basketswaps, Indexswaps, Cap-Geschäfte, Parkettgeschäfte, Collargeschäfte, Währungsswapgeschäfte und Zinswährungsswapgeschäfte, die sich auf festverzinsliche, Aktien- oder hybride Wertpapiere, Darlehen, Zinssätze, Währungen, Körbe oder Indizes (einschließlich aller Optionen hinsichtlich dieser Geschäfte) beziehen können. Bestimmte Swapvereinbarungen verlangen, dass die Zahlungen einer Partei vorab und nach einem anderen Zeitplan erfolgen müssen als die Zahlungen der anderen Partei (wie es häufig bei Währungsswaps der Fall ist). In diesem Fall kann der gesamte Kapitalwert des Swaps dem Risiko unterliegen, dass die andere Partei des Swaps ihren vertraglichen Lieferverpflichtungen nicht nachkommt. Andere Swapvereinbarungen, z. B. Zinsswaps, verpflichten in der Regel die Parteien nicht dazu, „Kapitalzahlungen“ zu leisten, sondern nur zur Zahlung der vereinbarten Zinssätze oder Beträge, die auf einen vereinbarten „fiktiven“ Betrag angewendet werden. Da Swapgeschäfte in der Regel nicht vollständig finanziert sind, wird häufig ein Einschuss von der Gegenpartei verlangt.

Wechselkurs-Swaps können eingesetzt werden, um die Gesellschaft vor Wechselkursrisiken zu schützen. Wechselkurs-Swaps können von der Gesellschaft dazu genutzt werden, in ausländischen Währungen gehaltene Vermögenswerte vor dem Wechselkursrisiko zu schützen. Total Return Swaps, Zinsswaps und Währungsswaps können verwendet werden, um der Gesellschaft ein Engagement in Wertpapieren, Währungen oder Indizes zu ermöglichen.

Ein Erlösquoten-Swap ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien über den Tausch einer realen Erlösquote (zum Zeitpunkt ihrer Ermittlung) gegen eine festgelegte Erlösquote. Erlösquoten-Swaps ermöglichen Anlegern, die Ungewissheit des Erlöses bei Zahlungsausfall abzusichern.

Weitere Informationen in Bezug auf Total Return Swaps sind nachstehend erläutert.

Swaptions

Swaptions sind Optionen, die den Inhaber dazu berechtigen, jedoch nicht verpflichten, sich in einem zugrunde liegenden Swap zu engagieren.

Varianzswaps

Im Rahmen eines typischen Varianzswaps vereinbaren die Parteien, bei Fälligkeit einen Betrag auszutauschen, der durch Bezugnahme auf die realisierte Volatilität eines anwendbaren Aktienindex während der Laufzeit des Swaps berechnet wird. Der Zahlungsbetrag wird gemäß einer Standardformel ermittelt, die die erwartete Volatilität des relevanten Index bei der Auflegung des Swaps (als „Strike-Level" bezeichnet) und die realisierte Volatilität während der Laufzeit des Swaps berücksichtigt. Der Verkäufer des Varianzswaps (der eine sogenannte Short-Varianz-Position hat) profitiert, wenn die realisierte Volatilität während der Laufzeit des Swaps niedriger ist als das Strike-Level. In diesem Fall erleidet der Käufer des Varianzswaps einen Verlust. Umgekehrt profitiert der Käufer des Varianzswaps (der eine so genannte Long-Varianz-Position hat), wenn die realisierte Volatilität höher ist als das Strike-Level. In diesem Fall erleidet der Verkäufer des Varianzswaps einen Verlust.

Die realisierte Varianz jedes Varianzswaps – ob Long oder Short – innerhalb eines Man GLG-Teilfonds kann einer Begrenzung unterliegen. Die Begrenzungen beschränken die potenziellen Gewinne und/oder Verluste innerhalb des Man GLG-Teilfonds bezüglich jedes Varianzswaps. Darüber hinaus sehen die Bedingungen jedes Swapgeschäfts vor, dass der Wert des Man GLG-Teilfonds nicht unter null sinken kann.

Forward-Starting-Varianzswaps

Forward-Starting-Varianzswaps sind eine Art von Varianzswap-Kontrakt. Sie unterscheiden sich dadurch von Varianzswaps, dass die erwartete Volatilität des Swaps unter Bezugnahme auf einen zukünftigen Zeitraum berechnet wird.

Volatilitätsswaps

Ein Terminkontrakt, dem die Volatilität eines bestimmten Produkts zugrunde liegt. Volatilitätsswaps ermöglichen den Anlegern, direkt mit der Volatilität eines Vermögenswertes zu handeln. Als Basiswert dient in der Regel ein Wechselkurs, möglicherweise jedoch auch eine einzelne Aktie oder ein Index. Anders als eine Aktienoption, deren Wert sich aus dem Aktienkurs ableitet, bieten diese Swaps ein reines Engagement allein in der Volatilität. Volatilitätsswaps können dazu verwendet werden, eine Ansicht über die zukünftigen Volatilitätsniveaus auszudrücken, mit dem Spread zwischen der realisierten und der impliziten Volatilität zu handeln oder das Volatilitätsengagement anderer Positionen abzusichern.

Dividendenswaps

Ein Dividendenswap besteht aus einer Reihe von Zahlungen, die zwischen zwei Parteien in festgelegten Abständen über eine feste Laufzeit (z. B. jährlich über 5 Jahre) getätigt werden. Eine Partei – der Inhaber der festen Seite – leistet jeweils eine vorab bestimmte feste Zahlung an seine Gegenpartei. Die andere Partei – der Inhaber der variablen Seite – zahlt die Gesamtdividenden an seine Gegenpartei, die von einem ausgewählten Basiswert ausgezahlt wurden, bei dem es sich um ein einzelnes Unternehmen, einen Korb von Unternehmen oder alle Bestandteile eines Index handeln kann. Die Zahlungen werden mit einer fiktiven Anzahl von Anteilen multipliziert.

Differenzkontrakte

Differenzkontrakte („**CFD**") sind Verträge zwischen zwei Parteien, gewöhnlich als „Käufer" und „Verkäufer" bezeichnet, die vorsehen, dass der Verkäufer dem Käufer die Differenz zwischen dem aktuellen Wert eines Vermögenswerts und dessen Wert zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zahlt. Tatsächlich sind Differenzkontrakte DFI, die den Anlegern ermöglichen, Long- oder Short-Positionen in zugrunde liegenden Finanzinstrumenten einzugehen. Differenzkontrakte beinhalten nicht den Erwerb oder Verkauf eines Vermögenswertes, sondern nur die Vereinbarung über den Erhalt oder die Zahlung der Veränderung seines Preises.

Eingebettete Derivate

Wandelanleihen

Wandelanleihen sind Anleihen, die gewöhnlich nach dem Ermessen des Inhabers der Anleihe zu festgelegten Zeiten während ihrer Laufzeit in einen bestimmten Betrag des Kapitals eines Unternehmens umgewandelt werden können.

Wandelbare Vorzugsaktien

Wandelbare Vorzugsaktien sind festverzinsliche Unternehmenswertpapiere, die an einem bestimmten zukünftigen Datum oder nach einem vorab festgelegten Zeitraum in eine bestimmte Anzahl von Anteilen der Stammaktien des Unternehmens umgewandelt werden können. Die festverzinsliche Komponente bietet einen kontinuierlichen Ertragsstrom und einen gewissen Kapitalschutz. Die Option zur Umwandlung dieser Wertpapiere in Aktien bietet dem Anleger die Möglichkeit, von einem Anstieg des Aktienkurses zu profitieren.

Teileingezahlte Wertpapiere

Teileingezahlte Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen nur ein Teil des Kapitalbetrags und ggf. eines fälligen Aufschlags eingezahlt worden ist. Die ausstehenden Beträge sind zu einem Zeitpunkt zahlbar, der von dem Unternehmen gewählt wird, das die Wertpapiere ausgibt.

Wenn die Gesellschaft eine Vereinbarung mit einer Gegenpartei trifft, beruhen die Auswahlverfahren für Gegenparteien von GLG LP auf verschiedenen Faktoren, um sicherzustellen, dass GLG LP im besten Interesse der Gesellschaft handelt. Zu diesen Auswahlkriterien zählen u. a. Kreditwürdigkeit, Ruf, aufsichtsrechtliche Kontrolle, Kosten, Gebühren und Zuverlässigkeit. Die Gegenparteien von Swap-Geschäften sind einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien, die von der Zentralbank zugelassen wurden.

Total Return Swaps

Ein Total Return Swap ist ein wechselseitiger Finanzvertrag, der es einem Teilfonds ermöglicht, sämtliche Cashflow-Vorteile eines Vermögenswerts oder Teilfonds von Vermögenswerten zu nutzen, ohne selbst Eigentümer dieses Vermögenswerts zu sein. Wenn ein Teilfonds einen „Total-Return-Swap“ in Bezug auf einen zugrunde liegenden Vermögenswert abschließt, wird er eine Gesamtrendite erzielen, die hauptsächlich auf der Wertentwicklung der dem Swap zugrunde liegenden Vermögenswerte zuzüglich bzw. abzüglich der mit der Gegenpartei vereinbarten Finanzierungskosten beruht. Bei solchen Swap-Vereinbarungen geht der Teilfonds dasselbe Marktrisiko ein, als hielte er die Basiswerte des Swaps, und die angestrebte Rendite entspricht demselben finanziellen Gewinn, als hielte der Teilfonds das zugrunde liegende Wertpapier bzw. den zugrunde liegenden Index, zuzüglich oder abzüglich der Finanzierungskosten, die entstanden wären, wenn das Geschäft von Anfang an vollständig finanziert worden wäre.

Die Gegenpartei kann dem Teilfonds Sicherheiten bieten, damit das Risiko des Teilfonds gegenüber der Gegenpartei auf das von der Zentralbank vorgeschriebene Niveau sinkt. Sicherheiten werden in der von der Zentralbank vorgeschriebenen Form gestellt. Die Faktoren, die vom Anlageverwalter berücksichtigt werden müssen, um zu bestimmen, ob ein Total Return Swap in Bezug auf einen Teilfonds verwendet werden soll, können insbesondere die Kosten, den Marktzugang, die regulatorischen Vorschriften (wie z. B. das Verbot des Eingehens direkter Short-Positionen bezüglich eines Emittenten), die Vorteile der Verrechnung bestimmter Positionen innerhalb eines einzigen Total Return Swaps, die Vorteile des Teilfonds oder eine effiziente Sicherheitenverwaltung umfassen.

Die Gegenparteien von Total Return Swap-Geschäften sind Institutionen, die einer ordentlichen Aufsicht unterstehen, zu den von der Zentralbank genehmigten Kategorien gehören und keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des Teilfonds oder auf die den DFI zugrunde liegenden Werte haben. Außerdem ist keine Genehmigung durch die Gegenpartei in Bezug auf Anlagetätigkeiten des Teilfonds erforderlich.

Das mit dem Swap verbundene Gegenparteirisiko wird unter „*Bestimmte Anlagerisiken – Kontrahentenrisiko*“ im Prospekt ausführlicher dargelegt.

RESEARCH-KOSTEN UND RESEARCH-ZAHLUNGSKONTEN

Zur Unterstützung des Anlageverwalters bei der Verfolgung der Anlagestrategien und Anlageziele eines Teilfonds können der Anlageverwalter und die Gesellschaft die Einrichtung eines Research-Zahlungsmechanismus in Bezug auf diesen Teilfonds vereinbaren, um die Zahlung bestimmter Arten von Materialien und Dienstleistungen Dritter (die als „**Research**“ bezeichnet werden) zu arrangieren, die gemäß den Konditionen seiner Bestellung nicht vom Anlageverwalter finanziert werden.

Unter diesen Umständen zahlt die Gesellschaft diese Kosten („**Research-Kosten**“) auf ein Research-Zahlungskonto (ein „**Research-Zahlungskonto**“), das vom Anlageverwalter betrieben und zum Kauf solcher Research für die Gesellschaft verwendet wird. Research wird von entsprechenden externen Research-Anbietern zu marktüblichen Sätzen bereitgestellt und der Anlageverwalter erhält keine Zahlungen aus dem Research-Zahlungskonto in Bezug auf von ihm für die Gesellschaft erbrachte Leistungen. Weitere Informationen in Bezug auf das Research-Zahlungskonto sind in einem separaten Informationsdokument auf der Website des Anlageverwalters unter:

Man Asia Pacific (ex-Japan) Equity Alternative	https://www.man.com/man-asia-ex-japan-equity-alternative-research-budget
Man Alpha Select Alternative	https://www.man.com/man-alpha-select-alternative-research-budget
Man Credit Opportunities Alternative	www.man.com/man-credit-opportunities-alternative-research-budget
Man Emerging Markets Corporate Credit Alternative	www.man.com/man-emerging-markets-corporate-credit-alternative-research-budget
Man Financial Credit Opportunities	www.man.com/man-financial-credit-opportunites-research-budget
Man Global Technology Equity Alternative	www.man.com/man-global-technology-equity-alternative-research-budget

Wenn sich die Gesellschaft bereit erklärt, in Bezug auf einen Teilfonds Research-Kosten zu zahlen und ein Research-Zahlungskonto zu verwenden, werden die Einzelheiten dazu in den unmittelbar nachfolgenden Abschnitten mit spezifischen Angaben zu den einzelnen Teilfonds dargelegt.

RISIKOMANAGEMENTVERFAHREN

Jeder Man GLG-Teilfonds unterliegt einem hochentwickelten Risikosteuerungsverfahren in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften. Mit Ausnahme des Man High Yield Opportunities, des Man High Yield Opportunities DE, des Man European High Yield Opportunities und des Man Financial Credit Opportunities verwenden alle Man GLG-Teilfonds einen „absoluten VaR“-Ansatz, mit dem sichergestellt werden soll, dass das Risikopotenzial (Value at Risk, VaR, im Folgenden „Risikopotenzial“) des entsprechenden Teilfonds bei einer Haltedauer von 20 Tagen (einem Monat) nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds beträgt. Dabei gilt eine historische Beobachtungsperiode von einem Jahr, es sei denn, der Risikomanager ist der Meinung, dass das aktuelle Risikoumfeld durch eine längere oder kürzere Beobachtungsperiode besser widergespiegelt wird.

Das Risikopotenzial eines Teilfonds ist eine tägliche Schätzung des maximalen Verlusts, der dem Teilfonds über eine bestimmte Haltedauer entstehen kann. Dies wird durch quantitative Simulationen mit einem einseitigen Konfidenzniveau von 99 % und einem Beobachtungszeitraum von mindestens 1 Jahr (250 Geschäftstage) ermittelt, sofern kein kürzerer Zeitraum durch einen wesentlichen Anstieg der Preisvolatilität (beispielsweise extreme Marktbedingungen) gerechtfertigt ist. Dieses Verfahren wird im Einzelnen in der Darstellung der Risikosteuerungsverfahren der Gesellschaft beschrieben.

Der Man Financial Credit Opportunities verwendet einen relativen VAR-Ansatz, wie in den entsprechenden teilfondsspezifischen Informationen näher ausgeführt.

Das globale Exposure von Man European High Yield Opportunities‘, Man High Yield Opportunities und Man High Yield Opportunities DE’s im Bereich ausländischer Direktinvestitionen wird anhand eines Commitment-Ansatzes berechnet.

OFFENLEGUNGSVERORDNUNG

Status gemäß Offenlegungsverordnung und EU-Taxonomie

Nachfolgend ist die Klassifizierung der Man GLG-Teilfonds gemäß EU-Verordnung 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates von 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „**Offenlegungsverordnung**“) aufgeführt:

Artikel 6-Teilfonds gemäß Offenlegungsverordnung	
1.	Man Alpha Select Alternative
2.	Man High Yield Opportunities
3.	Man Emerging Markets Corporate Credit Alternative
4.	Man Global Technology Equity Alternative
5.	Man Credit Opportunities Alternative

Artikel 8-Teilfonds gemäß Offenlegungsverordnung	
1.	Man Asia Pacific (ex-Japan) Equity Alternative
2.	Man European High Yield Opportunities
3.	Man High Yield Opportunities DE
4.	Man Financial Credit Opportunities

Ein Teilfonds im Sinn von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und ein Teilfonds im Sinn von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung hat nachhaltige Investitionen als Anlageziel. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im entsprechenden Abschnitt des Anhangs zu diesem Prospekt und in der spezifischen Anlagepolitik jedes entsprechenden Teilfonds, wie in dieser Ergänzung dargelegt.

Artikel 6-Teilfonds

Ein Teilfonds im Sinn von Artikel 6 der Offenlegungsverordnung hat nicht nachhaltige Investitionen als Anlageziel, bewirbt keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemäß der Offenlegungsverordnung und unterliegt nicht den zusätzlichen Offenlegungspflichten für Finanzprodukte, auf die in Artikel 8 oder Artikel 9 der Offenlegungsverordnung verwiesen wird. Aus dem gleichen Grund unterliegen diese Teilfonds nicht den Auflagen der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (die **„Taxonomieverordnung“**). Die Anlagen, die diesen Finanzprodukten zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit.

Wichtigste nachteilige Auswirkungen

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf die Teilfonds, die keine nachhaltige Investition anstreben bzw. keine ökologischen oder sozialen Merkmale im Sinne der Offenlegungsverordnung bewerben, werden derzeit von der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter nicht berücksichtigt, da sowohl die Verwaltungsgesellschaft als auch der Anlageverwalter der Ansicht sind, dass in Anbetracht der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit und der Art der angebotenen Produkte die Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen unverhältnismäßig wäre.

Die vorstehenden Offenlegungen sind gemäß der Offenlegungsverordnung und der EU-Taxonomie erforderlich und haben keinen Einfluss auf den Ansatz des Anlageverwalters in Bezug auf verantwortungsvolles Investieren, wie in seiner Richtlinie für verantwortungsvolles Investieren beschrieben. Diese steht unter https://www.man.com/capabilities/responsible-investment zur Verfügung.

Integration von Nachhaltigkeitsrisiken

„Nachhaltigkeitsrisiko“ bezeichnet ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Richtlinie zum Nachhaltigkeitsrisiko eingeführt. Diese steht unter https://www.man.com/capabilities/responsible-investment zur Verfügung.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter sind der Ansicht, dass Nachhaltigkeitsrisiken für die Renditen der Teilfonds eine Rolle spielen könnten.

Als diskretionärer Anlageverwalter mit einem vielfältigen Produktangebot wendet der Anlageverwalters verschiedene Methoden und Ansätze zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den einzelnen Strategien an. Der Schwerpunkt des Anlageverwalters liegt darauf, den einzelnen Anlageteams die Möglichkeit zu geben, Nachhaltigkeitsrisiken auf eine für sie relevante und effektive Weise zu integrieren.

Um sicherzustellen, dass die Anlageteams über die nötigen Ressourcen verfügen, um ein Unternehmen unter dem Aspekt des Nachhaltigkeitsrisikos zu analysieren, hat der Anlageverwalter die Dienste mehrerer führender ESG-Datenanbieter abonniert. Der Anlageverwalter nutzt eine breite Palette von Kennzahlen, wie z. B. die CO2-Bilanz, soziale Vorfälle in der Lieferkette und Kontroversen, um die Überwachung und Berichterstattung von ESG-Risiken und -Engagements in Echtzeit zu erleichtern. Dies ermöglicht es den Anlageteams, die ESG- und Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf ihre Anlagen zu verstehen und sie in das Anlageentscheidungsverfahren einzubinden.

Bei der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken kann ein Anlageteam die „physischen“ oder greifbaren Risiken eines Nachhaltigkeitsereignisses (z. B. die Auswirkungen schwerwiegender Klimaereignisse, die zu Geschäftsunterbrechungen oder Verlusten für seine Anlagepositionen führen) und/oder das „Übergangsrisiko“ berücksichtigen. Dieses konzentriert sich auf das Risiko für die Anlagen, wenn sich die Welt in Richtung eines nachhaltigeren Umwelt- und Sozialmodells entwickelt. In manchen Fällen kann sich dieses Nachhaltigkeitsrisiko mit anderen Risikokategorien überschneiden (beispielsweise dem Prozessrisiko oder dem Reputationsrisiko).

Das Nachhaltigkeitsrisiko ist Teil des allgemeinen Risikomanagementprozesses und stellt einen von vielen Aspekten dar, die je nach konkreter Anlagemöglichkeit für eine Risikobestimmung relevant sein können. Obwohl die Anlagespezialisten des Anlageverwalters angehalten sind, Nachhaltigkeitsrisiken bei ihrer Anlageentscheidung zu berücksichtigen, darf das Nachhaltigkeitsrisiko allein den Anlageverwalter nicht von einer Anlage abhalten.

Potenzielle Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlagerenditen

Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken ist komplex und erfordert subjektive Beurteilungen, die auf schwer zu beschaffenden, unvollständigen, geschätzten, veralteten oder anderweitig wesentlich ungenauen Daten beruhen können. Selbst wenn die Risiken identifiziert werden, kann nicht garantiert werden, dass der Anlageverwalter die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlagen eines Teilfonds richtig beurteilt.

Sofern ein Nachhaltigkeitsrisiko eintritt oder in einer Weise eintritt, die vom Anlageverwalter nicht erwartet wird, kann es zu plötzlichen, wesentlichen negativen Auswirkungen auf den Wert einer Anlage und damit auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds kommen. Eine solche negative Auswirkung kann zu einem vollständigen Wertverlust der entsprechenden Anlage(n) führen und vergleichbare negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds haben.

Ein Nachhaltigkeitsrisiko kann zahlreiche Auswirkungen haben, die je nach spezifischem Risiko und der Anlageklasse unterschiedlich sein können. Tritt ein Nachhaltigkeitsrisiko in Bezug auf eine Anlage ein, so hat dies in der Regel negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage bzw. führt zu einem vollständigen Verlust der Anlage. Für ein Unternehmen kann dies aufgrund der Rufschädigung zu einem daraus resultierenden Nachfragerückgang für seine Produkte oder Dienstleistungen, Verlust von Schlüsselpersonal, Ausschluss von potenziellen Geschäftsgelegenheiten, erhöhten Geschäftskosten und/oder erhöhten Kapitalkosten führen. Außerdem kann ein Unternehmen von Geldstrafen und

anderen aufsichtsrechtlichen Sanktionen betroffen sein. Die Zeit und die Ressourcen des Managementteams des Unternehmens werden möglicherweise von der Weiterentwicklung des Geschäfts abgezogen und für die Bewältigung des Nachhaltigkeitsrisikos, einschließlich Änderungen der Geschäftspraktiken und der Bewältigung von Untersuchungen und Rechtsstreitigkeiten, aufgewendet. Nachhaltigkeitsrisiken können auch zum Verlust von Vermögenswerten und/oder zu physischen Verlusten führen, einschließlich Schäden an Immobilien und Infrastruktur. Der Nutzen und der Wert der Vermögenswerte, die von Unternehmen gehalten werden, in denen ein Teilfonds engagiert ist, kann durch ein Nachhaltigkeitsrisiko ebenfalls beeinträchtigt werden.

Nachhaltigkeitsrisiken sind als Einzelrisiken und auch als bereichsübergreifende Risiken relevant. Diese manifestieren sich durch viele andere Risikoarten, die für die Vermögenswerte eines Teilfonds relevant sind. Beispielsweise kann das Auftreten eines Nachhaltigkeitsrisikos zu Finanz- und Geschäftsrisiken führen, auch aufgrund negativer Auswirkungen auf die Kreditwürdigkeit anderer Unternehmen. Die zunehmende Bedeutung von Nachhaltigkeitsaspekten bei Unternehmen und Verbraucher führt dazu, dass Nachhaltigkeitsrisiken zu einer erheblichen Rufschädigung für betroffene Unternehmen führen können. Das Auftreten eines Nachhaltigkeitsrisikos kann auch zu einem Durchsetzungsrisiko durch Regierungen und Aufsichtsbehörden sowie zu einem Prozessrisiko führen.

Ein Nachhaltigkeitsrisiko kann entstehen und sich auf eine spezifische Anlage auswirken oder breitere Auswirkungen auf einen Wirtschaftssektor, auf geografische Regionen und/oder Länder und politische Regionen haben.

In vielen Wirtschaftssektoren, Regionen und/oder Ländern, einschließlich jener, in die ein Teilfonds investieren darf, kann sich aktuell und/oder in Zukunft ein allgemeiner Wandel zu einem grüneren, CO2-ärmeren und weniger umweltbelastenden Wirtschaftsmodell vollziehen. Zu den Treibern dieses Wandels gehören Interventionen durch Regierungen und/oder Aufsichtsbehörden, sich verändernde Verbraucherpräferenzen und/oder der Einfluss von Nichtregierungsorganisationen und Interessenvertretungen.

Gesetze, Verordnungen und Industrienormen spielen eine wesentliche Rolle bei der Kontrolle der Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vieler Branchen, insbesondere bei Umwelt- und sozialen Faktoren. Änderungen dieser Maßnahmen, wie zunehmend strengere Umwelt- oder Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften, können sich wesentlich auf die Geschäftstätigkeit, Kosten und Rentabilität von Unternehmen auswirken. Außerdem können Unternehmen, die aktuelle Maßnahmen befolgen, dennoch Gegenstand von Ansprüchen, Strafen und anderen Forderungen bezüglich angeblicher Versäumnisse in der Vergangenheit werden. Jeder der vorstehenden Punkte kann zu einem wesentlichen Wertverlust einer Anlage führen, die mit diesen Unternehmen verbunden ist.

Außerdem unterliegen bestimmte Branchen erheblichen Prüfungen durch Aufsichtsbehörden, Nichtregierungsorganisationen und Interessenvertretungen bezüglich ihrer Auswirkung auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie der Einhaltung von Mindestlohn- oder Existenzlohnvorschriften und Arbeitsbedingungen für Mitarbeiter in der Lieferkette. Der Einfluss dieser Behörden, Organisationen und Gruppen sowie die durch deren Einschreiten möglicherweise verursachte öffentliche Aufmerksamkeit können dazu führen, dass die betroffenen Branchen wesentliche Änderungen ihrer Geschäftspraktiken vornehmen, was wiederum höhere Kosten und in erheblichem Maße negative Auswirkungen auf die Rentabilität von Unternehmen mit sich bringen kann. Solche externen Einflüsse können sich auch wesentlich auf die Verbrauchernachfrage nach den Produkten und Dienstleistungen eines Unternehmens auswirken, was zu einem erheblichen Wertverlust einer Anlage führen kann, die mit diesen Unternehmen verbunden ist.

Sektoren, Regionen, Unternehmen und Technologien, die CO2-intensiv sind, stärker verschmutzen oder anderweitig eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben, können einem erheblichen Nachfragerückgang und/oder Obsoleszenz unterliegen, was zu „gestrandeten Vermögenswerten“ führt, deren Wert vor ihrer erwarteten Nutzungsdauer erheblich reduziert wird oder vollständig verloren geht. Anpassungsversuche von Sektoren, Regionen, Unternehmen und Technologien zur Reduzierung ihrer Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind eventuell nicht erfolgreich, können erhebliche Kosten mit sich bringen, und die zukünftige laufende Rentabilität kann erheblich reduziert werden.

Falls ein Nachhaltigkeitsrisiko eintritt, kann dies die Anleger, einschließlich des Anlageverwalters in Bezug auf einen Teilfonds, dazu veranlassen, festzustellen, dass eine bestimmte Anlage nicht mehr geeignet ist, und sich von ihr zu trennen (bzw. keine entsprechende Anlage zu tätigen), was den Abwärtsdruck auf den Wert der Anlage weiter verschärft.

Zusätzlich zu dem Vorstehenden ist eine Beschreibung bestimmter anderer Nachhaltigkeitsrisiken, die vom Anlageverwalter als potenziell relevant für die von einem Teilfonds getätigten Anlagen und damit für dessen Nettoinventarwert identifiziert wurden, im Prospektabschnitt „*Bestimmte Anlagerisiken – Nachhaltigkeitsrisiken*“ enthalten. Diese Beschreibung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Gute Unternehmensführung

Man Group ist Unterzeichner des UK Stewardship Code 2020 (der „**Code**“). Da Man Group den Code unterzeichnet hat, gilt der Code für den Anlageverwalter und die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bei den Unternehmen, in die investiert wird, werden vor dem Eingehen einer Anlage und danach in regelmäßigen Abständen beurteilt. Die Erklärung von Man Group zum Stewardship Code finden Sie unter https://www.man.com/uk-stewardship-code.

Man Group ist außerdem Unterzeichner der UN-Prinzipien für verantwortliches Investieren (die „**UNPRI**“). Da Man Group die UNPRI unterzeichnet hat, gelten die UNPRI auch für den Anlageverwalter und die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bei den Unternehmen, in die investiert wird, werden vom Anlageverwalter vor dem Eingehen einer Anlage und danach in regelmäßigen Abständen beurteilt. Die Richtlinie des Anlageverwalters für verantwortungsvolles Investieren finden Sie unter https://www.man.com/capabilities/responsible-investment.

Einzelheiten zu der Art und Weise, wie der Anlageverwalter die gute Unternehmensführung der Unternehmen, in die er investiert, bewertet, sind im Anhang zur Nachhaltigkeit für den jeweiligen Teilfonds dargelegt.

Das Anlageziel des Man Alpha Select Alternative besteht darin, durch Anlagen überwiegend in Wertpapieren des Vereinigten Königreichs eine positive Rendite zu erreichen.

ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DER MAN GLG-TEILFONDS

Anleger werden darauf hingewiesen, dass nicht garantiert werden kann, dass ein Teilfonds sein Anlageziel erreichen wird.

Die Anlageziele und Anlagepolitik der Man GLG-Teilfonds sind nachstehend dargelegt.

Die Vermögenswerte jedes Man GLG-Teilfonds werden mit dem Ziel angelegt, das Anlageziel zu erreichen und die Anlagepolitik dieses Teilfonds einzuhalten. Bei der Anlage sind darüber hinaus einzuhalten: (1) die Anlage- und Kreditaufnahmebefugnisse und Beschränkungen in den OGAW-Richtlinien, (2) die Gründungsurkunde und die Satzung sowie (3) der Prospekt und die Ergänzung.

Einzelheiten der anerkannten Märkte für die Teilfonds sind in Anhang III des Prospekts aufgeführt.

Zum Datum dieser Ergänzung bestanden die folgenden Man GLG-Teilfonds, deren Anlageziele und Anlagepolitik nachstehend beschrieben sind und die den im Abschnitt „*Anlagebefugnisse und -beschränkungen*“ des Prospekts aufgeführten Beschränkungen unterliegen.

MAN ALPHA SELECT ALTERNATIVE

Anlageziel

Das Anlageziel des Man Alpha Select Alternative besteht darin, durch Wertpapieranlagen vorwiegend in Großbritannien eine positive Rendite zu erreichen.

Anlagepolitik

Der Teilfonds verfolgt sein Anlageziel durch die Allokation seiner gesamten oder im Wesentlichen seiner gesamten Vermögenswerte in Übereinstimmung mit dem nachfolgend näher beschriebenen Anlageansatz.

Der Teilfonds setzt seine Strategie um, indem er die gesamten oder einen Teil der Nettoerlöse von Anteilen anlegt in: (i) übertragbaren Wertpapieren, (ii) börsengehandelten und im Freiverkehr gehandelten Finanzderivaten („**DFI**"), und (iii) sonstigen zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen, wie im Abschnitt „*Anlageinstrumente und Anlageklassen*" dargelegt.

Der Anlageverwalter kann auch Einlagen, Barmittel oder geldnahe Mittel und Geldmarktinstrumente halten (siehe ausführlichere Beschreibung weiter unten).

Der Teilfonds kann die verschiedenen Techniken und -instrumente einsetzen, die im Abschnitt „*Effizientes Portfoliomanagement*" des Prospekts beschrieben werden.

Der Teilfonds kann vorrangig in DFI investieren.

Der Teilfonds ist auf eine Long-/Short-Strategie ausgerichtet. Er beabsichtigt, die Möglichkeit zur Anlage in DFI in vollem Umfang zu nutzen, indem er Long- und synthetische Short-Positionen eingeht, wie im Unterabschnitt „*Long-Short-Anlagestrategie*" erläutert. Der Teilfonds kann Long- oder synthetische Short-Positionen in jeder Anlageklasse eingehen, in die er investiert.

Anlageansatz

Der Teilfonds investiert vornehmlich in Wertpapiermärkte des Vereinigten Königreichs. Auch wenn abgesehen von den vorstehenden Erläuterungen nicht die Absicht besteht, die Anlagen auf einzelne Regionen oder Branchen zu konzentrieren, ist davon auszugehen, dass der Teilfonds in erster Linie in Wertpapieren von Unternehmen mittlerer und hoher Kapitalisierung anlegen wird.

Der Teilfonds strebt an, Marktneutralität sicherzustellen, d. h., der Anlageverwalter wird versuchen, Renditen unabhängig von den Auf- oder Abwärtsbewegungen an den Märkten zu erzielen. Hierzu investiert der Anlageverwalter in Unternehmen, von denen er annimmt, dass ihr Wert steigen wird. Außerdem geht er synthetische Short-Positionen in jenen Emittenten ein, deren Wertpapiere der Anlageverwalter für überbewertet hält oder deren Wert seiner Ansicht nach voraussichtlich fallen wird (weitere Einzelheiten hierzu finden sich nachfolgend im Abschnitt „Long-Short-Anlagestrategie"). Der Anlageverwalter wird Markt-Stresstests auf der gesamten Teilfondsebene berücksichtigen, um Marktneutralität zu gewährleisten.

Der Anlageverwalter wendet ein strenges Titelauswahlverfahren an, um Anlagegelegenheiten zu identifizieren. Analysten müssen bei ihren Analysen und Anlageentscheidungen die nachfolgenden Faktoren berücksichtigen:

- **Makrofaktoren**: Sie umfassen die Analyse der weltweiten Trends, der Regierungspolitik und des Geschäftsumfelds, in dem ein einzelnes Zielunternehmen tätig ist.

- **Fundamentaldaten von Unternehmen**: Analysten untersuchen das Geschäftsmodell, die Qualität der Unternehmensführung, die Rentabilität, das Wachstumspotenzial sowie die Kunden- und Lieferantenbasis von angestrebten Anlagen.

- **Anlegerstimmung**: Der Anlageverwalter berücksichtigt Prognosen von Analysten und Konsensempfehlungen.

- **Titel-Informationen**: Der Anlageverwalter berücksichtigt öffentlich verfügbare Informationen in Bezug auf den Aktientitel und die Zielanlage, darunter Bewertungen, Eigentümerschaft und Kapitalstruktur.

Der Anlageverwalter beteiligt sich am aktiven Handel und wird basierend auf den oben beschriebenen Analysen zeitnah reagieren, um Positionen zu kaufen oder zu verkaufen.

Es wird angestrebt, das Risiko durch eine Diversifizierung bezüglich der Emittentenkonzentration sowie des geografischen und branchenbezogenen Schwerpunkts zu steuern, einschließlich einer strengen Analyse des Gleichgewichts zwischen den Long- und den Short-Positionen.

Der Teilfonds strebt absolute Renditen unter allen Marktbedingungen in einem fortlaufenden 12-Monats-Zeitrahmen an.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Eine Benchmark wird weder als Universum für die Titelauswahl noch zum Zwecke von Performancevergleichen verwendet. Der Anlageverwalter verwendet den maßgeblichen IBOR-Satz bzw. alternativen RFR zuzüglich des anwendbaren branchenabhängigen Fallback-Spreads als Benchmark für die Berechnung der Performancegebühren für bestimmte Anteilsklassen (wie im nachfolgenden Abschnitt „*Management- und Performancegebühren*“ sowie im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts und insbesondere in der Tabelle „*IBOR und alternative RFRs*“ im Unterabschnitt „*L-Anteilsklassen*“ beschrieben).

Anlageinstrumente und Anlageklassen

Der Teilfonds legt vorrangig in Stammaktien sowie anderen Beteiligungs- und aktienbezogenen Wertpapieren an, zu denen unter anderem Instrumente wie Optionen und Swaps gehören können. Bei den Anlagen handelt es sich um Wertpapiere von Emittenten des Vereinigten Königreichs oder von Emittenten, die den Großteil ihrer Einnahmen aus ihrer Geschäftstätigkeit im Vereinigten Königreich erzielen. Das verbleibende Teilfondsvermögen kann in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren von Emittenten und an Märkten außerhalb des Vereinigten Königreichs angelegt werden. Der Teilfonds kann auch in Bezugsrechte investieren (einschließlich von Sub-Unterwriting).

Das Engagement in einem Land oder in einer Region kann durch die Anlage in Unternehmen oder Instrumenten erfolgen, die an einer Börse oder einem Markt in einem anderen Land notiert sind. Instrumente, die zur Umsetzung solcher Anlagen verwendet werden, können Depotscheine umfassen.

Der Teilfonds kann zudem in globale Währungen, Geldmarktinstrumente (einschließlich Einlagenzertifikate, Commercial Paper und Bankakzepte), fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere mit oder ohne „Investment Grade“-Rating, Staats- und Unternehmensanleihen, in Stammaktien wandelbare Anleihen, Vorzugsaktien und sonstige festverzinsliche Anlagen investieren.

Der Teilfonds kann zusätzliche liquide Mittel halten. Der Anlageverwalter strebt eine Streuung der Anlagen an.

Die Allokation des Nettoteilfondsvermögens kann dynamisch entsprechend der Analyse sich ändernder Markttrends und Anlagemöglichkeiten durch den Anlageverwalter angepasst werden. Auch wenn der Anlageverwalter die Absicht hat, hauptsächlich in den oben beschriebenen Anlagen zu investieren, kann er unter außergewöhnlichen Marktbedingungen oder wenn er der Meinung ist, dass keine ausreichenden Gelegenheiten für die Anlage in diesen Wertpapieren bestehen, einen wesentlichen Teil oder den gesamten Teilfonds in Barmitteln halten und/oder in flüssigen Mitteln einschließlich geldnaher Anlagen (z. B. Termineinlagen, Bankzertifikate, liquide staatliche Schuldinstrumente und Geldmarktinstrumente (wie vorstehend dargelegt)) anlegen. Der Anlageverwalter kann zudem Barmittel halten und/oder in Barmittel investieren, um die Anforderungen des Prospekts, die OGAW-Vorschriften und/oder die Auflagen der Zentralbank im Hinblick auf die Hebelung (Leverage) zu erfüllen und Positionen zu decken, die über DFI gehalten werden.

Der Teilfonds kann in Höhe von bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts Anlagen in Schwellenländern tätigen, und solche Anlagen lassen das Anlageziel des Teilfonds unbeschadet. Entsprechend sollte eine Investition in diesen Teilfonds keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten

Im Rahmen seiner Anlagestrategie kann der Teilfonds darüber hinaus für Anlagezwecke und/oder das effiziente Portfoliomanagement auch die im folgenden Absatz genannten DFI einsetzen, um (i) ein Engagement in den oben beschriebenen Aktien, Anleihen, Geldmarkt- und sonstigen Instrumenten einzugehen, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass dies wirksamer oder kostengünstiger ist als eine Direktanlage, (ii) ein Engagement in Aktien-, Finanz-, Anleihen- und/oder Rohstoffindizes in Bezug auf die oben beschriebenen Anlagen einzugehen, wobei Rohstoffderivate nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden (wie von dem Anlageverwalter in eigenem Ermessen festgelegt) und sich nur auf solche Indizes beziehen, die von der Zentralbank zugelassen sind, (iii) um die von dem Anlageverwalter durchgeführten makroökonomischen und themenbasierten Analysen der Märkte oder Sektoren zu nutzen, in die der Teilfonds investieren kann (also insbesondere des britischen Aktienmarkts), um direktionale Positionen in Bezug auf diese Märkte oder Branchen einzugehen (z. B. durch Optionen oder Swaps, deren Erträge an die allgemeine Volatilität an den Aktienmärkten gekoppelt sind, sofern der Anlageverwalter der Überzeugung ist, dass ein bestimmter Markt oder Sektor über einen bestimmten Zeitraum hinweg volatil sein könnte) und (iv) Währungsgeschäfte abzuschließen, auch auf Termin- oder Swapbasis oder durch Fremdwährungen und sonstige Währungs-DFI, um die Risikomerkmale des Fremdwährungsengagements des Teilfonds zu verändern. DFI können darüber hinaus auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Eine komplexe Hedging-Strategie mit einem Rohstoffindex könnte beispielsweise angewendet werden, wenn der besagte Index an einen Rohstoff geknüpft ist, dessen Preis die Rendite eines bestimmten Wertpapiers im Bestand des Teilfonds beeinflusst. Anleger sollten die Risikohinweise im Abschnitt „*Bestimmte Anlagerisiken*“ des Prospekts beachten.

Der Teilfonds kann auch DFI wie Swaps (einschließlich Differenzgeschäfte), an Börsen und im Freiverkehr gehandelte Kauf- und Verkaufsoptionen sowie an Börsen und im Freiverkehr gehandelte Futures- und Forwardkontrakte einsetzen. Beispielsweise dürfen Differenzkontrakte zur Sicherung eines Gewinns oder zur Vermeidung eines Verlusts durch Wert- oder Preisschwankungen von Anlagevermögen beliebiger Art oder eines OGAW-konformen Index bzw. Schwankungen anderer Faktoren, die zu diesem Zweck im Kontrakt angegeben sind, genutzt werden. Swaps (einschließlich Swaptions) dürfen sowohl zur Erzielung von Gewinnen als auch zur Absicherung von vorhandenen Long-Positionen verwendet werden. Der Teilfonds kann „Total Return Swaps“ in Bezug auf Aktien, OGAW-konforme Finanzindizes, Anleihen oder OGAW-konforme Rohstoffindizes eingehen. Lesen Sie hierzu bitte den Abschnitt „*Anlageziele und Anlagepolitik – Einsatz von Derivaten – Swaps“* dieser Ergänzung. Optionen können dazu benutzt werden, statt durch ein effektives Wertpapier ein Engagement in einem bestimmten Markt abzusichern oder zu erreichen. Futureskontrakte können dazu benutzt werden, ein Marktrisiko abzusichern, die Zinssensitivität des Teilfonds zu ändern oder ein Engagement in einem bestimmten Markt oder einer bestimmten Risikoart zu erreichen (wenn solche Risiken aus dem Engagement in breiter gefassten Anlageklassen (z. B. Aktien, Anleihen, Kurzfristzinsen, Wechselkursen, Rohstoffen, Volatilitäten etc.) entstehen. So kann der Anlageverwalter beispielsweise Futures auf Aktienindizes verwenden, um ein Engagement an den Aktienmärkten einzugehen, ohne in die jeweiligen Einzeltitel zu investieren. Terminkontrakte können zur Absicherung verwendet werden oder dazu, sich hinsichtlich des Werts eines Vermögenswerts, einer Währung oder einer Einlage zu engagieren.

Hebelung

Der Teilfonds kann DFI erwerben, bei denen im Allgemeinen nur ein Bruchteil des Vermögens eingesetzt werden muss, das für den direkten Kauf der betreffenden Wertpapiere benötigt würde. Der Anlageverwalter kann die Generierung höherer Renditen anstreben, indem er DFI erwirbt und die verbleibenden Vermögenswerte des Teilfonds in anderen, gemäß der Anlagepolitik zulässigen Wertpapierarten zur Erzielung einer Zusatzrendite anlegt. Der Einsatz von DFI durch den Teilfonds kann daher dessen Risikoprofil erhöhen. Zudem kann der Teilfonds infolge des Einsatzes von DFI einer Hebelwirkung ausgesetzt sein. Die Hebelwirkung und das zusätzliche Marktrisiko durch die Nutzung solcher DFI werden jedoch in Übereinstimmung mit den Value-at-Risk-Bestimmungen im Abschnitt

„*Teilfondsspezifische Informationen - Risikomanagementverfahren*“ dieser Ergänzung gesteuert. Vorsorglich wird angemerkt, dass in diesen Angaben zu Anlageziel und Anlagepolitik jeder Bezug auf die Anlage in Wertpapieren durch den Teilfonds auch als Bezug auf die indirekte Anlage in solchen Wertpapieren durch die Nutzung von DFI verstanden werden kann.

Es wird nicht erwartet, dass der Umfang der durch die Nutzung von DFI entstehenden Hebelwirkung 400 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigt. Die Hebelung entspricht der Summe der Brutto-Nominalwerte aller DFI. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass ein DFI das Marktrisiko eines anderen DFI teilweise oder vollständig ausgleichen kann. DFI können auch die Risiken im Zusammenhang mit Positionen in nicht-derivativen Produkten wie Aktien und Anleihen verringern. Die Offenlegung der Brutto-Nominalwerte von DFI ist für OGAW Pflicht. Da hiernach die soeben beschriebene Verrechnung bzw. der genannte Ausgleich nicht zulässig ist, wird das durch den Einsatz von DFI entstandene Marktrisiko nicht notwendigerweise abgebildet.

Beurteilung des Value-at-Risk

Der Teilfonds verwendet einen „absoluten VaR“-Ansatz, mit dem sichergestellt werden soll, dass das Risikopotenzial (Value at Risk, VaR) des Teilfonds bei einer Haltedauer von 20 Tagen (einem Monat) und einem einseitigen Konfidenzintervall von 99 % nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds beträgt. Dabei gilt eine historische Beobachtungsperiode von einem Jahr, es sei denn, der Risikomanager ist der Meinung, dass das aktuelle Risikoumfeld durch eine längere oder kürzere Beobachtungsperiode besser widergespiegelt wird (vorbehaltlich der Offenlegung jeder Änderung der Beobachtungsperiode in einem von der Zentralbank genehmigten aktualisierten Risikomanagementverfahren). Der Teilfonds misst seinen Value-at-Risk anhand des Absolute-VaR-Ansatzes auf täglicher Basis.

Long-Short-Anlagestrategie

Der Teilfonds ist auf eine Long-/Short-Strategie ausgerichtet. Er beabsichtigt, die Möglichkeit zur Anlage in DFI in vollem Umfang zu nutzen, indem er (durch den Einsatz von Differenzkontrakten, Forwards, Futures, Optionen und Swaps) Long-Positionen und synthetische Short-Positionen eingeht. Das Marktengagement des Teilfonds kann von Zeit zu Zeit schwanken und beträgt in der Regel bei Long-Positionen 25 % bis 100 % und bei Short-Positionen 25 % bis 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds, abhängig davon, wie der Anlageverwalter die vorherrschenden Marktbedingungen einschätzt und welches Anlageziel der Teilfonds verfolgt. Diese Spannen sind keine Grenzwerte und die tatsächlichen Engagements können bisweilen außerhalb dieser geschätzten Bereiche liegen.

Der Anlageverwalter kann in seinem alleinigen Ermessen versuchen, diese Long-/Short-Strategie umzusetzen, indem er bestimmte Long-Positionen im Teilfonds durch die Nutzung von synthetischen Short-Positionen absichert. Zusätzlich kann der Anlageverwalter synthetische Short-Positionen zur Verfolgung des Anlageziels des Teilfonds nutzen, indem er versucht, eine Rendite hinsichtlich der Emittenten zu erzielen, deren Wertpapiere er für überbewertet hält oder bei denen er einen Wertverfall erwartet.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Die Investitionen des Teilfonds in Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden unten aufgeführt (ausgedrückt jeweils als prozentualer Anteil am Nettoinventarwert). Der erwartete Anteil ist keine Begrenzung und der tatsächliche Anteil kann schwanken aufgrund von Faktoren wie u. a. den Marktbedingungen.

	Erwartet	**Maximal**
Total Return Swaps und CFDs	200 %	300 %
Pensionsgeschäfte & umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	20 %
Wertpapierleihe	0 %	0 %

Risikohinweise im Hinblick auf den Teilfonds

Die Anleger werden auf den Abschnitt „*Bestimmte Anlagerisiken*“ des Prospekts verwiesen und sollten alle dort beschriebenen Risiken beachten, da jeder dieser Risikofaktoren im Zusammenhang mit einer Anlage in den Teilfonds relevant ist. Im Rahmen der Anlage in diesen Teilfonds sollten Anleger insbesondere folgende Risikofaktoren beachten: „*Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte*“, „*Marktrisiko*“ und „*Derivate allgemein*“.

Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage in den Teilfonds ist für Anleger geeignet, die eine angemessene Rendite durch eine langfristige Wertsteigerung des Kapitals und Erträge anstreben.

Basiswährung

GBP.

Management- und Performancegebühren

Die Management- und Performancegebühren für diesen Teilfonds sind in der folgenden Tabelle angegeben. Weitere Informationen über die Berechnung dieser Gebühren sind dem Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts zu entnehmen.

Art der Anteilsklasse	**„DL“**	**„DN“**	**„DLY“**	**„DNY“**	**„IL“**	**„ILU“**	**„IN“**	**„INU“**	**„DNRW“**
Management-gebühr	1,50 %	1,75 %	1,75 %	2,00 %	0,75 %	bis zu 0,75 %	1,00 %	bis zu 1 %	bis zu 2,50 %
Performance-gebühr	20 %	20 %	20 %	20 %	20 %	20 %	20 %	bis zu 20 %	20 %
Benchmark-rendite	Maßgeblicher IBOR bzw. alternativer RFR	Referenz-NIW	Maßgeblicher IBOR bzw. alternativer RFR	Referenz-NIW	Maßgeblicher IBOR bzw. alternativer RFR	Maßgeblicher IBOR bzw. alternativer RFR	Referenz-NIW	Referenz-NIW	Referenz-NIW
Erstverkaufs-provision	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	bis zu 2,00 %

Research-Kosten und Research-Zahlungskonten

Die Gesellschaft hat sich bereit erklärt, in Bezug auf den Teilfonds Research-Kosten auf ein Research-Zahlungskonto zu zahlen, das dazu verwendet wird, Materialien und Dienstleistungen („**Research**“) von Dritten für den Teilfonds zu kaufen.

Weitere Informationen in Bezug auf den Betrieb des Research-Zahlungskontos einschließlich des in Bezug auf einen bestimmten Zeitraum vereinbarten Research-Budgets sind vollständig auf der Website des Anlageverwalters unter https://www.man.com/man-alpha-select-alternative-research-budget dargelegt.

Geschäftsbedingungen für den Handel

Annahmeschluss für Zeichnungen (Ortszeit Irland)	**Annahmeschluss für Rücknahmen (Ortszeit Irland)**	**Geschäftstag**	**Bewertungszeitpunkt (Ortszeit Irland)**
13:00 Uhr am entsprechenden Handelstag	13:00 Uhr am entsprechenden Handelstag	Ein Tag (ausgenommen Samstage, Sonntage und öffentliche Feiertage), an dem Banken in Dublin und London für	21:00 Uhr an jedem Handelstag

		übliche Bankgeschäfte geöffnet haben	

MAN HIGH YIELD OPPORTUNITIES

Anlageziel

Das Anlageziel des Man High Yield Opportunities besteht darin, durch eine direkte oder indirekte Anlage in fest und variabel verzinsliche Wertpapiere weltweit Erträge und Kapitalwachstum zu erzielen.

Anlagepolitik

Der Teilfonds verfolgt sein Anlageziel durch die Allokation seiner gesamten oder im Wesentlichen seiner gesamten Vermögenswerte in Übereinstimmung mit dem nachfolgend näher beschriebenen Anlageansatz.

Der Teilfonds setzt seine Strategie um, indem er die gesamten oder einen Teil der Nettoerlöse von Anteilen in Folgendes investiert: (i) übertragbare Wertpapiere, (ii) börsengehandelte und im Freiverkehr gehandelte derivative Finanzinstrumente („**DFI**"), (iii) Geldmarktinstrumente, (iv) sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen und (v) Einlagen, Barmittel oder geldnahe Mittel, wie nachfolgend unter „Anlageinstrumente und Anlagenklassen" näher beschrieben.

Der Teilfonds kann die verschiedenen Techniken und -instrumente einsetzen, die im Abschnitt „Effizientes Portfoliomanagement" des Prospekts beschrieben werden.

Anlageansatz

Der Teilfonds wird beim Handel eine globale festverzinsliche Strategie verfolgen, deren Ziel eine Gesamtrendite ist. Genauer gesagt konzentriert sich die Strategie auf Wertpapiere, die unterhalb von Investment Grade bewertet wurden und strebt eine Ertragsgenerierung und Kapitalwachstum an, insbesondere durch einen Bottom-up-Ansatz (Beurteilung jedes einzelnen Emittenten anstatt nur Betrachtung der Kursbewegungen in einem bestimmten Markt bzw. Marktsegment).

Der Anlageprozess beginnt mit einer Beurteilung des globalen Universums der festverzinslichen Anlagen. Der Anlageverwalter wird danach eine erste Prüfung der zulässigen Anlagen durchführen, die sich auf Faktoren wie Hebelung, Verhältnis von Verschuldung zu Unternehmenswert, Cashflows und Erträge eines jeweiligen Emittenten beziehen (der Unternehmenswert errechnet sich durch die Marktkapitalisierung zuzüglich Schulden, Minderheitsbeteiligungen und Vorzugsaktien, abzüglich des Gesamtwerts der Barmittel und geldnahen Mittel). Dadurch berücksichtigt der Anlageverwalteter insbesondere Informationen der Abschlüsse einer anvisierten Anlage und prüft diese, mit einem Fokus auf der Solvenz des Emittenten. Dabei nutzt er mehrere Fundamentalfaktoren, unter anderem nachhaltiger freier Cashflow, Hebelung, Fähigkeit des Emittenten, fixe Kosten und Aufwendungen zu bezahlen, und das Verhältnis von Verschuldung zu Unternehmenswert, die sowohl auf vergangener als auch auf zukunftsgerichteter Grundlage bewertet werden, um daraus abzuleiten, wie sich die künftige Bonität entwickeln kann. Die Struktur des Emittenten, Lieferketten, Finanzierung, Einnahmequellen, Kundenbasis, Herstellungsprozesse, Forschung und Entwicklung, Governance und Stil der Unternehmensführung werden sorgfältig betrachtet. Während eine Bottom-up-Analyse beim Anlageprozess im Vordergrund steht, helfen die Anlagethemen dabei, das Top-down-Rahmenwerk bereitzustellen, das den Bottom-up-Ansatz ergänzt. Diese Anlagethemen umfassen den makroökonomischen Hintergrund ebenso wie Verbrauchertrends, Technologie, Demografien, Vorschriften oder andere externe Trends, die eine individuelle Zielanlage beeinflussen können, wobei der Fokus eher auf dem Emittenten selbst und auf der Fundamentalanalyse bezüglich seiner Fähigkeiten, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, liegt, anstatt auf globalen makroökonomischen Trends.

Bei der Umsetzung des oben aufgeführten Anlageansatzes berücksichtigt der Anlageverwalter die folgenden Anlagekriterien:

- Die Zuweisung zu einem Markt zu einer bestimmten Zeit beruht auf der Bewertung des Anlageverwalters, welche Region, basierend auf den oben aufgeführten Kriterien, die attraktivsten Beurteilungen bietet. Es wird erwartet, dass in der Regel 70 % bis 100 % des Engagements aus fest und variabel verzinsten gesamteuropäischen und auf USD lautenden

Wertpapieren besteht, wobei die Zuweisungen von Zeit zu Zeit diesen Bereich unter- bzw. überschreiten können. Ansonsten hat der Teilfonds keine Ausrichtung hinsichtlich einer Region, einer Währung oder eines Sektors.

- Bis zu 30 % der durch den Teilfonds erworbenen Wertpapiere können entweder von Unternehmen, die in Schwellenmärkten weltweit tätig sind oder dort ihren Geschäftssitz haben, oder von Regierungen, Regierungsbehörden und supranationalen Körperschaften in Schwellenmärkten ausgegeben oder garantiert werden.

- Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seiner Vermögenswerte in Wertpapiere unterhalb von Investment Grade (wie von Standard & Poor's oder einer anderen gleichwertigen Kreditratingagentur bewertet) oder in nicht bewertete Wertpapiere zu gewöhnlichen Marktbedingungen.

Anlagen in den Märkten der Schwellenländer können als spekulativ angesehen werden und deshalb größeres Potenzial für Gewinne und Verluste bieten als Anlagen in entwickelten Märkten. Eine Investition in einen Fonds, der in Schwellenländern anlegt, sollte keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie nachfolgend im Abschnitt „*Bestimmte Anlagerisiken – Schwellenmärkte*" des Prospekts.

Eine Investition in einen Fonds, der einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte in Wertpapieren unterhalb von Investment Grade anlegt, sollte keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Der Teilfonds engagiert sich hauptsächlich durch Direktanlagen in Märkten. Es kann jedoch auch indirekt über DFI in die verschiedenen oben aufgeführten Anlageklassen investieren.

Der Teilfonds kann Hebelung nutzen und Short-Positionen eingehen.

Der Anlageverwalter wendet eine proprietäre Ausschlussliste umstrittener Aktien und Branchen an, die sich auf Sektoren wie die Herstellung und Produktion kontroverser Waffen, Kernwaffen, die Tabakproduktion, die Kohleförderung oder die Bereitstellung kohlebasierten Stroms (sofern diese mehr als 30 % der Einnahmen ausmachen) beziehen. Weitere Informationen über die maßgebliche Ausschlussliste sind auf Anfrage beim Anlageverwalter erhältlich.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und obwohl der Anlageverwalter den ICE BofA Global High Yield Index (Hedged) (die „**Benchmark**") zum Zwecke des Wertentwicklungsvergleichs heranzieht, und die Benchmark sowie den maßgeblichen IBOR-Satz oder gegebenenfalls einen alternativen RFR, zuzüglich des anwendbaren branchenabhängigen Fallback-Spreads, als Benchmark für die Berechnung der Performancegebühren für bestimmte Anteilsklassen verwendet (wie im nachfolgenden Abschnitt „*Management- und Performancegebühren*" sowie im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*" des Prospekts, insbesondere in der Tabelle „*IBOR und alternative RFRs*" im Unterabschnitt „*L-Anteilsklassen*" beschrieben), wählt der Anlageverwalter die Anlagen nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark oder einen Index aus. Die Benchmark wird außerdem zu Risikomanagementzwecken verwendet, um das Gesamtrisiko des Teilfonds zu überwachen. Der Anlageverwalter wird die relativen Sektor- und/oder Ländergewichtungen und/oder die Duration gegenüber der Benchmark berechnen. Der Teilfonds hält gegebenenfalls nicht alle oder gar keine Bestandteile der Benchmark. Die Benchmark bildet die Wertentwicklung von auf USD, CAD, GBP und EUR lautenden Unternehmensanleihen unterhalb von Investment Grade ab, die auf den wesentlichen Inlands- oder Eurobond-Märkten öffentlich begeben wurden.

Anlageinstrumente und Anlageklassen

Der Teilfonds legt hauptsächlich in Staats-, Unternehmens- oder supranationale Anleihen an, bei denen es sich um fest- und variabel verzinsliche Schuldtitel handeln kann, doch er kann auch in andere übertragbare Wertpapiere (das heißt britische Stammaktien und andere Aktienwerte weltweit, z. B. amerikanische Stammaktien, Vorzugsaktien und Optionsscheine), Geldmarktinstrumente, in Stammaktien umwandelbare Anleihen (die DFI und/oder Hebelung aufweisen können), durch Vermögenswerte oder Hypotheken besicherte Wertpapiere sowie andere festverzinsliche Anlagen und

aktiengebundene Anlagen investieren, das heißt die nachfolgend im Abschnitt „Einsatz von Derivaten“ beschriebenen DFI.

Außer in Wertpapiere, die an anerkannten Märkten von OECD-Mitgliedsstaaten und anderen Ländern notiert sind oder dort gehandelt werden (z. B. amerikanische Stammaktien, ADRs, GDRs und gelegentlich personalisierte Wertpapierkörbe aus Swap-Vereinbarungen) kann der Teilfonds auch in andere Instrumente wie globale Währungen (z. B. zur Devisensicherung) anlegen.

Der Teilfonds kann zudem in forderungsbesicherte Wertpapiere („**ABS**“) und wandelbare Anlagen investieren. Diese wandelbaren Anlagen umfassen unter anderem Wandelanleihen (einschließlich bis zu 20 % des Nettoinventarwerts in Anleihen, die beim Eintreten eines vorher in den Bedingungen festgelegten Auslöseereignisses von Fremd- in Eigenkapital umgewandelt werden können, deren Nominalwert verringert werden kann (sogenannte CoCo-Bonds)), wandelbare Vorzugsaktien und Asset Swapped Convertible Options Transactions („**ASCOT**“). Eine ASCOT ist in wirtschaftlicher Hinsicht ähnlich einer Option auf eine Wandelanleihe und wird dazu verwendet, die Wandelanleihe in ihre beiden Bestandteile aufzuteilen, d. h., die Anleihe und die Option zum Erwerb von Aktien. Als Ergebnis erhält der Teilfonds einen Schutz vor einer Verbreiterung der Kreditspreads, während ein ähnliches Risikoprofil wie bei einer Option auf das zugrunde liegende Aktienelement der ursprünglichen Wandelanleihe beibehalten wird.

Wenn der Anlageverwalter glaubt, dass es im besten Interesse des Teilfonds liegt (z. B unter außergewöhnlichen Marktbedingungen oder wenn er der Meinung ist, dass keine ausreichenden Gelegenheiten für die Anlage bestehen, kann er einen wesentlichen Teil oder das gesamte Teilfondsvermögen in Barmitteln halten und/oder in flüssigen Mitteln einschließlich geldnaher Anlagen (z. B. Termineinlagen und Bankzertifikate), liquider staatlicher Schuldinstrumente und Geldmarktinstrumente (einschließlich Einlagenzertifikaten, Commercial Paper und Bankakzepten) anlegen. Der Anlageverwalter kann zudem Barmittel halten und/oder in liquide Mittel investieren, um die Anforderungen des Prospekts, die OGAW-Richtlinien und/oder die Auflagen der Zentralbank im Hinblick auf die Hebelung (Leverage) und die Deckung von Positionen zu erfüllen, die über derivative Finanzinstrumente gehalten werden.

Darüber hinaus und zusätzlich zu der allgemeinen Befugnis des Portfolios, in die oben beschriebenen Anlageklassen zu investieren, kann das Portfolio bestrebt sein, aktiv in Kreditinvestments in Notlagen, unter Druck stehende Kreditinvestments und Kreditinvestments in Sondersituationen zu investieren oder diese zu halten (d. h. Investitionen, deren Emittenten Ereignissen ausgesetzt sind, die sich auf ihre aktuellen Bewertungen auswirken). Unter normalen Marktbedingungen wird das Engagement des Portfolios in Kreditinvestments in Notlagen, unter Druck stehenden Kreditinvestments oder Kreditinvestments in Sondersituationen in der Regel 20 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Solche Kreditinvestitionen in notleidenden, unter Druck stehenden oder besonderen Situationen können in Form von Schuldtiteln (wie oben dargelegt) oder bestimmten kreditbezogenen Aktien erfolgen (d. h. Aktien, die vom Portfolio infolge der Ausgabe von Aktien im Rahmen einer Unternehmensrestrukturierung oder -sanierung nach einer Phase finanzieller Belastungen gehalten werden). Insbesondere kann der Anlageverwalter mit Finanzinstrumenten von Unternehmen handeln, die an Übernahmeversuchen beteiligt sind (oder deren Zielobjekt sind), an Übernahmeangeboten beteiligt sind, oder mit Finanzinstrumenten von Unternehmen, die sich in einer schwachen finanziellen Lage befinden, schlechte Betriebsergebnisse verzeichnen, einen erheblichen Kapitalbedarf oder ein negatives Eigenkapital aufweisen und die möglicherweise in Sanierungsmaßnahmen, Liquidationen, Ausgliederungen, Umstrukturierungen, Insolvenzen oder andere einschneidende Veränderungen oder ähnliche Transaktionen involviert sind oder diese durchlaufen. Der Anlageverwalter kann im Zusammenhang mit solchen Anlagen in Gläubiger- und/oder Gesellschafterausschüssen mitwirken. Die Gläubiger- und Gesellschafterausschüsse befassen sich mit der Bewertung der Kapitalstruktur der einzelnen Emittenten, was zu einer Umstrukturierung oder Reorganisation der Kapitalstruktur des Emittenten führen kann, mit dem Ziel, Renditen für den zugrunde liegenden Anleger zu erzielen.

Die Wertpapiere, in die der Teilfonds anlegt, sind an allen anerkannten Märkten notiert. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in nicht notierte Wertpapiere anlegen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Anteile anderer zulässiger Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen (z. B. OGAW oder zulässige alternative Investmentfonds). Dies umfasst

Geldmarktfonds zu Liquiditätszwecken und Organismen für gemeinsame Anlagen, bei denen die Anlagepolitik dieser Organismen der des Teilfonds entspricht.

Das Engagement in einem Land oder in einer Region kann durch die Anlage in Unternehmen oder Instrumenten erfolgen, die an einer Börse oder einem Markt in einem anderen Land notiert sind. Instrumente, die zur Umsetzung solcher Anlagen verwendet werden, können Depotscheine und Partizipationsscheine umfassen. Beispielsweise kann ein Partizipationsschein für den Zugang zu Anlagen in Ländern wie Indien verwendet werden, in denen eine direkte Anlage nicht möglich oder zu teuer ist.

Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten

Vorbehaltlich der Einhaltung seines Anlageziels kann der Teilfonds darüber hinaus die im folgenden Absatz genannten DFI einsetzen, um (i) ein Engagement in den oben beschriebenen Festzins-, Geldmarkt- und sonstigen Instrumenten zu erzielen, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass die Verwendung von DFI wirksamer oder kostengünstiger ist als eine direkte Anlage; (ii) synthetische Short-Positionen in Bezug auf einzelne Emittenten einzugehen; (iii) um sich in Festzins-, und/oder andere Finanzindizes in Verbindung mit den vorstehend genannten Anlagen zu engagieren, (iv) um Engagements einzugehen, die der Anlageverwalter als eng mit den vorstehend genannten Festzins-, Geldmarkt- und sonstigen Instrumenten korrelierend ansieht; und um (v) Währungstransaktionen einschließlich Devisenterminkontrakten, Währungsswaps, Währungsoptionen, Fremdwährungs- und sonstigen Währungs-DFI zu tätigen, um die Merkmale des Fremdwährungsengagements des Teilfonds zu beeinflussen. DFI können darüber hinaus auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Anleger sollten die Risikohinweise im Abschnitt „*Bestimmte Anlagerisiken*“ des Prospekts beachten.

Der Teilfonds kann zudem DFI wie Swaps (einschließlich Credit Default Swaps, Zinsswaps und Differenzgeschäfte), an Börsen und im Freiverkehr gehandelte Kauf- und Verkaufsoptionen sowie an Börsen und im Freiverkehr gehandelte Futures- und Forwardkontrakte einsetzen. Beispielsweise können Swaps in Bezug auf ein einzelnes Wertpapier, einen Zinssatz oder einen Index verwendet werden, um einen Gewinn zu erzielen oder bestehende Long-Positionen abzusichern. Der Teilfonds kann „Total Return Swaps“ in Bezug auf OGAW-konforme Finanzindizes, festverzinsliche Anlageninstrumente oder Zinssätze eingehen. Lesen Sie hierzu bitte den Abschnitt „*Teilfondsspezifische Informationen– Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten*“ dieser Ergänzung. Optionen können dazu benutzt werden, statt durch ein effektives Wertpapier ein Engagement in einem bestimmten Markt abzusichern oder zu erreichen. Futureskontrakte können dazu benutzt werden, ein Marktrisiko abzusichern oder ein Engagement in einem bestimmten Markt oder einer bestimmten Risikoart zu erreichen (wenn solche Risiken aus dem Engagement in breiter gefassten Anlageklassen (z. B. Anleihen, Kurzfristzinsen, Wechselkursen, Volatilität etc.) entstehen). So kann der Anlageverwalter beispielsweise Futures auf Fixed Income-Indizes verwenden, um ein Engagement an den Märkten für festverzinsliche Wertpapiere einzugehen, ohne in die jeweiligen Einzeltitel zu investieren. Terminkontrakte können zur Absicherung verwendet werden oder dazu, sich hinsichtlich des Werts eines Vermögenswerts, einer Währung oder einer Einlage zu engagieren.

Long-Short-Anlagestrategie

Der Teilfonds ist in der Regel langfristig ausgerichtet, doch der Anlageverwalter kann eine Long-/Short-Strategie verfolgen und die Möglichkeit zur Anlage in DFI in vollem Umfang zu nutzen, indem er (durch den Einsatz von Differenzkontrakten, Forwards, Futures, Optionen und Swaps) Long-Positionen und synthetische Short-Positionen eingeht. Der Teilfonds kann Long- oder synthetische Short-Positionen in jedem Vermögenswert eingehen, in dem er investiert ist.

Das Marktengagement des Teilfonds kann von Zeit zu Zeit schwanken und beträgt in der Regel bei Long-Positionen 70 % bis 150 % und bei Short-Positionen 0 % und 50% des Nettoinventarwerts des Teilfonds, abhängig davon, wie der Anlageverwalter die vorherrschenden Marktbedingungen einschätzt und welches Anlageziel der Teilfonds hat. Diese Spannen sind keine Grenzwerte und die tatsächlichen Engagements können bisweilen außerhalb dieser geschätzten Bereiche liegen.

Hebelung

„Hebelung“ wird im Zusammenhang mit OGAW-Fonds wie dem Portfolio definiert als das globale Exposure eines Fonds geteilt durch seinen Nettoinventarwert, wobei das globale Exposure als Mass für das durch den Einsatz von FDI erzeugte zusätzliche Engagement und die dadurch entstehende Hebelwirkung definiert wird.

Das Portfolio kann FDI‘s für die oben genannten Zwecke einsetzen. Auch wenn der Einsatz von FDI‘s zu einem zusätzlichen Risiko führen kann, wird dieses zusätzliche Risiko – einschliesslich der Hebelwirkung – 100 % des Nettoinventarwerts des Portfolios nicht übersteigen.

Das globale Exposure des Portfolios in Bezug auf ausländische Direktinvestitionen (FDI) wird anhand eines Commitment-Ansatzes berechnet. Der Commitment-Ansatz wird berechnet, indem jede FDI-Position in die entsprechende Position im Basiswert umgerechnet wird, basierend auf dem Marktwert des Basiswerts oder dem Marktwert des Kontrakts, wie im Risikomanagementprozess beschrieben, der der Zentralbank vorgelegt wurde. Zur Klarstellung: Die Gesellschaft kann auf Rechnung des Portfolios vorübergehende Kreditaufnahmen in Höhe von bis zu 10 % des Nettoinventarwerts des Portfolios tätigen, wie im Abschnitt „Hebelung und Finanzierungsvereinbarungen“ des Prospekts dargelegt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Die Investitionen des Teilfonds in Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden unten aufgeführt (ausgedrückt jeweils als prozentualer Anteil am Nettoinventarwert).

	Erwartet	**Maximal**
Total Return Swaps	40 %	90 %
Pensionsgeschäfte & umgekehrte Pensionsgeschäfte	15 %	30 %
Wertpapierleihgeschäfte	0 %	0 %

Risikohinweise im Hinblick auf den Teilfonds

Die Anleger werden auf den Abschnitt „*Bestimmte Anlagerisiken*“ im Prospekt verwiesen und sollten alle dort beschriebenen Risiken beachten, da jeder dieser Risikofaktoren im Zusammenhang mit einer Anlage in den Teilfonds relevant ist. Im Rahmen der Anlage in diesen Teilfonds sollten Anleger insbesondere die nachfolgenden Risikofaktoren beachten. „*Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte*“, „*festverzinsliche Wertpapiere*“, „*Marktrisiko“*, „*Rentenwerte*“, „*Derivate allgemein*“, „*Wertpapiere mit niedrigerem Rating*“, „*Mögliche Illiquidität von Vermögenswerten*“ und „*Wertpapiere ohne Investment Grade*“. Anleger sollten ebenfalls die nachfolgend aufgeführten Risiken berücksichtigen.

Anlage in niedriger bewertete, renditestarke Schuldtitel

Der Teilfonds darf in niedriger bewertete, renditestarke Schuldtitel anlegen, die größeren Markt- und Kreditrisiken ausgesetzt sind als höher bewertete Wertpapiere. Grundsätzlich erzielen niedriger bewertete Wertpapiere höhere Renditen als höher bewertete Wertpapiere, damit das höhere Risiko der Anleger kompensiert wird. Die niedrigeren Bewertungen dieser Wertpapiere spiegeln die höhere Wahrscheinlichkeit wider, dass negative Veränderungen der finanziellen Situation des Emittenten oder höhere Zinssätze die Fähigkeit des Emittenten, Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere vorzunehmen, einschränken können. Entsprechend birgt eine Anlage in dem Teilfonds ein höheres Kreditrisiko als Anlagen in höher bewerteten Wertpapieren mit niedrigeren Renditen.

Investitionen in Sonderfälle

Der Anlageverwalter kann mit Finanzinstrumenten von Unternehmen handeln, die an Übernahmeversuchen beteiligt sind (oder deren Ziel sie sind), Gegenstand von Übernahmeangeboten sind, oder mit Finanzinstrumenten von Unternehmen, die sich in einer schwachen finanziellen Lage befinden, schlechte Betriebsergebnisse erzielen, einen erheblichen Kapitalbedarf haben oder über ein negatives Eigenkapital verfügen und die möglicherweise in Sanierungsmassnahmen, Liquidationen, Ausgliederungen, Umstrukturierungen, Insolvenzen oder andere einschneidende Veränderungen oder ähnliche Transaktionen involviert sind oder diese durchlaufen. Diese Finanzinstrumente stellen wahrscheinlich besonders risikoreiche Anlagen dar, bieten jedoch möglicherweise auch das Potenzial für entsprechend hohe Renditen. Zu den Risiken, die mit Anlagen in in Schwierigkeiten befindlichen Unternehmen verbunden sind, gehört die Tatsache, dass es häufig schwierig sein kann, Informationen über die tatsächliche Lage solcher Emittenten zu erhalten. Bei jeder Anlagemöglichkeit, die eine derartige Sondersituation beinhaltet, besteht das Risiko, dass die geplante Transaktion entweder scheitert, erheblich Zeit in Anspruch nimmt oder zu einer Ausschüttung von Barmitteln oder einem neuen Finanzinstrument führt, dessen Wert für das Portfolio des Finanzinstruments, in Bezug auf das eine solche Ausschüttung erfolgt, unter dem Kaufpreis liegt. Ebenso kann es vorkommen, dass das Portfolio seine Anlage mit Verlust verkaufen muss, wenn eine erwartete Transaktion tatsächlich nicht zustande kommt. Da erhebliche Unsicherheit hinsichtlich des Ausgangs von Transaktionen mit finanziell angeschlagenen Unternehmen besteht, an denen das Portfolio beteiligt sein könnte, besteht das potenzielle Risiko, dass das Portfolio seine gesamte Investition in solche Unternehmen verliert. Unter solchen Umständen reichen die aus den Anlagen des Portfolios erzielten Renditen möglicherweise nicht aus, um die Anteilsinhaber angemessen für die eingegangenen Risiken zu entschädigen.

Profil eines typischen Anlegers

Der Teilfonds ist ein Fonds mit mittlerem Risiko, das darauf abzielt, durch eine Anlage in vorwiegend fest und variabel verzinsliche Wertpapiere weltweit Erträge und Kapitalwachstum zu erzielen. Es ist für Anleger geeignet, die Erträge und Möglichkeiten für Kapitalwachstum im Zuge der relativen Stabilität der Schuldenmärkte auf lange Sicht anstreben. Anleger sollten ihre Anlage als mittel- bis langfristig ansehen.

Basiswährung

Euro.

Management- und Performancegebühren

Die Management- und Performancegebühren für diesen Teilfonds sind in der folgenden Tabelle angegeben. Weitere Informationen über die Berechnung dieser Gebühren sind dem Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts zu entnehmen.

Art der Anteilsklasse	**”D”**	**„DM“**	**„DF“**	**„DL“**	**„I“**	**„IM“**	**„IF“**	**„IMU“**	**„IL“**	**„ILU“**
Management-gebühr	1,35 %	1,15 %	1,05 %	1,15 %	0,60 %	0,40 %	0,30 %	Bis zu 0,60 %	0,40 %	Bis zu 0,60 %
Performance-gebühr	k. A.	20 %	k. A.	20 %	k. A.	20 %	k. A.	Bis zu 20 %	20 %	Bis zu 20 %
Benchmark-rendite	k. A.	Markt-/Index-Bench-mark	k. A.	Maßgeblicher IBOR bzw. alternativer RFR+3,25 %	k. A.	Markt-/Index-Bench-mark	k. A.	Markt-/Index-Bench-mark	Maßgeblicher IBOR bzw. alternativer RFR+3,25 %	Maßgeblicher IBOR bzw. alternativer RFR+3,25 %

Fester Ausschüttungssatz für Fix-Dist-Anteilsklassen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

Art der Anteilsklasse	**”DV”**	**„IV“**	**„DJ“**	**„DW“**	**„DY“**	**”IU”**	**„DRV“**	**„DRW“**	**IXX**	**„IX“**	**„IXU“**
Managementgebühr	1,38 %	0,88 %	3 %	2,25 %	Bis zu 1,35 %	Bis zu 0,60 %	1,38 %	Bis zu 1,50 %	Bis zu 0,60 %	Bis zu 0,60 %	Bis zu 0,60 %
Performancegebühr	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Benchmarkrendite	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Erstverkaufsprovision	Bis zu 5 %	Bis zu 5 %	k. A.	Bis zu 2 %	k. A.	k. A.	Bis zu 5 %	Bis zu 2 %	k. A.	k. A.	k. A.
CDSC	k. A.	k. A.	1 %	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Fester Ausschüttungssatz für Fix-Dist-Anteilsklassen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	7 %	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

Art der Anteilsklasse	**”IRV”**	**”DWU”**	**“DWUY”**
Managementgebühr	0,88 %	Bis zu 1.80 %	Bis zu 1.80%
Performancegebühr	k. A.	N/A	k.A.
Benchmarkrendite	k. A.	N/A	k.A.
Erstverkaufsprovision	Bis zu 5 %	Bis zu 2 %	Bis zu 2%
CDSC	k. A.	N/A	k.A.
Fester Ausschüttungssatz für Fix-Dist-Anteilsklassen	k. A.	N/A	k.A.

Die Mindesterstzeichnungbeträge und den laufend zu haltenden Mindestbestand an Anteilen der Klasse DWUY sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt. Für die übrigen Anteilsklassen des Portfolios sind die entsprechenden Beträge im Abschnitt „Zeichnungen“ des Prospekts aufgeführt.

	Mindesterstzeichnungsbeträge / Laufend zu haltender Mindest-bestand
	DWUY
USD	1,000

Die Benchmark für die vorstehenden M-Anteilklassen ist die unter „Anlageansatz“ angegebene Benchmark. Diese Benchmark entspricht der Anlagepolitik des Teilfonds, wie vorstehend beschrieben. Weitere Informationen zu dieser Benchmark sind nachfolgend dargelegt.

Darstellungswährung	Index	Bloomberg Ticker	Quelle
USD	ICE BofA Global High Yield Index (Hedged)	HW00 Index	Bloomberg

Geschäftsbedingungen für den Handel

Annahmeschluss für Zeichnungen (Ortszeit Irland)	Annahmeschluss für Rücknahmen (Ortszeit Irland)	Geschäftstag	Bewertungszeitpunkt (Ortszeit Irland)
12:00 Uhr am entsprechenden Handelstag	12:00 Uhr am entsprechenden Handelstag	Ein Tag (ausgenommen Samstage, Sonntage und öffentliche Feiertage), an dem Banken in Dublin und London für übliche Bankgeschäfte geöffnet sind oder jeder andere Tag, der festgelegt wird	21:00 Uhr an jedem Handelstag

MAN HIGH YIELD OPPORTUNITIES DE

Anlageziel

Das Anlageziel des Man High Yield Opportunities DE besteht darin, durch eine direkte oder indirekte Anlage in fest und variabel verzinsliche Wertpapiere weltweit Erträge und Kapitalwachstum zu erzielen.

Anlagepolitik

Der Teilfonds verfolgt sein Anlageziel durch die Allokation seiner gesamten oder im Wesentlichen seiner gesamten Vermögenswerte in Übereinstimmung mit dem nachfolgend näher beschriebenen Anlageansatz.

Der Teilfonds setzt seine Strategie um, indem er die gesamten oder einen Teil der Nettoerlöse von Anteilen in Folgendes investiert: (i) übertragbare Wertpapiere, (ii) börsengehandelte und im Freiverkehr gehandelte derivative Finanzinstrumente („**DFI**"), (iii) Geldmarktinstrumente, (iv) sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen und (v) Einlagen, Barmittel oder geldnahe Mittel, wie nachfolgend unter „*Anlageinstrumente und Anlagenklassen*" näher beschrieben.

Der Teilfonds kann die verschiedenen Techniken und -instrumente einsetzen, die im Abschnitt „*Effizientes Portfoliomanagement*" des Prospekts beschrieben werden.

Im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (SFDR) wird der Teilfonds als ein Finanzprodukt klassifiziert, mit dem „*unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen beworben werden – sofern die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden*". Da der Teilfonds keine nachhaltige Investition anstrebt, sollte nicht davon ausgegangen werden, dass er in den Geltungsbereich von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung fällt. Die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die vom Teilfonds beworben werden sollen, sind im Anhang zu dieser Ergänzung im Unterabschnitt mit der Überschrift „*Man High Yield Opportunities DE*" (der „**Anhang zur Nachhaltigkeit**") dargelegt. Um diese Merkmale zu bewerben, wird der Anlageverwalter eine eigene Ausschlussliste kontroverser Aktien oder Branchen anwenden, wie im Anhang zur Nachhaltigkeit beschrieben. Der Anlageverwalter wendet auch die Ausschlüsse des Globalen Pakts der Vereinten Nationen auf den Teilfonds an. Darüber hinaus verpflichtet sich der Teilfonds durch die Anwendung des SDG Framework des Anlageverwalters (wie im Anhang zur Nachhaltigkeit definiert) zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, wie im Anhang zur Nachhaltigkeit beschrieben, um die Ausrichtung der Emittenten an den SDGs und somit den Beitrag zu ökologischen oder sozialen Zielen zu messen. Durch das SDG Framework wird eine Bewertung der SDG-Ausrichtung erstellt, die zu einer Liste von Emittenten führt, die mit einem oder mehreren ökologischen oder sozialen Zielen übereinstimmen. Weitere Einzelheiten hinsichtlich des SDG Framework finden sich im Anhang zur Nachhaltigkeit. **Weitere Informationen in Bezug darauf, wie ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen eingehalten werden, sind im Anhang zur Nachhaltigkeit dargelegt.**

Anlageansatz

Der Teilfonds wird beim Handel eine globale festverzinsliche Strategie verfolgen, deren Ziel eine Gesamtrendite ist. Genauer gesagt konzentriert sich die Strategie auf Wertpapiere (mit einem Kreditrating von einer Rating-Agentur, die in der EU oder im Vereinigten Königreich zugelassen ist, oder mit einem vergleichbaren internen Kreditrating des Anlageverwalters wie nachfolgend näher ausgeführt) und zielt darauf ab, in erster Linie anhand eines Bottom-up-Ansatzes (bei dem jeder Emittent einzeln bewertet wird, anstatt die Bewegungen von Preisen in einem bestimmten Markt oder Marktsegment zu beobachten) Erträge und Kapitalwachstum zu erwirtschaften.

Der Anlageprozess beginnt mit einer Beurteilung des globalen Universums der festverzinslichen Anlagen. Der Anlageverwalter wird danach eine erste Prüfung der zulässigen Anlagen durchführen, die sich auf Faktoren wie Hebelung, Verhältnis von Verschuldung zu Unternehmenswert, Cashflows und Erträge eines jeweiligen Emittenten beziehen (der Unternehmenswert errechnet sich durch die Marktkapitalisierung zuzüglich Schulden, Minderheitsbeteiligungen und Vorzugsaktien, abzüglich des Gesamtwerts der Barmittel und geldnahen Mittel). Dadurch berücksichtigt der Anlageverwalteter

insbesondere Informationen der Abschlüsse einer anvisierten Anlage und prüft diese, mit einem Fokus auf der Solvenz des Emittenten. Dabei nutzt er mehrere Fundamentalfaktoren, unter anderem nachhaltiger freier Cashflow, Hebelung, Fähigkeit des Emittenten, fixe Kosten und Aufwendungen zu bezahlen, und das Verhältnis von Verschuldung zu Unternehmenswert, die sowohl auf vergangener als auch auf zukunftsgerichteter Grundlage bewertet werden, um daraus abzuleiten, wie sich die künftige Bonität entwickeln kann. Die Struktur des Emittenten, Lieferketten, Finanzierung, Einnahmequellen, Kundenbasis, Herstellungsprozesse, Forschung und Entwicklung, Governance und Stil der Unternehmensführung werden sorgfältig betrachtet. Während eine Bottom-up-Analyse beim Anlageprozess im Vordergrund steht, helfen die Anlagethemen dabei, das Top-down-Rahmenwerk bereitzustellen, das den Bottom-up-Ansatz ergänzt. Diese Anlagethemen umfassen den makroökonomischen Hintergrund ebenso wie Verbrauchertrends, Technologie, Demografien, Vorschriften oder andere externe Trends, die eine individuelle Zielanlage beeinflussen können, wobei der Fokus eher auf dem Emittenten selbst und auf der Fundamentalanalyse bezüglich seiner Fähigkeiten, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, liegt, anstatt auf globalen makroökonomischen Trends.

Bei der Umsetzung des oben aufgeführten Anlageansatzes berücksichtigt der Anlageverwalter die folgenden Anlagekriterien:

- Die Zuweisung zu einem Markt zu einer bestimmten Zeit beruht auf der Bewertung des Anlageverwalters, welche Region, basierend auf den oben aufgeführten Kriterien, die attraktivsten Beurteilungen bietet. Es wird erwartet, dass in der Regel 70 % bis 100 % des Engagements aus fest und variabel verzinsten gesamteuropäischen und auf USD lautenden Wertpapieren besteht, wobei die Zuweisungen von Zeit zu Zeit diesen Bereich unter- bzw. überschreiten können. Ansonsten hat der Teilfonds keine Ausrichtung hinsichtlich einer Region, einer Währung oder eines Sektors.

- Bis zu 30 % der durch den Teilfonds erworbenen Wertpapiere können entweder von Unternehmen, die in Schwellenmärkten weltweit tätig sind oder dort ihren Geschäftssitz haben, oder von Regierungen, Regierungsbehörden und supranationalen Körperschaften in Schwellenmärkten ausgegeben oder garantiert werden.

- Wie vorstehend angemerkt, investiert der Teilfonds (direkt oder indirekt) nur in Vermögenswerte mit einem Kreditrating von einer Rating-Agentur, die in der EU oder im Vereinigten Königreich zugelassen ist, oder mit einem vergleichbaren internen Kreditrating des Anlageverwalters. Wenn externe Ratings verwendet werden, führt die Verwaltungsgesellschaft eine zusätzliche interne Kreditbewertung der betreffenden Vermögenswerte durch.

- Der Teilfonds investiert direkt oder indirekt ausschließlich in Schuldtitel, die zum Zeitpunkt der Anlage ein Kreditrating von mindestens „Speculative Grade“ (z. B.: B- von Standard & Poor’s und Fitch oder B3 von Moody’s) aufweisen. Das „Speculative Grade“-Rating wird mindestens vierteljährlich überprüft, und im Fall besonders negativer Umstände wird diese Prüfung immer dokumentiert.

- Der Teilfonds investiert (direkt oder indirekt) nur in ABS, Credit-Linked Notes und ähnliche Instrumente (z. B. andere Anlagen, deren Rendite oder Rückzahlung mit Kreditrisiken verbunden ist), die zum Zeitpunkt der Anlage ein Kreditrating von „Investment Grade“ aufweisen (z. B.: mindestens BBB- von Standard & Poor‘s und Fitch oder Baa3 von Moody‘s) und die (1) an einem organisierten Markt im Sinne von Art. 4 (1) Nr. 21 von MiFID II) oder einem anderen Markt außerhalb der EU mit gleichwertigem Regulierungsstandard gehandelt werden oder (2) von einem Emittenten begeben wurden, der seinen Sitz in einem Mitgliedstaat des EWR oder der OECD hat. Das „Investment Grade“-Rating wird mindestens einmal pro Jahr überprüft, und im Fall besonders negativer Umstände wird diese Prüfung immer dokumentiert.

- Wenn das Kreditrating eines vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerts zu einem späteren Zeitpunkt unter das erforderliche Rating (d.h. ein „Investment Grade“-Rating für ABS, Credit-Linked Notes und ähnliche Instrumente bzw. ein „Speculative Grade“-Rating für andere Schuldtitel) herabgestuft wird, verkauft oder entfernt die Verwaltungsgesellschaft die betreffenden Vermögenswerte innerhalb von sechs (6) Monaten aus dem Teilfonds, sofern sie

während dieses Zeitraums nicht wieder auf ein ausreichendes Rating hochgestuft werden bzw. sofern die Vermögenswerte mit einem nicht ausreichenden Rating insgesamt weniger als 3 Prozent des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen.

- Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens zwei Drittel seines Vermögens in Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment Grade (wie von Standard & Poor's oder einer anderen gleichwertigen Ratingagentur bestimmt) oder in nicht bewertete Wertpapiere, die gemäß einer internen Bewertung des Kreditrisikos durch den Anlageverwalter unter normalen Bedingungen ein gleichwertiges Risikoprofil aufweisen. ABS, Credit-Linked Notes und ähnliche Instrumente müssen zum Zeitpunkt der Anlage immer ein Investment Grade-Rating aufweisen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und obwohl der Anlageverwalter den ICE BofA Global High Yield Index (Hedged) (die „**Benchmark**") zum Zwecke des Wertentwicklungsvergleichs heranzieht, und die Benchmark sowie den maßgeblichen IBOR-Satz oder gegebenenfalls einen alternativen RFR, zuzüglich des anwendbaren branchenabhängigen Fallback-Spreads, als Benchmark für die Berechnung der Performancegebühren für bestimmte Anteilsklassen verwendet (wie im nachfolgenden Abschnitt „*Management- und Performancegebühren*" sowie im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*" des Prospekts, insbesondere in der Tabelle „*IBOR und alternative RFRs*" im Unterabschnitt „*L-Anteilsklassen*" beschrieben), wählt der Anlageverwalter die Anlagen nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark oder einen Index aus. Die Benchmark wird außerdem zu Risikomanagementzwecken verwendet, um das Gesamtrisiko des Teilfonds zu überwachen. Der Anlageverwalter wird die relativen Sektor- und/oder Ländergewichtungen und/oder die Duration gegenüber der Benchmark berechnen. Der Teilfonds hält gegebenenfalls nicht alle oder gar keine Bestandteile der Benchmark. Die Benchmark bildet die Wertentwicklung von auf USD, CAD, GBP und EUR lautenden Unternehmensanleihen unterhalb von Investment Grade ab, die auf den wesentlichen Inlands- oder Eurobond-Märkten öffentlich begeben wurden.

Anlagen in den Märkten der Schwellenländer können als spekulativ angesehen werden und deshalb größeres Potenzial für Gewinne und Verluste bieten als Anlagen in entwickelten Märkten. Eine Investition in einen Fonds, der in Schwellenländern anlegt, sollte keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie nachfolgend im Abschnitt „*Bestimmte Anlagerisiken – Schwellenmärkte*" des Prospekts.

Eine Anlage in einen Fonds, der in erheblichem Maße in Wertpapiere unterhalb von Investment Grade investiert, ist mit den im Abschnitt „*Bestimmte Anlagerisiken – festverzinsliche Wertpapiere*" aufgeführten Ausfall- und Liquiditätsrisiken behaftet, sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist gegebenenfalls nicht für alle Anleger geeignet.

Der Teilfonds engagiert sich hauptsächlich durch Direktanlagen in Märkten. Es kann jedoch auch indirekt über DFI in die verschiedenen oben aufgeführten Anlageklassen investieren.

Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht-börsennotierten Instrumenten und außerbörslichen DFI werden die Anlagen auf anerkannten Märkten getätigt. Der Teilfonds darf eine Hebelung einsetzen, wie nachfolgend näher beschrieben, und synthetische (d. h. über DFI eingerichtete) Short-Positionen einrichten.

Anlageinstrumente und Anlageklassen

Der Teilfonds legt hauptsächlich in Staats-, Unternehmens- oder supranationale Anleihen an, bei denen es sich um fest- und variabel verzinsliche Schuldtitel handeln kann, welche die vorstehenden Ratingkriterien erfüllen, doch er kann auch in andere übertragbare Wertpapiere (das heißt britische Stammaktien und andere Aktienwerte weltweit, z. B. amerikanische Stammaktien, Vorzugsaktien und Optionsscheine), Geldmarktinstrumente, in Stammaktien umwandelbare Anleihen (die DFI und/oder Hebelung aufweisen können), durch Vermögenswerte oder Hypotheken besicherte Wertpapiere sowie andere festverzinsliche Anlagen und aktiengebundene Anlagen investieren, d. h. in die nachfolgend im Abschnitt „Einsatz von Derivaten" beschriebenen DFI.

Neben Wertpapieren, die an anerkannten Märkten, beispielsweise in OECD-Mitgliedsstaaten, notiert sind oder dort gehandelt werden (z. B. amerikanische Stammaktien, American Depository Receipts („**ADRs**"), Global Depositary Receipts („**GDRs**") und gelegentlich personalisierte Wertpapierkörbe aus Swap-Vereinbarungen) kann der Teilfonds auch in andere Instrumente wie globale Währungen (zu Devisensicherungszwecken) anlegen.

Der Teilfonds kann außerdem in ABS, Credit-Linked Notes und ähnliche Instrumente (z. B. andere Anlagen, deren Rendite oder Rückzahlung mit Kreditrisiken verbunden ist) (deren Kreditrating wie oben erwähnt mindestens „Investment Grade" (BBB- von Standard & Poor's und Fitch oder Baa3 von Moody's) entspricht) sowie in wandelbare Vermögenswerte, zu denen unter anderem Wandelanleihen (ausschließlich bedingt wandelbarer Anleihen („**CoCo-Bonds**"), die bei Eintreten eines bestimmten vordefinierten auslösenden Ereignisses von Schuldtiteln in Aktien umgewandelt werden) zählen können, wandelbare Vorzugsaktien und Asset Swapped Convertible Option Transactions („**ASCOTS**") investieren, die zum Zeitpunkt der Anlage ein Kreditrating von mindestens „Speculative Grade" (z. B.: B- von Standard & Poor's und Fitch oder B3 von Moody's) aufweisen. Eine ASCOT ist in wirtschaftlicher Hinsicht ähnlich einer Option auf eine Wandelanleihe und wird dazu verwendet, die Wandelanleihe in ihre beiden Bestandteile aufzuteilen – die Anleihe und die Option zum Erwerb von Aktien. Als Ergebnis erhält der Teilfonds einen Schutz vor einer Verbreiterung der Kreditspreads, während ein ähnliches Risikoprofil wie bei einer Option auf das zugrunde liegende Aktienelement der ursprünglichen Wandelanleihe beibehalten wird. ABS, Credit-Linked Notes und ähnliche Instrumente werden nicht gehebelt sein, d. h. im Fall eines Ausfalls in einem Sicherheitenpool oder bei Eintritt eines Kreditereignisses in einem Referenzportfolio kommt es nicht zu gehebelten Auswirkungen auf die Rückzahlung der ABS, Credit-Linked Notes und ähnlichen Instrumente.

Wenn der Anlageverwalter glaubt, dass es im besten Interesse des Teilfonds liegt (z. B unter außergewöhnlichen Marktbedingungen oder wenn er der Meinung ist, dass keine ausreichenden Gelegenheiten für die Anlage bestehen, kann er einen wesentlichen Teil oder das gesamte Teilfondsvermögen in Barmitteln halten und/oder in flüssigen Mitteln einschließlich geldnaher Anlagen (z. B. Termineinlagen und Bankzertifikate), liquider staatlicher Schuldinstrumente und Geldmarktinstrumente (einschließlich Einlagenzertifikaten, Commercial Paper und Bankakzepten) anlegen. Der Anlageverwalter kann zudem Barmittel halten und/oder in liquide Mittel investieren, um die Anforderungen des Prospekts, die OGAW-Richtlinien und/oder die Auflagen der Zentralbank im Hinblick auf die Hebelung (Leverage) und die Deckung von Positionen zu erfüllen, die über derivative Finanzinstrumente gehalten werden.

Die Wertpapiere, in die der Teilfonds anlegt, sind an allen anerkannten Märkten notiert.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Anteile anderer zulässiger Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen (z. B. OGAW oder zulässige alternative Investmentfonds). Dies umfasst Geldmarktfonds zu Liquiditätszwecken und Organismen für gemeinsame Anlagen, bei denen die Anlagepolitik dieser Organismen der des Teilfonds entspricht.

Das Engagement in einem Land oder in einer Region kann durch die Anlage in Unternehmen oder Instrumenten erfolgen, die an einer Börse oder einem Markt in einem anderen Land notiert sind. Instrumente, die zur Umsetzung solcher Anlagen verwendet werden, können Depotscheine und Partizipationsscheine umfassen. Beispielsweise kann ein Partizipationsschein für den Zugang zu Anlagen in Ländern wie Indien verwendet werden, in denen eine direkte Anlage nicht möglich oder zu teuer ist.

Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten

Vorbehaltlich der Einhaltung seines Anlageziels kann der Teilfonds darüber hinaus die im folgenden Absatz genannten DFI einsetzen, um (i) ein Engagement in den oben beschriebenen Festzins-, Geldmarkt- und sonstigen Instrumenten zu erzielen, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass die Verwendung von DFI wirksamer oder kostengünstiger ist als eine direkte Anlage; (ii) synthetische Short-Positionen in Bezug auf einzelne Emittenten einzugehen; (iii) sich in Festzins-, und/oder andere Finanzindizes in Verbindung mit den vorstehend genannten Anlagen zu engagieren, (iv) Engagements einzugehen, die der Anlageverwalter als eng mit den vorstehend genannten Festzins-, Geldmarkt- und sonstigen Instrumenten korrelierend ansieht; und (v) Währungstransaktionen einschließlich Devisenterminkontrakten, Währungsswaps, Währungsoptionen, Fremdwährungs- und sonstigen

Währungs-DFI zu tätigen, um die Merkmale des Fremdwährungsengagements des Teilfonds zu beeinflussen. DFI können darüber hinaus auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Anleger sollten die Risikohinweise im Abschnitt „*Bestimmte Anlagerisiken*“ des Prospekts beachten.

Der Teilfonds kann zudem DFI wie Swaps (einschließlich Credit Default Swaps, Zinsswaps und Differenzgeschäfte), an Börsen und im Freiverkehr gehandelte Kauf- und Verkaufsoptionen sowie an Börsen und im Freiverkehr gehandelte Futures- und Forwardkontrakte einsetzen. Beispielsweise können Swaps in Bezug auf ein einzelnes Wertpapier, einen Zinssatz oder einen Index verwendet werden, um einen Gewinn zu erzielen oder bestehende Long-Positionen abzusichern. Der Teilfonds kann „Total Return Swaps“ in Bezug auf OGAW-konforme Finanzindizes, festverzinsliche Anlageninstrumente oder Zinssätze eingehen. Bitte beachten Sie hierzu den Abschnitt „*Teilfondsspezifische Informationen – Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten*“ in dieser Ergänzung. Optionen können dazu benutzt werden, statt durch ein effektives Wertpapier ein Engagement in einem bestimmten Markt abzusichern oder zu erreichen. Futureskontrakte können dazu benutzt werden, ein Marktrisiko abzusichern oder ein Engagement in einem bestimmten Markt oder einer bestimmten Risikoart zu erreichen (wenn solche Risiken aus dem Engagement in breiter gefassten Anlageklassen (z. B. Anleihen, Kurzfristzinsen, Wechselkursen, Volatilität etc.) entstehen). So kann der Anlageverwalter beispielsweise Futures auf Fixed-Income-Indizes verwenden, um ein Engagement an den Märkten für festverzinsliche Wertpapiere einzugehen, ohne in die jeweiligen Einzeltitel zu investieren. Terminkontrakte können ausschließlich zu Absicherungszwecken verwendet werden, oder um eine Absicherung oder ein Engagement in Bezug auf den Wert eines Vermögenswerts, einer Währung oder einer Einlage zu erzielen.

Long-Short-Anlagestrategie

Der Teilfonds ist in der Regel langfristig ausgerichtet, doch der Anlageverwalter kann eine Long-/Short-Strategie verfolgen und die Möglichkeit zur Anlage in DFI in vollem Umfang zu nutzen, indem er (durch den Einsatz von Differenzkontrakten, Forwards, Futures, Optionen und Swaps) Long-Positionen und synthetische Short-Positionen eingeht. Der Teilfonds kann Long- oder synthetische Short-Positionen in jedem Vermögenswert eingehen, in dem er investiert ist.

Das Marktengagement des Teilfonds kann von Zeit zu Zeit schwanken und beträgt in der Regel bei Long-Positionen 70 % bis 150 % und bei Short-Positionen 0 % bis 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds, abhängig davon, wie der Anlageverwalter die vorherrschenden Marktbedingungen einschätzt und welches Anlageziel der Teilfonds hat. Diese Spannen sind keine Grenzwerte und die tatsächlichen Engagements können bisweilen außerhalb dieser geschätzten Bereiche liegen.

Hebelung

„Hebelung“ wird im Zusammenhang mit OGAW-Fonds wie dem Portfolio definiert als das globale Exposure eines Fonds geteilt durch seinen Nettoinventarwert, wobei das globale Exposure als Mass für das durch den Einsatz von FDI erzeugte zusätzliche Engagement und die dadurch entstehende Hebelwirkung definiert wird.

Das Portfolio kann FDI‘s für die oben genannten Zwecke einsetzen. Auch wenn der Einsatz von FDI zu einem zusätzlichen Risiko führen kann, wird dieses zusätzliche Risiko – einschliesslich der Hebelwirkung – 100 % des Nettoinventarwerts des Portfolios nicht überschreiten.

Das globale Exposure des Portfolios in Bezug auf FDI wird anhand eines Commitment-Ansatzes berechnet. Der Commitment-Ansatz wird berechnet, indem jede FDI-Position in die entsprechende Position im Basiswert umgerechnet wird, basierend auf dem Marktwert des Basiswerts oder dem Marktwert des Kontrakts, wie im Risikomanagementprozess beschrieben, der der Zentralbank vorgelegt wurde. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft auf Rechnung des Portfolios vorübergehende Kreditaufnahmen in Höhe von maximal 10 % des Nettoinventarwerts des Portfolios tätigen kann, wie im Abschnitt „*Hebelung und Finanzierungsvereinbarungen*“ des Prospekts dargelegt.

Es wird erwartet, dass das zu Netting- oder Verrechnungszwecken bereinigte Engagement des Teilfonds in DFI nicht mehr als 50 % des Nettoinventarwerts beträgt, auch wenn dieser Wert bisweilen höher sein kann.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Die Investitionen des Teilfonds in Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden unten aufgeführt (ausgedrückt jeweils als prozentualer Anteil am Nettoinventarwert).

	Erwartet	**Max.**
Total Return Swaps	40 %	90 %
Pensionsgeschäfte & umgekehrte Pensionsgeschäfte	15 %	30 %
Wertpapierleihe	0 %	0 %

Risikohinweise im Hinblick auf den Teilfonds

Die Anleger werden auf den Abschnitt „*Bestimmte Anlagerisiken*“ im Prospekt verwiesen und sollten alle dort beschriebenen Risiken beachten, da jeder dieser Risikofaktoren im Zusammenhang mit einer Anlage in den Teilfonds relevant ist. Im Rahmen der Anlage in diesen Teilfonds sollten Anleger insbesondere die nachfolgenden Risikofaktoren beachten. „*Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte*“, „*festverzinsliche Wertpapiere*“, „*Marktrisiko*“, „*Rentenwerte*“, „*Derivate allgemein*“, „*Wertpapiere mit niedrigerem Rating*“, „*Mögliche Illiquidität von Vermögenswerten*“ und „*Wertpapiere ohne Investment Grade*“.

Profil eines typischen Anlegers

Der Teilfonds ist ein Fonds mit mittlerem Risiko, das darauf abzielt, durch eine Anlage in vorwiegend fest und variabel verzinsliche Wertpapiere weltweit Erträge und Kapitalwachstum zu erzielen. Es ist für Anleger geeignet, die Erträge und Möglichkeiten für Kapitalwachstum im Zuge der relativen Stabilität der Schuldenmärkte auf lange Sicht anstreben. Anleger sollten ihre Anlage als mittel- bis langfristig ansehen.

Basiswährung

Euro.

Management- und Performancegebühren

Die Management- und Performancegebühren für diesen Teilfonds sind in der folgenden Tabelle angegeben. Weitere Informationen über die Berechnung dieser Gebühren sind dem Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts zu entnehmen.

Art der Anteilsklasse	**„D“**	**„DM“**	**„DF“**	**„DL“**	**„I“**	**„IM“**	**„IF“**	**„IMU“**	**„IL“**	**„ILU“**	**„DV“**	**„DY“**
Management-gebühr	1,35 %	1,15 %	1,05 %	1,15 %	0,60 %	0,40 %	0,30 %	bis zu 1,00 %	0,40 %	bis zu 1,00 %	1,38 %	bis zu 1,35 %
Performance-gebühr	k. A.	20 %	k. A.	20 %	k. A.	20 %	k. A.	bis zu 20 %	20 %	bis zu 20 %	k. A.	k. A.
Benchmark-rendite	k. A.	Markt-/Index-Benchmark	k. A.	Maßgeblicher IBOR bzw. alternativer	k. A.	Markt-/Index-Benchmark	k. A.	Markt-/Index-Benchmark	Maßgeblicher IBOR bzw. alternativer RFR +3,25 %	Maßgeblicher IBOR bzw. alternativer RFR +3,25 %	k. A.	k. A.

				RFR +3,25 %								
Fester Ausschüttungssatz für Fix-Dist-Anteilsklassen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	7 %
Erstverkaufsprovision	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	bis zu 5 %	k. A.

Die Benchmark für die vorstehenden M-Anteilklassen ist die unter „Anlageansatz“ angegebene Benchmark. Diese Benchmark entspricht der Anlagepolitik des Teilfonds, wie vorstehend beschrieben. Weitere Informationen zu dieser Benchmark sind nachfolgend dargelegt.

Darstellungswährung	**Index**	**Bloomberg Ticker**	**Quelle**
USD	ICE BofA Global High Yield Index (Hedged)	HW00	Bloomberg

Geschäftsbedingungen für den Handel

Annahmeschluss für Zeichnungen (Ortszeit Irland)	**Annahmeschluss für Rücknahmen (Ortszeit Irland)**	**Geschäftstag**	**Bewertungszeitpunkt (Ortszeit Irland)**
12:00 Uhr am entsprechenden Handelstag	12:00 Uhr am entsprechenden Handelstag	Ein Tag (ausgenommen Samstage, Sonntage und öffentliche Feiertage), an dem Banken in Dublin und London für übliche Bankgeschäfte geöffnet sind oder jeder andere Tag, der festgelegt wird;	21:00 Uhr an jedem Handelstag

MAN ASIA PACIFIC (EX-JAPAN) EQUITY ALTERNATIVE

Anlageziel

Das Anlageziel des Man Asia Pacific (ex-Japan) Equity Alternative besteht darin, Anlegern über eine Long-/Short-Strategie, die vornehmlich am asiatisch-pazifischen Raum (mit Ausnahme von Japan) investiert, eine absolute Rendite zu bieten.

Anlagepolitik

Der Teilfonds verfolgt sein Anlageziel durch die Allokation seiner gesamten oder im Wesentlichen seiner gesamten Vermögenswerte in Übereinstimmung mit dem nachfolgend näher beschriebenen Anlageansatz.

Der Teilfonds investiert die gesamten oder einen Teil der Nettoerlöse von Anteilen in Folgendes: (i) übertragbare Wertpapiere, (ii) börsengehandelte und im Freiverkehr gehandelte derivative Finanzinstrumente („**DFI**"), (iii) Geldmarktinstrumente, (iv) sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen und (v) Einlagen, Barmittel oder geldnahe Mittel, wie nachfolgend unter „Anlageinstrumente und Anlageklassen" näher beschrieben.

Der Teilfonds kann die verschiedenen Techniken und -instrumente einsetzen, die im Abschnitt „Effizientes Portfoliomanagement" des Prospekts beschrieben werden.

Der Teilfonds kann vorrangig in DFI investieren.

Der Teilfonds ist auf eine Long-/Short-Strategie ausgerichtet. Er beabsichtigt, die Möglichkeit zur Anlage in DFI in vollem Umfang zu nutzen, indem er Long- und synthetische Short-Positionen eingeht, wie im Unterabschnitt „Long-Short-Anlagestrategie" erläutert. Der Teilfonds kann Long- oder synthetische Short-Positionen in jedem Vermögenswert eingehen, in dem er investiert ist.

Im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (SFDR) wird der Teilfonds als ein Finanzprodukt klassifiziert, mit dem „*unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen beworben werden – sofern die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden*". Da der Teilfonds keine nachhaltige Investition anstrebt, sollte nicht davon ausgegangen werden, dass er in den Geltungsbereich von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung fällt. Die ökologischen und sozialen Merkmale, die vom Teilfonds beworben werden sollen, sind im Anhang zu diesen Ergänzungen im Unterabschnitt mit der Überschrift „*Man Asia Pacific (ex-Japan) Equity Alternative*" (der „**Anhang zur Nachhaltigkeit**") dargelegt. Um diese Merkmale zu bewerben, wird der Anlageverwalter eine eigene Ausschlussliste kontroverser Aktien oder Branchen anwenden, wie im Anhang zur Nachhaltigkeit beschrieben. Darüber hinaus verpflichtet sich der Teilfonds durch die Anwendung des SDG Framework des Anlageverwalters (wie im Anhang zur Nachhaltigkeit definiert) zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, wie im Anhang zur Nachhaltigkeit beschrieben, um die Ausrichtung der Emittenten an den SDGs und somit den Beitrag zu ökologischen oder sozialen Zielen zu messen. Durch das SDG Framework wird eine Bewertung der SDG-Ausrichtung erstellt, die zu einer Liste von Emittenten führt, die mit einem oder mehreren ökologischen oder sozialen Zielen übereinstimmen. Weitere Einzelheiten hinsichtlich des SDG Framework finden sich im Anhang zur Nachhaltigkeit. **Weitere Informationen in Bezug darauf, wie ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen eingehalten werden, sind im Anhang zur Nachhaltigkeit dargelegt.**

Anlageansatz

Die vom Teilfonds verfolgte Politik sieht die Erzielung von absoluten Renditen durch Long- und synthetische Short-Anlagen in einem Portfolio von Aktienwerten aus dem asiatisch-pazifischen Raum (mit Ausnahme von Japan) (die an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden) oder DFI auf Aktien (wie nachfolgend näher beschrieben) vor. Der Anlageverwalter konstruiert in der Regel einen konzentrierten Teilfonds aus 50–100 Aktien, die aus einem Universum von etwa 1.200 Aktien aus allen Marktkapitalisierungen ausgewählt werden. Der Teilfonds wird in der Regel ein Nettomarktengagement (d. h. Wert der Long-Positionen abzüglich des Werts der Short-Positionen) innerhalb einer Spanne von -25 % bis 25 % des Nettoinventarwerts je Anteil des Teilfonds wahren.

Der Teilfonds strebt die Erzielung von Renditen unabhängig von Marktbedingungen an. Der Anlageverwalter wird versuchen, einzelne Anlagen zu identifizieren, die sich seiner Meinung nach entweder positiv (Eingehen von Long-Positionen) oder unterdurchschnittlich (Eingehen von Short-Positionen) entwickeln werden, anstatt auf der Basis breiterer Marktumfelder oder -bewegungen zu investieren. Sein besonderer Fokus liegt hierbei auf der Analyse des Geschäftsmodells und der Kapitalstruktur der Unternehmen.

Der Anlageverwalter verfolgt einen Bottom-Up-Ansatz (Bewertung jedes einzelnen Unternehmens, anstatt die Kursveränderungen innerhalb eines bestimmten Marktes oder Marktsegments zu betrachten), mit dem Aktien ausgewählt werden, die nach Ansicht des Anlageverwalters ein größeres Potenzial für positive oder negative Bewegungen bei ihren wichtigsten Gewinntreibern wie Umsatz, Kosten, Margen, Cashflows und letztlich Gewinn je Aktie aufweisen. Diese Bewertung basiert auf einer detaillierten Analyse der Fundamentaldaten und der Finanzmodellierung einzelner Unternehmen. Dieser Bottom-Up-Ansatz wird durch eine Top-Down-Analyse ergänzt (bei der der Markt als Ganzes und nicht jeder einzelne Vermögenswert bewertet wird), die darauf abzielt, die Art des Makroumfelds und mögliche künftige Veränderungen desselben zu ermitteln, um zu verstehen, wie sich verschiedene Länder, Branchen oder Anlagestile entwickeln werden. Anschließend wird ein Teilfonds erstellt, um sicherzustellen, dass günstige Länder, Branchen oder Anlagestile in den Teilfonds aufgenommen werden. Eine Ausrichtung auf bestimmte Sektoren oder Branchen ist für den Teilfonds nicht vorgesehen.

Der Anlageverwalter verfolgt einen flexiblen Anlageansatz, der sich nicht an einem bestimmten Anlagestil orientiert, und daher wird der Teilfonds nicht dauerhaft auf einen bestimmten Anlagestil (wie „Erträge“ oder „Wachstum“) oder eine bestimmte Marktkapitalisierung ausgerichtet sein, sondern flexibel so positioniert, dass es nach Ansicht des Anlageverwalters mittel- bis langfristig einen starken und beständigen Kapitalzuwachs bietet.

Der Teilfonds wird aktiv und ohne Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Anlageinstrumente und Anlageklassen

Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel des Nettovermögens (nach Abzug zusätzlicher liquider Mittel) direkt oder indirekt in Aktien oder aktiengebundene Wertpapiere (außer Wertpapieren, die in Dividendenpapiere wandelbar sind) von Emittenten mit Sitz im asiatisch-pazifischen Raum (mit Ausnahme von Japan) oder von Emittenten, die ihren Umsatz überwiegend mit Aktivitäten im asiatisch-pazifischen Raum (mit Ausnahme von Japan) erzielen. Der Teilfonds investiert direkt oder indirekt überwiegend in Wertpapiere, die auf anerkannten Märkten von OECD-Mitgliedstaaten notiert oder gehandelt werden. In der Regel wird der Teilfonds vorwiegend in übertragbare Wertpapiere investieren (dabei handelt es sich um Stammaktien, Vorzugsaktien, Depotscheine (einschließlich ADR und GDR), Rechte und Optionsscheine), sowie in Aktien-Swaps oder andere DFI, deren Basiswert entweder eines der obigen Instrumente oder ein Aktienindex ist.

Als Teil seiner Anlagen in Unternehmen im asiatisch-pazifischen Raum (mit Ausnahme von Japan) kann der Teilfonds in Unternehmen in der Volksrepublik China („**VRC**“) investieren. Zum Zwecke der Anlage in solchen Unternehmen kann der Teilfonds direkt (durch den Handel über Stock Connect, dem System für qualifizierte ausländische institutionelle Anleger, „**QFII**“) oder indirekt (durch DFI) in chinesische A-Aktien investieren. Stock Connect stellt einen Kanal bereit, durch den Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland direkt Zugang zum Aktienmarkt der VRC erhalten und wodurch der Teilfonds über Wertpapierfirmen oder Broker vor Ort in chinesische A-Aktien investieren kann, die auf den Märkten von Shanghai bzw. Shenzhen notiert sind. Das QFII-System bietet dem Teilfonds auch die Möglichkeit, direkt auf den Aktienmarkt der VRC zuzugreifen und über eine oder mehrere QFII-Quoten Dritter in chinesische A-Aktien zu investieren. Darüber hinaus können bestimmte chinesische Unternehmen an anerkannten Märkten außerhalb Chinas notiert sein, und der Teilfonds kann durch Anlagen an solchen Märkten in diese Unternehmen investieren.

Zwar investiert der Teilfonds vornehmlich in Aktienwerte aus dem asiatisch-pazifischen Raum (mit Ausnahme von Japan), kann aber auch in offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass eine solche Anlage ein effizientes oder kostengünstiges Engagement in einigen oder allen oben beschriebenen Aktien-, Festzins-, Geldmarkt- und sonstigen Instrumenten bietet. Eine solche Anlage unterliegt den im Prospektabschnitt „Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ dargelegten Einschränkungen. Der Teilfonds kann Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen erwerben, vorausgesetzt, dass insgesamt nicht mehr als 10 % des Nettovermögens des Teilfonds in die Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen,

insbesondere zulässiger ETF, investiert werden. Vorbehaltlich des vorhergehenden Satzes kann der Teilfonds in börsennotierte Fonds investieren, wobei es sich in der Regel um offene Fonds oder Anlagefonds handelt, die an einem anerkannten Markt notiert sind.

Es gibt keine Beschränkung des Umfangs, in dem der Teilfonds in Schwellenländer investieren kann, und er kann auch in entwickelte Märkte investieren.

Anlagen in den Märkten der Schwellenländer können als spekulativ angesehen werden und deshalb größeres Potenzial für Gewinne und Verluste bieten als Anlagen in entwickelten Märkten. **Eine Investition in einen Fonds, der in Schwellenländern anlegt, sollte keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.** Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie nachfolgend im Abschnitt „*Bestimmte Anlagerisiken – Schwellenmärkte*“ des Prospekts.

Anlagen in Optionsscheinen werden voraussichtlich 5 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

Der Teilfonds investiert nicht mehr als ein Drittel seines Nettovermögens (nach Abzug von zusätzlichen liquiden Mitteln) in übertragbare Geldmarktpapiere (einschließlich Einlagenzertifikate, Commercial Paper und Bankakzepte), fest und variabel verzinsliche Instrumente, Investment-Grade-Instrumente, Staats- und Unternehmensanleihen, in Stammaktien wandelbare Anleihen (in die DFI und/oder Hebelung eingebettet sein können), Vorzugsaktien und andere festverzinsliche Anlagen, die an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden. Solche Anlagen werden mit dem Ziel getätigt, das Risikoniveau des Teilfonds auf einem Niveau zu halten, das der Anlageverwalter für den Teilfonds für angemessen hält. Des Weiteren kann der Teilfonds auch liquide Mittel wie Termineinlagen halten. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die obigen Anlagen Wertpapiere mit beliebigem geografischen Schwerpunkt, einschließlich Japan, umfassen können. Anlagen in Japan werden jedoch 5 % des Nettoinventarwerts nicht übersteigen.

Zwar verfolgt der Anlageverwalter die Absicht, unter normalen Umständen in die oben genannten Anlagen zu investieren, doch kann sie bei außergewöhnlichen Marktbedingungen oder wenn sie der Ansicht ist, dass unzureichende Anlagemöglichkeiten in solchen Wertpapieren bestehen, einen signifikanten Anteil des Teilfonds in Barmitteln halten und/oder einen signifikanten Anteil des Teilfonds in liquiden Mitteln einschließlich geldnahen Mitteln (wie beispielsweise Termineinlagen, Bankzertifikaten, liquiden Staatsschuldtiteln und Geldmarktinstrumenten) anlegen. Der Anlageverwalter kann zudem Barmittel halten und/oder in liquide Mittel investieren, um die Anforderungen des Prospekts, die OGAW-Richtlinien und/oder die Auflagen der Zentralbank im Hinblick auf die Hebelung (Leverage) und die Deckung von Positionen zu erfüllen, die über derivative Finanzinstrumente gehalten werden.

Die Allokation des Nettoteilfondsvermögens kann dynamisch entsprechend der Analyse sich ändernder Markttrends und Anlagemöglichkeiten durch den Anlageverwalter angepasst werden. Wenn beispielsweise ein bestimmtes Land Marktturbulenzen erlebt, kann der Anlageverwalter die Anlagen in diesem Land reduzieren, um das Engagement in einem solchen Markt zu verringern. Wie oben aufgeführt, verfolgt der Anlageverwalter das Ziel, Performance durch den Besitz einer beschränkten Anzahl von Anlagen vorbehaltlich der im Abschnitt „Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ beschriebenen Beschränkungen zu erreichen. Der Teilfonds kann Währungstransaktionen, einschließlich Devisenterminkontrakte, Währungsswaps, Fremdwährungs- und sonstiger Währungs-DFI nutzen, um die Eigenschaften des Fremdwährungsengagements des Teilfonds zu ändern oder eine aktive Strategie zur Absicherung von Währungsrisiken im Hinblick auf die Anteilsklassen des Teilfonds aufrechtzuerhalten.

Das Engagement in einem Land oder in einer Region kann durch die Anlage in Unternehmen oder Instrumenten erfolgen, die an einer Börse oder einem Markt in einem anderen Land notiert sind. Instrumente, die zur Umsetzung solcher Anlagen verwendet werden, können Depotscheine und Partizipationsscheine umfassen.

Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten

Vorbehaltlich der Einhaltung seines Anlageziels kann der Teilfonds darüber hinaus die im folgenden Absatz genannten DFI einsetzen, um (i) ein Engagement in den oben beschriebenen Aktien, Festzins-, Geldmarkt- und sonstigen Instrumenten zu erzielen, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass die Verwendung von DFI wirksamer oder kostengünstiger ist als eine direkte Anlage; (ii) synthetische Short-

Positionen in Bezug auf einzelne Emittenten einzugehen; (iii) um sich in Aktien-, Finanz-, Festzins-, und/oder Rohstoffindizes in Verbindung mit den vorstehend genannten Anlagen zu engagieren (unter der Voraussetzung, dass der Teilfonds nur DFI im Hinblick auf Rohstoffindizes nutzt, die von der Zentralbank genehmigt wurden), (iv) um Engagements einzugehen, die der Anlageverwalter als eng mit den vorstehend genannten Aktien-, Festzins-, Geldmarkt- und sonstigen Instrumenten korrelierend ansieht; und um (v) Währungstransaktionen einschließlich Devisenterminkontrakten, Währungsswaps, Währungsoptionen, Fremdwährungs- und sonstigen Währungs-DFI zu tätigen, um die Merkmale des Fremdwährungsengagements des Teilfonds zu beeinflussen. DFI können darüber hinaus auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Anleger sollten die Risikohinweise im Abschnitt „*Bestimmte Anlagerisiken*“ des Prospekts beachten. Eine komplexe Hedging-Strategie mit einem Rohstoffindex könnte beispielsweise angewendet werden, wenn der besagte Index an einen Rohstoff geknüpft ist, dessen Preis die Rendite eines bestimmten Wertpapiers im Bestand des Teilfonds beeinflusst. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass das Eingehen von Short-Positionen in einzelnen Emittenten (wie vorstehend unter (ii) dargelegt) nur zum Zwecke der Absicherung und des effizienten Portfoliomanagements erfolgt, aber nicht, um eine Hebelung innerhalb des Teilfonds im Rahmen seiner Anlagestrategie zu erzielen oder einer Ansicht in Bezug auf die Richtung der Märkte oder eines bestimmten Emittenten Ausdruck zu verleihen.

Der Teilfonds kann zudem DFI wie Swaps (einschließlich Total-Return-Swaps), an Börsen und im Freiverkehr gehandelte Kauf- und Verkaufsoptionen sowie an Börsen und im Freiverkehr gehandelte Futures- und Forwardkontrakte einsetzen. Swaps in Bezug auf ein einzelnes Wertpapier oder einen Index können verwendet werden, um einen Gewinn zu erzielen oder bestehende Long-Positionen abzusichern. Bei den zugrunde liegenden Vermögenswerten von Swaps kann es sich um einzelne Wertpapiere, Wertpapierkörbe, Indizes, Zinssätze, Währungen oder Schuldverschreibungen handeln. Bitte beachten Sie hierzu den Abschnitt „*Teilfondsspezifische Informationen – Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten – Swaps*“ in dieser Ergänzung. Optionen können dazu benutzt werden, statt durch ein effektives Wertpapier ein Engagement in einem bestimmten Markt abzusichern oder zu erreichen. Futureskontrakte können dazu benutzt werden, ein Marktrisiko abzusichern oder ein Engagement in einem bestimmten Markt oder einer bestimmten Risikoart zu erreichen (wenn solche Risiken aus dem Engagement in breiter gefassten Anlageklassen (z. B. Aktien, Anleihen, Kurzfristzinsen, Wechselkursen, Rohstoffen etc.) entstehen). So kann der Anlageverwalter beispielsweise Futures auf Aktienindizes verwenden, um ein Engagement an den Aktienmärkten einzugehen, ohne in die jeweiligen Einzeltitel zu investieren. Terminkontrakte können zur Absicherung verwendet werden oder dazu, sich hinsichtlich des Werts eines Vermögenswerts, einer Währung oder einer Einlage zu engagieren.

Hebelung

Der Teilfonds kann DFI erwerben, bei denen im Allgemeinen nur ein Bruchteil des Vermögens eingesetzt werden muss, das für den direkten Kauf der betreffenden Wertpapiere benötigt würde. Der Anlageverwalter kann anstreben, dadurch höhere Renditen zu erzielen, dass er DFI erwirbt und die verbleibenden Vermögenswerte des Teilfonds in anderen, gemäß Anlagepolitik zulässigen Wertpapierarten anlegt, um eine Zusatzrendite zu erzielen. Der Einsatz von DFI durch den Teilfonds kann daher dessen Risikoprofil erhöhen. Zudem kann der Teilfonds infolge des Einsatzes von DFI einer Hebelwirkung ausgesetzt sein. Die Hebelwirkung und das zusätzliche Marktrisiko durch die Nutzung solcher DFI werden jedoch in Übereinstimmung mit den im Abschnitt „*Teilfondsspezifische Informationen – Risikohinweise im Hinblick auf den Teilfonds*“ dargelegten Value-at-Risk-Bestimmungen gesteuert. Vorsorglich wird angemerkt, dass in diesen Angaben zu Anlageziel und Anlagepolitik jeder Bezug auf die Anlage in Wertpapieren durch den Teilfonds auch als Bezug auf die indirekte Anlage in solchen Wertpapieren durch die Nutzung von DFI verstanden werden kann.

Es wird nicht erwartet, dass die Hebelwirkung, die durch den Einsatz von DFI entsteht (einschließlich der Verwendung von DFI zur Erzielung eines gehebelten Engagements in einem Index), 75 % und bis zu 250 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigt. Dennoch kann diese Zahl bisweilen höher sein.

Die Hebelung entspricht der Summe der Brutto-Nominalwerte aller DFI. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass ein DFI das Marktrisiko eines anderen DFI teilweise oder vollständig ausgleichen kann. DFI können auch die Risiken im Zusammenhang mit Positionen in nicht-derivativen Produkten verringern. Beispielsweise kann der Anlageverwalter zur Absicherung des Risikos in Verbindung mit einer Long-Position in einem bestimmten Wertpapier ein DFI verwenden, um ein Short-Engagement in demselben Wertpapier zu erzielen. Die Offenlegung der Brutto-Nominalwerte von DFI ist für OGAW

Pflicht. Da hiernach die soeben beschriebene Verrechnung bzw. der genannte Ausgleich nicht zulässig ist, wird das durch den Einsatz von DFI entstandene Marktrisiko nicht notwendigerweise abgebildet.

Beurteilung des Value-at-Risk

Der Teilfonds verwendet einen „absoluten VaR"-Ansatz, mit dem sichergestellt werden soll, dass das Risikopotenzial (Value at Risk, VaR) des Teilfonds bei einer Haltedauer von 20 Tagen (einem Monat) und einem einseitigen Konfidenzintervall von 99 % nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds beträgt. Dabei gilt eine historische Beobachtungsperiode von einem Jahr, es sei denn, der Risikomanager ist der Meinung, dass das aktuelle Risikoumfeld durch eine längere oder kürzere Beobachtungsperiode besser widergespiegelt wird (vorbehaltlich der Offenlegung jeder Änderung der Beobachtungsperiode in einem von der Zentralbank genehmigten aktualisierten Risikomanagementverfahren). Der Teilfonds misst seinen Value-at-Risk anhand des Absolute-VaR-Ansatzes auf täglicher Basis.

Long-Short-Anlagestrategie

Der Teilfonds ist auf eine Long-/Short-Strategie ausgerichtet. Er beabsichtigt, die Möglichkeit zur Anlage in DFI in vollem Umfang zu nutzen, indem er (durch den Einsatz von Forwards, Futures, Optionen und Swaps) Long-Positionen und synthetische Short-Positionen eingeht. Das Marktengagement des Teilfonds kann von Zeit zu Zeit schwanken und beträgt in der Regel bei Long-Positionen 50 % bis 100 % und bei Short-Positionen 50 % bis 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds, abhängig davon, wie der Anlageverwalter die vorherrschenden Marktbedingungen einschätzt und welches Anlageziel der Teilfonds verfolgt. Diese Spannen sind keine Grenzwerte und die tatsächlichen Engagements können bisweilen außerhalb dieser geschätzten Bereiche liegen.

Der Anlageverwalter kann in seinem alleinigen Ermessen versuchen, diese Long-/Short-Strategie umzusetzen, indem er bestimmte Long-Positionen im Teilfonds durch die Nutzung von synthetischen Short-Positionen absichert. Zusätzlich kann der Anlageverwalter synthetische Short-Positionen zur Verfolgung des Anlageziels des Teilfonds nutzen, indem er versucht, eine Rendite hinsichtlich der Emittenten zu erzielen, deren Wertpapiere er für überbewertet hält oder bei denen er einen Wertverfall erwartet.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Die Investitionen des Teilfonds in Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden unten aufgeführt (ausgedrückt jeweils als prozentualer Anteil am Nettoinventarwert).

	Erwartet	**Maximal**
Total Return Swaps	75 %	200 %
Pensionsgeschäfte & umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %
Wertpapierleihe	0 %	0 %

Risikohinweise im Hinblick auf den Teilfonds

Die Anleger werden auf den Abschnitt „*Bestimmte Anlagerisiken*" im Prospekt verwiesen und sollten alle dort beschriebenen Risiken beachten, da jeder dieser Risikofaktoren im Zusammenhang mit einer Anlage in den Teilfonds relevant ist. Im Rahmen der Anlage in diesen Teilfonds sollten Anleger insbesondere folgende Risikofaktoren beachten: „Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte", „Derivate allgemein" und „Anlagen in der VRC".

Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage in den Teilfonds ist für Anleger geeignet, die diese mittel- bis langfristig halten können und die bereit sind, ein mittleres bis hohes Risiko einzugehen, um potenziell höhere Erträge zu erzielen.

Basiswährung

USD.

Management- und Performancegebühren

Die Management- und Performancegebühren für diesen Teilfonds sind in der folgenden Tabelle angegeben. Weitere Informationen über die Berechnung dieser Gebühr sind im Prospekt im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ zu finden.

Art der Anteilsklasse	**„DN“**	**„INF“**	**„IN“**	**„INU“**	**„DNV“**	**„INV“**	**„DNY“**
Managementgebühr	1,75 %	0,50 %	1,00 %	bis zu 1,00 %	2,00 %	1,25 %	1,25 %
Performancegebühr	20 %	20 %	20 %	20 %	20 %	20 %	20 %
Benchmarkrendite	Referenz-NIW	Referenz-NIW	Referenz-NIW	Referenz-NIW	Referenz-NIW	Referenz-NIW	Referenz-NIW
Erstverkaufsprovision	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

Art der Anteilsklasse	**„DNRW“**	**„DNRY“**	**„IU“**	**„IXNU“**	**“INE”**
Managementgebühr	bis zu 2,50 %	bis zu 2,25 %	bis zu 1,00 %	bis zu 1,00 %	0 %
Performancegebühr	20 %	20 %	0 %	bis zu 20 %	0 %
Benchmarkrendite	Referenz-NIW	Referenz-NIW	k. A.	Referenz-NIW	Referenz-NIW
Erstverkaufsprovision	bis zu 2 %	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

Research-Kosten und Research-Zahlungskonten

Die Gesellschaft hat sich bereit erklärt, in Bezug auf den Teilfonds Research-Kosten auf ein Research-Zahlungskonto zu zahlen, das dazu verwendet wird, Materialien und Dienstleistungen („**Research**“) von Dritten für den Teilfonds zu kaufen.

Weitere Informationen in Bezug auf den Betrieb des Research-Zahlungskontos, einschließlich des in Bezug auf einen bestimmten Zeitraum vereinbarten Research-Budgets, sind vollständig auf der Website des Anlageverwalters unter https://www.man.com/man-asia-ex-japan-equity-alternative-research-budget dargelegt.

Geschäftsbedingungen für den Handel

Annahmeschluss für Zeichnungen (Ortszeit Irland)	**Annahmeschluss für Rücknahmen (Ortszeit Irland)**	**Geschäftstag**	**Bewertungszeitpunkt (Ortszeit Irland)**
11:00 Uhr am entsprechenden Handelstag	11:00 Uhr am entsprechenden Handelstag	Ein Tag (ausgenommen Samstage, Sonntage und öffentliche Feiertage), an dem	11:00 Uhr an jedem Handelstag

		Banken in Dublin und London für übliche Bankgeschäfte geöffnet sind oder jeder andere Tag, der festgelegt wird	

MAN CREDIT OPPORTUNITIES ALTERNATIVE

Anlageziel

Das Anlageziel des Man Credit Opportunities Alternatives besteht darin, Anlegern vornehmlich durch Long- und Short-Anlagen in globalen Hochzinsanleihen eine positive absolute Rendite zu bieten.

Anlagepolitik

Der Teilfonds verfolgt sein Anlageziel durch die Allokation seiner gesamten oder im Wesentlichen seiner gesamten Vermögenswerte in Übereinstimmung mit dem nachfolgend näher beschriebenen Anlageansatz.

Der Teilfonds setzt seine Strategie um, indem er die gesamten oder einen Teil der Nettoerlöse von Anteilen in Folgendes investiert: (i) übertragbare Wertpapiere, (ii) börsengehandelte und im Freiverkehr gehandelte derivative Finanzinstrumente („**DFI**"), (iii) Geldmarktinstrumente, (iv) sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen und (v) Einlagen, Barmittel oder geldnahe Mittel, wie nachfolgend unter „*Anlageinstrumente und Anlagenklassen*" näher beschrieben.

Der Teilfonds kann die verschiedenen Techniken und Instrumente einsetzen, die im Abschnitt „Effizientes Portfoliomanagement" des Prospekts beschrieben werden.

Der Teilfonds kann vorrangig in DFI investieren.

Der Teilfonds ist auf eine Long-/Short-Strategie ausgerichtet. Er beabsichtigt, die Möglichkeit zur Anlage in DFI in vollem Umfang zu nutzen, indem er Long- und synthetische Short-Positionen eingeht, wie in den Unterabschnitten „*Anlageansatz*" und „*Long-Short-Anlagestrategie*" erläutert. Der Teilfonds kann Long- oder synthetische Short-Positionen in jedem Vermögenswert eingehen, in dem er investiert ist.

Anlageansatz

Der Teilfonds wird beim Handel eine globale festverzinsliche Strategie verfolgen, deren Ziel eine absolute Rendite ist. Genauer gesagt konzentriert sich die Strategie auf Wertpapiere, die unterhalb von Investment Grade bewertet wurden und strebt absolute an, insbesondere durch einen Bottom-up-Ansatz (Beurteilung jedes einzelnen Emittenten anstatt nur Betrachtung der Kursbewegungen in einem bestimmten Markt bzw. Marktsegment).

Der Anlageprozess beginnt mit einer Beurteilung des globalen Universums der festverzinslichen Anlagen. Der Anlageverwalter wird danach eine erste Prüfung der zulässigen Anlagen durchführen, die sich auf Faktoren wie Hebelung, Verhältnis von Verschuldung zu Unternehmenswert, Cashflows und Erträge eines jeweiligen Emittenten beziehen (der Unternehmenswert errechnet sich durch die Marktkapitalisierung zuzüglich Schulden, Minderheitsbeteiligungen und Vorzugsaktien, abzüglich des Gesamtwerts der Barmittel und geldnahen Mittel). Dadurch berücksichtigt der Anlageverwalter insbesondere Informationen der Abschlüsse einer anvisierten Anlage und prüft diese, mit einem Fokus auf der Solvenz des Emittenten. Dabei nutzt er mehrere Fundamentalfaktoren, unter anderem nachhaltiger freier Cashflow, Hebelung, Fähigkeit des Emittenten, fixe Kosten und Aufwendungen zu bezahlen, und das Verhältnis von Verschuldung zu Unternehmenswert,, die sowohl auf vergangener als auch auf zukunftsgerichteter Grundlage bewertet werden, um daraus abzuleiten, wie sich die künftige Bonität entwickeln kann. Die Struktur des Emittenten, Lieferketten, Finanzierung, Einnahmequellen, Kundenbasis, Herstellungsprozesse, Forschung und Entwicklung, Governance und Stil der Unternehmensführung werden sorgfältig betrachtet.

Während eine Bottom-up-Analyse beim Anlageprozess im Vordergrund steht, helfen die Anlagethemen dabei, das Top-down-Rahmenwerk bereitzustellen, das den Bottom-up-Ansatz ergänzt. Diese Anlagethemen umfassen den makroökonomischen Hintergrund ebenso wie Verbrauchertrends, Technologie, Demografien, Vorschriften oder andere externe Trends, die eine individuelle Zielanlagebeeinflussen können, wobei der Fokus eher auf dem Emittenten selbst und auf der Fundamentalanalyse bezüglich seiner Fähigkeiten, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, liegt, anstatt auf globalen makroökonomischen Trends.

Bei der Umsetzung des oben aufgeführten Anlageansatzes berücksichtigt der Anlageverwalter die folgenden Anlagekriterien:

- Die Zuweisung zu einem Markt zu einer bestimmten Zeit beruht auf der Bewertung des Anlageverwalters, welche Region, basierend auf den oben aufgeführten Kriterien, die attraktivsten Beurteilungen bietet. Der Teilfonds soll keine Ausrichtung hinsichtlich einer Region, einer Währung oder eines Sektors haben.
- Das Bruttoengagement des Portfolios in Schwellenmärkten (d. h. die Summe der Long- und Short-Positionen in Schwellenmärkten) darf 50 % des Nettoinventarwerts des Portfolios nicht überschreiten. Das Nettoengagement des Portfolios in Schwellenmärkten (d. h. die Long-Positionen in Schwellenmärkten abzüglich der Short-Positionen in Schwellenmärkten) darf 30 % des Nettoinventarwerts des Portfolios nicht überschreiten. Für die Zwecke dieser Limiten bezeichnet der Begriff Schwellenmärkte Wertpapiere, die entweder von Unternehmen ausgegeben werden, die ein Engagement in Schwellenmärkten vermitteln oder ihren eingetragenen Sitz in Schwellenmärkten weltweit haben, oder die von Regierungen, staatlichen Behörden oder supranationalen Institutionen in Schwellenmärkten ausgegeben oder garantiert werden.

Es gibt keine Beschränkung des Umfangs, in dem der Teilfonds in Wertpapiere unterhalb von Investment Grade (wie von einschlägigen Kreditratingagenturen bewertet) oder in nicht bewertete Wertpapiere zu gewöhnlichen Marktbedingungen investiert sein kann. **Eine Investition in einen Fonds, der einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte in Wertpapieren unterhalb von Investment Grade anlegt, sollte keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.**

Anlagen in den Märkten der Schwellenländer können als spekulativ angesehen werden und deshalb größeres Potenzial für Gewinne und Verluste bieten als Anlagen in entwickelten Märkten. Eine Investition in einen Fonds, der in Schwellenmärkten anlegt, sollte keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie nachfolgend im Abschnitt „*Bestimmte Anlagerisiken – Schwellenmärkte*“ des Prospekts.

Der Anlageverwalter kann synthetische Short-Positionen zur Verfolgung des Anlageziels des Teilfonds nutzen, indem er versucht, eine Rendite hinsichtlich der Emittenten zu erzielen, deren Wertpapiere er für überbewertet hält oder bei denen er einen Wertverfall erwartet. Ferner können Short-Positionen zur Absicherung bestimmter Long-Positionen innerhalb des Teilfonds eingegangen werden.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Eine Benchmark wird weder als Universum für die Titelauswahl noch zum Zwecke von Performancevergleichen verwendet.

Anlageinstrumente und Anlageklassen

Der Teilfonds legt hauptsächlich in Staats-, Unternehmens- oder supranationalen Anleihen an, bei denen es sich um fest- und variabel verzinsliche Schuldtitel handeln kann, doch er kann auch in andere übertragbare Wertpapiere (das heißt britische Stammaktien und andere Aktienwerte weltweit z. B. amerikanische Stammaktien, Vorzugsaktien und Optionsscheine), Geldmarktinstrumente, in Stammaktien umwandelbare Anleihen (die DFI und/oder Hebelung aufweisen können), durch Vermögenswerte oder Hypotheken besicherte Wertpapiere sowie andere festverzinsliche und aktiengebundene Anlagen, einschließlich der im nachstehenden Abschnitt „*Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten*“ beschriebenen DFI, investieren.

Außer in Wertpapiere, die an anerkannten Märkten von OECD-Mitgliedsstaaten und anderen Ländern notiert sind oder dort gehandelt werden (z. B. amerikanische Stammaktien, ADRs, GDRs und gelegentlich personalisierte Wertpapierkörbe aus Swap-Vereinbarungen) kann der Teilfonds auch in andere Instrumente wie globale Währungen (z. B. zur Währungsabsicherung) anlegen.

Der Teilfonds kann auch in hypothekenbesicherte Wertpapiere („**MBS**“), einschließlich behördliche und nicht behördliche MBS und forderungsbesicherte Wertpapiere („**ABS**“), einschließlich Collateralised Loan Obligations („**CLOs**“) und nicht behördlich besicherte Collateralised Mortgage Obligations („**CMOs**“), investieren. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass der Anlageverwalter ABS und MBS als besicherte Anleihen klassifiziert. Eine Anlage durch den Teilfonds in MBS und ABS wird insgesamt 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen. Im Rahmen dieser MBS- und ABS-Anlagen

werden die Anlagen in CLOs 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen und die Anlagen in CMOs werden 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Der Teilfonds kann zudem in wandelbare Anlagen investieren, darunter unter anderem:

(i) Wandelanleihen, einschließlich Anleihen, die beim Eintreten eines vorher in den Bedingungen festgelegten Auslöseereignisses von Fremd- in Eigenkapital umgewandelt werden können oder deren Nominalwert verringert werden kann (sog. CoCo-Bonds). Insgesamt dürfen maximal 40 % des Nettoinventarwerts in Coco-Bonds investiert werden und das maximale Nettoengagement in Coco-Bonds darf 20 % des Nettoinventarwerts betragen. Die Verrechnung von Long- und Short-Positionen in Coco-Bonds ist zulässig, wenn die Verrechnung sowohl das Emittenten- als auch das Positionsrisiko der Long-Position in Coco-Bonds reduziert;

(ii) wandelbare Vorzugsaktien, und

(iii) Asset Swapped Convertible Options Transactions („**ASCOTS**"). Eine ASCOT ist in wirtschaftlicher Hinsicht ähnlich einer Option auf eine Wandelanleihe und wird dazu verwendet, die Wandelanleihe in ihre beiden Bestandteile aufzuteilen, d. h. die Anleihe und die Option zum Erwerb von Aktien. Als Ergebnis erhält der Teilfonds einen Schutz vor einer Verbreiterung der Kreditspreads, während ein ähnliches Risikoprofil wie bei einer Option auf das zugrunde liegende Aktienelement der ursprünglichen Wandelanleihe beibehalten wird. Bitte beachten Sie zu weiteren Einzelheiten im Zusammenhang mit ASCOTS den Abschnitt „*Teilfondsspezifische Informationen – Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten*" in dieser Ergänzung. Die Anlage in ASCOTS wird 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

Wenn der Anlageverwalter glaubt, dass es im besten Interesse des Teilfonds liegt (z. B unter außergewöhnlichen Marktbedingungen oder wenn er der Meinung ist, dass es keine ausreichenden Anlagemöglichkeiten gibt), kann er einen wesentlichen Teil oder das gesamte Teilfondsvermögen in Barmitteln halten und/oder in flüssigen Mitteln einschließlich geldnaher Anlagen (z. B. Termineinlagen und Bankzertifikate), liquider staatlicher Schuldinstrumente und Geldmarktinstrumente (einschließlich Einlagenzertifikaten, Commercial Paper und Bankakzepten) anlegen. Der Anlageverwalter kann zudem Barmittel halten und/oder in liquide Mittel investieren, um die Anforderungen des Prospekts, die OGAW-Richtlinien und/oder die Auflagen der Zentralbank im Hinblick auf die Hebelung (Leverage) und die Deckung von Positionen zu erfüllen, die über derivative Finanzinstrumente gehalten werden.

Die Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, sind an anerkannten Märkten notiert oder werden dort gehandelt. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in nicht notierte Wertpapiere anlegen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Anteile anderer zulässiger Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen (z. B. OGAW oder zulässige alternative Investmentfonds). Dies umfasst Geldmarktfonds zu Liquiditätszwecken und Organismen für gemeinsame Anlagen, bei denen die Anlagepolitik dieser Organismen der des Teilfonds entspricht.

Das Engagement in einem Land oder in einer Region kann durch die Anlage in Unternehmen oder Instrumenten erfolgen, die an einer Börse oder einem Markt in einem anderen Land notiert sind bzw. gehandelt werden. Instrumente, die zur Umsetzung solcher Anlagen verwendet werden, können Depotscheine und Partizipationsscheine umfassen. Beispielsweise kann ein Partizipationsschein für den Zugang zu Anlagen in Ländern wie Indien verwendet werden, in denen eine direkte Anlage nicht möglich oder zu teuer ist.

Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten

Vorbehaltlich der Einhaltung seines Anlageziels kann der Teilfonds darüber hinaus die im folgenden Absatz genannten DFI einsetzen, um (i) ein Engagement in den oben beschriebenen Festzins-, Geldmarkt- und sonstigen Instrumenten zu erzielen, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass die Verwendung von DFI wirksamer oder kostengünstiger ist als eine direkte Anlage; (ii) synthetische Short-Positionen in Bezug auf einzelne Emittenten einzugehen; (iii) sich in Festzins-, und/oder andere Finanzindizes in Verbindung mit den vorstehend genannten Anlagen zu engagieren, (iv) Engagements einzugehen, die der Anlageverwalter als eng mit den vorstehend genannten Festzins-

, Geldmarkt- und sonstigen Instrumenten korrelierend ansieht; und (v) Währungstransaktionen einschließlich Devisenterminkontrakten, Währungsswaps, Währungsoptionen, Fremdwährungs- und sonstigen Währungs-DFI zu tätigen, um die Merkmale des Fremdwährungsengagements des Teilfonds zu beeinflussen. DFI können darüber hinaus auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Anleger sollten die Risikohinweise im Abschnitt „*Bestimmte Anlagerisiken*“ des Prospekts beachten.

Der Teilfonds kann zudem DFI wie Swaps (einschließlich Credit Default Swaps und Zinsswaps), an Börsen und im Freiverkehr gehandelte Kauf- und Verkaufsoptionen sowie an Börsen und im Freiverkehr gehandelte Futures- und Forward-Kontrakte einsetzen. Beispielsweise können Swaps in Bezug auf ein einzelnes Wertpapier, einen Zinssatz oder einen Index verwendet werden, um einen Gewinn zu erzielen oder bestehende Long-Positionen abzusichern. Der Teilfonds kann „Total Return Swaps“ in Bezug auf OGAW-konforme Finanzindizes, festverzinsliche Anlageninstrumente oder Zinssätze eingehen. Bitte beachten Sie hierzu den Abschnitt „*Teilfondsspezifische Informationen – Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten*“ in dieser Ergänzung. Optionen können dazu benutzt werden, statt durch ein effektives Wertpapier ein Engagement in einem bestimmten Markt abzusichern oder zu erreichen. Futureskontrakte können dazu benutzt werden, ein Marktrisiko abzusichern oder ein Engagement in einem bestimmten Markt oder einer bestimmten Risikoart zu erreichen (wenn solche Risiken aus dem Engagement in breiter gefassten Anlageklassen (z. B. Anleihen, Kurzfristzinsen, Wechselkursen, Volatilität etc.) entstehen). So kann der Anlageverwalter beispielsweise Futures auf Fixed-Income-Indizes verwenden, um ein Engagement an den Märkten für festverzinsliche Wertpapiere einzugehen, ohne in die jeweiligen Einzeltitel zu investieren. Forwardkontrakte können zur Absicherung verwendet werden oder dazu, sich hinsichtlich des Werts eines Vermögenswerts, einer Währung oder einer Einlage zu engagieren.

Long-Short-Anlagestrategie

Der Teilfonds strebt danach, eine Long-/Short-Strategie verfolgen und die Möglichkeit zur Anlage in DFI in vollem Umfang nutzen, indem er (durch den Einsatz von Forwards, Futures, Optionen und Swaps) Long-Positionen und synthetische Short-Positionen eingeht. Der Teilfonds kann Long- oder synthetische Short-Positionen in jedem Vermögenswert eingehen, in dem er investiert ist.

Das Marktengagement des Teilfonds kann von Zeit zu Zeit schwanken und beträgt in der Regel bei Long-Positionen 0 % bis 200 % und bei Short-Positionen 0 % bis 200 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds, abhängig davon, wie der Anlageverwalter die vorherrschenden Marktbedingungen einschätzt und welches Anlageziel der Teilfonds hat. Diese Spannen sind keine Grenzwerte und die tatsächlichen Engagements können bisweilen außerhalb dieser geschätzten Bereiche liegen.

Hebelung

Es wird nicht erwartet, dass die Hebelwirkung, die durch den Einsatz von DFI entsteht, 500 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigt. Dennoch kann diese Zahl bisweilen höher sein.

Die Hebelung entspricht der Summe der Brutto-Nominalwerte aller DFI. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass ein DFI das Marktrisiko eines anderen Derivatkontrakts teilweise oder vollständig ausgleichen kann. DFI können auch die Risiken im Zusammenhang mit Positionen in nicht-derivativen Produkten wie Anleihen und festverzinslichen Anlageninstrumenten verringern. Die Offenlegung der Brutto-Nominalwerte von DFI ist für OGAW Pflicht. Da hiernach die soeben beschriebene Verrechnung bzw. der genannte Ausgleich nicht zulässig ist, wird das durch den Einsatz von DFI entstandene Marktrisiko nicht notwendigerweise abgebildet.

Beurteilung des Value-at-Risk

Der Teilfonds verwendet einen„absoluten VaR“ Ansatz, mit dem sichergestellt werden soll, dass das Risikopotenzial (Value at Risk, VaR) des Teilfonds gemessen an einer Haltedauer von 20 Tagen (einem Monat) und einem Beobachtungszeitraum für historische Renditen von einem Jahr, es sei denn, der Risikomanager ist der Meinung, dass das aktuelle Risikoumfeld durch eine längere oder kürzere Beobachtungsperiode besser widergespiegelt wird (vorbehaltlich der Offenlegung jeder Änderung der Beobachtungsperiode in einem von der Zentralbank genehmigten aktualisierten Risikomanagementverfahren), nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds unter Berücksichtigung eines einseitigen Konfidenzintervall von 99 %, beträgt. Der Teilfonds misst seinen Value-at-Risk anhand des absoluten VaR-Ansatzes auf täglicher Basis.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Die Investitionen des Teilfonds in Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden unten aufgeführt (ausgedrückt jeweils als prozentualer Anteil am Nettoinventarwert).

	Erwartet	**Max.**
Total Return Swaps	50 %	120 %
Pensionsgeschäfte & umgekehrte Pensionsgeschäfte	5 %	0 %
Wertpapierleihe	0 %	0 %

Risikohinweise im Hinblick auf den Teilfonds

Die Anleger werden auf den Abschnitt „*Bestimmte Anlagerisiken*“ im Prospekt verwiesen und sollten alle dort beschriebenen Risiken beachten, da jeder dieser Risikofaktoren im Zusammenhang mit einer Anlage in dem Teilfonds relevant ist. Im Rahmen der Anlage in diesem Teilfonds sollten Anleger insbesondere die nachfolgenden Risikofaktoren beachten: „*Schuldtitel*“, „*Marktrisiko*“, „*Rentenwerte*“, „*Derivate allgemein*“, „*Wertpapiere mit niedrigerem Rating*“, „*Schwellenmärkte* “, „*Mögliche Illiquidität von Vermögenswerten*“, „*Wertpapiere ohne Investment Grade*“ und „*Anlagen in CoCo-Bonds*“.

Anlage in niedriger bewertete, renditestarke Schuldtitel

Der Teilfonds darf in niedriger bewertete, renditestarke Schuldtitel anlegen, die größeren Markt- und Kreditrisiken ausgesetzt sind als höher bewertete Wertpapiere. Grundsätzlich erzielen niedriger bewertete Wertpapiere höhere Renditen als höher bewertete Wertpapiere, damit das höhere Risiko der Anleger kompensiert wird. Die niedrigeren Bewertungen dieser Wertpapiere spiegeln die höhere Wahrscheinlichkeit wider, dass negative Veränderungen der finanziellen Situation des Emittenten oder höhere Zinssätze die Fähigkeit des Emittenten, Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere vorzunehmen, einschränken können. Entsprechend birgt eine Anlage in dem Teilfonds ein höheres Kreditrisiko als Anlagen in höher bewerteten Wertpapieren mit niedrigeren Renditen.

Profil eines typischen Anlegers

Der Teilfonds ist ein Fonds mit mittlerem bis hohem Risiko, der darauf abzielt, durch eine Anlage in vorwiegend fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren weltweit positive absolute Renditen zu erzielen. Er ist für institutionelle oder professionelle Anleger geeignet, die absolute Renditen im Zuge der relativen Stabilität der Schuldenmärkte auf lange Sicht anstreben. Anleger sollten ihre Anlage als mittel- bis langfristig ansehen.

Basiswährung

USD.

Management- und Performancegebühren

Die Management- und Performancegebühren für diesen Teilfonds sind in der folgenden Tabelle angegeben. Weitere Informationen über die Berechnung dieser Gebühren sind dem Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ weiter hinten des Prospekts zu entnehmen.

Art der Anteilsklasse	**„DN “**	**„INF “**	**„IN“**	**„IXN “**	**“IXXL”**	**“ILF”**	**“IL”**	**“ILU”**	**“IXXN”**
Management gebühr	1,75 %	0,25 %	1,00 %	bis zu 1,00 %	bis zu 1,00 %	0.25%	1.00%	bis zu 1,00 %	bis zu 1,00 %

Performance gebühr	20 %	10 %	20 %	bis zu 20 %	bis zu 20 %	20%	20%	bis zu 20 %	bis zu 20 %
Benchmarkrendite	Referenz-NIW	Referenz-NIW	Referenz-NIW	Referenz-NIW	Relevanter IBOR oder alternativer RFR Benchmark	Relevanter IBOR oder alternativer RFR Benchmark	Relevanter IBOR oder alternativer RFR Benchmark	Relevanter IBOR oder alternativer RFR Benchmark	Referenz-NIW

Research-Kosten und Research-Zahlungskonten

Die Gesellschaft hat sich bereit erklärt, Research-Kosten mit Bezug auf den Teilfonds auf ein Research-Zahlungskonto zu zahlen, das dazu verwendet wird, Materialien und Dienstleistungen („**Research**“) von Dritten für den Teilfonds zu kaufen.

Weitere Informationen in Bezug auf den Betrieb des Research-Zahlungskontos, einschließlich des in Bezug auf einen bestimmten Zeitraum vereinbarten Research-Budgets, sind vollständig auf der Website des Anlageverwalters unter www.man.com/man-credit-opportunities-alternative-research-budget dargelegt.

Geschäftsbedingungen für den Handel

Annahmeschluss für Zeichnungen (irische Zeit)	**Annahmeschluss für Rücknahmen (irische Zeit)**	**Geschäftstag**	**Bewertungszeitpunkt (Ortszeit Irland)**
13:00 Uhr am entsprechenden Handelstag	13:00 Uhr am entsprechenden Handelstag	Ein Tag (ausgenommen Samstage, Sonntage und öffentliche Feiertage), an dem Banken in Dublin und London für übliche Bankgeschäfte geöffnet sind oder jeder andere Tag, der festgelegt wird	21:00 Uhr an jedem Handelstag

MAN EUROPEAN HIGH YIELD OPPORTUNITIES

Anlageziel

Das Anlageziel des Man European High Yield Opportunities besteht darin, durch eine direkte oder indirekte Anlage in fest und variabel verzinslichen Wertpapieren überwiegend in ganz Europa Erträge und Kapitalwachstum zu erzielen.

Anlagepolitik

Der Teilfonds verfolgt sein Anlageziel durch die Allokation seiner gesamten oder im Wesentlichen seiner gesamten Vermögenswerte in Übereinstimmung mit dem nachfolgend näher beschriebenen Anlageansatz.

Der Teilfonds setzt seine Strategie um, indem er die gesamten oder einen Teil der Nettoerlöse von Anteilen in Folgendes investiert: (i) übertragbare Wertpapiere, (ii) börsengehandelte und im Freiverkehr gehandelte derivative Finanzinstrumente („**DFI**"), (iii) Geldmarktinstrumente, (iv) sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen und (v) Einlagen, Barmittel oder geldnahe Mittel, wie nachfolgend unter „Anlageinstrumente und Anlagenklassen" näher beschrieben.

Der Teilfonds kann die verschiedenen Techniken und Instrumente einsetzen, die im Abschnitt „Effizientes Portfoliomanagement" des Prospekts beschrieben werden.

Im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (SFDR) wird der Teilfonds als ein Finanzprodukt klassifiziert, mit dem „*unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen beworben werden – sofern die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden*". Da der Teilfonds keine nachhaltige Investition anstrebt, sollte nicht davon ausgegangen werden, dass er in den Geltungsbereich von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung fällt. Die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die vom Teilfonds beworben werden sollen, sind im Anhang zu dieser Ergänzung im Unterabschnitt mit der Überschrift „*Man European High Yield Opportunities*" (der „**Anhang zur Nachhaltigkeit**") dargelegt. Um diese Merkmale zu bewerben, wird der Anlageverwalter eine eigene Ausschlussliste kontroverser Aktien oder Branchen anwenden, wie im Anhang zur Nachhaltigkeit beschrieben. Der Anlageverwalter wendet auch die Ausschlüsse des Globalen Pakts der Vereinten Nationen auf den Teilfonds an. Darüber hinaus verpflichtet sich der Teilfonds durch die Anwendung des SDG Framework des Anlageverwalters (wie im Anhang zur Nachhaltigkeit definiert) zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, wie im Anhang zur Nachhaltigkeit beschrieben, um die Ausrichtung der Emittenten an den SDGs und somit den Beitrag zu ökologischen oder sozialen Zielen zu messen. Durch das SDG Framework wird eine Bewertung der SDG-Ausrichtung erstellt, die zu einer Liste von Emittenten führt, die mit einem oder mehreren ökologischen oder sozialen Zielen übereinstimmen. Weitere Einzelheiten hinsichtlich des SDG Framework finden sich im Anhang zur Nachhaltigkeit. **Weitere Informationen in Bezug darauf, wie ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen eingehalten werden, sind im Anhang zur Nachhaltigkeit dargelegt.**

Anlageansatz

Der Teilfonds verfolgt eine Fixed Income-Strategie, die überwiegend in Emittenten investiert, die an anerkannten Märkten in ganz Europa notiert sind oder gehandelt werden, und strebt eine Gesamtrendite an. Genauer gesagt konzentriert sich die Strategie auf Wertpapiere, die unterhalb von Investment Grade bewertet wurden und strebt eine Ertragsgenerierung und Kapitalwachstum an, insbesondere durch einen Bottom-up-Ansatz (Beurteilung jedes einzelnen Emittenten anstatt nur Betrachtung der Kursbewegungen in einem bestimmten Markt bzw. Marktsegment).

Der Anlageprozess beginnt mit einer Beurteilung des gesamteuropäischen Universums der festverzinslichen Anlagen. Der Anlageverwalter wird danach eine erste Prüfung der zulässigen Anlagen durchführen, die sich auf Faktoren wie Hebelung, Verhältnis von Verschuldung zu Unternehmenswert, Cashflows und Erträge eines jeweiligen Emittenten beziehen (der Unternehmenswert errechnet sich durch die Marktkapitalisierung zuzüglich Schulden, Minderheitsbeteiligungen und Vorzugsaktien, abzüglich des Gesamtwerts der Barmittel und geldnahen Mittel). Dadurch berücksichtigt der Anlageverwalteter insbesondere Informationen der Abschlüsse einer anvisierten Anlage und prüft diese, mit einem Fokus auf der Solvenz des Emittenten. Dabei nutzt er mehrere Fundamentalfaktoren, unter

anderem nachhaltiger freier Cashflow, Hebelung, Fähigkeit des Emittenten, fixe Kosten und Aufwendungen zu bezahlen, und das Verhältnis von Verschuldung zu Unternehmenswert, die sowohl auf vergangener als auch auf zukunftsgerichteter Grundlage bewertet werden, um daraus abzuleiten, wie sich die künftige Bonität entwickeln kann. Die Struktur des Emittenten, Lieferketten, Finanzierung, Einnahmequellen, Kundenbasis, Herstellungsprozesse, Forschung und Entwicklung, Governance und Stil der Unternehmensführung werden sorgfältig betrachtet. Während die Bottom-up-Analyse weiterhin im Vordergrund des Anlageprozesses steht, bieten Anlagethemen den Top-down-Rahmen (d. h. eine Konzentration auf die allgemeinen Marktbedingungen wie die Aussichten für eine geografische Region oder Branche), der den Bottom-up-Ansatz ergänzt. Diese Anlagethemen umfassen den makroökonomischen Hintergrund ebenso wie Verbrauchertrends, Technologie, Demografien, Vorschriften oder andere externe Trends, die eine individuelle Zielanlage beeinflussen können, wobei der Fokus eher auf dem Emittenten selbst und auf der Fundamentalanalyse bezüglich seiner Fähigkeiten, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, liegt, anstatt auf makroökonomischen Trends.

Bei der Umsetzung des oben aufgeführten Anlageansatzes berücksichtigt der Anlageverwalter die folgenden Anlagekriterien:

- Die Zuweisung zu einem Markt zu einer bestimmten Zeit beruht auf der Bewertung des Anlageverwalters, welche Region, basierend auf den oben aufgeführten Kriterien, die attraktivsten Beurteilungen bietet. Es wird erwartet, dass in der Regel 70 % bis 100 % des Engagements aus fest und variabel verzinsten gesamteuropäischen und auf gesamteuropäischen Währungen lautenden Wertpapieren besteht, wobei die Zuweisungen von Zeit zu Zeit diesen Bereich unter- bzw. überschreiten können. Der Teilfonds wird zwar überwiegend in gesamteuropäische Emittenten investieren, kann aber in geringerem Umfang auch in Emittenten weltweit investieren. Mit Ausnahme der vorstehenden Ausführungen hat der Teilfonds keine Ausrichtung hinsichtlich einer Region, einer Währung oder eines Sektors.
- Bis zu 30 % der durch das Portfolio erworbenen Wertpapiere können entweder von Unternehmen, die in Schwellenmärkten weltweit tätig sind oder dort ihren Geschäftssitz haben, oder von Regierungen, Regierungsbehörden und supranationalen Körperschaften in Schwellenmärkten ausgegeben oder garantiert werden.
- Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seiner Vermögenswerte in Wertpapiere unterhalb von Investment Grade (wie von Standard & Poor's oder einer anderen gleichwertigen Kreditratingagentur bewertet) oder in nicht bewertete Wertpapiere zu gewöhnlichen Marktbedingungen.

Anlagen in den Märkten der Schwellenländer können als spekulativ angesehen werden und deshalb größeres Potenzial für Gewinne und Verluste bieten als Anlagen in entwickelten Märkten.

Eine Investition in einen Fonds, der einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte in Wertpapieren unterhalb von Investment Grade oder Anlagen in den Märkten der Schwellenländer anlegt, sollte keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Der Teilfonds engagiert sich hauptsächlich durch Direktanlagen in Märkten. Es kann jedoch auch indirekt über DFI in die verschiedenen oben aufgeführten Anlageklassen investieren.

Der Teilfonds kann Hebelung einsetzen, und wird in der Regel eine Long-Positionierung aufweisen. Der Anlageverwalter kann synthetische Short-Positionen durch die Nutzung von FDI's zu Absicherungszwecken oder, in begrenztem Ausmass, zu Anlagezwecken zur Verfolgung des Anlageziels des Teilfonds nutzen, indem er versucht, eine Rendite hinsichtlich der Emittenten zu erzielen, deren Wertpapiere er für überbewertet hält oder bei denen er einen Wertverfall erwartet.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und obwohl der Anlageverwalter den ICE BofA European Currency High Yield Constrained Index (die „**Benchmark**") zum Zwecke des Wertentwicklungsvergleichs heranzieht, wählt der Anlageverwalter die Anlagen nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark oder einen Index aus. Die Benchmark wird auch zum Zwecke des Risikomanagements verwendet, um das globale Engagement des Teilfonds zu überwachen. Der Anlageverwalter wird die relativen Sektor- und/oder Ländergewichtungen und/oder die Duration gegenüber der Benchmark berechnen. Der Teilfonds hält gegebenenfalls nicht alle oder gar keine Bestandteile der Benchmark. Die Benchmark ist so konzipiert, dass sie die Wertentwicklung von auf den Euro und das britische Pfund Sterling lautenden

(in Euro abgesicherten) Unternehmensanleihen ohne Investment Grade abbildet, die von Emittenten weltweit an den Eurobond-, inländischen Pfund- oder inländischen Euro-Märkten begeben werden.

Anlageinstrumente und Anlageklassen

Der Teilfonds legt hauptsächlich in Staats-, Unternehmens- oder supranationale Anleihen an, bei denen es sich um fest- und variabel verzinsliche Schuldtitel handeln kann, er kann jedoch auch in andere übertragbare Wertpapiere (das heißt Aktien und andere Eigenkapitaltitel aus ganz Europa, z. B. Stammaktien, Vorzugsaktien und Optionsscheine), Geldmarktinstrumente, in Aktien umwandelbare Anleihen (die DFI und/oder Hebelung umfassen können) sowie andere festverzinsliche und eigenkapitalbezogene Anlagen investieren, das heißt die nachfolgend im Abschnitt „Einsatz von Derivaten“ beschriebenen DFI.

Außer in Wertpapiere, die an anerkannten Märkten von OECD-Mitgliedsstaaten und anderen Ländern notiert sind oder dort gehandelt werden (z. B. Stammaktien, ADRs und GDRs) kann der Teilfonds auch in andere Instrumente wie globale Währungen (z. B. zur Währungsabsicherung) anlegen.

Der Teilfonds kann auch in forderungsbesicherte Wertpapiere („**ABS**“), hypothekarisch besicherte Wertpapiere („**MBS**“) (bei denen es sich um Non-Agency-Wertpapiere handelt, die sich auf Wohn- und/oder Gewerbeimmobilien beziehen können), wandelbare Vermögenswerte, einschließlich unter anderem Wandelanleihen, bedingte Wandelanleihen (so genannte CoCo-Bonds, d. h. Anleihen, die bei Eintritt eines in den Vertragsbedingungen vorab definierten Auslöseereignisses von Fremd- in Eigenkapital umgewandelt werden können oder deren Nennwert reduziert werden kann), wandelbare Vorzugsaktien und Rule 144A-Wertpapiere investieren. Das Gesamtengagement in ABS und MBS wird 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten. Die maximale Anlage in CoCo-Bonds wird 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

Wenn der Anlageverwalter glaubt, dass es im besten Interesse des Teilfonds liegt (z. B unter außergewöhnlichen Marktbedingungen oder wenn er der Meinung ist, dass es keine ausreichenden Anlagemöglichkeiten gibt), kann er einen wesentlichen Teil oder das gesamte Teilfondsvermögen in Barmitteln halten und/oder in flüssigen Mitteln einschließlich geldnaher Anlagen (z. B. Termineinlagen und Bankzertifikate), liquider staatlicher Schuldinstrumente und Geldmarktinstrumente (einschließlich Einlagenzertifikaten, Commercial Paper und Bankakzepten) anlegen. Der Anlageverwalter kann zudem Barmittel halten und/oder in liquide Mittel investieren, um die Anforderungen des Prospekts, die OGAW-Richtlinien und/oder die Auflagen der Zentralbank im Hinblick auf die Hebelung (Leverage) und die Deckung von Positionen zu erfüllen, die über derivative Finanzinstrumente gehalten werden.

Darüber hinaus und im Einklang mit der allgemeinen Befugnis des Teilfonds, in die oben beschriebenen Anlageklassen zu investieren, kann der Teilfonds versuchen, aktiv in notleidende, ausfallgefährdete und Sondersituationsanlagen zu investieren oder diese zu halten (d. h. Anlagen, deren Emittenten Ereignissen ausgesetzt sind, die sich auf ihre aktuellen Bewertungen auswirken). Unter normalen Marktbedingungen wird das Engagement des Teilfonds in notleidenden, ausfallgefährdeten oder Sondersituationsanlagen in der Regel 20 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Solche notleidenden, ausfallgefährdeten und Sondersituationsanlagen können in Form von Schuldtiteln (wie oben beschrieben) oder bestimmten kreditbezogenen Aktien (d. h. Aktien, die vom Teilfonds infolge der Ausgabe von Eigenkapitalanteilen im Rahmen einer Unternehmensumstrukturierung oder -sanierung nach einer finanziellen Stressphase gehalten werden) erfolgen. Insbesondere kann der Anlageverwalter mit Finanzinstrumenten von Unternehmen handeln, die an Übernahmeversuchen oder Übernahmeangeboten beteiligt oder davon betroffen sind, oder mit Finanzinstrumenten von Unternehmen, die sich in einer schwachen finanziellen Lage befinden, schlechte Betriebsergebnisse erzielen, einen erheblichen Kapitalbedarf haben oder ein negatives Nettovermögen aufweisen, die an Work-outs, Liquidationen, Ausgliederungen, Umstrukturierungen, Konkursen oder anderen katalytischen Veränderungen oder ähnlichen Transaktionen beteiligt sind oder diese durchlaufen. Der Anlageverwalter kann in Bezug auf solche Anlagen an Gläubiger- und/oder Anteilseignerausschüssen teilnehmen. Die Gläubiger- und Anteilseignerausschüsse arbeiten an der Bewertung der Kapitalstruktur der einzelnen Emittenten, was zu einer Umstrukturierung oder Reorganisation der Kapitalstruktur des Emittenten führen kann, mit dem Ziel, die Rendite für die zugrunde liegenden Anleger zu steigern.

Die Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, sind an anerkannten Märkten notiert oder werden dort gehandelt. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in nicht notierte Wertpapiere anlegen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Anteile anderer zulässiger Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen (z. B. OGAW oder zulässige alternative Investmentfonds). Dies umfasst Geldmarktfonds zu Liquiditätszwecken und Organismen für gemeinsame Anlagen, bei denen die Anlagepolitik dieser Organismen der des Teilfonds entspricht.

Das Engagement in einem Land oder in einer Region kann durch die Anlage in Unternehmen oder Instrumenten erfolgen, die an einer Börse oder einem Markt in einem anderen Land notiert sind bzw. gehandelt werden. Instrumente, die zur Umsetzung solcher Anlagen verwendet werden, können Depotscheine und Partizipationsscheine umfassen. Beispielsweise kann ein Partizipationsschein für den Zugang zu Anlagen in Ländern wie Indien verwendet werden, in denen eine direkte Anlage nicht möglich oder zu teuer ist.

Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten

Vorbehaltlich der Einhaltung seines Anlageziels kann der Teilfonds darüber hinaus die im folgenden Absatz genannten DFI einsetzen, um (i) ein Engagement in den oben beschriebenen Festzins-, Geldmarkt- und sonstigen Instrumenten zu erzielen, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass die Verwendung von DFI wirksamer oder kostengünstiger ist als eine direkte Anlage; (ii) synthetische Short-Positionen in Bezug auf einzelne Emittenten einzugehen; (iii) sich in Festzins-, und/oder andere Finanzindizes in Verbindung mit den vorstehend genannten Anlagen zu engagieren, (iv) Engagements einzugehen, die der Anlageverwalter als eng mit den vorstehend genannten Festzins-, Geldmarkt- und sonstigen Instrumenten korrelierend ansieht; und (v) Währungstransaktionen einschließlich DFI, Währungsswaps, Währungsoptionen, Fremdwährungs- und sonstigen Währungs-DFI zu tätigen, um die Merkmale des Fremdwährungsengagements des Teilfonds zu beeinflussen. DFI können darüber hinaus auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Anleger sollten die Risikohinweise im Abschnitt „*Bestimmte Anlagerisiken*“ des Prospekts beachten.

Der Teilfonds kann zudem DFI wie Swaps (einschließlich Credit Default Swaps und Zinsswaps), an Börsen und im Freiverkehr gehandelte Kauf- und Verkaufsoptionen sowie an Börsen und im Freiverkehr gehandelte Futures- und Forward-Kontrakte einsetzen. Beispielsweise können Swaps in Bezug auf ein einzelnes Wertpapier, einen Zinssatz oder einen Index verwendet werden, um einen Gewinn zu erzielen oder bestehende Long-Positionen abzusichern. Der Teilfonds kann „Total Return Swaps“ in Bezug auf OGAW-konforme Finanzindizes, festverzinsliche Anlageninstrumente oder Zinssätze eingehen. Bitte beachten Sie hierzu den Abschnitt „*Teilfondsspezifische Informationen – Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten*“ in dieser Ergänzung. Optionen können dazu benutzt werden, statt durch ein effektives Wertpapier ein Engagement in einem bestimmten Markt abzusichern oder zu erreichen. Futureskontrakte können dazu benutzt werden, ein Marktrisiko abzusichern oder ein Engagement in einem bestimmten Markt oder einer bestimmten Risikoart zu erreichen (wenn solche Risiken aus dem Engagement in breiter gefassten Anlageklassen (z. B. Anleihen, Kurzfristzinsen, Wechselkursen, Volatilität etc.) entstehen). So kann der Anlageverwalter beispielsweise Futures auf Fixed-Income-Indizes verwenden, um ein Engagement an den Märkten für festverzinsliche Wertpapiere einzugehen, ohne in die jeweiligen Einzeltitel zu investieren. Forwardkontrakte können zur Absicherung verwendet werden oder dazu, sich hinsichtlich des Werts eines Vermögenswerts, einer Währung oder einer Einlage zu engagieren.

Long-Short-Anlagestrategie

Der Teilfonds ist in der Regel langfristig ausgerichtet, doch der Anlageverwalter kann eine Long-/Short-Strategie verfolgen und die Möglichkeit zur Anlage in DFI in vollem Umfang nutzen, indem er (durch den Einsatz von Forwards, Futures, Optionen und Swaps) Long-Positionen und synthetische Short-Positionen eingeht. Der Teilfonds kann Long- oder synthetische Short-Positionen in jedem Vermögenswert eingehen, in dem er investiert ist. Long-Positionen werden eingerichtet, wenn erwartet wird, dass der Preis eines bestimmten Vermögenswerts steigt, und Short-Positionen werden eingerichtet, wenn erwartet wird, dass der Preis eines bestimmten Vermögenswerts fällt.

Das Marktengagement des Teilfonds kann von Zeit zu Zeit schwanken und beträgt in der Regel bei Long-Positionen 70 % bis 150 % und bei Short-Positionen 0 % bis 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds, abhängig davon, wie der Anlageverwalter die vorherrschenden Marktbedingungen einschätzt und welches Anlageziel der Teilfonds hat. Diese Spannen sind keine Grenzwerte und die tatsächlichen Engagements können bisweilen außerhalb dieser geschätzten Bereiche liegen.

Hebelung

„Hebelung“ wird im Zusammenhang mit OGAW-Fonds wie dem Portfolio definiert als das globale Exposure eines Fonds geteilt durch seinen Nettoinventarwert, wobei das globale Exposure als Mass für das durch den Einsatz von FDI erzeugte zusätzliche Engagement und die dadurch entstehende Hebelwirkung definiert wird.

Beurteilung des Value-at-Risk

Das Portfolio kann FDI‘s für die oben genannten Zwecke einsetzen. Auch wenn der Einsatz von FDI zu einem zusätzlichen Risiko führen kann, wird dieses zusätzliche Risiko – einschliesslich der Hebelwirkung – 100 % des Nettoinventarwerts des Portfolios nicht überschreiten.

Das globale Exposure des Portfolios in Bezug auf FDI wird anhand eines Commitment-Ansatzes berechnet. Der Commitment-Ansatz wird berechnet, indem jede FDI-Position in die entsprechende Position im Basiswert umgerechnet wird, basierend auf dem Marktwert des Basiswerts oder dem Marktwert des Kontrakts, wie im Risikomanagementprozess beschrieben, der der Zentralbank vorgelegt wurde. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft auf Rechnung des Portfolios vorübergehende Kreditaufnahmen in Höhe von maximal 10 % des Nettoinventarwerts des Portfolios tätigen kann, wie im Abschnitt „*Hebelung und Finanzierungsvereinbarungen*“ des Prospekts dargelegt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Die Investitionen des Teilfonds in Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden unten aufgeführt (ausgedrückt jeweils als prozentualer Anteil am Nettoinventarwert).

	Erwartet	**Max.**
Total Return Swaps	40 %	90 %
Pensionsgeschäfte & umgekehrte Pensionsgeschäfte	15 %	30 %
Wertpapierleihe	0 %	0 %

Risikohinweise im Hinblick auf den Teilfonds

Die Anleger werden auf den Abschnitt „*Bestimmte Anlagerisiken*“ im Prospekt verwiesen und sollten alle dort beschriebenen Risiken beachten, da jeder dieser Risikofaktoren im Zusammenhang mit einer Anlage in dem Teilfonds relevant ist. Im Rahmen der Anlage in diesem Teilfonds sollten Anleger insbesondere die nachfolgenden Risikofaktoren beachten: „*Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte*“, „*Allgemeines Gegenparteirisiko*“, „*Währungsrisiko*“, „*Hebelung und Finanzierungsvereinbarungen*“, „*Renditestarke Schuldtitel*“, „*Marktrisiko*“, „*Hybride Wertpapiere*“, „*Festverzinsliche Wertpapiere*“, „*Derivate allgemein*“, „*Wertpapiere mit niedrigerem Rating*“, „*Mögliche Illiquidität von Vermögenswerten*“ „*Wertpapiere ohne Investment Grade und „Anlagen in CoCo-Bonds*”. Die Anleger sollten ebenfalls die unten ausgeführten Risiken berücksichtigen.

Anlage in niedriger bewertete, renditestarke Schuldtitel

Der Teilfonds darf in niedriger bewertete, renditestarke Schuldtitel anlegen, die größeren Markt- und Kreditrisiken ausgesetzt sind als höher bewertete Wertpapiere. Grundsätzlich erzielen niedriger bewertete Wertpapiere höhere Renditen als höher bewertete Wertpapiere, damit das höhere Risiko der Anleger kompensiert wird. Die niedrigeren Bewertungen dieser Wertpapiere spiegeln die höhere Wahrscheinlichkeit wider, dass negative Veränderungen der finanziellen Situation des Emittenten oder höhere Zinssätze die Fähigkeit des Emittenten, Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere vorzunehmen, einschränken können. Entsprechend birgt eine Anlage in dem Teilfonds ein höheres Kreditrisiko als Anlagen in höher bewerteten Wertpapieren mit niedrigeren Renditen.

Sondersituationsanlagen

Der Anlageverwalter kann mit Finanzinstrumenten von Unternehmen handeln, die an Übernahmeversuchen oder Übernahmeangeboten beteiligt oder davon betroffen sind, oder mit Finanzinstrumenten von Unternehmen, die sich in einer schwachen finanziellen Lage befinden, schlechte Betriebsergebnisse erzielen, einen erheblichen Kapitalbedarf haben oder ein negatives Nettovermögen aufweisen, die an Work-outs, Liquidationen, Ausgliederungen, Umstrukturierungen, Konkursen oder anderen katalytischen Veränderungen oder ähnlichen Transaktionen beteiligt sind oder diese durchlaufen. Diese Finanzinstrumente sind wahrscheinlich besonders risikoreiche Anlagen, wobei sie jedoch auch das Potenzial für entsprechend hohe Renditen bieten können. Zu den mit Anlagen bei Emittenten, die sich in Schwierigkeiten befinden, verbundenen Risiken gehört, dass es häufig schwierig sein kann, Informationen über die wahre Lage dieser Emittenten zu erhalten. Bei jeder Anlagemöglichkeit, die eine solche Art von Sondersituation beinhaltet, besteht das Risiko, dass die geplante Transaktion entweder nicht erfolgreich ist, viel Zeit in Anspruch nimmt oder zu einer Ausschüttung von Barmitteln oder einem neuen Finanzinstrument führt, dessen Wert geringer ist als der für den Teilfonds anfallenden Kaufpreis des Finanzinstruments, bezüglich dessen eine solche Ausschüttung erfolgt. Ebenso kann der Teilfonds gezwungen sein, seine Anlage mit Verlust zu verkaufen, wenn eine erwartete Transaktion nicht erfolgt. Da der Ausgang von Transaktionen mit finanziell angeschlagenen Unternehmen, an denen der Teilfonds möglicherweise beteiligt ist, mit erheblicher Unsicherheit behaftet ist, besteht für den Teilfonds ein potenzielles Risiko des Verlusts seiner gesamten Anlage in solchen Unternehmen. Unter diesen Umständen können die mit den Anlagen des Teilfonds erzielten Renditen die Anteilsinhaber möglicherweise nicht angemessen für die eingegangenen Risiken entschädigen.

Profil eines typischen Anlegers

Der Teilfonds ist ein Fonds mit mittlerem Risiko, das darauf abzielt, durch eine Anlage in vorwiegend fest und variabel verzinsliche Wertpapiere überwiegend in ganz Europa Erträge und Kapitalwachstum zu erzielen. Es ist für Anleger geeignet, die Erträge und Möglichkeiten für Kapitalwachstum im Zuge der relativen Stabilität der Schuldenmärkte auf lange Sicht anstreben.

Basiswährung

Euro.

Management- und Performancegebühren

Die Management- und Performancegebühren für diesen Teilfonds sind in der folgenden Tabelle angegeben. Weitere Informationen über die Berechnung dieser Gebühren sind dem Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts zu entnehmen.

Art der Anteilsklasse	**„D“**	**„I“**	**„IF“**	**„IU“**	**„IXMU“**
Management-gebühr	1,35 %	0,60 %	0,30 %	bis zu 0,60 %	bis zu 0,60 %
Performance-gebühr	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	bis zu 20 %
Benchmark-rendite	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	ICE BofA European Currency High Yield Constrained Index

Geschäftsbedingungen für den Handel

Annahmeschluss für Zeichnungen (Ortszeit Irland)	Annahmeschluss für Rücknahmen (Ortszeit Irland)	Geschäftstag	Bewertungszeitpunkt (Ortszeit Irland)
13:00 Uhr am entsprechenden Handelstag	13:00 Uhr am entsprechenden Handelstag	Ein Tag (ausgenommen Samstage, Sonntage und öffentliche Feiertage), an dem Banken in Dublin und London für übliche Bankgeschäfte geöffnet sind oder jeder andere Tag, der festgelegt wird	21:00 Uhr an jedem Handelstag

Anlageziel

Das Anlageziel der Man Emerging Markets Corporate Credit Alternative besteht darin, Anlegern eine positive absolute Rendite zu bieten, vor allem durch langfristige und kurzfristige Anlagen in Unternehmens- und Staatsanleihen in Schwellenländern.

Anlagepolitik

Der Teilfonds verfolgt sein Anlageziel durch die Allokation seiner gesamten oder im Wesentlichen seiner gesamten Vermögenswerte in Übereinstimmung mit dem nachfolgend näher beschriebenen Anlageansatz.

Der Teilfonds setzt seine Strategie um, indem er die gesamten oder einen Teil der Nettoerlöse von Anteilen in Folgendes investiert: (i) übertragbare Wertpapiere, (ii) börsengehandelte und im Freiverkehr gehandelte derivative Finanzinstrumente („**DFI**"), (iii) Geldmarktinstrumente, (iv) sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen und (v) Einlagen, Barmittel oder geldnahe Mittel, wie nachfolgend unter „*Anlageinstrumente und Anlagenklassen*" näher beschrieben.

Der Teilfonds kann die verschiedenen Techniken und Instrumente einsetzen, die im Abschnitt „Effizientes Portfoliomanagement" des Prospekts beschrieben werden.

Anlageansatz

Dieser Teilfonds soll Renditen erzielen, indem in erster Linie, direkt oder indirekt, in ein diversifiziertes Portfolio von Unternehmens- und Staatsanleihen in Schwellenländern investiert wird. Dabei wird ein fundamentaler Bottom-up-Ansatz verfolgt (d. h. jeder einzelne Emittent wird bewertet und die Preisbewegungen innerhalb eines bestimmten Marktes oder Marktsegments wird nicht betrachtet).

Der Teilfonds investiert entweder in Long- oder in synthetische Short-Positionen. Zudem nutzt es ereignisgesteuerte Anlagemöglichkeiten, wobei der Schwerpunkt auf Unternehmens-, Branchen- und länderbezogenen Anlagemöglichkeiten liegt.

Der Teilfonds kann außerdem in Unternehmensanleihen mit lokaler Währung und harter Währung aus dem gesamten Kreditspektrum (einschließlich Investment Grade, hochverzinsliche und notleidende Anleihen) investieren, die entweder in absoluten Zahlen oder im Verhältnis zu ähnlichen Anleihen auf dem Markt einen falschen Preis angegeben haben.

Der Anlageverwalter wendet ein strenges Anleihen-Auswahlverfahren an, um Anlagemöglichkeiten zu identifizieren. Bei diesen Analysen und Anlageentscheidungen müssen die nachfolgenden Faktoren berücksichtigt werden:

- Analyse thematischer Faktoren, die sich auf Kreditratings in verschiedenen Branchen und Ländern auswirken. Dazu gehören Trends zur Preissetzungsmacht, Trends zur Gewinnspanne, Fusionen und Übernahmen sowie die Regierungspolitik.
- Bottom-up-Analyse der Unternehmensgrundlagen Diese umfassen die Stärke des Geschäftsmodells, die Generierung eines freien Cashflows (FCF), die Bilanz (Hebelung und Zinsdeckung), die Erfolgsbilanz von Anlegern und Management, die Unternehmensführung sowie Kreditklauseln.
- Makroökonomische Beurteilung der Faktoren, die die zugrunde liegenden Emittenten beeinflussen Dazu gehören die Schuldentragfähigkeit, die Leistungsbilanz und die Kapitalbilanz, die Geldpolitik sowie die Zinssätze einer Zentralbank und die Finanzpolitik.

Der Anlageverwalter beteiligt sich am aktiven Handel und wird basierend auf den oben beschriebenen Analysen zeitnah reagieren, um Positionen zu kaufen oder zu verkaufen. Der Anlageverwalter kann eigene quantitative Modelle verwenden, die eine Reihe von Elementen erfassen, z. B. die Bonitätanalyse sowie die Bewertungsanalyse von Emittenten, um das Risikomanagement und den Portfolioaufbau zu unterstützen.

Es wird angestrebt, das Risiko durch eine Diversifizierung bezüglich der Emittentenkonzentration sowie des geografischen und branchenbezogenen Schwerpunkts zu steuern, einschließlich einer strengen Analyse des Gleichgewichts zwischen den Long- und den Short-Positionen. Der Anlageverwalter kann die Anlagen des Teilfonds über die verschiedenen Schwellenländer hinweg diversifizieren und in unterschiedliche Branchen investieren.

Der Teilfonds kann auch vollständig in Wertpapiere unterhalb des Investment Grade investieren (wie von Standard & Poor's oder einer anderen gleichwertigen Kreditratingagentur bewertet) sowie in nicht bewertete Wertpapiere zu gewöhnlichen Marktbedingungen. Der Teilfonds wird keinen besonderen Sektor- oder Branchenschwerpunkt haben. Der Teilfonds kann auch vollständig in Schwellenländer investieren.

Anlagen in den Märkten der Schwellenländer können als spekulativ angesehen werden und deshalb größeres Potenzial für Gewinne und Verluste bieten als Anlagen in entwickelten Märkten. Eine Investition in einen Fonds, der einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte in Wertpapieren unterhalb von Investment Grade anlegt oder in Schwellenländer investiert, sollte keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Weitere Einzelheiten finden Sie im Prospekt in den Abschnitten „*Bestimmte Anlagerrisiken – Schwellenmärkte*", „*Bestimmte Anlagerisiken – festverzinsliche Wertpapiere*" und „*Bestimmte Anlagerisiken – Wertpapiere ohne Investment Grade*".

Der Teilfonds engagiert sich hauptsächlich durch Direktanlagen in Märkten. Es kann jedoch auch indirekt über DFI in die verschiedenen oben aufgeführten Anlageklassen investieren.

Zudem kann der Teilfonds direkt oder indirekt durch den Einsatz von DFI bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Aktien (insbesondere Stammaktien, Wandelanleihen, Vorzugsaktien und Optionsscheine) investieren, die an anerkannten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageverwalter wählt Anlagen nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark oder einen Index aus.

Anlageinstrumente und Anlageklassen

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in Unternehmens- und Staatsanleihen in Schwellenländern, bei denen es sich um fest- und variabel verzinsliche Schuldtitel handeln kann; er kann jedoch auch in andere übertragbare Wertpapiere (das heißt supranationale Anleihen, Aktien und andere Eigenkapitaltitel weltweit, z. B. Stammaktien, Vorzugsaktien und Optionsscheine), Geldmarktinstrumente (einschließlich Einlagenzertifikate, Commercial Paper und Bankakzepte), in Aktien umwandelbare Anleihen (die DFI und/oder Hebelung umfassen können), Rule 144A-Wertpapiere sowie die nachfolgend im Abschnitt „Einsatz von Derivaten" beschriebenen DFI investieren. Eine Anlage in Rule 144A-Wertpapiere wird 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Außer in Wertpapiere, die an anerkannten Märkten von OECD-Mitgliedsstaaten und anderen Ländern notiert sind oder dort gehandelt werden (z. B. Stammaktien, ADRs und GDRs) kann der Teilfonds auch in andere Instrumente wie globale Währungen (z. B. zur Währungsabsicherung) anlegen.

Der Teilfonds kann außerdem in Anleihen investieren, die bei Eintreten eines Auslöseereignisses von Schuldtiteln in Aktien wandelbar sind („**CoCo-Bonds**"), jedoch wird eine solche Anlage in CoCo-Bonds nur einen kleinen Teil des Teilfondsvolumens ausmachen. Insgesamt dürfen maximal 10 % des Nettoinventarwerts in solche CoCo-Bonds investiert werden. Weitere Informationen zu den mit CoCo-Bonds verbundenen Risiken finden Sie im Abschnitt „Risikohinweise im Hinblick auf den Teilfonds – Anlagen in CoCo-Bonds" im Prospekt. CoCo-Bonds werden vom Bankensektor als zusätzliche Tier-1-Kapitalanleihen herausgegeben. Sie beinhalten eine Kaufoption zur Umwandlung in Eigenkapital bei einem vordefinierten Auslöseereignis, mit der Banken ihre Tier-1-Kapitalanforderungen bei Bedarf unterstützen können.

Wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass es im besten Interesse des Teilfonds liegt (z. B unter außergewöhnlichen Marktbedingungen oder wenn er der Meinung ist, dass es keine ausreichenden Anlagemöglichkeiten gibt), kann er einen wesentlichen Teil oder das gesamte Teilfondsvermögen in Barmitteln halten und/oder in flüssigen Mitteln einschließlich geldnaher Anlagen (z. B. Termineinlagen und Bankzertifikate), liquider staatlicher Schuldinstrumente und Geldmarktinstrumente (wie oben näher ausgeführt) anlegen. Der Anlageverwalter kann zudem Barmittel halten und/oder in liquide Mittel

investieren, um die Anforderungen des Prospekts, die OGAW-Richtlinien und/oder die Auflagen der Zentralbank im Hinblick auf die Hebelung (Leverage) und die Deckung von Positionen zu erfüllen, die über derivative Finanzinstrumente gehalten werden.

Die Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, sind an anerkannten Märkten notiert oder werden dort gehandelt. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in nicht notierte Wertpapiere anlegen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Anteile anderer zulässiger Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen (z. B. OGAW oder zulässige alternative Investmentfonds). Dies umfasst Geldmarktfonds zu Liquiditätszwecken und Organismen für gemeinsame Anlagen, bei denen die Anlagepolitik dieser Organismen der des Teilfonds entspricht.

Das Engagement in einem Land oder in einer Region kann durch die Anlage in Unternehmen oder Instrumenten erfolgen, die an einer Börse oder einem Markt in einem anderen Land notiert sind bzw. gehandelt werden. Instrumente, die zur Umsetzung solcher Anlagen verwendet werden, können Depotscheine und Partizipationsscheine umfassen. Beispielsweise kann ein Partizipationsschein für den Zugang zu Anlagen in Ländern wie Indien verwendet werden, in denen eine direkte Anlage nicht möglich oder zu teuer ist. Die Anlagen, die solchen Schuldtiteln zugrunde liegen, werden in der Regel in verschiedenen Ländern sowohl in den Schwellen- als auch Industrieländern angesiedelt. Der Teilfonds wird höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in Partizipationsscheine investieren.

Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten

Vorbehaltlich der Einhaltung seines Anlageziels kann der Teilfonds darüber hinaus die im folgenden Absatz genannten DFI einsetzen, um (i) ein Engagement in den oben beschriebenen Festzins-, Geldmarkt- und sonstigen Instrumenten zu erzielen, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass die Verwendung von DFI wirksamer oder kostengünstiger ist als eine direkte Anlage; (ii) synthetische Short-Positionen in Bezug auf einzelne Emittenten einzugehen; (iii) sich in Festzins-, und/oder andere Finanzindizes in Verbindung mit den vorstehend genannten Anlagen zu engagieren, (iv) Engagements einzugehen, die der Anlageverwalter als eng mit den vorstehend genannten Festzins-, Geldmarkt- und sonstigen Instrumenten korrelierend ansieht; und (v) Währungstransaktionen einschließlich Devisenterminkontrakten, Währungsswaps, Währungsoptionen, Fremdwährungs- und sonstigen Währungs-DFI zu tätigen, um die Merkmale des Fremdwährungsengagements des Teilfonds zu beeinflussen. DFI können darüber hinaus auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Anleger sollten die Risikohinweise im Abschnitt „*Bestimmte Anlagerisiken*“ des Prospekts beachten.

Der Teilfonds kann zudem DFI wie Swaps (einschließlich Credit Default Swaps und Zinsswaps), an Börsen und im Freiverkehr gehandelte Kauf- und Verkaufsoptionen sowie an Börsen und im Freiverkehr gehandelte Futures- und Forward-Kontrakte einsetzen. Beispielsweise können Swaps in Bezug auf ein einzelnes Wertpapier, einen Korb von Wertpapieren, einen Zinssatz oder einen Index verwendet werden, um einen Gewinn zu erzielen oder bestehende Long-Positionen abzusichern. Der Teilfonds kann „Total Return Swaps“ in Bezug auf OGAW-konforme Finanzindizes, festverzinsliche Anlageninstrumente oder Zinssätze eingehen. Bitte beachten Sie hierzu den Abschnitt „*Teilfondsspezifische Informationen – Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten*“ in dieser Ergänzung. Optionen können dazu benutzt werden, statt durch ein effektives Wertpapier ein Engagement in einem bestimmten Markt abzusichern oder zu erreichen. Futureskontrakte können dazu benutzt werden, ein Marktrisiko abzusichern oder ein Engagement in einem bestimmten Markt oder einer bestimmten Risikoart zu erreichen (wenn solche Risiken aus dem Engagement in breiter gefassten Anlageklassen (z. B. Anleihen, Kurzfristzinsen, Wechselkursen, Volatilität etc.) entstehen). So kann der Anlageverwalter beispielsweise Futures auf Fixed-Income-Indizes verwenden, um ein Engagement an den Märkten für festverzinsliche Wertpapiere einzugehen, ohne in die jeweiligen Einzeltitel zu investieren. Forwardkontrakte können zur Absicherung verwendet werden oder dazu, sich hinsichtlich des Werts eines Vermögenswerts, einer Währung oder einer Einlage zu engagieren.

Long-Short-Anlagestrategie

Der Teilfonds ist in der Regel langfristig ausgerichtet, doch der Anlageverwalter kann eine Long-/Short-Strategie verfolgen und die Möglichkeit zur Anlage in DFI in vollem Umfang nutzen, indem er (durch den Einsatz von Forwards, Futures, Optionen und Swaps) Long-Positionen und synthetische Short-Positionen eingeht. Der Teilfonds kann Long- oder synthetische Short-Positionen in jedem Vermögenswert eingehen, in dem er investiert ist.

Das Marktengagement des Teilfonds kann von Zeit zu Zeit schwanken und beträgt in der Regel bei Long-Positionen 50 % bis 200 % und bei Short-Positionen 0 % bis 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds, abhängig davon, wie der Anlageverwalter die vorherrschenden Marktbedingungen einschätzt und welches Anlageziel der Teilfonds hat. Diese Spannen sind keine Grenzwerte und die tatsächlichen Engagements können bisweilen außerhalb dieser geschätzten Bereiche liegen.

Hebelung

Es wird nicht erwartet, dass die Hebelwirkung, die durch den Einsatz von DFI entsteht, 300 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigt. Dennoch kann diese Zahl bisweilen höher sein.

Die Hebelung entspricht der Summe der Brutto-Nominalwerte aller DFI. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass ein DFI das Marktrisiko eines anderen DFI teilweise oder vollständig ausgleichen kann. DFI können auch die Risiken im Zusammenhang mit Positionen in nicht-derivativen Produkten wie Anleihen und festverzinslichen Anlageninstrumenten verringern. Die Offenlegung der Brutto-Nominalwerte von DFI ist für OGAW Pflicht. Da hiernach die soeben beschriebene Verrechnung bzw. der genannte Ausgleich nicht zulässig ist, wird das durch den Einsatz von DFI entstandene Marktrisiko nicht notwendigerweise abgebildet.

Beurteilung des Value-at-Risk

Der Teilfonds verwendet einen „absoluten VaR"-Ansatz, mit dem sichergestellt werden soll, dass das Risikopotenzial (Value at Risk, VaR) des Teilfonds bei einer Haltedauer von 20 Tagen (einem Monat) und einem einseitigen Konfidenzintervall von 99 % nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds beträgt. Dabei gilt eine historische Beobachtungsperiode von einem Jahr, es sei denn, der Risikomanager ist der Meinung, dass das aktuelle Risikoumfeld durch eine längere oder kürzere Beobachtungsperiode besser widergespiegelt wird (vorbehaltlich der Offenlegung jeder Änderung der Beobachtungsperiode in einem von der Zentralbank genehmigten aktualisierten Risikomanagementverfahren). Der Teilfonds misst seinen Value-at-Risk anhand des absoluten VaR-Ansatzes auf täglicher Basis.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Das Engagement des Teilfonds gegenüber Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist wie nachstehend dargelegt: (immer als Prozentsatz des Nettoinventarwerts)

	Erwartet	**Max.**
Total Return Swaps	20 %	50 %
Pensionsgeschäfte & umgekehrte Pensionsgeschäfte	20 %	50 %
Wertpapierleihe	0 %	0 %

Risikohinweise im Hinblick auf den Teilfonds

Die Anleger werden auf den Abschnitt „*Bestimmte Anlagerisiken*" im Prospekt verwiesen und sollten alle dort beschriebenen Risiken beachten, da jeder dieser Risikofaktoren im Zusammenhang mit einer Anlage in dem Teilfonds relevant ist. Im Rahmen der Anlage in diesem Teilfonds sollten Anleger insbesondere die nachfolgenden Risikofaktoren beachten: „*Schwellenländer*", „*Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte*", „*Schuldtitel*", „*Marktrisiko*", „*Risikofall*", „*festverzinsliche Wertpapiere*", „*Derivate allgemein*", „*Wertpapiere mit niedrigerem Rating*", „*Mögliche Illiquidität von Vermögenswerten*", „*Wertpapiere ohne Investment Grade*" und „*Anlagen in CoCo-Bonds"*.

Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage in den Teilfonds ist für Anleger geeignet, die diese langfristig halten können und die bereit sind, ein mittleres bis hohes Risiko einzugehen, um potenziell höhere Erträge zu erzielen.

Basiswährung

USD.

Management- und Performancegebühren

Die Management- und Performancegebühren für diesen Teilfonds sind in der folgenden Tabelle angegeben. Weitere Informationen über die Berechnung dieser Gebühren sind dem Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts zu entnehmen.

Art der Anteilsklasse	**„DN“**	**„IN“**	**„INF“**	**„INU“**	**„DNF“**	**„DNY“**	**„DV“**	**„IV“**	**„IXNU“**	**„IXXNU“**
Managementgebühr	1,75 %	1,00 %	0,50 %	Bis zu 1,00 %	1,25 %	2,25 %	2,25 %	1,50 %	bis zu 1,00 %	bis zu 1,00 %
Performancegebühr	20 %	20 %	20 %	Bis zu 20 %	20 %	20 %	20 %	20 %	bis zu 20 %	bis zu 20 %
Benchmarkrendite	Referenz-NIW	Referenz-NIW	Referenz-NIW	Referenz-NIW	Referenz-NIW	Referenz-NIW	Referenz-NIW	Referenz-NIW	Referenz-NIW	Referenz-NIW

Research-Kosten und Research-Zahlungskonten

Die Gesellschaft hat sich bereit erklärt, in Bezug auf den Teilfonds Research-Kosten auf ein Research-Zahlungskonto zu zahlen, das dazu verwendet wird, Materialien und Dienstleistungen („**Research**“) von Dritten für den Teilfonds zu kaufen.

Weitere Informationen in Bezug auf den Betrieb des Research-Zahlungskontos, einschließlich des in Bezug auf einen bestimmten Zeitraum vereinbarten Research-Budgets, sind vollständig auf der Website des Anlageverwalters unter http://www.man.com/man-emerging-markets-corporate-credit-alternative-research-budget dargelegt.

Geschäftsbedingungen für den Handel

Annahmeschluss für Zeichnungen (irische Zeit)	**Annahmeschluss für Rücknahmen (irische Zeit)**	**Geschäftstag**	**Bewertungszeitpunkt (Ortszeit Irland)**
13:00 Uhr am entsprechenden Handelstag	13:00 Uhr am entsprechenden Handelstag	Ein Tag (ausgenommen Samstage, Sonntage und öffentliche Feiertage), an dem Banken in Dublin und London für übliche Bankgeschäfte geöffnet sind oder jeder andere Tag, der festgelegt wird	21:00 Uhr an jedem Handelstag

MAN FINANCIAL CREDIT OPPORTUNITIES

Anlageziel

Das Anlageziel des Man Financial Credit Opportunities besteht darin, durch eine direkte oder indirekte Anlage in fest und variabel verzinslichen Wertpapieren weltweit, die vornehmlich von Finanzinstituten ausgegeben wurden, Erträge und Kapitalwachstum zu erzielen.

Anlagepolitik

Der Teilfonds verfolgt sein Anlageziel durch die Allokation seiner gesamten oder im Wesentlichen seiner gesamten Vermögenswerte in Übereinstimmung mit dem nachfolgend näher beschriebenen Anlageansatz.

Der Teilfonds setzt seine Strategie um, indem er die gesamten oder einen Teil der Nettoerlöse von Anteilen in Folgendes investiert: (i) übertragbare Wertpapiere, (ii) börsengehandelte und im Freiverkehr gehandelte derivative Finanzinstrumente („**DFI**"), (iii) Geldmarktinstrumente, (iv) sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen und (v) Einlagen, Barmittel oder geldnahe Mittel, wie nachfolgend unter „*Anlageinstrumente und Anlagenklassen*" näher beschrieben.

Der Teilfonds kann die verschiedenen Techniken und Instrumente einsetzen, die im Abschnitt „*Effizientes Portfoliomanagement*" des Prospekts beschrieben werden.

Im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (SFDR) wird der Teilfonds als ein Finanzprodukt klassifiziert, mit dem „*unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen beworben werden – sofern die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden*". Da der Teilfonds keine nachhaltige Investition anstrebt, sollte nicht davon ausgegangen werden, dass er in den Geltungsbereich von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung fällt. Die ökologischen und sozialen Merkmale, die vom Teilfonds beworben werden sollen, sind im Anhang zu diesen Ergänzungen im Unterabschnitt mit der Überschrift „*Man Financial Credit Opportunities*" (der „**Anhang zur Nachhaltigkeit**") dargelegt. Um diese Merkmale zu bewerben, wird der Anlageverwalter eine eigene Ausschlussliste kontroverser Aktien oder Branchen anwenden, wie im Anhang zur Nachhaltigkeit beschrieben. Der Anlageverwalter wendet auch die Ausschlüsse des Globalen Pakts der Vereinten Nationen auf den Teilfonds an. Darüber hinaus verpflichtet sich der Teilfonds durch die Anwendung des SDG Framework des Anlageverwalters (wie im Anhang zur Nachhaltigkeit definiert) zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, wie im Anhang zur Nachhaltigkeit beschrieben, um die Ausrichtung der Emittenten an den SDGs und somit den Beitrag zu ökologischen oder sozialen Zielen zu messen. Durch das SDG Framework wird eine Bewertung der SDG-Ausrichtung erstellt, die zu einer Liste von Emittenten führt, die mit einem oder mehreren ökologischen oder sozialen Zielen übereinstimmen. Weitere Einzelheiten hinsichtlich des SDG Framework finden sich im Anhang zur Nachhaltigkeit. **Weitere Informationen in Bezug darauf, wie ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen eingehalten werden, sind im Anhang zur Nachhaltigkeit dargelegt.**

Anlageansatz

Die Politik des Teilfonds besteht darin, hauptsächlich durch direkte oder indirekte Anlagen in einem Portfolio von festverzinslichen Wertpapieren von Finanzinstituten (z. B. Banken und Versicherungsunternehmen), die an anerkannten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden, Renditen zu erzielen.

Konkret wird der Anlageverwalter in ein diversifiziertes Portfolio von von Finanzinstituten ausgegebenen Unternehmensanleihen investieren und dabei einen fundamentalen Bottom-up-Ansatz verfolgen (d. h. jeden einzelnen Emittenten bewerten und nicht die Preisbewegungen innerhalb eines bestimmten Marktes oder Marktsegments betrachten). Der Anlageverwalter wird über die gesamte Kapitalstruktur eines Finanzinstituts hinweg investieren. Daher können solche Anleihen besicherte Anleihen, die durch Sicherheiten des Emittenten oder bestimmte Vermögenswerte gedeckt sind, vorrangige unbesicherte Anleihen und nachrangige oder hybride Anleihen umfassen.

Der Anlageprozess beginnt mit einer Bewertung des globalen Universums festverzinslicher Anlagen, die von Finanzinstituten ausgegeben werden, wobei die Emittenten beurteilt werden, die gemäß der

Fundamentaldaten als attraktiv gelten. Der Anlageverwalter prüft die zulässigen Anlagen anhand von Faktoren wie der Kapitalstruktur, dem Geschäftsmodell und der historischen Wertentwicklung, der Qualität der Unternehmensleitung, der Rentabilität, der Qualität der Vermögenswerte, versicherungstechnischen Standards, der Finanzierungsstruktur, der Liquiditätsstabilität und dem Wachstumspotenzial. Dadurch berücksichtigt der Anlageverwalter insbesondere Informationen der Abschlüsse einer anvisierten Anlage und prüft diese, mit einem Fokus auf der Solvenz und der langfristigen Rentabilität des Emittenten. Dabei nutzt er mehrere der oben genannten Faktoren, die sowohl auf vergangener als auch auf zukunftsgerichteter Grundlage bewertet werden, um daraus abzuleiten, wie sich die künftige Bonität entwickeln kann. Die Struktur des Emittenten, regulatorische Bestimmungen, Gläubigerrechte, Marktzugang, Einnahmequellen, Kundenbasis, Unternehmensführung und Stil der Governance werden sorgfältig betrachtet. Der Anlageverwalter wendet einen systematischen Investment-Research-Prozess an, der auf einer Überprüfung der Geschäftsbereiche und Strategien eines Emittenten sowie auf einem umfassenden Programm von Treffen mit der Unternehmensleitung beruht. Im Rahmen der Gesamtanalyse führt der Anlageverwalter eine eingehende Analyse der Solvenz eines Emittenten durch sowie seiner Liquidität und seiner Fähigkeit, seinen finanziellen und regulatorischen Verpflichtungen nachzukommen.

Während eine Bottom-up-Analyse beim Anlageprozess im Vordergrund steht, helfen die Anlagethemen dabei, das Top-down-Rahmenwerk bereitzustellen, das den Bottom-up-Ansatz ergänzt. Diese Anlagethemen umfassen das makroökonomische Umfeld, Verbrauchertrends, Technologie, Demografien, Vorschriften, Währung oder andere externe Trends, die eine individuelle anvisierte Anlage beeinflussen können, wobei der Fokus eher auf dem Emittenten selbst und auf der Fundamentalanalyse bezüglich seiner Fähigkeiten, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, liegt, anstatt auf globalen makroökonomischen Trends.

Es gibt keine Beschränkung des Umfangs, in dem der Teilfonds in Wertpapiere unterhalb von Investment Grade (wie von Standard & Poor's oder einer anderen gleichwertigen Kreditratingagentur bewertet) oder in nicht bewertete Wertpapiere zu gewöhnlichen Marktbedingungen investieren kann.

Der Teilfonds kann bis zu 30 % seines Nettoinventarwerts in Schwellenmärkten anlegen.

Eine Anlage in dem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Der Teilfonds engagiert sich hauptsächlich durch Direktanlagen in Märkten. Es kann jedoch auch indirekt über DFI in die verschiedenen oben aufgeführten Anlageklassen investieren.

Zudem kann der Teilfonds direkt oder indirekt durch den Einsatz von DFI bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Aktien (insbesondere Stammaktien, Wandelanleihen, Vorzugsaktien und Optionsscheine) investieren, die an anerkannten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden. Der Teilfonds investiert in Aktien, die nach Ansicht des Anlageverwalters mit dem allgemeinen Anlageziel übereinstimmen und mit der Anlagepolitik des Portfolios vereinbar sind. Aktien werden in Bezug auf die gesamte Kapitalstruktur (Schuldtitel und Aktien) des Emittenten und eine Geschäftsanalyse für den betreffenden Emittenten bewertet. Der Anlageverwalter wird insbesondere die Bewertung von Emittenten im Vergleich zu ihren Mitbewerbern und im Verhältnis zu den Finanzkennzahlen des Emittenten berücksichtigen, um einen fairen Marktwert im Verhältnis zu den Marktkursen zu ermitteln. Wenn in den zugrunde liegenden Bewertungen Aktien gegenüber Schuldtiteln eines Emittenten bevorzugt werden, kann der Anlageverwalter ein begrenztes Engagement in den Aktien eines Emittenten eingehen. Der Teilfonds kann auch Aktien erwerben, die aus Unternehmensrestrukturierungen resultieren.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der 70 % ICE BofAML Global Financial Index (hedged)/30 % ICE BofAML Financials Contingent Capital Index (hedged) (die „**Benchmark**") wird zu Risikomanagementzwecken verwendet, um das Gesamtrisiko des Teilfonds zu überwachen. Der Anlageverwalter berechnet das globale Engagement des Teilfonds anhand des relativen Value-at-Risk (VaR) gegenüber der Benchmark. Der Teilfonds hält gegebenenfalls nicht alle oder gar keine Bestandteile der Benchmark und wählt die Anlagen nicht unter Bezugnahme auf die Benchmark aus. Die Benchmark besteht aus zwei Komponenten: Der ICE BofA Global Financial Index soll die Investment-Grade-Unternehmensanleihen öffentlich begebender Finanzemittenten an den wichtigsten inländischen Märkten oder Eurobond-Märkten abbilden. Die zweite Komponente, der ICE BofA Contingent Capital Index, bildet die Wertentwicklung von auf Investment Grade und und unter

Investment Grade lautenden bedingten Kapitalanleihen ab, die an den wichtigsten inländischen Märkten oder Eurobond-Märkten begeben werden.

Anlageinstrumente und Anlageklassen

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in Unternehmensanleihen, die von Finanzinstituten weltweit begeben wurden, bei denen es sich um fest- und variabel verzinsliche Schuldtitel handeln kann; er kann jedoch auch in andere übertragbare Wertpapiere investieren (das heißt Unternehmensanleihen und supranationale Anleihen, Stammaktien (*common stocks*) und andere Eigenkapitaltitel weltweit, z. B. Stammaktien (*ordinary shares*), Vorzugsaktien und Legacy-Instrumente (von europäischen Banken begebende Altanleihen, die als Tier-1-Kapital behandelt werden. Diese Anleihen können in Tier-2-Kapital umklassifiziert werden, oder vorrangige nicht bevorzugte Anleihen, was dazu führen kann, dass sie vom Emittenten vor dem Fälligkeitstermin zurückgekauft werden) und Optionsscheine), Geldmarktinstrumente (einschließlich Einlagenzertifikate, Commercial Paper und Bankakzepte), in Aktien umwandelbare Anleihen (die DFI und/oder Hebelung umfassen können), hypothekarisch besicherte Wertpapiere (bei denen es sich um Non-Agency-Wertpapiere handelt, die sich auf Wohn- und/oder Gewerbeimmobilien beziehen können) forderungsbesicherte Wertpapiere, Rule-144A-Wertpapiere sowie andere festverzinsliche und eigenkapitalbezogene Anlagen, einschließlich der nachfolgend im Abschnitt „Einsatz von Derivaten“ beschriebenen DFI investieren. Die Anlage in hypothekarisch besicherte Wertpapiere und forderungsbesicherte Wertpapiere überschreitet insgesamt 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht.

Außer in Wertpapiere, die an anerkannten Märkten von OECD-Mitgliedsstaaten und anderen Ländern notiert sind oder dort gehandelt werden (z. B. Stammaktien, ADRs und GDRs) kann der Teilfonds auch in andere Instrumente wie globale Währungen (z. B. zur Währungsabsicherung) anlegen.

Der Teilfonds kann zudem in wandelbare Anlagen investieren, darunter unter anderem Wandelanleihen (einschließlich Anleihen, die beim Eintreten eines vorher in den Bedingungen festgelegten Auslöseereignisses von Fremd- in Eigenkapital umgewandelt werden können oder deren Nominalwert verringert werden kann [sog. CoCo-Bonds], wandelbaren Vorzugsaktien und Asset Swapped Convertible Options Transactions („**ASCOTS**“) (ein ASCOT stellt eine Möglichkeit dar, die festverzinslichen und die Aktienkomponenten einer Wandelanleihe zu trennen, und wird verwendet, um die Wandelanleihe in ihre beiden Bestandteile zu trennen, d. h. die Anleihe und die Option zum Erwerb von Aktien. Als Ergebnis kann der Teilfonds möglicherweise einen Schutz vor einer Verbreiterung der Kreditspreads erhalten, während ein ähnliches Risikoprofil wie bei einer Option auf das zugrunde liegende Aktienelement der ursprünglichen Wandelanleihe beibehalten wird.)

Eine Anlage in CoCo-Bonds kann in der Regel zwischen 10 % und 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen und unterliegt einer Obergrenze in Höhe von maximal 50 % des Nettovermögens des Teilfonds. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass CoCo-Bonds dem Teilfonds die Möglichkeit bieten, eine höhere Rendite zu erzielen und gleichzeitig in eine Anlageklasse zu investieren, deren Risikoprofil dem eines Portfolios aus hochverzinslichen Anleihen entspricht. Der Anlageverwalter erwartet, dass das Engagement in CoCo-Bonds am unteren Ende der oben genannten Investitionsspanne bleiben wird, wenn die Renditen die Anleger nicht angemessen für das Emittentenrisiko entschädigen. Aus der Perspektive des Konjunkturzyklus würde der Teilfonds sein Engagement in CoCo-Bonds voraussichtlich erhöhen, wenn Volkswirtschaften oder Sektoren aus einer Rezession in eine Erholungsphase übergehen und die Expansions- oder Wachstumsphase des Konjunkturzyklus durchlaufen. Umgekehrt würde das Anlageverwaltungsteam die Engagements in CoCo-Bonds reduzieren, wenn die Volkswirtschaften das Laufzeitende des oben genannten Konjunkturzyklus erreichen und sich wieder in Richtung wirtschaftliche Stagnation oder Rezession bewegen. Die Allokationsentscheidungen werden auch auf der Grundlage einer detaillierten Bottom-up-Analyse getroffen, die die Grundlage für jede Investition im Teilfonds bildet.

Der Anlageverwalter wendet ein strenges Due-Diligence- und Risikomanagement-Verfahren in Bezug auf vorgeschlagene Investitionen in alle Emittenten an, einschließlich CoCo-Bonds. Dieses zielt darauf ab, alle besonderen Risiken, die sich aus der potenziellen Umwandlung von CoCo-Bonds vom Schuld- in den Eigenkapitalstatus ergeben, zu steuern und zu mindern. Im Rahmen dieses Prozesses bewertet der Anlageverwalter die Robustheit und Kreditwürdigkeit einzelner Emittenten, um sicherzustellen, dass der betreffende Emittent über angemessene Ressourcen verfügt, um seine Schuldverpflichtungen sowohl in normalen als auch in angespannten Zeiten zurückzuzahlen. Die Analyse befasst sich auch mit den einzelnen Komponenten der Kapitalstruktur der Emittenten, um die jeweiligen CoCo-Bond-Instrumente genauer zu verstehen und die potenziellen Auslöser zu ermitteln, die zu einer Nichtzahlung

der Kupons und/oder der Übernahme von Verlusten und schließlich zu einer Umwandlung in Eigenkapital führen könnten. Der Prozess konzentriert sich auf die Bewertung, ob die Rendite der vorgeschlagenen Anlage einen ausreichenden Ausgleich für die mit einer bestimmten CoCo-Bond-Anleihe verbundenen Risiken bietet. Das oben beschriebene Verfahren führt zu einem formellen internen Rating, das letztlich die Kauf- und Verkaufsentscheidungen innerhalb des Teilfonds bestimmt. Es folgt auf die oben beschriebene Prüfung für den jeweiligen Emittenten, die Prüfung der Angebotsunterlagen, die Berücksichtigung wichtiger Katalysatoren (wie Erträge, Sonderankündigungen, Fusionen und Übernahmen sowie Dividenden und andere Ankündigungen, die sich auf die Bewertungen der Emittenten auswirken können) und Umwandlungsrisiken, die Prüfung der Kapitalstruktur im Vergleich zu anderen Emittenten und Stresstests auf der Grundlage historischer Szenarien.

Wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass es im besten Interesse des Teilfonds liegt (z. B unter außergewöhnlichen Marktbedingungen oder wenn er der Meinung ist, dass es keine ausreichenden Anlagemöglichkeiten gibt), kann er einen wesentlichen Teil oder das gesamte Teilfondsvermögen in Barmitteln halten und/oder in flüssigen Mitteln einschließlich geldnaher Anlagen (z. B. Termineinlagen und Bankzertifikate), liquider staatlicher Schuldinstrumente und Geldmarktinstrumente (wie oben näher ausgeführt) anlegen. Der Anlageverwalter kann zudem Barmittel halten und/oder in liquide Mittel investieren, um die Anforderungen des Prospekts, die OGAW-Richtlinien und/oder die Auflagen der Zentralbank im Hinblick auf die Hebelung (Leverage) und die Deckung von Positionen zu erfüllen, die über DFI gehalten werden.

Die Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, sind an anerkannten Märkten notiert oder werden dort gehandelt. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in nicht notierte Wertpapiere anlegen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Anteile anderer zulässiger Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen (z. B. OGAW oder zulässige alternative Investmentfonds). Dies umfasst Geldmarktfonds zu Liquiditätszwecken und Organismen für gemeinsame Anlagen, bei denen die Anlagepolitik dieser Organismen der des Teilfonds entspricht.

Das Engagement in einem Land oder in einer Region kann durch die Anlage in Unternehmen oder Instrumenten erfolgen, die an einer Börse oder einem Markt in einem anderen Land notiert sind bzw. gehandelt werden. Instrumente, die zur Umsetzung solcher Anlagen verwendet werden, können Depotscheine umfassen.

Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten

Vorbehaltlich der Einhaltung seines Anlageziels kann der Teilfonds darüber hinaus die im folgenden Absatz genannten DFI einsetzen, um (i) ein Engagement in den oben beschriebenen Festzins-, Geldmarkt- und sonstigen Instrumenten zu erzielen, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass die Verwendung von DFI wirksamer oder kostengünstiger ist als eine direkte Anlage; (ii) synthetische Short-Positionen in Bezug auf einzelne Emittenten einzugehen; (iii) sich in Festzins-, und/oder andere Finanzindizes in Verbindung mit den vorstehend genannten Anlagen zu engagieren, (iv) Engagements einzugehen, die der Anlageverwalter als eng mit den vorstehend genannten Festzins-, Geldmarkt- und sonstigen Instrumenten korrelierend ansieht; und (v) Währungstransaktionen einschließlich Devisenterminkontrakten, Währungsswaps, Währungsoptionen, Fremdwährungs- und sonstigen Währungs-DFI zu tätigen, um die Merkmale des Fremdwährungsengagements des Teilfonds zu beeinflussen. DFI können darüber hinaus auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Anleger sollten die Risikohinweise im Abschnitt „*Bestimmte Anlagerisiken*“ des Prospekts beachten.

Der Teilfonds kann zudem DFI wie Swaps (einschließlich Credit Default Swaps und Zinsswaps), an Börsen und im Freiverkehr gehandelte Kauf- und Verkaufsoptionen sowie an Börsen und im Freiverkehr gehandelte Futures- und Forward-Kontrakte einsetzen. Beispielsweise können Swaps in Bezug auf ein einzelnes Wertpapier, einen Korb von Wertpapieren, einen Zinssatz oder einen Index verwendet werden, um einen Gewinn zu erzielen oder bestehende Long-Positionen abzusichern. Der Teilfonds kann „Total Return Swaps“ in Bezug auf OGAW-konforme Finanzindizes, festverzinsliche Anlageninstrumente oder Zinssätze eingehen. Bitte beachten Sie hierzu den Abschnitt „*Teilfondsspezifische Informationen – Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten*“ in dieser Ergänzung. Optionen können dazu benutzt werden, statt durch ein effektives Wertpapier ein Engagement in einem bestimmten Markt abzusichern oder zu erreichen. Futureskontrakte können dazu benutzt werden, ein Marktrisiko abzusichern oder ein Engagement in einem bestimmten Markt oder einer bestimmten

Risikoart zu erreichen (wenn solche Risiken aus dem Engagement in breiter gefassten Anlageklassen (z. B. Anleihen, Kurzfristzinsen, Wechselkursen, Volatilität etc.) entstehen). So kann der Anlageverwalter beispielsweise Futures auf Fixed-Income-Indizes verwenden, um ein Engagement an den Märkten für festverzinsliche Wertpapiere einzugehen, ohne in die jeweiligen Einzeltitel zu investieren. Forwardkontrakte können zur Absicherung verwendet werden oder dazu, sich hinsichtlich des Werts eines Vermögenswerts, einer Währung oder einer Einlage zu engagieren.

Long-Short-Anlagestrategie

Der Teilfonds ist in der Regel langfristig ausgerichtet, doch der Anlageverwalter kann eine Long-/Short-Strategie verfolgen und die Möglichkeit zur Anlage in DFI in vollem Umfang nutzen, indem er (durch den Einsatz von Forwards, Futures, Optionen und Swaps) Long-Positionen und synthetische Short-Positionen eingeht. Der Teilfonds kann Long- oder synthetische Short-Positionen in jedem Vermögenswert eingehen, in dem er investiert ist.

Das Marktengagement des Teilfonds kann von Zeit zu Zeit schwanken und beträgt in der Regel bei Long-Positionen 70 % bis 200 % und bei Short-Positionen 0 % bis 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds, abhängig davon, wie der Anlageverwalter die vorherrschenden Marktbedingungen einschätzt und welches Anlageziel der Teilfonds hat. Diese Spannen sind keine Grenzwerte und die tatsächlichen Engagements können bisweilen außerhalb dieser geschätzten Bereiche liegen.

Hebelung

Es wird nicht erwartet, dass die Hebelwirkung, die durch den Einsatz von DFI entsteht, 500 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigt. Dennoch kann diese Zahl bisweilen höher sein.

Die Hebelung entspricht der Summe der Brutto-Nominalwerte aller DFI. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass ein DFI das Marktrisiko eines anderen DFI teilweise oder vollständig ausgleichen kann. DFI können auch die Risiken im Zusammenhang mit Positionen in nicht-derivativen Produkten wie Anleihen und festverzinslichen Anlageninstrumenten verringern. Die Offenlegung der Brutto-Nominalwerte von DFI ist für OGAW Pflicht. Da hiernach die soeben beschriebene Verrechnung bzw. der genannte Ausgleich nicht zulässig ist, wird das durch den Einsatz von DFI entstandene Marktrisiko nicht notwendigerweise abgebildet.

Beurteilung des Value-at-Risk

Der Teilfonds nutzt einen Relative-VaR-Ansatz, der sicherstellen soll, dass der Value-at-Risk des Teilfonds nicht höher als der zweifache VaR der Benchmark ist. Der VaR des Teilfonds ist ein täglicher Schätzwert für den maximalen Verlust, den der Teilfonds in einer zwanzigtägigen (einmonatigen) Haltedauer und in einem historischen Rendite-Beobachtungszeitraum von mindestens 1 Jahr unter Verwendung eines einseitigen Konfidenzintervalls von 99 % erleiden kann. Der Teilfonds misst seinen VaR anhand des Relative-VaR-Ansatzes auf täglicher Basis. Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann das Referenzportfolio bisweilen in eine andere Benchmark ändern, die nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft und in deren alleinigem Ermessen allgemein repräsentativ für die Wertpapiere ist, in die der Teilfonds investiert. Anteilinhaber werden nicht im Voraus über Änderungen des Referenzportfolios informiert, wenn dies nicht zu einer wesentlichen Änderung des Risikoprofils des Teilfonds führt. Allerdings werden die Anteilinhaber durch die regelmäßigen Berichte des Teilfonds über eine solche Änderung informiert.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Die Investitionen des Teilfonds in Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden unten aufgeführt (ausgedrückt jeweils als prozentualer Anteil am Nettoinventarwert).

	Erwartet	**Max.**
Total Return Swaps	40 %	90 %
Pensionsgeschäfte & umgekehrte Pensionsgeschäfte	15 %	30 %

Wertpapierleihe	0 %	0 %

Risikohinweise im Hinblick auf den Teilfonds

Die Anleger werden auf den Abschnitt „*Bestimmte Anlagerisiken*“ im Prospekt verwiesen und sollten alle dort beschriebenen Risiken beachten, da jeder dieser Risikofaktoren im Zusammenhang mit einer Anlage in dem Teilfonds relevant ist. Im Rahmen der Anlage in diesem Teilfonds sollten Anleger insbesondere die nachfolgenden Risikofaktoren beachten: „*Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte*“, „*festverzinsliche Wertpapiere*“, „*Marktrisiko*“, „*Rentenwerte*“, „*Derivate allgemein*“, „*Wertpapiere mit niedrigerem Rating*“, „*Mögliche Illiquidität von Vermögenswerten*“,„*Wertpapiere ohne Investment Grade*“ und „*Anlagen in CoCo-Bonds“*.

Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage in den Teilfonds ist für institutionelle oder professionelle Anleger geeignet, die eine Gesamtrendite anstreben, die diese mittel- bis langfristig halten können und bereit sind, ein mittleres bis hohes Risiko einzugehen, um potenziell höhere Erträge zu erzielen.

Basiswährung:

EUR.

Management- und Performancegebühren

Die Management- und Performancegebühren für diesen Teilfonds sind in der folgenden Tabelle angegeben. Weitere Informationen über die Berechnung dieser Gebühren sind dem Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts zu entnehmen.

Art der Anteilsklasse	**„D“**	**„I“**	**„IF“**	**„IX“**	**"IU"**
Managementgebühr	1,35 %	0,60 %	0,30 %	Bis zu 0,60 %	Bis zu 0,60 %
Performancegebühr	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A
Benchmarkrendite	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

Research-Kosten und Research-Zahlungskonten

Die Gesellschaft hat sich bereit erklärt, in Bezug auf den Teilfonds Research-Kosten auf ein Research-Zahlungskonto zu zahlen, das dazu verwendet wird, Materialien und Dienstleistungen („**Research**“) von Dritten für den Teilfonds zu kaufen. Darüber hinaus kann der Anlageverwalter auch das Research im Namen des Teilfonds finanzieren. Vorsorglich wird angemerkt, dass der Anlageverwalter nicht versuchen wird, eine Rückvergütung für solche Zahlungen für Research zu erhalten.

Weitere Informationen in Bezug auf den Betrieb des Research-Zahlungskontos, einschließlich des in Bezug auf einen bestimmten Zeitraum vereinbarten Research-Budgets, sind vollständig auf der Website des Anlageverwalters unter www.man.com/man-financial-credit-opportunites-research-budget dargelegt.

Geschäftsbedingungen für den Handel

Annahmeschluss für Zeichnungen (irische Zeit)	Annahmeschluss für Rücknahmen (irische Zeit)	Geschäftstag	Bewertungszeitpunkt (irische Zeit)
13:00 Uhr am entsprechenden Handelstag	13:00 Uhr am entsprechenden Handelstag	Ein Tag (ausgenommen Samstage, Sonntage und öffentliche Feiertage), an dem Banken in Dublin und London für übliche Bankgeschäfte geöffnet sind oder jeder andere Tag, der festgelegt wird	21:00 Uhr an jedem Handelstag

MAN GLOBAL TECHNOLOGY EQUITY ALTERNATIVE

Anlageziel

Das Anlageziel des Man Global Technology Equity Alternative besteht darin, Anlegern über eine Long-/Short-Strategie eine positive absolute Rendite zu bieten.

Anlagepolitik

Der Teilfonds verfolgt sein Anlageziel durch die Allokation seiner gesamten oder im Wesentlichen seiner gesamten Vermögenswerte in Übereinstimmung mit dem nachfolgend näher beschriebenen Anlageansatz.

Der Teilfonds investiert die gesamten oder einen Teil der Nettoerlöse von Anteilen in Folgendes: (i) übertragbare Wertpapiere, (ii) börsengehandelte und im Freiverkehr gehandelte derivative Finanzinstrumente („**DFI**"), (iii) Geldmarktinstrumente, (iv) sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen und (v) Einlagen, Barmittel oder geldnahe Mittel, wie nachfolgend unter „Anlageinstrumente und Anlageklassen" näher beschrieben.

Der Teilfonds kann die verschiedenen Techniken und Instrumente einsetzen, die im Abschnitt „Effizientes Portfoliomanagement" des Prospekts beschrieben werden.

Der Teilfonds kann vorrangig in DFI investieren.

Der Teilfonds ist auf eine Long-/Short-Strategie ausgerichtet. Er beabsichtigt, die Möglichkeit zur Anlage in DFI in vollem Umfang zu nutzen, indem er Long- und synthetische Short-Positionen eingeht, wie im Unterabschnitt „Long-Short-Anlagestrategie" erläutert. Der Teilfonds kann Long-, synthetische Long- oder synthetische Short-Positionen in jeder Anlageklasse in jedem Vermögenswert eingehen, in dem er investiert ist.

Anlageansatz

Die vom Teilfonds verfolgte Politik sieht die Erzielung von absoluten Renditen durch Long- und synthetische Short-Anlagen in einem Portfolio von Aktienwerten (die an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden) und/oder DFI auf Aktien (wie nachfolgend näher beschrieben) vor. Dabei liegt der Schwerpunkt auf Unternehmen des Technologiesektors und der technologiegestützten Sektoren (d. h. Sektoren, die Technologie nutzen und/oder schaffen, sei es physische Infrastruktur, Hardware oder Software wie Kommunikation, kundenorientierter Vertrieb und Gesundheitswesen). Der Anlageverwalter baut in der Regel ein Long-Portfolio mit 25 bis 35 Aktien und ein Short-Portfolio mit 35 bis 45 Aktien auf, überwiegend mit einer mittleren bis hohen Marktkapitalisierung. Auch wenn der Teilfonds weltweit anlegen kann, wird er sich überwiegend auf die USA konzentrieren. Der Teilfonds wird in der Regel ein Nettomarktengagement (d. h. der Wert der Long-Positionen abzüglich des Werts der Short-Positionen) innerhalb einer Spanne von -25 % bis +25 % des Nettoinventarwerts je Anteil des Teilfonds wahren.

Der Teilfonds strebt die Erzielung von Renditen unabhängig von Marktbedingungen an. Der Anlageverwalter wird versuchen, dies zu erreichen, indem er einzelne Anlagen identifiziert, von denen er glaubt, dass sie sich gut (Long-Positionen) oder unterdurchschnittlich entwickeln werden (synthetische Short-Positionen).

Der Anlageverwalter verbindet einen Top-down-Ansatz (Identifikation und Bewertung von Untersektoren, die als Folge der technologischen Entwicklungen steigen oder fallen können) und einen Bottom-up-Ansatz (indem er in den über den Top-down-Ansatz für die Anlage identifizierten Untersektoren die einzelnen Unternehmen bewertet, in die der Teilfonds investieren soll, oder auf der Grundlage der Vorzüge eines einzelnen Unternehmens synthetische Short-Anlagen vornimmt). Dies führt zu Aktien, von denen der Anlageverwalter annimmt, dass sie über- oder unterbewertet sind.

Analyseteams des Anlageverwalters müssen bei ihren Analysen und Anlageentscheidungen die nachfolgenden Faktoren berücksichtigen:

- Auswirkungen der technologischen Entwicklungen. Der Anlageverwalter berücksichtigt Patentanträge, Branchen-Blogs und -Konferenzen und andere Branchenveröffentlichungen hinsichtlich technologischer Entwicklungen und Trends sowie die Gesamtauswirkungen auf Untersektoren und bestimmte Unternehmen.
- Fundamentaldaten von Unternehmen. Der Anlageverwalter untersucht das Geschäftsmodell, die Qualität der Unternehmensführung, die Rentabilität, das Wachstumspotenzial sowie die Kunden- und Lieferantenbasis von Zielanlagen.
- Der Anlageverwalter berücksichtigt Prognosen von Analysten, Konsensempfehlungen, Informationsveranstaltungen, Konferenzen und Präsentationen, um Markttrends und Einschätzungen festzulegen.
- Titel-Informationen. Der Anlageverwalter berücksichtigt öffentlich verfügbare Informationen in Bezug auf die Zielanlagen, darunter Bewertungen, Eigentümerschaft und Kapitalstruktur.

Der Teilfonds wird aktiv und ohne Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Anlageinstrumente und Anlageklassen

Der Teilfonds investiert vornehmlich, direkt oder indirekt, über den Einsatz von DFI (darunter Instrumente wie Futures, Forwards, Optionen und Swaps), in Aktien aus dem Technologiesektor und aus technologiegestützten Sektoren, die an anerkannten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden (wie oben beschrieben). Auch wenn der Teilfonds weltweit anlegen kann, wird er sich überwiegend auf die USA konzentrieren.

In der Regel investiert der Teilfonds überwiegend in übertragbare Wertpapiere (amerikanische Stammaktien, Vorzugsaktien, britische Stammaktien, Depositary Receipts (einschließlich ADRs und GDRs), Rechte und Optionsscheine) sowie in Aktien-Swaps oder andere DFI, deren Basiswert entweder eines der oben genannten Instrumente oder ein Aktienindex ist.

Der Teilfonds investiert zwar vornehmlich in die oben genannten Wertpapiere, um die Erreichung des Anlageziels zu unterstützen, kann der Teilfonds jedoch bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen investieren (die im Einklang mit den Bestimmungen der aufsichtsrechtlichen Auflagen der Zentralbank und der Guidance for UCITS - UCITS Acceptable Investment in other Investment Funds oder anderen gegebenenfalls von der Zentralbank auferlegten Anforderungen stehen), insbesondere in für OGAW zulässige börsennotierte Fonds, die ein Engagement in den Anlageklassen ermöglichen, in die der Teilfonds investieren darf.

Das Bruttoengagement des Teilfonds in Schwellenmärkten (als Summe der Long- und Short-Positionen in Schwellenmärkten) wird 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten. Das Nettoengagement des Teilfonds in Schwellenmärkten (als Long-Postitionen in Schwellenmärkten abzüglich der Short-Positionen in Schwellenmärkten) wird 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten. Der Teilfonds kann marktneutral oder long-orientiert mit strengen Risikobeschränkungen verwaltet werden, sodass eine solche Allokation in Schwellenmärkten zu einem begrenzten direktionalen Engagement (d.h. einem Engagement in Bezug auf die Wertentwicklung der Positionen) führen kann. Eine Anlagen in diesen Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Die Anlage in Optionsscheinen wird voraussichtlich 5 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann ferner in weltweiten Devisen, übertragbaren Geldmarktpapieren (einschließlich in Einlagenzertifikaten, Commercial Paper und Bankakzepten), fest- und variabel verzinslichen Instrumenten, Instrumenten mit Investment-Grade-Rating, Staats- und Unternehmensanleihen (mit und ohne Investment-Grade-Rating), in Stammaktien wandelbaren Schuldverschreibungen (in die DFI und/oder Hebelung eingebettet sein können), Vorzugsaktien und anderen festverzinslichen Instrumenten anlegen, die an anerkannten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden. Des Weiteren kann der Teilfonds auch zusätzliche liquide Mittel wie Termineinlagen halten.

Neuemissionen

Es wird zwar nicht erwartet, dass dies einen wesentlichen Teil der Anlagestrategie des Teilfonds darstellen wird, der Teilfonds kann jedoch auch in Neuemissionen investieren. Eine „Neuemission" ist eine öffentliche Erstemission eines Aktienwerts, der von einem Mitglied der Financial Industry Regulatory Authority („**FINRA**") verkauft oder vertrieben wird. Gemäß den Regeln der FINRA gelten Broker-Händler, ihre verbundenen Unternehmen, Portfoliomanager und bestimmte andere Personen als „eingeschränkte Personen" und unterliegen daher Beschränkungen hinsichtlich ihrer Fähigkeit zur Teilnahme an Neuemissionen. Die Regeln der FINRA erfordern eine Look-Through-Prüfung, so dass der Teilfonds als „eingeschränkte Person" gelten könnte, wenn es sich bei Anlegern des Teilfonds um „eingeschränkte Personen" handelt, da er diese Anlagen in Neuemissionen in ihrem Namen vornimmt. Der Status eines Anlegers als „eingeschränkte Person" beruht auf seinen Erklärungen im entsprechenden Antragsformular, und der laufende Status eines solchen Anlegers wird jährlich (bzw. auf einer sonstigen jeweils von der Gesellschaft festgelegten Basis) bestätigt. Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds zu einer Zeit, in der seine (als „eingeschränkte Personen" geltenden) Anleger mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds halten, in Neuemissionen investieren wird.

Der Anlageverwalter kann bestimmen, dass der Teilfonds aufgrund von Änderungen an den Regeln der FINRA, des mit der Anlage in solchen Anlagen verbundenen Verwaltungsaufwands oder aus sonstigen, jeweils in gutem Glauben vom Anlageverwalter bestimmten Gründen nicht mehr in Neuemissionen investiert.

Zwar verfolgt der Anlageverwalter die Absicht, unter normalen Umständen in die oben genannten Anlagen zu investieren, doch kann er bei außergewöhnlichen Marktbedingungen oder wenn er der Ansicht ist, dass unzureichende Anlagemöglichkeiten in solchen Wertpapieren bestehen, einen signifikanten Anteil des Teilfonds in Barmitteln halten und/oder einen signifikanten Anteil des Teilfonds oder den gesamten Teilfonds in liquiden Mitteln einschließlich geldnahen Mitteln (wie beispielsweise Termineinlagen, Bankzertifikaten, liquiden Staatsschuldtiteln und Geldmarktinstrumenten) anlegen. Der Anlageverwalter kann zudem Barmittel halten und/oder in liquide Mittel investieren, um die Anforderungen des Prospekts, die OGAW-Vorschriften und/oder die Auflagen der Zentralbank im Hinblick auf die Hebelung (Leverage) zu erfüllen und Positionen zu decken, die über DFI gehalten werden.

Das Engagement in einem Land oder in einer Region kann durch die Anlage in Unternehmen oder Instrumenten erfolgen, die an einer Börse oder einem Markt in einem anderen Land notiert sind bzw. gehandelt werden. Instrumente, die zur Umsetzung solcher Anlagen verwendet werden, können Depotscheine umfassen.

Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten

Vorbehaltlich der Einhaltung seines Anlageziels kann der Teilfonds darüber hinaus die im folgenden Abschnitt genannten DFI einsetzen, um (i) ein Engagement in den oben beschriebenen Aktien-, Festzins-, Geldmarkt- und sonstigen Instrumenten zu erzielen, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass die Verwendung von DFI wirksamer oder kostengünstiger ist als eine direkte Anlage; (ii) synthetische Short-Positionen in Bezug auf einzelne Emittenten einzugehen; (iii) sich in Aktien-, Finanz-, Festzins- und/oder Rohstoffindizes zu engagieren, wenn diese Indizes mit den vorstehend genannten Anlagen in Zusammenhang stehen, (iv) Engagements einzugehen, die der Anlageverwalter als eng mit den vorstehend genannten Aktien-, Festzins-, Geldmarkt- und sonstigen Instrumenten korrelierend ansieht; und (v) Währungstransaktionen einschließlich Devisenterminkontrakten, Währungsswaps, Währungsoptionen, Fremdwährungs- und sonstigen Währungs-DFI zu tätigen, um die Merkmale des Fremdwährungsengagements des Teilfonds zu beeinflussen. Darüber hinaus können DFI auch zu Absicherungszwecken verwendet werden. Anleger sollten die Risikohinweise im Abschnitt „*Bestimmte Anlagerisiken*" des Prospekts beachten.

Der Teilfonds kann zudem DFI wie Swaps (einschließlich Total Return Swaps), an Börsen und im Freiverkehr gehandelte Kauf- und Verkaufsoptionen, an Börsen und im Freiverkehr gehandelte Futures- und Forwardkontrakte sowie Optionsscheine einsetzen. DFI (wie in diesem Abschnitt beschrieben) können in Bezug auf ein einzelnes Wertpapier oder einen Index verwendet werden, um einen Gewinn zu erzielen oder bestehende Long-Positionen abzusichern. Bei den zugrunde liegenden Vermögenswerten der DFI (wie in diesem Abschnitt beschrieben) kann es sich um einzelne Wertpapiere, Wertpapierkörbe, Indizes, Zinssätze, Währungen oder Schuldverschreibungen handeln. Bitte beachten Sie hierzu den Abschnitt „*Teilfondsspezifische Informationen – Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten – Teilfonds*" in dieser Ergänzung. Optionen können dazu benutzt werden, statt

durch ein effektives Wertpapier ein Engagement in einem bestimmten Markt abzusichern oder zu erreichen. Futureskontrakte können dazu benutzt werden, ein Marktrisiko abzusichern oder ein Engagement in einem bestimmten Markt oder einer bestimmten Risikoart zu erreichen (wenn solche Risiken aus dem Engagement in breiter gefassten Anlageklassen (z. B. Aktien, Anleihen, Kurzfristzinsen, Wechselkursen, Rohstoffen usw.) entstehen). Beispielsweise kann der Anlageverwalter Aktienindex-Futures nutzen, um ein Engagement auf den Aktienmärkten als Alternative zu einzelnen Aktien einzugehen. Forwardkontrakte können zur Absicherung verwendet werden oder dazu, sich hinsichtlich des Werts eines Vermögenswerts, einer Währung oder einer Einlage zu engagieren.

Hebelung

Der Teilfonds kann DFI erwerben, bei denen im Allgemeinen nur ein Bruchteil des Vermögens eingesetzt werden muss, das für den direkten Kauf der betreffenden Wertpapiere benötigt würde. Der Anlageverwalter kann anstreben, dadurch höhere Renditen zu erzielen, dass er DFI erwirbt und die verbleibenden Vermögenswerte des Teilfonds in anderen, gemäß Anlagepolitik zulässigen Wertpapierarten anlegt, um eine Zusatzrendite zu erzielen. Der Einsatz von DFI durch den Teilfonds kann daher dessen Risikoprofil erhöhen. Zudem kann der Teilfonds infolge des Einsatzes von DFI einer Hebelwirkung ausgesetzt sein. Die Hebelwirkung und das zusätzliche Marktrisiko durch die Nutzung solcher DFI werden jedoch in Übereinstimmung mit den Value-at-Risk-Bestimmungen auf Seite 12 dieses Dokuments gesteuert. Vorsorglich wird angemerkt, dass in diesen Angaben zu Anlageziel und Anlagepolitik jeder Bezug auf die Anlage in Wertpapieren durch den Teilfonds auch als Bezug auf die indirekte Anlage in solchen Wertpapieren durch die Nutzung von DFI verstanden werden kann.

Es wird nicht erwartet, dass die Hebelwirkung, die durch den Einsatz von DFI entsteht (einschließlich der Verwendung von DFI zur Erzielung eines gehebelten Engagements in einem Index), 300 % übersteigt. Dennoch kann diese Zahl bisweilen höher sein.

Die Hebelung entspricht der Summe der Brutto-Nominalwerte aller DFI. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass ein DFI das Marktrisiko eines anderen Derivatkontrakts teilweise oder vollständig ausgleichen kann. DFI können auch die Risiken im Zusammenhang mit Positionen in nicht-derivativen Produkten wie Aktien und Anleihen verringern. Die Offenlegung der Brutto-Nominalwerte von DFI ist für OGAW Pflicht. Da hiernach die soeben beschriebene Verrechnung bzw. der genannte Ausgleich nicht zulässig ist, wird das durch den Einsatz von DFI entstandene Marktrisiko nicht notwendigerweise abgebildet.

Beurteilung des Value-at-Risk

Der Teilfonds verwendet einen „absoluten VaR“-Ansatz, mit dem sichergestellt werden soll, dass das Risikopotenzial (Value at Risk, VaR) des Teilfonds bei einer Haltedauer von 20 Tagen (einem Monat) und einem einseitigen Konfidenzintervall von 99 % nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds beträgt. Dabei gilt eine historische Beobachtungsperiode von einem Jahr, es sei denn, der Risikomanager ist der Meinung, dass das aktuelle Risikoumfeld durch eine längere oder kürzere Beobachtungsperiode besser widergespiegelt wird (vorbehaltlich der Offenlegung jeder Änderung der Beobachtungsperiode in einem von der Zentralbank genehmigten aktualisierten Risikomanagementverfahren). Der Teilfonds misst seinen Value-at-Risk anhand des absoluten VaR-Ansatzes auf täglicher Basis.

Long-Short-Anlagestrategie

Der Teilfonds ist auf eine Long-/Short-Strategie ausgerichtet. Er beabsichtigt, die Möglichkeit zur Anlage in DFI in vollem Umfang zu nutzen, indem er (durch den Einsatz von Forwards, Futures, Optionen und Swaps) Long-Positionen und synthetische Short-Positionen eingeht. Das Marktengagement des Teilfonds kann im Laufe der Zeit schwanken und beträgt in der Regel bei Long-Positionen 50 % bis 125 % und bei Short-Positionen 50 % bis 125 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds, abhängig davon, wie der Anlageverwalter die vorherrschenden Marktbedingungen einschätzt und welches Anlageziel der Teilfonds hat. Diese Spannen sind keine Grenzwerte und die tatsächlichen Engagements können bisweilen außerhalb dieser geschätzten Bereiche liegen.

Der Anlageverwalter kann in seinem alleinigen Ermessen versuchen, die Long-/Short-Strategie umzusetzen, indem er bestimmte Long-Positionen im Teilfonds durch die Nutzung von synthetischen Short-Positionen absichert. Zusätzlich kann der Anlageverwalter synthetische Short-Positionen zur

Verfolgung des Anlageziels des Teilfonds nutzen, indem er versucht, eine Rendite hinsichtlich der Emittenten zu erzielen, deren Wertpapiere er für überbewertet hält oder bei denen er einen Wertverfall erwartet.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Die Investitionen des Teilfonds in Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden unten aufgeführt (ausgedrückt als prozentualer Anteil am Nettoinventarwert).

	Erwartet	**Max.**
Total Return Swaps	180 %	250 %
Pensionsgeschäfte & umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %
Wertpapierleihe	0 %	0 %

Risikohinweise im Hinblick auf den Teilfonds

Die Anleger werden auf den Abschnitt „*Bestimmte Anlagerisiken*“ im Prospekt verwiesen und sollten alle dort beschriebenen Risiken beachten, da jeder dieser Risikofaktoren im Zusammenhang mit einer Anlage in dem Teilfonds relevant ist. Im Rahmen der Anlage in diesem Teilfonds sollten Anleger insbesondere den nachfolgenden Risikofaktor beachten: „Derivate allgemein“.

Profil eines typischen Anlegers

Der Teilfonds ist ein Fonds mit mittlerem Risiko, der darauf abzielt, über eine Long-/Short-Strategie eine positive absolute Rendite zu bieten. Anleger sollten ihre Anlage als mittel- bis langfristig ansehen.

Basiswährung

USD.

Management- und Performancegebühren

Die Management- und Performancegebühren für diesen Teilfonds sind in der folgenden Tabelle angegeben. Weitere Informationen über die Berechnung dieser Gebühr sind im Prospekt im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ zu finden.

Klassentyp	**DN**	**INF**	**IN**	**IXNU**
Managementgebühr	1,75 %	0,50 %	1,00 %	bis zu 1,00 %
Performancegebühr	20 %	20 %	20 %	bis zu 20 %
Referenzwert	NIW Water Mark	NIW Water Mark	NIW Water Mark	Referenz-NIW

Research-Kosten und Research-Zahlungskonten

Die Gesellschaft hat sich bereit erklärt, in Bezug auf den Teilfonds Research-Kosten auf ein Research-Zahlungskonto zu zahlen, das dazu verwendet wird, Materialien und Dienstleistungen („**Research**“) von Dritten für den Teilfonds zu kaufen.

Weitere Informationen in Bezug auf den Betrieb des Research-Zahlungskontos, einschließlich des in Bezug auf einen bestimmten Zeitraum vereinbarten Research-Budgets, sind vollständig auf der Website des Anlageverwalters unter www.man.com/man-global-technology-equity-alternative-research-budget dargelegt.

Geschäftsbedingungen für den Handel

Annahmeschluss für Rücknahmen (irische Zeit)	**Annahmeschluss für Rücknahmen (irische Zeit)**	**Geschäftstag**	**Bewertungszeitpunkt (irische Zeit)**
13:00 Uhr am entsprechenden Handelstag	13:00 Uhr am entsprechenden Handelstag	Ein Tag (ausgenommen Samstage, Sonntage und öffentliche Feiertage), an dem Banken in Dublin und London für übliche Bankgeschäfte geöffnet haben	21:00 Uhr an jedem Handelstag

Detaillierte Informationen zu Zeichnungen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „ZEICHNUNGEN“ des Prospekts.

Einzelheiten zu den spezifischen Anteilsklassen der Teilfonds entnehmen Sie bitte der Website.

Handelsverfahren

Jeder Geschäftstag ist sowohl ein Handelstag als auch ein Bewertungstag für die Man GLG-Teilfonds.

Anträge auf Anteile müssen mittels des jeweiligen Antragsformulars erfolgen, das per Post oder Fax oder mit Hilfe eines anderen elektronischen Kommunikationsmittels, das vorab mit der Verwaltungsstelle vereinbart wurde, an die Verwaltungsstelle zu übermitteln ist (wobei das Original-Antragsformular unmittelbar darauf per Post zu übermitteln ist, es sei denn, die Verwaltungsstelle hat in ihrem Ermessen wie vorstehend beschrieben beschlossen, dass dies nicht erforderlich ist). Die Anschrift der Verwaltungsstelle ist auf dem Antragsformular angegeben.

Wenn der Antragsteller ein bestehender Anteilinhaber ist, kann das entsprechende Formular für Folgezeichnungen der Verwaltungsstelle per Fax oder über eine andere Form der elektronischen Kommunikation, die vorab mit der Verwaltungsstelle vereinbart wurde, zugestellt werden. Die maßgeblichen Kontaktdaten der Verwaltungsstelle sind auf dem Antragsformular zu finden.

Um Anteile zu ihrem an diesem Handelstag berechneten Nettoinventarwert je Anteil zu erhalten, müssen Zeichnungsanträge bis spätestens zum maßgeblichen Annahmeschluss für Zeichnungen für den jeweiligen Man GLG-Teilfonds (wie im Abschnitt „*Teilfondsspezifische Informationen - Geschäftsbedingungen für den Handel*“ dieser Ergänzung dargelegt) oder zu einem von der Verwaltungsgesellschaft eventuell gelegentlich unter außergewöhnlichen Umständen zugelassenen späteren Zeitpunkt eingehen, wobei Anträge in keinem Fall nach dem Bewertungszeitpunkt für den entsprechenden Handelstag angenommen werden. Nach dem Annahmeschluss für Zeichnungen eingegangene Anträge werden (wenn die Verwaltungsgesellschaft keinen späteren Zeitpunkt für den Eingang zugelassen hat) am darauffolgenden Handelstag zu dem für diesen Handelstag berechneten Nettoinventarwert je Anteil ausgeführt.

Abwicklungsverfahren

Frei verfügbare Zeichnungsgelder müssen innerhalb von drei (3) Geschäftstagen ab dem Handelstag oder zu einem anderen späteren Zeitpunkt, der mit dem Verwaltungsrat allgemein oder für bestimmte Fälle vereinbart werden kann, eingehen. Wenn Zeichnungsgelder nicht bis zum Annahmeschluss eingehen, werden Anteile vorläufig zugeteilt. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, eine derartige vorläufige Zuteilung zu stornieren.

Weitere Informationen in Bezug auf die Abrechnungsverfahren für Zeichnungen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „ZEICHNUNGEN“ des Prospekts.

Informationen zu Rücknahmen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN“ des Prospekts.

Jeder Geschäftstag ist sowohl ein Handelstag als auch ein Bewertungstag für die Man GLG-Teilfonds.

Die Anteile jedes Teilfonds können an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil, der in Bezug auf diesen Handelstag berechnet wird, zurückgenommen werden. Ein Rücknahmeantragsformular muss per Post oder Fax oder in anderer, vorab mit der Verwaltungsstelle und der Zentralbank vereinbarter elektronischer Form so bei der Verwaltungsstelle eingereicht werden, dass es bei der Verwaltungsstelle spätestens zum geltenden Annahmeschluss für Rücknahmen (wie im Abschnitt „*Teilfondsspezifische Informationen - Geschäftsbedingungen für den Handel*“ in dieser Ergänzung angegeben) oder unter außergewöhnlichen Umständen (wobei die Verwaltungsgesellschaft sicherzustellen hat, dass diese außergewöhnlichen Umstände umfassend dokumentiert werden) zu einem späteren Zeitpunkt eingeht, der von der Verwaltungsstelle von Zeit zu Zeit festgelegt werden kann, jedoch mit der Maßgabe, dass Rücknahmeantragsformulare nicht nach dem Bewertungszeitpunkt in Bezug auf den entsprechenden Handelstag angenommen werden.

Wenn ein Rücknahmeantrag nach dem Zeitpunkt, der für den Eingang von Rücknahmeanträgen zur Ausführung an einem bestimmten Handelstag vorgeschrieben ist, bei der Verwaltungsstelle eingeht, wird er als Antrag auf Rücknahme der Anteile zum nächstfolgenden Handelstag behandelt und ihm wird der Nettoinventarwert je Anteil zugewiesen, der am darauffolgenden Handelstag berechnet wird.

Rücknahmeerlöse werden erst gezahlt, wenn alle von der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle geforderten Dokumente vorliegen (einschließlich im Zusammenhang mit Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche geforderter Dokumente) und die Auflagen im Rahmen der Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche erfüllt wurden.

Die maßgeblichen Kontaktdaten der Verwaltungsstelle sind auf dem Antragsformular zu finden.

Rücknahmeerlöse werden voraussichtlich innerhalb von drei (3) Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag oder zu einem anderen späteren Zeitpunkt, der mit dem Verwaltungsrat allgemein oder für bestimmte Fälle vereinbart werden kann, von der Gesellschaft ausgezahlt. Gelegentlich kann die Zahlung von Rücknahmeerlösen jedoch auch länger dauern, wobei die Rücknahmeerlöse in jedem Fall innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag ausgezahlt werden müssen. Die Rücknahmeerlöse werden per telegrafischer Überweisung auf das im Rücknahmeantragsformular angegebene Konto des Anteilinhabers gezahlt. Falls das im Rücknahmeantrag genannte Konto jedoch von dem Konto abweicht, das der Anteilinhaber vorher für den Erhalt von Rücknahmeerlösen angegeben hat, muss bei Bedarf erst das Original-Rücknahmeantragsformular bei der Verwaltungsstelle eingehen, bevor der Erlös ausgezahlt werden kann.

Weitere Informationen in Bezug auf die Handelsverfahren für Rücknahmen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN“ des Prospekts.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

MANAGEMENTGEBÜHREN

Einzelheiten zu den in Bezug auf die einzelnen Man GLG-Teilfonds zu zahlenden Managementgebühren sind im Abschnitt *„Teilfondsspezifische Informationen - Management- und Performancegebühren“* dieser Ergänzung dargelegt, der in Verbindung mit dem Abschnitt *„Gebühren und Aufwendungen“* des Prospekts gelesen werden muss.

PERFORMANCEGEBÜHR

Einzelheiten zu den in Bezug auf die einzelnen Man GLG-Teilfonds zu zahlenden Performancegebühren sind im Abschnitt *„Teilfondsspezifische Informationen - Management- und Performancegebühren“* dieser Ergänzung dargelegt, der in Verbindung mit dem Abschnitt *„Gebühren und Aufwendungen“* des Prospekts gelesen werden muss.

Die Berechnung der Performancegebühr wird von der Verwahrstelle überprüft und es besteht keine Möglichkeit zur Manipulation.

Berechnungstag

Für die Man GLG-Teilfonds, für die eine Performancegebühr zahlbar werden kann, wird die Performancegebühr jährlich rückwirkend zum letzten Geschäftstag in dem zum 31. Dezember jedes Jahres endenden Zwölfmonatszeitraums berechnet (der „**Berechnungstag**“).

Die Performancegebühren laufen zu jedem Bewertungszeitpunkt auf und werden von der Verwaltungsstelle am Berechnungstag für die einzelnen Anteilsklassen berechnet. Performancegebühren werden am Berechnungstag festgeschrieben und innerhalb von 40 Geschäftstagen ab dem Berechnungstag an den Manager gezahlt.

Falls ein Anteil zu einem anderen Zeitpunkt als einem Berechnungstag zurückgegeben wird, wird eine auf den zurückgegebenen Anteil aufgelaufene Performancegebühr festgeschrieben und von der Gesellschaft so bald wie möglich zu Beginn des Monats, der unmittelbar auf den Monat der Rückgabe folgt, an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt.

Referenz-NIW

Für die Berechnung der Performancegebühr für alle zum 25. April 2025 im Umlauf befindlichen Anteile des Man Credit Opportunities Alternative entspricht der „Referenz-NIW“ für den ersten Performance-zeitraum dem Nettoinventarwert je Anteil dieser Anteile zur Geschäftseröffnung (Ortszeit Irland) am 25. April 2025.

Für folgende Performancezeiträume für diese Anteile ist der „Referenz-NIW“ für jeden solchen Anteil der neueste Nettoinventarwert je Anteil, zu dem eine Performancegebühr für diesen Anteil zu zahlen war, oder bei Anteilen, für die zuvor keine Performancegebühr zu zahlen war, der Nettoinventarwert je Anteil zur Geschäftseröffnung (Ortszeit Irland) am 25. April 2025, je nachdem, welcher Wert höher ist.

GRÜNDUNGSKOSTEN

Die Gründungskosten und der Abschreibungszeitraum jedes Man GLG-Teilfonds sind in der Tabelle unten aufgeführt.

Name des Teilfonds	Gründungs-kosten	Abschreibungs-zeitraum	Vollständig abgeschrieben
Man High Yield Opportunities	EUR 50.000	36 Monate	Ja

Man High Yield Opportunities DE	EUR 50.000	36 Monate	Ja
Man Asia Pacific (ex-Japan) Equity Alternative	EUR 70.000	36 Monate	Ja
Man Credit Opportunities Alternative *	EUR 70.000	36 Monate	Ja
Man European High Yield Opportunities	EUR 70.000	36 Monate	Nein
Man Emerging Markets Corporate Credit Alternative	EUR 70.000	36 Monate	Nein
Man Financial Credit Opportunities	EUR 70.000	36 Monate	Nein
Man Global Technology Equity Alternative	EUR 70.000	36 Monate	Nein

* Man Credit Opportunities Alternative hieß zuvor Man GLG Senior Secured Opportunities und wurde am 12. Mai 2022 von der Zentralbank zugelassen. Die Gründungskosten dieses Teilfonds sind vollständig abgeschrieben, es fallen jedoch zusätzliche Kosten in Bezug auf die Änderung und Umstrukturierung des Teilfonds zu Man Credit Opportunities Alternative an. Diese Kosten belaufen sich auf rund 40.000 USD, die über einen Zeitraum von 36 Monaten ab dem 25. April 2025 abgeschrieben werden.

In jedem Fall beginnt der Abschreibungszeitraum unmittelbar nach der Auflegung des relevanten Man GLG-Teilfonds.

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Jeder Man GLG-Teilfonds kann thesaurierende Anteilsklassen und ausschüttende Anteilsklassen umfassen. Weitere Einzelheiten zur Ausschüttungspolitik sind im Abschnitt „*Ausschüttungspolitik*“ des Prospekts dargelegt.

BÖRSENZULASSUNG

Informationen zu ggf. bei der Irish Stock Exchange plc, handelnd als Euronext Dublin („**Euronext Dublin**“) gestellten Anträgen auf Zulassung von Anteilsklassen der Man GLG-Teilfonds zur amtlichen Notierung und zum Handel am Global Exchange Market oder am geregelten Markt der Euronext Dublin werden auf https://www.euronext.com/en/markets/dublin angegeben. Zum Datum dieser Ergänzung sind keine Anteilsklassen der Teilfonds an der Euronext Dublin notiert.

DER PROSPEKT

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts und sollte in dessen Kontext und in Verbindung mit diesem gelesen werden. Neben den Abschnitten des Prospekts, auf die im Haupttext dieser Ergänzung Bezug genommen wurde, sollten die Anleger die folgenden Bestimmungen des Prospekts beachten, die für den Man GLG-Teilfonds gelten.

1. Wichtige Informationen
2. Anlageziele und -politik
3. Anlagebefugnisse und -beschränkungen
4. Effizientes Portfoliomanagement
5. Bestimmte Anlagerisiken
6. Kreditaufnahmepolitik und Einsatz von Hebelprodukten
7. Zeichnungen
8. Rücknahme, Umtausch und Übertragung von Anteilen
9. Gebühren und Aufwendungen
10. Ausschüttungspolitik
11. Ermittlung, Veröffentlichung und vorübergehende Aussetzung des Nettoinventarwerts
12. Auflösung von Teilfonds
13. Die Gesellschaft
14. Die Verwaltungsgesellschaft
15. Fondsverwaltung
16. Die Verwahrstelle
17. Die Vertriebsgesellschaft
18. Lokale Vermittler
19. Besteuerung
20. Allgemeines
 - (a) Anteilskapital
 - (b) Änderung beim Anteilskapital
 - (c) Änderung von Anteilinhaberrechten
 - (d) Stimmrechte
 - (e) Gründungsurkunde und Satzung
 - (f) Interessenkonflikte
 - (g) Versammlungen
 - (h) Berichte und Abschlüsse
 - (i) Kontomitteilungen
 - (j) Vertrauliche Informationen
 - (k) Zwischenberichte
 - (l) Auflösung
 - (m) Wesentliche Verträge und
 - (n) Dokumente zur Einsichtnahme
21. Anhang I – Definitionen
22. Anhang II – Definition einer US-Person
23. Anhang III – Anerkannte Märkte
24. Anhang IV – Weitere Vertriebs- und Verkaufsbeschränkungen
25. Anhang V – Delegierte und Unterdelegierte der Verwahrstelle
26. Anhang VI – Berechnungsbeispiele für die Performancegebühr

ANHANG – VERORDNUNG ÜBER NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR

Anhang 1: Man Asia Pacific (ex-Japan) Equity Alternative

Anhang 2: Man European High Yield Opportunities

Anhang 3: Man Financial Credit Opportunities

Anhang 4: Man High Yield Opportunities DE

Annex 1 – Vorvertragliche Offenlegungen gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung

Name des Produkts: Man Funds VI plc – Man Asia Pacific (ex-Japan) Equity Alternative (der „**Teilfonds**“)
Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900C4CTQIZ7LBV729

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst derzeit kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%	☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **20 %** an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Vom Teilfonds beworbene ökologische Merkmale:

- ökologische Ausrichtung auf die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (die „**SDGs**“)[1];
- Einsatz erneuerbarer Energien; und
- Reduzierung von Treibhausgas-Emissionen („**THG**“).

Vom Teilfonds beworbene soziale Merkmale:

- soziale Ausrichtung auf die SDGs; und
- Investitionen in wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Gemeinden.

Für die Erreichung der durch den Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Das Erreichen der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wird mit den unten angeführten Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen:

[1] Es gibt 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung: (1) Keine Armut, (2) Kein Hunger, (3) Gesundheit und Wohlergehen, (4) Hochwertige Bildung, (5) Gleichstellung der Geschlechter, (6) Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, (7) Bezahlbare und saubere Energie, (8) Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, (9) Industrie, Innovation und Infrastruktur, (10) Weniger Ungleichheiten (11) Nachhaltige Städte und Gemeinden, (12) Nachhaltiger Konsum und Produktion, (13) Maßnahmen zum Klimaschutz, (14) Leben unter Wasser (15) Leben an Land, (16) Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen, (17) Partnerschaften zur Erreichung der Ziele.

MERKMAL	NACHHALTIGKEITSINDIKATOR
UMWELT	
Ökologische Ausrichtung auf die SDGs	• Insgesamt positive ökologische Ausrichtung auf die SDGs gemäß SDG-Framework (nachstehend definiert) in Bezug auf die umweltrelevanten SDGs
Einsatz erneuerbarer Energien	• Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7) • Maßnahmen zum Klimaschutz (SDG 13)
Reduzierung von Treibhausgas-Emissionen	• Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7) • Maßnahmen zum Klimaschutz (SDG 13) • THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität - WACI) (PAI 3)
SOZIALES	
Soziale Ausrichtung auf die SDGs	• Insgesamt positive soziale Ausrichtung auf die SDGs gemäß SDG-Framework (nachstehend definiert) in Bezug auf die gesellschaftsrelevanten SDGs
Investitionen in wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Gemeinden.	• Keine Armut (SDG 1) • Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum (SDG 8) • Weniger Ungleichheiten (SDG 10)

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds beabsichtigt, einen Teil nachhaltiger Investitionen zu tätigen. Das Ziel der nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, ist es, einen Beitrag zur Erreichung der unten genannten Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) zu leisten.

Man SDG-Framework

Der Anlageverwalter verwendet die Ausrichtung auf die SDGs als Richtwert für die Messung des Beitrags zu einem ökologischen oder sozialen Ziel. Der Anlageverwalter hat ein eigenes Verfahren (das „SDG-Framework“) eingeführt, um das Ausmaß der Ausrichtung eines Emittenten auf die SDGs (und im weiteren Sinne ggf. den Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen) zu messen. Es gibt 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung. Das SDG-Framework berücksichtigt die SDGs 1–15 (die SDGs 16–17 sind ausgenommen).

Das SDG-Framework kombiniert Daten von drei externen Datenanbietern, um das Ausmaß der Ausrichtung eines Emittenten an den SDGs zu messen. Für einen bestimmten Emittenten wird dann ein „Alignment-Score“ für jedes einschlägige SDG erstellt. Jeder Emittent wird anhand eines Algorithmus auf einer Skala von -5 (nicht ausgerichtet) bis +5 (ausgerichtet) in Bezug auf die einzelnen SDGs bewertet. Anschließend wird dem Emittenten ein Alignment-Gesamtscore für „E“ (ökologisch) und „S“ (sozial) zugewiesen, der auf einem gewichteten Durchschnitt der Scores für die entsprechenden ökologischen und sozialen SDGs[2] basiert. Wenn der Alignment-Score eines Emittenten für „E“ (ökologisch) und/oder „S“ (sozial) größer oder gleich 0,5 ist, gilt er als ökologisch, sozial oder auf beide Merkmale ausgerichtet. Das Endergebnis ist ein E/S Alignment-Score auf einer Skala von Rot (nicht ausgerichtet) über Amber (neutral) bis Grün (ausgerichtet).

Das SDG-Framework bietet dem Anlageverwalter somit ein Universum von Emittenten, bei denen formell festgestellt wurde, dass sie mit einem oder mehreren ökologischen und/oder sozialen Zielen in Einklang stehen.

[2]Die SDGs 1–13 gelten als auf soziale Merkmale ausgerichtet. Die SDGs 5, 7, 9, 11, 12, 13, 14 und 15 gelten als auf ökologische Merkmale ausgerichtet. Die SDGs 6, 7, 9, 11, 12 und 13 gelten als auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet.

Wenn der Teilfonds in einen dieser Emittenten investiert, werden diese Emittenten als „Beitragende“ zum Ziel der nachhaltigen Investitionen behandelt, die der Teilfonds teilweise tätigen möchte (d. h. Erreichung der SDGs).

Ökologische/soziale Ausrichtung – Nachhaltigkeitsindikatoren

In Bezug auf die SDGs, die als Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet werden (wie in der Tabelle oben festgelegt), wird der Anlageverwalter den Teilfonds anhand der SDG-Nachhaltigkeitsindikatoren überwachen, um die Mindestverpflichtung des Teilfonds für nachhaltige Investitionen zu gewährleisten (gemäß der nachstehenden Tabelle zur Vermögensallokation). Der DNSH-Test (nachstehend definiert) wird auf diese abgestimmten Investitionen angewendet, um sicherzustellen, dass diese Mindestverpflichtung vom Teilfonds erfüllt wird.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Eine der Voraussetzungen dafür, dass eine Investition als „nachhaltig“ erachtet wird, besteht darin, dass die Investition keine erhebliche Beeinträchtigung („do no significant harm“, „**DNSH**“) für ökologische oder soziale Ziele verursachen darf (der „**DNSH-Test**“). Der Anlageverwalter hat den DNSH-Test in seinen Due-Diligence-Prozess für Investitionen integriert.

Im Rahmen des DNSH-Tests werden die obligatorischen Indikatoren[3] für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („**PAI**“) berücksichtigt. Dies bedeutet, dass es eine Liste spezifischer Indikatoren gibt, anhand derer der Anlageverwalter Daten über negative Auswirkungen von Investitionen einholt und überprüft.

Um festzustellen, ob die nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds zu tätigen beabsichtigt, in dieser Hinsicht einen erheblichen Schaden verursachen, wird ein interner Überprüfungsprozess durchgeführt, bei dem eine Filterung anhand mehrerer externer Datenquellen und ggf. in Bezug auf die Branche des jeweiligen Emittenten erfolgt. Das Ergebnis dieses Prozesses bestimmt, ob eine nachhaltige Investition einen erheblichen Schaden verursachen wird. Wenn eine bestimmte potenzielle Investition nach Einschätzung des Anlageverwalters erheblichen Schaden anrichtet, wird sie von der Behandlung als „nachhaltige Investition“ ausgeschlossen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Für die Zwecke des DNSH legt der Anlageverwalter seine eigene subjektive Schwelle dafür fest, was er als erhebliche Beeinträchtigung ansieht. Die obligatorischen PAI-Indikatoren, die auf das Vorliegen einer nachteiligen Auswirkung (PAI) hindeuten, werden je nach PAI-Indikator bewertet und ausgeschlossen oder überwacht.

Wie bereits erwähnt, umfasst der DNSH-Test die Erhebung und Überprüfung von Daten über nachteilige Auswirkungen auf Investitionen durch den Anlageverwalter. Bei Unternehmensemittenten wird dies gegebenenfalls auf der Grundlage einer qualitativen und quantitativen Wesentlichkeitsbewertung im Verhältnis zur Branche des Emittenten beurteilt. Bei staatlichen Emittenten wird dies auf der Grundlage der verfügbaren Länderindikatoren beurteilt. Wenn beispielsweise bestimmte Messgrößen ein numerisches Ergebnis für eine bestimmte Investition erzeugen, geht der Anlageverwalter davon aus, dass die Investition nachteilige Auswirkungen hat, wenn sie im Vergleich zum jeweiligen in den MSCI-Indizes verwendeten GICS (Global Industry Classification Standard)-Sektor des Emittenten im untersten Dezil liegt. Wenn die Messgröße ein binäres Ergebnis für eine bestimmte Investition erzeugt, geht der Anlageverwalter davon aus, dass die Investition nachteilige Auswirkungen hat, wenn das Ergebnis der schädlichen Ausprägung des binären Ergebnisses entspricht, z. B. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen,

[3] d. h., bei den obligatorischen Indikatoren, die in Anhang 1 Tabelle 1 der technischen Regulierungsstandards der Offenlegungsverordnung (SFDR) (Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission (im Folgenden „**RTS**“)) aufgeführt sind, handelt es sich um: (1) THG-Emissionen; (2) CO2-Fußabdruck; (3) THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird; (4) Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind; (5) Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen; (6) Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren; (7) Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken; (8) Emissionen in Wasser; (9) Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle; (10) Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen; (11) Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; (12) Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle; (13) Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen; (14) Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen), (15) THG-Emissionsintensität und (16) Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen.

Engagement in umstrittenen Waffen oder Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht bei der Investition wird der Anlageverwalter bei Investitionen in Unternehmen auf Emittentenebene prüfen, ob ein Verstoß gegen die OECD-Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte vorliegt. Nach dieser Prüfung wird jedes Unternehmen, das gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstößt, als Unternehmen betrachtet, das erheblichen Schaden anrichtet und als nachhaltigen Investition nicht in Frage kommt.

In der EU-Taxonomie ist das „Do no significant harm"-Prinzip festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" („do no significant harm", „DNSH") gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die Investitionen, die dem restlichen Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, der Teilfonds strebt die Vermeidung oder Verringerung der durch die zugrunde liegenden Investitionen verursachten negativen externen Effekte an und berücksichtigt in diesem Zusammenhang die PAI seiner Anlageentscheidungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er diese Entscheidungen anhand der folgenden PAI-Indikatoren bewertet (die Indikatoren gelten nur für Investitionen in Unternehmen, mit Ausnahme der Indikatoren 15 und 16 in Tabelle 1, die für Investitionen in staatliche Emittenten gelten):

Auswahl obligatorischer PAI (aus Tabelle 1, Anhang I der Technischen Regulierungsstandards)		**Typ der Messgröße, die für den jeweiligen PAI verwendet wird**[4]	**Überwachung**
1.	THG-Emissionen	Scope 1-, 2- und 3-THG-Emissionen (Tonnen CO2) pro Emittent	Numerisches Ergebnis – branchenbezogen
2.	CO2-Fußabdruck	Tonnen CO2/investierte Mio. USD	Numerisches Ergebnis – branchenbezogen
3.	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	Tonnen CO2/Mio. USD Einnahmen des Emittenten	Numerisches Ergebnis – branchenbezogen
4.	Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind	Investitionen in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind	Einnahmen über 50 %
10.	Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren	Binär
13.	Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Durchschnittliches Verhältnis von weiblichen zu männlichen Mitgliedern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird	Numerisches Ergebnis – branchenbezogen
14.	Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Engagement in Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen.	Binär
15.	THG-Emissionsintensität	THG-Emissionsintensität des staatlichen Emittenten	Numerisches Ergebnis – unteres Dezil der Schwellenländer und der Industrieländer
16.	Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen (absolute Zahl und relative Zahl, geteilt durch alle Länder, in die investiert wird)	Binär

<u>Wie der Anlageverwalter nachteilige Beeinträchtigungen berücksichtigt</u>

Der Anlageverwalter führt bei jeder Investition eine Sorgfaltsprüfung (Due Diligence) durch, die eine quantitative und qualitative Bewertung der Auswirkungen der Investition im Hinblick auf die oben genannten Indikatoren umfasst, um etwaige durch diese Indikatoren festgestellte nachteilige Auswirkungen zu beurteilen. Wenn beispielsweise eine Messgröße ein numerisches Ergebnis für eine bestimmte Investition erzeugt (wie oben dargelegt), kann der Anlageverwalter davon ausgehen, dass die Investition nachteilige Auswirkungen hat, wenn sie im Vergleich zum jeweiligen Sektor des Emittenten im untersten Dezil (d. h. den schlechtesten 10 %) liegt. Wenn die Messgröße ein binäres Ergebnis für eine bestimmte Investition erzeugt (wie oben dargelegt), geht der Anlageverwalter davon aus, dass die Investition nachteilige Auswirkungen hat, wenn das Ergebnis der schädlichen Ausprägung des binären Ergebnisses entspricht.

Nach der quantitativen und qualitativen Bewertung entscheidet der Anlageverwalter, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um die festgestellten nachteiligen Auswirkungen zu begrenzen oder zu verringern. Diese Maßnahmen können Folgendes umfassen (vorbehaltlich der

[4] Wie in Anhang I des RTS dargelegt.

Verpflichtung des Anlageverwalters, jederzeit im besten Interesse des Teilfonds und seiner Anleger in Übereinstimmung mit den Investitionszielen und der Anlagepolitik des Teilfonds zu handeln):

- eine Begründung, warum die nachteilige Auswirkung kein wesentliches Risiko darstellt;
- die Entscheidung gegen die Investition;
- die Beschränkung der Positionsgröße der Anlage oder
- die Durchführung der Anlage mit der Absicht, sich mit der Unternehmensleitung des Emittenten mit dem Ziel in Verbindung zu setzen, dass sie ihre Geschäftstätigkeit unter Nachhaltigkeitsaspekten verbessern.

Die Auswirkungen der Investitionen des Teilfonds auf die oben genannten Indikatoren werden weiterhin halbjährlich überwacht.

Wo wird der Anlageverwalter weitere Informationen berichten?

Weitere Informationen über PAI zu Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Jahresbericht des Teilfonds dargelegt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht darin, absolute Renditen durch Long- und synthetische Short-Investitionen in einem Portfolio aus (an anerkannten Märkten notierten oder gehandelten) Aktienwerten aus dem Asien-Pazifik-Raum (ohne Japan) oder Aktienderivaten zu erzielen. Der Anlageverwalter konstruiert in der Regel einen konzentrierten Teilfonds aus 50–100 Aktien, die aus einem Universum von etwa 1.200 Aktien aus allen Marktkapitalisierungen ausgewählt werden. Der Teilfonds wird in der Regel ein Nettomarktengagement (d. h. der Wert der Long-Positionen abzüglich des Werts der Short-Positionen) innerhalb einer Spanne von -25 % bis 25 % des Nettoinventarwerts je Anteil des Teilfonds wahren.

Der Teilfonds strebt die Erzielung von Renditen unabhängig von Marktbedingungen an. Der Anlageverwalter wird versuchen, dies zu erreichen, indem er einzelne Investitionen identifiziert, die sich seiner Einschätzung nach gut (hier werden Long-Positionen eingerichtet) oder unterdurchschnittlich (hier werden synthetische Short-Positionen eingerichtet) entwickeln werden, anstatt auf der Basis breiterer Marktumfelder oder -bewegungen zu investieren, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Analyse sowohl des Geschäftsmodells als auch der Kapitalstruktur von Unternehmen liegt.

Angesichts der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale setzt der Teilfonds verbindliche Verpflichtungen um, um die durch den Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen (wie in diesem Anhang dargelegt).

Weitere Informationen über den Anlageansatz des Teilfonds sind im Hauptteil der Ergänzung enthalten.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

(1) Ausschlussliste

Die Man Group verfügt über eine RI-Ausschlussrichtlinie (die „**Ausschlussrichtlinie**“) mit einer eigenen Liste von Sektoren und Unternehmen (die „**Ausschlussliste**“), die in Bezug auf den Teilfonds angewendet wird.

Die Ausschlussrichtlinie berücksichtigt internationale Normen und Konventionen, die den Ausschluss von Unternehmensemittenten, die in bestimmten Sektoren tätig sind oder mit diesen verbunden sind, unterstützen. Ab dem Datum dieser Ergänzung umfassen diese Sektoren und ihre jeweiligen Bewertungskriterien:

- Verbotene Waffen: Null Toleranz für Emittenten, die an der Herstellung oder Produktion umstrittener Waffen beteiligt sind (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Antipersonenminen, biologische Waffen, Blendlaserwaffen, chemische Waffen, Streumunition, nicht nachweisbare Splitter).
- Kernwaffen: Null Toleranz für Emittenten, die direkt mit der Herstellung von Kernwaffen, abgereichertem Uran oder Waffen mit weißem Phosphor in Verbindung stehen.
- Tabak: Null Toleranz für Emittenten, die an der Herstellung von Tabak beteiligt sind.
- Kohle: Emittenten, bei denen die Kohleproduktion oder die Bereitstellung von Energie auf Kohlebasis mehr als 30 % der Einnahmen ausmacht.

Der Unterausschuss für Ausschlüsse von Man Group RI (der „**Unterausschuss für Ausschlüsse**“) ist für die Entwicklung und Überprüfung der Ausschlussrichtlinie zuständig und tritt mindestens halbjährlich zusammen, um etwaige Änderungen an der Ausschlussliste zu erörtern und zu prüfen. Der Unterausschuss für Ausschlüsse beschäftigt externe Spezialisten, um das Anlageuniversum, das die Grundlage der Ausschlussliste bildet, zu identifizieren, zu überwachen und zu verwalten. Der Unterausschuss für Ausschlüsse behält sich das Recht vor, die Daten der Spezialisten außer Kraft zu setzen, wenn ausreichende Beweise vorgelegt werden, um zu belegen, dass die Daten unvollständig sind und der betreffende Emittent die Kriterien der Ausschlussrichtlinie nicht erfüllt. Diese Änderungen unterliegen einer einstimmigen Abstimmung im Unterausschuss für Ausschlüsse und werden dem Man Group RI-Ausschuss vorgelegt.

Weitere Informationen zur Ausschlussrichtlinie erhalten Sie vom Anlageverwalter.

(2) Selbstverpflichtung zur Investition in nachhaltige Investitionen

Der Teilfonds verpflichtet sich, einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen zu halten. Dies ist ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts (NIW) des Teilfonds. Um nachhaltige Investitionen zu identifizieren, verwendet der Anlageverwalter das SDG-Framework, wie oben im Abschnitt *„Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“* beschrieben.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Entfällt.

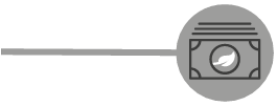
Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der investierenden Unternehmen, in die investiert wird, werden vor der Investition und in regelmäßigen Abständen danach gemäß den Mindeststandards bewertet. Zu diesen Standards gehören unter anderem solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Gute Unternehmensführung wird definiert als die Gesamtheit der Regeln, Praktiken und Prozesse, die zur Führung eines Unternehmens eingesetzt werden, um die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit und die Transparenz für Aktionäre, Regulierungsbehörden und andere Interessengruppen zu verbessern.

Im Rahmen der Prüfung auf gute Unternehmensführung werden Daten von Dritten verwendet. Sie geben Aufschluss über die Unternehmensführung in den Unternehmen, in die investiert wird, und in den Unternehmen, in die investiert werden soll. Je nachdem, wie ein Unternehmen in Übereinstimmung mit der Politik der guten Unternehmensführung abschneidet, kann dies zu einer Bestätigung führen: (i) dass ein Unternehmen eine gute Unternehmensführung verfolgt; oder (ii) dass eine weitere Überprüfung erforderlich ist, die auch eine Zusammenarbeit mit dem betreffenden Unternehmen, in das investiert wird, umfassen kann. Jedes Engagement kann dazu führen, dass der Anlageverwalter beschließt, entweder zu investieren/investiert zu bleiben oder alternativ nicht zu investieren/sich zu trennen, wenn der Anlageverwalter feststellt, dass das Unternehmen keine gute Unternehmensführung verfolgt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Zum Datum des Verkaufsprospekts gelten die folgenden Allokationen:

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale: Der Anlageverwalter beabsichtigt, mindestens **20 %** des Nettoinventarwerts in Investitionen zu investieren, die die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

#1A Nachhaltige Investitionen: Der Anlageverwalter verpflichtet sich, mindestens **20 %** des Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen zu investieren.

#2 Andere Investitionen: Die verbleibenden **80 %** des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Investitionen investiert, mit denen die weiter gefassten Ziele des Teilfonds erreicht werden sollen, einschließlich solcher, die möglicherweise nicht vollständig den ESG-Kriterien des Teilfonds entsprechen, aber über einen angemessenen Mindestschutz verfügen, z. B. durch Ausschlüsse von vornherein, die Einbeziehung eines Nachhaltigkeitsrisikomanagements und die Anwendung von Grundsätzen einer guten Unternehmensführung. Es ist möglich, dass ein großer Teil der verbleibenden 80 % des NIW nicht investiert wird und daher in Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten gehalten wird. Weitere Einzelheiten über den Zweck solcher Investitionen sind nachstehend aufgeführt.

#1A Nachhaltige Investitionen – Andere ökologische und soziale Merkmale: Der Anlageverwalter verpflichtet sich, mindestens **20 %** des Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen zu investieren. In Bezug auf die weiteren Unterkategorien nachhaltiger Investitionen, die in der nachstehenden Tabelle zur Vermögensallokation aufgeführt sind:

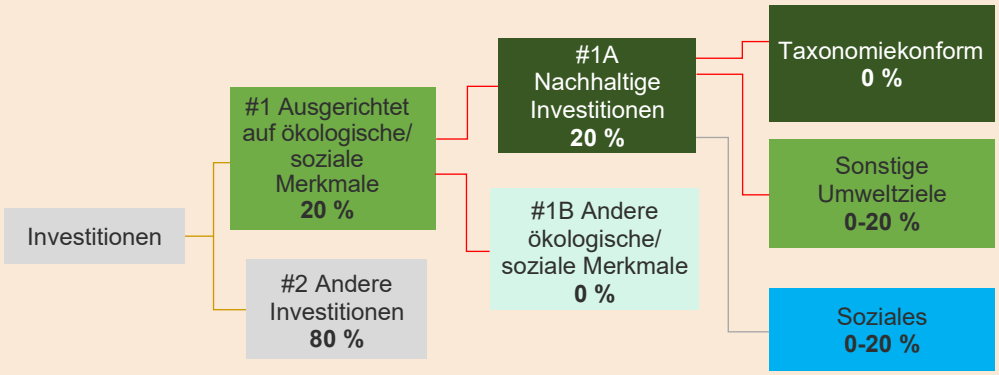
- Der Anlageverwalter verpflichtet sich nicht dazu, dass die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu einem Mindestmaß mit der EU-Taxonomie konform ist, und legt daher eine 0%ige Verpflichtung zu taxonomiekonformen Investitionen offen.
- In Anbetracht des SDG Framework des Anlageverwalters (wie oben im Abschnitt dieses Anhangs mit der Überschrift *„Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“* beschrieben) verpflichtet sich der Teilfonds zwar, wie oben dargelegt, ein Mindestmaß an Investitionen in nachhaltige Investitionen mit ökologischen und sozialen Zielen zu tätigen, doch kann dieses Mindestmaß durch eine beliebige Mischung aus solchen ökologischen und/oder sozialen nachhaltigen Anlagen erreicht werden.
- Es gibt also keine Bevorzugung einer Kategorie gegenüber der anderen. Die Investitionen in diese Vermögenswerte basieren auf der Wesentlichkeit, die für jede einzelne Investition einzigartig ist. Der Anlageprozess trägt der Kombination von ökologischen und sozialen Zielen Rechnung, indem er dem Anlageverwalter die Flexibilität gibt, die Investitionen je nach Verfügbarkeit und Attraktivität der Anlagemöglichkeiten unter diesen Kategorien aufzuteilen.
- Der Anlageverwalter ist jedoch der Ansicht, dass es potenziell irreführend wäre, ein „0 %“-Engagement in den Unterkategorien anderer ökologisch nachhaltiger Investitionen oder sozial nachhaltiger Investitionen anzugeben, wenn der Anlageverwalter sich verpflichtet hat, mindestens 20 % des Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen zu investieren, die in andere ökologisch und/oder sozial nachhaltige Investitionen investiert werden.
- Stattdessen ist der Anlageverwalter zu dem Schluss gekommen, dass es klarer wäre, eine Verpflichtung zu Investitionen im Bereich von **0 % bis 20 %** für diese beiden Unterkategorien offenzulegen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse,** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Der Anlageverwalter trifft zwar Anlageentscheidungen für den Teilfonds, um die vorstehend genannten Selbstverpflichtungen zu berücksichtigen, die Anleger werden jedoch auf die folgenden Punkte hingewiesen:

- *Es kann Zeiten geben, in denen der Teilfonds aufgrund besonderer Umstände oder aus Gründen, auf die der Anlageverwalters keinen Einfluss hat, nicht in der Lage ist, ein Mindestengagement einzuhalten. Unter solchen Umständen wird der Anlageverwalter so schnell wie möglich alle angemessenen Schritte unternehmen, um eine Abweichung unter Wahrung der Interessen der Anteilinhaber zu korrigieren.*
- *Aufgrund des alternativen Charakters des Teilfonds kann es Zeiten geben, in denen nicht der gesamte NIW investiert wird. Dies gilt insbesondere in Situationen, in denen der Teilfonds deutlich weniger als 100 % des NIW investiert hat, z. B. bei einem „risikoscheuen“ Szenario. Daher können alternative Finanzprodukte im Vergleich zu*

Long-only-Finanzprodukten unter Umständen eine niedrigere Mindestverpflichtung im Hinblick auf nachhaltige Investitionen haben. Der interne Man-Referenzrahmen berücksichtigt, dass alternative Finanzprodukte zeitweise gehebelt oder unterinvestiert sein können.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Entfällt.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, dass seine nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in einem Mindestmaß an die EU-Taxonomie angepasst werden.

Daher gibt der Anlageverwalter für die Zwecke der SFDR und der EU-Taxonomie an, dass der Teilfonds zum Datum dieses Prospekts eine Mindestausrichtung von 0 % auf die EU-Taxonomie aufweist.

Der Anlageverwalter verwendet die EU-Taxonomie derzeit nicht als obligatorischen Teil seines Anlageprozesses und möchte daher die Flexibilität behalten, in nachhaltige Investitionen zu investieren, die für den Teilfonds geeignet sind, ohne an eine Mindestverpflichtung zu taxonomiekonformen Investitionen gebunden zu sein. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass dieser Ansatz mit seiner Pflicht, im besten Interesse der Anteilinhaber des Teilfonds zu handeln, vereinbar ist.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[5] investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[5] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

In den beiden nachstehenden Grafiken ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-Emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Da der Teilfonds nicht verpflichtet ist, Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie 0 %.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

0-20 % (*weitere Informationen finden Sie im obigen Abschnitt über die Vermögensallokation*).


sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaft-stätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen.**

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

0-20 % (*weitere Informationen finden Sie im obigen Abschnitt über die Vermögensallokation*).

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Zweck von Investitionen des Teilfonds, die als „#2 Andere Investitionen" einzustufen sind, liegt überwiegend bei Unternehmen, die möglicherweise nicht vollständig den ESG-Kriterien des Teilfonds entsprechen, aber über einen angemessenen Mindestschutz verfügen, der z. B. durch Ausschlüsse von vorneherein, die Einbeziehung eines Nachhaltigkeitsrisikomanagements und die Anwendung von Grundsätzen einer guten Unternehmensführung erreicht werden.

Darüber hinaus können Investitionen zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements, des Liquiditätsmanagements oder zu Absicherungszwecken getätigt werden, die nicht den Mindestanforderungen an Umwelt- oder Sozialstandards unterliegen. Der Teilfonds kann auch Barmittel und Barmitteläquivalente halten, für die keine ökologischen oder sozialen Mindeststandards gelten.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

 Entfällt.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

 Entfällt.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

 Entfällt.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

 Entfällt.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.man.com/man-asia-pacific-ex-japan-equity-alternative-sustainability

Annex 2 – Vorvertragliche Offenlegungen gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung

Name des Produkts: Man Funds VI plc – Man European High Yield Opportunities (der „**Teilfonds**“)
Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900SUOXNJL1A5BP13

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%	☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **20 %** an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst derzeit kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Vom Teilfonds beworbene ökologische Merkmale:

- ökologische Ausrichtung auf die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (die „**SDGs**“)[1];
- Einsatz erneuerbarer Energien; und
- Reduzierung von Treibhausgas-Emissionen („**THG**“).

Vom Teilfonds beworbene soziale Merkmale:

- soziale Ausrichtung auf die SDGs; und
- Förderung des sozialen Zusammenhalts.

Für die Erreichung der durch den Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

[1] Es gibt 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung: (1) Keine Armut, (2) Kein Hunger, (3) Gesundheit und Wohlergehen, (4) Hochwertige Bildung, (5) Gleichstellung der Geschlechter, (6) Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, (7) Bezahlbare und saubere Energie, (8) Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, (9) Industrie, Innovation und Infrastruktur, (10) Weniger Ungleichheiten (11) Nachhaltige Städte und Gemeinden, (12) Nachhaltiger Konsum und Produktion, (13) Maßnahmen zum Klimaschutz, (14) Leben unter Wasser (15) Leben an Land, (16) Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen, (17) Partnerschaften zur Erreichung der Ziele.

Das Erreichen der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wird mit den unten angeführten Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen:

MERKMAL	NACHHALTIGKEITSINDIKATOR
UMWELT	
Ökologische Ausrichtung auf die SDGs	• Insgesamt positive ökologische Ausrichtung auf die SDGs gemäß SDG-Framework (nachstehend definiert) in Bezug auf die umweltrelevanten SDGs
Einsatz erneuerbarer Energien	• Maßnahmen zum Klimaschutz (SDG 13)
Reduzierung von Treibhausgas-Emissionen	• Maßnahmen zum Klimaschutz (SDG 13) • THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität - WACI) (PAI 3)
SOZIALES	
Soziale Ausrichtung auf die SDGs	• Insgesamt positive soziale Ausrichtung auf die SDGs gemäß SDG-Framework (nachstehend definiert) in Bezug auf die gesellschaftsrelevanten SDGs
Förderung des sozialen Zusammenhalts	• Gleichstellung der Geschlechter (SDG 5)

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds beabsichtigt, einen Teil nachhaltiger Investitionen zu tätigen. Das Ziel der nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, ist es, einen Beitrag zur Erreichung der unten genannten Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) zu leisten.

Man SDG-Framework

Der Anlageverwalter verwendet die Ausrichtung auf die SDGs als Richtwert für die Messung des Beitrags zu einem ökologischen oder sozialen Ziel. Der Anlageverwalter hat ein eigenes Verfahren (das „SDG-Framework“) eingeführt, um das Ausmaß der Ausrichtung eines Emittenten auf die SDGs (und im weiteren Sinne ggf. den Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen) zu messen. Es gibt 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung. Das SDG-Framework berücksichtigt die SDGs 1–15 (die SDGs 16–17 sind ausgenommen).

Das SDG-Framework kombiniert Daten von drei externen Datenanbietern, um das Ausmaß der Ausrichtung eines Emittenten an den SDGs zu messen. Für einen bestimmten Emittenten wird dann ein „Alignment-Score“ für jedes einschlägige SDG erstellt. Jeder Emittent wird anhand eines Algorithmus auf einer Skala von -5 (nicht ausgerichtet) bis +5 (ausgerichtet) in Bezug auf die einzelnen SDGs bewertet. Anschließend wird dem Emittenten ein Alignment-Gesamtscore für „E“ (ökologisch) und „S“ (sozial) zugewiesen, der auf einem gewichteten Durchschnitt der Scores für die entsprechenden ökologischen und sozialen SDGs[2] basiert. Wenn der Alignment-Score eines Emittenten für „E“ (ökologisch) und/oder „S“ (sozial) größer oder gleich 0,5 ist, gilt er als ökologisch, sozial oder auf beide Merkmale ausgerichtet. Das Endergebnis ist ein E/S Alignment-Score auf einer Skala von Rot (nicht ausgerichtet) über Amber (neutral) bis Grün (ausgerichtet).

Das SDG-Framework bietet dem Anlageverwalter somit ein Universum von Emittenten, bei denen formell festgestellt wurde, dass sie mit einem oder mehreren ökologischen und/oder sozialen Zielen in Einklang stehen.

Wenn der Teilfonds in einen dieser Emittenten investiert, werden diese Emittenten als „Beitragende“ zum Ziel der nachhaltigen Investitionen behandelt, die der Teilfonds teilweise tätigen möchte (d. h. Erreichung der SDGs).

[2]Die SDGs 1–13 gelten als auf soziale Merkmale ausgerichtet. Die SDGs 5, 7, 9, 11, 12, 13, 14 und 15 gelten als auf ökologische Merkmale ausgerichtet. Die SDGs 6, 7, 9, 11, 12 und 13 gelten als auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet.

Ökologische/soziale Ausrichtung – Nachhaltigkeitsindikatoren

In Bezug auf die SDGs, die als Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet werden (wie in der Tabelle oben festgelegt), wird der Anlageverwalter den Teilfonds anhand der SDG-Nachhaltigkeitsindikatoren überwachen, um die Mindestverpflichtung des Teilfonds für nachhaltige Investitionen zu gewährleisten (gemäß der nachstehenden Tabelle zur Vermögensallokation). Der DNSH-Test (nachstehend definiert) wird auf diese abgestimmten Investitionen angewendet, um sicherzustellen, dass diese Mindestverpflichtung vom Teilfonds erfüllt wird.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Eine der Voraussetzungen dafür, dass eine Investition als „nachhaltig" erachtet wird, besteht darin, dass die Investition keine erhebliche Beeinträchtigung („do no significant harm", „**DNSH**") für ökologische oder soziale Ziele verursachen darf (der „**DNSH-Test**"). Der Anlageverwalter hat den DNSH-Test in seinen Due-Diligence-Prozess für Investitionen integriert.

Im Rahmen des DNSH-Tests werden die obligatorischen Indikatoren[3] für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („**PAI**") berücksichtigt. Dies bedeutet, dass es eine Liste spezifischer Indikatoren gibt, anhand derer der Anlageverwalter Daten über negative Auswirkungen von Investitionen einholt und überprüft.

Um festzustellen, ob die nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds zu tätigen beabsichtigt, in dieser Hinsicht einen erheblichen Schaden verursachen, wird ein interner Überprüfungsprozess durchgeführt, bei dem eine Filterung anhand mehrerer externer Datenquellen und ggf. in Bezug auf die Branche des jeweiligen Emittenten erfolgt. Das Ergebnis dieses Prozesses bestimmt, ob eine nachhaltige Investition einen erheblichen Schaden verursachen wird. Wenn eine bestimmte potenzielle Investition nach Einschätzung des Anlageverwalters erheblichen Schaden anrichtet, wird sie von der Behandlung als „nachhaltige Investition" ausgeschlossen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Für die Zwecke des DNSH legt der Anlageverwalter seine eigene subjektive Schwelle dafür fest, was er als erhebliche Beeinträchtigung ansieht. Die obligatorischen PAI-Indikatoren, die auf das Vorliegen einer nachteiligen Auswirkung (PAI) hindeuten, werden je nach PAI-Indikator bewertet und ausgeschlossen oder überwacht.

Wie bereits erwähnt, umfasst der DNSH-Test die Erhebung und Überprüfung von Daten über nachteilige Auswirkungen auf Investitionen durch den Anlageverwalter. Bei Unternehmensemittenten wird dies gegebenenfalls auf der Grundlage einer qualitativen und quantitativen Wesentlichkeitsbewertung im Verhältnis zur Branche des Emittenten beurteilt. Bei staatlichen Emittenten wird dies auf der Grundlage der verfügbaren Länderindikatoren beurteilt. Wenn beispielsweise bestimmte Messgrößen ein numerisches Ergebnis für eine bestimmte Investition erzeugen, geht der Anlageverwalter davon aus, dass die Investition nachteilige Auswirkungen hat, wenn sie im Vergleich zum jeweiligen in den MSCI-Indizes verwendeten GICS (Global Industry Classification Standard)-Sektor des Emittenten im untersten Dezil liegt. Wenn die Messgröße ein binäres Ergebnis für eine bestimmte Investition erzeugt, geht der Anlageverwalter davon aus, dass die Investition nachteilige Auswirkungen hat, wenn das Ergebnis der schädlichen Ausprägung des binären Ergebnisses entspricht, z. B. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen,

[3] d. h., bei den obligatorischen Indikatoren, die in Anhang 1 Tabelle 1 der technischen Regulierungsstandards der Offenlegungsverordnung (SFDR) (Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission (im Folgenden „**RTS**")) aufgeführt sind, handelt es sich um: (1) THG-Emissionen; (2) CO2-Fußabdruck; (3) THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird; (4) Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind; (5) Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen; (6) Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren; (7) Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken; (8) Emissionen in Wasser; (9) Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle; (10) Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen; (11) Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; (12) Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle; (13) Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen; (14) Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen), (15) THG-Emissionsintensität und (16) Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen.

Engagement in umstrittenen Waffen oder Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht bei der Investition wird der Anlageverwalter bei Investitionen in Unternehmen auf Emittentenebene prüfen, ob ein Verstoß gegen die OECD-Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte vorliegt. Nach dieser Prüfung wird jedes Unternehmen, das gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstößt, als Unternehmen betrachtet, das erheblichen Schaden anrichtet und als nachhaltigen Investition nicht in Frage kommt.

In der EU-Taxonomie ist das „Do no significant harm"-Prinzip festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" („do no significant harm", „DNSH") gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die Investitionen, die dem restlichen Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, der Teilfonds strebt die Vermeidung oder Verringerung der durch die zugrunde liegenden Investitionen verursachten negativen externen Effekte an und berücksichtigt in diesem Zusammenhang die PAI seiner Anlageentscheidungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er diese Entscheidungen anhand der folgenden PAI-Indikatoren bewertet (die Indikatoren gelten nur für Investitionen in Unternehmen, mit Ausnahme der Indikatoren 15 und 16 in Tabelle 1, die für Investitionen in staatliche Emittenten gelten):

Auswahl obligatorischer PAI (aus Tabelle 1, Anhang I der Technischen Regulierungsstandards)		**Typ der Messgröße, die für den jeweiligen PAI verwendet wird**[4]	**Überwachung**
1.	THG-Emissionen	Scope 1-, 2- und 3-THG-Emissionen (Tonnen CO2) pro Emittent	Numerisches Ergebnis – branchenbezogen
2.	CO2-Fußabdruck	Tonnen CO2/investierte Mio. USD	Numerisches Ergebnis – branchenbezogen
3.	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	Tonnen CO2/Mio. USD Einnahmen des Emittenten	Numerisches Ergebnis – branchenbezogen
4.	Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind	Investitionen in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind	Einnahmen über 50 %
10.	Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren	Binär
13.	Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Durchschnittliches Verhältnis von weiblichen zu männlichen Mitgliedern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird	Numerisches Ergebnis – branchenbezogen
14.	Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Engagement in Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen.	Binär
15.	THG-Emissionsintensität	THG-Emissionsintensität des staatlichen Emittenten	Numerisches Ergebnis – unteres Dezil der Schwellenländer und der Industrieländer
16.	Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen (absolute Zahl und relative Zahl, geteilt durch alle Länder, in die investiert wird)	Binär

Wie der Anlageverwalter nachteilige Beeinträchtigungen berücksichtigt

Der Anlageverwalter führt bei jeder Investition eine Sorgfaltsprüfung (Due Diligence) durch, die eine quantitative und qualitative Bewertung der Auswirkungen der Investition im Hinblick auf die oben genannten Indikatoren umfasst, um etwaige durch diese Indikatoren festgestellte nachteilige Auswirkungen zu beurteilen. Wenn beispielsweise eine Messgröße ein numerisches Ergebnis für eine bestimmte Investition erzeugt (wie oben dargelegt), kann der Anlageverwalter davon ausgehen, dass die Investition nachteilige Auswirkungen hat, wenn sie im Vergleich zum jeweiligen Sektor des Emittenten im untersten Dezil (d. h. den schlechtesten 10 %) liegt. Wenn die Messgröße ein binäres Ergebnis für eine bestimmte Investition erzeugt (wie oben dargelegt), geht der Anlageverwalter davon aus, dass die Investition nachteilige Auswirkungen hat, wenn das Ergebnis der schädlichen Ausprägung des binären Ergebnisses entspricht.

[4] Wie in Anhang I des RTS dargelegt.

Nach der quantitativen und qualitativen Bewertung entscheidet der Anlageverwalter, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um die festgestellten nachteiligen Auswirkungen zu begrenzen oder zu verringern. Diese Maßnahmen können Folgendes umfassen (vorbehaltlich der Verpflichtung des Anlageverwalters, jederzeit im besten Interesse des Teilfonds und seiner Anleger in Übereinstimmung mit den Investitionszielen und der Anlagepolitik des Teilfonds zu handeln):

- eine Begründung, warum die nachteilige Auswirkung kein wesentliches Risiko darstellt;
- die Entscheidung gegen die Investition;
- die Beschränkung der Positionsgröße der Anlage oder
- die Durchführung der Anlage mit der Absicht, sich mit der Unternehmensleitung des Emittenten mit dem Ziel in Verbindung zu setzen, dass sie ihre Geschäftstätigkeit unter Nachhaltigkeitsaspekten verbessern.

Die Auswirkungen der Investitionen des Teilfonds auf die oben genannten Indikatoren werden weiterhin halbjährlich überwacht.

Wo wird der Anlageverwalter weitere Informationen berichten?

Weitere Informationen über PAI zu Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Jahresbericht des Teilfonds dargelegt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Teilfonds verfolgt eine Festzinsstrategie, die überwiegend in Emittenten investiert, die an anerkannten Märkten in ganz Europa notiert sind oder gehandelt werden, und strebt eine Gesamtrendite an. Genauer gesagt konzentriert sich die Strategie auf Wertpapiere, die unterhalb von Investment Grade bewertet wurden und strebt eine Ertragsgenerierung und Kapitalwachstum an, insbesondere durch einen Bottom-up-Ansatz (Beurteilung jedes einzelnen Emittenten anstatt nur Betrachtung der Kursbewegungen in einem bestimmten Markt bzw. Marktsegment).

Angesichts der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale setzt der Teilfonds verbindliche Verpflichtungen um, um die durch den Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen (wie in diesem Anhang dargelegt).

Weitere Informationen über den Anlageansatz des Teilfonds sind im Hauptteil der Ergänzung enthalten.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

(1) Ausschlussliste

Die Man Group verfügt über eine RI-Ausschlussrichtlinie (die „**Ausschlussrichtlinie**“) mit einer eigenen Liste von Sektoren und Unternehmen (die „**Ausschlussliste**“), die in Bezug auf den Teilfonds angewendet wird.

Die Ausschlussrichtlinie berücksichtigt internationale Normen und Konventionen, die den Ausschluss von Unternehmensemittenten, die in bestimmten Sektoren tätig sind oder mit diesen verbunden sind, unterstützen. Ab dem Datum dieser Ergänzung umfassen diese Sektoren und ihre jeweiligen Bewertungskriterien:

- Verbotene Waffen: Null Toleranz für Emittenten, die an der Herstellung oder Produktion umstrittener Waffen beteiligt sind (einschließlich, aber nicht beschränkt auf,

Antipersonenminen, biologische Waffen, Blendlaserwaffen, chemische Waffen, Streumunition, nicht nachweisbare Splitter).
- Kernwaffen: Null Toleranz für Emittenten, die direkt mit der Herstellung von Kernwaffen, abgereichertem Uran oder Waffen mit weißem Phosphor in Verbindung stehen.
- Tabak: Null Toleranz für Emittenten, die an der Herstellung von Tabak beteiligt sind.
- Kohle: Emittenten, bei denen die Kohleproduktion oder die Bereitstellung von Energie auf Kohlebasis mehr als 30 % der Einnahmen ausmacht.

Der Unterausschuss für Ausschlüsse von Man Group RI (der „**Unterausschuss für Ausschlüsse**“) ist für die Entwicklung und Überprüfung der Ausschlussrichtlinie zuständig und tritt mindestens halbjährlich zusammen, um etwaige Änderungen an der Ausschlussliste zu erörtern und zu prüfen. Der Unterausschuss für Ausschlüsse beschäftigt externe Spezialisten, um das Anlageuniversum, das die Grundlage der Ausschlussliste bildet, zu identifizieren, zu überwachen und zu verwalten. Der Unterausschuss für Ausschlüsse behält sich das Recht vor, die Daten der Spezialisten außer Kraft zu setzen, wenn ausreichende Beweise vorgelegt werden, um zu belegen, dass die Daten unvollständig sind und der betreffende Emittent die Kriterien der Ausschlussrichtlinie nicht erfüllt. Diese Änderungen unterliegen einer einstimmigen Abstimmung im Unterausschuss für Ausschlüsse und werden dem Man Group RI-Ausschuss vorgelegt.

Darüber hinaus wendet der Anlageverwalter auch die Ausschlüsse des Globalen Pakts der Vereinten Nationen auf den Teilfonds an.

Weitere Informationen zur Ausschlussrichtlinie erhalten Sie vom Anlageverwalter.

(2) Selbstverpflichtung zur Investition in nachhaltige Investitionen

Der Teilfonds verpflichtet sich, einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen zu halten. Dies ist ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts (NIW) des Teilfonds. Um nachhaltige Investitionen zu identifizieren, verwendet der Anlageverwalter das SDG-Framework, wie oben im Abschnitt *„Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“* beschrieben.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Entfällt.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der investierenden Unternehmen, in die investiert wird, werden vor der Investition und in regelmäßigen Abständen danach gemäß den Mindeststandards bewertet. Zu diesen Standards gehören unter anderem solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Gute Unternehmensführung wird definiert als die Gesamtheit der Regeln, Praktiken und Prozesse, die zur Führung eines Unternehmens eingesetzt werden, um die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit und die Transparenz für Aktionäre, Regulierungsbehörden und andere Interessengruppen zu verbessern.

Im Rahmen der Prüfung auf gute Unternehmensführung werden Daten von Dritten verwendet. Sie geben Aufschluss über die Unternehmensführung in den Unternehmen, in die investiert wird, und in den Unternehmen, in die investiert werden soll. Je nachdem, wie ein Unternehmen in Übereinstimmung mit der Politik der guten Unternehmensführung abschneidet, kann dies zu einer Bestätigung führen: (i) dass ein Unternehmen eine gute Unternehmensführung verfolgt; oder (ii) dass eine weitere Überprüfung erforderlich ist, die auch eine Zusammenarbeit mit dem betreffenden Unternehmen, in das investiert wird, umfassen kann. Jedes Engagement kann dazu führen, dass der Anlageverwalter beschließt, entweder zu investieren/investiert zu bleiben

oder alternativ nicht zu investieren/sich zu trennen, wenn der Anlageverwalter feststellt, dass das Unternehmen keine gute Unternehmensführung verfolgt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Zum Datum des Verkaufsprospekts gelten die folgenden Allokationen:

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale: Der Anlageverwalter beabsichtigt, mindestens **20 %** des Nettoinventarwerts in Investitionen zu investieren, die die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

#1A Nachhaltige Investitionen: Der Anlageverwalter verpflichtet sich, mindestens **20 %** des Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen zu investieren.

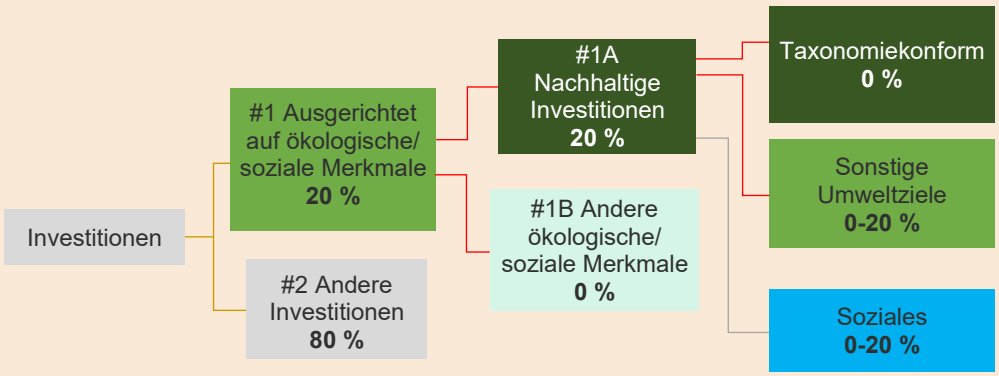
#2 Andere Investitionen: Die verbleibenden **80 %** des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Investitionen investiert, mit denen die weiter gefassten Ziele des Teilfonds erreicht werden sollen, einschließlich solcher, die möglicherweise nicht vollständig den ESG-Kriterien des Teilfonds entsprechen, aber über einen angemessenen Mindestschutz verfügen, z. B. durch Ausschlüsse von vornherein, die Einbeziehung eines Nachhaltigkeitsrisikomanagements und die Anwendung von Grundsätzen einer guten Unternehmensführung.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse,** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

#1A Nachhaltige Investitionen – Andere ökologische und soziale Merkmale: Der Anlageverwalter verpflichtet sich, mindestens **20 %** des Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen zu investieren. In Bezug auf die weiteren Unterkategorien nachhaltiger Investitionen, die in der nachstehenden Tabelle zur Vermögensallokation aufgeführt sind:

- Der Anlageverwalter verpflichtet sich nicht dazu, dass die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu einem Mindestmaß mit der EU-Taxonomie konform ist, und legt daher eine 0%ige Verpflichtung zu taxonomiekonformen Investitionen offen.
- In Anbetracht des SDG Framework des Anlageverwalters (wie oben im Abschnitt dieses Anhangs mit der Überschrift *„Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“* beschrieben) verpflichtet sich der Teilfonds zwar, wie oben dargelegt, ein Mindestmaß an Investitionen in nachhaltige Investitionen mit ökologischen und sozialen Zielen zu tätigen, doch kann dieses Mindestmaß durch eine beliebige Mischung aus solchen ökologischen und/oder sozialen nachhaltigen Anlagen erreicht werden.
- Es gibt also keine Bevorzugung einer Kategorie gegenüber der anderen. Die Investitionen in diese Vermögenswerte basieren auf der Wesentlichkeit, die für jede einzelne Investition einzigartig ist. Der Anlageprozess trägt der Kombination von ökologischen und sozialen Zielen Rechnung, indem er dem Anlageverwalter die Flexibilität gibt, die Investitionen je nach Verfügbarkeit und Attraktivität der Anlagemöglichkeiten unter diesen Kategorien aufzuteilen.
- Der Anlageverwalter ist jedoch der Ansicht, dass es potenziell irreführend wäre, ein „0 %“-Engagement in den Unterkategorien anderer ökologisch nachhaltiger Investitionen oder sozial nachhaltiger Investitionen anzugeben, wenn der Anlageverwalter sich verpflichtet hat, mindestens 20 % des Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen zu investieren, die in andere ökologisch und/oder sozial nachhaltige Investitionen investiert werden.
- Stattdessen ist der Anlageverwalter zu dem Schluss gekommen, dass es klarer wäre, eine Verpflichtung zu Investitionen im Bereich von **0 % bis 20 %** für diese beiden Unterkategorien offenzulegen.

Der Anlageverwalter trifft zwar Anlageentscheidungen für den Teilfonds, um den oben genannten Verpflichtungen Rechnung zu tragen. Dennoch sollten Anleger beachten: Es kann vorkommen, dass der Teilfonds aufgrund mildernder Umstände oder durch Gründe, die außerhalb der Kontrolle des Anlageverwalters liegen, nicht in der Lage ist, eine Mindestverpflichtung einzuhalten. Unter solchen Umständen wird der Anlageverwalter so schnell wie möglich alle angemessenen Schritte unternehmen, um eine Abweichung unter Wahrung der Interessen der Anteilinhaber zu korrigieren.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Entfällt.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, dass seine nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in einem Mindestmaß an die EU-Taxonomie angepasst werden.

Daher gibt der Anlageverwalter für die Zwecke der SFDR und der EU-Taxonomie an, dass der Teilfonds zum Datum dieses Prospekts eine Mindestausrichtung von 0 % auf die EU-Taxonomie aufweist.

Der Anlageverwalter verwendet die EU-Taxonomie derzeit nicht als obligatorischen Teil seines Anlageprozesses und möchte daher die Flexibilität behalten, in nachhaltige Investitionen zu investieren, die für den Teilfonds geeignet sind, ohne an eine Mindestverpflichtung zu taxonomiekonformen Investitionen gebunden zu sein. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass dieser Ansatz mit seiner Pflicht, im besten Interesse der Anteilinhaber des Teilfonds zu handeln, vereinbar ist.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[5] investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

In den beiden nachstehenden Grafiken ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

[5] Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-eblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie egierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Da der Teilfonds nicht verpflichtet ist, Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie 0 %.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

0-20 % (*weitere Informationen finden Sie im obigen Abschnitt über die Vermögensallokation*).

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

0-20 % (*weitere Informationen finden Sie im obigen Abschnitt über die Vermögensallokation*).

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaft-stätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen.**

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Zweck von Investitionen des Teilfonds, die als „#2 Andere Investitionen" einzustufen sind, liegt überwiegend bei Unternehmen, die möglicherweise nicht vollständig den ESG-Kriterien des Teilfonds entsprechen, aber über einen angemessenen Mindestschutz verfügen, der z. B. durch Ausschlüsse von vorneherein, die Einbeziehung eines Nachhaltigkeitsrisikomanagements und die Anwendung von Grundsätzen einer guten Unternehmensführung erreicht werden.

Darüber hinaus können Investitionen zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements, des Liquiditätsmanagements oder zu Absicherungszwecken getätigt werden, die nicht den Mindestanforderungen an Umwelt- oder Sozialstandards unterliegen. Der Teilfonds kann auch Barmittel und Barmitteläquivalente halten, für die keine ökologischen oder sozialen Mindeststandards gelten.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

 Entfällt.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

 Entfällt.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

 Entfällt.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

 Entfällt.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.man.com/man-european-high-yield-opportunities-sustainability

Annex 3 - Vorvertragliche Offenlegungen gemäß Artikel 8 der Offenlegungs-verordnung

Name des Produkts: Man Funds VI plc – Man Financial Credit Opportunities (der „**Teilfonds**“)
Unternehmenskennung (LEI-Code): 2549005XFICNG039FK95

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%	☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **20 %** an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst derzeit kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Vom Teilfonds beworbene ökologische Merkmale:

- ökologische Ausrichtung auf die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (die „**SDGs**“)[1];
- Einsatz erneuerbarer Energien; und
- Reduzierung von Treibhausgas-Emissionen („**THG**“).

Vom Teilfonds beworbene soziale Merkmale:

- soziale Ausrichtung auf die SDGs; und
- Förderung des sozialen Zusammenhalts.

Für die Erreichung der durch den Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

[1] Es gibt 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung: (1) Keine Armut, (2) Kein Hunger, (3) Gesundheit und Wohlergehen, (4) Hochwertige Bildung, (5) Gleichstellung der Geschlechter, (6) Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, (7) Bezahlbare und saubere Energie, (8) Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, (9) Industrie, Innovation und Infrastruktur, (10) Weniger Ungleichheiten (11) Nachhaltige Städte und Gemeinden, (12) Nachhaltiger Konsum und Produktion, (13) Maßnahmen zum Klimaschutz, (14) Leben unter Wasser (15) Leben an Land, (16) Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen, (17) Partnerschaften zur Erreichung der Ziele.

Das Erreichen der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wird mit den unten angeführten Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen:

MERKMAL	NACHHALTIGKEITSINDIKATOR
UMWELT	
Ökologische Ausrichtung auf die SDGs	• Insgesamt positive ökologische Ausrichtung auf die SDGs gemäß SDG-Framework (nachstehend definiert) in Bezug auf die umweltrelevanten SDGs
Einsatz erneuerbarer Energien	• Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7) • Maßnahmen zum Klimaschutz (SDG 13)
Reduzierung von Treibhausgas-Emissionen	• Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7) • Maßnahmen zum Klimaschutz (SDG 13) • THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität - WACI) (PAI 3)
SOZIALES	
Soziale Ausrichtung auf die SDGs	• Insgesamt positive soziale Ausrichtung auf die SDGs gemäß SDG-Framework (nachstehend definiert) in Bezug auf die gesellschaftsrelevanten SDGs
Förderung des sozialen Zusammenhalts	• Gleichstellung der Geschlechter (SDG 5)

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds beabsichtigt, einen Teil nachhaltiger Investitionen zu tätigen. Das Ziel der nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, ist es, einen Beitrag zur Erreichung der unten genannten Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) zu leisten.

Man SDG-Framework

Der Anlageverwalter verwendet die Ausrichtung auf die SDGs als Richtwert für die Messung des Beitrags zu einem ökologischen oder sozialen Ziel. Der Anlageverwalter hat ein eigenes Verfahren (das „SDG-Framework“) eingeführt, um das Ausmaß der Ausrichtung eines Emittenten auf die SDGs (und im weiteren Sinne ggf. den Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen) zu messen. Es gibt 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung. Das SDG-Framework berücksichtigt die SDGs 1–15 (die SDGs 16–17 sind ausgenommen).

Das SDG-Framework kombiniert Daten von drei externen Datenanbietern, um das Ausmaß der Ausrichtung eines Emittenten an den SDGs zu messen. Für einen bestimmten Emittenten wird dann ein „Alignment-Score“ für jedes einschlägige SDG erstellt. Jeder Emittent wird anhand eines Algorithmus auf einer Skala von -5 (nicht ausgerichtet) bis +5 (ausgerichtet) in Bezug auf die einzelnen SDGs bewertet. Anschließend wird dem Emittenten ein Alignment-Gesamtscore für „E“ (ökologisch) und „S“ (sozial) zugewiesen, der auf einem gewichteten Durchschnitt der Scores für die entsprechenden ökologischen und sozialen SDGs[2] basiert. Wenn der Alignment-Score eines Emittenten für „E“ (ökologisch) und/oder „S“ (sozial) größer oder gleich 0,5 ist, gilt er als ökologisch, sozial oder auf beide Merkmale ausgerichtet. Das Endergebnis ist ein E/S Alignment-Score auf einer Skala von Rot (nicht ausgerichtet) über Amber (neutral) bis Grün (ausgerichtet).

Das SDG-Framework bietet dem Anlageverwalter somit ein Universum von Emittenten, bei denen formell festgestellt wurde, dass sie mit einem oder mehreren ökologischen und/oder sozialen Zielen in Einklang stehen.

[2]Die SDGs 1–13 gelten als auf soziale Merkmale ausgerichtet. Die SDGs 5, 7, 9, 11, 12, 13, 14 und 15 gelten als auf ökologische Merkmale ausgerichtet. Die SDGs 6, 7, 9, 11, 12 und 13 gelten als auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet.

Wenn der Teilfonds in einen dieser Emittenten investiert, werden diese Emittenten als „Beitragende“ zum Ziel der nachhaltigen Investitionen behandelt, die der Teilfonds teilweise tätigen möchte (d. h. Erreichung der SDGs).

Ökologische/soziale Ausrichtung – Nachhaltigkeitsindikatoren

In Bezug auf die SDGs, die als Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet werden (wie in der Tabelle oben festgelegt), wird der Anlageverwalter den Teilfonds anhand der SDG-Nachhaltigkeitsindikatoren überwachen, um die Mindestverpflichtung des Teilfonds für nachhaltige Investitionen zu gewährleisten (gemäß der nachstehenden Tabelle zur Vermögensallokation). Der DNSH-Test (nachstehend definiert) wird auf diese abgestimmten Investitionen angewendet, um sicherzustellen, dass diese Mindestverpflichtung vom Teilfonds erfüllt wird.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Eine der Voraussetzungen dafür, dass eine Investition als „nachhaltig“ erachtet wird, besteht darin, dass die Investition keine erhebliche Beeinträchtigung („do no significant harm“, „**DNSH**“) für ökologische oder soziale Ziele verursachen darf (der „**DNSH-Test**“). Der Anlageverwalter hat den DNSH-Test in seinen Due-Diligence-Prozess für Investitionen integriert.

Im Rahmen des DNSH-Tests werden die obligatorischen Indikatoren[3] für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („**PAI**“) berücksichtigt. Dies bedeutet, dass es eine Liste spezifischer Indikatoren gibt, anhand derer der Anlageverwalter Daten über negative Auswirkungen von Investitionen einholt und überprüft.

Um festzustellen, ob die nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds zu tätigen beabsichtigt, in dieser Hinsicht einen erheblichen Schaden verursachen, wird ein interner Überprüfungsprozess durchgeführt, bei dem eine Filterung anhand mehrerer externer Datenquellen und ggf. in Bezug auf die Branche des jeweiligen Emittenten erfolgt. Das Ergebnis dieses Prozesses bestimmt, ob eine nachhaltige Investition einen erheblichen Schaden verursachen wird. Wenn eine bestimmte potenzielle Investition nach Einschätzung des Anlageverwalters erheblichen Schaden anrichtet, wird sie von der Behandlung als „nachhaltige Investition“ ausgeschlossen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Für die Zwecke des DNSH legt der Anlageverwalter seine eigene subjektive Schwelle dafür fest, was er als erhebliche Beeinträchtigung ansieht. Die obligatorischen PAI-Indikatoren, die auf das Vorliegen einer nachteiligen Auswirkung (PAI) hindeuten, werden je nach PAI-Indikator bewertet und ausgeschlossen oder überwacht.

Wie bereits erwähnt, umfasst der DNSH-Test die Erhebung und Überprüfung von Daten über nachteilige Auswirkungen auf Investitionen durch den Anlageverwalter. Bei Unternehmensemittenten wird dies gegebenenfalls auf der Grundlage einer qualitativen und quantitativen Wesentlichkeitsbewertung im Verhältnis zur Branche des Emittenten beurteilt. Bei staatlichen Emittenten wird dies auf der Grundlage der verfügbaren Länderindikatoren beurteilt. Wenn beispielsweise bestimmte Messgrößen ein numerisches Ergebnis für eine bestimmte Investition erzeugen, geht der Anlageverwalter davon aus, dass die Investition nachteilige Auswirkungen hat, wenn sie im Vergleich zum jeweiligen in den MSCI-Indizes verwendeten GICS (Global Industry Classification Standard)-Sektor des Emittenten im untersten Dezil liegt.

[3] d. h., bei den obligatorischen Indikatoren, die in Anhang 1 Tabelle 1 der technischen Regulierungsstandards der Offenlegungsverordnung (SFDR) (Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission (im Folgenden „**RTS**“)) aufgeführt sind, handelt es sich um: (1) THG-Emissionen; (2) CO2-Fußabdruck; (3) THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird; (4) Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind; (5) Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen; (6) Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren; (7) Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken; (8) Emissionen in Wasser; (9) Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle; (10) Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen; (11) Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; (12) Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle; (13) Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen; (14) Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen), (15) THG-Emissionsintensität und (16) Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen.

Wenn die Messgröße ein binäres Ergebnis für eine bestimmte Investition erzeugt, geht der Anlageverwalter davon aus, dass die Investition nachteilige Auswirkungen hat, wenn das Ergebnis der schädlichen Ausprägung des binären Ergebnisses entspricht, z. B. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen, Engagement in umstrittenen Waffen oder Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht bei der Investition wird der Anlageverwalter bei Investitionen in Unternehmen auf Emittentenebene prüfen, ob ein Verstoß gegen die OECD-Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte vorliegt. Nach dieser Prüfung wird jedes Unternehmen, das gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstößt, als Unternehmen betrachtet, das erheblichen Schaden anrichtet und als nachhaltigen Investition nicht in Frage kommt.

In der EU-Taxonomie ist das „Do no significant harm"-Prinzip festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" („do no significant harm", „DNSH") gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die Investitionen, die dem restlichen Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, der Teilfonds strebt die Vermeidung oder Verringerung der durch die zugrunde liegenden Investitionen verursachten negativen externen Effekte an und berücksichtigt in diesem Zusammenhang die PAI seiner Anlageentscheidungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er diese Entscheidungen anhand der folgenden PAI-Indikatoren bewertet (die Indikatoren gelten nur für Investitionen in Unternehmen, mit Ausnahme der Indikatoren 15 und 16 in Tabelle 1, die für Investitionen in staatliche Emittenten gelten):

Auswahl obligatorischer PAI (aus Tabelle 1, Anhang I der Technischen Regulierungsstandards)		**Typ der Messgröße, die für den jeweiligen PAI verwendet wird**[4]	**Überwachung**
1.	THG-Emissionen	Scope 1-, 2- und 3-THG-Emissionen (Tonnen CO2) pro Emittent	Numerisches Ergebnis – branchenbezogen
2.	CO2-Fußabdruck	Tonnen CO2/investierte Mio. USD	Numerisches Ergebnis – branchenbezogen
3.	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	Tonnen CO2/Mio. USD Einnahmen des Emittenten	Numerisches Ergebnis – branchenbezogen
4.	Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind	Investitionen in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind	Einnahmen über 50 %
10.	Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren	Binär
13.	Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Durchschnittliches Verhältnis von weiblichen zu männlichen Mitgliedern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird	Numerisches Ergebnis – branchenbezogen
14.	Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Engagement in Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen.	Binär
15.	THG-Emissionsintensität	THG-Emissionsintensität des staatlichen Emittenten	Numerisches Ergebnis – unteres Dezil der Schwellenländer und der Industrieländer
16.	Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen (absolute Zahl und relative Zahl, geteilt durch alle Länder, in die investiert wird)	Binär

Wie der Anlageverwalter nachteilige Beeinträchtigungen berücksichtigt

Der Anlageverwalter führt bei jeder Investition eine Sorgfaltsprüfung (Due Diligence) durch, die eine quantitative und qualitative Bewertung der Auswirkungen der Investition im Hinblick auf die oben genannten Indikatoren umfasst, um etwaige durch diese Indikatoren festgestellte nachteilige Auswirkungen zu beurteilen. Wenn beispielsweise eine Messgröße ein numerisches Ergebnis für eine bestimmte Investition erzeugt (wie oben dargelegt), kann der Anlageverwalter davon ausgehen, dass die Investition nachteilige Auswirkungen hat, wenn sie im Vergleich zum jeweiligen Sektor des Emittenten im untersten Dezil (d. h. den schlechtesten 10 %) liegt. Wenn die Messgröße ein binäres Ergebnis für eine bestimmte Investition erzeugt (wie oben dargelegt), geht der Anlageverwalter davon aus, dass die Investition nachteilige Auswirkungen hat, wenn das Ergebnis der schädlichen Ausprägung des binären Ergebnisses entspricht.

[4] Wie in Anhang I des RTS dargelegt.

Nach der quantitativen und qualitativen Bewertung entscheidet der Anlageverwalter, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um die festgestellten nachteiligen Auswirkungen zu begrenzen oder zu verringern. Diese Maßnahmen können Folgendes umfassen (vorbehaltlich der Verpflichtung des Anlageverwalters, jederzeit im besten Interesse des Teilfonds und seiner Anleger in Übereinstimmung mit den Investitionszielen und der Anlagepolitik des Teilfonds zu handeln):

- eine Begründung, warum die nachteilige Auswirkung kein wesentliches Risiko darstellt;
- die Entscheidung gegen die Investition;
- die Beschränkung der Positionsgröße der Anlage oder
- die Durchführung der Anlage mit der Absicht, sich mit der Unternehmensleitung des Emittenten mit dem Ziel in Verbindung zu setzen, dass sie ihre Geschäftstätigkeit unter Nachhaltigkeitsaspekten verbessern.

Die Auswirkungen der Investitionen des Teilfonds auf die oben genannten Indikatoren werden weiterhin halbjährlich überwacht.

Wo wird der Anlageverwalter weitere Informationen berichten?

Weitere Informationen über PAI zu Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Jahresbericht des Teilfonds dargelegt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in direkte oder indirekte Investitionen in einem Portfolio von festverzinslichen Wertpapieren von Finanzinstituten (z. B. Banken und Versicherungsunternehmen), die an anerkannten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden.

Konkret wird der Anlageverwalter in ein diversifiziertes Portfolio von von Finanzinstituten ausgegebenen Unternehmensanleihen investieren und dabei einen fundamentalen Bottom-up-Ansatz verfolgen (d. h. jeden einzelnen Emittenten bewerten und nicht die Preisbewegungen innerhalb eines bestimmten Marktes oder Marktsegments betrachten). Der Anlageverwalter wird über die gesamte Kapitalstruktur eines Finanzinstituts hinweg investieren. Daher können solche Anleihen besicherte Anleihen, die durch Sicherheiten des Emittenten oder bestimmte Vermögenswerte gedeckt sind, vorrangige unbesicherte Anleihen und nachrangige oder hybride Anleihen umfassen.

Angesichts der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale setzt der Teilfonds verbindliche Verpflichtungen um, um die durch den Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen (wie in diesem Anhang dargelegt).

Weitere Informationen über den Anlageansatz des Teilfonds sind im Hauptteil der Ergänzung enthalten.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

(1) Ausschlussliste

Die Man Group verfügt über eine RI-Ausschlussrichtlinie (die „**Ausschlussrichtlinie**“) mit einer eigenen Liste von Sektoren und Unternehmen (die „**Ausschlussliste**“), die in Bezug auf den Teilfonds angewendet wird.

Die Ausschlussrichtlinie berücksichtigt internationale Normen und Konventionen, die den Ausschluss von Unternehmensemittenten, die in bestimmten Sektoren tätig sind oder mit diesen verbunden sind, unterstützen. Ab dem Datum dieser Ergänzung umfassen diese Sektoren und ihre jeweiligen Bewertungskriterien:

- Verbotene Waffen: Null Toleranz für Emittenten, die an der Herstellung oder Produktion umstrittener Waffen beteiligt sind (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Antipersonenminen, biologische Waffen, Blendlaserwaffen, chemische Waffen, Streumunition, nicht nachweisbare Splitter).
- Kernwaffen: Null Toleranz für Emittenten, die direkt mit der Herstellung von Kernwaffen, abgereichertem Uran oder Waffen mit weißem Phosphor in Verbindung stehen.
- Tabak: Null Toleranz für Emittenten, die an der Herstellung von Tabak beteiligt sind.
- Kohle: Emittenten, bei denen die Kohleproduktion oder die Bereitstellung von Energie auf Kohlebasis mehr als 30 % der Einnahmen ausmacht.

Der Unterausschuss für Ausschlüsse von Man Group RI (der „**Unterausschuss für Ausschlüsse**“) ist für die Entwicklung und Überprüfung der Ausschlussrichtlinie zuständig und tritt mindestens halbjährlich zusammen, um etwaige Änderungen an der Ausschlussliste zu erörtern und zu prüfen. Der Unterausschuss für Ausschlüsse beschäftigt externe Spezialisten, um das Anlageuniversum, das die Grundlage der Ausschlussliste bildet, zu identifizieren, zu überwachen und zu verwalten. Der Unterausschuss für Ausschlüsse behält sich das Recht vor, die Daten der Spezialisten außer Kraft zu setzen, wenn ausreichende Beweise vorgelegt werden, um zu belegen, dass die Daten unvollständig sind und der betreffende Emittent die Kriterien der Ausschlussrichtlinie nicht erfüllt. Diese Änderungen unterliegen einer einstimmigen Abstimmung im Unterausschuss für Ausschlüsse und werden dem Man Group RI-Ausschuss vorgelegt.

Darüber hinaus wendet der Anlageverwalter auch die Ausschlüsse des Globalen Pakts der Vereinten Nationen auf den Teilfonds an.

Weitere Informationen zur Ausschlussrichtlinie erhalten Sie vom Anlageverwalter.

(2) Selbstverpflichtung zur Investition in nachhaltige Investitionen

Der Teilfonds verpflichtet sich, einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen zu halten. Dies ist ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts (NIW) des Teilfonds. Um nachhaltige Investitionen zu identifizieren, verwendet der Anlageverwalter das SDG-Framework, wie oben im Abschnitt *„Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“* beschrieben.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Entfällt.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der investierenden Unternehmen, in die investiert wird, werden vor der Investition und in regelmäßigen Abständen danach gemäß den Mindeststandards bewertet. Zu diesen Standards gehören unter anderem solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Gute Unternehmensführung wird definiert als die Gesamtheit der Regeln, Praktiken und Prozesse, die zur Führung eines Unternehmens eingesetzt werden, um die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit und die Transparenz für Aktionäre, Regulierungsbehörden und andere Interessengruppen zu verbessern.

Im Rahmen der Prüfung auf gute Unternehmensführung werden Daten von Dritten verwendet. Sie geben Aufschluss über die Unternehmensführung in den Unternehmen, in die investiert wird, und in den Unternehmen, in die investiert werden soll. Je nachdem, wie ein Unternehmen in Übereinstimmung mit der Politik der guten Unternehmensführung abschneidet, kann dies zu einer Bestätigung führen: (i) dass ein Unternehmen eine gute Unternehmensführung verfolgt; oder (ii) dass eine weitere Überprüfung erforderlich ist, die auch eine Zusammenarbeit mit dem betreffenden Unternehmen, in das investiert wird, umfassen kann. Jedes Engagement kann dazu führen, dass der Anlageverwalter beschließt, entweder zu investieren/investiert zu bleiben oder alternativ nicht zu investieren/sich zu trennen, wenn der Anlageverwalter feststellt, dass das Unternehmen keine gute Unternehmensführung verfolgt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Zum Datum des Verkaufsprospekts gelten die folgenden Allokationen:

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale: Der Anlageverwalter beabsichtigt, mindestens **20 %** des Nettoinventarwerts in Investitionen zu investieren, die die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

#1A Nachhaltige Investitionen: Der Anlageverwalter verpflichtet sich, mindestens **20 %** des Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen zu investieren.

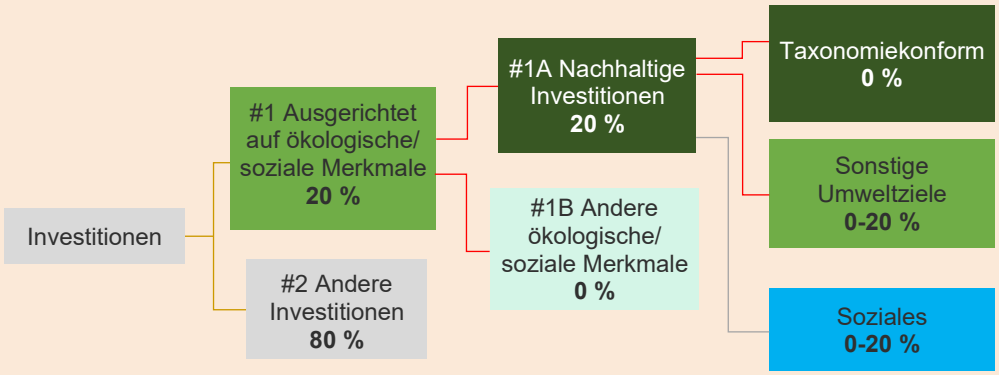
#2 Andere Investitionen: Die verbleibenden **80 %** des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Investitionen investiert, mit denen die weiter gefassten Ziele des Teilfonds erreicht werden sollen, einschließlich solcher, die möglicherweise nicht vollständig den ESG-Kriterien des Teilfonds entsprechen, aber über einen angemessenen Mindestschutz verfügen, z. B. durch Ausschlüsse von vornherein, die Einbeziehung eines Nachhaltigkeitsrisikomanagements und die Anwendung von Grundsätzen einer guten Unternehmensführung.

#1A Nachhaltige Investitionen – Andere ökologische und soziale Merkmale: Der Anlageverwalter verpflichtet sich, mindestens **20 %** des Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen zu investieren. In Bezug auf die weiteren Unterkategorien nachhaltiger Investitionen, die in der nachstehenden Tabelle zur Vermögensallokation aufgeführt sind:

- Der Anlageverwalter verpflichtet sich nicht dazu, dass die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu einem Mindestmaß mit der EU-Taxonomie konform ist, und legt daher eine 0%ige Verpflichtung zu taxonomiekonformen Investitionen offen.
- In Anbetracht des SDG Framework des Anlageverwalters (wie oben im Abschnitt dieses Anhangs mit der Überschrift *„Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“* beschrieben) verpflichtet sich der Teilfonds zwar, wie oben dargelegt, ein Mindestmaß an Investitionen in nachhaltige Investitionen mit ökologischen und sozialen Zielen zu tätigen, doch kann dieses Mindestmaß durch eine beliebige Mischung aus solchen ökologischen und/oder sozialen nachhaltigen Anlagen erreicht werden.
- Es gibt also keine Bevorzugung einer Kategorie gegenüber der anderen. Die Investitionen in diese Vermögenswerte basieren auf der Wesentlichkeit, die für jede einzelne Investition einzigartig ist. Der Anlageprozess trägt der Kombination von ökologischen und sozialen Zielen Rechnung, indem er dem Anlageverwalter die Flexibilität gibt, die Investitionen je nach Verfügbarkeit und Attraktivität der Anlagemöglichkeiten unter diesen Kategorien aufzuteilen.
- Der Anlageverwalter ist jedoch der Ansicht, dass es potenziell irreführend wäre, ein „0 %“-Engagement in den Unterkategorien anderer ökologisch nachhaltiger Investitionen oder sozial nachhaltiger Investitionen anzugeben, wenn der Anlageverwalter sich verpflichtet hat, mindestens 20 % des Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen zu investieren, die in andere ökologisch und/oder sozial nachhaltige Investitionen investiert werden.
- Stattdessen ist der Anlageverwalter zu dem Schluss gekommen, dass es klarer wäre, eine Verpflichtung zu Investitionen im Bereich von **0 % bis 20 %** für diese beiden Unterkategorien offenzulegen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse,** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben**

Der Anlageverwalter trifft zwar Anlageentscheidungen für den Teilfonds, um den oben genannten Verpflichtungen Rechnung zu tragen. Dennoch sollten Anleger beachten: Es kann vorkommen, dass der Teilfonds aufgrund mildernder Umstände oder durch Gründe, die außerhalb der Kontrolle des Anlageverwalters liegen, nicht in der Lage ist, eine Mindestverpflichtung einzuhalten. Unter solchen Umständen wird der Anlageverwalter so schnell wie möglich alle angemessenen Schritte unternehmen, um eine Abweichung unter Wahrung der Interessen der Anteilinhaber zu korrigieren.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Entfällt.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, dass seine nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in einem Mindestmaß an die EU-Taxonomie angepasst werden.

Daher gibt der Anlageverwalter für die Zwecke der SFDR und der EU-Taxonomie an, dass der Teilfonds zum Datum dieses Prospekts eine Mindestausrichtung von 0 % auf die EU-Taxonomie aufweist.

Der Anlageverwalter verwendet die EU-Taxonomie derzeit nicht als obligatorischen Teil seines Anlageprozesses und möchte daher die Flexibilität behalten, in nachhaltige Investitionen zu investieren, die für den Teilfonds geeignet sind, ohne an eine Mindestverpflichtung zu taxonomiekonformen Investitionen gebunden zu sein. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass dieser Ansatz mit seiner Pflicht, im besten Interesse der Anteilinhaber des Teilfonds zu handeln, vereinbar ist.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[5] investiert?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

eich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-h beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie ten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

In den beiden nachstehenden Grafiken ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-Emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Da der Teilfonds nicht verpflichtet ist, Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie 0 %.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

0-20 % (*weitere Informationen finden Sie im obigen Abschnitt über die Vermögensallokation*).

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

0-20 % (*weitere Informationen finden Sie im obigen Abschnitt über die Vermögensallokation*).

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen.**

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Zweck von Investitionen des Teilfonds, die als „#2 Andere Investitionen“ einzustufen sind, liegt überwiegend bei Unternehmen, die möglicherweise nicht vollständig den ESG-Kriterien des Teilfonds entsprechen, aber über einen angemessenen Mindestschutz verfügen, der z. B. durch Ausschlüsse von vorneherein, die Einbeziehung eines Nachhaltigkeitsrisikomanagements und die Anwendung von Grundsätzen einer guten Unternehmensführung erreicht werden.

Darüber hinaus können Investitionen zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements, des Liquiditätsmanagements oder zu Absicherungszwecken getätigt werden, die nicht den Mindestanforderungen an Umwelt- oder Sozialstandards unterliegen. Der Teilfonds kann auch Barmittel und Barmitteläquivalente halten, für die keine ökologischen oder sozialen Mindeststandards gelten.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Entfällt.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Entfällt.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Entfällt.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Entfällt.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.man.com/man-financial-credit-opportunities-sustainability

Annex 4 - Vorvertragliche Offenlegungen gemäß Artikel 8 der Offenlegungs-verordnung

Name des Produkts: Man Funds VI plc – Man High Yield Opportunities DE (der „**Teilfonds**“)
Unternehmenskennung (LEI-Code): 2549005G3O9R028T6Q40

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst derzeit kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%	☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **20 %** an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Vom Teilfonds beworbene ökologische Merkmale:

- ökologische Ausrichtung auf die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (die „**SDGs**“)[17];
- Einsatz erneuerbarer Energien; und
- Reduzierung von Treibhausgas-Emissionen („**THG**“).

Vom Teilfonds beworbene soziale Merkmale:

- soziale Ausrichtung auf die SDGs; und
- Förderung des sozialen Zusammenhalts.

[17] Es gibt 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung: (1) Keine Armut, (2) Kein Hunger, (3) Gesundheit und Wohlergehen, (4) Hochwertige Bildung, (5) Gleichstellung der Geschlechter, (6) Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, (7) Bezahlbare und saubere Energie, (8) Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, (9) Industrie, Innovation und Infrastruktur, (10) Weniger Ungleichheiten (11) Nachhaltige Städte und Gemeinden, (12) Nachhaltiger Konsum und Produktion, (13) Maßnahmen zum Klimaschutz, (14) Leben unter Wasser (15) Leben an Land, (16) Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen, (17) Partnerschaften zur Erreichung der Ziele.

Für die Erreichung der durch den Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Das Erreichen der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wird mit den unten angeführten Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen:

MERKMAL	NACHHALTIGKEITSINDIKATOR
UMWELT	
Ökologische Ausrichtung auf die SDGs	• Insgesamt positive ökologische Ausrichtung auf die SDGs gemäß SDG-Framework (nachstehend definiert) in Bezug auf die umweltrelevanten SDGs
Einsatz erneuerbarer Energien	• Maßnahmen zum Klimaschutz (SDG 13)
Reduzierung von Treibhausgas-Emissionen	• Maßnahmen zum Klimaschutz (SDG 13) • THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität - WACI) (PAI 3)
SOZIALES	
Soziale Ausrichtung auf die SDGs	• Insgesamt positive soziale Ausrichtung auf die SDGs gemäß SDG-Framework (nachstehend definiert) in Bezug auf die gesellschaftsrelevanten SDGs
Förderung des sozialen Zusammenhalts	•

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds beabsichtigt, einen Teil nachhaltiger Investitionen zu tätigen. Das Ziel der nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, ist es, einen Beitrag zur Erreichung der unten genannten Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) zu leisten.

Man SDG-Framework

Der Anlageverwalter verwendet die Ausrichtung auf die SDGs als Richtwert für die Messung des Beitrags zu einem ökologischen oder sozialen Ziel. Der Anlageverwalter hat ein eigenes Verfahren (das „SDG-Framework“) eingeführt, um das Ausmaß der Ausrichtung eines Emittenten auf die SDGs (und im weiteren Sinne ggf. den Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen) zu messen. Es gibt 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung. Das SDG-Framework berücksichtigt die SDGs 1–15 (die SDGs 16–17 sind ausgenommen).

Das SDG-Framework kombiniert Daten von drei externen Datenanbietern, um das Ausmaß der Ausrichtung eines Emittenten an den SDGs zu messen. Für einen bestimmten Emittenten wird dann ein „Alignment-Score“ für jedes einschlägige SDG erstellt. Jeder Emittent wird anhand eines Algorithmus auf einer Skala von -5 (nicht ausgerichtet) bis +5 (ausgerichtet) in Bezug auf die einzelnen SDGs bewertet. Anschließend wird dem Emittenten ein Alignment-Gesamtscore für „E“ (ökologisch) und „S“ (sozial) zugewiesen, der auf einem gewichteten Durchschnitt der Scores für die entsprechenden ökologischen und

sozialen SDGs[18] basiert. Wenn der Alignment-Score eines Emittenten für „E“ (ökologisch) und/oder „S“ (sozial) größer oder gleich 0,5 ist, gilt er als ökologisch, sozial oder auf beide Merkmale ausgerichtet. Das Endergebnis ist ein E/S Alignment-Score auf einer Skala von Rot (nicht ausgerichtet) über Amber (neutral) bis Grün (ausgerichtet).

Das SDG-Framework bietet dem Anlageverwalter somit ein Universum von Emittenten, bei denen formell festgestellt wurde, dass sie mit einem oder mehreren ökologischen und/oder sozialen Zielen in Einklang stehen.

Wenn der Teilfonds in einen dieser Emittenten investiert, werden diese Emittenten als „Beitragende“ zum Ziel der nachhaltigen Investitionen behandelt, die der Teilfonds teilweise tätigen möchte (d. h. Erreichung der SDGs).

Ökologische/soziale Ausrichtung – Nachhaltigkeitsindikatoren

In Bezug auf die SDGs, die als Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet werden (wie in der Tabelle oben festgelegt), wird der Anlageverwalter den Teilfonds anhand der SDG-Nachhaltigkeitsindikatoren überwachen, um die Mindestverpflichtung des Teilfonds für nachhaltige Investitionen zu gewährleisten (gemäß der nachstehenden Tabelle zur Vermögensallokation). Der DNSH-Test (nachstehend definiert) wird auf diese abgestimmten Investitionen angewendet, um sicherzustellen, dass diese Mindestverpflichtung vom Teilfonds erfüllt wird.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Eine der Voraussetzungen dafür, dass eine Investition als „nachhaltig“ erachtet wird, besteht darin, dass die Investition keine erhebliche Beeinträchtigung („do no significant harm“, „**DNSH**“) für ökologische oder soziale Ziele verursachen darf (der „**DNSH-Test**“). Der Anlageverwalter hat den DNSH-Test in seinen Due-Diligence-Prozess für Investitionen integriert.

Im Rahmen des DNSH-Tests werden die obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen[19] („**PAI**“) berücksichtigt. Dies bedeutet, dass es eine Liste spezifischer Indikatoren gibt, anhand derer der Anlageverwalter Daten über negative Auswirkungen von Investitionen einholt und überprüft.

Um festzustellen, ob die nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds zu tätigen beabsichtigt, in dieser Hinsicht einen erheblichen Schaden verursachen, wird ein interner Überprüfungsprozess durchgeführt, bei dem eine Filterung anhand mehrerer externer Datenquellen und ggf. in Bezug auf die Branche des jeweiligen Emittenten erfolgt. Das Ergebnis dieses Prozesses bestimmt, ob eine nachhaltige Investition einen erheblichen Schaden verursachen wird. Wenn eine

[18]Die SDGs 1–13 gelten als auf soziale Merkmale ausgerichtet. Die SDGs 5, 7, 9, 11, 12, 13, 14 und 15 gelten als auf ökologische Merkmale ausgerichtet. Die SDGs 6, 7, 9, 11, 12 und 13 gelten als auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet.

[19] d. h., bei den obligatorischen Indikatoren, die in Anhang 1 Tabelle 1 der technischen Regulierungsstandards der Offenlegungsverordnung (SFDR) (Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission (im Folgenden „**RTS**“)) aufgeführt sind, handelt es sich um: (1) THG-Emissionen; (2) CO2-Fußabdruck; (3) THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird; (4) Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind; (5) Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen; (6) Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren; (7) Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken; (8) Emissionen in Wasser; (9) Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle; (10) Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen; (11) Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; (12) Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle; (13) Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen; (14) Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen), (15) THG-Emissionsintensität und (16) Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen.

bestimmte potenzielle Investition nach Einschätzung des Anlageverwalters erheblichen Schaden anrichtet, wird sie von der Behandlung als „nachhaltige Investition“ ausgeschlossen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Für die Zwecke des DNSH legt der Anlageverwalter seine eigene subjektive Schwelle dafür fest, was er als erhebliche Beeinträchtigung ansieht. Die obligatorischen PAI-Indikatoren, die auf das Vorliegen einer nachteiligen Auswirkung (PAI) hindeuten, werden je nach PAI-Indikator bewertet und ausgeschlossen oder überwacht.

Wie bereits erwähnt, umfasst der DNSH-Test die Erhebung und Überprüfung von Daten über nachteilige Auswirkungen auf Investitionen durch den Anlageverwalter. Bei Unternehmensemittenten wird dies gegebenenfalls auf der Grundlage einer qualitativen und quantitativen Wesentlichkeitsbewertung im Verhältnis zur Branche des Emittenten beurteilt. Bei staatlichen Emittenten wird dies auf der Grundlage der verfügbaren Länderindikatoren beurteilt. Wenn beispielsweise bestimmte Messgrößen ein numerisches Ergebnis für eine bestimmte Investition erzeugen, geht der Anlageverwalter davon aus, dass die Investition nachteilige Auswirkungen hat, wenn sie im Vergleich zum jeweiligen in den MSCI-Indizes verwendeten GICS (Global Industry Classification Standard)-Sektor des Emittenten im untersten Dezil liegt. Wenn die Messgröße ein binäres Ergebnis für eine bestimmte Investition erzeugt, geht der Anlageverwalter davon aus, dass die Investition nachteilige Auswirkungen hat, wenn das Ergebnis der schädlichen Ausprägung des binären Ergebnisses entspricht, z. B. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen, Engagement in umstrittenen Waffen oder Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht bei der Investition wird der Anlageverwalter bei Investitionen in Unternehmen auf Emittentenebene prüfen, ob ein Verstoß gegen die OECD-Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte vorliegt. Nach dieser Prüfung wird jedes Unternehmen, das gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstößt, als Unternehmen betrachtet, das erheblichen Schaden anrichtet und als nachhaltigen Investition nicht in Frage kommt.

In der EU-Taxonomie ist das „Do no significant harm“-Prinzip festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („do no significant harm“, „DNSH“) gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die Investitionen, die dem restlichen Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, der Teilfonds strebt die Vermeidung oder Verringerung der durch die zugrunde liegenden Investitionen verursachten negativen externen Effekte an und berücksichtigt in diesem Zusammenhang die PAI seiner Anlageentscheidungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er diese Entscheidungen anhand der folgenden PAI-Indikatoren bewertet (die Indikatoren gelten nur für Investitionen in Unternehmen, mit Ausnahme der Indikatoren 15 und 16 in Tabelle 1, die für Investitionen in staatliche Emittenten gelten):

Auswahl obligatorischer PAI (aus Tabelle 1, Anhang I der Technischen Regulierungsstandards)		**Typ der Messgröße, die für den jeweiligen PAI verwendet wird**[20]	**Überwachur**
1.	THG-Emissionen	Scope 1-, 2- und 3-THG-Emissionen (Tonnen CO2) pro Emittent	Numerisches branchenbez
2.	CO2-Fußabdruck	Tonnen CO2/investierte Mio. USD	Numerisches branchenbez
3.	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	Tonnen CO2/Mio. USD Einnahmen des Emittenten	Numerisches branchenbez
4.	Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind	Investitionen in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind	Einnahmen ü
10.	Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren	Binär
13.	Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Durchschnittliches Verhältnis von weiblichen zu männlichen Mitgliedern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird	Numerisches branchenbez
14.	Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Engagement in Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen.	Binär
15.	THG-Emissionsintensität	THG-Emissionsintensität des staatlichen Emittenten	Numerisches unteres Dezi Schwellenlär Industrieländ
16.	Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen (absolute Zahl und relative Zahl, geteilt durch alle Länder, in die investiert wird)	Binär

Wie der Anlageverwalter nachteilige Beeinträchtigungen berücksichtigt

Der Anlageverwalter führt bei jeder Investition eine Sorgfaltsprüfung (Due Diligence) durch, die eine quantitative und qualitative Bewertung der Auswirkungen der Investition im Hinblick auf die oben genannten Indikatoren umfasst, um etwaige durch diese Indikatoren festgestellte nachteilige Auswirkungen zu beurteilen. Wenn beispielsweise eine Messgröße ein numerisches Ergebnis für eine bestimmte Investition erzeugt (wie oben dargelegt), kann der Anlageverwalter davon ausgehen, dass die Investition

[20] Wie in Anhang I des RTS dargelegt.

nachteilige Auswirkungen hat, wenn sie im Vergleich zum jeweiligen Sektor des Emittenten im untersten Dezil (d. h. den schlechtesten 10 %) liegt. Wenn die Messgröße ein binäres Ergebnis für eine bestimmte Investition erzeugt (wie oben dargelegt), geht der Anlageverwalter davon aus, dass die Investition nachteilige Auswirkungen hat, wenn das Ergebnis der schädlichen Ausprägung des binären Ergebnisses entspricht.

Nach der quantitativen und qualitativen Bewertung entscheidet der Anlageverwalter, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um die festgestellten nachteiligen Auswirkungen zu begrenzen oder zu verringern. Diese Maßnahmen können Folgendes umfassen (vorbehaltlich der Verpflichtung des Anlageverwalters, jederzeit im besten Interesse des Teilfonds und seiner Anleger in Übereinstimmung mit den Investitionszielen und der Anlagepolitik des Teilfonds zu handeln):

- eine Begründung, warum die nachteilige Auswirkung kein wesentliches Risiko darstellt;
- die Entscheidung gegen die Investition;
- die Beschränkung der Positionsgröße der Anlage oder
- die Durchführung der Anlage mit der Absicht, sich mit der Unternehmensleitung des Emittenten mit dem Ziel in Verbindung zu setzen, dass sie ihre Geschäftstätigkeit unter Nachhaltigkeitsaspekten verbessern.

Die Auswirkungen der Investitionen des Teilfonds auf die oben genannten Indikatoren werden weiterhin halbjährlich überwacht.

Wo wird der Anlageverwalter weitere Informationen berichten?

Weitere Informationen über PAI zu Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Jahresbericht des Teilfonds dargelegt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds wird beim Handel eine globale Festzinsstrategie verfolgen, deren Ziel eine Gesamtrendite ist. Genauer gesagt konzentriert sich die Strategie auf Wertpapiere, die unterhalb von Investment Grade bewertet wurden und strebt eine Ertragsgenerierung und Kapitalwachstum an, insbesondere durch einen Bottom-up-Ansatz (Beurteilung jedes einzelnen Emittenten anstatt nur Betrachtung der Kursbewegungen in einem bestimmten Markt bzw. Marktsegment).

Angesichts der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale setzt der Teilfonds verbindliche Verpflichtungen um, um die durch den Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen (wie in diesem Anhang dargelegt).

Weitere Informationen über den Anlageansatz des Teilfonds sind im Hauptteil der Ergänzung enthalten.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

(1) Ausschlussliste

Die Man Group verfügt über eine RI-Ausschlussrichtlinie (die „**Ausschlussrichtlinie**“) mit einer eigenen Liste von Sektoren und Unternehmen (die „**Ausschlussliste**“), die in Bezug auf den Teilfonds angewendet wird.

Die Ausschlussrichtlinie berücksichtigt internationale Normen und Konventionen, die den Ausschluss von Unternehmensemittenten, die in bestimmten Sektoren tätig sind oder mit diesen verbunden sind, unterstützen. Ab dem Datum dieser Ergänzung umfassen diese Sektoren und ihre jeweiligen Bewertungskriterien:

- Verbotene Waffen: Null Toleranz für Emittenten, die an der Herstellung oder Produktion umstrittener Waffen beteiligt sind (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Antipersonenminen, biologische Waffen, Blendlaserwaffen, chemische Waffen, Streumunition, nicht nachweisbare Splitter).
- Kernwaffen: Null Toleranz für Emittenten, die direkt mit der Herstellung von Kernwaffen, abgereichertem Uran oder Waffen mit weißem Phosphor in Verbindung stehen.
- Tabak: Null Toleranz für Emittenten, die an der Herstellung von Tabak beteiligt sind.
- Kohle: Emittenten, bei denen die Kohleproduktion oder die Bereitstellung von Energie auf Kohlebasis mehr als 30 % der Einnahmen ausmacht.

Der Unterausschuss für Ausschlüsse von Man Group RI (der „**Unterausschuss für Ausschlüsse**“) ist für die Entwicklung und Überprüfung der Ausschlussrichtlinie zuständig und tritt mindestens halbjährlich zusammen, um etwaige Änderungen an der Ausschlussliste zu erörtern und zu prüfen. Der Unterausschuss für Ausschlüsse beschäftigt externe Spezialisten, um das Anlageuniversum, das die Grundlage der Ausschlussliste bildet, zu identifizieren, zu überwachen und zu verwalten. Der Unterausschuss für Ausschlüsse behält sich das Recht vor, die Daten der Spezialisten außer Kraft zu setzen, wenn ausreichende Beweise vorgelegt werden, um zu belegen, dass die Daten unvollständig sind und der betreffende Emittent die Kriterien der Ausschlussrichtlinie nicht erfüllt. Diese Änderungen unterliegen einer einstimmigen Abstimmung im Unterausschuss für Ausschlüsse und werden dem Man Group RI-Ausschuss vorgelegt.

Darüber hinaus wendet der Anlageverwalter auch die Ausschlüsse des Globalen Pakts der Vereinten Nationen auf den Teilfonds an.

Weitere Informationen zur Ausschlussrichtlinie erhalten Sie vom Anlageverwalter.

(2) Selbstverpflichtung zur Investition in nachhaltige Investitionen

Der Teilfonds verpflichtet sich, einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen zu halten. Dies ist ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts (NIW) des Teilfonds. Um nachhaltige Investitionen zu identifizieren, verwendet der Anlageverwalter das SDG-Framework, wie oben im Abschnitt *„Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt*

werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ beschrieben.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Entfällt.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der investierenden Unternehmen, in die investiert wird, werden vor der Investition und in regelmäßigen Abständen danach gemäß den Mindeststandards bewertet. Zu diesen Standards gehören unter anderem solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften. Gute Unternehmensführung wird definiert als die Gesamtheit der Regeln, Praktiken und Prozesse, die zur Führung eines Unternehmens eingesetzt werden, um die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit und die Transparenz für Aktionäre, Regulierungsbehörden und andere Interessengruppen zu verbessern. Im Rahmen der Prüfung auf gute Unternehmensführung werden Daten von Dritten verwendet. Sie geben Aufschluss über die Unternehmensführung in den Unternehmen, in die investiert wird, und in den Unternehmen, in die investiert werden soll. Je nachdem, wie ein Unternehmen in Übereinstimmung mit der Politik der guten Unternehmensführung abschneidet, kann dies zu einer Bestätigung führen: (i) dass ein Unternehmen eine gute Unternehmensführung verfolgt; oder (ii) dass eine weitere Überprüfung erforderlich ist, die auch eine Zusammenarbeit mit dem betreffenden Unternehmen, in das investiert wird, umfassen kann. Jedes Engagement kann dazu führen, dass der Anlageverwalter beschließt, entweder zu investieren/investiert zu bleiben oder alternativ nicht zu investieren/sich zu trennen, wenn der Anlageverwalter feststellt, dass das Unternehmen keine gute Unternehmensführung verfolgt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Zum Datum des Verkaufsprospekts gelten die folgenden Allokationen:

#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale: Der Anlageverwalter beabsichtigt, mindestens **20 %** des Nettoinventarwerts in Investitionen zu investieren, die die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

#1A Nachhaltige Investitionen: Der Anlageverwalter verpflichtet sich, mindestens **20 %** des Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen zu investieren.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse,** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der

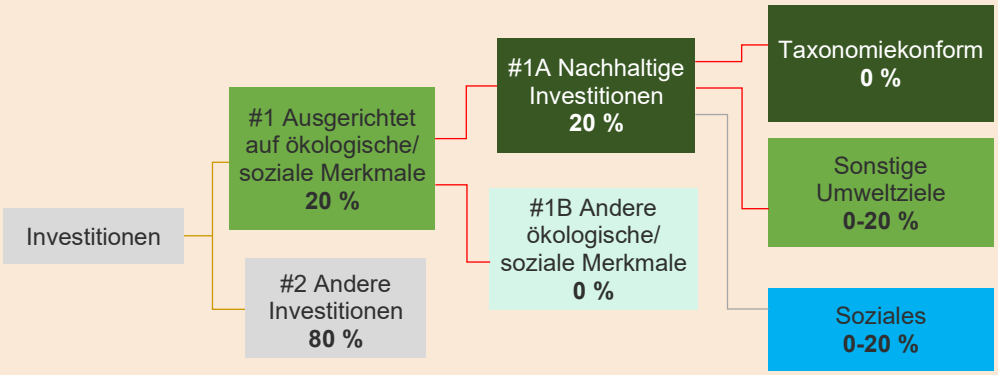
#2 Andere Investitionen: Die verbleibenden **80 %** des Nettoinventarwerts werden in Investitionen investiert, mit denen die weiter gefassten Ziele des Teilfonds erreicht werden sollen, einschließlich solcher, die möglicherweise nicht vollständig den ESG-Kriterien des Teilfonds entsprechen, aber über einen angemessenen Mindestschutz verfügen, z. B. durch Ausschlüsse von

vornherein, die Einbeziehung eines Nachhaltigkeitsrisikomanagements und die Anwendung von Grundsätzen einer guten Unternehmensführung.

#1A Nachhaltige Investitionen – Andere ökologische und soziale Merkmale: Der Anlageverwalter verpflichtet sich, mindestens **20 %** des Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen zu investieren. In Bezug auf die weiteren Unterkategorien nachhaltiger Investitionen, die in der nachstehenden Tabelle zur Vermögensallokation aufgeführt sind:

- Der Anlageverwalter verpflichtet sich nicht dazu, dass die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu einem Mindestmaß mit der EU-Taxonomie konform ist, und legt daher eine 0%ige Verpflichtung zu taxonomiekonformen Investitionen offen.
- In Anbetracht des SDG Framework des Anlageverwalters (wie oben im Abschnitt dieses Anhangs mit der Überschrift *„Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“* beschrieben) verpflichtet sich der Teilfonds zwar, wie oben dargelegt, ein Mindestmaß an Investitionen in nachhaltige Investitionen mit ökologischen und sozialen Zielen zu tätigen, doch kann dieses Mindestmaß durch eine beliebige Mischung aus solchen ökologischen und/oder sozialen nachhaltigen Anlagen erreicht werden.
- Es gibt also keine Bevorzugung einer Kategorie gegenüber der anderen. Die Investitionen in diese Vermögenswerte basieren auf der Wesentlichkeit, die für jede einzelne Investition einzigartig ist. Der Anlageprozess trägt der Kombination von ökologischen und sozialen Zielen Rechnung, indem er dem Anlageverwalter die Flexibilität gibt, die Investitionen je nach Verfügbarkeit und Attraktivität der Anlagemöglichkeiten unter diesen Kategorien aufzuteilen.
- Der Anlageverwalter ist jedoch der Ansicht, dass es potenziell irreführend wäre, ein „0 %“-Engagement in den Unterkategorien anderer ökologisch nachhaltiger Investitionen oder sozial nachhaltiger Investitionen anzugeben, wenn der Anlageverwalter sich verpflichtet hat, mindestens **20 %** des Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen zu investieren, die in andere ökologisch und/oder sozial nachhaltige Investitionen investiert werden.
- Stattdessen ist der Anlageverwalter zu dem Schluss gekommen, dass es klarer wäre, eine Verpflichtung zu Investitionen im Bereich von **0 % bis 20 %** für diese beiden Unterkategorien offenzulegen.

Der Anlageverwalter trifft zwar Anlageentscheidungen für den Teilfonds, um den oben genannten Verpflichtungen Rechnung zu tragen. Dennoch sollten Anleger beachten: Es kann vorkommen, dass der Teilfonds aufgrund mildernder Umstände oder durch Gründe, die außerhalb der Kontrolle des Anlageverwalters liegen, nicht in der Lage ist, eine Mindestverpflichtung einzuhalten. Unter solchen Umständen wird der Anlageverwalter so schnell wie möglich alle angemessenen Schritte unternehmen, um eine Abweichung unter Wahrung der Interessen der Anteilinhaber zu korrigieren.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Entfällt.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, dass seine nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in einem Mindestmaß an die EU-Taxonomie angepasst werden.

Daher gibt der Anlageverwalter für die Zwecke der SFDR und der EU-Taxonomie an, dass der Teilfonds zum Datum dieses Prospekts eine Mindestausrichtung von 0 % auf die EU-Taxonomie aufweist.

Der Anlageverwalter verwendet die EU-Taxonomie derzeit nicht als obligatorischen Teil seines Anlageprozesses und möchte daher die Flexibilität behalten, in nachhaltige Investitionen zu investieren, die für den Teilfonds geeignet sind, ohne an eine Mindestverpflichtung zu taxonomiekonformen Investitionen gebunden zu sein. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass dieser Ansatz mit seiner Pflicht, im besten Interesse der Anteilinhaber des Teilfonds zu handeln, vereinbar ist.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[21] investiert?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

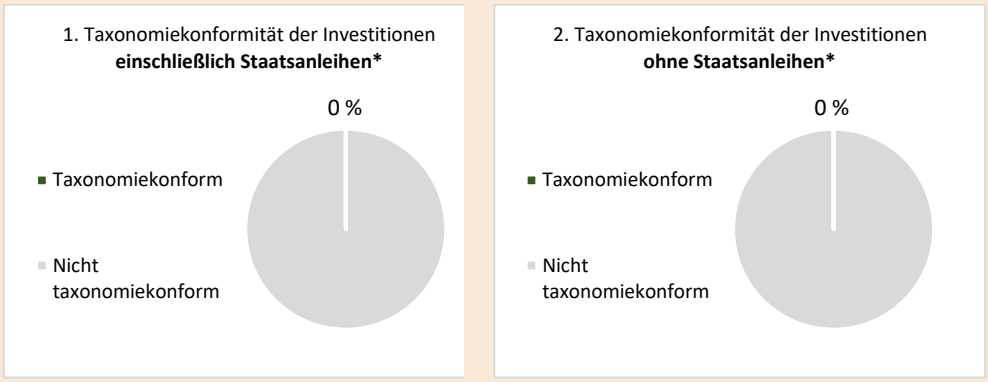
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

[21] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

X	Nein

In den beiden nachstehenden Grafiken ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-Emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Da der Teilfonds nicht verpflichtet ist, Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie 0 %.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

0-20 % (*weitere Informationen finden Sie im obigen Abschnitt über die Vermögensallokation*).

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen.**

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

0-20 % (*weitere Informationen finden Sie im obigen Abschnitt über die Vermögensallokation*).

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Zweck von Investitionen des Teilfonds, die als „#2 Andere Investitionen" einzustufen sind, liegt überwiegend bei Unternehmen, die möglicherweise nicht vollständig den ESG-Kriterien des Teilfonds entsprechen, aber über einen angemessenen Mindestschutz verfügen, der z. B. durch Ausschlüsse von vorneherein, die Einbeziehung eines Nachhaltigkeitsrisikomanagements und die Anwendung von Grundsätzen einer guten Unternehmensführung erreicht werden.

Darüber hinaus können Investitionen zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements, Liquiditätsmanagements oder zu Absicherungszwecken getätigt werden, die nicht den Mindestanforderungen an Umwelt- oder Sozialstandards unterliegen. Der Teilfonds kann auch Barmittel und Barmitteläquivalente halten, für die keine ökologischen oder sozialen Mindeststandards gelten.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nein.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Entfällt.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Entfällt.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Entfällt.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Entfällt.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.man.com/man-high-yield-opportunities-de-sustainability

ANHANG IX
ERGÄNZUNG BEZÜGLICH DER GLG LLC TEILFONDS

Die Mitglieder des Verwaltungsrats von Man Funds VI plc (die „Verwaltungsratsmitglieder"), die im Prospekt unter der Überschrift „DIE GESELLSCHAFT" aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt und in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen. Die im Prospekt und in dieser Ergänzung enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen) den Tatsachen und lassen nichts unberücksichtigt, was die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die entsprechende Verantwortung.

MAN FUNDS VI PLC

ERGÄNZUNG BEZÜGLICH DER GLG LLC-TEILFONDS

(Teilfonds von Man Funds VI plc, einem Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds der von der irischen Zentralbank gemäß den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011, in der jeweils gültigen Fassung, zugelassen wurde)

ANLAGEVERWALTER

GLG LLC

Der Anlageverwalter ist ein Mitglied der Man Group plc.

Diese Ergänzung mit Datum vom 16. April 2026 ist Bestandteil des Prospekts vom 16. April 2026 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Prospekt") bezüglich Man Funds VI plc (die „Gesellschaft") und sollte in dessen Kontext und in Verbindung mit diesem gelesen werden. Sie enthält Informationen zu den Teilfonds Man Global Emerging Markets Debt Total Return und Man Event Driven Alternative (die „GLG LLC-Teilfonds"), die separate Teilfonds der Gesellschaft sind und die die in dieser Ergänzung aufgeführten Anteilsklassen ausgeben.

Diese Ergänzung ist in Verbindung mit der im Prospekt enthaltenen allgemeinen Beschreibung der Gesellschaft zu lesen. Alle im Prospekt enthaltenen Informationen gelten als in diese Ergänzung einbezogen. Begriffe und Ausdrücke, die in dieser Ergänzung nicht eigens definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, die ihnen im Prospekt zugewiesen wurde. Bei Widersprüchlichkeiten zwischen dieser Ergänzung und dem Prospekt gilt die vorliegende Ergänzung.

WICHTIGE INFORMATIONEN

Die in dieser Ergänzung enthaltenen Angaben beruhen, sofern nichts anderes angegeben ist, auf den gegenwärtig in Irland geltenden Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten, die sich ändern können.

Die Gesellschaft wurde von der irischen Zentralbank (die „**Zentralbank**“) als OGAW zugelassen und reguliert.

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts in seiner jeweils gültigen Fassung (der „**Prospekt**“), der allgemeine Informationen zur Gesellschaft enthält, und sollte in dessen Kontext und in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Da die Gesellschaft von den Bestimmungen des Investment Funds, Companies and Miscellaneous Provisions Act von 2005 Gebrauch macht, ist beabsichtigt, dass zwischen den Teilfonds eine Haftungstrennung besteht und die Gesellschaft als Ganzes gegenüber Dritten nicht für die Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds haftet. Die Anleger sollten jedoch den Risikofaktor „*Verbindlichkeiten der Gesellschaft*“ im Abschnitt „*Bestimmte Anlagerisiken*“ des Prospekts beachten.

DIE GLG LLC-TEILFONDS

Die Gesellschaft bietet verschiedene Teilfonds an, von denen jeder eigene Anteilsklassen ausgibt, damit die Anleger eine Auswahl nach strategischen Gesichtspunkten treffen können.

Diese Ergänzung enthält Informationen zum folgenden separaten Teilfonds der Gesellschaft (die „**GLG LLC-Teilfonds**“):

1.	Man Global Emerging Markets Debt Total Return
2.	Man Event Driven Alternative

GLG LLC, ein Mitglied der Man Group plc-Unternehmensgruppe, wurde zum Anlageverwalter der GLG LLC-Teilfonds bestellt. Weitere Informationen zu GLG LLC sind im Abschnitt „*Der Anlageverwalter*“ dieser Ergänzung enthalten.

Soweit hierin nicht anderweitig angegeben, gelten für die GLG LLC-Teilfonds die Bestimmungen des Prospekts.

AUFLÖSUNG VON TEILFONDS

Die Gesellschaft kann unter den im Abschnitt „*Auflösung von Teilfonds*“ dargelegten Umständen jeden Teilfonds auflösen und alle Anteile des GLG LLC-Teilfonds oder einer Anteilsklasse zurücknehmen.

WEITERE INFORMATIONEN

Keine Person ist berechtigt, andere Informationen oder Zusicherungen in Verbindung mit dem Angebot oder der Platzierung von Anteilen als die in dieser Ergänzung und in den unten erwähnten Berichten genannten zu geben; werden dennoch solche Informationen oder solche Zusicherungen gegeben, so sind sie als nicht von der Gesellschaft genehmigt zu betrachten. Die Übergabe der vorliegenden Ergänzung (gleichgültig, ob die Berichte beigefügt sind oder nicht) oder die Ausgabe von Anteilen implizieren unter keinen Umständen, dass sich die Geschäfte der Gesellschaft seit dem Datum dieser Ergänzung nicht geändert haben.

Die Verbreitung dieser Ergänzung sowie das Angebot und die Platzierung von Anteilen können in bestimmten Rechtsgebieten Beschränkungen unterliegen und infolgedessen werden Personen, in deren Besitz diese Ergänzung gelangt, von der Gesellschaft aufgefordert, sich bezüglich solcher Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Diese Ergänzung stellt kein Angebot bzw. keine Aufforderung an Personen in einem Rechtsgebiet dar, in dem dieses Angebot oder diese Aufforderung nicht

erlaubt ist, oder an Personen, gegenüber denen dieses Angebot oder diese Aufforderung rechtswidrig ist.

Diese Ergänzung darf nur verbreitet werden, wenn sie zusammen mit einer Kopie des Prospekts und dem aktuellsten Jahresbericht sowie den geprüften Berichten und/oder dem Halbjahresbericht sowie den ungeprüften Abschlüssen (je nach Sachlage) vorgelegt wird. Diese zusammen vorgelegten Unterlagen umfassen einen vollständigen, aktuellen Prospekt für das Angebot von Anteilen der GLG LLC-Teilfonds.

Potenzielle Anleger sollten sich an ihre Rechts-, Steuer- und Finanzberater wenden, wenn sie Fragen zum Inhalt dieser Ergänzung haben.

Eine Anlage in die GLG LLC-Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

DER ANLAGEVERWALTER

Die Verwaltungsgesellschaft hat GLG LLC zum Anlageverwalter der Gesellschaft bestellt, der bestimmte diskretionäre Anlageverwaltungs- und Beratungsdienstleistungen bezüglich der GLG LLC-Teilfonds erbringt.

GLG LLC ist gemäß dem Investment Advisers Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung bei der SEC unter der Geschäftsanschrift 452 Fifth Avenue, 27th Floor, New York, NY 10018, USA, als Anlageberater registriert. GLG LLC ist außerdem bei der CFTC als Commodity Pool Operator registriert und Mitglied der National Futures Association. GLG LLC ist eine indirekte Tochtergesellschaft der Man Group plc („**Man Group**"). Die Man Group wird an der Londoner Börse gehandelt. Die Man Group ist über ihre Anlageverwaltungstochtergesellschaften (zusammen „**Man**") ein globaler, auf alternative Anlagen spezialisierter Vermögensverwaltungskonzern mit einem breit gefächerten Angebot an Fondsprodukten und Anlageverwaltungsdiensten für institutionelle und private Anleger weltweit. Das von Man am 31. Dezember 2023 verwaltete Vermögen belief sich nach der Zusammenlegung der Geschäftstätigkeiten auf etwa 167,5 Mrd. US-Dollar.

Der Anlageverwaltungsvertrag vom 3. Januar 2018 in der jeweils gültigen Fassung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und GLG LLC (der „**Anlageverwaltungsvertrag**") legt fest, dass GLG LLC sowie ihre Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Angestellten bzw. Beauftragten nur in Fällen von Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Pflichtverletzung, Betrug oder Arglist für Verluste oder Schäden haften, die aufgrund der Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen nach diesem Vertrag entstehen. Dem Anlageverwaltungsvertrag zufolge haftet GLG LLC unter keinen Umständen für konkrete Schäden, mittelbare Schäden oder Folgeschäden oder für entgangene Gewinne oder entgangene Geschäfte, die aufgrund der Erfüllung ihrer Verpflichtungen oder der Ausübung ihrer Befugnisse gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach dem Anlageverwaltungsvertrag verpflichtet, GLG LLC von sämtlichen gegen sie erhobenen Ansprüchen, Klagen, Verfahren, Schäden, Verlusten, Verbindlichkeiten, Kosten und Aufwendungen (einschließlich Rechtskosten, professioneller Honorare und daraus resultierender oder damit verbundener Aufwendungen) freizustellen, die GLG LLC direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Pflichten und/oder der Ausübung ihrer Befugnisse gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, soweit sie nicht auf Fahrlässigkeit, vorsätzliche Pflichtverletzung, Arglist oder Betrug von GLG LLC zurückzuführen sind.

Gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag ist GLG LLC befugt, ihre sämtlichen Funktionen, Befugnisse, Ermessensspielräume, Aufgaben und Verpflichtungen auf eine andere Person, die von der Verwaltungsgesellschaft und der Zentralbank gebilligt wurde, zu übertragen oder mit ihr einen entsprechenden Vertrag abzuschließen, vorausgesetzt, dass diese Übertragung bzw. dieser Vertrag bei einer Beendigung des Anlageverwaltungsvertrages automatisch enden und ferner vorausgesetzt, dass GLG LLC für alle Handlungen und Unterlassungen des Beauftragten in demselben Umfang verantwortlich und haftbar bleibt, als ob sie selbst die Handlung getätigt bzw. unterlassen hätte. Die Gebühren einer in dieser Weise genehmigten Person werden von GLG LLC getragen. Nähere Angaben zu Personen, auf die Anlageverwaltungsaufgaben übertragen werden, sind für Anteilinhaber auf Anfrage erhältlich und in den Zwischenberichten der Gesellschaft enthalten.

Die Ernennung von GLG LLC gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag ist nicht exklusiv, und die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank andere Personen mit der Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft oder eines einzelnen Teilfonds oder mit der Anlageberatung der Gesellschaft zu beauftragen.

Der Anlageverwaltungsvertrag bleibt in Kraft, bis er von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von dreißig (30) Tagen schriftlich gekündigt wird; diese Kündigung wird erst dann wirksam, wenn die Berufung eines Nachfolge-Anlageverwalters durch die Zentralbank genehmigt wurde. Beide Parteien können den Vertrag jedoch jederzeit früher kündigen, wenn die andere Partei: (i) erheblich oder dauerhaft gegen den Vertrag verstößt und diese Verstöße nicht behoben werden können oder nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen behoben werden, nachdem die nicht vertragsbrüchige Partei zur Behebung der Verstöße aufgefordert hat; (ii) unfähig wird, ihren Aufgaben und Verpflichtungen aus dem Vertrag nachzukommen; (iii) nicht in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen oder anderweitig zahlungsunfähig wird oder einen Vergleich oder eine Vereinbarung mit oder zugunsten ihrer Gläubiger oder einer Gruppe von Gläubigern trifft; (iv) Gegenstand eines Antrages auf Ernennung eines amtlichen

Verwalters (examiner, administrator, trustee, official assignee bzw. einer ähnlichen Person) in Bezug auf ihre Geschäfte oder Vermögenswerte ist; (v) ein Insolvenzverwalter (receiver) für die Gesamtheit oder einen wesentlichen Teil ihres Unternehmens, ihres Vermögens oder ihrer Einnahmen ernannt wird; (vi) ihre Abwicklung rechtswirksam beschlossen wird (es sei denn, es handelt sich um eine freiwillige Abwicklung zum Zwecke der Restrukturierung oder Verschmelzung zu Bedingungen, denen die andere Partei im Voraus schriftlich zugestimmt hat); oder (vii) ihre Abwicklung bzw. Liquidation gerichtlich beschlossen wird. Der Anlageverwaltungsvertrag kann bei Kündigung des Verwaltungsvertrages ebenfalls von jeder der Parteien unverzüglich gekündigt werden.

TEILFONDSSPEZIFISCHE INFORMATIONEN

ANLAGEBEFUGNISSE UND -BESCHRÄNKUNGEN

Eine Zusammenfassung der für die Teilfonds geltenden Anlagebefugnisse und -beschränkungen ist im Abschnitt „*Anlagebefugnisse und -beschränkungen*“ des Prospekts enthalten.

EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Rahmen der Bedingungen und Grenzen, die von der Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften festgelegt werden, Anlagetechniken und -instrumente zum effizienten Portfoliomanagement des Vermögens eines Teilfonds, unter anderem zur Absicherung gegen Marktbewegungen, Währung- und Zinssatzrisiken, verwenden.

Diese Anlagetechniken und -instrumente werden im Abschnitt „*Effizientes Portfoliomanagement*“ des Prospekts ausführlicher beschrieben.

Im Sinne des Abschnitts „*Effizientes Portfoliomanagement – Währungsgeschäfte*“ sollte beachtet werden, dass die Basiswährung der GLG LLC-Teilfonds die unten angegebene Währung oder eine andere Währung ist, die vom Verwaltungsrat jeweils festgelegt und den Anteilinhabern mitgeteilt wird. In seiner Eigenschaft als Anlageverwalter der GLG LLC-Teilfonds kann GLG LLC die Anlagen in den GLG LLC-Teilfonds gegen Währungsschwankungen absichern, die sich nachteilig auf die Basiswährung des entsprechenden Teilfonds auswirken.

Alle für einen Teilfonds im Rahmen der Techniken des effizienten Portfoliomanagements erhaltenen Vermögenswerte werden für die Zwecke der OGAW-Vorschriften als Sicherheiten betrachtet und entsprechen den im Prospekt aufgeführten Kriterien. Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, einschließlich operativer und rechtlicher Risiken, werden durch die von der Gesellschaft angewendeten Risikosteuerungsverfahren identifiziert und gemindert.

Bei Besitzübertragung wird die erhaltene Sicherheit durch die Verwahrstelle oder ihren Beauftragten gehalten. Bei Sicherheitenvereinbarungen anderer Art kann die Sicherheit von einer außenstehenden Verwahrstelle gehalten werden, die der Aufsicht durch eine Aufsichtsbehörde unterliegt und vom Sicherheitsgeber unabhängig und nicht mit ihm verbunden ist. Eine solche außenstehende Verwahrstelle ist möglicherweise keine Unterverwahrstelle der Verwahrstelle, so dass eine solche Sicherheit möglicherweise nicht demselben Schutz unterliegt, der für die im Verwahrstellennetz gehaltenen Vermögenswerte gilt.

KREDITAUFNAHMEPOLITIK UND EINSATZ VON HEBELPRODUKTEN

Vorbehaltlich der Bestimmungen der OGAW-Vorschriften und der OGAW-Vorschriften der Zentralbank kann die Gesellschaft von Fall zu Fall, wenn sie in Bezug auf derivative Finanzinstrumente („**DFI**“) Sicherheiten bereitstellen muss, Kapitalanlagen des bzw. der betreffenden Teilfonds, deren Wert den jeweiligen Betrag der erforderlichen Sicherheiten entspricht, an die jeweilige Gegenpartei des DFI verpfänden, sofern zwischen der Gesellschaft und dieser Gegenpartei ein Verpfändungsvertrag abgeschlossen wurde.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft für Teilfonds in ihrem eigenen Ermessen zu gegebener Zeit Verpfändungsverträge mit Gegenparteien von DFI schließen. Zum Datum dieser Ergänzung hat die Gesellschaft Verpfändungsverträge mit Goldman Sachs International im Namen des Man Event Driven Alternative abgeschlossen. Darüber hinaus kann die Gesellschaft für Teilfonds in ihrem eigenen Ermessen zu gegebener Zeit Verpfändungsverträge mit Gegenparteien von DFI schließen.

Ein Teilfonds kann infolge des Einsatzes von DFI gehebelt werden. Jeder Teilfonds unterliegt jedoch weiterhin den in dieser Ergänzung dargelegten Bestimmungen für das Risikopotenzial.

EINSATZ VON DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN

Die GLG LLC-Teilfonds dürfen DFI zu Anlage- und/oder Absicherungszwecken einsetzen. Der Umfang, in dem die GLG LLC-Teilfonds in DFI anlegen und die Politik bezüglich des Einsatzes von Hebelinstrumenten festlegen können, wird vom Verwaltungsrat für jeden einzelnen Teilfonds formuliert und vereinbart. Das Anlageziel der einzelnen GLG LLC-Teilfonds wird weiter unten beschrieben. Der Umfang, in dem die GLG LLC-Teilfonds Hebelinstrumente und DFI einsetzen dürfen, wird immer innerhalb der Grenzen der OGAW-Vorschriften liegen. Anleger sollten bezüglich der Risiken, die mit dem Einsatz von DFI verbunden sind, den Abschnitt des Prospekts „*Bestimmte Anlagerisiken*“ und den Abschnitt dieser Ergänzung „*Teilfondsspezifische Informationen – Risikohinweise zum Teilfonds*“ lesen.

Wenn ein Teilfonds ein Engagement in einen Index erhält, der Finanzderivate verwendet, und die Gewichtungen die Beschränkungen für zulässige OGAW-Anlagen überschreiten, reduziert der Anlageverwalter das Engagement in den Index. Details zu den Indizes, in denen angelegt wird, sind beim Anlageverwalter erhältlich. Außerdem werden sie in den Geschäftsbericht und den Halbjahresbericht der Gesellschaft aufgenommen.

Im unmittelbar nachfolgenden Abschnitt werden bestimmte DFI beschrieben, die von den GLG LLC-Teilfonds bei der Umsetzung der Anlagepolitik verwendet werden können. Weitere Einzelheiten in Bezug auf die von jedem spezifischen Teilfonds zu verwendenden Derivate sind in der Anlagepolitik jedes Teilfonds enthalten.

Futures

Es können Futures verwendet werden, um ein Engagement in Positionen auf effizientere Weise zu erzielen oder sich gegen das Marktrisiko abzusichern. Beispielsweise kann ein Single Stock Future dazu genutzt werden, einem Teilfonds ein Engagement in einem einzelnen Wertpapier zu bieten. Es können auch Index-Futures zur Verwaltung des Risikos verwendet werden, z. B. zur Absicherung des Risikos eines Wertpapiers oder einer Gruppe von Wertpapieren, die im zugrunde liegenden Index gehalten werden oder eine hohe Korrelation mit dem zugrunde liegenden Index besitzen. Eine Futures-Position kann durch die Zahlung einer Einlage geschaffen werden. Da es sich dabei gewöhnlich nur um einen kleinen Teil des Gesamtwerts des Futures-Kontrakts handelt, ist es möglich, durch diesen „Hebelungseffekt“ an den Preisänderungen der Basiswerte teilzuhaben. Daher kann eine geringe Änderung des Preises des Basiswerts wesentliche Gewinne oder Verluste im Vergleich zum investierten Kapital nach sich ziehen.

Devisentermingeschäfte

Terminkontrakte sind Geschäfte, die eine Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf eines bestimmten Instruments oder Rechts zu einem späteren Datum und einem festgelegten Preis beinhalten. Terminkontrakte können auch zu Anlagezwecken, bei denen es sich nicht um eine Absicherung handelt, verwendet werden, um das Anlageziel der Gesellschaft zu verfolgen, z. B., wenn erwartet wird, dass der Wert einer bestimmten Währung steigt oder fällt. Terminkontrakte können auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, z. B. zum Schutz vor Ungewissheiten bezüglich des Niveaus zukünftiger Devisenkurse. Terminkontrakte können auch zu dem Versuch verwendet werden, den Wert der bestehenden Wertpapierpositionen der Gesellschaft zu schützen, die in anderen Währungen als der Referenzwährung des entsprechenden GLG LLC-Teilfonds gehalten werden.

Terminkontrakte und Optionen darauf werden im Gegensatz zu Futures-Kontrakten nicht an Börsen gehandelt und sind nicht standardisiert; vielmehr fungieren Banken und Händler an diesen Märkten als Eigenhändler, die jedes Geschäft einzeln aushandeln.

Optionen

Eine Option beinhaltet das Recht, eine bestimmte Menge eines bestimmten Vermögenswerts zu einem festgelegten Preis an oder vor einem festgelegten zukünftigen Datum zu kaufen oder zu verkaufen. Es gibt zwei Arten von Optionen: Verkaufsoptionen und Kaufoptionen. Verkaufsoptionen sind Verträge, die gegen eine Prämie verkauft werden und den Käufer dazu berechtigen, jedoch nicht dazu verpflichten, dem Verkäufer eine festgelegte Menge eines bestimmten Vermögenswerts (oder Finanzinstruments) zu einem festgelegten Preis zu verkaufen. Kaufoptionen sind ähnliche Verträge, die gegen eine Prämie

verkauft werden und den Käufer dazu berechtigen, jedoch nicht dazu verpflichten, dem Verkäufer eine festgelegte Menge eines bestimmten Vermögenswerts (oder Finanzinstruments oder einer Währung) zu einem festgelegten Preis abzukaufen. Optionen können auch bar abgerechnet werden. Die Gesellschaft kann solche Instrumente zur Absicherung gegen das Marktrisiko verwenden, um ein Engagement in einem Basiswert, z. B. in der relevanten zugrunde liegenden Aktie oder im relevanten zugrunde liegenden aktienähnlichen Wertpapier, einzugehen. Alle von der Gesellschaft eingegangenen Optionen entsprechen den gesetzlich vorgeschriebenen Beschränkungen. Ein GLG LLC-Teilfonds kann Optionen bezüglich DFI eingehen, darunter u. a. Optionen auf Futures, Credit Default Swaps und Outperformance-Optionen.

*Asset Swapped Convertible Option Transactions („**ASCOTS**“)*

Eine ASCOT besteht aus einer Option auf eine Wandelanleihe, die dazu verwendet wird, die Wandelanleihe in ihre beiden Bestandteile aufzuteilen, d. h. die Anleihe und die Option zum Erwerb von Aktien. Durch den Einsatz von ASCOTS versucht der Anlageverwalter, einen Teilfonds gegen die möglichen Auswirkungen des Kreditrisikos oder Zinsrisikos einer bestimmten Wandelanleihe zu schützen. Bei einer ASCOT-Transaktion verkauft der Anlageverwalter eine Wandelanleihe und erhält dafür im Gegenzug eine Kombination aus einer Barzahlung und einer Kaufoption, die ihn zum Rückkauf der Wandelanleihe auf Anforderung berechtigt. Die Wandelanleihe wird zurückgekauft, wenn der Anlageverwalter beschließt, dass er den Wert eines Gewinns oder Verlustes dieser Kaufoption realisieren möchte.

Optionsscheine

Ein Wertpapier, das gewöhnlich zusammen mit einer Anleihe oder Vorzugsaktie ausgegeben wird und den Besitzer dazu berechtigt, für einen festgelegten oder nicht festgelegten Zeitraum eine bestimmte Menge an Wertpapieren zu einem festgelegten Preis zu kaufen, der in der Regel über dem aktuellen Marktpreis zum Zeitpunkt der Ausgabe liegt. Falls der Preis des Wertpapiers über den Ausübungspreis des Optionsscheins steigt, kann der Anleger das Wertpapier zum Ausübungspreis des Optionsscheins kaufen und gewinnbringend weiterverkaufen. Anderenfalls verfällt der Optionsschein einfach.

Aktienkaufrechte

Aktienkaufrechte, die einem Teilfonds die Möglichkeit bieten, weitere Aktien zu erwerben, ihn jedoch nicht dazu verpflichten, können nach der Anlage eines Teilfonds in einem bestimmten Wertpapier an diesen ausgegeben werden und in solchen Fällen zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements aufbewahrt und ausgeübt werden, wenn dies angemessen erscheint.

Swaps

Swaps sind individuell ausgehandelte Geschäfte, bei denen jede Partei zustimmt, eine einmalige Zahlung oder regelmäßige Zahlungen an die andere Partei zu leisten. Mit dem Abschluss von Swapgeschäften wird versucht, eine bestimmte Rendite zu erzielen, ohne den zugrunde liegenden Referenzvermögenswert kaufen zu müssen. Es gibt ein breites Spektrum an Swaps, darunter Total Return Swaps, Price Return Swaps, Volatilitätsswaps, Varianzswaps, Performance-Swaps, Zinsswaps, Basisswaps, Zinstermingeschäfte, Swaptions, Basketswaps, Indexswaps, Cap-Geschäfte, Parkettgeschäfte, Collargeschäfte, Währungsswapgeschäfte und Zinswährungsswapgeschäfte, die sich auf festverzinsliche, Aktien- oder hybride Wertpapiere, Darlehen, Zinssätze, Währungen, Körbe oder Indizes (einschließlich aller Optionen hinsichtlich dieser Geschäfte) beziehen können. Bestimmte Swapvereinbarungen verlangen, dass die Zahlungen einer Partei vorab und nach einem anderen Zeitplan erfolgen müssen als die Zahlungen der anderen Partei (wie es häufig bei Währungsswaps der Fall ist). In diesem Fall kann der gesamte Kapitalwert des Swaps dem Risiko unterliegen, dass die andere Partei des Swaps ihren vertraglichen Lieferverpflichtungen nicht nachkommt. Andere Swapvereinbarungen, z. B. Zinsswaps, verpflichten in der Regel die Parteien nicht dazu, „Kapitalzahlungen“ zu leisten, sondern nur zur Zahlung der vereinbarten Zinssätze oder Beträge, die auf einen vereinbarten „fiktiven“ Betrag angewendet werden. Da Swapgeschäfte in der Regel nicht vollständig finanziert sind, wird häufig ein Einschuss von der Gegenpartei verlangt.

Wechselkurs-Swaps können eingesetzt werden, um die Gesellschaft vor Wechselkursrisiken zu schützen. Wechselkurs-Swaps können von der Gesellschaft dazu genutzt werden, in ausländischen Wäh-

rungen gehaltene Vermögenswerte vor dem Wechselkursrisiko zu schützen. Total Return Swaps, Zinsswaps und Währungsswaps können verwendet werden, um der Gesellschaft ein Engagement in Wertpapieren, Währungen oder Indizes zu ermöglichen.

Ein Erlösquoten-Swap ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien über den Tausch einer realen Erlösquote (zum Zeitpunkt ihrer Ermittlung) gegen eine festgelegte Erlösquote. Erlösquoten-Swaps ermöglichen Anlegern, die Ungewissheit des Erlöses bei Zahlungsausfall abzusichern.

Weitere Informationen in Bezug auf Total Return Swaps sind nachstehend erläutert.

Swaptions

Swaptions sind Optionen, die den Inhaber dazu berechtigen, jedoch nicht verpflichten, sich in einem zugrunde liegenden Swap zu engagieren.

Varianzswaps

Im Rahmen eines typischen Varianzswaps vereinbaren die Parteien, bei Fälligkeit einen Betrag auszutauschen, der durch Bezugnahme auf die realisierte Volatilität eines anwendbaren Aktienindex während der Laufzeit des Swaps berechnet wird. Der Zahlungsbetrag wird gemäß einer Standardformel ermittelt, die die erwartete Volatilität des relevanten Index bei der Auflegung des Swaps (als „Strike-Level" bezeichnet) und die realisierte Volatilität während der Laufzeit des Swaps berücksichtigt. Der Verkäufer des Varianzswaps (der eine sogenannte Short-Varianz-Position hat) profitiert, wenn die realisierte Volatilität während der Laufzeit des Swaps niedriger ist als das Strike-Level. In diesem Fall erleidet der Käufer des Varianzswaps einen Verlust. Umgekehrt profitiert der Käufer des Varianzswaps (der eine so genannte Long-Varianz-Position hat), wenn die realisierte Volatilität höher ist als das Strike-Level. In diesem Fall erleidet der Verkäufer des Varianzswaps einen Verlust.

Die realisierte Varianz jedes Varianzswaps – ob Long oder Short – innerhalb eines GLG LLC-Teilfonds kann einer Begrenzung unterliegen. Die Begrenzungen beschränken die potenziellen Gewinne und/oder Verluste innerhalb des entsprechenden GLG LLC-Teilfonds bezüglich jedes Varianzswaps. Darüber hinaus sehen die Bedingungen jedes Swapgeschäfts vor, dass der Wert des entsprechenden GLG LLC-Teilfonds nicht unter null sinken kann.

Forward-Starting-Varianzswaps

Forward-Starting-Varianzswaps sind eine Art von Varianzswap-Kontrakt. Sie unterscheiden sich dadurch von Varianzswaps, dass die erwartete Volatilität des Swaps unter Bezugnahme auf einen zukünftigen Zeitraum berechnet wird.

Volatilitätsswaps

Ein Terminkontrakt, dem die Volatilität eines bestimmten Produkts zugrunde liegt. Volatilitätsswaps ermöglichen den Anlegern, direkt mit der Volatilität eines Vermögenswertes zu handeln. Als Basiswert dient in der Regel ein Wechselkurs, möglicherweise jedoch auch eine einzelne Aktie oder ein Index. Anders als eine Aktienoption, deren Wert sich aus dem Aktienkurs ableitet, bieten diese Swaps ein reines Engagement allein in der Volatilität. Volatilitätsswaps können dazu verwendet werden, eine Ansicht über die zukünftigen Volatilitätsniveaus auszudrücken, mit dem Spread zwischen der realisierten und der impliziten Volatilität zu handeln oder das Volatilitätsengagement anderer Positionen abzusichern.

Dividendenswaps

Ein Dividendenswap besteht aus einer Reihe von Zahlungen, die zwischen zwei Parteien in festgelegten Abständen über eine feste Laufzeit (z. B. jährlich über 5 Jahre) getätigt werden. Eine Partei – der Inhaber der festen Seite – leistet jeweils eine vorab bestimmte feste Zahlung an seine Gegenpartei. Die andere Partei – der Inhaber der variablen Seite – zahlt die Gesamtdividenden an seine Gegenpartei, die von einem ausgewählten Basiswert ausgezahlt wurden, bei dem es sich um ein einzelnes Unternehmen, einen Korb von Unternehmen oder alle Bestandteile eines Index handeln kann. Die Zahlungen werden mit einer fiktiven Anzahl von Anteilen multipliziert.

Differenzkontrakte

Differenzkontrakte („**CFD**“) sind Verträge zwischen zwei Parteien, gewöhnlich als „Käufer“ und „Verkäufer“ bezeichnet, die vorsehen, dass der Verkäufer dem Käufer die Differenz zwischen dem aktuellen Wert eines Vermögenswerts und dessen Wert zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zahlt. Tatsächlich sind Differenzkontrakte DFI, die den Anlegern ermöglichen, Long- oder Short-Positionen in zugrunde liegenden Finanzinstrumenten einzugehen. Differenzkontrakte beinhalten nicht den Erwerb oder Verkauf eines Vermögenswertes, sondern nur die Vereinbarung über den Erhalt oder die Zahlung der Veränderung seines Preises.

Eingebettete Derivate

Wandelanleihen

Wandelanleihen sind Anleihen, die gewöhnlich nach dem Ermessen des Inhabers der Anleihe zu festgelegten Zeiten während ihrer Laufzeit in einen bestimmten Betrag des Kapitals eines Unternehmens umgewandelt werden können.

Wandelbare Vorzugsaktien

Wandelbare Vorzugsaktien sind festverzinsliche Unternehmenswertpapiere, die an einem bestimmten zukünftigen Datum oder nach einem vorab festgelegten Zeitraum in eine bestimmte Anzahl von Anteilen der Stammaktien des Unternehmens umgewandelt werden können. Die festverzinsliche Komponente bietet einen kontinuierlichen Ertragsstrom und einen gewissen Kapitalschutz. Die Option zur Umwandlung dieser Wertpapiere in Aktien bietet dem Anleger die Möglichkeit, von einem Anstieg des Aktienkurses zu profitieren.

Teileingezahlte Wertpapiere

Teileingezahlte Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen nur ein Teil des Kapitalbetrags und ggf. eines fälligen Aufschlags eingezahlt worden ist. Die ausstehenden Beträge sind zu einem Zeitpunkt zahlbar, der von dem Unternehmen gewählt wird, das die Wertpapiere ausgibt.

Wenn die Gesellschaft eine Vereinbarung mit einer Gegenpartei trifft, beruhen die Auswahlverfahren für Gegenparteien von GLG LLC auf verschiedenen Faktoren, um sicherzustellen, dass GLG LLC im besten Interesse der Gesellschaft handelt. Zu diesen Auswahlkriterien zählen u. a. Kreditwürdigkeit, Ruf, aufsichtsrechtliche Kontrolle, Kosten, Gebühren und Zuverlässigkeit. Die Gegenparteien von Swap-Geschäften sind einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien, die von der Zentralbank zugelassen wurden.

Total Return Swaps

Ein Total Return Swap ist ein wechselseitiger Finanzvertrag, der es einem Teilfonds ermöglicht, sämtliche Cashflow-Vorteile eines Vermögenswerts oder Teilfonds von Vermögenswerten zu nutzen, ohne selbst Eigentümer dieses Vermögenswerts zu sein. Wenn ein Teilfonds einen „Total-Return-Swap“ in Bezug auf einen zugrunde liegenden Vermögenswert abschließt, wird er eine Gesamtrendite erzielen, die hauptsächlich auf der Wertentwicklung der dem Swap zugrunde liegenden Vermögenswerte zuzüglich bzw. abzüglich der mit der Gegenpartei vereinbarten Finanzierungskosten beruht. Bei solchen Swap-Vereinbarungen geht der Teilfonds dasselbe Marktrisiko ein, als hielte er die Basiswerte des Swaps, und die angestrebte Rendite entspricht demselben finanziellen Gewinn, als hielte der Teilfonds das zugrunde liegende Wertpapier bzw. den zugrunde liegenden Index, zuzüglich oder abzüglich der Finanzierungskosten, die entstanden wären, wenn das Geschäft von Anfang an vollständig finanziert worden wäre.

Die Gegenpartei kann dem Teilfonds Sicherheiten bieten, damit das Risiko des Teilfonds gegenüber der Gegenpartei auf das von der Zentralbank vorgeschriebene Niveau sinkt. Sicherheiten werden in der von der Zentralbank vorgeschriebenen Form gestellt. Die Faktoren, die vom Anlageverwalter berücksichtigt werden müssen, um zu bestimmen, ob ein Total Return Swap in Bezug auf einen Teilfonds

verwendet werden soll, können insbesondere die Kosten, den Marktzugang, die regulatorischen Vorschriften (wie z. B. das Verbot des Eingehens direkter Short-Positionen bezüglich eines Emittenten), die Vorteile der Verrechnung bestimmter Positionen innerhalb eines einzigen Total Return Swaps, die Vorteile des Teilfonds oder eine effiziente Sicherheitenverwaltung umfassen.

Die Gegenparteien von Total Return Swap-Geschäften sind Institutionen, die einer ordentlichen Aufsicht unterstehen, zu den von der Zentralbank genehmigten Kategorien gehören und keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des Teilfonds oder auf die den DFI zugrunde liegenden Werte haben. Außerdem ist keine Genehmigung durch die Gegenpartei in Bezug auf Anlagetätigkeiten des Teilfonds erforderlich.

Das mit dem Swap verbundene Gegenparteirisiko wird unter „*Bestimmte Anlagerisiken – Kontrahentenrisiko*“ im Prospekt ausführlicher dargelegt.

RESEARCH-KOSTEN UND RESEARCH-ZAHLUNGSKONTEN

Zur Unterstützung des Anlageverwalters bei der Verfolgung der Anlagestrategien und Anlageziele eines Teilfonds können der Anlageverwalter und die Gesellschaft die Einrichtung eines Research-Zahlungsmechanismus in Bezug auf diesen Teilfonds vereinbaren, um die Zahlung bestimmter Arten von Materialien und Dienstleistungen Dritter (die als „**Research**“ bezeichnet werden) zu arrangieren, die gemäß den Konditionen seiner Bestellung auch vom Anlageverwalter finanziert werden können.

Unter solchen Umständen zahlt die Gesellschaft diese Kosten („**Research-Kosten**“) auf ein Research-Zahlungskonto (ein „**Research-Zahlungskonto**“), das vom Anlageverwalter betrieben und zum Kauf solcher Research für die Gesellschaft verwendet wird. Diese Research-Kosten werden auf eine Art und Weise erhoben, die den Safe-Harbour-Bestimmungen für Research-Zahlungen gemäß Section 28(e) des Securities Exchange Act von 1934, wie sie von den Mitarbeitern der SEC in ihrem No-Action-Letter an die Securities Industry and Financial Markets Association Asset Management Group vom 26. Oktober 2017 und anderen geltenden Leitlinien zu Section 28(e) seitens der SEC und ihren Mitarbeitern ausgelegt werden, wie im nachfolgenden Abschnitt näher beschrieben, entspricht. Research wird von entsprechenden externen Research-Anbietern zu marktüblichen Sätzen bereitgestellt und der Anlageverwalter erhält keine Zahlungen aus dem Research-Zahlungskonto in Bezug auf von ihm für die Gesellschaft erbrachte Leistungen. Weitere Informationen in Bezug auf das Research-Zahlungskonto sind in einem separaten Informationsdokument auf der Website des Anlageverwalters verfügbar:

Man Event Driven Alternative	https://www.man.com/man-event-driven-alternative-research-budget

Gemäß den vorstehenden Anforderungen der SEC darf Research vom Anlageverwalter bei der Betreuung all seiner Mandate genutzt werden, und es muss nicht das gesamte Research in Verbindung mit der Gesellschaft genutzt werden. Diese übrigen Mandate erhalten eventuell den Nutzen, möglicherweise auch einen überproportionalen Nutzen, aus den in Verbindung mit Research erzielten Skaleneffekten oder Preisnachlässen. Nichtsdestotrotz ist der Anlageverwalter der Ansicht, dass solche Investmentinformationen der Gesellschaft Vorteile bieten, da sie das Research ergänzen, das der Gesellschaft ansonsten zur Verfügung steht. Vorsorglich wird angemerkt, dass angesichts des Zulassungsstatus des Anlageverwalters die MiFID-II-Anforderungen in Bezug auf den Betrieb eines Research-Zahlungskontos nicht für den Anlageverwalter gelten. Sollte der Anlageverwalter jedoch einen Unteranlageverwalter bestellen, für den die Bestimmungen von MiFID II gelten, wird diese Gesellschaft die entsprechen Anforderungen erfüllen.

Wenn sich die Gesellschaft bereit erklärt, in Bezug auf einen Teilfonds Research-Kosten zu zahlen und ein Research-Zahlungskonto zu verwenden, und wenn der Anlageverwalter der Finanzierung des Research ebenfalls zustimmt, werden die Einzelheiten dazu in den unmittelbar nachfolgenden Abschnitten mit spezifischen Angaben zu den einzelnen Teilfonds dargelegt.

RISIKOMANAGEMENTVERFAHREN

Die GLG LLC-Teilfonds unterliegen einem hochentwickelten Risikosteuerungsverfahren in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften. Die GLG LLC-Teilfonds verwenden einen „absoluten VaR“-Ansatz,

mit dem sichergestellt werden soll, dass das Risikopotenzial (Value at Risk, VaR, im Folgenden „Risikopotenzial“) eines Teilfonds bei einer Haltedauer von 20 Tagen (einem Monat) nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds beträgt. Dabei gilt eine historische Beobachtungsperiode von einem Jahr, es sei denn, der Risikomanager ist der Meinung, dass das aktuelle Risikoumfeld durch eine längere oder kürzere Beobachtungsperiode besser widergespiegelt wird.

Das Risikopotenzial eines Teilfonds ist eine tägliche Schätzung des maximalen Verlusts, der dem Teilfonds über eine bestimmte Haltedauer entstehen kann. Dies wird durch quantitative Simulationen mit einem einseitigen Konfidenzniveau von 99 % und einem Beobachtungszeitraum von mindestens 1 Jahr (250 Geschäftstage) ermittelt, sofern kein kürzerer Zeitraum durch einen wesentlichen Anstieg der Preisvolatilität (beispielsweise extreme Marktbedingungen) gerechtfertigt ist. Dieses Verfahren wird im Einzelnen in der Darstellung der Risikosteuerungsverfahren der Gesellschaft beschrieben.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass nicht garantiert werden kann, dass ein Teilfonds sein Anlageziel erreichen wird.

OFFENLEGUNGSVERORDNUNG

Status gemäß Offenlegungsverordnung und EU-Taxonomie

Die Klassifizierung der GLG LLC-Teilfonds nach der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „**Offenlegungsverordnung**“) ist nachstehend dargelegt:

Artikel 6-Teilfonds gemäß Offenlegungsverordnung	
1.	Man Global Emerging Markets Debt Total Return
2.	Man Event Driven Alternative

Ein Teilfonds im Sinn von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und ein Teilfonds im Sinn von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung hat nachhaltige Investitionen als Anlageziel. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im entsprechenden Abschnitt des Anhangs zu diesem Prospekt und in der spezifischen Anlagepolitik jedes entsprechenden Teilfonds, wie in dieser Ergänzung dargelegt.

Artikel 6-Teilfonds

Ein Teilfonds im Sinn von Artikel 6 der Offenlegungsverordnung hat nicht nachhaltige Investitionen als Anlageziel, bewirbt keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemäß der Offenlegungsverordnung und unterliegt nicht den zusätzlichen Offenlegungspflichten für Finanzprodukte, auf die in Artikel 8 oder Artikel 9 der Offenlegungsverordnung verwiesen wird. Aus dem gleichen Grund unterliegen diese Teilfonds nicht den Auflagen der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (die **„EU-Taxonomie“**). Die Anlagen, die diesen Finanzprodukten zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit.

Wichtigste nachteilige Auswirkungen

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf die Teilfonds, die keine nachhaltige Investition anstreben bzw. keine ökologischen oder sozialen Merkmale im Sinne der Offenlegungsverordnung bewerben, werden derzeit von der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter nicht berücksichtigt, da sowohl die Verwaltungsgesellschaft als auch der Anlageverwalter der Ansicht sind, dass in Anbetracht der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit und der Art der angebotenen Produkte die Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen unverhältnismäßig wäre.

Die vorstehenden Offenlegungen sind gemäß der Offenlegungsverordnung und der EU-Taxonomie erforderlich und haben keinen Einfluss auf den Ansatz des Anlageverwalters in Bezug auf verantwortungsvolles Investieren, wie in seiner Richtlinie für verantwortungsvolles Investieren beschrieben. Diese steht unter https://www.man.com/capabilities/responsible-investment zur Verfügung.

Integration von Nachhaltigkeitsrisiken

„Nachhaltigkeitsrisiko“ bezeichnet ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Richtlinie zum Nachhaltigkeitsrisiko eingeführt. Diese steht unter https://www.man.com/capabilities/responsible-investment zur Verfügung.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter sind der Ansicht, dass Nachhaltigkeitsrisiken für die Renditen der Teilfonds eine Rolle spielen könnten.

Als diskretionärer Anlageverwalter mit einem vielfältigen Produktangebot wendet der Anlageverwalters verschiedene Methoden und Ansätze zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den einzelnen Strategien an. Der Schwerpunkt des Anlageverwalters liegt darauf, den einzelnen Anlageteams die Möglichkeit zu geben, Nachhaltigkeitsrisiken auf eine für sie relevante und effektive Weise zu integrieren.

Um sicherzustellen, dass die Anlageteams über die nötigen Ressourcen verfügen, um ein Unternehmen unter dem Aspekt des Nachhaltigkeitsrisikos zu analysieren, hat der Anlageverwalter die Dienste mehrerer führender ESG-Datenanbieter abonniert. Der Anlageverwalter nutzt eine breite Palette von Kennzahlen, wie z. B. die CO2-Bilanz, soziale Vorfälle in der Lieferkette und Kontroversen, um die Überwachung und Berichterstattung von ESG-Risiken und -Engagements in Echtzeit zu erleichtern. Dies ermöglicht es den Anlageteams, die ESG- und Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf ihre Anlagen zu verstehen und sie in das Anlageentscheidungsverfahren einzubinden.

Bei der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken kann ein Anlageteam die „physischen“ oder greifbaren Risiken eines Nachhaltigkeitsereignisses (z. B. die Auswirkungen schwerwiegender Klimaereignisse, die zu Geschäftsunterbrechungen oder Verlusten für seine Anlagepositionen führen) und/oder das „Übergangsrisiko“ berücksichtigen. Dieses konzentriert sich auf das Risiko für die Anlagen, wenn sich die Welt in Richtung eines nachhaltigeren Umwelt- und Sozialmodells entwickelt. In manchen Fällen kann sich dieses Nachhaltigkeitsrisiko mit anderen Risikokategorien überschneiden (beispielsweise dem Prozessrisiko oder dem Reputationsrisiko).

Das Nachhaltigkeitsrisiko ist Teil des allgemeinen Risikomanagementprozesses und stellt einen von vielen Aspekten dar, die je nach konkreter Anlagemöglichkeit für eine Risikobestimmung relevant sein können. Obwohl die Anlagespezialisten des Anlageverwalters angehalten sind, Nachhaltigkeitsrisiken bei ihrer Anlageentscheidung zu berücksichtigen, darf das Nachhaltigkeitsrisiko allein den Anlageverwalter nicht von einer Anlage abhalten.

Potenzielle Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlagerenditen

Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken ist komplex und erfordert subjektive Beurteilungen, die auf schwer zu beschaffenden, unvollständigen, geschätzten, veralteten oder anderweitig wesentlich unge-

nauen Daten beruhen können. Selbst wenn die Risiken identifiziert werden, kann nicht garantiert werden, dass der Anlageverwalter die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlagen eines Teilfonds richtig beurteilt.

Sofern ein Nachhaltigkeitsrisiko eintritt oder in einer Weise eintritt, die vom Anlageverwalter nicht erwartet wird, kann es zu plötzlichen, wesentlichen negativen Auswirkungen auf den Wert einer Anlage und damit auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds kommen. Eine solche negative Auswirkung kann zu einem vollständigen Wertverlust der entsprechenden Anlage(n) führen und vergleichbare negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds haben.

Ein Nachhaltigkeitsrisiko kann zahlreiche Auswirkungen haben, die je nach spezifischem Risiko und der Anlageklasse unterschiedlich sein können. Tritt ein Nachhaltigkeitsrisiko in Bezug auf eine Anlage ein, so hat dies in der Regel negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage bzw. führt zu einem vollständigen Verlust der Anlage. Für ein Unternehmen kann dies aufgrund der Rufschädigung zu einem daraus resultierenden Nachfragerückgang für seine Produkte oder Dienstleistungen, Verlust von Schlüsselpersonal, Ausschluss von potenziellen Geschäftsgelegenheiten, erhöhten Geschäftskosten und/oder erhöhten Kapitalkosten führen. Außerdem kann ein Unternehmen von Geldstrafen und anderen aufsichtsrechtlichen Sanktionen betroffen sein. Die Zeit und die Ressourcen des Managementteams des Unternehmens werden möglicherweise von der Weiterentwicklung des Geschäfts abgezogen und für die Bewältigung des Nachhaltigkeitsrisikos, einschließlich Änderungen der Geschäftspraktiken und der Bewältigung von Untersuchungen und Rechtsstreitigkeiten, aufgewendet. Nachhaltigkeitsrisiken können auch zum Verlust von Vermögenswerten und/oder zu physischen Verlusten führen, einschließlich Schäden an Immobilien und Infrastruktur. Der Nutzen und der Wert der Vermögenswerte, die von Unternehmen gehalten werden, in denen ein Teilfonds engagiert ist, kann durch ein Nachhaltigkeitsrisiko ebenfalls beeinträchtigt werden.

Nachhaltigkeitsrisiken sind als Einzelrisiken und auch als bereichsübergreifende Risiken relevant. Diese manifestieren sich durch viele andere Risikoarten, die für die Vermögenswerte eines Teilfonds relevant sind. Beispielsweise kann das Auftreten eines Nachhaltigkeitsrisikos zu Finanz- und Geschäftsrisiken führen, auch aufgrund negativer Auswirkungen auf die Kreditwürdigkeit anderer Unternehmen. Die zunehmende Bedeutung von Nachhaltigkeitsaspekten bei Unternehmen und Verbraucher führt dazu, dass Nachhaltigkeitsrisiken zu einer erheblichen Rufschädigung für betroffene Unternehmen führen können. Das Auftreten eines Nachhaltigkeitsrisikos kann auch zu einem Durchsetzungsrisiko durch Regierungen und Aufsichtsbehörden sowie zu einem Prozessrisiko führen.

Ein Nachhaltigkeitsrisiko kann entstehen und sich auf eine spezifische Anlage auswirken oder breitere Auswirkungen auf einen Wirtschaftssektor, auf geografische Regionen und/oder Länder und politische Regionen haben.

In vielen Wirtschaftssektoren, Regionen und/oder Ländern, einschließlich jener, in die ein Teilfonds investieren darf, kann sich aktuell und/oder in Zukunft ein allgemeiner Wandel zu einem grüneren, CO2-ärmeren und weniger umweltbelastenden Wirtschaftsmodell vollziehen. Zu den Treibern dieses Wandels gehören Interventionen durch Regierungen und/oder Aufsichtsbehörden, sich verändernde Verbraucherpräferenzen und/oder der Einfluss von Nichtregierungsorganisationen und Interessenvertretungen.

Gesetze, Verordnungen und Industrienormen spielen eine wesentliche Rolle bei der Kontrolle der Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vieler Branchen, insbesondere bei Umwelt- und sozialen Faktoren. Änderungen dieser Maßnahmen, wie zunehmend strengere Umwelt- oder Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften, können sich wesentlich auf die Geschäftstätigkeit, Kosten und Rentabilität von Unternehmen auswirken. Außerdem können Unternehmen, die aktuelle Maßnahmen befolgen, dennoch Gegenstand von Ansprüchen, Strafen und anderen Forderungen bezüglich angeblicher Versäumnisse in der Vergangenheit werden. Jeder der vorstehenden Punkte kann zu einem wesentlichen Wertverlust einer Anlage führen, die mit diesen Unternehmen verbunden ist.

Außerdem unterliegen bestimmte Branchen erheblichen Prüfungen durch Aufsichtsbehörden, Nichtregierungsorganisationen und Interessenvertretungen bezüglich ihrer Auswirkung auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie der Einhaltung von Mindestlohn- oder Existenzlohnvorschriften und Arbeitsbedingungen für Mitarbeiter in der Lieferkette. Der Einfluss dieser Behörden, Organisationen und Gruppen sowie die durch deren Einschreiten möglicherweise verursachte öffentliche Aufmerksamkeit können dazu führen,

dass die betroffenen Branchen wesentliche Änderungen ihrer Geschäftspraktiken vornehmen, was wiederum höhere Kosten und in erheblichem Maße negative Auswirkungen auf die Rentabilität von Unternehmen mit sich bringen kann. Solche externen Einflüsse können sich auch wesentlich auf die Verbrauchernachfrage nach den Produkten und Dienstleistungen eines Unternehmens auswirken, was zu einem erheblichen Wertverlust einer Anlage führen kann, die mit diesen Unternehmen verbunden ist.

Sektoren, Regionen, Unternehmen und Technologien, die CO2-intensiv sind, stärker verschmutzen oder anderweitig eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben, können einem erheblichen Nachfragerückgang und/oder Obsoleszenz unterliegen, was zu „gestrandeten Vermögenswerten" führt, deren Wert vor ihrer erwarteten Nutzungsdauer erheblich reduziert wird oder vollständig verloren geht. Anpassungsversuche von Sektoren, Regionen, Unternehmen und Technologien zur Reduzierung ihrer Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind eventuell nicht erfolgreich, können erhebliche Kosten mit sich bringen, und die zukünftige laufende Rentabilität kann erheblich reduziert werden.

Falls ein Nachhaltigkeitsrisiko eintritt, kann dies die Anleger, einschließlich des Anlageverwalters in Bezug auf einen Teilfonds, dazu veranlassen, festzustellen, dass eine bestimmte Anlage nicht mehr geeignet ist, und sich von ihr zu trennen (bzw. keine entsprechende Anlage zu tätigen), was den Abwärtsdruck auf den Wert der Anlage weiter verschärft.

Zusätzlich zu dem Vorstehenden ist eine Beschreibung bestimmter anderer Nachhaltigkeitsrisiken, die vom Anlageverwalter als potenziell relevant für die von einem Teilfonds getätigten Anlagen und damit für dessen Nettoinventarwert identifiziert wurden, im Prospektabschnitt „*Bestimmte Anlagerisiken* - Nachhaltigkeitsrisiken" enthalten. Diese Beschreibung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Gute Unternehmensführung

Man Group ist Unterzeichner des UK Stewardship Code 2020 (der „**Code**"). Da Man Group den Code unterzeichnet hat, gilt der Code für den Anlageverwalter und die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bei den Unternehmen, in die investiert wird, werden vor dem Eingehen einer Anlage und danach in regelmäßigen Abständen beurteilt. Die Erklärung von Man Group zum Stewardship Code finden Sie unter https://www.man.com/uk-stewardship-code.

Man Group ist außerdem Unterzeichner der UN-Prinzipien für verantwortliches Investieren (die „**UNPRI**"). Da Man Group die UNPRI unterzeichnet hat, gelten die UNPRI auch für den Anlageverwalter und die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bei den Unternehmen, in die investiert wird, werden vom Anlageverwalter vor dem Eingehen einer Anlage und danach in regelmäßigen Abständen beurteilt. Die Richtlinie des Anlageverwalters für verantwortungsvolles Investieren finden Sie unter https://www.man.com/capabilities/responsible-investment.

Einzelheiten zu der Art und Weise, wie der Anlageverwalter die gute Unternehmensführung der Unternehmen, in die er investiert, bewertet, sind im Anhang zur Nachhaltigkeit für den jeweiligen Teilfonds dargelegt.

ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DER GLG LLC-TEILFONDS

Das Anlageziel und die Anlagepolitik der GLG LLC-Teilfonds werden im Folgenden dargelegt.

Die Vermögenswerte jedes GLG LLC-Teilfonds werden mit dem Ziel angelegt, das Anlageziel zu erreichen und die Anlagepolitik dieses Teilfonds einzuhalten. Bei der Anlage sind darüber hinaus einzuhalten: (1) die Anlage- und Kreditaufnahmebefugnisse und -beschränkungen in den OGAW-Richtlinien, (2) die Gründungsurkunde und die Satzung sowie (3) der Prospekt und diese Ergänzung.

Einzelheiten der anerkannten Märkte für den Teilfonds sind in Anhang VI des Prospekts aufgeführt.

Zum Datum dieser Ergänzung haben die GLG LLC-Teilfonds die folgenden Anlageziele und Anlagepolitik vorbehaltlich der im Abschnitt „*Anlagebefugnisse und -beschränkungen*" des Prospekts aufgeführten Beschränkungen festgelegt.

MAN GLOBAL EMERGING MARKETS DEBT TOTAL RETURN

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds Man Global Emerging Markets Debt Total Return besteht in der langfristigen Erzielung einer Rendite unter allen Marktbedingungen. Hierzu investiert der Teilfonds vornehmlich in ein Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren in lokaler Währung oder in den Währungen von OECD-Ländern und/oder in derivative Finanzinstrumente („**DFI**“) (wie nachfolgend beschrieben).

Anlagepolitik

Eine Anlage in diesen OGAW sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Der Teilfonds investiert vornehmlich in einen diversifizierten Teilfonds aus festverzinslichen Wertpapieren (z. B. Anleihen), entweder direkt oder indirekt über den Einsatz von DFI (wie nachfolgend beschrieben). Die festverzinslichen Wertpapiere werden entweder von Unternehmen, die in Schwellenmärkten weltweit tätig sind oder dort ihren Geschäftssitz haben, oder von Regierungen, Regierungsbehörden und supranationalen Körperschaften in Schwellenmärkten begeben. Es gibt keine Einschränkungen hinsichtlich des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der in solche Schwellenmarktpapiere oder Wertpapiere ohne „Investment Grade“-Bewertung investiert werden darf. Informationen zu den Risiken einer Anlage in Schwellenmärkten finden Sie in den Abschnitten „*Bestimmte Anlagerisiken – Marktrisiko*“ und „*Bestimmte Anlagerisiken – Schwellenmärkte*“ des Prospekts.

Bei der Verfolgung seines Anlageziels darf der Teilfonds DFI verwenden, wie nachfolgend beschrieben. Der Teilfonds strebt in der Regel an, positive Renditen durch Long-Engagements in den hierin angegebenen Anlagen zu erzielen, kann jedoch auch eine Long-Short-Anlagestrategie anwenden, indem er „synthetische Short-Positionen“ verwendet, wie im Unterabschnitt „*Long-Short-Anlagestrategie*“ weiter unten ausführlich beschrieben. Der Teilfonds kann Long- oder synthetische Short-Positionen in jeder Anlageklasse eingehen, in die er investiert, wird in der Regel jedoch eine Netto-Long-Teilfondsgewichtung beibehalten. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Eine Benchmark wird weder als Universum für die Titelauswahl noch zum Zwecke von Performancevergleichen verwendet. Der Anlageverwalter verwendet den maßgeblichen IBOR-Satz bzw. alternativen RFR zuzüglich des anwendbaren branchenabhängigen Fallback-Spreads als Benchmark für die Berechnung der Performancegebühren für bestimmte Anteilsklassen (wie im nachfolgenden Abschnitt „*Management- und Performancegebühren*“ sowie im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts und insbesondere in der Tabelle „*IBOR und alternative RFRs*“ im Unterabschnitt „*L-Anteilsklassen*“ beschrieben). Der Anlageverwalter kann für die Berechnung der Performancegebühren für bestimmte Anteilsklassen außerdem die Festzinsrendite berücksichtigen (wie nachfolgend im Abschnitt „*Management- und Performancegebühren*“ beschrieben).

Die direkt oder indirekt über den Einsatz von DFI getätigten Anlagen des Teilfonds in festverzinslichen Wertpapieren, die an anerkannten Märkten in Russland (die Moscow Exchange und Level 1 und Level 2 RTS Stock Exchange) notiert sind oder gehandelt werden, dürfen 25 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

Der Anlageverwalter wendet in der Regel eine Ausschlussliste umstrittener Aktien oder Branchen an, die mit Waffen und Munition, Kernwaffen, Tabak und Kohleproduktion in Verbindung stehen können. Weitere Informationen über die anzuwendende Ausschlussliste sind auf Anfrage beim Anlageverwalter erhältlich.

Es ist nicht beabsichtigt, dass der Teilfonds einen Schwerpunkt auf bestimmte Branchen, Sektoren oder Marktkapitalisierungen legt. Der Teilfonds kann in eine begrenzte Anzahl an Anlagen investieren, die zu einer höheren Performancevolatilität führen können.

Wie hierin dargelegt, kann der Teilfonds versuchen, sein Anlageziel durch die Anlage in Devisentermingeschäften und Credit Default Swaps zu erreichen, und unter diesen Umständen können die verbleibenden Barmittel des Teilfonds in US-Schatzwechsel und US-Staatsanleihen oder in andere liquide Vermögenswerte investiert werden, wie nachfolgend dargelegt. Der Teilfonds kann auch in Bezugs-

rechte investieren (einschließlich von Sub-Unterwriting). Der Anlageverwalter kann darüber hinaus einen erheblichen Anteil des Teilfonds in Barmitteln und anderen liquiden Vermögenswerten halten, wie nachfolgend erläutert.

Der Teilfonds kann vorrangig in DFI investieren.

Das Engagement in einem Land oder in einer Region kann durch die Anlage in Unternehmen oder Instrumenten erfolgen, die an einer Börse oder einem Markt in einem anderen Land notiert sind. Instrumente, die zur Umsetzung solcher Anlagen verwendet werden, können Depotscheine umfassen. Die Schwellenmarktpapiere, in die der Teilfonds investiert, können an anerkannten Märkten in Industrieländern notiert sein oder gehandelt werden und/oder von Emittenten begeben werden, die in Industrieländern ansässig und in Schwellenmärkten tätig sind.

Der Teilfonds ist bestrebt, den Großteil des Ertragspotenzials im Schwellenmarkt-Schuldtiteluniversum zu erfassen, während er das Downside-Risiko (d. h., das Ausmaß der potenziellen Verluste aus signifikanten Marktbewegungen) durch die Anwendung der nachfolgend beschriebenen Faktoren begrenzt, indem er die zu tätigenden Anlagen festlegt.

Das Anlageuniversum des Anlageverwalters besteht aus festverzinslichen Schwellenmarkt-Wertpapieren und Devisentermingeschäften (einschließlich nicht lieferbaren Termingeschäften) sowie Credit Default Swaps auf Schwellenländer. Der Anlageverwalter kann jedoch nach seinem Ermessen in festverzinsliche Wertpapiere von Emittenten aus entwickelten Märkten investieren, wenn er der Ansicht ist, dass diese Märkte als Schwellenmärkte betrachtet werden sollten (wenn der Anlageverwalter beispielsweise glaubt, dass ein bestimmtes Land Merkmale eines Schwellenmarkts aufweist, z. B. ein niedriges Ertragsniveau oder einen nicht entwickelten Markt), ohne dass es generell als solches anerkannt ist. Der Anlageverwalter wählt Anlagen aus dem Anlageuniversum auf der Basis von drei Faktoren aus: (i) Beurteilung der fundamentalen Qualität des gekauften Vermögenswerts (z. B. Bonität, Entwicklung der Handelsbilanz von Ländern und andere Wirtschaftsfaktoren wie Inflationsraten und Geldpolitik); (ii) Grad der Attraktivität der Vermögenswert-Bewertung (durch Analyse der erwarteten Renditen potenzieller Anlagen, einschließlich des Vergleichs der Spreads, Währungsbewertungen und Höhe der lokalen Zinssätze); und (iii) die Zahl der Marktteilnehmer, die in diese Vermögenswerte investiert haben.

Der Teilfonds versucht, ein diversifiziertes Portfolio aufzubauen, das risikobereinigte Renditen bei verschiedenen Marktbedingungen generiert, und eine gleich bleibende Erfolgsbilanz ohne Bezug auf einen Referenzindex zu bieten. Der Teilfonds bietet jedoch keinen Schutz des Kapitals oder keine Garantie für eine positive Rendite im Laufe der Zeit. Der Teilfonds unterliegt zu jeder Zeit Marktrisiken. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, um Gesamtrenditen für Anleger ohne Bezug auf Marktindexgewichtungen zu erzielen.

Der Anlageverwalter kann bis zu 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Aktienwerte investieren, die von Unternehmen begeben werden, die ihren Geschäftssitz in einem Schwellenland haben und an einer großen Börse oder an einem anderen geregelten Markt eines Schwellenlandes amtlich notiert sind, sowie von Unternehmen, die einen erheblichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit in einem Schwellenland ausüben.

Der Teilfonds kann bis zu 25 % seines Nettoinventarwerts in Wandelanleihen (die eingebettete DFI und/oder Hebelung haben können) und Optionen investieren.

Obwohl der Hauptfokus auf festverzinslichen Schwellenmarktanlagen liegt, kann der Teilfonds auch versuchen, sein Anlageziel durch den Handel mit weltweiten Währungen zu erreichen.

Wenn der Anlageverwalter glaubt, dass es im besten Interesse des Teilfonds ist, kann er einen signifikanten Anteil des Teilfonds in Barmitteln halten und/oder einen signifikanten Anteil oder das gesamte Vermögen des Teilfonds in liquide Vermögenswerte wie geldnahe Mittel, liquide staatliche Schuldtitel (einschließlich Schatzwechsel) und Geldmarktinstrumente (darunter Einlagenzertifikate, Commercial Paper und Bankakzepte) investieren. Der Anlageverwalter kann zudem Barmittel halten und/oder in Barmittel investieren, um die Anforderungen des Prospekts, die OGAW-Vorschriften und/oder die Auflagen der Zentralbank im Hinblick auf die Hebelung (Leverage) zu erfüllen und Positionen zu decken, die über DFI gehalten werden.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in sonstigen zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich ETF) anlegen. Der Teilfonds kann zusätzliche liquide Mittel halten.

Bei der Verfolgung seines Anlageziels darf der Teilfonds DFI wie Optionen (einschließlich Währungsoptionen), Optionen auf Swaps, Swaps (einschließlich Credit Default Swaps und Zinsswaps), Futures (einschließlich Währungs- und Zins-Futures) sowie Devisentermingeschäfte (einschließlich nicht lieferbarer Termingeschäfte) einsetzen. Diese Instrumente können für Absicherungs- und/oder Anlagezwecke verwendet werden. Swaps können dafür benutzt werden, einen Gewinn zu erzielen sowie auch bestehende Long-Positionen abzusichern. Futures-Kontrakte können zur Absicherung gegen Währungs- oder Zinsrisiken oder zur Erlangung eines Engagements in einem bestimmten Risikotyp genutzt werden. Währungsoptionen und Termingeschäfte können zur Absicherung oder zur Erlangung eines Engagements in der Wertänderung einer Währung verwendet werden. Put- oder Call-Optionen können ebenfalls zu Anlage- oder Absicherungszwecken verwendet werden, um ein Engagement in Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich ETF) zu erlangen. Optionen auf Swaps können zur Absicherung oder zur Erlangung eines Engagements in Zinssatzänderungen verwendet werden.

Anlagen in China

Der Teilfonds kann in festverzinsliche Wertpapiere investieren, die am CIBM notiert sind. Sofern Anlagen getätigt werden, werden die für den CIBM geltenden CIBM-Anlageverordnungen anwendbar und sollten eingehalten werden. Weitere Informationen über den CIBM und die mit Anlagen am CIBM verbundenen Risiken finden Sie im Abschnitt „*Bestimmte Anlagerisiken – Spezifische Risiken in Verbindung mit CIBM Direct Access*“ des Prospekts.“

Anleger werden darauf hingewiesen, dass keine Garantie dafür besteht, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreichen wird oder dass das Kapital erhalten bleibt.

Long-Short-Anlagestrategie

Wie oben bereits dargelegt, versucht der Teilfonds in der Regel, Renditen durch ein Long-Engagement in den genannten Vermögenswerten zu erzielen, kann jedoch auch eine Long-Short-Anlagestrategie anwenden und in vollem Umfang die Möglichkeit zur Anlage in DFI nutzen, die Long- und „synthetische“ Short-Positionen durch die Nutzung von Termingeschäften, Futures, Optionen und Swaps (wie nachfolgend beschrieben) bieten. Das Marktengagement des Teilfonds kann von Zeit zu Zeit schwanken und beträgt in der Regel bei Long-Positionen 30 % bis 200 % und bei Short-Positionen 0 % bis 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds, abhängig davon, wie der Anlageverwalter die vorherrschenden Marktbedingungen einschätzt und welches Anlageziel der Teilfonds hat. Diese Spannen sind keine Grenzwerte und die tatsächlichen Engagements können bisweilen außerhalb dieser geschätzten Bereiche liegen.

Der Anlageverwalter kann in seinem alleinigen Ermessen versuchen, diese Long-/Short-Strategie umzusetzen, indem er bestimmte Long-Positionen im Teilfonds durch die Nutzung von synthetischen Short-Positionen absichert. Zusätzlich kann der Anlageverwalter synthetische Short-Positionen zur Verfolgung des Anlageziels des Teilfonds nutzen, indem er versucht, eine Rendite hinsichtlich der Emittenten zu erzielen, deren Wertpapiere er für überbewertet hält oder bei denen er einen Wertverfall erwartet.

Es wird nicht erwartet, dass der Umfang der durch die Nutzung von DFI entstehenden Hebelwirkung 250 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigt. Die Hebelung entspricht der Summe der Brutto-Nominalwerte aller DFI. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass ein DFI das Marktrisiko eines anderen DFI teilweise oder vollständig ausgleichen kann. DFI können auch die Risiken im Zusammenhang mit Positionen in nicht-derivativen Produkten wie Aktien und Anleihen verringern. Die Offenlegung der Brutto-Nominalwerte von DFI ist eine Vorschrift nach OGAW. Da hiernach die soeben beschriebene Verrechnung bzw. der genannte Ausgleich nicht zulässig ist, wird das durch den Einsatz von DFI entstandene Marktrisiko nicht notwendigerweise abgebildet. Der Teilfonds verwendet einen „absoluten VaR“-Ansatz, mit dem sichergestellt werden soll, dass das Risikopotenzial (Value at Risk, VaR) des Teilfonds bei einer Haltedauer von 20 Tagen (einem Monat) und einem einseitigen Konfidenzintervall von 99 % nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds beträgt. Dabei gilt eine historische Beobachtungsperiode von einem Jahr, es sei denn, der Risikomanager ist der Meinung, dass das aktuelle Risikoumfeld durch eine längere oder kürzere Beobachtungsperiode besser widergespiegelt wird (vorbehaltlich der Offenlegung jeder Änderung der Beobachtungsperiode in einem von der Zentralbank

genehmigten aktualisierten Risikomanagementverfahren). Der Teilfonds misst seinen Value-at-Risk anhand des Absolute-VaR-Ansatzes auf täglicher Basis.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Die Investitionen des Teilfonds in Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden unten aufgeführt (ausgedrückt jeweils als prozentualer Anteil am Nettoinventarwert). Der erwartete Anteil ist keine Begrenzung und der tatsächliche Anteil kann schwanken aufgrund von Faktoren wie u. a. den Marktbedingungen.

	Erwartet	**Maximal**
Total Return Swaps und CFDs	0 %	100 %
Pensionsgeschäfte & umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	20 %
Wertpapierleihe	0 %	0 %

Risikohinweise im Hinblick auf den Teilfonds

Die Anleger werden auf den Abschnitt „*Bestimmte Anlagerisiken*“ im Prospekt verwiesen und sollten alle dort beschriebenen Risiken beachten, da jeder dieser Risikofaktoren im Zusammenhang mit einer Anlage in den Teilfonds relevant ist. Im Rahmen der Anlage in diesen Teilfonds sollten Anleger insbesondere folgende Risikofaktoren beachten: „*Anlage- und Rückführungsbeschränkungen*“, „*Pensionsgeschäfte & umgekehrte Pensionsgeschäfte*“, „*Marktrisiko*“, „*Festverzinsliche Wertpapiere*“, „*Schwellenmärkte und Grenzmärkte*“, „*Derivate allgemein*“ und „*Wertpapiere ohne „Investment Grade“-Bewertung*“.

Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage in den Teilfonds ist für Anleger geeignet, die einen langfristigen Kapitalzuwachs mit einem Anlagehorizont von mindestens fünf Jahren anstreben.

Basiswährung

USD.

Management- und Performancegebühren

Die Management- und Performancegebühren für diesen Teilfonds sind in der folgenden Tabelle angegeben. Weitere Informationen über die Berechnung dieser Gebühren sind im Prospekt im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ zu finden.

Art der Anteilsklasse	**„D“**	**„DR“**	**„DL“**	**„DLY“**	**„DY“**	**„DMF“**	**„I“**	**„IL“**	**„IMF“**	**„IU“**	**„ILU“**	**„DV“**	**„DRW“**	**„DRY“**	**„IV“**
Managementgebühr	1,50 %	bis zu 1,50 %	1,25 %	1,50 %	1,75 %	1,25 %	0,75 %	0,50 %	0,50 %	bis zu 0,75 %	bis zu 0,50 %	1,38 %	bis zu 2,50 %	bis zu 1,75 %	0,88 %
Performancegebühr	k. A.	k. A.	20 %	20 %	k. A.	20 %	k. A.	20 %	20 %	k. A.	bis zu 20 %	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Benchmarkrendite	k. A.	k. A.	Maßgeblicher IBOR bzw. alternativer RFR +3,75 %	Maßgeblicher IBOR bzw. alternativer RFR +3,75 %	k. A.	Festzinsrendite von 5 % p. a.	k. A.	Maßgeblicher IBOR bzw. alternativer RFR +3,75 %	Festzinsrendite von 5 % p. a.	k. A.	Maßgeblicher IBOR bzw. alternativer RFR +3,75 %	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Erstverkaufsprovision	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	bis zu 5,00 %	bis zu 2,00 %	k. A.	bis zu 5,00 %

Geschäftsbedingungen für den Handel

Annahmeschluss für Zeichnungen (Ortszeit Irland)	**Annahmeschluss für Rücknahmen (Ortszeit Irland)**	**Geschäftstag**	**Bewertungszeitpunkt (Ortszeit Irland)**
13:00 Uhr am entsprechenden Handelstag	13:00 Uhr am entsprechenden Handelstag	Ein Tag (ausgenommen Samstage, Sonntage und öffentliche Feiertage), an dem Banken in Dublin, London und New York für übliche Bankgeschäfte geöffnet haben	21:00 Uhr an jedem Handelstag

MAN EVENT DRIVEN ALTERNATIVE

Anlageziel

Das Anlageziel des Man Event Driven Alternative besteht darin, über einen rollierenden Zeitraum von drei Jahren durch das Eingehen von Long- und Short-Positionen unter Anwendung ereignisgesteuerter Strategien absolute Renditen für die Anleger zu erwirtschaften.

Anlagepolitik

Der Teilfonds verfolgt sein Anlageziel durch die Allokation seiner gesamten oder im Wesentlichen seiner gesamten Vermögenswerte in Übereinstimmung mit dem nachfolgend näher beschriebenen Anlageansatz.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und setzt seine Strategie um, indem er die gesamten oder einen Teil der Nettoerlöse von Anteilen anlegt in: (i) übertragbaren Wertpapieren, (ii) börsengehandelten und im Freiverkehr gehandelten Finanzderivaten („**DFI**"), und (iii) sonstigen zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen, wie im Abschnitt „*Anlageinstrumente und Anlageklassen*" näher beschrieben.

Der Anlageverwalter kann auch Einlagen, Barmittel oder geldnahe Mittel und Geldmarktinstrumente halten (siehe ausführlichere Beschreibung weiter unten).

Der Teilfonds kann die verschiedenen Techniken und Instrumente einsetzen, die im Abschnitt „*Effizientes Portfoliomanagement*" des Prospekts beschrieben werden.

Der Teilfonds kann vorrangig in DFI investieren.

Der Teilfonds ist auf eine Long-/Short-Strategie ausgerichtet. Er beabsichtigt, die Möglichkeit zur Anlage in DFI in vollem Umfang zu nutzen, indem er Long- und synthetische Short-Positionen eingeht, wie im Unterabschnitt „*Long-Short-Anlagestrategie*" erläutert. Der Teilfonds kann Long- oder synthetische Short-Positionen in jeder Anlageklasse eingehen, in die er investiert.

Anlageansatz

Der Teilfonds wird versuchen, sich ereignisgesteuerte Anlagegelegenheiten in den globalen Aktienmärkten zunutze zu machen, wobei der Schwerpunkt auf den Märkten der USA und Europas liegt. Der Anlageverwalter wird folgende Strategien innerhalb des ereignisgesteuerten Sektors anwenden:

(i) Fusionsarbitrage

Diese Strategie beinhaltet die enge Überwachung von Ankündigungen globaler Fusionen und Übernahmen und die Bedingungen dieser Deals, einschließlich eine Beurteilung, um die Deals zu ermitteln, bei denen der Anlageverwalter von einem erfolgreichen Abschluss ausgeht. Nachdem das Universum der verfügbaren Anlagen auf diese Art und Weise eingeschränkt wurde, führt der Anlageverwalter weitere rechtliche, aufsichtsrechtliche und Fundamentalanalysen durch, um zu seiner endgültigen Anlageentscheidung zu kommen. Bei seiner Entscheidung wählt der Anlageverwalter jene Anlagen aus, von denen er glaubt, dass sie die beste Differenz zwischen den aktuellen Marktkursen und dem Wert der Wertpapiere bei erfolgreichem Abschluss einer Übernahme oder Fusion bieten werden. Solche Differenzen spiegeln die mangelnde Bereitschaft der anderen Marktteilnehmer wider, ein transaktionsbezogenes Risiko einzugehen (d. h. das Risiko, dass die Transaktion nicht zum Abschluss kommt und der Preis des übernommenen Zielunternehmens sinken wird).

(ii) Katalysatorgesteuerte Anlagen

Hierzu gehören Situationen, in denen es eine gewisse Form der öffentlichen Bekanntmachung gab (z. B. strategische Überprüfungen und aktive Anlegerbeteiligungen), die sich auf

den Wert der Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten eines Emittenten auswirken und die wahrscheinlich in Sektoren angewendet werden, in denen eine Konsolidierung erfolgt und in denen Unternehmen unter ihrem inneren Wert gehandelt werden und oftmals aus dem Bereich natürliche Ressourcen, Immobilieninvestmentgesellschaften, Holdinggesellschaften und Gastgewerbe stammen. Die Auswirkungen des Katalysators können im Hinblick auf Wert und Zeit schwer zu quantifizieren und das Ergebnis kann ungewiss sein. Diese Arten von öffentlichen Bekanntmachungssituationen können Gerichtsverfahren, Gesetzes- oder Regulierungsänderungen, Stimmrechtskämpfe, aktivistenbezogene Situationen, strategische Überprüfungen/Auktionen und Reorganisationen von Holdinggesellschaften umfassen.

Es wird erwartet, dass die Hauptstrategie, die in Bezug auf den Teilfonds verfolgt wird, die oben unter (i) dargelegte Fusionsarbitrage ist. Wenn der Anlageverwalter jedoch glaubt, dass durch sie höhere Renditen erzielt werden können, kann der Teilfonds seine Anlagen vornehmlich gemäß der unter (ii) oben dargelegten katalysatorgesteuerten Anlagestrategie auswählen.

Der Teilfonds investiert weltweit, jedoch werden die Anlagen in den USA und in Europa zusammen voraussichtlich den größten Teil seiner regionalen Allokationen im Teilfonds ausmachen. Der Teilfonds hat keinen besonderen Sektor-, Branchen- oder Marktkapitalisierungsschwerpunkt.

Der Anlageverwalter verwendet ein diszipliniertes Anlagenanalyseverfahren, das auf dem Einsatz eines firmeninternen analytischen Screening-Prozesses des Anlageverwalters basiert. Dieser anfängliche analytische Screening-Prozess beinhaltet die Analyse angekündigter und teilweise angekündigter Fusionen und Übernahmen sowie anderer ereignisgesteuerter Gelegenheiten im Einklang mit den oben beschriebenen Strategien, um geeignete Anlagen zu identifizieren, und bei der Analyse potenzieller Gelegenheiten in Bezug auf ein Ereignis konzentriert sich das Screening insbesondere auf den Zeitpunkt des Ereignisses, den potenziellen Verlust, der aus der Gelegenheit entsteht, die Wahrscheinlichkeit des Abschlusses der geplanten Fusion und die erwartete Rendite aus der Anlage.

In der zweiten Phase der Analyse konzentriert sich der Anlageverwalter auf die rechtlichen Aspekte des spezifischen Ereignisses sowie die finanziellen Aspekte des geplanten Ereignisses (d. h. im Falle einer geplanten Fusion die Wahrscheinlichkeit und die finanziellen Auswirkungen einer erfolgreichen Integration, den Wert des fusionierten Unternehmens und die Effizienzen aus dem Zusammenschluss, die dem fusionierten Unternehmen zugutekommen werden).

Der Anlageverwalter versucht, ein relativ konzentriertes, aktiv verwaltetes Portfolio aus Positionen aufzubauen, das sich auf die Maximierung der absoluten Rendite konzentriert.

Der Anlageverwalter beteiligt sich am aktiven Handel und wird basierend auf den oben beschriebenen Analysen zeitnah reagieren, um Positionen zu kaufen oder zu verkaufen. Der Anlageverwalter verwendet möglicherweise quantitative Modelle, um die Risikomanagement- und Teilfondskonstruktionsmethoden zu unterstützen.

Der Teilfonds unterliegt einem strengen Risikomanagementverfahren auf der Teilfondsebene insgesamt, das die tagesbezogene Risikoanalyse sowie Szenario- und Faktortests umfasst.

Es wird angestrebt, das Risiko durch eine Diversifizierung bezüglich der Emittentenkonzentration sowie des geografischen und branchenbezogenen Schwerpunkts zu steuern, einschließlich einer strengen Analyse des Gleichgewichts zwischen den Long- und den Short-Positionen.

Die Anlage des Teilfonds in Aktienwerten (insbesondere Stammaktien, Wandelanleihen und Optionsscheinen) und festverzinslichen Wertpapieren, die an anerkannten Märkten in Russland notiert sind oder gehandelt werden, darf unabhängig davon, ob sie direkt oder indirekt durch die Nutzung von DFI erfolgt, 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Eine Benchmark wird weder als Universum für die Titelauswahl noch zum Zwecke von Performancevergleichen verwendet.

Anlageinstrumente und Anlageklassen

Der Teilfonds investiert weltweit in Stammaktien und andere Aktienwerte, wie z. B. Stammaktien, Vorzugsaktien und Optionsscheine, sowie in fest- und variabel verzinsliche Unternehmensanleihen mit und ohne Investment-Grade-Rating. Er kann außerdem in Anleihen investieren, die in Stammaktien gewandelt werden können (in welche DFI und/oder Hebelung eingebettet sein können).

Der Teilfonds kann auch in Rechte investieren (einschließlich Sub-Underwriting) sowie in sogenannte Contingent Value Rights (dies sind Rechte, die ihren Inhabern (üblicherweise Aktionäre eines Unternehmens, das Gegenstand einer Übernahme oder einer Umstrukturierung ist) zusätzliche Rechte oder Vorteile innerhalb eines bestimmten Zeitraums gewähren (z. B. die Option, weitere Aktien zu kaufen oder, je nach Bewegung des Aktienkurses, eine Barzahlung zu erhalten)). Solche Bezugsrechtsemissionen können erfolgen, wenn Unternehmen, die in Zahlungsschwierigkeiten geraten sind, den Aktionären das Recht, aber nicht die Pflicht einräumen, neue Aktien zu einem Abschlag auf den aktuellen Börsenkurs zu kaufen.

Das Portfolio kann Wertpapiere per Emission („when issued“) erwerben.

Der Teilfonds kann bis zu 40 % seines Nettoinventarwerts in Schwellenmärkten anlegen. Entsprechend sollte eine Investition in diesen Teilfonds keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Der Teilfonds kann aber auch in globale Währungen, Geldmarktinstrumente (einschließlich Einlagenzertifikaten, Commercial Paper und Bankakzepten), Vorzugsaktien und andere festverzinsliche Anlagen investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in anderen zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen. Der Teilfonds kann zusätzliche liquide Mittel halten. Der Teilfonds ist nicht auf bestimmte Sektoren konzentriert.

Die Allokation des Nettoteilfondsvermögens kann dynamisch entsprechend der Analyse sich ändernder Markttrends und Anlagemöglichkeiten durch den Anlageverwalter angepasst werden. Auch wenn der Anlageverwalter die Absicht hat, hauptsächlich in den oben beschriebenen Anlagen zu investieren, kann er unter außergewöhnlichen Marktbedingungen oder wenn er der Meinung ist, dass keine ausreichenden Gelegenheiten für die Anlage in diesen Wertpapieren bestehen, einen wesentlichen Teil oder das gesamte Teilfondsvermögen in Barmitteln halten und/oder in flüssigen Mitteln einschließlich geldnaher Anlagen (z. B. Termineinlagen, Bankzertifikate, liquide staatliche Schuldinstrumente und Geldmarktinstrumente (wie vorstehend dargelegt)) anlegen. Der Anlageverwalter kann zudem Barmittel halten und/oder in Barmittel investieren, um die Anforderungen des Prospekts, die OGAW-Vorschriften und/oder die Auflagen der Zentralbank im Hinblick auf die Hebelung (Leverage) zu erfüllen und Positionen zu decken, die über DFI gehalten werden.

Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten

Unter Einhaltung seiner Anlageziele kann der Teilfonds darüber hinaus die im folgenden Absatz genannten DFI einsetzen, um (i) ein Engagement in den oben beschriebenen Aktien, Anleihen, Geldmarkt- und sonstigen Instrumenten einzugehen, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass die Verwendung von DFI wirksamer oder kostengünstiger ist als eine direkte Anlage; (ii) synthetische Short-Positionen in Bezug auf einzelne Emittenten einzugehen; (iii) ein Engagement in Aktien-, Finanz-, Anleihen- und/oder Rohstoffindizes in Bezug auf die oben genannten Anlagen aufzubauen, wobei der Teilfonds in Bezug auf Rohstoffindizes nur von der Zentralbank zugelassene DFI einsetzt; (iv) ein Engagement in Wertpapieren einzugehen, die nach Ansicht des Anlageverwalters eng mit den oben genannten Aktien, Anleihen, Geldmarkt- und sonstigen Instrumenten korrelieren; (v) die von dem Anlageverwalter durchgeführten makroökonomischen und themenbasierten Analysen der Märkte oder Sektoren zu nutzen (z. B. durch Optionen oder Swaps, deren Erträge an die allgemeine Volatilität an den Aktienmärkten gekoppelt sind, wenn der Anlageverwalter der Überzeugung ist, dass sich ein bestimmter Markt oder Sektor über einen bestimmten Zeitraum hinweg volatil entwickeln könnte), und (vi) Währungsgeschäfte abzuschließen, so unter anderem durch Devisenterminkontrakte, Währungsswaps und -optionen, Fremdwährungen und sonstige Währungsderivate, um die Risikomerkmale des Fremdwährungsengagements des Teilfonds zu verändern. Darüber hinaus können DFI auch zu Absicherungszwecken verwendet werden. Anleger sollten die Risikohinweise im Abschnitt „*Bestimmte Anlagerisiken*“ des Prospekts beachten.

Der Teilfonds kann zudem DFI wie Swaps (einschließlich Differenzgeschäfte), an Börsen und im Freiverkehr gehandelte Kauf- und Verkaufsoptionen sowie an Börsen und im Freiverkehr gehandelte Futures- und Forwardkontrakte einsetzen. Beispielsweise dürfen Differenzkontrakte zur Sicherung eines Gewinns oder zur Vermeidung eines Verlusts durch Wert- oder Preisschwankungen von Immobilien beliebiger Art oder OGAW-konforme Indexschwankungen bzw. Schwankungen anderer Faktoren, die zu diesem Zweck im Kontrakt angegeben sind, genutzt werden. Swaps können eingesetzt werden, um Gewinn zu erzielen oder bestehende Long-Positionen abzusichern. Der Teilfonds kann „Total Return Swaps" in Bezug auf Aktien, OGAW-konforme Finanzindizes, Anleihen oder OGAW-konforme Rohstoffindizes eingehen. Bitte beachten Sie hierzu den Abschnitt „*Teilfondsspezifische Informationen – Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten – Swaps*" in dieser Ergänzung. Optionen können dazu benutzt werden, statt durch ein effektives Wertpapier ein Engagement in einem bestimmten Markt abzusichern oder zu erreichen. Futureskontrakte können dazu benutzt werden, ein Marktrisiko abzusichern oder ein Engagement in einem bestimmten Markt oder einer bestimmten Risikoart zu erreichen (wenn solche Risiken aus dem Engagement in breiter gefassten Anlageklassen (z. B. Aktien, Anleihen, Kurzfristzinsen, Wechselkursen, Rohstoffen, Volatilitäten etc.) entstehen). Beispielsweise kann der Anlageverwalter Aktienindex-Futures nutzen, um ein Engagement auf den Aktienmärkten als Alternative zu einzelnen Aktien einzugehen. Forwardkontrakte können zur Absicherung verwendet werden oder dazu, sich hinsichtlich des Werts eines Vermögenswerts, einer Währung oder einer Einlage zu engagieren.

Hebelung

Der Teilfonds kann DFI erwerben, bei denen im Allgemeinen nur ein Bruchteil des Vermögens eingesetzt werden muss, das für den direkten Kauf der betreffenden Wertpapiere benötigt würde. Der Anlageverwalter kann anstreben, dadurch höhere Renditen zu erzielen, dass er DFI erwirbt und die verbleibenden Vermögenswerte des Teilfonds in anderen, gemäß Anlagepolitik zulässigen Wertpapierarten anlegt, um eine Zusatzrendite zu erzielen. Der Einsatz von DFI durch den Teilfonds kann daher dessen Risikoprofil erhöhen. Zudem kann der Teilfonds infolge des Einsatzes von DFI einer Hebelwirkung ausgesetzt sein. Die Hebelwirkung und das zusätzliche Marktrisiko in Verbindung mit solchen DFI werden jedoch gemäß den für das Risikopotenzial festgelegten Bestimmungen gesteuert, wie im Abschnitt „*Teilfondsspezifische Informationen - Risikomanagementverfahren*" dieser Ergänzung dargelegt. Vorsorglich wird angemerkt, dass in diesen Angaben zu Anlageziel und Anlagepolitik jeder Bezug auf die Anlage in Wertpapieren durch den Teilfonds auch als Bezug auf die indirekte Anlage in solchen Wertpapieren durch die Nutzung von DFI verstanden werden kann.

Es wird nicht erwartet, dass der Umfang der durch die Nutzung von DFI entstehenden Hebelwirkung 500 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigt. Die Hebelung entspricht der Summe der Brutto-Nominalwerte aller DFI. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass ein DFI das Marktrisiko eines anderen DFI teilweise oder vollständig ausgleichen kann. DFI können auch die Risiken im Zusammenhang mit Positionen in nicht-derivativen Produkten wie Aktien und Anleihen verringern. Die Offenlegung der Brutto-Nominalwerte von DFI ist für OGAW Pflicht. Da hiernach die soeben beschriebene Verrechnung bzw. der genannte Ausgleich nicht zulässig ist, wird das durch den Einsatz von DFI entstandene Marktrisiko nicht notwendigerweise abgebildet.

Beurteilung des Value-at-Risk

Der Teilfonds verwendet einen „absoluten VaR"-Ansatz, mit dem sichergestellt werden soll, dass das Risikopotenzial (Value at Risk, VaR) des Teilfonds bei einer Haltedauer von 20 Tagen (einem Monat) und einem einseitigen Konfidenzintervall von 99 % nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds beträgt. Dabei gilt eine historische Beobachtungsperiode von einem Jahr, es sei denn, der Risikomanager ist der Meinung, dass das aktuelle Risikoumfeld durch eine längere oder kürzere Beobachtungsperiode besser widergespiegelt wird (vorbehaltlich der Offenlegung jeder Änderung der Beobachtungsperiode in einem von der Zentralbank genehmigten aktualisierten Risikomanagementverfahren). Der Teilfonds misst seinen Value-at-Risk anhand des absoluten VaR-Ansatzes auf täglicher Basis.

Long-Short-Anlagestrategie

Der Teilfonds ist auf eine Long-/Short-Strategie ausgerichtet. Er beabsichtigt, die Möglichkeit zur Anlage in DFI in vollem Umfang zu nutzen, indem er (durch den Einsatz von Differenzkontrakten, Forwards,

Futures, Optionen und Swaps) Long-Positionen und synthetische Short-Positionen eingeht. Das Marktengagement des Teilfonds kann von Zeit zu Zeit schwanken und beträgt in der Regel bei Long-Positionen 0 % bis 300 % und bei Short-Positionen 0 % bis 200 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds, abhängig davon, wie der Anlageverwalter die vorherrschenden Marktbedingungen einschätzt und welches Anlageziel der Teilfonds verfolgt. Diese Spannen sind keine Grenzwerte und die tatsächlichen Engagements können bisweilen außerhalb dieser geschätzten Bereiche liegen.

Der Anlageverwalter kann in seinem alleinigen Ermessen versuchen, die Long-/Short-Strategie umzusetzen, indem er bestimmte Long-Positionen im Teilfonds durch die Nutzung von synthetischen Short-Positionen absichert. Zusätzlich kann der Anlageverwalter synthetische Short-Positionen zur Verfolgung des Anlageziels des Teilfonds nutzen, indem er versucht, eine Rendite hinsichtlich der Emittenten zu erzielen, deren Wertpapiere er für überbewertet hält oder bei denen er einen Wertverfall erwartet.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Die Investitionen des Teilfonds in Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden unten aufgeführt (ausgedrückt jeweils als prozentualer Anteil am Nettoinventarwert). Der erwartete Anteil ist keine Begrenzung und der tatsächliche Anteil kann schwanken aufgrund von Faktoren wie u. a. den Marktbedingungen.

	Erwartet	**Max.**
Total Return Swaps und CFDs	200 %	500 %
Pensionsgeschäfte & umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	50 %
Wertpapierleihe	0 %	0 %

Risikohinweise im Hinblick auf den Teilfonds

Die Anleger werden auf den Abschnitt „*Bestimmte Anlagerisiken*“ im Prospekt verwiesen und sollten alle dort beschriebenen Risiken beachten, da jeder dieser Risikofaktoren im Zusammenhang mit einer Anlage in dem Teilfonds relevant ist. Im Rahmen der Anlage in diesen Teilfonds sollten Anleger insbesondere folgende Risikofaktoren beachten: „*Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte*“, „*Marktrisiko*“ und „*Derivate allgemein*“.

Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage in den Teilfonds ist für Anleger geeignet, die eine angemessene Rendite sowohl durch Kapital- als auch durch Ertragszuwachs anstreben.

Basiswährung

USD.

Management- und Performancegebühren

Die Management- und Performancegebühren für diesen Teilfonds sind in der folgenden Tabelle angegeben. Weitere Informationen über die Berechnung dieser Gebühren sind dem Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts zu entnehmen.

Art der Anteilsklasse	**„DNF“**	**„DNFY“**	**„DN“**	**„DNY“**	**„INF“**	**„IN“**	**„INU“**	**„IU“**
Managementgebühr	1,25 %	1,50 %	1,75 %	2,00 %	0,50 %	1,00 %	bis zu 1 %	bis zu 1 %
Performancegebühr	20 %	20 %	20 %	20 %	20 %	20 %	bis zu 20 %	k. A.

Bench-markrendite	Referenz-NIW	Referenz-NIW	Referenz-NIW	Referenz-NIW	Referenz-NIW	Referenz-NIW	Referenz-NIW	k. A.
Erstverkaufspro-vision	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Art der An-teilsklasse	**"DNRW"**	**"DNRY"**	**"INXX"**	**"IXN"**	**"IXNU"**			
Manage-mentgebühr	Bis zu 2,50 %	Bis zu 2,25 %	Bis zu 1,00 %	Bis zu 1%	Bis zu 1,00 %			
Performancege-bühr	20 %	20 %	Bis zu 20 %	20 %	Bis zu 20 %			
Bench-markrendite	Referenz-NIW	Referenz-NIW	Referenz-NIW	Referenz-NIW	Referenz-NIW			
Erstverkaufspro-vision	Bis zu 2 %	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.			

Ungeachtet aller sonstigen Bestimmungen im Prospekt stehen die Klassen verfügbarer Anteile, die noch nicht in einer „INXX"-Klasse aufgelegt wurden, zum Erstausgabepreis von jeweils 10.000 Einheiten der maßgeblichen Währung der jeweiligen Anteilsklasse zur Zeichnung zur Verfügung. Danach erfolgt die Ausgabe zum geltenden Nettoinventarwert der Anteilsklasse.

Research-Kosten und Research-Zahlungskonten

Die Gesellschaft hat sich bereit erklärt, in Bezug auf den Teilfonds Research-Kosten auf ein Research-Zahlungskonto zu zahlen, das dazu verwendet wird, Materialien und Dienstleistungen („**Research**") von Dritten für den Teilfonds zu kaufen. Weitere Informationen in Bezug auf den Betrieb des Research-Zahlungskontos, einschließlich des in Bezug auf einen bestimmten Zeitraum vereinbarten Research-Budgets, sind vollständig auf der Website des Anlageverwalters unter https://www.man.com/man-event-driven-alternative-research-budget dargelegt.

Geschäftsbedingungen für den Handel

Annahmeschluss für Zeichnungen (Ortszeit Irland)	**Annahmeschluss für Rücknahmen (Ortszeit Irland)**	**Geschäftstag**	**Bewertungszeitpunkt (irische Zeit)**
13:00 Uhr am entsprechenden Handelstag	13:00 Uhr am entsprechenden Handelstag	Ein Tag (ausgenommen Samstage, Sonntage und öffentliche Feiertage), an dem Banken in Dublin und London für übliche Bankgeschäfte geöffnet haben	21:00 Uhr an jedem Handelstag

Detaillierte Informationen zu Zeichnungen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „ZEICHNUNGEN“ im Prospekt.

Einzelheiten zu den spezifischen Anteilsklassen der Teilfonds entnehmen Sie bitte der Website.

Handelsverfahren

Für die GLG LLC-Teilfonds ist jeder Geschäftstag sowohl ein Handelstag als auch ein Bewertungstag.

Anträge auf Anteile müssen mittels des jeweiligen Antragsformulars erfolgen, das per Post oder Fax oder mit Hilfe eines anderen elektronischen Kommunikationsmittels, das vorab mit der Verwaltungsstelle vereinbart wurde, an die Verwaltungsstelle zu übermitteln ist (wobei das Original-Antragsformular unmittelbar darauf per Post zu übermitteln ist, es sei denn, die Verwaltungsstelle hat in ihrem Ermessen wie vorstehend beschrieben beschlossen, dass dies nicht erforderlich ist). Die Anschrift der Verwaltungsstelle ist auf dem Antragsformular angegeben.

Wenn der Antragsteller ein bestehender Anteilinhaber ist, kann das entsprechende Formular für Folgezeichnungen der Verwaltungsstelle per Fax oder über eine andere Form der elektronischen Kommunikation, die vorab mit der Verwaltungsstelle vereinbart wurde, zugestellt werden. Die maßgeblichen Kontaktdaten der Verwaltungsstelle sind auf dem Antragsformular zu finden.

Um Anteile zu ihrem an diesem Handelstag berechneten Nettoinventarwert je Anteil zu erhalten, müssen Zeichnungsanträge bis spätestens zum maßgeblichen Annahmeschluss für Zeichnungen für den entsprechenden GLG LLC-Teilfonds (wie im Abschnitt „*Teilfondsspezifische Informationen – Geschäftsbedingungen für den Handel*“ dieser Ergänzung dargelegt) oder zu einem von der Verwaltungsgesellschaft eventuell gelegentlich unter außergewöhnlichen Umständen zugelassenen späteren Zeitpunkt eingehen, wobei Anträge in keinem Fall nach dem Bewertungszeitpunkt für den entsprechenden Handelstag angenommen werden. Nach dem Annahmeschluss für Zeichnungen eingegangene Anträge werden (wenn die Verwaltungsgesellschaft keinen späteren Zeitpunkt für den Eingang zugelassen hat) am darauf folgenden Handelstag zu dem für diesen Handelstag berechneten Nettoinventarwert je Anteil ausgeführt.

Abwicklungsverfahren

Frei verfügbare Zeichnungsgelder müssen innerhalb von drei (3) Geschäftstagen ab dem Handelstag oder zu einem anderen späteren Zeitpunkt, der mit dem Verwaltungsrat allgemein oder für bestimmte Fälle vereinbart werden kann, eingehen. Wenn Zeichnungsgelder nicht bis zum Annahmeschluss eingehen, werden Anteile vorläufig zugeteilt. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, eine derartige vorläufige Zuteilung zu stornieren.

Weitere Informationen in Bezug auf die Abrechnungsverfahren für Zeichnungen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „ZEICHNUNGEN“ im Prospekt.

Informationen zu Rücknahmen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN“ im Prospekt.

Für die GLG LLC-Teilfonds ist jeder Geschäftstag sowohl ein Handelstag als auch ein Bewertungstag.

Die Anteile jedes Teilfonds können an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil, der in Bezug auf diesen Handelstag berechnet wird, zurückgenommen werden. Ein Rücknahmeantragsformular muss per Post oder Fax oder in anderer, vorab mit der Verwaltungsstelle und der Zentralbank vereinbarter elektronischer Form so bei der Verwaltungsstelle eingereicht werden, dass es bei der Verwaltungsstelle spätestens zum geltenden Annahmeschluss für Rücknahmen (wie im Abschnitt „*Teilfonds-spezifische Informationen – Geschäftsbedingungen für den Handel*“ in dieser Ergänzung angegeben) oder unter außergewöhnlichen Umständen (wobei die Verwaltungsgesellschaft sicherzustellen hat, dass diese außergewöhnlichen Umstände umfassend dokumentiert werden) zu einem späteren Zeitpunkt eingeht, der von der Verwaltungsstelle von Zeit zu Zeit festgelegt werden kann, jedoch mit der Maßgabe, dass Rücknahmeantragsformulare nicht nach dem Bewertungszeitpunkt in Bezug auf den entsprechenden Handelstag angenommen werden.

Wenn ein Rücknahmeantrag nach dem Zeitpunkt, der für den Eingang von Rücknahmeanträgen zur Ausführung an einem bestimmten Handelstag vorgeschrieben ist, bei der Verwaltungsstelle eingeht, wird er als Antrag auf Rücknahme der Anteile zum nächstfolgenden Handelstag behandelt und er erhält den Nettoinventarwert je Anteil, der am darauffolgenden Handelstag berechnet wird.

Rücknahmeerlöse werden erst gezahlt, wenn alle von der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle geforderten Dokumente vorliegen (einschließlich im Zusammenhang mit Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche geforderter Dokumente) und die Auflagen im Rahmen der Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche erfüllt wurden.

Die maßgeblichen Kontaktdaten der Verwaltungsstelle sind auf dem Antragsformular zu finden.

Rücknahmeerlöse werden voraussichtlich innerhalb von drei (3) Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag oder zu einem anderen späteren Zeitpunkt, der mit dem Verwaltungsrat allgemein oder für bestimmte Fälle vereinbart werden kann, ausgezahlt. Gelegentlich kann die Zahlung von Rücknahmeerlösen jedoch auch länger dauern, wobei die Rücknahmeerlöse in jedem Fall innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag ausgezahlt werden müssen. Die Rücknahmeerlöse werden per telegrafischer Überweisung auf das im Rücknahmeantragsformular angegebene Konto des Anteilinhabers gezahlt. Falls das im Rücknahmeantrag genannte Konto jedoch von dem Konto abweicht, das der Anteilinhaber vorher für den Erhalt von Rücknahmeerlösen angegeben hat, muss erst das Original-Rücknahmeantragsformular, soweit erforderlich, bei der Verwaltungsstelle eingehen, bevor der Erlös ausgezahlt werden kann.

Weitere Informationen in Bezug auf die Handelsverfahren für Rücknahmen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN“ im Prospekt.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Informationen zu Rücknahmen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN“ im Prospekt.

MANAGEMENTGEBÜHREN

Einzelheiten zu der in Bezug auf die GLG LLC-Teilfonds zu zahlenden Managementgebühr sind im Abschnitt „*Teilfondsspezifische Informationen – Management- und Performancegebühren*“ dieser Ergänzung dargelegt, der in Verbindung mit dem Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts gelesen werden muss.

PERFORMANCEGEBÜHR

Einzelheiten zu der in Bezug auf die GLG LLC-Teilfonds zu zahlenden Performancegebühr sind im Abschnitt „*Teilfondsspezifische Informationen – Management- und Performancegebühren*“ dieser Ergänzung dargelegt, der in Verbindung mit dem Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts gelesen werden muss.

Die Berechnung der Performancegebühr wird von der Verwahrstelle überprüft und es besteht keine Möglichkeit zur Manipulation.

„N“-Anteilsklassen

Bei den GLG LLC-Teilfonds wird die Performancegebühr in Bezug auf die N-Anteilsklassen zu dem Satz berechnet, der in der entsprechenden Tabelle im Unterabschnitt „*Teilfondsspezifische Informationen – Management- und Performancegebühren*“ dieser Ergänzung angegeben ist, angewendet auf die gesamte Wertsteigerung der Anteile jedes Anlegers in der entsprechenden „N“-Anteilsklasse, vorbehaltlich der Bestimmungen des Abschnitts „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts, gemäß denen eine Performancegebühr nur zahlbar ist, wenn der Referenznettoinventarwert übertroffen wird.

Berechnungstag

Für GLG LLC-Teilfonds, für die eine Performancegebühr zahlbar werden kann, wird die Performancegebühr jährlich rückwirkend zum letzten Geschäftstag in dem zum 31. Dezember jedes Jahres endenden Zwölfmonatszeitraums berechnet (der „**Berechnungstag**“).

Die Performancegebühren laufen zu jedem Bewertungszeitpunkt auf und werden von der Verwaltungsstelle am Berechnungstag für die einzelnen Anteilsklassen berechnet. Performancegebühren werden am Berechnungstag festgeschrieben und innerhalb von 40 Geschäftstagen ab dem Berechnungstag an den Manager gezahlt.

Falls ein Anteil zu einem anderen Zeitpunkt als einem Berechnungstag zurückgegeben wird, wird eine auf den zurückgegebenen Anteil aufgelaufene Performancegebühr festgeschrieben und von der Gesellschaft so bald wie möglich zu Beginn des Monats, der unmittelbar auf den Monat der Rückgabe folgt, an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt.

GRÜNDUNGSKOSTEN

Die Gründungskosten und der Abschreibungszeitraum der GLG LLC-Teilfonds sind in der Tabelle unten aufgeführt.

Name des Teilfonds	Gründungskosten	Abschreibungszeitraum	Vollständig abgeschrieben
Man Global Emerging Markets Debt Total Return	EUR 50.000	36 Monate	Ja

Man Event Driven Alternative	EUR 50.000	36 Monate	Ja

Der Abschreibungszeitraum beginnt unmittelbar nach der Auflegung der GLG LLC-Teilfonds.

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die GLG LLC-Teilfonds können thesaurierende Anteilsklassen und ausschüttende Anteilsklassen umfassen. Weitere Einzelheiten zur Ausschüttungspolitik sind im Abschnitt „*Ausschüttungspolitik*“ des Prospekts dargelegt.

BÖRSENZULASSUNG

Informationen zu ggf. bei der Irish Stock Exchange plc, handelnd als Euronext Dublin („**Euronext Dublin**“), gestellten Anträgen auf Zulassung von Anteilsklassen der GLG LLC-Teilfonds zur amtlichen Notierung und zum Handel am Global Exchange Market oder am geregelten Markt der Euronext Dublin werden auf https://www.euronext.com/en/markets/dublin angegeben. Zum Datum dieser Ergänzung sind keine Anteilsklassen der GLG LLC-Teilfonds an der Euronext Dublin notiert.

DER PROSPEKT

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts und sollte in dessen Kontext und in Verbindung mit diesem gelesen werden. Neben den Abschnitten des Prospekts, auf die im Haupttext dieser Ergänzung Bezug genommen wurde, sollten die Anleger die folgenden Bestimmungen des Prospekts beachten, die für die GLG LLC-Teilfonds gelten.

27. Wichtige Informationen

28. Anlageziele und -politik

29. Anlagebefugnisse und -beschränkungen

30. Effizientes Portfoliomanagement

31. Bestimmte Anlagerisiken

32. Kreditaufnahmepolitik und Einsatz von Hebelprodukten

33. Zeichnungen

34. Rücknahme, Umtausch und Übertragung von Anteilen

35. Gebühren und Aufwendungen

36. Ausschüttungspolitik

37. Ermittlung, Veröffentlichung und vorübergehende Aussetzung des Nettoinventarwerts

38. Auflösung von Teilfonds

39. Die Gesellschaft

40. Die Verwaltungsgesellschaft

41. Fondsverwaltung

42. Die Verwahrstelle

43. Die Vertriebsgesellschaft

44. Lokale Vermittler

45. Besteuerung

46. Allgemeines

 (a) Anteilskapital

 (b) Änderung beim Anteilskapital

 (c) Änderung von Anteilinhaberrechten

 (d) Stimmrechte

 (e) Gründungsurkunde und Satzung

 (f) Interessenkonflikte

(g) Versammlungen

(h) Berichte und Abschlüsse

(i) Kontomitteilungen

(j) Vertrauliche Informationen

(k) Zwischenberichte

(l) Auflösung

(m) Wesentliche Verträge und

(n) Dokumente zur Einsichtnahme

47. Anhang I – Definitionen

48. Anhang II – Definition einer US-Person

49. Anhang III – Anerkannte Märkte

50. Anhang IV – Weitere Vertriebs- und Verkaufsbeschränkungen

51. Anhang V – Delegierte und Unterdelegierte der Verwahrstelle

52. Anhang VI – Berechnungsbeispiele für die Performancegebühr

ANHANG – VERORDNUNG ÜBER NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR

N/A

ANHANG X
ERGÄNZUNG BEZÜGLICH DER MAN AHL-TEILFONDS

Die Mitglieder des Verwaltungsrats von Man Funds VI plc (die „Verwaltungsratsmitglieder"), die im Prospekt unter der Überschrift „DIE GESELLSCHAFT" aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt und in dieser Prospektergänzung enthaltenen Informationen. Die im Prospekt und in dieser Prospektergänzung enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen) den Tatsachen und lassen nichts unberücksichtigt, was die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die entsprechende Verantwortung.

MAN FUNDS VI PLC

ERGÄNZUNG BEZÜGLICH DER MAN AHL-TEILFONDS

MAN TARGETRISK

MAN ACTIVE BALANCED

MAN AHL TARGET GROWTH ALTERNATIVE

MAN SYSTEMATIC CAT BONDS

(Teilfonds von Man Funds VI plc, einem Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds der von der irischen Zentralbank gemäß den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011, in der jeweils gültigen Fassung, zugelassen wurde)

ANLAGEVERWALTER

AHL PARTNERS LLP

Der Anlageverwalter ist ein Mitglied der Man Group plc.

Diese Ergänzung mit Datum vom 5. Oktober 2026 ist Bestandteil des Prospekts vom 16. April 2026 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Prospekt") bezüglich Man Funds VI plc (die „Gesellschaft") und sollte in dessen Kontext und in Verbindung mit diesem gelesen werden. Sie enthält Informationen zu den Teilfonds Man TargetRisk, Man Active Balanced, Man AHL Target Growth Alternative und Man Systematic Cat Bonds (die „Man AHL-Teilfonds"), die separate Teilfonds der Gesellschaft sind und die in dieser Ergänzung aufgeführten Anteilsklassen ausgeben.

Diese Ergänzung ist in Verbindung mit der im Prospekt enthaltenen allgemeinen Beschreibung der Gesellschaft zu lesen. Alle im Prospekt enthaltenen Informationen gelten als in diese Ergänzung einbezogen. Begriffe und Ausdrücke, die in dieser Ergänzung nicht eigens definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, die ihnen im Prospekt zugewiesen wurde. Bei Widersprüchlichkeiten zwischen dieser Ergänzung und dem Prospekt gilt die vorliegende Ergänzung.

WICHTIGE INFORMATIONEN

Die in dieser Ergänzung enthaltenen Angaben beruhen, sofern nichts anderes angegeben ist, auf den gegenwärtig in Irland geltenden Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten, die sich ändern können.

Die Gesellschaft wurde von der irischen Zentralbank (die „**Zentralbank**“) als OGAW zugelassen und reguliert.

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts in seiner jeweils gültigen Fassung (der „**Prospekt**“), der allgemeine Informationen zur Gesellschaft und spezielle Informationen bezüglich bestimmter anderer von der Gesellschaft angebotener Teilfonds enthält, und sollte in dessen Kontext und in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Da die Gesellschaft von den Bestimmungen des Investment Funds, Companies and Miscellaneous Provisions Act von 2005 Gebrauch macht, ist beabsichtigt, dass zwischen den Teilfonds eine Haftungstrennung besteht und die Gesellschaft als Ganzes gegenüber Dritten nicht für die Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds haftet. Die Anleger sollten jedoch den Risikofaktor „*Verbindlichkeiten der Gesellschaft*“ im Abschnitt „*Bestimmte Anlagerisiken*“ des Prospekts beachten.

DIE MAN AHL-TEILFONDS

Die Gesellschaft bietet verschiedene Teilfonds an, von denen jeder eigene Anteilsklassen ausgibt, damit die Anleger eine Auswahl nach strategischen Gesichtspunkten treffen können.

Diese Ergänzung enthält Informationen zu den folgenden separaten Teilfonds der Gesellschaft (die „**Man AHL-Teilfonds**“):

1.	Man TargetRisk
2.	Man Active Balanced
3.	Man AHL Target Growth Alternative
4.	Man Systematic Cat Bonds

Es bestehen keine Anleger im Man AHL Global Bond, Man TargetRisk Moderate und Man Target Climate und diese Teilfonds sind für weitere Zeichnungen geschlossen und der Antrag an die Zentralbank für den Rückzug dieser Teilfondsgenehmigungen wird erfolgen.

AHL Partners LLP („**AHL LLP**“), ein Mitglied der Man Group plc-Unternehmensgruppe, wurde zum Anlageverwalter jedes Man AHL-Teilfonds bestellt. Weitere Informationen zu AHL LLP sind im Abschnitt „*Management und Verwaltung*“ dieser Ergänzung enthalten.

Soweit hierin nicht anderweitig angegeben, gelten für jeden der Man AHL-Teilfonds die Bestimmungen des Prospekts.

AUFLÖSUNG VON TEILFONDS

Die Gesellschaft kann jeden Man AHL-Teilfonds unter den im Abschnitt „*Auflösung von Teilfonds*“ dargelegten Umständen auflösen und alle Anteile eines solchen Teilfonds oder einer Anteilsklasse zurücknehmen.

WEITERE INFORMATIONEN

Keine Person ist berechtigt, andere Informationen oder Zusicherungen in Verbindung mit dem Angebot oder der Platzierung von Anteilen als die in dieser Prospektergänzung und in den unten erwähnten Berichten genannten zu geben; werden dennoch solche Informationen oder solche Zusicherungen gegeben, so sind sie als nicht von der Gesellschaft genehmigt zu betrachten. Die Übergabe der vorliegenden Prospektergänzung (gleichgültig, ob die Berichte beigefügt sind oder nicht) oder die Ausgabe von

Anteilen implizieren unter keinen Umständen, dass sich die Angelegenheiten der Gesellschaft seit dem Datum dieser Ergänzung nicht geändert haben.

Die Verbreitung dieser Ergänzung sowie das Angebot und die Platzierung von Anteilen können in bestimmten Rechtsgebieten Beschränkungen unterliegen und infolgedessen werden Personen, in deren Besitz diese Ergänzung gelangt, von der Gesellschaft aufgefordert, sich bezüglich solcher Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Diese Ergänzung stellt kein Angebot bzw. keine Aufforderung an Personen in einem Rechtsgebiet dar, in dem dieses Angebot oder diese Aufforderung nicht erlaubt ist, oder an Personen, gegenüber denen dieses Angebot oder diese Aufforderung rechtswidrig ist.

Diese Ergänzung darf nur verbreitet werden, wenn sie zusammen mit einer Kopie des Prospekts und dem aktuellsten Jahresbericht sowie den geprüften Berichten und/oder dem Halbjahresbericht sowie den ungeprüften Abschlüssen (je nach Sachlage) vorgelegt wird. Diese zusammen vorgelegten Unterlagen umfassen einen vollständigen, aktuellen Prospekt für das Angebot von Anteilen der Man AHL-Teilfonds.

Potenzielle Anleger sollten sich an ihre Rechts-, Steuer- und Finanzberater wenden, wenn sie Fragen zum Inhalt dieser Ergänzung haben.

Eine Anlage in den Man AHL-Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

DIE ANLAGEVERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die Verwaltungsgesellschaft hat AHL LLP zum diskretionären Anlageverwalter für jeden Man AHL-Teilfonds bestellt, der für die Anlageauswahl, die Portfoliokonstruktion und das Portfoliomanagement der Man AHL-Teilfonds verantwortlich ist.

AHL LLP ist von der FCA zugelassen und wird von dieser bei der Ausübung ihrer regulierten Aktivitäten im Vereinigten Königreich reguliert. AHL LLP ist Mitglied der Man Group plc-Unternehmensgruppe und bietet privaten und institutionellen Anlegern weltweit über eine Reihe von innovativen Produkten und Lösungen, die auf die Erzielung einer langfristigen Anlageperformance ausgelegt sind, Zugang zu alternativen Anlagestrategien. Der eingetragene Sitz von AHL LLP befindet sich in Riverbank House, 2 Swan Lane, London, EC4R 3AD, Großbritannien. AHL LLP ist eine indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaft der Man Group plc („**Man Group**"). Die Man Group wird an der Londoner Börse gehandelt. Die Man Group ist über ihre Anlageverwaltungstochtergesellschaften ein globaler, auf alternative Anlagen spezialisierter Vermögensverwaltungskonzern mit einem breit gefächerten Angebot an Fondsprodukten und Anlageverwaltungsdiensten für institutionelle und private Anleger weltweit. Das von Man Group am 31. Dezember 2023 verwaltete Vermögen belief sich nach der Zusammenlegung der Geschäftstätigkeiten auf rund 167,5 Mrd. USD. Der Anlageverwaltungsvertrag vom 28. Oktober 2014 in der jeweils gültigen Fassung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwaltungsgesellschaft (der „**AHL-Anlageverwaltungsvertrag**") legt fest, dass AHL LLP sowie ihre Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Angestellten bzw. Beauftragten nur in Fällen von Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Pflichtverletzung, Betrug oder Arglist für Verluste oder Schäden haften, die aufgrund der Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen nach diesem Vertrag entstehen. Dem AHL-Anlageverwaltungsvertrag zufolge haftet AHL LLP unter keinen Umständen für konkrete Schäden, mittelbare Schäden oder Folgeschäden oder für entgangene Gewinne oder entgangene Geschäfte, die aufgrund der Erfüllung ihrer Verpflichtungen oder der Ausübung ihrer Befugnisse gemäß dem AHL-Anlageverwaltungsvertrag entstehen. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach dem AHL-Anlageverwaltungsvertrag verpflichtet, AHL LLP von sämtlichen gegen sie erhobenen Ansprüchen, Klagen, Verfahren, Schäden, Verlusten, Verbindlichkeiten, Kosten und Aufwendungen (einschließlich Rechtskosten und Anwaltsgebühren) freizustellen, die AHL LLP direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Pflichten und/oder der Ausübung ihrer Befugnisse gemäß dem AHL-Anlageverwaltungsvertrag entstehen, soweit sie nicht auf Fahrlässigkeit, vorsätzliche Pflichtverletzung, Arglist oder Betrug der Anlageverwaltungsgesellschaft zurückzuführen sind. Gemäß dem AHL-Anlageverwaltungsvertrag ist AHL LLP befugt, ihre sämtlichen Funktionen, Befugnisse, Ermessensspielräume, Aufgaben und Verpflichtungen auf eine andere Person, die von der Verwaltungsgesellschaft mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank gebilligt wurde, zu übertragen oder mit ihr einen entsprechenden Vertrag abzuschließen, vorausgesetzt, dass diese Übertragung bzw. dieser Vertrag bei einer Beendigung des AHL-Anlageverwaltungsvertrages automatisch enden und ferner vorausgesetzt, dass AHL LLP für alle Handlungen und Unterlassungen des Beauftragten in demselben Umfang verantwortlich und haftbar bleibt, als ob sie selbst die Handlung getätigt bzw. unterlassen hätte. Die Gebühren einer in dieser Weise genehmigten Person werden von AHL LLP getragen. Nähere Angaben zu Personen, auf die Anlageverwaltungsaufgaben übertragen werden, sind für Anteilinhaber auf Anfrage erhältlich und in den periodischen Berichten der Gesellschaft enthalten.

Der AHL-Anlageverwaltungsvertrag bleibt in Kraft, bis er von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von dreißig (30) Tagen schriftlich gekündigt wird; diese Kündigung wird erst dann wirksam, wenn die Berufung einer Nachfolge-Anlageverwaltungsgesellschaft durch die Zentralbank genehmigt wurde. Beide Parteien können den Vertrag jedoch jederzeit früher kündigen, wenn die andere Partei: (i) erheblich oder dauerhaft gegen den AHL-Anlageverwaltungsvertrag verstößt und diese Verstöße nicht behoben werden können oder nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen behoben werden, nachdem die nicht vertragsbrüchige Partei zur Behebung der Verstöße aufgefordert hat; (ii) unfähig wird, ihren Aufgaben und Verpflichtungen aus dem AHL-Anlageverwaltungsvertrag nachzukommen; (iii) nicht in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen oder anderweitig zahlungsunfähig wird oder einen Vergleich oder eine Vereinbarung mit oder zugunsten ihrer Gläubiger oder einer Gruppe von Gläubigern trifft; (iv) Gegenstand eines Antrages auf Ernennung eines amtlichen Verwalters (examiner, administrator, trustee, official assignee bzw. einer ähnlichen Person) in Bezug auf ihre Geschäfte oder Vermögenswerte ist; (v) ein Insolvenzverwalter (receiver) für die Gesamtheit oder einen wesentlichen Teil ihres Unternehmens, ihres Vermögens oder ihrer Einnahmen ernannt wird; (vi) ihre Abwicklung rechtswirksam beschlossen wird (es sei denn, es handelt sich um eine freiwillige Abwicklung zum Zwecke der

Restrukturierung oder Verschmelzung zu Bedingungen, denen die anderen Parteien im Voraus schriftlich zugestimmt haben); oder (vii) ihre Abwicklung bzw. Liquidation gerichtlich beschlossen wird. Der AHL-Anlageverwaltungsvertrag kann bei Kündigung des Verwaltungsvertrags ebenfalls unverzüglich enden. Die Ernennung von AHL LLP gemäß dem AHL-Anlageverwaltungsvertrag ist nicht exklusiv, und die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, andere Personen mit der Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft oder eines einzelnen Teilfonds oder mit der Anlageberatung der Gesellschaft zu beauftragen. Diesbezüglich hat die Verwaltungsgesellschaft zum Datum dieser Ergänzung GLG Partners LP dazu bestellt, hinsichtlich der GLG-Teilfonds zu agieren, und Einzelheiten zu diesen Dienstleistungen sind im Prospekt enthalten.

TEILFONDSSPEZIFISCHE INFORMATIONEN

ANLAGEBEFUGNISSE UND -BESCHRÄNKUNGEN

Eine Zusammenfassung der für die Teilfonds geltenden Anlagebefugnisse und -beschränkungen ist im Abschnitt „*Anlagebefugnisse und -beschränkungen*“ des Prospekts enthalten.

EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Rahmen der Bedingungen und Grenzen, die von der Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften festgelegt werden, Anlagetechniken und -instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung des Vermögens eines Teilfonds, unter anderem zur Absicherung gegen Marktbewegungen, Währung- und Zinssatzrisiken, verwenden.

Diese Anlagetechniken und -instrumente werden im Abschnitt „*Effizientes Portfoliomanagement*“ des Prospekts ausführlicher beschrieben.

Für die Zwecke des Abschnitts „*Effizientes Portfoliomanagement – Währungsgeschäfte*“ sollte beachtet werden, dass die Basiswährung jedes Man AHL-Teilfonds der USD oder eine andere Währung ist, die vom Verwaltungsrat jeweils festgelegt und den Anteilinhabern mitgeteilt wird. In seiner Eigenschaft als Anlageverwalter der Man AHL-Teilfonds kann AHL LLP die Anlagen in jedem Man AHL-Teilfonds gegen Währungsschwankungen absichern, die sich nachteilig auf die Basiswährung des entsprechenden Teilfonds auswirken.

KREDITAUFNAHMEPOLITIK UND EINSATZ VON HEBELPRODUKTEN

Vorbehaltlich der Bestimmungen der OGAW-Vorschriften und der OGAW-Verordnungen kann die Gesellschaft von Fall zu Fall, wenn sie in Bezug auf DFI Sicherheiten bereitstellen muss, Kapitalanlagen des bzw. der betreffenden Teilfonds, deren Wert den jeweiligen Betrag der erforderlichen Sicherheiten entspricht, an die jeweilige Gegenpartei des DFI verpfänden, sofern zwischen der Gesellschaft und dieser Gegenpartei ein Verpfändungsvertrag abgeschlossen wurde. Die Gesellschaft kann für Teilfonds in ihrem eigenen Ermessen zu gegebener Zeit Verpfändungsverträge mit Gegenparteien von DFI schließen.

Ein Teilfonds kann infolge des Einsatzes von DFI gehebelt werden. Jeder Teilfonds unterliegt jedoch weiterhin den in dieser Ergänzung dargelegten Bestimmungen für das Risikopotenzial.

QUANTITATIVE ANLAGEN UND SYSTEMATISCHER HANDEL

Sofern hierin nicht anders angegeben, ist jeder Man AHL-Teilfonds ein quantitativer Anlagefonds, was bedeutet, dass alle oder einige seiner zugrunde liegenden Anlagen in Übereinstimmung mit einer quantitativen Datenanalyse erworben, gehalten und verkauft werden, die von einem computergestützten proprietären Modell durchgeführt wird, das von AHL LLP zur Implementierung der Anlagestrategie des betreffenden Man AHL-Teilfonds entwickelt wurde, statt den Anlagespezialisten von AHL LLP Ermessensentscheidungen für das jeweilige Handelsgeschäft zu erlauben. Unter außergewöhnlichen Umständen, z. B., wenn das Risiko besteht, dass die Anlagebeschränkungen eines Man AHL-Teilfonds verletzt werden, oder in einem risikoreichen Marktumfeld, kann AHL LLP jedoch das computergestützte proprietäre Modell zu Zwecken des Risikomanagements manuell umgehen. Die proprietären Modelle und die von Dritten bereitgestellten Informationen und Daten werden verwendet, um Transaktions- und Anlagen-Sets zu konstruieren, Anlagen oder potenzielle Anlagen zu bewerten (zu Handelszwecken oder zum Zwecke der Festlegung des Nettoinventarwerts des Teilfonds), Einblicke in das Risikomanagement zu bieten und die Absicherung der Anlagen in den Teilfonds zu unterstützen. Nähere Informationen zu den von jedem Teilfonds verwendeten proprietären Modellen sind in diesem Ergänzung A aufgeführt.

Ein Eckpfeiler der Anlagephilosophie von AHL ist, dass auf Finanzmärkten anhaltende Ineffizienzen vorhanden sind, die mithilfe eines disziplinierten quantitativen und vollständig systematischen Anlageansatzes erfasst werden können. Der Prozess wird durch Risikokontrollen, fortlaufende Analysen und das beständige Streben nach Effizienz gestützt.

Nachdem potenzielle Handelsgeschäfte identifiziert wurden, werden in das System integrierte Risikofilter auf sie angewendet. Anschließend wird eine Zielposition auf dem bestimmten Markt in Form eines Signals oder einer Reihe von Signalen generiert. Diese Handelsgeschäfte werden dann so schnell und effizient wie möglich über den am besten geeigneten Ausführungskanal abgewickelt. Handelsgeschäfte werden entweder auf elektronischem Wege über die proprietäre Ausführungsplattform von AHL oder von AHLs Team von nicht-diskretionären Ausführungshändlern durchgeführt. Derzeit wird ein großer Teil der Handelsgeschäfte mithilfe von automatisierten Handelsabwicklungs-Algorithmen ausgeführt. Handelsgeschäfte werden über ein diversifiziertes Netzwerk von ausführenden Maklern jeden Tag rund um die Uhr ausgeführt, um sicherzustellen, dass die Effizienz der Ausführung aufrechterhalten wird.

Der Gesamtprozess ist das Ergebnis anhaltender Forschung und Entwicklung der AHL-Gruppe seit 1987. Er hat zum Ziel, die Bandbreite und Vielseitigkeit der ursprünglichen Anlagetechniken, -strategien und -märkte, die er verwendet, zu erweitern. Dementsprechend kann AHL, vorbehaltlich der im Prospekt und in dieser Ergänzung angegebenen Einschränkungen, die Anzahl und Diversität der Märkte und Instrumente ändern, die direkt oder indirekt gehandelt werden, und gegebenenfalls neue Strategien oder Handelssysteme anwenden.

EINSATZ VON DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN

Die Teilfonds dürfen derivative Finanzinstrumente („**DFI**“) zu Anlage- und/oder Absicherungszwecken einsetzen. Der Umfang, in dem der einzelne Teilfonds in DFI anlegen und die Politik bezüglich des Einsatzes von Hebelinstrumenten festlegen kann, wird vom Verwaltungsrat für jeden einzelnen Teilfonds formuliert und vereinbart. Der Umfang, in dem der einzelne Teilfonds Hebelinstrumente und DFI einsetzen darf, wird immer innerhalb der Grenzen der OGAW-Vorschriften liegen. Anleger sollten bezüglich der Risiken, die mit dem Einsatz von Derivaten verbunden sind, den Abschnitt „*Bestimmte Anlagerisiken*“ lesen.

Im unmittelbar nachfolgenden Abschnitt werden bestimmte Derivate beschrieben, die von Man AHL-Teilfonds bei der Umsetzung ihrer Anlagepolitik verwendet werden können. Im Abschnitt dieses Anhangs A zu jedem einzelnen Man AHL-Teilfonds ist angegeben, welche Derivate vom jeweiligen Teilfonds verwendet werden können und worin deren beabsichtigter Zweck besteht. Derivate können ein breites Spektrum an Basiswerten referenzieren, darunter Anleihen, Aktien, Währungen, Zinssätze, Dividenden und Finanzindizes.

Wenn ein Teilfonds ein Engagement in einen Index erhält, der Finanzderivate verwendet, und die Gewichtungen die Beschränkungen für zulässige OGAW-Anlagen überschreiten, reduziert der Anlageverwalter das Engagement in den Index in dem Umfang, dass das Engagement den Diversifizierungsbeschränkungen entspricht. Details zu den Indizes, in denen angelegt wird, sind beim Anlageverwalter erhältlich. Außerdem werden sie in den Geschäftsbericht und den Halbjahresbericht der Gesellschaft aufgenommen.

Futures

Es können Futures verwendet werden, um ein Engagement in Positionen auf effizientere Weise zu erzielen oder sich gegen das Marktrisiko abzusichern. Beispielsweise kann ein Single Stock Future dazu genutzt werden, dem Fonds ein Engagement in einem einzelnen Wertpapier zu bieten. Es können auch Index-Futures zur Verwaltung des Risikos verwendet werden, z. B. zur Absicherung des Risikos eines Wertpapieres oder einer Gruppe von Wertpapieren, die im zugrunde liegenden Index gehalten werden oder eine hohe Korrelation mit dem zugrunde liegenden Index besitzen. Eine Futures-Position kann durch die Zahlung einer Einlage („Einschuss“) geschaffen werden. Da es sich dabei gewöhnlich nur um einen kleinen Teil des Gesamtwerts des Futures-Kontrakts handelt, ist es möglich, durch diesen „Hebelungseffekt“ an den Preisänderungen der Basiswerte teilzuhaben. Daher kann eine geringe Änderung des Preises des Basiswerts wesentliche Gewinne oder Verluste im Vergleich zum investierten Kapital nach sich ziehen.

Termingeschäfte

Terminkontrakte sind Geschäfte, die eine Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf eines bestimmten Instruments oder Rechts zu einem späteren Datum und einem festgelegten Preis beinhalten. Terminkontrakte können auch zu Anlagezwecken, bei denen es sich nicht um eine Absicherung handelt, verwendet werden, um das Anlageziel der Gesellschaft zu verfolgen, z. B., wenn erwartet wird, dass der Wert einer bestimmten Währung steigt oder fällt. Terminkontrakte können auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, z. B. zum Schutz vor Ungewissheiten bezüglich des Niveaus zukünftiger Devisenkurse. Terminkontrakte können auch zu dem Versuch verwendet werden, den Wert der bestehenden Wertpapierpositionen der Gesellschaft zu schützen, die in anderen Währungen als der Referenzwährung des relevanten Teilfonds gehalten werden.

Terminkontrakte und Optionen darauf werden im Gegensatz zu Futures-Kontrakten nicht an Börsen gehandelt und sind nicht standardisiert; vielmehr fungieren Banken und Händler an diesen Märkten als Eigenhändler, die jedes Geschäft einzeln aushandeln.

Optionen

Eine Option beinhaltet das Recht, eine bestimmte Menge eines bestimmten Vermögenswerts zu einem festgelegten Preis an oder vor einem festgelegten zukünftigen Datum zu kaufen oder zu verkaufen. Es gibt zwei Arten von Optionen: Verkaufsoptionen und Kaufoptionen. Verkaufsoptionen sind Verträge, die gegen eine Prämie verkauft werden und den Käufer dazu berechtigen, jedoch nicht dazu verpflichten, dem Verkäufer eine festgelegte Menge eines bestimmten Vermögenswerts (oder Finanzinstruments) zu einem festgelegten Preis zu verkaufen. Kaufoptionen sind ähnliche Verträge, die gegen eine Prämie verkauft werden und den Käufer dazu berechtigen, jedoch nicht dazu verpflichten, dem Verkäufer eine festgelegte Menge eines bestimmten Vermögenswerts (oder Finanzinstruments oder einer Währung) zu einem festgelegten Preis abzukaufen. Optionen können auch bar abgerechnet werden. Der Fonds kann solche Instrumente zur Absicherung gegen das Marktrisiko verwenden, um ein Engagement in einem Basiswert, z. B. in der relevanten zugrunde liegenden Aktie oder im relevanten zugrunde liegenden aktienähnlichen Wertpapier, einzugehen. Alle vom Fonds eingegangenen Optionen entsprechen den gesetzlich vorgeschriebenen Beschränkungen. Ein Teilfonds kann Optionen bezüglich DFI eingehen, darunter u. a. Optionen auf Futures, Credit Default Swaps und Outperformance-Optionen.

*Asset Swapped Convertible Option Transactions („**ASCOTS**“)*

Eine ASCOT besteht aus einer Option auf eine Wandelanleihe, die dazu verwendet wird, die Wandelanleihe in ihre beiden Bestandteile aufzuteilen, d. h. die Anleihe und die Option zum Erwerb von Aktien. Durch den Einsatz von ASCOT versucht der Investmentmanager, einen Teilfonds gegen die möglichen Auswirkungen des Kreditrisikos oder Zinsrisikos einer bestimmten Wandelanleihe zu schützen. Bei einer ASCOT-Transaktion verkauft der Investmentmanager eine Wandelanleihe und erhält dafür im Gegenzug eine Kombination aus einer Barzahlung und einer Kaufoption, die den Investmentmanager zum Rückkauf der Wandelanleihe auf Anforderung berechtigt. Die Wandelanleihe wird zurückgekauft, wenn der Investmentmanager beschließt, dass er den Wert eines Gewinns oder Verlustes dieser Kaufoption realisieren möchte.

Optionsscheine

Ein Wertpapier, das gewöhnlich zusammen mit einer Anleihe oder Vorzugsaktie ausgegeben wird und den Besitzer dazu berechtigt, für einen festgelegten oder nicht festgelegten Zeitraum eine bestimmte Menge an Wertpapieren zu einem festgelegten Preis zu kaufen, der in der Regel über dem aktuellen Marktpreis zum Zeitpunkt der Ausgabe liegt. Falls der Preis des Wertpapiers über den Ausübungspreis des Optionsscheins steigt, kann der Anleger das Wertpapier zum Ausübungspreis des Optionsscheins kaufen und gewinnbringend weiterverkaufen. Anderenfalls verfällt der Optionsschein einfach.

Aktienkaufrechte

Aktienkaufrechte, die dem Fonds die Möglichkeit bieten, weitere Aktien zu erwerben, ihn jedoch nicht dazu verpflichten, können nach der Anlage dem Fonds in einem bestimmten Wertpapier an diesen ausgegeben werden und in solchen Fällen zum Zwecke eines effizienten Portfolio-Managements aufbewahrt und ausgeübt werden, wenn dies angemessen erscheint

Swaps

Swaps sind individuell ausgehandelte Geschäfte, bei denen jede Partei zustimmt, eine einmalige Zahlung oder regelmäßige Zahlungen an die andere Partei zu leisten. Mit dem Abschluss von Swapgeschäften wird versucht, eine bestimmte Rendite zu erzielen, ohne den zugrunde liegenden Referenzvermögenswert kaufen zu müssen. Es gibt ein breites Spektrum an Swaps, darunter Total Return Swaps, Price Return Swaps, Volatilitätsswaps, Varianz-Swaps, Performance-Swaps, Zinsswaps, Basisswaps, Zinstermingeschäfte, Swaptions, Basketswaps, Indexswaps, Cap-Geschäfte, Parkettgeschäfte, Collargeschäfte, Währungsswapgeschäfte und Zinswährungsswapgeschäfte, die sich auf festverzinsliche, Aktien- oder hybride Wertpapiere, Darlehen, Zinssätze, Währungen, Körbe oder Indizes (einschließlich aller Optionen hinsichtlich dieser Geschäfte) beziehen können. Bestimmte Swapvereinbarungen verlangen, dass die Zahlungen einer Partei vorab und nach einem anderen Zeitplan erfolgen müssen als die Zahlungen der anderen Partei (wie es häufig bei Währungsswaps der Fall ist). In diesem Fall kann der gesamte Kapitalwert des Swaps dem Risiko unterliegen, dass die andere Partei des Swaps ihren vertraglichen Lieferverpflichtungen nicht nachkommt. Andere Swapvereinbarungen, z. B. Zinsswaps, verpflichten in der Regel die Parteien nicht dazu, „Kapitalzahlungen“ zu leisten, sondern nur zur Zahlung der vereinbarten Zinssätze oder Beträge, die auf einen vereinbarten „fiktiven“ Betrag angewendet werden. Da Swapgeschäfte in der Regel nicht vollständig finanziert sind, wird häufig ein Einschuss von der Gegenpartei verlangt.

Wechselkurs-Swaps können eingesetzt werden, um den Fonds vor Wechselkursrisiken zu schützen. Wechselkurs-Swaps können vom Fonds dazu genutzt werden, in ausländischen Währungen gehaltene Vermögenswerte vor dem Wechselkursrisiko zu schützen. Total Return Swaps, Zinsswaps und Währungsswaps können verwendet werden, um dem Fonds ein Engagement in Wertpapieren, Währungen oder Indizes zu ermöglichen.

Ein Erlösquoten-Swap ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien über den Tausch einer realen Erlösquote (zum Zeitpunkt ihrer Ermittlung) gegen eine festgelegte Erlösquote. Erlösquoten-Swaps ermöglichen Anlegern, die Ungewissheit des Erlöses bei Zahlungsausfall abzusichern.

Swaptions

Swaptions sind Optionen, die den Inhaber dazu berechtigen, jedoch nicht verpflichten, sich in einem zugrunde liegenden Swap zu engagieren.

Varianzswaps

Im Rahmen eines typischen Varianzswaps vereinbaren die Parteien, bei Fälligkeit einen Betrag auszutauschen, der durch Bezugnahme auf die realisierte Volatilität eines anwendbaren Aktienindex während der Laufzeit des Swaps berechnet wird. Der Zahlungsbetrag wird gemäß einer Standardformel ermittelt, die die erwartete Volatilität des relevanten Index bei der Auflegung des Swaps (als „Strike-Level“ bezeichnet) und die realisierte Volatilität während der Laufzeit des Swaps berücksichtigt. Der Verkäufer des Varianzswaps (der eine so genannte Short-Varianz-Position hat) profitiert, wenn die realisierte Volatilität während der Laufzeit des Swaps niedriger ist als das Strike-Level. In diesem Fall erleidet der Käufer des Varianzswaps einen Verlust. Umgekehrt profitiert der Verkäufer des Varianzswaps (der eine so genannte Long-Varianz-Position hat), wenn die realisierte Volatilität höher ist als das Strike-Level. In diesem Fall erleidet der Verkäufer des Varianzswaps einen Verlust.

Die realisierte Varianz jedes Varianzswaps – ob Long oder Short – innerhalb eines Teilfonds kann einer Begrenzung unterliegen. Die Begrenzungen beschränken die potenziellen Gewinne und/oder Verluste innerhalb des Teilfonds bezüglich jedes Varianzswaps. Darüber hinaus sehen die Bedingungen jedes Swapgeschäfts vor, dass der Wert des Teilfonds nicht unter null sinken kann.

Forward-Starting-Varianzswaps

Forward-Starting-Varianzswaps sind eine Art von Varianzswap-Kontrakt. Sie unterschieden sich dadurch von Varianzswaps, dass die erwartete Volatilität des Swaps unter Bezugnahme auf einen zukünftigen Zeitraum berechnet wird.

Volatilitätsswaps

Ein Terminkontrakt, dem die Volatilität eines bestimmten Produkts zugrunde liegt. Volatilitätsswaps ermöglichen den Anlegern, direkt mit der Volatilität eines Vermögenswertes zu handeln. Als Basiswert dient in der Regel ein Wechselkurs, möglicherweise jedoch auch eine Einzeltitel-Aktie oder ein Index. Anders als eine Aktienoption, deren Wert sich aus dem Aktienkurs ableitet, bieten diese Swaps ein reines Engagement allein in der Volatilität. Volatilitätsswaps können dazu verwendet werden, eine Ansicht über die zukünftigen Volatilitätsniveaus auszudrücken, mit dem Spread zwischen der realisierten und der impliziten Volatilität zu handeln oder das Volatilitätsengagement anderer Positionen abzusichern.

Dividendenswaps

Ein Dividendenswap besteht aus einer Reihe von Zahlungen, die zwischen zwei Parteien in festgelegten Abständen über eine feste Laufzeit (z. B. jährlich über 5 Jahre) getätigt werden. Eine Partei – der Inhaber der festen Seite – leistet jeweils eine vorab bestimmte feste Zahlung an seine Gegenpartei. Die andere Partei – der Inhaber der variablen Seite – zahlt die Gesamtdividenden an seine Gegenpartei, die von einem ausgewählten Basiswert ausgezahlt wurden, bei dem es sich um ein einzelnes Unternehmen, einen Korb von Unternehmen oder alle Bestandteile eines Index handeln kann. Die Zahlungen werden mit einer fiktiven Anzahl von Anteilen multipliziert.

Differenzkontrakte

Differenzkontrakte sind Verträge zwischen zwei Parteien, gewöhnlich als „Käufer“ und „Verkäufer“ bezeichnet, die vorsehen, dass der Verkäufer dem Käufer die Differenz zwischen dem aktuellen Wert eines Vermögenswerts und dessen Wert zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zahlt. Tatsächlich sind Differenzkontrakte DFI, die den Anlegern ermöglichen, Long- oder Short-Positionen in zugrunde liegenden Finanzinstrumenten einzugehen. Differenzkontrakte beinhalten nicht den Erwerb oder Verkauf eines Vermögenswertes, sondern nur die Vereinbarung über den Erhalt oder die Zahlung der Veränderung seines Preises.

Eingebettete Derivate

Wandelanleihen

Wandelanleihen sind Anleihen, die gewöhnlich nach dem Ermessen des Inhabers der Anleihe zu festgelegten Zeiten während ihrer Laufzeit in einem bestimmten Betrag des Kapitals eines Unternehmens umgewandelt werden kann.

Wandelbare Vorzugsaktien

Wandelbare Vorzugsaktien sind festverzinsliche Unternehmenswertpapiere, die an einem bestimmten zukünftigen Datum oder nach einem vorab festgelegten Zeitraum in eine bestimmte Anzahl von Anteilen der Stammaktien des Unternehmens umgewandelt werden können. Die festverzinsliche Komponente bietet einen kontinuierlichen Ertragsstrom und einen gewissen Kapitalschutz. Die Option zur Umwandlung dieser Wertpapiere in Aktien bietet dem Anleger die Möglichkeit, von einem Anstieg des Aktienkurses zu profitieren.

Teileingezahlte Wertpapiere

Teileingezahlte Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen nur ein Teil des Kapitalbetrags und ggf. eines fälligen Aufschlags eingezahlt worden ist. Die ausstehenden Beträge sind zu einem Zeitpunkt zahlbar, der von dem Unternehmen gewählt wird, das die Wertpapiere ausgibt.

RISIKOMANAGEMENTVERFAHREN

Die Verwaltungsgesellschaft bedient sich für die Gesellschaft eines Risikosteuerungsverfahrens, das es ihr ermöglicht, die verschiedenen mit Derivaten verbundenen Risiken genau zu messen, zu überwachen und zu steuern. Eine Stellungnahme zu diesem Risikomanagementverfahren wurde der Zentralbank über-

geben. Die Gesellschaft wird auf Wunsch Anteilinhabern zusätzliche Angaben über Risikosteuerungsmethoden einschließlich festgelegter quantitativer Grenzen, die von der Gesellschaft für einen bestimmten Teilfonds angewandt werden sollen, und über die neuesten Entwicklungen bei den Risiko- und Ertragsmerkmalen der Hauptanlagekategorien machen. In dieser Ergänzung beschriebene FDI, die nicht in das Verfahren zum Risikomanagement integriert sind, werden nicht eingesetzt, solange die Zentralbank kein überarbeitetes Verfahren zum Risikomanagement bereitgestellt hat.

Jeder Teilfonds unterliegt einem hochentwickelten Risikosteuerungsverfahren in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften. Ein Teilfonds kann beschließen, einen absoluten VAR-Ansatz oder einen relativen VaR-Ansatz zu verwenden, um das Risikopotenzial eines Teilfonds zu messen.

Das Risikopotenzial eines Teilfonds ist eine tägliche Schätzung des maximalen Verlusts, der dem Teilfonds über eine bestimmte Haltedauer entstehen kann. Dies wird durch quantitative Simulationen mit einem einseitigen Konfidenzniveau von 99 % und einem Beobachtungszeitraum von mindestens 1 Jahr (250 Geschäftstage) ermittelt, sofern kein kürzerer Zeitraum durch einen wesentlichen Anstieg der Preisvolatilität (beispielsweise extreme Marktbedingungen) gerechtfertigt ist. Dieses Verfahren wird im Einzelnen in der Darstellung der Risikosteuerungsverfahren der Gesellschaft beschrieben.

Der „absolute VaR"-Ansatz stellt sicher, dass das Risikopotential (Value at Risk, VaR) des Teilfonds bei einer Haltedauer von 20 Tagen (einem Monat) und einem einseitigen Konfidenzintervall von 99 % nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds beträgt. Dabei gilt eine historische Beobachtungsperiode von einem Jahr, es sei denn, der Risikomanager ist der Meinung, dass das aktuelle Risikoumfeld durch eine längere oder kürzere Beobachtungsperiode besser widergespiegelt wird (vorbehaltlich der Offenlegung jeder Änderung der Beobachtungsperiode in einem von der Zentralbank genehmigten aktualisierten Risikomanagementverfahren). Der Teilfonds misst seinen Value-at-Risk anhand des Absolute-VaR-Ansatzes auf täglicher Basis.

Der relative VaR-Ansatz soll sicherstellen, dass das Risikopotenzial des Teilfonds nicht höher als das zweifache Risikopotenzial eines vergleichbaren Benchmark-Portfolios ist.

Wenn die Gesellschaft eine Vereinbarung mit einer Gegenpartei trifft, beruhen die Auswahlverfahren für Gegenparteien der Anlageverwaltungsgesellschaft auf verschiedenen Faktoren, um sicherzustellen, dass die Anlageverwaltungsgesellschaft im besten Interesse der Gesellschaft handelt. Zu diesen Auswahlkriterien zählen u. a. Kreditwürdigkeit, Ruf, aufsichtsrechtliche Kontrolle, Kosten, Gebühren und Zuverlässigkeit. Die Gegenparteien von Swap-Geschäften sind einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien, die von der Zentralbank zugelassen wurden.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass es nicht garantiert werden kann, dass ein Teilfonds sein Anlageziel erreichen wird.

FINANZINDIZES

Wenn ein Teilfonds in einen Finanzindex investiert, stellt der Teilfonds sicher, dass der Index die Kriterien in Artikel 53 der OGAW-Richtlinie und Artikel 9 der OGAW-Änderungsrichtlinie (fondsfähige Vermögenswerte) erfüllt, einschließlich des Kriteriums, dass er eine Benchmark für den Markt sein muss, auf den er sich bezieht. Zu diesem Zweck:

(a) wird ein Index ein klares, einziges Ziel haben, um eine angemessene Benchmark für den Markt darzustellen;

(b) werden das Universum der Indexbestandteile und die Basis, auf der diese Bestandteile für die Strategie ausgewählt werden, für die Anleger und die zuständigen Behörden klar sein; und

(c) falls Cash Management in der Indexstrategie enthalten ist, wird der Teilfonds demonstrieren, dass dies die Objektivität der Indexberechnungsmethodik nicht beeinträchtigt.

Zusätzlich zu den obigen Angaben und gemäß den ESMA-Richtlinien werden die Man AHL-Teilfonds nicht in die folgenden Finanzindizes investieren:

(a) Finanzindizes, die einen einzelnen Bestandteil besitzen, dessen Auswirkung auf die Gesamtrendite des Index 20/35 % übersteigt;

(b) Rohstoffindizes, die nicht aus verschiedenen Rohstoffen bestehen;

(c) Finanzindizes, die auf Anforderung einer begrenzten Anzahl von Marktteilnehmern erstellt oder berechnet wurden;

(d) Finanzindizes, deren Neuausrichtungshäufigkeit verhindert, dass die Anleger den Finanzindex nachbilden können, z. B. Indizes, bei denen eine Neuausrichtung auf Intraday- oder täglicher Basis erfolgt;

(e) Finanzindizes, die nicht die vollständige Berechnungsmethodik für Anleger zur Nachbildung des Finanzindex offenlegen, deren Methodik für die Auswahl und Neuausrichtung der Bestandteile nicht auf vorab festgelegten Regeln und objektiven Kriterien basiert oder deren Methodik nachträgliche Änderungen an zuvor veröffentlichen Indexwerten zulässt;

(f) Finanzindizes, deren Bestandteile nicht zusammen mit ihren jeweiligen Gewichtungen veröffentlicht werden, deren Indexanbieter Zahlungen von potenziellen Indexbestandteilen für die Aufnahme in den Index annimmt oder die keiner unabhängigen Bewertung unterliegen.

OFFENLEGUNGSVERORDNUNG

Status gemäß Offenlegungsverordnung und EU-Taxonomie

Die Klassifizierung der Teilfonds gemäß der EU-Verordnung 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates der 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „**Offenlegungsverordnung**“) ist nachstehend dargelegt:

Artikel 6-Portfolios gemäß der Offenlegungsverordnung	
1.	Man TargetRisk
2.	Man Active Balanced
3.	Man AHL Target Growth Alternative
4.	Man Systematic Cat Bonds

Ein Teilfonds im Sinn von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und ein Teilfonds im Sinn von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung hat nachhaltige Investitionen als Anlageziel. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im entsprechenden Abschnitt des Anhangs zu diesem Prospekt und in der spezifischen Anlagepolitik jedes entsprechenden Teilfonds, wie in dieser Ergänzung dargelegt.

Per Datum dieser Ergänzung sind folgende Teilfonds nun geschlossen:

Man AHL Global Bond	Artikel 6
TargetRisk Moderate	Artikel 6
Man TargetClimate	Artikel 9

Artikel 6-Teilfonds

Ein Teilfonds im Sinn von Artikel 6 der Offenlegungsverordnung hat nicht nachhaltige Investitionen als Anlageziel, bewirbt keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemäß der Offenlegungsverordnung und unterliegt nicht den zusätzlichen Offenlegungspflichten für Finanzprodukte, auf die in Artikel 8 oder Artikel 9 der Offenlegungsverordnung verwiesen wird. Aus dem gleichen Grund unterliegen solche Teilfonds nicht den Auflagen der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (die „**EU-Taxonomie**"). Die Anlagen, die solchen Finanzprodukten zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit.

Wichtigste nachteilige Auswirkungen

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf den Teilfonds werden von der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter nicht berücksichtigt, da in Anbetracht der Gegebenheit und des Umfangs der Aktivitäten sowie der Art von verfügbaren Produkten sowohl die Verwaltungsgesellschaft als auch der Anlageverwalter es als unverhältnismäßig ansehen, solche wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu berücksichtigen.

Die vorstehenden Offenlegungen sind gemäß der Offenlegungsverordnung und der EU-Taxonomie erforderlich und haben keinen Einfluss auf den Ansatz des Anlageverwalters in Bezug auf verantwortungsvolles Investieren, wie in seiner Richtlinie für verantwortungsvolles Investieren beschrieben. Diese steht unter https://www.man.com/capabilities/responsible-investment zur Verfügung.

Potenzielle Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlagerenditen

„Nachhaltigkeitsrisiko" bezeichnet ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Richtlinie zum Nachhaltigkeitsrisiko eingeführt. Diese steht unter https://www.man.com/capabilities/responsible-investment zur Verfügung.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter sind der Ansicht, dass Nachhaltigkeitsrisiken für die Renditen der Teilfonds nicht relevant sind, da die Teilfonds in der Regel (a) ein diversifiziertes Portfolio von Finanzinstrumenten handeln, (b) kein wesentliches Engagement in bestimmten zugrunde liegenden Emittenten aufweisen und/oder(c) keine bestimmten zugrunde liegenden Positionen über einen längeren Zeitraum halten werden. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken von der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter nicht gezielt in die Anlageentscheidungen in Bezug auf die Teilfonds integriert.

Gute Unternehmensführung

Man Group ist Unterzeichner des UK Stewardship Code 2020 (der „**Code**"). Da Man Group den Code unterzeichnet hat, gilt der Code für den Anlageverwalter und die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bei den Unternehmen, in die investiert wird, werden vor dem Eingehen einer Anlage und danach in regelmäßigen Abständen beurteilt. Die Erklärung von Man Group zum Stewardship Code finden Sie unter https://www.man.com/uk-stewardship-code.

Man Group ist außerdem Unterzeichner der UN-Prinzipien für verantwortliches Investieren (die „**UNPRI**"). Da Man Group die UNPRI unterzeichnet hat, gelten die UNPRI auch für den Anlageverwalter und die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bei den Unternehmen, in die investiert wird, werden vom Anlageverwalter vor dem Eingehen einer Anlage und danach in regelmäßigen Abständen beurteilt. Die Richtlinie des Anlageverwalters für verantwortungsvolles Investieren finden Sie unter https://www.man.com/capabilities/responsible-investment.

Einzelheiten zu der Art und Weise, wie der Anlageverwalter die gute Unternehmensführung der Unternehmen, in die er investiert, bewertet, sind im Anhang zur Nachhaltigkeit für den jeweiligen Teilfonds dargelegt.

ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DER MAN AHL-TEILFONDS

Die Anlageziele und Anlagepolitik der Man AHL-Teilfonds sind nachstehend dargelegt.

Die Vermögenswerte jedes Man AHL-Teilfonds werden mit dem Ziel angelegt, das Anlageziel zu erreichen und die Anlagepolitik dieses Teilfonds einzuhalten. Bei der Anlage sind darüber hinaus einzuhalten: (1) die Anlage- und Kreditaufnahmebefugnisse und Beschränkungen in den OGAW-Richtlinien, (2) der Gesellschaftsvertrag und die Satzung sowie (3) der Prospekt und die Ergänzung.

Einzelheiten der anerkannten Märkte für die Teilfonds sind in Anhang VI des Prospekts aufgeführt.

Zum Datum dieser Ergänzung bestanden die folgenden Man AHL-Teilfonds, deren Anlageziele und Anlagepolitik nachstehend beschrieben sind und die den im Abschnitt „*Anlagebefugnisse und -beschränkungen*“ des Prospekts aufgeführten Beschränkungen unterliegen.

MAN TARGETRISK

Anlageziel

Man TargetRisk (der „**Teilfonds**“) strebt an, mittel- bis langfristig ein Kapitalwachstum zu generieren, indem er ein dynamisches Long-Only-Engagement in verschiedenen Vermögenswerten bereitstellt, und einen Strom von Überschussrenditen mit einem stabilen Volatilitätsniveau unabhängig von den Marktbedingungen zu bieten.

Anlagepolitik

Der Teilfonds verfolgt sein Anlageziel durch die Allokation seiner gesamten oder im Wesentlichen seiner gesamten Vermögenswerte in Übereinstimmung mit einem proprietären quantitativen Modell, der „Man TargetRisk“-Strategie, um einen Strom von Überschussrenditen mit einem stabilen Volatilitätsniveau unabhängig von den Marktbedingungen zu bieten. Nähere Informationen zum Modell sind nachfolgend unter „*Anlageansatz*“ dargelegt. Vermögenswerte können auch zu Cash-Management-Zwecken zugewiesen werden, wie unter der Überschrift „*Anlageinstrumente und Anlagenklassen*“ beschrieben.

Der Teilfonds setzt seine Strategie um, indem er die gesamten oder einen Teil der Nettoerlöse von Anteilen in Folgendes investiert: (i) börsengehandelte und im Freiverkehr gehandelte derivative Finanzinstrumente („**DFI**“) und (ii) übertragbare Wertpapiere, wie nachfolgend unter *„Anlageinstrumente und Anlagenklassen“* näher beschrieben.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann auch Einlagen, Barmittel oder geldnahe Mittel und Geldmarktinstrumente halten (siehe ausführlichere Beschreibung weiter unten).

Das Engagement in einem Land oder in einer Region kann durch die Anlage in Unternehmen oder Instrumenten erfolgen, die an einer Börse oder einem Markt in einem anderen Land notiert sind. Instrumente, die zur Umsetzung solcher Anlagen verwendet werden, können Depotscheine und Partizipationsscheine umfassen.

Der Teilfonds kann die verschiedenen Techniken und -instrumente einsetzen, die im Abschnitt „*Effizientes Portfolio-Management*“ des Prospekts beschrieben werden. Der Fonds wird in Übereinstimmung mit den Anlagebeschränkungen investieren, die in den OGAW-Vorschriften und im Abschnitt „*Anlagebefugnisse und -beschränkungen*“ des Prospekts dargelegt sind.

Der Teilfonds kann vorrangig in DFI investieren.

Anlageansatz

Der Teilfonds wird gemäß der „Man TargetRisk“-Strategie, einer komplexen proprietären Anlagestrategie, die von AHL LLP entwickelt wurde, investieren. Seine Anlagephilosophie besteht darin, stabile Risikoengagements (vornehmlich über den Einsatz von DFI) auf allen Märkten und in allen Anlagenklassen zu bieten, die im Abschnitt „Anlageinstrumente und Anlagenklassen“ dargelegt sind, darunter Aktienindex-Futures, Futures auf Staatsanleihen, inflationsgebundene Anleihen, Credit Default Swaps, strukturierte Finanzinstrumente, Inflationsswaps und Rohstoff-Index-Swaps. Das Ziel besteht darin, eine Überschussrendite mit einem stabilen Volatilitätsniveau unabhängig von den Marktbedingungen zu bieten.

Der Teilfonds verfolgt dieses Ziel durch den Einsatz systematischer Algorithmen zur Skalierung von Positionen, wie nachfolgend näher erläutert.

Die Positionsgröße (das Engagement) basiert auf einem systematischen Algorithmus, der jede Position basierend auf dem Nettoinventarwert des Teilfonds skaliert. Die Strategie misst den Grad der Volatilität auf einem bestimmten Markt; wenn der Markt turbulent ist und die Renditen volatil sind, reduziert die Strategie das Engagement. Umgekehrt erhöht sie das Engagement, wenn der Markt ruhig ist. Dadurch wird im Laufe der Zeit ein stabilerer Renditestrom erzeugt. Diese Technik wird als „Volatilitätsskalierung“ bezeichnet und kann auf verschiedenen Ebenen und über verschiedene Anlagenklassen hinweg ange-

wendet werden, um im Laufe der Zeit ein ausgewogenes Risikoengagement zu erzielen. Das resultierende Portfolio zielt darauf ab, ein bestimmtes Zielniveau an Volatilität zu erreichen, das im Laufe der Zeit stabil ist. Der Teilfonds hat ein annualisiertes Volatilitätsziel von 10 % des Nettoinventarwerts festgelegt.

Neben der Volatilitätsskalierung verwendet die Strategie zusätzliche systematische Overlays zur Steuerung des Downside-Risikos. Beim ersten dieser Overlays handelt es sich um ein Dynamik-Overlay, das das Preisverhalten in der Vergangenheit dazu nutzt, Zeiträume zu identifizieren, in denen ein Markt einen Abwärtstrend aufweist. Die Strategie verwendet diese Informationen, um Positionen abhängig von der Stärke dieses Trends zu reduzieren und dadurch das Risiko auf sinkenden Märkten zu verringern. Das zweite Overlay ist ein Volatilitätskompensations-Mechanismus, der schnell auf Volatilitätsspitzen reagiert. Das dritte Overlay verwendet Intraday-Daten, um gefährliche Umfelder zu identifizieren, in denen festverzinsliche Vermögenswerte nicht länger als Absicherung für Aktien und andere Vermögenswerte agieren. Die Kombination aus diesen Overlays zielt darauf ab, Wertverluste zu verringern und die risikobereinigten Renditen zu erhöhen.

Die Anlage des Teilfonds ist nicht nach geografischen Sektoren begrenzt und er kann weltweit investieren, auch in Schwellenmärkte.

Die Strategie unterliegt Engagements- und Handelsgrenzen und wird täglich neu gewichtet. Die Grenze für das Bruttoengagement wird ungefähr das Fünffache des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen. Die Handelsgrenze ist die größte Order, die das Handelssystem über einen bestimmten Horizont übermitteln wird, und variiert in Abhängigkeit vom Nettoinventarwert des Teilfonds. Die Handelsgrenzen basieren auf geschätzten Liquiditätsniveaus. Sie sind außerdem marktspezifisch und unterliegen regelmäßigen Überprüfungen. Handelsgrenzen werden auf Beteiligungsniveaus festgelegt, auf denen kein wesentlicher Markteinfluss festgestellt wird.

Der Teilfonds ist auf eine Long-/Short-Strategie ausgerichtet. Er beabsichtigt, die Möglichkeit zur Anlage in DFI in vollem Umfang zu nutzen, indem er (durch den Einsatz von Differenzkontrakten, Forwards, Futures, Optionen und Swaps) Long-Positionen und synthetische Short-Positionen eingeht. Der Teilfonds kann jedoch Long- oder synthetische Short-Positionen in jeder Anlageklasse eingehen, in die er investiert. Das Marktengagement des Teilfonds kann von Zeit zu Zeit schwanken und beträgt in der Regel bei Long-Positionen 100 % bis 500 % und bei Short-Positionen 0 % bis 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds, abhängig davon, wie die Anlageverwaltungsgesellschaft die vorherrschenden Marktbedingungen einschätzt und welches Anlageziel der Teilfonds hat. Diese Bereiche sind keine Grenzwerte und die tatsächlichen Engagements können bisweilen außerhalb dieser geschätzten Bereiche liegen.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann in ihrem alleinigen Ermessen versuchen, diese Long-/Short-Strategie umzusetzen, indem sie bestimmte Long-Positionen im Teilfonds durch die Nutzung von synthetischen Short-Positionen absichert. Ferner kann die Anlageverwaltungsgesellschaft im Rahmen der Anlagepolitik des Teilfonds synthetische Short-Positionen eingehen, um Erträge in Bezug auf Emittenten zu generieren, deren Wertpapiere sie für zu hoch hält oder bei denen sie mit Kursrückgängen rechnet.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds misst seine Wertentwicklung gegenüber dem 60 %/40 % Composite Index (60 % MSCI World Net Total Return Hedged Index, 40 % Barclays Capital Global Aggregate Bond Index Hedged) (der „**Composite Index**“). Der Teilfonds beabsichtigt jedoch nicht, den Composite Index abzubilden und wird nicht durch diesen eingeschränkt. Der Teilfonds hält gegebenenfalls nicht alle oder gar keine Bestandteile des Composite Index. Der MSCI World Net Total Return Hedged Index ist ein auf Basis des Streubesitzes gewichteter Aktienindex. Der MSCI World Net Total Return Hedged Index umfasst Märkte aus Industrieländern, jedoch nicht aus Schwellenländern. Der Barclays Capital Global Aggregate Bond Index bildet globale Schuldtitel mit Investment Grade-Rating aus 24 Lokalwährungsmärkten ab. Hierbei handelt es sich um eine mehrere Währungen umfassende Benchmark, die festverzinsliche staatliche, staatsnahe, verbriefte und Unternehmensanleihen von Emittenten aus sowohl Industrie- als auch Schwellenländern umfasst.

Strukturierte Finanzinstrumente

Der Teilfonds kann in strukturierte Finanzinstrumente („SFI“) investieren, bei denen es sich um Schuldverschreibungen handelt, die von einer Investmentbank oder einem Anlagevehikel (dem „Emittenten“) begeben werden, die in der Regel vom Händler als Zweckgesellschaften gegründet werden (wie nachstehend näher beschrieben).

Das SFI soll im Verhältnis 1:1 ein Exposure in Anteilen eines Anlagefonds bieten, der eine Anlagemanagementstrategie verfolgen will, welche ein Exposure in Komponenten der «Man TargetRisk»-Strategie (ein «**Basisfonds**») vorsieht, einschliesslich eines Exposures in Rohstoffderivaten. Der zugrunde liegende Fonds ist eine auf den Kaimaninseln ansässige Gesellschaft, die vom Anlageverwalter oder einem mit dem Anlageverwalter verbundenen Unternehmen verwaltet wird. Das Exposure im zugrunde liegenden Fonds wird durch die Emission von SFI (wie z. B. Delta-One-Zertifikaten) durch den Emittenten und die Verpflichtung des Händlers (wie nachstehend definiert) zur Zahlung der Rendite auf die Schuldverschreibung erreicht, wodurch ein Exposure im Verhältnis 1:1 zum Basisfonds entsteht.

Jedes von einem Teilfonds erworbene SFI muss gemäss den Anforderungen der OGAW-Verordnung die folgenden Kriterien erfüllen:

(i) Für diese SFI muss entweder ein Marktpreis vorliegen oder eine unabhängige Bewertung durchgeführt worden sein. Zur Klarstellung: Eine von einem unabhängigen Dritten vorgenommene Bewertung gilt als unabhängige Bewertung;

(ii) Das SFI muss an einem oder mehreren anerkennten Märkten notiert sein;

(iii) Das SFI darf weder eine Hebelwirkung noch ausländische Direktinvestitionen beinhalten. Zur Klarstellung gilt als vereinbart, dass SFI, die ein Exposure im Verhältnis 1:1 bieten, weder eine Hebelwirkung noch ausländische Direktinvestitionen beinhalten;

(iv) Die Investitionen in SFI dürfen insgesamt 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten; und

(v) Ausschliesslich Investmentbanken mit einem Tier-1-Rating dürfen als Händler für den SFI fungieren (der «**Händler**»). Der Händler verpflichtet sich, das SFI aus dem Teilfonds – sofern keine Marktstörungen (wie nachstehend beschrieben) vorliegen – zum letzten Nettoinventarwert des Basisfonds gemäss einer rechtlich durchsetzbaren Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft zu erwerben.

Ein Marktstörungsereignis ist das Auftreten oder die Existenz eines oder mehreren der folgenden Ereignisse in Bezug zu SFI (jedes, ein „Marktstörungsereignis“):

- Es ist nicht möglich, einen Preis oder Wert (oder einen Bestandteil dieses Preises oder Wertes) des SFI gemäss den Regeln oder allgemein anerkannten Verfahren zur Ermittlung eines solchen Preises oder Wertes zu ermitteln (sei es aufgrund der Nichtveröffentlichung dieses Preises oder Wertes oder aus anderen Gründen);
- Die Berechnung des Preises oder Werts des SFI ist, zum relevanten Zeitpunkt, aus Sicht des Händlers, unpraktisch oder unmöglich zu machen;
- es kommt zu einer erheblichen Aussetzung oder einer erheblichen Einschränkung des Handels an einer Börse, in einem Kursnotierungssystem oder am ausserbörslichen Markt, an dem die SFI kotiert sind; und/oder es liegt ein Ereignis oder Umstand vor, der den Handel mit den SFI verhindert oder erheblich einschränkt und der ausserhalb des Einflussbereichs des Händlers liegt. Im Sinne dieser Definition stellt eine Einschränkung der Handelszeiten und der Anzahl Handelstage kein «Marktstörungsereignis» dar, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse zurückzuführen ist; eine im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen verhängte Handelsbeschränkung, die die von der betreffenden Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, kann jedoch, sofern der Händler dies feststellt, eine Marktaussetzungsveranstaltung darstellen;
- jedes Ereignis, das es generell unmöglich oder unzumutbar macht, die Währung des Emissions- oder Zahlungslandes des SFI über die üblichen rechtlichen Wege in die Basiswährung des Teilfonds umzuwandeln, wie dies vom Händler nach vernünftigem Ermessen festgestellt wird;
- jedes Ereignis, das es generell unmöglich oder unzumutbar macht, (a) die Währung von Konten im Emissions- oder Zahlungsland des SFI auf Konten ausserhalb dieses Emissions- oder Zahlungslandes zu überweisen oder zu übertragen oder (b) die Währung des

Emissions- oder Zahlungslandes des SFI zwischen Konten innerhalb dieses Emissions- oder Zahlungslandes zu überweisen oder zu übertragen, wie vom Händler festgelegt;

- es wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in London, Dublin oder New York verhängt;
- jedes Ereignis, das zu einer vorzeitigen Kündigung führt, oder ein Verzugs- oder Rechtsverstoss, der das SFI oder dessen Basiswerte betrifft, oder ein sonstiger Verstoss gegen Verpflichtungen durch den jeweiligen Emittenten des SFI; und/oder
- eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften (einschliesslich, ohne Einschränkung, aller Steuergesetze) oder die Verkündung oder Änderung der Auslegung eines anwendbaren Gesetzes oder einer anwendbaren Vorschrift durch ein zuständiges Gericht, Tribunal oder eine Aufsichtsbehörde (einschliesslich Massnahmen einer Steuerbehörde), die sich auf das Halten, den Erwerb, den Handel, die Übertragung oder die Absicherung des SFI auswirkt.

Im Falle eines Marktstörungsereignisses können die Verwaltungsratsmitglieder die Berechnung des Nettoinventarwerts sowie jegliche Zeichnungen, Rücknahmen und den Umtausch von Anteilen vorübergehend aussetzen; und/oder die Verwaltungsratsmitglieder können unter bestimmten Umständen den Teilfonds auflösen.

Anlageinstrumente und Anlagenklassen

Der Teilfonds kann bei der Zuweisung von Vermögenswerten in Übereinstimmung mit der Man Target-Risk-Strategie in die verschiedenen nachfolgend aufgeführten Instrumente investieren. Der Teilfonds kann auch in Bezugsrechte investieren (einschließlich von Sub-Unterwriting).

Die Anlage des Teilfonds kann zu einem Engagement in Schwellenmärkten von mehr als 20 % des Nettoinventarwerts führen. **Entsprechend sollte eine Investition in diesen Teilfonds keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.**

Verwendung derivativer Finanzinstrumente

Die nachfolgenden Angaben bezüglich der einzelnen DFI sind in Verbindung mit den Erläuterungen im Abschnitt „*Teilfondsspezifische Informationen*“ unter „*Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten*“ zu lesen.

Im Allgemeinen können die nachfolgend aufgeführten DFI verwendet werden, wenn ihre Verwendung effizienter oder kostengünstiger ist als eine direkte Anlage in dem Basiswert.

Futures	Futures können verwendet werden, um ein Engagement auf einem bestimmten Markt zu erzielen. Beispielsweise kann die Anlageverwaltungsgesellschaft Aktienindex-Futures nutzen, um ein Engagement auf den Aktienmärkten einzugehen. Der Teilfonds erwartet, in Aktienindex-Futures und in Futures auf Staatsanleihen zu investieren. Futures-Kontrakte können auch zur Absicherung gegen spezielle Marktrisiken verwendet werden.
Termingeschäfte	Termingeschäfte können zur Absicherung gegen das Marktrisiko verwendet werden.
Optionen	Entfällt.
Swaps	Der Teilfonds kann Swaps in Bezug auf UCITS-konforme Rohstoffindizes abschliessen. Einzelheiten zu den betreffenden Indizes sind beim Anlageverwalter erhältlich und werden im Jahresbericht sowie im Halbjahresbericht der Gesellschaft veröffentlicht.

	Credit Default Swaps (einschließlich Credit Default Swaps von Regierungen und/oder Unternehmen und/oder Index Credit Default Swaps) können eingesetzt werden, um ein Engagement auf den Kreditmärkten zu erzielen. Inflationsswaps können zur Behandlung von Inflationsexposures eingesetzt werden.
Differenzkontrakte	Entfällt.
Eingebettete Derivate	Entfällt.

Übertragbare Wertpapiere

Aktien	Der Teilfonds kann in notierte Aktienwerte und Stammaktien aus allen Branchen, geografischen Sektoren und Marktkapitalisierungen investieren.
Rentenwerte	Der Teilfonds kann in festverzinsliche Anlagen investieren, darunter fest und/oder variabel verzinsliche Staats- und/oder Unternehmensanleihen, ohne Beschränkung in Bezug auf Investment-Grade-Anleihen, Hochzinsanleihen oder Anleihen ohne Rating und inflationsgebundene Anleihen.
Strukturierte Finanzinstrumente	Delta-One-Zertifikate können zur eingesetzt werden, um dem Teilfonds ein indirektes Exposure in Komponenten der «Man TargetRisk»-Strategie zu verschaffen.

Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente	Zu Cash-Management-Zwecken können Geldmarktinstrumente, darunter Einlagenzertifikate, Commercial Paper, Bankakzepte, besicherte Kredit- und Leihverpflichtungen, handelbare Einlagenzertifikate, Staatsanleihen, Floater/variabel verzinsliche Schuldtitel und andere kurzfristige Schuldverschreibungen verwendet werden.

Sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen

OGAW	Nicht zutreffend
Nicht-OGAW	Nicht zutreffend

Einlagen, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Bankeinlagen	Zu Cash-Management-Zwecken können Termineinlagen verwendet werden.
Fremdwährung	Der Teilfonds kann zu Cash-Management-Zwecken Positionen in ausländischen Währungen eingehen.
Sonstiges Umlaufvermögen	Zu Cash-Management-Zwecken können andere liquide Mittel, darunter geldnahe Mittel (z. B. Schatzwechsel, Bankzertifikate und Bankakzepte) und liquide Regierungsschuldinstrumente verwendet werden.

Anlagebeschränkungen

Der Fonds wird den in den OGAW-Vorschriften dargelegten Anlagebeschränkungen unterliegen, wie im Abschnitt „*Anlagebefugnisse und -beschränkungen*“ des Prospekts näher beschrieben.

Hebelung

Durch die Verwendung der oben beschriebenen DFI geht der Teilfonds eine Hebelung ein. Die Hebelung entspricht der Summe der Brutto-Nominalwerte aller DFI. Es wird davon ausgegangen, dass der Gesamtbetrag der Hebelung 500 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen wird. Anleger sollten sich jedoch im Klaren darüber sein, dass das Portfolio von Zeit zu Zeit ein höheres oder niedrigeres Niveau an Hebelung aufweisen kann.

Aufgrund dieser Methode der Summe der Brutto-Nominalwerte kann es zu einer außergewöhnlich starken Hebelung kommen, wenn kurzfristige Zinsstrategien eingesetzt werden, und Nominalwerte spiegeln nicht unbedingt das tatsächliche Marktrisiko in Verbindung mit diesen Positionen wider. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass ein DFI das Marktrisiko eines anderen DFI teilweise oder vollständig ausgleichen kann. DFI können auch die Risiken im Zusammenhang mit Positionen in nicht-derivativen Produkten wie Aktien und Anleihen verringern. Die Offenlegung der Brutto-Nominalwerte von DFI ist eine Vorschrift nach OGAW. Da hiernach die soeben beschriebene Verrechnung bzw. der genannte Ausgleich nicht zulässig ist, wird das durch den Einsatz von DFI entstandene Marktrisiko nicht notwendigerweise abgebildet.

Value-at-Risk-Methode

Der Teilfonds verwendet einen absoluten VaR-Ansatz, um das Risikopotenzial in Übereinstimmung mit den im Abschnitt „*Teilfondsspezifische Informationen*“ dieser Ergänzung A dargelegten Parametern zu messen.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Die Investitionen des Teilfonds in Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden unten aufgeführt (ausgedrückt jeweils als prozentualer Anteil am Nettoinventarwert). Der erwartete Anteil ist keine Begrenzung und der tatsächliche Anteil kann schwanken aufgrund von Faktoren wie u. a. Marktbedingungen.

	Erwartet	**Maximal**
Total Return Swaps und CFDs	20 %	100 %
Pensionsgeschäfte & umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	20 %
Wertpapierleihe	0 %	0 %

Risikohinweise zum Teilfonds

Die Anleger werden auf den Abschnitt „*Bestimmte Anlagerisiken*“ im Prospekt verwiesen und sollten alle dort beschriebenen Risiken beachten, da jeder dieser Risikofaktoren im Zusammenhang mit einer Anlage in den Teilfonds relevant ist. Im Zusammenhang mit einer Anlage in diesen Teilfonds sollten die Anleger die folgenden Risikofaktoren besonders beachten: „*Risiko in Verbindung mit Handelsfehlern*“, „*Modell- und Datenrisiko*“, „*Risiko der Obsoleszenz*“, „*Crowding/Konvergenz*“ und „*Wertpapiere ohne Investment Grade*“. Anleger sollten zudem die nachstehend aufgeführten Risiken berücksichtigen.

Risiken bei strukturierten Finanzinstrumenten

Strukturierte Finanzinstrumente unterliegen sowohl den mit OTC-Kontrakten verbundenen Risiken (nämlich Gegenparteirisiko, Abwicklungsrisiko, Kursrisiko und Marktrisiko) als auch den Risiken der zugrunde liegenden Wertpapiere und können einer höheren Volatilität unterliegen als Direktanlagen in die zugrunde liegenden Anlagen. SFI können das Risiko eines Kapitalverlusts und/oder des Ausfalls von Zinszahlungen infolge von Kursschwankungen der zugrunde liegenden Anlagen mit sich bringen.

Die Gegenpartei für ein strukturiertes Finanzinstrument ist das jeweilige an der Transaktion beteiligte Unternehmen und nicht eine anerkannte Börse; dementsprechend könnte die Konkurserklärung oder der Zahlungsausfall einer Gegenpartei, mit der das Portfolio strukturierte Finanzinstrumente handelt, zu erheblichen Verlusten für das Portfolio führen. Zwar wird das Gegenparteirisiko durch die Anlagebeschränkungen des Teilfonds begrenzt; sofern jedoch eine Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt und der Teilfonds daran gehindert wird oder verzögert wird, seine Rechte in Bezug auf die Anlagen in seinem Teilfonds auszuüben, kann es zu einem Wertverlust seiner Position kommen, Erträge

entgehen und Kosten im Zusammenhang mit der Durchsetzung seiner Rechte entstehen. Ungeachtet der Massnahmen, die der Teilfonds zur Verringerung des Gegenparteikreditrisikos ergreifen mag, kann jedoch nicht garantiert werden, dass eine Gegenpartei nicht in Zahlungsverzug gerät oder dass der Teilfonds infolgedessen keine Verluste aus den Transaktionen erleidet.

Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage in dem Teilfonds ist für Anleger geeignet, die eine angemessene Rendite durch eine Wertsteigerung des Kapitals anstreben.

Basiswährung

USD.

Management- und Performancegebühren

Die Management- und Performancegebühren für den Teilfonds sind in der folgenden Tabelle angegeben. Weitere Informationen über die Berechnung dieser Gebühren sind im Prospekt im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ zu finden.

Art der Anteilsklasse	**„D“**	**„DY“**	**„DU“**	**„I“**	**„IU“**	**„INU“**	**„DV“**	**„IV“**	**„DJ“**	**„DW“**	**„DRW“**	**„DRY“**	**„DRV“**	**„IX“**	**“IXMU”**
Managementgebühr	1,50 %	2,00 %	Bis zu 1,50 %	0,75 %	0,80 %	Bis zu 0,75 %	1,75 %	1,00 %	3,00 %	2.25 %	Bis zu 1,50 %	Bis zu 2,00 %	1,75 %	Bis zu 0,75 %	Bis zu 0.75 %
Performancegebühr	k. A.	k. A.	0 %	k. A.	k. A.	Bis zu 20 %	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	Bis zu 20 %
Benchmarkrendite	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	High-Water-Mark	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	Composite Index
Erstverkaufsprovision	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	Bis zu 5,00 %	Bis zu 5,00 %	k. A.	Bis zu 2,00 %	Bis zu 2,00 %	k. A.	Bis zu 5,00 %	k. A.	k. A.
CDSC	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	1 %	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Feste Ausschüt-tungsrate für Anteilsklassen mit fester Aus-schüttung	k. A.	k. A.	5,00 %	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

Geschäftsbedingungen für den Handel

Annahmeschluss für Zeichnungen (irische Zeit)	**Annahmeschluss für Rücknahmen (irische Zeit)**	**Geschäftstag**	**Bewertungszeitpunkt (Ortszeit Irland)**
13:00 Uhr am ent-sprechenden Handelstag	13:00 Uhr am ent-sprechenden Handelstag	Ein Tag (ausge-nommen Samstage, Sonntage und öffent-liche Feiertage), an dem Banken in Dublin und London für übliche Bankgeschäfte geöffnet haben	21:00 Uhr an jedem Handelstag

Der Referenzindex “Composite Index” für die oben genannte Anteilsklasse “M” ist der Composite Index, wie oben unter "Anlageansatz” beschrieben. Der Composite Index steht im Einklang mit der oben beschriebenen Anlagepolitik des Teilfonds. Einzelheiten zum Composite Index für die aktiven Anteilsklassen “IXMU” sind nachstehend aufgeführt.

Anteilsklasse Währung	**Hedging-Status der Anteilsklassen**	**Composite Index Bloomberg Namen**	**Bloomberg Ticker**	**Quelle**
EUR	Hedged	60% - MSCI World Index (EUR,NDTR) Hedged 40% - Bloomberg Global Aggregate Bond Index (EUR,TR) Hedged	60% - MXWOHEUR Index 40% - LEGATREH Index	Bloomberg

MAN ACTIVE BALANCED

Anlageziel

Der Man AHL Active Balanced (der „**Teilfonds**“) strebt an, mittel- bis langfristig ein Kapitalwachstum zu generieren, indem er ein dynamisches Engagement in verschiedenen Vermögenswerten bereitstellt, um einen Strom von Renditen mit einem stabilen Volatilitätsniveau unabhängig von den Marktbedingungen zu bieten.

Anlagepolitik

Das Portfolio verfolgt sein Anlageziel durch die Allokation aller oder nahezu aller seiner Vermögenswerte in Übereinstimmung mit einem proprietären quantitativen Modell, der „Man Active Balanced“-Strategie, um einen Strom von Renditen (wie oben genannt) mit einem stabilen Volatilitätsniveau unabhängig von den Marktbedingungen zu bieten. Nähere Informationen zum Modell sind nachfolgend unter *„Anlageansatz“* dargelegt. Vermögenswerte können auch zu Cash-Management-Zwecken zugewiesen werden, wie unter der Überschrift „*Anlageinstrumente und Anlagenklassen*“ beschrieben.

Der Teilfonds setzt seine Strategie um, indem er die gesamten oder einen Teil der Nettoerlöse von Anteilen in Folgendes investiert: (i) börsengehandelte und im Freiverkehr gehandelte derivative Finanzinstrumente („**DFI**“) und (ii) übertragbare Wertpapiere, wie nachfolgend unter „*Anlageinstrumente und Anlagenklassen*“ näher beschrieben.

Der Anlageverwalter kann auch Einlagen, Barmittel oder geldnahe Mittel und Geldmarktinstrumente halten (siehe ausführlichere Beschreibung weiter unten).

Das Engagement in einem Land oder in einer Region kann durch die Anlage in Unternehmen oder Instrumenten erfolgen, die an einer Börse oder einem Markt in einem anderen Land notiert sind. Instrumente, die zur Umsetzung solcher Anlagen verwendet werden, können Depotscheine und Partizipationsscheine umfassen.

Der Teilfonds kann die verschiedenen Techniken und -instrumente einsetzen, die im Abschnitt „*Effizientes Portfoliomanagement“* des Prospekts beschrieben werden. Der Fonds wird in Übereinstimmung mit den Anlagebeschränkungen investieren, die in den OGAW-Vorschriften und im Abschnitt „*Anlagebefugnisse und -beschränkungen*“ des Prospekts dargelegt sind.

Der Teilfonds kann vorrangig in DFI investieren.

Anlageansatz

Der Teilfonds wird gemäß der „Man Active Balanced“-Strategie, einer komplexen proprietären Anlagestrategie, die von AHL LLP entwickelt wurde, investieren. Seine Anlagephilosophie besteht darin, stabile Risikoengagements (vornehmlich über den Einsatz von DFI) auf allen Märkten und in allen Anlagenklassen zu bieten, die im Abschnitt „*Anlageinstrumente und Anlagenklassen*“ dargelegt sind, darunter Aktienindex-Futures, Anleihefutures und Swaps. Wie unter „*Anlageinstrumente und Anlageklassen – Futures*“ dargelegt, bieten solche Futures ein Engagement in breiten Aktienindizes und Anleihenindizes weltweit. Ziel ist es, unabhängig von den Marktbedingungen einen Strom von Renditen mit einem stabilen Volatilitätsniveau zu erzielen.

Der Teilfonds verfolgt dieses Ziel durch den Einsatz systematischer Algorithmen, um das Engagement in bestimmte Positionen anzupassen, wie nachfolgend näher erläutert.

Die Größeneinteilung der Positionen (Exposure) basiert auf einem systematischen Algorithmus, der den Nominalbetrag jeder Position basierend auf dem Risiko des Teilfonds anpasst. Die Strategie misst den Grad der Volatilität auf einem bestimmten Markt; wenn der Markt turbulent ist und die Renditen volatil sind, reduziert die Strategie das Engagement. Umgekehrt erhöht sie das Engagement, wenn der Markt ruhig ist. Das Ziel besteht darin, die Volatilität der Renditen der Strategie zu stabilisieren. Diese Methode nennt sich „Volatilitätsskalierung“. Sie kann auf verschiedenen Ebenen innerhalb der Strategie angewendet werden (d. . auf der Ebene eines bestimmten Markts, einer Anlageklasse oder auf Ebene des

gesamten Teilfonds) und ermöglicht es somit der Strategie, das Engagement in einzelne Märkte, Anlageklassen und auf Ebene des Gesamtteilfonds zu kontrollieren. Dieser Mechanismus ermöglicht es der Strategie, über die Zeit auf den verschiedenen Ebenen ein ausgeglichenes Risiko zu erreichen. Das resultierende Portfolio zielt darauf ab, ein bestimmtes Zielniveau an Volatilität zu erreichen, das im Laufe der Zeit stabil ist. Der Teilfonds hat ein annualisiertes Volatilitätsziel von 10 % des Nettoinventarwerts festgelegt.

Neben der Volatilitätsskalierung verwendet die Strategie zusätzliche systematische Overlays zur Steuerung des Downside-Risikos. Beim ersten dieser Overlays handelt es sich um ein Dynamik-Overlay, das das Preisverhalten in der Vergangenheit dazu nutzt, Zeiträume zu identifizieren, in denen ein Markt einen Abwärtstrend aufweist. Die Strategie verwendet diese Informationen, um Positionen abhängig von der Stärke dieses Trends zu reduzieren und dadurch das Risiko auf sinkenden Märkten zu verringern. Das zweite Overlay ist ein Volatilitätskompensations-Mechanismus, der schnell auf Volatilitätsspitzen reagiert. Das dritte Overlay verwendet Intraday-Daten, um gefährliche Umfelder zu identifizieren, in denen festverzinsliche Vermögenswerte nicht länger als Absicherung für Aktien und andere Vermögenswerte agieren. Die Kombination aus diesen Overlays zielt darauf ab, Wertverluste zu verringern und die risikobereinigten Renditen zu erhöhen.

Die Anlage des Teilfonds ist nicht nach geografischen Sektoren begrenzt und er kann weltweit investieren, auch in Schwellenmärkte.

Die Strategie unterliegt Engagements- und Handelsgrenzen und wird täglich neu gewichtet. Die Grenze für das Bruttoengagement wird ungefähr das Sechsfache des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen. Die Handelsgrenze ist die größte Order, die das Handelssystem über einen bestimmten Horizont übermitteln wird, und variiert in Abhängigkeit vom Nettoinventarwert des Teilfonds. Die Handelsgrenzen basieren auf geschätzten Liquiditätsniveaus. Sie sind außerdem marktspezifisch und unterliegen regelmäßigen Überprüfungen. Handelsgrenzen werden auf Beteiligungsniveaus festgelegt, auf denen kein wesentlicher Markteinfluss festgestellt wird.

Der Teilfonds versucht in der Regel, Renditen durch ein Long-Engagement in den genannten Vermögenswerten zu erzielen, kann jedoch auch eine Long-Short-Anlagestrategie anwenden und in vollem Umfang die Möglichkeit zur Anlage in DFI nutzen, die Long- und „synthetische“ Short-Positionen durch die Nutzung von Termingeschäften, Futures, Optionen und Swaps (wie nachfolgend beschrieben) bieten. Der Teilfonds kann Long- oder synthetische Short-Positionen in jeder Anlageklasse eingehen, in der er investiert ist. Das Marktengagement des Teilfonds kann von Zeit zu Zeit schwanken und beträgt in der Regel bei Long-Positionen 0 % bis 600 % und bei Short-Positionen 0 % bis 60 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds, abhängig davon, wie die Anlageverwaltungsgesellschaft die vorherrschenden Marktbedingungen einschätzt und welches Anlageziel der Teilfonds hat. Diese Spannen sind keine Grenzwerte und die tatsächlichen Engagements können bisweilen außerhalb dieser geschätzten Bereiche liegen.

Der Anlageverwalter kann außerdem in seinem alleinigen Ermessen versuchen, diese Strategie umzusetzen, indem er bestimmte Long-Positionen im Teilfonds durch die Nutzung von synthetischen Short-Positionen absichert.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds misst seine Wertentwicklung gegenüber dem 60 %/ 40 % Composite Index (60 % MSCI World Net Total Return Hedged Index, 40 % Barclays Capital Global Aggregate Bond Index Hedged) (der „**Composite Index**“). Der Teilfonds beabsichtigt jedoch nicht, den Composite Index abzubilden und wird nicht durch diesen eingeschränkt. Der Teilfonds hält gegebenenfalls nicht alle oder gar keine Bestandteile des Composite Index. Der MSCI World Net Total Return Hedged Index ist ein auf Basis des Streubesitzes gewichteter Aktienindex. Der MSCI World Net Total Return Hedged Index umfasst Märkte aus Industrieländern, jedoch nicht aus Schwellenländern. Der Barclays Capital Global Aggregate Bond Index bildet globale Schuldtitel mit Investment Grade-Rating aus 24 Lokalwährungsmärkten ab. Hierbei handelt es sich um eine mehrere Währungen umfassende Benchmark, die festverzinsliche staatliche, staatsnahe, verbriefte und Unternehmensanleihen von Emittenten aus sowohl Industrie- als auch Schwellenländern umfasst.

Anlageinstrumente und Anlageklassen

Der Teilfonds kann bei der Zuweisung von Vermögenswerten in Übereinstimmung mit der „Man Active Balanced"-Strategie in die verschiedenen nachfolgend aufgeführten Instrumente investieren. Der Teilfonds kann auch in Bezugsrechte investieren (einschließlich Sub-Unterwriting).

Die Anlage des Teilfonds kann zu einem Engagement in Schwellenmärkten von mehr als 20 % des Nettoinventarwerts führen. **Entsprechend sollte eine Investition in diesen Teilfonds keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.**

Verwendung derivativer Finanzinstrumente

Die nachfolgenden Angaben bezüglich der einzelnen DFI sind in Verbindung mit den Erläuterungen im Abschnitt „*Teilfondsspezifische Informationen*" unter „*Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten*" zu lesen.

Im Allgemeinen können die nachfolgend aufgeführten DFI verwendet werden, wenn ihre Verwendung effizienter oder kostengünstiger ist als eine direkte Anlage in dem Basiswert.

Futures	Futures können verwendet werden, um ein Engagement auf einem bestimmten Markt zu erzielen. Das Portfolio kann in Futures auf Aktienindizes investieren, um ein Engagement an Aktienmärkten zu erhalten, und in Anleihefutures, um ein Engagement an Anleihemärkten zu erhalten, sowie in Futures auf Währungen, Zinssätze, Anleihen und Aktien. Der Fonds versucht, sowohl in Industrie- als auch in Schwellenmärkten ein Engagement in breiten Aktien- und Anleihenindizes weltweit aufzubauen. Es wird nicht erwartet, dass diese Aktienindizes einen Schwerpunkt auf bestimmte Branchen, Sektoren oder Regionen legen oder sich auf eine bestimmte Marktkapitalisierung konzentrieren. Die Anleihenindizes, in denen ein Engagement angestrebt wird, können aus Staats- und/oder Unternehmensanleihen zusammengesetzt sein, ohne Beschränkung in Bezug auf Investment-Grade-Anleihen, Hochzinsanleihen oder Anleihen ohne Rating. Futures-Kontrakte können auch zur Absicherung gegen spezielle Marktrisiken verwendet werden.
Devisentermingeschäfte	Termingeschäfte können zur Absicherung gegen das Marktrisiko verwendet werden.
Optionen	Entfällt.
Swaps	Swaps (einschließlich Zinsswaps, Total Return Swaps, Erlösquoten-Swaps, Dividendenswaps, Varianzswaps und Forward Starting Variance Swaps (in der Regel auf OGAW-fähige Aktienindizes), Swaptions (in der Regel auf Zinssätze)) zur Gewinnerzielung sowie zur Absicherung bestehender Long- und Short-Positionen. Der Basiswert der Total Return Swaps besteht aus Aktienindizes und festverzinslichen Indizes.
Differenzkontrakte	Differenzkontrakte können zur Absicherung gegen spezielle Marktrisiken verwendet werden und bieten eine höhere Hebelung.
Eingebettete Derivate	Entfällt.

Übertragbare Wertpapiere

Aktien	Der Teilfonds kann in notierte Aktienwerte und Stammaktien aus allen Branchen, geografischen Sektoren und Marktkapitalisierungen investieren.
Rentenwerte	Der Teilfonds kann in festverzinsliche Anlagen investieren, darunter fest und/oder variabel verzinsliche Staats- und/oder Unternehmensanleihen, ohne Beschränkung in Bezug auf Investment-Grade-Anleihen, Hochzinsanleihen oder Anleihen ohne Rating. Der Teilfonds setzt keinen besonderen geografischen Schwerpunkt in Bezug auf die Emittenten solcher Anleihen.

Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente	Zu Cash-Management-Zwecken können Geldmarktinstrumente, darunter Einlagenzertifikate, Commercial Paper, Bankakzepte, besicherte Kredit- und Leihverpflichtungen, handelbare Einlagenzertifikate, Staatsanleihen, Floater/variabel verzinsliche Schuldtitel und andere kurzfristige Schuldverschreibungen verwendet werden.

Sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen

OGAW	Nicht zutreffend
Alternative Investmentfonds	Nicht zutreffend

Einlagen, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Bankeinlagen	Zu Cash-Management-Zwecken können Termineinlagen verwendet werden.
Fremdwährung	Der Teilfonds kann zu Cash-Management-Zwecken Positionen in ausländischen Währungen eingehen.
Andere liquide Mittel	Zu Cash-Management-Zwecken können andere liquide Mittel, darunter geldnahe Mittel (z. B. Schatzwechsel, Bankzertifikate und Bankakzepte) und liquide Regierungsschuldinstrumente verwendet werden.

Anlagebeschränkungen

Der Fonds wird den in den OGAW-Vorschriften dargelegten Anlagebeschränkungen unterliegen, wie im Abschnitt „*Anlagebefugnisse und-beschränkungen*“ des Prospekts näher beschrieben.

Hebelung

Durch die Verwendung der oben beschriebenen DFI geht der Teilfonds eines Hebelung ein. Die Hebelung entspricht der Summe der Brutto-Nominalwerte aller DFI. Es wird davon ausgegangen, dass der Gesamtbetrag der Hebelung 600 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen wird. Anleger sollten sich jedoch im Klaren darüber sein, dass das Portfolio von Zeit zu Zeit ein höheres oder niedrigeres Niveau an Hebelung aufweisen kann.

Aufgrund dieser Methode der Summe der Brutto-Nominalwerte kann es zu einer außergewöhnlich starken Hebelung kommen, wenn kurzfristige Zinsstrategien eingesetzt werden, und Nominalwerte spiegeln nicht unbedingt das tatsächliche Marktrisiko in Verbindung mit diesen Positionen wider. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass ein DFI das Marktrisiko eines anderen DFI teilweise oder vollständig ausgleichen kann. DFI können auch die Risiken im Zusammenhang mit Positionen in nicht-derivativen

Produkten wie Aktien und Anleihen verringern. Die Offenlegung der Brutto-Nominalwerte von DFI ist für OGAW Pflicht. Da hiernach die soeben beschriebene Verrechnung bzw. der genannte Ausgleich nicht zulässig ist, wird das durch den Einsatz von DFI entstandene Marktrisiko nicht notwendigerweise abgebildet.

Value-at-Risk-Methode

Der Teilfonds verwendet einen absoluten VaR-Ansatz, um das Risikopotenzial in Übereinstimmung mit den im Abschnitt „*Teilfondsspezifische Informationen*“ dieses Prospektzusatzes dargelegten Parametern zu messen.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Die Investitionen des Teilfonds in Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden unten aufgeführt (ausgedrückt jeweils als prozentualer Anteil am Nettoinventarwert). Der erwartete Anteil ist keine Begrenzung und der tatsächliche Anteil kann schwanken aufgrund von Faktoren wie u. a. den Marktbedingungen.

	Erwartet	**Maximal**
Total Return Swaps und CFDs	0 %	100 %
Pensionsgeschäfte & umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	20 %
Wertpapierleihe	0 %	0 %

Risikohinweise im Hinblick auf den Teilfonds

Die Anleger werden auf den Abschnitt „*Bestimmte Anlagerisiken*“ im Prospekt verwiesen und sollten alle dort beschriebenen Risiken beachten, da jeder dieser Risikofaktoren im Zusammenhang mit einer Anlage in den Teilfonds relevant ist. Im Zusammenhang mit einer Anlage in diesen Teilfonds sollten die Anleger die folgenden Risikofaktoren besonders beachten: „*Risiko in Verbindung mit Handelsfehlern*“, „*Modell- und Datenrisiko*“, „*Risiko der Obsoleszenz*“, „*Gedränge/Konvergenz*“ und „*Wertpapiere ohne Investment Grade*“.

Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage in dem Teilfonds ist für Anleger geeignet, die eine angemessene Rendite durch eine Wertsteigerung des Kapitals anstreben.

Basiswährung

USD.

Management- und Performancegebühren

Die Management- und Performancegebühren für den Teilfonds sind in der folgenden Tabelle angegeben. Weitere Informationen über die Berechnung dieser Gebühren sind dem Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts zu entnehmen.

Art der Anteilsklasse	**„D“**	**„I“**	**„INU“**	**„DV“**	**„IV“**	**“IXMU”**
Managementgebühr	1,50 %	0,75 %	Bis zu 0,75 %	1,75 %	1,00 %	Bis zu 0.75 %
Performancegebühr	k. A.	k. A.	Bis zu 20 %	k. A.	k. A.	Bis zu 20 %
Benchmarkrendite	k. A.	k. A.	High-Water-Mark	k. A.	k. A.	Composite Index
Erstverkaufsprovision	k. A.	k. A.	k. A.	Bis zu 5,00 %	Bis zu 5,00 %	k. A.

Geschäftsbedingungen für den Handel

Annahmeschluss für Zeichnungen (Ortszeit Irland)	**Annahmeschluss für Rücknahmen (Ortszeit Irland)**	**Geschäftstag**	**Bewertungszeitpunkt (Ortszeit Irland)**
13:00 Uhr am entsprechenden Handelstag	13:00 Uhr am entsprechenden Handelstag	Ein Tag (ausgenommen Samstage, Sonntage und öffentliche Feiertage), an dem Banken in Dublin und London für übliche Bankgeschäfte geöffnet haben	21:00 Uhr an jedem Handelstag

Der Referenzindex “Composite Index” für die oben genannte Anteilsklasse “M” ist der Composite Index, wie oben unter "Anlageansatz” beschrieben. Der Composite Index steht im Einklang mit der oben beschriebenen Anlagepolitik des Teilfonds. Einzelheiten zum Composite Index für die aktiven Anteilsklassen “IXMU” sind nachstehend aufgeführt.

Anteilsklasse Währung	**Hedging-Status der Anteilsklassen**	**Composite Index Bloomberg Namen**	**Bloomberg Ticker**	**Quelle**
EUR	Hedged	60% - MSCI World Index (EUR,NDTR) Hedged 40% - Bloomberg Global Aggregate Bond Index (EUR,TR) Hedged	60% - MXWOHEUR Index 40% - LEGATREH Index	Bloomberg

MAN AHL TARGET GROWTH ALTERNATIVE

Anlageziel

Der Man AHL Target Growth Alternative (der „**Teilfonds**“) verfolgt das Ziel eines langfristigen Kapitalwachstums, durch ein risikokontrolliertes Engagement in breiten Marktbewegungen und ergänzenden Anlagestilen.

Anlagepolitik

Der Teilfonds wird versuchen, sein Ziel zu erreichen, indem er sein gesamtes oder den wesentlichen Teil seines Vermögens in Übereinstimmung mit einem proprietären quantitativen Modell, der „Man AHL Target Growth“-Strategie, in börsengehandelte und außerbörslich gehandelte (OTC) derivative Finanzinstrumente („**DFI**“) anlegt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Aktienindex-Futures, Staatsanleihen-Futures und Devisenterminkontrakte, wie genauer weiter unten in „Anlageinstrumente und Anlageklassen“ beschrieben. Eine solche Anlage sorgt für langfristiges Kapitalwachstum durch eine dynamische Allokation in:

(ii) (i) eine risikokontrollierte Long-Only-Strategie, bei der das Engagement in Vermögenswerten entsprechend Marktrisiken angepasst wird (erhöhtes Engagement in einem Vermögenswert bei einem ruhigen Markt und verringertes Engagement bei volatilen Renditen); und

(iii) (ii) ergänzende, einer Long-Short-Anlagestrategie folgende Long-Short-Anlagestile für das verbleibende Risiko des Teilfonds, hauptsächlich Multi-Asset-Momentum, bei dem das Engagement Trends folgen wird (d. h. Beschaffungsmärkte, die einen Aufwärtstrend erleben und Verkaufsmärkte, die einen Abwärtstrend erleben).

Die Risikoallokation zwischen der risikokontrollierten Long-Only-Strategie und den ergänzenden Long-Short-Anlagestilen variiert im Laufe der Zeit und hängt von Variablen wie der Korrelation der Preisbewegungen über Anlageklassen hinweg, der Stärke und Breite von Markttrends sowie dem allgemeinen Marktrisikoumfeld ab. So wird beispielsweise die Allokation in die Long-Short-Strategie im Fall angespannter Märkte wahrscheinlich steigen und in günstigen Zeiten sinken.

Weitere Einzelheiten in Bezug auf die Anlagestrategie des Teilfonds finden Sie nachstehend unter „*Anlageansatz“.*

Der Anlageverwalter kann auch Einlagen, Barmittel oder geldnahe Mittel zu Cash-Management-Zwecken halten, wie weiter unten in „*Anlageinstrumente und Anlageklassen*“ beschrieben.

Der Teilfonds kann die verschiedenen Techniken und -instrumente einsetzen, die im Abschnitt „*Effizientes Portfoliomanagement*“ des Prospekts beschrieben werden. Der Fonds wird in Übereinstimmung mit den Anlagebeschränkungen investieren, die in den OGAW-Vorschriften und im Abschnitt „*Anlagebefugnisse und -beschränkungen*“ des Prospekts dargelegt sind.

Der Teilfonds kann vorrangig in DFI investieren.

Anlageansatz

Der Teilfonds wird gemäß der „Man AHL Target Growth“-Strategie, einer komplexen proprietären Anlagestrategie, die von AHL LLP entwickelt wurde, investieren. Die Anlagephilosophie des Teilfonds besteht darin, dass Marktrisikoprämien (d. h. erwartete Renditen auf einen risikobehafteten Vermögenswert, die die Rendite einer risikolosen Anlage übersteigen) effizient erwirtschaftet und Risiken im Teilfonds dabei verringert werden können, indem eine Allokation in (i) eine Long-Only-Strategie, die für Engagement in globalen Aktien und globalen Anleihen sorgt, welches dynamisch mit dem Ziel der Diversifizierung und Risikosteuerung angepasst wird, und (ii) eine Long-Short-Strategie, die für zusätzliche Diversifizierung sorgt und von fallenden sowie auch steigenden Anlagepreisen bei Aktien, Anleihen und Devisen profitiert, erreicht wird.

Die „Man AHL Target Growth“-Strategie greift auf hochentwickelte computergestützte Prozesse zurück, um am Handel mit Märkten auf der ganzen Welt teilzunehmen, sodass rund um die Uhr Handel betrieben wird. Sie berücksichtigt Echtzeitinformationen zu Preis-, Finanz-, makroökonomischen und Risikoaspekten und passt (durch den Einsatz von DFI) Positionen über eine Vielzahl globaler Anlageklassen hinweg an, die unter „Anlageinstrumente und Anlageklassen“ weiter unten beschrieben werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Aktienindex-Futures, Staatsanleihen-Futures und Devisenterminkontrakte. Die „Man AHL Target Growth“-Strategie kann ein Engagement in den folgenden globalen Anlageklassen mittels darauf bezogener Instrumente oder damit verbundener DFI vornehmen: Aktien, festverzinsliche Wertpapiere und Devisen.

Wie oben beschrieben, wird eine dynamische Risikoallokation zwischen den Long-Only- und Long-Short-Strategien bestehen. Das Engagement basiert auf einem systematischen Algorithmus, der das Nominalvolumen jeder Position auf Basis unterschiedlicher Messgrößen des Marktrisikos anpasst, einschließlich Schätzungen zur Volatilität von Vermögenswerten, Anlageklassen und Strategien sowie der Korrelationen von Preisbewegungen. Diese Long-Only-Strategie misst den Grad der Volatilität eines bestimmten Vermögenswerts; wenn der Vermögenswert turbulent ist und die Renditen volatil sind, reduziert die Strategie das Engagement. Umgekehrt erhöht sie das Engagement, wenn der Markt ruhig ist. Das Ziel besteht darin, die Volatilität der Renditen der Strategie zu stabilisieren. Diese Methode nennt sich „Volatilitätsskalierung“. Sie kann auf verschiedenen Ebenen innerhalb der Strategie angewendet werden (d. h. auf der Ebene eines bestimmten Markts, einer Anlageklasse oder auf Ebene des gesamten Teilfonds) und ermöglicht es somit der Strategie, das Engagement in einzelne Vermögenswerte, Anlageklassen und auf Ebene des Gesamtteilfonds zu kontrollieren. Dieser Mechanismus ermöglicht es der Strategie, über die Zeit auf den verschiedenen Ebenen ein ausgeglichenes Risiko zu erreichen. Der resultierende Anteil des Teilfonds, der aus den Long-Only-Strategien besteht, zielt darauf ab, ein mittleres Volatilitätsniveau zu erreichen, das im Verlauf der Zeit stabil ist. Neben der Volatilitätsskalierung verwendet die Long-Only-Strategie systematische Risiko-Overlays zur Steuerung des Downside-Risikos. Diese Risiko-Overlays überwachen das vergangene Preisverhalten, um das Risiko in fallenden Vermögenswerten zu reduzieren und um das Engagement in Reaktion auf Volatilitätsspitzen rasch anzupassen und greifen dabei auf Intraday-Daten zurück, um Zeiträume zu identifizieren, in denen ein höheres Preisfallrisiko in allen Anlageklassen besteht. Die Kombination aus diesen Risiko-Overlays zielt darauf ab, Wertverluste zu verringern und die risikobereinigten Renditen zu erhöhen.

In dem Anteil des Teilfonds, der der Long-Short-Strategie folgt, beruht das Engagement auf Marktrisikomessgrößen sowie proprietären, quantitativen Anlagesignalen. Das Anlageverfahren ist quantitativ und systematisch und wird durch Risikokontrollen, fortlaufende Analysen und das beständige Streben nach Effizienz gestützt. Bei den Anlagesignalen handelt es sich vorrangig um Trendmessungen bei den Preisen von Vermögenswerten. In der Regel werden Long-Positionen in Vermögenswerten eingegangen, deren Preise einen Aufwärtstrend aufweisen, und Short-Positionen in Vermögenswerten, deren Preise einen Abwärtstrend aufweisen, was durch den Anlageverwalter als Momentum Trading bezeichnet wird. Trends werden über verschiedene Spannen und über Aktien, festverzinsliche Wertpapiere und Devisen hinweg gemessen.

Die Anlage des Teilfonds ist nicht nach geografischen Sektoren begrenzt und er kann weltweit investieren, auch in Schwellenmärkte. Obwohl langfristig gesehen der größte Teil des Risikos im Teilfonds auf die Industrieländer entfällt, besteht keine Obergrenze in Bezug auf den Umfang der Anlagen des Teilfonds in Schwellenmärkten. **Entsprechend sollte eine Investition in diesen Teilfonds keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.**

Der Teilfonds beabsichtigt, die Möglichkeit zur Anlage in DFI in vollem Umfang zu nutzen, indem er durch den Einsatz von Termingeschäften, Futures und Swaps Long-Positionen und „synthetische Short“-Positionen eingeht. Der Teilfonds kann bei der Verfolgung des Anlageziels des Teilfonds Long- oder synthetische Short-Positionen in jeder Anlageklasse eingehen, in der er investiert. Der Anlageverwalter kann synthetische Short-Positionen verwenden, um bestimmte Long-Positionen abzusichern oder um zu versuchen, eine Rendite hinsichtlich Emittenten zu erzielen, deren Wertpapiere er für überbewertet hält oder bei denen er einen Wertverfall erwartet. Das Marktengagement des Teilfonds kann im Laufe der Zeit variieren und liegt in der Regel zwischen 0 % und 250 % des Nettoinventarwerts des

Teilfonds für die Long-Only-Strategie und, bei der Long-Short-Strategie, zwischen 0 % und 150 % für Long-Positionen und zwischen 0 % und 150 % für Short-Positionen des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Das Marktengagement des Teilfonds ändert sich abhängig von der Einschätzung der vorherrschenden Marktbedingungen durch den Anlageverwalter, die vor dem Hintergrund des Anlageziels des Teilfonds betrachtet wird. Insgesamt weist der Teilfonds daher in der Regel ein Long-Marktengagement zwischen 0 % und 400 % und ein Short-Marktengagement zwischen 0 % und 150 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds auf. Diese Spannen sind keine Grenzwerte und das tatsächliche Engagement kann bisweilen außerhalb dieser geschätzten Bereiche liegen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds misst seine Wertentwicklung gegenüber dem 25 %/45 %/30 % Composite Index (25 % ICE BofAML US 3-Month Treasury Bill Index, 45 % MSCI World Net Total Return Hedged Index, 30 % Barclays Capital Global Aggregated Bond Index Hedged) (der „**Composite Index**"). Der Teilfonds beabsichtigt jedoch nicht, den Composite Index abzubilden und wird nicht durch diesen eingeschränkt. Der Teilfonds hält gegebenenfalls nicht alle oder gar keine Bestandteile des Composite Index. Der ICE BofAML US 3-Month Treasury Bill Index besteht aus einer einzigen US-Treasury-Bill-Emission, die zu Beginn jedes Monats erworben und einen ganzen Monat lang gehalten wird. Am Ende des Monats wird diese Emission verkauft und in eine neu ausgewählte Emission übertragen. Der MSCI World Net Total Return Hedged Index ist ein auf Basis des Streubesitzes gewichteter Aktienindex. Der MSCI World Net Total Return Hedged Index umfasst Märkte aus Industrieländern, jedoch nicht aus Schwellenländern. Der Barclays Capital Global Aggregated Bond Index Hedged bildet globale Schuldtitel mit Investment Grade-Rating aus 24 Lokalwährungsmärkten ab. Hierbei handelt es sich um eine mehrere Währungen umfassende Benchmark, die festverzinsliche staatliche, staatsnahe, verbriefte und Unternehmensanleihen von Emittenten aus Industrie- und Schwellenländern umfasst.

Anlageinstrumente und Anlageklassen

Der Teilfonds kann bei der Zuweisung von Vermögenswerten in Übereinstimmung mit der „Man AHL Target Growth"-Strategie in die verschiedenen nachfolgend aufgeführten Instrumente investieren.

Verwendung derivativer Finanzinstrumente

Die nachfolgenden Angaben bezüglich der einzelnen DFI sind in Verbindung mit den Erläuterungen im Abschnitt „*Teilfondsspezifische Informationen*" unter „*Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten*" zu lesen.

Im Allgemeinen können die nachfolgend aufgeführten DFI verwendet werden, wenn ihre Verwendung effizienter oder kostengünstiger ist als eine direkte Anlage in dem Basiswert.

Futures	Futures können verwendet werden, um ein Engagement auf einem bestimmten Markt zu erzielen. Beispielsweise kann die Anlage-verwaltungsgesellschaft Aktienindex-Futures nutzen, um ein Engagement auf den Aktienmärkten einzugehen. Der Teilfonds erwartet, in Aktienindex-Futures und in Futures auf Staatsanleihen z u investieren. Futures-Kontrakte können auch zur Absicherung gegen spezielle Marktrisiken verwendet werden.
Devisentermingeschäfte	Termingeschäfte können zum Erzielen eines Long- oder Short-Engagements in Währungen und anderen Märkten sowie zum Eingehen eines Engagements in einem speziellen Marktrisiko oder zur Absicherung gegen ein spezielles Marktrisiko verwendet werden.
Optionen	Entfällt
Swaps	Swaps (einschließlich Zinsswaps, Total Return Swaps, Erlösquoten-Swaps, Dividendenswaps, Varianzswaps und Forward Starting Variance Swaps (in der Regel auf OGAW-fähige Aktienindizes), Swaptions (in der

	Regel auf Zinssätze)) zur Gewinnerzielung sowie zur Absicherung bestehender Long- und Short-Positionen. Der Basiswert der Total Return Swaps besteht aus Aktienindizes und festverzinslichen Indizes.
Differenzkontrakte	Entfällt
Eingebettete Derivate	Entfällt

Übertragbare Wertpapiere

Aktien	Entfällt
Rentenwerte	Entfällt

Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente	Entfällt

Sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen

OGAW	Entfällt
Nicht-OGAW	Entfällt

Einlagen, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Bankeinlagen	Zu Cash-Management-Zwecken können Termineinlagen verwendet werden.
Fremdwährung	Der Teilfonds kann zu Cash-Management-Zwecken Positionen in ausländischen Währungen eingehen.
Andere liquide Mittel	Zu Cash-Management-Zwecken können andere liquide Mittel, darunter geldnahe Mittel (z. B. Schatzwechsel, Bankzertifikate und Bankakzepte) und liquide Regierungsschuldinstrumente verwendet werden.

Anlagebeschränkungen

Der Fonds wird den in den OGAW-Vorschriften dargelegten Anlagebeschränkungen unterliegen, wie im Abschnitt „*Anlagebefugnisse und-beschränkungen*“ des Prospekts näher beschrieben.

Hebelung

Die Hebelung des Teilfonds wird voraussichtlich nicht mehr als 450% betragen, berechnet nach der für OGAW geltenden Berechnungsmethode, wonach die Hebelung der Summe der Brutto-Nominalwerte aller DFI entspricht. Anleger sollten sich jedoch im Klaren darüber sein, dass der Teilfonds von Zeit zu Zeit ein höheres oder niedrigeres Niveau an Hebelung aufweisen kann.

Die Nominalwerte spiegeln in der Regel nicht die tatsächlichen Marktrisiken wider, die mit diesen Positionen verbunden sind. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass ein DFI das Marktrisiko eines anderen DFI teilweise oder vollständig ausgleichen kann. DFI können auch die Risiken im Zusammenhang

mit Positionen in nicht-derivativen Produkten wie Aktien und Anleihen verringern. Die Offenlegung der Brutto-Nominalwerte von DFI ist für OGAW Pflicht. Da hiernach die soeben beschriebene Verrechnung bzw. der genannte Ausgleich nicht zulässig ist, wird das durch den Einsatz von DFI entstandene Marktrisiko nicht notwendigerweise abgebildet.

Value-at-Risk-Methode

Der Teilfonds verwendet einen absoluten VaR-Ansatz, um das Risikopotenzial in Übereinstimmung mit den im Abschnitt „*Teilfondsspezifische Informationen*“ dieses Prospektzusatzes dargelegten Parametern zu messen.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Die Investitionen des Teilfonds in Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden unten aufgeführt (ausgedrückt jeweils als prozentualer Anteil am Nettoinventarwert). Der erwartete Anteil ist keine Begrenzung und der tatsächliche Anteil kann schwanken aufgrund von Faktoren wie u. a. den Marktbedingungen.

	Erwartet	**Max.**
Total Return Swaps	0 %	100 %
Pensionsgeschäfte & umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %
Wertpapierleihe	0 %	0 %

Risikohinweise im Hinblick auf den Teilfonds

Die Anleger werden auf den Abschnitt „*Bestimmte Anlagerisiken*“ im Prospekt verwiesen und sollten alle dort beschriebenen Risiken beachten, da jeder dieser Risikofaktoren im Zusammenhang mit einer Anlage in den Teilfonds relevant ist. Im Zusammenhang mit einer Anlage in diesen Teilfonds sollten die Anleger die folgenden Risikofaktoren besonders beachten: „*Risiko in Verbindung mit Handelsfehlern*“, „*Modell- und Datenrisiko*“, „*Risiko der Obsoleszenz*“ und „*Gedränge/Konvergenz*“.

Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage in dem Teilfonds ist für Anleger geeignet, die eine angemessene Rendite durch eine Wertsteigerung des Kapitals anstreben.

Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds ist USD.

Management- und Performancegebühren

Die Management- und Performancegebühren für den Teilfonds sind in der folgenden Tabelle angegeben. Weitere Informationen über die Berechnung dieser Gebühren sind dem Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts zu entnehmen.

Art der Anteilsklasse	**„D“**	**„DF“**	**„I“**	**„IF“**
Managementgebühr	1,35 %	1,05 %	0,60 %	0,30 %
Performancegebühr	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Benchmarkrendite	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

Geschäftsbedingungen für den Handel

Annahmeschluss für Zeichnungen (Ortszeit Irland)	**Annahmeschluss für Rücknahmen (Ortszeit Irland)**	**Geschäftstag**	**Bewertungszeitpunkt (Ortszeit Irland)**
13:00 Uhr am entsprechenden Handelstag	13:00 Uhr am entsprechenden Handelstag	Ein Tag (ausgenommen Samstage, Sonntage und öffentliche Feiertage), an dem Banken in Dublin und London für übliche Bankgeschäfte geöffnet haben	21:00 Uhr an jedem Handelstag

Anlageziel

Der Man Systematic Cat Bonds (der „**Teilfonds**“) strebt an, mittelfristig Kapitalwachstum zu erzielen.

Anlagepolitik

Der Teilfonds verfolgt sein Anlageziel durch den ausschliesslichen Aufbau von Long-Positionen in einem Portfolio aus Katastrophenanleihen („**Cat Bonds**“), wie nachstehend näher erläutert. Cat Bonds sind Schuldverschreibungen, die das Risiko katastrophaler Ereignisse von Versicherungsgesellschaften, Rückversicherungsgesellschaften, Unternehmen, Regierungen usw. auf die Kapitalmärkte übertragen. Anleger erhalten eine Risikoprämie in Form eines Aufschlags auf den risikofreien Zinssatz als Ausgleich für die Übernahme des Risikos von Verlusten aufgrund von Naturereignissen (wie Erdbeben oder Windstürmen), von Menschen verursachten Ereignissen (wie Cyberangriffen und Terrorismus) sowie von Extremereignissen im Bereich Leben und Gesundheit (wie Sterblichkeit und Morbidität). Bei Eintreten eines Ereignisses, mit dem der Cat Bond vertraglich verbunden ist, kann es zu einem teilweisen (oder in einigen Fällen vollständigen) Verlust des Kapitalbetrags des Cat Bond kommen.

Der Anlageverwalter kann auch Einlagen, Barmittel oder geldnahe Mittel zu Cash-Management-Zwecken sowie Devisentermingeschäfte zur Steuerung des Währungsrisikos halten, wie weiter unten in „*Anlageinstrumente und Anlageklassen*“ beschrieben.

Der Teilfonds kann die verschiedenen Techniken und Instrumente einsetzen, die im Abschnitt „*Effizientes Portfoliomanagement*“ des Prospekts beschrieben werden. Der Teilfonds wird in Übereinstimmung mit den Anlagebeschränkungen investieren, die in den OGAW-Vorschriften und im Abschnitt „*Anlagebefugnisse und -beschränkungen*“ des Prospekts dargelegt sind.

Anlageansatz

Um potenzielle Verluste aus einzelnen Grossereignissen zu begrenzen und gleichzeitig ein attraktives Risiko-Rendite-Profil zu erzielen, ist der Anlageverwalter bestrebt, mit der Auswahl der Cat Bonds, in die er investiert, ein ausgewogenes Portfolio von Versicherungsrisiken aufzubauen. Der Teilfonds kann uneingeschränkt in Cat Bonds investieren, die sich auf Naturereignisse (wie Erdbeben, Überschwemmungen, Tsunamis, Wirbelstürme, Waldbrände, Windstürme oder andere physikalische oder wetterbedingte Phänomene), von Menschen verursachte Ereignisse (wie Cyber- und Terrorereignisse) sowie extreme Ereignisse im Bereich Leben und Gesundheit (d. h. Sterblichkeit und Morbidität) beziehen. Ein Extremereignis in Bezug auf die Sterblichkeit ist ein Ereignis, das dazu führt, dass die jährliche Sterblichkeitsrate in einem bestimmten Jahr den jüngsten Durchschnitt deutlich übersteigt. Beispiele hierfür sind Kriege und Pandemien. Ein Extremereignis im Bereich der Morbidität ist ein Ereignis, das dazu führt, dass Krankenhäuser mit Menschen überflutet werden, die medizinische Behandlung benötigen, darunter beispielsweise Infektionskrankheiten, die einen längeren Krankenhausaufenthalt erfordern.

Da der Teilfonds nur Long-Positionen in Cat Bonds eingeht, wird er als Schutzgeber fungieren und nicht von den Extremereignissen profitieren, auf die sich die Cat Bonds beziehen. Der Teilfonds kann sein angelegtes Kapital verlieren, wenn das angegebene Katastrophenereignis vor Fälligkeit des Cat Bond eintritt. Tritt das auslösende Katastrophenereignis während der Laufzeit des Cat Bonds nicht ein, erhält der Teilfonds sein Kapital zurück – zuzüglich Zinszahlungen, die in der Regel höhere Renditen bieten als herkömmliche Anleihen.

Eine Diversifizierung erfolgt über verschiedene Risiken, Regionen und Laufzeiten hinweg. Es gibt keine Beschränkungen hinsichtlich der geografischen Lage oder der Vorrangigkeit der Cat Bonds, in die der Teilfonds investieren darf. Das Risiko und die geografische Region für jeden einzelnen Cat Bond werden im Voraus in jedem Cat Bond genau definiert und gehören zu den oben genannten Extremereignissen.

Aus Gründen von Angebot und Nachfrage bieten bestimmte Risiken eine attraktivere Rendite als andere. Der Anlageverwalter ist jedoch der Ansicht, dass eine ausschliessliche Anlage in Risiken mit der höchsten Rendite das Risiko einer Überkonzentration birgt. Das Ziel, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Risiko, Ertrag und Diversifizierung des Teilfonds herzustellen, wird durch einen systematischen

Ansatz beim Portfolioaufbau verfolgt. Konkret versucht der Anlageverwalter, die Vorzüge mehrerer hypothetischer Portfolios (dazu gehören das aktuelle Portfolio sowie Portfolios, die sich aus dem Verkauf von Positionen und/oder der Aufnahme neuer Positionen ergeben würden) zu bewerten, indem er den Nutzen der Renditen über viele Millionen möglicher Szenarien mittelt und die Szenarien nach ihrer geschätzten Eintrittswahrscheinlichkeit gewichtet. Dadurch kann der Anlageverwalter entscheiden, ob ein Portfolio einem anderen vorzuziehen ist. Somit kann er auch beurteilen, ob eine Marktchance für das bestehende Portfolio zuträglich ist.

Der Cat-Bond-Markt ist durch Sekundärhandel sowie die Emission neuer Cat Bonds geprägt. Der Anlageverwalter ist bestrebt, alle Neuemissionen sowie sekundäre Beteiligungen, die auf den Markt kommen, unter Verwendung von Modellen zu prüfen, mit denen grosse Mengen an Dokumenten und Daten verarbeitet werden können. Der Anlageverwalter wird versuchen, in einen Cat Bond zu investieren, wenn dieser attraktiv bewertet ist, das Potenzial hat, dem Teilfonds bei der Erreichung seiner Ziele zu helfen, oder dem Teilfonds Diversifizierungsvorteile verschafft.

In der Regel reagiert der Anlageverwalter auf Neuemissionen oder sekundäre Angebote am Markt, anstatt Preise einzuholen. Indem der Anlageverwalter auf Angebote reagiert (anstatt sie zu initiieren), versucht er, die Transaktionskosten zu senken. Zur Erreichung dieses Ziels investiert der Anlageverwalter in der Regel in Cat Bonds mit der Absicht, diese bis zu ihrer Fälligkeit zu halten (d. h. der Anlageverwalter versucht in der Regel nicht, kurzfristige Chancen im Handel zu nutzen).

Der Teilfonds investiert in der Regel hauptsächlich in, und die gesamte Exponierung des Teilfonds kann sich erstrecken auf, Cat Bonds aus aller Welt, die: (i) an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden oder Wertpapiere gemäss Regel 144A (wie nachstehend beschrieben) darstellen und (ii) gemäss den OGAW-Vorschriften als übertragbare Wertpapiere eingestuft sind. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in nicht börsennotierte Cat Bonds investieren. Der Teilfonds kann direkt in Cat Bonds investieren oder Total-Return-Swaps eingehen, deren zugrundeliegende Werte Cat Bonds sind.

Es gibt keine Bonitäts- oder Laufzeitbeschränkungen hinsichtlich der Cat Bonds, in die der Teilfonds investieren kann, und der Teilfonds kann jederzeit einen wesentlichen Teil seines Vermögens in Cat Bonds investieren, die nicht bewertet sind oder Wertpapiere mit einem Rating unter „Investment Grade“ darstellen. Cat Bonds können feste oder variable Zinssätze haben.

Cat Bonds werden häufig als 144A-Wertpapiere ausgegeben, sie können jedoch auch privat platziert werden. Der Teilfonds ist berechtigt, vollständig in Cat Bonds zu investieren, sofern diese entweder (a) mit der Verpflichtung ausgegeben werden, innerhalb eines Jahres nach ihrer Emission ihre Registrierung bei der SEC vorzunehmen, und keine illiquiden Wertpapiere darstellen, d. h. sie können vom Teilfonds innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis oder ungefähr zu dem Preis, zu dem sie vom Teilfonds bewertet werden, veräussert werden, oder (b) an einem anerkannten Markt weltweit notiert sind oder gehandelt werden. Cat Bonds sind in der Regel an einer Börse notiert.

Die Cat Bonds, in die der Teilfonds investieren kann, sind ungehebelte strukturierte Schuldverschreibungen, die von Zweckgesellschaften mit Sitz vorwiegend in Bermuda, auf den Kaimaninseln, in Singapur und Irland („**SPV**“) begeben werden. Die zuständige Zweckgesellschaft übernimmt das Risiko des Eintritts festgelegter Ereignisse und finanziert ihr Exposure gegenüber diesen Risiken vollständig durch die Emission von Cat Bonds, um das Risiko aus dem Abschluss von Risikotransferverträgen mit einem Zedenten oder Sponsor abzusichern und direkt weiterzugeben. Der Teilfonds kann vollständig in solche Cat Bonds investiert sein.

Die Anlagen des Teilfonds unterliegen keinen geografischen Beschränkungen und können weltweit getätigt werden, einschliesslich in Schwellenländern, wobei es keine Begrenzung hinsichtlich des Umfangs gibt, in dem der Teilfonds in Schwellenländern investieren darf. Darüber hinaus gibt es keine Beschränkung des Umfangs, in dem der Teilfonds in Cat Bonds mit einem Rating unter „Investment Grade“ investieren darf. **Entsprechend sollte eine Investition in diesen Teilfonds keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.**

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Eine Benchmark wird weder als Universum für die Titelauswahl noch zum Zwecke von Performancevergleichen verwendet.

Auch wenn der Anlageverwalter die Absicht hat, hauptsächlich in den oben beschriebenen Anlagen zu investieren, kann er unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen oder zu Zwecken des Liquiditätsmanagements oder wenn er der Meinung ist, dass keine ausreichenden Gelegenheiten für die Anlage in diesen Wertpapieren bestehen, einen wesentlichen Teil oder den gesamten Teilfonds in Barmitteln halten und/oder in flüssigen Mitteln einschliesslich geldnaher Anlagen (z. B. Termineinlagen, Bankzertifikate, liquide staatliche Schuldinstrumente und Geldmarktinstrumente (wie nachstehend dargelegt)) anlegen.

Anlageinstrumente und Anlageklassen

Der Teilfonds kann bei der Zuweisung von Vermögenswerten in Übereinstimmung mit der vorstehenden Anlagepolitik in die verschiedenen nachfolgend aufgeführten Instrumente investieren.

Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten

Die nachfolgenden Angaben bezüglich der einzelnen DFI sind in Verbindung mit den Erläuterungen im Abschnitt „*Teilfondsspezifische Informationen*“ unter „*Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten*“ zu lesen.

Im Allgemeinen können die nachfolgend aufgeführten DFI verwendet werden, wenn ihre Verwendung effizienter oder kostengünstiger ist als eine direkte Anlage in dem Basiswert.

Futures	Entfällt
Termingeschäfte	Termingeschäfte können zum Erzielen eines Long- oder Short-Engagements in Währungen und anderen Märkten sowie zum Eingehen eines Engagements in einem speziellen Marktrisiko oder zur Absicherung gegen ein spezielles Marktrisiko verwendet werden.
Optionen	Entfällt
Swaps	Total Return Swaps – der zugrunde liegende Wert dieser Swaps werden Cat Bonds sein.
Differenzkontrakte	Entfällt
Optionsscheine	Entfällt
Eingebettete Derivate	Entfällt

Übertragbare Wertpapiere

Aktien	Entfällt
Rentenwerte	Der Teilfonds kann in Cat Bonds und andere festverzinsliche Anlagen investieren, darunter fest und/oder variabel verzinsliche Staats- und/oder Unternehmensanleihen, ohne Beschränkung in Bezug auf Investment-Grade-Anleihen, Hochzinsanleihen oder Anleihen ohne Rating. Der Teilfonds setzt keinen besonderen geografischen Schwerpunkt in Bezug auf die Emittenten solcher Anleihen.

Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente	Zu Cash-Management-Zwecken können Geldmarktinstrumente, darunter Einlagenzertifikate, Commercial Paper, Bankakzepte, besicherte Kredit- und Leihverpflichtungen, handelbare Einlagenzertifikate, Staatsanleihen, Floater/variabel verzinsliche Schuldtitel und andere kurzfristige Schuldverschreibungen verwendet werden.

Sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen

OGAW	Entfällt
Nicht-OGAW	Entfällt

Einlagen, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Bankeinlagen	Zu Cash-Management-Zwecken können Termineinlagen verwendet werden.
Fremdwährung	Der Teilfonds kann zu Cash-Management-Zwecken Positionen in ausländischen Währungen eingehen.
Andere liquide Mittel	Zu Cash-Management-Zwecken können andere liquide Mittel, darunter geldnahe Mittel (z. B. Schatzwechsel, Bankzertifikate und Bankakzepte) und liquide Regierungsschuldinstrumente verwendet werden.

Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds unterliegt den in den OGAW-Vorschriften dargelegten Anlagebeschränkungen, wie im Abschnitt „*Anlagebefugnisse und -beschränkungen*“ des Prospekts näher beschrieben.

Hebelung

Das durch den Einsatz von DFI entstehende Gesamtrisiko des Teilfonds wird anhand des Commitment-Ansatzes berechnet. Die Hebelung des Teilfonds wird 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten. Obwohl der Teilfonds in diesem Sinne durch den Einsatz von DFI eine Hebelung eingeht, wird der Einsatz von DFI nach Einschätzung des Anlageverwalters im normalen Geschäftsverlauf das Risikoprofil des Teilfonds nicht wesentlich erhöhen.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Die Investitionen des Teilfonds in Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden unten aufgeführt (ausgedrückt jeweils als prozentualer Anteil am Nettoinventarwert). Der erwartete Anteil ist keine Begrenzung und der tatsächliche Anteil kann schwanken aufgrund von Faktoren wie u. a. den Marktbedingungen.

	Erwartet	**Max.**
Total Return Swaps	30 %	50 %
Pensionsgeschäfte & umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %
Wertpapierleihe	0 %	0 %

Risikohinweise im Hinblick auf den Teilfonds

Die Anleger werden auf den Abschnitt „*Bestimmte Anlagerisiken*“ im Prospekt verwiesen und sollten alle dort beschriebenen Risiken beachten, da jeder dieser Risikofaktoren im Zusammenhang mit einer Anlage in den Teilfonds relevant ist. Im Zusammenhang mit einer Anlage in diesen Teilfonds sollten die Anleger die folgenden Risikofaktoren besonders beachten: „*Risiko in Verbindung mit Handelsfehlern*“, „*Modell- und Datenrisiko*“, „*Risiko der Obsoleszenz*“, „*Gedränge/Konvergenz*“, „*Wertpapiere ohne Investment Grade*“, „*Zins- und Wechselkursrisiken*“ und „*Potenzielle Illiquidität von Vermögenswerten*“.

Begrenzte Absicherungsmöglichkeiten

Für bestimmte Cat Bonds ist eine Absicherung unter Umständen nicht möglich (beispielsweise kann es unmöglich sein, eine synthetische Short-Position in einem Vermögenswert einzugehen, oder es gibt keine Vermögenswerte mit „negativ korrelierten” Risiken). Das wichtigste Mittel zur Steuerung des Gesamtrisikos auf dem risikobezogenen Markt ist die Diversifizierung.

Begrenzte Ressourcen von Emittenten

Die Emittenten von Cat Bonds sind häufig Zweckgesellschaften mit geringer Kapitalausstattung, die nur schwer an zusätzliches Kapital gelangen können. Im Falle unerwarteter Ausgaben oder Verbindlichkeiten verfügen diese Unternehmen möglicherweise nicht über die erforderlichen Mittel, um diese Ausgaben oder Verbindlichkeiten oder die erforderlichen Zinsen und/oder den Kapitalbetrag ihrer ausgegebenen Wertpapiere zu bezahlen.

Unvorhersehbarkeit von Risiken

Die Eintrittswahrscheinlichkeit eines bestimmten Ereignisrisikos basiert auf Risikomodellen. Obwohl diese ständig weiterentwickelt werden, stellen sie nur eine Annäherung an die Realität dar. Risikomodelle können ungewiss sein und Fehler enthalten. Folglich ist es möglich, dass Ereignisrisiken erheblich unterschätzt oder überschätzt werden.

Die Art, die Häufigkeit und die Schwere von Naturkatastrophen, von Lebens- und Gesundheitsrisiken sowie von Menschen verursachten Versicherungsereignissen im Zusammenhang mit Cat Bonds sind schwer oder gar nicht vorhersehbar. In einigen Fällen stützt sich der Anlageverwalter auf Branchen- und andere Modelle, die unter anderem historische Informationen, versicherungsmathematische Analysen und verwandte Modelle verwenden, um einen Preis zu ermitteln, der dem entsprechenden Risiko des Instruments entspricht. Wie oben erwähnt, sind solche Modelle mit einer erheblichen Unsicherheit behaftet. Beispielsweise könnte jede Abweichung der Lebenserwartung und/oder der Sterblichkeitsrisikoprofile von den Vorhersagen solcher Modelle die Wertentwicklung des Teilfonds erheblich beeinträchtigen.

Darüber hinaus werden Prämien und/oder Erträge im Zusammenhang mit Cat Bonds auf der Grundlage des wahrgenommenen Risikos einer bestimmten Anlage in einem bestimmten Monat amortisiert, was mit hoher Unsicherheit behaftet ist.

Katastrophen

Cat Bonds unterliegen dem Risiko erheblicher Verluste infolge von Naturkatastrophen, von Menschen verursachten Katastrophen oder Katastrophen, die Leben und Gesundheit bedrohen, sowie Pandemien. Jedes Ereignis, das die Wahrscheinlichkeit und/oder Schwere solcher Ereignisse erhöhen könnte (beispielsweise ein schweres Erdbeben oder eine Überschwemmung mit grossflächigen Sachschäden) könnte die Wertentwicklung des Teilfonds erheblich beeinträchtigen.

Risiken der Anwendbarkeit von Versicherungsgesetzen

Viele Formen von Cat Bonds weisen Merkmale und eine Kapitalrendite auf, die vom Eintritt von Ereignissen abhängen, die traditionell versichert werden. Es ist daher möglich, dass die Versicherungsaufsichtsbehörden oder Gerichte verschiedener Rechtsordnungen entscheiden, dass der Kauf oder das Halten solcher Instrumente als Ausübung des Versicherungs- oder Rückversicherungsgeschäfts gilt. Dies kann die Einholung und Aufrechterhaltung verschiedener Versicherungslizenzen durch den Teilfonds erfordern. Sollte er diesen Verpflichtungen nicht nachkommen können, könnte er regulatorischen und rechtlichen Massnahmen unterliegen.

Unvorhersehbarkeit von Katastrophen; Abhängigkeit von Katastrophenrisikomodellen Dritter

Die Anlagen des Teilfonds unterliegen relativ seltenen, aber schweren Verlusten, die durch das Eintreten eines oder mehrerer Katastrophenereignisse verursacht werden. Gelegentlich kann es zu einem grösseren katastrophalen Verlust oder einer Reihe katastrophaler Verluste kommen, die, wenn sie eine oder mehrere Anlagen des Teilfonds betreffen, zu erheblichen Verlusten führen können, einschliesslich des Verlusts oder der Verringerung des Kapitals und/oder der Zinsen.

Der Teilfonds stützt sich bei der Bestimmung der Eignung von Anlagen für den Teilfonds und bei der Untersuchung der Verlustwahrscheinlichkeit, der Verlustschwere und der Risikokorrelationen im Teilfonds unter anderem auf die Risikoanalyse und -modellierung, die von externen unabhängigen Modellierungsagenturen durchgeführt wird, oder auf interne Analysen unter Verwendung der von diesen Agenturen lizenzierten Modellierungssoftware. Die tatsächlichen Schadensfälle können erheblich von den

durch solche Modelle ermittelten Schadensfällen abweichen. Die von solchen Modellen erstellten Verlustverteilungen bilden geschätzte Verluste ab, die auf Annahmen in Bezug auf Umwelt-, Demografie- und Kostenfaktoren basieren, von denen viele subjektive Einschätzungen darstellen, von Natur aus unsicher sind und ausserhalb der Kontrolle des jeweiligen Modellierungsunternehmens liegen.

Die von solchen Modellen generierten Verlustwahrscheinlichkeiten sagen weder zukünftige Katastrophenereignisse noch die Höhe der möglichen Verluste voraus. Die tatsächliche Häufigkeit katastrophaler Ereignisse und die damit verbundenen Schäden können erheblich von den Schätzungen solcher Modelle abweichen.

Mangelnde Diversifizierung der Anlagen

Obwohl der Anlageverwalter im Allgemeinen versuchen wird, das Portfolio des Teilfonds in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds auf der Grundlage von geografischen Regionen, Ereignisrisikokategorien, Emittenten und anderen Faktoren zu diversifizieren, wird der Teilfonds hauptsächlich aus einer einzigen Anlageklasse bestehen, deren Wertentwicklung weitgehend damit korreliert, und kann daher nicht als „diversifizierter Teilfonds" im herkömmlichen Sinne dieses Begriffs bezeichnet werden. Darüber hinaus kann ein erheblicher Teil des Vermögens des Teilfonds von Zeit zu Zeit in einzelne Emittenten oder Gruppen von Emittenten investiert werden, deren Anleihen zur Rückversicherung von Risiken auf demselben Markt, in derselben Region oder derselben Branche dienen und die ähnlichen Arten von Makro-Schadens- und Katastrophenrisiken unterliegen können. Soweit der Anlageverwalter solche Anlagen tätigt, erhöht sich das mit diesen Emittenten, Märkten, Regionen oder Branchen verbundene Schadens-, Kredit- und Marktrisiko.

Auswirkungen des Klimawandels auf die Performance

Der Klimawandel, Vulkanausbrüche, natürliche Klimaschwankungen und andere Ereignisse, die zu Veränderungen der Wetterverhältnisse führen, können die Häufigkeit und Schwere wetterbedingter Naturkatastrophen erhöhen. Beispielsweise kann es aufgrund sich verändernder Klimabedingungen in verschiedenen geografischen Gebieten zu einer Zunahme der Häufigkeit und Intensität von Waldbränden und Überschwemmungen sowie anderen wetterbedingten Gefahren kommen. Aufgrund der erheblichen Unwägbarkeiten im Zusammenhang mit künftigen Klimaveränderungen kann der Anlageverwalter die Auswirkungen des Klimawandels auf die Wertentwicklung des Teilfonds nicht vorhersagen.

Fehlende betriebliche Vorgeschichte der Emittenten von Cat Bonds

Die Emittenten der Cat Bonds sind in der Regel neu gegründete Zweckgesellschaften, die ausschliesslich zum Zweck der Emission der Cat Bonds gegründet wurden. Daher können diese Emittenten oft keine betriebliche Vorgeschichte vorweisen.

Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage im Teilfonds eignet sich für Privatanleger und institutionelle Anleger, die ein mittelfristiges Kapitalwachstum anstreben.

Basiswährung

USD

Management- und Performancegebühren

Die Management- und Performancegebühren für den Teilfonds sind in der folgenden Tabelle angegeben. Weitere Informationen über die Berechnung dieser Gebühren sind dem Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*" des Prospekts zu entnehmen.

Art der Anteilsklasse	**„D"**	**„IF"**	**„I"**
Managementgebühr	1,75 %	0,50 %	1,00 %

Performancegebühr	k. A.	k. A.	k. A.
Benchmarkrendite	k. A.	k. A.	k. A.

Geschäftsbedingungen für den Handel

Annahmeschluss für Zeichnungen (Ortszeit Irland)	**Annahmeschluss für Rücknahmen (Ortszeit Irland)**	**Geschäftstag/Handelstag**	**Bewertungszeitpunkt (Ortszeit Irland)**
13:00 Uhr am fünften Geschäftstag vor dem entsprechenden Handelstag	13:00 Uhr am fünften Geschäftstag vor dem entsprechenden Handelstag	Ein Tag (ausgenommen Samstage, Sonntage und öffentliche Feiertage), an dem Banken in Dublin, New York und London für übliche Bankgeschäfte geöffnet haben Ungeachtet der Angaben im Prospekt ist nicht jeder Geschäftstag ein Handelstag für den Teilfonds. Für den Teilfonds ist der letzte Geschäftstag jeder Woche ein Handelstag. **Anleger sollten daher beachten, dass es sich hierbei um einen wöchentlich gehandelten Teilfonds und nicht um einen täglich gehandelten Teilfonds handelt.**	21:00 Uhr an jedem Handelstag

Anleger sollten beachten, dass zusätzlich zum Nettoinventarwert des Teilfonds, der an jedem Handelstag berechnet wird, ein weiterer Nettoinventarwert am letzten Geschäftstag jedes Kalendermonats berechnet wird, der kein Handelstag ist. Bitte beachten Sie, dass der sich aus dieser zusätzlichen monatlichen Nettoinventarwertberechnung ergebende Nettoinventarwert nicht für den Handel mit Anteilen des Teilfonds verwendet wird, es sei denn, dieser zusätzliche Berechnungstag fällt auf einen Handelstag.

ZEICHNUNGEN

Detaillierte Informationen zu Zeichnungen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „ZEICHNUNGEN“ des Prospekts.

Einzelheiten zu den spezifischen Anteilsklassen der Teilfonds entnehmen Sie bitte der Website.

Zusätzlich bestehen keine Anleger im Man AHL Global Bond, Man TargetRisk Moderate und Man TargetClimate. Diese Teilfonds sind für weitere Zeichnungen geschlossen.

Handelsverfahren

Jeder Geschäftstag ist sowohl ein Handelstag als auch ein Bewertungstag für die Man AHL-Teilfonds.

Anträge auf Anteile müssen mittels des jeweiligen Antragsformulars erfolgen, das per Post oder Fax oder mit Hilfe eines anderen elektronischen Kommunikationsmittels, das vorab mit der Verwaltungsstelle vereinbart wurde, an die Verwaltungsstelle zu übermitteln ist (wobei das Original-Antragsformular unmittelbar darauf per Post zu übermitteln ist, es sei denn, die Verwaltungsstelle hat in ihrem Ermessen wie vorstehend beschrieben beschlossen, dass dies nicht erforderlich ist). Die Anschrift der Verwaltungsstelle ist nachstehend angegeben.

Um Anteile zu ihrem an diesem Handelstag berechneten Nettoinventarwert je Anteil zu erhalten, müssen Zeichnungsanträge bis spätestens zum maßgeblichen Annahmeschluss für Zeichnungen für den jeweiligen Man AHL-Teilfonds (wie im Abschnitt „*Teilfondsspezifische Informationen - Geschäftsbedingungen für den Handel*“ dieser Ergänzung dargelegt) oder zu einem von der Verwaltungsgesellschaft eventuell gelegentlich unter außergewöhnlichen Umständen zugelassenen späteren Zeitpunkt eingehen, wobei Anträge in keinem Fall nach dem Bewertungszeitpunkt für den entsprechenden Handelstag angenommen werden. Nach dem Annahmeschluss für Zeichnungen eingegangene Anträge werden (wenn die Verwaltungsgesellschaft keinen späteren Zeitpunkt für den Eingang zugelassen hat) am darauffolgenden Handelstag zu dem für diesen Handelstag berechneten Nettoinventarwert je Anteil ausgeführt.

Abwicklungsverfahren

Frei verfügbare Zeichnungsgelder müssen innerhalb von drei (3) Geschäftstagen ab dem Handelstag oder zu einem anderen späteren Zeitpunkt, der mit dem Verwaltungsrat allgemein oder für bestimmte Fälle vereinbart werden kann, eingehen. Wenn Zeichnungsgelder nicht bis zum Annahmeschluss eingehen, werden Anteile vorläufig zugeteilt. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, eine derartige vorläufige Zuteilung zu stornieren.

Weitere Informationen in Bezug auf die Abrechnungsverfahren für Zeichnungen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „*ZEICHNUNGEN*“ des Prospekts.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Informationen zu Rücknahmen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „*RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN*“ des Prospekts.

Jeder Geschäftstag ist sowohl ein Handelstag als auch ein Bewertungstag für die Man AHL-Teilfonds.

Die Anteile jedes Teilfonds können an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil, der in Bezug auf diesen Handelstag berechnet wird, zurückgenommen werden. Ein Rücknahmeantragsformular muss per Post oder Fax oder in anderer, vorab mit der Verwaltungsstelle und der Zentralbank vereinbarter elektronischer Form so bei der Verwaltungsstelle eingereicht werden, dass es bei der Verwaltungsstelle spätestens zum geltenden Annahmeschluss für Rücknahmen (wie im Abschnitt „*Teilfonds-spezifische Informationen*“ in dieser Ergänzung angegeben) oder unter außergewöhnlichen Umständen (wobei die Verwaltungsgesellschaft sicherzustellen hat, dass diese außergewöhnlichen Umstände umfassend dokumentiert werden) zu einem späteren Zeitpunkt eingeht, der von der Verwaltungsstelle von Zeit zu Zeit festgelegt werden kann, jedoch mit der Maßgabe, dass Rücknahmeantragsformulare nicht nach dem Bewertungszeitpunkt in Bezug auf den entsprechenden Handelstag angenommen werden.

Wenn ein Rücknahmeantrag nach dem Zeitpunkt, der für den Eingang von Rücknahmeanträgen zur Ausführung an einem bestimmten Handelstag vorgeschrieben ist, bei der Verwaltungsstelle eingeht, wird er als Antrag auf Rücknahme der Anteile zum nächstfolgenden Handelstag behandelt und ihm wird der Nettoinventarwert je Anteil zugewiesen, der am darauffolgenden Handelstag berechnet wird.

Rücknahmeerlöse werden erst gezahlt, wenn alle von der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle geforderten Dokumente vorliegen (einschließlich im Zusammenhang mit Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche geforderter Dokumente) und die Auflagen im Rahmen der Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche erfüllt wurden.

Die maßgeblichen Kontaktdaten der Verwaltungsstelle sind auf dem Antragsformular zu finden.

Rücknahmeerlöse werden voraussichtlich innerhalb von drei (3) Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag oder zu einem anderen späteren Zeitpunkt, der mit dem Verwaltungsrat allgemein oder für bestimmte Fälle vereinbart werden kann, von der Gesellschaft ausgezahlt. Gelegentlich kann die Zahlung von Rücknahmeerlösen jedoch auch länger dauern, wobei die Rücknahmeerlöse in jedem Fall innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag ausgezahlt werden müssen. Die Rücknahmeerlöse werden per telegrafischer Überweisung auf das im Rücknahmeantragsformular angegebene Konto des Anteilinhabers gezahlt. Falls das im Rücknahmeantrag genannte Konto jedoch von dem Konto abweicht, das der Anteilinhaber vorher für den Erhalt von Rücknahmeerlösen angegeben hat, muss bei Bedarf erst das Original-Rücknahmeantragsformular bei der Verwaltungsstelle eingehen, bevor der Erlös ausgezahlt werden kann.

Weitere Informationen in Bezug auf die Handelsverfahren für Rücknahmen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „*RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN*“ des Prospekts.

MANAGEMENTGEBÜHREN

Einzelheiten zu der in Bezug auf die einzelnen Man AHL-Teilfonds zu zahlenden Managementgebühr sind im Abschnitt *„Teilfondsspezifische Informationen - Management- und Performancegebühren“* dieser Ergänzung dargelegt, der in Verbindung mit dem Abschnitt *„Gebühren und Aufwendungen“* im Prospekt gelesen werden muss.

PERFORMANCEGEBÜHR

Einzelheiten zu der in Bezug auf die einzelnen Man AHL-Teilfonds zu zahlenden Performancegebühr sind im Abschnitt *„Teilfondsspezifische Informationen - Management- und Performancegebühren“* dieser Ergänzung dargelegt, der in Verbindung mit dem Abschnitt *„Gebühren und Aufwendungen“* des Prospekts gelesen werden muss.

Darüber hinaus sind in Anhang VI des Prospekts Beispiele für die Berechnung und Abgrenzung der Performancegebühr für die Anteilsklassen „M“ und „N“ angegeben.

„N“-Anteilsklassen

Unbeschadet der Bedingungen des Prospekts wird bei den Man AHL-Teilfonds die Performancegebühr in Bezug auf die N-Anteilsklassen zu dem im Abschnitt „*Teilfondsspezifische Informationen – Management- und Performancegebühren*“ dieser Ergänzung angegebenen Satz auf alle dieser Anteilsklasse zurechenbaren thesaurierten Gewinne berechnet. Die Performancegebühr wird im Hinblick auf alle ausstehenden Anteile berechnet. Performancegebühren stellen Verbindlichkeiten in den Büchern der entsprechenden Anteilsklasse dar und werden im offiziellen Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse berücksichtigt.

Die Berechnung der Performancegebühr wird von der Verwahrstelle überprüft und es besteht keine Möglichkeit zur Manipulation.

Die thesaurierten Gewinne bezüglich eines Bewertungstags sind der kumulierte neue Nettowertzuwachs vom letzten Bewertungstag der vorhergehenden Performanceperiode bis zu dem Bewertungstag, an dem die Berechnung erfolgt, ggf. abzüglich eines Verlustvortrags, der zum letzten Bewertungstag der vorhergehenden Performanceperiode vorhanden war. Wenn diese Zahl positiv ist, wird sie als „thesaurierte Gewinne“ bezeichnet. Handelt es sich um eine negative Zahl, so wird sie als „Verlustvortrag“ bezeichnet.

An Bewertungstagen, an denen der Öffnungs-Verlustvortrag den neuen Nettowertzuwachs übersteigt, läuft keine Performancegebühr auf. Für einen darauffolgenden Bewertungstag läuft erst dann eine Performancegebühr auf, wenn thesaurierte Gewinne generiert wurden. Dementsprechend basieren Performancegebühren auf der Outperformance des vorherigen höchsten Nettoinventarwerts, auf den eine Performancegebühr gezahlt wurde. Die Performancegebühr kann erst bei der darauffolgenden Outperformance des anfänglichen Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse durch den Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse gezahlt werden (nach Abzug aller Kosten und vor Abzug eventueller Rückstellungen für die Performancegebühr, sofern dies im besten Interesse der Anleger liegt).

Wenn am Ende einer Performanceperiode thesaurierte Gewinne vorhanden sind, wird eine Performancegebühr festgestellt und ausgezahlt und der Saldovortrag in die nächste Performanceperiode ist null. Wenn am Ende einer Performanceperiode ein Verlustvortrag vorhanden ist, wird dieser vollständig übertragen.

Wenn der Anteilinhaber einen Teil seiner Anteile zu einem Zeitpunkt zurückgibt, zu dem die Anteile thesaurierte Gewinne haben, wird eine Performancegebühr zahlbar, die der Performancegebühr, die den thesaurierten Gewinnen an dem Bewertungstag unmittelbar vor dem Handelstag, an dem die Rücknahme durchgeführt wird, zuzuschreiben ist, multipliziert mit dem Anpassungsfaktor für Rücknahmen entspricht. Alle mit den zurückgenommenen Anteilen verbundenen thesaurierten Gewinne werden vom

Gesamtbetrag der thesaurierten Gewinne abgezogen (nach Abzug aller Kosten und vor Abzug eventueller Rückstellungen für die Performancegebühr, sofern dies im besten Interesse der Anleger liegt).

Wenn der Anteilinhaber einen Teil seiner Anteile zu einem Zeitpunkt zurückgibt, zu dem die Anteile einem Verlustvortrag unterliegen, wird der Betrag eines solchen Verlustvortrags am relevanten Handelstag für die Rücknahme reduziert, indem er mit dem Anpassungsfaktor für Rücknahmen multipliziert wird. Dieser reduzierte Betrag wird als Öffnungs-Verlustvortrag übertragen.

„**Neuer Nettowertzuwachs**" bezeichnet den Handelsgewinn oder -verlust für den Bewertungstag nach Abzug von Managementgebühren und allen anderen Kosten des Teilfonds, jedoch vor Abzug von Performancegebühren.

„**Anpassungsfaktor für Rücknahmen**" bezeichnet einen Prozentsatz, der 100 % multipliziert mit einer Bruchzahl entspricht, deren Zähler die Gesamtanzahl der zurückzunehmenden Anteile und deren Nenner die Gesamtzahl der Anteile unmittelbar vor einer solchen Rücknahme ist.

Die Performancegebühren werden nicht mithilfe einer Ausgleichs- oder Series-Accounting-Methodik berechnet. Infolgedessen wirkt sich die Performancegebühr für einen Anteilinhaber anders aus, als wenn Performancegebühren für jeden Anteilinhaber einzeln auf der Grundlage der Performance der Anlage des jeweiligen Anteilinhabers berechnet würden. Ob dies für einen Anteilinhaber nachteilig oder vorteilhaft ist, hängt vom Zeitpunkt der Anlagen des Anteilinhabers und von der Performance der relevanten Anteilsklasse ab.

„M"-Anteilsklassen

Unbeschadet der Bedingungen des Prospekts wird bei den Man AHL-Teilfonds die Performancegebühr in Bezug auf die M-Anteilsklassen zu dem im Abschnitt „*Teilfondsspezifische Informationen – Management- und Performancegebühren*" dieser Ergänzung angegebenen Satz auf alle dieser Anteilsklasse zurechenbaren thesaurierten Gewinne berechnet. Die Performancegebühr wird im Hinblick auf alle ausstehenden Anteile berechnet. Performancegebühren stellen Verbindlichkeiten in den Büchern der entsprechenden Anteilsklasse dar und werden im offiziellen Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse berücksichtigt.

Die Berechnung der Performancegebühr wird von der Verwahrstelle überprüft und es besteht keine Möglichkeit zur Manipulation.

Die thesaurierten Gewinne und der Verlustvortrag bezüglich eines Bewertungstags bezeichnet die Summe aus (i) der Netto-Neuzuwachsrate abzüglich (ii) des Hürdenbetrags vom letzten Bewertungstag der vorangegangenen Performanceperiode bis zum Bewertungstag, an dem die Berechnung erfolgt, abzüglich eines etwaigen Verlustvortrags, der am letzten Bewertungstag der vorangegangenen Performanceperiode bestand. Wenn diese Zahl positiv ist, wird sie als „thesaurierte Gewinne" bezeichnet. Handelt es sich um eine negative Zahl, so wird sie als „Verlustvortrag" bezeichnet.

Der Hürdenbetrag entspricht der Gesamrendite, die in diesem Performanceperiode erzielt worden wäre, wenn zu Begin dieses Performanceperiode ein Betrag in Höhe des Referenz-Nettoinventarwerts in der Währung, auf die die betreffende Klasse lautet, in den „Composite Index" investiert worden wäre.

Wenn am Ende einer Performanceperiode thesaurierte Gewinne vorhanden sind, wird eine Performancegebühr festgestellt und ausgezahlt und der Saldovortrag in die nächste Performanceperiode ist null. Wenn am Ende einer Performanceperiode ein Verlustvortrag vorhanden ist, wird dieser vollständig übertragen, und es wird keine Performancegebühr fällig, bis dieser Verlustvortrag ausgeglichen ist.

Wenn der Anteilinhaber einen Teil seiner Anteile zu einem Zeitpunkt zurückgibt, zu dem die Anteile thesaurierte Gewinne haben, wird eine Performancegebühr zahlbar, die der Performancegebühr, die den thesaurierten Gewinnen an dem Bewertungstag unmittelbar vor dem Handelstag, an dem die Rücknahme durchgeführt wird, zuzuschreiben ist, multipliziert mit dem Anpassungsfaktor für Rücknahmen entspricht. Alle thesaurierten Gewinne, die sich auf die zurückgenommenen Anteile beziehen, werden vom Gesamtbetrag der thesaurierten Gewinne abgezogen (nach Abzug aller Kosten und vor Abzug eventueller Rückstellungen für die Performancegebühr, sofern dies im besten Interesse der Anleger liegt).

Wenn der Anteilinhaber einen Teil seiner Anteile zu einem Zeitpunkt zurückgibt, zu dem die Anteile einem Verlustvortrag unterliegen, wird der Betrag eines solchen Verlustvortrags am relevanten Handelstag für die Rücknahme reduziert, indem er mit dem Anpassungsfaktor für Rücknahmen multipliziert wird. Dieser reduzierte Betrag wird als Öffnungs-Verlustvortrag übertragen.

„**Neuer Nettowertzuwachs**" bezeichnet den Handelsgewinn oder -verlust für den Bewertungstag nach Abzug von Managementgebühren und allen anderen Kosten des Teilfonds, jedoch vor Abzug von Performancegebühren, sofern dies im besten Interesse des Anliegers liegt.

„**Anpassungsfaktor für Rücknahmen**" bezeichnet einen Prozentsatz, der 100 % multipliziert mit einer Bruchzahl entspricht, deren Zähler die Gesamtanzahl der zurückzunehmenden Anteile und deren Nenner die Gesamtzahl der Anteile unmittelbar vor einer solchen Rücknahme ist.

„**Referenz-Nettoinventarwert"** bezeichnet entweder: (i) den Nettoinventarwert der Anteile der jeweiligen Klasse am vorhergehenden Berechnungstag, an dem eine Performancegebühr gezahlt wurde; oder (ii) im Falle von Anteilen, für die zuvor keine Performancegebühr gezahlt wurde, den Nettoinventarwert der Anteile am Tag ihrer Ausgabe, jeweils bereinigt um Zeichnungen und Rücknahmen.

„Performanceperiode" ist die Periode, die mit dem Datum der Erstemission des betreffenden Anteils beginnt und mit Geschäftsschluss am nächsten Berechnungstag endet (vorausgesetzt, dass die Performanceperiode nicht weniger als 12 Monate beträgt). Danach jede Periode von 12 Monaten, die am ersten Geschäftstag nach dem Berechnungstag beginnt und mit Geschäftsschluss am nächsten Berechnungstag endet.

Die Performancegebühren werden nicht mithilfe einer Ausgleichs- oder Series-Accounting-Methodik berechnet. Infolgedessen wirkt sich die Performancegebühr für einen Anteilinhaber anders aus, als wenn Performancegebühren für jeden Anteilinhaber einzeln auf der Grundlage der Performance der Anlage des jeweiligen Anteilinhabers berechnet würden. Ob dies für einen Anteilinhaber nachteilig oder vorteilhaft ist, hängt vom Zeitpunkt der Anlagen des Anteilinhabers und von der Performance der relevanten Anteilsklasse ab.

Berechnungstag

Für Man AHL-Teilfonds, für die eine Performancegebühr zahlbar werden kann:

(i) wird die Performancegebühr in Bezug auf die „N"-Anteilsklassen jährlich rückwirkend zum letzten Geschäftstag in dem zum 31. Dezember jedes Jahres endenden Zwölfmonatszeitraums berechnet (der „**Berechnungstag**"); und

(i) wird die Performancegebühr in Bezug auf die „M"-Anteilsklassen jährlich rückwirkend zum letzten Geschäftstag in dem zum 31. Dezember jedes Jahres endenden Zwölfmonatszeitraums berechnet (der „**Berechnungstag**").

Die Performancegebühren fallen zu jedem Bewertungspunkt an und werden vom Verwalter für jede Anteilsklasse am Berechnungstag berechnet. Die Performancegebühren werden am Berechnungstag fällig und innerhalb von 40 Geschäftstagen nach dem Berechnungstag an den Manager gezahlt.

Falls ein Anteil zu einem anderen Zeitpunkt als einem Berechnungstag zurückgegeben wird, wird eine auf den zurückgegebenen Anteil aufgelaufene Performancegebühr realisiert und von der Gesellschaft so bald wie möglich zu Beginn des Monats, der unmittelbar auf den Monat der Rückgabe folgt, an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Für die Zwecke der Berechnung der Performancegebühren beginnt eine Performanceperiode im Allgemeinen an dem Geschäftstag, der auf den unmittelbar vorhergehenden Berechnungstag folgt, und endet an dem Berechnungstag, an dem die Performancegebühr berechnet werden soll. Wurde jedoch ein Anteil zwischen dem unmittelbar vorhergehenden Berechnungstag und dem Berechnungstag, an dem die Performancegebühr berechnet werden soll, zurückgenommen, beginnt die Performanceperiode für diesen Anteil an dem Geschäftstag, der auf den unmittelbar vorhergehenden Berechnungstag oder das Ausgabedatum des Anteils (wie jeweils anwendbar) folgt, und endet am Rücknahmetag des Anteils. Da die Performancegebühren an jedem Bewertungstag auflaufen,

sind sie im Zeichnungspreis von Anteilen enthalten, die während einer Performanceperiode ausgegeben werden.

Im Falle noch nicht gehandelter Anteilsklassen dauert der erste Berechnungszeitraum nach der Ausgabe dieser Anteile vom Ende des entsprechenden Erstausgabezeitraums oder einem späteren Datum, zu dem sie in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Ergänzung ausgegeben werden können, bis zum nächsten Berechnungstag.

GRÜNDUNGSKOSTEN

Die Gründungskosten und der Abschreibungszeitraum jedes Man AHL-Teilfonds sind in der Tabelle unten aufgeführt.

Name des Teilfonds	**Gründungskosten**	**Abschreibungs-zeitraum**	**Vollständig abgeschrieben**
Man TargetRisk	USD 50.000	36 Monate	Ja
Man Active Balanced	USD 50.000	36 Monate	Ja
Man AHL Target Growth Alternative	USD 70.000	36 Monate	Ja
Man Systematic Cat Bonds	USD 70.000	36 Monate	Nein

In jedem Fall beginnt der Abschreibungszeitraum unmittelbar nach der Auflegung des relevanten Man AHL-Teilfonds.

Weitere Informationen zu Gebühren und Aufwendungen finden Sie im Abschnitt „*GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN*“ des Prospekts.

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Jeder Man AHL-Teilfonds kann thesaurierende Anteilsklassen und ausschüttende Anteilsklassen umfassen. Weitere Einzelheiten zur Ausschüttungspolitik sind im Abschnitt „*Ausschüttungspolitik*“ des Prospekts dargelegt.

BÖRSENZULASSUNG

Informationen zu ggf. bei der unter Euronext Dublin firmierenden Irish Stock Exchange plc („**Euronext Dublin**“) gestellten Anträgen auf Zulassung von Anteilsklassen der Man AHL Teilfonds zur amtlichen Notierung und zum Handel am Global Exchange Market oder am geregelten Markt der Euronext Dublin werden auf https://www.euronext.com/en/markets/dublin veröffentlicht. Zum Datum dieser Ergänzung sind keine Anteilsklassen der Man AHL Teilfonds an der Euronext Dublin notiert.

DER PROSPEKT

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts und sollte in dessen Kontext und in Verbindung mit diesem gelesen werden. Neben den Abschnitten des Prospekts, auf die im Haupttext dieser Ergänzung Bezug genommen wurde, sollten die Anleger die folgenden Bestimmungen des Prospekts beachten, die für den Man AHL-Teilfonds gelten.

1. Wichtige Informationen
2. Anlageziel und Anlagepolitik
3. Anlagebefugnisse und Beschränkungen
4. Effizientes Portfoliomanagement
5. Bestimmte Anlagerisiken
6. Kreditaufnahmepolitik und Einsatz von Hebelprodukten
7. Zeichnungen
8. Rücknahme, Umtausch und Übertragung von Anteilen
9. Gebühren und Aufwendungen
10. Ausschüttungspolitik
11. Ermittlung, Veröffentlichung und vorübergehende Aussetzung des Nettoinventarwerts
12. Auflösung von Portfolios
13. Die Gesellschaft
14. Die Anlageverwaltungsgesellschaft
15. Fondsverwaltung
16. Die Verwahrstelle
17. Die Vertriebsgesellschaft
18. Lokale Intermediäre
19. Besteuerung
20. Allgemeines
 - (a) Anteilskapital
 - (b) Änderung beim Anteilskapital
 - (c) Änderung von Anteilinhaberrechten
 - (d) Stimmrechte
 - (e) Gründungsurkunde und Satzung
 - (f) Interessenskonflikte
 - (g) Versammlungen
 - (h) Berichte und Abschlüsse

(i) Kontomitteilungen

(j) Vertrauliche Informationen

(k) Zwischenberichte

(l) Auflösung

(m) Wesentliche Verträge und

(n) Dokumente zur Einsichtnahme

21. Anhang I – Definitionen

22. Anhang II – Definition einer US-Person

23. Anhang III – Anerkannte Märkte

24. Anhang IV - Weitere Vertriebs- und Verkaufsbeschränkungen

25. Anhang V - Delegierte und Unterdelegierte der Verwahrstelle

26. Anhang VI - Berechnungsbeispiele für die Performancegebühr

ANHANG XI
ERGÄNZUNG BEZÜGLICH DER MAN SOLUTIONS TEILFONDS

Die Mitglieder des Verwaltungsrats von Man Funds VI plc (die „Verwaltungsratsmitglieder"), die im Prospekt unter der Überschrift „DIE GESELLSCHAFT" aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt und in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen. Die im Prospekt und in dieser Ergänzung enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen) den Tatsachen und lassen nichts unberücksichtigt, was die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die entsprechende Verantwortung.

MAN FUNDS VI PLC

ERGÄNZUNG BEZÜGLICH DES MAN SOLUTIONS-TEILFONDS

MAN LIQUID ALPHA ALTERNATIVE

MAN DYNAMIC DIVERSIFICATION

(Ein Teilfonds von Man Funds VI plc, einem Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der von der irischen Zentralbank gemäß den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 in der jeweils gültigen Fassung zugelassen wurde)

ANLAGEVERWALTER

MAN SOLUTIONS LIMITED

Der Anlageverwalter ist ein Mitglied der Man Group plc.

Diese Ergänzung vom 5. Oktober 2026 ist Bestandteil des Prospekts vom 16. April 2026 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Prospekt") und sollte in dessen Kontext und in Verbindung mit diesem gelesen werden. Sie bezieht sich auf den Man Liquid Alpha Alternative und den Man Dynamic Diversification (die „Man Solutions-Teilfonds"), die gesonderte Teilfonds der Gesellschaft sind und die in dieser Ergänzung angegebenen Anteilsklassen ausgeben.

Diese Ergänzung ist in Verbindung mit der im Prospekt enthaltenen allgemeinen Beschreibung der Gesellschaft zu lesen. Alle im Prospekt enthaltenen Informationen gelten als in diese Ergänzung einbezogen. Begriffe und Ausdrücke, die in dieser Ergänzung nicht eigens definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, die ihnen im Prospekt zugewiesen wurde. Bei Widersprüchlichkeiten zwischen dieser Ergänzung und dem Prospekt gilt die vorliegende Ergänzung.

WICHTIGE INFORMATIONEN

Die in dieser Ergänzung enthaltenen Angaben beruhen, sofern nichts anderes angegeben ist, auf den gegenwärtig in Irland geltenden Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten, die sich ändern können.

Die Gesellschaft wurde von der irischen Zentralbank (die „**Zentralbank**“) als OGAW zugelassen und reguliert.

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts in seiner jeweils gültigen Fassung (der „**Prospekt**“), der allgemeine Informationen zur Gesellschaft und spezielle Informationen bezüglich bestimmter anderer von der Gesellschaft angebotener Teilfonds enthält, und sollte in dessen Kontext und in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Da die Gesellschaft von den Bestimmungen des Investment Funds, Companies and Miscellaneous Provisions Act von 2005 Gebrauch macht, ist beabsichtigt, dass zwischen den Teilfonds eine Haftungstrennung besteht und die Gesellschaft als Ganzes gegenüber Dritten nicht für die Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds haftet. Die Anleger sollten jedoch den Risikofaktor „Verbindlichkeiten der Gesellschaft“ im Abschnitt „*Bestimmte Anlagerisiken*“ des Prospekts beachten.

DER MAN SOLUTIONS-TEILFONDS

Die Gesellschaft bietet verschiedene Teilfonds an, von denen jeder eigene Anteilsklassen ausgibt, damit die Anleger eine Auswahl nach strategischen Gesichtspunkten treffen können.

Diese Ergänzung enthält Informationen zu den folgenden separaten Teilfonds der Gesellschaft (die „**Man Solutions-Teilfonds**“):

1.	Man Liquid Alpha Alternative
2.	Man Dynamic Diversification

Es bestehen keine Anleger an Man TargetRisk Global Equities und dieser Teilfond ist für weitere Zeichnungen geschlossen. Der Antrag für den Entzug der Bewilligung dieses Teilfonds wird bei der Zentralbank gestellt.

Man Solutions Limited („**MSL**“), ein Mitglied der Man Group plc-Unternehmensgruppe, wurde zum Anlageverwalter der Man Solutions-Teilfonds bestellt. Weitere Informationen zu MSL sind im Abschnitt „Management und Verwaltung“ dieser Ergänzung enthalten.

Soweit hierin nicht anderweitig angegeben, gelten für die Man Solutions-Teilfonds die Bestimmungen des Prospekts.

Zum Datum dieser Ergänzung werden nur die oben angegebenen Teilfonds von MSL verwaltet. Es ist jedoch vorgesehen, mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank weitere Teilfonds zuzulassen. Dementsprechend ist im Folgenden mit „Teilfonds“, soweit der Kontext dies zulässt, ein von MSL verwalteter Teilfonds der Gesellschaft gemeint.

AUFLÖSUNG VON TEILFONDS

Die Gesellschaft kann unter den im Abschnitt „Auflösung von Teilfonds“ dargelegten Umständen diesen Teilfonds auflösen und alle Anteile des Man Solutions-Teilfonds oder einer Anteilsklasse zurücknehmen.

WEITERE INFORMATIONEN

Keine Person ist berechtigt, andere Informationen oder Zusicherungen in Verbindung mit dem Angebot oder der Platzierung von Anteilen als die in dieser Ergänzung und in den unten erwähnten Berichten

genannten zu geben; werden dennoch solche Informationen oder solche Zusicherungen gegeben, so sind sie als nicht von der Gesellschaft genehmigt zu betrachten. Die Übergabe der vorliegenden Ergänzung (gleichgültig, ob die Berichte beigefügt sind oder nicht) oder die Ausgabe von Anteilen implizieren unter keinen Umständen, dass sich die Geschäfte der Gesellschaft seit dem Datum dieser Ergänzung nicht geändert haben.

Die Verbreitung dieser Ergänzung sowie das Angebot und die Platzierung von Anteilen können in bestimmten Rechtsgebieten Beschränkungen unterliegen und infolgedessen werden Personen, in deren Besitz diese Ergänzung gelangt, von der Gesellschaft aufgefordert, sich bezüglich solcher Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Diese Ergänzung stellt kein Angebot bzw. keine Aufforderung an Personen in einem Rechtsgebiet dar, in dem dieses Angebot oder diese Aufforderung nicht erlaubt ist, oder an Personen, gegenüber denen dieses Angebot oder diese Aufforderung rechtswidrig ist.

Diese Ergänzung darf nur verbreitet werden, wenn sie zusammen mit einer Kopie des Prospekts und dem aktuellsten Jahresbericht sowie den geprüften Berichten und/oder dem Halbjahresbericht sowie den ungeprüften Abschlüssen (je nach Sachlage) vorgelegt wird. Diese zusammen vorgelegten Unterlagen umfassen einen vollständigen, aktuellen Prospekt für das Angebot von Anteilen der Man Solutions-Teilfonds.

Potenzielle Anleger sollten sich an ihre Rechts-, Steuer- und Finanzberater wenden, wenn sie Fragen zum Inhalt dieser Ergänzung haben.

Eine Anlage in den Man Solutions-Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

DER ANLAGEVERWALTER

Die Verwaltungsgesellschaft hat Man Solutions Limited (der „**Anlageverwalter**“) zum Anlageverwalter der Gesellschaft ernannt, der bestimmte Anlageverwaltungsdienstleistungen für die Gesellschaft erbringt.

Der Anlageverwalter ist eine gemäß den Companies Acts 1985 bis 1989 (in der jeweils gültigen Fassung) von England und Wales eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Anlageverwalter ist durch die (Financial Conduct Authority) (die „**FCA**“) zugelassen und untersteht ihrer Aufsicht. Sein Unternehmensgegenstand sind Dienstleistungen im Bereich der fundierten Anlageberatung und Orderausführung für ausgewählte Institutionen und sehr vermögende Privatpersonen weltweit, wobei er sich auf Vermögensverwaltung mit Dispositionsbefugnis spezialisiert hat.

Der Anlageverwalter ist eine indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaft der Man Group. Die Man Group wird an der Londoner Börse gehandelt. Die Man Group ist über ihre Anlageverwaltungstochtergesellschaften (zusammen „**Man**“) ein globaler, auf alternative Anlagen spezialisierter Vermögensverwaltungskonzern mit einem breit gefächerten Angebot an Fondsprodukten und Anlageverwaltungsdiensten für institutionelle und private Anleger weltweit. Das von Man am 31. Dezember 2023 verwaltete Vermögen beläuft sich nach der Zusammenlegung der Geschäftstätigkeiten auf rund 167,5 Mrd. US-Dollar.

Der Anlageverwalter kann einen Beratungsausschuss einsetzen, der den Anlageverwalter jeweils zu Fragen bezüglich der Erbringung von Anlageberatungs- oder Anlageverwaltungsdienstleistungen durch den Anlageverwalter für seine Kunden, einschließlich der Gesellschaft, berät. Ein solcher Beratungsausschuss besteht aus Personen, die Geschäftsführer, Angestellte oder Berater des Anlageverwalters sind und die nach Auffassung des Anlageverwalters ausgewiesene Experten in einem Sektor oder Spezialgebiet sind. Der Anlageverwalter bleibt weiterhin für die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens verantwortlich; er berücksichtigt zwar den Rat des Beratungsausschusses, trägt jedoch weiterhin die alleinige Verantwortung für eine Entscheidung darüber, ob solch ein Rat von der Gesellschaft angenommen oder in die Tat umgesetzt werden sollte.

Der Anlageverwaltungsvertrag vom 6. Oktober 2017 in seiner gültigen Fassung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter (der „**Anlageverwaltungsvertrag**“) legt fest, dass der Anlageverwalter sowie seine Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Angestellten bzw. Beauftragten nur in Fällen von Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Pflichtverletzung, Betrug oder Arglist für Verluste oder Schäden haften, die aufgrund der Erfüllung seiner Aufgaben und Verpflichtungen nach diesem Vertrag entstehen. Dem Anlageverwaltungsvertrag zufolge haftet der Anlageverwalter unter keinen Umständen für konkrete Schäden, mittelbare Schäden oder Folgeschäden oder für entgangene Gewinne oder entgangene Geschäfte, die aufgrund der Erfüllung seiner Verpflichtungen oder der Ausübung seiner Befugnisse gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach dem Anlageverwaltungsvertrag verpflichtet, den Anlageverwalter von sämtlichen gegen ihn erhobenen Ansprüchen, Klagen, Verfahren, Schäden, Verlusten, Verbindlichkeiten, Kosten und Aufwendungen (einschließlich Rechtskosten und Anwaltsgebühren) freizustellen, die dem Anlageverwalter direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Pflichten und/oder der Ausübung seiner Befugnisse gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, soweit sie nicht auf Fahrlässigkeit, vorsätzliche Pflichtverletzung, Arglist oder Betrug des Anlageverwalters zurückzuführen sind.

Gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag ist der Anlageverwalter befugt, seine sämtlichen Funktionen, Befugnisse, Ermessensspielräume, Aufgaben und Verpflichtungen auf eine andere Person, die von der Verwaltungsgesellschaft und gemäß den Anforderungen der Zentralbank gebilligt wurde, zu übertragen oder mit ihr einen entsprechenden Vertrag abzuschließen, vorausgesetzt, dass diese Übertragung bzw. dieser Vertrag bei einer Beendigung des Anlageverwaltungsvertrages automatisch endet und ferner vorausgesetzt, dass der Anlageverwalter für alle Handlungen und Unterlassungen des Beauftragten in demselben Umfang verantwortlich und haftbar bleibt, als ob er selbst die Handlung getätigt bzw. unterlassen hätte. Die an einen solchen Beauftragten zahlbare Vergütung wird vom Anlageverwalter aus seiner eigenen Vergütung bezahlt.

Die Ernennung des Anlageverwalters gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag ist nicht exklusiv, und die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, andere Personen mit der Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft oder mit der Anlageberatung der Gesellschaft zu beauftragen.

Der Anlageverwaltungsvertrag bleibt in Kraft, bis er von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von dreißig (30) Tagen schriftlich gekündigt wird; diese Kündigung wird erst dann wirksam, wenn die Berufung eines Nachfolge-Anlageverwalters durch die Zentralbank genehmigt wurde. Beide Parteien können den Vertrag jedoch jederzeit früher kündigen, wenn die andere Partei: (i) erheblich oder dauerhaft gegen den Vertrag verstößt und diese Verstöße nicht behoben werden können oder nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen behoben werden, nachdem die nicht vertragsbrüchige Partei zur Behebung der Verstöße aufgefordert hat; (ii) unfähig wird, ihren Aufgaben und Verpflichtungen aus dem Vertrag nachzukommen; (iii) nicht in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen oder anderweitig zahlungsunfähig wird oder einen Vergleich oder eine Vereinbarung mit oder zugunsten ihrer Gläubiger oder einer Gruppe von Gläubigern trifft; (iv) Gegenstand eines Antrages auf Ernennung eines amtlichen Verwalters (examiner, administrator, trustee, official assignee bzw. einer ähnlichen Person) in Bezug auf ihre Geschäfte oder Vermögenswerte ist; (v) ein Insolvenzverwalter (receiver) für die Gesamtheit oder einen wesentlichen Teil ihres Unternehmens, ihres Vermögens oder ihrer Einnahmen ernannt wird; (vi) ihre Abwicklung rechtswirksam beschlossen wird (es sei denn, es handelt sich um eine freiwillige Abwicklung zum Zwecke der Restrukturierung oder Verschmelzung zu Bedingungen, denen die andere Partei im Voraus schriftlich zugestimmt hat); oder (vii) ihre Abwicklung bzw. Liquidation gerichtlich beschlossen wird. Der Anlageverwaltungsvertrag kann auch bei Kündigung des Verwaltungsvertrages von jeder der beiden Parteien unverzüglich beendet werden.

Die Ernennung von MSL gemäß dem MSL-Anlageverwaltungsvertrag ist nicht exklusiv, und die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, andere Personen mit der Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft oder eines einzelnen Teilfonds oder mit der Anlageberatung der Gesellschaft zu beauftragen. Diesbezüglich hat die Verwaltungsgesellschaft zum Datum dieser Ergänzung GLG Partners LP dazu bestellt, hinsichtlich der Man GLG-Teilfonds zu agieren, GLG LLC dazu bestellt, hinsichtlich der GLG LLC-Teilfonds zu agieren, AHL Partners LLP dazu bestellt, hinsichtlich der Man AHL-Teilfonds zu agieren, und Numeric Investors LLC dazu bestellt, hinsichtlich der Man Numeric-Teilfonds zu agieren. Einzelheiten zu diesen Dienstleistungen sind im Prospekt enthalten.

TEILFONDSSPEZIFISCHE INFORMATIONEN

ANLAGEBEFUGNISSE UND -BESCHRÄNKUNGEN

Eine Zusammenfassung der für die Teilfonds geltenden Anlagebefugnisse und -beschränkungen ist im Abschnitt „*Anlagebefugnisse und -beschränkungen*“ des Prospekts enthalten.

EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Rahmen der Bedingungen und Grenzen, die von der Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften festgelegt werden, Anlagetechniken und -instrumente zum effizienten Portfoliomanagement des Vermögens eines Teilfonds, unter anderem zur Absicherung gegen Marktbewegungen, Währung- und Zinssatzrisiken, verwenden.

Diese Anlagetechniken und -instrumente werden im Abschnitt „*Effizientes Portfoliomanagement*“ des Prospekts ausführlicher beschrieben.

Im Sinne des Abschnitts „*Effizientes Portfoliomanagement – Währungsgeschäfte*“ sollte beachtet werden, dass die Basiswährung der Man Solutions-Teilfonds der USD oder eine andere Währung ist, die vom Verwaltungsrat jeweils festgelegt und den Anteilinhabern mitgeteilt wird. In seiner Eigenschaft als Anlageverwalter der Man Solutions-Teilfonds kann MSL die Anlagen in den Man Solutions-Teilfonds gegen Währungsschwankungen absichern, die sich nachteilig auf die Basiswährung des jeweiligen Teilfonds auswirken.

KREDITAUFNAHMEPOLITIK UND EINSATZ VON HEBELPRODUKTEN

Vorbehaltlich der Bestimmungen der OGAW-Vorschriften und der OGAW-Vorschriften der Zentralbank kann die Gesellschaft von Fall zu Fall, wenn sie in Bezug auf Derivatgeschäfte Sicherheiten bereitstellen muss, Kapitalanlagen des bzw. der betreffenden Teilfonds, deren Wert den jeweiligen Betrag der erforderlichen Sicherheiten entspricht, an die jeweilige Gegenpartei des Derivatgeschäfts verpfänden, sofern zwischen der Gesellschaft und dieser Gegenpartei ein Verpfändungsvertrag abgeschlossen wurde. Zum Datum dieser Ergänzung hat die Gesellschaft Verpfändungsverträge mit Morgan Stanley & Co International plc im Namen des Man Liquid Alpha Alternative abgeschlossen. Die Gesellschaft kann für Teilfonds in ihrem eigenen Ermessen zu gegebener Zeit Verpfändungsverträge mit Gegenparteien von Derivaten schließen.

Ein Teilfonds kann infolge des Einsatzes von Derivaten gehebelt werden. Jeder Teilfonds unterliegt jedoch weiterhin den in dieser Ergänzung dargelegten Bestimmungen für das Risikopotenzial.

QUANTITATIVE ANLAGEN UND SYSTEMATISCHER HANDEL

Sofern hierin nicht anders angegeben, handelt es sich bei den Man Solutions-Teilfonds um quantitative Anlagefonds, was bedeutet, dass alle oder einige ihrer zugrunde liegenden Anlagen in Übereinstimmung mit einer quantitativen Datenanalyse erworben, gehalten und verkauft werden, die von computergestützten proprietären Modellen durchgeführt wird, die von Man Group plc zur Implementierung der Anlagestrategie des betreffenden Man Solutions-Teilfonds entwickelt wurden, statt den Anlagespezialisten von MSL Ermessensentscheidungen für das jeweilige Handelsgeschäft zu erlauben. Unter außergewöhnlichen Umständen, z. B., wenn das Risiko besteht, dass die Anlagebeschränkungen eines Man Solutions-Teilfonds verletzt werden, oder in einem risikoreichen Marktumfeld, kann MSL jedoch das computergestützte proprietäre Modell zu Zwecken des Risikomanagements manuell umgehen. Die proprietären Modelle sowie die vom Anlageverwalter entwickelten und von Dritten bereitgestellten Informationen und Daten (beispielsweise Kursdaten und andere Daten wie Feiertagskalender) werden verwendet, um Transaktions- und Anlagegruppen zu erstellen, Anlagen oder potenzielle Anlagen zu bewerten (insbesondere zu Handelszwecken und zum Zwecke der Festlegung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds), Einblicke in das Risikomanagement zu bieten und die Absicherung der Anlagen eines Teilfonds zu unterstützen. Weitere Informationen zu den proprietären Modellen der Teilfonds finden Sie in diesem Dokument in den Angaben zur Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds.

Nachdem potenzielle Handelsgeschäfte identifiziert wurden, werden diese so schnell und effizient wie möglich über den am besten geeigneten Ausführungskanal abgewickelt. Handelsgeschäfte werden entweder auf elektronischem Wege über die proprietäre Ausführungsplattform von MSL oder einem MSL-Team von nicht-diskretionären Ausführungshändlern durchgeführt. Derzeit wird ein großer Teil der Handelsgeschäfte mithilfe von automatisierten Handelsabwicklungs-Algorithmen ausgeführt. Handelsgeschäfte werden über ein diversifiziertes Netzwerk von ausführenden Maklern jeden Tag rund um die Uhr ausgeführt, um sicherzustellen, dass die Effizienz der Ausführung aufrechterhalten wird.

Der Gesamtprozess wird vom Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter kontinuierlich weiterentwickelt und hat das Ziel, die Bandbreite und Vielseitigkeit der ursprünglichen Anlagetechniken, -strategien und -märkte zu erweitern. Dementsprechend kann MSL, vorbehaltlich der im Prospekt und in dieser Ergänzung angegebenen Einschränkungen, die Anzahl und Diversität der Märkte und Instrumente ändern, die direkt oder indirekt gehandelt werden, und gegebenenfalls neue Strategien oder Handelssysteme anwenden.

EINSATZ VON DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN

Die Man Solutions-Teilfonds dürfen derivative Finanzinstrumente („DFI“) zu Anlage- und/oder Absicherungszwecken einsetzen. Der Umfang, in dem die Man Solutions-Teilfonds in DFI anlegen und die Politik bezüglich des Einsatzes von Hebelinstrumenten festlegen können, wird vom Verwaltungsrat formuliert und vereinbart. Die Anlageziele der jeweiligen Man Solutions-Teilfonds werden weiter unten beschrieben. Der Umfang, in dem ein Man Solutions-Teilfonds Hebelinstrumente und Derivate einsetzen darf, wird immer innerhalb der Grenzen der OGAW-Vorschriften liegen. Anleger sollten bezüglich der Risiken, die mit dem Einsatz von Derivaten verbunden sind, den Prospektabschnitt „Bestimmte Anlagerisiken“ und den Abschnitt „*Teilfondsspezifische Informationen – Risikohinweise im Hinblick auf den Teilfonds*“ dieser Ergänzung lesen.

Im unmittelbar nachfolgenden Abschnitt werden bestimmte Derivate beschrieben, die von jedem Man Solutions-Teilfonds bei der Umsetzung ihrer Anlagepolitik verwendet werden können. Weitere Einzelheiten in Bezug auf die von den Man Solutions-Teilfonds zu verwendenden Derivate sind in „Anlageziel und Anlagepolitik der Man Solutions-Teilfonds“ enthalten.

Futures

Es können Futures verwendet werden, um ein Engagement in Positionen auf effizientere Weise zu erzielen oder sich gegen das Marktrisiko abzusichern. Beispielsweise kann ein Single Stock Future dazu genutzt werden, dem Teilfonds ein Engagement in einem einzelnen Wertpapier zu bieten. Es können auch Index-Futures zur Verwaltung des Risikos verwendet werden, z. B. zur Absicherung des Risikos eines Wertpapiers oder einer Gruppe von Wertpapieren, die im zugrunde liegenden Index gehalten werden oder eine hohe Korrelation mit dem zugrunde liegenden Index aufweisen. Eine Futures-Position kann durch die Zahlung einer Einlage geschaffen werden. Da es sich dabei gewöhnlich nur um einen kleinen Teil des Gesamtwerts des Futures-Kontrakts handelt, ist es möglich, durch diesen „Hebeleffekt“ an den Preisänderungen der Basiswerte teilzuhaben. Daher kann eine geringe Änderung des Preises des Basiswerts wesentliche Gewinne oder Verluste im Vergleich zum investierten Kapital nach sich ziehen.

Devisentermingeschäfte

Terminkontrakte sind Geschäfte, die eine Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf eines bestimmten Instruments oder Rechts zu einem späteren Datum und einem festgelegten Preis beinhalten. Terminkontrakte können auch zu Anlagezwecken, bei denen es sich nicht um eine Absicherung handelt, verwendet werden, um das Anlageziel der Gesellschaft zu verfolgen, z. B., wenn erwartet wird, dass der Wert einer bestimmten Währung steigt oder fällt. Terminkontrakte können zudem zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, z. B. zum Schutz vor Ungewissheiten bezüglich des Niveaus zukünftiger Devisenkurse. Terminkontrakte können auch zu dem Versuch verwendet werden, den Wert der bestehenden Wertpapierpositionen der Gesellschaft zu schützen, die in anderen Währungen als der Referenzwährung des relevanten Man Solutions-Teilfonds gehalten werden.

Terminkontrakte und Optionen darauf werden im Gegensatz zu Futures-Kontrakten nicht an Börsen gehandelt und sind nicht standardisiert; vielmehr fungieren Banken und Händler an diesen Märkten als Eigenhändler, die jedes Geschäft einzeln aushandeln.

Optionen

Eine Option beinhaltet das Recht, eine bestimmte Menge eines bestimmten Vermögenswerts zu einem festgelegten Preis an oder vor einem festgelegten zukünftigen Datum zu kaufen oder zu verkaufen. Es gibt zwei Arten von Optionen: Verkaufsoptionen und Kaufoptionen. Verkaufsoptionen sind Verträge, die gegen eine Prämie verkauft werden und den Käufer dazu berechtigen, jedoch nicht dazu verpflichten, dem Verkäufer eine festgelegte Menge eines bestimmten Vermögenswerts (oder Finanzinstruments) zu einem festgelegten Preis zu verkaufen. Kaufoptionen sind ähnliche Verträge, die gegen eine Prämie verkauft werden und den Käufer dazu berechtigen, jedoch nicht dazu verpflichten, dem Verkäufer eine festgelegte Menge eines bestimmten Vermögenswerts (oder Finanzinstruments oder einer Währung) zu einem festgelegten Preis abzukaufen. Optionen können auch bar abgerechnet werden. Die Gesellschaft kann solche Instrumente zur Absicherung gegen das Marktrisiko verwenden, um ein Engagement in einem Basiswert, z. B. in der relevanten zugrunde liegenden Aktie oder im relevanten zugrunde liegenden aktienähnlichen Wertpapier, einzugehen. Alle von der Gesellschaft eingegangenen Optionen entsprechen den gesetzlich vorgeschriebenen Beschränkungen. Die Man Solutions-Teilfonds können Optionen bezüglich DFI eingehen, darunter u. a. Optionen auf Futures, Credit Default Swaps und Outperformance-Optionen.

*Asset Swapped Convertible Option Transactions („**ASCOTS**“)*

Eine ASCOT besteht aus einer Option auf eine Wandelanleihe, die dazu verwendet wird, die Wandelanleihe in ihre beiden Bestandteile aufzuteilen, d. h. die Anleihe und die Option zum Erwerb von Aktien. Durch den Einsatz von ASCOT versucht der Anlageverwalter, den Teilfonds gegen die möglichen Auswirkungen des Kreditrisikos oder Zinsrisikos einer bestimmten Wandelanleihe zu schützen. Bei einer ASCOT-Transaktion verkauft der Anlageverwalter eine Wandelanleihe und erhält dafür im Gegenzug eine Kombination aus einer Barzahlung und einer Kaufoption, die ihn zum Rückkauf der Wandelanleihe auf Anforderung berechtigt. Die Wandelanleihe wird zurückgekauft, wenn der Anlageverwalter beschließt, dass er den Wert eines Gewinns oder Verlustes dieser Kaufoption realisieren möchte.

Optionsscheine

Ein Wertpapier, das gewöhnlich zusammen mit einer Anleihe oder Vorzugsaktie ausgegeben wird und den Besitzer dazu berechtigt, für einen festgelegten oder nicht festgelegten Zeitraum eine bestimmte Menge an Wertpapieren zu einem festgelegten Preis zu kaufen, der in der Regel über dem aktuellen Marktpreis zum Zeitpunkt der Ausgabe liegt. Falls der Preis des Wertpapiers über den Ausübungspreis des Optionsscheins steigt, kann der Anleger das Wertpapier zum Ausübungspreis des Optionsscheins kaufen und gewinnbringend weiterverkaufen. Anderenfalls verfällt der Optionsschein einfach.

Aktienkaufrechte

Aktienkaufrechte, die dem Teilfonds die Möglichkeit bieten, weitere Aktien zu erwerben, ihn jedoch nicht dazu verpflichten, können nach der Anlage des Teilfonds in einem bestimmten Wertpapier an diesen ausgegeben werden und in solchen Fällen zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements aufbewahrt und ausgeübt werden, wenn dies angemessen erscheint

Swaps

Swaps sind individuell ausgehandelte Geschäfte, bei denen jede Partei zustimmt, eine einmalige Zahlung oder regelmäßige Zahlungen an die andere Partei zu leisten. Mit dem Abschluss von Swapgeschäften wird versucht, eine bestimmte Rendite zu erzielen, ohne den zugrunde liegenden Referenzvermögenswert kaufen zu müssen. Es gibt ein breites Spektrum an Swaps, darunter Total Return Swaps, Price Return Swaps, Volatilitätsswaps, Varianzswaps, Performance-Swaps, Zinsswaps, Basisswaps, Zinstermingeschäfte, Swaptions, Basketswaps, Indexswaps, Cap-Geschäfte, Parkettgeschäfte, Collargeschäfte, Währungsswapgeschäfte und Zinswährungsswapgeschäfte, die sich auf festverzinsliche, Aktien- oder hybride Wertpapiere, Darlehen, Zinssätze, Währungen, Körbe oder Indizes (einschließlich aller Optionen hinsichtlich dieser Geschäfte) beziehen können. Bestimmte Swapvereinbarungen verlangen, dass die Zahlungen einer Partei vorab und nach einem anderen Zeitplan erfolgen müssen als die Zahlungen der anderen Partei (wie es häufig bei Währungsswaps der Fall ist). In diesem Fall kann der gesamte Kapitalwert des Swaps dem Risiko unterliegen, dass die andere Partei des Swaps

ihren vertraglichen Lieferverpflichtungen nicht nachkommt. Andere Swapvereinbarungen, z. B. Zinsswaps, verpflichten in der Regel die Parteien nicht dazu, „Kapitalzahlungen“ zu leisten, sondern nur zur Zahlung der vereinbarten Zinssätze oder Beträge, die auf einen vereinbarten „fiktiven“ Betrag angewendet werden. Da Swapgeschäfte in der Regel nicht vollständig finanziert sind, wird häufig ein Einschuss von der Gegenpartei verlangt.

Wechselkurs-Swaps können eingesetzt werden, um die Gesellschaft vor Wechselkursrisiken zu schützen. Wechselkurs-Swaps können von der Gesellschaft dazu genutzt werden, in ausländischen Währungen gehaltene Vermögenswerte vor dem Wechselkursrisiko zu schützen. Total Return Swaps, Zinsswaps und Währungsswaps können verwendet werden, um der Gesellschaft ein Engagement in Wertpapieren, Währungen oder Indizes zu ermöglichen.

Ein Erlösquoten-Swap ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien über den Tausch einer realen Erlösquote (zum Zeitpunkt ihrer Ermittlung) gegen eine festgelegte Erlösquote. Erlösquoten-Swaps ermöglichen Anlegern, die Ungewissheit des Erlöses bei Zahlungsausfall abzusichern.

Weitere Informationen in Bezug auf Total Return Swaps sind nachstehend erläutert.

Swaptions

Swaptions sind Optionen, die den Inhaber dazu berechtigen, jedoch nicht verpflichten, sich in einem zugrunde liegenden Swap zu engagieren.

Varianzswaps

Im Rahmen eines typischen Varianzswaps vereinbaren die Parteien, bei Fälligkeit einen Betrag auszutauschen, der durch Bezugnahme auf die realisierte Volatilität eines anwendbaren Aktienindex während der Laufzeit des Swaps berechnet wird. Der Zahlungsbetrag wird gemäß einer Standardformel ermittelt, die die erwartete Volatilität des relevanten Index bei der Auflegung des Swaps (als „Strike-Level“ bezeichnet) und die realisierte Volatilität während der Laufzeit des Swaps berücksichtigt. Der Verkäufer des Varianzswaps (der eine so genannte Short-Varianz-Position hat) profitiert, wenn die realisierte Volatilität während der Laufzeit des Swaps niedriger ist als das Strike-Level. In diesem Fall erleidet der Käufer des Varianzswaps einen Verlust. Umgekehrt profitiert der Käufer des Varianzswaps (der eine so genannte Long-Varianz-Position hat), wenn die realisierte Volatilität höher ist als das Strike-Level. In diesem Fall erleidet der Verkäufer des Varianzswaps einen Verlust.

Die realisierte Varianz jedes Varianzswaps – ob Long oder Short – innerhalb des Man Solutions-Teilfonds kann einer Begrenzung unterliegen. Die Begrenzungen beschränken die potenziellen Gewinne und/oder Verluste innerhalb des Man Solutions-Teilfonds bezüglich jedes Varianzswaps. Darüber hinaus sehen die Bedingungen jedes Swapgeschäfts vor, dass der Wert des Man Solutions-Teilfonds nicht unter null sinken kann.

Forward-Starting-Varianzswaps

Forward-Starting-Varianzswaps sind eine Art von Varianzswap-Kontrakt. Sie unterscheiden sich dadurch von Varianzswaps, dass die erwartete Volatilität des Swaps unter Bezugnahme auf einen zukünftigen Zeitraum berechnet wird.

Volatilitätsswaps

Ein Terminkontrakt, dem die Volatilität eines bestimmten Produkts zugrunde liegt. Volatilitätsswaps ermöglichen den Anlegern, direkt mit der Volatilität eines Vermögenswertes zu handeln. Als Basiswert dient in der Regel ein Wechselkurs, möglicherweise jedoch auch eine einzelne Aktie oder ein Index. Anders als eine Aktienoption, deren Wert sich aus dem Aktienkurs ableitet, bieten diese Swaps ein reines Engagement allein in der Volatilität. Volatilitätsswaps können dazu verwendet werden, eine Ansicht über die zukünftigen Volatilitätsniveaus auszudrücken, mit dem Spread zwischen der realisierten und der impliziten Volatilität zu handeln oder das Volatilitätsengagement anderer Positionen abzusichern.

Dividendenswaps

Ein Dividendenswap besteht aus einer Reihe von Zahlungen, die zwischen zwei Parteien in festgelegten Abständen über eine feste Laufzeit (z. B. jährlich über 5 Jahre) getätigt werden. Eine Partei – der Inhaber der festen Seite – leistet jeweils eine vorab bestimmte feste Zahlung an seine Gegenpartei. Die andere Partei – der Inhaber der variablen Seite – zahlt die Gesamtdividenden an seine Gegenpartei, die von einem ausgewählten Basiswert ausgezahlt wurden, bei dem es sich um ein einzelnes Unternehmen, einen Korb von Unternehmen oder alle Bestandteile eines Index handeln kann. Die Zahlungen werden mit einer fiktiven Anzahl von Anteilen multipliziert.

*Credit Default Swap („**CDS**“)*

Ein CDS ist ein Swap, mit dem das Ausfallrisiko eines festverzinslichen Basistitels vom Halter des festverzinslichen Wertpapiers an den Verkäufer des Swaps übertragen wird. Wenn ein Teilfonds beispielsweise einen CDS kauft (z. B. mit dem Ziel, eine Short-Position im Hinblick auf die Bonität des Emittenten des festverzinslichen Wertpapiers aufzubauen oder eine Anlage im entsprechenden festverzinslichen Wertpapier abzusichern), erhält er das Anrecht auf den Erhalt des Wertes des festverzinslichen Wertpapiers vom Verkäufer des CDS, falls der Emittent des festverzinslichen Wertpapiers seinen Zahlungsverpflichtungen im Rahmen des festverzinslichen Wertpapiers nicht nachkommen kann. Wenn ein Teilfonds einen CDS verkauft (womit er eine Long-Position im Hinblick auf die Bonität des Emittenten des festverzinslichen Wertpapiers aufbaut), erhält er eine Gebühr vom Käufer und hofft, von dieser Gebühr zu profitieren, falls der Emittent des entsprechenden festverzinslichen Wertpapiers seinen Verpflichtungen nachkommt.

Differenzkontrakte

Differenzkontrakte („**CFD**“) sind Verträge zwischen zwei Parteien, gewöhnlich als „Käufer“ und „Verkäufer“ bezeichnet, die vorsehen, dass der Verkäufer dem Käufer die Differenz zwischen dem aktuellen Wert eines Vermögenswerts und dessen Wert zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zahlt. Tatsächlich sind Differenzkontrakte DFI, die den Anlegern ermöglichen, Long- oder Short-Positionen in zugrunde liegenden Finanzinstrumenten einzugehen. Differenzkontrakte beinhalten nicht den Erwerb oder Verkauf eines Vermögenswertes, sondern nur die Vereinbarung über den Erhalt oder die Zahlung der Veränderung seines Preises.

Eingebettete Derivate

Wandelanleihen

Wandelanleihen sind Anleihen, die gewöhnlich nach dem Ermessen des Inhabers der Anleihe zu festgelegten Zeiten während ihrer Laufzeit in einen bestimmten Betrag des Kapitals eines Unternehmens umgewandelt werden können.

Wandelbare Vorzugsaktien

Wandelbare Vorzugsaktien sind festverzinsliche Unternehmenswertpapiere, die an einem bestimmten zukünftigen Datum oder nach einem vorab festgelegten Zeitraum in eine bestimmte Anzahl von Anteilen der Stammaktien des Unternehmens umgewandelt werden können. Die festverzinsliche Komponente bietet einen kontinuierlichen Ertragsstrom und einen gewissen Kapitalschutz. Die Option zur Umwandlung dieser Wertpapiere in Aktien bietet dem Anleger die Möglichkeit, von einem Anstieg des Aktienkurses zu profitieren.

Teileingezahlte Wertpapiere

Teileingezahlte Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen nur ein Teil des Kapitalbetrags und ggf. eines fälligen Aufschlags eingezahlt worden ist. Die ausstehenden Beträge sind zu einem Zeitpunkt zahlbar, der von dem Unternehmen gewählt wird, das die Wertpapiere ausgibt.

Wenn die Gesellschaft eine Vereinbarung mit einer Gegenpartei trifft, beruhen die Auswahlverfahren für Gegenparteien von MSL auf verschiedenen Faktoren, um sicherzustellen, dass MSL im besten Interesse der Gesellschaft handelt. Zu diesen Auswahlkriterien zählen u. a. Kreditwürdigkeit, Ruf, aufsichtsrechtliche Kontrolle, Kosten, Gebühren und Zuverlässigkeit. Die Gegenparteien von Swap-Geschäften sind einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien, die von der Zentralbank zugelassen wurden.

Total Return Swaps

Ein Total Return Swap ist ein wechselseitiger Finanzvertrag, der es dem Teilfonds ermöglicht, sämtliche Cashflow-Vorteile eines Vermögenswerts oder Portfolios von Vermögenswerten zu nutzen, ohne selbst Eigentümer dieses Vermögenswerts zu sein. Wenn der Teilfonds einen „Total-Return-Swap" in Bezug auf einen zugrunde liegenden Vermögenswert abschließt, wird er eine Gesamtrendite erzielen, die hauptsächlich auf der Wertentwicklung der dem Swap zugrunde liegenden Vermögenswerte zuzüglich bzw. abzüglich der mit der Gegenpartei vereinbarten Finanzierungskosten beruht. Bei solchen Swap-Vereinbarungen geht der Teilfonds dasselbe Marktrisiko ein, als hielte er die Basiswerte des Swaps, und die angestrebte Rendite entspricht demselben finanziellen Gewinn, als hielte der Teilfonds das zugrunde liegende Wertpapier bzw. den zugrunde liegenden Index, zuzüglich oder abzüglich der Finanzierungskosten, die entstanden wären, wenn das Geschäft von Anfang an vollständig finanziert worden wäre.

Die Gegenpartei kann dem Teilfonds Sicherheiten bieten, damit das Risiko des Teilfonds gegenüber der Gegenpartei auf das von der Zentralbank vorgeschriebene Niveau sinkt. Sicherheiten werden in der von der Zentralbank vorgeschriebenen Form gestellt. Die Faktoren, die vom Anlageverwalter berücksichtigt werden müssen, um zu bestimmen, ob ein Total Return Swap in Bezug auf den Teilfonds verwendet werden soll, können insbesondere die Kosten, den Marktzugang, die regulatorischen Vorschriften (z. B. das Verbot des Eingehens direkter Short-Positionen bezüglich eines Emittenten), die Vorteile der Verrechnung bestimmter Positionen innerhalb eines einzigen Total Return Swaps, die Vorteile des Teilfonds oder eine effiziente Sicherheitenverwaltung umfassen.

Die Gegenparteien von Total Return Swap-Geschäften sind Institutionen, die einer ordentlichen Aufsicht unterstehen, zu den von der Zentralbank genehmigten Kategorien gehören und keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des Teilfonds oder auf die den DFI zugrunde liegenden Werte haben. Außerdem ist keine Genehmigung durch die Gegenpartei in Bezug auf Anlagetätigkeiten des Teilfonds erforderlich.

Das mit dem Swap verbundene Gegenparteirisiko wird unter „*Bestimmte Anlagerisiken – Kontrahentenrisiko*" im Prospekt ausführlicher dargelegt.

RISIKOMANAGEMENTVERFAHREN

Die Verwaltungsgesellschaft bedient sich für die Gesellschaft eines Risikosteuerungsverfahrens, das es ihr ermöglicht, die verschiedenen mit Derivaten verbundenen Risiken genau zu messen, zu überwachen und zu steuern. Eine Stellungnahme zu diesem Risikomanagementverfahren wurde der Zentralbank übergeben. Die Gesellschaft wird auf Wunsch Anteilinhabern zusätzliche Angaben über Risikosteuerungsmethoden einschließlich festgelegter quantitativer Grenzen, die von der Gesellschaft für einen bestimmten Teilfonds angewandt werden sollen, und über die neuesten Entwicklungen bei den Risiko- und Ertragsmerkmalen der Hauptanlagekategorien machen. In dieser Ergänzung beschriebene DFI, die nicht in das Verfahren zum Risikomanagement integriert sind, werden nicht eingesetzt, solange die Zentralbank kein überarbeitetes Verfahren zum Risikomanagement bereitgestellt hat.

Die Man GLG-Teilfonds unterliegen einem hochentwickelten Risikosteuerungsverfahren in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften.

Die Man Solutions-Teilfonds verwenden einen „absoluten VaR"-Ansatz, mit dem sichergestellt werden soll, dass das Risikopotenzial (Value at Risk, VaR) der Teilfonds bei einer Haltedauer von 20 Tagen (einem Monat) und einem einseitigen Konfidenzintervall von 99 % nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts der Teilfonds beträgt. Dabei gilt eine historische Beobachtungsperiode von einem Jahr, es sei denn, der Risikomanager ist der Meinung, dass das aktuelle Risikoumfeld durch eine längere oder kürzere Beobachtungsperiode besser widergespiegelt wird (vorbehaltlich der Offenlegung jeder Änderung

der Beobachtungsperiode in einem von der Zentralbank genehmigten aktualisierten Risikomanagementverfahren). Der Teilfonds misst seinen Value-at-Risk anhand des absoluten VaR-Ansatzes auf täglicher Basis.

Der Value-at-Risk des Teilfonds ist eine tägliche Schätzung des maximalen Verlusts, der dem Teilfonds über eine bestimmte Haltedauer entstehen kann. Dies wird durch quantitative Simulationen mit einem einseitigen Konfidenzniveau von 99 % und einem Beobachtungszeitraum von mindestens 1 Jahr (250 Geschäftstage) ermittelt, sofern kein kürzerer Zeitraum durch einen wesentlichen Anstieg der Preisvolatilität (beispielsweise extreme Marktbedingungen) gerechtfertigt ist. Dieses Verfahren wird im Einzelnen in der Darstellung der Risikosteuerungsverfahren der Gesellschaft beschrieben.

Wenn die Gesellschaft eine Vereinbarung mit einer Gegenpartei trifft, beruhen die Auswahlverfahren für Gegenparteien des Anlageverwalters auf verschiedenen Faktoren, um sicherzustellen, dass der Anlageverwalter im besten Interesse der Gesellschaft handelt. Zu diesen Auswahlkriterien zählen u. a. Kreditwürdigkeit, Ruf, aufsichtsrechtliche Kontrolle, Kosten, Gebühren und Zuverlässigkeit. Die Gegenparteien von Swap-Geschäften sind einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien, die von der Zentralbank zugelassen wurden.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass es nicht garantiert werden kann, dass ein Teilfonds sein Anlageziel erreichen wird.

FINANZINDIZES

Wenn ein Teilfonds in einen Finanzindex investiert, stellt der Teilfonds sicher, dass der Index die Kriterien in Artikel 53 der OGAW-Richtlinie und Artikel 9 der OGAW-Änderungsrichtlinie (fondsfähige Vermögenswerte) erfüllt, einschließlich des Kriteriums, dass er eine Benchmark für den Markt sein muss, auf den er sich bezieht. Zu diesem Zweck:

(a) wird ein Index ein klares, einziges Ziel haben, um eine angemessene Benchmark für den Markt darzustellen;

(b) werden das Universum der Indexbestandteile und die Basis, auf der diese Bestandteile für die Strategie ausgewählt werden, für die Anleger und die zuständigen Behörden klar sein; und

(c) falls Cash Management in der Indexstrategie enthalten ist, wird der Teilfonds aufzeigen, dass dies die Objektivität der Indexberechnungsmethodik nicht beeinträchtigt.

Zusätzlich zu den obigen Angaben und gemäß den ESMA-Richtlinien werden die Man Solutions-Teilfonds nicht in die folgenden Finanzindizes investieren:

(a) Finanzindizes, die einen einzelnen Bestandteil besitzen, dessen Auswirkung auf die Gesamtrendite des Index 20/35 % übersteigt;

(b) Rohstoffindizes, die nicht aus verschiedenen Rohstoffen bestehen;

(c) Finanzindizes, die auf Anforderung einer begrenzten Anzahl von Marktteilnehmern erstellt oder berechnet wurden;

(d) Finanzindizes, deren Neuausrichtungshäufigkeit verhindert, dass die Anleger den Finanzindex nachbilden können, z. B. Indizes, bei denen eine Neuausrichtung auf Intraday- oder täglicher Basis erfolgt;

(e) Finanzindizes, die nicht die vollständige Berechnungsmethodik für Anleger zur Nachbildung des Finanzindex offenlegen, deren Methodik für die Auswahl und Neuausrichtung der Bestandteile nicht auf vorab festgelegten Regeln und objektiven Kriterien basiert oder deren Methodik nachträgliche Änderungen an zuvor veröffentlichen Indexwerten zulässt;

(f) Finanzindizes, deren Bestandteile nicht zusammen mit ihren jeweiligen Gewichtungen veröffentlicht werden, deren Indexanbieter Zahlungen von potenziellen Indexbestandteilen für die Aufnahme in den Index annimmt oder die keiner unabhängigen Bewertung unterliegen.

Details zu den Indizes, in denen angelegt wird, sind beim Anlageverwalter erhältlich. Außerdem werden sie in den Geschäftsbericht und den Halbjahresbericht der Gesellschaft aufgenommen.

OFFENLEGUNGSVERORDNUNG

Status gemäß Offenlegungsverordnung und EU-Taxonomie

Nachfolgend ist die Klassifizierung der Man Solutions-Teilfonds gemäß EU-Verordnung 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates von 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „**Offenlegungsverordnung**“) aufgeführt:

Nachfolgend ist die Klassifikation gemäß der Offenlegungsverordnung (SFDR-Klassifikation) für die Man Solutions-Teilfonds dargelegt:

Teilfonds	**SFDR-Klassifikation**
Man Alternative Style Risk Premia	Artikel 6
Man Dynamic Diversification	Artikel 6

Ein Teilfonds im Sinn von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und ein Teilfonds im Sinn von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung hat nachhaltige Investitionen als Anlageziel. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im entsprechenden Abschnitt des Anhangs zu diesem Prospekt und in der spezifischen Anlagepolitik jedes entsprechenden Teilfonds, wie in dieser Ergänzung dargelegt.

Zum Zeitpunkt dieser Ergänzung ist der folgende Teilfonds nun geschlossen:

Teilfonds	**SFDR-Klassifikation**
Man TargetRisk Global Equities	Artikel 8

Artikel 6-Teilfonds

Ein Teilfonds im Sinn von Artikel 6 der Offenlegungsverordnung hat nicht nachhaltige Investitionen als Anlageziel, bewirbt keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemäß der Offenlegungsverordnung und unterliegt nicht den zusätzlichen Offenlegungspflichten für Finanzprodukte, auf die in Artikel 8 oder Artikel 9 der Offenlegungsverordnung verwiesen wird. Aus dem gleichen Grund unterliegen diese Teilfonds nicht den Auflagen der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (die „**EU-Taxonomie**“). Die Anlagen, die diesen Finanzprodukten zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit.

Wichtigste nachteilige Auswirkungen

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf die Teilfonds, die keine nachhaltige Investition anstreben bzw. keine ökologischen oder sozialen Merkmale im Sinne der Offenlegungsverordnung bewerben, werden derzeit von der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter nicht berücksichtigt, da sowohl die Verwaltungsgesellschaft als auch der Anlageverwalter der Ansicht sind, dass in Anbetracht der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit und der Art der angebotenen Produkte die Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen unverhältnismäßig wäre.

Die vorstehenden Offenlegungen sind gemäß der Offenlegungsverordnung und der EU-Taxonomie erforderlich und haben keinen Einfluss auf den Ansatz des Anlageverwalters in Bezug auf verantwortungsvolles Investieren, wie in seiner Richtlinie für verantwortungsvolles Investieren beschrieben. Diese steht unter https://www.man.com/capabilities/responsible-investment zur Verfügung.

Potenzielle Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlagerenditen

„Nachhaltigkeitsrisiko" bezeichnet ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Richtlinie zum Nachhaltigkeitsrisiko eingeführt. Diese steht unter https://www.man.com/capabilities/responsible-investment zur Verfügung.

Der Anlageverwalter nimmt in seiner gesamten Produktpalette Allokationen in ein breites Spektrum von Anlagestrategien vor. Das Nachhaltigkeitsrisiko wird in Abhängigkeit von der Art der den Anlagen zugrunde liegenden Anlagestrategien für einige Produkte als relevant und für andere als nicht relevant betrachtet. Für Produkte, bei denen Nachhaltigkeitsrisiken als relevant betrachtet werden, erfolgt eine Offenlegung der Methoden und des Ansatzes des Anlageverwalters zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den entsprechenden Angebotsunterlagen.

Die vorstehenden Offenlegungen sind gemäß der Offenlegungsverordnung und der EU-Taxonomie erforderlich und haben keinen Einfluss auf den Ansatz des Anlageverwalters in Bezug auf verantwortungsvolles Investieren, wie in der Richtlinie der Man Group für verantwortungsvolles Investieren beschrieben. Diese steht unter https://www.man.com/capabilities/responsible-investment zur Verfügung.

Gute Unternehmensführung

Man Group ist Unterzeichner des UK Stewardship Code 2020 (der „**Code**"). Da Man Group den Code unterzeichnet hat, gilt der Code für den Anlageverwalter und die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bei den Unternehmen, in die investiert wird, werden vor dem Eingehen einer Anlage und danach in regelmäßigen Abständen beurteilt. Die Erklärung von Man Group zum Stewardship Code finden Sie unter https://www.man.com/uk-stewardship-code.

Man Group ist außerdem Unterzeichner der UN-Prinzipien für verantwortliches Investieren (die „**UNPRI**"). Da Man Group die UNPRI unterzeichnet hat, gelten die UNPRI auch für den Anlageverwalter und die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bei den Unternehmen, in die investiert wird, werden vom Anlageverwalter vor dem Eingehen einer Anlage und danach in regelmäßigen Abständen beurteilt. Die Richtlinie des Anlageverwalters für verantwortungsvolles Investieren finden Sie unter https://www.man.com/capabilities/responsible-investment.

Einzelheiten zu der Art und Weise, wie der Anlageverwalter die gute Unternehmensführung der Unternehmen, in die er investiert, bewertet, sind im Anhang zur Nachhaltigkeit für den jeweiligen Teilfonds dargelegt.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK DER MAN SOLUTIONS-TEILFONDS

Das Anlageziel und die Anlagepolitik der Man Solutions-Teilfonds werden im Folgenden dargelegt.

Die Vermögenswerte jedes Man Solutions-Teilfonds werden mit dem Ziel angelegt, das Anlageziel zu erreichen und die Anlagepolitik dieses Teilfonds einzuhalten. Bei der Anlage sind darüber hinaus einzuhalten: (1) die Anlage- und Kreditaufnahmebefugnisse und -beschränkungen in den OGAW-Richtlinien, (2) die Gründungsurkunde und die Satzung sowie (3) der Prospekt und die Ergänzung.

Einzelheiten der anerkannten Märkte für die Teilfonds sind in Anhang VI des Prospekts aufgeführt.

Zum Datum dieser Ergänzung bestanden die folgenden Man Solutions-Teilfonds, deren Anlageziele und Anlagepolitik nachstehend beschrieben sind und die den im Abschnitt „Anlagebefugnisse und -beschränkungen" des Prospekts aufgeführten Beschränkungen unterliegen.

Anlageziel

Der Man Liquid Alpha Alternative (der „**Teilfonds**“) strebt die Erzielung mittelfristiger absoluter Renditen unter allen Marktbedingungen in den großen liquiden Anlageklassen an.

Anlagepolitik

Der Teilfonds verfolgt sein Anlageziel durch die Allokation seiner gesamten oder im Wesentlichen seiner gesamten Vermögenswerte in Übereinstimmung mit den nachfolgend näher beschriebenen Anlagestilen und -strategien.

Zur Umsetzung seiner Anlagestrategie investiert der Teilfonds die Nettoerlöse der Anteile ganz oder teilweise in (i) übertragbare Wertpapiere, die an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, wie nachfolgend unter der Überschrift „*Anlageinstrumente und Anlageklassen*“ näher beschrieben, (ii) börsengehandelte und außerbörsliche derivative Finanzinstrumente („**DFI**“), (iii) Organismen für gemeinsame Anlagen, wie nachfolgend unter der Überschrift „*Anlageinstrumente und Anlageklassen*“ näher beschrieben, und (iv) durch Abschluss eines oder mehrerer an die Wertentwicklung eines Referenzkorbs (der „**Referenzkorb**“) gebundener Total-Return-Swaps, wie nachfolgend näher beschrieben.

Der Anlageverwalter kann auch Einlagen, Barmittel oder geldnahe Mittel und Geldmarktinstrumente halten (siehe ausführlichere Beschreibung weiter unten).

Der Teilfonds kann die verschiedenen Techniken und -instrumente einsetzen, die im Abschnitt „*Effizientes Portfoliomanagement“* des Prospekts beschrieben werden.

Der Teilfonds kann vorrangig in DFI investieren.

Der Teilfonds ist auf eine Long-/Short-Strategie ausgerichtet. Er beabsichtigt, die Möglichkeit zur Anlage in DFI in vollem Umfang zu nutzen, indem er Long- und synthetische Short-Positionen eingeht, wie im Unterabschnitt „*Long-Short-Anlagestrategie*“ erläutert. Der Teilfonds kann Long- oder synthetische Short-Positionen in jeder Anlageklasse eingehen, in der er investiert ist.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Eine Benchmark wird weder als Universum für die Titelauswahl noch zum Zwecke von Performancevergleichen verwendet.

Der Anlageverwalter wendet in der Regel eine Ausschlussliste umstrittener Aktien oder Branchen an, die mit Waffen und Munition, Kernwaffen, Tabak und Kohleproduktion in Verbindung stehen können. Weitere Informationen über die maßgebliche Ausschlussliste sind auf Anfrage beim Anlageverwalter erhältlich.

Anlageansatz

Der Teilfonds kann versuchen, sein Anlageziel und seine Anlagepolitik auf folgende Weise zu erreichen: (a) durch ein direktes Engagement in einem oder allen nachfolgend im Unterabschnitt „*Anlageinstrumente und Anlageklassen*“ aufgeführten Instrumenten und Anlageklassen, und/oder (b) indirekt durch Verwendung eines Total Return Swaps („TRS“), der ein Engagement in einem oder allen nachfolgend unter der Unterüberschrift „*Anlageinstrumente und Anlageklassen*“ aufgeführten Instrumenten und Anlageklassen ermöglicht. Bei der Entscheidung, ob direkt in Basiswerte investiert oder ein Engagement durch die Verwendung eines TRS erreicht werden soll, beurteilt der Anlageverwalter, welcher Ansatz der effizienteste Weg ist, um sein Ziel zu erreichen. In diesem Zusammenhang wird die Beurteilung der Effizienz in der Regel auf Basis der Wirtschaftlichkeit erfolgen.

a) Direktanlageansatz

Das Anlageverfahren ist quantitativ und systematisch und wird durch Risikokontrollen und fortlaufende Analysen gestützt. Das Anlageverfahren verwendet computergestützte Prozesse, um Anlagemöglichkeiten in Märkten rund um den Globus zu identifizieren. Die Vermögensallokation ist ein lebendiger und kontinuierlicher Prozess, und die Positionen werden mit Hilfe verschiedener, nachstehend aufgeführter Instrumente über eine Vielzahl globaler Märkte angepasst. Die Märkte, in denen der Teilfonds Engagements eingehen kann, umfassen eine Vielzahl von Anlageklassen, darunter Aktien, festverzinsliche Anlagen und Währungen. Ein Engagement in diesen Märkten kann auch über DFI eingegangen werden, wie nachfolgend im Abschnitt „*Anlageinstrumente und Anlageklassen*“ dargelegt.

Eine vollständige Liste der Anlageklassen, in die der Teilfonds investieren darf, finden Sie nachfolgend im Abschnitt „*Anlageinstrumente und Anlageklassen*“.

Der Teilfonds verfolgt sein Anlageziel durch die Allokation seiner gesamten oder im Wesentlichen seiner gesamten Vermögenswerte in zugrunde liegende Strategien („**Strategien**“), die in vier Anlagestile („**Anlagestile**“) unterteilt sind: (i) Momentum-Stil, (ii) Carry-Stil, (iii) Value-Stil und (iv) defensiver Stil. Diese können jeweils ein Engagement in einem oder allen nachfolgend unter der Unterüberschrift „*Anlageinstrumente und Anlageklassen*“ aufgeführten Instrumente und Anlageklassen ermöglichen.

Die vier Anlagestile werden folgendermaßen beschrieben:

- Der **Momentum-Stil** versucht davon zu profitieren, Trends in Bezug auf zahlreiche Instrumente, Märkte und Zeitrahmen zu erfassen. Momentum-Strategien kaufen in Märkten, die einen Aufwärtstrend zeigen, verkaufen in Märkten, die einen Abwärtstrend aufweisen, und erzielen positive Renditen, wenn der jeweilige Trend anhält. Eine deutliche Trendwende wirkt sich nachteilig auf diese Strategien aus.

- Der **Carry-Stil** versucht, davon zu profitieren, dass sich höher verzinsliche Vermögenswerte tendenziell besser entwickeln als niedriger verzinsliche Vermögenswerte, und Renditen auf der Grundlage der Tendenz zu erzielen, dass die implizite Volatilität, die bei der Bewertung von Optionen eines Instruments verwendet wird, höher ist als die realisierte Volatilität. Carry-Strategien erzielen positive Renditen, wenn die Kurse der verwendeten Instrumente relativ stabil bleiben, sodass die gewünschte Differenz zwischen den Erträgen oder der Volatilität im Laufe der Zeit allmählich anwachsen kann. Den Volatilitäts-Carry-Stil kann man sich ähnlich wie ein Versicherungsgeschäft vorstellen, wobei die Versicherungspolice in diesem Fall in Form von Finanzoptionsverträgen abgeschlossen wird. Der Preis von Optionen wird durch eine Schätzung der zukünftigen Marktvolatilität, die als implizite Volatilität bezeichnet wird, bestimmt, und es wird ein Gewinn für den Stillhalter der Option erzielt, wenn die tatsächlich realisierte Volatilität während der Laufzeit der Option geringer ist als die implizite Volatilität, die bei der Preisfestsetzung verwendet wird. Da die Motivation der Optionsstillhalter darin besteht, im Zeitablauf Gewinne zu erzielen, zeigt der Markt-Clearing-Preis von Optionen eine Tendenz zur Nutzung impliziter Volatilitäten, die im Durchschnitt größer sind als die realisierten Volatilitäten. Die Anlagemöglichkeit für die Volatilitäts-Carry-Strategie entsteht durch die potenzielle Nachhaltigkeit dieser Differenz. Plötzliche Marktschocks können negative Folgen für Carry-Strategien haben.

- Der **Value-Stil** versucht davon zu profitieren, dass sich relativ preiswerte Vermögenswerte tendenziell besser entwickeln als relativ teure Vermögenswerte. Diese Strategien kaufen Vermögenswerte, die billig erscheinen, und verwenden DFI, um synthetische Short-Positionen in verwandten Vermögenswerten zu schaffen, die gemäß den Research-Ergebnissen und Analysen des Anlageverwalters teuer erscheinen, jeweils basierend auf derselben Bewertungskennzahl, die der Art des Vermögenswerts angemessen ist (z. B. der Kurs zum Buchwert (d. h. wenn der aktuelle Marktpreis eines Unternehmens mit dem Wert seines Vermögenswerts verglichen wird, der im Abschluss oder an anderer Stelle angegeben ist. Der niedrigere Kurs zum Buchwert kann ein Hinweis darauf sein, dass eine Aktie unterbewertet ist). Dies ist die wahrscheinlichste Bewertungskennzahl für Aktien). Diese Strategien erzielen positive Renditen, wenn sich die relativen Bewertungen der Vermögenswerte im Zeitablauf annähern, während weitere Bewertungsunterschiede negative Auswirkungen haben.

- Der **defensive Stil** versucht davon zu profitieren, dass höherwertige Vermögenswerte mit niedrigerem Risiko tendenziell höhere risikobereinigte Renditen erbringen. Die Strategien im Rahmen dieses Anlagestils zielen darauf ab, Renditen mithilfe von proprietären statistischen Modellen zu erfassen, um Vermögenswerte nach ihren Risikomerkmalen wie Volatilität und Marktsensitivität (oft als Beta bezeichnet) zu bewerten, solche mit niedrigem Risiko zu kaufen und DFI zu verwenden, um synthetische Short-Positionen in Vermögenswerten mit hohen Risikoeigenschaften zu schaffen, unter Beibehaltung eines ausgewogenen Teilfondsrisikos. Diese Strategien zielen darauf ab, unter normalen und risikofeindlichen Marktbedingungen positive Renditen zu erzielen, jedoch können anormale Marktbedingungen oder solche, die Anreize für Risikosuche bieten, negative Folgen haben.

Anlagestrategien, die die gleichen Eigenschaften aufweisen, werden in einem Anlagestil zusammengefasst. Neue Anlagestrategien, die z. B. als Ergebnis neuer Analysen entwickelt wurden, stehen nur dann für Anlagen zur Verfügung, wenn sie zu einem der vier oben genannten Anlagestile passen.

Das Engagement des Teilfonds in den Strategien sowie Zusammensetzung und Verhältnis der Anlagestrategien, die die Anlagestile bilden, werden vom Anlageverwalter aktiv verwaltet. Der Anlageverwalter arbeitet mit der breiteren Man Group zusammen, um Strategie- und marktspezifische Informationen zu sammeln, die der Anlageverwalter dann zur Verwaltung des Engagements des Teilfonds in den Anlagestilen und den zugrunde liegenden Anlagestrategien verwendet. Diese variieren entsprechend der laufenden Bewertung der Anlagemöglichkeiten durch den Anlageverwalter.

Die zugrunde liegenden Strategien selbst werden durch Anlageprozesse umgesetzt, die systematisch angelegt sind, d. h. individuelle Anlageentscheidungen werden nicht nach Ermessen, sondern nach vordefinierten Regeln getroffen. Diese werden von Unternehmen innerhalb der Man Group, die von MSL als diskretionäre Unteranlageverwalter ernannt werden, durch eigenes Research erarbeitet und nach computergestützten mathematischen Formeln umgesetzt. Diese Regeln werden auf alle Strategien angewandt, um Anlageentscheidungen zu treffen, die für die jeweilige Anlagestrategie Renditen im Hinblick auf ein bestimmtes erwartetes Risikoniveau (gemessen an der Volatilität der Kursrenditen) erzielen. Die Zuteilung zu Instrumenten und Anlageklassen erfolgt nach computergestützten mathematischen Formeln gemäß den systematischen, nicht-diskretionären Regeln der relevanten Strategien. Diese Regeln sind das Ergebnis umfangreicher Analysen der Man Group. Die einzelnen Strategien werden unabhängig voneinander entwickelt und ausgeführt, um eine bestimmte Anlagemöglichkeit innerhalb eines bestimmten Anlagestils gezielt anzugehen. Die Strategien werden unabhängig voneinander betrieben und treffen Anlageentscheidungen für ihre Basisinstrumente ohne Kenntnis oder Berücksichtigung ähnlicher Entscheidungen anderer Strategien. Daher könnte eine Strategie ein bestimmtes Instrument kaufen, während eine andere Strategie dieses Instrument ebenfalls kaufen oder verkaufen könnte.

Der Allokationsprozess des Teilfonds zielt darauf ab, das Risiko gleichmäßig auf die verschiedenen verfügbaren Strategien zu verteilen, wie im Folgenden näher beschrieben. Das Risiko wird in diesem Zusammenhang anhand der Preisvolatilität gemessen. Wenn eine Strategie ein höheres Risiko aufweist, wird ein geringerer Prozentsatz des investierten Kapitals des Teilfonds dieser Strategie zugewiesen. Wenn eine Strategie ein geringeres Risiko aufweist, wird ein höherer Prozentsatz des investierten Kapitals des Teilfonds dieser Strategie zugewiesen, mit dem Ziel, eine diversifizierte Risikoverteilung der einzelnen Anlagestrategien zum Gesamtrisiko des Teilfonds zu erreichen. Während eines Zeitraums, in dem erwartet wird, dass die Renditen von zwei oder mehr Strategien einen hohen Grad an Korrelation aufweisen, teilen sich diese Strategien jedoch auch eine Risikoallokation, die sonst jeder Strategie während diese Zeitraums individuell zugeteilt würde. Die Entscheidungen zu Anlagen in den einzelnen Instrumenten sind anschließend ein Produkt aus dem Kapital, das einer bestimmten Strategie (durch den vorgenannten Prozess) zugewiesen wurde, und den für diese Strategie spezifischen Regeln.

Der Teilfonds wird mit dem Ziel verwaltet, eine optimale Risikodiversifikation und -ausgewogenheit sicherzustellen. Es wird eine fortlaufende Überprüfung und Neugewichtung der aktuellen Allokationen im Vergleich zu den Zielen sowie eine Analyse der Positionskonzentrationen, der realisierten Performance und der vorherrschenden Marktbedingungen vorgenommen. Dabei wird möglicherweise ein Risikoereignis identifiziert, das zur Auflösung einer Position führen kann. Der Teilfonds soll in der Regel eine geringe Korrelation zu den Aktien-, Anleihe- und Kreditmärkten aufweisen und ist nicht auf die Performance eines Hedgefonds-Index ausgerichtet. Die Korrelation wird durch eine Bewertung der Teilfondsrenditen anhand geeigneter Indizes gemessen, die vom Anlageverwalter festgelegt werden, um eine

angemessene Benchmark für die Performance der globalen Aktien-, Anleihen- und/oder Hedgefondsmärkte zu erhalten. Korrelationswerte von weniger als 0,3 gelten als Indikator für eine geringe Korrelation. Der Teilfonds strebt eine Risikominderung durch Diversifizierung der zugrunde liegenden Positionen sowie durch eine aktive Überwachung der Volatilität, der Kontrahenten und anderer Risikomaße an. Es besteht jedoch keine Gewähr, dass der Teilfonds das Anlageziel erreicht. Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird täglich überwacht. Da die Strategien über tägliche Liquidität verfügen, kann eine Neugewichtung in dieser Häufigkeit oder nach Markt- und Strategiebedingungen erfolgen.

Während der Allokationsprozess des Teilfonds darauf abzielt, das Risiko gleichmäßig auf die verschiedenen Strategien zu verteilen, kann die Allokation von Zeit zu Zeit in Abhängigkeit von den Marktumständen variieren. Es wird erwartet, dass der Teilfonds in der Regel in mindestens fünf Strategien engagiert ist. Wenn die Analyse des Anlageverwalters ergibt, dass die Strategien eines oder mehrerer Anlagestile aufgrund der vorherrschenden Marktbedingungen nicht die gewünschte Rendite erzielen werden, kann der Anlageverwalter den Strategien, die ein solcher Anlagestil umfasst, 0 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds zuweisen. Ebenso kann der Anlageverwalter entsprechend seiner Analyse der vorherrschenden Marktbedingungen die Vermögenswerte in unbegrenztem Umfang Strategien zuordnen, die zu einem einzelnen Anlagestil gehören.

Der Teilfonds darf in Wertpapiere aus Schwellenmärkten anlegen, wobei diese Anlagen 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten dürfen. Der Teilfonds kann bis zu 5 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren anlegen, die auf russischen Märkten gehandelt werden. Der Teilfonds kann durch Anlagen in Unternehmen/Instrumenten, die an Börsen oder Märkten in anderen Ländern gehandelt werden, ein Engagement in einem Land oder einer Region anstreben.

Der Teilfonds investiert (direkt oder indirekt) nur in Vermögenswerte mit einem Kreditrating von einer Rating-Agentur, die in der EU zugelassen ist (oder im Vereinigten Königreich), oder mit einem vergleichbaren internen Kreditrating des Anlageverwalters des Teilfonds. Wenn externe Ratings verwendet werden, führt die Verwaltungsgesellschaft eine zusätzliche interne Kreditbewertung der betreffenden Vermögenswerte durch.

Der Teilfonds investiert weder direkt noch indirekt in Schuldtitel, deren Kreditrating unter „High Yield“ liegt (B- von Standard & Poor's oder Fitch, B3 von Moody's).

Es ist nicht vorgesehen, dass der Teilfonds in forderungsbesicherte Wertpapiere (asset-backed securities, „**ABS**“) investiert. Wenn sich dies in Zukunft ändert, investiert der Teilfonds nur in ABS, die ein Kreditrating von mindestens „Investment Grade“ haben (BBB- von Standard & Poor's oder Fitch, Baa3 von Moody's).

Wenn ein Kreditrating von direkt oder indirekt gehaltenen Schuldtiteln später unter „High Yield“ (B- von Standard & Poor's oder Fitch, oder B3 von Moody's) (oder unter „Investment Grade“ (BBB- von Standard & Poor's oder Fitch, oder Baa3 von Moody's) im Falle von ABS) sinkt, werden die betreffenden Schuldtitel innerhalb von sechs Monaten verkauft, es sei denn, sie werden in diesem Zeitraum wieder auf „High Yield“ (oder „Investment Grade“ für ABS) hochgestuft.

Es ist nicht vorgesehen, dass der Teilfonds in nachrangige Anleihen investiert. Wenn sich dies in Zukunft ändert, wird eine Anlage in nachrangigen Anleihen, die bei Eintreten eines in den vertraglichen Bedingungen definierten Auslöseereignisses von Schuldtiteln in Aktien umgewandelt werden können oder deren Nennwert verringert werden kann (so genannte CoCo-Anleihen), nur einen kleinen Teil des Teilfondsvolumens ausmachen (max. 5 %).

Strukturierte Finanzinstrumente

Der Teilfonds kann in strukturierte Finanzinstrumente („**SFI**“) investieren, bei denen es sich um Schuldtitel handelt, die von einer Investmentbank oder einem Investmentvehikel (dem „**Schuldtitelemittenten**“) ausgegeben werden. Letztere werden in der Regel vom Händler als Zweckgesellschaften gegründet (wie nachstehend näher beschrieben).

Die SFI bieten auf 1:1-Basis ein Engagement in Anteilen eines Investmentfonds, der beabsichtigt, eine Anlageverwaltungsstrategie anzuwenden, die ein Engagement in den Strategien bietet (ein „**zugrunde**

liegender Fonds"). Der zugrunde liegende Fonds ist eine Cayman-Gesellschaft, die von einer Tochtergesellschaft des Anlageverwalters verwaltet wird. Das Engagement im zugrunde liegenden Fonds erfolgt durch die Ausgabe von SFI (z. B. Delta-One-Zertifikate) durch den Schuldtitelemittenten und die Verpflichtung des Händlers (wie nachstehend definiert) zur Zahlung der Rendite auf den Schuldtitel, wodurch ein 1:1-Engagement im zugrunde liegenden Fonds entsteht.

Von einem Teilfonds erworbene SFI müssen die folgenden Kriterien gemäß den Anforderungen der OGAW-Vorschriften erfüllen:

(vi) Für diese SFI muss entweder ein Marktpreis verfügbar sein oder eine unabhängige Bewertung durchgeführt werden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine von einem unabhängigen Dritten oder vom Anlageverwalter bereitgestellte Bewertung eine unabhängige Bewertung darstellt.

(vii) Die SFI müssen an einem oder mehreren anerkannten Märkten notiert sein.

(viii) Die SFI dürfen keine Hebelung oder DFI umfassen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass SFI, die ein Engagement auf 1:1-Basis bieten, keine Hebelung oder DFI beinhalten.

(ix) Anlagen in SFI dürfen insgesamt 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

(x) Nur Investmentbanken mit Tier 1-Rating dürfen als Händler für die SFI (der „**Händler**") fungieren. Der Händler verpflichtet sich, die SFI von dem Teilfonds zum letzten Nettoinventarwert des zugrunde liegenden Fonds gemäß einer rechtlich durchsetzbaren Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft zu kaufen, sofern keine Marktstörungsereignisse (wie nachstehend beschrieben) vorliegen.

Ein Marktstörungsereignis ist das Eintreten oder Vorliegen eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse in Bezug auf die SFI (jeweils ein „**Marktstörungsereignis**"):

- Es ist nicht möglich, einen Preis oder Wert (oder einen Bestandteil eines solchen Preises oder Wertes) der SFI nach den Regeln oder üblichen anerkannten Verfahren zur Bestimmung eines Preises oder Wertes zu erhalten (sei es aufgrund der Nichtveröffentlichung eines solchen Preises oder Wertes oder anderweitig).
- Die Berechnung des Preises oder Wertes der SFI ist zum entsprechenden Zeitpunkt nach Ansicht des Händlers undurchführbar oder unmöglich.
- An Börsen, Notierungssystemen oder außerbörslichen Märkten, an denen die SFI notiert sind, besteht eine erhebliche Aussetzung oder erhebliche Beschränkung des Handels und/oder es ist ein vom Händler unabhängiges Ereignis oder eine vom Händler unabhängige Situation eingetreten, das bzw. die Transaktionen mit den SFI verhindert oder erheblich beschränkt. Im Sinne dieser Definition stellt eine Beschränkung der Handelszeiten und der Anzahl der Handelstage kein „Marktstörungsereignis" dar, wenn sie aus einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse resultiert, wobei jedoch eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Preisbewegungen auferlegt wird, die anderweitig das von der betreffenden Börse zugelassene Niveau überschreiten, eine Marktstörung darstellen kann, wenn der Händler dies so festlegt.
- Jedes Ereignis, das es im Allgemeinen unmöglich oder undurchführbar macht, die Währung des Landes, in dem die SFI ausgegeben oder gezahlt werden, auf dem üblichen Rechtsweg in die Basiswährung des Teilfonds zu konvertieren, wie vom Händler nach vernünftigem Ermessen festgelegt.
- Jedes Ereignis, das es allgemein unmöglich oder undurchführbar macht, (a) die Währung von Konten innerhalb des Emissionslandes oder Zahlungslandes der SFI an Konten außerhalb des Emissionslandes oder Zahlungslandes oder (b) die Währung von Konten innerhalb des Emissionslandes oder Zahlungslandes der SFI zwischen Konten innerhalb des Emissionslandes oder Zahlungslandes zu liefern oder zu übertragen, wie vom Händler festgelegt.
- Es wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in London, Dublin oder New York erklärt.
- Ein vorzeitiges Beendigungsereignis, ein Ausfall oder eine Rechtswidrigkeit, die sich auf die SFI oder deren Basiswerte auswirken, oder eine sonstige Verletzung von Verpflichtungen durch den jeweiligen Emittenten der SFI; und/oder

- Eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften (darunter Steuergesetze) oder die Verkündung von oder eine Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften (einschließlich Maßnahmen einer Steuerbehörde) durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde, die sich auf den Besitz, den Erwerb, den Handel, die Übertragung oder die Absicherung von SFI auswirken.

Bei Eintreten eines Marktstörungsereignisses kann der Verwaltungsrat die Berechnung des Nettoinventarwerts sowie die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen vorübergehend aussetzen und/oder den Teilfonds unter bestimmten Umständen auflösen.

b) Indirekter Anlageansatz durch den Einsatz von TRS

Der Teilfonds kann versuchen, die vorstehend im Abschnitt „Direktanlageansatz" dargelegte Anlagepolitik umzusetzen, indem er einen wesentlichen Teil seines Vermögens in einen oder mehrere TRS investiert, die an die Wertentwicklung des Referenzkorbs gekoppelt sind. Wenn der Teilfonds versucht, sein Anlageziel durch den Abschluss eines oder mehrerer TRS zu erreichen, sind die Bestandteile des Referenzkorbs jene Anlagen, in die der Teilfonds direkt investieren kann, wie nachfolgend im Abschnitt „*Anlageinstrumente und Anlageklassen"* dargelegt. Sie werden vom Anlageverwalter gemäß der Anlagepolitik im obigen Abschnitt „*Anlageansatz – Direktanlageansatz*" ausgewählt.

Es wird davon ausgegangen, dass das Engagement des Teilfonds in aktienbasierten Long-/Short-Strategien im Rahmen des Value- und des defensiven Anlagestils (wie im Abschnitt *Anlageansatz – Direktanlageansatz*" oben näher beschrieben) im Wesentlichen durch den Einsatz von TRS erreicht werden soll.

Der TRS ist ein wechselseitiger Finanzvertrag, der es dem Teilfonds ermöglicht, sämtliche Cashflow-Vorteile eines Vermögenswerts oder Teilfonds von Vermögenswerten zu nutzen, ohne selbst Eigentümer dieses Vermögenswerts zu sein. Der Nettoeffekt des TRS besteht darin, dass der Teilfonds die wirtschaftliche Performance des Referenzkorbs erhält und im Gegenzug eine variable Rendite an die Gegenpartei zahlt (d. h. eine von Zeit zu Zeit mit der Gegenpartei vereinbarte Marktrendite). Die Gegenpartei kann dem Teilfonds Sicherheiten bieten, damit das Risiko des Teilfonds gegenüber der Gegenpartei auf das von der Zentralbank vorgeschriebene Niveau sinkt. Sicherheiten werden in der von der Zentralbank vorgeschriebenen Form gestellt.

Das mit dem Swap verbundene Gegenparteirisiko wird unter „*Bestimmte Anlagerisiken – Kontrahentenrisiko*" im Prospekt ausführlicher dargelegt.

Darüber hinaus kann der Teilfonds auch einen Finanzierungsswap (den „**Finanzierungsswap**") eingehen, durch den der Teilfonds Finanzierungsanlagen (bestehend aus übertragbaren Wertpapieren, die im Abschnitt „Anlageinstrumente und Anlageklassen" unten aufgeführt sind) kauft und den vollen wirtschaftlichen Anteil an diesen Vermögenswerten gegen eine variable Rendite auf die Gegenpartei überträgt (d. h. einen von Zeit zu Zeit mit der Gegenpartei vereinbarten Marktrendite), den der Teilfonds von der Gegenpartei erhält. Es ist nicht zu erwarten, dass der Teilfonds der Performance oder den Risiken der Finanzierungsanlagen ausgesetzt ist, es sei denn, dies geschieht im Falle eines Ausfalls der Gegenpartei gemäß den Bedingungen des Finanzierungsswaps.

Die Gegenpartei besitzt keine Entscheidungsbefugnis bezüglich der Anlagen des Teilfonds (einschließlich der Finanzierungsanlagen) und ist kein Anlageverwalter des Teilfonds.

Lesen Sie hierzu bitte den Abschnitt „*Einsatz von Derivaten – Swaps – Total Return Swaps*" der Ergänzung und den Abschnitt „*Anlageziele und Anlagepolitik – Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten*" des Prospekts.

Wesentliche negative Auswirkungen

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden von der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter nicht berücksichtigt, da (a) dies unvereinbar mit der Anlagepolitik der Man Solutions-Teilfonds wäre, wonach der Anlageverwalter in Anlagestrategien investiert, die von verbundenen Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden, und (b) der

Anlageverwalter keinen Einfluss auf die zugrunde liegenden Strategien der verbundenen Verwaltungsgesellschaften hat.

Allgemeines

Der Anlageverwalter geht davon aus, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds aufgrund des signifikanten Einsatzes von Instrumenten mit Hebelwirkung über kurze Zeiträume volatil sein wird. Die Volatilität ist ein statistisches Maß für die Streuung der Renditen eines Wertpapiers, eines Fonds oder eines Index, gemessen an der annualisierten Standardabweichung seiner Renditen gegenüber den prognostizierten Renditen. Der Anlageverwalter strebt für den Teilfonds im Durchschnitt eine annualisierte Volatilität von bis zu 8 % an. Höhere Volatilität bedeutet in der Regel ein höheres Risiko. Die tatsächliche oder realisierte Volatilität für längere oder kürzere Zeiträume kann je nach Marktbedingungen wesentlich höher oder niedriger sein. Bei der Berechnung der erwarteten Volatilität auf Teilfonds-, Strategie- und Vermögensebene kann der Anlageverwalter eine Reihe von zum Prognosezeitpunkt verfügbaren statistischen Daten zur Analyse der aktuellen Positionen heranziehen. Bei dieser Einschätzung kann der Anlageverwalter die realisierten Volatilitätsrenditen früherer Positionen mit den prognostizierten Renditen vergleichen.

Eine vollständige Liste der Anlageklassen, in die der Teilfonds investieren darf, finden Sie nachfolgend im Abschnitt „Anlageinstrumente und Anlageklassen".

Anlageinstrumente und Anlageklassen

Der Teilfonds kann bei der Zuweisung von Vermögenswerten in Übereinstimmung mit dem Anlageziel in die verschiedenen nachfolgend aufgeführten Instrumente investieren.

Derivative Finanzinstrumente

Die nachfolgenden Angaben bezüglich der einzelnen DFI sind in Verbindung mit den Erläuterungen im Abschnitt „*Allgemeine Informationen*" unter „*Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten*" zu lesen.

Im Allgemeinen können DFI, wie nachstehend dargelegt, verwendet werden, um ein Engagement in einer der in den Unterabschnitten „*Übertragbare Wertpapiere*", „*Geldmarktinstrumente*", „*Sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen*" und „*Einlagen, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente*" aufgeführten Anlagen zu ermöglichen, wie weiter unten in diesem Abschnitt erläutert. Sie können zu Anlagezwecken eingesetzt werden oder wenn ihre Verwendung effizienter oder kostengünstiger ist als eine direkte Anlage in den Basiswerten.

Futures	Futures können verwendet werden, um ein Engagement in einem bestimmten Markt oder Index zu erzielen. Zum Beispiel kann der Anlageverwalter Aktienindex-Futures verwenden, um ein Engagement in Aktienmärkten zu erzielen, oder Futures einsetzen, um ein Engagement in einem Volatilitätsindex wie VIX oder VSTOXX zu erlangen. Zinsfutures und Bond-Futures werden verwendet, um ein Engagement in den Kreditmärkten zu erzielen.
Devisentermingeschäfte	Termingeschäfte können zum Erzielen eines Long- oder Short-Engagements in Währungen und anderen Märkten sowie zum Eingehen eines Engagements in einem speziellen Marktrisiko oder zur Absicherung gegen ein spezielles Marktrisiko verwendet werden.
Optionen	Der Teilfonds kann in börsengehandelte und im Freiverkehr gehandelte (OTC-) Call- und Put-Optionen investieren. Optionen können dazu benutzt werden, statt durch ein effektives Wertpapier ein Engagement in einem bestimmten Markt abzusichern oder zu erreichen.
Swaps	Swaps (darunter Zinsswaps, Erlösquoten-Swaps, Credit Default Swaps, Dividendenswaps und Volatilitätsswaps) zum Erzielen von Gewinnen und zur Absicherung bestehender Long- und Short-Positionen.

	Der Teilfonds kann TRS in Bezug auf den Referenzkorb und/oder zugrunde liegende Aktien, OGAW-konforme Finanzindizes oder Anleihen eingehen. Ein TRS ist ein wechselseitiger Finanzvertrag, der es dem Teilfonds ermöglicht, sämtliche Cashflow-Vorteile eines Vermögenswerts oder Portfolios von Vermögenswerten zu nutzen, ohne selbst Eigentümer dieses Vermögenswerts zu sein. Der Teilfonds kann auch den Finanzierungsswap eingehen (wie vorstehend beschrieben). Der Nettoeffekt eines TRS soll dem Teilfonds die wirtschaftliche Performance des Referenzkorbs/dieser zugrunde liegenden Vermögenswerte bieten, während der Teilfonds im Gegenzug eine variable Rendite an die Gegenpartei zahlt. Die Gegenpartei kann dem Teilfonds Sicherheiten bieten, damit das Risiko des Teilfonds gegenüber der Gegenpartei auf das von der Zentralbank vorgeschriebene Niveau sinkt. Sicherheiten werden in der von der Zentralbank vorgeschriebenen Form gestellt. Die Gegenparteien der TRS und des Finanzierungsswaps sind Morgan Stanley Capital Services LLC und Alphas Managed Accounts Platform LXXI Limited. Das mit dem TRS verbundene Gegenparteirisiko wird unter „Risikofaktoren des Teilfonds“ ausführlicher dargelegt. Die Gegenpartei besitzt keine Entscheidungsbefugnis bezüglich der Anlagen des Teilfonds und ist kein Anlageverwalter des Teilfonds. Lesen Sie hierzu bitte den Abschnitt „*Anlageziele und Anlagepolitik – Einsatz von Derivaten durch Man GLG-Teilfonds – Total Return Swaps*“ des Prospekts.
Differenzkontrakte	Differenzkontrakte dürfen zur Sicherung eines Gewinns oder zur Vermeidung eines Verlusts durch Wert- oder Kursschwankungen von Aktienwerten oder Aktienindizes eingesetzt werden.
Eingebettete Derivate	keine

Übertragbare Wertpapiere

Aktien	Der Teilfonds kann in notierte Aktienwerte und Stammaktien aus allen Branchen, geografischen Sektoren und Marktkapitalisierungen investieren.
Rentenwerte	Der Teilfonds kann in festverzinsliche Anlagen investieren, darunter fest- und/oder variabel verzinsliche Staats- und/oder Unternehmensanleihen, ohne Beschränkung in Bezug auf Investment-Grade-Anleihen, Hochzinsanleihen oder Anleihen ohne Rating. Der Teilfonds investiert weder direkt noch indirekt in Schuldtitel, deren Kreditrating unter „High Yield“ liegt (B- von Standard & Poor's oder Fitch, B3 von Moody's).
Strukturierte Finanzinstrumente	Delta-One-Zertifikate können verwendet werden, um dem Teilfonds ein indirektes Engagement in den Strategien zu bieten.

Geldmarktinstrumente

Geldmarkt-instrumente	Zu Cash-Management-Zwecken können Geldmarktinstrumente, darunter kurzfristige Einlagenzertifikate von Investmentfonds, Commercial Paper, Bankakzepte, handelbare Einlagenzertifikate, Staatsanleihen, Floater/variabel verzinsliche Schuldtitel und andere kurzfristige Schuldverschreibungen verwendet werden.

Sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen

OGAW	Der Teilfonds kann in andere OGAW investieren, darunter börsennotierte Fonds, die eine ähnliche Anlagestrategie verfolgen oder dem Anlageverwalter ermöglichen, die Anlagestrategie des Teilfonds umzusetzen.
Alternative Investmentfonds	Der Teilfonds kann in alternative Investmentfonds investieren, die gemäß den OGAW-Anforderungen und den Anforderungen der Zentralbank zulässig sind.

Einlagen, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Bankeinlagen	Zu Cash-Management-Zwecken können Termineinlagen verwendet werden.
Fremdwährung	Fremdwährungspositionen, ohne Beschränkung hinsichtlich der geografischen Region oder des Schwellenmarktstatus, über die Anlage in Fremdwährungen, Devisenterminkontrakten, Devisenfutures, Währungsswaps und Währungsoptionen.
Sonstiges Umlaufvermögen	Zu Cash-Management-Zwecken können andere liquide Mittel, darunter geldnahe Mittel (z. B. Schatzwechsel, Bankzertifikate und Bankakzepte) und liquide Regierungsschuldinstrumente verwendet werden.

Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds unterliegt den in den OGAW-Vorschriften dargelegten Anlagebeschränkungen, wie im Abschnitt „*Anlagebefugnisse und -beschränkungen*“ des Prospekts näher beschrieben.

Hebelung

Der Teilfonds kann DFI erwerben, bei denen im Allgemeinen nur ein Bruchteil des Vermögens eingesetzt werden muss, das für den direkten Kauf der betreffenden Wertpapiere benötigt würde. Der Anlageverwalter kann anstreben, dadurch höhere Renditen zu erzielen, dass er DFI erwirbt und die verbleibenden Vermögenswerte des Teilfonds in anderen, gemäß Anlagepolitik zulässigen Wertpapierarten anlegt, um eine Zusatzrendite zu erzielen. Der Einsatz von DFI durch den Teilfonds kann daher dessen Risikoprofil erhöhen. Zudem kann der Teilfonds infolge des Einsatzes von DFI einer Hebelwirkung ausgesetzt sein. Die Hebelwirkung und das zusätzliche Marktrisiko durch die Nutzung solcher DFI werden jedoch in Übereinstimmung mit den Value-at-Risk-Bestimmungen im Abschnitt „*Teilfondsspezifische Informationen - Risikomanagementverfahren*“ dieser Ergänzung gehandhabt. Um Missverständnissen vorzubeugen, wird darauf hingewiesen, dass in diesen Erläuterungen zu den Anlagezielen und der Anlagepolitik jede Bezugnahme auf Anlagen des Teilfonds in Wertpapieren ebenso als Bezugnahme auf indirekte Anlagen in solchen Wertpapieren über den Einsatz von DFI zu verstehen ist.

Es wird nicht erwartet, dass der Umfang der durch die Nutzung von DFI entstehenden Hebelwirkung 2.500 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigt. Die Hebelung entspricht der Summe der Brutto-Nominalwerte aller DFI-Kontrakte. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass ein DFI-Kontrakt das Marktrisiko eines anderen DFI-Kontrakts teilweise oder vollständig ausgleichen kann. DFI-Kontrakte können auch die Risiken im Zusammenhang mit Positionen in Nicht-DFI-Produkten wie Aktien und Anleihen verringern. Die Summe der Brutto-Nominalwerte kann zu hohen Hebelungswerten führen, da Zinsfutures trotz eines geringen anleiheähnlichen Engagements hohe Nominalwerte aufweisen können. Die Offenlegung der Brutto-Nominalwerte von DFI ist eine Vorschrift nach OGAW. Da hiernach die soeben beschriebene Verrechnung bzw. der genannte Ausgleich nicht zulässig ist, wird das durch den Einsatz von DFI entstandene Marktrisiko nicht notwendigerweise abgebildet.

Beurteilung des Value-at-Risk

Der Teilfonds verwendet einen absoluten VaR-Ansatz, um das Risikopotenzial in Übereinstimmung mit den im Abschnitt „Allgemeine Informationen“ dargelegten Parametern zu messen.

Long-Short-Anlagestrategie

Der Teilfonds ist auf eine Long-/Short-Strategie ausgerichtet. Er beabsichtigt, die Möglichkeit zur Anlage in DFI in vollem Umfang zu nutzen, indem er (durch den Einsatz von Differenzkontrakten, Forwards, Futures, Optionen und Swaps) Long-Positionen und synthetische Short-Positionen eingeht. Das Marktengagement des Teilfonds kann im Laufe der Zeit schwanken und beträgt in der Regel bei Long-Positionen 100 % bis 600 % und bei Short-Positionen 100 % bis 600 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds, abhängig davon, wie der Anlageverwalter die vorherrschenden Marktbedingungen einschätzt und welches Anlageziel der Teilfonds hat. Diese Spannen sind keine Grenzwerte und die tatsächlichen Engagements können bisweilen außerhalb dieser geschätzten Bereiche liegen. Diese Spannen berücksichtigen Netting- und Durationsanpassungen und gelten sowohl für den Direktanlageansatz als auch für den indirekten Anlageansatz.

Der Anlageverwalter kann in seinem alleinigen Ermessen versuchen, diese Long-/Short-Strategie umzusetzen, indem er bestimmte Long-Positionen im Teilfonds durch die Nutzung von synthetischen Short-Positionen absichert. Zusätzlich kann der Anlageverwalter synthetische Short-Positionen zur Verfolgung des Anlageziels des Teilfonds nutzen, indem er versucht, eine Rendite hinsichtlich der Emittenten zu erzielen, deren Wertpapiere er für überbewertet hält oder bei denen er einen Wertverfall erwartet.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds ist in Wertpapierfinanzierungsgeschäften engagiert, wie nachfolgend dargelegt (jeweils in Prozent des Nettoinventarwerts). Der erwartete Anteil ist keine Begrenzung und der tatsächliche Anteil kann schwanken aufgrund von Faktoren wie Marktbedingungen.

	Erwartet	**Maximal**
Total Return Swaps	100 %	200 %
Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	100 %
Wertpapierleihe	0 %	0 %

Risikohinweise im Hinblick auf den Teilfonds

Die Anleger werden auf den Abschnitt „*Bestimmte Anlagerisiken*“ im Prospekt verwiesen und sollten alle dort beschriebenen Risiken beachten, da jeder dieser Risikofaktoren im Zusammenhang mit einer Anlage in den Teilfonds relevant ist. Im Rahmen der Anlage in diesen Teilfonds sollten Anleger insbesondere folgende Risikofaktoren beachten: „Marktrisiko“ und „Derivate allgemein“. Anleger sollten auch die nachstehend beschriebenen Risiken beachten.

Risiko strukturierter Finanzinstrumente

Strukturierte Finanzinstrumente unterliegen den Risiken, die sowohl mit OTC-Kontrakten (d. h. dem Gegenparteirisiko, dem Abwicklungsrisiko, dem Preis- und dem Marktrisiko) als auch mit den zugrunde liegenden Wertpapieren verbunden sind, und können einer höheren Volatilität unterliegen als direkte Anlagen in die zugrunde liegenden Anlagen. SFI können mit dem Risiko des Verlusts von Kapital und/oder Zinszahlungen infolge von Bewegungen der zugrunde liegenden Anlagen verbunden sein.

Die Gegenpartei eines SFI ist keine anerkannte Börse, sondern das jeweilige Unternehmen, mit dem das Geschäft vereinbart wird. Daher könnte der Konkurs oder Ausfall einer Gegenpartei, mit der der Teilfonds SFI eingeht, zu erheblichen Verlusten für den Teilfonds führen. Das Risiko der Gegenpartei wird zwar durch die Anlagebeschränkungen des Teilfonds begrenzt, doch wenn eine Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt und der Teilfonds seine Rechte in Bezug auf die Anlagen in seinem Portfolio nur verzögert oder gar nicht ausüben kann, kann es zu einem Wertverlust seiner Position, zu Einkommensverlusten und zu Kosten in Verbindung mit der Durchsetzung seiner Rechte kommen. Unabhängig von den Maßnahmen, die der Teilfonds gegebenenfalls zur Verringerung des in Bezug auf

Gegenparteien entstehenden Kreditrisikos trifft, kann jedoch nicht garantiert werden, dass es zu keinem Ausfall einer Gegenpartei kommt oder dass dem Teilfonds infolgedessen keine Verluste entstehen.

Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage in dem Teilfonds ist für Anleger geeignet, die unabhängig von den Marktbedingungen eine angemessene Rendite über einen mittel- bis langfristigen Zeitraum von mindestens drei Jahren anstreben.

Basiswährung

USD.

Management- und Performancegebühren

Die Managementgebühren für diesen Teilfonds sind in der nachfolgenden Tabelle angegeben. Weitere Informationen über die Berechnung dieser Gebühren sind im Prospekt im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ zu finden.

Art der Anteilsklasse	**„D“**	**„DY“**	**„I“**	**„IU“**	**„DN“**	**„IN“**	**„INU“**	**„IXX“**	**„IXNU“**	**„IXU“**
Managementgebühr	1,75 %	2,00 %	1,00 %	Bis zu 1,00 %	1,50 %	0,75 %	Bis zu 0,75 %	Bis zu 1,00 %	Bis zu 0,75 %	Bis zu 1,00 %
Performancegebühr	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	Bis zu 20 %	Bis zu 20 %	Bis zu 20 %	k. A.	Bis zu 20 %	k. A.
Benchmarkrendite	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	Referenz-NIW	Referenz-NIW	Referenz-NIW	k. A.	Referenz-NIW	k. A.

Art der Anteilsklasse	**„IXXU“**
Managementgebühr	Bis zu 1,00 %
Performancegebühr	k. A.
Benchmarkrendite	k. A.

Die Mindestzeichnung zu Beginn sowie die Mindesthaltebeträge für die Anteilsklasse IXXU sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt. Für die übrigen Anteilsklassen im Teilfonds sind die entsprechenden Beträge im Abschnitt „Zeichnungen“ des Prospekts dargelegt.

Mindestzeichnungsbetrag (Erstzeichnung) / Mindesthaltebetrag	
	IXXU
GBP	300.000.000

Geschäftsbedingungen für den Handel

Annahmeschluss für Zeichnungen (Ortszeit Irland)	**Annahmeschluss für Rücknahmen (Ortszeit Irland)**	**Geschäftstag**	**Bewertungszeitpunkt (Ortszeit Irland)**
13:00 Uhr am entsprechenden Handelstag	13:00 Uhr am entsprechenden Handelstag	Ein Tag (ausgenommen Samstage, Sonntage und öffentliche Feiertage), an dem Banken in Dublin und London für übliche Bankgeschäfte geöffnet haben	23:00 Uhr an jedem Handelstag

Anlageziel

Der Man Dynamic Diversification (der „**Teilfonds**“) strebt die Erzielung mittelfristiger absoluter Renditen unter allen Marktbedingungen in den großen liquiden Anlageklassen an.

Anlagepolitik

Der Teilfonds verfolgt sein Anlageziel durch die Allokation seiner gesamten oder im Wesentlichen seiner gesamten Vermögenswerte in Übereinstimmung mit der nachfolgend näher beschriebenen Anlagestrategie.

Eine Anlage in diesen Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Die Anleger werden auf den Abschnitt „Bestimmte Anlagerisiken“ im Prospekt verwiesen.

Zur Umsetzung seiner Anlagestrategie investiert der Teilfonds die Nettoerlöse der Anteile ganz oder teilweise in (i) übertragbare Wertpapiere, die an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, wie nachfolgend unter der Überschrift „*Anlageinstrumente und Anlageklassen*“ näher beschrieben, (ii) börsengehandelte und außerbörsliche derivative Finanzinstrumente („**DFI**“), (iii) Organismen für gemeinsame Anlagen, wie nachfolgend unter der Überschrift „*Anlageinstrumente und Anlageklassen*“ näher beschrieben, und (iv) durch Abschluss eines oder mehrerer an die Wertentwicklung eines Referenzkorbs (der „**Referenzkorb**“) gebundener Total-Return-Swaps, wie nachfolgend näher beschrieben.

Der Anlageverwalter kann auch Einlagen, Barmittel oder geldnahe Mittel und Geldmarktinstrumente halten (siehe ausführlichere Beschreibung weiter unten).

Der Teilfonds kann die verschiedenen Techniken und -instrumente einsetzen, die im Abschnitt „*Effizientes Portfoliomanagement“* des Prospekts beschrieben werden.

Der Teilfonds kann vorrangig in DFI investieren.

Der Teilfonds ist bestrebt, einen Long-/Short-Anlageansatz ausschließlich in Bezug auf die (nachstehend ausführlicher beschriebene) alternative Liquid Alpha Strategie anzuwenden und beabsichtigt, die Möglichkeit zur Anlage in DFI in vollem Umfang zu nutzen, indem er Long- und synthetische Short-Positionen eingeht, wie im Unterabschnitt „*Long-Short-Anlagestrategie*“ ausführlicher erläutert.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Eine Benchmark wird weder als Universum für die Titelauswahl noch zum Zwecke von Performancevergleichen verwendet.

Anlageansatz

Der Teilfonds kann versuchen, sein Anlageziel und seine Anlagepolitik auf folgende Weise zu erreichen: (a) durch ein direktes Engagement in einem oder allen nachfolgend im Unterabschnitt „*Anlageinstrumente und Anlageklassen*“ aufgeführten Instrumenten und Anlageklassen, und / oder (b) indirekt durch Verwendung eines oder mehrerer Total Return Swaps („**TRS**“), die ein Engagement in einem oder allen nachfolgend unter der Unterüberschrift „*Anlageinstrumente und Anlageklassen*“ aufgeführten Instrumenten und Anlageklassen ermöglichen. Bei der Entscheidung, ob direkt in Basiswerte investiert oder ein Engagement durch die Verwendung von TRS erreicht werden soll, beurteilt der Anlageverwalter, welcher Ansatz der effizienteste Weg ist, um sein Ziel zu erreichen. In diesem Zusammenhang wird die Beurteilung der Effizienz in der Regel auf Basis der Wirtschaftlichkeit erfolgen.

Bei der Umsetzung der Anlagepolitik des Teilfonds wird der Anlageverwalter verbundene Verwalter innerhalb der Man Group („**verbundene Verwalter**“) als diskretionäre Unteranlageverwalter einsetzen.

a) Direktanlageansatz

Das Anlageverfahren ist quantitativ und systematisch und wird durch Risikokontrollen und fortlaufende Analysen gestützt. Das Anlageverfahren verwendet computergestützte Prozesse, um Anlagemöglichkeiten in Märkten rund um den Globus zu identifizieren, wobei der Schwerpunkt auf den Industrieländern liegt. Die Vermögensallokation ist ein lebendiger und kontinuierlicher Prozess, und die Positionen werden mit Hilfe verschiedener, nachstehend aufgeführter Instrumente über eine Vielzahl globaler Märkte angepasst. Die Märkte, in denen der Teilfonds Engagements eingehen kann, umfassen eine Vielzahl von Anlageklassen, darunter Aktien, festverzinsliche Anlagen und Währungen. Ein Engagement in diesen Märkten kann auch über DFI eingegangen werden, wie nachfolgend im Abschnitt „*Anlageinstrumente und Anlageklassen*“ dargelegt.

Eine vollständige Liste der Anlageklassen, in die der Teilfonds investieren darf, finden Sie nachfolgend im Abschnitt „*Anlageinstrumente und Anlageklassen*“.

Der Anlageverwalter verfolgt in Bezug auf den Teilfonds die Anlagephilosophie, dass Marktrisikoprämien (d. h. erwartete Renditen auf einen risikoreichen Vermögenswert, die über der Rendite einer risikofreien Anlage liegen) effizient erwirtschaftet und die Risiken im Teilfonds reduziert werden können, indem eine Allokation auf die folgenden Strategien vorgenommen wird: (i) eine dynamisch traditionelle Prämienstrategie, die ein Engagement in globalen Aktien und globalen Anleihen bietet und dynamisch angepasst wird, um das Risiko zu diversifizieren und zu steuern (die „**dynamisch traditionelle Prämienstrategie**“); und (ii) eine alternative Risikoprämienstrategie, die eine zusätzliche Diversifizierung bietet und sowohl von fallenden als auch von steigenden Preisen von Vermögenswerten wie Aktien, Anleihen und Währungen profitieren kann (die „**Liquid Alpha Strategie**“) (zusammen die „**Strategien**“).

Dynamisch traditionelle Prämienstrategie

Risikoprämien beziehen sich auf die zusätzliche Rendite, die Anleger für die Übernahme des zusätzlichen Risikos und der Ungewissheit, die mit bestimmten Anlagen verbunden sind, erhalten. Dynamisch traditionelle Prämien werden in der Regel mit traditionellen Anlageklassen wie Aktien und Anleihen in Verbindung gebracht, was die mit diesen Anlagekategorien verbundene Marktrendite widerspiegelt. Um Renditen für das Portfolio zu erwirtschaften, wird der Anlageverwalter eine dynamisch traditionelle Prämienstrategie anwenden, die darauf abzielt, den Grad der Volatilität eines bestimmten Vermögenswerts zu messen und zu steuern; wenn der Vermögenswert turbulent ist und die Renditen volatil sind, reduziert die Strategie das Engagement. Umgekehrt erhöht sie das Engagement, wenn der Markt weniger volatil ist. Das Ziel besteht darin, die Volatilität der Renditen der Strategie zu stabilisieren. Diese Methode nennt sich „Volatilitätsskalierung“. Sie kann auf verschiedenen Ebenen innerhalb der Strategie angewendet werden (d. h. auf der Ebene eines bestimmten Markts, einer Anlageklasse oder auf Ebene des gesamten Teilfonds) und ermöglicht es somit der Strategie, das Engagement in einzelne Vermögenswerte, Anlageklassen und auf Ebene des Gesamtteilfonds zu kontrollieren. Dieser Mechanismus ermöglicht es der Strategie, über die Zeit auf den verschiedenen Ebenen ein ausgeglichenes Risiko zu erreichen. Der resultierende Anteil des Teilfonds, der aus der dynamisch traditionellen Prämienstrategie besteht, zielt darauf ab, ein mittleres Volatilitätsniveau zu erreichen, das im Verlauf der Zeit stabil ist. Neben der Volatilitätsskalierung verwendet die traditionelle Risikoprämienstrategie systematische Risiko-Overlays zur Steuerung des Downside-Risikos. Diese Risiko-Overlays überwachen das vergangene Preisverhalten, um das Risiko in fallenden Vermögenswerten zu reduzieren und um das Engagement in Reaktion auf Volatilitätsspitzen rasch anzupassen und greifen dabei auf Intraday-Daten zurück, um Zeiträume zu identifizieren, in denen ein höheres Preisfallrisiko in allen Anlageklassen besteht. Die Kombination aus diesen Risiko-Overlays zielt darauf ab, Wertverluste zu verringern und die risikobereinigten Renditen zu erhöhen.

Liquid Alpha Strategie

Der Teil des Teilfonds, der die Liquid Alpha Strategie verfolgt, nimmt Allokationen auf eine Kombination aus (i) Momentum-basierten Handelsmodellen („**Trendfolge**“), die sich hauptsächlich auf Aktien, festverzinsliche Wertpapiere und Währungen konzentrieren, und (ii) einer aktienmarktneutralen Strategie („**aktienmarktneutral**“) vor. Beide Teilstrategien werden in einem quantitativen und systematischen Prozess mit Schwerpunkt auf fortlaufenden Analysen umgesetzt.

- Das Trendfolge-Engagement basiert auf Marktrisikomessgrößen sowie proprietären Anlagesignalen. Bei den Anlagesignalen handelt es sich vorrangig um Trendmessungen bei den Preisen

von Vermögenswerten. In der Regel werden Long-Positionen in Vermögenswerten eingegangen, deren Preise einen Aufwärtstrend aufweisen, und Short-Positionen in Vermögenswerten, deren Preise einen Abwärtstrend aufweisen. Trends werden über verschiedene Spannen und über Aktien, festverzinsliche Wertpapiere und Devisen hinweg gemessen.

- Das aktienmarktneutrale Engagement basiert auf einer Strategie, die darauf abzielt, sich gegenüber einem bestimmten Markt neutral zu verhalten, z. B. indem Long- und Short-Positionen in Aktien ausgeglichen werden, mit dem Ergebnis, dass kein Engagement gegenüber dem Aktienmarkt insgesamt aufrechterhalten wird. Das Engagement nutzt einen ausgewogenen Ansatz, der sich auf mehrere Modelle stützt, um fundamentale Anlagekonzepte wie Bewertung und Qualität mit den Handlungen verschiedener Marktteilnehmer (d. h. Analysten, Unternehmensmanagement und andere informierte Anleger) und anderen unkorrelierten Antriebsfaktoren von Aktienrenditen (unter anderem Anlegerstimmung und auf maschinellem Lernen basierende Signale) zu kombinieren, um den Anlageverwalter bei der Prognose der Geschäftsdynamik eines Unternehmens, der Richtung und des Ausmaßes seiner Erträge und der Anlegerstimmung zu unterstützen. Diese Signale kombinieren sowohl herkömmliche als auch alternative Datenquellen.

Die Strategien werden durch Anlageprozesse umgesetzt, die systematisch angelegt sind, d. h. individuelle Anlageentscheidungen werden nicht nach Ermessen, sondern nach vordefinierten Regeln getroffen. Diese werden von verbundenen Verwaltern, die wie oben erwähnt als diskretionäre Unteranlageverwalter ernannt werden, durch eigenes Research erarbeitet und nach computergestützten mathematischen Formeln umgesetzt. Diese Regeln werden auf die Strategien angewandt, um Anlageentscheidungen zu treffen, die Renditen im Hinblick auf ein bestimmtes erwartetes Risikoniveau (gemessen an der Volatilität der Kursrenditen) erzielen.

Während der Allokationsprozess des Teilfonds darauf abzielt, das Risiko gleichmäßig auf (i) die dynamisch traditionelle Prämienstrategie; (ii) die Trendfolgestrategie; (ii) und (iii) die aktienmarktneutrale Strategie ((ii) und (iii) sind die beiden Teilstrategien der oben genannten Liquid Alpha Strategie) zu verteilen, ist die Allokation dynamisch und kann von Zeit zu Zeit in Abhängigkeit von den Marktumständen variieren, und es gibt keine feste Allokation zwischen diesen Strategien. Obwohl erwartet wird, dass der Teilfonds im Allgemeinen zu jeder Zeit in jedem dieser Bereiche engagiert ist, kann das Engagement des Teilfonds in der dynamisch traditionellen Prämienstrategie, der Trendfolgestrategie oder der aktienmarktneutralen Strategie von Zeit zu Zeit erheblich höher sein, oder der Teilfonds kann ausschließlich in einer der vorgenannten Strategien investiert sein, wenn dies der Analyse der vorherrschenden Marktbedingungen durch den Anlageverwalter entspricht. Das Risiko wird in diesem Zusammenhang anhand der Preisvolatilität gemessen. Wenn eine Strategie oder Teilstrategie ein höheres Risiko aufweist, wird ein geringerer Prozentsatz des investierten Kapitals des Teilfonds dieser Strategie oder Teilstrategie zugewiesen. Wenn eine Strategie oder Teilstrategie ein geringeres Risiko aufweist, wird ein höherer Prozentsatz des investierten Kapitals des Teilfonds dieser Strategie oder Teilstrategie zugewiesen, mit dem Ziel, eine diversifizierte Risikoverteilung der Strategien zum Gesamtrisiko des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds wird mit dem Ziel verwaltet, eine optimale Risikodiversifikation und -ausgewogenheit sicherzustellen. Es wird eine fortlaufende Überprüfung und Neugewichtung der aktuellen Allokationen im Vergleich zu den Zielen sowie eine Analyse der Positionskonzentrationen, der realisierten Performance und der vorherrschenden Marktbedingungen vorgenommen. Dabei wird möglicherweise ein Risikoereignis identifiziert, das zur Auflösung einer Position führen kann. Der Teilfonds soll in der Regel eine geringe Korrelation zu Aktien-, Anleihe- und Kreditmärkten aufweisen und ist nicht auf die Performance eines Hedgefonds-Index ausgerichtet. Die Korrelation wird durch eine Bewertung der Teilfondsrenditen anhand geeigneter Indizes gemessen, die vom Anlageverwalter festgelegt werden, um eine angemessene Benchmark für die Performance der globalen Aktien-, Anleihen- und/oder Hedgefondsmärkte zu erhalten. Korrelationswerte von rund 0,3 oder weniger gelten als Indikator für eine geringe Korrelation. Der Teilfonds strebt eine Risikominderung durch Diversifizierung der zugrunde liegenden Positionen sowie durch eine aktive Überwachung der Volatilität, der Kontrahenten und anderer Risikomaße an. Es besteht jedoch keine Gewähr, dass der Teilfonds das Anlageziel erreicht. Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird täglich überwacht. Da die Strategien über tägliche Liquidität verfügen, kann eine Neugewichtung in dieser Häufigkeit oder nach Markt- und Strategiebedingungen erfolgen.

Der Teilfonds darf in Wertpapiere aus Schwellenmärkten anlegen, wobei diese Anlagen 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten dürfen. Der Teilfonds kann durch Anlagen in Unternehmen/Instrumenten, die an Börsen oder Märkten in anderen Ländern gehandelt werden, ein Engagement in einem Land oder einer Region anstreben.

Der Teilfonds investiert (direkt oder indirekt) in Vermögenswerte mit einem Kreditrating von Standard & Poor's und/oder Moody's Investor Services Inc. oder einer vergleichbaren Rating-Agentur, oder mit einem vergleichbaren internen Kreditrating des Anlageverwalters des Teilfonds. Wenn externe Ratings verwendet werden, führt die Verwaltungsgesellschaft eine zusätzliche interne Kreditbewertung der betreffenden Vermögenswerte durch.

Der Teilfonds kann in Schuldtitel mit einem Rating von Investment Grade, einem Rating unterhalb von Investment Grade oder ohne Rating investieren.

b) Indirekter Anlageansatz durch den Einsatz von TRS

Der Teilfonds kann versuchen, die vorstehend im Abschnitt „Direktanlageansatz" dargelegte Anlagepolitik umzusetzen, indem er einen wesentlichen Teil seines Vermögens in einen oder mehrere TRS investiert, die an die Wertentwicklung des Referenzkorbs gekoppelt sind. Wenn der Teilfonds versucht, sein Anlageziel durch den Abschluss eines oder mehrerer TRS zu erreichen, sind die Bestandteile des Referenzkorbs jene Anlagen, in die der Teilfonds direkt investieren kann, wie nachfolgend im Abschnitt „Anlageinstrumente und Anlageklassen" dargelegt. Sie werden vom Anlageverwalter gemäß der Anlagepolitik im obigen Abschnitt „Anlageansatz – Direktanlageansatz" ausgewählt.

Eine vollständige Liste der Anlageklassen, in die der Teilfonds investieren darf, finden Sie nachfolgend im Abschnitt „*Anlageinstrumente und Anlageklassen*".

Anlageinstrumente und Anlageklassen

Der Teilfonds kann bei der Zuweisung von Vermögenswerten in Übereinstimmung mit dem Anlageziel in die verschiedenen nachfolgend aufgeführten Instrumente investieren.

Derivative Finanzinstrumente

Die nachfolgenden Angaben bezüglich der einzelnen DFI sind in Verbindung mit den Erläuterungen im Abschnitt „*Allgemeine Informationen*" unter „*Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten*" zu lesen.

Im Allgemeinen können DFI, wie nachstehend dargelegt, verwendet werden, um ein Engagement in einer der in den Unterabschnitten „*Übertragbare Wertpapiere*", „*Geldmarktinstrumente*", „*Sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen*" und „*Einlagen, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente*" aufgeführten Anlagen zu ermöglichen, wie weiter unten in diesem Abschnitt erläutert. Sie können zu Anlagezwecken eingesetzt werden oder wenn ihre Verwendung effizienter oder kostengünstiger ist als eine direkte Anlage in den Basiswerten.

Futures	Futures können verwendet werden, um ein Engagement in einem bestimmten Markt oder Index zu erzielen. So kann der Anlageverwalter beispielsweise Aktienindex-Futures einsetzen, um ein Long- und Short-Engagement an den Aktienmärkten zu erzielen, und Anleihe-Futures, um ein Long- und Short-Engagement an den Anleihemärkten zu erzielen.
Termingeschäfte	Termingeschäfte können zum Erzielen eines Long- oder Short-Engagements in Währungen und anderen Märkten sowie zum Eingehen eines Engagements in einem speziellen Marktrisiko oder zur Absicherung gegen ein spezielles Marktrisiko verwendet werden.
Optionen	Der Teilfonds kann in börsengehandelte und im Freiverkehr gehandelte (OTC-) Call- und Put-Optionen investieren. Optionen können dazu benutzt werden, statt durch ein effektives Wertpapier ein Engagement in einem bestimmten Markt abzusichern oder zu erreichen.

Swaps	Swaps (darunter Zinsswaps, Erlösquoten-Swaps, Credit Default Swaps, Dividendenswaps und Volatilitätsswaps) zum Erzielen von Gewinnen und zur Absicherung bestehender Long- und Short-Positionen. Der Teilfonds kann außerdem TRS in Bezug auf den Referenzkorb und/oder zugrunde liegende Aktien, OGAW-konforme Finanzindizes oder Anleihen eingehen. Ein TRS ist ein wechselseitiger Finanzvertrag, der es dem Teilfonds ermöglicht, sämtliche Cashflow-Vorteile eines Vermögenswerts oder Portfolios von Vermögenswerten zu nutzen, ohne selbst Eigentümer dieses Vermögenswerts zu sein. Der Nettoeffekt eines TRS soll dem Teilfonds die wirtschaftliche Performance des Referenzkorbs/dieser zugrunde liegenden Vermögenswerte bieten, während der Teilfonds im Gegenzug eine variable Rendite an die Gegenpartei zahlt. Die Gegenpartei kann dem Teilfonds Sicherheiten bieten, damit das Risiko des Teilfonds gegenüber der Gegenpartei auf das von der Zentralbank vorgeschriebene Niveau sinkt. Sicherheiten werden in der von der Zentralbank vorgeschriebenen Form gestellt. Darüber hinaus kann der Teilfonds auch einen Finanzierungsswap (den „**Finanzierungsswap**“) eingehen, durch den der Teilfonds Finanzierungsanlagen (bestehend aus übertragbaren Wertpapieren, die im Abschnitt „Übertragbare Wertpapiere“ unten aufgeführt sind) kauft und den vollen wirtschaftlichen Anteil an diesen Vermögenswerten gegen eine variable Rendite auf die Gegenpartei übertragt (d. h. einen von Zeit zu Zeit mit der Gegenpartei vereinbarten Marktrendite), den der Teilfonds von der Gegenpartei erhält. Es ist nicht zu erwarten, dass der Teilfonds der Performance oder den Risiken der Finanzierungsanlagen ausgesetzt ist, es sei denn, dies geschieht im Falle eines Ausfalls der Gegenpartei gemäß den Bedingungen des Finanzierungsswaps. Die Kontrahenten der TRS sind Morgan Stanley & Co. International plc und Alphas Managed Accounts Platform CXXX Limited. Das mit den TRS verbundene Gegenparteirisiko wird unter „*Bestimmte Anlagerisiken – Kontrahentenrisiko*“ im Prospekt ausführlicher dargelegt. Die Gegenpartei besitzt keine Entscheidungsbefugnis bezüglich der Investitionen des Teilfonds und ist kein Anlageverwalter des Teilfonds. Bitte beachten Sie hierzu den Abschnitt „*Teilfondsspezifische Informationen – Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten – Total Return Swaps*“ in dieser Ergänzung.
Differenzkontrakte	Keine
Eingebettete DFI	Keine

Übertragbare Wertpapiere

Aktien	Der Teilfonds kann in notierte Aktienwerte und Stammaktien aus allen Branchen, geografischen Sektoren und Marktkapitalisierungen investieren.
Rentenwerte	Der Teilfonds kann in festverzinsliche Anlagen investieren, bei denen es sich um fest- und/oder variabel verzinsliche Staats- und/oder Unternehmensanleihen mit einem Rating von Investment Grade, einem Rating unterhalb von Investment Grade oder ohne Rating handeln kann, ohne Beschränkung in Bezug auf Investment-Grade-Anleihen, Hochzinsanleihen oder Anleihen ohne Rating.

Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente	Zu Cash-Management-Zwecken können Geldmarktinstrumente, darunter kurzfristige Einlagenzertifikate von Investmentfonds, Commercial Paper, besicherte Kredit- und Leihverpflichtungen, Bankakzepte, handelbare Einlagenzertifikate, Staatsanleihen, Floater/variabel verzinsliche Schuldtitel und andere kurzfristige Schuldverschreibungen verwendet werden. Die in diesem Absatz und weiter unten unter „Sonstiges Umlaufvermögen“ genannten Schuldtitel können fest- oder variabel verzinslich sein, ein Investment-Grade-Rating oder kein Investment-Grade-Rating haben. Der Teilfonds verwendet nicht in wesentlichem Maße Geldmarktinstrumente.

Sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen

OGAW	Der Teilfonds kann in andere OGAW investieren, darunter börsennotierte Fonds, die eine ähnliche Anlagestrategie verfolgen oder dem Anlageverwalter ermöglichen, die Anlagestrategie des Teilfonds umzusetzen.
Alternative Investmentfonds	Der Teilfonds kann in alternative Investmentfonds investieren, die gemäß den OGAW-Anforderungen und den Anforderungen der Zentralbank zulässig sind. Eine Anlage in andere OGAW und zulässige alternative Investmentfonds wird insgesamt 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Einlagen, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Bankeinlagen	Zu Cash-Management-Zwecken können Termineinlagen verwendet werden.
Fremdwährung	Fremdwährungspositionen, ohne Beschränkung hinsichtlich der geografischen Region oder des Schwellenmarktstatus, über die Anlage in Fremdwährungen, Devisenterminkontrakten, Devisenfutures, Währungsswaps und Währungsoptionen.
Andere liquide Mittel	Zu Cash-Management-Zwecken können andere liquide Mittel, darunter geldnahe Mittel (z. B. Schatzwechsel, Bankzertifikate und Bankakzepte) und liquide Regierungsschuldinstrumente verwendet werden.

Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds unterliegt den in den OGAW-Vorschriften dargelegten Anlagebeschränkungen, wie im Abschnitt „*Anlagebefugnisse und -beschränkungen*“ des Prospekts näher beschrieben.

Hebelung

Der Teilfonds kann DFI erwerben, bei denen im Allgemeinen nur ein Bruchteil des Vermögens eingesetzt werden muss, das für den direkten Kauf der betreffenden Wertpapiere benötigt würde. Der Anlageverwalter kann anstreben, dadurch höhere Renditen zu erzielen, dass er DFI erwirbt und die verbleibenden Vermögenswerte des Teilfonds in anderen, gemäß Anlagepolitik zulässigen Wertpapierarten anlegt, um eine Zusatzrendite zu erzielen. Der Einsatz von Finanzderivaten durch den Teilfonds kann daher dessen Risikoprofil erhöhen. Der Teilfonds kann infolge des Einsatzes von DFI auch gehebelt werden. Die Hebelwirkung und das zusätzliche Marktrisiko in Verbindung mit solchen DFI werden jedoch gemäß den Value-at-Risk-Bestimmungen gesteuert, wie im Abschnitt „*Teilfondsspezifische Informationen – Risikomanagementverfahren*“ dieser Ergänzung dargelegt. Vorsorglich wird angemerkt, dass in diesen Angaben zu Anlageziel und Anlagepolitik jeder Bezug auf die Anlage in Wertpapieren durch den Teilfonds auch als Bezug auf die indirekte Anlage in solchen Wertpapieren durch die Nutzung von DFI verstanden werden kann.

Es wird nicht erwartet, dass der Umfang der durch die Nutzung von DFI entstehenden Hebelwirkung 800 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigt. Die Hebelung entspricht der Summe der Brutto-Nominalwerte aller DFI-Kontrakte. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass ein DFI-Kontrakt das Marktrisiko eines anderen DFI-Kontrakts teilweise oder vollständig ausgleichen kann. DFI-Kontrakte können auch die Risiken im Zusammenhang mit Positionen in Nicht-DFI-Produkten wie Aktien und Anleihen verringern. Die Summe der Brutto-Nominalwerte kann zu hohen Hebelungswerten führen, da Zinsfutures trotz eines geringen anleiheähnlichen Engagements hohe Nominalwerte aufweisen können. Die Offenlegung der Brutto-Nominalwerte von DFI ist für OGAW Pflicht. Da hiernach die soeben beschriebene Verrechnung bzw. der genannte Ausgleich nicht zulässig ist, wird das durch den Einsatz von DFI entstandene Marktrisiko nicht notwendigerweise abgebildet.

Beurteilung des Value-at-Risk

Der Teilfonds verwendet einen absoluten VaR-Ansatz, um das Risikopotenzial in Übereinstimmung mit den im Abschnitt „Allgemeine Informationen“ dargelegten Parametern zu messen.

Long-Short-Anlagestrategie

Der Teilfonds wird ausschließlich in Bezug auf die Liquid Alpha Strategie eine Long-/Short-Anlagestrategie anwenden. Er beabsichtigt, die Möglichkeit zur Anlage in DFI in vollem Umfang zu nutzen, indem er (durch den Einsatz von Forwards, Futures, Optionen und Swaps) Long-Positionen und synthetische Short-Positionen eingeht. Das Marktengagement des Teilfonds kann von Zeit zu Zeit schwanken. In der Regel wird er ein Long-Engagement von etwa 0 % bis 400 % (einschließlich Cash-Management-Aktivitäten) und für Short-Positionen eine Spanne von 0 % bis 400 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds (einschließlich Cash-Management-Aktivitäten) in Bezug auf die Liquid Alpha Strategie wahren, abhängig davon, wie der Anlageverwalter die vorherrschenden Marktbedingungen einschätzt und welches Anlageziel der Teilfonds hat. Diese Spannen sind keine Grenzwerte und die tatsächlichen Engagements können bisweilen außerhalb dieser geschätzten Bereiche liegen. Diese Spannen berücksichtigen Netting- und Durationsanpassungen und gelten sowohl für den Direktanlageansatz als auch für den indirekten Anlageansatz.

Der Anlageverwalter wird in Bezug auf die Liquid Alpha Strategie in seinem alleinigen Ermessen versuchen, die Long-/Short-Strategie umzusetzen, indem er bestimmte Long-Positionen im Teilfonds durch die Nutzung von synthetischen Short-Positionen absichert. Zusätzlich kann der Anlageverwalter synthetische Short-Positionen zur Verfolgung des Anlageziels des Teilfonds nutzen, indem er versucht, eine Rendite hinsichtlich der Emittenten zu erzielen, deren Wertpapiere er für überbewertet hält oder bei denen er einen Wertverfall erwartet.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds ist in Wertpapierfinanzierungsgeschäften engagiert, wie nachfolgend dargelegt (jeweils in Prozent des Nettoinventarwerts). Der erwartete Anteil ist keine Begrenzung und der tatsächliche Anteil kann schwanken aufgrund von Faktoren wie u. a. den Marktbedingungen.

	Erwartet	**Max.**
Total Return Swaps	150 %	200 %
Pensionsgeschäfte & umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	100 %
Wertpapierleihe	0 %	0 %

Risikohinweise im Hinblick auf den Teilfonds

Die Anleger werden auf den Abschnitt „*Bestimmte Anlagerisiken*“ im Prospekt verwiesen und sollten alle dort beschriebenen Risiken beachten, da jeder dieser Risikofaktoren im Zusammenhang mit einer Anlage in den Teilfonds relevant ist. Im Rahmen der Anlage in diesem Teilfonds sollten Anleger insbesondere die nachfolgenden Risikofaktoren beachten: „*Marktrisiko*“, „*Derivate allgemein“*, „*Hebelung und Finanzierungsvereinbarungen“* und „*Modell- und Datenrisiko“.*

Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage in dem Teilfonds ist für Anleger geeignet, die unabhängig von den Marktbedingungen eine angemessene Rendite über einen mittel- bis langfristigen Zeitraum von mindestens drei Jahren anstreben.

Basiswährung

USD.

Management- und Performancegebühren

Die Managementgebühren für diesen Teilfonds sind in der nachfolgenden Tabelle angegeben. Weitere Informationen über die Berechnung dieser Gebühren sind dem Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts zu entnehmen.

Art der Anteilsklasse	**„D“**	**„I“**	**„IF“**	**„IXX“**	**„IU“**	**„IX“**	**„IXU“**
Managementgebühr	1,20 %	0,45 %	bis zu 0,40 %	bis zu 0,45 %	bis zu 0,45 %	bis zu 0,45 %	bis zu 0,45 %
Performancegebühr	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Benchmarkrendite	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

Ungeachtet der Bestimmungen des Prospekts sind die Anteilklassen, die bisher noch nicht als „IXX“-Klasse aufgelegt wurden, zu einem Erstausgabepreis von 10.000 in der jeweiligen Währung der betreffenden Anteilklasse zeichnungsfähig, und die Anteilsklassen, die bisher noch nicht als „IU“-Klasse aufgelegt wurden, zu einem Erstausgabepreis von 1 in der jeweiligen Währung der betreffenden Anteilsklassen zeichnungsfähig. Danach erfolgt die Ausgabe von beiden den „IXX“- und „IU“-Anteilsklassen zu dem jeweils geltenden Nettoinventarwert derentsprechenden Anteilklasse.

Geschäftsbedingungen für den Handel

Annahmeschluss für Zeichnungen (Ortszeit Irland)	**Annahmeschluss für Rücknahmen (Ortszeit Irland)**	**Geschäftstag**	**Bewertungszeitpunkt (Ortszeit Irland)**
13:00 Uhr am entsprechenden Handelstag	13:00 Uhr am entsprechenden Handelstag	Ein Tag (ausgenommen Samstage, Sonntage und öffentliche Feiertage), an dem Banken in Dublin, London und New York für übliche Bankgeschäfte geöffnet haben	21:00 Uhr an jedem Handelstag

Detaillierte Informationen zu Zeichnungen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „ZEICHNUNGEN“ des Prospekts.

Einzelheiten zu den spezifischen Anteilsklassen der Man Solutions-Teilfonds entnehmen Sie bitte der Website.

Zusätzlich bestehen keine Anteilsinhaber in Man TargetRisk Global Equities und dieser Teilfonds ist für weitere Zeichnungen geschlossen.

Handelsverfahren

Handels- und Bewertungstag für die Man Solutions-Teilfonds ist jeder Geschäftstag.

Anträge auf Anteile müssen mittels des jeweiligen Antragsformulars erfolgen, das per Post oder Fax oder mithilfe eines anderen elektronischen Kommunikationsmittels, das vorab mit der Verwaltungsstelle vereinbart wurde, an die Verwaltungsstelle zu übermitteln ist (wobei das Original-Antragsformular unmittelbar darauf per Post zu übermitteln ist, es sei denn, die Verwaltungsstelle hat in ihrem Ermessen wie vorstehend beschrieben beschlossen, dass dies nicht erforderlich ist). Die Anschrift der Verwaltungsstelle ist nachstehend angegeben.

Um Anteile zu ihrem an diesem Handelstag berechneten Nettoinventarwert je Anteil zu erhalten, müssen Zeichnungsanträge bis spätestens zum maßgeblichen Annahmeschluss für Zeichnungen für den entsprechenden Man Solutions-Teilfonds (wie im Abschnitt „*Teilfondsspezifische Informationen – Geschäftsbedingungen für den Handel*“ dieser Ergänzung dargelegt) oder zu einem von der Verwaltungsgesellschaft eventuell gelegentlich unter außergewöhnlichen Umständen zugelassenen späteren Zeitpunkt eingehen, wobei Anträge in keinem Fall nach dem Bewertungszeitpunkt für den entsprechenden Handelstag angenommen werden. Nach dem Annahmeschluss für Zeichnungen eingegangene Anträge werden (wenn die Verwaltungsgesellschaft keinen späteren Zeitpunkt für den Eingang zugelassen hat) am darauf folgenden Handelstag zu dem für diesen Handelstag berechneten Nettoinventarwert je Anteil ausgeführt.

Abwicklungsverfahren

Frei verfügbare Zeichnungsgelder müssen innerhalb von drei (3) Geschäftstagen ab dem Handelstag (mit Ausnahme von Man Dynamic Diversification) oder einem späteren Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat generell oder in besonderen Fällen festlegen kann, eingehen. Ausschließlich in Bezug auf Man Dynamic Diversification müssen frei verfügbare Zeichnungsgelder innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen ab dem Handelstag oder einem späteren Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat generell oder in besonderen Fällen festlegen kann, eingehen. Wenn Zeichnungsgelder nicht bis zum Annahmeschluss eingehen, werden Anteile vorläufig zugeteilt.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, eine derartige vorläufige Zuteilung zu stornieren.

Weitere Informationen in Bezug auf die Abrechnungsverfahren für Zeichnungen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Zeichnungen“ des Prospekts.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Informationen zu Rücknahmen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „*RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN*“ des Prospekts.

Handels- und Bewertungstag für die Man Solutions-Teilfonds ist jeder Geschäftstag.

Die Anteile jedes Teilfonds können an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil, der in Bezug auf diesen Handelstag berechnet wird, zurückgenommen werden. Ein Rücknahmeantragsformular muss per Post oder Fax oder in anderer, vorab mit der Verwaltungsstelle und der Zentralbank vereinbarter elektronischer Form so bei der Verwaltungsstelle eingereicht werden, dass es bei der Verwaltungsstelle spätestens zum geltenden Annahmeschluss für Rücknahmen (wie im Abschnitt „*Teilfonds-spezifische Informationen*“ in dieser Ergänzung angegeben) oder unter außergewöhnlichen Umständen (wobei die Verwaltungsgesellschaft sicherzustellen hat, dass diese außergewöhnlichen Umstände umfassend dokumentiert werden) zu einem späteren Zeitpunkt eingeht, der von der Verwaltungsstelle von Zeit zu Zeit festgelegt werden kann, jedoch mit der Maßgabe, dass Rücknahmeantragsformulare nicht nach dem Bewertungszeitpunkt in Bezug auf den entsprechenden Handelstag angenommen werden.

Wenn ein Rücknahmeantrag nach dem Zeitpunkt, der für den Eingang von Rücknahmeanträgen zur Ausführung an einem bestimmten Handelstag vorgeschrieben ist, bei der Verwaltungsstelle eingeht, wird er als Antrag auf Rücknahme der Anteile zum nächstfolgenden Handelstag behandelt und ihm wird der Nettoinventarwert je Anteil zugewiesen, der am darauffolgenden Handelstag berechnet wird.

Rücknahmeerlöse werden erst gezahlt, wenn alle von der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle geforderten Dokumente vorliegen (einschließlich im Zusammenhang mit Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche geforderter Dokumente) und die Auflagen im Rahmen der Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche erfüllt wurden.

Die maßgeblichen Kontaktdaten der Verwaltungsstelle sind auf dem Antragsformular zu finden.

Rücknahmeerlöse werden voraussichtlich innerhalb von drei (3) Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag (mit Ausnahme von Man Dynamic Diversification) oder an einem späteren Zeitpunkt, der mit dem Verwaltungsrat allgemein oder für bestimmte Fälle vereinbart werden kann, von der Gesellschaft ausgezahlt. Ausschließlich in Bezug auf Man Dynamic Diversification werden Rücknahmeerlöse voraussichtlich innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag oder an einem späteren Zeitpunkt, der mit dem Verwaltungsrat allgemein oder für bestimmte Fälle vereinbart werden kann, von der Gesellschaft ausgezahlt. Gelegentlich kann die Zahlung von Rücknahmeerlösen jedoch auch länger dauern, wobei die Rücknahmeerlöse in jedem Fall innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag ausgezahlt werden müssen. Die Rücknahmeerlöse werden per telegrafischer Überweisung auf das im Rücknahmeantragsformular angegebene Konto des Anteilinhabers gezahlt. Falls das im Rücknahmeantrag genannte Konto jedoch von dem Konto abweicht, das der Anteilinhaber vorher für den Erhalt von Rücknahmeerlösen angegeben hat, muss bei Bedarf erst das Original-Rücknahmeantragsformular bei der Verwaltungsstelle eingehen, bevor der Erlös ausgezahlt werden kann.

Weitere Informationen in Bezug auf die Handelsverfahren für Rücknahmen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN“ des Prospekts.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Weitere Informationen zu den nachstehend aufgeführten Gebühren und Aufwendungen finden Sie im Abschnitt „*GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN*“ des Prospekts.

MANAGEMENTGEBÜHREN

Einzelheiten zu der in Bezug auf die Man Solutions-Teilfonds zu zahlenden Managementgebühr sind im Abschnitt „*Teilfondsspezifische Informationen – Management- und Performancegebühren*“ dieser Ergänzung dargelegt, der in Verbindung mit dem Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts gelesen werden muss.

PERFORMANCEGEBÜHR

Einzelheiten zu der in Bezug auf die Man Solutions-Teilfonds zu zahlenden Performancegebühr sind im Abschnitt „*Teilfondsspezifische Informationen – Management- und Performancegebühren*“ dieser Ergänzung dargelegt, der in Verbindung mit dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts gelesen werden muss.

„N“-Anteilsklassen

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen im Prospekt wird bei den Man Solutions-Teilfonds die Performancegebühr in Bezug auf die N-Anteilsklassen zu dem im Abschnitt „*Teilfondsspezifische Informationen – Management- und Performancegebühren*“ dieser Ergänzung angegebenen Satz auf die gesamte Wertsteigerung der jeweiligen Anteilsklassen berechnet, sofern die vorherige High-Water-Mark übertroffen wird.

Die Performancegebühr bezüglich N-Anteilen wird zu jedem Bewertungstag abgegrenzt, indem der in der obigen Tabelle angegebene Satz auf alle thesaurierten Gewinne angewendet wird, die dieser Anteilsklasse zuzuschreiben sind. Die Performancegebühr wird im Hinblick auf alle ausstehenden Anteile berechnet. Performancegebühren stellen Verbindlichkeiten in den Büchern der entsprechenden Anteilsklasse dar und werden im offiziellen Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse berücksichtigt.

Die Berechnung der Performancegebühr wird von der Verwahrstelle überprüft und kann nicht manipuliert werden.

Die thesaurierten Gewinne bezüglich eines Bewertungstags sind der kumulierte neue Nettowertzuwachs vom letzten Bewertungstag der vorhergehenden Performanceperiode bis zu dem Bewertungstag, an dem die Berechnung erfolgt, ggf. abzüglich eines Verlustvortrags, der zum letzten Bewertungstag der vorhergehenden Performanceperiode vorhanden war. Wenn diese Zahl positiv ist, wird sie als „**thesaurierte Gewinne**“ bezeichnet. Handelt es sich um eine negative Zahl, so wird sie als „**Verlustvortrag**“ bezeichnet.

An Bewertungstagen, an denen der Öffnungs-Verlustvortrag den neuen Nettowertzuwachs übersteigt, läuft keine Performancegebühr auf. Für einen darauffolgenden Bewertungstag läuft erst dann eine Performancegebühr auf, wenn thesaurierte Gewinne generiert wurden. Dementsprechend basieren Performancegebühren auf der Outperformance des vorherigen höchsten Nettoinventarwerts, auf den eine Performancegebühr gezahlt wurde. Die Performancegebühr kann erst bei der darauffolgenden Outperformance des anfänglichen Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse durch den Erstzeichnungspreis dieser Anteilsklasse gezahlt werden (nach Abzug aller Kosten und vor Abzug eventueller Rückstellungen für die Performancegebühr, sofern dies im besten Interesse der Anleger liegt).

Wenn am Ende einer Performanceperiode thesaurierte Gewinne vorhanden sind, wird eine Performancegebühr festgestellt und ausgezahlt und der Saldovortrag in die nächste Performanceperiode ist null. Wenn am Ende einer Performanceperiode ein Verlustvortrag vorhanden ist, wird dieser vollständig übertragen.

Wenn der Anteilinhaber einen Teil seiner Anteile zu einem Zeitpunkt zurückgibt, zu dem die Anteile thesaurierte Gewinne haben, wird eine Performancegebühr zahlbar, die der Performancegebühr, die

den thesaurierten Gewinnen an dem Bewertungstag unmittelbar vor dem Handelstag, an dem die Rücknahme durchgeführt wird, zuzuschreiben ist, multipliziert mit dem Anpassungsfaktor für Rücknahmen entspricht. Alle mit den zurückgenommenen Anteilen verbundenen thesaurierten Gewinne werden vom Gesamtbetrag der thesaurierten Gewinne abgezogen (nach Abzug aller Kosten und vor Abzug eventueller Rückstellungen für die Performancegebühr, sofern dies im besten Interesse der Anleger liegt).

Wenn der Anteilinhaber einen Teil seiner Anteile zu einem Zeitpunkt zurückgibt, zu dem die Anteile einem Verlustvortrag unterliegen, wird der Betrag eines solchen Verlustvortrags am relevanten Handelstag für die Rücknahme reduziert, indem er mit dem Anpassungsfaktor für Rücknahmen multipliziert wird. Dieser reduzierte Betrag wird als Öffnungs-Verlustvortrag übertragen.

„**Neuer Nettowertzuwachs**" bezeichnet den Handelsgewinn oder -verlust für den Bewertungstag nach Abzug von Managementgebühren und allen anderen Kosten des Teilfonds, jedoch vor Abzug von Performancegebühren.

„**Anpassungsfaktor für Rücknahmen**" bezeichnet einen Prozentsatz, der 100 % multipliziert mit einer Bruchzahl entspricht, deren Zähler die Gesamtanzahl der vom betreffenden Anteilinhaber gehaltenen zurückzunehmenden Anteile und deren Nenner die Gesamtzahl der Anteile unmittelbar vor einer solchen Rücknahme ist.

Die Performancegebühren werden nicht mithilfe einer Ausgleichs- oder Series-Accounting-Methodik berechnet. Infolgedessen wirkt sich die Performancegebühr für einen Anteilinhaber anders aus, als wenn Performancegebühren für jeden Anteilinhaber einzeln auf der Grundlage der Performance der Anlage des jeweiligen Anteilinhabers berechnet würden. Ob dies für einen Anteilinhaber nachteilig oder vorteilhaft ist, hängt vom Zeitpunkt der Anlagen des Anteilinhabers und von der Performance der relevanten Anteilsklasse ab.

Berechnungstag

Die Performancegebühr für die Man Solutions-Teilfonds wird zum im Folgenden genannten Datum berechnet:

Berechnungstag	**Portfolio**
Die Performancegebühr wird jährlich rückwirkend zum letzten Geschäftstag in dem Zwölfmonatszeitraum, der am 31. Dezember jeden Jahres endet, berechnet.	Man Liquid Alpha Alternative

Falls ein Anteil zu einem anderen Zeitpunkt als einem Berechnungstag zurückgegeben wird, wird eine auf den zurückgegebenen Anteil aufgelaufene Performancegebühr realisiert und von der Gesellschaft so bald wie möglich zu Beginn des Monats, der unmittelbar auf den Monat der Rückgabe folgt, an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Für die Zwecke der Berechnung der Performancegebühren beginnt eine Performanceperiode im Allgemeinen an dem Geschäftstag, der auf den unmittelbar vorhergehenden Berechnungstag folgt, und endet an dem Berechnungstag, an dem die Performancegebühr berechnet werden soll. Wurde jedoch ein Anteil zwischen dem unmittelbar vorhergehenden Berechnungstag und dem Berechnungstag, an dem die Performancegebühr berechnet werden soll, zurückgenommen, beginnt die Performanceperiode für diesen Anteil an dem Geschäftstag, der auf den unmittelbar vorhergehenden Berechnungstag oder das Ausgabedatum des Anteils (wie jeweils anwendbar) folgt, und endet am Rücknahmetag des Anteils. Da die Performancegebühren an jedem Bewertungstag auflaufen, sind sie im Zeichnungspreis von Anteilen enthalten, die während einer Performanceperiode ausgegeben werden.

Im Falle noch nicht gehandelter Anteilsklassen dauert der erste Berechnungszeitraum nach der Ausgabe dieser Anteile vom Ende des entsprechenden Erstausgabezeitraums oder einem späteren Datum, zu dem sie in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Ergänzung ausgegeben werden können, bis zum nächsten Berechnungstag.

GRÜNDUNGSKOSTEN

Die Gründungskosten und der Abschreibungszeitraum des Man Solutions-Teilfonds sind in der Tabelle unten aufgeführt.

Name des Teilfonds	**Gründungskosten**	**Abschreibungszeitraum**	**Vollständig abgeschrieben**
Man Liquid Alpha Alternative	USD 50.000	36 Monate	Ja
Man Dynamic Diversification	USD 70.000	36 Monate	Nein

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Man Solutions-Teilfonds können thesaurierende Anteilsklassen und ausschüttende Anteilsklassen umfassen. Weitere Einzelheiten zur Ausschüttungspolitik sind im Abschnitt „*Ausschüttungspolitik*“ des Prospekts dargelegt.

BÖRSENZULASSUNG

Informationen zu ggf. bei der unter Euronext Dublin firmierenden Irish Stock Exchange plc („**Euronext Dublin**“) gestellten Anträgen auf Zulassung von Anteilsklassen der Man Solutions-Teilfonds zur amtlichen Notierung und zum Handel am Global Exchange Market oder am geregelten Markt der Euronext Dublin werden auf https://www.euronext.com/en/markets/dublin veröffentlicht. Zum Datum dieser Ergänzung sind keine Anteilsklassen der Man Solutions-Teilfonds an der Euronext Dublin notiert.

DER PROSPEKT

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts und sollte in dessen Kontext und in Verbindung mit diesem gelesen werden. Neben den Abschnitten des Prospekts, auf die im Haupttext dieser Ergänzung Bezug genommen wurde, sollten die Anleger die folgenden Bestimmungen des Prospekts beachten, die für die Man Solutions-Teilfonds gelten.

53. Wichtige Informationen
54. Anlageziele und -politik
55. Anlagebefugnisse und -beschränkungen
56. Effizientes Portfoliomanagement
57. Bestimmte Anlagerisiken
58. Kreditaufnahmepolitik und Einsatz von Hebelprodukten
59. Zeichnungen
60. Rücknahme, Umtausch und Übertragung von Anteilen
61. Gebühren und Aufwendungen
62. Ausschüttungspolitik
63. Ermittlung, Veröffentlichung und vorübergehende Aussetzung des Nettoinventarwerts
64. Auflösung von Teilfonds
65. Die Gesellschaft
66. Die Verwaltungsgesellschaft
67. Fondsverwaltung
68. Die Verwahrstelle
69. Die Vertriebsgesellschaft
70. Lokale Vermittler
71. Besteuerung
72. Allgemeines
 - (a) Anteilskapital
 - (b) Änderung beim Anteilskapital
 - (c) Änderung von Anteilinhaberrechten
 - (d) Stimmrechte
 - (e) Gründungsurkunde und Satzung
 - (f) Interessenkonflikte
 - (g) Versammlungen
 - (h) Berichte und Abschlüsse
 - (i) Kontomitteilungen
 - (j) Vertrauliche Informationen
 - (k) Zwischenberichte
 - (l) Auflösung
 - (m) Wesentliche Verträge und
 - (n) Dokumente zur Einsichtnahme
73. Anhang I – Definitionen
74. Anhang II – Definition einer US-Person
75. Anhang III – Anerkannte Märkte
76. Anhang IV – Weitere Vertriebs- und Verkaufsbeschränkungen
77. Anhang V – Delegierte und Unterdelegierte der Verwahrstelle und
78. Anhang VI – Berechnungsbeispiele für die Performancegebühr

ANHANG XII
ERGÄNZUNG BEZÜGLICH DER MAN NUMERIC-TEILFONDS

Die Mitglieder des Verwaltungsrats von Man Funds VI plc (die „Verwaltungsratsmitglieder"), die im Prospekt unter der Überschrift „DIE GESELLSCHAFT" aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt und in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen. Die im Prospekt und in dieser Ergänzung enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen) den Tatsachen und lassen nichts unberücksichtigt, was die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die entsprechende Verantwortung.

MAN FUNDS VI PLC

ERGÄNZUNG BEZÜGLICH DES MAN NUMERIC-TEILFONDS

MAN SYSTEMATIC EQUITY ALTERNATIVE

(Teilfonds von Man Funds VI plc, einem Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds der von der irischen Zentralbank gemäß den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 in der jeweils gültigen Fassung, zugelassen wurde)

ANLAGEVERWALTER

NUMERIC INVESTORS LLC

Der Anlageverwalter ist Teil der Man Group plc.

Diese Ergänzung vom 28. Juli 2026 ist Bestandteil des Prospekts vom 16. April 2026 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Prospekt") und sollte in dessen Kontext und in Verbindung mit diesem gelesen werden. Sie bezieht sich auf den Man Funds VI plc (die „Gesellschaft") und enthält Informationen über den Man Systematic Equity Alternative (der „Man Numeric-Teilfonds"), der ein gesonderter Teilfonds der Gesellschaft ist und die in dieser Ergänzung angegebenen Anteilsklassen ausgibt.

Diese Ergänzung ist in Verbindung mit der im Prospekt enthaltenen allgemeinen Beschreibung der Gesellschaft zu lesen. Alle im Prospekt enthaltenen Informationen gelten als in diese Ergänzung einbezogen. Begriffe und Ausdrücke, die in dieser Ergänzung nicht eigens definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, die ihnen im Prospekt zugewiesen wurde. Bei Widersprüchlichkeiten zwischen dieser Ergänzung und dem Prospekt gilt die vorliegende Ergänzung.

WICHTIGE INFORMATIONEN

Die in dieser Ergänzung enthaltenen Angaben beruhen, sofern nichts anderes angegeben ist, auf den gegenwärtig in Irland geltenden Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten, die sich ändern können.

Die Gesellschaft wurde von der irischen Zentralbank (die „**Zentralbank**“) als OGAW zugelassen und reguliert.

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts in seiner jeweils gültigen Fassung (der „**Prospekt**“), der allgemeine Informationen zur Gesellschaft enthält, und sollte in dessen Kontext und in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Da die Gesellschaft von den Bestimmungen des Investment Funds, Companies and Miscellaneous Provisions Act von 2005 Gebrauch macht, ist beabsichtigt, dass zwischen den Teilfonds eine Haftungstrennung besteht und die Gesellschaft als Ganzes gegenüber Dritten nicht für die Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds haftet. Die Anleger sollten jedoch den Risikofaktor „*Verbindlichkeiten der Gesellschaft*“ im Abschnitt „*Bestimmte Anlagerisiken*“ des Prospekts beachten.

DIE MAN NUMERIC-TEILFONDS

Die Gesellschaft bietet verschiedene Teilfonds an, von denen jeder eigene Anteilsklassen ausgibt, damit die Anleger eine Auswahl nach strategischen Gesichtspunkten treffen können.

Diese Ergänzung enthält Informationen zu dem folgenden Teilfonds der Gesellschaft (der „**Man Numeric-Teilfonds**“):

1.	Man Systematic Equity Alternative

Numeric Investors LLC („**Numeric**“), ein Mitglied der Man Group plc-Unternehmensgruppe, wurde zum Anlageverwalter des Man Numeric-Teilfonds bestellt. Weitere Informationen zu Numeric sind im Abschnitt „*Der Anlageverwalter*“ dieser Ergänzung enthalten.

Soweit hierin nicht anderweitig angegeben, gelten für den Man Numeric-Teilfonds die Bestimmungen des Prospekts.

AUFLÖSUNG VON TEILFONDS

Die Gesellschaft kann unter den im Abschnitt „*Auflösung von Teilfonds*“ dargelegten Umständen den Man Numeric-Teilfonds auflösen und alle Anteile eines solchen Teilfonds oder einer Anteilsklasse zurücknehmen.

WEITERE INFORMATIONEN

Keine Person ist berechtigt, andere Informationen oder Zusicherungen in Verbindung mit dem Angebot oder der Platzierung von Anteilen als die in dieser Ergänzung und in den unten erwähnten Berichten genannten zu geben; werden dennoch solche Informationen oder solche Zusicherungen gegeben, so sind sie als nicht von der Gesellschaft genehmigt zu betrachten. Die Übergabe der vorliegenden Ergänzung (gleichgültig, ob die Berichte beigefügt sind oder nicht) oder die Ausgabe von Anteilen implizieren unter keinen Umständen, dass sich die Geschäfte der Gesellschaft seit dem Datum dieser Ergänzung nicht geändert haben.

Die Verbreitung dieser Ergänzung sowie das Angebot und die Platzierung von Anteilen können in bestimmten Rechtsgebieten Beschränkungen unterliegen und infolgedessen werden Personen, in deren Besitz diese Ergänzung gelangt, von der Gesellschaft aufgefordert, sich bezüglich solcher Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Diese Ergänzung stellt kein Angebot bzw. keine Aufforderung an Personen in einem Rechtsgebiet dar, in dem dieses Angebot oder diese Aufforderung nicht

erlaubt ist, oder an Personen, gegenüber denen dieses Angebot oder diese Aufforderung rechtswidrig ist.

Diese Ergänzung darf nur verbreitet werden, wenn sie zusammen mit einer Kopie des Prospekts und dem aktuellsten Jahresbericht sowie den geprüften Berichten und/oder dem Halbjahresbericht sowie den ungeprüften Abschlüssen (je nach Sachlage) vorgelegt wird. Diese zusammen vorgelegten Unterlagen umfassen einen vollständigen, aktuellen Prospekt für das Angebot von Anteilen des Man Numeric-Teilfonds.

Potenzielle Anleger sollten sich an ihre Rechts-, Steuer- und Finanzberater wenden, wenn sie Fragen zum Inhalt dieser Ergänzung haben.

Eine Anlage in dem Man Numeric-Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Wenn nicht anderweitig in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds im Abschnitt *„Teilfondsspezifische Informationen“* unten angegeben, trägt ein Teilfonds keine (im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen – Gründungs- und Betriebskosten*“ beschriebenen) laufenden Datenkosten, die im Rahmen seines Betriebs anfallen.

DER ANLAGEVERWALTER

Die Verwaltungsgesellschaft hat Numeric zum diskretionären Anlageverwalter für des Man Numeric-Teilfonds bestellt, der für die Anlageauswahl, die Portfoliokonstruktion und das Portfoliomanagement des Man Numeric-Teilfonds verantwortlich ist.

Numeric Investors LLC ist bei der SEC gemäß dem US Investment Advisers Act von 1940 in der geänderten Fassung als „Anlageberater" registriert. Der Anlageverwalter ist außerdem bei der US Commodity Futures Trading Commission („**CFTC**") als Commodity-Pool -Betreiber registriert und Mitglied der US National Futures Association („**NFA**"). Die Registrierungen der SEC und CFTC des Anlageverwalters und die NFA-Mitgliedschaft weisen weder auf einen Grad an Fachwissen noch auf Qualifikation hin, noch hat die SEC, CFTC oder NFA den Anlageverwalter, diese Ergänzung oder dieses Angebot in irgendeiner Hinsicht genehmigt. Numeric Investors LLC ist eine indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaft der Man Group. Die Man Group wird an der Londoner Börse gehandelt. Die Man Group ist über ihre Anlageverwaltungstochtergesellschaften (zusammen „**Man**") ein globaler, auf alternative Anlagen spezialisierter Vermögensverwaltungskonzern mit einem breit gefächerten Angebot an Fondsprodukten und Anlageverwaltungsdiensten für institutionelle und private Anleger weltweit. Das von Man am 31. Dezember 2023 verwaltete Vermögen belief sich nach der Zusammenlegung der Geschäftstätigkeiten auf rund 167,5 Mrd. US-Dollar.

Der Anlageverwaltungsvertrag vom 20. Februar 2015 in der gültigen Fassung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwaltungsgesellschaft (der „**Numeric- Anlageverwaltungsvertrag**") legt fest, dass Numeric sowie ihre Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Angestellten bzw. Beauftragten nur in Fällen von Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Pflichtverletzung, Betrug oder Arglist für Verluste oder Schäden haften, die aufgrund der Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen nach diesem Vertrag entstehen. Dem Numeric-Anlageverwaltungsvertrag zufolge haftet Numeric unter keinen Umständen für konkrete Schäden, mittelbare Schäden oder Folgeschäden oder für entgangene Gewinne oder entgangene Geschäfte, die aufgrund der Erfüllung ihrer Verpflichtungen oder der Ausübung ihrer Befugnisse gemäß dem Numeric-Anlageverwaltungsvertrag entstehen. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach dem Numeric-Anlageverwaltungsvertrag verpflichtet, Numeric von sämtlichen gegen sie erhobenen Ansprüchen, Klagen, Verfahren, Schäden, Verlusten, Verbindlichkeiten, Kosten und Aufwendungen (einschließlich Rechtskosten und Anwaltsgebühren) freizustellen, die Numeric direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Pflichten und/oder der Ausübung ihrer Befugnisse gemäß dem Numeric-Anlageverwaltungsvertrag entstehen, soweit sie nicht auf Fahrlässigkeit, vorsätzliche Pflichtverletzung, Arglist oder Betrug seitens Numeric zurückzuführen sind.

Gemäß dem Numeric-Anlageverwaltungsvertrag ist Numeric befugt, ihre sämtlichen Funktionen, Befugnisse, Ermessensspielräume, Aufgaben und Verpflichtungen auf eine andere Person, die von der Verwaltungsgesellschaft mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank gebilligt wurde, zu übertragen oder mit ihr einen entsprechenden Vertrag abzuschließen, vorausgesetzt, dass diese Übertragung bzw. dieser Vertrag bei einer Beendigung des Numeric-Anlageverwaltungsvertrages automatisch enden und ferner vorausgesetzt, dass Numeric für alle Handlungen und Unterlassungen des Beauftragten in demselben Umfang verantwortlich und haftbar bleibt, als ob Numeric selbst die Handlung getätigt bzw. unterlassen hätte. Die Gebühren einer in dieser Weise genehmigten Person werden von Numeric getragen. Nähere Angaben zu Personen, auf die Anlageverwaltungsaufgaben übertragen werden, sind für Anteilinhaber auf Anfrage erhältlich und in den Zwischenberichten der Gesellschaft enthalten. Der Numeric-Anlageverwaltungsvertrag bleibt in Kraft, bis er von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von dreißig (30) Tagen schriftlich gekündigt wird; diese Kündigung wird erst dann wirksam, wenn die Berufung einer Nachfolge-Anlageverwaltungsgesellschaft durch die Zentralbank genehmigt wurde. Beide Parteien können den Vertrag jedoch jederzeit früher kündigen, wenn die andere Partei: (i) erheblich oder dauerhaft gegen den Numeric-Anlageverwaltungsvertrag verstößt und diese Verstöße nicht behoben werden können oder nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen behoben werden, nachdem die nicht vertragsbrüchige Partei zur Behebung der Verstöße aufgefordert hat; (ii) unfähig wird, ihren Aufgaben und Verpflichtungen aus dem Numeric-Anlageverwaltungsvertrag nachzukommen; (iii) nicht in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen oder anderweitig zahlungsunfähig wird oder einen Vergleich oder eine Vereinbarung mit oder zugunsten ihrer Gläubiger oder einer Gruppe von Gläubigern trifft; (iv) Gegenstand eines Antrages auf Ernennung eines amtlichen Verwalters (examiner, administrator, trustee, official assignee bzw. einer ähnlichen Person) in Bezug auf ihre Geschäfte oder Vermögenswerte ist; (v) ein Insolvenzverwalter (receiver) für die Gesamtheit oder einen wesentlichen

Teil ihres Unternehmens, ihres Vermögens oder ihrer Einnahmen ernannt wird; (vi) ihre Abwicklung rechtswirksam beschlossen wird (es sei denn, es handelt sich um eine freiwillige Abwicklung zum Zwecke der Restrukturierung oder Verschmelzung zu Bedingungen, denen die anderen Parteien im Voraus schriftlich zugestimmt haben); oder (vii) ihre Abwicklung bzw. Liquidation gerichtlich beschlossen wird. Der Numeric-Anlageverwaltungsvertrag kann bei Kündigung des Verwaltungsvertrags ebenfalls unverzüglich enden. Die Ernennung von Numeric gemäß dem Numeric-Anlageverwaltungsvertrag ist nicht exklusiv, und die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, andere Personen mit der Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft oder eines einzelnen Teilfonds oder mit der Anlageberatung der Gesellschaft zu beauftragen. Diesbezüglich hat die Verwaltungsgesellschaft zum Datum dieser Ergänzung GLG Partners LP dazu bestellt, hinsichtlich der Man GLG-Teilfonds zu agieren. GLG LLC wurde dazu bestellt, hinsichtlich der GLG LLC-Teilfonds zu agieren, und AHL Partners LLP wurde dazu bestellt, hinsichtlich der Man AHL-Teilfonds zu agieren. Einzelheiten zu diesen Dienstleistungen sind im Prospekt enthalten.

TEILFONDSSPEZIFISCHE INFORMATIONEN

ANLAGEBEFUGNISSE UND -BESCHRÄNKUNGEN

Eine Zusammenfassung der für den Teilfonds geltenden Anlagebefugnisse und -beschränkungen ist im Abschnitt „*Anlagebefugnisse und -beschränkungen*“ des Prospekts enthalten.

EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Rahmen der Bedingungen und Grenzen, die von der Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften festgelegt werden, Anlagetechniken und -instrumente zum effizienten Portfoliomanagement des Vermögens eines Teilfonds, unter anderem zur Absicherung gegen Marktbewegungen, Währung- und Zinssatzrisiken, verwenden.

Diese Anlagetechniken und -instrumente werden im Abschnitt „*Effizientes Portfoliomanagement*“ des Prospekts ausführlicher beschrieben.

Im Sinne des Abschnitts „*Effizientes Portfoliomanagement – Währungsgeschäfte*“ sollte beachtet werden, dass die Basiswährung des Man Numeric-Teilfonds der USD oder eine andere Währung ist, die vom Verwaltungsrat jeweils festgelegt und den Anteilinhabern mitgeteilt wird. In seiner Eigenschaft als Anlageverwalter des Man Numeric-Teilfonds kann Numeric die Anlagen in den Man Numeric-Teilfonds gegen Währungsschwankungen absichern, die sich nachteilig auf die Basiswährung des entsprechenden Teilfonds auswirken.

KREDITAUFNAHMEPOLITIK UND EINSATZ VON HEBELPRODUKTEN

Vorbehaltlich der Bestimmungen der OGAW-Vorschriften und der OGAW-Vorschriften der Zentralbank kann die Gesellschaft von Fall zu Fall, wenn sie in Bezug auf derivative Finanzinstrumente („**DFI**“) Sicherheiten bereitstellen muss, Kapitalanlagen des bzw. der betreffenden Teilfonds, deren Wert den jeweiligen Betrag der erforderlichen Sicherheiten entspricht, an die jeweilige Gegenpartei des DFI verpfänden, sofern zwischen der Gesellschaft und dieser Gegenpartei ein Verpfändungsvertrag abgeschlossen wurde. Zum Datum dieser Ergänzung hat die Gesellschaft einen Verpfändungsvertrag mit Morgan Stanley & Co International plc im Namen des Man Numeric-Teilfonds abgeschlossen. Die Gesellschaft kann für den Teilfonds in ihrem eigenen Ermessen zu gegebener Zeit Verpfändungsverträge mit Gegenparteien von DFI schließen.

Ein Teilfonds kann infolge des Einsatzes von DFI gehebelt werden. Jeder Teilfonds unterliegt jedoch weiterhin den in dieser Ergänzung dargelegten Bestimmungen für das Risikopotenzial.

QUANTITATIVE ANLAGEN UND SYSTEMATISCHER HANDEL

Sofern hierin nicht anders angegeben, ist jeder Man Numeric-Teilfonds ein quantitativer Anlagefonds, was bedeutet, dass alle oder einige seiner zugrunde liegenden Anlagen gemäß einer quantitativen Datenanalyse (d. h. die Analyse und Interpretation von numerischen Daten) erworben, gehalten und verkauft werden, die von computergestützten proprietären Systemen durchgeführt werden, die von Numeric zur Implementierung der Anlagestrategie des Teilfonds entwickelt wurden, statt den Anlagespezialisten von Numeric Ermessensentscheidungen für das jeweilige Handelsgeschäft zu erlauben. Die proprietären Modelle und die von Dritten bereitgestellten Informationen und Daten werden verwendet, um Transaktions- und Anlagen-Sets zu konstruieren, Anlagen oder potenzielle Anlagen zu Handelszwecken zu bewerten, Einblicke in das Risikomanagement zu bieten und die Absicherung der Anlagen in den Teilfonds zu unterstützen.

Die Anlagephilosophie von Numeric beruht auf der Überzeugung, dass die Märkte insgesamt effizient sind und die reale wirtschaftliche Leistung die Erträge fördert. Numeric hat jedoch festgestellt, dass die Märkte Bereiche der Ineffizienz aufweisen können, in denen die Aktienkurse nicht immer Aktualisierungen der zugrunde liegenden Finanzlage, Performance und Gewinnfaktoren der Wertpapiere widerspiegeln. Die Philosophie von Numeric beruht auf der Vorstellung, dass ein disziplinierter, quantitativer Wertpapierauswahlprozess systematisch Renditechancen für Wertpapiere ermitteln und gleichzeitig Verhal-

tensmuster aus dem Entscheidungsprozess entfernen kann, die dann gelten mögen, wenn Investmentfachleuten bei der Wertpapierauswahl Ermessensspielraum eingeräumt wird. Numeric ist der Ansicht, dass Analysen und Innovation für die Ermittlung neuer potenzieller Alpha-Quellen entscheidend sind, die möglicherweise nicht unter den anhaltenden rückläufigen Erträgen und der erhöhten Volatilität „traditionellerer" quantitativer Faktoren leiden. Die Philosophie von Numeric führt zu einem ausgewogenen Ansatz, bei dem unter anderem Signale in Bezug auf Fundamentaldaten von Unternehmen, Verhaltensmuster, Anlagerstimmung und netzwerkbasierte Ansichten verwendet werden.

Konzeptionell lassen sich die Titelauswahlmodelle von Numeric in zwei Gruppen einteilen: Academic+ und Innovation.

- Academic+-Signale sind in der Wissenschaft verwurzelt und sind bekannte Konzepte wie „Value", „Momentum" und „Quality". Numeric wendet seine eigenen Analysen auf solche Signale an, wie z. B. die Verwendung anderer Bilanzkennzahlen, die Wert oder Qualität definieren können (wie Gewinnprognosen und Kurs-Gewinn-Verhältnis), sowie andere statistische Anpassungen, von denen Numeric glaubt, dass sie die Nutzung der Signale verbessern werden, anstatt nur die üblichen Ansichten des Marktes auf solche Signale zu übernehmen.

- Innovationssignale konzentrieren sich sowohl auf alternative Datensätze als auch auf sich entwickelnde Data-Science-Techniken, z. B. unkonventionelle Daten wie Kreditkarten-Transaktionsdaten, Daten von Mobilgeräten, Satellitenbilder, Stimmung in sozialen Medien, Produktbewertungen, Wetterdaten, Web-Datenverkehr und App-Nutzungsdaten. Der Anlageverwalter erwartet eine zunehmende Auswirkung auf unseren Titelauswahlprozess durch diese anomalen Konzepte, da sich fast die gesamten Analysen von Numeric auf diesen Bereich konzentriert.

Diese beiden Konzepte sind im Alpha-Kernmodell Fundamental Investment Themes von Numeric eingebettet. Das „Fundamental Themes"-Modell besteht aus den folgenden fünf Modellen: Value, Momentum, Quality, Informed Investor, Factor Selection wo die Zuteilungen festgelegt werden:

- Das **Value-Modell** basiert auf der Idee, dass finanzielle und verhaltensbezogene Attribute die Grundlage für die Bestimmung des relativen Marktwerts eines Unternehmens bilden. Durch den Vergleich des Wachstums, der Qualität und des Risikos einer Aktie mit anderen Aktien in derselben Region und in derselben Branche oder demselben Sektor und durch die Risikoanpassung des Modells zur Berücksichtigung dieser Risikopositionen sollen Unternehmen ermittelt werden, von denen der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass sie im Vergleich zu ihren Pendants über- oder unterbewertet sind. Der Anlageverwalter strebt ein Bewertungsmodell an, das über vergangenheits- und zukunftsgerichtete Bewertungskennzahlen diversifiziert ist, die aus mehreren Abschlüssen, Analystenansichten und alternativen Datenquellen abgeleitet werden.
- Das **Momentum**-Modell basiert auf der Prämisse, dass die Anleger häufig langsam sind, Änderungen in Bezug auf Unternehmens- und Marktinformationen vollständig einzupreisen. Das Momentum-Modell enthält Informationen über eine Vielzahl von Trends auf Lager- und Gruppenebene.
- Das **Quality**-Modell basiert auf folgenden Prämissen: 1) ein konservatives Management wird die Gewinnerwartungen eher erfüllen; und 2) gute Unternehmensführung und verantwortungsbewusste Unternehmen schaffen langfristige Vorteile für die Aktionäre und werden letztendlich von den Stakeholdern für ihren Fokus auf Mitarbeiter und Umwelt belohnt.
- Das **Informed Investor**-Modell beruht auf der Prämisse, dass bestimmte Kategorien von Anlegern in der Regel besser informiert sind als der Markt insgesamt. Die Ansichten informierter Anleger werden vor allem durch die Inaugenscheinnahme des Anlageverhaltens von Leerverkäufern, Optionsmarktinvestoren und Führungskräften von Unternehmen gewonnen. Der Anlageverwalter möchte Aktien kaufen, die von anderen informierten Anlegern positiv bewertet werden, und Aktien verkaufen oder untergewichten, die von anderen informierten Anlegern negativ bewertet werden.
- Das **Factor Selection**-Modell ist die verbesserte und verstärkte Nutzung von Computermodellen zur Überprüfung und Analyse von größeren Mengen historischer Daten, um Muster und Verhaltensweisen in diesen Daten zu identifizieren und die Academic+-Signale (wie oben erwähnt) herauszufiltern, die in unterschiedlichen Marktumfeldern eher eine Outperformance bieten, und um dynamisch zwischen ihnen zu gewichten. Dieses Modell verwendet Makro-, Preis- und Fundamentaldaten, um Marktumgebungen zu definieren, die diesen Academic+-Signalen förderlich sind.

EINSATZ VON DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN

Der Man Numeric-Teilfonds darf DFI zu Anlage- und/oder Absicherungszwecken einsetzen. Der Umfang, in dem der Man Solutions-Teilfonds in DFI anlegen und die Politik bezüglich des Einsatzes von Hebelinstrumenten festlegen kann, wird vom Verwaltungsrat formuliert und vereinbart. Das Ausmaß, in dem der Man Numeric-Teilfonds Hebelinstrumente und DFI einsetzen kann, bleibt jederzeit innerhalb der in den OGAW-Verordnungen festgelegten Grenzen und steht im Einklang mit dem Abschnitt „*Man Systematic Equity Alternative – Anlagepolitik*“ dieser Ergänzung. Anleger sollten den Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „*Bestimmte Anlagerisiken*“ und den Abschnitt „Man *Systematic Equity Alternative – Bestimmte Anlagerisiken*“ dieser Ergänzung lesen. Dort finden Sie Informationen hinsichtlich der Nutzung von DFI.

Im unmittelbar nachfolgenden Abschnitt werden bestimmte DFI beschrieben, die von dem Man Numeric-Teilfonds bei der Umsetzung seiner Anlagepolitik verwendet werden können. DFI können ein breites Spektrum an Basiswerten referenzieren, darunter Anleihen, Aktien, Währungen, Zinssätze, Dividenden und Finanzindizes.

Futures

Es können Futures verwendet werden, um ein Engagement in Positionen auf effizientere Weise zu erzielen oder sich gegen das Marktrisiko abzusichern. Beispielsweise kann ein Single Stock Future dazu genutzt werden, einem Teilfonds ein Engagement in einem einzelnen Wertpapier zu bieten. Es können auch Index-Futures zur Verwaltung des Risikos verwendet werden, z. B. zur Absicherung des Risikos eines Wertpapiers oder einer Gruppe von Wertpapieren, die im zugrunde liegenden Index gehalten werden oder eine hohe Korrelation mit dem zugrunde liegenden Index besitzen. Eine Futures-Position kann durch die Zahlung einer Einlage geschaffen werden. Da es sich dabei gewöhnlich nur um einen kleinen Teil des Gesamtwerts des Futures-Kontrakts handelt, ist es möglich, durch diesen „Hebeleffekt“ an den Preisänderungen der Basiswerte teilzuhaben. Daher kann eine geringe Änderung des Preises des Basiswerts wesentliche Gewinne oder Verluste im Vergleich zum investierten Kapital nach sich ziehen.

Termingeschäfte

Terminkontrakte sind Geschäfte, die eine Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf eines bestimmten Instruments oder Rechts zu einem späteren Datum und einem festgelegten Preis beinhalten. Terminkontrakte können auch zu Anlagezwecken, bei denen es sich nicht um eine Absicherung handelt, verwendet werden, um das Anlageziel der Gesellschaft zu verfolgen, z. B., wenn erwartet wird, dass der Wert einer bestimmten Währung steigt oder fällt. Terminkontrakte können auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, z. B. zum Schutz vor Ungewissheiten bezüglich des Niveaus zukünftiger Devisenkurse. Terminkontrakte können auch zu dem Versuch verwendet werden, den Wert der bestehenden Wertpapierpositionen der Gesellschaft zu schützen, die in anderen Währungen als der Referenzwährung des relevanten Teilfonds gehalten werden.

Terminkontrakte und Optionen darauf werden im Gegensatz zu Futures-Kontrakten nicht an Börsen gehandelt und sind nicht standardisiert; vielmehr fungieren Banken und Händler an diesen Märkten als Eigenhändler, die jedes Geschäft einzeln aushandeln.

Optionen

Eine Option beinhaltet das Recht, eine bestimmte Menge eines bestimmten Vermögenswerts zu einem festgelegten Preis an oder vor einem festgelegten zukünftigen Datum zu kaufen oder zu verkaufen. Es gibt zwei Arten von Optionen: Verkaufsoptionen und Kaufoptionen. Verkaufsoptionen sind Verträge, die gegen eine Prämie verkauft werden und den Käufer dazu berechtigen, jedoch nicht dazu verpflichten, dem Verkäufer eine festgelegte Menge eines bestimmten Vermögenswerts (oder Finanzinstruments) zu einem festgelegten Preis zu verkaufen. Kaufoptionen sind ähnliche Verträge, die gegen eine Prämie verkauft werden und den Käufer dazu berechtigen, jedoch nicht dazu verpflichten, dem Verkäufer eine festgelegte Menge eines bestimmten Vermögenswerts (oder Finanzinstruments oder einer Währung) zu einem festgelegten Preis abzukaufen. Optionen können auch bar abgerechnet werden. Der Fonds kann solche Instrumente zur Absicherung gegen das Marktrisiko verwenden, um ein Engagement in

einem Basiswert, z. B. in der relevanten zugrunde liegenden Aktie oder im relevanten zugrunde liegenden aktienähnlichen Wertpapier, einzugehen. Alle vom Fonds eingegangenen Optionen entsprechen den gesetzlich vorgeschriebenen Beschränkungen. Ein Teilfonds kann Optionen bezüglich DFI eingehen, darunter u. a. Optionen auf Futures, Credit Default Swaps und Outperformance-Optionen.

*Asset Swapped Convertible Option Transactions („**ASCOTS**")*

Eine ASCOT besteht aus einer Option auf eine Wandelanleihe, die dazu verwendet wird, die Wandelanleihe in ihre beiden Bestandteile aufzuteilen, d. h. die Anleihe und die Option zum Erwerb von Aktien. Durch den Einsatz von ASCOT versucht der Anlageverwalter, einen Teilfonds gegen die möglichen Auswirkungen des Kreditrisikos oder Zinsrisikos einer bestimmten Wandelanleihe zu schützen. Bei einer ASCOT-Transaktion verkauft der Anlageverwalter eine Wandelanleihe und erhält dafür im Gegenzug eine Kombination aus einer Barzahlung und einer Kaufoption, die den Investmentmanager zum Rückkauf der Wandelanleihe auf Anforderung berechtigt. Die Wandelanleihe wird zurückgekauft, wenn der Investmentmanager beschließt, dass er den Wert eines Gewinns oder Verlustes dieser Kaufoption realisieren möchte.

Optionsscheine

Ein Wertpapier, das gewöhnlich zusammen mit einer Anleihe oder Vorzugsaktie ausgegeben wird und den Besitzer dazu berechtigt, für einen festgelegten oder nicht festgelegten Zeitraum eine bestimmte Menge an Wertpapieren zu einem festgelegten Preis zu kaufen, der in der Regel über dem aktuellen Marktpreis zum Zeitpunkt der Ausgabe liegt. Falls der Preis des Wertpapiers über den Ausübungspreis des Optionsscheins steigt, kann der Anleger das Wertpapier zum Ausübungspreis des Optionsscheins kaufen und gewinnbringend weiterverkaufen. Anderenfalls verfällt der Optionsschein einfach.

Aktienkaufrechte

Aktienkaufrechte, die dem Fonds die Möglichkeit bieten, weitere Aktien zu erwerben, ihn jedoch nicht dazu verpflichten, können nach der Anlage dem Fonds in einem bestimmten Wertpapier an diesen ausgegeben werden und in solchen Fällen zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements aufbewahrt und ausgeübt werden, wenn dies angemessen erscheint

Swaps

Swaps sind individuell ausgehandelte Geschäfte, bei denen jede Partei zustimmt, eine einmalige Zahlung oder regelmäßige Zahlungen an die andere Partei zu leisten. Mit dem Abschluss von Swapgeschäften wird versucht, eine bestimmte Rendite zu erzielen, ohne den zugrunde liegenden Referenzvermögenswert kaufen zu müssen. Es gibt ein breites Spektrum an Swaps, darunter Total Return Swaps, Price Return Swaps, Volatilitätsswaps, Varianzswaps, Performance-Swaps, Zinsswaps, Basisswaps, Zinstermingeschäfte, Swaptions, Basketswaps, Indexswaps, Cap-Geschäfte, Parkettgeschäfte, Collargeschäfte, Währungsswapgeschäfte und Zinswährungsswapgeschäfte, die sich auf festverzinsliche, Aktien- oder hybride Wertpapiere, Darlehen, Zinssätze, Währungen, Körbe oder Indizes (einschließlich aller Optionen hinsichtlich dieser Geschäfte) beziehen können. Bestimmte Swapvereinbarungen verlangen, dass die Zahlungen einer Partei vorab und nach einem anderen Zeitplan erfolgen müssen als die Zahlungen der anderen Partei (wie es häufig bei Währungsswaps der Fall ist). In diesem Fall kann der gesamte Kapitalwert des Swaps dem Risiko unterliegen, dass die andere Partei des Swaps ihren vertraglichen Lieferverpflichtungen nicht nachkommt. Andere Swapvereinbarungen, z. B. Zinsswaps, verpflichten in der Regel die Parteien nicht dazu, „Kapitalzahlungen" zu leisten, sondern nur zur Zahlung der vereinbarten Zinssätze oder Beträge, die auf einen vereinbarten „fiktiven" Betrag angewendet werden. Da Swapgeschäfte in der Regel nicht vollständig finanziert sind, wird häufig ein Einschuss von der Gegenpartei verlangt.

Wechselkurs-Swaps können eingesetzt werden, um den Fonds vor Wechselkursrisiken zu schützen. Wechselkurs-Swaps können vom Fonds dazu genutzt werden, in ausländischen Währungen gehaltene Vermögenswerte vor dem Wechselkursrisiko zu schützen. Total Return Swaps, Zinsswaps und Währungsswaps können verwendet werden, um dem Fonds ein Engagement in Wertpapieren, Währungen oder Indizes zu ermöglichen.

Ein Erlösquoten-Swap ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien über den Tausch einer realen Erlösquote (zum Zeitpunkt ihrer Ermittlung) gegen eine festgelegte Erlösquote. Erlösquoten-Swaps ermöglichen Anlegern, die Ungewissheit des Erlöses bei Zahlungsausfall abzusichern.

Swaptions

Swaptions sind Optionen, die den Inhaber dazu berechtigen, jedoch nicht verpflichten, sich in einem zugrunde liegenden Swap zu engagieren.

Varianzswaps

Im Rahmen eines typischen Varianzswaps vereinbaren die Parteien, bei Fälligkeit einen Betrag auszutauschen, der durch Bezugnahme auf die realisierte Volatilität eines anwendbaren Aktienindex während der Laufzeit des Swaps berechnet wird. Der Zahlungsbetrag wird gemäß einer Standardformel ermittelt, die die erwartete Volatilität des relevanten Index bei der Auflegung des Swaps (als „Strike-Level" bezeichnet) und die realisierte Volatilität während der Laufzeit des Swaps berücksichtigt. Der Verkäufer des Varianzswaps (der eine so genannte Short-Varianz-Position hat) profitiert, wenn die realisierte Volatilität während der Laufzeit des Swaps niedriger ist als das Strike-Level. In diesem Fall erleidet der Käufer des Varianzswaps einen Verlust. Umgekehrt profitiert der Käufer des Varianzswaps (der eine so genannte Long-Varianz-Position hat), wenn die realisierte Volatilität höher ist als das Strike-Level. In diesem Fall erleidet der Verkäufer des Varianzswaps einen Verlust.

Die realisierte Varianz jedes Varianzswaps – ob Long oder Short – innerhalb eines Teilfonds kann einer Begrenzung unterliegen. Die Begrenzungen beschränken die potenziellen Gewinne und/oder Verluste innerhalb des Teilfonds bezüglich jedes Varianzswaps. Darüber hinaus sehen die Bedingungen jedes Swapgeschäfts vor, dass der Wert des Teilfonds nicht unter null sinken kann.

Forward-Starting-Varianzswaps

Forward-Starting-Varianzswaps sind eine Art von Varianzswap-Kontrakt. Sie unterscheiden sich dadurch von Varianzswaps, dass die erwartete Volatilität des Swaps unter Bezugnahme auf einen zukünftigen Zeitraum berechnet wird.

Volatilitätsswaps

Ein Terminkontrakt, dem die Volatilität eines bestimmten Produkts zugrunde liegt. Volatilitätsswaps ermöglichen den Anlegern, direkt mit der Volatilität eines Vermögenswertes zu handeln. Als Basiswert dient in der Regel ein Wechselkurs, möglicherweise jedoch auch eine einzelne Aktie oder ein Index. Anders als eine Aktienoption, deren Wert sich aus dem Aktienkurs ableitet, bieten diese Swaps ein reines Engagement allein in der Volatilität. Volatilitätsswaps können dazu verwendet werden, eine Ansicht über die zukünftigen Volatilitätsniveaus auszudrücken, mit dem Spread zwischen der realisierten und der impliziten Volatilität zu handeln oder das Volatilitätsengagement anderer Positionen abzusichern.

Dividendenswaps

Ein Dividendenswap besteht aus einer Reihe von Zahlungen, die zwischen zwei Parteien in festgelegten Abständen über eine feste Laufzeit (z. B. jährlich über 5 Jahre) getätigt werden. Eine Partei – der Inhaber der festen Seite – leistet jeweils eine vorab bestimmte feste Zahlung an seine Gegenpartei. Die andere Partei – der Inhaber der variablen Seite – zahlt die Gesamtdividenden an seine Gegenpartei, die von einem ausgewählten Basiswert ausgezahlt wurden, bei dem es sich um ein einzelnes Unternehmen, einen Korb von Unternehmen oder alle Bestandteile eines Index handeln kann. Die Zahlungen werden mit einer fiktiven Anzahl von Anteilen multipliziert.

Total Return Swaps

Wenn ein Teilfonds einen „Total-Return-Swap" in Bezug auf einen zugrunde liegenden Vermögenswert abschließt, wird er eine Gesamtrendite erzielen, die hauptsächlich auf der Wertentwicklung der dem Swap zugrunde liegenden Vermögenswerte zuzüglich bzw. abzüglich der mit der Gegenpartei vereinbarten Finanzierungskosten beruht. Bei solchen Swap-Vereinbarungen geht der Teilfonds dasselbe

Marktrisiko ein, als hielte er die Basiswerte des Swaps, und die angestrebte Rendite entspricht demselben finanziellen Gewinn, als hielte der Teilfonds das zugrunde liegende Wertpapier bzw. den zugrunde liegenden Index, zuzüglich oder abzüglich der Finanzierungskosten, die entstanden wären, wenn das Geschäft von Anfang an vollständig finanziert worden wäre.

Sofern nicht anders in Bezug auf den betreffenden Teilfonds im Abschnitt „*Anlageinstrumente und Anlageklassen*“ dieser Ergänzung angegeben, kann jeder Teilfonds einen Total Return Swap in Bezug auf alle Vermögenswerte tätigen, in die er gemäß seiner Anlagepolitik direkt investieren darf.

Die Gegenparteien von Total Return Swap-Geschäften sind Institutionen, die einer ordentlichen Aufsicht unterstehen, zu den von der Zentralbank genehmigten Kategorien gehören und keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des Teilfonds oder auf die den DFI zugrunde liegenden Werte haben. Außerdem ist keine Genehmigung durch die Gegenpartei in Bezug auf Anlagetätigkeiten des Teilfonds erforderlich.

Das mit dem Swap verbundene Kontrahentenrisiko wird unter „*Hauptrisikofaktoren für den Man Numeric-Teilfonds – Kontrahentenrisiko*“ ausführlicher dargelegt.

Differenzkontrakte

Differenzkontrakte („**CFD**“) sind Verträge zwischen zwei Parteien, gewöhnlich als „Käufer“ und „Verkäufer“ bezeichnet, die vorsehen, dass der Verkäufer dem Käufer die Differenz zwischen dem aktuellen Wert eines Vermögenswerts und dessen Wert zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zahlt. Tatsächlich sind Differenzkontrakte DFI, die den Anlegern ermöglichen, Long- oder Short-Positionen in zugrunde liegenden Finanzinstrumenten einzugehen. Differenzkontrakte beinhalten nicht den Erwerb oder Verkauf eines Vermögenswertes, sondern nur die Vereinbarung über den Erhalt oder die Zahlung der Veränderung seines Preises.

Eingebettete Derivate

Wandelanleihen

Wandelanleihen sind Anleihen, die gewöhnlich nach dem Ermessen des Inhabers der Anleihe zu festgelegten Zeiten während ihrer Laufzeit in einen bestimmten Betrag des Kapitals eines Unternehmens umgewandelt werden können. Solche Anleihen können eine Hebelung enthalten.

Wandelbare Vorzugsaktien

Wandelbare Vorzugsaktien sind festverzinsliche Unternehmenswertpapiere, die an einem bestimmten zukünftigen Datum oder nach einem vorab festgelegten Zeitraum in eine bestimmte Anzahl von Anteilen der Stammaktien des Unternehmens umgewandelt werden können. Die festverzinsliche Komponente bietet einen kontinuierlichen Ertragsstrom und einen gewissen Kapitalschutz. Die Option zur Umwandlung dieser Wertpapiere in Aktien bietet dem Anleger die Möglichkeit, von einem Anstieg des Aktienkurses zu profitieren.

Teileingezahlte Wertpapiere

Teileingezahlte Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen nur ein Teil des Kapitalbetrags und ggf. eines fälligen Aufschlags eingezahlt worden ist. Die ausstehenden Beträge sind zu einem Zeitpunkt zahlbar, der von dem Unternehmen gewählt wird, das die Wertpapiere ausgibt.

RISIKOMANAGEMENTVERFAHREN

Die Verwaltungsgesellschaft bedient sich für die Gesellschaft eines Risikosteuerungsverfahrens, das es ihr ermöglicht, die verschiedenen mit DFI verbundenen Risiken genau zu messen, zu überwachen und zu steuern. Eine Stellungnahme zu diesem Risikomanagementverfahren wurde der Zentralbank übergeben. Die Gesellschaft wird auf Wunsch Anteilinhabern zusätzliche Angaben über Risikosteuerungsmethoden einschließlich festgelegter quantitativer Grenzen, die von der Gesellschaft für einen bestimm-

ten Teilfonds angewandt werden sollen, und über die neuesten Entwicklungen bei den Risiko- und Ertragsmerkmalen der Hauptanlagekategorien machen. In dieser Ergänzung beschriebene DFI, die nicht in das Verfahren zum Risikomanagement integriert sind, werden nicht eingesetzt, solange die Zentralbank kein überarbeitetes Verfahren zum Risikomanagement bereitgestellt hat.

Jeder Teilfonds unterliegt einem hochentwickelten Risikosteuerungsverfahren in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften. Ein Teilfonds kann beschließen, einen absoluten VaR-Ansatz oder einen relativen VaR-Ansatz zu verwenden, um das Risikopotenzial eines Teilfonds zu messen.

Das Risikopotenzial eines Teilfonds ist eine tägliche Schätzung des maximalen Verlusts, der dem Teilfonds über eine bestimmte Haltedauer entstehen kann. Dies wird durch quantitative Simulationen mit einem einseitigen Konfidenzniveau von 99 % und einem Beobachtungszeitraum von mindestens 1 Jahr (250 Geschäftstage) ermittelt, sofern kein kürzerer Zeitraum durch einen wesentlichen Anstieg der Preisvolatilität (beispielsweise extreme Marktbedingungen) gerechtfertigt ist. Dieses Verfahren wird im Einzelnen in der Darstellung der Risikosteuerungsverfahren der Gesellschaft beschrieben.

Der „absolute VaR"-Ansatz stellt sicher, dass das Risikopotential (Value at Risk, VaR) des Teilfonds bei einer Haltedauer von 20 Geschäftstagen (einem Monat) und einem einseitigen Konfidenzintervall von 99 % nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds beträgt. Dabei gilt eine historische Beobachtungsperiode von einem Jahr, es sei denn, der Risikomanager ist der Meinung, dass das aktuelle Risikoumfeld durch eine längere oder kürzere Beobachtungsperiode besser widergespiegelt wird (vorbehaltlich der Offenlegung jeder Änderung der Beobachtungsperiode in einem von der Zentralbank genehmigten aktualisierten Risikomanagementverfahren). Der Teilfonds misst seinen Value-at-Risk anhand des absoluten VaR-Ansatzes auf täglicher Basis.

Der relative VaR-Ansatz soll sicher stellen, dass das Risikopotenzial des Teilfonds nicht höher als das zweifache Risikopotenzial eines vergleichbaren Benchmark-Portfolios ist.

Wenn die Gesellschaft eine Vereinbarung mit einer Gegenpartei trifft, beruhen die Auswahlverfahren für Gegenparteien des Anlageverwalters auf verschiedenen Faktoren, um sicherzustellen, dass der Anlageverwalter im besten Interesse der Gesellschaft handelt. Zu diesen Auswahlkriterien zählen u. a. Kreditwürdigkeit, Ruf, aufsichtsrechtliche Kontrolle, Kosten, Gebühren und Zuverlässigkeit. Die Gegenparteien von Swap-Geschäften sind einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien, die von der Zentralbank zugelassen wurden.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass nicht garantiert werden kann, dass ein Teilfonds sein Anlageziel erreichen wird.

FINANZINDIZES

Wenn ein Teilfonds in einen Finanzindex investiert, stellt der Teilfonds sicher, dass der Index die Kriterien in Artikel 53 der OGAW-Richtlinie und Artikel 9 der OGAW-Änderungsrichtlinie (fondsfähige Vermögenswerte) erfüllt, einschließlich des Kriteriums, dass er eine Benchmark für den Markt sein muss, auf den er sich bezieht. Zu diesem Zweck:

(a) wird ein Index ein klares, einziges Ziel haben, um eine angemessene Benchmark für den Markt darzustellen;

(b) werden das Universum der Indexbestandteile und die Basis, auf der diese Bestandteile für die Strategie ausgewählt werden, für die Anleger und die zuständigen Behörden klar sein; und

(c) falls Cash Management in der Indexstrategie enthalten ist, wird der Teilfonds aufzeigen, dass dies die Objektivität der Indexberechnungsmethodik nicht beeinträchtigt.

Zusätzlich zu den obigen Angaben und gemäß den ESMA-Richtlinien wird der Man Numeric-Teilfonds nicht in die folgenden Finanzindizes investieren:

(a) Finanzindizes, die einen einzelnen Bestandteil besitzen, dessen Auswirkung auf die Gesamtrendite des Index 20/35 % übersteigt;

(b) Rohstoffindizes, die nicht aus verschiedenen Rohstoffen bestehen;

(c) Finanzindizes, die auf Anforderung einer begrenzten Anzahl von Marktteilnehmern erstellt oder berechnet wurden;

(d) Finanzindizes, deren Neuausrichtungshäufigkeit verhindert, dass die Anleger den Finanzindex nachbilden können, z. B. Indizes, bei denen eine Neuausrichtung auf Intraday- oder täglicher Basis erfolgt;

(e) Finanzindizes, die nicht die vollständige Berechnungsmethodik für Anleger zur Nachbildung des Finanzindex offenlegen, deren Methodik für die Auswahl und Neuausrichtung der Bestandteile nicht auf vorab festgelegten Regeln und objektiven Kriterien basiert oder deren Methodik nachträgliche Änderungen an zuvor veröffentlichen Indexwerten zulässt;

(f) Finanzindizes, deren Bestandteile nicht zusammen mit ihren jeweiligen Gewichtungen veröffentlicht werden, deren Indexanbieter Zahlungen von potenziellen Indexbestandteilen für die Aufnahme in den Index annimmt oder die keiner unabhängigen Bewertung unterliegen.

OFFENLEGUNGSVERORDNUNG

Status im Rahmen der Offenlegungsverordnung und der EU-Taxonomie

Nachfolgend ist die Klassifizierung des Man Numeric-Teilfonds gemäß EU-Verordnung 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates von 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „**Offenlegungsverordnung**“) aufgeführt:

Teilfonds	**SFDR-Klassifikation**
Man Systematic Equity Alternative	Artikel 6

Ein Teilfonds im Sinn von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und ein Teilfonds im Sinn von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung hat nachhaltige Investitionen als Anlageziel. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im entsprechenden Abschnitt des Anhangs zu diesem Prospekt und in der spezifischen Anlagepolitik jedes entsprechenden Teilfonds, wie in dieser Ergänzung dargelegt.

Artikel 6-Teilfonds

Ein Teilfonds im Sinn von Artikel 6 der Offenlegungsverordnung hat nicht nachhaltige Investitionen als Anlageziel, bewirbt keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemäß der Offenlegungsverordnung und unterliegt nicht den zusätzlichen Offenlegungspflichten für Finanzprodukte, auf die in Artikel 8 oder Artikel 9 der Offenlegungsverordnung verwiesen wird. Aus dem gleichen Grund unterliegen die Teilfonds nicht den Auflagen der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (die „**EU-Taxonomie**“). Die Anlagen, die diesen Finanzprodukten zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Wichtigste nachteilige Auswirkungen

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf die Teilfonds, die keine nachhaltige Investition anstreben bzw. keine ökologischen oder sozialen Merkmale im Sinne der Offenlegungsverordnung bewerben, werden derzeit von der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter nicht berücksichtigt, da sowohl die Verwaltungsgesellschaft als auch der Anlageverwalter der Ansicht sind, dass in Anbetracht der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit und der Art der angebotenen Produkte die Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen unverhältnismäßig wäre.

Die vorstehenden Offenlegungen sind gemäß der Offenlegungsverordnung und der EU-Taxonomie erforderlich und haben keinen Einfluss auf den Ansatz des Anlageverwalters in Bezug auf verantwortungsvolles Investieren, wie in seiner Richtlinie für verantwortungsvolles Investieren beschrieben. Diese steht unter www.man.com/capabilities/responsible-investment zur Verfügung.

Integration von Nachhaltigkeitsrisiken

„Nachhaltigkeitsrisiko" bezeichnet ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Richtlinie zum Nachhaltigkeitsrisiko eingeführt. Diese steht unter www.man.com/capabilities/responsible-investment zur Verfügung.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter sind der Ansicht, dass Nachhaltigkeitsrisiken für die Renditen des Man Systematic Equity Alternative nicht relevant sein könnten.

Der Anlageverwalter hat ein umfassendes ESG-Alpha-Modell entwickelt. Allerdings wird dem ESG-Alpha-Modell keine besondere Bedeutung beigemessen, über seine Verwendung als eines von vielen Modellen in der Verwaltung des Teilfonds hinaus. Der Anlageverwalter betrachtet daher das ESG-Alpha-Modell, einschließlich nachhaltigkeitsbezogener Risiken, als nicht relevant für die Verwaltung des Teilfonds.

Potenzielle Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlagerenditen
Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter sind der Ansicht, dass Nachhaltigkeitsrisiken für die Renditen von Man Systematic RI Equity Alternative aus den vorstehend aufgeführten Gründen keine Rolle spielen könnten. Ein Nachhaltigskeitsrisiko ist ein Umwelt-, Sozial- oder Governance-Ereignis bzw. eine entsprechende Bedingung, die, falls sie eintritt, eine tatsächliche oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage haben könnte.

Gute Unternehmensführung

Man Group ist Unterzeichner des UK Stewardship Code 2020 (der „**Code**"). Da Man Group den Code unterzeichnet hat, gilt der Code für den Anlageverwalter. Die Erklärung von Man Group zum Stewardship Code finden Sie unter https://www.man.com/uk-stewardship-code.

Man Group ist außerdem Unterzeichner der UN-Prinzipien für verantwortliches Investieren (die „**UNPRI**"). Da Man Group die UNPRI unterzeichnet hat, gelten die UNPRI auch für den Anlageverwalter. Die Richtlinie des Anlageverwalters für verantwortungsvolles Investieren finden Sie unter http://www.man.com/responsible-investment.

Einzelheiten zu der Art und Weise, wie der Anlageverwalter die gute Unternehmensführung der Unternehmen, in die er investiert, bewertet, sind im Anhang zur Nachhaltigkeit für den jeweiligen Teilfonds dargelegt.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK DES MAN NUMERIC-TEILFONDS

Das Anlageziel und die Anlagepolitik des Man Numeric-Teilfonds werden im Folgenden dargelegt.

Die Vermögenswerte des Man Numeric-Teilfonds werden mit dem Ziel angelegt, das Anlageziel gemäß der Anlagepolitik des Teilfonds zu erreichen. Bei der Anlage sind darüber hinaus einzuhalten: (1) die Anlage- und Kreditaufnahmebefugnisse und Beschränkungen in den OGAW-Richtlinien, (2) die Gründungsurkunde und die Satzung sowie (3) der Prospekt und die Ergänzung.

Einzelheiten der anerkannten Märkte für den Man Numeric-Teilfonds sind in Anhang III des Prospekts aufgeführt.

Zum Datum dieser Ergänzung bestanden für den Man Numeric-Teilfonds die folgenden Anlageziele und folgende Anlagepolitik vorbehaltlich der im Abschnitt „*Anlagebefugnisse und -beschränkungen*" des Prospekts aufgeführten Beschränkungen.

MAN SYSTEMATIC EQUITY ALTERNATIVE

Anlageziel

Ziel des Teilfonds ist es, Anlegern durch eine Long/Short-Equity-Strategie eine absolute Rendite zu bieten.

Anlagepolitik

Der Teilfonds wird versuchen, sein Ziel zu erreichen, indem er die firmeneigenen quantitativen Modelle von Numeric nutzt, um Wertpapiere für den Kauf oder Verkauf auszuwählen, um alle oder im Wesentlichen alle seine Vermögenswerte in Übereinstimmung mit der Strategie des Teilfonds zuzuweisen. Die Strategie umfasst das Eingehen von Long- und Short-Positionen in Bezug auf weltweite Emittenten, die der Beurteilung von Numeric zufolge eine Gelegenheit für kurzfristige Anlagegewinne bieten. Bei der Auswahl von Wertpapieren, die für eine Anlage in Frage kommen, berücksichtigt Numeric die Marktkapitalisierung eines Wertpapiers, den mittleren täglichen Handelswert und Analysten-Coverage-Kriterien. Nähere Informationen zum Modell sind nachfolgend unter „Anlageansatz“ dargelegt.

Der Teilfonds setzt seine Strategie um, indem er die Nettoerlöse aus den Anteilen ganz oder teilweise in folgende Anlagen investiert: (i) börsengehandelte außerbörsliche derivative Finanzinstrumente („**DFI**“), und andere zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen, (iv) Geldmarktinstrumente und (v) Einlagen, Barmittel oder geldnahe Mittel, wie unter der Überschrift „Anlageinstrumente und Anlageklassen“ weiter unten ausführlicher dargelegt.

Der Teilfonds kann die verschiedenen Techniken und Instrumente einsetzen, die im Abschnitt „Effizientes Portfoliomanagement“ des Prospekts beschrieben werden.

Der Teilfonds kann vorrangig in DFI investieren.

Der Teilfonds kann sein Ziel dadurch erreichen, dass er im Wesentlichen über einen Total Return Swap („**Swap**“) investiert, der an die Performance eines Referenzkorbs von Aktien, ADR, EDR, GDR, börsennotierten Optionen, Futures und Forwards (solche Instrumente, die unter ‚Anlageinstrumente und Anlageklassen‘ unten beschrieben sind) gekoppelt ist. Der Anlageverwalter wird im Wesentlichen über den Swap investieren, wenn er der Ansicht ist, dass dies die Kosten, das Ausführungsrisiko, den Preis und die operative Komplexität im Vergleich zu einer Direktanlage reduziert.

Der Teilfonds kann auch direkt in Beteiligungsrechte an globalen Märkten investieren, die anhand quantitativer Aktienauswahlmodelle ermittelt werden, wie im Folgenden unter „Anlageansatz“ beschrieben.

Der Anlageverwalter wird die Ausschlusskriterien der Paris Aligned Benchmark anwenden und daher von den Long-Positionen im Portfolio ausschließen:

- Verbotene Waffen: Es wird eine Null-Toleranz-Schwelle auf Emittenten angewendet, die an der Herstellung oder Produktion von kontroversen Waffen beteiligt sind (einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, blendende Laserwaffen, chemische Waffen, Streumunition, nicht detektierbare Fragmente).

- Tabak: Es wird eine Null-Toleranz-Schwelle auf Emittenten angewendet, die in der Produktion von Tabak tätig sind.

- Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder gegen die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen.

- Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Steinkohle und Braunkohle erzielen.

- Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen aus der Exploration, Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Ölkraftstoffen erzielen.

- Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen aus der Exploration, Förderung, Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen.

- Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen aus der Stromerzeugung mit einer Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO_2-Äquivalent/kWh erzielen.

Total Return Swap

Der Swap ist ein wechselseitiger Finanzvertrag, der es dem Teilfonds ermöglicht, sämtliche Cashflow-Vorteile eines Vermögenswerts oder Teilfonds von Vermögenswerten zu nutzen, ohne selbst Eigentümer dieses Vermögenswerts zu sein. Der Nettoeffekt des Swaps besteht darin, dass der Teilfonds die wirtschaftliche Performance des Referenzkorbs erhält und im Gegenzug eine variable Rendite an die Gegenpartei zahlt (d. h. eine von Zeit zu Zeit mit der Gegenpartei vereinbarte Marktrendite). Die Gegenpartei kann dem Teilfonds Sicherheiten bieten, damit das Risiko des Teilfonds gegenüber der Gegenpartei auf das von der Zentralbank vorgeschriebene Niveau sinkt. Sicherheiten werden in der von der Zentralbank vorgeschriebenen Form gestellt.

Die Gegenpartei des Swap kann Morgan Stanley & Co International plc sein. Das mit dem Swap verbundene Gegenparteirisiko wird unter „Bestimmte Anlagerisiken – Kontrahentenrisiko“ im Prospekt ausführlicher dargelegt.

Darüber hinaus kann der Teilfonds auch einen Finanzierungsswap (den „**Finanzierungsswap**“) eingehen, durch den der Teilfonds Finanzierungsanlagen (bestehend aus übertragbaren Wertpapieren, die im Abschnitt „Anlageinstrumente und Anlageklassen“ unten aufgeführt sind) kauft und den vollen wirtschaftlichen Anteil an diesen Vermögenswerten gegen eine variable Rendite auf die Gegenpartei übertragt (d. h. einen von Zeit zu Zeit mit der Gegenpartei vereinbarten Marktrendite), den der Teilfonds von der Gegenpartei erhält. Es ist nicht zu erwarten, dass der Teilfonds der Performance oder den Risiken der Finanzierungsanlagen ausgesetzt ist, es sei denn, dies geschieht im Falle eines Ausfalls der Gegenpartei gemäß den Bedingungen des Finanzierungsswaps.

Die Gegenpartei besitzt keine Entscheidungsbefugnis bezüglich der Anlagen des Teilfonds (einschließlich der Finanzierungsanlagen) und ist kein Anlageverwalter des Teilfonds.

Lesen Sie hierzu bitte den Abschnitt „*Einsatz von Derivaten – Swaps – Total Return Swaps*” der Ergänzung und den Abschnitt „*Anlageziele und Anlagepolitik – Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten*“ des Prospekts.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und es wird keine Benchmark für Leistungsvergleiche verwendet.

Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds wird in Übereinstimmung mit den Anlagebeschränkungen investieren, die in den OGAW-Vorschriften und im Abschnitt „*Anlagebefugnisse und -beschränkungen*“ des Prospekts dargelegt sind.

Das Bruttoexposure des Schwellenmärkte-Portfolios (d.h. die Summe aus Long- und Short-Positionen in Schwellenmärkten) wird 150% des Nettoinventarwerts des Portfolios nicht überschreiten. Das Nettoexposure des Schwellenmärkte-Portfolios (d.h. die Long-Positionen in Schwellenmärkten abzüglich der Short-Positionen in Schwellenmärkten) wird 15% des Nettoinventarwerts des Portfolios nicht überschreiten. Das Bruttoexposure des Schwellenmärkte-Portfolios als Prozentsatz seines gesamten Bruttoexposures (d.h. der Summe aus Long- und Short-Positionen) darf 15% nicht überschreiten. Im Sinne dieser Obergrenzen beziehen sich Schwellenmärkte auf Wertpapiere, die entweder von Unternehmen ausgegeben werden, die eine Präsenz in Schwellenmärkten haben oder deren Sitz sich weltweit in Schwellenmärkten befindet, oder die von Regierungen, Regierungskörpern und/oder supranationalen Einrichtungen in Schwellenmärkten ausgegeben oder garantiert werden. **Entsprechend sollte eine Investition in diesen Teilfonds keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie nachfolgend im Abschnitt „Anlagerisiken – Schwellenmärkte“ des Prospekts.**

Anlageansatz

Der Teilfonds wird in erster Linie direkt oder indirekt (d. h. indirektes Engagement durch DFI) in Aktienwerte auf globalen Märkten investieren, die anhand quantitativer Titelauswahlmodelle identifiziert werden.

Der Teilfonds strebt die Anwendung einer Long-/Short-Anlagestrategie an und beabsichtigt, in DFI zu investieren, die Long- und „synthetische Short"-Positionen bieten, wie nachstehend in diesem Abschnitt und unter „*LONG-SHORT-ANLAGESTRATEGIE*" ausführlicher dargelegt.

Der Teilfonds nutzt eine Kombination aus quantitativen Titelauswahlmodellen, die von Numeric entwickelt wurden, um seine Strategie zu implementieren und Wertpapiere für den Erwerb und den Verkauf auszuwählen. Dabei kommt die „Fundamental Investment Themes" Modellgruppe („**Fundamental Investment Themes-Modell**" oder die „**Modellgruppe**") zur Anwendung. Ein Überblick über dieses Fundamentale Anlagethemen Modell ist nachfolgend aufgeführt.

„Fundamental Investment Themes"

Das „**Fundamental Investment Themes**"-Modell ist ein ausgewogener Ansatz, der mehrere Modelle (Value, Momentum, Quality, Informed Investor und Factor Selection(wie nachfolgend aufgeführt)) zur Kombination fundamentaler Anlagekonzepte wie Bewertung und Qualität mit den Handlungen verschiedener Marktteilnehmer (d. h. Analysten, Unternehmensmanagement und andere informierte Anleger) und anderen unkorrelierten Antriebsfaktoren von Aktienrenditen (unter anderem Anlegerstimmung und auf maschinellem Lernen basierende Signale) verwendet, um Numeric bei der Prognose der Geschäftsdynamik eines Unternehmens, der Richtung und des Ausmaßes seiner Erträge und der Anlegerstimmung zu unterstützen. Es wird auch versucht, aus den Verhaltensmustern anderer Anleger Kapital zu schlagen (z. B. können einzelne Anleger auf bestimmte Nachrichten über eine bestimmte Aktie, die eine Bewertungschance schaffen können, überreagieren und/oder auf Nachrichten, die zu besseren Aussichten für ein bestimmtes Unternehmen führen können, unterreagieren). Diese Signale kombinieren sowohl herkömmliche als auch alternative Datenquellen.

Numeric verfeinert, testet und validiert die Ergebnisse der Modelle regelmäßig durch Fundamentalanalysen, was das Prüfen von Unternehmensgewinnen und Wachstumsraten und das Lesen von Analystenhinweisen und Pressemitteilungen umfasst. Zusätzlich zu dem oben beschriebenen Fundamental Investment Themes-Modell kann der Anlageverwalter weitere ergänzende Modelle verwenden: (i) wenn dies als vorteilhaft für den Teilfonds erachtet wird oder (ii) wenn der Anlageverwalter eine effizientere und effektivere Methode des Messens des Fundamental Investment Themes-Modells festlegt, z. B. durch die Verfügbarkeit neuer Datenmengen oder neu entwickelter Ideen oder Analysen. Die Ergänzung wird aktualisiert, um die Hinzufügung oder Entfernung von Modellgruppen vor ihrer Implementierung widerzuspiegeln.

Die Aktien werden basierend auf den proprietären quantitativen Modellen von Numeric zur Auswahl empfohlen, die letztendliche Entscheidung über den Kauf oder Verkauf einer Aktie wird nach einer sorgfältigen Validierung der fundamentalen finanziellen Inputs in die Modelle aber von den Portfoliomanagern von Numeric getroffen. Die Portfoliomanager von Numeric können die Empfehlungen der Modelle im Falle von neuen Ereignissen, Presseberichten oder Datenqualitäten außer Acht lassen.

Anlageinstrumente und Anlageklassen

Der Teilfonds kann bei der Zuweisung von Vermögenswerten in Übereinstimmung mit dem oben dargelegten Anlageansatz in die verschiedenen nachfolgend aufgeführten Instrumente investieren.

Das Engagement in einem Land oder in einer Region kann durch die Anlage in Unternehmen oder Instrumenten erfolgen, die an einer Börse in einem anderen Land notiert sind.

Übertragbare Wertpapiere

Aktien	Der Teilfonds investiert vornehmlich direkt oder indirekt in notierte Aktien von weltweiten Emittenten aus allen Industriesektoren und Marktkapitalisierungen.
ADR, EDR und GDR	Der Teilfonds kann als Alternative zum direkten Erwerb der zugrunde liegenden Aktienwerte in ihren nationalen Märkten und Währungen in American Depositary Receipts, European Depositary Receipts und Global Depositary Receipts investieren.

Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente	Zu Cash-Management-Zwecken können Geldmarktinstrumente, darunter Einlagenzertifikate, Commercial Paper, Bankakzepte, besicherte Kredit- und Leihverpflichtungen, handelbare Einlagenzertifikate, Staatsanleihen, Floater/variabel verzinsliche Schuldtitel und andere kurzfristige Schuldverschreibungen verwendet werden.

Sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen

OGAW	Der Teilfonds kann in andere OGAW investieren, darunter börsennotierte Fonds, die eine ähnliche Anlagestrategie verfolgen oder dem Anlageverwalter ermöglichen, die Anlagestrategie des Teilfonds umzusetzen.
Nicht-OGAW	Der Teilfonds kann in Nicht-OGAW investieren, die gemäß den OGAW-Anforderungen und den Anforderungen der Zentralbank zulässig sind. Eine Anlage durch in OGAW und Nicht-OGAW wird insgesamt 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.
ETF (die OGAW oder zulässige Nicht-OGAW sein können)	Der Teilfonds kann als Alternative zum direkten Erwerb der zugrunde liegenden Aktienwerte und zu Cash-Management-Zwecken in ETF investieren. Die Anlage des Teilfonds in ETF kann ETF umfassen, die einige oder alle der im nachfolgenden Unterabschnitt „Derivative Finanzinstrumente“ aufgeführten DFI enthalten.

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Bankeinlagen	Zu Cash-Management-Zwecken können Termineinlagen verwendet werden.
Fremdwährung	Der Teilfonds kann zu Cash-Management-Zwecken Positionen in ausländischen Währungen eingehen.
Andere liquide Mittel	Zu Cash-Management-Zwecken können andere liquide Mittel, darunter geldnahe Mittel (z. B. Schatzwechsel, Bankzertifikate und Bankakzepte) und liquide Regierungsschuldinstrumente verwendet werden.

Derivative Finanzinstrumente

Im Allgemeinen können die nachfolgend aufgeführten DFI verwendet werden, wenn ihre Verwendung effizienter oder kostengünstiger ist als eine direkte Anlage in den oben angegebenen Basiswerten.

Futures	Es können für OGAW zulässige Aktienindex-Futures zur Erlangung eines Long- oder Short-Engagements auf den Aktienmärkten als Alternative zu einzelnen Aktien und zu Cash-Management-Zwecken verwendet werden. Futures-Kontrakte können zur Absicherung gegen das Marktrisiko verwendet werden.
Termingeschäfte	Termingeschäfte können dazu verwendet werden, sich hinsichtlich der Änderung des Werts eines Vermögenswerts long oder short zu engagieren oder sich gegen das Marktrisiko abzusichern.
Optionen	Optionen können dazu benutzt werden, statt durch ein effektives Wertpapier ein Long- oder Short-Engagement in Rentenmärkten abzusichern oder zu erreichen.
Swaps	Der Teilfonds kann sein Ziel auch dadurch erreichen, dass er substanziell über den Swap investiert (wie oben beschrieben) und auch den Finanzierungsswap (wie oben beschrieben) nutzt. Swaps können dazu verwendet werden, ein Long- oder Short-Engagement auf Aktienmärkten zu erzielen, auf denen eine direkte Anlage eine vorherige Registrierung erfordert, wenn diese Registrierung noch nicht abgeschlossen wurde, oder wenn Swaps eine effizientere Methode der Umsetzung des Anlagezieles und der Anlagepolitik darstellen. Es wird erwartet, dass Indien, Brasilien und Chile zu den relevanten Ländern gehören werden.
Differenzkontrakte	Entfällt
Eingebettete DFI	Zu Anlagezwecken können Wandelanleihen, wandelbare Vorzugsaktien und teileingezahlte Wertpapiere als Alternative zu Anlagen in Aktien oder Anleihen verwendet werden, und diese eingebetteten DFI können eine Hebelung mit sich bringen.

Hebelung

Der Teilfonds kann DFI erwerben, bei denen im Allgemeinen nur ein Bruchteil des Vermögens eingesetzt werden muss, das für den direkten Kauf der betreffenden Wertpapiere benötigt würde. Der Anlageverwalter kann anstreben, dadurch höhere Gesamtrenditen zu erzielen, dass er DFI erwirbt und die verbleibenden Vermögenswerte des Teilfonds in anderen Wertpapierarten anlegt, um eine Zusatzrendite zu erzielen. Der Einsatz von DFI durch den Teilfonds kann daher sein Risikoprofil erhöhen. Der Teilfonds kann infolge des Einsatzes von DFI auch gehebelt werden. Die Hebelwirkung und das zusätzliche Marktrisiko in Verbindung mit solchen DFI werden jedoch gemäß den Value-at-Risk-Bestimmungen gesteuert, wie im Abschnitt „*Teilfondsspezifische Informationen – Risikomanagementverfahren*“ dieser Ergänzung dargelegt. Vorsorglich wird angemerkt, dass in diesen Angaben zu Anlageziel und Anlagepolitik jeder Bezug auf die Anlage in Wertpapieren durch den Teilfonds auch als Bezug auf die indirekte Anlage in solchen Wertpapieren durch die Nutzung von DFI verstanden werden kann.

Es wird nicht erwartet, dass der Umfang der durch die Nutzung von DFI entstehenden Hebelwirkung 950% des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigt. Die Hebelung entspricht der Summe der Brutto-Nominalwerte aller DFI. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass ein DFI das Marktrisiko eines anderen DFI teilweise oder vollständig ausgleichen kann. DFI können auch die Risiken im Zusammenhang mit Positionen in nicht-derivativen Produkten wie Aktien und Anleihen verringern. Die Offenlegung der Brutto-Nominalwerte von DFI ist für OGAW Pflicht. Da hiernach die soeben beschriebene Verrechnung bzw. der genannte Ausgleich nicht zulässig ist, wird das durch den Einsatz von DFI entstandene Marktrisiko nicht notwendigerweise abgebildet.

Beurteilung des Value-at-Risk

Der Teilfonds verwendet einen absoluten VaR-Ansatz, um das Risikopotenzial in Übereinstimmung mit den im Abschnitt „*Teilfondsspezifische Informationen – Risikomanagementverfahren*“ dieser Ergänzung dargelegten Parametern zu messen.

Long-Short-Anlagestrategie

Der Teilfonds ist auf eine Long-/Short-Anlagestrategie ausgerichtet. Er beabsichtigt, die Möglichkeit zur Anlage in DFI in vollem Umfang zu nutzen, indem er (durch den Einsatz von Forwards, Futures, Optionen und Swaps) Long-Positionen und synthetische Short-Positionen eingeht. Das Marktengagement des Teilfonds kann von Zeit zu Zeit schwanken und beträgt in der Regel bei Long-Positionen 200% bis 400% und bei Short-Positionen 200% bis 400% des Nettoinventarwerts des Teilfonds, abhängig davon, wie der Anlageverwalter die vorherrschenden Marktbedingungen einschätzt und welches Anlageziel der Teilfonds verfolgt. Diese Spannen sind keine Grenzwerte und die tatsächlichen Engagements können bisweilen ausserhalb dieser geschätzten Bereiche liegen. Das Nettoengagement in Long-Positionen gegenüber Short-Positionen darf jedoch 25 % nicht überschreiten.

Der Anlageverwalter kann in seinem alleinigen Ermessen versuchen, die Long-/Short-Strategie umzusetzen, indem er bestimmte Long-Positionen im Teilfonds durch die Nutzung von synthetischen Short-Positionen absichert. Zusätzlich kann der Anlageverwalter synthetische Short-Positionen zur Verfolgung des Anlageziels des Teilfonds nutzen, indem er versucht, eine Rendite hinsichtlich der Emittenten zu erzielen, deren Wertpapiere er für überbewertet hält oder bei denen er einen Wertverfall erwartet.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Die Investitionen des Teilfonds in Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden unten aufgeführt (ausgedrückt jeweils als prozentualer Anteil am Nettoinventarwert). Der erwartete Anteil ist keine Begrenzung und der tatsächliche Anteil kann schwanken aufgrund von Faktoren wie u. a. den Marktbedingungen.

	Erwartet	**Max.**
Total Return Swaps	400 %	600 %
Pensionsgeschäfte & umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	20 %
Wertpapierleihe	0 %	0 %

Risikohinweise im Hinblick auf den Teilfonds

Die Anleger werden auf den Abschnitt „*Bestimmte Anlagerisiken*“ im Prospekt verwiesen und sollten alle dort beschriebenen Risiken beachten, da jeder dieser Risikofaktoren im Zusammenhang mit einer Anlage in den Teilfonds relevant ist. Im Rahmen der Anlage in diesem Teilfonds sollten Anleger insbesondere folgende Risikofaktoren beachten: *„Aktien“, „Allgemeines Kontrahentenrisiko“, „Mögliche Illiquidität von Anlagen“, „Risiko in Verbindung mit Handelsfehlern“, „Modell- und Datenrisiko“, „Risiko der Obsoleszenz“, „Gedränge/Konvergenz“, „Risiko unbeabsichtiger Offenlegungen“, „Schwellenländer“, „Positionslimits“,* „*Marktrisiko*“ und „*Derivate allgemein*“.

Profile eines typischen Anlegers

Eine Anlage in den Teilfonds ist für Anleger geeignet, die eine absolute Rendite anstreben, die Anlage mittel- bis langfristig halten können und bereit sind, ein mittleres Risiko in ihrem Teilfonds einzugehen.

Basiswährung

USD.

Management- und Performancegebühren

Die Management- und Performancegebühren für diesen Teilfonds sind in der folgenden Tabelle angegeben. Weitere Informationen über die Berechnung dieser Gebühren sind dem Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts zu entnehmen.

Art der Anteilsklasse	**„IN“**	**„INF“**	**“IYN”**	**„DN“**	**“DYN”**
Managementgebühr	1,00 %	0,50 %	1.50%	1,75 %	2.25%
Performancegebühr	20 %	20 %	20%	20 %	20%
Benchmarkrendite	NIW Water Mark	NIW Water Mark	NIW Water Mark	NIW Water Mark	NIW Water Mark

Ungeachtet der im Abschnitt „Zeichnungen“ des Prospekts aufgeführten Zahlen gelten für Anteile der Klassen IN, IYN, DN und DYN im Portfolio die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Mindesterstzeichnungsbeträge und den laufend zu haltenden Mindestbestand. Für alle anderen Anteilsklassen im Portfolio sind die entsprechenden Mindestbeträge im Abschnitt „Zeichnungen“ des Prospekts aufgeführt.

	Mindesterstzeichnungsbeträge / Laufend zu haltender Mindestbestand			
	IN	**IYN**	**DN**	**DYN**
USD	25,000,000	1,000,000	25,000,000	1,000

„Soft Dollars“

Im Falle dieses Teilfonds kann der Anlageverwalter unter den begrenzten Umständen, die in dem Unterabschnitt des Prospekts mit dem Titel „*Soft Dollars*“ festgelegt sind, Provisionen und „Soft Dollars“ verwenden.

Datengebühren

Der Teilfonds trägt sämtliche (im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen – Gründungs- und Betriebskosten*“ des Prospekts beschriebenen) laufenden Datenkosten, die bei seinem Betrieb anfallen.

Geschäftsbedingungen für den Handel

Annahmeschluss für Zeichnungen (Ortszeit Irland)	**Annahmeschluss für Rücknahmen (Ortszeit Irland)**	**Geschäftstag**	**Bewertungszeitpunkt (irische Zeit)**
13:00 Uhr am entsprechenden Handelstag	13:00 Uhr am entsprechenden Handelstag	Ein Tag (ausgenommen Samstage, Sonntage und öffentliche Feiertage), an dem Banken in New York, Dublin und London für übliche Bankgeschäfte geöffnet sind	21:00 Uhr (Ortszeit Irland) an jedem Handelstag

ZEICHNUNGEN

Detaillierte Informationen zu Zeichnungen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „*ZEICHNUNGEN*“ im Prospekt.

Einzelheiten zu den spezifischen Anteilsklassen des Teilfonds entnehmen Sie bitte der Website.

Handelsverfahren

Jeder Geschäftstag ist sowohl ein Handelstag als auch ein Bewertungstag für den Man Numeric-Teilfonds.

Anträge auf Anteile müssen mittels des jeweiligen Antragsformulars erfolgen, das per Post oder Fax oder mit Hilfe eines anderen elektronischen Kommunikationsmittels, das vorab mit der Verwaltungsstelle vereinbart wurde, an die Verwaltungsstelle zu übermitteln ist (wobei das Original-Antragsformular unmittelbar darauf per Post zu übermitteln ist, es sei denn, die Verwaltungsstelle hat in ihrem Ermessen wie nachfolgend beschrieben beschlossen, dass dies nicht erforderlich ist). Die Anschrift der Verwaltungsstelle ist auf dem Antragsformular angegeben.

Wenn der Antragsteller ein bestehender Anteilinhaber ist, kann das entsprechende Formular für Folgezeichnungen der Verwaltungsstelle per Fax oder über eine andere Form der elektronischen Kommunikation, die vorab mit der Verwaltungsstelle vereinbart wurde, zugestellt werden. Die maßgeblichen Kontaktdaten der Verwaltungsstelle sind auf dem Antragsformular zu finden.

Um Anteile zu ihrem in Bezug auf diesen Handelstag berechneten Nettoinventarwert je Anteil zu erhalten, müssen Zeichnungsanträge bis spätestens zum maßgeblichen Annahmeschluss für Zeichnungen (wie im Abschnitt „*Teilfondsspezifische Informationen - Geschäftsbedingungen für den Handel*“ dieser Zusatzerklärung dargelegt) oder zu einem von der Verwaltungsgesellschaft eventuell gelegentlich unter außergewöhnlichen Umständen zugelassenen späteren Zeitpunkt eingehen, wobei Anträge in keinem Fall nach dem Bewertungszeitpunkt für den entsprechenden Handelstag angenommen werden. Nach dem Annahmeschluss für Zeichnungen eingegangene Anträge werden (wenn die Verwaltungsgesellschaft keinen späteren Zeitpunkt für den Eingang zugelassen hat) am darauf folgenden Handelstag zu dem für diesen Handelstag berechneten Nettoinventarwert je Anteil ausgeführt.

Abwicklungsverfahren

Frei verfügbare Zeichnungsgelder müssen innerhalb von drei (3) Geschäftstagen ab dem Handelstag oder zu einem anderen späteren Zeitpunkt, der mit dem Verwaltungsrat allgemein oder für bestimmte Fälle vereinbart werden kann, eingehen. Wenn Zeichnungsgelder nicht bis zum Annahmeschluss eingehen, werden Anteile vorläufig zugeteilt. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, eine derartige vorläufige Zuteilung zu stornieren.

Weitere Informationen in Bezug auf die Abrechnungsverfahren für Zeichnungen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „ZEICHNUNGEN“ im Prospekt.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Informationen zu Rücknahmen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „*RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN*“ im Prospekt.

Jeder Geschäftstag ist sowohl ein Handelstag als auch ein Bewertungstag für den Man Numeric-Teilfonds.

Die Anteile jedes Teilfonds können an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil, der in Bezug auf diesen Handelstag berechnet wird, zurückgenommen werden. Ein Rücknahmeantragsformular muss per Post oder Fax oder in anderer, vorab mit der Verwaltungsstelle und der Zentralbank vereinbarter elektronischer Form so bei der Verwaltungsstelle eingereicht werden, dass es bei der Verwaltungsstelle spätestens zum geltenden Annahmeschluss für Rücknahmen (wie im Abschnitt „*Teilfonds-spezifische Informationen - Geschäftsbedingungen für den Handel*“ in dieser Zusatzerklärung angegeben) oder unter außergewöhnlichen Umständen (wobei die Verwaltungsgesellschaft sicherzustellen hat, dass diese außergewöhnlichen Umstände umfassend dokumentiert werden) zu einem späteren Zeitpunkt eingeht, der von der Verwaltungsstelle von Zeit zu Zeit festgelegt werden kann, jedoch mit der Maßgabe, dass Rücknahmeantragsformulare nicht nach dem Bewertungszeitpunkt in Bezug auf den entsprechenden Handelstag angenommen werden.

Wenn ein Rücknahmeantrag nach dem Zeitpunkt, der für den Eingang von Rücknahmeanträgen zur Ausführung an einem bestimmten Handelstag vorgeschrieben ist, bei der Verwaltungsstelle eingeht, wird er als Antrag auf Rücknahme der Anteile zum nächstfolgenden Handelstag behandelt und er erhält den Nettoinventarwert je Anteil, der in Bezug auf den darauffolgenden Handelstag berechnet wird.

Rücknahmeerlöse werden erst gezahlt, wenn alle von der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle geforderten Dokumente vorliegen (einschließlich im Zusammenhang mit Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche geforderter Dokumente) und die Auflagen im Rahmen der Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche erfüllt wurden.

Die maßgeblichen Kontaktdaten der Verwaltungsstelle sind auf dem Antragsformular zu finden.

Rücknahmeerlöse werden voraussichtlich innerhalb von drei (3) Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag oder zu einem anderen späteren Zeitpunkt, der mit dem Verwaltungsrat allgemein oder für bestimmte Fälle vereinbart werden kann, ausgezahlt. Gelegentlich kann die Zahlung von Rücknahmeerlösen jedoch auch länger dauern, wobei die Rücknahmeerlöse in jedem Fall innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag ausgezahlt werden müssen. Die Rücknahmeerlöse werden per telegrafischer Überweisung auf das im Rücknahmeantragsformular angegebene Konto des Anteilinhabers gezahlt. Falls das im Rücknahmeantrag genannte Konto jedoch von dem Konto abweicht, das der Anteilinhaber vorher für den Erhalt von Rücknahmeerlösen angegeben hat, muss erst das Original-Rücknahmeantragsformular, soweit erforderlich, bei der Verwaltungsstelle eingehen, bevor der Erlös ausgezahlt werden kann.

Weitere Informationen in Bezug auf die Handelsverfahren für Rücknahmen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „*RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN*“ im Prospekt.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Weitere Informationen zu den nachstehend aufgeführten Gebühren und Aufwendungen finden Sie im Abschnitt „*GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN*“ des Prospekts.

MANAGEMENTGEBÜHREN

Einzelheiten zu der in Bezug auf den Man Numeric-Teilfonds zu zahlenden Managementgebühr sind im Abschnitt „*Teilfondsspezifische Informationen – Management- und Performancegebühren*“ dieser Ergänzung dargelegt, der in Verbindung mit dem Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts gelesen werden muss.

PERFORMANCEGEBÜHREN

Einzelheiten zu der in Bezug auf den Man Numeric-Teilfonds zu zahlenden Performancegebühr sind im Abschnitt „*Teilfondsspezifische Informationen – Management- und Performancegebühren*“ dieser Ergänzung dargelegt, der in Verbindung mit dem Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts gelesen werden muss.

Berechnungstag

Für den Man Numeric-Teilfonds, für den eine Performancegebühr zahlbar werden kann, wird die Performancegebühr jährlich rückwirkend zum letzten Geschäftstag in dem zum 31. Dezember jedes Jahres endenden Zwölfmonatszeitraums berechnet (der „**Berechnungstag**“).

Die Performancegebühren laufen zu jedem Bewertungszeitpunkt auf und werden von der Verwaltungsstelle am Berechnungstag für die einzelnen Anteilsklassen berechnet. Performancegebühren werden am Berechnungstag festgeschrieben und innerhalb von 40 Geschäftstagen ab dem Berechnungstag an den Manager gezahlt.

Für die Zwecke der Berechnung der Performancegebühren beginnt eine Performanceperiode im Allgemeinen an dem Geschäftstag, der auf den unmittelbar vorhergehenden Berechnungstag folgt, und endet an dem Berechnungstag, an dem die Performancegebühr berechnet werden soll. Wurde jedoch ein Anteil zwischen dem unmittelbar vorhergehenden Berechnungstag und dem Berechnungstag, an dem die Performancegebühr berechnet werden soll, zurückgenommen, beginnt die Performanceperiode für diesen Anteil an dem Geschäftstag, der auf den unmittelbar vorhergehenden Berechnungstag oder das Ausgabedatum des Anteils (wie jeweils anwendbar) folgt, und endet am Rücknahmetag des Anteils. Da die Performancegebühren an jedem Bewertungstag auflaufen, sind sie im Zeichnungspreis von Anteilen enthalten, die während einer Performanceperiode ausgegeben werden.

GRÜNDUNGSKOSTEN

Die Gründungskosten und Abschreibungszeiträume des Teilfonds, auf die sich diese Ergänzung bezieht, sind in der nachfolgenden Tabelle angegeben.

Name des Teilfonds	Gründungskosten	Abschreibungszeitraum	Vollständig abgeschrieben
Man Systematic Equity Alternative	70.000 USD	36 Monate	Nein

Der Abschreibungszeitraum beginnt unmittelbar nach der Auflegung des Teilfonds.

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Der Man Numeric-Teilfonds kann thesaurierende Anteilsklassen und ausschüttende Anteilsklassen umfassen. Weitere Einzelheiten zur Ausschüttungspolitik sind im Abschnitt „*Ausschüttungspolitik*“ des Prospekts dargelegt.

BÖRSENZULASSUNG

Informationen zu ggf. bei der unter Euronext Dublin firmierenden Irish Stock Exchange plc („**Euronext Dublin**“) gestellten Anträgen auf Zulassung von Anteilsklassen des Man Numeric-Teilfonds zur amtlichen Notierung und zum Handel am Global Exchange Market oder am geregelten Markt der Euronext Dublin werden auf https://www.euronext.com/en/markets/dublin veröffentlicht. Zum Datum dieser Ergänzung sind keine Anteilsklassen des Teilfonds an der Euronext Dublin notiert.

DER PROSPEKT

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts und sollte in dessen Kontext und in Verbindung mit diesem gelesen werden. Neben den Abschnitten des Prospekts, auf die im Haupttext dieser Ergänzung Bezug genommen wurde, sollten die Anleger die folgenden Bestimmungen des Prospekts beachten, die für den Man Numeric-Teilfonds gelten.

1. Wichtige Informationen
2. Anlageziele und -politik
3. Anlagebefugnisse und -beschränkungen
4. Effizientes Portfoliomanagement
5. Bestimmte Anlagerisiken
6. Kreditaufnahmepolitik und Einsatz von Hebelprodukten
7. Zeichnungen
8. Rücknahme, Umtausch und Übertragung von Anteilen
9. Gebühren und Aufwendungen
10. Ausschüttungspolitik
11. Ermittlung, Veröffentlichung und vorübergehende Aussetzung des Nettoinventarwerts
12. Auflösung von Teilfonds
13. Die Gesellschaft
14. Die Verwaltungsgesellschaft
15. Fondsverwaltung
16. Die Verwahrstelle
17. Die Vertriebsgesellschaft
18. Lokale Vermittler
19. Besteuerung
20. Allgemeines
 - (a) Kapital
 - (b) Änderungen des Kapitals
 - (c) Änderungen von Rechten der Anteilinhaber
 - (d) Stimmrechte
 - (e) Gründungsurkunde und Satzung
 - (f) Interessenkonflikte
 - (g) Hauptversammlungen
 - (h) Berichte und Abschlüsse
 - (i) Kontomitteilungen
 - (j) Vertrauliche Informationen
 - (k) Zwischenberichte
 - (l) Auflösung
 - (m) Wesentliche Verträge
 - (n) Dokumente zur Einsichtnahme
21. Anhang I – Definitionen
22. Anhang II – Definition einer US-Person
23. Anhang III – Anerkannte Märkte
24. Anhang IV – Weitere Vertriebs- und Verkaufsbeschränkungen.
25. Anhang V – Delegierte und Unterdelegierte der Verwahrstelle
26. Anhang VI – Berechnungsbeispiele für die Performancegebühr